Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1933

Nationalbibliothek Wien

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1933 • Reichsverlagsamt

569579-E
1
1933

Der Jahrgang 1933 besteht aus 149 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den vorlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1933

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1932 Dezember			
20.	Verordnung über die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Nacheichung.	1	4
22.	Erste Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.	1	1
22.	Erste Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten.	1	3
22.	Verordnung über die Eichpflicht der zur Längenmessung und der zur Flächenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen.	1	4
22.	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung.	1	4
22.	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung.	1	5
23.	Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften.	1	6
31.	Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.	2	10
1933 Januar			
3.	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie.	2	9
3.	Verordnung über die Eintragung aufgewerteter landesrechtlicher Grundstückspfandrechte.	2	10
4.	Siebenzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	3	13
5.	Verordnung zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens in den östlichen Gebieten Bayerns.	3	13
6.	Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsbeschaffung.	3	11
9.	Verordnung zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung.	3	15
13.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932.**	3	11
13.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens.	5	24
14.	Dritte Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht.	4	21
17.	**Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.**	4	19
19.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.**	5	23
19.	Verordnung über Zolländerungen.	5	24

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Januar			
20.	Verordnung über die endgültige Festsetzung des Umlagesatzes für die Aufbringungsumlage 1932.	5	26
23.	Verordnung über ausländische Arbeitnehmer.	5	26
26.	Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung.	6	31
28.	**Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung.**	6	31
31.	**Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für das Land Preußen.**	7	33
Februar			
1.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.	10	45
1.	Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.	10	45
1.	Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten.	10	47
2.	Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt.	8	35
2.	**Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes.**	10	45
3.	Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes.	10	46
3.	Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs.	10	52
4.	**Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes.**	8	35
4.	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes.	8	41
6.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen.**	9	43
6.	Verordnung zur Reichstagswahl.	10	49
7.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes.	11	53
7.	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes.	11	54
7.	Achtzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	12	55
8.	Verordnung über Zolländerungen.	12	55
8.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung.	12	56
9.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	12	56
11.	Verordnung über knappschaftliche Arbeiten.	13	66
11.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Beamten-Heimstättengesetzes.	13	67
11.	Zweite Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik.	13	67
11.	Zweite Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung.	14	70
13.	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs vom 20. Dezember 1932.	13	68
14.	**Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz.**	13	63
14.	Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933.	13	64
15.	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung.	14	70
17.	Verordnung über Zolländerungen.	14	71

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Februar			
18.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung.**	14	69
18.	Verordnung über Zolländerungen.	14	72
18.	Verordnung über Zolländerungen für Holzwaren.	14	74
20.	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung.	15	77
20.	Fünfte Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Fünfte Osthilfedurchführungsverordnung).	15	77
21.	Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen.	15	78
21.	Neunzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	18	92
21.	Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung.	18	93
21.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	18	95
22.	**Verordnung des Reichspräsidenten über die Übernahme von Reichsbürgschaften für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten und über die Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden.**	16	79
22.	**Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Luftfahrt.**	16	80
23.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft.**	16	80
24.	Verordnung zur Förderung der Verwendung von inländischem Käse.	16	81
24.	Verordnung über die Verwendung inländischer Ölsaaten.	18	93
25.	Verordnung über Ausfuhrscheine.	18	94
25.	Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder.	20	99
27.	Verordnung über die fünfte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927.	18	88
27.	Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932.	18	89
28.	**Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat.**	17	83
28.	**Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe.**	18	85
28.	Dritte Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt.	18	87
28.	Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung.	20	100
März			
1.	**Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung.**	19	97
1.	Verordnung über Aufhebung der Steuerverzugszuschläge.	20	100
2.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Milchgesetzes.**	19	97
2.	Verordnung über Ausfuhrscheine.	20	101
4.	Verordnung über Zolländerungen.	20	101
9.	Zweite Verordnung zur Reichstagswahl.	20	99

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
März			
10.	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter.	21	104
10.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes.	21	104
12.	Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung.	21	103
13.	**Verordnung des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen.**	21	103
13.	Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.	21	104
14.	Verordnung über Stellensperre in der knappschaftlichen Versicherung.	21	104
14.	Zweite Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933.	21	104
14.	Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht.	24	133
15.	Erlaß über die Auflösung der Reichszentrale für Heimatdienst.	22	107
16.	**Verordnung des Reichspräsidenten zum Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus.**	24	134
17.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.	22	107
17.	Erste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.	23	131
18.	**Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege.**	23	109
18.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen.**	23	131
18.	Verordnung über die Auflösung der Restverwaltung für Reichsaufgaben.	24	138
18.	Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.	27	148
20.	Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933.	24	138
20.	Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen.	24	139
21.	**Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit.**	24	134
21.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.**	24	135
21.	Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten.	24	136
22.	Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933.	27	148
23.	**Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel.**	26	143
23.	Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen.	26	145
23.	Verordnung über Zolländerungen.	26	146
24.	**Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich.**	25	141

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
März			
24.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zucker-Industrie.	27	149
27.	Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1933.	27	149
27.	Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden.	27	149
27.	Änderung der Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe.	27	149
27.	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung.	28	152
29.	**Gesetz über vorübergehende Verlängerung der Geltung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.**	27	147
29.	**Gesetz über Räumungsfristen.**	27	147
29.	**Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe.**	28	151
29.	Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Notverordnung vom 23. März 1933.	28	151
29.	Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen.	29	154
29.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932.	29	155
30.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften.**	27	147
30.	**Gesetz über Erteilung von Kreditermächtigungen.**	28	151
30.	Verordnung zur Aufrechterhaltung von Vorschriften über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung.	28	152
30.	Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen.	29	155
30.	Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.	35	180
31.	**Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.**	29	153
31.	Bekanntmachung der Realsteuersperrverordnung 1933.	30	157
31.	Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersperrverordnung 1933.	30	159
31.	Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung.	35	179
April			
1.	Bekanntmachung über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.	30	160
1.	Dritte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie.	31	163
3.	Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen über die Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und der Reichsknappschaft.	35	183
4.	**Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen.**	31	161
4.	**Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten.**	31	162
4.	**Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten.**	31	162
4.	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette.	32	166

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 April			
4.	Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten.	32	167
5.	**Gesetz über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat.**	32	165
5.	Erste Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.	32	171
6.	**Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband.**	32	166
7.	**Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.**	33	173
7.	**Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**	34	175
7.	**Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen.**	35	180
7.	**Gesetz zur Änderung der Steuergutscheinverordnung.**	36	187
7.	**Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen.**	36	187
7.	**Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.**	36	188
7.	**Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter.**	36	188
8.	Zweite Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.	35	185
8.	Erste Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden.	37	193
10.	**Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit.**	37	191
10.	**Gesetz über Erhöhung der Rennwettsteuer.**	37	191
10.	**Gesetz über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.**	37	192
10.	Verordnung über Wertermittlung bei der Grunderwerbsteuer.	37	193
11.	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	37	195
11.	Dritte Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.	37	195
11.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.	37	195
12.	**Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933.**	38	199
12.	Zweite Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes.	38	200
12.	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.	38	201
13.	Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen.	38	201
13.	Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette.	39	206
19.	Fettnachsteuerordnung.	39	207
20.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit.	39	212
20.	Verordnung zur Übertragung der Verwaltung anhaltischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung.	40	216
20.	Dritte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus.	45	230
21.	**Gesetz über das Schlachten von Tieren.**	39	203
21.	**Gesetz über Änderung der kohlenwirtschaftlichen Bestimmungen.**	39	203

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 April			
21.	**Gesetz über Änderung der kaliwirtschaftlichen Bestimmungen.**	39	205
21.	Verordnung über das Schlachten von Tieren.	39	212
21.	Verordnung zur Durchführung der Bankenaufsicht.	44	228
22.	**Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit.**	40	215
22.	**Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen.**	40	215
22.	**Gesetz über den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen.**	40	215
22.	Erlaß über Beamtenernennungen in Preußen.	40	216
22.	Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen.	40	216
22.	Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung.	41	217
22.	**Gesetz, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft.**	41	217
22.	**Gesetz über die Neubildung der Steuerausschüsse.**	41	219
22.	Verordnung über die Zusammenlegung von Reichsdisziplinarkammern.	42	221
22.	**Gesetz über Pächterschutz.**	42	221
22.	Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.	42	222
22.	**Gesetz über die Neuwahl von Mitgliedern des Ausschusses der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.**	44	227
24.	Zwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	44	228
24.	Verordnung zur Übertragung der Verwaltung lippischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung.	44	228
25.	**Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes.**	43	225
25.	**Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.**	43	225
25.	Erlaß über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen.	43	226
25.	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.	43	226
25.	**Gesetz zur Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hopfenbindematerial.**	44	227
25.	Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug.	45	232
26.	**Gesetz über Zolländerungen.**	45	229
27.	Dritte Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933.	45	231
27.	Bekanntmachung über Mieterschutz.	46	235
28.	**Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS.**	45	230
28.	**Gesetz über das Wahlrecht zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.**	46	233
29.	Erlaß über das Setzen der Hakenkreuzflagge auf Kauffahrteischiffen.	47	244

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 Mai			
1.	Zweite Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen.	49	259
3.	Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen.	49	259
4.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	46	233
4.	**Gesetz zur Änderung des Dritten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931.**	47	241
4.	Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften.	47	244
4.	Sechste Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.	47	244
5.	Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium.	47	241
5.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.**	47	242
5.	**Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen).**	47	242
6.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	48	245
6.	**Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern.**	49	257
6.	Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte.	49	259
6.	Verordnung über Zolländerungen.	50	265
8.	**Siebente Änderung des Besoldungsgesetzes.**	49	258
9.	Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen.	49	260
9.	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.	51	278
10.	Verordnung zur Durchführung der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer.	50	265
10.	Zweite Verordnung über den Handel mit Papiertapeten.	51	281
11.	Sechster Erlaß über die Dienstsiegel.	50	261
11.	**Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes.**	50	261
12.	**Gesetz zum Schutze des Einzelhandels.**	50	262
12.	**Gesetz über das Zugabewesen.**	50	264
12.	**Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit.**	50	264
12.	**Gesetz zur Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung.**	50	265
12.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels.	50	267
12.	Zweite Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden.	51	282
16.	Verordnung über Zolländerungen.	51	282
16.	Dritte Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung.	51	282
16.	Verordnung über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen.	51	283

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 Mai			
17.	**Gesetz über Zwecksparunternehmungen.**	51	269
17.	**Gesetz zur Änderung der Eierverordnung.**	51	273
17.	Einundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	51	283
18.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.**	51	273
18.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.**	51	275
18.	**Gesetz über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und der Fachausschüsse für Hausarbeit.**	51	276
18.	**Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung.**	51	277
19.	Verordnung über Aufhebung einer Vorschrift der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (betreffend Kohlenwirtschaft).	51	283
19.	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung.	51	283
19.	**Gesetz über Treuhänder der Arbeit.**	52	285
19.	**Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole.**	52	285
20.	Dritte Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken.	53	287
20.	Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung.	53	288
22.	**Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes.**	53	287
22.	Verordnung über fetthaltige Zubereitungen.	53	288
22.	Dritte Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden.	64	367
23.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole.	58	320
24.	**Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt.**	54	289
26.	**Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes.**	55	293
26.	**Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens.**	55	293
26.	**Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften.**	56	295
26.	**Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.**	56	298
26.	Bekanntmachung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.	56	302
26.	Vierte Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933.	56	309
26.	Dritte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.	58	316
27.	Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.	57	311
27.	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte mit preußischen Gebietsteilen.	58	316

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Mai			
29.	**Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich.**	57	311
29.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich.	57	312
29.	Verordnung über Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung.	58	317
30.	**Gesetz über die Umwandlung der Reismaisstelle.**	58	313
30.	**Gesetz über die Höhe der Aufbringungsumlagen.**	58	315
30.	Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften.	58	317
31.	**Gesetz über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer.**	58	315
31.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich.	59	321
Juni			
1.	**Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.**	60	323
1.	**Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin.**	60	329
1.	Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter.	60	330
1.	**Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse.**	61	331
2.	Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 1. Juni 1933 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.	61	344
2.	Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen.	62	350
2.	Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zwecksparunternehmungen.	62	351
7.	Bekanntmachung des Wortlauts der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.	62	351
8.	**Gesetz über Lohnschutz in der Heimarbeit.**	62	347
8.	Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig.	63	363
9.	**Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland.**	62	349
9.	Zweite Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung).	63	363
9.	Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen.	65	372
10.	Verordnung über Zolländerungen.	64	367
12.	**Gesetz zur Förderung der Verwendung inländischer Schafwolle.**	63	359
12.	**Gesetz über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen.**	63	359
12.	**Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.**	63	360
12.	Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen.	64	367
12.	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird.	64	368
13.	Verordnung über Zolländerungen.	64	368
13.	Durchführungsverordnung zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit.	64	368

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Juni			
13.	Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen.	64	370
15.	**Gesetz zur Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts.**	65	371
15.	**Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen.**	65	371
15.	Erste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.	66	373
17.	Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen.	69	394
18.	Erlaß über den Amtssitz von Reichsstatthaltern.	66	373
20.	Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette.	66	375
20.	Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (ED-DVO).	67	377
21.	Zweite Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten.	66	375
21.	Zweite Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen.	66	376
21.	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes.	68	392
21.	**Wechselgesetz.**	70	399
21.	**Einführungsgesetz zum Wechselgesetz.**	70	409
22.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen).	71	411
23.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**	68	389
23.	**Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.**	68	390
23.	**Gesetz über die Immunität der Abgeordneten.**	68	391
23.	**Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen.**	68	391
23.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz.**	68	392
23.	**Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.**	69	393
23.	**Gesetz über die Aufhebung des Zollausschlusses Flensburg.**	69	393
23.	**Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr.**	69	393
23.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung.	69	397
26.	Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle.	71	421
28.	**Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken.**	71	412
28.	**Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.**	71	413

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Juni			
30.	**Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung normaler Regierungsverhältnisse in Preußen.**	72	423
30.	Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen	72	423
30.	Zweite Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet.	72	424

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1933		
180, 183	Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand (vom 30. März 1933).	240
333	Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (vom zum 1. Juni 1933).	358
292	Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt (vom 24. Mai 1933).	365

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1933

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Juni			
28.	Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (AB-DVO).	73	425
30.	**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.**	74	433
30.	Verordnung über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.	75	449
Juli			
3.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung.	75	450
4.	**Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidien der Gerichte.**	76	451
4.	**Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten.**	76	452
5.	Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche.	76	453
5.	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung von Notvorschriften der Sozialversicherung.	77	455
5.	Zweite Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.	78	459
6.	Luftfahrtflaggenverordnung.	77	456
6.	Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1933.	78	460
7.	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	77	458
7.	Verordnung zur Sicherung der Staatsführung.	78	462
7.	Verordnung zur Durchführung der Entschuldung im Osthilfegebiet (Sechste Osthilfedurchführungsverordnung).	79	464
10.	Erlaß über das Setzen der deutschen Hoheitszeichen auf Segelschiffen und Heringsloggern.	78	462
10.	Dritte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen.	79	467
11.	Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern.	79	468

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 Juli			
11.	Vierte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus.	79	468
13.	**Gesetz zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Deutschen Gartenbaues.**	79	463
13.	**Gesetz zur Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung.**	79	464
13.	**Gesetz über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung.**	79	464
14.	**Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.**	80	471
14.	**Gesetz über Volksabstimmung.**	81	479
14.	**Gesetz gegen die Neubildung von Parteien.**	81	479
14.	**Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.**	81	479
14.	**Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.**	81	480
14.	**Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.**	81	480
14.	Verordnung über Zolländerungen.	81	481
14.	**Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer.**	82	483
14.	**Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.**	82	484
14.	**Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums.**	85	517
14.	**Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.**	86	529
15.	**Gesetz über die Postabfindung.**	82	486
15.	**Gesetz über Änderung der Kartellverordnung.**	82	487
15.	**Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen.**	82	488
15.	**Gesetz zur Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen und zur Abänderung des Industriebankgesetzes.**	82	489
15.	**Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung.**	82	490
15.	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.	82	490
15.	**Gesetz über Steuererleichterungen.**	83	491
15.	**Gesetz zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933.**	83	492
15.	**Gesetz, betreffend die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude.**	83	493
15.	**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels.**	83	493
15.	**Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie.**	83	493

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Juli			
15.	**Gesetz über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft.**	83	495
15.	Verordnung über Obsterzeugnisse.	83	495
15.	Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse.	83	504
15.	Verordnung über Speiseeis.	83	510
16.	Dritte Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung.	85	517
18.	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	84	515
20.	**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**	85	518
20.	**Neunte Änderung des Besoldungsgesetzes.**	85	518
20.	**Gesetz über Ausfuhrscheine.**	85	519
20.	**Gesetz über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei Untertagearbeit im Steinkohlenbergbau.**	85	519
20.	**Gesetz über die Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Treuhänder der Arbeit.**	85	520
20.	**Gesetz zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs.**	85	520
20.	**Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.**	85	520
20.	**Gesetz zur weiteren Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung.**	85	521
20.	**Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten.**	85	521
20.	**Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes.**	85	522
20.	**Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.**	85	523
20.	**Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit.**	85	524
20.	**Gesetz zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften.**	85	525
20.	**Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes.**	85	526
20.	**Zweites Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes.**	85	527
20.	Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft.	85	528
20.	Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.	86	531
22.	Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer.	86	531
24.	Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine.	86	533

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Juli			
24.	Verordnung über Zolländerungen.	87	537
24.	Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengesetz.	88	549
25.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.	86	535
25.	Verordnung über die Außerkurssetzung der Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze.	87	538
25.	Verordnung zur Senkung des Zinssatzes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer.	87	538
26.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.	87	538
26.	Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen.	87	540
27.	Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands.	87	540
27.	Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.	87	541
28.	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie.	89	565
29.	Verordnung über das Inkrafttreten der Handelsklassen für Getreide.	89	566
August			
2.	Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands.	90	567
2.	Verordnung über Zolländerungen.	90	568
3.	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	90	569
3.	Verordnung über die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Versicherungskarten in der Angestelltenversicherung.	90	570
5.	Vierte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes.	90	570
5.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933.	90	571
5.	Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.	90	572
5.	Zehnte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	90	572
7.	Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.	91	575
7.	**Gesetz über Befugnisse des Reichskommissars für das Baugewerbe.**	92	577

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 August 7.	**Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe.**	92	578
8.	Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433).	91	575
10.	Verordnung über Zolländerungen.	92	578
10.	Verordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können.	92	579
10.	Verordnung über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum Ausland.	92	580
12.	Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 und der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (7. Osthilfedurchführungsverordnung).	93	590
12.	Verordnung zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften.	95	595
14.	**Gesetz über ein außerordentliches Kündigungsrecht von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern und über Änderungen der Reichsversicherungsordnung.**	93	581
14.	**Zweites Gesetz über Änderung des Schankgefäßgesetzes.**	93	582
14.	**Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz).**	93	583
14.	**Scheckgesetz.**	96	597
14.	**Einführungsgesetz zum Scheckgesetz.**	96	605
18.	Erste Verordnung über öffentliche Spielbanken.	94	593
18.	Zweite Verordnung über öffentliche Spielbanken.	94	593
18.	Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette.	95	595
22.	Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Dritte ED-DVO).	95	596
24.	Verordnung über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes.	97	609
26.	Verordnung über die Verlängerung der Anzeigefrist nach dem Volksverratsgesetz.	95	596
27.	**Gesetz über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck.**	95	595
28.	Verordnung zur Ergänzung der Steuergutscheinverordnung.	97	611
28.	Verordnung über Zolländerungen.	97	611
28.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	97	615
29.	Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.	97	612

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
August			
29.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst.	98	621
30.	Bekanntmachung über den Verkehr luxemburgischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich.	97	615
September			
4.	Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.	98	622
7.	Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden.	98	622
12.	**Gesetz über den Einzelhandel mit Leinenzwirn.**	98	617
12.	**Gesetz zur Änderung des Deutschen Auslieferungsgesetzes.**	98	618
12.	**Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der früheren Reichsgetreidestelle.**	98	618
12.	**Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch.**	98	619
12.	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Wohlfahrtshilfeverordnung.	98	623
12.	**Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats.**	99	625
12.	**Gesetz über Wirtschaftswerbung.**	99	625
13.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.**	98	620
13.	**Gesetz über die Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und anderer außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehender Einrichtungen für die Versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer.**	98	620
13.	**Gesetz über Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau.**	98	621
13.	**Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.**	99	626
14.	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung.	99	628
15.	**Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen.**	99	627
15.	**Gesetz über die Bürgersteuer 1934.**	100	629
15.	Bekanntmachung des Bürgersteuergesetzes 1934.	100	629
15.	Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes 1934 (BSt.DB. 1934).	100	631
15.	Dritte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.	101	641
18.	**Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank.**	102	647

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 September 18.	Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr.	109	696
19.	Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch.	103	653
19.	Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.	107	678
20.	Verordnung über Zolländerungen.	104	657
21.	**Gesetz über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz).**	102	647
21.	Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933.	102	650
21.	**Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.**	103	651
21.	**Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis.**	103	653
22.	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**	104	655
22.	**Gesetz zur Änderung der Arbeitslosenhilfe.**	104	656
22.	**Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.**	105	659
22.	**Reichskulturkammergesetz.**	105	661
22.	Verordnung über die Umrechnung ausländischer Währungen bei Berechnung der Versicherungssteuer.	105	665
22.	**Gesetz zum Schutze der deutschen Warenausfuhr.**	106	667
23.	Weitere Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.	105	662
23.	Dritte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen.	105	662
23.	Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.	105	665
26.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen.**	106	667
26.	**Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise.**	106	667
26.	Zweite Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.	106	668
27.	**Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus.**	107	679
28.	**Patentanwaltgesetz.**	107	669

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 September 28.	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	107	678
28.	Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter.	109	693
28.	Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.	109	696
29.	**Reichserbhofgesetz.**	108	685
29.	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	109	697
29.	Verordnung über Preise für Getreide.	110	701
30.	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.	109	697
30.	**Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung über die Aufhebung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichts.**	112	722
Oktober 1.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft.	109	699
2.	Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes (GIG).	111	717
3.	Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich.	111	719
4.	**Schriftleitergesetz.**	111	713
4.	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.	112	721
5.	Vierte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.	111	719
6.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle).	112	724
10.	**Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder.**	112	722
10.	Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zweckparunternehmungen.	112	725
11.	Durchführungsverordnung über die Grundsteuersenkung für Neuhausbesitz.	112	726
13.	**Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens.**	112	723
13.	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch.	112	726
14.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.	113	729

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 Oktober			
14.	Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.	113	729
14.	Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk.	113	730
14.	Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk.	113	732
14.	Erste Verordnung zur Reichstagswahl und Volksabstimmung (Wahl- und Abstimmungsverordnung).	113	733
14.	**Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes.**	113	736
14.	Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie von Kasein.	114	737
14.	Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft).	115	741
16.	Dritte Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette.	116	743
17.	**Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen.**	115	741
18.	Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk.	115	742
18.	**Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels.**	116	743
18.	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels.	116	744
19.	Sechste Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung.	116	746
19.	Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden.	118	749
20.	Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk.	117	747
25.	**Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz.**	120	779
25.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels.**	120	779
26.	Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime.	119	773
26.	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Rinderräude in Württemberg.	120	789
27.	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz.**	120	780
27.	**Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.**	120	780
27.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung.	121	791
28.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 1 Reichsmark.	122	795

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Oktober			
31.	**Gesetz über die Übernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe.**	122	793
31.	**Fünftes Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.**	122	793
31.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit.	122	794
November			
1.	Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.	123	797
2.	Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes.	124	801
4.	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.	124	808
4.	Zweite Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.	125	809
4.	Verordnung über Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.	125	810
4.	Bekanntmachung des Wortlauts der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu.	127	921
5.	Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen.	125	810
5.	Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie.	125	813
7.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark.	125	820
8.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Zivilprozeßordnung.	126	821
9.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.	128	969
11.	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen in Hessen.	128	969
13.	**Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes.**	128	969
13.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes.	128	969
14.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch.**	129	971
14.	**Gesetz zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes.**	129	971
14.	Zweite Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz.	129	972
14.	Verordnung über Zolländerungen.	130	975
15.	**Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes.**	130	975
15.	Dritte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch.	130	977
15.	Dritte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.	130	978
17.	Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften.	131	982

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
November			
20.	Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.	131	983
20.	Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.	131	983
20.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels.	131	984
20.	Verordnung über den Vollzug der Festungshaft.	137	1019
21.	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.	131	984
21.	Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine.	131	985
21.	Verordnung über die Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung für 1934.	131	986
21.	Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung.	132	989
23.	**Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt.**	131	979
24.	**Tierschutzgesetz.**	132	987
24.	**Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung.**	133	995
24.	**Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung.**	133	1000
24.	**Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren.**	133	1008
25.	**Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz).**	134	1011
27.	Vierte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie.	134	1013
28.	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels.	134	1013
28.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels.	134	1014
28.	Verordnung über das Inkrafttreten des Wechselgesetzes.	137	1019
28.	Verordnung über das Inkrafttreten des Scheckgesetzes.	137	1019
29.	**Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.**	135	1015
30.	Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.	141	1057
Dezember			
1.	**Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.**	135	1016
1.	**Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.**	135	1016
2.	Verordnung über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.	136	1017

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933			
Dezember			
2.	Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Vierte ED-DVO).	137	1019
5.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.	138	1021
5.	**Gesetz über die Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung.**	139	1037
6.	**Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung.**	139	1037
6.	Verordnung über den Absatz von Siegelhopfen.	141	1059
7.	**Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung.**	139	1039
7.	**Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege.**	139	1044
7.	Dritte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung).	140	1045
8.	Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.	141	1060
8.	Zweite Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes.	141	1062
8.	Verordnung über Zolländerungen.	141	1062
9.	Vierte Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen.	141	1063
11.	Verordnung zur Abkürzung der Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung.	141	1063
12.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen.	141	1064
13.	**Gesetz zur Änderung der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs.**	141	1058
13.	**Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind.**	141	1058
13.	Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (Verschrottungsverordnung).	142	1071
14.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen).**	141	1059
14.	Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung.	142	1076
14.	Dritte Verordnung über Änderung der Eichordnung.	149	1123
14.	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.	149	1138
15.	**Gesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin.**	142	1065
15.	**Gesetz über den Deutschen Gemeindetag.**	142	1065
15.	**Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten.**	142	1067

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 Dezember			
15.	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger.	142	1076
15.	**Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung.**	143	1077
15.	**Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.**	143	1079
18.	**Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.**	143	1079
18.	**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.**	143	1080
18.	**Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen.**	143	1080
18.	**Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen.**	143	1081
18.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen".**	143	1081
19.	Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes.	144	1085
19.	Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.	144	1088
19.	Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausreisesichtvermerks.	144	1088
19.	Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz.	145	1096
19.	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.	145	1100
19.	Verordnung über kassenärztliche Vergütung.	146	1103
20.	**Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.**	145	1089
20.	**Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs.**	145	1092
20.	**Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen.**	145	1093
20.	**Gesetz über den Verkehr mit Eiern.**	145	1094
20.	**Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgut-Versorgung.**	145	1095
20.	Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen.	146	1101
21.	Verordnung über die Regelung des Eiermarktes.	146	1103
21.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern.	146	1104
21.	Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen.	146	1109
21.	Verordnung über Zolländerungen.	147	1113
22.	Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.	146	1112
22.	Zweite Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefett.	147	1113
22.	Verordnung zur Ergänzung der Aufteilungsverordnung.	147	1113

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1933 Dezember 22.	Bekanntmachung über Aufwertung von Schuldverschreibungen.	147	1113
22.	Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503).	148	1117
23.	Zweite Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.	148	1118
27.	**Zweites Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz.**	148	1115
27.	**Gesetz über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und die Vertreter bei den Fachausschüssen für Hausarbeit sowie über Betriebsvertretungen.**	148	1117
27.	Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917.	148	1119
27.	Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren.	148	1119

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1933		
XII Zeile 6	Statt „Reismaisstelle" ist zu setzen: „Reichsmaisstelle".	
427	Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (vom 28. Juni 1933).	454
389	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (vom 23. Juni 1933).	514
527	Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes (vom 20. Juli 1933).	566
540	Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (vom 26. Juli 1933).	573
504	Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse (vom 15. Juli 1933).	573
568	Verordnung über Zolländerungen (vom 2. August 1933).	580
445	Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (vom 30. Juni 1933).	624
337, 341	Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung (vom 1. Juni 1933).	646
375	Erste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung (vom 15. Juni 1933).	646
717	Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes (GJG) (vom 2. Oktober 1933).	727
696	Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (vom 28. September 1933).	727
468	Vierte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus (vom 11. Juli 1933).	742
614	Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (vom 29. August 1933).	789
497	Verordnung über Obsterzeugnisse — Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz — (vom 15. Juli 1933).	796
781	Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vom 27. Oktober 1933).	796
787	Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vom 27. Oktober 1933).	808
814	**Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungs-Industrie (vom 5. November 1933).**	973
812	**Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen (vom 5. November 1933).**	986

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1933		
939, 952	Militärstrafgerichtsordnung (Bekanntmachung vom 4. November 1933).	1016
822, 831, 836, 840, 843, 862, 867, 870, 873	Zivilprozeßordnung (Bekanntmachung vom 8. November 1933).	1020
990	Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung (vom 21. November 1933).	1064
980	Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt (vom 23. November 1933).	1064
980, 981	Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt (vom 23. November 1933).	1064
982	Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften (vom 17. November 1933).	1064
1077	Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung (vom 15. Dezember 1933).	1122

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

Jahrgang 1933

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

Verzeichnis der Abkürzungen

Abänderung	Abänd.	Durchführung	Durchf.	Regierung	Reg.
Abkommen	Abk.	Durchführungsbestimmungen	DurchfBest.	Reichspräsident	RPräs.
Absatz	Abs.	Durchführungsverordnung	DurchfV.	Reichsverfassung	RVerf.
Abschnitt	Abschn.	Einführung	Einf.	revidiert	rev.
Änderung	Änd.	Ergänzung	Erg.	Seite	S.
Anlage	Anl.	Ergänzungsverordnung	ErgV.	September	Sept.
April	Apr.	Erlaß	Erl.	siehe	s.
Artikel	Art.	Fassung	Fass.	Übereinkunft	Übkft.
Aufhebung	Aufh.	Februar	Febr.	Übereinkommen	Übk.
August	Aug.	Gesetz	G.	Vereinbarung	Vereinb.
Außerkraftsetzen	Außerkraftsetz.	Inkraftsetzen	Inkraftsetz.	Verfassung	Verf.
Außerkrafttreten	Außerkrafttr.	Inkrafttreten	Inkrafttr.	Verlängerung	Verl.
Ausführung	Ausf.	International	Int.	Verordnung	V.
Ausführungsverordnung	AusfV.	Januar	Jan.	Vertrag	Vertr.
Ausführungsbestimmung	AusfBest.	Kapitel	Kap.	vom	v.
Beitritt	Beitr.	Kündigung	Künd.	vorläufig	vorl.
Bekanntmachung	Bek.	Neue Fassung, Neufassung	Neufass.	vormals	vorm.
Berichtigung	Ber.	November	Nov.	Vorschrift	Vorschr.
Bestimmungen	Best.	Oktober	Okt.	Ziffer	Ziff.
betreffend	betr.	Protokoll	Prot.		
Dezember	Dez.	Ratifikation	Rat.		

A

Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern s. Gewerbebetriebe I.

Abfindung der Militärbeamten sowie der Zivilbeamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Märschen usw. s. Militär I.

Abgaben, Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen II C.

Abgeordnete zum Landtag s. Landtag, zum Reichstag s. Reichstag.

Abkommen s. Staatsverträge.

Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern II H.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehr s. Bankwesen II A.

Abstimmungen, G. über Volksabstimmung s. Volksabstimmung.
s. auch Wahlen.

Abstimmungsverordnung s. Volksabstimmung.

Abstimmungszeit s. Wahlen I B 2.

Abtretung von Beamtenbezügen s. Besoldung III, Siedlung.

Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung s. Notverordnungen I, II D, Strafrecht III,

Abwehr (Forts.)
kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte s. Notverordnungen II D, Strafrecht III,
politischer Gewalttaten s. Strafrecht III.

Abzeichen, Besitz und Tragen von Uniformen und Abzeichen der Verbände s. Notverordnungen II A 4, Uniform.

Ächtung des Krieges s. Krieg, Staatsverträge I B 1.

Ägypten, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.
Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 9. Febr.) II 126.

Ärzte, Ärztinnen s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II.

Afghanistan, Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 13. Nov.) II 944.

Aktien, V. über Aktienrecht usw. v. 19. Sept. 1931. — Außerkrafttr. des Abs. 1 Art. IX Ersten Teils, soweit er sich auf § 312 des Handelsgesetzbuchs bezieht (G. v. 26. Mai Art. VI) I 295, 298. — Dritte DurchfV. (v. 1. Apr.) I 163. — Vierte DurchfV. (v. 27. Nov.) I 1013.

Aktien (Forts.)

Garantie für eine jährliche Dividende von mindestens 7 v. H. für die 1933 zum Verkauf kommenden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 2d) II 489.

Aktiengesellschaften, Abänd. verschiedener Best. des Handelsgesetzbuchs durch die V. über Aktienrecht usw. v. 19. Sept. 1931 Erster Teil. — Außerkrafttr. des Abs. 1 des Art. IX, soweit er sich auf § 312 des Handelsgesetzbuchs bezieht (G. v. 26. Mai Art. VI) I 295, 298. — Dritte DurchfV. (v. 1. Apr.) I 163. — Vierte DurchfV. (v. 27. Nov.) I 1013.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — Sechste V. (v. 4. Mai) I 244. — Siebente V. (v. 20. Nov.) I 983.

Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften (V. v. 17. Nov.) I 982. — [Ver.] I 1064.

Aktienrecht s. Aktien.

Algerien, Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. März) II 151.

Amerika (Vereinigte Staaten)

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Vereinb. v. 27. Aug./5. Sept. 1931 wegen der Zollabfertigung auf hoher See. — Rat. (Bek. v. 21. Aug.) II 644.

Amnestie s. Strafrecht.

Amtsbezüge der Reichsstatthalter s. Reichsstatthalter.

Amtssitz von Reichsstatthaltern s. Reichsstatthalter.

Amtsverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung von Beamten s. Beamte I (bei: Beamtenrecht).

Amtswohnungen s. Dienstwohnungen.

Anerbenbehörden, Anerbengericht s. Erbhöfe.

Angestellte

I. Allgemeines

Anwendung der Vorschr. des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf Angestellte und Arbeiter s. Arbeiter I.

Befreiung der untertage beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung.

II. Beschäftigung

Entlassung von Arbeitnehmern bei Verdacht staatsfeindlicher Einstellung s. Arbeiter II, Betriebsräte.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V.

Anhalt, Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (V. v. 26. Jan. Art. 5) I 31, 32.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die anhaltische Gewerbesteuer und die Grundwertsteuer (V. v. 3. Aug.) I 569.

Übertragung der Verwaltung anhaltischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 20. Apr.) I 216.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die anhaltische Schlachtausgleichsteuer (V. v. 7. Febr.) I 55.

Anleihen, Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen (G. v. 23. Juni) I 391.

Vorschr. über die Tilgung von Anleihen des Reichs, V. v. 30. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März Art. 2 § 5) II 141, 142. — für 1933 (G. v. 28. Juni § 3) II 489.

Annahme an Kindes Statt s. Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder.

Anstalten des öffentlichen Rechts, Änd. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts s. Beamte I, Besoldung I, Versorgung I.

Angleichung der Bezüge der Beamten an die der Reichsbeamten (G. v. 30. Juni §§ 40, 45) I 433, 440.

Anstellungsgrundsätze s. Versorgung I.

Antigua s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

Anzeigenwesen s. Wirtschaftswerbung.

Anzeigepflicht für ausländische Zahlungsmittel (Devisen) s. Devisen, Zahlungsmittel,

für im Ausland befindliche Vermögenstücke s. Ausland,

für Viehseuchen s. Veterinärwesen II.

Apfelfruchtfliege s. Schädlingsbekämpfung.

Apotheken, Abgabe [Verkauf] von Arzneimitteln, s. Gesundheitswesen II B.

Arbeit, Arbeitslosigkeit s. Arbeitsnachweis, Arbeitsvermittlung usw., Staatsverträge I M 1.

Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit [Arbeitspendengesetz] (G. v. 1. Juni Abschn. III) I 323, 324. — DurchfV. (v. 24. Juli) I 549.

Knappschaftliche Arbeiten s. Sozialversicherung VI.

Arbeit auf See durch Kinder s. Schiffahrt II, Staatsverträge I M 1.

Treuhänder der Arbeit s. Tarifverträge, Treuhänder.

Arbeiter

I. Allgemeines

Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau, V. v. 8. Febr. 1919. — Aufh. (G. v. 13. Sept.) I 621.

Arbeiter (Forts.)

Arbeitslosigkeit s. Arbeitsnachweis.

Ausländische Arbeitnehmer s. Arbeitsvermittlung usw.

Anwendung der Vorschr. des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf Angestellte und Arbeiter (G. v. 7. Apr. § 15) I 175, 177. — And. (G. v. 23. Juni) I 389. — [Ber.] (v. 13. Juli) I 514. — Erg. (G. v 20. Juli) I 518. — And. (Drittes G. v. 22. Sept.) I 655. — Erste DurchfV. (v. 11. Apr.) I 195. — Zweite DurchfV. (v. 4. Mai) I 233. — Dritte DurchfV. (v. 6. Mai) I 245, 252. — Vierte DurchfV. (v. 18. Juli) I 515. — Fünfte DurchfV. (v. 29. Sept.) I 697. — Sechste DurchfV. (v. 4. Nov.) I 808. — And. und Erg. der V. v. 4. Mai 1933 (V. v. 7. Juli) I 458. (Zweite V. v. 28. Sept.) I 678.

Int. Übk. v. 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten s. Sozialversicherung II, Staatsverträge I M 1.

Int. Übk. v. 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 1.

Krankenversicherung der Arbeitnehmer s. Sozialversicherung II.

Int. Übk. v. 12. Nov. 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 1.

Best. über Saison- und Kampagnegewerbe nach der Steuergutscheinverordnung v. 31. Okt. 1932. — And. (v. 27. März) I 149.

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, V. v. 4. Sept. 1932 Erster Teil Kap. I. — And. (G. v. 7. Apr.) I 187. — DurchfBest. v. 26. Sept./31. Okt. 1932. — And. (Zweite V. v. 27. März) I 152.

Befreiung der untertage beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Untertagearbeiter).

Zusatzversorgung sozialversicherter, nichtbeamteter Arbeitnehmer s. Zusatzversorgungsanstalt.

II. Beschäftigung

A. Von Arbeitern

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. — Außerkrafttr. der V. v. 2. Jan. 1926 und v. 20. Sept. 1927 (V. v. 23. Jan. § 34) I 26, 29.

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter. — Außerkrafttr. der V. v. 2. Jan. 1923 [Deutscher Reichsanzeiger Nr. 3 v. 4. Jan. 1923] und v. 20. Sept. 1927 (V. v. 23. Jan. § 34) I 26, 29.

— s. auch Arbeitsvermittlung (bei: Ausländische Arbeitnehmer).

Entlassung von Arbeitnehmern bei Verdacht staatsfeindlicher Einstellung (G. v. 4. Apr. Art. II) I 161.

Arbeiter (Forts.)

B. Von Arbeiterinnen

Überführung weiblicher Arbeitskräfte (Hausgehilfinnen) in die Hauswirtschaft s. Hauswirtschaft.

Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft s. Sozialversicherung VI.

Arbeitgeber, Befreiung der untertage beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung.

Arbeitnehmer s. Arbeitsvermittlung usw., Sozialversicherung II, III, Staatsverträge I M 1.

Arbeitsbeschaffung, Finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung [Übernahme von Sicherheiten für Kredite und Ausgabe von Steuergutscheinen bis zu 500 Millionen ℳ] (V. des RPräs. v. 28. Jan.) I 31. — And. (G. v. 13. Juli) I 464.

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung, V. v. 15. Dez. 1932. — DurchfBest. (v. 6. Jan.) I 11. — DurchfV. (v. 26. Jan.) I 31. — Zweite DurchfV. (v. 8. Febr.) I 56. — Dritte DurchfV. (v. 16. Mai) I 282.

Förderung der Arbeitsbeschaffung durch Ausgabe von Arbeitsschatzanweisungen (G. v. 1. Juni Abschn. I) I 323. — DurchfV. (v. 28. Juni) I 425. — [Ber.] (v. 6. Juli) I 454.

Übergang der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung auf den Reichsarbeitsminister (G. v. 13. Juli) I 464.

Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung (G. v. 13. Juli) I 464.

Arbeitsdienst s. freiwilliger Arbeitsdienst.

Arbeitsgerichte, Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. — And. (G. v. 4. Apr. Art. IV) I 161, 162. (G. v. 18. Mai Art. I § 4) I 276. (V. v. 17. Juni Art. II) I 394, 396. (G. v. 20. Juli Art. 4) I 522, 523. (G. v. 27. Okt. Art. 4) I 780, 787.

Best. über Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden (G. v. 18. Mai Art. I) I 276. (G. v. 27. Dez. Art. I) I 1117.

Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden (G. v. 4. Apr. Art. IV) I 161, 162. — Erste V. (v. 8. Apr.) I 193. — Zweite V. (v. 12. Mai) I 282. — Dritte V. (v. 22. Mai) I 367.

Arbeitsgerichtsgesetz s. Arbeitsgerichte.

Arbeitskammer s. Arbeiter I.

Arbeitskräfte, Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft, s. Hauswirtschaft.

Arbeitslosenhilfe s. Arbeitsvermittlung, Krankenkassen, Notverordnungen I, II F, Reichsfinanzverwaltung.

Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosigkeit s. Arbeitsnachweis, Arbeitsvermittlung usw., Notverordnungen II F, Staatsverträge I M 1.

Arbeitsmarkt s. Arbeitsvermittlung usw., Notverordnungen II F (bei: Arbeitslosenhilfe).

Arbeitsnachweis, Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter. — Außerkrafttr. der V. v. 2. Jan. 1923 [Deutscher Reichsanzeiger Nr. 3 v. 4. Jan. 1923] und der V. v. 20. Sept. 1927 (V. v. 23. Jan. § 34) I 26, 29.

Arbeitslosigkeit:

Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung öffentlicher Arbeiten, V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. I. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 1) I 109, 119.

Int. Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Ratifikationen:
Chile (Bek. v. 16. Nov.) II 944.
Kolumbien (Bek. v. 16. Nov.) II 944.
Uruguay (Bek. v. 16. Nov.) II 944.

Verminderung der Arbeitslosigkeit s. Arbeitsvermittlung usw.

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter II A.

s. auch Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitspendengesetz s. Arbeit.

Arbeitsschatzanweisungen s. Arbeitsbeschaffung, Finanzwesen, Reichshaushalt.

Arbeitsunfälle der Landarbeiter s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 1.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 12. Okt. 1929. — Änd. (G. v. 12. Mai) I 265. (G. v. 26. Mai Art. V) I 295, 298. (G. v. 22. Sept. Art. 1 bis 5) I 656. — Wegfall des Unterabschnittes III des Dritten Abschnittes (G. v. 7. Dez. § 36) I 1039, 1043. — Änd. (V. v. 11. Dez.) I 1063.

Anpassung der Vorschr. über die Arbeitslosenhilfe an die Lage des Arbeitsmarktes, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. I Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 1) I 109, 119.

— Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, V. v. 14. Juni 1932 Zweiter Teil Kap. II. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IV § 2) I 109, 113. — Änd. der V. v. 14. Juni 1932 (G. v. 1. Juni Abschn. IV Art. II) I 323, 326. — V. zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe usw. v. 17. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 22. März Art. 1) I 148. — Änd. der V. v. 17. Juni 1932 (V. v. 12. Juni) I 368. — V. über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe usw. v. 18. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 22. März Art. 1) I 148.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Forts.)

— Vergütung der Krankenkassen der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, V. v. 3. Aug. 1932. — Verl. der Geltungsdauer und Änd. (V. v. 22. März Art. 2) I 148.

— G. über Änd. der Arbeitslosenhilfe (v. 22. Sept.) I 656.

Vierte Vereinb. mit Österreich über Arbeitslosenunterstützung v. 1. Febr. 1933 (Bek. v. 8. Febr.) II 102.

Aufrechterhaltung von Vorschr. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung (V. v. 30. März) I 152.

Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung öffentlicher Arbeiten, V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. I. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 18. März Kap. IX § 1) I 109, 119.

Verminderung der Arbeitslosigkeit (G. v. 1. Juni) I 323.
Abschn. I Arbeitsbeschaffung
» II Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen
» III Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit [Arbeitspendengesetz]
» IV Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft
» V Förderung der Eheschließungen
» VI Durchführung und Ergänzung.

— Durchf. des Abschn. V §§ 1 bis 3 (V. v. 20. Juni) I 377. — Zweite DurchfV. (v. 26. Juli) I 540. — [Ber.] (v. 3. Aug.) I 573. — Dritte DurchfV. (v. 22. Aug.) I 596. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1019. — Durchf. des Abschn. I (V. v. 28. Juni) I 425. — [Ber.] (v. 6. Juli) I 454. — Durchf. des Abschn. III (V. v. 24. Juli) I 549. — Durchf. des Abschn. II [Verschrottungsverordnung] (V. v. 13. Dez.) I 1071.

— Zweites G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (v. 21. Sept.) I 651.
Abschn. I Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden
» II Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer
» III Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft
» IV Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime
» V Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz.

— Durchf. des Abschn. I (V. v. 2. Okt.) I 717. — [Ber.] (v. 9. Okt.) I 727. — Durchf. des Abschn. V (V. v. 11. Okt.) I 726. — DurchfV. des Abschn. IV (V. v. 26. Okt.) I 773.

Ausländische Arbeitnehmer:

V. über ausländische Arbeitnehmer (v. 23. Jan.) I 26.

Vorschr. für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter (V. v. 23. Jan. 5. Abschn.) I 26, 28.

Bedarfsdeckungsscheine für Arbeitslose (G. v. 1. Juni Abschn. I § 2 Ziff. 6b) I 323. — DurchfV. (v. 28. Juni) I 425.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Forts.)

Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (G. v. 12. Mai) I 265.

Befreiung der Land- und Forstwirtschaft, der Binnen- und Küstenfischerei von der Arbeitslosenversicherung (G. v. 22. Sept. Art. 1) I 656.

Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Befugnisse der Organe und Ausschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bis auf weiteres auf den Präsidenten der Reichsanstalt zu übertragen (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XIX) I 109, 122.

Ergänzung von sozialen Leistungen [Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge], V. v. 19. Okt. 1932 Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 30. März) I 152.

Befreiung der Untertagearbeiter und -angestellten des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. — Verl. der Geltungsdauer der V. v. 3., 9., 24. Okt., 7., 9., 10., 11., 14., 20. Nov., 8. Dez. 1931, 15., 16. Febr., 31. März 1932 (V. v. 18. März) I 148. — Weitere Verl. (V. v. 27. Mai) I 311. — Außerkrafttr. der V. v. 5. Juni 1931 Dritter Teil Kap. I Art. 8 (G. v. 20. Juli § 2) I 519.
— Heranziehung zu den Beiträgen ab 1. Juli 1933 (G. v. 20. Juli § 1) I 519.

Abkürzung der Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung (V. v. 11. Dez.) I 1063.

Argentinien, Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs, V. v. 20. Dez. 1932. — Aufh. (V. v. 13. Febr.) I 68.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 21. Juni) II 510.

Armenrecht s. Zivilprozeß.

Arznei, Arzneimittel s. Gesundheitswesen II.

Ascension s. Kolonien I A.

Aschanti s. Kolonien I A (bei: Goldküste).

Auberginen s. Durchfuhr, Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

Aufbringungsumlage s. Industriebelastung.

Aufführungsrechte s. Urheberrecht I.

Aufhebung von Gerichten s. Gerichte I.

Auflösung des Reichstags s. Reichstag.

Aufruf der Reichsregierung s. Reichsregierung.

Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten s. Siedlung.

Aufsichtsrat, Aufsichtsratsmitglieder, Zuschlag zur Einkommensteuer der Aufsichtsratsmitglieder im Rechnungsjahr 1933 (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IV § 1) I 109, 113.

Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts (G. v. 15. Juni) I 371.

Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen (G. v. 15. Juli) I 489.

Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen s. Steuern II B.

Aufsichtsratsvergütungen s. Steuern II B.

Aufteilungsverordnung s. Gesellschaften, Notverordnungen II G, Steuern I (bei: Gesellschaften).

Aufwertung, Eintragung aufgewerteter landesrechtlicher Grundstückspfandrechte (V. v. 3. Jan.) I 10.

Aufwertungsabk. mit Polen v. 5. Juli 1928, G. v. 17. Juli 1929. — [Ber.] (v. 12. Jan.) II 14.

Aufwertung von Schuldverschreibungen (Bek. v. 22. Dez.) I 1113.

Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen (G. v. 23. Juni) I 391.

Zahlungsfrist in Aufwertungssachen (G. v. 12. Juni) I 359.

Aufwertungsabkommen s. Aufwertung, Staatsverträge I P 2.

Aufwertungssachen s. Aufwertung (bei: Zahlungsfrist).

Aufzüge s. Notverordnungen II A 5.

Ausfertigung der Landesgesetze in Preußen s. Preußen.

Ausführungsvorschriften, Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften (V. des RPräs. v. 30. März) I 147.

Ausfuhr, V. über Ausfuhrscheine (v. 25. Febr.) I 94. (V. v. 2. März) I 101. (G. v. 20. Juli) I 519. (V. v. 24. Juli) I 533. (V. v. 21. Nov.) I 985.

Schutz der deutschen Warenausfuhr (G. v. 22. Sept.) I 667.

Ausfuhrscheine s. Ausfuhr.

Ausgleichsabgabe auf Margarine, Öle und Fette s. Fett (bei: Förderung), Steuern III B.

Ausgleichsbeträge s. Besoldung III.

Ausgleichskassen s. Bankwesen I, Notverordnungen II H 1.

Ausländische Arbeitnehmer s. Arbeitsvermittlung usw.

Ausländische Schiedssprüche s. Schiedssprüche, Staatsverträge I G.

Ausländische Zahlungsmittel s. Devisen, Zahlungsmittel.

Ausland, Anzeigepflicht für im Ausland befindliche Vermögenstücke (G. v. 12. Juni §§ 1, 2) I 360. — DurchfV. (v. 28. Juni) I 413. — Zweite DurchfV. (v. 30. Sept.) I 697. — Dritte DurchfV. (v. 21. Nov.) I 984. — Verl. der Anzeigefrist [§ 6 des G. v. 12. Juni 1933] (V. v. 26. Aug.) I 596.

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter II A.

Auslandsschulden s. Schulden.

Ausländische Landarbeiter s. Arbeiter II A.

Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes s. Beamte II.

Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland (G. v. 9. Juni) I 349.

Auslanddeutsche, Stimmscheine, Wahlscheine für Auslanddeutsche s. Wahlen I A.

Auslandsschulden s. Schulden.

Auslieferungsgesetz, Deutsches, s. Strafrecht III.

Auslieferungsverkehr s. Großbritannien, Staatsverträge I G.

Ausprägung s. Münzwesen II.

Ausreisesichtvermerk s. Paßwesen.

Ausschnittleder s. Leder, Preise I (bei: Preisverzeichnisse).

Ausschüsse des Reichstags, Fortfall der Mitwirkung bei Ausführungsvorschriften, s. Reichstag.

Außenhandel, Außenhandelsrat, Außenhandelsstellen s. Handel II A.

Außerkurssetzung von Münzen s. Münzwesen II.

Ausstellungen, Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Ratifikationen:

Griechenland (Bek. v. 27. März) II 142.
Niederlande (Bek. v. 13. Febr.) II 127.

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. gewerblicher Rechtsschutz III.

Ausstellungsschutz s. gewerblicher Rechtsschutz III.

Ausstellungswesen s. Wirtschaftswerbung.

Australien, Australischer Bund, Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. einschl. Papua und Mandatsgebiet Neu-Guinea (Bek. v. 21. Febr.) II 127.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. einschl. Mandatsgebiet Nauru (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf den Australischen Bund einschl. der Territorien Papua und Norfolk-Insel sowie auf die vom Australischen Bunde verwalteten Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru, Bek. v. 17. Dez. 1932. — Erg. (v. 3. Apr.) II 155.

Auswärtiges Amt s. Reichsministerien I.

Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) s. Orden usw.

B

Bahama-Inseln s. Kolonien I A.

Bank für deutsche Industrieobligationen s. Bankwesen V.

Bankenaufsicht, Bankgesetz s. Bankwesen I.

Bankgewerbe, Reichskommissar für das Bankgewerbe, s. Bankwesen II C, Notverordnungen II H 1.

Bankwesen

I. Allgemeines

Best. über Ausgleichskassen (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XV) I 109, 122.

V. über Aktienrecht, Bankenaufsicht usw. v. 19. Sept. 1931. — Außerkrafttr. des Abs. 1 Art. IX Ersten Teils, soweit er sich auf § 312 des Handelsgesetzbuchs bezieht (G. v. 26. Mai Art. VI) I 295, 298. — Dritte DurchfV. (v. 1. Apr.) I 163. — Vierte DurchfV. (v. 27. Nov.) I 1013.

— Erstattung der Kosten, die durch Nachprüfung einer Bank entstehen (V. v. 21. Apr.) I 228.

Bankgesetz v. 30. Aug. 1924 in der Fass. der G. v. 8. Juli 1926, 13. März 1930 und der V. v. 1. Dez. 1930. — And. (G. v. 27. Okt.) II 827.

V. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932. — And. (G. v. 9. Juni § 6) I 349. — Zweite DurchfV. (v. 17. März) I 107. — Außerkrafttr. (Dritte DurchfV. v. 12. Apr.) I 201. — Vierte DurchfV. (v. 9. Mai) I 278. — Fünfte DurchfV. (v. 20. Juli) I 531. — Sechste DurchfV. (v. 19. Sept.) I 678. — Siebente DurchfV. (v. 22. Dez.) I 1112. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, V. v. 23. Juni 1932. — And. (V. v. 9. Juni) I 363. (V. v. 7. Dez.) I 1045.

— Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (G. v. 18. Dez.) I 1079. (V. v. 19. Dez.) I 1088.

Vertreter der Banken in dem vorl. Reichswirtschaftsrat, V. v. 4. Mai 1920. — And. (G. v. 5. Apr. Abschn. II § 1) I 165.

Schutz gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben, V. v. 19. Apr. 1919. — Außerkrafttr. der Vorschr. des § 3, soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

II. Reichsbank

A. Abrechnungsstellen im Scheckverkehr:

Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Cottbus (Bek. v. 29. Nov.) II 950.

Bankwesen (Forts.)

B. Direktorium und Personal

And. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts s. Beamte I, Besoldung I, Versorgung I.

Angleichung der Bezüge der Beamten an die der Reichsbeamten (G. v. 30. Juni § 46) I 433, 440.

C. Sonstiges

Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe, V. v. 8. Dez. 1931 Erster Teil Kap. III Abschn. II. — And. (G. v. 7. Aug.) I 577.

Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank, V. v. 31. Aug. 1916. — And. (G. v. 14. Aug. Art. 6) I 605, 606.

III. Privatnotenbanken

Privatnotenbankgesetz v. 30. Aug. 1924. — And. (G. v. 18. Dez.) II 1034.

IV. Rentenbank

Vorl. DurchfBest. zur Rentenbankverordnung v. 14. Nov. 1923. — And. (G. v. 26. Mai Art. IV) I 295, 298.

V. Bank für deutsche Industrieobligationen

Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen s. Aufsichtsrat.

Industriebankgesetz v. 31. März 1931. — And. (G. v. 30. Mai Art. 1) I 315. (G. v. 15. Juli Art. 3) I 489.

VI. Deutsche Siedlungsbank

V. über die Deutsche Siedlungsbank v. 26. Sept. 1930. — And. (G. v. 18. Sept.) I 647.

VII. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse

Übergang der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf das Reich als Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, V. v. 21. Okt. 1932. — DurchfV. (v. 22. Dez.) I 1117.

Übertritt der Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zur Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (V. v. 22. Dez. § 1) I 1117.

Vorschr. über die Besoldung der Beamten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (V. v. 22. Dez. §§ 2 bis 4) I 1117, 1118.

Neuwahl von Mitgliedern des Ausschusses der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (G. v. 22. Apr.) I 227.

VIII. Schiffspfandbriefbank

G. über Schiffspfandbriefbanken [Schiffsbankgesetz] (v. 14. Aug.) I 583.

Bestellung eines Treuhänders bei den Schiffspfandbriefbanken (G. v. 14. Aug. § 27) I 583, 588.

Barbados s. Kolonien I A.

Basutoland s. Kolonien I A.

Bauernkammer s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau (bei: Reichsnährstand).

Bauerntum, Neubildung deutschen —, s. Landwirtschaft, Siedlung, Ständischer Aufbau.

Baugenossenschaften s. Genossenschaften.

Baumwollengewebe s. Handel II B, Staatsverträge I E (bei Tschechoslowakei).

Bauordnung für die Eisenbahn s. Eisenbahn IV.

Baupolizei s. Reichsgericht II, Wohnungswesen.

Bausparkassen, Bausparverträge s. Privatversicherung.

Bayern, Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns, V. v. 16. Juli 1932. — DurchfV. [Entschuldungsverfahren] (v. 5. Jan.) I 13.

Zahlung einer Postabfindung an Bayern (G. v. 15. Juli) I 486.

Beamte

I. Allgemeines (Rechte und Pflichten)

And. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts (G. v. 30. Juni) I 433.

Voraussetzung für die Schaffung von Beamtenstellen, §§ 1 und 2.
Die Begründung des Beamtenverhältnisses, §§ 3 bis 6.
Die Rechtsstellung der weiblichen Beamten, §§ 7 und 8.
Die Nebentätigkeit der Beamten, §§ 9 bis 19, 19a, 20, 21.
Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, §§ 22 bis 30.
Amts- und Ruhegeldverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung, §§ 22 bis 30.
And. versorgungsrechtlicher Vorschr., §§ 61 bis 76.

— DurchfBest. zu Kap. IV [§§ 9 bis 21] (v. 29. Aug.) I 612. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 789. — Richtlinien zu § 3 (v. 8. Aug.) I 575.

Berufsbeamtentum:

Kündigungsrecht des Mietverhältnisses über Räume der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen (G. v. 7. Apr.) I 187.

Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (G. v. 7. Apr.) I 175. — And. (G. v. 23. Juni) I 389. — [Ber.] (v. 13. Juli) I 514. — Erg. (G. v. 20. Juli) I 518. — And. (Drittes G. v. 22. Sept.) I 655. — Erste DurchfV. (v. 11. Apr.) I 195. — Zweite DurchfV. (v. 4. Mai) I 233. — Dritte DurchfV. (v. 6. Mai) I 245. — Vierte DurchfV. (v. 18. Juli) I 515. — Fünfte DurchfV. (v. 29. Sept.) I 697. — Sechste DurchfV. (v. 4. Nov.) I 808. — And. und Erg. der V. v. 4. Mai 1933 (V. v. 7. Juli) I 458. (Zweite V. v. 28. Sept.) I 678.

Rechte und Rechtsverhältnisse:

Rechtstellung der verheirateten weiblichen Beamten, G. v. 30. Mai 1932. — And. (G. v. 30. Juni Kap. III) I 433, 435.

Beamte (Forts.)

Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873. — Änd. der §§ 1 und 4, neuer § 1a (G. v. 30. Juni §§ 3 bis 6) I 433, 434. — Außerkrafttr. des § 16 (G. v. 30. Juni § 21 Abs. 2a) I 433, 437. — Änd. der §§ 27, 28, 30, 46, 57 bis 60, neuer § 30a (G. v. 30. Juni §§ 64 und 65) I 433, 443. — Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fass. des G. v. 30. Juni 1933 (v. 8. Aug.) I 575.

II. Sonstiges

Gewährung von Abfindungssummen an aus dem Reichsdienst ausscheidende verheiratete weibliche Beamte, G. v. 30. Mai 1932. — Änd. (G. v. 30. Juni § 7 Ziff. 5) I 433, 435.

Amtsbezeichnungen, Rang und Titel:

Verleihung von Titeln (G. v. 7. Apr.) I 180.

Ausgleichsbeträge für beurlaubte Beamte s. Besoldung III.

Beamte der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse s. Bankwesen VII.

Diensteid:

Vereidigung der Beamten (G. v. 1. Dez.) I 1016. — Außerkrafttr. der V. v. 14. Aug. 1919 und neue V. (v. 2. Dez.) I 1017.
s. auch Eid.

Haftung des Reichs für seine Beamten, G. v. 22. Mai 1910. — Änd. (G. v. 30 Juni § 4) I 433, 434.

Bezahlung beamteter und nichtbeamteter Hilfskräfte (G. v. 30. März Art. 2 § 1b) II 141.

Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht s. Finanzgerichte.

Militärbeamte s. Militär I.

Verpflichtung der Beamten zur Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, V. v. 27. Okt. 1923 Art. 13. — Außerkrafttr. (G. v. 30. Juni § 21 Abs. 2c) I 433, 437. — Nebentätigkeit der Beamten (G. v. 30. Juni Kap. IV) I 433, 435. — DurchfBest. (v. 29. Aug.) I 612. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 789.

Besetzung frei werdender planmäßiger Beamtenstellen, V. v. 30. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März Art. 2 § 5) II 141, 142. — für 1933 (G. v. 28. Juni § 12) II 489, 490.

Reisekosten der Beamten s. Reisekosten.

Tagegelder usw. der Beamten s. Reisekosten.

Urlaub:

Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, V. v. 23. Apr. 1879. — Außerkrafttr. (V. v. 24. Aug. § 8) I 609, 610. — Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes (V. v. 24. Aug.) I 609.

Leistungen an verdrängte Beamte s. Besoldung I (bei: Besoldungsrecht).

Beamte (Forts.)

Vermögensrechtliche Ansprüche der aus dem Reichsdienst oder aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beurlaubten Beamten, V. v. 25. Nov. 1931. — Außerkrafttr. (V. v. 30. Juni § 53 Abs. 2) I 433, 441.

— Vermögensrechtliche Ansprüche der aus dem Reichs-, Reichsbahn-, Landes- usw. Dienst beurlaubten oder beurlaubt gewesenen Beamten und Lehrpersonen (V. v. 4. Sept.) I 622.

Beamte der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse s. Bankwesen VII.

Zivilbeamte beim Reichsheer und bei der Reichsmarine s. Militär I.

Beamtenbezüge s. Besoldung III.

Beamtenernennungen in Preußen s. Preußen.

Beamtenheimstättengesetz s. Besoldung III, Siedlung.

Beamtenhinterbliebene s. Hinterbliebene, Waisen, Witwen.

Beamtenrecht, Änd. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts, s. Beamte I.

Beamtenstellen, Voraussetzung für die Schaffung von Beamtenstellen, s. Beamte I (bei: Beamtenrecht).

Beamtenverhältnis, Begründung des Beamtenverhältnisses, s. Beamte I.

Beauftragter des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Wirtschaftlichen Vereinigung s. Mühlen.

Bedarfsdeckungsscheine für Arbeitslose s. Arbeitsvermittlung usw.,
für Ehestandsdarlehen s. Ehe.

Bedarfsgegenstände, G. über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen [Lebensmittelgesetz] v. 5. Juli 1927. — AusfBest. (v. 15. Juli) I 495. — [Ber.] (v. 5. Aug.) I 573. — [Ber.] I 796.

Beförderung, Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr, s. Luftfahrwesen II, Staatsverträge I N 4.

Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Nacheichung s. Maß und Gewicht.

Beihilfe für Kraftdroschkenunternehmer s. Kraftfahrwesen I.

Beiräte der Außenhandelsstellen s. Handel II A,
für Bausparkassen s. Privatversicherung,
für das Kraftfahrwesen s. Kraftfahrwesen I,
für das Unternehmen »Reichsautobahnen« s. Kraftfahrwesen I (bei: Reichsautobahnen),
der Reichskulturkammer (Reichskulturrat) s. Reichkulturkammer,

Beiräte (Forts.)

des Reichsverbandes der Deutschen Presse s. Presse (bei: Schriftleiter),

für Zwecksparunternehmungen s. Sparunternehmungen.

Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte,

der Fachausschüsse für Hausarbeit s. Hausarbeit II,

der Schlichtungsbehörden s. Schlichtung.

Beistände in Steuersachen s. Rechtsanwälte (bei: Zulassung).

Beiträge zur Invalidenversicherung s. Sozialversicherung IV.

Beitragsmarken der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V.

Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Untertagearbeiter).

Bekämpfung der Dasselfliege s. Schädlingsbekämpfung,

der Notlage der Binnenschiffahrt s. Schiffahrt III,

der Reblaus s. Schädlingsbekämpfung.

Bekanntmachungen, Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen (G. v. 15. Juni) I 371.

Belgien, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Vorl. Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung der Dritten Zusatzvereinb. v. 24. März 1933 (V. v. 4. Apr.) II 149. (Zweite V. v. 5. Mai) II 173. — einer vierten Zusatzvereinb. v. 10. Mai 1933 (V. v. 16. Mai) II 278. (Zweite V. v. 22. Mai) II 310. — einer Fünften Zusatzvereinb. v. 26. Juni 1933 (V. v. 27. Juni) II 366. — [Ber.] (v. 28. Aug.) II 642.

Int. Übk. v. 12. Nov. 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Rat. mit Ausnahme von Belgisch-Kongo und der von Belgien verwalteten Mandatsgebiete (Bek. v. 4. Febr.) II 101.

Deutsch-belgisches Abk. v. 6. Juli 1912 über Unfallversicherung. — And. u. Erg. durch Best. für übergreifende landwirtschaftliche Betriebe, Abk. v. 16. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 1037.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion s. Belgien, Luxemburg.

Bergbau, Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau, V. v. 8. Febr. 1919. — Aufh. (G. v. 13. Sept.) I 621.

Befreiung der Untertagearbeiter und -angestellten des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. — Verl. der Geltungsdauer der V. v. 3., 9., 24. Okt., 7., 9., 10., 11., 14., 20. Nov., 8. Dez. 1931, 15., 16. Febr., 31. März 1932 (V. v. 18. März) I 148. — Weitere Verl. (V. v. 27. Mai) I 311. — Außerkrafttr. der V. v. 5. Juni 1931 Dritter Teil Kap. I Art. 8 (G. v. 20. Juli § 2) I 519.
— Heranziehung zu den Beiträgen ab 1. Juli 1933 (G. v. 20. Juli § 1) I 519.

Deutsch-polnische Vereinb. v. 15. Dez. 1931 zum Feldesabbauvertrag v. 18. Juli 1931 zwischen der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Preußag) und dem Polnischen Fiskus. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

Deutsch-polnisches Oberschlesisches Bergwerksabkommen v. 22. Juni 1922. — Vereinb. zur Regelung der Anwendung des Titels I Art. III Abs. 2 des Abk. v. 15. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

Bergung in Seenot s. Schiffahrt II, Staatsverträge I F 2.

Bergwerksabkommen s. Bergbau (bei: Oberschlesien), Staatsverträge I C, I D.

Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Preußische (Preußag), s. Bergbau, Polen, Staatsverträge I P 2.

Bermuda-Inseln s. Kolonien I A.

Berufsbeamtentum s. Beamte I.

Berufskrankheiten, Entschädigung der Arbeitnehmer, s. Sozialversicherung II, Staatsverträge I M 1.

Berufsvertretungen, landwirtschaftliche, s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau (bei: Reichsnährstand).

Berufszählung s. Statistik.

Besatzung von See- oder Binnenschiffen, Stimmscheine, Wahlscheine für Angehörige der —, s. Wahlen I A.

Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft s. Frauen, Staatsverträge I M 1.

Beschränkung der Nachbarrechte s. Volksertüchtigung,

der Reisen nach der Republik Österreich s. Österreich (bei: Reisen).

Besitzsteuern s. Steuern II.

Besoldung

I. Besoldungsgesetz

Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927. — Fünfte Änd. (V. v. 27. Febr.) I 88. — Sechste Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 1) I 109, 110. — Siebente Änd. (G. v. 8. Mai) I 258. — Achte Änd. (G. v. 30. Juni § 50) I 433, 441. — Außerkrafttr. des § 15 Abs. 2 (G. v. 30. Juni § 21 Abs. 2b) I 433, 437. — Neunte Änd. (G. v. 20. Juli) I 518. — Zehnte Änd. (G. v. 13. Dez. Art. V) II 1007, 1014.

Änd. von Vorschr. auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (G. v. 30. Juni) I 433.

Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder, der Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. an die der Reichsbeamten, §§ 40 bis 49.

Achte Änd. des Besoldungsgesetzes, § 50.

Einschränkung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sonderleistungen, §§ 51 bis 61:

Sonderleistungen für Beamte der vormaligen Eisenbahnverwaltungen der Länder, §§ 51 und 52

Ausgleichsbeträge für beurlaubte Beamte, § 53

Leistungen an verdrängte Beamte und Lehrpersonen, §§ 54 bis 57

Ansprüche ehemaliger Privatbahnbeamten, § 58

Sonderleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Postbeamten, §§ 59 und 60

Leistungen bei Trennung von Schul- und Kirchenamt, § 61.

(V. v. 4. Sept.) I 622.

II. Besoldungsordnung

Besoldungsordnung A [Aufsteigende Gehälter] (Anl. 1 zum Besoldungsg. v. 16. Dez. 1927). — Änd. (V. v. 27. Febr.) I 88. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 1) I 109, 110. (G v. 8. Mai) I 258. (G. v. 20. Juli) I 518. (G. v. 13. Dez. Art. V § 1) II 1007, 1014.

Besoldungsordnung B [Feste Gehälter] (Anl. 2 zum Besoldungsg. v. 16. Dez. 1927). — Änd. (G. v. 13. Dez. Art. V § 2) II 1007, 1014.

III. Sonstiges

Besoldung, Diensteinkommen:

Besoldung der Beamten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse s. Bankwesen VII.

Dritte V. zur Durchf. des G. über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau [Beamtenheimstättengesetz] (v. 11. Febr.) I 67.

Amtsbezüge der Reichsstatthalter s. Reichsstatthalter.

Vermögensrechtliche Ansprüche der aus dem Reichsdienst oder aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beurlaubten Beamten, V. v. 25. Nov. 1931. — Außerkrafttr. (V. v. 30. Juni § 53 Abs. 2) I 433, 441.
— Vermögensrechtliche Ansprüche der aus dem Reichs-, Reichsbahn-, Landes- usw. Dienst beurlaubten oder beurlaubt gewesenen Beamten und Lehrpersonen (V. v. 4. Sept.) I 622.

Besoldung (Forts.)

Gehaltskürzung:

Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge usw. der Beamten usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Außerkrafttr. des § 7 Abs. 2 und 3 Kap. I Zweiten Teils der V. v. 5. Juni 1931 in der Fass. der V. v. 6. Okt. 1931 Erster Teil Kap. II, soweit sie Beamte betreffen (G. v. 30. Juni § 49) I 433, 440.

Subventionierte Unternehmungen, Einschränkung der Personalausgaben, V. v. 4. Sept. 1932 Vierter Teil Kap. V. — Erg- und DurchfV. (v. 27. Febr.) I 89.

Gehaltszahlung:

Ausgleichsbeträge für beurlaubte Reichsbeamte, V. v. 6. Okt. 1931 Dritter Teil Kap. IV § 5. — Außerkrafttr. (G. v. 30. Juni § 53 Abs. 2) I 433, 441.
— Ausgleichsbeträge für die aus dem Reichs-, Reichsbahn-, Landes- usw. Dienst beurlaubten oder beurlaubt gewesenen Beamten und Lehrpersonen (G. v. 30. Juni § 53 Abs. 1) I 433, 441.

Besoldungsgesetz, Besoldungsrecht s. Besoldung I.

Besoldungsordnung s. Besoldung II.

Besserung, Maßregeln der Besserung betr. Gewohnheitsverbrecher s. Strafrecht III.

Betäubungsmittel s. Gesundheitswesen II B.

Betäubungsmittelabkommen s. Gesundheitswesen II B, Staatsverträge I L 1.

Betriebe für die Volksertüchtigung s. Volksertüchtigung.

Betriebsordnung für die Eisenbahn s. Eisenbahn IV.

Betriebsräte, Entlassung von Arbeitnehmern bei Verdacht staatsfeindlicher Einstellung (G. v. 4. Apr. Art. II) I 161.

Aussetzung der Wahlen der Betriebsvertretungen (G. v. 4. Apr. Art. I) I 161. — Änd. (G. v. 26. Sept.) I 667. (G. v. 27. Dez. Art. IV) I 1117.

Betriebsunfälle von Arbeitnehmern s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 1.

Betriebsvertretungen s. Betriebsräte.

Betriebszählung s. Statistik.

Betschuanenland (Betschuanaland) s. Kolonien I A.

Bevollmächtigte in Steuersachen s. Rechtsanwälte (bei: Zulassung).

Bienen, Faulbrut, Rosemaseuche, s. Veterinärwesen II.

Bienenhonig s. Honig.

Bilanzen, Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden (V. v. 7. Sept.) I 622.

Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften (V. v. 4. Mai) I 244.

Vierte V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 9. Dez.) I 1063.

Bilanzierung von Genossenschaften (V. v. 30. Mai) I 317.

Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften (V. v. 17. Nov.) I 982. — [Ber.] I 1064.

Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften s. Bilanzen, Genossenschaften II,

von Bausparkassen s. Bilanzen, Privatversicherung,

von Genossenschaften s. Bilanzen, Genossenschaften II,

von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften s. Aktiengesellschaften, Bilanzen.

Bilanzierungserleichterungen s. Bilanzen.

Bildende Künste s. Reichskulturkammer.

Bildstreifen s. Lichtspiele.

Binnenfischerei s. Fischerei.

Binnenschiffahrt, Binnenschiffe s. Schiffahrt III, Zwangsversteigerung.

Bodenerzeugnisse s. Zölle II.

Börse

I. Im allgemeinen

Börsengesetz v. 27. Mai 1908. — And. (G. v. 26. Mai Art. IV) I 295, 298.

II. Im besonderen

Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XVII) I 109, 122.

Börsengesetz s. Börse I.

Börsenumsatzsteuer s. Steuern IIA.

Börsenverkehr s. Börse II.

Bolivien, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 nebst Prot. — Beitr. (Bek. v. 12. Jan.) II 4.

Branntweinmonopol s. Steuern III A.

Brasilien, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Handelsabkommen v. 22. Okt. 1931. — Rat. (Bek. v. 28. Nov.) II 950.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Brasilien (Forts.)

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. (Bek. v. 12. Jan.) II 4.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitr. (Bek. v. 9. März) II 140.

Braugerste s. Getreide II (bei: Gerste).

Braunschweig, Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (V. v. 26. Jan. Art. 4) I 31, 32.

Britisch Guayana s. Kolonien IA.

Britisch Honduras s. Kolonien IA.

Britisch-Indien s. Indien (Britisch-).

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten s. Rechtspflege.

Bürgerliches Gesetzbuch, Erg. der Vorschr. der §§ 1082, 1392, 1808, 1814, 2116 (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XI Art. 1) I 109, 119. — And. der §§ 1325, 1699, 1703, 1754, 1770 (G. v. 23. Nov. Art. 1) I 979. — [Ber.] I 1064.

Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt (G. v. 23. Nov.) I 979. — [Ber.] (v. 11. Dez.) I 1064. — [Ber.] I 1064.

s. auch Bürgerliches Recht.

Bürgerliches Recht, Reichserbhofgesetz (v. 29. Sept.) I 685. — Erste DurchfV. (v. 19. Okt.) I 749. — Zweite DurchfV. (v. 19. Dez.) I 1096.

Bürgersteuer s. Steuern IV.

Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen s. Darlehen, Wohnungsbau,

für Forderungen aus Düngemittellieferungen s. Düngemittel I,

zur Förderung des Kleinwohnungsbaues s. Wohnungsbau,

zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung s. Siedlung.

Bulgarien, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Beitr. (Bek. v. 7. Nov.) II 912.

Bulgarien (Forts.)

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 24. Juni 1932. — Vorl. Anwendung (V. v. 11. Febr.) II 59. — Rat. und Erg. (Bek. v. 21. Dez.) II 1085. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. v. 24. Nov. 1933 (V. v. 6. Dez.) II 971.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitr. (Bek. v. 30. Okt.) II 832.

C

Canada s. Kanada.

Ceylon (Zeylon) s. Kolonien IA.

Chile, Int. Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 944.

Int. Übk. v. 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Ber. der Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Handelsabkommen v. 22. Apr. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Apr.) II 158.

Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 8. Nov.) II 938.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. (Bek. v. 18. Juli) II 515.

China, Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitr. (Bek. v. 8. Apr.) II 156.

Chinesische Republik s. China.

Chosen (Korea) s. Kolonien I C.

Christoph, St., s. Kolonien IA (bei: Inseln unter dem Winde).

Columbien s. Kolumbien.

Costa Rica, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Handelsabkommen v. 26. Okt. 1932. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Febr.) II 131. — Rat. (Bek. v. 29. Nov.) II 950.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 26. Jan.) II 18. — [Ber.] II 134.

Costa Rica (Forts.)

Abk. über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst v. 21. Okt. 1932. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 948.

Cuba s. Kuba.

Curaçao s. Kolonien I D.

Cypern (Zypern) s. Kolonien IA.

D

Dänemark

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 12. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367.
— Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 693.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Vereinb. über Zollerleichterungen v. 20. März 1926. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 11. Apr. 1933 (V. v. 11. Apr.) II 154. — Rat. (Bek. v. 7. Nov.) II 938. — Künd. einer Zollbindung (Bek. v. 27. Mai) II 315. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Aug. 1933 (V. v. 14. Aug.) II 529.

Danzig, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. Polens für Danzig (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Danzig (Forts.)
Eisenbahn:
Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 24. Sept. 1931 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Polens und Danzigs (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367.
Abk. über Erleichterungen im Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und dem Ausland über Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig v. 21. Nov. 1930. — Rat. Polens für Danzig (Bek. v. 24. Juni) II 373.
Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Beitr. (Bek. v. 7. Nov.) II 912.
Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Rat. Polens für Danzig (Bek. v. 29. Dez. 1932) II 1.
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.
Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitr. (Bek. v. 9. März) II 140.

Darlehen, Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen zu übernehmen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, zur Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen aufgenommen werden (V. des RPräs. v. 22. Febr. Art. 1) I 79.
Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung, G. v. 22. Juni 1926 in der Fass. des § 8 des G. v. 31. März 1931. — And. der Vorschr. (G. v. 12. Sept. Art. I) I 618.

Dasselfliege, Bekämpfung der —, s. Schädlingsbekämpfung.

Demonstrationen s. Notverordnungen II A 5.

Deutsche Evangelische Kirche s. Religion.

Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. s. Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn I, II.

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt s. Kreditanstalten usw.

Deutsche Siedlungsbank s. Bankwesen VI, Siedlung.

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse s. Bankwesen VII.

Deutscher Gemeindetag s. Gemeindetag.

Deutscher Landgemeindetag s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Deutscher Landkreistag s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Deutscher Landwirtschaftsrat s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau (bei: Reichsnährstand).

Deutscher Sparkassen- und Giroverband s. Girokassen usw., Sparkassen.

Deutscher Städtetag s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Deutsches Kreditabkommen s. Kredit.

Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen s. Kredit.

Devisen, Anzeigepflicht für Devisen [ausländische Zahlungsmittel] (G. v. 12. Juni §§ 1, 3) I 360. — DurchfV. (v. 28. Juni) I 413. — Zweite DurchfV. (v. 30. Sept.) I 697. — Dritte DurchfV. (v. 21. Nov.) I 984. — Verl. der Anzeigefrist [§ 6 des G. v. 12. Juni 1933] (V. v. 26. Aug.) I 596.
V. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932. — And. (G. v. 9. Juni § 6) I 349. — Zweite DurchfV. (v. 17. März) I 107. — Außerkrafttr. (Dritte DurchfV. v. 12. Apr.) I 201. — Vierte DurchfV. (v. 9. Mai) I 278. — Fünfte DurchfV. (v. 20. Juli) I 531. — Sechste DurchfV. (v. 19. Sept.) I 678. — Siebente DurchfV. (v. 22 Dez.) I 1112. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, V. v. 23. Juni 1932. — And. (V. v. 9. Juni) I 363. (V. v. 7. Dez.) I 1045.
— Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (G. v. 18. Dez.) I 1079. (V. v. 19. Dez.) I 1088.

Devisenbewirtschaftung s. Bankwesen I, Devisen, Notverordnungen II H 1, Zahlungsmittel.

Dienstflaggen s. Flaggen II.

Dienstsiegel s. Hoheitszeichen.

Dienststrafen s. Disziplinarwesen I.

Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS. s. Sturmabteilungen, Schutzstaffeln.

Dienstverhältnisse der Ärzte der Krankenkassen s. Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

Dienstwohnungen, Amtswohnungen des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (Best. v. 28. Sept. I) I 693.

Disziplinarwesen
I. Allgemeines
Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen (G. v. 23. Juni) I 390. (V. v. 4. Nov.) I 810. — DurchfV. (v. 25. Juli) I 535.

Disziplinarwesen (Forts.)

II. Disziplinarkammer

Errichtung von Reichsdisziplinarkammern in Berlin, V. v. 23. Mai 1922. — Zusammenlegung der Reichsdisziplinarkammern Berlin I, Berlin II und Potsdam bei der Reichsdisziplinarkammer Berlin II (V. v. 22. Apr.) I 221.

Dominica s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

Dominikanische Republik, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Donau s. Wasserstraßen II A.

Druckschriften s. Notverordnungen II A 2.

Düngemittel

I. Im allgemeinen

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Forderungen aus Düngemittellieferungen an landwirtschaftliche Betriebe für die Frühjahrsdüngung 1933 Bürgschaft bis zu 16,5 Millionen Reichsmark zu übernehmen (V. des RPräs. v. 19. Jan. § 7) I 23, 24.

Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung (V. des RPräs. v. 19. Jan.) I 23. — für 1934 (G. v. 20. Dez.) I 1095.

II. Im besonderen

Kali, Kalisalze:

Absatz von Kalisalzen, G. v. 19. Juli 1919, betr. Aufh. des G. v. 25. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 775) und seiner Abänd., G. v. 7. Sept. 1915, 30. März 1916, 21. Juni 1916, 16. Juni 1917, 23. Juli 1918, 27. Dez. 1918 sowie Abänd. des G. über die Regelung der Kaliwirtschaft v. 24. Apr. 1919 (Reichsgesetzbl. S. 661). — Außerkrafttr. (G. v. 18. Dez. § 64) II 1027, 1034. — Außerkrafttr. der Bek., betr. Best. zur Ausf. des G. v. 9. Juli 1910 (Reichsgesetzbl. S. 925), mit Ausnahme der Best. zum X. Abschn., Kontrollmaßregeln (Zu § 51), der Bek. v. 5. Apr. 1911, 25. Febr. 1913, 2. Febr. 1914, 24. Apr. 1914 (G. v. 18. Dez. § 64) II 1027, 1034.

Regelung der Kaliwirtschaft, G. v. 24. Apr. 1919 in der Fass. des G. v. 19. Juli 1919 nebst DurchfVorschr. v. 18. Juli 1919 in der Fass. der V. v. 22. Okt. 1921. — And. (G. v. 21. Apr. Art. 2, 3) I 205. — Außerkrafttr. der vorgenannten G. und V. und der V. zur Ausf. der DurchfVorschr. v. 26. Febr. 1924 (G. v. 18. Dez. § 64) II 1027, 1034.

And. der kaliwirtschaftlichen Best. (G. v. 21. Apr.) I 205. — Außerkrafttr. (G. v. 18. Dez. § 64) II 1027, 1034.

Kaliwirtschaftsgesetz (v. 18 Dez.) II 1027.

Düngemittelversorgung s. Düngemittel I.

Durchfuhr, Kartoffeln, Auberginen, Erdbeeren, Rhizomen, Tomaten, Zwiebeln aus Frankreich [Durchfuhrverbot] zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers, V. v. 23. Febr. 1932. — And., Zweite V. (v. 3. Okt.) I 719.

E

Ecuador s. Ekuador.

Egypten s. Ägypten.

Ehe, Bedarfsdeckungsscheine für Ehestandsdarlehen (G. v. 1. Juni Abschn. V § 3) I 323, 327. — DurchfV. (v. 20. Juni) I 377.

Deutsch-schwedische Vereinb. über diplomatische und konsularische Eheschließungen v. 6. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 9. Aug.) II 530.

Förderung der Eheschließungen (G. v. 1. Juni Abschn. V) I 323, 326.

Ehestandsdarlehen, §§ 1 bis 3
Ehestandshilfe, §§ 4 bis 19.

— Durchf. des Abschn. V, §§ 1 bis 3 (V. v. 20. Juni) I 377. — Zweite DurchfV. (v. 26. Juli) I 540. — [Ber.] (v. 3. Aug.) I 573. — Dritte DurchfV. (v. 22. Aug.) I 596. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1019.

Mißbräuche bei der Eheschließung (G. v. 23. Nov.) I 979. — [Ber.] (v. 11. Dez.) I 1064. — [Ber.] I 1064.

Eheschließung s. Bürgerliches Gesetzbuch, Ehe.

Ehestandsdarlehen, Ehestandshilfe s. Ehe.

Ehrenämter s. Sozialversicherung I, Versorgung I.

Staatsbürgerliche Ehrenämter s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung).

Ehrenzeichen s. Orden usw.

Eichgebührenordnung, Eichordnung s. Maß und Gewicht.

Eichpflicht, Eichung s. Maß und Gewicht.

Eid, Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht (G. v. 1. Dez.) I 1016. — Außerkrafttr. der V. v. 14. Aug. 1919 und neue V. (v. 2. Dez.) I 1017.

Eid des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen (G. v. 17. Okt.) I 741.

Einschränkung der Eide im Strafverfahren s. Strafrecht III.

Eier, Handelsklassen für Hühnereier und Kennzeichnung von Hühnereiern [Eierverordnung], V. v. 17. März 1932. — And. (G. v. 17. Mai) I 273.

Regelung des Eiermarktes (V. v. 21. Dez.) I 1103.

Reichsstelle für Eier, Errichtung (V. v. 21. Dez. § 1) I 1104.

Verkehr mit Eiern (G. v. 20. Dez.) I 1094. — DurchfV. (v. 21. Dez.) I 1104.

Eiermarkt s. Eier.

Eierverordnung s. Eier, Handel I B (bei Hühnereier).

Eigenheime, Steuerbefreiung für neu errichtete —, s. Steuern II B, L, IV.

Eigentum, gewerbliches Eigentum, s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

Einbürgerungen s. Staatsangehörigkeit.

Einfuhr

I. Im allgemeinen

Ausf. der V. über die Regelung der Einfuhr, Bek. v. 22. März 1920 in der Fass. der Bek. v. 5. Apr. 1921 und 11. Juni 1923. — And. (V. v. 18. Sept.) I 696. (V. v. 27. Dez.) I 1119.

II. Im besonderen

(Zulassung, Beschränkung, Verbote)

Faustfeuerwaffen, vorübergehendes Verbot der Einfuhr (V. v. 12. Juni) I 367.

Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können (V. v. 10. Aug.) I 579.

Kartoffeln, Auberginen, Erdbeeren, Rhizomen, Tomaten, Zwiebeln aus Frankreich [Einfuhrverbot] zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers, V. v. 23. Febr. 1932. — And., Zweite V. (v. 3. Okt.) I 719.

Perlmutterknöpfe, deutsch-tschechoslowakische Vereinb. über die Einfuhr von Perlmutterknöpfen v. 25. Nov. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Nov.) II 947. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 21. Dez. 1933 (V. v. 21. Dez.) II 1071.

Pflastersteine, deutsch-schwedischer Notenwechsel über die Einfuhr von Pflastersteinen v. 6. Dez. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Dez.) II 1015.

Salz, Vereinb. zwischen Deutschland und Frankreich über die Salzeinfuhr v. 28. Okt. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 28. Okt.) II 831.

Tafelkäse, Vereinb. zwischen Deutschland und Ungarn über die Einfuhr von Tafelkäse v. 30. Okt. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 30. Okt.) II 831.

Einheitspreisgeschäfte s. Notverordnungen II H 3.

Einkommensbesteuerung s. Notverordnungen II G, Steuern II B.

Einkommensteuer s. Notverordnungen II G (bei Zuschläge), Steuern II B.

Einschleppung der Apfelfruchtfliege s. Schädlingsbekämpfung,

der San José-Schildlaus s. Schädlingsbekämpfung.

Einschränkung der Eide im Strafverfahren s. Strafrecht III (bei: Eid),

der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie s. Maschinen, Tabak (bei: Zigarrenindustrie),

der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen s. Besoldung III, Notverordnungen II B.

Einstellung von Zwangsversteigerungen s. Zwangsversteigerung.

Einzelhandel s. Handel I A, I B.

Einziehung kommunistischen Vermögens s. Kommunistische Partei,

volks- und staatsfeindlichen Vermögens s. Sozialdemokratie.

Eisenbahn

I. Allgemeines

Aktien [Vorzugsaktien] der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft s. Aktien.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Errichtung eines Zweigunternehmens »Reichsautobahnen« s. Kraftfahrwesen I.

Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich, G. v. 30. Apr. 1920. — Aufh. des § 33 (G. v. 30. Juni § 51) I 433, 441.

Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft s. Börse II, Wertpapiere.

II. Personalwesen

Ausgleichsbeträge für die aus dem Reichsbahndienst beurlaubten oder beurlaubt gewesenen Beamten (G. v. 30. Juni § 53 Abs. 1) I 433, 441.

And. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts s. Beamte I, Besoldung I, Versorgung I.

Angleichung der Bezüge der Beamten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an die der Reichsbeamten (G. v. 30. Juni § 46) I 433, 440.

Einschränkung von Sonderleistungen für Beamte der vormaligen Eisenbahnverwaltungen der Länder (G. v. 30. Juni Kap. X Abschn. 1) I 433, 441.

Vermögensrechtliche Ansprüche der aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beurlaubten Beamten, V. v. 25. Nov. 1931. Außerkrafttr. (V. v. 30. Juni § 53 Abs. 2) I 433, 441.
— Vermögensrechtliche Ansprüche der aus dem Reichsbahndienst beurlaubten oder beurlaubt gewesenen Beamten (V. v. 4. Sept.) I 622.

III. Personen- und Güterverkehr

V. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (v. 19. Apr.) II 157. (V. v. 21. Okt.) II 828.

And. der Anl. C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 19. Apr.) II 157. — Neuausgabe (V. v. 21. Juni) II 366. — And. (V. v. 21. Okt.) II 828.

IV. Bau und Betrieb

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 17. Juli 1928 in der Fass. der V. v. 12. Nov. 1928, 16. Mai 1929 und 29. Juli 1932. — And. (V. v. 12. Mai) II 281.

Eisenbahn (Forts.)

V. Militärtransport

Militär-Eisenbahn-Ordnung, V. v. 17. Dez. 1931. — And. (V. v. 14. März) II 139.

Militärtarif für Eisenbahnen, V. v. 18. Dez. 1931. — [Ver.] (v. 14. Febr.) II 129. — And. (V. v. 22. März) II 139. (V. v. 6. Juli) II 512. (V. v. 1. Dez.) II 973.

VI. Verträge mit dem Auslande

A. Internationale Abkommen

Eisenbahnfrachtverkehr:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Neufass. der Anl. I (V. v. 27. Apr.) II 175. — Außerkrafttr. der Bek. v. 21. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens (Bek v. 21. Juni) II 367, 372.

— Außerkrafttr. der Bek. v. 24. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Schwedens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.

— Außerkrafttr. der Bek. v. 24. Sept. 1931 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Polens und Danzigs (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.

— Außerkrafttr. der Bek. v. 22. März 1932 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und des Saargebiets (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.

— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367. — Deutschlands und der Niederlande (Bek. v. 28. Juni) II 510. — Deutschlands und Rumäniens (Bek. v. 13. Juli) II 515.

— Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Belgien	Luxemburg
Dänemark	Norwegen
Estland	Schweden
Finnland	Schweiz
Griechenland	Spanien
Italien	Tschechoslowakei
Lettland	Ungarn
Liechtenstein	

(Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Niederlande (Bek. v. 7. Nov.) II 937.

Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 Anwendung findet. — And. (Bek. v. 25. Jan.) II 15. (Bek. v. 29. März) II 148. (Bek. v. 11. Mai) II 275. (Bek. v. 6. Juni) II 315. (Bek. v. 22. Juli) II 516. (Bek. v. 22. Sept.) II 695. (Bek. v. 26. Okt.) II 829. (Bek. v. 9. Dez.) II 1026.

Eisenbahn (Forts.)

And. der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liste (Bek. v. 2. März) II 136. (Bek. v. 29. März) II 155. (Bek. v. 26. Juni) II 510. (Bek. v. 24. Juli) II 516. (Bek. v. 3. Okt.) II 696. (Bek. v. 5. Dez.) II 977.

B. Verträge mit einzelnen Staaten

Abk. über Erleichterungen im Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und dem Ausland über Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig v. 21. Nov. 1930. — Rat. (Bek. v. 24. Juni) II 373.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung s. Eisenbahn IV.

Eisenbahnfrachtverkehr, Eisenbahngepäckverkehr, Eisenbahnpersonenverkehr s. Eisenbahn VI.

Eisenbahn-Verkehrsordnung s. Eisenbahn III.

Ekuador, Vertr. über die Ächtung des Krieges v. 27. Aug. 1928. — Beitr. (Bek. v. 6. Febr.) II 102.

Elbe s. Wasserstraßen II B.

Ellice-Inseln s. Kolonien I A.

El Salvador s. Salvador.

Enteignung, Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung (Bek. v. 9. Jan.) II 4. (Bek. v. 8. Aug.) II 528. (Bek. v. 3. Nov.) II 911.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke der Reichswasserstraßen (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XVIII Art. 2) I 109, 122.

Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues, V. v. 5. Juni 1931 Sechster Teil Kap. III. — And. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XVIII Art. 1) I 109, 122.

Entlassung von Arbeitnehmern s. Arbeiter II A, Betriebsräte.

Entschädigungen aus Anlaß von Berufskrankheiten s. Sozialversicherung II, Staatsverträge I M 1,

aus Anlaß von Betriebsunfällen s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 1,

der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 1,

der im Wiederaufnahmeverfahren gegen bürgerliche Strafurteile freigesprochenen Personen s. Strafrecht III,

für unschuldig erlittene Untersuchungshaft s. Untersuchungshaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts s. Reichsgericht.

Entschuldung durch Landabgabe s. Landwirtschaft,

landwirtschaftliche, s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

Entschuldungsstelle zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse s. Landwirtschaft.

Entschuldungsteuer s. Steuern IV.

Entschuldungsverfahren in den östlichen Gebieten Bayerns s. Bayern, Notverordnungen II H 2, Osthilfe,

Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren s. Landwirtschaft, Osthilfe.

Entschuldungsverordnung s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

Erbhöfe

Anerbenbehörden:

Anerbengericht, Bildung (G. v. 29 Sept. § 41) I 685, 690. — DurchfV. (v. 19. Okt.) I 749.

Erbhofgericht, Bildung (G. v. 29. Sept. § 43) I 685, 691. — DurchfV. (v. 19. Okt.) I 749.

Gebühren im Verfahren vor den Anerbenbehörden (V. v. 19. Okt. 4. Abschn.) I 749, 757.

Reichserbhofgericht, Bildung (V. v. 19. Okt. § 6) I 749, 750.

Verfahren vor den Anerbenbehörden (V. v. 19. Okt. 2. Abschn.) I 749, 751.

Best. über die Erbhöferolle (G. v. 29. Sept. §§ 1, 52) I 685, 692. — DurchfV. (v. 19. Okt.) I 749. — Zweite DurchfV. (v. 19. Dez.) I 1096.

Reichserbhofgesetz (v. 29. Sept.) I 685. — Erste DurchfV. (v. 19. Okt.) I 749. — Zweite DurchfV. (v. 19 Dez.) I 1096.

Zwangsvollstreckung in den Erbhof s. Zwangsvollstreckung.

Erbhöferolle, Erbhofgericht s. Erbhöfe.

Erbhofgesetz s. Bürgerliches Recht, Erbhöfe.

Erbkranker Nachwuchs, Verhütung, s. Gesundheitswesen III.

Erbschaftsteuer s. Steuern II C.

Erdbeeren s. Durchfuhr, Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

Erfindungen, Schutz von Erfindungen auf Ausstellungen (Messen), s. gewerblicher Rechtsschutz III.

Erfindungspatente, Schutz von Erfindungspatenten (Patentschutz), s. gewerblicher Rechtsschutz II B, Staatsverträge I J 2.

Ermächtigungsgesetz v. 24. März 1933 s. Not.

Ernennung von Beamten in Preußen s. Preußen.

Ernte s. Landwirtschaft, Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

Ernteaufbaukredit s. Osthilfe.

Ersatzkassen s. Krankenkassen (bei: Arbeitslosenhilfe), Sozialversicherung II.

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften I.

Erzeugnisse des deutschen Gartenbaues, Regelung des Absatzes, s. Gartenbau.

Estland, Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Evangelische Kirche s. Religion.

F

Fabrikmarken, int. Registrierung, s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1.

Fachausschüsse für Hausarbeit s. Hausarbeit II.

Faden, Einzelhandel mit Leinenzwirn (G. v. 12. Sept.) I 617.

Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden s. Grundschulden, Hypotheken.

Falkland-Inseln s. Kolonien I A.

Falschmünzerei s. Strafrecht III.

Faulbrut der Bienen s. Veterinärwesen II.

Faustfeuerwaffen s. Waffen.

Feiertage, Einführung des 1. Mai als Feiertag der nationalen Arbeit (G. v. 10. Apr.) I 191. — DurchfV. (v. 20. Apr.) I 212.

Feldesabbauvertrag s. Bergbau, Staatsverträge I P 2.

Festungshaft, Festungshaftgefangene s. Strafrecht III.

Fett, Ausgleichsabgabe auf Fette, s. Steuern III B.

Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette, V. v. 23. Dez. 1932. — Änd., Zweite V. des RPräs. (v. 23. März) I 143.

Art. 1: Verkehr mit Ölen und Fetten
» 2: Verwendung von inländischem Talg bei der Herstellung von Seifen und Lichten
» 3: Regelung der Herstellung von Margarine
» 4: Ausgleichsabgabe auf Margarine, Öle und Fette
» 5: Verbot der Herstellung von Margarinekäse
» 6: Ausdehnung des Maisgesetzes auf Ölfrüchte, Ölsämereien und Ölkuchen.

— Inkrafttr. des Art. 6 (V. v. 29. März) I 151.

Höchstpreise für Haushaltmargarine (V. v. 23. Sept. § 3) I 662, 663.

Beschränkung der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett (V. v. 23. März) I 145. — Zweite V. (v. 21. Juni) I 376. — Dritte V. (v. 23. Sept.) I 662.

Gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen (V. v. 23. März) I 145. — Zweite V. (v. 21. Juni) I 376. — Außerkrafttr. der Vorschr. der §§ 2, 3, 4, Dritte V. (v. 23. Sept.) I 662.

Fett (Forts.)

Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen (V. v. 13. Apr.) I 201. — Änd., Zweite V. (v. 1. Mai) I 259.

Reichsstelle für Öle und Fette, Errichtung (V. v. 4. Apr.) I 166. — Neue Bezeichnung: Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette (V. v. 21. Dez. Art. 1 § 1) I 1109.

Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. (V. v. 23. Sept.) I 665. — Zweite V. (v. 22. Dez.) I 1113.

Fettsteuer s. Steuern III B.

Verkehr mit Ölen und Fetten (V. des RPräs. v. 23. März Art. 1) I 143. (V. v. 4. Apr.) I 167. — Zweite V. (v. 21. Juni) I 375.

V. über fetthaltige Zubereitungen, die aus Rinder- und Schweinefett bestehen (v. 22. Mai) I 288.

Fettsteuer s. Steuern III B.

Fidschi-Inseln s. Kolonien I A.

Filialsteuer s. Steuern IV.

Filmkammer s. Lichtspiele.

Finanzämter, Festsetzung der Rechtsmittelkosten auf Grund des § 322, 4 der Reichsabgabenordnung (V. v. 10. März) I 104.

Neubildung der Steuerausschüsse (G. v. 22. Apr.) I 219.

Finanzausgleich, Finanzausgleichsgesetz s. Finanzwesen, Notverordnungen II G.

Finanzen, Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege, s. Notverordnungen I,

Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, s. Notverordnungen I.

Finanzgerichte, Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. — Dritte V. (v. 14. Jan.) I 21.

Festsetzung der Rechtsmittelkosten auf Grund des § 322, 4 der Reichsabgabenordnung (V. v. 10. März) I 104.

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte — Bestellung der Finanzgerichte mit preußischen Gebietsteilen als Spruchbehörden für die preußische Stempelsteuer (V. v. 27. Mai) I 316.

Finanzreform s. Finanzwesen.

Finanzwesen, Vorschr. über die Tilgung von Anleihen des Reichs, V. v. 30. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März Art. 2 § 5) II 141, 142. — für 1933 (G. v. 28. Juni § 3) II 489.

Bereitstellung eines Teilbetrages von 12 Millionen *RM* für die Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft aus den für Zwecke der Invalidenversicherung bestimmten Reichsmitteln für 1933 (G. v. 28. Juni § 8) II 489, 490.

Finanzwesen (Forts.)

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen,

a) Sicherheiten für Kredite, die für Zwecke der Arbeitsbeschaffung gewährt werden, bis zu 500 Millionen *RM* zu übernehmen,

b) Steuergutscheine bis zu 500 Millionen *RM* zu verwenden, um diese Kredite zu ermöglichen,

c) je 100 Millionen *RM* in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 auszugeben, um diese Kredite abzudecken

(V. des RPräs. v. 28. Jan.) I 31. — Änd. (G. v. 13. Juli) I 464.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, die Beträge zur Einlösung der Arbeitsschatzanweisungen mit je einem Fünftel in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 in die Haushaltspläne einzustellen (G. v. 1. Juni Abschn. I § 5) I 323, 324.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels bis zu 75 Millionen *RM* (G. v. 30. März Art. 2 § 3a) II 141, 142. (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 2a) II 489.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Gewährung von Ernteaufbaukrediten an Entschuldungsbetriebe im Osthilfegebiet Bürgschaften bis zum Betrage von 7 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 2c) II 489.

Finanzausgleich gemäß V. des RPräs. auf Grund Art. 48 RVerf. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IV §§ 12, 16) I 109, 114.

Finanzausgleichsgesetz in der Fass. v. 27. Apr. 1926. — Änd. (G. v. 10. Apr. Art. 2) I 191.

Vorbereitung der Finanzreform, G. v. 28. Apr. 1930. — Außerkrafttr. des Art. II (G. v. 7. Dez. § 9, 2) I 1039, 1040.

Vorschr. über die Übernahme von Garantien durch das Reich (G. v. 30. März Art. 2 § 3) II 141, 142. (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 1) II 489.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung der Getreidebewegung weitere Garantien bis zu 60 Millionen *RM* zu übernehmen (V. des RPräs. v. 23. Febr. Kap. I) I 80. — bis zum Höchstbetrage von 40 Millionen *RM* (G. v. 30. März Art. 2 § 3b) II 141, 142. (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 1) II 489.

Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, die Rückzahlungsfrist für den der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. aus den Überschüssen der früheren Reichsgetreidestelle gewährten Kredit von 27 Millionen *RM* zu verlängern (G. v. 12. Sept. Art. II) I 618.

Finanzwesen (Forts.)

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, einen Betrag bis zu 50 Millionen *RM* zur Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz zur Verfügung zu stellen (G. v. 21. Sept. Abschn. V) I 651, 653.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, einen Betrag bis zu 500 Millionen *RM* für die Förderung der Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden usw. zur Verfügung zu stellen (G. v. 21. Sept. Abschn. 1 § 1) I 651.

Zahlung eines Reichsbeitrags für die Invalidenversicherung 1933 (G. v. 28. Juni § 10) II 489, 490.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Übernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe bis zum Betrage von insgesamt 10 Millionen *RM* (G. v. 31. Okt.) I 793.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Behebung finanzieller Notstände für Darlehen, die an Konsumgenossenschaften gegeben werden, Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 2b) II 489.

Kreditermächtigung für den Reichsminister der Finanzen, zur Finanzierung des voraussichtlichen Fehlbetrags des Rechnungsjahres 1932 bis zu 850 Millionen *RM* im Wege des Kredits zu beschaffen (G. v. 30. März) I 151.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Stützung mittelständischer Kreditinstitute 30 Millionen *RM* in den Rechnungsjahren 1932, 1933, 1934 in drei gleichen Teilbeträgen auszugeben (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XVI) I 109, 122.

Mittel:

Flüssigmachung von Mitteln zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse im Wege des Kredits bis zu 600 Millionen *RM* (G. v. 30. März § 1) I 151.

Reichshaushaltsordnung. — Zweite Änd. (G. v. 13. Dez.) II 1007.

G. über Schuldentilgung v. 23. Okt. 1930. — Änd. (G. v. 30. März § 3) I 151. — G. über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen v. 12. Mai 1932. — Änd. (G. v. 30. März) I 151.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Erhaltung der deutschen Seeschiffahrt Reichsschatzanweisungen bis zum Höchstbetrage von 45 Millionen *RM* zur Verfügung zu stellen (G. v. 30. März Art. 2 § 3c) II 141, 142. (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 1) II 489.

Finnland

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Finnland (Forts.)

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Vorl. Handelsabkommen v. 26. Juni 1926 in der Fass. der Vereinb. v. 28. Aug. 1930. — Vorl. Anwendung einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 13. Apr. 1933 (V. v. 3. Mai) II 161. — eines Notenwechsels v. 17. Mai 1933 (V. v. 26. Mai) II 313. — Rat. (Bek. v. 7. Nov.) II 912. — Außerkrafttr. des vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 und der Vereinb. v. 28. Aug. 1930, 22. Okt. 1932, 13. Apr., 17. Mai 1933 (Bek. v. 14. Dez.) II 1037.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Vorl. Anwendung einer Vereinb. über Zollfragen v. 18. Febr. 1932, V. v. 22. Febr. 1932. — Rat. (Bek. v. 8. Nov.) II 938. — Außerkrafttr. der Vereinb. v. 18. Febr. 1932 (Bek. v. 14. Dez.) II 1037.

Fischerei, Befreiung der Binnen- und Küstenfischerei von der Arbeitslosenversicherung (G. v. 22. Sept. Art. 1) I 656.

Flächenmessung s. Maß und Gewicht.

Flaggen

I. Allgemeines

V. über die deutschen Flaggen v. 11. Apr. 1921, 5. Mai 1926. — Änd. des Art. I (V. v. 14. März) I 133. (V. v. 31. März Abschn. I) I 179. — Außerkrafttr. von Best. der Abschn. I und IV (V. v. 22. Apr. § 3) I 217. — Änd. (V. v. 16. Juli II) I 517. — Außerkrafttr. der V. v. 11. Apr. 1921, 5. Mai 1926 und 16. Juli 1933 (V. v. 20. Dez. Art. II Ziff. 1, 5) I 1101, 1102.

Flaggenführung, Vorl. Regelung (V. v. 31. März) I 179. — Außerkrafttr. des Abschn. I Ziff. 2 bis 4, Zweite V. (v. 22. Apr.) I 217. — (Dritte V. v. 16. Juli) I 517. — Außerkrafttr. der V. v. 31. März Abschn. II und 16. Juli 1933 (V. v. 20. Dez. Art. II Ziff. 2, 5) I 1101, 1102.

Flaggenhissung, Vorl. Regelung (Erl. des RPräs. v. 12. März) I 103.

II. Dienstflaggen

Vorl. Regelung der Flaggenführung (V. v. 31. März) I 179. — Außerkrafttr. des Abschn. I Ziff. 2 bis 4, Zweite V. (v. 22. Apr.) I 217. — (Dritte V. v. 16. Juli) I 517. — Außerkrafttr. der V. v. 31. März Abschn. II und 16. Juli 1933 (V. v. 20. Dez. Art. II Ziff. 2, 5) I 1101, 1102.

Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht (V. v. 14. März) I 133.

Flaggen (Forts.)

III. Flaggenführung auf Schiffen

Vorl. Regelung der Flaggenführung (V. v. 31. März) I 179. — Außerkrafttr. des Abschn. I Ziff. 2 bis 4, Zweite V. (v. 22. Apr.) I 217. — (Dritte V. v. 16. Juli) I 517. — Außerkrafttr. der V. v. 31. März Abschn. II und 16. Juli 1933 (V. v. 20. Dez. Art. II Ziff. 2, 5) I 1101, 1102.

Vorl. Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen (V. v. 20. Dez.) I 1101.

Setzen der Hakenkreuzflagge auf Kauffahrteischiffen (Erl. v. 29. Apr.) I 244. — Außerkrafttr. (V. v. 20. Dez. Art. II Ziff. 3) I 1101, 1102.

Setzen der deutschen Hoheitszeichen auf Segelschiffen und Heringsloggern (Erl. v. 10. Juli) I 462. — Außerkrafttr. (V. v. 20. Dez. Art. II Ziff. 4) I 1101, 1102.

Lotsenflagge s. Lotsenwesen.

IV. Flaggenführung in der Luftfahrt

Luftfahrtflaggen (V. v. 6. Juli) I 456.

Flaggenführung, Flaggenhissung s. Flaggen.

Fleisch, Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können (V. v. 10. Aug.) I 579.

Verkehr mit Vieh und Fleisch, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 4. Juli 1929. — And. (G. v. 5. Mai) I 242.

Fleischgroßmärkte, Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) (G. v. 5. Mai) I 242. — And. (G. v. 14. Dez.) I 1059.

Fleischmarkthallen s. Fleischgroßmärkte.

Flensburg, Aufhebung des Zollausschusses, s. Zölle I.

Flugsicherung s. Luftfahrwesen I A, I C.

Flugwesen s. Luftfahrwesen.

Flugzeuge s. Luftfahrwesen I A.

Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung s. Arbeitsbeschaffung, Notverordnungen II H 3, Siedlung,

der Eheschließungen s. Ehe,

der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel s. Fett, Futtermittel, Notverordnungen II H 2,

der Verwendung von inländischem Käse s. Käse, Notverordnungen II H 3,

der Landwirtschaft s. Landwirtschaft, Notverordnungen II H 2,

der landwirtschaftlichen Siedlung s. Siedlung,

der nationalen Arbeit s. Arbeit,

der Verwendung inländischer Schafwolle s. Wolle.

Formosa s. Kolonien I C.

Forstwirtschaft, Befreiung der Forstwirtschaft von der Arbeitslosenversicherung (G. v. 22. Sept. Art. 1) I 656.

Vertreter in dem vorl. Reichswirtschaftsrat, V. v. 4. Mai 1920. — And. (G. v. 5. Apr. Abschn. II § 1) I 165.

Frachtstücke, Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, s. Schiffahrt I, Staatsverträge I M 1.

Frankreich, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Handelsabkommen v. 17. Aug. 1927. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. v. 28. Dez. 1932 (V. v. 21. Jan.) II 7. — eines Übk. v. 12. Juni 1933 (V. v. 21. Juni) II 364. — Künd. einzelner Zollbindungen und Zollermäßigungen (Bek. v. 13. Febr.) II 126. (Bek. v. 24. Aug.) II 535. — [Ber.] (v. 7. Sept.) II 678. — (Bek. v. 10. Aug.) II 641. (Bek. v. 18. Sept.) II 693.

Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers, V. v. 23. Febr. 1932. — And., Zweite V. (v. 3. Okt.) I 719.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (einschl. Kolonien, Protektorate und der dem Französischen Kolonialministerium unterstellten übrigen Gebiete) und Beitr. für die Mandatsgebiete Syrien und Libanon (Bek. v. 18. Dez.) II 1072.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Saargebiet. Vereinb. mit Deutschland v. 23. Febr. 1928 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 28. Dez. 1932 (V. v. 21. Jan.) II 13.

Vereinb. über die Salzeinfuhr v. 28. Okt. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 28. Okt.) II 831.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 2. Febr.) II 100.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörenden Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitr. für die Mandatsgebiete Syrien und Libanon (Bek. v. 7. Apr.) II 155.

Frauen, Int. Übk. v. 29. Nov. 1919 über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Ratifikationen:

Kolumbien (Bek. v. 16. Nov.) II 945.
Uruguay (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Frauenhandel, Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitritte und Ratifikationen:
Dänemark (Bek. v. 11. Sept.) II 693.
Persien (Bek. v. 30. Apr.) II 173.

Freibord der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt II.

Freiheitsstrafen s. Strafrecht III.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 20. Mai 1898. — And. der §§ 66 bis 68 (G. v. 23. Nov. Art. III) I 979, 980.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 17. Juni) I 394.

Freiwilliger Arbeitsdienst, AusfVorschr. zur V. über den freiwilligen Arbeitsdienst v. 2. Aug. 1932. — And. (V. v. 29. Aug.) I 621.

Fremdenverkehr, Reichsausschuß für Fremdenverkehr, Bildung (G. v. 23. Juni) I 393.

Frieden, Int. Streitfälle, Abk. v. 18. Okt. 1907 zur friedlichen Erledigung int. Streitfälle. — Beitritte und Ratifikationen:
Paraguay (Bek. v. 13. Juni) II 316.

Schutz des inneren Friedens s. Notverordnungen I.

Fristen

Zahlungsfristen:

Zahlungsfrist in Aufwertungssachen (G. v. 12. Juni) I 359.

Zahlungsfrist für die Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften (G. v. 20. Juli) I 525.

Sonstige Fristen:

Verl. der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, G. v. 4. Aug. 1914 in der Fass. der V. v. 20. Jan. 1919. — Außerkrafttr. der Vorschr. des § 1, soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Verl. der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts bei Stillegung von Bankbetrieben, V. v. 19. Apr. 1919. — Außerkrafttr. der Vorschr. des § 3, soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Fürsorge s. Heimatwesen, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene.

Fürsorgeerziehung s. Jugendwohlfahrt.

Fürsorgerechtliche Beziehungen zum Saargebiet, Regelung, s. Saargebiet.

Funkentelegraphenvertrag s. Funkwesen, Staatsverträge I N 2.

Funkwesen, Funkentelegraphenvertrag [Weltfunkvertrag] v. 25. Nov. 1927. — Beitritte und Ratifikationen:
Argentinien (Bek. v. 21. Juni) II 510.
Costa Rica (Bek. v. 26. Jan.) II 18. — [Ber.] II 134.
Nikaragua (Bek. v. 26. Jan.) II 18.
Panama (Bek. v. 23. März) II 140.
Polen (Bek. v. 26. Jan.) II 18.
Türkei (Bek. v. 23. März) II 140.

Futtergerste s. Getreide II (bei: Gerste).

Futtermittel

I. Im allgemeinen

Förderung der Verwendung inländischer Futtermittel. — Zweite V. des RPräs. (v. 23. März) I 143. — Inkrafttr. des Art. 6 (V. v. 29. März) I 151.

Verwendung inländischer Ölsaaten (V. v. 24. Febr.) I 93.

Umwandlung der Reichsmaisstelle in die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Übergang ihres Vermögens auf die Reichsstelle für Getreide usw. (G. v. 30. Mai) I 313. — Inkrafttr. der Vorschr. in Art. 5 bis 8 (V. v. 26. Juni) I 421.

Reichsstelle für Getreide, Futtermittel usw. s. Getreide I.

II. Im besonderen

Maisgesetz v. 26. März 1930. — And. (V. des RPräs. v. 23. März Art. 6) I 143, 145. — Inkrafttr. (V. v. 29. März) I 151. — Außerkrafttr. des § 13 des G. v. 26. März 1930 und des § 1 der V. v. 23. März 1932 (G. v. 30. Mai Art. 4) I 313, 314.

— V. zur Ausf. des Maisg. v. 31. März 1930 in der Fass. der V. v. 14. Juli 1930, 6. Juli 1931 und 23. Dez. 1932. — And. (G. v. 30. Mai Art. 2) I 313.

G

Gambia s. Kolonien I A.

Garantien, Übernahme durch das Reich, s. Finanzwesen.

Gartenbau, Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues (G. v. 13. Juli) I 463.

Gaststättengesetz v. 28. Apr. 1930. — AusfV. (v. 21. Juni) I 392.

Gebäude, Gebäudeinstandsetzungsgesetz (v. 21. Sept. Abschn. I) I 651. — DurchfV. (v. 2. Okt.) I 717. — [Ber.] (v. 9. Okt.) I 727.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, einen Betrag bis zu 500 Millionen RM für die Förderung der Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden usw. zur Verfügung zu stellen (G. v. 21. Sept. Abschn. I § 1) I 651.

Verzinsung der für Instandsetzungsarbeiten aufgebrachten Mittel durch Ausgabe von Zinsvergütungsscheinen an Eigentümer von Gebäuden (G. v. 21. Sept. Abschn. I § 2) I 651. — DurchfV. (v. 2. Okt.) I 717. — [Ber.] (v. 9. Okt.) I 727.

s. auch Wohnungsbau.

Gebäudeinstandsetzungsgesetz s. Gebäude.

Gebrauchsmuster s. gewerblicher Rechtsschutz I C, II B, Staatsverträge I J 2.

Gebühren im Verfahren vor den Anerbenbehörden s. Erbhöfe,

der Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) s. Fleischgroßmärkte,

der Gerichtsvollzieher s. Gerichtsvollzieher,

für die Reise in oder durch das Gebiet der Republik Österreich s. Paßwesen,

der Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser s. Schlachtviehmärkte.

Gefangene, Unfallfürsorge für Gefangene, G. v. 30. Juni 1900. — Änd. (G. v. 24. Nov. Art. 11) I 1000, 1007. — Beschränkung des Anspruchs auf Renten aus der Unfallfürsorge (V. v. 9. Jan.) I 15.

Geistliche, Angleichung der Bezüge an die der Reichsbeamten (G. v 30 Juni Kap VIII § 47) I 433, 440

Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge usw., V. v. 1. Dez 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Außerkrafttr. des § 7 Abs. 2 und 3 Kap. I Zweiten Teils der V. v. 5. Juni 1931 in der Fass. der V. v. 6. Okt. 1931 Erster Teil Kap. II, soweit sie Beamte betreffen (G. v. 30. Juni § 49) I 433, 440.

Geldmarkt s. Zinsen.

Gemeindebiersteuer s. Notverordnungen II G, Steuern IV.

Gemeindesteuern s. Steuern IV.

Gemeinden, Gemeindeverbände, Änd. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts s. Beamte I, Besoldung I, Versorgung I.

Angleichung der Bezüge der Beamten an die der Reichsbeamten (G. v. 30. Juni Kap. VIII) I 433, 439.

Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Außerkrafttr. des § 7 Abs. 2 und 3 Kap. I Zweiten Teils der V. v. 5. Juni 1931 in der Fass. der V. v. 6. Okt. 1931 Erster Teil Kap. II, soweit sie Beamte betreffen (G. v. 30. Juni § 49) I 433, 440.

Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden, V. v. 26. Juli 1930 2. Abschn. — Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IV § 15) I 109, 115.

Umschuldung kurzfristiger Schulden von Gemeinden, V. v. 6. Okt. 1931 Dritter Teil Kap. II in der Fass. der V. v. 8. Dez. 1931 Vierter Teil Kap. VII § 1 Ziff. 2. — Außerkrafttr. (G. v. 21. Sept. § 17) I 647, 650. — Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden [Gemeindeumschuldungsgesetz] (G. v. 21. Sept.) I 647. — Änd. (G. v. 14. Nov.) I 971. — DurchfV. (v. 21. Sept.) I 650. — Zweite DurchfV. (v. 14. Nov.) I 972.

Änd. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der V. v. 8. Dez. 1931, 19. März, 4. Sept. 1932 (V. des RPräs. v. 13. März) I 103. — des Art. 5 Abs. 1 (G. v. 15. Dez.) I 1080.

Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, Errichtung (G. v. 21. Sept. § 1) I 647. — DurchfV. (v. 21. Sept.) I 650. — Zweite DurchfV. (v. 14. Nov.) I 972

— Steuerbefreiung des Umschuldungsverbandes s. Steuern II B, F, L, IV.

— s. auch Schuldverschreibungen.

Vorschr. über Wohlfahrtshilfe [Wohlfahrtshilfeverordnung], V. v. 14. Juni 1932 in der Fass. der V. v. 4. Sept. 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — Fünfte DurchfBest. (v. 12. Sept.) I 623.

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden, V. v. 14. Juni 1932 in der Fass. der V. v. 4. Sept. 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — Fünfte DurchfBest. (v. 12. Sept.) I 623.

Zusammenschluß der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Deutschen Gemeindetag (G. v. 15. Dez. § 1) I 1065.

s. auch Gemeindetag.

Gemeindetag, Auflösung des Deutschen Städtetags, des Reichsstädtebundes, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Landgemeindetags, des Preußischen Landgemeindetags West, des Verbandes der Preußischen Provinzen und sämtlicher angeschlossener Organisationen einschl. des Lippeschen Städtetags, Rechtsnachfolger der Deutsche Gemeindetag (G. v. 15. Dez. § 13, 1) I 1065, 1067.

— Übertritt der Angestellten der genannten Organisationen in den Dienst des Deutschen Gemeindetags und Anwendung der Vorschriften des G. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 auf die Angestellten (G. v. 15. Dez. § 13, 3) I 1065, 1067.

G. über den Deutschen Gemeindetag (v. 15. Dez.) I 1065.

Zusammenschluß der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Deutschen Gemeindetag (G. v. 15. Dez. § 1) I 1065.

Gemeindeumschuldungsgesetz s. Gemeinden (bei: Schulden), Schulden (bei: Umschuldung), Umschuldung.

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung).

Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen s. Wohnungswesen.

Gemeinnützigkeitsverordnung s. Notverordnungen II H 3 (bei: Wirtschaft), Wohnungsunternehmen.

Gemischte Schiedsgerichte s. Schiedsgerichte.

Gemüse und Obst, Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues (G. v. 13. Juli) I 463.

V. über Obsterzeugnisse (AusfBest. z. Lebensmittelgesetz v. 5. Juli 1927) (v. 15. Juni) I 495. — [Ber.] I 796.

Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie (Wirtschaftliche Vereinigung), Bildung (V. v. 5. Nov. § 1) I 813.

Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie (V. v. 5. Nov.) I 813. — [Ber.] (v. 14. Nov.) I 973.

Gemüseverwertungsindustrie s. Gemüse usw.

Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen s. Kraftfahrwesen I (bei: Reichsautobahnen), Straßenwesen.

Genossenschaften

I. Genossenschaftsgesetz

G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — Änd. (G. v. 18. Mai) I 275. (G. v. 26. Mai Art. V) I 295, 298. (V. v. 30. Mai) I 317. (G. v. 20. Juli) I 520. (G. v. 20. Dez.) I 1089.

II. Sonstiges

Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verf. des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des FinanzausgleichsG. v. 14. Nov. 1932, betr. die Vorschr. des Badischen G. v. 3. Mai 1932 über die Filialsteuer der Konsumvereine (Bek. v. 10. März) I 104.

Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften (G. v. 20. Juli) I 525.

Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften (V. v. 7. Sept.) I 622.

Bilanzierung von Genossenschaften (V. v. 30. Mai) I 317.

Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften (V. v. 4. Mai) I 244.

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse s. Bankwesen VII.

Genossenschaften (Forts.)

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Behebung finanzieller Notstände für Darlehen, die an Konsumgenossenschaften gegeben werden, Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 2b) II 489.

Genossenschaftsgesetz s. Genossenschaften I.

Gepäckverkehr s. Eisenbahn VI A, Staatsverträge I N 1a (bei: Personen- und Gepäckverkehr).

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung

I. Allgemeines

Anerbengericht s. Erbhöfe.

Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten, V. v. 29. Febr. 1932. — Aufh. (G. v. 6. Dez. Art. 4) I 1037, 1038.

Besetzung des Gerichts aus Anlaß der Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter (G. v. 7. April Kap. III) I 188, 189.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten s. Rechtspflege.

Erbhofgericht s. Erbhöfe.

Best. über das Gerichtswesen in Berlin (G. v. 1. Juni) I 329.

Überweisung von Hochverratssachen an die Oberlandesgerichte (V. des RPräs. v. 18. März Art. 1) I 131.

Jugendgerichtsgesetz. — Änd. des § 9 (G. v. 24. Nov. Art. 3) I 1000, 1005.

Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege, V. v. 6. Okt. 1931 Sechster Teil Kap. I. — Außerkrafttr. des § 9 Satz 2 und § 11 Kap. I (G. v. 27. Okt. Art. 9) I 780, 788.

Reichserbhofgericht s. Erbhöfe.

Sondergerichte s. Notverordnungen II A 1.

Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung (G. v. 6. Dez.) I 1037.

II. Gerichtskosten, Prozeßkosten

Gerichtskostengesetz. — Änd. des § 73 (V. v. 17. Juni Art. III) I 394, 396. — des § 10 Abs. 1 (G. v. 20. Juli Art. 2) I 521, 522. — des § 85 (G. v. 27. Okt. Art. 6) I 780, 787. — der §§ 52, 88 (G. v. 24. Nov. Art. 7) I 1000, 1006.

III. Gerichtsverfassung

Gerichtsverfassungsgesetz. — Änd. der §§ 120, 134 (V. des RPräs. v. 18. März Art. 1, 3 § 3) I 131. — des § 87 (V. v. 17. Juni Art. V) I 394, 396. — der §§ 62 bis 64, 66, 117, 131 [Präsidien der Gerichte] (G. v. 4 Juli) I 451. — des § 66 (G. v. 27. Okt. Art. 3) I 780, 787. — der §§ 26, 171 (G. v. 24. Nov. Art. 1) I 1000.

s. auch freiwillige Gerichtsbarkeit, Geschworene, Handelsrichter, Militärgerichtsbarkeit, Militärstrafrecht, Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Reichsgericht, Schöffen.

Gerichtsbarkeit, freiwillige, s. freiwillige Gerichtsbarkeit,

der Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Gerichtseinteilung s. Gerichte I (bei: Zuständigkeit).

Gerichtskosten, Gerichtskostengesetz s. Gerichte II.

Gerichtsverfassung, Gerichtsverfassungsgesetz s. Gerichte III.

Gerichtsvollzieher, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 14. Dez. 1922. — Änd. (G. v. 27. Okt. Art. 7) I 780, 787. — [Ber.] (v. 31. Okt.) I 808.

Gerichtswesen s. Gerichte I.

Gerste s. Getreide II.

Gesandtschaften, Urlaub und Stellvertretung der gesandtschaftlichen Beamten, V. v. 23. Apr. 1879. — Außerkrafttr. (V. v. 24. Aug. § 8) I 609, 610. — Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes (V. v. 24. Aug.) I 609.

Geschäftsordnung des Reichstags s. Reichstag.

Geschworene, Neuwahl der Geschworenen (G. v. 7. Apr. Kap. I) I 188.

Gesellschaften, Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften [Aufteilungsverordnung], V. v. 8. Dez. 1931 Vierter Teil Kap. I. — ErgV. (v. 22. Dez.) I 1113.

Gesellschaften m. b. H., G. v. 20. Mai 1898. — Änd. (G. v. 26. Mai Art. III) I 295, 298.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — Sechste V. (v. 4. Mai) I 244. — Siebente V. (v. 20. Nov.) I 983.

Gesundheitswesen

I. Ärzte, Ärztinnen

Ausf- und ÜberleitungsBest. über das kassenärztliche Dienstverhältnis v. 30. Dez. 1931 in der Fass. der Bek. v. 5. Apr. 1933 [Reichsarbeitsbl. Nr. 12 Teil IV S. 169]. — Änd. des Zweiten Teils [Zulassungsordnung] (V. v. 22. Apr. Art. II) I 222. (V. v. 9. Mai) I 260. (V. v. 30. Juni I) I 423. (V. v. 28. Sept.) I 696. — [Ber.] I 727. — Änd. und Außerkrafttr. des Art. II Nr. 6 der V. v. 22. Apr. 1933 (V. v. 20. Nov.) I 983, 984.

V. über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (v. 2. Aug.) I 567.

V. über kassenärztliche Vergütung (v. 19. Dez.) I 1103.

Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 9. Mai) I 260.

Außerordentliches Kündigungsrecht abgeschlossener Dienstverträge sowie des Mietverhältnisses über Räume aus Anlaß der Beendigung der Tätigkeit (G. v. 14. Aug.) I 581.

Gesundheitswesen (Forts.)

Zahnärzte, Zahntechniker:

V. über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands (v. 27. Juli) I 540.

Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen (V. v. 2. Juni) I 350. — Änd. (V. v. 30. Juni II) I 423. — Änd. und Außerkrafttr. der V. v. 2. Juni 1933 (V. v. 20. Nov. Art. I, III) I 983, 984.

Außerordentliches Kündigungsrecht abgeschlossener Dienstverträge sowie des Mietverhältnisses über Räume aus Anlaß der Beendigung der Tätigkeit (G. v. 14. Aug.) I 581.

Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen [Zulassungsordnung] (V. v. 27. Juli) I 541. — Änd. (V. v. 20. Nov. Art. I) I 983, 984. — Änd., Zweite V. (v. 23. Dez.) I 1118.

Zahnärztinnen, Zahntechnikerinnen:

Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen bei den Krankenkassen (V. v. 20. Nov. Art. II) I 983, 984.

Zulassung:

Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 22. Apr.) I 222. — Änd. (V. v. 30. Juni I) I 423. (V. v. 28. Sept.) I 696. — [Ber.] I 727. — Änd. und Außerkrafttr. des Art. II Nr. 6 der V. v. 22. Apr. 1933 (V. v. 20. Nov.) I 983, 984.

Zulassung von Ärztinnen zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 20. Nov. Art. II) I 983, 984.

Zulassung von Zahnärzten, Zahntechnikern s. hierbei unter Zahnärzte.

II. Arzneimittel

A. Im allgemeinen

Verkehr mit Arzneimitteln (V. v. 4. Okt.) I 721.

B. Im besonderen

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Ägypten	Kuba
Vereinigte Staaten von Amerika	Litauen
Belgien	Mexiko
Brasilien	Monaco
Bulgarien	Nicaragua
Chile	Persien
Costa Rica	Peru
Danzig	Polen
Dominikanische Republik	Portugal
Frankreich	Rumänien
Großbritannien und Nordirland	Salvador
Guatemala	Schweden
Haiti	Schweiz
Indien	Spanien
Irischer Freistaat	Sudan
Italien	Tschechoslowakei
Kanada	Türkei
	Ungarn
	Uruguay

(Bek. v. 10. Juni) II 319.

Gesundheitswesen (Forts.)

Opium:

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitritte und Ratifikationen:

Bolivien (Bek. v. 12. Jan.) II 4.

Brasilien (Bek. v. 12. Jan.) II 4.

Chile (Bek. v. 18. Juli) II 515.

Türkei (Bek. v. 18. Juli) II 515.

G. über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) v. 10. Dez. 1929. — Änd. (G. v. 22. Mai) I 287.

Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (Vierte V. v. 5. Aug.) I 570.

Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken, V. v. 19. Dez. 1930. — Änd. (Dritte V. v. 20. Mai) I 287.

III. Krankheiten

Vorschr. über Krankheitserreger v. 21. Nov. 1917. — Erg. (V. v. 15. Dez.) I 1076.

Deutsch-tschechoslowakisches Abk. über den Nachrichtenaustausch beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten v. 19. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 28. März) II 143.

Verhütung erbkranken Nachwuchses (G. v. 14. Juli) I 529. — AusfV. (v. 5. Dez.) I 1021.

IV. Sonstiges

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, V. v. 4. Jan. 1929. — Änd. (Zweite V. v. 26. Sept.) II 695.

Gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen, V. v. 21. Dez. 1931. — Änd. (V. v. 29. Dez.) II 1085.

Schutz der Volksgesundheit (V. des RPräs. v. 22. Apr.) I 215.

Getränke, Ausschank geistiger und nichtgeistiger Getränke, G. v. 28. Apr. 1930. — AusfV. (v. 21. Juni) I 392.

Getreide

I. Im allgemeinen

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung der Getreidebewegung weitere Garantien bis zu 60 Millionen *RM* zu übernehmen (V. des RPräs. v. 23. Febr. Kap. I) I 80. — bis zum Höchstbetrage von 40 Millionen *RM* (G. v. 30. März Art. 2 § 3b) II 141, 142. (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 1) II 489.

Sicherung der Getreidepreise (G. v. 26. Sept.) I 667. — Inkrafttr. (V. v. 29. Sept. § 13) I 701, 703. — Preise für Getreide (V. v. 29. Sept.) I 701.

Verwendung von Überschüssen der früheren Reichsgetreidestelle (G. v. 12. Sept.) I 618.

Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse:

Getreide (Forts.)

Übergang von Aufgaben und des Vermögens der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft auf die Reichsstelle für Getreide usw. (G. v. 30. Mai Art. 5, 6) I 313, 314. — Inkrafttr. der Vorschr. (V. v. 26. Juni) I 421. — des Vermögens der Reichsmaisstelle auf die Reichsstelle für Getreide usw. (G. v. 30. Mai Art. 3) I 313, 314.

Bezeichnung der Reichsstelle für Getreide usw. für die bisherige Reichsmaisstelle (G. v. 30. Mai Art. 1) I 313.

s. auch Mühlen.

II. Im besonderen

Gerste:

Handelsklassen für Brau- und Futtergerste, V. v. 3. Aug. 1932. — Inkrafttr. (V. v. 29. Juli) I 566.

Hafer:

Handelsklassen für Hafer, V. v. 3. Aug. 1932. — Inkrafttr. (V. v. 29. Juli) I 566.

Roggen:

Handelsklassen für Roggen, V. v. 3. Aug. 1932. — Inkrafttr. (V. v. 29. Juli) I 566.

Weizen:

Handelsklassen für Weizen, V. v. 3. Aug. 1932. — Inkrafttr. (V. v. 29. Juli) I 566.

Vermahlung von Inlandsweizen. — Änd. der Vermahlungssätze (Zehnte V. v. 5. Aug.) I 572.

Getreidebewegung s. Finanzwesen, Getreide I (bei: Garantien).

Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H., Übergang von Aufgaben und des Vermögens auf die Reichsstelle für Getreide usw. (G. v. 30. Mai Art. 5, 6) I 313, 314. — Inkrafttr. der Vorschr. (V. v. 26. Juni) I 421.

Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, die Rückzahlungsfrist für den der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. aus den Überschüssen der früheren Reichsgetreidestelle gewährten Kredit von 27 Millionen *RM* zu verlängern (G. v. 12. Sept. Art. II) I 618.

Getreidepreise s. Getreide, Preise II.

Gewerbe s. Gewerbebetriebe.

s. auch Sozialversicherung II, Staatsverträge I M 1.

Gewerbebetriebe

I. Im allgemeinen

Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern (V. v. 11. Juli) I 468.

Garantien für Kredite an das Kleingewerbe (G. v. 31. Okt.) I 793.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen s. Sozialversicherung II, Staatsverträge I M 1.

s. auch Handwerk.

Gewerbebetriebe (Forts.)

II. Im besonderen

Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe (G. v. 7. Aug.) I 578.

Gewerbeordnung. — Änd. (G. v. 12. Mai Art. II) I 262, 263. (G. v. 13. Juli §§ 2, 3) I 463. (G. v. 18. Dez.) I 1080. — AusfV. (v. 20. Mai) I 288.

Vorl. Aufbau des deutschen Handwerks s. Handwerk, Ständischer Aufbau.

Gewerbesteuer, Gewerbesteuerrahmengesetz s. Steuern IV.

Gewerblicher Rechtsschutz

I. Im Inlandsverkehr

A. Allgemeines

Maßnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (G. v. 28. Dez.) II 1075.

B. Patente

Patentgesetz v. 7. Dez. 1923 in der Fass. der V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 2. — Best. zur Erg. (G. v. 28. Dez. Art. 1) II 1075.

Patentamt, Erleichterung des Geschäftsbetriebs beim Reichspatentamt (G. v. 28. Dez. Art. 2) II 1075.

Patentamtliche Gebühren, Erleichterungen auf dem Gebiete der Gebühren, V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. I. — Best. zur Erg. (G. v. 28. Dez. Art. 1) II 1075.

Patentanwälte:

Patentanwaltsgesetz (v. 28. Sept.) I 669.

Kündigung abgeschlossener Dienstverträge sowie des Mietverhältnisses über Räume aus Anlaß der Löschung in der Liste der Patentanwälte (G. v. 22. Apr. §§ 5, 6) I 217, 218.

Zulassung zur Patentanwaltschaft (G. v. 22. Apr.) I 217. — DurchfV. (v. 20 Juli) I 528. — Zweite DurchfV. (v. 1. Okt.) I 699.

C. Sonstiges gewerbliches Eigentum

Schutz der Gebrauchsmuster, G. v. 7. Dez. 1923 in der Fass. der V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 3. — Best. zur Erg. (G. v. 28. Dez. Art. 1) II 1075.

Schutz der Warenbezeichnungen, G. v. 7. Dez. 1923 in der Fass. d. V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 4. — Best. zur Erg. (G. v. 28. Dez. Art. 1) II 1075.

II. Im Auslandsverkehr

A. Internationale Abkommen

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitritte und Ratifikationen:

Australien, Neu-Guinea, Papua (Bek. v. 21. Febr.) II 127.

Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Liechtenstein (Bek. v. 6. Juli) II 511.

Palästina (Bek. v. 26. Sept.) II 695.

Tschechoslowakei (Bek. v. 6. März) II 137.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Rev. Madrider Abk. über die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891, 6. Nov. 1925. — Beitritte und Ratifikationen:

Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Liechtenstein (Bek. v. 6. Juli) II 511.

Tschechoslowakei (Bek. v. 6. März) II 137.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Liechtenstein (Bek. v. 6. Juli) II 511.

Neuseeland (Bek. v. 21. Jan.) II 15.

Palästina (Bek. v. 26. Sept.) II 695.

Schweden (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Tschechoslowakei (Bek. v. 6. März) II 137.

Haager Abk. v. 6. Nov. 1925 über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Beitritte und Ratifikationen:

Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Liechtenstein (Bek. v. 6. Juli) II 511.

B. Abkommen mit einzelnen Ländern

Gebrauchsmuster, gegenseitiger Schutz zwischen dem Deutschen Reich und Guatemala (Abk. v. 13. Aug. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Mai) II 173.

Musterschutz, deutsch-tschechoslowakisches Übk. über Fragen des gegenseitigen Musterschutzes v. 20. Apr. 1931. — Rat. (Bek. v. 5. Aug.) II 527.

Patentschutz, gegenseitiger, zwischen dem Deutschen Reich und Guatemala (Abk. v. 13. Aug. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Mai) II 173.

III. Ausstellungsschutz

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen, Messen in:

Berlin:

Int. Automobil- und Motorrad-Ausstellung 1933 (Bek. v. 5. Jan.) II 5.

Ausstellung von chirurgischen Instrumenten, Apparaten und Krankenhausmobiliar (Bek. v. 18. Apr.) II 160.

Ausstellung chirurgischer Instrumente und Apparate, ärztlicher Bedarfsartikel, Operationsmobiliar, elektromedizinischer Instrumente usw. (Bek. v. 3. Okt.) II 696.

Dental-Ausstellung (Bek. v. 4. März) II 137. — 8. Dental-Schau 1933, Int. Ausstellung (Bek. v. 7. Sept.) II 678.

Ausstellung »Die Frau« Berlin 1933 (Bek. v. 21. Jan.) II 15.

Große Deutsche Funk-Ausstellung Berlin 1933 (Bek. v. 22. Juni) II 372.

Deutsche Gartenbau-Ausstellung Berlin 1933 (Bek. v. 23. Mai) II 310.

11. Reichs-Gastwirts-Messe Berlin 1933 (Bek. v. 21. Jan.) II 15.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Grüne Sport- und Tierzucht-Woche Berlin 1933 (Bek. v. 30. Dez. 1932) II 1.

Grüne Woche Berlin 1934 (Bek. v. 28. Nov.) II 950.

Ausstellung »Die Kamera« (Bek. v. 28. Okt.) II 832.

Große Berliner Kolonialwaren- und Feinkost-Messe (Bek. v. 16. Aug.) II 532.

39. deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (Bek. v. 18. Apr.) II 160.

Ausstellung »Deutsches Volk — Deutsche Arbeit« (Bek. v. 3. Nov.) II 911.

Große Berliner Wassersport- und Wochenendausstellung Berlin 1933 (Bek. v. 10. Febr.) II 102.

Weihnachtsmarkt Berlin 1933 mit Sonderausstellung Sonneberger Spielzeugschau (Bek. v. 17. Nov.) II 946.

Ausstellung »Unsere Zähne« (Bek. v. 4. März) II 137.

Bocholt:

Ausstellung »Deutsche Woche« (Bek. v. 8. Dez.) II 1026.

Borken:

Ausstellung »Deutsche Woche« (Bek. v. 8. Dez.) II 1026.

Breslau:

Große Deutsche Bäckereifach-Ausstellung (Bek. v. 26. Mai) II 315.

Industrieausstellung des VI. Deutschen Zahnärztetages (Bek. v. 25. Aug.) II 641.

Detmold:

Deutsche Woche des Lipperlandes (Bek. v. 7. Sept.) II 678.

Dresden:

Ausstellung chirurgischer Instrumente und Apparate, ärztlicher Bedarfsartikel, ärztlichen Mobiliars (Operationsstühle, Tische usw.), elektromedizinischer Instrumente usw. (Bek. v. 2. Juni) II 315.

Essen:

Deutsche Luftsport-Ausstellung »Dela 1933 Essen« (Bek. v. 10. März) II 140.

Ausstellung »Elektrowärme« (Bek. v. 23. Febr.) II 129.

Funkausstellung Essen 1933 (Bek. v. 13. Okt.) II 706.

Große hauswirtschaftliche Ausstellung »Im Haus der Gegenwart« (Bek. v. 1. März) II 137.

Provinzial-Ausstellung des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (Bek. v. 17. Juli) II 515.

Große Westdeutsche Wassersport-Ausstellung (Bek. v. 4. Febr.) II 102.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Frankfurt (Main):

Erste Südwestdeutsche Funkausstellung (Bek. v. 6. Okt.) II 696.

»Die Hausfrau in Stadt und Land« (Bek. v. 26. Aug.) II 642.

Südwestdeutsche Möbelmesse (Bek. v. 28. Aug.) II 642.

Hamburg:

Hamburger Bau-Ausstellung 1933 (Bek. v. 14. Febr.) II 128.

Deutsche Luftfahrt-Ausstellung (Bek. v. 4. Aug.) II 528.

Hannover:

Jahresschau Deutscher Gartenkultur (Bek. v. 15. Mai) II 275.

Köln:

Kölner Frühjahrsmesse (Bek. v. 1. März) II 136.

Rheinische Gartenbau-Ausstellung (Bek. v. 1. März) II 136.

8. Westdeutsche Gastwirts- und Hotelfachmesse (Bek. v. 1. März) II 136.

Kölner Herbstmesse (Bek. v. 1. März) II 136.

Deutsche Jagdausstellung und Rheinische Grüne Woche (Bek. v. 1. März) II 136.

Kautschuk-Ausstellung (Bek. v. 1. März) II 136.

Königsberg:

21. Deutsche Ostmesse (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Leipzig:

Allgemeine Mustermesse (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

(Bek. v. 11. Aug.) II 532. (Bek. v. 15. Dez.) II 1038.

Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf (Bek. v. 11. Aug.) II 532.

Baumesse (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Erste Braune Großmesse (Bek. v. 11. Aug.) II 532.

Bürobedarfsmesse Jaegerhof (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Leipziger Frühjahrsmesse 1933 (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Erste Reichsschau des Reichsverbandes der Geflügelwirtschaft (Bek. v. 2. Dez.) II 976.

Zweiter mitteldeutscher Landwirtschaftsmarkt (Bek. v. 11. Aug.) II 532.

Ausstellung des Vereins Deutscher Werkzeug-Maschinenfabriken (Maschinenschau) und Allgemeine Maschinen- und Apparateschau (Allmaschau) (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Möbelmesse (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Messe: Photo, Optik, Kino (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Sportartikelmesse (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Große Technische Messe (Bek. v. 17. Jan.) II 5.

Textilmesse (Bek. v. 17. Jan.) II 5. (Bek. v. 11. Aug.) II 532.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Magdeburg:

Ausstellung »Deutsche Woche« (Bek. v. 10. Mai) II 275.

Nürnberg:

Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten der Bayerischen Erfinder-Schutzvereinigung e. V. Sitz Nürnberg (Bek. v. 10. Sept.) II 693.

Sonneberg (Thür.):

Spielzeugschau Stadt und Kreis Sonneberg-Thüringen mit Sonderausstellung (Bek. v. 20. Mai) II 310.

Stuttgart:

»Dela« Deutsche Luftsport-Ausstellung Stuttgart 1933 (Bek. v. 15. Mai) II 275.

Deutsches Holz für Hausbau und Wohnung (Bek. v. 25. Aug.) II 641.

Süddeutsche Textil-Frühjahrsmesse (Bek. v. 17. Febr.) II 128.

Wiesbaden:

Ausstellung pharmazeutischer Präparate sowie medizinischer Apparate und Instrumente (Bek. v. 28. März) II 151.

Gewerbliches Eigentum s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1.

Gewerbserzeugnisse s. Zölle II.

Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken s. Schiffahrt I, Staatsverträge I M 1.

Gewohnheitsverbrecher s. Strafrecht III.

Gibraltar s. Kolonien I A.

Gilbert-Inseln s. Kolonien I A.

Girokassen, Giroverbände, Girozentralen, Änd. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der V. v. 8. Dez. 1931, 19. März, 4. Sept. 1932 (V. des RPräs. v. 13. März) I 103. — des Art. 5 Abs. 1 (G. v. 18. Dez.) I 1080.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband wird öffentliche Körperschaft des Reichs (G. v. 6. Apr.) I 166.

Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts s. Aufsichtsrat,

des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen s. Aufsichtsrat,

der Länder mit dem Reich s. Länder, Reich.

Gnadenrecht, Ausübung in Preußen, s. Preußen.

Gold, Goldwaren, Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung, V. v. 28. Jan. 1924. — Änd. (V. v. 22. Sept.) I 665.

Goldküste s. Kolonien I A.

Goldmark- und Goldmarknotenschecks s. Scheck.

Goldmark- und Goldmarknotenwechsel s. Wechsel III.

Goldrechnung s. Gold usw. (bei: Versicherungssteuer).

Grenada s. Kolonien I A (bei: Inseln über dem Winde).

Grenzgebiete, Nachrichtenaustausch beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in den Grenzgebieten, s. Gesundheitswesen III, Staatsverträge I L 2.

Grenzverkehr s. Grenzwesen.

Grenzwesen

Deutsch-luxemburgische Grenze

Abk. zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr v. 15. Juli 1926. — Anwendung der Best. auf die deutsch-luxemburgische Grenze (Bek. v. 16. Sept.) II 693.

Deutsch-polnische Grenze

Deutsch-polnisches Oberschlesisches Bergwerksabkommen v. 22. Juni 1922. — Vereinb. zur Regelung der Anwendung des Titels I Art. III Abs. 2 des Abk. v. 15. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

Deutsch-polnisches Abk. über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924. — Außerkrafttr. und neues Abk. v. 22. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 1. Dez.) II 951.

Deutsch-schweizerische Grenze

Deutsch-schweizerisches Abk. über den kleinen Grenzverkehr v. 19. Mai 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 22. Mai) II 305. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 1072.

Griechenland, Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 142.

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 2. Febr.) II 100.

Großbritannien, Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem von Großbritannien verwalteten Mandatsgebiet Transjordanien (Bek. v. 18. März) II 140.

Großbritannien (Forts.)

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 — Ausdehnung auf Süd-Rhodesien (Bek. v. 25. Apr.) II 172.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Grundbuch, Eintragung aufgewerteter landesrechtlicher Grundstückspfandrechte (V. v. 3. Jan.) I 10.

Grunderwerbsteuer s. Steuern II D.

Grundschulden, Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden, V. v. 11. Nov. 1932. — Verl. der Stundung von Hypotheken (G. v. 20. Dez. 2. Abschn.) I 1092, 1093. — Zweite Durchf- und ErgV. (v. 27. März) I 149.

Grundsteuer, Grundsteuerrahmengesetz s. Steuern IV.

Grundstücke, Eintragung aufgewerteter landesrechtlicher Grundstückspfandrechte (V. v. 3. Jan.) I 10.

Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, V. v. 27. Sept. 1932 Kap. 3. — Neue Vorschr. über Pächterschutz (G. v. 22. Apr.) I 221. — Änd. (G. v. 23. Juni) I 392. (Zweites G. v. 27. Okt.) I 780.

Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen, V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil § 12. — Neue Vorschr. (Bek. v. 26. Mai V.) I 302, 305.

Zwangsversteigerung von Grundstücken s. Zwangsversteigerung.

Zwangsverwaltung von Grundstücken s. Zwangsverwaltung.

Grundstückspfandrechte s. Grundbuch, Grundstücke.

Grundwertsteuer s. Steuern IV.

Guatemala, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Abk. über den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten und Gebrauchsmustern v. 13. Aug. 1930. — Rat. (Bek. v. 6. Mai) II 173.

Guatemala (Forts.)

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitr. (Bek. v. 4. Dez.) II 977.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 2. Febr.) II 100. (Bek. v. 13. Nov.) II 944.

Guayana, Britisch-, s. Kolonien I A.

H

Haag, Ständiger Internationaler Gerichtshof, s. Schiedsgerichte.

Haager Friedenskonferenz, Zweite Haager Friedenskonferenz, Abk. v. 18. Okt. 1907. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 13. Juni) II 316.

Härten, Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung, s. Sozialversicherung IV bis VI (bei: Renten), Versorgung III D (bei: Reichsversorgungsgesetz).

Hafer s. Getreide II.

Haftung des Reichs für seine Beamten s. Beamte II.

Haiti, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 13. Nov.) II 944.

Hakenkreuzflagge s. Flaggen III.

Halsschnitt, Verbot des Halsschnitts beim Schlachten von Tieren, s. Tiere.

Hamburg, Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (V. v. 26. Jan. Art. 3) I 31, 32.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die hamburgische Schlachtausgleichsteuer (V. v. 7. Febr.) I 55.

Handel

I. Inlandsverkehr

A. Im allgemeinen

Schutz des Einzelhandels (G. v. 12. Mai) I 262. — Erg. (G. v. 15. Juli) I 493. — Änd. (G. v. 25. Okt.) I 779. — DurchfV. (v. 12. Mai) I 267. — Änd. (V. v. 28. Nov.) I 1013. — Neufass. (V. v. 28. Nov.) I 1014.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen s. Sozialversicherung II, Staatsverträge I M 1.

G. über Preisnachlässe [Rabattgesetz] (v. 25. Nov.) I 1011.

B. Im besonderen

Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues (G. v. 13. Juli) I 463.

Handel (Forts.)

Getreide:

Handelsklassen für Braugerste, Futtergerste, Hafer, Roggen und Weizen, V. v. 3. Aug. 1932. — Inkrafttr. (V. v. 29. Juli) I 566.

Handelsklassen für Hühnereier und Kennzeichnung von Hühnereiern [Eierverordnung], V. v. 17. März 1932. — Änd. (G. v. 17. Mai) I 273.

Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen (V. v. 13. Juni) I 370. — Erg. (V. v. 12. Dez.) I 1064.

Einzelhandel mit Leinenzwirn (G. v. 12. Sept.) I 617.

Handel mit Papiertapeten, V. v. 1. Febr., 29. Juni 1932. — Außerkrafttr., Zweite V. (v. 10. Mai) I 281.

Vertreter des Handels in dem vorl. Reichswirtschaftsrat, V. v. 4. Mai 1920. — Änd. (G. v. 5. Apr. Abschn. II § 1) I 165.

II. Auslandsverkehr

A. Im allgemeinen

Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels (G. v. 30. März Art. 2 § 3a) II 141, 142. (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 2a) II 489. — Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels (G. v. 18. Okt.) I 743. — Erste DurchfV. (v. 18. Okt.) I 744. — Zweite DurchfV. (v. 20. Nov.) I 984.

Außenhandelsrat, Bildung (G. v. 18. Okt. § 1) I 743. — DurchfV. (v. 18. Okt.) I 744.

Außenhandelsstellen, Errichtung (V. v. 18. Okt. § 1) I 744. — Erg. (V. v. 20. Nov.) I 984. — Beiräte der Außenhandelsstellen (V. v. 18. Okt. § 5) I 744.

B. Handelsverträge usw.

Belgien. Vorl. Handelsabk. zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung der Dritten Zusatzvereinb. v. 24. März 1933 (V. v. 4. Apr.) II 149. (Zweite V. v. 5. Mai) II 173. — einer Vierten Zusatzvereinb. v. 10. Mai 1933 (V. v. 16. Mai) II 278. (Zweite V. v. 22. Mai) II 310. — einer Fünften Zusatzvereinb. v. 26. Juni 1933 (V. v. 27. Juni) II 366. — [Ber.] (v. 28. Aug.) II 642.

Brasilien. Handelsabk. v. 22. Okt. 1931. — Rat. (Bek. v. 28. Nov.) II 950.

Bulgarien. Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 24. Juni 1932. — Vorl. Anwendung (V. v. 11. Febr.) II 59. — Rat. und Erg. (Bek. v. 21. Dez.) II 1085. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. v. 24. Nov. 1933 (V. v. 6. Dez.) II 971.

Chile. Handelsabk. v. 22. Apr. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Apr.) II 158.

Handel (Forts.)

Costa Rica. Handelsabk. v. 26. Okt. 1932. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Febr.) II 131. — Rat. (Bek. v. 29. Nov.) II 950.

Finnland. Vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 in der Fass. der Vereinb. v. 28. Aug. 1930. — Vorl. Anwendung einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 13 Apr. 1933 (V. v. 3. Mai) II 161. — eines Notenwechsels v. 17. Mai 1933 (V. v. 26. Mai) II 313. — Rat. (Bek. v. 7. Nov.) II 912. — Außerkrafttr. des vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 und der Vereinb. v. 28. Aug. 1930, 22. Okt. 1932, 13. Apr., 17. Mai 1933 (Bek. v. 14. Dez.) II 1037.

Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 18. Febr. 1932 über die Durchf. der Ziff. II der Vereinb. v. 28. Aug. 1930 wegen Änd. des vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 8. Nov.) II 938. — Außerkrafttr. der Vereinb. v. 18. Febr. 1932 (Bek. v. 14. Dez.) II 1037.

Frankreich. Handelsabk. v. 17. Aug. 1927. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. v. 28. Dez. 1932 (V. v. 21. Jan.) II 7. — eines Übk. v. 12. Juni 1933 (V. v. 21. Juni) II 364. — Künd. einzelner Zollbindungen und Zollermäßigungen (Bek. v. 13. Febr.) II 126. (Bek. v. 24. Aug.) II 535. — [Ber.] (v. 7. Sept.) II 678. — (Bek. v. 10. Aug.) II 641. (Bek. v. 18. Sept.) II 693.

Vereinb. über die Salzeinfuhr v. 28. Okt. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 28. Okt.) II 831.

Italien. Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Zusatzabk. v. 3. März 1932. — Rat. (Bek. v. 6. Nov.) II 911. — Vorl. Anwendung des Prot. v. 8. Apr. 1933 (V. v. 8. Apr.) II 153. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 911. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. v. 9. Juni 1933 (V. v. 17. Juni) II 361. — einer Vereinb. über eine vorl. Neuregelung der Einfuhr italienischer künstlicher Seide v. 12. Dez. 1933 (V. v. 16. Dez.) II 1035.

Niederlande. Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs v. 15. Dez. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 20. Dez.) II 1055.

Österreich. Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Nov. 1933 (V. v. 20. Nov.) II 939.

Saargebiet. Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet, Vereinb. zwischen Deutschland und Frankreich v. 23. Febr. 1928. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 28. Dez. 1932 (V. v. 21. Jan.) II 13.

Schweden. Notenwechsel über die Einfuhr von Pflastersteinen v. 6. Dez. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Dez.) II 1015.

Schweiz. Abk. über den Warenverkehr v. 5. Nov. 1932. — Rat. (Bek. v. 28. Nov.) II 950. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 3. März 1933 (V. v. 7. März) II 135. — einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 31. Okt. 1933 (V. v. 6. Nov.) II 910. — einer Dritten Zusatzvereinb. v. 6. Dez. 1933 (V. v. 11. Dez.) II 1015. — einer Vierten Zusatzvereinb. v. 20. Dez. 1933 (V. v. 23. Dez.) II 1076.

Handel (Forts.)

Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Meistbegünstigungsabk. v. 29. Juli 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 1. Aug.) II 519. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Sept. 1933 (V. v. 16. Sept.) II 691. — eines Notenwechsels v. 10. Nov. 1933 (V. v. 13. Nov.) II 937.

Spanien. Handelsabk. v. 7. Mai 1926. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 18. Febr. 1933 (V. v. 24. Febr.) II 103.

Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 17. Jan. 1933 über die vorl. Regelung einer Zollfrage (V. v. 17. Jan.) II 3.

Tschechoslowakei. Wirtschaftsabk. v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer Dritten Zusatzvereinb. v. 6. Okt. 1932, V. v. 12. Okt. 1932. — Rat. (Bek. v. 23. Dez.) II 1086. — Vorl. Anwendung einer vierten Zusatzvereinb. v. 8. Mai 1933 (V. v. 13 Mai) II 275. — Künd. einer Vertragsbest. für Baumwollengewebe (Bek. v. 20. Dez.) II 1073. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 21. Aug. 1933 (V. v. 21. Aug.) II 533.

Vereinb. über die Einfuhr von Perlmutterknöpfen v. 25. Nov. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Nov.) II 947. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 21. Dez. 1933 (V. v 21. Dez.) II 1071.

Ungarn. Handelsvertr. v. 18. Juli 1931, V. v. 21. Dez. 1931. — And. (Bek. v. 1. Dez.) II 1016. — Rat. und Erg. (Bek. v 12. Dez.) II 1026. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 22. Juli 1933 (V. v. 10. Aug.) II 523.

Vereinb. über die Einfuhr von Tafelkäse v. 30. Okt. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 30. Okt.) II 831.

Handelsabkommen s. Handel IIB, Staatsverträge IE.

Handelsgesetzbuch, And. (G. v. 26. Mai Art. IV) I 295, 298. — Erg. (G. v. 20. Juli) I 520.

Handelsklassen für Brau- und Futtergerste s. Getreide II (bei: Gerste), Handel IB (bei: Getreide), Landwirtschaft,

für Hafer s. Getreide II, Handel IB (bei: Getreide), Landwirtschaft,

für Hühnereier s. Eier, Handel IB,

für Roggen s. Getreide II, Handel IB (bei: Getreide), Landwirtschaft,

für Weizen s. Getreide II, Handel IB (bei: Getreide), Landwirtschaft.

Handelsmarken, int. Registrierung, s. gewerblicher Rechtsschutz IIA, Staatsverträge IJ 1.

Handelsrichter, Neuwahl der Handelsrichter (G. v. 7. Apr. Kap. II) I 188, 189.

Handelsverträge s. Handel IIB, Staatsverträge IE.

Handwerk, Vorl. Aufbau des deutschen Handwerks (G. v. 29. Nov.) I 1015.

Vertreter in dem vorl. Reichswirtschaftsrat, V. v. 4. Mai 1920. — And. (G. v. 5. Apr. Abschn. II § 1) I 165.

Handwerksbetriebe s. Gewerbebetriebe I.

Hauptlandwirtschaftskammer, Preußische, s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau (bei: Reichsnährstand).

Hausarbeit

I. Allgemeines

Hausarbeitgesetz v. 30. Juni 1923. — And. (G. v. 18. Mai Art. III § 3) I 276. (G. v. 8. Juni) I 347.

Lohnschutz in der Heimarbeit (G. v. 8. Juni) I 347.

II. Fachausschüsse für Hausarbeit

Best. über Beisitzer und Vertreter der Fachausschüsse für Hausarbeit (G. v. 18. Mai Art. III) I 276. — über Vertreter der Fachausschüsse für Hausarbeit (G. v. 27. Dez. Art. III) I 1117.

Hausgehilfen, Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen s. Sozialversicherung II, Staatsverträge IM 1.

Hausgehilfinnen, Befreiung von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung.

Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung s. Sozialversicherung IV.

Überführung weiblicher Arbeitskräfte [Hausgehilfinnen] in die Hauswirtschaft s. Hauswirtschaft.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Haushaltsführung im Reiche s. Reichshaushalt II.

Hauswirtschaft, Überführung weiblicher Arbeitskräfte [Hausgehilfinnen] in die Hauswirtschaft (G. v. 1. Juni Abschn. IV Art. I) I 323, 326.

Hedschas und Nedschd, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928. — Beitr. (Bek. v. 6. Febr.) II 102.

Heer s. Militär II, Militärstrafrecht III.

Heiliger Stuhl, Konkordat mit dem Deutschen Reich, s. Konkordat.

Heimarbeit s. Hausarbeit.

Heimatdienst s. Reichszentrale für Heimatdienst.

Heimatwesen, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der Bek. v. 1. Aug. 1931. — And. (Dritte V. v. 26. Mai) I 316.

Heimstättenbau s. Siedlung.

Helena, St., s. Kolonien IA.

Heringslogger s. Hoheitszeichen.

Herkunftsbezeichnung des Hopfens s. Hopfen.

Herkunftsbezeichnungen auf Waren s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1.

Hessen

Einf. der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen in Hessen (V. v. 11. Nov.) I 969.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die hessische Schlachtausgleichsteuer (V. v. 21. Febr.) I 92.

Heuervertrag s. Schiffahrt II, Staatsverträge I F 2.

Hilfskräfte s. Beamte II.

Hilfsleistung in Seenot s. Schiffahrt II, Staatsverträge I F 2.

Hilfsrichter beim Reichsgericht s. Reichsgericht I.

von Hindenburg, Befreiung von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck (G. v. 27. Aug.) I 595.

Hinterbliebene

Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907. — Änd. der §§ 15, 16, Außerkrafttr. des § 17 (G. v. 30. Juni § 66) I 433, 444.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen des RPräs. usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Hinterlegung, Int., gewerblicher Muster oder Modelle, s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1.

Hochschulen s. Schulwesen.

Hochschullehrer, Angleichung der Bezüge an die der Reichsbeamten, Änd. der gemachten Zusicherungen, s. Länder.

Hochverrat s. Gerichte I, Notverordnungen I (bei: Verrat), II D, Strafrecht III.

Höferolle s. Erbhöfe.

Hoheitszeichen, Führung der Hoheitszeichen durch Luftfahrzeuge (V. v. 6. Juli) I 456.

Setzen der deutschen Hoheitszeichen auf Segelschiffen und Heringsloggern (Erl. v. 10. Juli) I 462. — Außerkrafttr. (V. v. 20. Dez. Art. II Ziff. 4) I 1101, 1102.

Siegel (Dienstsiegel). Führung des großen Reichssiegels durch die Reichsstatthalter (Sechster Erl. v. 11. Mai) I 261.

Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht (V. v. 14. März) I 133.

Honduras, Britisch-, s. Kolonien I A.

Hongkong s. Kolonien I A.

Honig, Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Bienenhonig in Behältnissen oder vorbereiteten Packungen (V. v. 8. Juni) I 363.

Hopfen, Regelung der Hopfenanbaufläche (V. des RPräs. v. 23. Febr. Kap. III) I 80, 81. (V. v. 5. Juli) I 453.

Versorgung mit Hopfenbindematerial (G. v. 25. Apr.) I 227.

Herkunftsbezeichnung des Hopfens. — Zweite DurchfV. (v. 13. Jan.) I 24.

Absatz von Siegelhopfen (V. v. 6. Dez.) I 1059.

Hopfenbindematerial s. Hopfen.

Hühnereier s. Eier, Handel I B.

Hypotheken, Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden, V. v. 11. Nov. 1932. — Verl. der Stundung von Hypotheken (G. v. 20. Dez. 2. Abschn.) I 1092, 1093. — Zweite Durchf- und ErgV. (v. 27. März) I 149.

Eintragung aufgewerteter landesrechtlicher Grundstückspfandrechte s. Grundbuch.

I

Immunität der Abgeordneten s. Landtag, Reichstag.

Indien, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 31. Jan.) II 100.

Indien, Britisch-, Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Indochina s. Kolonien I B 2.

Industrie, Vertreter in dem vorl. Reichswirtschaftsrat, V. v. 4. Mai 1920. — Änd. (G. v. 4. Mai Abschn. II § 1) I 165.

Industriebankgesetz s. Bankwesen V, Industriebelastung.

Industriebelastung, Aufkommen aus der Aufbringungsumlage 1932. — Endgültige Festsetzung des Umlagesatzes (V. v. 20. Jan.) I 26.

Höhe der Aufbringungsumlage für die Rechnungsjahre 1933 bis 1936 (G. v. 30. Mai) I 315. — DurchfV. zu der Aufbringungsumlage 1933 (v. 6. Juli) I 460.

Industriebankgesetz v. 31. März 1931. — Änd. (G. v. 30. Mai Art. 1) I 315. (G. v. 15. Juli Art. 3) I 489.

Inlandsweizen s. Getreide II (bei: Weizen), Mehl.

Innerer Friede, Schutz des inneren Friedens, s. Notverordnungen I.

Inseln über dem Winde s. Kolonien I A.

Inseln unter dem Winde s. Kolonien I A.

Interesse, öffentliches, s. Schlichtung (bei: Schlichtungsstreitigkeiten).

Internationale Streitfälle s. Frieden, Staatsverträge I B 1.

Internationaler Gerichtshof, Ständiger, im Haag, s. Schiedsgerichte.

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung IV.

Irak s. Kolonien II B.

Irischer Freistaat, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 13. Nov.) II 944.

Island, Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitr. (Bek. v. 9. März) II 140.

Italien, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 12. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Zusatzabk. v. 3. März 1932. — Rat. (Bek. v. 6. Nov.) II 911. — Vorl. Anwendung des Prot. v. 8. Apr. 1933 (V. v. 8. Apr.) II 153. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 911. — Vorl. Anwendung

Italien (Forts.)

eines Zusatzabk. v. 9. Juni 1933 (V. v. 17. Juni) II 361. — einer Vereinb. über eine vorl. Neuregelung der Einfuhr italienischer künstlicher Seide v. 12. Dez. 1933 (V. v. 16. Dez.) II 1035.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See. — Rat. (Bek. v. 31. Jan.) II 100.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

J

Jahresarbeitsverdienst s. Sozialversicherung I.

Jamaika (Jamaica) s. Kolonien I A.

Japan, Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. einschl. Mandatsgebiete in der Südsee (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Jugendgerichtsgesetz. — Änd. des § 9 (G. v. 24. Nov. Art. 3) I 1000, 1005.

Jugendwohlfahrt, Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. — Änd. des § 76 (G. v. 24. Nov. Art. 4) I 1000, 1005.

Jugoslawien s. Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.

Jungfern-Inseln s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

K

Käse, Einfuhr von Tafelkäse, vorl. Anwendung einer Vereinb. zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn (V. v. 30. Okt.) II 831.

Margarinekäse, Verbot der Herstellung (V. des RPräs. v. 23. März Art. 5) I 143, 144.

Förderung der Verwendung von inländischem Käse bei der Herstellung von Schmelzkäse (V. des RPräs. v. 23. Febr. Kap. II) I 80. (V. v. 24. Febr.) I 81.

Kaffee, Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen (V. v. 3. Mai) I 259.

Karkos-Inseln s. Kolonien I A (bei: Jamaika).

Kaiman-Inseln s. Kolonien I A (bei: Jamaika).

Kaiser-Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen II C.

Kakao, V. über Kakao und Kakaoerzeugnisse (AusfBest. z. LebensmittelG. v. 5. Juli 1927) (v. 15. Juli) I 495, 504. — [Ber.] (v. 5. Aug.) I 573.

Kakaoerzeugnisse s. Kakao.

Kaliwirtschaft s. Düngemittel II.

Kamerun s. Kolonien II B, C 2.

Kammer der bildenden Künste s. Reichskulturkammer.

Kanada, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Kanal-Inseln s. Kolonien I A.

Kapitalertragsteuer s. Steuern II E.

Kapitalherabsetzung s. Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, Notverordnungen II H 1.

Kapitalkreditbeschaffung s. Kredit, Landwirtschaft.

Kapitalmarkt s. Zinsen.

Kapitalverkehr, G. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs (v. 20. Dez.) I 1092.

Karafuto s. Kolonien I C.

Karolinen s. Kolonien II D (bei: Südsee-Inseln).

Kartellverordnung, Kartellverträge s. Kartellwesen.

Kartellwesen, Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen [Kartellverordnung], V. v. 2. Nov. 1923 in der Fass. der V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. VI. — Änd. (G. v. 15. Juli) I 487.

Schiedsabreden in Kartellverträgen (G. v. 18. Dez.) I 1081.

Errichtung von Zwangskartellen (G. v. 15. Juli) I 488. — AusfV. [Verfahren vor der Einigungsstelle] (v. 6. Okt.) I 724.

Kartoffelkäfer s. Durchfuhr, Einfuhr II, Kartoffeln (bei: Ein- und Durchfuhr), Schädlingsbekämpfung.

Kartoffeln, Verbot der Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln aus Frankreich zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers, V. v. 23. Febr. 1932. — Änd., Zweite V. (v. 3. Okt.) I 719.

Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch (G. v. 12. Sept.) I 619. — Änd. (G. v. 14. Nov.) I 971. — Erste AusfV. (v. 19. Sept.) I 653. — Zweite AusfV. (v. 13. Okt.) I 726. — Dritte AusfV. (v. 15. Nov.) I 977.

Preise für Kartoffeln zur Herstellung von Kartoffelstärkemehl (V. v. 19. Sept. § 1) I 653.

Kartoffelstärkemehl s. Kartoffeln.

Kasein s. Milch (bei: Verband).

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

Kassenärztliche Vergütung s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

Kassenärztliches Dienstverhältnis s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt II.

Kenja (Kenya) s. Kolonien I A.

Kennzeichnung von Hühnereiern s. Eier, Handel I B.

Kerzen, Verwendung von inländischem Talg bei der Herstellung von Lichten (V. des RPräs. v. 23. März Art. 2) I 143, 144.

Kinder, Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See s. Schiffahrt II, Staatsverträge I M 1.

Mißbräuche bei der Annahme an Kindes Statt (G. v. 23. Nov.) I 979. — [Ber.] (v. 11. Dez.) I 1064. — [Ber.] I 1064.

Kinderhandel s. Frauenhandel.

Kinderzuschläge, Neue Sätze für Kinderzuschläge, V. v. 5. Juni 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Kindesannahme s. Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder.

Kirche s. Religion.

Kleingewerbe s. Gewerbebetriebe I.

Kleinrentner, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für Kleinrentner v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der Bek. v. 1. Aug. 1931. — Änd. (Dritte V. v. 26. Mai) I 316.

Kleinverkauf von Bienenhonig s. Honig, Preise II, von Kaffee s. Kaffee, Preise II.

Kleinwohnungen, Steuerbefreiung für neu errichtete —, s. Steuern IIB, L, IV.

Kleinwohnungsbau s. Wohnungsbau.

Knappschaftliche Arbeiten s. Sozialversicherung VI.

Knappschaftliche Versicherung s. Sozialversicherung VI.

Knappschaftsgesetz s. Sozialversicherung VI.

Knappschaftsverein, Oberschlesischer, s. Sozialversicherung VI.

Körperschaften, Gleichschaltung der Aufsichtsräte s. Aufsichtsrat.

And. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts s. Beamte I, Besoldung I, Versorgung I.

Angleichung der Bezüge der Beamten an die der Reichsbeamten s. Besoldung I.

Körperschaftsteuer s. Steuern IIG.

Kohlen, Regelung der Kohlenwirtschaft, G. v. 23. März 1919 in der Fass. des G. v. 20. Aug. 1919 nebst AusfBest. v. 21. Aug. 1919. — And. (G. v. 21. Apr. Art. 2, 3) I 203, 204.

— Aufh. der Ziff. 3 des Abs. 1 § 3 Kap. I Ersten Teils der Vierten V. v. 8. Dez. 1931, betr. Kohlenwirtschaft (V. v. 19. Mai) I 283.

Kohlenwirtschaft s. Kohlen.

Kolonien (Mandate, Protektorate, Schutzgebiete, Schutzherrschaften)

Übersicht

I. Kolonien

A. Britische
B. Französische
C. Japanische
D. Niederländische
E. Portugiesische

II. Mandatsgebiete

A. Australischer Bund
B. Britische
C. Französische
D. Japanische
E. Neuseeländische

I. Kolonien

A. Britische

Antigua s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Aschanti s. hierbei unter Goldküste.

Ascension,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Kolonien (Forts.)

Bahama-Inseln,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Barbados,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Basutoland,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Bermuda-Inseln,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Betschuanenland (Betschuanaland),

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Britisch-Guayana s. hierbei unter Guayana, Britisch.

Britisch-Honduras s. hierbei unter Honduras, Britisch.

Ceylon s. hierbei unter Zeylon.

Christoph, St., s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Cypern s. hierbei unter Zypern.

Dominica s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Ellice-Inseln,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Falkland-Inseln,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Fidschi-Inseln (Fiji-Inseln),

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Gambia,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Gibraltar,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 13. Nov.) II 944.

Gilbert-Inseln,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Kolonien (Forts.)

Goldküste (Kolonie, Aschanti und Nordgebiet),
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Grenada s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Guayana, Britisch,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Helena, St.,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Honduras, Britisch,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Hongkong,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Inseln über dem Winde (Windward-Inseln) (Grenada, St. Lucia, St. Vincent),
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Inseln unter dem Winde (Leeward-Inseln) (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christoph, Nevis und Jungfern-Inseln),
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Jamaika (Jamaica) (einschl. der Turks-, Kaikos- und Kaiman-Inseln),
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Jungfern-Inseln s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Kaikos-Inseln s. hierbei unter Jamaika.

Kaiman-Inseln (Cayman-Inseln) s. hierbei unter Jamaika.

Kanal-Inseln,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Kenja (Kenya),
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Leeward-Inseln s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Lucia, St., s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Kolonien (Forts.)

Malayische Staaten, verbündete,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Malta,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Mauritius,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Montserrat s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Neufundland,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Anwendung auf Neufundland (Bek. v. 18. Dez.) II 1072.

Nevis s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Nigeria,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Njassaland (Nyassaland),
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Nord-Rhodesien,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Salomon-Inseln,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

St. Christoph s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

St. Helena s. hierbei unter Helena, St.

St. Lucia s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

St. Vincent s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Seyschellen,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Sierra Leone,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Somali-Land,
Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Kolonien (Forts.)

Straits Settlements,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Süd-Rhodesien,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Süd-Rhodesien (Bek. v. 25. Apr.) II 172.

Swasiland (Swaziland),

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Tobago,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Tonga-Inseln,

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat., Bek. v. 30. Juni 1932. — [Ber.] (Bek. v. 2. Febr.) II 100, 101.

Trinidad,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Turks-Inseln s. hierbei unter Jamaika.

Uganda,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Vincent, St., s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Windward-Inseln s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Zeylon (Ceylon),

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Zypern (Cypern),

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

B. Französische

1. Im allgemeinen

Rev. Madrider Abk. über die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Anwendung auf die Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Anwendung auf die Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Kolonien (Forts.)

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Anwendung auf die Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Haager Abk. v. 6. Nov. 1925 über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Anwendung auf die Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. von der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien (Bek. v. 29. März) II 151.

2. Im besonderen

Indochina,

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. März) II 151.

C. Japanische

Chosen (Korea),

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Formosa,

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Karafuto (Sachalin),

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Korea s. hierbei unter Chosen.

Kwantung,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Sachalin s. hierbei unter Karafuto.

Süd-Sachalin,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

D. Niederländische

Curaçao,

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitr. (Bek. v. 27. Febr.) II 136.

Kolonien (Forts.)

Niederländisch-Indien,

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitr. (Bek. v. 27. Febr.) II 136.

Surinam,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitr. (Bek. v. 27. Febr.) II 136.

E. **Portugiesische**

Moçambique (portug.),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 29. Dez.) II 1.

II. Mandatsgebiete

A. **Australischer Bund**

Nauru (vorm. zu den Marschallinseln gehörig),

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Neu-Guinea (vorm. Deutsch-Neuguinea),

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 21. Febr.) II 127.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Neu-Guinea, Bek. v. 17. Dez. 1932. — Erg. (v. 3. Apr.) II 155.

B. **Britische**

Irak,

Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928. — Beitr. (Bek. v. 6. Febr.) II 102.

Kamerun (vorm. zu Deutsch-Kamerun gehörig),

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Palästina,

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 26. Sept.) II 695.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 26. Sept.) II 695.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Tanganjika (Tanganyika) (vorm. zu Deutsch-Ostafrika gehörig),

Kolonien (Forts.)

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Togo (vorm. zu Deutsch-Togo gehörig),

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Transjordanien,

Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Transjordanien (Bek. v. 18. März) II 140.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

C. **Französische**

1. Im allgemeinen

Rev. Madrider Abk. über die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Anwendung auf die Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Anwendung auf die Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Anwendung auf die Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Anwendung auf die Französischen Kolonien, Protektorate und die dem Französischen Kolonialministerium unterstellten übrigen Gebiete (Bek. v. 18. Dez.) II 1072.

Haager Abk. v. 6. Nov. 1925 über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Anwendung auf die Gesamtheit der französischen überseeischen Besitzungen (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

2. Im besonderen

Kamerun (vorm. zu Deutsch-Kamerun gehörig),

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. März) II 151.

Libanon,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. Frankreichs für Libanon (Bek. v. 18. Dez.) II 1072.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitr. Frankreichs für Libanon (Bek. v. 7. Apr.) II 155.

Syrien,

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. Frankreichs für Syrien (Bek. v. 18. Dez.) II 1072.

Kolonien (Forts.)

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitr. Frankreichs für Syrien (Bek. v. 7. Apr.) II 155.

Togo (vorm. zu Deutsch-Togo gehörig),

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. März) II 151.

Tunesien (Tunis),

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 18. Dez.) II 1072.

D. Japanische

Südsee-Inseln nördlich des Äquators (vorm. deutsche Karolinen, Palau-Inseln, Marschallinseln, Marianen),

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

E. Neuseeländische

West-Samoa,

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Kolumbien, Int. Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 944.

Int. Übk. v. 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übk. v. 29. Nov. 1919 über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 8. Nov.) II 938.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Abänd. verschiedener Best. des Handelsgesetzbuchs durch die V. über Aktienrecht usw. v. 19. Sept. 1931 Erster Teil. — Außerkrafttr. des Abs. 1 des Art. IX, soweit er sich auf § 312 des Handelsgesetzbuchs bezieht (G. v. 26. Mai Art. VI) I 295, 298. — Dritte DurchfV. (v. 1. Apr.) I 163. — Vierte DurchfV. (v. 27. Nov.) I 1013.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — Sechste V. (v. 4. Mai) I 244. — Siebente V. (v. 20. Nov.) I 983.

Kommanditgesellschaften auf Aktien (Forts.)

Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften (V. v. 17. Nov.) I 982. — [Ber.] I 1064.

Kommandogeld, Kommandozulage s. Militär I.

Kommunale Kreditinstitute s. Gemeinden, Kreditinstitute.

Kommunistische Partei, Nichtzuteilung von Abgeordnetensitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei und deren Ersatzwählergruppen (G. v. 31. März § 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 2) I 153. (V. v. 5. Apr. § 3) I 171.

Einziehung kommunistischen Vermögens (G. v. 26. Mai) I 293. — Durchf. und Erg. der Best. der §§ 1 und 2 (V. v. 5. Aug.) I 572. — Erg. (Zweite V. v. 26. Sept.) I 668.

Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl (Bek. v. 12. Sept.) II 679. — DurchfG. (v. 12. Sept.) I 625.

Konkursordnung s. Konkurswesen.

Konkurswesen, Änd. der Konkursordnung (G. v. 14. Aug. Art. 9) I 605, 607.

Konsularbeamte s. Beamte II (bei: Urlaub), Konsulatwesen.

Konsulatwesen, Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, V. v. 23. Apr. 1879. — Außerkrafttr. (V. v. 24. Aug. § 8) I 609, 610. — Urlaub und Stellvertretung der Reichskonsuln, V. v. 23. Apr. 1879. — Außerkrafttr. (V. v. 24. Aug. § 8) I 609, 610. — Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes (V. v. 24. Aug.) I 609.

Konsumgenossenschaften, Konsumvereine s. Genossenschaften II.

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden s. Schulden.

Korea (Chosen) s. Kolonien I C.

Kraftdroschkenunternehmer s. Kraftfahrwesen I.

Kraftfahrwesen

I. Inlandsverkehr

Beirat für das Kraftfahrwesen, V. v. 11. Juli 1924. — Aufh. (G. v. 13. Dez. Art. II) I 1058.

Kraftfahrzeugführer, Ausbildung, V. v. 1. März 1921. — Änd. (V. v. 3. Febr. Art. II) I 52.

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern II H.

Beihilfe für Kraftdroschkenunternehmer (G. v. 10. Apr. Art. IV) I 192.

Reichsautobahnen:

Errichtung des Unternehmens »Reichsautobahnen« durch die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (G. v. 27. Juni) II 509. — Änd. (G. v. 18. Dez.) I 1081. — Erste DurchfV. (v. 7. Aug.) II 521.

Kraftfahrwesen (Forts.)

Beiräte für das Unternehmen »Reichsautobahnen« (G. v. 27. Juni § 6) II 509. DurchfV. (v. 7. Aug.) II 521.

Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Bestellung (G. v. 27. Juni § 5) II 509. — DurchfV. (v. 7. Aug.) II 521, 522.

— s. auch Straßenwesen.

Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum Ausland (V. v. 10. Aug.) I 580.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen:

G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909. — Änd. (G. v. 13. Dez. Art. I) I 1058.

V. über Kraftfahrzeugverkehr, Fassv. 10. Mai 1932. — Änd. (V. v. 3. Febr. Art. I) I 52.

II. Auslandsverkehr

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitritte und Ratifikationen:

Danzig (Bek. v. 29. Dez. 1932) II 1.

Moçambique (Bek. v. 29. Dez. 1932) II 1.

Südafrikanische Union (Bek. v. 3. März) II 136.

V. über int. Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Okt. 1930. — Änd. (Bek. v. 31. Dez. 1932) I 10. (V. v. 3. Febr. Art. III) I 52.

Verkehr luxemburgischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich (Bek. v. 30. Aug.) I 615.

Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum Ausland s. hierbei unter I.

Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen I, II.

Kraftfahrzeugführer s. Kraftfahrwesen I.

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern II H.

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen s. Gesundheitswesen IV, Schiffahrt II.

Krankenkassen

Ärzte, Ärztinnen:

Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 9. Mai) I 260.

Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 22. Apr.) I 222. — Änd. (V. v. 30. Juni I) I 423. (V. v. 28. Sept.) I 696. — [Ber.] I 727. — Änd. und Außerkrafttr. des Art. II Nr. 6 der V. v. 22. Apr. 1933 (V. v. 20. Nov.) I 983, 984.

Zulassung von Ärztinnen zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 20. Nov. Art. II) I 983, 984.

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der Seekrankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird, V. v. 18. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 22. März Art. 1) I 148.

Krankenkassen (Forts.)

— Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, V. v. 3. Aug. 1932. — Änd. und Verl. der Geltungsdauer (V. v. 22. März Art. 2) I 148.

Ausf- und ÜberleitungsBest. über das kassenärztliche Dienstverhältnis v. 30. Dez. 1931 in der Fass. der Bek. v. 5. Apr. 1933 [Reichsarbeitsbl. Nr. 12 Teil IV S. 169]. — Änd. des Zweiten Teils [Zulassungsordnung] (V. v. 22. Apr. Art. II) I 222. (V. v. 9. Mai) I 260. (V. v. 30. Juni I) I 423. (V. v. 28. Sept.) I 696. — [Ber.] I 727. — Änd. und Außerkrafttr. des Art. II Nr. 6 der V. v. 22. Apr. 1933 (V. v. 20. Nov.) I 983, 984.

V. über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (v. 2. Aug.) I 567.

V. über kassenärztliche Vergütung (v. 19. Dez.) I 1103.

V. über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands (v. 27. Juli) I 540.

Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen s. Versorgung I.

Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen (V. v. 2. Juni) I 350. — Änd. (V. v. 30. Juni II) I 423. — Änd. und Außerkrafttr. der V. v. 2. Juni 1933 (V. v. 20. Nov. Art. I, III) I 983, 984. — Zulassung zur Tätigkeit bei den Krankenkassen [Zulassungsordnung] (V. v. 27. Juli) I 541. — Änd. (V. v. 20. Nov. Art. I) I 983, 984. — Änd., Zweite V. (v. 23. Dez.) I 1118.

Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen bei den Krankenkassen (V. v. 20. Nov. Art. II) I 983, 984.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung II.

Krankheiten s. Gesundheitswesen III.

Krankheitserreger s. Gesundheitswesen III.

Kredit, Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen [Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 56 v. 7. März 1933]. — DurchfV. (v. 20. März) I 139.

Deutsches Kreditabkommen von 1933 [Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 56 v. 7. März 1933]. — DurchfV. (v. 20. März) I 138.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Übernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe bis zum Betrage von insgesamt 10 Millionen *RM* (G. v. 31. Okt.) I 793.

Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1933 [Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 63 v. 15. März 1933]. — DurchfV. (v. 27. März) I 149.

Kredit (Forts.)

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Finanzierung des voraussichtlichen Fehlbetrags des Rechnungsjahres 1932 bis zu 850 Millionen *RM* im Wege des Kredits zu beschaffen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse bis zu 600 Millionen *RM* im Wege des Kredits flüssig zu machen (G. v. 30. März § 1) I 151.

G. über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen v. 12. Mai 1932. — And. (G. v. 30. März) I 151.

Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter (G. v. 9. Juli 1926. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XIV) I 109, 121.

Kreditabkommen, Deutsches, s. Kredit,

für deutsche öffentliche Schuldner s. Kredit.

Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Kreditinstitute, Kreditvereine, Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt [Landwirtschaftliche Zentralbank], G. v. 18. Juli 1925. — Fünftes G. zur Abänd. (v. 31. Okt.) I 793.

And. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der V. v. 8. Dez. 1931, 19. März, 4. Sept. 1932 (V. des RPräs. v. 13. März) I 103. — des Art. 5 Abs. 1 (G. v. 18. Dez.) I 1080.

Stützung mittelständischer Kreditinstitute (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XVI) I 109, 122.

Kreditermächtigung s. Kredit.

Kreiswahlvorschläge, Unterschriftenzahl, s. Wahlen I A.

Krieg, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928. — Beitritte und Ratifikationen:
Ekuador (Bek. v. 6. Febr.) II 102.
Hedschas und Nedschd (Bek. v. 6. Febr.) II 102.
Irak (Bek. v. 6. Febr.) II 102.

Kriegsbeschädigte, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der Bek. v. 1. Aug. 1931. — And. (Dritte V. v. 26. Mai) I 316.

Kriegshinterbliebene, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für Kriegshinterbliebene v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der Bek. v. 1. Aug. 1931. — And. (Dritte V. v. 26. Mai) I 316.

Kriegsteilnehmer, Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 9. Mai) I 260.

Kuba, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Kündigung, Kündigung abgeschlossener Dienstverträge infolge Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (G. v. 7. Apr. § 5) I 188. — infolge Löschung in der Liste der Patentanwälte (G. v. 22. Apr. § 5) I 217, 218. — bei Beendigung der Tätigkeit der Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker (G. v. 14. Aug.) I 581.

Kündigungsrecht des Mietverhältnisses über Räume der durch das G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen (G. v. 7. Apr.) I 187. — der Rechtsanwälte (G. v. 7. Apr. § 6) I 188. — der Patentanwälte (G. v. 22. Apr. § 6) I 217, 218. — der Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker (G. v. 14. Aug.) I 581.

Kündigungsrecht s. Beamte I (bei: Berufsbeamtentum), Kündigung.

Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke s. Grundstücke, Notverordnungen II H 2.

Küstenfischerei s. Fischerei.

Kulturkammer, Kulturkammergesetz, Kulturrat s. Reichskulturkammer.

Kunst, künstlerische Schutzrechte, s. Staatsverträge I K, Urheberrecht II.

Kunstseide s. Handel II B, Staatsverträge I E.

Kunstspeisefett s. Fett.

Kupferbronze (Vier-Reichspfennigstücke) s. Münzwesen II C.

Kwantung s. Kolonien I C.

L

Länder, And. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts s. Beamte I, Besoldung I, Versorgung I.

Angleichung der Bezüge der Beamten an die der Reichsbeamten (G. v. 30. Juni Kap. VIII) I 433, 439.
— And. der den Hochschullehrern gemachten Zusicherungen (G. v. 30. Juni § 44) I 433, 440.

Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Außerkrafttr. des § 7 Abs. 2 und 3 Kap. I Zweiten Teils der V. v. 5. Juni 1931 in der Fass. der V. v. 6. Okt. 1931 Erster Teil Kap. II, soweit sie Beamte betreffen (G. v. 30. Juni § 49) I 433, 440.

Länder (Forts.)

Gleichschaltung:

Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Vorl. G. v. 31. März) I 153.

Vereinfachung der Landesgesetzgebung (§§ 1 bis 3) Volksvertretungen der Länder (§§ 4 bis 11) Gemeindliche Selbstverwaltungskörper (§§ 12 bis 17) Gemeinsame Bestimmungen (§§ 18 bis 19).

— Erste V. (v. 5. Apr.) I 171. — Zweite V. (v. 8. Apr.) I 185. — Dritte V. (v. 11. Apr.) I 195.

— Zweites G. [Reichsstatthaltergesetz] (v. 7. Apr.) I 173. — And. (G. v. 25. Apr.) I 225. (Zweites G. v. 26. Mai) I 293. (Drittes G. v. 14. Okt.) I 736.

Sicherung der Staatsführung (V. v. 7. Juli) I 462.

Reichstag und Volksvertretungen der Länder Gemeindliche Selbstverwaltungskörper Staatsbürgerliche Ehrenämter.

Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern, V. v. 6. Okt. 1931 Dritter Teil Kap. II in der Fassg. der V. v. 8. Dez. 1931 Vierter Teil Kap. VII § 1 Ziff. 2. — Außerkrafttr. (G. v. 21. Sept. § 17) I 647, 650.

Schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reichs und der Länder (G. v. 10. Okt.) I 722.

Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern II H.

Ländliche Siedlung s. Siedlung.

Längenmessung s. Maß und Gewicht.

Landarbeiter, Entschädigung bei Arbeitsunfällen, s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 1.

Landesbauordnung, badische, s. Reichsgericht II, Wohnungswesen.

Landesbeamte, Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht, s. Finanzgerichte.

Landesgesetze, Ausfertigung und Verkündung in Preußen, s. Preußen.

Landesgesetzgebung, Vereinfachung, s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung)

Landesregierungen, Eid der Mitglieder der Landesregierungen (G. v. 17. Okt.) I 741.

Landessteuern s. Steuern IV.

Landesverrat s. Notverordnungen I (bei: Verrat), II D, Strafrecht III.

Landgemeindetag, Deutscher, Preußischer, s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Landkreistag, Deutscher, s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Landtag, Immunität der Abgeordneten (G. v. 23. Juni) I 391.

Landwirtschaft, Befreiung der Landwirtschaft von der Arbeitslosenversicherung (G. v. 22. Sept. Art. 1) I 656.

Neubildung deutschen Bauerntums (G. v. 14. Juli) I 517.

Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen zu übernehmen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, zur Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen aufgenommen werden (V. des RPräs. v. 22. Febr. Art. 1) I 79.

Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung, G. v. 22. Juni 1926 in der Fass. des § 8 des G. v. 31. März 1931. — And. der Vorschr. (G. v. 12. Sept. Art. I) I 618.

Entschuldung durch Landabgabe und Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung (G. v. 1. Juni Vierter Abschn.) I 331, 340.

Landwirtschaftliche Entschuldung s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

Entschuldungsstelle zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (G. v. 1. Juni § 5) I 331. — DurchfV. (v. 15. Juni) I 373. — [Ber.] (v. 15. Sept.) I 646. — DurchfV. (v. 15. Sept.) I 641.

Landwirtschaftliches Entschuldungsverfahren s. hierbei unter Vollstreckungsschutz.

Sicherung der Ernte im Osthilfegebiet s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

Förderung der Landwirtschaft (V. des RPräs. v. 23. Febr.) I 80.

Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer s. Steuern IV.

Handelsklassen für Braugerste, Futtergerste, Hafer, Roggen und Weizen, V. v. 3. Aug. 1932. — Inkrafttr. (V. v. 29. Juli) I 566.

Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, G. v. 9. Juli 1926. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XIV) I 109, 121.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft s. Sozialversicherung II, Staatsverträge I M 1.

Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke [Pächterschutz] s. Grundstücke.

Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (G. v. 13. Sept.) I 626.

Reichserbhofgesetz s. Erbhöfe.

Reichsnährstand:

Vorl. Aufbau des Reichsnährstandes (G. v. 13. Sept.) I 626. — Erste V. (v. 8. Dez.) I 1060.

Landwirtschaft (Forts.)

Reichsnährstand, Rechtsnachfolger des Deutschen Landwirtschaftsrats, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und der öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Bauernkammern) (V. v. 8. Dez. § 6) I 1060.

Reichsbauernführer, Ernennung zum Führer und gesetzlichen Vertreter des Reichsnährstandes (V. v. 8. Dez. § 10) I 1060, 1061. — s. auch Eier, Gemüse, Hopfen (bei: Siegelhopfen), Milch.

Vertreter in dem vorl. Reichswirtschaftsrat, V. v. 4. Mai 1920. — And. (G. v. 5. Apr. Abschn. II § 1) I 165.

Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse [Schuldenregelungsgesetz] (G. v. 1. Juni) I 331.

Erster Abschn.: Entschuldung
Zweiter » : Zwangsvergleich
Dritter » : Gemeinsame Vorschriften
Vierter » : Entschuldung durch Landabgabe und Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung
Fünfter » : Die Rechtsverhältnisse der Entschuldungsbetriebe
Sechster » : Durchführung der Entschuldung im Osthilfegebiet
Siebenter » : Schlußvorschriften.

— [Ber.] I 358. — [Ber.] (v. 15. Sept.) I 646. — Außerkrafttr. der §§ 26, 27 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 1 Nr 9 (V. v. 27. Dez. Art. 11) I 1119, 1122. — Erste DurchfV. (v. 15. Juni) I 373. — [Ber.] (v. 15. Sept.) I 646. — Zweite DurchfV. (v. 5. Juli) I 459. — DurchfVorschr. zum Sechsten Abschn. (V. v. 7. Juli II. Abschn.) I 464, 466. — Dritte DurchfV. (v. 15. Sept.) I 641. — Vierte DurchfV. (v. 5. Okt.) I 719. — Außerkrafttr. der Art. 4, 7 der V. v. 5 Juli, des Art. 13 der V. v. 15. Sept. und des Art. 1 Abs. 4 Satz 2 der V. v. 5. Okt. 1933 (V. v. 27. Dez. Art. 11) I 1119, 1122.

Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft (G. v. 15. Juli) I 495.

Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft s. Steuern II K.

Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe, V. v. 27. Sept. 1932 Kap. I. — And. (V. des RPräs. v. 14. Febr. Art. 2) I 63.

Landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz (V. des RPräs. v. 14. Febr.) I 63. (G. v. 25. Okt.) I 779. (Zweites G. v 27. Dez.) I 1115. — AusfV. (v. 14. Febr.) I 64. — Zweite AusfV. (v. 14. März) I 104. — Dritte AusfV. (v. 27. Apr.) I 231. — Vierte AusfV. (v. 26. Mai) I 309. — Verl. der in den §§ 1, 2 der V. v. 26. Mai 1933 genannten Fristen (G. v. 27. Dez. Art. 3) I 1115, 1116. — Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (V. v. 27. Dez.) I 1119.

Landwirtschaft (Forts.)

Wahlrecht zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer, Bauernkammer) bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (G. v. 28. Apr.) I 233.

Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit (G. v. 20. Juli) I 524. — DurchfV. (v. 31. Okt.) I 794.

Erg. der Vorschr. über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens [Überleitungsverordnung], V. v. 12. Dez. 1932. — Außerkrafttr. des Art. II (V. v. 14. Febr. Art. 1 § 5,2) I 64, 65. — And. der V. v. 12. Dez. 1932 (V. v. 20. Febr. Art. II) I 77. — And. (V. v. 7. Juli I. Abschn. § 5) I 464, 465.

Landwirtschaftliche Arbeiter s. Arbeitsvermittlung (bei: Ausländische Arbeitnehmer).

Landwirtschaftliche Betriebe s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 2.

Landwirtschaftliche Entschuldung s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

Landwirtschaftliches Entschuldungsverfahren s. Landwirtschaft, Osthilfe.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse s. Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Siedlung s. Siedlung.

Landwirtschaftliche Zentralbank s. Kreditanstalten usw.

Landwirtschaftskammer s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau (bei: Reichsnährstand).

Landwirtschaftsrat, Deutscher, s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau (bei Reichsnährstand).

Lebensmittel, Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen s. Handel I B, Preise I.

G. über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen [Lebensmittelgesetz] v. 5. Juli 1927. — AusfBest. (v. 15. Juli) I 495.

a) Verordnung über Obsterzeugnisse
b) Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse
c) Verordnung über Speiseeis.

— [Ber.] (v. 5. Aug.) I 573. — [Ber.] I 796.

Lebensmittelgesetz s. Bedarfsgegenstände, Lebensmittel.

Leder, Preisverzeichnisse für Schuhreparaturen, V. v. 18. Jan. 1932. — Außerkrafttr., Zweite V. [Schuhausbesserungen und Ausschnittleder] (v. 25. Febr.) I 99.

Ledigensteuer s. Steuern II B.

Leeward-Inseln s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

Lehrer, Ausgleichsbeträge für beurlaubte Lehrpersonen s. Besoldung III.

Angleichung der Bezüge an die der Reichsbeamten (G. v. 30. Juni Kap. VIII § 47) I 433, 440.

Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des NPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Außerkrafttr. des § 7 Abs. 2 und 3 Kap. I Zweiten Teils der V. v. 5. Juni 1931 in der Fass. der V. v. 6. Okt. 1931 Erster Teil Kap. II, soweit sie Beamte betreffen (G. v. 30. Juni § 49) I 433, 440.

Leistungen an verdrängte Lehrpersonen s. Besoldung I (bei: Besoldungsrecht).

Vermögensrechtliche Ansprüche der beurlaubten Lehrpersonen s. Besoldung III.

Leinenzwirn s. Faden, Handel I B.

Lettland, Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Beitr. (Bek. v. 22. Febr.) II 128.

Libanon s. Kolonien II C 2.

Lichte (Kerzen) s. Kerzen.

Lichtspiele, Vorführung ausländischer Bildstreifen, G. v. 15. Juli 1930 in der Fass. der V. v. 29. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 23. Juni) I 393.

Errichtung einer vorl. Filmkammer (G. v. 14. Juli) I 483. (V. v. 22. Juli) I 531. — Neue Bezeichnung: Reichsfilmkammer (G. v. 22. Sept. § 5) I 661.
— s. auch Reichskulturkammer.

Liechtenstein, Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Gewerblicher Rechtsschutz:

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 6. Juli) II 511.

Rev. Madrider Abk. über die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 6. Juli) II 511.

Liechtenstein (Forts.)

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 6. Juli) II 511.

Haager Abk. v. 6. Nov. 1925 über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Beitr. (Bek. v. 6. Juli) II 511.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Lippe, Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (V. v. 26. Jan. Art. 6) I 31, 32.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die lippische Entschuldungsteuer (V. v. 17. Mai) I 283.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die lippische Grundwertsteuer (V. v. 3. Aug.) I 569.

Übertragung der Verwaltung lippischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 24. Apr.) I 228.

s. auch Schaumburg-Lippe.

Lippischer Städtetag s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Liste der an dem int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken s. Eisenbahn VI A,

der an dem int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken s. Eisenbahn VI A.

Litauen, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Deutsch-litauisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 30. Okt. 1928. — Ausf. (Bek. v. 22. Juli) II 516.

Literatur, literarische Schutzrechte, s. Staatsverträge I K, Urheberrecht II.

Lohn, Lohnschutz in der Heimarbeit s. Hausarbeit I.

Hausarbeitgesetz v. 30. Juni 1923. — And. (G. v. 18. Mai Art. III § 3) I 276. (G. v. 8. Juni) I 347.

Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Beitritte und Ratifikationen:

Chile (Betr. v. 8. Nov.) II 938
Kolumbien (Betr. v. 8. Nov.) II 938
Norwegen (Bek. v. 8. Nov.) II 938
Südafrikanische Union (Bek. v. 2. Febr.) II 101
Uruguay (Bek. v. 8. Nov.) II 938.

Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung (V. v. 14. Dez.) I 1076.

Lohnschutz s. Hausarbeit I.

Lotsenflagge, Lotsensignalordnung s. Lotsenwesen.

Lotsenwesen, Lotsensignalordnung v. 7. Febr. 1907 in der Fass. der V. v. 10. März 1922. — And. (Zweite V. v. 21. Juni) II 511. — Außerkrafttr. der Lotsensignalordnung v. 7. Febr. 1907, der AbändV. v. 10. März 1922 und 21. Juni 1933 und Neufass. (V. v. 27. Okt.) II 909.

Lotteriegesetz, Lotteriesteuer, s. Steuern II J.

Lucia, St., s. Kolonien IA (bei: Inseln über dem Winde).

Luftfahrt s. Luftfahrwesen.

Luftfahrtflaggen s. Flaggen IV.

Luftfahrtverwaltung s. Luftfahrwesen IB.

Luftfahrwesen

I. Betrieb und Verkehr

A. Flugsicherung

Zentralstelle für Flugsicherung, dem Reichskommissar für die Luftfahrt unterstellt (V. v. 2. Febr.) I 35. — Neue Bezeichnung: Reichsamt für Flugsicherung (V. v. 28. Febr.) I 87.

Übernahme der Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen durch das Reichsamt für Flugsicherung (V. v. 29. März) I 154.

B. Luftverkehrsgesetz

Luftverkehrsgesetz v. 1. Aug. 1922. — And. (G. v. 15. Dez. Art. 2) I 1077.

Luftfahrtflaggen s. Flaggen IV.

Prüfstelle für Luftfahrzeuge, V. v. 17. Okt. 1930 [Reichsministerialbl. S. 583]. — Außerkrafttr. (V. v. 29. März § 3) I 154, 155.

G. über die Reichsluftfahrtverwaltung (v. 15. Dez.) I 1077. — [Ber.] (v. 27. Dez.) I 1122.

Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen s. hierbei unter IA.

C. Reichskommissar für die Luftfahrt

Bestellung eines Reichskommissars für die Luftfahrt (V. v. 2. Febr. Abs. 1) I 35. — (Zweite V. des RPräs. v. 22. Febr. § 2) I 80. — (Dritte V. v. 28. Febr.) I 87.

Nachtrag zum Plan für das Rechnungsjahr 1932 (V. des RPräs. v. 22. Febr. § 1) I 80.

Übergang der Aufgaben des Reichsverkehrsministers, soweit sie die Luftfahrt betreffen, und der Aufgaben des Reichsministers des Innern, soweit sie den Luftschutz betreffen, auf den Reichskommissar für die Luftfahrt (V. v. 2. Febr. Abs. 2) I 35. — Übergang der Geschäfte und Befugnisse des Reichskommissars für die Luftfahrt auf den Reichsminister der Luftfahrt (V. v. 5. Mai) I 241.

Zentralstelle für Flugsicherung, dem Reichskommissar für die Luftfahrt unterstellt (V. v. 2. Febr. Abs. 2) I 35. — Neue Bezeichnung: Reichsamt für Flugsicherung (V. v. 28. Febr.) I 87.

Luftfahrwesen (Forts.)

II. Luftverkehrsabkommen

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039. — DurchfG. (v. 15. Dez.) I 1079. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Brasilien	Mexiko
Frankreich	Niederlande
Großbritannien und Nordirland	Polen
	Rumänien
Italien	Königreich der Serben usw.
Lettland	Spanien

(Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Luftfahrzeuge s. Luftfahrwesen.

Luftprivatrecht s. Luftfahrwesen II.

Luftschiffe s. Luftfahrwesen IA.

Luftschutz s. Luftfahrwesen IC.

Luftverkehr, Luftverkehrsabkommen s. Luftfahrwesen II, Staatsverträge IN 4.

Luftverkehrsgesetz s. Luftfahrwesen IB.

Luxemburg, Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Abk. zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr v. 15. Juli 1926. — Anwendung der Best. auf die deutsch-luxemburgische Grenze (Bek. v. 16. Sept.) II 693.

Vorl. Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung der Dritten Zusatzvereinb. v. 24. März 1933 (V. v. 4. Apr.) II 149. (Zweite V. v. 5. Mai) II 173. — einer vierten Zusatzvereinb. v. 10. Mai 1933 (V. v. 16. Mai) II 278. (Zweite V. v. 22. Mai) II 310. — einer Fünften Zusatzvereinb. v. 26. Juni 1933 (v. 27. Juni) II 366. — [Ber.] (v. 28. Aug.) II 642.

Verkehr luxemburgischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich (Bek. v. 30. Aug.) I 615.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

M

Mädchenhandel, Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitritte und Ratifikationen:

Ägypten (Bek. v. 9. Febr.) II 126.

Magermilch s. Milch.

Mais, Maisgesetz s. Futtermittel II.

Malayische Staaten s. Kolonien I A.

Malta s. Kolonien I A.

Mannschaftsversorgungsgesetz s. Versorgung III A.

Margarine, Margarinefabriken s. Fett.

Margarinekäse s. Käse.

Marianen s. Kolonien II D (bei: Südsee Inseln).

Marine s. Militär III, Militärstrafrecht III.

Marken der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V.

Marschall-Inseln s. Kolonien II A (bei: Nauru), II D (bei: Südsee-Inseln).

Maschinen, Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie (G. v. 15. Juli) I 493. — Erste DurchfV. (v. 28. Juli) I 565. — Zweite DurchfV. (v. 5. Aug.) I 571.

Maß und Gewicht, Eichordnung v. 8. Nov. 1911 in der Fass. der Bek. v. 21. Febr. 1930 und der V. v. 27. Apr. 1931, 10. Mai 1932. — Änd. (Dritte V. v. 14. Dez.) I 1123.

Eichgebührenordnung, Fass. v. 3. Mai 1930. — Änd. (Erste V. v. 22. Dez. 1932) I 1.

Eichung:

Eichpflicht der zur Längenmessung und der zur Flächenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen (V. v. 22. Dez. 1932) I 4.

Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Nacheichung, Bek. v. 18. Dez. 1911. — Änd. (V. v. 20. Dez. 1932) I 4.

Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten (V. v. 14. Dez.) I 1138.

Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung (V. v. 22. Dez. 1932) I 4.
— für Flächenmessung (V. v. 22. Dez. 1932) I 5.

Schankgefäße, Bezeichnung des Raumgehalts [Schankgefäßgesetz], G. v. 20. Juli 1881 in der Fass. des G. v. 24. Juli 1909. — Änd. (Zweites G. v. 14. Aug.) I 582.

Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten, Fass. v. 3. Mai 1930. — Änd. (Erste V. v. 22. Dez. 1932) I 3.

Mauritius s. Kolonien I A.

Mecklenburg, Vereinigung des Landes Mecklenburg-Strelitz mit dem Lande Mecklenburg-Schwerin zu einem Lande Mecklenburg (G. v. 15. Dez. § 1) I 1065.

Mecklenburg-Schwerin, Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die mecklenburg-schwerinsche Schlachtsteuer (V. v. 4. Jan.) I 13.

Vereinigung mit Mecklenburg-Strelitz (G. v. 15. Dez.) I 1065.

Mecklenburg-Strelitz, Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (V. v. 26. Jan. Art. 7) I 31, 32.

Vereinigung mit Mecklenburg-Schwerin (G. v. 15. Dez.) I 1065.

Mehl, Vermahlung von Inlandsweizen. — Änd. der Vermahlungssätze (Zehnte V. v. 5. Aug.) I 572.

Meistbegünstigung, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Meistbegünstigungsabk. v. 29. Juli 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 1. Aug.) II 519. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Sept. 1933 (V. v. 16. Sept.) II 691. — eines Notenwechsels v. 10. Nov. 1933 (V. v. 13. Nov.) II 937.

Meistbegünstigungsabkommen s. Meistbegünstigung, Staatsverträge I E.

Messewesen s. Wirtschaftswerbung.

Meßgeräte, Meßmaschinen, Meßwerkzeuge s. Maß und Gewicht.

Mexiko, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitr. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Miete, Mieter, Kündigungsrecht des Mietverhältnisses über Räume der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen (G. v. 7. Apr.) I 187. — der Rechtsanwälte (G. v. 7. Apr. § 6) I 188. — der Patentanwälte (G. v. 22. Apr. § 6) I 217, 218. — der Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker (G. v. 14. Aug.) I 581.

Mieterschutz, G. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter v. 17. Febr. 1928. — Aufh. der Bek. v. 27. März 1932 und Zusammenfass. der Änd. seit der Bek. v. 17. Febr. 1928 (Bek. v. 27. Apr.) I 235. — Änd. (G. v. 27. Okt. Art. 5) I 780, 787.

Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung v. 8. Dez. 1931/14. Juni 1932. — Änd. (V. des RPräs. v. 13. Jan.) I 11. (G. v. 20. Juli) I 521.

Erg. und Änd. der Vorschr. über Miet- und Pachtstreitigkeiten (G. v. 20. Juli) I 521.

Räumungsfristen beim Außerkrafttreten des Wohnungsmangelgesetzes (G. v. 29. März) I 147.

Mieteinigungsämter, Mieterschutz, Mieterschutzgesetz s. Miete.

Mietkündigung, Mietstreitigkeiten s. Miete.

Mietzinsforderungen von Grundstücken s. Grundstücke.

Milch, Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch (G. v. 12. Sept.) I 619. — Änd. (G. v. 14. Nov.) I 971. — Erste AusfV. (v. 19. Sept.) I 653. — Zweite AusfV. (v. 13. Okt.) I 726. — Dritte AusfV. (v. 15. Nov.) I 977.

Milch (Forts.)

Milcherzeugnisse:

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, Bezeichnung für die Reichsstelle für Öle und Fette (V. v. 21. Dez. Art. 1 § 1) I 1109.

Verkehr mit Milcherzeugnissen (G. v. 20. Dez.) I 1093. — V. und Ausf. des G. (v. 21. Dez.) I 1109.

Verband der Dauermilcherzeuger (Verband der Erzeuger von Milch- und Sahnedauerwaren sowie von Kasein), Bildung (V. v. 14. Okt.) I 737.

Verkehr mit Milch [Milchgesetz] v. 31. Juli 1930. — And. (V. des RPräs. v. 2. März) I 97 (V. des RPräs. v. 23. März Art. 5) I 143, 144. (G. v. 11. Mai) I 261. (Zweites G. v. 20. Juli) I 527. — AusfV. v. 15. Mai 1931. — Außerkrafttr. des § 28 (G. v. 20. Juli Art. 3) I 527, 528. — Zweite AusfV. (v. 8. Dez.) I 1062.

Milchdauerwaren s. Milch (bei: Verband).

Milcherzeugnisse, Milchgesetz s. Milch.

Militär

I. Allgemeines

Militärbeamte:

Abfindung der Militärbeamten sowie der Zivilbeamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Märschen, bei Übungen usw., V. v. 1. Okt. 1927. — And. (V. v. 8. Sept.) II 643.

Aufhebung des Kommandogeldes (Kommandozulage) für Militärbeamte (V. v. 8. Sept. § 1) II 643.

Tagegelder usw. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung s. Reisekosten II.

Verschärfung der Vorschriften gegen Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse (V. des RPräs. v. 28. Febr. 1. Abschn.) I 85.

Hoheitszeichen der Wehrmacht s. Flaggen II.

Kürzung der Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht s. Versorgung III E.

Vereidigung der Soldaten der Wehrmacht (G. v. 1. Dez.) I 1016. — Außerkrafttr. der V. v. 14. Aug. 1919 und neue V. (v. 2. Dez.) I 1017.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Soldaten der Wehrmacht s. Versorgung II.

Wehrgesetz v. 23. März 1921 in der Fass. des G. v. 18. Juni 1921. — And. (Zweites G. v. 20. Juli) I 526. — [Ber.] (v. 27. Juli) I 566.

II. Heer

Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer s. Militärstrafrecht III.

III. Marine

Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsmarine s. Militärstrafrecht III.

Tagegelder usw. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung s. Reisekosten II.

Militärbeamte s. Militär I.

Militär-Eisenbahn-Ordnung s. Eisenbahn V.

Militärgerichtsbarkeit, Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit (G. v. 12. Mai) I 264.

Militärhinterbliebenengesetz s. Versorgung III B.

Militärstrafgerichtsordnung s. Militärstrafrecht II.

Militärstrafgesetzbuch s. Militärstrafrecht I.

Militärstrafrecht

I. Militärstrafgesetzbuch

Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. — And. (G. v. 26. Mai Art. II) I 295, 297.

II. Militärstrafgerichtsordnung

Militärstrafgerichtsordnung. — Neufass. (Bek. v. 4. Nov.) I 924. — [Ber.] I 1016. — AusfBest. (v. 21. Nov.) I 989, 990. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 1064. — EinfG. (v. 4. Nov.) I 921. — AusfBest. (v. 21. Nov.) I 989.

III. Sonstiges

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer v. 18. Mai 1926 und Marinestrafvollstreckungsordnung v. 28. Dez. 1926. — Neue Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine (v. 27. Nov.) II 979.

Militärtarif s. Eisenbahn V.

Mindestalter für Kinder zur Beschäftigung in der Seeschiffahrt s. Schiffahrt II, Staatsverträge I M 1.

Mindestgebot s. Zwangsversteigerung (bei: Grundstücke).

Mindesthandelsspannen s. Handel I B (bei: Lebensmittel), Preise I.

Mindestlöhne s. Lohn, Staatsverträge I M 1.

Mindestpreise, Mindestzuschläge s. Handel I B (bei: Lebensmittel), Preise I.

Mineralwassersteuer s. Steuern III C.

Mißbrauch bei der Eheschließung s. Bürgerliches Gesetzbuch, Ehe,

bei der Annahme an Kindes Statt s. Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder,

wirtschaftlicher Machtstellungen s. Kartellwesen.

Mitglieder der Landesregierungen s. Landesregierungen.

Moçambique (Portug.) s. Kolonien I E.

Modelle, Int. Hinterlegung, s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1.

Monaco, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Monaco (Forts.)

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Montserrat s. Kolonien IA (bei: Inseln unter dem Winde).

Mühlen, Bildung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen (Wirtschaftliche Vereinigung) und Bestellung eines Beauftragten des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Wirtschaftlichen Vereinigung (V. v. 5. Nov. §§ 2, 4) I 810.

Regelung der Verwertung von Roggen oder Weizen durch Zusammenschluß von Mühlen (G. v. 15. Sept.) I 627. — Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen (V. v. 5. Nov.) I 810. — [Ber.] (v. 21. Nov.) I 986.

Münzgesetz s. Münzwesen I.

Münzwesen

I. Im allgemeinen

Münzgesetz v. 30. Aug. 1924. — Änd. des § 2 Ziff. 3 (V. des RPräs. v. 18. März Kap. X) I 109, 119.

s. auch Falschmünzerei.

II. Im besonderen

A. Silbermünzen

Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark (Bek. v. 7. Nov.) I 820.

B. Nickelmünzen

Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 1 Reichsmark (Bek. v. 28. Okt.) I 795.

C. Kupfermünzen

Außerkurssetzung der Vier-Reichspfennig-Stücke aus Kupferbronze (V. v. 25. Juli) I 538.

Musikaufführungsrechte s. Urheberrecht I.

Musikkammer s. Reichskulturkammer.

Muster, Int. Hinterlegung, s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1.

Schutz von Mustern usw. auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz III.

Musterschutz s. gewerblicher Rechtsschutz II B, Staatsverträge I J 2.

N

Nachbarrechte s. Volksertüchtigung.

Nacheichung s. Maß und Gewicht.

Nachrichtenaustausch beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in den Grenzgebieten s. Gesundheitswesen III, Staatsverträge I L 2.

Nachversteuerung von Fetten s. Steuern III B.

Nachwuchs s. Gesundheitswesen III.

Nationale Symbole, Schutz der —, s. Symbole.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, einzige politische Partei in Deutschland (G. v. 14. Juli § 1) I 479.

Bildung einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit der Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschl. der ihr unterstellten Gliederungen) wegen Verletzung der Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat (G. v. 1. Dez. § 3) I 1016.

Sicherung der Einheit von Partei und Staat (G. v. 1. Dez.) I 1016.

Nauru s. Kolonien II A.

Nebentätigkeit der Beamten s. Beamte I, II.

Nedschd s. Hedschas.

Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen s. Bekanntmachungen.

Neubildung deutschen Bauerntums s. Landwirtschaft, Reich, Siedlung,

von Parteien s. Parteien.

Neudeck, Rittergut, s. von Hindenburg.

Neueichung s. Maß und Gewicht.

Neufundland s. Kolonien IA.

Neuguinea s. Kolonien II A.

Neuhausbesitz, Senkung der Grundsteuer, s. Steuern IV.

Neuseeland (brit. Dominion), Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 21. Jan.) II 15.

Neuwahl von Mitgliedern des Ausschusses der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse s. Bankwesen VII,

für kirchliche Organe s. Religion,

des Reichstags s. Reichstag, Wahlen I B 2,

der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter s. Geschworene, Handelsrichter, Schöffen.

Nevis s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

Nicaragua s. Nikaragua.

Nickelmünzen s. Münzwesen II B.

Niederkunft, Beschäftigung von Frauen vor- und nachher, s. Frauen, Staatsverträge I M 1.

Niederländisch-Indien s. Kolonien I D.

Niederlande, Abk. über int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Rat. (Bek. v. 13. Febr.) II 127.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 12. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Niederlande (Bek. v. 28. Juni) II 510.
— Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 7. Nov.) II 937.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs v. 15. Dez. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 20. Dez.) II 1055.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Zollvertrag v. 27. Apr. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 3. Mai) II 162.

Nigeria s. Kolonien I A.

Nikaragua, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Beitr. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 26. Jan.) II 18.

Njassaland s. Kolonien I A.

Nord-Rhodesien s. Kolonien I A.

Norfolk-Inseln s. Australischer Bund.

Norwegen

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 12. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.

Norwegen (Forts.)

— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367.
— Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 8. Nov.) II 938.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Nosemaseuche der Bienen s. Veterinärwesen II.

Not, Behebung der Not von Volk und Reich (G. v. 24. März) I 141.

Notare s. Rechtsanwälte.

Notschlachtungen s. Tiere.

Notverordnungen

I. Im allgemeinen

V. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung (v. 21. März) I 135.

V. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung usw. v. 14. Juni 1932. — V. zur Durchf. des Ersten Teils Kap. II [Sozialversicherung] (v. 9. Jan.) I 15. — Änd. des Ersten Teils Kap. III (V. v. 18. Febr. Art. 2) I 69. — Änd. des Vierten Teils Kap. III (V. v. 22. Febr. Art. 1) I 79. — Verl. der Geltungsdauer des Zweiten Teils Kap. II (V. v. 18. März Kap. IV § 2) I 109, 113. — Verl. der Geltungsdauer des Ersten Teils Kap. I Art. 1 und des Vierten Teils Kap. I (V. v. 18. März Kap. IX § 1) I 109, 119. — Verl. der Geltungsdauer des Zweiten Teils Kap. I (V. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — Best. zur Durchf. des Zweiten Teils Kap. I (v. 12. Sept.) I 623.

Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften (V. v. 30. März) I 147.

Notverordnungen (Forts.)

V. über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen v. 19. März 1932. — Änd. des Fünften Teils (V. v. 13. März) I 103. — Verl. der Geltungsdauer des Zweiten Teils (V. v. 18. März Kap. VI) I 109, 116.

V. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege (v. 18. März) I 109.

Kapitel I Sechste Änderung des Besoldungsgesetzes usw. ..... Seite 110
» II Bekämpfung des Schmuggels 112
» III Branntweinmonopol, Salzsteuer 112
» IV Erhebung der Einkommensteuer einschl. der Zuschläge sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933; Finanzausgleich 113
» V Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer 1933 116
» VI Realsteuersperre 116
» VII Steuervereinheitlichung 117
» VIII Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren 118
» IX Arbeitslosenhilfe 119
» X Änderung des Münzgesetzes 119
» XI Ergänzung einiger Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Zwangsversteigerungsgesetzes 119
» XII Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht 119
» XIII Änderung der Rechtsanwaltsordnung .. 119
» XIV Verlängerung des Pächterkreditgesetzes . 121
» XV Ausgleichskassen 122
» XVI Stützung mittelständischer Kreditinstitute 122
» XVII Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr 122
» XVIII Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues und des Baues von Wasserstraßen 122
» XIX Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 122

V. zum Schutz von Volk und Staat (v. 28. Febr.) I 83.

V. zum Schutze des deutschen Volkes (v. 4. Febr.) I 35.

Abschn. I: Versammlungen und Aufzüge
» II: Druckschriften
» III: Sammlungen zu politischen Zwecken
» IV: Strafbestimmungen
» V: Schlußvorschriften.

— Erste DurchfV. (v. 4. Febr.) I 41. — Zweite DurchfV. (v. 7. Febr.) I 53. — Dritte DurchfV. (v. 7. Febr.) I 54.

Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen. — Aufh. der V. v. 20. Juli 1932 und des Erl. v. 18. Nov. 1932 [Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271 v. 18. Nov. 1932] (V. des RPräs. v. 30. Juni) I 423.

Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. — Außerkraftt. der Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124, 153 (V. v. 28. Febr. § 1) I 83.

V. gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe (v. 28. Febr.) I 85.

1. Abschn.: Verschärfung der Vorschriften gegen Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse
2. Abschn.: Bekämpfung hochverräterischer Umtriebe
3. Abschn.: Vorschriften über Zuständigkeit und Strafverfahren
4. Abschn.: Inkrafttr. der Verordnung.

Notverordnungen (Forts.)

V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930. — Änd. des Zweiten Teils Kap. II (V. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Änd. des Fünften Teils Art. 10 (V. v. 18. März Kap. IV § 16) I 109, 115. — Änd. des Dritten Teils Kap. II, III (V. v. 18. März Kap. VII) I 109, 117. — Änd. des Siebenten Teils Kap. III (V. v. 14. Juli Art. II) I 484, 485. — Änd. des Dritten Teils Kap. III (G. v. 15. Sept. § 4) I 492. — Änd. des Vierten Teils Kap. I und des Dritten Teils Kap. II (G. v. 15. Juli Art. 1, 2) I 493.

Zweite V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. Juni 1931. — Änd. des Zweiten Teils Kap. I (V. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Änd. des Ersten Teils Kap. II (V. v. 18. März Kap. VII Art. 2) I 109, 117. — Änd. des Sechsten Teils Kap. III (V. v. 18. März Kap. XVIII) I 109, 122. — Außerkrafttr. des § 8 Kap. I Dritten Teils (G. v. 20. Juli § 2) I 519.

Dritte V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931. — Änd. des Fünften Teils Kap. I (V. v. 13. März) I 103. — Änd. des Dritten Teils Kap. V Abschn. I § 18 (V. v. 18. März Kap. I Art. 3) I 109, 112. — Außerkrafttr. des Dritten Teils Kap. II (G. v. 21. Sept. § 17) I 647, 650. — Außerkrafttr. des § 9 Satz 2 und § 11 Kap. I Sechsten Teils (G. v. 27. Okt. Art. 9) I 780, 788. — Änd. des Fünften Teils Kap. I (G. v. 18. Dez.) I 1080.

Vierte V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931. — Änd. des Zweiten Teils Kap. III (V. v. 13. Jan.) I 11. — V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. IV Abschn. 1 [Sozialversicherung] (v. 9. Jan.) I 15. — Änd. des Dritten Teils (V. v. 17. Jan.) I 19. — Änd. des Vierten Teils Kap. VIII (V. v. 13. März) I 103. — Änd. des Siebenten Teils Kap. VI (V. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Änd. des Dritten Teils Abschn. VI, 1 (G. v. 4. Mai) I 241. — Aufh. der Ziff. 3 des Abs. 1 § 3 Kap. I Ersten Teils (V. v. 19. Mai) I 283. — Änd. des Dritten Teils Abschn. II, VII (G. v. 26. Mai Art. 1) I 298. — Neufass. des Dritten Teils (Bek. v. 26. Mai) I 302. — Änd. des Zweiten Teils Kap. III (G. v. 20. Juli Art. 1) I 521. — Änd. des Ersten Teils Kap. III Zweiter Abschn. (G. v. 7. Aug.) I 577. — Außerkrafttr. der Ziff. 2 des § 1 Kap. VII Vierten Teils (G. v. 21. Sept. § 17) I 647, 650. — Änd. des Ersten Teils Kap. III Erster Abschn. §§ 4 und 10 (G. v. 20. Dez. 1. und 3. Abschn.) I 1092, 1093.

Belebung der Wirtschaft, V. v. 4. Sept. 1932. — Änd. des Ersten Teils Kap. IV (V. v. 22. Febr. Art. 3) I 79. — Erg. und Durchf. des Vierten Teils Kap. V (V. v. 27. Febr.) I 89. — Änd. des Vierten Teils Kap. IV (V. v. 13. März) I 103. — Verl. der Geltungsdauer des Vierten Teils Kap. I Art. 1 (V. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — Änd. des Ersten Teils Kap. I (G. v. 7. Apr.) I 187.

Notverordnungen (Forts.)

V. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932. — Änd. des Dritten Teils (G. v. 12. Mai Art. I § 1) I 262. — Außerkrafttr. des Abs. 2e des § 1 Ersten Teils (G. v. 12. Mai § 1) I 264.

II. Im besonderen

A. Bekämpfung politischer Ausschreitungen und Schutz des inneren Friedens

1. Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte (V. v. 28. Febr.) I 83.

Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen (V. v. 6. Febr.) I 43. — Aufh. (V. v. 30. Juni) I 423.

Bestellung des Reichskanzlers zum Reichskommissar für das Land Preußen, V. v. 20. Juli 1932. — Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars auf den Stellvertreter des Reichskanzlers, Reichskanzler a. D. von Papen (V. v. 31. Jan.) I 33. — Aufh. der V. v. 20. Juli 1932, des Erl. v. 18. Nov. 1932 [Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271 v. 18. Nov. 1932] und der V. v. 31. Jan. 1933 (V. v. 30. Juni) I 423.

Sondergerichte, Bildung von — (V. der Reichsreg. v. 21. März) I 136. — Änd. [Zuständigkeit der Sondergerichte] (V. der Reichsreg. v. 6. Mai) I 259.

Übertragung der Befugnisse des Preußischen Staatsministeriums auf den Reichskommissar für das Land Preußen (V. v. 6. Febr.) I 43. — Aufh. (V. v. 30. Juni) I 423.

2. Druckschriften

V. betr. Druckschriften (v. 4. Febr. Abschn. II) I 35, 36. — Erste DurchfV. (v. 4. Febr.) I 41. — Zweite DurchfV. (v. 7. Febr.) I 53. — Dritte DurchfV. (v. 7. Febr.) I 54.

Vorschr. betr. periodische Druckschriften, V. v. 19. Dez. 1932. — Nichtanwendung der §§ 6 bis 8 (V. v. 4. Febr. § 26) I 35, 40.

3. Sammlungen zu politischen Zwecken

V. über Sammlungen zu politischen Zwecken (v. 4. Febr. Abschn. III) I 35, 38. — Erste DurchfV. (v. 4. Febr.) I 41. — Zweite DurchfV. (v. 7. Febr.) I 53. — Dritte DurchfV. (v. 7. Febr.) I 54.

4. Uniformen und Abzeichen

Besitz und Tragen von Uniformen und Abzeichen der Verbände (V. v. 21. März) I 135.

5. Versammlungsverbote

V. des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen (v. 21. Febr.) I 78.

Vorschr. betr. Vereine und Versammlungen, V. v. 19. Dez. 1932. — Nichtanwendung des § 2 (V. v. 4. Febr. § 26) I 35, 40.

Notverordnungen (Forts.)

Vorschr. betr. Versammlungen und Aufzüge (V. v. 4. Febr. Abschn. I) I 35. — Erste DurchfV. (v. 4. Febr.) I 41. — Zweite DurchfV. (v. 7. Febr.) I 53. — Dritte DurchfV. (v. 7. Febr.) I 54.

B. Haushalts- und Schuldenwesen

Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927. — Änd. (V. v. 18. März Kap. I Art. 1) I 109, 110.

Kürzung der Dienstbezüge, V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs für 1932. — Nachtrag (V. v. 22. Febr. § 1) I 80.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung der Getreidebewegung weitere Garantien bis zu 60 Millionen *RM* zu übernehmen (V. v. 23. Febr. Kap. I) I 80.

Stützung mittelständischer Kreditinstitute (V. v. 18. März Kap. XVI) I 109, 122.

Einschränkung der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen, V. v. 4. Sept. 1932 Vierter Teil Kap. V. — Erg- und DurchfV. (v. 27. Febr.) I 89.

C. Lichtspielwesen

Vorführung ausländischer Bildstreifen, V. v. 29. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 23. Juni) I 393.

D. Rechtspflege

Bürgerliche Rechtspflege:

Bürgerliches Gesetzbuch. — Erg. der Vorschr. der §§ 1082, 1392, 1808, 1814, 2116 (V. v. 18. März Kap. XI Art. 1) I 109, 119.

Gerichtsverfassungsgesetz. — Änd. der §§ 120, 134 (V. v. 18. März Art. 1 und 3 § 3) I 131.

Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht, G. v. 1. März 1930. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 18. März Kap. XII) I 109, 119.

Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 in der Fass. der G. und V. v. 22. Mai 1910, 1. Juni 1920, 11. Juli 1922, 9. Juli 1923, 6. Febr. 1924, 7. März, 29. Juni, 9. Juli und 30. Nov. 1927. — Änd. (V. v. 18. März Kap. XIII) I 109, 119.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung, V. v. 14. Juni 1932. — Änd. des Zweiten Teils (V. v. 13. Jan.) I 11. — Weitere Änd. (G. v. 20. Juli) I 521. — Außerkrafttr. der Vorschr. des Abs. 1 Art. 1 Kap. II Ersten Teils (G. v. 27. Okt. Art. 2) I 780, 787. — Best. zur Erg. des Vierten Teils Kap. I Art. 2 bis 4 (G. v. 28. Dez. Art. 1) II 1075.

Notverordnungen (Forts.)

Beschränkung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II Art. 1. — Außerkrafttr. der Vorschr. des Abs. 1 Art. 1 (G. v. 27. Okt. Art. 2) I 780, 787.

Strafrechtspflege:

Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte (V. v. 28. Febr. § 5) I 83.

Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung (V. v. 21. März) I 135.

Bekämpfung hochverräterischer Umtriebe (V. v. 28. Febr. 2. Abschn.) I 85, 86.

Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen (V. v. 18. März) I 131.

Verschärfung der Vorschriften gegen Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse (V. v. 28. Febr. 1. Abschn.) I 85.

V. über die Gewährung von Straffreiheit (v. 21. März) I 134.

E. Reichswahlgesetz

Reichswahlgesetz v. 6. März 1924. — And. (V. v. 2. Febr.) I 45. — DurchfV. (v. 3. Febr.) I 46.

F. Soziale Maßnahmen

Anpassung der Vorschr. über die Arbeitslosenhilfe an die Lage des Arbeitsmarktes, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. I Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 1) I 109, 119. — Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, V. v. 14. Juni 1932 Zweiter Teil Kap. II. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IV § 2) I 109, 113.

Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung öffentlicher Arbeiten, V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. I. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 18. März Kap. IX § 1) I 109, 119.

V. über Krankenversicherung (V. v. 1. März) I 97. — Neuordnung (Erste V. v. 17. März) I 131. — (Zweite V. v. 4. Nov.) I 809. — (Dritte V. v. 15. Nov.) I 978.

Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Befugnisse der Organe und Ausschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bis auf weiteres auf den Präsidenten der Reichsanstalt zu übertragen (V. v. 18. März Kap. XIX) I 109, 122.

Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. — And. der §§ 187b und 205 [Krankenscheingebühr] (V. v. 1. März Art. 1) I 97.

Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung (V. v. 18. Febr.) I 69. — Außerkrafttr. des § 2 (G. v. 7. Dez. § 9 Abs. 2) I 1039, 1040.

Notverordnungen (Forts.)

And. in der Sozialversicherung [Angestellten-, Invaliden-, Knappschaftliche Pensions- und Unfallversicherung], V. v. 14. Juni Erster Teil Kap. II. — DurchfV. [Notvorschriften der Sozialversicherung] (v. 9. Jan.) I 15.

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, V. v. 4. Sept. 1932 Erster Teil Kap. I. — And. (G. v. 7. Apr.) I 187. — DurchfBest. v. 26. Sept./31. Okt. 1932. — And. (V. v. 27. März) I 152.

Schutz der Volksgesundheit (V. v. 22. Apr.) I 215.

Vorschr. über Wohlfahrtshilfe [Wohlfahrtshilfeverordnung], V. v. 14. Juni 1932 in der Fass. der V. v. 4. Sept. 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — Fünfte DurchfBest. (v. 12. Sept.) I 623.

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden, V. v. 14. Juni 1932 in der Fass. der V. v. 4. Sept. 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — Fünfte DurchfBest. (v. 12. Sept.) I 623.

Instandsetzung von Wohngebäuden und Teilung von Wohnungen, V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. III und V. v. 4. Sept. 1932 Erster Teil Kap. IV. — And. (V. v. 22. Febr.) I 79.

G. Steuern und Zölle

Erhebung der Biersteuer [Gemeindebiersteuer], V. v. 26. Juli 1930 2. Abschn. — And. (V. v. 18. März Kap. IV § 15) I 109, 115.

G. über das Branntweinmonopol v. 8. Apr. 1922. — And. (V. v. 18. März Kap. III Art. 1) I 109, 112.

Einkommensbesteuerung für 1932 (V. v. 18. März Kap. IV § 3) I 109, 113.

Erbschaftsteuer s. hierbei unter Wertrückgänge.

Finanzausgleich gemäß V. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege (V. v. 18. März Kap. IV § 12) I 109, 114.

Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften [Aufteilungsverordnung], V. v. 8. Dez. 1931 Vierter Teil Kap. I. — ErgV. (v. 22. Dez.) I 1113.

Gewerbesteuer. Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer [Gewerbesteuerrahmengesetz], V. v. 1. Dez. 1930 Dritter Teil Kap. III. — And. (V. v. 18. März Kap. VII Art. 2) I 109, 117. (G. v. 15. Juli Art. 4) I 492. — Hinausschiebung des Inkrafttr. des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Zweite V. v. 12. Apr.) I 200. — Senkung der Gewerbesteuer, V. v. 1. Dez. 1930 Vierter Teil Kap. I. — And. (G. v. 15. Juli Art. 1) I 493.

— s. auch hierbei unter Realsteuersperrverordnung.

Notverordnungen (Fortf.)

Grunderwerbsteuer f. hierbei unter Wertrückgänge.

Grundsteuer. Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer [Grundsteuerrahmengesetz], V. v. 1. Dez. 1930 Dritter Teil Kap. II. — Änd. (V. v. 18. März Kap. VII Art. 1) I 109, 117. (G. v. 15. Juli Art. 2) I 493. — Hinausschiebung des Inkrafttr. des Grundsteuerrahmengesetzes (Zweite V. v. 12. Apr.) I 200. — Senkung der Grundsteuer, V. v. 1. Dez. 1930 Vierter Teil Kap. I. — Änd. (G. v. 15. Juli Art. 1) I 493.
— f. auch hierbei unter Realsteuersperrverordnung.

Senkung der Realsteuern [Realsteuersenkungsgesetz], V. v. 1. Dez. 1930 Vierter Teil Kap. I. — Änd. (G. v. 15. Juli Art. 1) I 493.

Realsteuersperrverordnung 1932 [Sperrverordnung für Grund- und Gewerbesteuer], V. v. 19. März 1932 Zweiter Teil. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 18. März Kap. VI) I 109, 116.

Reichsabgabenordnung. — Änd. der §§ 396, 401 (V. v. 18. März Kap. II Art. 2) I 109, 112. — Weitere Änd. (V. v. 18. März Kap. VIII Art. 1) I 109, 118.

Salzsteuergesetz v. 22. Juni 1932. — Änd. (V. v. 18. März Kap. III Art. 2) I 109, 113.

Steuergutscheinverordnung v. 4. Sept. 1932. — Änd. (G. v. 7. Apr.) I 187. — Erg. (V. v. 28. Aug.) I 611.

Zuschläge für Steuerrückstände und Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge, V. v. 22. Jan. und 4. Sept. 1932 Erster Teil Kap. II. — Aufhebung der Steuerverzugszuschläge und Festsetzung von Zinssätzen für Verzug (V. v. 1. März) I 100.

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869. — Änd. (V. v. 18. März Kap. II Art. 1) I 109, 112.

Vermögensteuer f. hierbei unter Wertrückgänge.

Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge, V. v. 12. Mai 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 18. März Kap. V) I 109, 116.

Zuschläge zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1933 (V. v. 18. März Kap. IV § 1) I 109, 113.

H. Wirtschaftliche Maßnahmen

1. Banken, Börsen und Kredite

Aufbringungsumlage 1932. — Endgültige Festsetzung des Umlagesatzes (V. v. 20. Jan.) I 26.

Best. über Ausgleichskassen (V. v. 18. März Kap. XV) I 109, 122.

V. über Aktienrecht, Bankenaufsicht usw. v. 19. Sept. 1931. — Außerkrafttr. des Abs. 1 Art. IX Ersten Teils, soweit er sich auf § 312 des Handelsgesetzbuchs bezieht (G. v. 26. Mai Art. VI) I 295, 298. — Dritte DurchfV. (v. 1. Apr.) I 163. — Vierte DurchfV. (v. 27. Nov.) I 1013.

Notverordnungen (Fortf.)

Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen zu übernehmen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, zur Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen aufgenommen werden (V. v. 22. Febr. Art. 1) I 79.

Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr (V. v. 18. März Kap. XVII) I 109, 122.

Übergang der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf das Reich als Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, V. v. 21 Okt. 1932. — DurchfV. (v. 22. Dez.) I 1117.

V. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932. — Änd. (G. v. 9. Juni § 6) I 349. — Zweite DurchfV. (v. 17. März) I 107. — Außerkrafttr. (Dritte DurchfV. v. 12. Apr.) I 201. — Vierte DurchfV. (v. 9. Mai) I 278. — Fünfte DurchfV. (v. 20. Juli) I 531. — Sechste DurchfV. (v. 19. Sept.) I 678. — Siebente DurchfV. (v. 22. Dez.) I 1112. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, V. v. 23. Juni 1932. — Änd. (V. v. 9. Juni) I 363. (V. v. 7. Dez.) I 1045.

Finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung [Übernahme von Sicherheiten für Kredite und Ausgabe von Steuergutscheinen bis zu 500 Millionen *RM*] (V. v. 28. Jan.) I 31. — Änd. (G. v. 13. Juli) I 464.

Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden, V. v. 11. Nov. 1932. — Verl. der Stundung von Hypotheken (G. v. 20. Dez. 2. Abschn.) I 1092, 1093. — Zweite Durchf- und ErgV. (v. 27. März) I 149.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — Sechste V. (v. 4. Mai) I 244. — Siebente V. (v. 20. Nov.) I 983.

Münzgesetz v. 30. Aug. 1924. — Änd. des § 2 Ziff. 3 (V. v. 18. März Kap. X) I 109, 119.

Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe, V. v. 8. Dez. 1931 Erster Teil Kap. III Abschn. II. — Änd. (G. v. 7. Aug.) I 577.

Änd. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fassg. der V. v. 8. Dez. 1931, 19. März 1932, 4. Sept. 1932 (V. des RPräs. v. 13. März) I 103. — des Art. 5 Abs. 1 (G. v. 18. Dez.) I 1080.

Zinssenkung auf dem Geldmarkt, V. v. 8. Dez. 1931 Erster Teil Kap. III Zweiter Abschn. — Änd. (G. v. 7. Aug.) I 577.

Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt, V. v. 8. Dez. 1931 Erster Teil Kap. III Erster Abschn. §§ 4 und 10. — Verl. des Kündigungsverbots und der Befugnisse zur Ablösung von Hypotheken (G. v. 20. Dez. 1. und 3. Abschn.) I 1092, 1093.

Notverordnungen (Forts.)

2. Landwirtschaft und Osthilfe

Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns, V. v. 16. Juli 1932. — DurchfV. [Entschuldungsverfahren] (v. 5. Jan.) I 13.

Übernahme von Reichsbürgschaften für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten und über die Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (V. v. 22. Febr.) I 79.

Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung (V. v. 19. Jan.) I 23.

Beschleunigte Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Entschuldungsverordnung], V. v. 6. Febr. 1932. — Fünfte DurchfV. [Fünfte Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 20. Febr.) I 77. — Sechste Osthilfedurchführungsverordnung (v. 7. Juli) I 464. — Siebente Osthilfedurchführungsverordnung (v. 12. Aug.) I 590. — Zweite Entschuldungsverordnung v. 21. Okt. 1932. — Zweite DurchfV. (v. 29. März) I 155. — DurchfV. (v. 12. Aug.) I 590.

Durchf. der Entschuldung im Osthilfegebiet (G. v. 1. Juni Sechster Abschn.) I 331, 343. — Durchf-Vorschr. (V. v. 7. Juli II. Abschn.) I 464, 466.

Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Sicherungsverordnung], V. v. 17. Nov. 1931. — Fünfte DurchfV. [Fünfte Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 20. Febr.) I 77. — Sechste Osthilfedurchführungsverordnung (v. 7. Juli) I 464.

Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel, V. v. 23. Dez. 1932. — And., Zweite V. (v. 23. März) I 143.

Art. 1: Verkehr mit Ölen und Fetten
" 2: Verwendung von inländischem Talg bei der Herstellung von Seifen und Lichten
" 3: Regelung der Herstellung von Margarine
" 4: Ausgleichsabgabe auf Margarine, Öle und Fette
" 5: Verbot der Herstellung von Margarinekäse (And. des Milchgesetzes v. 31. Juli 1930)
" 6: Ausdehnung des Maisgesetzes (v. 26. März 1930) auf Ölfrüchte, Ölsämereien und Ölkuchen.

— Inkrafttr. des Art. 6 (V. v. 29. März) I 151.

Förderung der Landwirtschaft (V. v. 23. Febr.) I 80.

Regelung der Hopfenanbaufläche (V. v. 23. Febr. Kap. III) I 80, 81.

Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, G. v. 9. Juli 1926. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 18. März Kap. XIV) I 109, 121.

Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, V. v. 27. Sept. 1932 Kap. 3. — Neue Vorschr. über Pächterschutz (G. v. 22. Apr.) I 221. — And. (G. v. 23. Juni) I 392. (Zweites G. v. 27. Okt.) I 780.

Milchgesetz v. 21. Juli 1930. — And. (V. v. 2. März) I 97. (V. v. 23. März Art. 5) I 143, 144.

Notverordnungen (Forts.)

Bekämpfung der Reblaus, G. v. 6. Juli 1904. — And. (V. v. 16. März) I 134.

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung, V. v. 15. Dez. 1932. — DurchfBest. (v. 6. Jan.) I 11. — DurchfV. (v. 26. Jan.) I 31. — Zweite DurchfV. (v. 8. Febr.) I 56. — Dritte DurchfV. (v. 16. Mai) I 282.

Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe, V. v. 27. Sept. 1932 Kap. I. — And. (V. v. 14. Febr. Art. 2) I 63.

V. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz (v. 14. Febr.) I 63. (G. v. 25. Okt.) I 779. — AusfV. (v. 14. Febr.) I 64. — Zweite AusfV. (v. 14. März) I 104. — Dritte AusfV. (v. 27. Apr.) I 231. — Vierte AusfV. (v. 26. Mai) I 309. — Verl. der in den §§ 1, 2 der V. v. 26. Mai 1933 genannten Fristen (G. v. 27. Dez. Art. 3) I 1115, 1116.

G. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. März 1897. — And. (V. v. 18. März Kap. XI Art. 2) I 109, 119.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, V. v. 8. Dez. 1931 in der Fass. v. 14. Juni und v. 27. Sept. 1932. — And. (V. v. 17. Jan.) I 19. — Neue Vorschr. (V. v. 14. Febr. Art. 1 II) I 64, 65. (V. v. 14. März) I 104. — And. der V. v. 8. Dez. 1931 (G. v. 4. Mai) I 241. (G. v. 26. Mai) I 298. — Neue Vorschr. (Bek. v. 26. Mai) I 302.

Erg. der Vorschr. über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens [Überleitungsverordnung], V. v. 12. Dez. 1932. — Außerkrafttr. des Art. II (V. v. 14. Febr. Art. 1 § 5 Abs. 2) I 64, 65. — And. der V. v. 12. Dez. 1932 (V. v. 20. Febr. Art. II) I 77. — And. (V. v. 7. Juli I. Abschn. § 5) I 464, 465.

3. Sonstiges

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung, V. v. 15. Dez. 1932. — DurchfBest. (v. 6. Jan.) I 11. — DurchfV. (v. 26. Jan.) I 31. — Zweite DurchfV. (v. 8. Febr.) I 56. — Dritte DurchfV. (v. 16. Mai) I 282.

Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt, V. v. 23. Dez. 1931 Dritter Teil. — Aufh. (G. v. 16. Juni § 8) II 317, 318.

Vorschr. über Einheitspreisgeschäfte, V. v. 9. März 1932 Dritter Teil in der Fass. der V. v. 23. Dez. 1932 Erster Teil. — And. (G. v. 12. Mai Art. I § 1) I 262.

Erg. der Vorschr. über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung, V. v. 14. Juni 1932 Zweiter Teil. — And. (G. v. 26. Mai) I 298.

Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses, V. v. 30. Sept. 1931. — Außerkrafttr. des § 2 Abs. 1, 2 (G. v. 20. Juli § 2) I 519.

Notverordnungen (Forts.)

Förderung der Verwendung von inländischem Käse bei der Herstellung von Schmelzkäse (V. v. 23. Febr. Kap. II) I 80. (V. v. 24. Febr.) I 81.

Bekämpfung des Schmuggels (V. v. 18. März Kap. II) I 109, 112.

Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden, V. v. 6. Okt. 1931 Dritter Teil Kap. II in der Fass. der V. v. 8. Dez. 1931 Vierter Teil Kap. VII § 1 Ziff. 2. — Außerkrafttr. (G. v. 21. Sept. § 17) I 647, 650.

V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930 Siebenter Teil Kap. III [Gemeinnützigkeitsverordnung]. — And. (V. v. 14. Juli Art. II) I 484, 485. — Zweite AusfV. (v. 11. Febr.) I 70. — And. (V. v. 14. Juli Art. III) I 484, 485.
— AusfV. v. 22. Aug. 1931. — And. (V. v. 15. Febr.) I 70. — And. der Anl. 1 der V. v. 22. Aug. 1931 (V. v. 14. Juli Art. IV) I 484, 485.

Belebung der Wirtschaft, V. v. 4. Sept. 1932. — And. des Ersten Teils Kap. IV (V. v. 22. Febr. Art. 3) I 79. — Erg. und Durchf. des Vierten Teils Kap. V (V. v. 27. Febr.) I 89. — And. des Vierten Teils Kap. IV (V. v. 13. März) I 103. — Verl. der Geltungsdauer des Vierten Teils Kap. I Art. 1 (V. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — And. des Ersten Teils Kap. I (G. v. 7. Apr.) I 187.

Entlastung der Wirtschaft durch Steuergutscheine, DurchfBest. v. 26. Sept./31. Okt. 1932. — And. (Zweite V. v. 27. März) I 152.

Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, V. v. 6. Okt. 1931 Fünfter Teil Kap. VIII. — DurchfV. (v. 30. März) I 180. — [Ber.] (v. 29. Apr.) I 240.

Schaffung einer Wirtschaftsgarantie, V. v. 8. Juli 1931. — Zweite DurchfV. (v. 3. Jan.) I 9.

Zugabewesen, V. v. 9. März 1932 Erster Teil. — Außerkrafttr. des Abs. 2e § 1 (G. v. 12. Mai § 1) I 264.

Notvorschriften der Sozialversicherung s. Sozialversicherung I, III, V.

Nummernfolge der Wahlvorschläge s. Wahlen I B 2.

O

Oberlandesgerichte s. Gerichte usw. I (bei: Hochverratssachen).

Oberschlesien

I. Deutsch-polnische Abkommen über

Bergwerke [Bergwerksabkommen] v. 22. Juni 1922. — Vereinb. zur Regelung der Anwendung des Titels I Art. III Abs. 2 des Abk. v. 15. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins v 26. Aug. 1922, G. v. 22. Febr. 1923. — Erg. und Außerkrafttr. der Best. des Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 2 und 3 und Art. 27 (Bek. v. 31. Aug. Art. 34, 40) II 645, 661, 666.

Oberschlesien (Forts.)

Oberschlesien v. 15. Mai 1922, G. v. 11. Juni 1922. — Erg. und Außerkrafttr. einiger Best. in Teil IV Titel II Kap. I bis IV (Bek. v. 31. Aug. Art. 33, 40) II 645, 660, 666.

II. Sonstiges

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien v. 9. März 1923. — And. (Bek. v. 14. Aug.) II 531.

Obertarif s. Zölle II.

Obst, Obsterzeugnisse, Obstverwertungsindustrie s. Gemüse usw.

Öffentliche Bekanntmachungen, Blätter für —, s. Bekanntmachungen.

Öffentliche Hand s. Notverordnungen II H 3 (bei: Wirtschaftsbetriebe), Wirtschaftsbetriebe, Wohnungsbau.

Öffentliches Interesse s. Schlichtung (bei: Schlichtungsstreitigkeiten).

Öle, Reichsstelle für Öle und Fette, s. Fett.
Verkehr mit Ölen und Fetten s. Fett.

Ölfrüchte, Ausdehnung des Maisgesetzes auf Ölfrüchte, Ölsämereien und Ölkuchen (V. des RPräs. v. 23. März Art. 6) I 143, 145. — Inkrafttr. (V. v. 29. März) I 151.

Verwendung inländischer Ölsaaten (V. v. 24. Febr.) I 93.

Ölmühlen, Erzeugnisse der —, s. Fett.

Ölsämereien (Ölsaaten) s. Ölfrüchte.

Österreich, Vierte Vereinb. über Arbeitslosenunterstützung v. 1. Febr. 1933 (Bek. v. 8. Febr.) II 102.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 12. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Nov. 1933 (V. v. 20. Nov.) II 939.

Österreich (Forts.)

Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich (G. v. 29. Mai) I 311. — DurchfV. (v. 29. Mai) I 312. — Zweite DurchfV. (v. 31. Mai) I 321.

Regelung des Übernahmeverkehrs [Schubverkehrs] mit Deutschland (Bek. v. 26. Jan.) II 16.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Offizierpensionsgesetz s. Versorgung III C.

Opiumabkommen s. Gesundheitswesen II B, Staatsverträge I L 1.

Opiumgesetz s. Gesundheitswesen II B.

Orden und Ehrenzeichen, Verleihung von Orden und Ehrenzeichen (G. v. 7. Apr.) I 180.

Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) (V. v. 22. Juni) I 411.

Ortslöhne s. Lohn.

Osthilfe, Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns, V. v. 16. Juli 1932. — DurchfV. [Entschuldungsverfahren] (v. 5. Jan.) I 13.

Beschleunigte Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Entschuldungsverordnung], V. v. 6. Febr. 1932. — Fünfte DurchfV. [Fünfte Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 20. Febr.) I 77. — Sechste Osthilfedurchführungsverordnung (v. 7. Juli) I 464. — Siebente Osthilfedurchführungsverordnung (v. 12. Aug.) I 590. — Zweite Entschuldungsverordnung v. 21. Okt. 1932. — Zweite DurchfV. (v. 29. März) I 155. — DurchfV. (v. 12. Aug.) I 590.

Durchf. der Entschuldung im Osthilfegebiet (G. v. 1. Juni Sechster Abschn.) I 331, 343. — Durchf.-Vorschr. (V. v. 7. Juli II. Abschn.) I 464, 466.

Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Sicherungsverordnung], V. v. 17. Nov. 1931. — Fünfte DurchfV. [Fünfte Osthilfedurchführungsverordnung] (v. 20. Febr.) I 77. — Sechste Osthilfedurchführungsverordnung (v. 7. Juli) I 464.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Gewährung von Ernteaufbaukrediten an Entschuldungsbetriebe im Osthilfegebiet Bürgschaften bis zum Betrage von 7 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 2c) II 489.

Tilgung der Osthilfeentschuldungsbriefe (V. v. 12. Aug.) I 590.

Aufhebung des Reichskommissariats für die Osthilfe als selbständige Behörde und Angliederung an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (G. v. 1. Juni § 95) I 331, 343.

Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (V. v. 27. Dez.) I 1119.

Osthilfedurchführungsverordnung s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

Osthilfeentschuldungsbriefe, Osthilfegebiet s. Osthilfe.

Osthilfemaßnahmen s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

P

Pachtstreitigkeiten s. Miete.

Pachtzinsforderungen von Grundstücken s. Grundstücke.

Pächter, landwirtschaftliche, s. Landwirtschaft (bei: Kapitalkreditbeschaffung).

Pächterschutz s. Grundstücke, Notverordnungen II H 2 (bei: Kündigungsschutz).

Palästina s. Kolonien II B.

Palau-Inseln s. Kolonien II D (bei: Südsee-Inseln).

Panama, Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 23. März) II 140.

Papiertapeten, Handel mit Papiertapeten, V. v. 1. Febr., 29. Juni 1932. — Außerkrafttr., Zweite V. (v. 10. Mai) I 281.

Papua s. Australischer Bund.

Paraguay, Zweite Haager Friedenskonferenz, Abk. v. 18. Okt. 1907 zur Erledigung int. Streitfälle. — Rat. (Bek. v. 13. Juni) II 316.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitr. (Bek. v. 4. Dez.) II 977.

Partei, Parteien, G. gegen Neubildung von Parteien (v. 14. Juli) I 479.

Sicherung der Einheit von Partei und Staat s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Parteigerichtsbarkeit der Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Paßwesen, Vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks (Bek. v. 1. Apr.) I 160. — Außerkrafttr. (Bek. v. 19. Dez.) I 1088.

Gebühren für die Reise in oder durch das Gebiet der Republik Österreich (G. v. 29. Mai) I 311. — DurchfV. (v. 29. Mai) I 312. — Zweite DurchfV. (v. 31. Mai) I 321.

Patentamt, Patentamtliche Gebühren, Patentgesetz s. gewerblicher Rechtsschutz I B.

Patentanwälte, Patentanwaltschaft, Patentanwaltsgesetz s. gewerblicher Rechtsschutz I B.

Patentschutz s. gewerblicher Rechtsschutz II B, Staatsverträge I J 2.

Pechkohlenbergbau s. Arbeitsvermittlung (bei: Untertagearbeiter), Bergbau (bei: Arbeitslosenversicherung).

Pension, Ruhegeldverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung (G. v. 30. Juni Kap. VII) I 433, 438.

And. von Vorschr. auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (G. v. 30. Juni) I 433.

Ergänzung und Durchführung der Pensionskürzungsvorschriften, §§ 62 und 63

Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften, §§ 64 bis 76.

— V. v. 6. Okt. 1931 Dritter Teil Kap. V. — And. (G. v. 30. Juni § 62) I 433, 442.
— V. v. 6. Okt. 1931 Dritter Teil Kap. V in der Fass. der V. v. 18. März 1933 Kap. I Art. 3. — Anwendung auch bei wohlerworbenen Rechten (G. v. 30. Juni § 63) I 443, 442.

Pensionsversicherung, knappschaftliche, s. Sozialversicherung VI (bei: Renten).

Periodische Druckschriften s. Notverordnungen II A 2.

Perlmutterknöpfe s. Einfuhr II, Handel II B, Staatsverträge I E.

Persien, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Rat. (Bek. v. 30. Apr.) II 173.

Berner Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906. — Beitr. (Bek. v. 14. Sept.) II 693.

Personal-Abbau-Verordnung v. 27. Okt. 1923. — Außerkrafttr. des Art. 13 (G. v. 30. Juni § 21 Abs. 2c) I 433, 437.
— in der Fass. des G. v. 4. Aug. 1925 Art. 2 § 2 VIII b. — Außerkrafttr. des Art. 10 Satz 2 (G. v. 30. Juni § 73) I 433, 446.

Personen, Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, s. Beamte I.

Personenkraftfahrzeuge s. Steuern II H.

Peru, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe, s. Schiffahrt I.

Pflastersteine s. Einfuhr II, Handel II B, Staatsverträge I E.

Philippinen, Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. März) II 151.

Phosphor (weißer, gelber) s. Zündwaren.

Planmäßige Beamtenstellen, Besetzung, s. Beamte II.

Polen, Deutsch-polnisches Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1928, G. v. 17. Juli 1929. — [Ber.] (v. 12. Jan.) II 14.

Deutsch-polnisches Oberschlesisches Bergwerksabkommen v. 22. Juni 1922. — Vereinb. zur Regelung der Anwendung des Titels I Art. III Abs. 2 des Abk. v. 15. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 24. Sept. 1931 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Polens und Danzigs (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367.

Abk. über Erleichterungen im Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und dem Ausland über Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig v. 21. Nov. 1930. — Rat. (Bek. v. 24. Juni) II 373.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 7. Nov.) II 912.

Deutsch-polnische Vereinb. v. 15. Dez. 1931 zum Feldesabbauvertrag v. 18. Juli 1931 zwischen der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Preußag) und dem Polnischen Fiskus. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Abk. über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924. — Außerkrafttr. und neues Abk. v. 22. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 1. Dez.) II 951.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Deutsch-polnisches Abk. über Oberschlesien s. Oberschlesien I.

Abk. über die Aufhebung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichts v. 1. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 697. — DurchfG. (v. 30. Sept.) I 722.

Deutsch-polnischer Vertr. v. 11. Juni 1931 über Sozialversicherung. — Rat. (Bek. v. 31. Aug.) II 645.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 26. Jan.) II 18.

Polizei, Polizeiverordnungen über die Schiffahrt auf deutschen Flüssen (Donau, Elbe) s. Wasserstraßen II.

Schiffahrtspolizei-V. s. Wasserstraßen II.

Portugal, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. für Moçambique (Bek. v. 29. Dez. 1932) II 1.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitr. (Bek. v. 9. März) II 140.

Post

I. Allgemeines

Zahlung einer Postabfindung an Bayern (G. v. 15. Juli) I 486.

Ablieferung der durch Kürzung der Personalausgaben entstehenden Minderausgabe an das Reich (G. v. 30. März Art. 2 § 4) II 141, 142. (G. v. 28. Juni § 4) II 489.

Postgesetz des Deutschen Reichs (G. über das Postwesen des Deutschen Reichs) v. 28. Okt. 1871. — Außerkrafttr. des § 19 (G. v. 13. Dez. Art. III) I 1058.

Zahlung einer Postabfindung an Württemberg (G. v. 15. Juli) I 486.

II. Personal

Besetzung frei werdender planmäßiger Beamtenstellen, V. v. 30. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März Art. 2 § 5) II 141, 142. — für 1933 (G. v. 28. Juni § 12 Abs. 3) II 489, 490.

Sonderleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Postbeamten s. Besoldung I (bei: Besoldungsrecht).

III. Weltpostverein

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat., Bek. v. 30. Juni 1932. — [Ber., Tonga für Tanger] (Bek. v. 2. Febr.) II 100, 101. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Frankreich — Salvador
Griechenland — Türkei
Guatemala

(Bek. v. 2. Febr.) II 100.

Post (Forts.)

Algerien
Französische Kolonien und Schutzgebiete in Indochina, Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien
Kamerun [vormals Deutsch-Kamerun, franz. Mandatsgebiet]
Philippinen
Togo [vormals Deutsch-Togo, franz. Mandatsgebiet]

(Bek. v. 29. März) II 151.

Afghanistan — Haiti
Gibraltar — Irischer Freistaat
Guatemala — Venezuela

(Bek. v. 13. Nov.) II 944.

IV. Sonstiges

Vergütung der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfall- und Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung, V. v. 30. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März Art. 2 § 5) II 141, 142. — für 1933 (G. v. 28. Juni § 6) II 489, 490. — Vergütungssätze (Dritte V. v. 10. Juli) I 467.

Postabfindung s. Post I (bei: Bayern, Württemberg).

Prägung (Ausprägung) s. Münzwesen II.

Preisauszeichnung s. Preise II.

Preise

I. Im allgemeinen

Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen (V. v. 13. Juni) I 370. — Erg. (V. v. 12. Dez.) I 1064.

Preisnachlässe [Rabattgesetz] s. Handel IA.

Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (G. v. 13. Sept.) I 626.

Preisverzeichnisse

für Papiertapeten, V. v. 1. Febr., 29. Juni 1932. — Außerkrafttr., Zweite V. (v. 10. Mai) I 281.

für Schuhreparaturen, V. v. 18. Jan. 1932. — Außerkrafttr., Zweite V. [Schuhausbesserungen und Ausschnittleder] (v. 25. Febr.) I 99.

Rabattgesetz s. Handel IA (bei: Preisnachlässe).

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung auf den Reichswirtschaftsminister und den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (G. v. 15. Juli) I 490.

Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage [Preissenkung], V. v. 8. Dez. 1931 Kap. I. — Aufh. des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 (V. v. 19. Mai) I 283.

II. Im besonderen

Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Bienenhonig in Behältnissen oder vorbereiteten Packungen (V. v. 8. Juni) I 363.

Sicherung der Getreidepreise (G. v. 26. Sept.) I 667. — Inkrafttr. (V. v. 29. Sept. § 13) I 701, 703. — Preise für Getreide (V. v. 29. Sept.) I 701.

Preise (Forts.)

Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen (V. v. 3. Mai) I 259.

Preise für Kartoffeln zur Herstellung von Kartoffelstärkemehl (V. v. 19. Sept. § 1) I 653.

Höchstpreise für Haushaltmargarine (V. v. 23. Sept. § 3) I 662, 663.

Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis (G. v. 21. Sept.) I 653.

Preisnachlässe [Rabattgesetz] s. Handel I A.

Preisverzeichnisse s. Preise I.

Presse, Reichspressekammer, s. Reichskulturkammer.

Schriftleiter:

Schriftleitergesetz (v. 4. Okt.) I 713. — Inkrafttr. und Durchf. (V. v. 19. Dez.) I 1085.

Zusammenfassung der Schriftleiter im Reichsverband der Deutschen Presse und Bestellung eines Beirats (G. v. 4. Okt. §§ 23, 24) I 713, 715. — DurchfV. (v. 19. Dez.) I 1085.

Pressekammer s. Reichskulturkammer.

Preußen, Beamtenernennungen in Preußen, Übertragung auf das Preußische Staatsministerium (Erl. v. 22. Apr.) I 216. — Aufh. und Übertragung auf den Preußischen Ministerpräsidenten (Erl. v. 25. Apr.) I 226.

Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (V. v. 26. Jan. Art. 1) I 31. (V. v. 8. Febr.) I 56.

Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen (V. des RPräs. v. 6. Febr.) I 43. — Aufh. (V. des RPräs. v. 30. Juni) I 423.

Ausübung des Gnadenrechts in Preußen, Übertragung auf das Preußische Staatsministerium (Erl. v. 22. Apr.) I 216. — Aufh. und Übertragung auf den Preußischen Ministerpräsidenten (Erl. v. 25. Apr.) I 226.

Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze in Preußen (Erl. v. 25. Apr.) I 226.

Bestellung des Reichskanzlers zum Reichskommissar für das Land Preußen, V. v. 20. Juli 1932. — Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars auf den Stellvertreter des Reichskanzlers, Reichskanzler a. D. von Papen (V. des RPräs. v. 31. Jan.) I 33. — Aufh. der V. v. 20. Juli 1932 und 31. Jan. 1933 (V. des RPräs. v. 30. Juni) I 423.

Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen. — Aufh. der V. v. 20. Juli 1932 und des Erl. v. 18. Nov. 1932 [Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271 v. 18. Nov. 1932] (V. des RPräs. v. 30. Juni) I 423.

Übertragung der Befugnisse des Preußischen Staatsministeriums auf den Reichskommissar für das Land Preußen (V. des RPräs. v. 6. Febr.) I 43. — Aufh. (V. des RPräs. v. 30. Juni) I 423.

Preußen (Forts.)

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof und der Finanzgerichte mit preußischen Gebietsteilen als Spruchbehörden für die preußische Stempelsteuer (V. v. 27. Mai) I 316.

Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Preußag) s. Bergbau, Polen, Staatsverträge I P 2.

Preußische Hauptlandwirtschaftskammer s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau (bei: Reichsnährstand).

Preußischer Landgemeindetag s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Privatbahnbeamte, Ansprüche ehemaliger —, s. Besoldung I (bei: Besoldungsrecht).

Privatnotenbanken s. Bankwesen III.

Privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt s. Schiffahrt III.

Privatversicherung, Versicherungsbeirat und Beirat für Bausparkassen (G. v. 22. Apr.) I 215. — Bilanzierung von Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden (V. v. 7. Sept. Art. 2) I 622, 623.

Vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. V. — Durchf- und ErgV. (v. 9. Juni) I 372.

Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, G. v. 6. Juni 1931. — Änd. (G. v. 26. Mai Art. IV) I 295, 298.

Vierte V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen für private Versicherungsunternehmungen (v. 9. Dez.) I 1063.

Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte.

Prüfstelle für Luftfahrzeuge s. Luftfahrwesen I B.

R

Rabattgesetz s. Handel I A.

Räude s. Veterinärwesen II.

Räumungsfristen s. Miete.

Raumgehalt s. Maß und Gewicht (bei: Schankgefäße).

Realsteuern, Realsteuersenkungsgesetz s. Steuern IV.

Realsteuersperre, Realsteuersperrverordnung s. Notverordnungen II G, Steuern IV.

Reblaus, Bekämpfung der —, s. Schädlingsbekämpfung.

Rechnungshof, Übergang der Aufgaben des Reichssparkommissars auf die Präsidialabteilung des Rechnungshofs (G. v. 13. Dez. Art. III) II 1007, 1013.

Rechtsanwälte, Kündigung abgeschlossener Dienstverträge sowie des Mietverhältnisses über Räume aus Anlaß der Zurücknahme der Zulassung (G. v. 7. Apr. §§ 5, 6) I 188.

Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 in der Fass. der G. und V. v. 22. Mai 1910, 1. Juni 1920, 11. Juli 1922, 9. Juli 1923, 6 Febr. 1924, 7. März, 29. Juni, 9. Juli und 30. Nov. 1927. — Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XIII) I 109, 119. (G. v. 20. Juli Art. 1) I 522.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (G. v. 7. Apr.) I 188. (G. v. 22. Apr. § 9) I 217. — DurchfV. (v. 20. Juli) I 528. — Zweite DurchfV. (v. 1. Okt.) I 699.
— Zulassung von Rechtsanwälten oder Notaren als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen (G. v. 6. Mai Art. I) I 257.
— Zulassung von Rechtsanwälten aufgehobener oder zusammengelegter Gerichte bei anderen Gerichten, V. v. 29. Febr. 1932. — Aufh. (G. v. 6. Dez. Art. 4) I 1037, 1038.

Rechtsanwaltschaft s. Rechtsanwälte (bei: Zulassung).

Rechtsanwaltsordnung s. Rechtsanwälte.

Rechtsfrieden s. Rechtspflege (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht III.

Rechtsmittelkosten auf Grund des § 322,4 der Reichsabgabenordnung s. Finanzämter, Finanzgerichte, Steuern I.

Rechtspflege

Im allgemeinen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung, V. v. 14. Juni 1932. — Änd. des Zweiten Teils (V. des RPräs. v. 13. Jan.) I 11. — Weitere Änd. (G. v. 20. Juli) I 521. — Außerkrafttr. des Abs. 1 Art. 1 Kap. II Ersten Teils (G. v. 27. Okt. Art. 2) I 780, 787. — Best. zur Erg. des Vierten Teils Kap. I Art. 2 bis 4 (G. v. 28. Dez. Art. 1) II 1075.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege (V. v. 18. März) I 109.

Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Außerkrafttr. der V. v. 28. Sept. 1879 und der G. v. 15. März 1881, 24. Juni 1886, 30. März 1893 (G. v. 27. Okt. Art. 9) I 780, 788.
— Beschränkung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II Art. 1. — Außerkrafttr. der Vorschr. des Abs. 1 Art. 1 (G. v. 27. Okt. Art. 2) I 780, 787.

Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter (G. v. 7. Apr.) I 188.

Änd. des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 27. Okt.) I 780. — [Ber.] I 796. — [Ber.] (v. 31. Okt.) I 808.

Rechtspflege (Forts.)

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 17. Juni) I 394.

Strafrechtspflege:

Gewährleistung des Rechtsfriedens (G. v. 13. Okt.) I 723.

Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter (G. v. 7. Apr.) I 188.

Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren gegen bürgerliche Strafurteile freigesprochenen Personen s. Strafrecht III.

Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft s. Untersuchungshaft.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 17. Juni) I 394.

Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege, V. v. 6. Okt. 1931 Sechster Teil Kap. I. — Außerkrafttr. des § 9 Satz 2 und § 11 Kap. I (G. v. 27. Okt. Art. 9) I 780, 788.

Rechtsschutz, gewerblicher, s. gewerblicher Rechtsschutz.

Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts s. Beamte I,
der weiblichen Beamten s. Beamte I.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, s. Rechtspflege.

Rechtsverkehr mit dem Australischen Bund s. Australischer Bund, Kolonien II A,
mit Großbritannien s. Großbritannien,
mit Litauen s. Litauen,
s. auch Staatsverträge G.

Redakteur (Schriftleiter) s. Presse.

Registrierung, int., von Fabrik- und Handelsmarken, s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1.

Reich

Gleichschaltung:

Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Vorl. G. v. 31. März) I 153.
Vereinfachung der Landesgesetzgebung (§§ 1 bis 3)
Volksvertretungen der Länder (§§ 4 bis 11)
Gemeindliche Selbstverwaltungskörper (§§ 12 bis 17)
Gemeinsame Bestimmungen (§§ 18 bis 19).
— Erste V. (v. 5. Apr.) I 171. — Zweite V. (v. 8. Apr.) I 185. — Dritte V. (v. 11. Apr.) I 195. — Zweites G. [Reichsstatthaltergesetz] (v. 7. Apr.) I 173. — Änd. (G. v. 25. Apr.) I 225. (Zweites G. v. 26. Mai) I 293. (Drittes G. v. 14. Okt.) I 736.

Sicherung der Staatsführung (V. v. 7. Juli) I 462.
Reichstag und Volksvertretungen der Länder
Gemeindliche Selbstverwaltungskörper
Staatsbürgerliche Ehrenämter.

Reich (Fortf.)

Haftung des Reichs für seine Beamten, G. v. 22. Mai 1910. — Änd. (G. v. 30. Juni § 4) I 433, 434.

Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft (G. v. 15. Juli) I 495.

Schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reichs und der Länder (G. v. 10. Okt.) I 722.

Reichsabgabenordnung s. Steuern I.

Reichsamt für Flugsicherung s. Luftfahrwesen IA.

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. s. Arbeitsvermittlung usw.

Reichsarbeitsministerium s. Reichsministerien IV.

Reichsaufgaben s. Restverwaltung für Reichsaufgaben.

Reichsausschuß für Fremdenverkehr s. Fremdenverkehr.

Reichsautobahnen s. Kraftfahrwesen I.

Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn I, II.

Reichsbank s. Bankwesen II.

Reichsbauernführer s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau (bei: Reichsnährstand).

Reichsbeamtengesetz s. Beamte I.

Reichsbeauftragter für Zweckspartunternehmungen s. Sparunternehmungen.

Reichsbeitrag für die Invalidenversicherung s. Finanzwesen, Sozialversicherung IV.

Reichsbesoldungsgesetz s. Besoldung I.

Reichsbürgschaften s. Darlehen, Wohnungsbau.

Reichsdisziplinarkammer s. Disziplinarwesen II.

Reichserbhofgericht s. Bürgerliches Recht, Erbhöfe.

Reichserbhofgesetz s. Erbhöfe.

Reichsfilmkammer s. Reichskulturkammer.

Reichsfinanzhof, Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verf. des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des FinanzausgleichsG. v. 14. Nov. 1932, betr. die Vorschr. des Badischen G. v. 3. Mai 1932 über die Filialsteuer der Konsumvereine (Bek. v. 10. März) I 104.

Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. — Oberster Gerichtshof für die mecklenburgisch-schwerinsche Schlachtsteuer (Siebenzehnte V. v. 4. Jan.) I 13. — für die hamburgische und anhaltische Schlachtausgleichsteuer (Achtzehnte V. v. 7. Febr.) I 55. — für die hessische Schlachtausgleichsteuer (Neunzehnte V. v. 21. Febr.) I 92. — für die schaumburg-lippische Schlachtsteuer (Zwanzigste V. v. 24. Apr.) I 228. — für die lippische

Reichsfinanzhof (Fortf.)

Entschuldungsteuer (Einundzwanzigste V. v. 17. Mai) I 283. — für die preußische Stempelsteuer (Zweiundzwanzigste V. v. 27. Mai) I 316. — für die anhaltische Grundwertsteuer und die Gewerbesteuer und für die lippische Grundwertsteuer (Dreiundzwanzigste V. v. 3. Aug.) I 569.

Reichsfinanzverwaltung, Durchf. der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe usw., V. v. 17. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 22. März Art. 1) I 148. — Änd. (V. v. 12. Juni) I 368.

Übertragung der Verwaltung anhaltischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 20. Apr.) I 216. — lippischer Landessteuern (V. v. 24. Apr.) I 228.

Reichsgericht

I. Allgemeines

Zuziehung von Hilfsrichtern, G. v. 1. März 1930. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XII) I 109, 119.

Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit [Reichsgericht tritt an die Stelle des Reichsmilitärgerichts] (G. v. 12. Mai § 3) I 264.

II. Entscheidungen

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verf. des Deutschen Reichs

v. 17. Dez. 1932, betr. die Best. der §§ 142 und 143 der badischen V., betr. die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen (Landesbauordnung) v. 1. Sept. 1907 (Bek. v. 21. Febr.) I 95,

v. 17. Dez. 1932, betr. die Best. des badischen WasserG. in der Fass. v. 12. Apr. 1913 (Bek. v. 21. Febr.) I 95.

Reichsgesetzblatt, Bezugspreis (Bek. v. 28. Aug.) I 615. (Bek. v. 28. Aug.) II 642.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt (Bek. v. 19. Dez.) I 1100. (Bek. v. 19. Dez.) II 1073.

Reichsgetreidestelle s. Getreide I.

Reichshauptkasse, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse bis zu 600 Millionen *RM* im Wege des Kredits flüssig zu machen, G. v. 12. Mai 1932 § 6. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März § 1) I 151.

Reichshaushalt

I. Allgemeines

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, die Beträge zur Einlösung der Arbeitsschatzanweisungen mit je einem Fünftel in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 in die Haushaltspläne einzustellen (G. v. 1. Juni Abschn. I § 5) I 323, 324.

Reichshaushaltsordnung. — Zweite Änd. (G. v. 13. Dez.) II 1007.

Reichshaushalt (Forts.)

II. Jahreshaushalte

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs für 1932. — Nachtrag (V. des RPräs. v. 22. Febr. § 1) I 80.

Haushaltsführung im Reiche v. 1. Apr. bis 30. Juni 1933 (G. v. 30. März) II 141. — Reichshaushalt für 1933 (G. v. 28. Juni) II 489.

Reichshaushaltsordnung s. Reichshaushalt.

Reichsheer s. Militär I, II, Militärstrafrecht III.

Reichskammer der bildenden Künste s. Reichskulturkammer.

Reichskanzler, Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (Best. v. 28. Sept.) I 693.

Eid des Reichskanzlers (G. v. 17. Okt.) I 741.

Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister [Reichsministergesetz], G. v. 27. März 1930. — Erg. (G. v. 30. Juni Kap. VI) I 433, 438. — Änd. (G. v. 30. Juni § 72) I 433, 446. (G. v. 17. Okt.) I 741.

Reichsknappschaft s. Krankenkassen (bei: Arbeitslosenhilfe), Sozialversicherung VI.

Reichsknappschaftsgesetz s. Sozialversicherung VI.

Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung s. Arbeitsbeschaffung,

für das Bankgewerbe s. Bankwesen II C, Notverordnungen II H 1,

für die Luftfahrt s. Luftfahrwesen I C,

für Preisüberwachung s. Preise I,

für das Land Preußen s. Notverordnungen II A 1, Preußen.

Reichskommissariat für die Osthilfe s. Osthilfe.

Reichskonkordat s. Konkordat.

Reichskulturkammer, Reichskulturkammergesetz (v. 22. Sept.) I 661. — Erste DurchfV. (v. 1. Nov.) I 797. — Zweite DurchfV. (v. 9. Nov.) I 969.

Errichtung der Reichskammer der bildenden Künste, der Reichsmusik-, Reichspresse-, Reichsrundfunk-, Reichsschrifttums- und Reichstheaterkammer und Vereinigung mit der Reichsfilmkammer zu einer Reichskulturkammer (G. v. 22. Sept. §§ 2, 5) I 661. — Erste DurchfV. (v. 1. Nov.) I 797. — Zweite DurchfV. (v. 9. Nov.) I 969.

Beirat der Reichskulturkammer (Reichskulturrat), Bildung (G. v. 1. Nov. § 11) I 797, 798.

Umbenennung der vorl. Filmkammer in Reichsfilmkammer (G. v. 22. Sept. § 5) I 661.

Reichskulturkammergesetz, Reichskulturrat s. Reichskulturkammer.

Reichsluftfahrtministerium s. Reichsministerien IX.

Reichsluftfahrtverwaltung s. Luftfahrwesen IB.

Reichsmaisstelle s. Futtermittel I.

Reichsmarine s. Militär I, III, Militärstrafrecht III.

Reichsminister, Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (Best. v. 28. Sept.) I 693.

Eid der Reichsminister (G. v. 17. Okt.) I 741.

Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister [Reichsministergesetz], G. v. 27. März 1930. — Erg. (G. v. 30. Juni Kap. VI) I 433, 438. — Änd. (G. v. 30. Juni § 72) I 433, 446. (G. v. 17. Okt.) I 741.

Reichsministergesetz s. Reichskanzler, Reichsminister.

Reichsministerien

I. Auswärtiges Amt

Übergang einzelner Aufgaben auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (V. v. 30. Juni) I 449.

II. Reichsministerium des Innern

Übergang der Aufgaben für den Luftschutz auf den Reichskommissar für die Luftfahrt (V. v. 2. Febr.) I 35.

Übergang einzelner Aufgaben auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (V. v. 30. Juni) I 449.

III. Reichswirtschaftsministerium

Übergang einzelner Aufgaben auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (V. v. 30. Juni) I 449.

Übergang der in den Titeln VI und VIa der Gewerbeordnung bestimmten Befugnisse der obersten Landesbehörden auf den Reichswirtschaftsminister (G. v. 29. Nov. § 2) I 1015.

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung, soweit sie den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums betreffen, auf den Reichswirtschaftsminister (G. v. 15. Juli) I 490.

IV. Reichsarbeitsministerium

Übergang der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung auf den Reichsarbeitsminister (G. v. 13. Juli) I 464.

Reichsministerien (Forts.)

V. Reichspostministerium

Übergang einzelner Aufgaben auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (V. v. 30. Juni) I 449.

VI. Reichsverkehrsministerium

Übergang der Aufgaben für die Luftfahrt auf den Reichskommissar für die Luftfahrt (V. v. 2. Febr.) I 35.

Übergang einzelner Aufgaben auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (V. v. 30. Juni) I 449.

VII. Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Angliederung des Reichskommissariats für die Osthilfe (G. v. 1. Juni § 95) I 331, 343.

Übergang einzelner Aufgaben auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (V. v. 30. Juni) I 449.

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung, soweit sie den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, auf den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (G. v. 15. Juli) I 490.

VIII. Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Errichtung (Erl. v. 13. März) I 104.

Plan für die Einnahmen und Ausgaben v. 1. Apr. bis 30. Juni 1933 (G. v. 30. März Art. 2 § 2) II 141.

Übergang einzelner Aufgaben des Auswärtigen Amts, des Reichsministeriums des Innern, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichspostministeriums und des Reichsverkehrsministeriums auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (V. v. 30. Juni) I 449.

IX. Reichsluftfahrtministerium

Errichtung, Übernahme der Geschäfte und Befugnisse des Reichskommissars für die Luftfahrt (V. v. 5. Mai) I 241.

Reichsministerium des Auswärtigen (Auswärtiges Amt) s. Reichsministerien I.

Reichsministerium des Innern s. Reichsministerien II.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft s. Reichsministerien VII.

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda s. Reichsministerien VIII.

Reichsmusikkammer s. Reichskulturkammer.

Reichsnährstand s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau.

Reichspatentamt s. gewerblicher Rechtsschutz IB.

Reichspostministerium s. Reichsministerien V.

Reichspräsident, Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge, V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Reichspräsident von Hindenburg s. von Hindenburg.

V. des RPräs. auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Notverordnungen.

Reichspressekammer s. Reichskulturkammer.

Reichsregierung, Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk (v. 14. Okt.) I 730. — Volksabstimmung (DurchfV. v. 14. Okt.) I 732. — And. (V. v. 18. Okt.) I 742. — And. der DurchfV. v. 14. Okt. und Aufh. der V. v. 18. Okt. 1933 (V. v. 20. Okt.) I 747.

Reichsrundfunkkammer s. Reichskulturkammer.

Reichsschrifttumskammer s. Reichskulturkammer.

Reichssiegel s. Hoheitszeichen.

Reichssilbermünzen s. Münzwesen IIA.

Reichssparkommissar, Auflösung des Büros des Reichssparkommissars und Übergang der Aufgaben auf die Präsidialabteilung des Rechnungshofs (G. v. 13. Dez. Art. III) II 1007, 1013.

Reichsstädtebund s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Reichsstatthalter, Amtsbezüge der Reichsstatthalter (V. v. 1. Juni) I 330.

Amtssitz von Reichsstatthaltern (Erl. v. 18. Juni) I 373.

Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (Best. v. 28. Sept.) I 693.

Aufgaben und Befugnisse der Reichsstatthalter (G. v. 7. Apr.) I 173. — And. (G. v. 25. Apr.) I 225. (Zweites G. v. 26. Mai) I 293. (Drittes G. v. 14. Okt.) I 736.

Führung des großen Reichssiegels durch die Reichsstatthalter (Erl. v. 11. Mai) I 261.

Reichsstatthaltergesetz s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung).

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung s. Bankwesen I, Devisen, Zahlungsmittel.

Reichsstelle für Eier s. Eier.

Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse s. Getreide I.

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette s. Milch (bei: Milcherzeugnisse).

Reichsstelle für Öle und Fette s. Fett.

Reichsstimmordnung s. Wahlen IA.

Reichstag, Auflösung des Reichstags (V. v. 1. Febr.) I 45. (V. v. 14. Okt.) I 729.

Fortfall der Mitwirkung der Ausschüsse des Reichstags bei Ausführungsvorschriften (V. des RPräs. v. 30. März) I 147.

Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Reichstagsbeamten usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Geschäftsordnung für den Reichstag, Fass. v. 31. März 1931. — And. (Bek. v. 30. März) II 150.

Immunität der Abgeordneten (G. v. 23. Juni) I 391.

Neuwahl des Reichstags am 5. März 1933 (V. v. 1. Febr.) I 45. (V. v. 6. Febr.) I 49. — Zweite V. (v. 9. März) I 99. — am 12. Nov. 1933 (V. v. 14. Okt.) I 729. — Erste V. zur Reichstagswahl (v. 14. Okt.) I 733.

Reichswahlgesetz v. 6. März 1924. — And. (V. des RPräs. v. 2. Febr.) I 45. — DurchfV. (v. 3. Febr.) I 46.

Reichstagsbeamte s. Reichstag.

Reichstagswahl s. Reichstag, Wahlen IB 2.

Reichstheaterkammer s. Reichskulturkammer.

Reichsverband der Deutschen Presse s. Presse (bei: Schriftleiter).

Reichsverfassung s. Verfassung I.

Reichsverkehrsministerium s. Reichsministerien VI.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte s. Sozialversicherung V.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung I.

Reichsversorgung s. Versorgung I.

Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung IIID.

Reichsviehseuchengesetz s. Veterinärwesen I.

Reichswahlgesetz s. Reichstag, Wahlen IB 1.

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen I.

Reichswirtschaftsministerium s. Reichsministerien III.

Reichswirtschaftsrat, Wahlprüfungsgericht beim Reichswirtschaftsrat, Prüfung der Berechtigung der Mitglieder des vorl. Reichswirtschaftsrats, V. v. 4. Mai 1920 Art. 7. — And. (G. v. 5. Apr. Abschn. II § 4) I 165.

Zusammensetzung und Befugnisse des vorl. Reichswirtschaftsrats, V. v. 4. Mai 1920. — And. (G. v. 5. Apr.) I 165.

Reichszentrale für Heimatdienst, Auflösung (Erl. v. 15. März) I 107.

Reinnickelmünzen s. Münzwesen IIB.

Reisekosten

I. Im allgemeinen

Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten v. 14. Okt. 1921. — Außerkrafttr. und neues G. über Reisekostenvergütung (v. 15. Dez.) I 1067.

II. Im besonderen

Tagegelder usw. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, V. v. 11. Dez. 1906. — Aufh. des § 2 Abs. 1 (V. v. 8. Sept. § 1) II 643. — Abfindung der Militärbeamten usw. auf Märschen, bei Übungen usw., V. v. 1. Okt. 1927. — And. (V. v. 8. Sept.) II 643.

Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (Best. v. 28. Sept. III.) I 693, 695.

Reisekostenverordnung für die Beamten der Reichswasserstraßenverwaltung vom 11. Aug. 1922 [Reichsverkehrsblatt, Abt. B, S. 318]. — Außerkrafttr. (G. v. 15. Dez. § 19) I 1067, 1070.

Reklamewesen s. Wirtschaftswerbung.

Religion, Religionsgesellschaften, And. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts s. Beamte I, Besoldung I, Versorgung I.

Angleichung der Bezüge der Beamten an die der Reichsbeamten (G. v. 30. Juni §§ 46, 47) I 433, 440.

Deutsche Evangelische Kirche:

Verf. der Deutschen Evangelischen Kirche (G. v. 14. Juli) I 471. — Erste AusfV. (v. 15. Juli) I 490. — Erg. (V. v. 7. Aug.) I 575. (V. v. 23. Sept.) I 662. — EinfV. v. 11. Juli (G. v. 14. Juli Anl.) I 471, 476.

Neuwahlen für kirchliche Organe (G. v. 14. Juli Art. 5) I 471. — Erste AusfV. (v. 15. Juli) I 490. — Erg. (V. v. 7. Aug.) I 575. (V. v. 23. Sept.) I 662.

Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112. — Außerkrafttr. des § 7 Abs. 2 und 3 Kap. I Zweiten Teils der V. v. 5. Juni 1931 in der Fass. der V. v. 6. Okt. 1931 Erster Teil Kap. II, soweit sie Beamte betreffen (G. v. 30. Juni § 49) I 433, 440.

Leistungen (Dienst- und Versorgungsbezüge) bei Trennung von Schul- und Kirchenamt s. Besoldung I (bei: Besoldungsrecht).

Rennwett- und Lotteriegesetz, Rennwett- und Lotteriesteuer s. Steuern II J.

Renten s. Sozialversicherung III bis VI.

Rentenbank s. Bankwesen IV.

Rentenbank-Kreditanstalt s. Kreditanstalten usw.

Restverwaltung für Reichsaufgaben, Auflösung am 31. März 1933 (V. v. 18. März) I 138.

Rettungsmedaillen s. Orden usw.

Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. Notverordnungen II D, Rechtspflege.

Rhizomen s. Durchfuhr, Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

Rinderräude s. Veterinärwesen II.

Roggen s. Getreide II.

Roggenmühlen s. Mühlen.

Ruhegeldverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung s. Beamte I, Pension.

Rumänien, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 12. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.

— Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Rumäniens (Bek. v. 13. Juli) II 515.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Rundfunkkammer s. Reichskulturkammer.

S

SA., Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS. (G. v. 28. Apr.) I 230. — Außerkrafttr. (G. v. 1. Dez. § 7) I 1016.

Gerichtsbarkeit der Mitglieder der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

SA.-Gerichtsbarkeit s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Saargebiet, Saarbeckengebiet

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 22. März 1932 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und des Saargebiets (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.

— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet, V. v. 17. Juli 1926. — Änd. der Anl., Zweite V. (v. 30. Juni) I 424.

Saargebiet, Saarbeckengebiet (Forts.)

Vereinb. zwischen Deutschland und Frankreich v. 23. Febr. 1928 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 28. Dez. 1932 (V. v. 21. Jan.) II 13.

Saatgut, Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung (V. des RPräs. v. 19. Jan.) I 23. — für 1934 (G. v. 20. Dez.) I 1095.

Saatgutversorgung s. Saatgut.

Sachalin (Karafuto) s. Kolonien I C.

Sachsen (Freistaat), V. des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen (v. 21. Febr.) I 78.

Sahnedauerwaren s. Milch (bei: Verband).

Saison- und Kampagnegewerbe nach der Steuergutscheinverordnung s. Arbeiter I, Steuern I.

Salomon-Inseln s. Kolonien I A.

Salvador, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 2. Febr.) II 100.

Salz s. Einfuhr II, Handel II B, Staatsverträge I E.

Salzsteuer s. Steuern III D.

Sammelkarten in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V.

Sammlungen zu politischen Zwecken s. Notverordnungen II A 3.

San José-Schildlaus s. Schädlingsbekämpfung.

St. Christoph s. Kolonien I A (bei: Inseln unter dem Winde).

St. Helena s. Kolonien I A.

St. Lucia s. Kolonien I A (bei: Inseln über dem Winde).

St. Vincent s. Kolonien I A (bei: Inseln über dem Winde).

Schädlingsbekämpfung, Apfelfruchtfliege, Verhütung ihrer Einschleppung, V. v. 3. Nov. 1931 in der Fass. der V. v. 8. Juli 1932. — Änd. (Dritte V. v. 20. Apr.) I 230.

Dasselfliege, Bekämpfung der Dasselfliege (G. v. 7. Dez.) I 1044.

Kartoffelkäfer, Verhütung seiner Einschleppung aus Frankreich, V. v. 23. Febr. 1932. — Änd., Zweite V. (v. 3. Okt.) I 719.

Reblaus, Bekämpfung der Reblaus, G. v. 6. Juli 1904. — Änd. (V. des RPräs. v. 16. März) I 134. — Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des G. v. 6. Juli 1904 v. 1. Febr. 1923 in der Fass. v. 7. März 1929 [Reichsministerialbl. 1923 S. 145, 1929 S. 253]. — Aufh. und neue Grundsätze (v. 27. Sept.) I 679.

Schädlingsbekämpfung (Forts.)

San-José-Schildlaus, Verhütung ihrer Einschleppung, V. v. 3. Nov. 1931 in der Fass. der V. v. 8. Juli 1932. — Änd., Dritte V. (v. 20. Apr.) I 230. — Vierte V. (v. 11. Juli) I 468. — [Ber.] I 742.

Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln (G. v. 25. Apr.) I 227.

Schädlingsbekämpfungsmittel s. Schädlingsbekämpfung.

Schafwolle s. Wolle.

Schankgefäße, Schankgefäßgesetz s. Maß und Gewicht.

Schaumburg-Lippe, Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die schaumburg-lippische Schlachtsteuer (V. v. 24. Apr.) I 228.

Schaumweinsteuer s. Steuern III E.

Scheck, Abrechnungsstellen im Scheckverkehr s. Bankwesen II A.

Auslandsverkehr:

Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen, G. v. 13. Apr. 1914. — Änd. der Vorschr., soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 5) I 409, 410. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 8) I 605, 606. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Verl. der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, G. v. 4. Aug. 1914 in der Fass. der V. v. 20. Jan. 1919. — Außerkrafttr. der Vorschr. des § 1, soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Verl. der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts bei Stillegung von Bankbetrieben, V. v. 19. Apr. 1919. — Außerkrafttr. der Vorschr. des § 3, soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Goldmark- und Goldmarknotenwechsel und -schecks, V. v. 6. Febr. 1924. — Außerkrafttr. der V., soweit sie sich auf Wechsel bezieht (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks bezieht (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank, V. v. 31. Aug. 1916. — Änd. (G. v. 14. Aug. Art. 6) I 605, 606.

Scheckgesetz v. 11. März 1908. — Außerkrafttr. (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 3) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.
— Neues G. (v. 14. Aug.) I 597. — Inkrafttr. mit Ausnahme der Art. 37, 38 (V. v. 28. Nov.) I 1019. — EinfG. (v. 14. Aug.) I 605.

Scheck (Forts.)

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931 (Bek. v. 16. Aug.) II 537.

1. Abk. über das einheitliche Scheckgesetz nebst zwei Anlagen
2. Abk. über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts
3. Abk. über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht
4. Zugehörige Protokolle.

— DurchfG. (v. 14. Aug.) I 597. — Inkrafttr. mit Ausnahme der Art. 37, 38 (V. v. 28. Nov.) I 1019. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975. — Weitere Beitritte, Ratifikationen und Vorbehalte:

Dänemark	Monaco
Finnland	Nicaragua
Großbritannien und Nordirland	Norwegen
	Schweden
Italien	Schweiz
Japan	

(Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Scheckgesetz, Scheckrecht, Scheckverkehr s. Scheck.

Schiedsabreden s. Kartellwesen.

Schiedsgerichte, Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag (Bek. v. 6. Sept.) II 677.

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien v. 9. März 1923. — Änd. (Bek. v. 14. Aug.) II 531.

Abk. über die Aufhebung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichts v. 1. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 697. — DurchfG. (v. 30. Sept.) I 722.

Schiedssprüche, Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitritte und Ratifikationen:

Curaçao
Niederländisch-Indien
Surinam

(Bek. v. 27. Febr.) II 136.

Schiffahrt

I. Allgemeines

Flaggenführung auf Schiffen s. Flaggen III.

Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (G. v. 28. Juni) I 412.

Abk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940. —AusfG. (v. 28. Juni) I 412. — Weitere Ratifikationen:

Australien	Karafuto
China	Korea
Estland	Kwantung
Finnland	Luxemburg
Formosa	Nauru
Indien	Norwegen
Irischer Freistaat	Polen
Japan (einschl. der unter japanischer Verwaltung stehenden Mandatsgebiete in der Südsee)	Portugal
	Schweden
	Spanien

(Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Schiffahrt (Forts.)

Schiffsbankgesetz s. Bankwesen VIII.

Best. über Schiffspfandbriefe (G. v. 14. Aug.) I 583.

II. Seeschiffahrt

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Erhaltung der deutschen Seeschiffahrt Reichsschatzanweisungen bis zum Höchstbetrage von 45 Millionen *RM* zur Verfügung zu stellen (G. v. 30. März Art. 2 § 3c) II 141, 142. (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 1) II 489.

Gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen, V. v. 21. Dez. 1931. — And. (V. v. 29. Dez.) II 1085.

Int. Abk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Beitritte und Ratifikationen:

Indien (Bek. v. 31. Jan.) II 100.

Kauffahrteischiffe:

Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen s. Flaggen III.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Vereinigte Staaten von Amerika
Chile
Curaçao
Dänemark
Finnland
Frankreich
Großbritannien und Nordirland
Island
Italien
Kanada
Kuba
Lettland
Neuseeland
Niederländisch-Indien
Niederlande
Norwegen
Peru
Portugal
Rumänien
Schweden
Siam
Sowjetunion
Spanien
Ungarn
West-Samoa

(Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Bulgarien
Danzig
Polen

(Bek. v. 7. Nov.) II 912.

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, V. v. 4. Jan. 1929. — And. (Zweite V. v. 26. Sept.) II 695.

Int. Übk. über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (v. 9. Juli 1920). — Beitritte und Ratifikationen:

Italien (Bek. v. 31. Jan.) II 100.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitritte:

China (Bek. v. 8. Apr.) II 156.
Brasilien (Bek. v. 30. Okt.) II 832.
Bulgarien (Bek. v. 30. Okt.) II 832.
Danzig (Bek. v. 30. Okt.) II 832.
Island (Bek. v. 30. Okt.) II 832.
Portugal (Bek. v. 30. Okt.) II 832.
Ungarn (Bek. v. 30. Okt.) II 832.

Schiffahrt (Forts.)

Seewasserstraßen, Seewasserstraßenordnung s. Wasserstraßen I.

Zollabfertigung auf hoher See s. Staatsverträge I O 2, Zölle IIIB.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot v. 23. Sept. 1910. — Beitritte und Ratifikationen:

Lettland (Bek. v. 22. Febr.) II 128.

III. Binnenschiffahrt

Kaiser-Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen II C.

Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt, V. v. 23. Dez. 1931 Dritter Teil. — Aufh. (G. v. 16. Juni § 8) II 317, 318. — Neues G. (v. 16. Juni) II 317.

Schiffahrtspolizeiverordnungen s. Wasserstraßen II.

Privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt, G. v. 20. Mai 1898. — And. (G. v. 24. Mai § 24) I 289, 292. — [Ber.] (v. 8. Juni) I 365.

Seewasserstraßen s. Wasserstraßen I.

Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt (G. v. 24. Mai) I 289. — [Ber.] (v. 8. Juni) I 365.

Zwangsversteigerung von Binnenschiffen s. Zwangsversteigerung.

Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen der Binnenschiffahrt s. Zwangsvollstreckung.

Schiffahrtspolizeiverordnungen s. Wasserstraßen II.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge I E.

Schiffe s. Schiffahrt.

Schiffsbankgesetz s. Bankwesen VIII.

Schiffsleute s. Schiffahrt II (bei: Heuervertrag), Staatsverträge I F 2.

Schiffspfandbriefbanken s. Bankwesen VIII.

Schiffspfandbriefe s. Schiffahrt I.

Schiffssicherheitsvertrag s. Schiffahrt II, Staatsverträge I F 2.

Schlachten von Tieren s. Tiere.

Schlachthäuser s. Schlachtviehmärkte.

Schlachtsteuer s. Steuern IV.

Schlachtviehmärkte, Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) (G. v. 5. Mai) I 242. — And. (G. v. 14. Dez.) I 1059.

Schlichter s. Schlichtung.

Schlichtung, Best. über Beisitzer der Schlichtungsbehörden (G. v. 18. Mai Art. II) I 276. (G. v. 27. Dez. Art. II) I 1117.

Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Treuhänder der Arbeit (G. v. 20. Juli) I 520.

Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses, V. v. 30. Sept. 1931. — Außerkrafttr. des § 2 Abs. 1 (G. v. 20. Juli § 2) I 519.

V. über das Schlichtungswesen v. 30. Okt. 1923 und AusfV. v. 29. Dez. 1923. — And. (G. v. 18. Mai Art. II §§ 1, 2, 3) I 276. — And. des Art. II § 2 des G. v. 18. Mai 1933 (G. v. 27. Dez. Art. II) I 1117.

Abk. über ein Schlichtungsverfahren [Schlichtungsabk.] mit der Sowjetunion v. 25. Jan. 1929. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Mai) II 311.

Schlichtungsabkommen, Schlichtungsverfahren s. Schlichtung, Staatsverträge I A.

Schlichtungsstreitigkeiten s. Schlichtung.

Schmuggel, Bekämpfung des Schmuggels (V. des RPräs. v. 18. März Kap. II) I 109, 112.

Schöffen, Neuwahl der Schöffen (G. v. 7. Apr. Kap. I) I 188.

Schriftleiter, Schriftleitergesetz s. Presse.

Schrifttumskammer s. Reichskulturkammer.

Schubverkehr s. Staatsverträge I H.

Schuhausbesserungen, Schuhreparaturen s. Leder, Preise (bei: Preisverzeichnisse).

Schulden, Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Errichtung (G. v. 9. Juni § 2) I 349.

G. über Schuldentilgung v. 23. Okt. 1930. — And. (G. v. 30. März § 3) I 151. — G. über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen v. 12. Mai 1932. — And. (G. v. 30. März) I 151.

Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden, V. v. 6. Okt. 1931 Dritter Teil Kap. II in der Fass. der V. v. 8. Dez. 1931 Vierter Teil Kap. VII § 1 Ziff. 2. — Außerkrafttr. (G. v. 21. Sept. § 17) I 647, 650. — Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden [Gemeindeumschuldungsgesetz] (G. v. 21. Sept.) I 647. — And. (G. v. 14. Nov.) I 971. — DurchfV. (v. 21. Sept.) I 650. — Zweite DurchfV. (v. 14. Nov.) I 972.

Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, Errichtung (G. v. 21. Sept. § 1) I 647. — DurchfV. (v. 21. Sept.) I 650. — Zweite DurchfV. (v. 14. Nov.) I 972.
— Steuerbefreiung des Umschuldungsverbandes s. Steuern II B, F, L, IV.
— s. auch Schuldverschreibungen.

Schuldenregelungsgesetz s. Landwirtschaft (bei: Schuldverhältnisse).

Schuldentilgung s. Schulden.

Schuldner, Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1933 [Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 63 v. 15. März 1933]. — DurchfV. (v. 27. März) I 149.

Schuldverhältnisse s. Landwirtschaft.

Schuldverschreibungen, Gemeinsame Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, G. v. 4. Dez. 1899 in der Fass. des G. v. 14. Mai 1914 und der V. v. 24. Sept. 1932. — And. und Anwendung von Vorschr. des G. (G. v. 20. Juli) I 523.

Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes (G. v. 21. Sept. § 2) I 647. — DurchfV. (v. 21. Sept.) I 650. — Zweite DurchfV. (v. 14. Nov.) I 972.
— Befreiung von der Wertpapiersteuer s. Steuern II O.
s. auch Aufwertung.

Schulen s. Schulwesen.

Schulwesen

Hochschulen:

Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen (G. v. 22. Apr.) I 215.

Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen (G. v. 25. Apr.) I 225. — Erste DurchfV. (v. 25. Apr.) I 226.

Leistungen (Dienst- und Versorgungsbezüge) bei Trennung von Schul- und Kirchenamt s. Besoldung I (bei: Besoldungsrecht).

Schutz des deutschen Volkes s. Notverordnungen I, Strafrecht III,

des Einzelhandels s. Handel I A,

von Erfindungen s. gewerblicher Rechtsschutz III,

von Gebrauchsmustern s. gewerblicher Rechtsschutz I C, II B, Staatsverträge I J 2,

des gewerblichen Eigentums s. gewerblicher Rechtsschutz II A, Staatsverträge I J 1,

des inneren Friedens s. Notverordnungen I,

von Werken der Kunst, Literatur und Wissenschaft s. Staatsverträge I K, Urheberrecht II,

des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) s. Schiffahrt II, Staatsverträge I F 2,

von Mustern s. gewerblicher Rechtsschutz II B, III, Staatsverträge I J 2,

der nationalen Symbole s. Symbole,

von Patenten s. gewerblicher Rechtsschutz II B, Staatsverträge I J 2,

von Tieren s. Tiere,

Schutz (Forts.)

von Volk und Staat s. Notverordnungen I, Strafrecht III,

der Volksgesundheit s. Gesundheitswesen IV,

der deutschen Warenausfuhr s. Ausfuhr,

der Warenbezeichnungen s. gewerblicher Rechtsschutz IC,

von Warenzeichen s. gewerblicher Rechtsschutz III.

Schutzgebietsanleihen s. Anleihen, Aufwertung.

Schweden, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Deutsch-schwedische Vereinbarung über diplomatische und konsularische Eheschließungen v. 6. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 9. Aug.) II 530.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 24. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Schwedens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Notenwechsel über die Einfuhr von Pflastersteinen v. 6. Dez. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Dez.) II 1015.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1933. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Schweineschmalz s. Fett.

Schweiz, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Schweiz (Forts.)

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Deutsch-schweizerisches Abk. über den kleinen Grenzverkehr v. 19. Mai 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 22. Mai) II 305. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 1072.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen [Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 56 v. 7. März 1933]. — DurchfV. (v. 20. März) I 139.

Abk. über den Warenverkehr v. 5. Nov. 1932. — Rat. (Bek. v. 28. Nov.) II 950. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 3. März 1933 (V. v. 7. März) II 135. — einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 31. Okt. 1933 (V. v. 6. Nov.) II 910. — einer Dritten Zusatzvereinb. v. 6. Dez. 1933 (V. v. 11. Dez.) II 1015 — einer Vierten Zusatzvereinb. v. 20. Dez. 1933 (V. v. 23. Dez.) II 1076.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Seekasse s. Sozialversicherung II.

See-Krankenkassen s. Krankenkassen (bei: Arbeitslosenhilfe).

Seemannswahlen s. Wahlen IB 2.

Seenot s. Schiffahrt II, Staatsverträge 1F 2.

Seeschiffahrt, Seeschiffe s. Schiffahrt II.

Seewasserstraßen, Seewasserstraßenordnung s. Wasserstraßen I.

Segelschiffe s. Hoheitszeichen.

Seide s. Einfuhr II, Handel II B, Staatsverträge I E.

Seifen, Verwendung von inländischem Talg bei der Herstellung von Seifen (V. des RPräs. v. 23. März Art. 2) I 143, 144.

Selbstverwaltungskörper, gemeindliche, s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung).

Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat (Jugoslawien)

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 24. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Schwedens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.

Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat (Forts.)

— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Meistbegünstigungsabkommen v. 29. Juli 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 1. Aug.) II 519. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Sept. 1933 (V. v. 16. Sept.) II 691. — eines Notenwechsels v. 10. Nov. 1933 (V. v. 13. Nov.) II 937.

Seyschellen s. Kolonien I A.

Siam, Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung s. Düngemittel I, Notverordnungen II H 2, Saatgut,

der Einheit von Partei und Staat s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,

der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe,

der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen s. Wohnungswesen,

der Getreidepreise s. Getreide I, Preise II,

Maßregeln der Sicherung betr. Gewohnheitsverbrecher, s. Strafrecht III,

der Staatsführung s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung),

von Wirtschaft und Finanzen s. Notverordnungen I.

Sicherungsverfahren s. Landwirtschaft (bei: Zwangsvollstreckung), Notverordnungen II H 2, Zwangsvollstreckung.

Sicherungsverordnung s. Notverordnungen II H 2, Osthilfe.

Sichtvermerke s. Paßwesen.

Siedler s. Siedlung.

Siedlung, Neubildung deutschen Bauerntums [ländliche Siedlung] (G. v. 14. Juli) I 517.

Dritte V. zur Durchf. des G. über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau [Beamtenheimstättengesetz] (v. 11. Febr.) I 67.

Siedlung (Forts.)

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung, V. v. 15. Dez. 1932. — DurchfBest. (v. 6. Jan.) I 11. — DurchfV. (v. 26. Jan.) I 31. — Zweite DurchfV. (v. 8. Febr.) I 56. — Dritte DurchfV. (v. 16. Mai) I 282.

Entschuldung durch Landabgabe und Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung (G. v. 1. Juni Vierter Abschn.) I 331, 340.

Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, G. v. 31. März 1931. — Bürgschaftsverpflichtungen 1933 (G. v. 28. Juni 1933 § 5 Abs. 3) II 489.

V. über die Deutsche Siedlungsbank v. 26. Sept. 1930. — Änd. (G. v. 18. Sept.) I 647.

Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (G. v. 22. Sept.) I 659.

Vorschr. über die Zwangsvollstreckung gegen Siedler (V. v. 14. Febr. Art. 1 Abschn. III) I 64, 66.

Siedlungsbank, Deutsche, s. Bankwesen VI, Siedlung.

Siegel s. Hoheitszeichen.

Siegelhopfen s. Hopfen.

Sierra Leone s. Kolonien I A.

Silbermünzen s. Münzwesen II A.

Sklavenhandel, Int. Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei. — Beitritte:

Ungarn (Bek. v. 19. Apr.) II 160.

Sklaverei s. Sklavenhandel.

Soldaten s. Militär I.

Somali-Land s. Kolonien I A.

Sondergerichte s. Notverordnungen II A 1.

Sowjetunion, Deutsch-russischer Vertrag v. 24. Apr. 1926. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Mai) II 311.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Abk. über ein Schlichtungsverfahren [Schlichtungsabkommen] v. 25. Jan. 1929. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Mai) II 311.

Sozialdemokratie, Unwirksamkeit der Zuteilung von Abgeordnetensitzen und staatsbürgerlichen Ehrenämtern an Mitglieder usw. der Sozialdemokratischen Partei (V. v. 7. Juli) I 462.

Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens (G. v. 14. Juli) I 479. — Durchf. und Erg. (V. v. 5. Aug.) I 572. — Erg. (Zweite V. v. 26. Sept.) I 668.

Sozialdemokratische Partei s. Sozialdemokratie.

Soziale Leistungen, Ergänzung von —, s. Arbeitsvermittlung usw.

Sozialistische Sowjetrepubliken s. Sowjetunion.

Sozialversicherung

I. Allgemeines

Ehrenämter in der sozialen Versicherung (G. v. 18. Mai) I 277. — Erste DurchfV. (v. 19. Mai) I 283. — Zweite DurchfV. (v. 23. Juni) I 397. — Dritte DurchfV. (v. 3. Juli) I 450.

Vertr. mit Polen v. 11. Juni 1931 über Sozialversicherung. — Rat. (Bek. v. 31. Aug.) II 645.

Reichsversicherungsordnung:

Nichtanwendung der §§ 1311 bis 1311d (V. v. 9. Jan.) I 15.
— Nichtanwendung des § 205d, V. v. 30. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März Art. 2 § 5) II 141, 142. — für 1933 (G. v. 28. Juni § 7) II 489, 490.
— And. der §§ 187b und 205 (V. des RPräs. v. 1. März Art. 1) I 97. — des § 1663 (G. v. 18. Mai § 4) I 277. — des § 23 (G. v. 26. Mai Art. V) I 295, 298. — der §§ 184, 368, 368n, 371 (G. v. 14. Aug. § 4) I 581. — des § 385 (V. v. 15. Nov. § 2) I 978. — der §§ 119, 120, 216, 615, 1116, 1312 (G. v. 24. Nov. Art. 8) I 1000, 1006. — Wegfall des zweiten Halbsatzes des § 27f (G. v. 7. Dez. § 22) I 1039, 1042. — And. des § 537 Abs. 1 Nr. 5 (G. v. 15. Dez. Art. 3) I 1077, 1079.

Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung (V. v. 14. Dez.) I 1076.

And. in der Sozialversicherung, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II. — DurchfV. [Notvorschriften der Sozialversicherung] (v. 9. Jan.) I 15. (V. v. 5. Juli) I 455.

Vertr. mit der Tschechoslowakei v. 21. März 1931 über Sozialversicherung. — Rat. (Bek. v. 8. Dez.) II 1016.

Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung für 1934 (V. v. 21. Nov.) I 986.

Verl. der Wahlzeit in der Sozialversicherung (Zweite V. v. 20. Febr.) I 77.

Zusatzversorgung sozialversicherter, nichtbeamteter Arbeitnehmer s. Zusatzversorgungsanstalt.

II. Krankenversicherung

Int. Übk. v. 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Beitritte und Ratifikationen:

Chile (Ber. der Rat.) (Bek. v. 16. Nov.) II 945.
Kolumbien (Bek. v. 16. Nov.) II 945.
Spanien (Bek. v. 2. Febr.) II 101.
Tschechoslowakei (Bek. v. 2. Febr.) II 101.
Uruguay (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung (G. v. 5. Dez.) I 1037.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Beitritte und Ratifikationen:

Kolumbien (Bek. v. 16. Nov.) II 945.
Spanien (Bek. v. 4. Febr.) II 101.
Uruguay (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Sozialversicherung (Forts.)

Krankenkassen:

Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 22. Apr.) I 222. — And. (V. v. 30. Juni I) I 423. (V. v. 28. Sept.) I 696. — [Ber.] I 727. — And. und Außerkrafttr. des Art. II Nr. 6 der V. v. 22. Apr. 1933 (V. v. 20. Nov.) I 983, 984.
— Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 9. Mai) I 260.

Zulassung von Ärztinnen zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (V. v. 20. Nov. Art. II) I 983, 984.

Ausf.- und ÜberleitungsBest. über das kassenärztliche Dienstverhältnis v. 30. Dez. 1931 in der Fass. der Bek. v. 5. Apr. 1933 [Reichsarbeitsbl. Nr. 12 Teil IV S. 169]. — And. des Zweiten Teils [Zulassungsordnung] (V. v. 22. Apr. Art. II) I 222. (V. v. 9. Mai) I 260. (V. v. 30. Juni) I 423. (V. v. 28. Sept.) I 696. — [Ber.] I 727. — And. und Außerkrafttr. des Art. II Nr. 6 der V. v. 22. Apr. 1933 (V. v. 20. Nov.) I 983, 984.

V. über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (v. 2. Aug.) I 567.

V. über kassenärztliche Vergütung (v. 19. Dez.) I 1103.

V. über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands (v. 27. Juli) I 540.

Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen s. Versorgung I (bei: Anstellungsgrundsätze).

Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen (V. v. 2. Juni) I 350. — And. (V. v. 30. Juni II) I 423. — And. und Außerkrafttr. der V. v. 2. Juni 1933 (V. v. 20. Nov. Art. I, III) I 983, 984. — Zulassung zur Tätigkeit bei den Krankenkassen [Zulassungsordnung] (V. v. 27. Juli) I 541. — And. (V. v. 20. Nov. Art. I) I 983, 984. — And., Zweite V. (v. 23. Dez.) I 1118.

Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen bei den Krankenkassen (V. v. 20. Nov. Art. II) I 983, 984.

V. über Krankenversicherung (v. 1. März) I 97. — Neuordnung (Erste V. v. 17. März) I 131. — (Zweite V. v. 4. Nov.) I 809. — (Dritte V. v. 15. Nov.) I 978.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Beitritte und Ratifikationen:

Kolumbien (Bek. v. 16. Nov.) II 945.
Spanien (Bek. v. 4. Febr.) II 101.
Uruguay (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. — And. der §§ 187b und 205 [Krankenscheingebühr] (V. des RPräs. v. 1. März Art. 1) I 97.

Sozialversicherung (Fortf.)

Festsetzung des Voranschlags bei der Seekasse (V. v. 21. Nov.) I 986.

Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung f. Sozialversicherung I.

III. Unfallversicherung

Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung (V. v. 28. Febr.) I 100.

Abk. mit Belgien v. 6. Juli 1912 über Unfallversicherung. — Änd. u. Erg. durch Best. für übergreifende landwirtschaftliche Betriebe, Abk. v. 16. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 1037.

Int. Übk. v. 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Ratifikationen:

Kolumbien (Bek. v. 16. Nov.) II 945.
Uruguay (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Genfer Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen v. 12. Nov. 1921. — Beitritte und Ratifikationen:

Belgien (mit Ausnahme von Belgisch-Kongo und der von Belgien verwalteten Mandatsgebiete) (Bek. v. 4. Febr.) II 101.

Minderung der Renten, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II. — DurchfV. [Notvorschriften der Sozialversicherung] (v. 9. Jan.) I 15.

Vergütung der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfallversicherung, V. v. 30. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März Art. 2 § 5) II 141, 142. — für 1933 (G. v. 28. Juni § 6) II 489, 490. — Vergütungssätze (Dritte V. v. 10. Juli) I 467.

Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Genossenschaften der Unfallversicherung f. Versorgung I (bei: Anstellungsgrundsätze).

Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung f. Sozialversicherung I.

IV. Invalidenversicherung

Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen (V. v. 16. Mai) I 283.

Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. — Außerkrafttr. des Art. 3 des G. v. 8. Apr. 1927 und des Art. 4 Abs. 3 des G. v. 29. März 1928 (G. v. 7. Dez. § 9 Abs. 2) I 1039, 1040.

Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung (G. v. 7. Dez.) I 1039.

Vergütung der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Invalidenversicherung und den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung, V. v. 30. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 30. März Art. 2 § 5) II 141, 142. — für 1933 (G. v. 28. Juni § 6) II 489, 490. — Vergütungssätze (Dritte V. v. 10. Juli) I 467.

Reichsbeitrag für die Invalidenversicherung 1933 (G. v. 28. Juni § 10) II 489, 490.

Sozialversicherung (Fortf.)

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Invalidenversicherung, V. v. 8. Dez. 1931 Fünfter Teil Kap. IV Abschn. 1. — Milderung von Härten (V. des RPräs. v. 18. Febr. Art. 1) I 69. — Außerkrafttr. des § 2 (G. v. 7. Dez. § 9 Abs. 2) I 1039, 1040. — DurchfV. (v. 5. Juli Abschn. 3) I 455. — Erg. der V. v. 30. Jan. 1932 § 9 (V. v. 5. Juli Abschn. 1) I 455.
— Durchf. der V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II Art. 6 § 4 (V. v. 5. Juli Abschn. 2 Ziff. 2) I 455.

Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung f. Sozialversicherung I.

Leistungen in der Wanderversicherung (G. v. 7. Dez. §§ 16 bis 21) I 1039, 1041.

V. Angestelltenversicherung

Angestelltenversicherungsgesetz. Versicherungsgesetz für Angestellte. — Nichtanwendung der §§ 71a bis 71e (V. v. 9. Jan.) I 15. — Änd. des § 239 (G. v. 18. Mai § 4) I 277. — der §§ 51, 72, 91 (G. v. 24. Nov. Art. 9) I 1000, 1007. — Wegfall des zweiten Halbsatzes des § 211, Verl. der Geltungsdauer des § 397 und Wegfall des § 397 Abs. 3 (G. v. 7. Dez. § 22 und § 27) I 1039, 1042.

Ausgabe neuer Beitragsmarken (V. v. 21. Febr.) I 93.

Besoldungshaushalt für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 28. Juni § 16) II 489, 491.

Leistungen in der Angestelltenversicherung, G. v. 29. März 1928. — Außerkrafttr. des Art. 4 Abs. 3 (G. v. 7. Dez. Zweiter Teil § 9 Abs. 2) I 1039, 1040.

Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Angestelltenversicherung (G. v. 7. Dez.) I 1039.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Angestelltenversicherung, V. v. 8. Dez. 1931 Fünfter Teil Kap. IV Abschn. 1. — Milderung von Härten (V. des RPräs. v. 18. Febr. Art. 1) I 69. — DurchfV. (v. 5. Juli Abschn. 3) I 455.
— Erg. der V. v. 30. Jan. 1932 §§ 9 und 11 (V. v. 5. Juli Abschn. 1) I 455.
— Durchf. der V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II Art. 6 § 4 (V. v. 5. Juli Abschn. 2 Ziff. 2) I 455.

Einrichtung von Sammelkarten und Vernichtung von Versicherungskarten in der Angestelltenversicherung (V. v. 3. Aug.) I 570.

Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung f. Sozialversicherung I.

Wanderversicherte:

Leistungen in der Wanderversicherung (G. v. 7. Dez. §§ 16 bis 21) I 1039, 1041.

Voraussetzung für die Erhöhung der Rente aus der Angestelltenversicherung durch den Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung bei Wanderversicherten, V. v. 14. Juni 1932 Kap. II. — DurchfV. [Notvorschriften der Sozialversicherung] (v. 9. Jan.) I 15. — Erg. der V. v. 9. Jan. 1933 (V. v. 5. Juli Abschn. 2) I 455.

Sozialversicherung (Forts.)

VI. Knappschaftliche Versicherung

Reichsknappschaftsgesetz. — Nichtanwendung des § 107 (V. v. 9. Jan.) I 15. — Änd. der §§ 157, 180, 184 (G. v. 4. Apr. Art. III § 1) I 161, 162. — des § 153 (G. v. 26. Mai Art. V) I 295, 298. — Änd. (V. v. 29. Mai) I 317. — der §§ 91, 224 (G. v. 24. Nov. Art. 10) I 1000, 1007. — Nichtanwendung des § 33 und Wegfall der §§ 21 bis 23 und des § 76 (G. v. 7. Dez. §§ 12, 29, 31) I 1039, 1040, 1042, 1043.

Best. über knappschaftliche Arbeiten (V. v. 19. Febr.) I 66.

Bereitstellung eines Teilbetrages von 12 Millionen *RM* für die Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft aus den für Zwecke der Invalidenversicherung bestimmten Reichsmitteln für 1933 (G. v. 28. Juni § 8) II 489, 490.

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe usw., V. v. 18. Juni 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 22. März Art. 1) I 148. — Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft usw. für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, V. v. 3. Aug. 1932. — Änd. und Verl. der Geltungsdauer (V. v. 22. März Art. 2) I 148.

Erhaltung der Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Versicherung (G. v. 7. Dez.) I 1039.

Deutsch-polnisches Abk. über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins v. 26. Aug. 1922, G. v. 22. Febr. 1923. — Erg. und Außerkrafttr. der Best. des Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 2 und 3 und Art. 27 (Bek. v. 31. Aug. Art. 34, 40) II 645, 661, 666.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der knappschaftlichen Pensionsversicherung, V. v. 8. Dez. 1931 Fünfter Teil Kap. IV Abschn. 1. — Milderung von Härten (V. des RPräs. v. 18. Febr. Art. 1) I 69. — DurchfV. (v. 5. Juli Abschn. 3) I 455. — Erg. der V. v. 30. Jan. 1932 § 11 (V. v. 5. Juli Abschn. 1) I 455. — Durchf. der V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II Art. 6 § 4 (V. v. 5. Juli Abschn. 2 Ziff. 2) I 455.

Stellensperre in der knappschaftlichen Versicherung (V. v. 14. März) I 104.

Einstellung von Versorgungsanwärtern bei der Reichsknappschaft s. Versorgung I (bei: Anstellungsgrundsätze).

Leistungen in der Wanderversicherung (G. v. 7. Dez. §§ 16 bis 21) I 1039, 1041.

Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung (G. v. 4. Apr. Art. III § 2) I 161, 162. (V. v. 29. Mai) I 317.

Spanien, Int. Übk. v. 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Rat. (Bek. v. 2. Febr.) II 101.

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Spanien (Forts.)

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Handelsabkommen v. 7. Mai 1926. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 18. Febr. 1933 (V. v. 24. Febr.) II 103.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 4. Febr.) II 101.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. (Bek. v. 4. Febr.) II 101.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

Vorl. Anwendung der Vereinb. v. 17. Jan. 1933 über die vorl. Regelung einer Zollfrage (V. v. 17. Jan.) II 3.

Sparkassen, Änd. der Art. 5 und 9 im Fünften Teil Kap. I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 in der Fass. der V. v. 8. Dez. 1931, 19. März 1932, 4. Sept. 1932 (V. des RPräs. v. 13. März) I 103. — des Art. 5 Abs. 1 (G. v. 18. Dez.) I 1080.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband wird öffentliche Körperschaft des Reichs (G. v. 6. Apr.) I 166.

Sparkommissar s. Reichssparkommissar.

Sparunternehmungen, Beirat für Zwecksparunternehmungen (G. v. 17. Mai § 11) I 269, 271.

Betrieb von Zwecksparunternehmungen (G. v. 17. Mai) I 269. — Durchf- und ErgV. (v. 2. Juni) I 351. — Zweite DurchfV. (v. 10. Okt.) I 725.

Reichsbeauftragter für Zwecksparunternehmungen, Bestellung (G. v. 17. Mai § 9) I 269, 271.

Speiseeis, V. über Speiseeis (AusfBest. z. Lebensmittelgesetz v. 5. Juli 1927) (v. 15. Juli) I 495, 510.

Spielbanken, Zulassung öffentlicher Spielbanken (G. v. 14. Juli) I 480. — Erste V. (v. 18. Aug.) I 593. — Zweite V. (v. 18. Aug.) I 593.

Sprengstoffe, Verkehr mit Sprengstoffen auf der Elbe, s. Wasserstraßen II B.

SS. s. SA.

Staatsangehörigkeit, Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit (G. v. 14. Juli) I 480. — DurchfV. (v. 26. Juli) I 538.

Staatsbürgerliche Ehrenämter s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung).

Staatsführung, Sicherung der —, s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung).

Staatsverträge

Übersicht

I. mit auswärtigen Staaten

A. Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge
B. Krieg und Frieden
C. Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr)
D. Oberschlesien
E. Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, -abkommen u. dgl.
F. Schiffahrt
G. Gerichtswesen und internationales Privatrecht
H. Staatsangehörigkeit
J. Gewerblicher Rechtsschutz
K. Urheberrecht
L. Gesundheitswesen
M. Soziale Maßnahmen
N. Verkehrswesen
O. Zollwesen
P. Sonstige Verträge

II. mit deutschen Ländern.

I. mit auswärtigen Staaten

A. Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge

Sowjetunion. Abk. über ein Schlichtungsverfahren [Schlichtungsabk.] v. 25. Jan. 1929. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Mai) II 311.

B. Krieg und Frieden

1. Allgemeines

Vertr. über die Ächtung des Krieges v. 27. Aug. 1928. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 6. Febr.) II 102.

Zweite Haager Friedenskonferenz. Abk. v. 18. Okt. 1907. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 13. Juni) II 316.

Abk. v. 18. Okt. 1907 zur Erledigung int. Streitfälle. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 13. Juni) II 316.

2. Sonderverträge usw. aus Anlaß des Weltkriegs und des Friedensvertrags von Versailles mit einzelnen Ländern:

Polen. Abk. über die Aufh. des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichts v. 1. Okt. 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 697. — DurchfG. (v. 30. Sept.) I 722.

Staatsverträge (Forts.)

C. Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr)

Luxemburg. Abk. zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr v. 15. Juli 1926. — Anwendung der Best. auf die deutsch-luxemburgische Grenze (Bek. v. 16. Sept.) II 693.

Polen. Deutsch-polnisches Oberschlesisches Bergwerksabkommen v. 22. Juni 1922. — Vereinb. zur Regelung der Anwendung des Titels I Art. III Abs. 2 des Abk. v. 15. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

Deutsch-polnisches Abk. über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924. — Außerkrafttr. und neues Abk. v. 22. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 1. Dez.) II 951.

Schweiz. Deutsch-schweizerisches Abk. über den kleinen Grenzverkehr v. 19. Mai 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 22. Mai) II 305. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 1072.

D. Oberschlesien

Deutsch-polnisches Abk. v. 15. Mai 1922 über Oberschlesien, G. v. 11. Juni 1922. — Erg. und Außerkrafttr. einiger Best. im Teil IV Titel II Kap. I bis IV (Bek. v. 23. Aug. Art. 33, 40) II 645, 660, 666.

Deutsch-polnisches Oberschlesisches Bergwerksabkommen v. 22. Juni 1922. — Vereinb. zur Regelung der Anwendung des Titels I Art. III Abs. 2 des Abk. v. 15. Dez. 1931. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

Abk. mit Polen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins v. 26. Aug. 1922, G. v. 22. Febr. 1923. — Erg. und Außerkrafttr. der Best. des Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 2 und 3 und Art. 27 (Bek. v. 21. Aug. Art. 34, 40) II 645, 661, 666.

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien v. 9. März 1923. — Änd. (Bek. v. 14. Aug.) II 531.

E. Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, -abkommen u. dgl. mit folgenden Ländern:

Belgien. Vorl. Handelsabk. zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. April 1925. — Vorl. Anwendung der Dritten Zusatzvereinb. v. 24. März (V. v. 4. Apr.) II 149. (Zweite V. v. 5. Mai) II 173. — einer Vierten Zusatzvereinb. v. 10. Mai 1933 (V. v. 16. Mai) II 278. (Zweite V. v. 22. Mai) II 310. — einer Fünften Zusatzvereinb. v. 26. Juni 1933 (V. v. 27. Juni) II 366. — [Ber.] (v. 28. Aug.) II 642.

Brasilien. Handelsabk. v. 22. Okt. 1931. — Rat. (Bek. v. 28. Nov.) II 950.

Staatsverträge (Forts.)

Bulgarien. Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 24. Juni 1932. — Vorl. Anwendung (V. v. 11. Febr.) II 59. — Rat. und Erg. (Bek. v. 21. Dez.) II 1085. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. v. 24. Nov. 1933 (V. v. 6. Dez.) II 971.

Chile. Handelsabk. v. 22. Apr. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Apr.) II 158.

Costa Rica. Handelsabk. v. 26. Okt. 1932. — Vorl. Anwendung (V. v. 25. Febr.) II 131. — Rat. (Bek. v. 29. Nov.) II 950.

Finnland. Vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 in der Fass. der Vereinb. v. 28. Aug. 1930. — Vorl. Anwendung einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 13. Apr. 1933 (V. v. 3. Mai) II 161. — eines Notenwechsels v. 17. Mai 1933 (V. v. 26. Mai) II 313. — Rat. (Bek. v. 7. Nov.) II 912. — Außerkrafttr. des vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 und der Vereinb. v. 28. Aug. 1930, 22. Okt. 1932, 13. Apr., 17. Mai 1933 (Bek. v. 14. Dez.) II 1037.

Frankreich. Handelsabk. v. 17. Aug. 1927. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. v. 28. Dez. 1932 (V. v. 21. Jan.) II 7. — eines Übk. v. 12. Juni 1933 (V. v. 21. Juni) II 364. — Künd. einzelner Zollbindungen und Zollermäßigungen (Bek. v. 13. Febr.) II 126. (Bek. v. 24. Aug.) II 535. — [Ber.] (v. 7. Sept.) II 678. — (Bek. v. 10. Aug.) II 641. (Bek. v. 18. Sept.) II 693.
— Vereinb. über die Salzeinfuhr v. 28. Okt. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 28. Okt.) II 831.

Italien. Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Zusatzabk. v. 3. März 1932. — Rat. (Bek. v. 6. Nov.) II 911. — Vorl. Anwendung des Prot. v. 8. Apr. 1933 (V. v. 8. Apr.) II 153. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 911. — Vorl. Anwendung eines Zusatzabk. v. 9. Juni 1933 (V. v. 17. Juni) II 361. — einer Vereinb. über eine vorläufige Neuregelung der Einfuhr italienischer künstlicher Seide v. 12. Dez. 1933 (V. v. 16. Dez.) II 1035.

Niederlande. Zollvertrag v. 27. Apr. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 3. Mai) II 162. — Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs v. 15 Dez. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 20. Dez.) II 1055.

Österreich. Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Nov. 1933 (V. v. 20. Nov.) II 939.

Saarbeckengebiet. Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiet, Vereinb. mit Frankreich v. 23. Febr. 1928. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 28. Dez. 1932 (V. v. 21. Jan.) II 13.

Schweden. Notenwechsel über die Einfuhr von Pflastersteinen v. 6. Dez. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Dez.) II 1015.

Schweiz. Abk. über den Warenverkehr v. 5. Nov. 1932. — Rat. (Bek. v. 28. Nov.) II 950. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 3. März 1933 (V. v. 7. März) II 135. — einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 31. Okt. 1933 (V. v. 6. Nov.) II 910. — einer Dritten Zusatzvereinb. v. 6. Dez. 1933 (V. v. 11. Dez.) II 1015. — einer Vierten Zusatzvereinb. v. 20. Dez. 1933 (V. v. 23. Dez.) II 1076.

Staatsverträge (Forts.)

Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Meistbegünstigungsabk. v. 29. Juli 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 1. Aug.) II 519. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Sept. 1933 (V. v. 16. Sept.) II 691. — eines Notenwechsels v. 10. Nov. 1933 (V. v. 13. Nov.) II 937.

Sowjetunion. Vertr. v. 24. Apr. 1926. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Mai) II 311.

Spanien. Handelsabk. v. 7. Mai 1926. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 18. Febr. 1933 (V. v. 24. Febr.) II 103.

Tschechoslowakei. Wirtschaftsabk. v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer Dritten Zusatzvereinb. v. 6. Okt. 1932, V. v. 12. Okt. 1932. — Rat. (Bek. v. 23. Dez.) II 1086. — Vorl. Anwendung einer Vierten Zusatzvereinb. (V. v. 13. Mai) II 275. — Künd. einer Vertragsbest. für Baumwollengewebe (Bek. v. 20. Dez.) II 1073. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 21. Aug. 1933 (V. v. 21. Aug.) II 533.
— Vereinb. über die Einfuhr von Perlmutterknöpfen v. 25. Nov. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Nov.) II 947. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 21. Dez. 1933 (V. v. 21. Dez.) II 1071.

Ungarn. Handelsvertrag v. 18. Juli 1931, V. v. 21. Dez. 1931. — And. (Bek. v. 1. Dez.) II 1016. — Rat. und Erg. (Bek. v. 12. Dez.) II 1026. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 22. Juli 1933 (V. v. 10. Aug.) II 523.
— Vereinb. über die Einfuhr von Tafelkäse v. 30. Okt. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 30. Okt). II 831.

F. Schiffahrt

1. Allgemeines

Übk. über die Gewichtsbezeichnung von schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929 s. Staatsverträge I M 1.

2. Seeschiffahrt

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707. — Weitere Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 12. Okt.) II 707. (Bek. v. 7. Nov.) II 912.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute s. Staatsverträge I M 1.

Mindestalter für Kinder zur Arbeit auf See s. Staatsverträge I M 1.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitritte: (Bek. v. 9. März) II 140. (Bek. v. 8. Apr.) II 156. (Bek. v. 30. Okt.) II 832.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot v. 23. Sept. 1910. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 22. Febr.) II 128.

Staatsverträge (Forts.)

G. Gerichtswesen und internationales Privatrecht

Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Transjordanien (Bek. v. 18. März) II 140.

Eheschließung, Vereinb. mit Schweden über diplomatische und konsularische Eheschließungen v. 6. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 9. Aug.) II 530.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913. — Weitere Beitritte, Ratifikationen und Vorbehalte (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Rechtsverkehr (Rechtshilfe, Rechtspflege und Rechtsschutz):

Australischer Bund. Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf den Australischen Bund einschl. der Territorien Papua und Norfolk-Inseln sowie auf die vom Australischen Bunde verwalteten Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru, Bek. v. 17. Dez. 1932. — Erg. (v. 3. Apr.) II 155.

Großbritannien. Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Süd-Rhodesien (Bek. v. 25. Apr.) II 172.

Litauen. Abk. über den Rechtsverkehr v. 30. Okt. 1928. — Ausf. (Bek. v. 22. Juli) II 516.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931 (Bek. v. 16. Aug.) II 537.

1. Abk. über das einheitliche Scheckgesetz nebst zwei Anlagen
2. Abk. über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts
3. Abk. über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht
4. Zugehörige Protokolle.

— DurchfG. (v. 14. Aug.) I 597. — Inkrafttr. mit Ausnahme der Art. 37, 38 (V. v. 28. Nov.) I 1019. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 975. — Weitere Beitritte, Ratifikationen und Vorbehalte (Bek. v. 30. Nov.) II 975.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Ausdehnung auf Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao (Bek. v. 27. Febr.) II 136.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930 (Bek. v. 22. Juni) II 377.

1. Abk. über das einheitliche Wechselgesetz nebst zwei Anlagen
2. Abk. über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts
3. Abk. über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.
4. Zugehörige Protokolle.

— DurchfG. (v. 21. Juni) I 399. — Inkrafttr. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974. — Weitere Ratifikationen und Vorbehalte (Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Staatsverträge (Forts.)

H. Staatsangehörigkeit

Österreich. Abk. über die Regelung des Übernahmeverkehrs [Schubverkehrs] v. 7. Dez. 1932 (Bek. v. 26. Jan.) II 16.

J. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Internationale Abkommen

Rev. Madrider Abk. über die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 6. März) II 137. (Bek. v. 6. Juli) II 511. (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 21. Febr.) II 127. (Bek. v. 6. März) II 137. (Bek. v. 6. Juli) II 511. (Bek. v. 26. Sept.) II 695. (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitritte und Ratifikationen (Bek. v. 21. Jan.) II 15. (Bek. v. 6. März) II 137. (Bek. v. 6. Juli) II 511. (Bek. v. 26. Sept.) II 695. (Bek. v. 20. Nov.) II 946. (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

Haager Abk. v. 6. Nov. 1925 über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 6. Juli) II 511. (Bek. v. 20. Nov.) II 946.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Gebrauchsmuster, gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Guatemala (Abk. v. 13. Aug. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Mai) II 173.

Musterschutz. Deutsch-tschechoslowakisches Abk. über Fragen des gegenseitigen Musterschutzes v. 20. Apr. 1931. — Rat. (Bek. v. 5. Aug.) II 527.

Patentschutz, gegenseitiger, zwischen Deutschland und Guatemala (Abk. v. 13. Aug. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Mai) II 173.

K. Urheberrecht

1. Internationale Abkommen

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889. — Weitere Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 12. Okt.) II 889. (Bek. v. 18. Dez.) II 1072.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Abk. zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Costa Rica über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst v. 21. Okt. 1932. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 948.

L. Gesundheitswesen

1. Internationale Abkommen

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Staatsverträge (Forts.)

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 12. Jan.) II 4. (Bek. v. 18. Juli) II 515.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Tschechoslowakei. Deutsch-tschechoslowakisches Abk. über den Nachrichtenaustausch beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten v. 19. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 28. März) II 143.

M. Soziale Maßnahmen

1. Internationale Abkommen

Int. Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Ratifikationen: (Bek. v. 16. Nov.) II 944.

Int. Übk. v. 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 2. Febr.) II 101. (Bek. v. 16. Nov.) II 945. — Ber. der Bek. v. 14. Dez. 1931 (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Ratifikationen: (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 30. Apr.) II 173. (Bek. v. 11. Sept.) II 693.

Übk. über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken v. 21. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 940. — AusfG. (v. 28. Juni) I 412. — Weitere Ratifikationen: (Bek. v. 31. Okt.) II 940.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Ratifikationen: (Bek. v. 31. Jan.) II 100.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Ratifikationen: (Bek. v. 4. Febr.) II 101. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Ratifikationen: (Bek. v. 4. Febr.) II 101. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 12. Nov. 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Ratifikationen: (Bek. v. 4. Febr.) II 101.

Int. Übk. v. 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 9. Febr.) II 126.

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See. — Ratifikationen: (Bek. v. 31. Jan.) II 100.

Staatsverträge (Forts.)

Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v 2. Febr.) II 101. (Bek. v. 8. Nov.) II 938.

Int. Übk. v. 29. Nov. 1919 über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Ratifikationen: (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Nov. 1926. — Beitritte: (Bek. v. 19. Apr.) II 160.

Berner Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906. — Beitritte: (Bek. v. 8. Apr.) II 156. (Bek. v. 14. Sept.) II 693.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Belgien. Abk. über Unfallversicherung v. 6. Juli 1912. — And. u. Erg. durch Best. für übergreifende landwirtschaftliche Betriebe, Abk. v. 16. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 1037.

Österreich. Vierte Vereinb. über Arbeitslosenunterstützung v. 1. Febr. 1933 (Bek. v. 8. Febr.) II 102.

Polen. Vertr. über Sozialversicherung v. 11. Juni 1931. — Rat. (Bek. v. 31. Aug.) II 645.

Tschechoslowakei. Vertr. über Sozialversicherung v. 21. März 1931. — Rat. (Bek. v. 8. Dez.) II 1016.

N. Verkehrswesen

1. Eisenbahnen

a. Internationale Abkommen und Verträge mit mehreren Staaten

Int. Abk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Neufass. der Anl. I (V. v. 27. Apr.) II 175. — Abänd. der Anl. I und Außerkrafttr. der Bek. v. 12. und 24. Juni, 24. Sept. 1931 und 22. März 1932 (Bek. v. 21. Juni) II 367. (Bek. v. 28. Juni) II 510. (Bek. v. 13. Juli) II 515. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703. — Weitere Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 11. Okt.) II 703. (Bek. v. 7. Nov.) II 937.

Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 Anwendung findet. — And. (Bek. v. 25. Jan.) II 15. (Bek. v. 29. März) II 148. (Bek. v. 11. Mai) II 275. (Bek. v. 6. Juni) II 315. (Bek. v. 22. Juli) II 516. (Bek. v. 22. Sept.) II 695. (Bek. v. 26. Okt.) II 829. (Bek. v. 9. Dez.) II 1026.

And. der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liste (Bek. v. 2. März) II 136. (Bek. v. 29. März) II 155. (Bek. v. 26. Juni) II 510. (Bek. v. 24 Juli) II 516. (Bek. v. 3. Okt.) II 696. (Bek. v. 5. Dez.) II 977.

Staatsverträge (Forts.)

b. Abkommen mit einzelnen Staaten

Abk. über Erleichterungen im Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und dem Ausland über Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig v. 21. Nov. 1930. — Rat. (Bek. v. 24. Juni) II 373.

2. Funkwesen

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 26. Jan.) II 18. — [Ber.] II 134. — (Bek. v. 23. März) II 140. (Bek. v. 21. Juni) II 510.

3. Kraftfahrwesen

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 29. Dez. 1932) II 1. (Bek. v. 3. März) II 136.

V. über int. Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Okt. 1930. — And. (Bek. v. 31. Dez. 1932) I 10. (V. v. 3. Febr. Art. III) I 52.

Verkehr luxemburgischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich (Bek. v. 30. Aug.) I 615.

4. Luftfahrwesen

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 1039. — DurchfG. (v. 15. Dez.) I 1079. — Weitere Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 30. Nov.) II 1039.

5. Post

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat., Bek. v. 30. Juni 1932. — [Ber.] (Bek. v. 2. Febr.) II 100, 101. — Weitere Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 2. Febr.) II 100. (Bek. v. 29. März) II 153. (Bek. v. 13. Nov.) II 944.

O. Zollwesen

1. Internationale Abkommen

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitritte: (Bek. v. 7. Apr.) II 155.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Vereinb. mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 27. Aug./5. Sept. 1931 wegen der Zollabfertigung auf hoher See. — Rat. (Bek. v. 21. Aug.) II 644.

Vereinb. mit Dänemark über Zollerleichterungen v. 20. März 1926. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 11. Apr. 1933 (V. v. 11. Apr.) II 154. — Rat. (Bek. v. 7. Nov.) II 938. — Künd. einer Zollbindung (Bek. v. 27. Mai) II 315. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Aug. 1933 (V. v. 14. Aug.) II 529.

Vorl. Anwendung einer Vereinb. mit Finnland über Zollfragen v. 18. Febr. 1932, V. v. 22. Febr. 1932. — Rat. (Bek. v. 8. Nov.) II 938. — Außerkrafttr. der Vereinb. v. 18. Febr. 1932 (Bek. v. 14. Dez.) II 1037.

Staatsverträge (Forts.)

Vorl. Anwendung der Vereinb. mit Spanien v. 17. Jan. 1933 über die vorl. Regelung einer Zollfrage (V. v. 17. Jan.) II 3.

P. Sonstige Verträge

1. Internationale Abkommen und Abkommen mit mehreren Staaten

Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Ratifikationen: (Bek. v. 13. Febr.) II 127. (Bek. v. 27. März) II 142.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitritte: (Bek. v. 4. Dez.) II 977.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl (Bek. v. 12. Sept.) II 679. — DurchfG. (v. 12. Sept.) I 625.

Polen. Aufwertungsabk. v. 5. Juli 1928, G. v. 17. Juli 1929. — [Ber.] (v. 12. Jan.) II 14. — Vereinb. v. 15. Dez. 1931 zum Feldesabbauvertrag v. 18. Juli 1931 zwischen der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Preußag) und dem Polnischen Fiskus. — Rat. (Bek. v. 24. Okt.) II 829.

II. mit deutschen Ländern

Staatsverträge der Reichsregierung wegen Übergangs der Staatseisenbahnen auf das Reich, G. v. 30. Apr. 1920. — Aufh. des § 33 (G. v. 30. Juni § 51) I 433, 441.

Städtebau s. Enteignung.

Städtetag, Deutscher, Lippischer, s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag s. Schiedsgerichte.

Ständischer Aufbau, Neubildung deutschen Bauerntums (G. v. 14. Juli) I 517.

Errichtung einer vorläufigen Filmkammer (G. v. 14. Juli) I 483. (V. v. 22. Juli) I 531. — Neue Bezeichnung: Reichsfilmkammer (G. v. 22. Sept. § 5) I 661.

Vorl. Aufbau des deutschen Handwerks (G. v. 29. Nov.) I 1015.

Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft (G. v. 15. Juli) I 495.

Reichskulturkammergesetz (v. 22. Sept.) I 661. — Erste DurchfV. (v. 1. Nov.) I 797. — Zweite DurchfV. (v. 9. Nov.) I 969.

Vorl. Aufbau des Reichsnährstandes (G. v. 13. Sept.) I 626. — Erste V. (v. 8. Dez.) I 1060.

s. auch Eier, Gemüse, Hopfen (bei: Siegelhopfen), Milch.

Statistik, Berufs- und Betriebszählung 1933 (G. v. 12. Apr.) I 199.

Volkszählung im Jahre 1933 (G. v. 12. Apr.) I 199.

Steigerungsbeträge für Wanderversicherte s. Sozialversicherung V.

Steinkohlenbergbau s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Untertagearbeiter), Bergbau (bei: Arbeitslosenversicherung).

Stellensperre in der knappschaftlichen Versicherung s. Sozialversicherung VI.

Stempelsteuer s. Steuern IV.

Steuerabzug s. Steuern II B.

Steueramnestie s. Steuern I.

Steuerausschüsse bei den Finanzämtern s. Finanzämter.

Steuerausschußordnung s. Steuern I.

Steuerbefreiungen, Steuerfreiheit s. Steuern II, IV.

Steuerberater, Zulassung von Steuerberatern (G. v. 6. Mai Art. I) I 257.

Steuererleichterungen s. Steuern I.

Steuerermäßigung s. Steuern II.

Steuergutscheine s. Arbeiter I, Arbeitsbeschaffung, Finanzwesen, Notverordnungen II H 1, Steuern I.

Steuergutscheinverordnung s. Steuern I, Notverordnungen II G.

Steuern

Übersicht

I. Allgemeines
II. Besitz- und Verkehrsteuern
A. Börsenumsatzsteuer
B. Einkommensteuer
C. Erbschaftsteuer
D. Grunderwerbsteuer
E. Kapitalertragsteuer
F. Kapitalverkehrsteuer
G. Körperschaftsteuer
H. Kraftfahrzeugsteuer
J. Rennwett- und Lotteriesteuer
K. Umsatzsteuer
L. Vermögensteuer
M. Versicherungssteuer
N. Wechselsteuer (Wechselstempelsteuer)
O. Wertpapiersteuer
III. Verbrauchsabgaben
A. Branntwein
B. Fett
C. Mineralwasser
D. Salz
E. Schaumwein
F. Tabak
IV. Landes- und Gemeindesteuern.

Steuern (Forts.)

I. Allgemeines

Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck (G. v. 27. Aug.) I 595.

Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften [Aufteilungsverordnung] V. v. 8. Dez. 1931 Vierter Teil Kap. I. — ErgV. (v. 22. Dez.) I 1113.

Festsetzung von Rechtsmittelkosten auf Grund des § 322, 4 der Reichsabgabenordnung (V. v. 10. März) I 104.

Reichsabgabenordnung. — Änd. der §§ 396, 401 (V. des RPräs. v. 18. März Kap. II Art. 2) I 109, 112. — Weitere Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. VIII Art. 1) I 109, 118. (G. v. 6. Mai Art. II) I 257.

Best. über Saison- und Kampagnegewerbe nach der Steuergutscheinverordnung v. 31. Okt. 1932. — Änd. (v. 27. März) I 149.

Steuerabzug s. hierbei unter II B.

V. über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie v. 19. Sept. 1931. — Außerkrafttr. des Abs. 1 Art. IX Ersten Teils, soweit er sich auf § 312 des Handelsgesetzbuchs bezieht (G. v. 26. Mai Art. VI) I 295, 298. — Dritte DurchfV. (v. 1. Apr.) I 163. — Vierte DurchfV. (v. 27. Nov.) I 1013.

Steuerausschüsse s. Finanzämter.

Steuerausschußordnung v. 22. Mai 1931. — Änd. (G. v. 22. Apr.) I 219.

Steuerbefreiung s. hierbei unter II B.

G. über Steuererleichterungen (v. 15. Juli) I 491.

Steuerermäßigung, Steuerfreiheit s. hierbei unter II B.

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, V. v. 4. Sept. 1932 Erster Teil Kap. I. — Änd. (G. v. 7. Apr.) I 187. — DurchfBest. v. 26. Sept./31. Okt. 1932. — Änd. (Zweite V. v. 27. März) I 152.
— Sicherheit für 500 Millionen *RM* Kredite (V. des RPräs. v. 28. Jan.) I 31. — Änd. (G. v. 13. Juli) I 464.

Steuergutscheinverordnung v. 4. Sept. 1932. — Änd. (G. v. 7. Apr.) I 187. — Erg. (V. v. 28. Aug.) I 611.

Übertragung der Verwaltung anhaltischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 20. Apr.) I 216. — lippischer Landessteuern (V. v. 24. Apr.) I 228.

Zuschläge für Steuerrückstände und Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge, V. v. 22. Jan. und 4. Sept. 1932 Erster Teil Kap. II. — Aufhebung der Steuerverzugszuschläge und Festsetzung von Zinssätzen für Verzug (V. v. 1. März) I 100.

Steuern (Fortf.)

II. Beſitz- und Verkehrſteuern

A. Börſenumſatzſteuer

Anſchaffungsgeſchäfte über Zinsvergütungsſcheine unterliegen nicht der Börſenumſatzſteuer (V. v. 2. Okt. § 6) I 717.

B. Einkommenſteuer

Einkommensbeſteuerung für 1932 (V. des RPräſ. v. 18. März Kap. IV § 3) I 109, 113.

Steuerabzug von beſchränkt ſteuerpflichtigen Einkünften (§ 88a des Eink.St.G.), V. v. 8. Dez. 1931 Siebenter Teil Kap. III Zweiter Abſchn. § 2 Ziff. 7. — DurchfBeſt. (v. 23. Dez. 1932) I 6. — Änd. (V. v. 12. Aug.) I 595.

Steuerabzug von Aufſichtsratsvergütungen (V. v. 30. März) I 155.

Steuerbefreiung für einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmer (G. v. 15. Juli § 2) I 491. — für neue Unternehmungen (G. v. 15. Juli § 3) I 491. — des Umſchuldungsverbandes (G. v. 21. Sept. § 1) I 647. — für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime (G. v. 21. Sept. Abſchn. IV) I 651, 652. — DurchfV. (v. 26. Okt.) I 773. — des Werberates und der von ihm gegründeten Vereinigungen (V. v. 27. Okt. § 3) I 791.

Steuerermäßigung für Inſtandſetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden (G. v. 15. Juli § 1) I 491.

Steuerfreiheit für Erſatzbeſchaffungen (G. v. 1. Juni Abſchn. II) I 323, 324. — DurchfV. [Verſchrottungsverordnung] (v. 13. Dez.) I 1071.

Zuſchläge zur Einkommenſteuer im Rechnungsjahr 1933 (V. des RPräſ. v. 18. März Kap. IV § 1) I 109, 113.

Zuſchlag zur Einkommenſteuer für die Einkommen von mehr als 8000 *RM* im Rechnungsjahr 1933 (V. des RPräſ. v. 18. März Kap. IV § 1) I 109, 113.

Zuſchlag zur Einkommenſteuer der Aufſichtsratsmitglieder im Rechnungsjahr 1933 (V. des RPräſ. v. 18. März Kap. IV § 1) I 109, 113.

Zuſchlag zur Einkommenſteuer der Ledigen im Rechnungsjahr 1933 (V. des RPräſ. v. 18. März Kap. IV § 1) I 109, 113. — Wegfall ab 1. Juli 1933 (G. v. 1. Juni Abſchn. V § 20) I 323, 329.

C. Erbſchaftſteuer

Steuerbefreiung für einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmer (G. v. 15. Juli § 2) I 491.

Anpaſſung der Erbſchaftſteuer an die ſeit dem 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge, V. v. 12. Mai 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräſ. v. 18. März Kap. V) I 109, 116.

Senkung des Zinsſatzes bei Tilgungsrenten der Erbſchaftſteuer (V. v. 25. Juli) I 538.

Steuern (Fortf.)

D. Grunderwerbsteuer

Wertermittlung bei der Grunderwerbſteuer (V. v. 10. Apr.) I 193.

Anpaſſung der Grunderwerbſteuer an die ſeit dem 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge, V. v. 12. Mai 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 18. März Kap. V) I 109, 116.

E. Kapitalertragsteuer

Steuerbefreiung für neue Unternehmungen (G. v. 15. Juli § 3) I 491.

F. Kapitalverkehrsteuer

Vergünſtigung des Umſchuldungsverbandes auf dem Gebiet der Kapitalverkehrſteuer (G. v. 21. Sept. § 1) I 647.

G. Körperſchaftsteuer

Steuerermäßigung für Inſtandſetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden (G. v. 15. Juli § 1) I 491.

Steuerfreiheit für Erſatzbeſchaffungen (G. v. 1. Juni Abſchn. II) I 323, 324. — DurchfV. [Verſchrottungsverordnung] (v. 13. Dez.) I 1071.

H. Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugſteuergeſetz v. 16. März 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 29. März) I 147. — Außerkrafttr. (G. v. 10. Apr. Art. V § 1) I 192. — Änd. (G. v. 10. Apr. Art. I) I 192. — Neufaſſ. (Bek. v. 11. Apr.) I 195. — G. zur Änd. des Kraftfahrzeugſteuergeſetzes v. 16. März 1931. — Änd. (G. v. 10. Apr. Art. V § 2) I 192.

Ablöſung der Kraftfahrzeugſteuer (G. v. 31. Mai Art. I) I 315.

Befreiung neuer Perſonenkraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugſteuer (G. v. 10. Apr. Art. I) I 192. — DurchfV. (v. 10. Mai) I 265.

Länderanteil an der Kraftfahrzeugſteuer im Rechnungsjahr 1933 (G. v. 10. Apr. Art. III) I 192. — Änd. (G. v. 31. Mai Art. II) I 315, 316.

Zuſchlag zur Kraftfahrzeugſteuer, V. des RPräſ. v. 19. März 1932 Dritter Teil § 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 29. März) I 147. — Zuſchlag für das Rechnungsjahr 1933 (G. v. 10. Apr. Art. II) I 192.

J. Rennwett- und Lotterieſteuer

Rennwett- und Lotteriegeſetz v. 8. Apr. 1922. — Änd. (G. v. 10. Apr. Art. I) I 191.

K. Umſatzſteuer

Umſatzſteuergeſetz v. 30. Jan. 1932. — Änd. (G. v. 21. Sept. Abſchn. III § 1) I 651, 652. — DurchfBeſt. v. 25. Juni 1926 in der Faſſ. der V. v. 27. Juni 1930. — Änd. [Senkung der Umſatzſteuer für die Landwirtſchaft] (V. v. 14. Okt.) I 741.

Steuern (Fortf.)

Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft (G. v. 21. Sept. Abschn. III) I 651, 652. (V. v. 14. Okt.) I 741.

Steuerbefreiung für neue Unternehmungen (G. v. 15. Juli § 3) I 491.

L. Vermögensteuer

Steuerbefreiung für neue Unternehmungen (G. v. 15. Juli § 3) I 491. — des Umschuldungsverbandes (G. v. 21. Sept. § 1) I 647. — für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime (G. v. 21. Sept. Abschn. IV) I 651, 652. — DurchfV. (v. 26. Okt.) I 773. — des Werberates und der von ihm gegründeten Vereinigungen (V. v. 27. Okt. § 3) I 791.

Anpassung der Vermögensteuer an die seit dem 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge, V. v. 12. Mai 1932. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. V) I 109, 116.

M. Versicherungssteuer

Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung, V. v. 28. Jan. 1924. — Änd. (V. v. 22. Sept.) I 665.

Umrechnung ausländischer Währungen bei Berechnung der Versicherungssteuer, V. v. 3. Apr. 1928. — Änd. (V. v. 22. Sept.) I 665.

N. Wechselsteuer (Wechselstempelsteuer)

Wechselsteuergesetz v. 12. Juli 1930. — Änd. (G. v. 21. Juni Art. 6 Abs. 1) I 409, 410. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

O. Wertpapiersteuer

Steuerbefreiung der Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes (V. v. 14. Nov. § 4) I 972, 973.

III. Verbrauchsabgaben

A. Branntwein

G. über das Branntweinmonopol v. 8. Apr. 1922. — Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. III Art. 1) I 109, 112. (G. v. 18. Mai) I 273. (G. v. 13. Sept.) I 620.

B. Fett

Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette [Fettsteuer] (V. v. 13. Apr.) I 206. — Änd. (V. v. 20. Juni) I 375. (Zweite V. v. 18. Aug.) I 595. (Dritte V. v. 16. Okt.) I 743.

Fettnachsteuerordnung (v. 19. Apr.) I 207.

C. Mineralwasser

Mineralwassersteuergesetz v. 15. Apr. 1930. — Verl. der Außerkraftsetzung (G. v. 15. Nov. Art. I) I 975.

D. Salz

Salzsteuergesetz v. 22. Juni 1932. — Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. III Art. 2) I 109, 113.

E. Schaumwein

Schaumweinsteuergesetz v. 31. März 1926. — Außerkraftsetzung (G. v. 15. Nov. Art. II) I 975.

Steuern (Fortf.)

F. Tabak

Tabaksteuergesetz v. 12. Sept. 1919/6. Okt. 1931. — Änd. (G. v. 21. Sept.) I 653.

IV. Landes- und Gemeindesteuern

Biersteuer [Gemeindebiersteuer], V. v. 26. Juli 1930 2. Abschn. — Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IV § 15) I 109, 115.

Bürgersteuer 1934 (G. v. 15. Sept.) I 629. — Bürgersteuergesetz 1934 [Neufass.] (Bek. v. 15. Sept.) I 629. — DurchfV. (v. 15. Sept.) I 631.

Entschuldungsteuer. Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die lippische Entschuldungsteuer (V. v. 17. Mai) I 283.

Filialsteuer. Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verf. des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des FinanzausgleichsG. v. 14. Nov. 1932, betr. die Vorschr. des Badischen G. v. 3. Mai 1932 über die Filialsteuer der Konsumvereine (Bek. v. 10. März) I 104.

Regelung der Filialsteuer für 1933 (G. v. 15. Juli) I 492.

Gewerbesteuer:

Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die anhaltische Gewerbesteuer (V. v. 3. Aug.) I 569.

Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer [Gewerbesteuerrahmengesetz], V. v. 1. Dez. 1930 Dritter Teil Kap. III. — Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. VII Art. 2) I 109, 117. (G. v. 15. Juli § 4) I 492. — Hinausschiebung des Inkrafttretens des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Zweite V. v. 12. Apr.) I 200.

Senkung der Gewerbesteuer, V. v. 1. Dez. 1930 Vierter Teil Kap. I. — Änd. (G. v. 15. Juli Art. 1) I 493.

Steuerbefreiung des Umschuldungsverbandes (G. v. 21. Sept. § 1) I 647. — des Werberates und der von ihm gegründeten Vereinigungen (V. v. 27. Okt. § 3) I 791.

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (G. v. 1. Juni Abschn. II) I 323, 324. — DurchfV. [Verschrottungsverordnung] (v. 13. Dez.) I 1071.

s. auch hierbei unter Realsteuersperrverordnung.

Grundsteuer:

Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer [Grundsteuerrahmengesetz], V. v. 1. Dez. 1930 Dritter Teil Kap. II. — Änd. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. VII Art. 1) I 109, 117. (G. v. 15. Juli Art. 2) I 493. — Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes (Zweite V. v. 12. Apr.) I 200.

Senkung der Grundsteuer, V. v. 1. Dez. 1930 Vierter Teil Kap. I. — Änd. (G. v. 15. Juli Art. 1) I 493. — der landwirtschaftlichen Grundsteuer (G. v. 21. Sept. Abschn. II) I 651. — der Grundsteuer für Neuhausbesitz (G. v. 21. Sept. Abschn. V) I 651, 653. — DurchfV. (v. 11. Okt.) I 726.

Steuern (Forts.)

Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude (G. v. 15. Juli Art. 2) I 493. — des Umschuldungsverbandes (G. v. 21. Sept. § 1) I 647. — für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime (G. v. 21. Sept. Abschn. IV) I 651, 652. — DurchfV. (v. 26. Okt.) I 773. — des Werberates und der von ihm gegründeten Vereinigungen (V. v. 27. Okt. § 3) I 791.

s. auch hierbei unter Realsteuersperrverordnung.

Grundwertsteuer. Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die anhaltische und die lippische Grundwertsteuer (V. v. 3. Aug.) I 569.

Senkung der Realsteuern [Realsteuersenkungsgesetz], V. v. 1. Dez. 1930 Vierter Teil Kap. I. — And. [Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude] (G. v. 15. Juli Art. 1) I 493.

Realsteuersperrverordnung 1932 [Sperrverordnung für Grund- und Gewerbesteuer], V. v. 19. März 1932 Zweiter Teil. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. VI) I 109, 116. — 1933 (Bek. v. 31. März) I 157. — And. (G. v. 15. Juli §§ 2, 5) I 492. — DurchfBest. (v. 31. März) I 159. — Aufh. des § 7 (G. v. 15. Juli § 3) I 492.

Schlachtsteuer. Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof für die mecklenburg-schwerinsche Schlachtsteuer (V. v. 4. Jan.) I 13. — für die hamburgische und anhaltische Schlachtausgleichsteuer (V. v. 7. Febr.) I 55. — für die hessische Schlachtausgleichsteuer (V. v. 21. Febr.) I 92. — für die schaumburg-lippische Schlachtsteuer (V. v. 24 Apr.) I 228.

Stempelsteuer. Bestellung des Reichsfinanzhofs als obersten Gerichtshof und der Finanzgerichte mit preußischen Gebietsteilen als Spruchbehörden für die preußische Stempelsteuer (V. v. 27. Mai) I 316.

Vergnügungssteuer. Best. über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. Juni 1926 und der V. v. 2. Juli 1929. — And. und Aufh. der V. v. 2. Juli 1929 (Bek. v. 2. Juni) I 344. — Neufass. (Bek. v. 7. Juni) I 351.

Warenhaussteuer. Regelung der Warenhaussteuer für 1933 (G. v. 15. Juli) I 492.

Steuerrückstände, Steuerverzugszuschläge s. Notverordnungen II G, Steuern I (bei: Zuschläge).

Steuerzeichenpreis s. Preise II (bei: Tabakerzeugnisse).

Stiftungen des öffentlichen Rechts, And. von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts s. Beamte I, Besoldung I, Versorgung I.

Angleichung der Bezüge der Beamten an die der Reichsbeamten (G. v. 30. Juni §§ 40, 45) I 433, 440.

Stimmabgabe, Stimmlisten s. Wahlen I B 2.

Stimmscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen s. Wahlen I A.

Straffreiheit s. Strafrecht III.

Strafgesetzbuch s. Strafrecht I.

Strafprozeßordnung s. Strafrecht II.

Strafrecht

I. Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. — And. (G. v. 26. Mai Art. I) I 295. — Inkrafttr. des Art. I Ziff. 2 (V. v. 20. Nov.) I 1019. — And. (G. v. 27. Okt. Art. 8) I 780, 788. — Außerkrafttr. der §§ 145b und 360 Nr. 13 (G. v. 24. Nov. Abschn. V) I 989. — And. (G. v. 24. Nov.) I 995. — AusfG. (v. 24. Nov.) I 1000.

II. Strafprozeßordnung

Strafprozeßordnung. — And. (V. v. 17. Juni Art. IV) I 394, 396. (G. v. 24. Nov. Art. 2) I 1000. (G. v. 24. Nov.) I 1008.

III. Sonstiges

Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte (V. des RPräs. v. 28. Febr. § 5) I 83.

Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung (V. v. 21. März) I 135.

Abwehr politischer Gewalttaten (G. v. 4. Apr.) I 162.

Auslieferungsgesetz, Deutsches, v. 23. Dez. 1929. — And. (G. v. 12. Sept.) I 618.

Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Transjordanien (Bek. v. 18. März) II 140.

Einschränkung der Eide im Strafverfahren (G. v. 24. Nov.) I 1008.

Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren gegen bürgerliche Strafurteile freigesprochenen Personen, G. v. 20. Mai 1898. — And. (G. v. 4. Nov. § 4) I 921. (G. v. 24. Nov. Art. 5) I 1000, 1005. — für unschuldig erlittene Untersuchungshaft s. Untersuchungshaft.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913. — Weitere Beitritte, Ratifikationen und Vorbehalte:

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Estland
Griechenland
Kolumbien
Kuba
Monaco
Niederlande
Norwegen
Österreich
Portugal
Königreich der Serben usw.
Sowjetunion
Spanien
Tschechoslowakei
Ungarn

(Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Strafrecht (Forts.)

Festungshaft:

Vollzug der Festungshaft (V. v. 20. Nov.) I 1019.

Besondere Bestimmungen über das Behandeln nicht zur Wehrmacht gehörender Festungshaftgefangener (Vorschr. v. 27. Nov. Nr. 195 bis 218) II 979, 999.

Freiheitsstrafen:

Vereinb. über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug (Bek. v. 25. Apr.) I 232.

Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen v. 7. Juni 1923. — Aufh. des § 52 (Bek. v. 25. Apr.) I 232.

G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (v. 24. Nov.) I 995. — AusfG. (v. 24. Nov.) I 1000.

Hochverrat:

Bekämpfung hochverräterischer Umtriebe (V. des RPräs. v. 28. Febr. 2. Abschn.) I 85, 86.

Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen (V. des RPräs. v. 18. März) I 131.

Verschärfung der Vorschriften gegen Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse (V. des RPräs. v. 28. Febr. 1. Abschn.) I 85.

Gewährleistung des Rechtsfriedens (G. v. 13. Okt.) I 723.

Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter (G. v. 7. Apr.) I 188.

V. zum Schutz von Volk und Staat (v. 28. Febr.) I 83.

V. zum Schutze des Deutschen Volkes (v. 4. Febr.) I 35. — Erste DurchfV. (v. 4. Febr.) I 41. — Zweite DurchfV. (v. 7. Febr.) I 53. — Dritte DurchfV. (v. 7. Febr.) I 54.

Sondergerichte s. Notverordnungen II A 1.

V. des RPräs. über die Gewährung von Straffreiheit [Amnestie] (v. 21. März) I 134.

Abänderung strafrechtlicher Vorschriften (G. v. 26. Mai) I 295. — Inkrafttr. des Art. I Ziff. 2 (V. v. 20. Nov.) I 1019.

G. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken [Straftilgungsgesetz] v. 9. Apr. 1920. — Änd. (G. v. 24. Nov. Art. 6) I 1000, 1005.

Verhängung und Vollzug der Todesstrafe (G. v. 29. März) I 151.

Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe (V. des RPräs. v. 28. Febr.) I 85.

Strafrecht (Forts.)

Verrat der Deutschen Volkswirtschaft [Volksverratgesetz] (G. v. 12. Juni) I 360. — DurchfV. (v. 28. Juni) I 413. — Zweite DurchfV. (v. 30. Sept.) I 697. — Dritte DurchfV. (v. 21. Nov.) I 984. — Verl. der Anzeigefrist [§ 6 des G. v. 12. Juni 1933] (V. v. 26. Aug.) I 596.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 17. Juni) I 394.

s. auch Jugendgerichtsgesetz, Militärgerichtsbarkeit, Militärstrafrecht.

Strafrechtliche Vorschriften, Strafregister s. Strafrecht III.

Strafsachen, Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 17. Juni) I 394.

Straftilgungsgesetz, Strafvermerke s. Strafrecht III.

Strafverfahren s. Strafrecht III (bei: Eide).

Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine s. Militärstrafrecht III.

Strafvollzug s. Strafrecht III (bei: Freiheitsstrafen).

Straits Settlements s. Kolonien I A.

Straßenwesen, Errichtung einer obersten Reichsbehörde, Amtsbezeichnung des Leiters »Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen« (Erl. v. 30. Nov.) I 1057.
s. auch Kraftfahrwesen I (bei: Reichsautobahnen).

Streitfälle, Abk. zur Erledigung int. Streitfälle, s. Frieden, Staatsverträge I B 1.

Streitigkeiten des Reichs und der Länder s. Länder, Reich.

Studentenschaften s. Schulwesen.

Subventionierte Unternehmungen, Einschränkung der Personalausgaben, s. Besoldung III, Notverordnungen II B.

Sudan, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Südafrikanische Union (Südafrikanischer Bund), Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 3. März) II 136.

Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 2. Febr.) II 101.

Süd-Rhodesien s. Kolonien I A.

Süd-Sachalin s. Kolonien I C.

Südsee-Inseln s. Kolonien II D.

Surinam s. Kolonien I D.

Swasiland s. Kolonien I A.

Symbole, Schutz der nationalen Symbole (G. v. 19. Mai) I 285. — DurchfV. (v. 23. Mai) I 320.

Syrien s. Kolonien II C 2.

T

Tabak, Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis (G. v. 21. Sept.) I 653.

Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie (G. v. 15. Juli) I 493. — Erste DurchfV. (v. 28. Juli) I 565. — Zweite DurchfV. (v. 5. Aug.) I 571.

Tabakerzeugnisse s. Tabak.

Tabaksteuer, Tabaksteuergesetz s. Steuern III F.

Tagegelder der Beamten s. Reisekosten II,
des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter s. Reisekosten II.

Talg s. Fett (bei: Förderung).

Tanganjika (Tanganyika) s. Kolonien II B.

Tanger, Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat., Bek. v. 30. Juni 1932. — [Ver.] (Bek. v. 2. Febr.) II 100, 101.

Tarifverträge, Arbeitsverträge (Tarifverträge), Regelung durch die Treuhänder der Arbeit (G. v. 19. Mai) I 285. — DurchfV. (v. 13. Juni) I 368.

Theaterkammer s. Reichskulturkammer.

Thüringen, Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (V. v. 26. Jan. Art. 2) I 31, 32.

Tiere, Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können (V. v. 10. Aug.) I 579.

Verbot des Halsschnitts beim Schlachten von Tieren, Bek. v. 2. Juni 1917. — Außerkrafttr. (G. v. 21. Apr. § 4) I 203.

Ausführung von Notschlachtungen (G. v. 21. Apr. § 1) I 203. (V. v. 21. Apr. § 3) I 212.

Schlachten von Tieren (G. v. 21. Apr.) I 203. (V. v. 21. Apr.) I 212.

Tierschutzgesetz (v. 24. Nov.) I 987.

Abschn. I: Tierquälerei
» II: Vorschriften zum Schutze der Tiere
» III: Versuche an lebenden Tieren
» IV: Strafbestimmungen
» V: Schlußbestimmungen.

Tiere (Forts.)

Verkehr mit Vieh und Fleisch, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 4. Juli 1929. — Änd. (G. v. 5. Mai) I 242.

Tierische Fette s. Fett.

Tierquälerei s. Tiere (bei: Tierschutzgesetz).

Tierschutzgesetz s. Tiere.

Tilgung der Osthilfeentschuldungsbriefe s. Osthilfe,
der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen (bei: Anleihen).

Titel s. Beamte II (bei: Amtsbezeichnungen).

Tobago s. Kolonien I A.

Todesstrafe s. Strafrecht III.

Togo s. Kolonien II C 2.

Tomaten s. Durchfuhr, Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

Tonga-Inseln s. Kolonien I A.

Tonkunst s. Urheberrecht I.

Träger der Sozialversicherung s. Sozialversicherung I (bei: Voranschlag).

Transjordanien s. Kolonien II B.

Treuhänder

Treuhänder der Arbeit:

G. über Treuhänder der Arbeit (v. 19. Mai) I 285. — DurchfV. (v. 13. Juni) I 368.

Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Treuhänder der Arbeit (G. v. 20. Juli) I 520.

Bestellung eines Treuhänders bei den Schiffspfandbriefbanken s. Bankwesen VIII.

Trinidad s. Kolonien I A.

Tschechoslowakei, Int. Übk. v. 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Rat. (Bek. v. 2. Febr.) II 101.

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 24. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Schwedens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Tschechoslowakei (Forts.)

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Gewerblicher Rechtsschutz:

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 6. März) II 137.

Rev. Madrider Abk. über die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 6. März) II 137.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 6. März) II 137.

Deutsch-tschechoslowakisches Abk. über Fragen des gegenseitigen Musterschutzes v. 20. Apr. 1931. — Rat. (Bek. v. 5. Aug.) II 527.

Abk. v. 19. Sept. 1932 über den Nachrichtenaustausch mit Deutschland beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten. — Rat. (Bek. v. 28. März) II 143.

Vereinb. über die Einfuhr von Perlmutterknöpfen v. 25. Nov. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Nov.) II 947. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 21. Dez. 1933 (V. v. 21. Dez.) II 1071.

Deutsch-tschechoslowakischer Vertr. v. 21. März 1931 über Sozialversicherung. — Rat. (Bek. v. 8. Dez.) II 1016.

Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer Dritten Zusatzvereinb. v. 6. Okt. 1932, V. v. 12. Okt. 1932. — Rat. (Bek. v 23. Dez.) II 1086. — Vorl. Anwendung einer vierten Zusatzvereinb. (V. v. 13. Mai) II 275. — Künd. einer Vertragsbest. für Baumwollengewebe (Bek. v. 20. Dez.) II 1073. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 21. Aug. 1933 (V. v. 21. Aug.) II 533.

Tschechoslowakische Republik s. Tschechoslowakei.

Türkei, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. (Bek. v. 18. Juli) II 515.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 23. März) II 140.

Weltpostvereinsbeträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 2. Febr.) II 100.

Berner Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906. — Beitr. (Bek. v. 8. Apr.) II 156.

Tunesien (Tunis) s. Kolonien II C 2.

Turks-Inseln s. Kolonien I A (bei: Jamaika).

U

Übereinkommen, Übereinkunft s. Staatsverträge.

Übergangsgebührnisse s. Versorgung III E.

Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen s. Kraftfahrwesen I.

Überleitungsverordnung s. Landwirtschaft (bei: Zwangsvollstreckung), Notverordnungen II H 2, Zwangsvollstreckung.

Übernahmeabkommen, Übernahmeverkehr s. Staatsverträge I H.

Überschüsse, Verwendung von Überschüssen der früheren Reichsgetreidestelle, s. Getreide I.

Uganda s. Kolonien I A.

Umsatzsteuer, Umsatzsteuergesetz s. Steuern II K.

Umschuldung, Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden, V. v. 6. Okt. 1931 Dritter Teil Kap. II in der Fass. der V. v. 8. Dez. 1931 Vierter Teil Kap. VII § 1 Ziff. 2. — Außerkrafttr. (G. v. 21. Sept. § 17) I 647, 650.
— Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden [Gemeindeumschuldungsgesetz] (G. v. 21. Sept.) I 647. — And. (G. v. 14. Nov.) I 971. — DurchfV. (v. 21. Sept.) I 650. — Zweite DurchfV. (v. 14. Nov.) I 972.

Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, Errichtung (G. v. 21. Sept. § 1) I 647. — DurchfV. (v. 21. Sept.) I 650. — Zweite DurchfV. (v. 14. Nov.) I 972.
— Steuerbefreiung des Umschuldungsverbandes s. Steuern II B, F, L, IV.
— s. auch Schuldverschreibungen.

Umschuldungsverband s. Gemeinden, Schulden, Steuern II B, F, L, IV, Umschuldung.

Umwandlung der Reichsmaisstelle s. Futtermittel I.

Umzugskosten, Tagegelder usw. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, V. v. 11. Dez. 1906. — Aufh. des § 2 Abs. 1 (V. v. 8. Sept. § 1) II 643.

Umzugskostenentschädigungen des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (Best. v. 28. Sept. II) I 693, 694.

Umzugskostenentschädigungen s. Umzugskosten.

Unfallfürsorge, Unfallfürsorge für Gefangene, G. v. 30. Juni 1900. — And. (G. v. 24. Nov. Art. 11) I 1000, 1007. — Beschränkung des Anspruchs auf Renten aus der Unfallfürsorge (V. v. 9. Jan.) I 15.

Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I M 1.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung III.

Ungarn, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Außerkrafttr. der Bek. v. 12. Juni 1931 über die Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens (Bek. v. 21. Juni) II 367, 372.
— Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Danzigs, Italiens, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Polens, des Saargebiets, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 21. Juni) II 367. — Zusatzakte v. 2. Sept. 1932. — Rat. (Bek. v. 11. Okt.) II 703.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 913.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 707.

Handelsvertrag v. 18. Juli 1931, V. v. 21. Dez. 1931. — Änd. (Bek. v. 1. Dez.) II 1016. — Rat. und Erg. (Bek. v. 12. Dez.) II 1026. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 22. Juli 1933 (V. v. 10. Aug.) II 523.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929]. — Beitr. (Bek. v. 9. März) II 140.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Apr.) II 160.

Vereinb. über die Einfuhr von Tafelkäse v. 30. Okt. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 30. Okt.) II 831.

Uniform, Besitz und Tragen von Uniformen und Abzeichen der Verbände durch Nichtmitglieder (V. des RPräs. v. 21. März) I 135.

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken s. Sowjetunion.

Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels s. Frauenhandel, Staatsverträge I M 1,

falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren s. gewerblicher Rechtsschutz IIA, Staatsverträge I J 1.

Untersuchungshaft, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, G. v. 14. Juli 1904. — Änd. (G. v. 4. Nov. § 4) I 921. (G. v. 24. Nov. Art. 5) I 1000, 1005.

Untertageangestellte, Untertagearbeiter des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Untertagearbeiter), Bergbau (bei: Arbeitslosenversicherung).

Unzucht, Unzüchtige Veröffentlichungen, Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitritte:

Guatemala (Bek. v. 4. Dez.) II 977.
Paraguay (Bek. v. 4. Dez.) II 977.

Urheberrecht

I. Im allgemeinen

Vermittlung von Musikaufführungsrechten [Rechte zur Aufführung von Werken der Tonkunst] (G. v. 4. Juli) I 452.

II. Im besonderen

A. Internationale Abkommen

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 889. — Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Ascencion
Bahama-Inseln
Barbados
Basutoland
Bermuda-Inseln
Betschuanaland
Brasilien
Britisch-Guayana
Britisch-Honduras
Britisch-Indien
Bulgarien
Curaçao
Dänemark
Danzig
Ellice-Inseln
Falkland-Inseln und Nebengebiete
Fidschi-Inseln
Finnland
Formosa
Gambia
Gibraltar
Gilbert-Inseln
Goldküste (Kolonie, Aschanti und Nordgebiet)
Griechenland
Großbritannien und Nordirland
St. Helena
Hongkong
Inseln über dem Winde (Grenada, St. Lucia, St. Vincent)
Inseln unter dem Winde (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christoph, Nevis und Jungfern-Inseln)
Italien
Jamaika (einschl. der Turks-, Kaikos- und Kaiman-Inseln)
Japan
Kamerun [vorm. Deutsch-Kamerun, brit. Mandatsgebiet]
Kanada
Kanal-Inseln
Kenja
Korea
Kwantung
Liechtenstein
Luxemburg
Malayische Staaten, verbündete
Malta
Mauritius
Monacc
Niederländisch-Indien
Niederlande
Nigeria
Njassaland
Nordrhodesien
Norwegen
Palästina
Salomon-Inseln
Schweden
Schweiz
Königreich der Serben usw.
Seyschellen
Sierra Leone
Somali-Land
Spanien
Straits Settlements
Südrhodesien
Süd-Sachalin
Surinam
Swasiland
Tanganjika [vorm. Deutsch-Ostafrika, brit. Mandatsgebiet]
Tobago
Togo [vorm. Deutsch-Togo, brit. Mandatsgebiet]
Transjordanien
Trinidad
Uganda
Ungarn
Zeylon
Zypern

(Bek. v. 31. Okt.) II 889.

Frankreich (einschl. Kolonien, Protektorate und der dem Französischen Kolonialministerium unterstellten übrigen Gebiete)
Libanon
Neufundland
Syrien
Tunesien

(Bek. v. 18. Dez.) II 1072.

Urheberrecht (Forts.)

B. Abkommen mit anderen Ländern

Abk. zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Costa Rica über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst v. 21. Okt. 1932. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 948.

Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes s. Beamte II.

Uruguay, Int. Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 944.

Int. Übk. v. 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 319.

Int. Übk. v. 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 29. Nov. 1919 über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945.

Int. Übk. v. 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 945. Int. Übk. v. 16 Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 8. Nov.) II 938.

V

Venezuela, Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 13. Nov.) II 944.

Verbände von Religionsgesellschaften s. Religion.

Verband der Dauermilcherzeuger s. Milch.

Verband der deutschen Presse s. Presse (bei: Schriftleiter).

Verband der preußischen Provinzen s. Gemeindetag (bei: Auflösung).

Verbrauchsabgaben s. Steuern III.

Vereidigung s. Eid.

Vereinbarungen s. Staatsverträge.

Vereine s. Vereinswesen.

Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften s. Ausführungsvorschriften, Notverordnungen I,

der Landesgesetzgebung s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung),

der Zustellungen s. Zustellungen.

Vereinigte Staaten von Amerika s. Amerika.

Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie s. Gemüse usw.

Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie s. Zucker.

Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen s. Mühlen.

Vereinswesen, Vorschr. betr. Vereine und Versammlungen, V. v. 19. Dez. 1932. — Nichtanwendung des § 2 (V. des RPräs. v. 4. Febr. § 26) I 35, 40.

Vereinszollgesetz s. Zölle I.

Verfahren vor den Anerbenbehörden s. Erbhöfe, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. Rechtspflege.

Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen s. Notverordnungen II D (bei: Strafrechtspflege), Strafrecht III.

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien s. Oberschlesien II, Schiedsgerichte.

Verfassung

I. Reichsverfassung

Verf. des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. — Außerkraftt. der Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124, 153 (V. des RPräs. v. 28. Febr. § 1) I 83.

Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der RVerf. s. Notverordnungen.

Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht (G. v. 1. Dez.) I 1016. — Außerkrafttr. der V. v. 14. Aug. 1919 und neue V. (v. 2. Dez.) I 1017.

II. Sonstiges

Verf. der Deutschen Evangelischen Kirche s. Religion.

Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund der RVerf. s. Reichsgericht II.

Vergnügungssteuer s. Steuern IV.

Vergütung, kassenärztliche, s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung (bei: Krankenkassen).

Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten s. Maß und Gewicht.

Verkehrsteuern s. Steuern II.

Verkündung der Landesgesetze in Preußen s. Preußen.

Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung s. Sozialversicherung I, Wahlen II.

Vermahlung von Inlandsweizen s. Getreide II (bei: Weizen), Mehl.

Vermittlung von Musikaufführungsrechten s. Urheberrecht I.

Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe s. Landwirtschaft, Notverordnungen II H 2.

Vermögen, kommunistisches, s. Kommunistische Partei,

volks- und staatsfeindliches, s. Sozialdemokratie.

Zwangsvollstreckung in Gegenstände des beweglichen Vermögens s. Zwangsvollstreckung.

Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen der Binnenschiffahrt s. Zwangsvollstreckung.

Vermögensteuer s. Steuern II L.

Vermögensstücke s. Ausland.

Vernichtung von Versicherungskarten in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V (bei: Sammelkarten).

Veröffentlichungen, unzüchtige, s. Unzucht.

Verrat am Deutschen Volke s. Notverordnungen I, Strafrecht III,

der Deutschen Volkswirtschaft s. Strafrecht III, Volkswirtschaft,

militärischer Geheimnisse s. Notverordnungen II D, Militär I (bei: Geheimnisse), Strafrecht III.

Versammlungen s. Notverordnungen II A 5.

Verschrottungsverordnung s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Arbeitslosigkeit).

Versicherungsbeirat für Bausparkassen s. Privatversicherung.

Versicherungskarten der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V (bei: Sammelkarten).

Versicherungssteuer s. Steuern II M.

Versicherungsunternehmungen, private, s. Privatversicherung.

Versorgung

I. Im allgemeinen

Anstellungsgrundsätze über die Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und der Reichsknappschaft. — AusfBest. (v. 3. Apr.) I 183.

Ehrenämter in der Reichsversorgung (G. v. 18. Mai) I 277. — Erste DurchfV. (v. 19. Mai) I 283. — Zweite DurchfV. (v. 23. Juni) I 397. — Dritte DurchfV. (v. 3. Juli) I 450.

And. von Vorschr. auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (G. v. 30. Juni) I 433.

Einschränkung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sonderleistungen, §§ 51 bis 61
Sonderleistungen für Beamte der vormaligen Eisenbahnverwaltungen der Länder, §§ 51 und 52
Ausgleichsbeträge für beurlaubte Beamte, § 53
Leistungen an verdrängte Beamte und Lehrpersonen, §§ 54 bis 57
Ansprüche ehemaliger Privatbahnbeamten, § 58
Sonderleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Postbeamten, §§ 59 und 60
Leistungen bei Trennung von Schul- und Kirchenamt, § 61
Ergänzung und Durchführung der Pensionskürzungsvorschriften, § 62 und 63
And. versorgungsrechtlicher Vorschriften, §§ 64 bis 76.

— [Ber.] (v. 2. Sept.) I 624.

Zusatzversorgung sozialversicherter, nichtbeamteter Arbeitnehmer s. Zusatzversorgungsanstalt.

Versorgung (Forts.)

II. Im besonderen

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Soldaten usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

III. Besondere Gesetze

A. Mannschaftsversorgungsgesetz

Mannschaftsversorgungsgesetz v. 31. Mai 1906. — And. des § 36, Außerkrafttr. des § 38 (G. v. 30. Juni § 69) I 433, 445.

B. Militärhinterbliebenengesetz

Militärhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907. — And. der §§ 31 und 32, Außerkrafttr. des § 33 (G. v. 30. Juni § 68) I 433, 445. — [Ber.] (v. 2. Sept.) I 624.

C. Offizierpensionsgesetz

Offizierpensionsgesetz v. 31. Mai 1906. — And. der §§ 24 und 26, Außerkrafttr. des § 25 (G. v. 30. Juni § 67) I 433, 444.

D. Reichsversorgungsgesetz

Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung [Reichsversorgungsgesetz] v. 12. Mai 1920 in der Fass. der V. v. 22. Dez. 1927, 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. III. — And. [Milderung von Härten] (V. des RPräs. v. 18. Febr. Art. 2) I 69. — And. des § 62 (G. v. 30. Juni § 71) I 433, 446. — der §§ 61, 71 (G. v. 24. Nov. Art. 12) I 1000, 1008.

E. Wehrmachtversorgungsgesetz

Wehrmachtversorgungsgesetz v. 4. Aug. 1921. — And. der §§ 23, 24, 66, 67, Außerkrafttr. der §§ 25 und 68 (G. v. 30. Juni § 70) I 433, 445.

Kürzung der Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Versorgungsanwärter s. Versorgung I.

Versorgungsrecht, And. von Vorschr. auf dem Gebiete des Versorgungsrechts, s. Pension, Versorgung I.

Versteigerergewerbe s. Gewerbebetriebe II.

Versuche an lebenden Tieren s. Tiere (bei: Tierschutzgesetz).

Verträge mit deutschen Ländern und auswärtigen Staaten s. Staatsverträge.

Verwaltung, Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung, V. v. 14. Juni 1932. — And. des Zweiten Teils (V. des RPräs. v. 13. Jan.) I 11. — Weitere And. (G. v. 20. Juli) I 521. — Außerkrafttr. der Vorschr. des Abs. 1 Art. 1 Kap. II Ersten Teils (G. v. 27. Okt. Art. 2) I 780, 787.

Veterinärwesen

I. Im allgemeinen

Reichsviehseuchengesetz v. 26. Juni 1909. — Erg. des § 6 (G. v. 13. Nov.) I 969. — DurchfV. (v. 13. Nov.) I 969.

II. Im besonderen

Anzeigepflicht auf Grund des Viehseuchengesetzes für:

Faulbrut der Bienen in Hessen (V. v. 11. Nov.) I 969.

Nosemaseuche der Bienen in Hessen (V. v. 11. Nov.) I 969.

Rinderräude in Württemberg (V. v. 26. Okt.) I 789.

Vieh s. Tiere.

Viehseuchengesetz s. Veterinärwesen I.

Vier-Reichspfennigstücke s. Münzwesen II C.

Vincent, St., s. Kolonien I A (bei: Inseln über dem Winde).

Volksabstimmung, G. über Volksabstimmung (v. 14. Juli) I 479. — Durchf. der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das Deutsche Volk (V. v. 14. Okt.) I 732. — Änd. (V. v. 18. Okt.) I 742. — Änd. der V. v. 14. Okt. und Aufh. der V. v. 18. Okt. 1933 (V. v. 20. Okt.) I 747. — Erste V. zur Volksabstimmung [Abstimmungsverordnung] (v. 14. Okt.) I 733.

Volksertüchtigung, G. über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind und Durchf. des G. (v. 13. Dez.) I 1058.

Volksgesundheit s. Gesundheitswesen IV.

Volksverratgesetz s. Volkswirtschaft.

Volksvertretungen der Länder s. Länder, Reich (bei: Gleichschaltung).

Volkswirtschaft, Verrat der deutschen Volkswirtschaft [Volksverratgesetz] (G. v. 12. Juni) I 360. — DurchfV. (v. 28. Juni) I 413. — Zweite DurchfV. (v. 30. Sept.) I 697. — Dritte DurchfV. (v. 21. Nov.) I 984. — Verl. der Anzeigefrist [§ 6 des G. v. 12. Juni 1933] (V. v. 26. Aug.) I 596.

Volkszählung, Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 (G. v. 12. Apr.) I 199.

Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt s. Schiffahrt III,

im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren s. Landwirtschaft, Osthilfe,

landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz s. Landwirtschaft, Notverordnungen II H 2.

W

Waffen, Vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen (V. v. 12. Juni) I 367.

Wahlen

I. Reichswahlen

A. Allgemeines

Kreiswahlvorschläge, Unterschriftenzahl (V. des RPräs. v. 2. Febr. Art. 1 Ziff. 3, 4) I 45. (V. v. 3. Febr. II) I 46, 47.

Reichsstimmordnung. — Sechste ÄndV. (v. 19. Okt.) I 746.

Stimmscheine (Wahlscheine) für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen (V. des RPräs. v. 2. Febr. Art. 1 Ziff. 1, 2) I 45. (V. v. 3. Febr. I) I 46. (V. v. 14. Okt. II) I 733.

B. Reichstagswahlen

1. Wahlgesetz

Reichswahlgesetz v. 6. März 1924. — Änd. (V. des RPräs. v. 2. Febr.) I 45. — DurchfV. (v. 3. Febr.) I 46.

2. Sonstiges

Neuwahl des Reichstags am 5. März 1933 (V. v. 1. Febr.) I 45. (V. v. 6. Febr.) I 49. — Zweite V. (v. 9. März) I 99. — am 12. Nov. 1933 (V. v. 14. Okt.) I 729. — Erste V. zur Reichstagswahl (v. 14. Okt.) I 733.

Abstimmungszeit in ländlichen Stimmbezirken für die Reichstagswahl am 5. März 1933 (V. v. 6. Febr. VI) I 49, 51. — am 12. Nov. 1933 (V. v. 14. Okt. VI) I 733, 736.

Stimmabgabe auf der Leipziger Messe für die Reichstagswahl am 5. März 1933 (V. v. 6. Febr. II) I 49, 50.

Nummernfolge der Wahlvorschläge für die Reichstagswahl am 5. März 1933 (V. v. 6. Febr. III) I 49, 50.

Stimmabgabe im Reiseverkehr für die Reichstagswahl am 5. März 1933 (V. v. 6. Febr. I) I 49. — am 12. Nov. 1933 (V. v. 14. Okt. III) I 733.

Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordwahl) für die Reichstagswahl am 5. März 1933 (V. v. 6. Febr. V) I 49, 51. — am 12. Nov. 1933 (V. v. 14. Okt. V) I 733, 735.

Seemannswahlen für die Reichstagswahl am 5. März 1933 (V. v. 6. Febr. IV) I 49, 50. — am 12. Nov. 1933 (V. v. 14. Okt. IV) I 733, 735.

Stimmlisten, Auslegung der Stimmlisten für die Reichstagswahl am 5. März 1933 (V. v. 1. Febr.) I 47. — am 12. Nov. 1933 (V. v. 14. Okt. I) I 733.

II. Andere Wahlen

Aussetzung der Wahlen der Betriebsvertretungen (G. v. 4. Apr. Art. I) I 161. — Änd. (G. v. 26. Sept.) I 667. (G. v. 27. Dez. Art. IV) I 1117.

Wahlen (Forts.)

Wahlprüfungsgericht beim Reichswirtschaftsrat, Prüfung der Berechtigung der Mitglieder des vorl. Reichswirtschaftsrats, V. v. 4. Mai 1920 Art. 7. — And. (G. v. 5. Apr. Abschn. II § 4) I 165.

Wahlrecht zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer, Bauernkammer) bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (G. v. 28. Apr.) I 233.

Verl. der Wahlzeit in der Sozialversicherung (Zweite V. v. 20. Febr.) I 77.

Wahlprüfungsgericht s. Wahlen II.

Wahlrecht zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer, Bauernkammer) bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren s. Landwirtschaft, Wahlen II.

Wahlscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen s. Wahlen I A (bei: Stimmscheine).

Waisen, Waisengeld, Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907. — And. der §§ 15, 16, Außerkrafttr. des § 17 (G. v. 30. Juni § 66) I 433, 444.

Kürzung des Waisengeldes für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Wanderversicherte, Wanderversicherung s. Sozialversicherung IV, V, VI.

Warenausfuhr s. Ausfuhr.

Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiet s. Handel II B, Saargebiet.

Warenbezeichnungen s. gewerblicher Rechtsschutz I C.

Warenhäuser s. Gewerbebetriebe I.

Warenhaussteuer s. Steuern IV.

Warenverkehr s. Handel II B, Staatsverträge I E (bei: Niederlande, Schweiz).

Warenzeichen s. gewerblicher Rechtsschutz III.

Wartezeit, Abkürzung der Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung, s. Arbeitsvermittlung usw.

Wassergesetz, badisches, s. Reichsgericht II.

Wasserstraßen

I. Im allgemeinen

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke der Reichswasserstraßen (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XVIII Art. 2) I 109, 122.

Wasserstraßen (Forts.)

Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung (Bek. v. 9. Jan.) II 4. (Bek. v. 8. Aug.) II 528. (Bek. v. 3. Nov.) II 911.

Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen [Seewasserstraßenordnung] v. 31. März 1927 und Abänd. v. 31. März 1928, 20. März 1930. — Außerkrafttr. und neue Polizeiverordnung (v. 31. Okt.) II 833. — Erg. (V. v. 31. Okt.) II 888.

II. Im besonderen

A. Donau

Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung v. 20. Mai 1927. — Dritte And. (V. v. 6. Jan.) II 7. — Vierte And. (V. v. 10. Aug.) II 534.

B. Elbe

Elbschiffahrtpolizeiverordnung (v. 27. Jan.) II 19.

Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen auf der Elbe innerhalb des Geltungsbereichs der Seewasserstraßenordnung v. 31. März, 15. Nov. 1927. — Außerkrafttr. (V. v. 31. Okt. § 83) II 833, 888.

C. Kaiser-Wilhelm-Kanal

Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal v. 28. März 1924. — Dritter Nachtrag (Erl. v. 22. Juni) II 367. — [Ber.] (v. 7. Juli) II 514.

Wechsel

I. Wechselordnung

Wechselordnung v. 3. Juni 1908. — Außerkrafttr. (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 3) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

II. Wechselgesetz

Wechselgesetz (v. 21. Juni) I 399. — Inkrafttr. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — EinfG. (v. 21. Juni) I 409.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930 (Bek. v. 22. Juni) II 377.

1. Abk. über das einheitliche Wechselgesetz nebst zwei Anlagen
2. Abk. über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts
3. Abk. über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht
4. Zugehörige Protokolle.

— DurchfG. (v. 21. Juni) I 399. — Inkrafttr. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — Rat. (Bek. v. 30. Nov.) II 974. — Weitere Ratifikationen und Vorbehalte:

Belgien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Finnland	Österreich
Griechenland	Schweden
Italien	Schweiz
Japan	

(Bek. v. 30. Nov.) II 974.

Wechsel (Forts.)

III. Sonstiges

Auslandsverkehr:

Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen, G. v. 13. Apr. 1914. — And. der Vorschr., soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 5) I 409, 410. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 8) I 605, 606. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Verl. der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, G. v. 4. Aug. 1914 in der Fass. der V. v. 20. Jan. 1919. — Außerkrafttr. der Vorschr. des § 1, soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Verl. der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts bei Stillegung von Bankbetrieben, V. v. 19. Apr. 1919. — Außerkrafttr. der Vorschr. des § 3, soweit sie sich auf Wechsel beziehen (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks beziehen (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Goldmark- und Goldmarknotenwechsel und -schecks, V. v. 6. Febr. 1924. — Außerkrafttr. der V., soweit sie sich auf Wechsel bezieht (G. v. 21. Juni Art. 1 Abs. 4) I 409. (V. v. 28. Nov.) I 1019. — soweit sie sich auf Schecks bezieht (G. v. 14. Aug. Art. 1 Abs. 4) I 605. (V. v. 28. Nov.) I 1019.

Wechselgesetz, Wechselrecht s. Wechsel II.

Wechselordnung s. Wechsel I.

Wechselsteuergesetz s. Steuern II N.

Wehrgesetz, Wehrmacht s. Militär I.

Wehrmachtversorgungsgesetz s. Versorgung III E.

Weibliche Beamte, Rechtsstellung der weiblichen Beamten, s. Beamte I.

Wein, Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken [Weingesetz], G. v. 25. Juli 1930. — Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes (v. 2. Nov.) I 801.

Bildung von Weinbaubezirken. — Aufh. der Bek. v. 16. Jan. 1930, 5. Febr. und 11. Dez. 1931 und neue Übersicht (Bek. v. 9. Febr.) I 56.

Weinkontrolleure, Bestellung (V. v. 2. Nov. Art. 1) I 801.

Weinbaubezirke, Weingesetz, Weinkontrolleure s. Wein.

Weizen s. Getreide II.
Inlandsweizen s. Getreide II (bei: Weizen), Mehl.

Weizenmühlen s. Mühlen.

Weltfunkvertrag s. Funkwesen, Staatsverträge I N 2.

Weltpostverein, Weltpostvertrag s. Post III, Staatsverträge I N 5.

Werberat s. Steuern II B, L, IV, Wirtschaftswerbung.

Werbung, Werbungswesen s. Wirtschaftswerbung.

Werke der Kunst, Literatur und Wissenschaft, Schutz derselben, s. Staatsverträge I K, Urheberrecht II,

der Tonkunst s. Urheberrecht I.

Wertermittlung bei der Grunderwerbsteuer s. Steuern II D.

Wertpapiere, Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XVII) I 109, 122.

Wertpapiersteuer s. Steuern II O.

Wertrückgänge s. Notverordnungen II G, Steuern II C, D, L.

West-Samoa s. Kolonien II E.

Wiederaufnahmeverfahren gegenüber bürgerlichen Strafurteilen s. Strafrecht III (bei: Entschädigung).

Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit s. Militärgerichtsbarkeit.

Wiederherstellung des Berufsbeamtentums s. Beamte I,

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung s. Notverordnungen I.

Windward-Inseln s. Kolonien I A (bei: Inseln über dem Winde).

Wirtschaft, Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege s. Notverordnungen I.

Sicherung von Wirtschaft und Finanzen s. Notverordnungen I.

Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie s. Gemüse usw.

Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie s. Zucker.

Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen s. Mühlen.

Wirtschaftliche Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung s. Sozialversicherung VI.

Wirtschaftsabkommen, Vorl. Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten (G. v. 4. Apr.) I 162.

s. auch Handel II B, Staatsverträge I E.

Wirtschaftsbetriebe, Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, V. v. 6. Okt. 1931 Fünfter Teil Kap. VIII. — DurchfV. (v. 30. März) I 180. — [Ber.] (v. 29. Apr.) I 240.

Wirtschaftsgarantie, Schaffung einer Wirtschaftsgarantie, V. des RPräs. v. 8. Juli 1931. — Zweite DurchfV. (v. 3. Jan.) I 9.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Wirtschaftsunion, Belgisch-Luxemburgische, s. Belgien, Luxemburg.

Wirtschaftswerbung, G. über Wirtschaftswerbung (v. 12. Sept.) I 625. — Erste DurchfV. (v. 14. Sept.) I 628. — Zweite DurchfV. (v. 27. Okt.) I 791.

Reichsaufsicht u. a. über das Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe-, Reklame- und Werbungswesen (G. v. 12. Sept. § 1) I 625.

Werberat, Errichtung (V. v. 27. Okt. § 1) I 791.
— Steuerbefreiung des Werberates s. Steuern II B, L, IV.

Wissenschaft, wissenschaftliche Schutzrechte, s. Staatsverträge I K 2, Urheberrecht II B.

Witwen, Witwengeld, Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907. — Änd. der §§ 15 und 16, Außerkrafttr. des § 17 (G. v. 30. Juni § 66) I 433, 444.

Kürzung des Witwengeldes für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten usw., V. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni und 8. Dez. 1931. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. I Art. 2) I 109, 112.

Wohlfahrtshilfe, Wohlfahrtshilfeverordnung, Wohlfahrtslasten s. Gemeinden, Notverordnungen II F, Wohlfahrtspflege.

Wohlfahrtspflege, Vorschr. über Wohlfahrtshilfe [Wohlfahrtshilfeverordnung], V. v. 14. Juni 1932 in der Fass. der V. v. 4. Sept. 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — Fünfte DurchfBest. (v. 12. Sept.) I 623.

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden, V. v. 14. Juni 1932 in der Fass. der V. v. 4. Sept. 1932 Vierter Teil Kap. I Art. 1. — Verl. der Geltungsdauer (V. des RPräs. v. 18. März Kap. IX § 2) I 109, 119. — Fünfte DurchfBest. (v. 12. Sept.) I 623.

Wohngebäude, Wohnungen s. Wohnungsbau.

Wohnsiedlungsgebiete s. Siedlung.

Wohnungsaktiengesellschaften s. Aktiengesellschaften.

Wohnungsbau, Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen zu übernehmen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, zur Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen aufgenommen werden (V. des RPräs. v. 22. Febr. Art. 1) I 79.

Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues im Rechnungsjahr 1933 (G. v. 28. Juni § 5 Abs. 4) II 489.

Wohnungsbau durch die öffentliche Hand, V. v. 1. Dez. 1930 Siebenter Teil Kap. III. — Änd. (V. v. 14. Juli Art. II) I 484, 485. — Zweite AusfV. (v. 11. Febr.) I 70. — Änd. (V. v. 14. Juli Art. III) I 484, 485.
— AusfV. v. 22. Aug. 1931. — Änd. (V. v. 15. Febr.) I 70. — Änd. der Anl. 1 der V. v. 22. Aug. 1931 (V. v. 14. Juli Art. IV) I 484, 485.

Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude s. Steuern IV.

Instandsetzung von Wohngebäuden und Teilung von Wohnungen, V. v. 14. Juni 1932 Vierter Teil Kap. III, V. v. 4. Sept. 1932 Erster Teil Kap. IV. — Änd. (V. des RPräs. v. 22. Febr.) I 79.

s. auch Gebäude.

Wohnungspolitik s. Wohnungsunternehmen.

Wohnungsunternehmen, Gemeinnützigkeitsverordnung v. 1. Dez. 1930 Siebenter Teil Kap. III. — Änd. (V. v. 14. Juli Art. II) I 484, 485. — Zweite AusfV. (v. 11. Febr.) I 70. — Änd. (V. v. 14. Juli Art. III) I 484, 485.
— AusfV. v. 22. Aug. 1931. — Änd. (V. v. 15. Febr.) I 70. — Änd. der Anl. 1 der V. v. 22. Aug. 1931 (V. v. 14. Juli Art. IV) I 484, 485.

Organe der staatlichen Wohnungspolitik, V. v. 22. Okt. 1931. — Änd. (Zweite V. v. 11. Febr.) I 67.

Wohnungswesen, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verf. des Deutschen Reichs v. 17. Dez. 1932, betr. die Best. der §§ 142 und 143 der badischen V. betr. die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen (Landesbauordnung) v. 1. Sept. 1907 (Bek. v. 21. Febr.) I 95.

Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (G. v. 14. Juli) I 484.

Wolle, Förderung der Verwendung inländischer Schafwolle (G. v. 12. Juni) I 359.

Württemberg, Zahlung einer Postabfindung an Württemberg (G. v. 15. Juli) I 486.

Einf. der Anzeigepflicht für die Rinderräude in Württemberg (V. v. 26. Okt.) I 789.

3

Zählungen s. Statistik.

Zahlungsfrist s. Fristen.

Zahlungsmittel, Anzeigepflicht für ausländische Zahlungsmittel [Devisen] (G. v. 12. Juni §§ 1, 3) I 360. — DurchfV. (v. 28. Juni) I 413. — Zweite DurchfV. (v. 30. Sept.) I 697. — Dritte DurchfV. (v. 21. Nov.) I 984. — Verl. der Anzeigefrist [§ 6 des G. v. 12. Juni 1933] (V. v. 26. Aug.) I 596.

V. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932. — And. (G. v. 9. Juni § 6) I 349. — Zweite DurchfV. (v. 17. März) I 107. — Außerkrafttr. (Dritte DurchfV. v. 12. Apr.) I 201. — Vierte DurchVf. (v. 9. Mai) I 278. — Fünfte DurchfV. (v. 20. Juli) I 531. — Sechste DurchfV. (v. 19. Sept.) I 678. — Siebente DurchfV. (v. 22. Dez.) I 1112. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, V. v. 23. Juni 1932. — And. (V. v. 9. Juni) I 363. (V. v. 7. Dez.) I 1045. — Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (G. v. 18. Dez.) I 1079. (V. v. 19. Dez.) I 1088.

Zahlungsverbindlichkeiten, Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland (G. v. 9. Juni) I 349.

Zahnärzte, Zahnärztinnen s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II.

Zahntechniker, Zahntechnikerinnen s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II.

Zentralgenossenschaftskasse, Deutsche, s. Bankwesen VII.

Zentralstelle für Flugsicherung s. Luftfahrwesen I A, C.

Zeylon (Ceylon) s. Kolonien I A.

Zigarrenindustrie s. Maschinen, Tabak.

Zinsen, Zinssenkung auf dem Geldmarkt, V. v. 8. Dez. 1931 Erster Teil Kap. III Zweiter Abschn. — And. (G. v. 7. Aug.) I 577.

Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt, V. v. 8. Dez. 1931 Erster Teil Kap. III Erster Abschn. §§ 4, 10. — Verl. des Kündigungsverbots und der Befugnisse zur Ablösung von Hypotheken (G. v. 20. Dez. 1. und 3. Abschn.) I 1092, 1093.

Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit (G. v. 20. Juli) I 524. — DurchfV. (v. 31. Okt.) I 794.

Verzinsung der für Instandsetzungsarbeiten aufgebrachten Mittel durch Ausgabe von Zinsvergütungsscheinen an Eigentümer von Gebäuden (G. v. 21. Sept. Abschn. I § 2) I 651. — DurchfV. (v. 2. Okt.) I 717. — [Ber.] (v. 9. Okt.) I 727.

— Befreiung der Anschaffungsgeschäfte über Zinsvergütungsscheine von der Börsenumsatzsteuer s. Steuern II A.

Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit s. Zinsen.

Zinssatz s. Steuern II C.

Zinssenkung s. Zinsen.

Zinsvergütungsscheine s. Gebäude, Zinsen.

Zivilbeamte beim Reichsheer und bei der Reichsmarine s. Militär I.

Zivilprozeß, Zivilprozeßordnung. — And. (V. v. 17. Juni Art. I) I 394. (G. v. 20. Juli Art. 3) I 522, 523. — Erg. (G. v. 14 Aug. Art. 10) I 605, 607. — And. (G. v. 27. Okt. Art. 1) I 780. — [Ber.] I 796. — Neufass. (Bek. v. 8. Nov.) I 821. — [Ber.] (v. 1. Dez.) I 1020.

Anspruch einer im Sinne des § 114 Abs. 1 der ZPO. bedürftigen Partei auf Armenrecht, V. v. 6. Okt. 1931 Sechster Teil Kap. I § 11. — Außerkrafttr. (G. v. 27. Okt. Art. 9) I 780, 788.

Zivilprozeßordnung s. Zivilprozeß.

Zölle

I. Allgemeines

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 in der Fass. v. 18. Apr. 1889, 1. Juni 1922, 1. Dez. 1930, 9. Jan. 1931. — And. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. II Art. 1) I 109, 112.

Zolländerungen: And. von Zöllen (V. v. 19. Jan.) I 24. (V. v. 8. Febr.) I 55. (V. v. 17. Febr.) I 71. (V. v. 18. Febr.) I 72. (V. v. 18. Febr.) I 74. (V. v. 4. März) I 101. (V. v. 23. März) I 146. (G. v. 26. Apr.) I 229. (V. v. 6. Mai) I 265. (V. v. 16. Mai) I 282. (V. v. 10. Juni) I 367. (V. v. 13. Juni) I 368. (V. v. 14. Juli) I 481. (V. v. 24. Juli) I 533. (V. v. 24. Juli) I 537. (V. v. 2. Aug.) I 568. — [Ber.] I 580. — (V. v. 10. Aug.) I 578. (V. v. 28. Aug.) I 611. (V. v. 20. Sept.) I 657. (V. v. 14. Nov.) I 975. (V. v. 21. Nov.) I 985. — Außerkrafttr. des § 7 des G. v. 17. Aug. 1925 insoweit, als er sich auf die Zollmittel für die Invalidenversicherung bezieht und des Art. II des G. v. 28. Apr. 1930 (G. v. 7. Dez. § 9 Abs. 2) I 1039, 1040. — And. (V. v. 8. Dez.) I 1062. (V. v. 21. Dez.) I 1113.

Aufhebung des Zollausschlusses Flensburg (G. v. 23. Juni) I 393.

II. Zolltarif

Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs, V. v. 20. Dez. 1932. — Aufh. (V. v. 13. Febr.) I 68.

Zolltarifänderungen (V. v. 17. Jan.) II 3. (V. v. 19. Jan.) I 24. (V. v. 8. Febr.) I 55. (V. v. 17. Febr.) I 71. (V. v. 18. Febr.) I 72. (V. v. 18. Febr.) I 74. (V. v. 25. Febr.) I 94. (V. v. 2. März) I 101. (V. v. 4. März) I 101. (V. v. 23. März) I 146. (G. v. 26. Apr.) I 229. (V. v. 6. Mai) I 265. (V. v. 16. Mai) I 282. (V. v. 10. Juni) I 367. (V. v. 13. Juni) I 368. (V. v. 14. Juli) I 481. (V. v. 24. Juli) I 533. (V. v.

Zölle (Forts.)

24. Juli) I 537. (V. v. 2. Aug.) I 568. — [Ber.] I 580. — (V. v. 10. Aug.) I 578. (V. v. 28. Aug.) I 611. (V. v. 20. Sept.) I 657. (V. v. 14. Nov.) I 975. (V. v. 21. Nov.) I 985. (V. v. 8. Dez.) I 1062. (V. v. 21. Dez.) I 1113.

III. Zollverträge, Vereinbarungen

A. Internationale Verträge

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitritte:

Libanon (Bek. v. 7. Apr.) II 155.
Syrien (Bek. v. 7. Apr.) II 155.

B. Mit außerdeutschen Ländern

Deutsch-amerikanische Vereinb. v. 27. Aug./5. Sept. 1931 wegen der Zollabfertigung auf hoher See. — Rat. (Bek. v. 21. Aug.) II 644.

Vereinb. mit Dänemark über Zollerleichterungen v. 20. März 1926. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 11. Apr. 1933 (V. v. 11. Apr.) II 154. — Rat. (Bek. v. 7. Nov.) II 938. — Künd. einer Zollbindung (Bek. v. 27. Mai) II 315. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 14. Aug. 1933 (V. v. 14. Aug.) II 529.

Vorl. Anwendung einer deutsch-finnischen Vereinb. über Zollfragen v. 18. Febr. 1932, V. v. 22. Febr. 1932. — Rat. (Bek. v. 8. Nov.) II 938. — Außerkrafttr. der Vereinb. v. 18. Febr. 1932 (Bek. v. 14. Dez.) II 1037.

Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet, Vereinb. mit Frankreich v. 23. Febr. 1928. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels v. 28. Dez. 1932 (V. v. 21. Jan.) II 13.
— Künd. einzelner Zollbindungen und Ermäßigungen auf Grund des Zusatzabk. zum Handelsabk. mit Frankreich v. 17. Aug. 1927 (Bek. v. 13. Febr.) II 126. (Bek. v. 24. Aug.) II 535. — [Ber.] (v. 7. Sept.) II 678. — (Bek. v. 10. Aug.) II 641. (Bek. v. 18. Sept.) II 693.

Deutsch-niederländischer Zollvertrag v. 27. Apr. 1933. — Vorl. Anwendung (V. v. 3. Mai) II 162.

Vorl. Anwendung der Vereinb. mit Spanien v. 17. Jan. 1933 über die vorl. Regelung einer Zollfrage (V. v. 17. Jan.) II 3.

Zollabfertigung auf hoher See s. Staatsverträge I O 2, Zölle III B.

Zolländerungen, Zollausschlüsse s. Zölle I.

Zollbindungen, Zollerleichterungen, Zollfragen s. Zölle III B.

Zollförmlichkeiten, Vereinfachung, s. Staatsverträge I O 1, Zölle III A.

Zolltarif s. Zölle II.

Zollverträge s. Staatsverträge I E, Zölle III B.

Zucker, Änd. der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie (Bek. v. 24. März) I 149.

Zuckerindustrie s. Zucker.

Zündhölzer s. Zündwaren.

Zündwaren, Berner Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906. — Beitritte:

Persien (Bek. v. 14. Sept.) II 693.
Türkei (Bek. v. 8. Apr.) II 156.

Zugabewesen, Vorschr. über das Zugabewesen, V. v. 9. März 1932 Erster Teil. — Änd. (G. v. 12. Mai) I 264.

Zulassung von Ärzten und Ärztinnen zur Tätigkeit bei den Krankenkassen s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen),

von Ersatzkassen der Krankenversicherung s. Sozialversicherung II,

der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen),

zur Patentanwaltschaft s. gewerblicher Rechtsschutz I B,

zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte,

zur Rechtsanwaltschaft s. Rechtsanwälte,

öffentlicher Spielbanken s. Spielbanken,

von Steuerberatern s. Steuerberater,

von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

Zulassungsordnung für das kassenärztliche Dienstverhältnis s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen),

für Zahnärzte und Zahntechniker zur Tätigkeit bei den Krankenkassen s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II (bei: Krankenkassen).

Zusammenlegung von Gerichten s. Gerichte I.

Zusammenstoß von Schiffen s. Schiffahrt II, Staatsverträge I E.

Zusatzabkommen s. Staatsverträge.

Zusatzversorgungsanstalt, Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und anderer außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehender Einrichtungen für die Versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer (G. v. 13. Sept.) I 620.

Zuschläge zur Einkommensteuer s. Notverordnungen II G, Steuern II B,

zur Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern II H,

für Steuerrückstände s. Notverordnungen II G, Steuern I.

Zustellungen, Zustellung bei Zwangsvollstreckungen an Schuldner mit unbekanntem Wohnsitz, V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil § 11. — Neufass. (Bek. v. 26. Mai IV) I 302, 305.

Vereinfachung von Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 17. Juni) I 394.

Zwangskartelle s. Kartellwesen.

Zwangsvergleich s. Landwirtschaft (bei: Schuldverhältnisse).

Zwangsversteigerung, G. über die Zwangsversteigerung v. 24. März 1897 in der Fass. der Bek. v. 20. Mai 1898. — And. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XI Art. 2) I 109, 119. (G. v. 14. Aug. Art. 7) I 605, 606.

Binnenschiffe:

Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung von Binnenschiffen (G. v. 24. Mai §§ 1 bis 12) I 289.

Mindestgebot bei der Zwangsversteigerung von Binnenschiffen (G. v. 24. Mai §§ 13 bis 18) I 289, 290.

Grundstücke:

Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, V. v. 8. Dez. 1931 in der Fass. der V. v. 14. Juni und 27. Sept. 1932. — And. (V. des RPräs. v. 17. Jan.) I 19. — Neue Vorschr. (V. v. 14. Febr. Art. 1 I) I 64. (V. v. 14. März) I 104. — And. der V. v. 8. Dez. 1931 (G. v. 26. Mai Art. 1) I 298. — Neue Vorschr. (Bek. v. 26. Mai II) I 302, 303.

Mindestgebot und Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil Abschn. I. — Neue Vorschr. (Bek. v. 26. Mai I) I 302.

Zwangsverwaltung, G. über die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897 in der Fass. der Bek. v. 20. Mai 1898. — And. (V. des RPräs. v. 18. März Kap. XI Art. 2) I 109, 119. (G. v. 14. Aug. Art. 7) I 605, 606.

Zwangsverwaltung von Grundstücken. — Vorschlag des Zwangsverwalters, V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil § 10. — Neue Vorschr. (Bek. v. 26. Mai III) I 302, 305.

Zwangsverwaltung (Forts.)

Zwangsverwaltung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil Abschn. VI, 1. — And. (G. v. 4. Mai) I 241. — Neue Vorschr. (Bek. v. 26. Mai VI) I 302, 305.

Zwangsvollstreckung, Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil in der Fass. v. 14. Juni, 27. Sept. 1932. — And. (V. des RPräs. v. 17. Jan.) I 19. — Neue Vorschr. (V. v. 14. Febr. Art. 1 II) I 64, 65. (V. v. 14. März) I 104. — And. der V. v. 8. Dez. 1931 (G. v. 4. Mai) I 241. (G. v. 26. Mai) I 298.
— Neue Vorschr. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (Bek. v. 26. Mai) I 302.

I. Mindestgebot
II. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen
III. Zwangsverwaltung
IV. Zustellungen an Schuldner mit unbekanntem Wohnsitz
V. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen
VI. Besondere Vorschriften über landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke
VII. Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände
VIII. Offenbarungseid
IX. Kosten und Übergangsvorschriften
X. Schlußvorschriften.

Zwangsvollstreckung in Gegenstände des beweglichen Vermögens, V. v. 8. Dez. 1931 Dritter Teil § 19. — Neue Vorschr. (V. v. 14. Febr. Art. 1 II) I 64, 65. (G. v. 26. Mai Art. 4) I 298, 300. (Bek. v. 26. Mai VII) 302, 307.

Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen der Binnenschiffahrt (G. v. 24. Mai §§ 19 bis 23) I 289, 291.

Zwangsvollstreckung in den Erbhof (G. v. 29. Sept. 4. Abschn.) I 685, 690. — DurchfV. (v. 19. Dez.) I 1096.

Erg. der Vorschr. über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens [Überleitungsverordnung], V. v. 12. Dez. 1932. — Außerkrafttr. des Art. II (V. v. 14. Febr. Art. 1 § 5, 2) I 64, 65. — And. (V. v. 20. Febr. Art. II) I 77. (V. v. 7. Juli I. Abschn. § 5) I 464, 465.

Vorschr. über die Zwangsvollstreckung gegen Siedler (V. v. 14. Febr. Art. 1 III) I 64, 66.

Zweckspartunternehmungen s. Sparunternehmungen.

Zweikampf, Vorschr. des Militärstrafgesetzbuchs über Zweikampf unter Kameraden. — And. (G. v. 26. Mai Art. II) I 295, 297.

Zwiebeln s. Durchfuhr, Einfuhr II (bei: Kartoffeln).

Zwirn (Leinenzwirn) s. Faden, Handel I B.

Zypern (Cypern) s. Kolonien I A.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Januar 1933	Nr. 1

Inhalt:

Erste Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 22. Dezember 1932 ..... S. 1
Erste Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. Vom 22. Dezember 1932 S. 3
Verordnung über die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Nacheichung. Vom 20. Dezember 1932 ..... S. 4
Verordnung über die Eichpflicht der zur Längenmessung und der zur Flächenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen. Vom 22. Dezember 1932 ..... S. 4
Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung. Vom 22. Dezember 1932 ..... S. 4
Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung. Vom 22. Dezember 1932 ..... S. 5
Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften. Vom 23. Dezember 1932 ..... S. 6

Erste Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 22. Dezember 1932.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

1. § 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, für Bayern von dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht, vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die von diesen Behörden gestattet sind, darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

2. Im § 1 Ziffer 5 ist zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Absatz einzufügen:

Werden die Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang am Sitze eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle oder bei einer planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirkes und der für diesen bestimmten Reisezeit ausgeführt, so ermäßigt sich der Mindestsatz des Zuschlags bei Eichgebühren bis einschließlich 2 *RM* auf 1 *RM*, bei Eichgebühren über 2 *RM* auf 2 *RM*.

3. § 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder eine Prüfung ohne Stempelung nicht ausgeführt werden, weil das vorgelegte Meßgerät sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist oder weil die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und von Arbeitshilfe) verabsäumt sind oder weil den Beteiligten sonst ein Verschulden trifft, so hat der Antragsteller die halbe Eichgebühr — wenn mehrere Meßgeräte vorgelegt sind, die halbe Eichgebühr für dasjenige Meßgerät, für welches die höchste Gebühr festgesetzt ist — sowie den Zuschlag nach Maßgabe der Ziffer 5 für das Meßgerät zu entrichten.

4. § 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. In Fällen, auf welche die Bestimmungen des § 2 nicht anwendbar sind, ist die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, ermächtigt, einstweilen die zu erhebenden Gebühren festzusetzen.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht hat für Bayern die gleiche Befugnis in sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung.

Artikel II

Eichgebühren

1. § 2 Ziffer II Buchstabe B Buchstabe a) Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

Ist bei einem Meßwerkzeug lediglich die Stempelung am Zählwerk zu erneuern, so werden für jedes zu stempelnde Zählwerk erhoben ... 0,50 *RM*.

2. § 2 Ziffer III Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Raumgehaltsermittlung.

Fässer von

55 Liter und weniger	.....		0,40	*RM*
mehr als 55 bis einschl.	110	Liter	0,70	»
» » 110 » »	210	»	1,00	»
» » 210 » »	410	»	1,30	»

mehr als 410 bis einschl. 610 Liter	1,60 RM
» » 610 » » 810 »	2,00 »
» » 810 » » 1000 »	2,40 »
» » 1000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr ...	1,00 »

3. § 2 Ziffer VII erhält folgende Fassung:

VII. Aräometer

a) Aräometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskala geprüft werden:	
für das Thermoaräometer	2,50 RM,
» » Aräometer ohne Thermometer	2,00 » ;
b) Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskala geprüft werden:	
für das Thermoaräometer	2,00 RM,
» » Aräometer ohne Thermometer	1,70 » .
Für eine vorgeschriebene Glasuntersuchung	
nach der sogenannten Informationsmethode	5,00 RM,
nach der Standardmethode oder nach der Methode von Fischer und Tepohl	10,00 » .

4. § 2 Ziffer X erhält folgende Fassung:

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung

a) Vollpipetten jeder Art	
bis 10 Kubikzentimeter einschl.	0,50 RM,
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschließlich	0,60 »
über 50 bis 250 Kubikzentimeter einschließlich	0,80 RM,
größere	1,20 » ;
b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke	
bis 100 Kubikzentimeter einschl.	0,60 »
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschließlich	0,70 »
über 500 bis 1000 Kubikzentimeter einschließlich	0,80 »
über 1000 bis 2000 Kubikzentimeter einschließlich	1,20 »
größere	1,70 » ;
c) Meßwerkzeuge mit zwei Marken	
bis 100 Kubikzentimeter einschl.	1,00 RM,
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschließlich	1,40 »
über 500 bis 1000 Kubikzentimeter einschließlich	1,70 »
über 1000 bis 2000 Kubikzentimeter einschließlich	2,20 »
größere	3,20 »
bei Meßwerkzeugen mit mehr als zwei Marken für jede weitere Marke die Hälfte der um 0,20 RM gekürzten Gebühren;	
d) Pyknometer	
mit Thermometer	2,70 RM,
ohne »	2,20 » ;
e) jede Hilfsteilung besonders	0,50 » .

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung

a) Meßwerkzeuge außer Butyrometern	
bis 10 Kubikzentimeter einschl.	1,20 RM,
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschließlich	1,40 »
über 50 bis 100 Kubikzentimeter einschließlich	1,70 »
größere	2,20 » ;
b) Butyrometer	1,00 » .

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen

Für Geräte, die Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren wie für diese zu entrichten,

für alle übrigen Geräte	2,70 RM.

Für eine vorgeschriebene Glasuntersuchung bei Meßwerkzeugen der Gruppen A und B

nach der sogenannten Informationsmethode	5,00 RM,
nach der Standardmethode oder nach der Methode von Fischer und Tepohl	10,00 » .

5. § 2 Ziffer XI erhält folgende Fassung:

XI. Medizinische Spritzen

Für Spritzen jeder Größe	0,50 RM.
Für eine vorgeschriebene Glasuntersuchung	
nach der sogenannten Informationsmethode	5,00 » ,
nach der Standardmethode oder nach der Methode von Fischer und Tepohl	10,00 » .

6. § 2 Ziffer XII erhält folgende Fassung:

XII. Wassermesser

Wassermesser mit einer angegebenen Durchlaßfähigkeit von	
10 Kubikmeter und weniger	2,00 RM,
mehr als 10 Kubikmeter für jede volle oder angefangene Stufe von 10 Kubikmeter mehr	0,50 » .

Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird, wenn weniger als 5 Stück gleicher Art und Größe zur Eichung vorgelegt werden, für Arbeitshilfe und verwendetes Material zu der Gebührensumme ein Zuschlag erhoben ..... von 2,00 RM.

Artikel III

§ 3 wird gestrichen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Erste Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. Vom 22. Dezember 1932.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 158) wird wie folgt geändert:

1. a) In Ziffer I Buchstabe A Ziffer 1 werden die Worte: „bei Bandmaßen von" ersetzt durch: „bei Bandmaßen aus Metall von".

   b) Ziffer I Buchstabe A Ziffer 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

   bei Bandmaßen aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und zum einmaligen Einlegen in Kabel für jedes Meter . . 2 Millimeter

2. a) In Ziffer I Buchstabe A Ziffer 2 werden die Worte: „bei Maßen jeder Größe" ersetzt durch: „bei Maßen jeder Größe, außer bei Bandmaßen aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und zum einmaligen Einlegen in Kabel"

   b) Ziffer I Buchstabe A Ziffer 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

   bei Bandmaßen aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und zum einmaligen Einlegen in Kabel für den Unterschied der Längen benachbarter Dezimeter und halber Dezimeter . . . . . 2 Millimeter.

3. Hinter Ziffer I Buchstabe B Ziffer II wird eingefügt:

III. Fahrstreckenmesser an Kraftfahrzeugen.

Die Fehlergrenzen betragen:
für jede gemessene Fahrstrecke . . . . . $^1/_{25}$ ihres Sollwertes.

4. Ziffer VI Buchstabe B Ziffer I erhält folgende Fassung:

I. Präzisionswaagen.

Die Fehlergrenzen betragen:
bei Waagen für eine Höchstlast
von 10 Gramm oder weniger . . . . 2 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 10 bis 20 Gramm . . . 20 Milligramm,
von 20 bis 100 Gramm . . . . . 1 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 100 bis 200 Gramm . . . . 100 Milligramm,
von 200 Gramm bis 4 Kilogramm 0,5 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 4 bis 10 Kilogramm . . . . . 2 Gramm,
von 10 Kilogramm oder mehr . . 200 Milligramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

5. Ziffer VI Buchstabe B Ziffer II Ziffer 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) (1) bei den selbsttätigen Balkenwaagen mit Nachstromregler im Durchschnitt aus 10 regelrecht zustande gekommenen Füllungen für Füllungsgewichte
bis 5 Kilogramm abwärts . . 1,5 Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts,
unter 5 bis 4 Kilogramm . . . 7,5 Gramm,
unter 4 bis 3 Kilogramm . . . 6,75 Gramm,
unter 3 bis 2 Kilogramm . . . 6 Gramm,
unter 2 Kilogramm bis 100 Gramm . . . . . 3 Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts,
unter 100 bis 20 Gramm . . 0,3 Gramm,
unter 20 Gramm . . . . . 0,15 Gramm;
jedoch bei den Waagen für kleinstückige Materialien sowie den Waagen für Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement und ähnliche staubende mineralische Stoffe 2,25 Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts;

(2) Die Fehlergrenze für Füllungsgewichte unterhalb der Höchstlast ist nach dem jeweiligen Füllungsgewicht gemäß Abs. 1 zu berechnen.

(3) Die Fehlergrenze für die Hälfte der Höchstlast beträgt jedoch bei den Waagen für eine Höchstlast von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 7,5 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die Fehlergrenze für die Höchstlast.

(4) Die Fehlergrenze für Füllungsgewichte unterhalb der Hälfte der Höchstlast ist jedoch bei den Waagen für eine Höchstlast bis 5 Kilogramm abwärts nicht kleiner als 6 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für eine Waage von der Hälfte der Höchstlast vorgeschriebene Fehlergrenze.

(5) Bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) im Durchschnitt aus 10 regelrecht zustande gekommenen Füllungen . . . . . 1,5 Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts.

6. Ziffer VI Buchstabe B Ziffer II Ziffer 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

3. a) (1) für die Einzelabweichungen vom Durchschnittsergebnis aus 10 Ermittlungen bei den Waagen mit Nachstromregler bei einem Füllungsgewicht
bis 75 Kilogramm abwärts . . 1,5 Gramm für jedes Kilogramm,
unter 75 bis 50 Kilogramm 115 Gramm,
unter 50 bis 25 Kilogramm 2,25 Gramm für jedes Kilogramm, auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,
unter 25 bis 20 Kilogramm 60 Gramm,
unter 20 bis 15 Kilogramm 3 Gramm für jedes Kilogramm,
unter 15 bis 10 Kilogramm 45 Gramm,
unter 10 bis 4 Kilogramm . . . 4,5 Gramm für jedes Kilogramm,
unter 4 bis 3 Kilogramm . . . 18 Gramm,

unter 3 bis 1,25 Kilogramm . . . 6 Gramm für jedes Kilogramm,
unter 1,25 bis 1 Kilogramm 7,5 Gramm,
unter 1 Kilogramm bis 100 Gramm 7,5 Gramm für jedes Kilogramm,
unter 100 bis 20 Gramm . . 0,8 Gramm,
unter 20 Gramm . . . . . 0,4 Gramm;
jedoch bei den Waagen für kleinstückige Materialien sowie bei den Waagen für Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement und ähnliche staubende mineralische Stoffe

bei einem Füllungsgewicht
bis 250 Kilogramm aufwärts . . 6 Gramm für jedes Kilogramm,
über 250 Kilogramm . . . je 1,5 Gramm mehr für jedes weitere Kilogramm;

(2) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für Füllungsgewichte unterhalb der Höchstlast ist nach dem jeweiligen Füllungsgewicht gemäß Abs. 1 zu berechnen.

(3) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für die Hälfte der Höchstlast beträgt jedoch bei den Waagen für eine Höchstlast von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 22,5 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für die Höchstlast zugelassene Abweichung.

(4) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für Füllungsgewichte unterhalb der Hälfte der Höchstlast ist jedoch bei den Waagen für eine Höchstlast bis 5 Kilogramm abwärts nicht kleiner als 15 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für eine Waage von der Hälfte der Höchstlast zugelassene Abweichung.

(5) Bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) für die Abweichungen der einzelnen Angaben der Zählwerke von dem wirklichen Gewicht der Füllungen

bei einem Füllungsgewicht
bis 250 Kilogramm aufwärts 6 Gramm für jedes Kilogramm,
über 250 Kilogramm . . . je 1,5 Gramm mehr für jedes weitere Kilogramm;

Berlin, den 22. Dezember 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Verordnung über die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Nacheichung. Vom 20. Dezember 1932.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1 Ziffer II der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1064) erhält folgende Fassung:

II. von der Verpflichtung zur Nacheichung:
1. ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte;
2. Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und zum einmaligen Einlegen in Kabel.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Verordnung über die Eichpflicht der zur Längenmessung und der zur Flächenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen. Vom 22. Dezember 1932.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Verpflichtung zur Neueichung und Nacheichung im Sinne der §§ 6 und 11 der Maß- und Gewichtsordnung wird ausgedehnt auf:
1. die zur Längenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen;
2. die zur Flächenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen.

§ 2

Hinsichtlich der Nacheichung finden die für die Längenmaße erlassenen Vorschriften im § 11 der Maß- und Gewichtsordnung Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1932.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung. Vom 22. Dezember 1932.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung (Drahtmeßmaschinen, Stoffmeßmaschinen), die den Vorschriften der Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 93) in bezug auf die in den §§ 24a bis e (zulässige Meßgeräte, Material, Gestalt und Einrichtung, Bezeichnung, Fehlergrenzen) gestellten Anforderungen nicht entsprechen, werden bis auf weiteres zur Eichung unter den nachstehenden Bedingungen angenommen:

§ 1

Zulässige Meßgeräte

Zulässig sind Meßmaschinen, bei denen das Meßgut über eine Meßwalze oder über ein Meßrad hingeführt und durch Abrollen gemessen wird.

§ 2
Material

Zulässig sind nur Meßeinrichtungen aus Metall. Bei Stoffmeßmaschinen darf die Meßwalze, wenn ihr Sollumfang insgesamt 1 Meter beträgt, zur Vermeidung von Schlüpfung (§ 3 Nr. 1) mit einem Überzug aus dauerhaftem Tuch oder Filz von höchstens 3 Millimeter Dicke versehen sein.

§ 3
Gestalt und Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr dafür bieten, daß die Meßwalze — Meßrad — um den Betrag der durchgeführten Länge des Meßguts ohne Schlüpfung sicher mitgenommen wird.

Der Betriebswiderstand der Meßmaschine darf nicht so groß sein, daß das Meßgut in unzulässigem Maße gedehnt wird.

2. Die Anzeigevorrichtung muß mit einer Nullstellvorrichtung versehen sein.

3. Die Anzeigevorrichtung muß bei Stoffmeßmaschinen mindestens ganze Dezimeter, bei Drahtmeßmaschinen mindestens ganze Meter angeben.

4. Abweichungen von den Vorschriften in Nr. 2 und 3 sind zulässig, wenn sie von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, genehmigt worden sind.

§ 4
Bezeichnung

1. Auf oder an den Skalen oder an den Zählvorrichtungen muß der Einheitswert der Skalenteile angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort Meter, Dezimeter oder Zentimeter oder den Abkürzungen m, dm oder cm.

2. Stoffmeßmaschinen, bei denen das Meßgut von einer Druckwalze an die Meßwalze gedrückt wird, müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nicht zulässig für samt-, plüsch- und velourartige Stoffe".

Drahtmeßmaschinen, bei denen das Meßgut nicht tangential, sondern teilweise oder ganz um das Meßrad herumgeführt wird, müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nur zulässig für Drähte und Litzen bis zu einer Gesamtdicke von 2 mm".

3. Die in Nr. 2 geforderten Angaben sind auf einem Schilde anzubringen, dessen Verbindung mit dem Gerät durch Stempelung zu sichern ist (Eichordnung § 6).

§ 5
Fehlergrenzen

Der Umfang des Meßrades oder der Meßwalze darf um nicht mehr als ein Zweihundertstel vom Sollwert abweichen.

Die Angabe des Zählwerks darf um nicht mehr als ein Zweihundertstel von der mit geeichtem Bandmaß ermittelten Länge des durchgeführten Meßgutes abweichen.

§ 6
Stempelung

1. Die Stempelung der Drahtmeßmaschinen und der Stoffmeßmaschinen erfolgt auf dem Schilde. Als zusätzliches Kennzeichen wird dem Stempelzeichen beigefügt: „PTR I 2837/32".

Außerdem ist die Verbindung des Meßrades oder der Meßwalze mit dem Zählwerk zu sichern.

2. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1932.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung. Vom 22. Dezember 1932.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung, die den Vorschriften der Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 93) in bezug auf die in den §§ 25 bis 28 (zulässige Meßgeräte, Material, Gestalt und Einrichtung, Bezeichnung) gestellten Anforderungen nicht entsprechen, werden bis auf weiteres zur Eichung unter den nachstehenden Bedingungen angenommen:

§ 1
Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Einrichtungen, bei denen die auszumessende Fläche durch Überfahren mit Meßelementen ganz oder in Abschnitten bestimmt und das Meßergebnis auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird, die den Gesamtinhalt der Fläche angibt.

2. Der Meßbereich, d. h. der Unterschied zwischen der größten und der kleinsten Fläche, zu deren Ausmessung das Meßgerät bestimmt ist, soll sich mindestens bis zum fünften Teil der größten Fläche erstrecken. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß Flächen, die kleiner sind, als der unteren Grenze des Meßbereichs entspricht, nicht ausgemessen werden können.

3. Die Meßmaschinen sollen den Flächeninhalt unabhängig von der Dicke des jeweiligen Meßgutes angeben. Meßmaschinen, die dieser allgemeinen Anforderung nicht genügen, sind nur zulässig, wenn der Verwendungsbereich hinsichtlich der Dicke des Meßgutes angegeben ist (§ 4 Nr. 3).

§ 2
Material

Zulässig ist nur Metall.

§ 3
Gestalt und Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr bieten für längere Brauchbarkeit der Achsenlager und für Unveränderlichkeit ihrer wesentlichen Teile, im besonderen

des Zusammenwirkens der Räder sowie der Länge der Übertragungshebel und der Übertragungsbänder.

2. Die Teilung muß gleichmäßig verlaufen. Sie soll nach Quadratmeter, Quadratdezimeter, Quadratzentimeter oder nach der Hälfte, dem fünften oder zehnten Teil dieser Maßgrößen fortschreiten. Außerdem darf eine auf dem englischen Quadratfuß beruhende Teilung als Nebenteilung angebracht sein unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Zulassung der Anwendung einer solchen Nebenteilung im eichpflichtigen Verkehr.

§ 4

Bezeichnung

1. Die Teilung nach metrischem System muß nach Quadratmeter, Quadratdezimeter oder Quadratzentimeter bezeichnet sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder den Abkürzungen qm oder m^2, qdm oder dm^2, qcm oder cm^2.

Der Teilung nach englischem Quadratfuß muß die Bezeichnung „Englisch-Quadratfuß" und die Bezeichnung „1 engl. Quadratfuß = 9,29 qdm" beigefügt sein.

2. Die Angabe des Meßbereichs soll die Form haben „Meßbereich von ..... bis .....".

Für die Bezeichnung der Einheit sind die in Nr. 1 angegebenen Abkürzungen zulässig.

3. Meßmaschinen, bei denen das Meßergebnis von der Dicke des Meßguts abhängig ist, müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nur zulässig für Dicken von ..... bis ..... mm".

§ 5

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs ein Fünfzigstel ihrer Größe.

§ 6

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf der Anzeigevorrichtung, erforderlichenfalls auf einem Schilde. Als zusätzliches Kennzeichen wird dem Stempelzeichen beigefügt: „PTR I 2837/32".

2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der dauernd richtigen Wirkungsweise der Meßgeräte und zur Verhinderung unzulässiger Eingriffe erforderlich sind.

3. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1932.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften. Vom 23. Dezember 1932*).

Auf Grund des § 88a des Einkommensteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

I. Steuerabzugspflichtige Einkünfte

§ 1

Von beschränkt steuerpflichtigen Personen wird die Einkommensteuer für Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit literarischer oder künstlerischer Art, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird, sowie für Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen oder künstlerischen Urheberrechten durch Einbehaltung eines Einkommenteils erhoben (Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften).

§ 2

Als literarische und künstlerische Urheberrechte im Sinne des § 1 gelten Rechte, die nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) und des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) — beide Gesetze in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 793) — geschützt sind.

II. Berechnung des Steuerabzuges

§ 3

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte. Zur Abgeltung von Ausgaben, die mit den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften in Zusammenhang stehen, dürfen bei Vornahme des Steuerabzugs irgendwelche Abzüge (z. B. für Werbungskosten) nicht gemacht werden.

§ 4

Der Schuldner hat den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen.

§ 5

Der Steuerabzug beträgt 10 vom Hundert des vollen Betrages der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte.

§ 6

Ein Steuerabzug braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn die vom Schuldner an einen beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger zu leistenden Beträge (Vergütungen u. dgl.) im Laufe eines Kalenderjahres voraussichtlich 500 *RM* nicht übersteigen werden. Ergibt sich jedoch im Laufe des Kalenderjahres, daß der Gesamtbetrag der von einem Schuldner an einen beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger zu leistenden Beträge entgegen der ursprünglichen Annahme 500 *RM* übersteigt, so ist der Steuerabzug, soweit er bisher nicht vor-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 305 vom 29. Dezember 1932.

genommen worden ist, durch Einbehaltung eines Teils der später zu leistenden Beträge nachzuholen.

§ 7

Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Beträge (Vergütungen u. dgl.) auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an die Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (Gema) oder an die Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte (Ammre) oder an eine andere vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Organisation abführt, die auf Grund einer Vereinbarung die von dem einzelnen Schuldner an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger zu entrichtenden Beträge sammelt und sie dann an die beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger oder an eine ihn vertretende ausländische Stelle weiterleitet. In diesem Falle haben die Organisationen an Stelle des Schuldners den Steuerabzug vorzunehmen und die Pflichten zu erfüllen, die nach den Bestimmungen der Verordnung dem Schuldner obliegen.

§ 8

Übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers, so ist die Steuer so zu berechnen, als ob diese Vereinbarung nicht getroffen wäre.

III. Vornahme und Abführung des Steuerabzugs

§ 9

Der Schuldner hat die Steuer für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers einzubehalten:

1. im Falle der Zahlung der geschuldeten Vergütungen usw.: bei Zahlung,
2. im Falle der Gewährung von Vorschüssen, Vorauszahlungen u. dgl.: bei Zahlung, Gutschrift, Verrechnung usw. des Vorschusses, der Vorauszahlung u. dgl.,
3. im Falle der Gutschrift der geschuldeten Vergütungen usw.: bei Gutschrift,
4. im Falle der Hinausschiebung der Zahlung usw.: spätestens bei Zahlung, Verrechnung, Vornahme einer Gutschrift usw.

§ 10

(1) Der Schuldner hat die nach § 9 einbehaltene Steuer an die Kasse des nach § 12 zuständigen Finanzamts abzuführen, und zwar ohne Bezeichnung des Gläubigers. Sind Steuerabzüge für mehrere Gläubiger vorgenommen, so ist der Gesamtbetrag in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Gläubiger abzuführen. Die Steuerabzugsbeträge sind ausdrücklich als »Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften« zu bezeichnen.

(2) Die Abführung der innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltenen Steuerabzugsbeträge hat jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahres, und zwar bis zum 10. des folgenden Kalendermonats, zu erfolgen.

§ 11

(1) Nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats, hat der Schuldner dem nach § 12 zuständigen Finanzamt die Höhe der steuerabzugspflichtigen beschränkt steuerpflichtigen Vergütungen usw. sowie die Höhe des einbehaltenen und abgeführten Steuerabzugs mitzuteilen. Die Mitteilung ist von dem Schuldner oder einer Person, die zur Vertretung des Schuldners rechtlich befugt ist, zu unterschreiben.

(2) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres, und zwar bis zum 1. Februar des folgenden Jahres, hat der Schuldner dem nach § 12 zuständigen Finanzamt mitzuteilen, an welche beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger im abgelaufenen Kalenderjahr steuerabzugspflichtige Vergütungen usw. in Höhe von mehr als 20 000 *RM* entrichtet worden sind. Anzugeben ist für jeden Gläubiger Zu- und Vornahme, Stand, ständiger ausländischer Wohnsitz, der Gesamtbetrag der an ihn im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten steuerabzugspflichtigen Vergütungen usw. sowie der vorgenommene Steuerabzug nach Höhe und Zeitpunkt der Abführung.

(3) Auf Verlangen des Finanzamts hat der Schuldner jederzeit für bestimmte beschränkt steuerpflichtige Gläubiger Einzelauskünfte zu erteilen, insbesondere über die Höhe der an den einzelnen beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger innerhalb eines bestimmten Zeitraums geleisteten steuerabzugspflichtigen Vergütungen usw., die Höhe und Abführung des Steuerabzugs usw.; Verlagsverträge, Engagementsverträge, Honorarabrechnungen u. dgl. sind auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Schuldner ist verpflichtet, Beauftragten des Finanzamts Einsicht in die nach dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen sowie in die vorhandenen Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies nach dem Ermessen der Beauftragten für die Feststellung der den Gläubigern gezahlten Vergütungen usw. und des Steuerabzugs erforderlich ist.

§ 12

(1) Die Verwaltung des Steuerabzugs von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften liegt ob:

für den Bezirk des Landesfinanzamts	dem Finanzamt
Berlin	Moabit-West
Brandenburg	Teltow
Breslau	Breslau-Süd
Darmstadt	Darmstadt-Stadt
Dresden	Dresden-Altstadt-West
Düsseldorf	Düsseldorf-Nord
Hannover	Hannover-Nord
Karlsruhe	Karlsruhe-Stadt
Kassel	Frankfurt (Main)-West
Köln	Köln-Altstadt
Königsberg	Königsberg-Nord
Leipzig	Leipzig-Mitte
Magdeburg	Magdeburg-Nord
Mecklenburg-Lübeck	Schwerin (Mecklbg.)
München	München-Nord
Münster	Münster-Stadt
Nürnberg	Nürnberg-Ost

für den Bezirk des Landesfinanzamts	dem Finanzamt
Oberschlesien	Oppeln
Oldenburg	Oldenburg (Oldbg.)
Schleswig-Holstein	Kiel
Stettin	Stettin-Nord
Stuttgart	Stuttgart-Nord
Thüringen	Weimar
Unterelbe	Barmbeck
Unterweser	Bremen-Mitte
Würzburg	Würzburg

(2) Von den mit der Verwaltung des Steuerabzugs von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften befaßten Finanzämtern ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Geschäftsleitung des Schuldners oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der Wohnsitz des Schuldners befindet. Befindet sich die oberste Geschäftsleitung im Auslande, und werden die steuerabzugspflichtigen Vergütungen usw. an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger durch eine inländische Betriebsstätte des Schuldners entrichtet, so ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich diese inländische Betriebsstätte des Schuldners befindet.

§ 13

(1) Der Schuldner hat die steuerabzugspflichtigen Vergütungen usw. (§§ 1 bis 3) in Reichsmark laufend aufzuzeichnen, und zwar unter Angabe des Zeitpunkts der Zahlung, der Gutschrift, der Verrechnung usw. (§ 9) sowie der Höhe und des Zeitpunkts der Abführung des Steuerabzugs (§ 10).

(2) Die Aufzeichnungen sind so zu führen, daß auf Verlangen die im § 11 Abs. 2 ff. bezeichneten Angaben dem Finanzamt geliefert werden können.

(3) Das nach § 12 zuständige Finanzamt kann den Schuldner ganz oder teilweise von der Aufzeichnungspflicht nach Abs. 1, 2 befreien, soweit dem Schuldner nach der Art des Betriebes die Vornahme der Aufzeichnungen nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen mitzuteilen, welche Steuerabzugsbeträge er im Laufe des Kalenderjahrs einbehalten und an welches Finanzamt (Finanzkasse) er sie abgeführt hat.

§ 15

(1) Der Schuldner — an seiner Statt in den Fällen des § 7 die dort bezeichnete Organisation — haftet für die Abführung der von der geschuldeten Vergütung einbehaltenen Steuer neben dem Gläubiger.

(2) Die Haftung des Gläubigers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. die geschuldete Vergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. der Schuldner — an seiner Statt in den Fällen des § 7 die dort bezeichnete Organisation — die als Steuerabzug einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Gläubiger dies bekannt ist. In diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Gläubiger dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 16

(1) Im Wege der Steueraufsicht ist bei den Schuldnern nachzuprüfen, ob der Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften ordnungsmäßig vorgenommen und abgeführt worden ist.

(2) Die Kontrolle der Schuldner ist im allgemeinen mit der Buch- und Betriebsprüfung, mit der Nachschau oder mit der Durchführung der Beanstandung anläßlich der Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Veranlagung des Schuldners zu verbinden.

§ 17

Ein Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, sofern nach einem zwischen dem Deutschen Reiche und einem anderen Staate geschlossenen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung der Gläubiger im Deutschen Reiche zur Einkommensteuer nicht heranzuziehen ist.

§ 18

(1) Im Falle der Anforderung durch das Finanzamt wirkt bei Festsetzung der anzufordernden Steuer der Steuerausschuß mit, soweit nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 32 der Reichsabgabenordnung die Mitwirkung des Steuerausschusses nicht erforderlich ist.

(2) Der Bescheid, durch den die Steuer festgesetzt wird, ist schriftlich zu erteilen.

(3) Gegen den Bescheid, durch den die Steuer festgesetzt wird, ist das Berufungsverfahren (§§ 229 ff. der Reichsabgabenordnung) gegeben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19

Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind ermächtigt, die zur Durchführung des Steuerabzugs von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften für die Zwecke ihres Bezirks erforderlichen Verwaltungsanordnungen zu erlassen.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1933 ab in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1932.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zarden

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Januar 1933	Nr. 2

Inhalt: Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 3. Januar 1933 ..... S. 9
Verordnung über die Eintragung aufgewerteter landesrechtlicher Grundstückspfandrechte. Vom 3. Januar 1933 .. S. 10
Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Dezember 1932 ..... S. 10

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 6. Januar 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 3. Januar 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932, Zweiter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 571) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Unternehmer aufbringungspflichtiger Betriebe im Sinne des § 2 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269), deren Betriebsvermögen 5 Millionen Reichsmark übersteigt, haften anteilig bis zum Gesamtbetrage von 500 Millionen Reichsmark nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, und zwar bis zum Betrage von 470 Millionen Reichsmark für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften, welche die Deutsche Golddiskont-Bank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredits tätigt, und bis zum Betrage von 30 Millionen Reichsmark für Zahlungen, welche die am 23. Dezember 1932 gegründete Tilgungskasse für gewerbliche Kredite nach Maßgabe der Satzung, auf Grund derer ihr der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit am gleichen Tage Rechtsfähigkeit verliehen hat, nach Verwendung ihres Tilgungsfonds zu leisten hat.

b) Im § 2 Abs. 1 werden die Worte: „Die Haftung tritt nur ein für Kreditgeschäfte" durch die Worte ersetzt:

„Die Haftung für die in § 1 bezeichneten Kreditgeschäfte der Deutschen Golddiskont-Bank tritt nur für solche Kreditgeschäfte ein,"

c) Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a

(1) Die Haftung zugunsten der Tilgungskasse für gewerbliche Kredite ist auf diejenigen Beträge beschränkt, welche diese bis zum 1. Januar 1958 bei der Bank für Deutsche Industrie-Obligationen anfordert.

(2) Beträge, welche die Kasse auf Grund dieser Haftung erhält, sind der Bank für Deutsche Industrie-Obligationen oder deren Rechtsnachfolgerin aus späteren Eingängen des bei der Kasse zu bildenden Tilgungsfonds zurückzuerstatten.

d) Im § 5 wird

1. im Abs. 1 hinter Satz 1 eingefügt:

„Ebenso fordert die Tilgungskasse für gewerbliche Kredite alsbald nach Eintritt ihrer Zahlungsverpflichtung bei der Bank für Deutsche Industrie-Obligationen einen bei ihr entstehenden Fehlbetrag an."

2. an Abs. 2 unter Streichung des Schlußpunktes angefügt:

„und der Tilgungskasse für gewerbliche Kredite Fehlbeträge zur Verfügung stellt."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Eintragung aufgewerteter landesrechtlicher Grundstückspfandrechte.
Vom 3. Januar 1933.

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes und des § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) wird verordnet:

Ist ein aufgewertetes landesrechtliches Grundstückspfandrecht als aufgewertete Hypothek in das inzwischen angelegte Grundbuch übernommen, so steht eine dabei begangene Verletzung der Vorschrift des § 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Gültigkeit der Hypothek nicht entgegen, wenn in der Eintragung auf die frühere Last Bezug genommen ist.

Berlin, den 3. Januar 1933.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Dezember 1932.

Auf Grund ihres § 12 wird die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 13) und der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) unter Hinweis auf die Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 29. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1) wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird eingefügt:
   a) nach „Dänemark": „Danzig ..... DA",
   b) nach „–Jersey": „–Man ..... GBM",
   c) nach „–Angola": „–Moçambique .. MOC".

2. Ebenda werden bei „Angola" die Worte „(Noch nicht bekannt)" ersetzt durch „PAU" und bei „Tschechoslowakei" die Buchstaben „CS" durch „ČS".

3. In den Mustern 2 und 6 wird jeweils auf Seite 2 in der Liste der Vertragsstaaten eingefügt:
   a) hinter „Dänemark,": „Danzig,",
   b) hinter „Angola": „und Moçambique".

   Ebenda werden die Worte „und Jersey," ersetzt durch „ , Jersey und Man,".

Berlin, den 31. Dezember 1932.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Gährs

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1932 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

11

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1933	Nr. 3

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932. Vom 13. Januar 1933 ..... S. 11

Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsbeschaffung. Vom 6. Januar 1933 ..... S. 11

Siebenzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 4. Januar 1933 S. 13

Verordnung zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens in den östlichen Gebieten Bayerns. Vom 5. Januar 1933 ..... S. 13

Verordnung zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung. Vom 9. Januar 1933 ..... S. 15

Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932. Vom 13. Januar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

In der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 699, 708) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Zweiter Teil Artikel 1 Nr. I (Reichsgesetzbl. I S. 285, 291) wird § 4 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

(1) Wird der Vermieter oder Verpächter infolge einer Kündigung nach § 1 ohne sein Verschulden gehindert, eine in der Zeit vom 1. April 1932 bis 15. Juli 1933 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen oder privaten Last zu erfüllen, so gelten die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.

Berlin, den 13. Januar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
Dr. Bracht

Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsbeschaffung. Vom 6. Januar 1933*).

Auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 543) wird hiermit verordnet:

I
Allgemeine Grundsätze

§ 1

Für Arbeiten im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms kann Trägern der Arbeit auf ihren Antrag von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten oder der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ein Darlehn gewährt werden.

§ 2

Träger der Arbeit können nur Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen sein.

§ 3

Die Arbeiten müssen:

1. für die Volkswirtschaft wertvoll sein,
2. möglichst im Laufe des Jahres 1933 beendet werden,
3. sich vorwiegend auf Instandsetzung, Verbesserung und Vollendung vorhandener Anlagen oder auf die Förderung der Bodenkultur erstrecken,
4. die durch den Kapitalaufwand entstehenden Zukunftslasten rechtfertigen.

Es muß sich demnach insbesondere um Arbeiten handeln, die aus Mangel an Geldmitteln bisher nicht ausgeführt werden konnten und auch in absch-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 6 vom 7. Januar 1933.

barer Zeit aus Haushaltsmitteln voraussichtlich nicht ausgeführt werden können. Es muß festgestellt werden, daß der Träger der Arbeit nicht aus eigener finanzieller Leistungsfähigkeit, insbesondere nach Prüfung seiner Steuer- und sonstigen Einnahmequellen, in der Lage ist, die Arbeiten zu finanzieren. Ist er hierzu teilweise imstande, so kann ihm für den Rest ein entsprechendes Darlehn gewährt werden.

§ 4

Bei gleichwertigen Arbeiten sind Bezirke mit besonders großer Arbeitslosigkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 5

Die Gewährung des Darlehns erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Träger muß nach der voraussichtlichen Entwicklung von Wirtschaft und Finanzen in der Lage sein, die aus der Darlehnsaufnahme und der Ausführung der Arbeit entstehende zukünftige Belastung zu tragen,
2. das Darlehn darf nur für die Arbeiten verwendet werden, für die es bewilligt ist,
3. die Arbeiten müssen den technischen Anforderungen genügen,
4. die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer ist der Ausführung in eigener Regie grundsätzlich vorzuziehen. Die Arbeiten sollen möglichst nicht freihändig vergeben, sondern ausgeschrieben werden. Die Vergebung und Ausschreibung hat in der Regel auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu erfolgen. Bei der Vergebung der Aufträge hat der Träger die mittleren und kleineren Betriebe ausreichend zu berücksichtigen. Dabei können, soweit erforderlich, mehrere Unternehmer zusammengefaßt werden. Generalunternehmer sind grundsätzlich auszuschalten; soweit das nicht möglich ist, sind auch sie zu verpflichten, die Auftragssumme auf möglichst viele mittlere und kleinere Betriebe zu verteilen,
5. der Gewinn des Unternehmers ist auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Solange an Unternehmer Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern (Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 Erster Teil Kapitel I Zweiter Abschnitt, Reichsgesetzbl. I S. 425) zugeteilt werden, ist diese Zuteilung bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen,
6. alle Arbeiten sind, soweit dadurch keine wesentliche Verteuerung eintritt, durch menschliche Arbeitskraft auszuführen,
7. außerdeutsche Baustoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn geeignete inländische Baustoffe nicht vorhanden sind,
8. bei Ausführung der Arbeiten müssen in weitestem Umfange Arbeitslose eingestellt werden. Es muß sich um inländische Arbeitslose handeln, die durch die Arbeitsämter vermittelt sind; vornehmlich sind langfristig Erwerbslose, vor allem Kinderreiche und Familienernährer zu berücksichtigen. Erwerbslose, die in andere, insbesondere in landwirtschaftliche Arbeit vermittelt werden können, sind nicht zuzuweisen. Der Träger hat sich möglichst frühzeitig mit den Arbeitsämtern in Verbindung zu setzen,
9. die Arbeitnehmer sind bei den Arbeiten unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrages zu beschäftigen; die Arbeitszeit soll 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten,
10. die Aufträge dürfen nicht dazu führen, daß ein Mangel an Arbeitskräften innerhalb eines Bezirkes oder eines Erwerbszweiges entsteht.

II

Darlehnsbedingungen

§ 6

Die Laufzeit eines Darlehns soll der voraussichtlichen Lebensdauer der Arbeit angepaßt werden, jedoch 25 Jahre nicht überschreiten. Die Laufzeit beginnt für den Darlehnsnehmer am 1. Juli 1935. Ausnahmsweise kann der Ausschuß der Reichsregierung (vgl. § 2, 2. Abs. Ziffer 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 —) den Beginn der Laufzeit um ein weiteres Jahr hinausschieben. Die Zahlungen sind von dem Darlehnsnehmer in gleichen Halbjahresraten (Renten) nachträglich zu leisten. Bei einer Tilgungszeit von 20 Jahren sind 6 vom Hundert des ursprünglichen Darlehnsbetrages für das Jahr als Rente zu zahlen. Bei längerer oder kürzerer Tilgungszeit tritt eine entsprechende Verminderung oder Erhöhung der Rente ein. Die übrigen Lasten aus der Darlehnsgewährung trägt das Reich.

§ 7

Für Anlagen, die Nutzungen in wirtschaftlich angemessener Höhe ermöglichen, hat der Darlehnsnehmer an Stelle der im § 6 genannten Rente die vollen Zins- und Tilgungslasten zu tragen. Dies

gilt insbesondere für die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Weist der Darlehnsnehmer nach, daß der Ertrag der Anlage die normalen Zins- und Tilgungslasten nicht rechtfertigt, so kann eine andere Regelung des Zinsendienstes erfolgen. Die Laufzeit des Darlehns beginnt für die Darlehnsnehmer mit Fertigstellung der Anlage, spätestens am 1. April 1934. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Reich die Kosten der Finanzierung übernehmen.

§ 8

Die Darlehen sind, soweit erforderlich, in geeigneter Weise sicherzustellen.

III

Verfahren

§ 9

Die Darlehnsanträge sind von den Trägern der Arbeit an den Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung zu richten. Sie sind einzureichen:

1. Von dem Reich, den Ländern und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung,
2. im übrigen bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift an den Präsidenten des Landesarbeitsamts.

§ 10

In dem Antrag hat der Träger unter Beifügung der notwendigen Unterlagen nachzuweisen, daß die Erfordernisse der Allgemeinen Grundsätze (I) erfüllt sind.

§ 11

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde prüft die Anträge vor (Vorprüfung). Gleichzeitig prüft der Präsident des Landesarbeitsamts die Anträge und teilt seine Stellungnahme der für die Vorprüfung zuständigen Landesbehörde mit. Diese hat den Antragsteller zu bescheiden, wenn mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Übereinstimmung über die Ablehnung besteht. Die übrigen Anträge werden von der für die Prüfung zuständigen Landesbehörde mit ihrer Stellungnahme und der des Präsidenten des Landesarbeitsamts unmittelbar dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung übersandt.

(2) Die näheren Anweisungen für die Prüfung der Anträge erläßt der Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung.

§ 12

Der Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung leitet die Anträge der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten oder der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu. Sie entscheiden über die Zuteilung der Darlehen. Dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung steht gegen ablehnende Entscheidungen das Einspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so kann er die Entscheidung des Ausschusses der Reichsregierung herbeiführen.

§ 13

Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung erforderlichenfalls anordnen, daß der Zahlungsverkehr zwischen dem Darlehnsgeber und dem Träger der Arbeit durch Vermittlung einer von der Landesregierung bestimmten Kasse stattfindet. Soweit Steuerkassen bestimmt werden, darf eine Aufrechnung mit Steuerschulden nicht erfolgen.

Berlin, den 6. Januar 1933.

Die Reichsregierung

von Schleicher

Reichskanzler

Siebenzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 4. Januar 1933.

Auf Antrag der Regierung des Landes Mecklenburg-Schwerin wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die mecklenburg-schwerinsche Schlachtsteuer bestellt.

Berlin, den 4. Januar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Ernst

Verordnung zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens in den östlichen Gebieten Bayerns. Vom 5. Januar 1933.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns vom

16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 357) in Verbindung mit § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die im bayerischen Osthilfegebiet (§ 1 der Notverordnung vom 16. Juli 1932, Reichsgesetzbl. I S. 357) gelegenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, über die ein Entschuldungsverfahren anhängig ist, genießen für die Zeit bis zum 30. September 1933 Vollstreckungsschutz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 1

(1) Wird gegen den Betriebsinhaber die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens betrieben, so ist auf seinen Antrag die Zwangsvollstreckung aufzuheben, wenn die Entschuldungsstelle bescheinigt, daß nach der bisherigen Prüfung Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung des Entschuldungsverfahrens besteht und diese durch die Zwangsvollstreckung gefährdet werden würde. § 775 Nr. 1 und § 776 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(2) Als Zwangsvollstreckung gilt auch die Vollstreckung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf Zwangsvollstreckungen wegen:

1. gesetzlicher Unterhaltsansprüche, die nach dem 30. September 1932 fällig geworden sind,
2. der Ansprüche der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge,
3. Steuern und anderer öffentlicher Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, soweit diese Beträge nach dem 31. März 1932 fällig geworden sind,
4. der nach dem 20. Mai 1932 fällig gewordenen Zinsen einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge und der als Zuschläge zu den Zinsen zu entrichtenden Tilgungsbeträge von Hypothekenforderungen, Grundschulden und sonstigen dinglichen Rechten, wenn diese Rechte an erster Rangstelle stehen oder Landschaften, Hypothekenbanken oder anderen Instituten zustehen, die sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassen,
5. Forderungen aus gegenseitigen Verträgen und aus Krediten, soweit die Leistungen des Gläubigers der laufenden Fortführung des Betriebes vom 1. April 1932 ab gedient haben oder dienen,
6. Forderungen, für die ein Früchtepfandrecht gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 32) besteht.

§ 3

(1) Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist auf Antrag des Schuldners für die Dauer des Entschuldungsverfahrens, jedoch nicht über den 30. September 1933 hinaus, einstweilen einzustellen, wenn die Entschuldungsstelle bescheinigt, daß nach der bisherigen Prüfung Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung des Entschuldungsverfahrens besteht. Die einstweilige Einstellung ist mit der Maßgabe anzuordnen, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Fälligkeit bewirkt und die seit dem 25. August 1932 fällig gewordenen wiederkehrenden Leistungen nicht bis zu einem in dem Einstellungsbeschluß zu bestimmenden Zeitpunkt entrichtet. Von dieser Anordnung ist abzusehen, soweit der Schuldner infolge eines außerordentlichen Rückgangs der Erträgnisse des Betriebes zu den Leistungen nicht imstande ist.

(2) Die Zeit von dem Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens bis zum 30. September 1933 wird in die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Fristen nicht eingerechnet.

(3) Die in § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit dem 1. Oktober 1933.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I §§ 1, 3 finden auf Zwangsvollstreckungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

War in dem Verfahren zur Versteigerung des Grundstücks bei Inkrafttreten der Zuschlag bereits erteilt, so kann die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden; das gleiche gilt, wenn der Zuschlag vor dem 1. Februar 1933 erteilt wird und der Antragsteller die rechtzeitige Stellung des

Antrags unterlassen hatte. Die Frist für die Beschwerde gemäß Satz 1 endet nicht vor dem 15. Februar 1933.

Berlin, den 5. Januar 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichskommissar für die Osthilfe
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung. Vom 9. Januar 1933*).

Auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und auf Grund der Notverordnung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel II Artikel 7 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276) wird hiermit verordnet:

Abschnitt 1

Zur Durchführung der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1

1. Zu § 8

Die Vorschrift gilt auch für Renten, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) gewährt werden.

2. Zu § 10

Die Vorschriften der §§ 1311 bis 1311d der Reichsversicherungsordnung, der §§ 71a bis 71e des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 107 des Reichsknappschaftsgesetzes sind nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt 2

Zur Durchführung der Notverordnung vom 14. Juni 1932 Kapitel II

1. Zu Artikel 2 § 3

(1) Zu den Leistungsvoraussetzungen im Sinne des Artikels 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 gehört nicht die Erfüllung der Wartezeit.

(2) Vor der Feststellung der Rente ist der Träger der Invalidenversicherung zu hören, falls die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung wegen Invalidität gewähren will. Der Träger der Invalidenversicherung kann Ermittlungen veranlassen; er trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Reichsversicherungsanstalt ist an die Äußerung des Trägers der Invalidenversicherung, ob und in welcher Höhe der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung zu gewähren ist, gebunden. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, in deren Bezirke der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder zuletzt gewohnt hat; sind zuletzt Beiträge an eine Sonderanstalt entrichtet, so ist diese zuständig. Die Versicherungsträger können Näheres, auch Abweichendes vereinbaren.

(3) Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Steigerungsbetrags aus der Invalidenversicherung erst nach der Feststellung der Rente aus der Angestelltenversicherung erfüllt, so ist die Rente durch Bescheid der Reichsversicherungsanstalt zu ergänzen. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Bestimmung des Zeitpunkts, von dem ab der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung zu gewähren ist, gilt der Antrag auf Ergänzung der Rente als Rentenantrag. Für die Anwendung der Minderungsvorschriften ist dagegen maßgebend, ob die Rente vor dem 1. Juli 1932 beantragt ist oder nicht.

2. Zu Artikel 4 § 1

Bei Renten, denen ein nach § 569a der Reichsversicherungsordnung festgestellter Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt, ist für die Minderung der Tag der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs maßgebend.

3. Zu Artikel 4 § 2

Läßt ein Träger der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung seine Rente wegen einer Unfallrente ruhen, so hat er den Träger der Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Zu Artikel 4 § 4

§ 113 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 8 vom 10. Januar 1933.

5. Zu Artikel 5 § 8

(1) Die Vorschrift findet bei der Versteigerung eines in das Schiffsregister eingetragenen Seefahrzeugs Anwendung, wenn die Bestimmung des Versteigerungstermins nach dem 30. Juni 1932 bekanntgemacht worden ist.

(2) Bei der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Seefahrzeugs gelten alle für die soziale Versicherung der Besatzung zuständigen Versicherungsträger als Beteiligte, auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet haben (§ 163 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichsgesetzbl. 1898 S. 713).

(3) Dem Vollstreckungsgericht gegenüber vertritt die See-Berufsgenossenschaft die übrigen Versicherungsträger.

6. Zu Artikel 6

(1) Wenn eine Hinterbliebenenrente nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 § 5 gekürzt wird, ist der Höchstbetrag nach der Notverordnung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel II Artikel 1 bis 3 zu berechnen, sofern der Versicherte nach dem Inkrafttreten der Notverordnung vom 14. Juni 1932 gestorben ist und aus seiner Versicherung keine Rente bezogen hat.

(2) Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine nach dem bisherigen Rechte berechnete Rente bezogen oder ist er vor dem Inkrafttreten der Notverordnung vom 14. Juni 1932 gestorben, ermäßigt sich der nach dem bisherigen Rechte errechnete Höchstbetrag um den im Artikel 6 § 3 Abs. 1 bestimmten Betrag.

7. Zu Artikel 6 § 2

(1) Sind die Voraussetzungen für die Versicherungsleistung erst nach dem Inkrafttreten der Notverordnung vom 14. Juni 1932 erfüllt, so gelten die Vorschriften der Artikel 1 bis 3 auch dann, wenn der Leistungsantrag vorher gestellt ist.

(2) Wird Hinterbliebenen die Rente nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes gewährt, so gilt dieses Recht auch für die Ansprüche eines nachgeborenen Kindes.

(3) Trifft eine Rente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit der entsprechenden Rente aus der Invalidenversicherung zusammen, so gelten für die Minderung der Renten die Vorschriften der Artikel 1 bis 3, wenn beide Renten nach dem 30. Juni 1932 beantragt worden sind.

(4) Wird nach dem 30. Juni 1932 an Stelle einer vorher nach §§ 36, 58 des Reichsknappschaftsgesetzes festgesetzten Rente eine Rente nach den §§ 35, 57 festgesetzt, so gilt auch diese Rente als vor dem 1. Juli 1932 beantragt.

8. Zu Artikel 6 § 3

(1) Bei Hinterbliebenenrenten, die auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 § 5 gekürzt werden, ist der nach der Notverordnung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel II Artikel 6 § 3 ruhende Betrag von der ungekürzten Rente abzusetzen.

(2) Bei Renten, die nach § 1318 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 78 des Angestelltenversicherungsgesetzes nur zur Hälfte gezahlt werden (Zusatzrenten), ruht nur die Hälfte der im Artikel 6 § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge.

(3) Wird auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens nur ein Teil des deutschen Grundbetrags gewährt, so ruht nur der entsprechende Teil der im Artikel 6 § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge. Dasselbe gilt, soweit die deutsche Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung nach der Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets vom 13. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 896) Leistungen nur anteilmäßig zu gewähren haben.

(4) Ist an der Rente eines Versicherten der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung auch die knappschaftliche Pensionsversicherung beteiligt, so tritt das Ruhen zunächst bei dem Steigerungsbetrag aus der Arbeiter-Pensionskasse, dann bei dem Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung, dann bei dem Steigerungsbetrag aus der Angestellten-Pensionskasse und zuletzt bei dem Steigerungsbetrag aus der Angestelltenversicherung ein.

(5) Die Abfindung, die für eine Rente gewährt wird, ist aus dem geminderten Betrage der Rente zu berechnen.

(6) Bei allen Leistungen der deutschen Invalidenversicherung auf Grund der im Abs. 3 Satz 2 genannten Abrede vom 13. Oktober 1927 wird das Ruhen nach Artikel 6 § 3 erst vom 1. August 1932 an wirksam.

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

1. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Durchführung sie bestimmt sind,

in Kraft getreten sind. Jedoch tritt die Vorschrift des Abschnitts 2 Nr. 8 Abs. 3 Satz 2 erst mit dem 1. Februar 1933 in Kraft; in diesen Fällen bewendet es für die Zeit vom 1. August 1932 bis zum 31. Januar 1933 bei den von den Versicherungsträgern des Saargebiets durchgeführten vorläufigen Kürzungen.

2. Nachzahlungen von Leistungen auf Grund dieser Durchführungsverordnung werden für die Zeit vor dem 1. Februar 1933 nicht gewährt.

Berlin, den 9. Januar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Grieser

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1932 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1933	Nr. 4

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Vom 17. Januar 1933 ..... S. 19

Dritte Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. Vom 14. Januar 1933 ..... S. 21

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Vom 17. Januar 1933*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Dritter Teil in der Fassung der Notverordnungen vom 14. Juni und 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 710, 1932 I S. 291, 473) wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 erhält folgende Fassung:

   (1) War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder für die Dauer des landwirtschaftlichen Vermittlungsverfahrens oder auf Anordnung des Prozeßgerichts einstweilen eingestellt, so kann sie auf Antrag des Schuldners nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

   (2) Die erneute Einstellung ist unzulässig, wenn der Schuldner bei Stellung seines Antrags mit wiederkehrenden Leistungen in Höhe der im letzten Jahre vor diesem Zeitpunkte fällig gewordenen Beträge im Rückstande ist.

   (3) Der Antrag auf erneute Einstellung ist nur bis zum Ablauf einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Versteigerungstermin soll erst nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Notfrist bestimmt werden.

   (4) Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß Abs. 1 bis 3 ist zweimal zulässig.

2. Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Eine zweimalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

3. Der § 18 erhält folgende Fassung:

   Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 finden auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke mit folgenden Maßgaben Anwendung:

   1. Wird die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder § 7 Abs. 1 oder 4 vor dem 1. Mai 1933 angeordnet, so kann die Dauer der Einstellung auf mehr als sechs Monate, jedoch nicht über den 31. Oktober 1933 hinaus erstreckt werden.

   2. Auch wenn die im § 5 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag auf erstmalige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf erneute Einstellung gemäß § 7 Abs. 1 oder 4 für die Zeit bis zum 31. Oktober 1933 stattzugeben, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außergewöhnliche Verluste durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse zurückzuführen ist oder darin ihren Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb in erheblichem Umfange gerichtet ist, in der Zeit seit Ende 1930 wesentlich unter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse gesunken sind, und die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes gewährleistet erscheint. Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer zur Erfüllung der Verbindlichkeit außerstande war, weil der Pächter des Grundstücks infolge von Umständen der in Satz 1 bezeichneten Art seine Pachtzinsverpflichtungen nicht erfüllen konnte, und die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes gewährleistet erscheint. Der unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Vorschrift der Nr. 5 dieses Paragraphen bleibt unberührt.

   3. Auch wenn die im § 5 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist außer in dem zu Nr. 2 bezeichneten Falle dem Antrage auf erstmalige Einstellung gemäß § 5 für die Zeit bis zum 31. Oktober 1933 stattzugeben, wenn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 15 vom 18. Januar 1933.

die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte gewährleistet erscheinen, aber bei Ablehnung der einstweiligen Einstellung gefährdet sein würden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Schuldner bei Stellung seines Antrags mit wiederkehrenden Leistungen in Höhe der in den letzten einundeinhalb Jahren vor diesem Zeitpunkte fällig gewordenen Beträge im Rückstande ist. Der unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Vorschrift der Nr. 6 dieses Paragraphen bleibt unberührt.

4. Bei der erstmaligen Einstellung gemäß § 5 und der erneuten Einstellung gemäß § 7 Abs. 1 oder 4 kann von der Zahlungsauflage außer in dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2 ausnahmsweise auch dann abgesehen werden, wenn die Erfüllung der Zahlungsauflage infolge außergewöhnlicher Verluste durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse oder aus dem Grunde nicht möglich erscheint, weil die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb in erheblichem Umfange gerichtet ist, in der Zeit seit Ende 1930 wesentlich unter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse gesunken sind. Das gleiche gilt, wenn für den Grundstückseigentümer die Erfüllung der Zahlungsauflage nicht möglich erscheint, weil der Pächter des Grundstücks infolge von Umständen der in Satz 1 bezeichneten Art seine Pachtzinsverpflichtungen nicht erfüllen kann.
5. Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 7 Abs. 1 oder 4 ist unzulässig, wenn der Schuldner bei Stellung seines Antrags mit wiederkehrenden Leistungen in Höhe der in den letzten einundeinhalb Jahren vor diesem Zeitpunkte fällig gewordenen Beträge im Rückstande ist.
6. Der Antrag auf Einstellung ist, sofern nicht die in Nr. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, abzulehnen, wenn die Zwangsversteigerung wegen der Forderung aus einem Darlehen betrieben wird, das zur Deckung der Betriebsausgaben für die Bewirtschaftung des Grundstücks in den Wirtschaftsjahren 1931/32, 1932/33 oder 1933/34 bestimmt war. Der Darlehnsforderung steht eine Forderung aus Warenlieferung gleich, wenn diese für die Bewirtschaftung des Grundstücks in den genannten Wirtschaftsjahren bestimmt war.

4. Der § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

(1) Eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die im Falle der Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, ist aufzuheben, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1933 benötigt werden, und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er den Erlös aus der Veräußerung der Gegenstände zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird.

(2) Das Gericht kann die Aufhebung davon abhängig machen, daß der Schuldner sich einer Aufsicht bis nach Beendigung der Ernte unterstellt. Auf die Aufsicht finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 5 entsprechende Anwendung.

(3) Wird bei einem landwirtschaftlichen Pächter die Zwangsvollstreckung in Gegenstände betrieben, die, wenn er Eigentümer wäre, im Falle der Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Zwangsvollstreckungen in lebendes und totes landwirtschaftliches Inventar, das mit Rücksicht auf eine in einzelnen Gegenden bestehende abweichende Verkehrsauffassung nicht als Zubehör des Grundstücks anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Zwangsvollstreckung in Wein, der ausschließlich aus Trauben hergestellt ist, die im Betriebe des Schuldners geerntet sind.

(6) Die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung, für die ein Früchtepfandrecht nach den Vorschriften zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung besteht, wird durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(2) War dem Schuldner in einem Verfahren, das nach § 7 Abs. 1 oder § 9a Abs. 2 erneut eingestellt war, der Beschluß über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt oder wird er ihm vor dem 15. Februar 1933 zugestellt, so kann er die abermalige Einstellung gemäß § 7 Abs. 4, § 9a Abs. 2 oder § 18 Nr. 2 innerhalb einer Notfrist bis zum 1. März 1933 beantragen. War bei Inkrafttreten bereits der Zuschlag erteilt, die Beschwerdefrist aber noch nicht abgelaufen, oder wird der Zuschlag vor dem 15. Februar 1933 erteilt, so kann die abermalige Einstellung im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden; die Frist für die Beschwerde endet nicht vor dem 1. März 1933.

(3) War bei der Zwangsversteigerung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks die erstmalige Einstellung vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 18 Nr. 1 bisheriger Fassung abgelehnt worden, so kann der Schuldner den Antrag auf Einstellung gemäß § 18 Nr. 2, 3 neuer Fassung nochmals stellen. Ebenso kann der Schuldner, wenn vor dem Inkrafttreten die erneute Einstellung nach Maßgabe des § 18 Nr. 1 bisheriger Fassung abgelehnt worden war, den Antrag auf erneute Einstellung nach § 18 Nr. 2 neuer Fassung noch-

mals stellen. Dem Schuldner steht für die Anträge gemäß Satz 1 und 2 eine Notfrist bis zum 1. März 1933 zur Verfügung. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Berlin, den 17. Januar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichsminister des Innern
Bracht

Dritte Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. Vom 14. Januar 1933.

Auf Antrag der Regierung des Landes Lippe wird für das Gebiet dieses Landes auf Grund des § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung angeordnet, daß im Finanzgericht als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter nach näherer Maßgabe des § 48 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung mitwirkt.

Berlin, den 14. Januar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1932 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1933	Nr. 5

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung. Vom 19. Januar 1933 ..... S. 23

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 13. Januar 1933 ..... S. 24

Verordnung über Zolländerungen. Vom 19. Januar 1933 ..... S. 24

Verordnung über die endgültige Festsetzung des Umlagesatzes für die Aufbringungsumlage 1932. Vom 20. Januar 1933 ..... S. 26

Verordnung über ausländische Arbeitnehmer. Vom 23. Januar 1933 ..... S. 26

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 20. Januar 1933, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer durch Notenwechsel getroffenen Vereinbarung mit Spanien. — Bekanntmachung, betreffend Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung zum internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 25. Januar 1933, ist veröffentlicht: Dritte Änderung der Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines Notenwechsels zu der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete. — Berichtigung.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung. Vom 19. Januar 1933*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten — mit Ausnahme von Rübensamen —, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1933 zur Steigerung des Ernteertrags beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1933 anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind; das Pfandrecht entsteht auch dann, wenn die Beschaffung und Verwendung vor Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften von §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teiles der dem Pfand-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 20. Januar 1933.

recht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1934, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

Die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art unterliegt nicht den Beschränkungen des § 19 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931, Dritter Teil, in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 17. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 19), sofern der Fälligkeitszeitpunkt der Forderung vor dem 1. März 1933 liegt.

§ 6

Ist über den Betrieb das Sicherungsverfahren nach der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) eröffnet, so steht dies der Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art und der Geltendmachung der sich aus dem Früchtepfandrecht ergebenden Ansprüche nicht entgegen.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Forderungen aus Düngemittellieferungen an landwirtschaftliche Betriebe für die diesjährige Frühjahrsdüngung Bürgschaft bis zur Höhe von insgesamt 16,5 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Berlin, den 19. Januar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Bracht

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichskommissar für die Osthilfe
Freiherr von Braun

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens.
Vom 13. Januar 1933*).

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) erhält folgende Fassung:

(1) Hopfen der im Artikel 2 § 1 Nr. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) bezeichneten Art darf nach Ablauf der aus Artikel 2 § 1 Nr. 2 und § 3 der genannten Verordnung sich ergebenden Frist nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für die Ausfuhr solchen Hopfens aus dem Deutschen Reiche bis zum 1. August 1934 und für das Verbringen solchen Hopfens bis zu demjenigen, der den Hopfen ausführen will; auf diesen Hopfen finden nur die Vorschrift des § 1 und die dazugehörigen Strafvorschriften der §§ 22, 24 des Gesetzes Anwendung.

Berlin, den 13. Januar 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Mussehl

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 14 vom 17. Januar 1933.

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 19. Januar 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Hinter Tarifnr. 4 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Roggen, Weizen, Spelz, Gerste und Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai 1933 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge der gleichen als Saatgut anerkannten Fruchtart aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933	frei

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 16 vom 19. Januar 1933.

2. Die Tarifnr. 23 erhält folgende Fassung:

23	Kartoffeln, frisch:		
	in der Zeit vom 1. September bis 14. Februar	4	6
	in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März	20	40
	in der Zeit vom 1. April bis 31. August	6	8

3. In Tarifnr. 33 (Küchengewächse, frisch) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Weißkohl	6	12
Rotkohl, Wirsingkohl	4	12

4. In Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

weich:			
Nadelholz, nicht über 7 m lang und nicht über 22 cm am schwächeren Ende stark	für 1 dz 0,80 oder für 1 fm 4,80	für 1 dz oder für 1 fm	1 6
anderes	für 1 dz 0,12 oder für 1 fm 0,72		

5. In Tarifnr. 117 (Fische, zubereitet) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

getrocknet, gesalzen oder sonst ohne Essig, Öl oder Gewürze einfach zubereitet:		
Sardellen, Lachse, Meerforellen, Seeforellen, nur gesalzen	3	7,50
andere	9	15

6. In Tarifnr. 137 (Eigelb) ist in der Anmerkung folgender Satz anzufügen:

Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln nicht als gewerblicher Zweck anzusehen.		

7. In Tarifnr. 138 (Eiweiß, flüssig) ist in der Anmerkung folgender Satz anzufügen:

Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln nicht als gewerblicher Zweck anzusehen.		

8. In Tarifnr. 203 Abs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Entfettete Kakaomasse zur Herstellung von Theobromin und Koffein unter Zollsicherung	frei	

9. In Tarifnr. 372 (Eiweiß und Eiweißstoffe) ist der Zollsatz des Obertarifs »75« zu streichen; in der Anmerkung ist folgender Satz anzufügen:

Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln nicht als gewerblicher Zweck anzusehen.		

10. Die Tarifnr. 373 erhält folgende Fassung:

373	Käsestoff (Kasein)	60	
	Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen	6	20
	Anmerkungen.		
	1. Käsestoff zu gewerblichen Zwecken amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung	2	20
	2. Im Sinne der Bestimmung in Anmerkung 1 ist die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln nicht als gewerblicher Zweck anzusehen.		

11. In Tarifnr. 741 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Tafelglas einschließlich des 5 mm oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt	rℌ 12	rℌ 36

12. In Tarifnr. 820 treten an die Stelle des zweiten Absatzes die nachstehenden Absätze:

Schrauben von mehr als 13 mm Stiftstärke, auch mit aufgeschraubten Muttern oder aufgesteckten Unterlegscheiben:		
mit einer Stiftstärke von mehr als 13 mm bis 16 mm	17,50	60
mit einer Stiftstärke von mehr als 16 mm	15	50
Schraubenmuttern und Unterlegscheiben für Schrauben	20	60

13. In Tarifnr. 825 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Schrauben, auch mit aufgeschraubten Muttern oder aufgesteckten Unterlegscheiben:		
Holzschrauben:		
mit einer Stiftstärke von 3 mm oder weniger	80	180
mit einer Stiftstärke von mehr als 3 mm bis 7 mm	40	100
mit einer Stiftstärke von mehr als 7 mm bis 13 mm	25	70
andere:		
mit einer Stiftstärke von 3 mm oder weniger	11	90
mit einer Stiftstärke von mehr als 3 mm bis 7 mm	26	75
mit einer Stiftstärke von mehr als 7 mm bis 13 mm	20	60

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Verordnung über die endgültige Festsetzung des Umlagesatzes für die Aufbringungsumlage 1932. Vom 20. Januar 1933.

Auf Grund der im Eingang der Durchführungsverordnung zu den Aufbringungsumlagen 1931 und 1932 vom 19. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 379) bezeichneten Vorschriften wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der für das Rechnungsjahr 1932 vorläufig auf 6 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzte Umlagesatz wird nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 endgültig auf 4,5 vom Tausend festgesetzt.

(2) Für Aufbringungspflichtige, die sowohl zu dem ersten als auch zu dem zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage 1932 heranzuziehen sind, verbleibt es für den (am 15. August 1932 fällig gewesenen) ersten Teilbetrag der Aufbringungsumlage bei dem Satze von 3 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens; der (am 15. Februar 1933 fällige) zweite Teilbetrag ermäßigt sich auf 1,5 vom Tausend.

(3) Für Aufbringungspflichtige, die nur zu dem ersten oder nur zu dem zweiten Teilbetrag heranzuziehen sind (§ 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1932, Reichsgesetzbl. I S. 379), ermäßigt sich der einzelne Teilbetrag, der nach der Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1932 in Höhe von 3 vom Tausend zu entrichten war, auf 2,25 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Verordnung über ausländische Arbeitnehmer. Vom 23. Januar 1933.*)

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 67 Abs. 2 wird für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und für die Anwerbung und Vermittlung ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiter nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

1. Abschnitt: Grundsatz und Anwendungsgebiet

§ 1

(1) Ein Arbeitgeber bedarf zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einer besonderen Genehmigung (Beschäftigungsgenehmigung). Er darf nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die eine Arbeitserlaubnis haben.

(2) Ein ausländischer Arbeitnehmer bedarf zur Ausübung einer Beschäftigung einer besonderen Erlaubnis (Arbeitserlaubnis).

§ 2

Die Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer gelten für alle nichtreichsangehörigen über 15 Jahre alten Personen, die im Reichsgebiet gegen Entgelt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, mit Ausnahme

1. der Lehrlinge,
2. der Arbeitnehmer in der See- und Binnenschiffahrt,
3. der Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestellten-Versicherungspflicht geltende Grenze übersteigt,
4. derjenigen Personen, die in Betrieben des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiets beschäftigt werden und sich im berechtigten Besitz einer Verkehrskarte nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 238) Artikel 259 ff. befinden,
5. der Arbeitnehmer, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen beschäftigt werden.

2. Abschnitt: Beschäftigungsgenehmigung

§ 3

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung wird nach den Bedürfnissen der inländischen Wirtschaft, der Lage des inländischen Arbeitsmarkts und, soweit Höchstzahlen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 67 Abs. 2 festgesetzt sind, im Rahmen dieser Grenze erteilt.

(2) Sie kann auch dann versagt werden, wenn der Arbeitgeber sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer hat zuschulden kommen lassen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 20 vom 24. Januar 1933.

§ 4

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung wird jeweils höchstens auf zwölf Monate erteilt. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Scheidet der ausländische Arbeitnehmer aus seiner Arbeitsstelle aus, so erlischt die für diese Arbeitsstelle erteilte Beschäftigungsgenehmigung.

§ 5

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung ist vom Arbeitgeber bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

(2) Für Gewerbebetriebe im Umherziehen ist der Antrag bei dem Arbeitsamt des Ortes zu stellen, in dem der Inhaber des Gewerbebetriebs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 6

(1) Über den Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts.

(2) Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Entscheidung den Vorsitzenden der Arbeitsämter übertragen.

§ 7

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ist Beschwerde binnen zweier Wochen seit Bekanntgabe zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts im Falle des § 6 Abs. 2 ist Beschwerde binnen zweier Wochen seit Bekanntgabe zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Arbeitsamt einzureichen, dessen Vorsitzender die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Gegen dessen Entscheidung ist weitere Beschwerde zulässig; Abs. 1 findet Anwendung.

§ 9

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung kann von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist (§ 3), weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben,
2. der Arbeitgeber gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat oder die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 Abs. 1 finden Anwendung.

3. Abschnitt: Arbeitserlaubnis

§ 10

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur für eine Arbeitsstelle erteilt, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. der ausländische Arbeitnehmer gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen hat oder
2. sonstige wichtige Gründe gegen die Person des ausländischen Arbeitnehmers vorliegen.

§ 11

Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis darf die Zeit nicht überschreiten, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat; sie beträgt jeweils höchstens zwölf Monate.

§ 12

Wechselt der ausländische Arbeitnehmer die Arbeitsstelle, so bedarf er einer neuen Arbeitserlaubnis.

§ 13

(1) Die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist von dem Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag kann auch von dem Arbeitgeber gestellt werden.

(3) Über den Eingang des Antrags kann das Arbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Arbeitserlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 14

(1) Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Über die Arbeitserlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts eine Arbeitskarte ausgestellt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen.

§ 15

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis wird dem ausländischen Arbeitnehmer durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

§ 16

(1) Gegen die Versagung oder den Widerruf der Arbeitserlaubnis kann der ausländische Arbeitnehmer binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Polizeibehörde einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) endgültig. Die Vorschrift des § 15 gilt entsprechend.

(2) Hat der Vorsitzende des Arbeitsamts (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2) die Entscheidung getroffen, so gilt für die Beschwerde die Vorschrift des § 8 Abs. 2 entsprechend.

4. Abschnitt: Befreiungsschein

§ 17

(1) Ausländische Arbeitnehmer können einen Befreiungsschein erhalten, wenn

a) sie sich seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten oder

b) die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf sie eine besondere Härte bedeutet.

(2) Auf Inhaber des Befreiungsscheins finden die Vorschriften der §§ 1 bis 16 keine Anwendung.

§ 18

Der Befreiungsschein wird auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgestellt und gilt für das ganze Reichsgebiet. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann anordnen, daß Befreiungsscheine nur für einen bestimmten Teil des Reichsgebiets und für bestimmte Berufsgruppen gelten.

§ 19

(1) Die Ausstellung des Befreiungsscheins ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

(2) Über den Eingang des Antrags kann das Landesarbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Befreiungsschein im Sinne des § 17 Abs. 1. Die Gültigkeit der Bescheinigung kann auf eine bestimmte Arbeitsstelle beschränkt werden.

§ 20

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

(2) Der Befreiungsschein wird von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ausgestellt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen.

§ 21

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung des Befreiungsscheins wird dem Antragsteller durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

§ 22

Gegen die Versagung des Befreiungsscheins kann der Antragsteller binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat, erheben. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) endgültig. Die Vorschrift des § 21 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Der Befreiungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber seinen Aufenthalt im Reichsgebiet unterbricht.

(2) Der Aufenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde erfolgt.

5. Abschnitt: Besondere Vorschriften für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter

§ 24

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft sind nur der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gestattet. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde diese Aufgaben einer anderen Stelle übertragen.

§ 25

Ein ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) darf nur in der Zeit zwischen dem 15. Februar und 15. Dezember beschäftigt werden.

§ 26

(1) Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle) aufgestellten Arbeitsvertrags für ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden.

(2) Andere Arbeitsverträge mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern sind insoweit unwirksam, als sie von dem im Abs. 1 genannten Arbeitsvertrage zu ungunsten der Arbeiter abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des im Abs. 1 genannten Arbeitsvertrags.

(3) Die Bestimmungen der Vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111) werden hierdurch nicht berührt.

§ 27

Die Vorschriften der §§ 24 bis 26 finden auf Inhaber von Befreiungsscheinen (§ 17) keine Anwendung.

6. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 28

(1) Bei den Landesarbeitsämtern sind für die Durchführung dieser Verordnung von den Verwaltungsausschüssen oder gegebenenfalls den Fachausschüssen aus ihren Beisitzern oder Stellvertretern besondere Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und höchstens je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Handelt es sich um Fragen eines bestimmten Faches und befinden sich unter den Beisitzern des Ausschusses oder ihren Stellvertretern nicht mindestens je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Faches, so sollen je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Faches als Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Auf die Ausschüsse, ihre Beisitzer und Stellvertreter finden im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

§ 29

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheins sind Gebühren zu entrichten. Die Gebührenordnung wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers von dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

(2) Mit Ausnahme der Gebühren für die Entscheidungen über die Erteilung des Befreiungsscheins sind die Gebühren von dem Arbeitgeber zu entrichten; er ist berechtigt, sich die Gebühren für die Entscheidungen über die Erteilung der Arbeitserlaubnis von dem ausländischen Arbeitnehmer erstatten zu lassen.

§ 30

Durch die Vorschriften dieser Verordnung werden zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht berührt.

§ 31

Bei der Anwendung dieser Verordnung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Weisungen des Reichsarbeitsministers gebunden.

§ 32

Der Reichsarbeitsminister kann im Einverständnis mit den beteiligten Ländern für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Gruppen ausländischer Arbeitnehmer oder für bestimmte Arbeitsstellen, insbesondere aus Gründen der Gegenseitigkeit, abweichende Bestimmungen treffen.

§ 33

Die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 34

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Fassung vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302),

b) die Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter in der Fassung vom 2. Januar 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 3 vom 4. Januar 1923) und vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302).

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der im Abs. 1 genannten Verordnungen und ihrer Ausführungsverordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 23. Januar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Syrup

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1933	Nr. 6

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Vom 28. Januar 1933 ..... S. 31

Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung. Vom 26. Januar 1933 ..... S. 31

Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung.

Vom 28. Januar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung von Krediten, die für Zwecke der Arbeitsbeschaffung von anderen Stellen gewährt werden, Sicherheiten zu Lasten des Reichs bis zum Betrage von insgesamt 500 Millionen Reichsmark zu übernehmen. Er kann, um die Beschaffung der Mittel für diese Kredite zu ermöglichen, die Ausgabe von Steuergutscheinen bis zum Gesamtbetrage von 500 Millionen Reichsmark anordnen und die Steuergutscheine als Sicherheiten verwenden. Auf Grund der Steuergutscheine wird Steuernachlaß gewährt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 je 100 Millionen Reichsmark zur Abdeckung der Kredite bei der die Geldmittel gewährenden Stelle zu verausgaben.

§ 2

(1) Für die im § 1 bezeichneten Steuergutscheine gelten die Vorschriften des Vierten bis Sechsten Abschnitts der Steuergutscheinverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Erster Teil Kapitel I — Reichsgesetzbl. I S. 425 — Ausgestaltung der Steuergutscheine, Verwendung der Steuergutscheine, Strafvorschriften) sowie die dazu und über die steuerliche Behandlung der Steuergutscheine erlassenen Durchführungsvorschriften sinngemäß. Die Steuergutscheine können über höhere Beträge als 20 000 Reichsmark lauten.

(2) Die Steuergutscheine werden nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen von dem Zentralfinanzamt in Berlin ausgegeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Schleicher

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
Bracht

Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung. Vom 26. Januar 1933*).

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 543) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Für den Freistaat Preußen

Über die Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Verordnung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 —) beschließt

a) in Provinzen (Bezirksverbänden): der Provinzialausschuß (Landesausschuß),

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 26. Januar 1933.

b) im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk: der Verbandsausschuß,

c) in Landkreisen kann der Kreisausschuß die Darlehnsaufnahme beschließen, wenn er im Hinblick auf den Zeitpunkt der Inangriffnahme der im Wege der Arbeitsbeschaffung auszuführenden Arbeiten die Einberufung des Kreistages nicht für geboten hält.

Artikel 2

Für das Land Thüringen

Die Landesregierung, die Vorstände der Stadtkreise und Gemeinden sowie die Landräte der Landkreise werden ermächtigt, ohne Zustimmung der Beschlußkörperschaften Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Verordnung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 —) aufzunehmen. Die Bestimmung in Kapitel 5 Artikel 1 § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Haushalte des Landes, der Kreise und Gemeinden vom 24. September 1931 (Gesetzsamml. für Thür. 1931 S. 304) bleibt unberührt.

Artikel 3

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Verordnung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 —) die im Artikel 63 Abs. 1 und Artikel 64 Abs. 1 der hamburgischen Verfassung bezeichneten Maßnahmen ohne Genehmigung der Bürgerschaft zu treffen.

Artikel 4

Für den Freistaat Braunschweig

Über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme wechselrechtlicher Verpflichtungen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Verordnung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 —) beschließt an Stelle des Gemeinderates, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Verwaltungsbehörde.

Artikel 5

Für den Freistaat Anhalt

Zur Aufnahme von Darlehen und zu wechselrechtlichen Verpflichtungen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Verordnung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 —) bedarf es, soweit das Land Anhalt Träger der Arbeit ist, des Einverständnisses des Landtages nicht. Sind Gemeinden oder Gemeindeverbände (Kreise, Zweckverbände) die Träger der Arbeit, so beschließen über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme wechselrechtlicher Verbindlichkeiten an Stelle der sonst zuständigen Gemeindeorgane in Städten der Bürgermeister, in Dörfern der Schulze, in Kreisen der Landrat, in Zweck- und Fürsorgeverbänden der Verbandsvorsteher.

Artikel 6

Für den Freistaat Lippe

Die Verwaltungsorgane des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen werden ermächtigt, für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Verordnung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 —) in Abweichung von landesrechtlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen Darlehen aufzunehmen oder wechselrechtliche Verpflichtungen einzugehen. Die etwa erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden können an Stelle der kollegialen Behörden allein durch ihren Vorsitzenden erteilt werden.

Artikel 7

Für den Freistaat Mecklenburg-Strelitz

1. In Abweichung von § 17 der Amtsordnung (Gesetz vom 26. März 1926 — Amtlicher Anzeiger 1926 Nr. 17 —) wird bestimmt, daß für die Aufnahme von Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Verordnung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 —) durch die Ämter an Stelle des Amtstages der Amtsausschuß zur Beschlußfassung befugt ist.
2. In Abweichung von § 43 der Landgemeindeordnung (Gesetz vom 26. Juli 1922 — Amtlicher Anzeiger 1922, S. 388 —) wird bestimmt, daß für die Genehmigung von Darlehen der Gemeinden für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Verordnung wie oben) an Stelle des Amtsausschusses und des Landrates nur der Landrat zuständig ist.

Berlin, den 26. Januar 1933.

Der Reichskanzler
von Schleicher

Der Reichsminister des Innern
Bracht

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1933	Nr. 7

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für das Land Preußen. Vom 31. Januar 1933 ..... S. 33

Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für das Land Preußen. Vom 31. Januar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die nach der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen, vom 20. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 377) dem Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für das Land Preußen zustehenden Befugnisse werden dem Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichskommissar für das Land Preußen Reichskanzler a. D. von Papen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1933	Nr. 8

Inhalt: Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt. Vom 2. Februar 1933 ..... S. 35
Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes. Vom 4. Februar 1933 ..... S. 35
Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes. Vom 4. Februar 1933 ..... S. 41

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 2. Februar 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt Neuseelands zu dem Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren in der im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das deutsch-österreichische Übernahmeabkommen. — Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag.

Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt. Vom 2. Februar 1933.

Für die Luftfahrt wird ein Reichskommissar für die Luftfahrt bestellt. Er untersteht dem Reichskanzler und hat seinen Sitz in Berlin. Er gilt als oberste Reichsbehörde.

Die Aufgaben des Reichsverkehrsministers, soweit sie die Luftfahrt betreffen, und die Aufgaben des Reichsministers des Innern, soweit sie den Luftschutz betreffen, gehen auf den Reichskommissar für die Luftfahrt über. Die Zentralstelle für Flugsicherung wird dem Reichskommissar für die Luftfahrt unterstellt.

Der Reichskommissar für die Luftfahrt erläßt die näheren Anordnungen. Er trifft diejenigen Maßnahmen, die zur Überleitung der Luftfahrt- und Luftschutzaufgaben aus den Geschäftsbereichen des Reichsverkehrsministeriums und des Reichsministeriums des Innern sowie zur Übernahme des Personals erforderlich sind, im Einvernehmen mit den beiden Reichsministern.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes. Vom 4. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Abschnitt I
Versammlungen und Aufzüge

§ 1

(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens achtundvierzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

(2) Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

(3) Ausgenommen sind Veranstaltungen nicht politischer Art.

(4) Eine Anordnung nach Abs. 2 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2

Öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden,

1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird, oder
2. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder
3. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder
4. wenn in ihnen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird,
5. wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

§ 3

(1) Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

(2) Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

(3) Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

(4) Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

§ 4

(1) Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt, so hat die Polizeibehörde dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Anordnung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

(2) Die Auflösung kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

§ 5

Der Reichsminister des Innern kann allgemein oder mit Einschränkungen für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 6

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden

1. allgemein nur für bestimmt abgegrenzte Ortsteile,
2. im übrigen nur im Einzelfalle.

Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

(2) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

Abschnitt II

Druckschriften

§ 7

(1) Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 8

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. I S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 und 110 des Strafgesetzbuchs oder in den §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 9

(1) Periodische Druckschriften können verboten werden,

1. wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 des

Strafgesetzbuchs oder in den §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet wird;

2. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird;

3. wenn in ihnen zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wird oder wenn in ihnen Gewalttätigkeiten, nachdem sie begangen worden sind, verherrlicht werden;

4. wenn in ihnen zu einem Generalstreik oder zu einem Streik in einem lebenswichtigen Betriebe aufgefordert oder angereizt wird;

5. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;

6. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;

7. wenn in ihnen offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden;

8. wenn als verantwortlicher Schriftleiter dem Verbote des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 29) zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht überschreiten. Diese Beschränkung fällt fort, wenn eine periodische Druckschrift, die auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung bereits zweimal verboten war, innerhalb dreier Monate nach dem ersten Verbot erneut verboten wird; in diesem Falle darf die Dauer des Verbots bei Tageszeitungen sechs Monate, in anderen Fällen ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Ein auf Grund des Abs. 1 erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

§ 10

(1) Zuständig für das Verbot einer periodischen Druckschrift sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen das Verbot ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen ein auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnetes Verbot kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

§ 11

(1) Eine periodische Druckschrift, die unter Duldung des Verlegers den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zur Abwendung der Folgen des Verbots zugestellt wird, kann für die im § 9 Abs. 2 bestimmte Dauer verboten werden.

(2) Zuständig für das Verbot ist die Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat. Erscheint die als Ersatz zugestellte periodische Druckschrift in einem anderen Lande als die verbotene, so ist die zuständige Landesbehörde von der Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat, um Anordnung des Verbots der als Ersatz zugestellten periodischen Druckschrift zu ersuchen. Will die ersuchte Behörde das Verbot nicht anordnen, so hat sie die Entscheidung des Reichsministers des Innern anzurufen; die Vorschriften des § 10 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Gegen das Verbot ist die Beschwerde gemäß den Vorschriften des § 10 Abs. 1, 2 zulässig.

§ 12

Ein Verbot einer periodischen Druckschrift muß ohne sachliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung dem Reichsminister des Innern zugeleitet ist.

§ 13

Ist in einer periodischen Druckschrift, die nicht im Inland erscheint, eine Veröffentlichung der im § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Art enthalten, so kann der Reichsminister des Innern ihre Verbreitung im Inland bis zur Dauer von sechs Monaten verbieten. Gegen das Verbot ist kein Rechtsmittel zulässig.

Abschnitt III

Sammlungen zu politischen Zwecken

§ 14

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können verbieten, daß Geld- oder Sachspenden zu politischen Zwecken oder zur Verwendung durch politische Organisationen von Haus zu Haus, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten eingesammelt werden; das Verbot kann auf einzelne Sammlungen oder die Sammlungen bestimmter Vereinigungen beschränkt werden. Sammlungen, die in Versammlungen oder im Zusammenhang mit ihnen am Versammlungsort stattfinden, sowie Sammlungen von Haus zu Haus, die sich auf Mitglieder der sammelnden Organisation beschränken, sind zulässig.

(2) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Satz 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

Abschnitt IV

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 16

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft,

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 17

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft,

1. wer an einer Versammlung oder einem Aufzuge teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind;
2. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 3);
3. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§§ 2, 3 Abs. 4) nicht sofort entfernt.

§ 18

Wer eine auf Grund der §§ 9 oder 11 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Ebenso wird bestraft, wer im Inland eine periodische Druckschrift verbreitet, deren Verbreitung gemäß § 13 verboten ist.

§ 19

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Verbot über Sammlungen vorsätzlich zuwiderhandelt.

§ 20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, auf denen zur Verheimlichung des Ursprungs die in den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Schrift

1. das Verbrechen des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) oder
2. ein Vergehen gegen die Vorschriften über verbotene Vereine (§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932, Reichsgesetzbl. I S. 548) oder über verbotene Druckschriften (§ 18 dieser Verordnung) oder
3. eine nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuchs oder nach § 15 dieser Verordnung strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

(2) Wer wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft worden ist, wird, wenn er abermals der Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. § 245 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf Gegenstände, die zur Begehung eines nach diesen Vorschriften strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, findet § 86a des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 21

(1) Wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein dieses Druckschriftenvorrats der Behörde noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangten Stücke der Druckschrift hat er unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern.

(2) Wer es unterläßt, die Anzeige oder Ablieferung rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Straffrei ist, wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte. Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

§ 22

(1) Wer in dem dringenden Verdacht einer nach den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder den §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse strafbaren Handlung oder eines Verbrechens oder Vergehens steht, das mittels einer Waffe begangen ist oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe oder unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit in polizeiliche Haft genommen werden.

(2) Die polizeiliche Haft ist aufzuheben, wenn und solange gegen den Verhafteten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt ist, oder wenn drei Monate seit der Inhaftnahme vergangen sind.

(3) Gegen die Anordnung der polizeilichen Haft ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.

(4) Bestreitet der Verhaftete die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat, so hat auf seinen Antrag über die Frage, ob dringender Tatverdacht vorliegt, der Amtsrichter des Bezirks zu entscheiden, in dem die Haft vollstreckt wird. Verneint der Amtsrichter einen dringenden Tatverdacht, so ist die polizeiliche Haft aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn eine einen dringenden Tatverdacht verneinende gerichtliche Entscheidung in dem Strafverfahren ergeht, das wegen der Tat eingeleitet worden ist. Bejaht der Amtsrichter den dringenden Tatverdacht, so kann der Verhaftete eine neue Entscheidung des Amtsrichters nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel beantragen.

§ 23

(1) Räumlichkeiten,

1. von denen aus eine Mehrheit von Personen aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken gemeinsam oder zusammen mit anderen Gewaltätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat, oder von denen nach den Umständen zu besorgen ist, daß sie von einer Mehrheit von Personen als Sammelstätten oder Stützpunkte für Gewalttätigkeiten dieser Art benutzt werden, oder
2. in denen Schriften hergestellt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig gehalten werden,

deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet oder

3. in denen einer Mehrheit von Personen Aufenthalt oder Unterkunft gewährt wird, die in diesen Räumen eine nach § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) verbotene Tätigkeit ausüben,

können polizeilich geschlossen werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Beseitigung der Gefahr der Wiederholung solcher Taten erforderlich ist. Die in solchen Räumlichkeiten befindlichen Waffen können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Das Verbot kann auf Räume erstreckt werden, die mit den im Abs. 1 bezeichneten Räumlichkeiten zusammenhängen.

(3) Handelt es sich um eine Gast- oder Schankwirtschaft, so kann die Erlaubnis zum Betriebe von der Ortspolizeibehörde bis zur Dauer von einem Jahr entzogen werden.

(4) Gegen eine polizeiliche Maßnahme nach Abs. 1 bis 3 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Der Reichsminister des Innern ist jederzeit berechtigt, die Aufhebung der Maßnahme anzuordnen.

(5) Wer eine nach Abs. 1 bis 3 polizeilich geschlossene Räumlichkeit vor Aufhebung der Schließung benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Bei Gast- oder Schankwirten, die wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift rechtskräftig verurteilt worden sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Wirkung für das Reichsgebiet aussprechen, daß sie für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer nicht die Zuverlässigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) besitzen.

§ 24

(1) Zur Aburteilung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

(2) Dasselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 25

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

(2) Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

§ 26

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Während ihrer Geltungsdauer sind die Vorschriften der §§ 2, 6 bis 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) nicht anzuwenden.

Berlin, den 4. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes. Vom 4. Februar 1933.

Auf Grund des § 25 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35/40) wird hiermit verordnet:

§ 1

Als leitende Beamte im Sinne des § 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes werden der Reichskanzler, die Reichsminister und die Staatssekretäre des Reichs bestimmt.

§ 2

Vor Erlaß des Verbots einer periodischen Druckschrift ist zu prüfen, ob an seiner Stelle eine Verwarnung oder eine von dem Verlag oder der Schriftleitung in der Druckschrift abzugebende Erklärung ausreicht. In leichteren Fällen ist von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Berlin, den 4. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1933	Nr. 9

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen. Vom 6. Februar 1933 ..... S. 43

Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen. Vom 6. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 1 der Reichsverfassung verordne ich folgendes:

§ 1

Durch das Verhalten des Landes Preußen gegenüber dem Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 ist eine Verwirrung im Staatsleben eingetreten, die das Staatswohl gefährdet.

Ich übertrage deshalb bis auf weiteres dem Reichskommissar für das Land Preußen und seinen Beauftragten die Befugnisse, die nach dem erwähnten Urteil dem Preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern zustehen.

§ 2

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichskommissar für das Land Preußen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichskanzler
von Papen
Stellvertreter des Reichskanzlers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

45

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1933	Nr. 10

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 1. Februar 1933 ..... S. 45
Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. Februar 1933 ..... S. 45
Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1933 S. 45
Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes. Vom 3. Februar 1933 ..... S. 46
Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 1. Februar 1933 ..... S. 47
Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 6. Februar 1933 ..... S. 49
Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 3. Februar 1933 ..... S. 52

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.

Nachdem sich die Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit als nicht möglich herausgestellt hat, löse ich auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf, damit das deutsche Volk durch Wahl eines neuen Reichstags zu der neugebildeten Regierung des nationalen Zusammenschlusses Stellung nimmt.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. Februar 1933 *).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 5. März 1933 statt.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1933.

Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1933 *).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel 1

Das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) in der Änderung vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 12 Ziffer II (Ausstellung von Wahlscheinen) erhält folgende neue Nummern 4 und 5:
   4. wenn er Auslanddeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält;
   5. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.
2. § 12 erhält folgenden neuen Abs. 2:
   Als Auslanddeutsche im Sinne des Abs. 1 gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.
3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens so viel Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein, als Stimmen zur Erlangung eines Sitzes erforderlich sind. Hat eine Wählergruppe (Partei) diese Be-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 30 vom 4. Februar 1933.

dingung für einen ihrer Kreiswahlvorschläge erfüllt, so genügt für jeden ihrer anderen Kreiswahlvorschläge die Unterzeichnung von fünfzig Wählern.

4. Im § 15 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz als Abs. 3a eingefügt:

Die Bestimmungen im Abs. 3 gelten nicht für Kreiswahlvorschläge solcher Wählergruppen (Parteien), die mindestens einen Abgeordneten in den letzten Reichstag entsandt hatten.

Artikel 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 2. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes. Vom 3. Februar 1933 *).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes vom 2. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird verordnet:

I. Stimmscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 1

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Wähler, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslanddeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 2

Auslanddeutsche im Sinne des § 1 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslanddeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

§ 3

Stimmscheine für Auslanddeutsche (§ 1 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 1 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 4

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslanddeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslanddeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung (Wahl) innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl oder Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 5

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 3 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Wahltage (Abstimmungstage) dem Reichswahlleiter an.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 6. Februar 1933.

II. Kreiswahlvorschläge

§ 6

(1) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (Parteien), die mindestens einen Abgeordneten in den letzten Reichstag entsandt hatten, genügt die Unterzeichnung durch mindestens zwanzig Wähler des Wahlkreises. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 60 000 Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein.

(2) Werden Kreiswahlvorschläge mit Unterschriften von mindestens 60 000 Wählern eingereicht, so sind die Unterschriften gemeindeweise in Unterschriftsbogen in Größe 210 zu 297 mm (Din A 4) nach dem in der Anlage beigefügten Vordruck abzugeben. In städtischen Gemeinden sind die Unterschriftsbogen nach dem in der Gemeinde eingeführten System der Stimmkartei (Stimmliste) nach Stadtbezirken, Straßen und Hausnummern oder in der sonst in der Gemeinde eingeführten Aufteilung zu gliedern. Jeder Unterschriftsbogen hat am Kopfe die Namen der Bewerber unter Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung zu enthalten. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite des Unterschriftsblattes sollen nicht mehr als zwanzig Unterschriften stehen.

(3) Die Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf den Unterschriftsbogen selbst zu erteilen. Sie geschieht auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten oder laufend geführten Stimmliste oder Stimmkartei oder nach besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner in die Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen sind.

(4) Die Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags haben sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig, sorgfältig und leserlich einzutragen. Bei der Unterschrift sind Zu- und Vorname, Beruf oder Stand sowie die Wohnung anzugeben.

(5) Bei Einreichung der Unterschriftsbogen an den Kreiswahlleiter müssen diese nach Gemeinden und Bezirken der unteren Verwaltungsbehörde geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Gleichzeitig ist eine Zusammenstellung über die Zahl der in den einzelnen Unterschriftsbogen bestätigten Unterschriften einzureichen; in dieser Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen einzutragen und ist die Zahl der Unterschriften aufzurechnen.

§ 7

Weist eine Wählergruppe (Partei) durch die Bescheinigung eines Kreiswahlleiters nach, daß sie der Bedingung des § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend für einen ihrer Kreiswahlvorschläge 60 000 Unterschriften beigebracht hat, so genügt für jeden ihrer anderen Kreiswahlvorschläge die Unterzeichnung von fünfzig Wählern des Wahlkreises, wenn diese Kreiswahlvorschläge durch Verbindung im Verbande oder durch Anschluß an einen Reichswahlvorschlag mit dem Kreiswahlvorschlag mit mindestens 60 000 Unterzeichnern in Zusammenhang gebracht sind. Diese Kreiswahlvorschläge werden unter dem Vorbehalt der Zulassung des Kreiswahlvorschlags mit mindestens 60 000 Unterschriften zugelassen.

§ 8

Die Vorschrift des § 49 Abs. 4 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Kreiswahlvorschläge bezieht.

Berlin, den 3. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 1. Februar 1933*).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 5. März 1933 stattfindende Reichstagswahl vom 19. bis 26. Februar 1933 auszulegen sind.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1933.

Anlage

Gemeinde: ..... **Wahlkreis:** .....

Kreis: ..... **Wahlkreisverband:** .....

Kreiswahlvorschlag

der ..... **(Partei)**

für die Reichstagswahl am .....

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf der Bewerber	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
usw.			

Vertrauensmann: ..... Stellvertreter: .....

Anschrift: ..... Anschrift: .....

Wir unterstützen vorstehenden Kreiswahlvorschlag hiermit durch unsere eigenhändige Unterschrift:

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			
usw.			

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern ..... eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Kreiswahlvorschlags stimmberechtigt sind.

..... (Ort), den ..... 19.....

Der .....

(Unterschrift)

Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 6. Februar 1933.

Auf Grund der §§ 61 Abs. 2 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird hiermit für die Reichstagswahl am 5. März 1933 verordnet:

I. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 1

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	Groß Boschpol (Pommern)
Augsburg	Hagenow Land
Bentheim	Hamburg Hbf.
Berlin Anhalter Bf.	Hannover Hbf.
» Friedrichstraße	Insterburg
» Görlitzer Bf.	Karlsruhe Hbf.
» Lehrter Bf.	Kehl
» Potsdamer Bf.	Koblenz
» Schlesischer Bf.	Köln Hbf.
» Stettiner Bf.	Königsberg
» Zoologischer Garten	Leipzig Hbf.
Bremen Hbf.	Lindau
Breslau Hbf.	Marienburg
Charlottenburg	München Hbf.
Cranenburg	Münster (Westf.) Hbf.
Dt.-Eylau	Nürnberg Hbf.
Dresden Hbf.	Passau
Emmerich	Regensburg
Erfurt	Saßnitz Hafen
Flensburg	Stettin
Frankfurt/M. Hbf.	Stuttgart Hbf.
Freiburg/Br.	Tilsit
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)	Trier
	Warnemünde.

§ 2

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 1 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 3

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 5

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen

Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 6

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

II. Stimmabgabe auf der Leipziger Messe

§ 8

Der Oberbürgermeister von Leipzig wird ermächtigt, mit Rücksicht auf die Leipziger Messe am Wahltage auf dem Meßgelände sowohl wie im Innern der Stadt Leipzig besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen einzurichten. Für diese Stimmbezirke kann die Abstimmungszeit auf den ganzen Wahltag ausgedehnt werden. Im übrigen gelten für diese besonderen Abstimmungsbezirke die Vorschriften über die Stimmabgabe im Reiseverkehr entsprechend.

III. Nummernfolge der Wahlvorschläge

§ 9

Die Nummernfolge der Reichswahlvorschläge der Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben, oder zu denen sich Abgeordnete des letzten Reichstags bekannt haben, ist folgende:

1 = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
2 = Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3 = Kommunistische Partei Deutschlands
4 = Zentrum
5 = Deutschnationale Volkspartei
6 = Bayerische Volkspartei
7 = Deutsche Volkspartei
8 = Christlich-Sozialer Volksdienst (Evangelische Bewegung)
9 = Deutsche Staatspartei
10 = Deutsche Bauernpartei
11 = Landbund (Württembergischer Bauern- und Weingärtnerbund)
12 = Deutsch-Hannoversche Partei
13 = Thüringer Landbund
14 = Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei).

§ 10

Parteien, die im letzten Reichstag durch Abgeordnete vertreten waren, können auf einen beim Reichsminister des Innern zu stellenden Antrag statt der ihnen zufolge ihres Anschlusses an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung zustehenden Nummer mit Buchstabenzusatz für ihre Kreiswahlvorschläge die Nummer behalten, die ihnen nach § 9 dieser Verordnung zusteht.

§ 11

Im übrigen erhalten Parteien, die ihren Anschluß an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei erklären, auf dem Stimmzettel die Nummer dieses Reichswahlvorschlags mit Buchstabenzusatz nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung nur, wenn sie innerhalb der Frist zur Einreichung der Anschlußerklärung eine Zustimmung darüber beibringen, daß der Vertrauensmann des Reichswahlvorschlags, an den der Anschluß erklärt ist, mit dem Anschluß einverstanden ist. Andernfalls erhalten sie die Nummer nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Reichsstimmordnung.

IV. Seemannswahlen

§ 12

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);
d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 13

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordwahl)

§ 14

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 15

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Kreiswahlleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 16

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordwahl) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 17

(1) Befinden sich am Wahltage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 14), mindestens fünfzig nach § 16 zur Teilnahme an der Bordwahl berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordwahl anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltage durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordwahl teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

§ 18

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordwahl stattfindet.

§ 19

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 20

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

VI. Abstimmungszeit

§ 21

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 6. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 3. Februar 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die zu § 14 Abs. 5 der Kraftfahrzeugverordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) gehörige Anlage „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen" wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I A Abs. 2 b Satz 2 werden die Worte „Zum Führen von Kraftwagen der Klasse 3 a sind außerdem" ersetzt durch „Außerdem sind".
2. In Ziffer I B werden die Worte „; hinsichtlich des Sehvermögens sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Führer von Kraftwagen der Klasse 3 a" gestrichen.
3. In Ziffer IV Abs. 1 werden die Worte „Klasse 3 a: Kraftwagen ..... übersteigt." ersetzt durch:

   Klasse 3: Kraftwagen mit einem Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, ausgenommen die Kraftwagen der Klasse 4;

   Klasse 4: Kraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine bis zu einem Hubraum von 400 Kubikzentimeter.

4. In Ziffer IV Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „jedoch schließt der Nachweis ..... ein Jahr lang geführt hat." ersetzt durch „jedoch kann eine Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse 3 auf Kraftfahrzeuge gleicher Betriebsart der Klasse 2 oder umgekehrt, ferner eine Fahrerlaubnis von Klasse 4 auf Klasse 1 ohne besondere Prüfung ausgedehnt werden, wenn der Führer nachweist, daß er Kraftfahrzeuge der früheren Klasse ein Jahr lang geführt hat.". Ferner wird Abs. 2 am Schlusse wie folgt ergänzt: „Die alten Führerscheine der Klassen 3a und 3b sind gleichwertig und gelten weiter als Führerscheine der Klasse 3.".
5. In Ziffer IV werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

   (3) Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge der Klasse 4 richten sich die Ausbildung der Führer, ihre Beurteilung nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, die Erlangung der Fahrerlaubnis sowie die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, insbesondere bei Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Klassen 2 und 3, die Befähigung der Fahrlehrer zur Ausbildung, Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung, Prüfung der Führer, Berechnung von Gebühren für behördliche Maßnahmen und für Inanspruchnahme der amtlich anerkannten Sachverständigen nach den für Krafträder geltenden Bestimmungen.

   (4) Die Führerscheine der Klassen 1 bis 3 berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 4.

Artikel II

Die Anlage zu § 4 der Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 212) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 988) und 21. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II Abs. 5 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. In Ziffer V wird zwischen dem dritten und vierten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

   Die Fahrlehrerscheine der Klassen 1 bis 3 berechtigen zur Ausbildung von Führern auf Kraftwagen der Klasse 4.

Artikel III

In der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 13), der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 10) werden im § 6 Abs. 4 Satz 1 die Worte „3 a oder 3 b," ersetzt durch „3 oder 4,".

Artikel IV

Übergangsvorschrift

Dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse 4, die vor dem 1. März 1933 zugelassen worden sind, sind von der Vorschrift über den Rückwärtsgang im § 4 Abs. 3 der Kraftfahrzeugverordnung befreit.

Berlin, den 3. Februar 1933.

Der Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1933	Nr. 11

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes. Vom 7. Februar 1933 ..... S. 53

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes. Vom 7. Februar 1933 ..... S. 54

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes. Vom 7. Februar 1933.

Auf Grund des § 25 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes bestimmte Senat des Reichsgerichts ist zuständig für die Entscheidung darüber,

1. ob der Beschwerde gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift stattzugeben ist, wenn der Reichsminister des Innern ihr nicht abgeholfen hat (§ 10 Abs. 2 Satz 4, § 11 Abs. 3 der Verordnung);
2. ob die Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift abgeholfen hat, aufrechtzuerhalten ist (§ 10 Abs. 2 Satz 5, § 11 Abs. 3 der Verordnung);
3. ob die oberste Landesbehörde einem Ersuchen des Reichsministers des Innern um das Verbot einer periodischen Druckschrift entsprechen muß (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 der Verordnung).

§ 2

Der Senat entscheidet auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Zu ihrer Ergänzung kann er von den Beteiligten schriftliche Äußerungen einholen und weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Auf solche Vernehmungen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Titels 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Der Senat kann mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Vorschriften der §§ 172, 174 bis 179, 182, 183 und des Titels 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Mit Zustimmung der Beteiligten ist Abkürzung dieser Frist zulässig.

§ 3

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften des 1. Buches, 1. Abschnitts, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Entscheidung des Senats über das Verbot einer periodischen Druckschrift soll innerhalb einer Woche nach dem Tage ergehen, an dem das Ersuchen um die Entscheidung des Senats bei ihm eingegangen ist.

§ 5

Die Entscheidungen des Senats erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 6

Als Beteiligte gemäß §§ 2 und 5 gelten

1. im Falle des § 1 Nr. 1
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde,
   c) die Landesbehörde, die das Verbot der periodischen Druckschrift angeordnet hat,
   d) der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger der periodischen Druckschrift;
2. im Falle des § 1 Nr. 2 und 3
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde.

Die Beteiligten können sich in dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 7

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 ff.).

§ 8

Die Verfahren werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

§ 9

Wird im Fall des § 1 Nr. 1 die Beschwerde ganz oder teilweise verworfen, so hat der Beschwerdeführer eine Gebühr zu zahlen, die vom Senat durch besonderen Beschluß festgesetzt wird. Der Senat kann zugleich dem Beschwerdeführer auferlegen, die Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 10

Die Gebühr beträgt mindestens 30 Reichsmark und höchstens 600 Reichsmark.

Für die Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Gerichtskostengesetzes.

Die Einziehung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach den Vorschriften über die Gerichtskosten in reichsgerichtlichen Verfahren.

§ 11

Ein Verfahren, das bei Inkrafttreten der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) eingeleitet war, wird nach den Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1933 und dieser Durchführungsverordnung fortgesetzt; jedoch finden die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Durchführungsverordnung über die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts keine Anwendung.

Berlin, den 7. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes.

Vom 7. Februar 1933.

Auf Grund des § 25 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird hiermit verordnet:

Als leitende Beamte im Sinne des § 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes werden ferner die als Kommissare des Reichs mit der Führung der Preußischen Ministerien betrauten Personen bestimmt.

Berlin, den 7. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1933	Nr. 12

Inhalt: Achtzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 7. Februar 1933 ..... S. 55
Verordnung über Zolländerungen. Vom 8. Februar 1933 ..... S. 55
Zweite Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung. Vom 8. Februar 1933 ..... S. 56
Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 9. Februar 1933 ..... S. 56

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 15. Februar 1933, ist veröffentlicht: Elbschiffahrtpolizeiverordnung.

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 15. Februar 1933, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichregierung über die vorläufige Anwendung des deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Internationale Übereinkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Bekanntmachung, betreffend das Internationale Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung, betreffend das internationale Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Bekanntmachung, betreffend das internationale Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Bekanntmachung, betreffend das internationale Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Bekanntmachung, betreffend das internationale Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Bekanntmachung, betreffend das internationale Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über weitere Beitritte zum Vertrag über die Achtung des Krieges. — Bekanntmachung über eine am 1. Februar 1933 abgeschlossene vierte deutsch-österreichische Vereinbarung über Arbeitslosenunterstützung. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Achtzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 7. Februar 1933.

Auf Antrag der Regierungen der Länder Hamburg und Anhalt wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof bestellt:

1. für die hamburgische Schlachtausgleichsteuer, soweit sie von dem Landesfinanzamt Unterelbe und den ihm unterstellten Zollbehörden verwaltet wird,
2. für die anhaltische Schlachtausgleichsteuer, soweit sie von dem Landesfinanzamt Magdeburg und den ihm unterstellten Zollbehörden verwaltet wird.

Berlin, den 7. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Verordnung über Zolländerungen. Vom 8. Februar 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen (§ 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. In Tarifnr. 103 (Rindvieh) ist der Zollsatz „lbd 27" zu ändern in „lbd 50".

2. In Tarifnr. 104 (Schafe) ist der Zollsatz „lbd 22,50" zu ändern in „lbd 45".

3. Die Tarifnr. 106 erhält folgende Fassung:

106	Schweine	lbd 50	lbd 100

4. In Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist die Anmerkung 3 (Bis auf weiteres treten an die Stelle der Zollsätze usw.) zu streichen; in den Abs. 1 bis 3 sind die Zollsätze „45", „60" und „120" zu ändern in „100", „150" und „280".

5. In Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist der Zollsatz „12,50" zu ändern in „50" und folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Schmalz und schmalzartige Fette zur Herstellung von Margarine auf Erlaubnisschein unter Übermachung der Verwendung	10	75

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 10. Februar 1933.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Zweite Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung. Vom 8. Februar 1933*).

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 543) wird hiermit verordnet:

„Die Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung vom 26. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 31) erhält im Artikel 1 als Buchstabe d folgenden Zusatz:

„in Stadtgemeinden, Landgemeinden und Ämtern beschließt über die Darlehnsaufnahme bis zur amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der neugewählten Vertretungskörperschaft der Gemeindevorstand im Sinne des § 26 der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 — Gesetzsamml. S. 341 —."

Berlin, den 8. Februar 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 9. Februar 1933.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 9. Februar 1933.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 16. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 3), vom 5. Februar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 24) und vom 11. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 753) die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 9. Februar 1933.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Streil

Übersicht der Weinbaubezirke

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
I. Preußen			
Regierungsbezirke			
Liegnitz, Frankfurt a. d. O. und Schneidemühl	1	a) Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz der Kreis Grünberg; b) aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. die Gemeinden Crossen a. d. O., Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kreis Crossen a. d. O.); Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus); c) aus dem Regierungsbezirke Schneidemühl die Ortschaften Chwalim (Gemeinde) und Unruhstadt (Stadt)	Grünberg
Merseburg	2	Kreis Schweinitz	Schweinitz
„	3	Mansfelder Seekreis	Höhnstedt
„ und Erfurt	4	Stadtkreis Naumburg, Stadtkreis Erfurt, Landkreise Querfurt, Weißenfels, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga	Naumburg
Kassel	5	Gemarkung Stadt Gelnhausen	Gelnhausen

Länder und Verwaltungsbezirk	lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Wiesbaden	6	Gemarkungen Hofheim und Diedenbergen (Main-Taunuskreis)	Diedenbergen
»	7	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
»	8	Gemarkungen Flörsheim, Wicker und Massenheim (Main-Taunuskreis)	Wicker
»	9	Gemarkung Hochheim (Main-Taunuskreis)	Hochheim
»	10	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt und Wallau (Main-Taunuskreis)	Wallau
»	11	Stadtkreis Wiesbaden (außer den unter lfd. Nr. 12 genannten Stadtteilen)	Wiesbaden
»	12	Gemarkungen Wiesbaden-Biebrich, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbaden-Frauenstein, Wiesbaden-Schierstein (Stadtkreis Wiesbaden)	Wiesbaden-Frauenstein
»	13	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Erbach, Kiedrich und Hattenheim (Kreis Rheingau)	Eltville
»	14	Gemarkungen Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Oestrich und Hallgarten (Kreis Rheingau)	Geisenheim
»	15	Gemarkungen Aßmannshausen, Aulhausen, Rüdesheim und Eibingen (Kreis Rheingau)	Rüdesheim
»	16	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau)	Lorch
»	17	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen)	Caub
»	18	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierscheid, Nochern, Wellmich, Weier (Kreis St. Goarshausen)	St. Goarshausen
»	19	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen)	Camp
»	20	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen)	Oberlahnstein
»	21	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahnkreis), Kalkofen (Unterlahnkreis)	Nassau
»	22	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Kreis Limburg)	Runkel
Köln	23	Stadt- und Landkreis Bonn	Bonn
Koblenz	24	Kreis Neuwied und Siegkreis	Neuwied
»	25	Kreise Ahrweiler und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	Ahrweiler
»	26	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens, ferner die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Koblenz	St. Goar
» und Trier	27	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen sowie Gemarkung Metternich des Landkreises Koblenz, Stadtkreis Koblenz, ferner Gemarkungen Reil und Cövenig des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier)	Cochem
» » »	28	Kreise Kreuznach, Simmern und St. Wendel	Kreuznach
Trier	29	Kreis Saarbrücken	Saarbrücken
»	30	Kreis Saarlouis	Saarlouis
»	31	Kreis Merzig	Merzig

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Trier	32	Gemeinden Wawern, Canzem, Wiltingen, Schoden, Ockfen, Irsch (Büst), Beurig, Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Staadt, Crutweiler, Saarburg, Niederleuken, Ayl, Biebelhausen, Zerf (Nieder- und Oberzerf, Frommersbach), Baldringen, Greimerath, Hentern, Trassem (Perdenbach) und Schömerich des Kreises Saarburg sowie die zur Bürgermeisterei Conz des Landkreises Trier gehörigen Ortschaften Merzlich, Conz, Cönen, Filzen, Hamm, Commlingen, Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemeinde Pellingen	Saarburg
»	33	Gemeinden Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen), Kelsen, Südlingen, Beuren, Meurich, Kirf (Collesleuken), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleuken), Weiten, Keßlingen, Orscholz, Borg, Oberleuken, Eft-Hellendorf, Rohn, Tünsdorf, Büschdorf, Wehingen, Bethingen und Portz (Merzkirchen) des Kreises Saarburg	Kirf
»	34	Gemeinden Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Palzem des Kreises Saarburg	Nennig
»	35	Gemeinden Efingen, Wehr, Helsant, Bilzingen, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Ohnsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern, Fellerich, Mannebach (Kümmern) und Fisch (Rehlingerhof) des Kreises Saarburg	Wincheringen
»	36	Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig sowie die Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Kreises Trier (Land) sowie Gemeinden Echternacherbrück und Bollendorf des Kreises Bitburg	Langsur
»	37	Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig und Conz sowie der Gemeinden Cordel, Butzweiler, Nauroth (Eifel) und Pellingen	Trier
»	38	Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Reil und Cövenig	Bernkastel
II. Bayern			
Regierungsbezirke			
Pfalz	1	Bezirksamt und Stadt Neustadt a. d. Haardt	Neustadt a. d. Haardt
»	2	Bezirksamt und Stadt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirk Germersheim)	Landau
»	3	Bezirksamt Bergzabern mit Ausnahme der Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberotterbach und Dörrenbach; vom Bezirk Germersheim die Gemeinden Freckenfeld, Minfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden	Bergzabern
»	4	Bezirksamt und Stadt Speyer und Bezirksamt Germersheim, jedoch ohne die den Weinbaubezirken Landau und Bergzabern zugeteilten Gemeinden	Speyer
»	5	Bezirksämter und Städte Frankenthal und Ludwigshafen mit Ausnahme des Grundstücks Pl. Nr. 2330 1/2 der Gemarkung Kleinbockenheim	Frankenthal

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern (Regierungsbezirke)			
Pfalz	6	Stadt Kaiserslautern und Bezirksamt Kaiserslautern mit Ausnahme des Bezirks Landstuhl; ferner Bezirksamt Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Pl. Nr. 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum hessischen Weinbaubezirk Worms); dann die an die Gemeinden Zell und Niefernheim grenzenden Teilstücke der Pl. Nr. 102, 106, 107, 108, 109, 110, 3 von Flur 8 der hessischen Gemarkung Mölsheim	Kirchheimbolanden
»	7	Bezirksamt Rockenhausen.....	Rockenhausen
»	8	Bezirksamt Kusel mit Ausnahme des Bezirkes Waldmohr	Kusel
»	9	Bezirksämter Homburg und St. Ingbert.....	St. Ingbert
»	10	Die Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberotterbach, Dörrenbach des Bezirksamts Bergzabern (Grenzbezirk)	Schweigen
»	11	Bezirksämter und Städte Pirmasens und Zweibrücken; dann vom Bezirksamt Kusel der Bezirk Waldmohr und vom Bezirksamt Kaiserslautern der Bezirk Landstuhl	Zweibrücken
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Oberfranken und Mittelfranken	12	a) vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Gerolzhofen, das Bezirksamt Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinden Neuses a. Bg., Neusetz und Brück, die zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt, dann die Stadt Kitzingen b) vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken: Die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o. T.	Kitzingen
Unterfranken und Aschaffenburg	13	Die Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen und Würzburg, sowie die Städte Bad Kissingen und Würzburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld (mit Ausnahme der bei dem Weinbaubezirk Aschaffenburg aufgeführten Gemeinden) und die zum Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt	Würzburg
Unterfranken und Aschaffenburg	14	Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg, ferner vom Bezirksamt Marktheidenfeld die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faulbach, Fechenbach, Hasselberg, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Schollbrunn, Stadtprozelten, Unteraltenbuch; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach	Aschaffenburg
Unterfranken und Aschaffenburg	15	Die Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt, ferner das Bezirksamt Gerolzhofen mit Ausnahme der zum bisherigen Amtsgerichtsbezirk Wiesentheid gehörigen Gemeinden, sowie die Gemeinden Neuses a. Bg., Neusetz und Brück	Schweinfurt
Schwaben und Neuburg	16	Die Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn, Wasserburg a. Bodensee und Unterreitnau (Bezirksamt Lindau i. B.) sowie die Stadt Lindau i. B.	Lindau i. B.
Niederbayern und Oberpfalz	17	Bezirksamt und Stadt Regensburg	Regensburg

Länder und Verwaltungsbezirk	lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
III. Sachsen	—	Die Bezirke der Amtshauptmannschaften: Dresden, Grimma, Großenhain, Meißen, Oschatz und Pirna sowie der Städte: Dresden, Freital, Meißen, Pirna, Riesa und Wurzen	Sächsischer Weinbaubezirk
IV. Württemberg	1	Die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Eßlingen, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Herrenberg, Kirchheim, Künzelsau ohne Gemeindemarkung Ingelfingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Neuenbürg, Nürtingen, Öhringen, Reutlingen, Rottenburg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tübingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen und Welzheim	Oberes, Mittleres und Unteres Neckartal sowie Rems-, Kocher- und Jagsttal
	2	Gemeindemarkung Ingelfingen	
	3	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim ..	Taubergrund
	4	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang	Bodenseegegend
V. Baden	1	Kreis Mosbach mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg (vgl. II Bayern, lfde. Nr. 14)	
	2	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe	
	3	Kreise Baden und Offenburg	
	4	Kreise Freiburg und Lörrach	
	5	Kreis Waldshut	
	6	Kreis Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel	
VI. Thüringen	—	Landkreise Weimar und Stadtroda sowie die Kreisabteilung Camburg	Thüringen
VII. Hessen			
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen.....	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim.....	Kostheim
Kreise Mainz und Oppenheim	5	Gemarkungen Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Klein-Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Ober-Olm (Kreis Mainz), ferner die Gemarkungen Nieder- und Ober-Saulheim (Kreis Oppenheim)	Mainz
Kreis Mainz	6	Gemarkung Stadecken	Stadecken
» Bingen	7	Gemarkungen Bingen, Büdesheim und Kempten ...	Bingen
» »	8	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim
» »	9	Gemarkung Dietersheim	Dietersheim
» »	10	Gemarkung Gensingen mit Ausnahme der Gewanne »Im Herzacker«	Gensingen
» »	11	Gemarkung Sponsheim	Sponsheim
» »	12	Gemarkungen Appenheim, Gaulsheim	Appenheim
» »	12a	Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd.....	Horrweiler
» »	13	Gemarkung Aspisheim	Aspisheim
» »	14	Gemarkung Gau-Algesheim	Gau-Algesheim
» »	15	Gemarkung Nieder-Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West	Nieder-Hilbersheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreise Bingen und Alzey	16	Gemarkung Horrweiler-Süd (Kreis Bingen) und Welgesheim (Kreis Alzey)	Welgesheim
Kreis Bingen	17	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	18	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
» »	19	Gemarkung Jugenheim	Jugenheim
» »	20	Bubenheim mit Ausnahme von Bubenheim-West, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, von Nieder-Ingelheim der Teil nördlich der Bahnlinie Mainz–Bingen mit Sporkenheim, Ober-Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim	Ingelheim
» »	20a	Von der Gemarkung Nieder-Ingelheim der Teil südlich des Ortes bis zur Bahnstrecke Mainz–Bingen	Nieder-Ingelheim
» Oppenheim	20b	Gemarkung Partenheim	Partenheim
» »	21	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	22	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	23	Gemarkungen Rommersheim, Spießheim und Wörrstadt	Wörrstadt
» »	23a	Gemarkung Schimsheim	Schimsheim
» »	24	Gemarkung Ensheim	Ensheim
» »	25	Gemarkungen Hahnheim und Selzen	Hahnheim
Kreise Oppenheim und Mainz	25a	Gemarkungen Mommenheim (Kreis Oppenheim), Sörgenloch und Zornheim (Kreis Mainz)	Zornheim
Kreise Oppenheim und Mainz	26	Gemarkungen Bodenheim, Lörzweiler (Kreis Oppenheim), Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Laubenheim, Nieder-Olm, Weisenau (Kreis Mainz)	Bodenheim
Kreis Oppenheim	27	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Schwabsburg und Köngernheim	Nierstein
» »	28	Gemarkungen Undenheim, Schornsheim (mit Ausnahme der Gewann Weißenborn) und Udenheim	Undenheim
» »	29	Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Dienheim, Eimsheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Uelversheim, Weinoldsheim und Wintersheim	Oppenheim
Kreise Oppenheim und Alzey	29a	Gemarkung Dolgesheim (Kreis Oppenheim) und von Gau-Odernheim die Sammellage »Sonnhahl« (Kreis Alzey)	Dolgesheim
Kreis Oppenheim	29b	Gemarkung Friesenheim	Friesenheim
Kreis Alzey	30	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim (ausschließlich der Gewanne: Binger und Wöllsteiner Berg)	Bornheim
» »	30a	Gemarkung Uffhofen	Uffhofen
» »	31	Gewanne: Binger und Wöllsteiner Berg der Gemarkung Flonheim	Flonheim-Nord
» »	32	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
» »	33	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
» Oppenheim	34	Gemarkung Wallertheim, Gewann Bornthal	Wallertheim-Bornthal
» »	35	Gemarkung Gau-Bickelheim	Gau-Bickelheim
Kreise Oppenheim und Alzey	36	Gemarkungen Gau-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschl. Gewann Bornthal) (Kreis Oppenheim); Badenheim, St. Johann und Zotzenheim (Kreis Alzey)	St. Johann
Kreis Oppenheim	36a	Gemarkung Vendersheim	Vendersheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreise Oppenheim und Alzey	37	Gemarkungen Bechtolsheim und Biebelnheim (Kreis Oppenheim); Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim mit Ausnahme der Sammellage »Sonnhahl«, Heimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim (Kreis Alzey)	Alzey
Kreis Alzey	38	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
» »	39	Gemarkung Planig	Planig
Kreise Alzey und Bingen	40	Gemarkungen Bosenheim, Volksheim (Kreis Alzey) nebst der Gewann »Im Herzacker« der Gemarkung Gensingen und Grolsheim (Kreis Bingen)	Bosenheim
Kreis Alzey	40a	Gemarkung Frei-Laubersheim	Frei-Laubersheim
» »	40b	Gemarkung Hackenheim	Hackenheim
» »	40c	Gemarkung Biebelsheim	Biebelsheim
» »	41	Gemarkung Ippesheim	Ippesheim
» »	42	Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim	Pfaffen-Schwabenheim
» »	43	Gemarkungen Fürfeld, Neu-Bamberg, Tiefenthal	Neu-Bamberg
» »	43a	Gemarkung Wonsheim	Wonsheim
» »	44	Gemarkung Stein-Bockenheim	Stein-Bockenheim
» »	45	Gemarkung Siefersheim	Siefersheim
» »	46	Gemarkung Wöllstein	Wöllstein
» »	47	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim
Kreis Worms	48	In der bayerischen Gemarkung Klein-Bockenheim gelegenes Grundstück Plan-Nr. 2330 1/2. Im Kreis Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dalsheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Enzheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mettenheim, Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirk zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim, ferner von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plan-Nr. 435, Monsheim, Mörstadt, Monzernheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Wachenheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim, ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368,2; 368, 6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms
VIII. Anhalt		Kreis Bernburg	Bernburg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1933	Nr. 13

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz. Vom 14. Februar 1933 S. 63

Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Vom 14. Februar 1933 ..... S. 64

Verordnung über knappschaftliche Arbeiten. Vom 11. Februar 1933 ..... S. 66

Dritte Verordnung zur Durchführung des Beamten-Heimstättengesetzes. Vom 11. Februar 1933 ..... S. 67

Zweite Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik. Vom 11. Februar 1933 ..... S. 67

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs vom 20. Dezember 1932. Vom 13. Februar 1933..... S. 68

Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz. Vom 14. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

Um die zur Gesundung der deutschen Landwirtschaft eingeleiteten Maßnahmen auch den Inhabern und Gläubigern der Betriebe zugute kommen zu lassen, deren Bestand durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gefährdet ist, wird der bestehende Vollstreckungsschutz vorübergehend nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erweitert:

1. Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke dürfen vorbehaltlich der in den Ausführungsvorschriften zu bestimmenden Ausnahmen in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 nicht durchgeführt werden.
2. Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe dienen oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehören, sind vorbehaltlich der in den Ausführungsvorschriften zu bestimmenden Ausnahmen bis zum 31. Oktober 1933 nicht zulässig.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des § 1 Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie kann auch ergänzende Vorschriften erlassen. Sie kann ferner bestimmen, daß Zwangsvollstreckungen auf Räumung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke für die Zeit bis zum 31. Oktober 1933 ausgeschlossen oder nur beschränkt zulässig sind.

Artikel 2

In der Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 473) wird im Kapitel 1 § 4 Abs. 1 der Nr. 10 folgender Satz angefügt:

> Der Umstand, daß das Sicherungsverfahren wegen mangelnder Entschuldungsfähigkeit aufgehoben ist, steht der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens nicht entgegen, wenn die Entschuldungsstelle (§ 2 der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet vom 15. März 1932, Reichsgesetzbl. I S. 143) bescheinigt, daß nach dem Verlauf des Entschuldungsverfahrens und erneuter Prüfung eine Schuldenregelung im Vermittlungsverfahren möglich erscheint.

Berlin, den 14. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933.

Vom 14. Februar 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die §§ 18 bis 19a der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Dritter Teil in der Fassung der Notverordnungen vom 27. September 1932 und vom 17. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 699, 710, 1932 I S. 473, 1933 I S. 19) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

I. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen

§ 1

(1) Sämtliche Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Zwangsversteigerung vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet ist, bis zum 31. Oktober 1933 kraft Gesetzes einstweilen eingestellt. Als Grundstücke der bezeichneten Art gelten auch Grundstücke, die der Fischerei oder landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nebenbetrieben dienen.

(2) Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung der Zuschlag bereits erteilt, aber noch nicht rechtskräftig war; in diesem Falle hat das Vollstreckungsgericht den Zuschlagsbeschluß von Amts wegen aufzuheben.

§ 2

(1) Wird die Zwangsversteigerung aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einem sonstigen dinglichen Recht betrieben, die an erster Stelle stehen oder einer Landschaft, Hypothekenbank, öffentlichen Sparkasse oder einem anderen Institut zustehen, das sich nach gesetzlicher Vorschrift oder nach der mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassenen Satzung mit der Gewährung langfristiger Kredite befaßt, so kann der Gläubiger die vorzeitige Fortsetzung des Verfahrens beantragen, wenn der Schuldner bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit wiederkehrenden Leistungen im Rückstande war und nach diesem Zeitpunkte mit einem weiteren Betrage im Rückstande bleibt.

(2) Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn der Schuldner infolge außergewöhnlicher Verluste durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse oder infolge eines durch den allgemeinen Preisstand bedingten wesentlichen Rückganges des Erlöses aus den in dem Betriebe gewonnenen Erzeugnissen zu der Zahlung außerstande ist; das gleiche gilt, wenn der Schuldner zu der Zahlung außerstande ist, weil der Pächter des Grundstücks infolge von Umständen der bezeichneten Art seine Pachtzinsverpflichtungen nicht erfüllen konnte.

(3) Das Gericht soll, wenn ihm dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, dem Schuldner zur Zahlung des in Abs. 1 bezeichneten weiteren Betrages eine Nachfrist setzen. Kommt der Schuldner der Auflage rechtzeitig nach, so ist der Antrag des Gläubigers abzulehnen.

§ 3

Wird die Zwangsversteigerung wegen einer Forderung aus einem Kredit betrieben, der zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt ist, oder wegen einer Forderung aus einer für den Betrieb nach dem 30. Juni 1931 bewirkten Lieferung oder sonstigen Leistung, so ist auf Antrag des Gläubigers das Verfahren fortzusetzen, sofern nicht der Schuldner infolge von Umständen der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art, die nach Eingehung der Verbindlichkeit eingetreten sind, zur Erfüllung außerstande ist.

§ 4

Dem Antrag eines Gläubigers auf Fortsetzung des Verfahrens ist ferner stattzugeben, wenn das Gericht nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde der Überzeugung ist, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte durch den Betriebsinhaber nicht zu erwarten ist. Dies ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Schuldner auf wiederkehrende Leistungen, die der Gläubiger aus einem Rechte der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art zu fordern hat, innerhalb des letzten Jahres vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mindestens den vierten Teil der in dieser Zeit fällig gewordenen Beträge gezahlt hat.

§ 5

(1) Ist die Zwangsversteigerung angeordnet, nachdem das Sicherungsverfahren über den Betrieb des Schuldners wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben war (§ 22 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931, Reichsgesetzbl. I S. 675), so gelten folgende besondere Vorschriften:

1. War das Sicherungsverfahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben, so ist dem Antrage auf Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens stattzugeben, wenn die im § 2 hierfür gegebenen Voraussetzungen vorliegen oder die Entschuldungsstelle (§ 2 der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet vom 15. März 1932, Reichsgesetzbl. I S. 143) nach erneuter Prüfung bescheinigt hat, daß eine Entschuldung des Betriebes aussichtslos ist.
2. Ist das Sicherungsverfahren erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben, so tritt die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nach § 1 Abs. 1 nicht ein; eine einstweilige Einstellung nach § 5 der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Dritter Teil in

der Fassung der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 710, 1932 I S. 291) ist unzulässig.

(2) Der Artikel II der Überleitungsverordnung vom 12. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 544) tritt außer Kraft.

§ 6

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Fortsetzung sind die Parteien zu hören. Tatsächliche Angaben bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde statt; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Wird der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so kann damit der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens (§§ 2 bis 5) verbunden werden.

II. Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen

§ 7

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 8 bis 10 ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, die zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe oder einem damit verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehören, mit Ausnahme von Luxusgegenständen, bis zum 31. Oktober 1933 unzulässig. Das gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Schuldner aus der Veräußerung der in seinem Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen, sowie in Barmittel und Guthaben, soweit sie der Schuldner zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes oder zur Erfüllung der auf seinem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten oder seiner Pachtzinsverpflichtungen braucht.

(2) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung wird durch die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 nicht berührt.

§ 8

Die Zwangsvollstreckung wegen der nachstehend aufgeführten Ansprüche wird durch die Vorschriften des § 7 nicht berührt:

1. gesetzliche Unterhaltsansprüche, die nach dem 31. Dezember 1932 fällig geworden sind;
2. Ansprüche auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge der Personen, die im Haushalt oder im Wirtschaftsbetriebe des Schuldners oder einem dazu gehörenden Nebenbetriebe in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder gestanden haben;
3. Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf Zahlung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig gewordenen Prämien, soweit es sich um die Versicherung des Grundstücks und der zu dem Betriebe und dem Hausrat gehörenden beweglichen Sachen handelt;
4. Ansprüche gemäß § 1 der Notverordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und § 1 der Notverordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 23).

§ 9

(1) Die Zwangsvollstreckung wegen der nachstehend aufgeführten Ansprüche unterliegt den im Abs. 2 bestimmten Beschränkungen:

1. Steuern und andere öffentliche Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, soweit diese Beträge für die Zeit nach dem 31. März 1932 geschuldet werden;
2. die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig gewordenen wiederkehrenden Leistungen von Rechten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art;
3. Forderungen aus Krediten, die zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt sind, oder aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die für den Betrieb nach dem 30. Juni 1931 bewirkt sind, soweit diese Forderungen nicht zu den im § 8 Nr. 4 bezeichneten gehören.

(2) Wird die Zwangsvollstreckung in Gegenstände der im § 7 bezeichneten Art betrieben, so ist sie aufzuheben, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die er zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1933 nicht entbehren kann, und er eine Gewähr dafür bietet, daß er diese Mittel zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird. Das Gericht kann die Aufhebung der Zwangsvollstreckung davon abhängig machen, daß sich der Schuldner einer Aufsicht unterstellt. Auf die Aufsicht finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 5 der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Dritter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710) entsprechende Anwendung. Die Aufsicht endet mit dem 31. Oktober 1933.

§ 10

Die Befugnis des Gläubigers wegen einer Forderung, für die ihm ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache oder an einem Recht zusteht, die Zwangsvollstreckung in den Pfandgegenstand zu betreiben, wird durch die Vorschriften der §§ 7 bis 9 nicht berührt. Das gleiche gilt für die Befriedigung aus Gegenständen, die dem Gläubiger zur Sicherheit übereignet sind, oder an denen er ein Zurückbehaltungsrecht hat.

§ 11

(1) Von dem Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 die Lei-

stung des Offenbarungseides gemäß § 807 der Zivilprozeßordnung nur verlangt werden, wenn der Gläubiger Umstände glaubhaft macht, aus denen zu entnehmen ist, daß der Schuldner außer seinem zu dem Betriebe gehörenden Grundbesitz und den Gegenständen, in die nach § 7 die Zwangsvollstreckung unzulässig ist, noch sonstiges Vermögen besitzt. In das Vermögensverzeichnis brauchen die zu dem Betriebe gehörenden beweglichen Sachen nicht aufgenommen zu werden.

(2) War vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen den Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet, so ist der Haftbefehl auf Antrag des Schuldners aufzuheben, wenn nicht der Gläubiger innerhalb einer ihm vom Gericht zu setzenden Frist Umstände der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art glaubhaft macht.

III. Besondere Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Siedler

§ 12

Für die Zwangsvollstreckung gegen einen Siedler, der eine Siedlerstelle im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) innehat, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Im Falle des § 2 Abs. 1 kann der Gläubiger die vorzeitige Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens nur dann beantragen, wenn der weitere Betrag, mit dem der Siedler im Rückstande bleibt, die Hälfte der nach Inkrafttreten dieser Verordnung fällig gewordenen wiederkehrenden Leistungen übersteigt.
2. Im Falle des § 4 ist statt der unteren Verwaltungsbehörde die untere Siedlungsbehörde zu hören. Diese ist auch für die Erteilung der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Bescheinigung zuständig.
3. Das im § 9 bestimmte Recht genießen die im Abs. 1 Nr. 2 daselbst bezeichneten wiederkehrenden Leistungen nur in Höhe der Hälfte der einzelnen Rate. Den dort bezeichneten wiederkehrenden Leistungen stehen die wiederkehrenden Leistungen gleich, die ein Siedler, der das Eigentum an der Siedlerstelle noch nicht erworben hat, aus dem Kaufvertrage über die Siedlerstelle nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu entrichten hat.

§ 13

Gegen einen Siedler, der eine Siedlerstelle im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) innehat, ohne bisher das Eigentum erworben zu haben, darf ein Urteil auf Räumung der Siedlerstelle in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 nur vollstreckt werden, wenn das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung zugelassen hat. Dem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung ist nur stattzugeben, wenn das Gericht nach Anhörung der unteren Siedlungsbehörde der Überzeugung ist, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte durch den Siedler nicht zu erwarten ist. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

Artikel 2

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über knappschaftliche Arbeiten. Vom 11. Februar 1933*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel III § 1 und Kapitel VI Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 722, 725) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Knappschaftliche Arbeiten sind nachstehende Arbeiten, wenn sie räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden:

1. alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorübergehenden Montagearbeiten,
2. Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte,
3. die Gewinnung oder das Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes im Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Arbeiten an Baggern,
4. das Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzgruben) innerhalb des Zechengeländes im Betrieb befindlicher Werke,
5. laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie an Grubenanschlußbahnen innerhalb des Zechengeländes,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1933.

6. das Verschieben der Wagen auf den Grubenanlagen,
7. Arbeiten in den Reparaturwerkstätten,
8. Arbeiten auf den Zechenholzplätzen, die nur dem Betriebe von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zechen übergegangen ist,
9. Arbeiten in den Lampenstuben,
10. das Stapeln des Geförderten, das Verladen von gestürzten Produkten, das Aufhalden und das Abhalden von Produkten, von Bergen und von sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes,
11. Aufräumungsarbeiten, Ebnungsarbeiten, das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden.

(2) Knappschaftliche Arbeiten stehen für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betriebe gleich.

§ 2

Für die Erfüllung der Beitragspflichten, die sich für den Arbeitgeber knappschaftlicher Arbeiten gegenüber dem Versicherungsträger aus der Versicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetz ergeben, haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes, mit dem die Arbeiten räumlich und betrieblich zusammenhängen, wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes kann die Befriedigung verweigern, solange nicht der Versicherungsträger den Arbeitgeber der knappschaftlichen Arbeiten unter Fristsetzung gemahnt hat und die Frist ohne Erfolg verstrichen ist.

§ 3

Der Antrag auf Befreiung der knappschaftlichen Arbeit von der knappschaftlichen Versicherung bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers des Bergwerksbetriebes.

§ 4

Für die Entscheidung von Streit über die Versicherungspflicht knappschaftlicher Arbeiten (§ 1) und über die Haftung des Arbeitgebers des Bergwerksbetriebes nach § 2 gelten § 194, § 195 Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend; das Knappschaftsoberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1931 in Kraft. Die Vorschrift des § 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 1933 in Kraft; sie gilt nicht für Beitragspflichten, die vorher entstanden sind.

Berlin, den 11. Februar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sitzler

Dritte Verordnung zur Durchführung des Beamten-Heimstättengesetzes. Vom 11. Februar 1933.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen für den Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der § 4 Abs. 2 der [illegible]ordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen für den Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 27. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461) erhält folgende Fassung:

> Kündigt der Bausparer, so erhält er sein Sparguthaben in der Form einer Rente zurück. Die Laufzeit der Rente ist gleich dem Zeitraum, in dem der Bausparer sein Darlehen hätte tilgen müssen, wenn es ihm im Zeitpunkt der Kündigung zugeteilt worden wäre. Ist nach dem Geschäftsplan das Sparguthaben zu verzinsen, so werden, solange die Rente läuft, während der Rentenzahlung dem jeweiligen Guthaben des Bausparers die rechnungsmäßigen Zinsen zugeschrieben. Die Rente wird in jährlichen Raten nachträglich gezahlt, erstmals ein Jahr nach dem Tage, auf den gekündigt ist.

Berlin, den 11. Februar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sitzler

Zweite Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik. Vom 11. Februar 1933.

Auf Grund des § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) bestimme ich folgendes:

Die Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658) erhält folgenden

Artikel III

Die Behörde, die das Unternehmen als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkennt, kann im Einzelfalle von den in den Artikeln I und II genannten Vorschriften Abweichungen zulassen. Eine Landesbehörde bedarf hierbei der Zustimmung der Reichsregierung.

Berlin, den 11. Februar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sitzler

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs vom 20. Dezember 1932. Vom 13. Februar 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 9. Februar 1933 an verordnet:

Die Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse argentinischen Ursprungs vom 20. Dezember 1932
(Reichsgesetzbl. I S. 573)
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 299 vom 21. Dezember 1932)
wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1933.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1933	Nr. 14

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung. Vom 18. Februar 1933 ... S. 69

Zweite Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Vom 11. Februar 1933 ... S. 70

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Vom 15. Februar 1933 ... S. 70

Verordnung über Zolländerungen. Vom 17. Februar 1933 ... S. 71

Verordnung über Zolländerungen. Vom 18. Februar 1933 ... S. 72

Verordnung über Zolländerungen für Holzwaren. Vom 18. Februar 1933 ... S. 74

Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung. Vom 18. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Sozialversicherung

§ 1

Wenn eine Rente aus der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel IV, Abschnitt 1, § 10 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) neben Bezügen aus den dort aufgeführten Versorgungsgesetzen oder neben Bezügen auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung ruht, darf der ruhende Teil weder zwei Drittel der Rente noch den Betrag von 50 Reichsmark monatlich übersteigen.

§ 2

Zur Deckung des Aufwandes, der den Trägern der Invalidenversicherung hierdurch entsteht, zahlt das Reich jährlich 15 Millionen Reichsmark; um diesen Betrag erhöht sich der Reichsbeitrag für die Invalidenversicherung.

Artikel 2

Reichsversorgung

Die §§ 30 und 41 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel III (Reichsversorgung), Artikel 1 Nr. 1 und 3 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276) sind mit der Änderung anzuwenden, daß überall die Worte „Vollendung des 15. Lebensjahrs" durch die Worte „Vollendung des 16. Lebensjahrs" ersetzt werden.

Artikel 3

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

(2) Kinderzulage und Waisenrente nach Artikel 2 werden vom 1. April 1933 ab bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs auch gewährt, wenn der Anspruch infolge Vollendung des 15. Lebensjahrs am 1. April 1933 bereits erloschen war und die Wiedergewährung bis zum 30. September 1933 beantragt wird.

(3) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz zwecks Anpassung an diese Verordnung ändern.

Berlin, den 18. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Vom 11. Februar 1933.

Auf Grund des § 30 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Zu den Angehörigen des Baugewerbes im Sinne der genannten Vorschriften zählen sowohl natürliche wie juristische Personen, die an einem Unternehmen des Baugewerbes wesentlich beteiligt sind, und Personen, die zu einem Organ oder zu den leitenden Angestellten eines Unternehmens des Baugewerbes gehören. Als wesentlich beteiligt an einem Unternehmen des Baugewerbes gilt eine Person dann, wenn sie oder ihre Angehörigen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) das Unternehmen selbständig betreiben oder unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an dem Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen zählen nicht zu den Angehörigen des Baugewerbes.«

2. Der Artikel 6 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

»d) durch die Bereitstellung oder Vermittlung von Geldmitteln für gemeinnützige Wohnungsunternehmen zur Vorbereitung und Durchführung der in den Artikeln 6 bis 8 bezeichneten Geschäfte oder durch die bankmäßige oder treuhänderische Verwaltung von Vermögenswerten oder Spargeldern gemeinnütziger Wohnungsunternehmen den Kleinwohnungsbau fördert. Hierbei ist jedoch der Abschluß von Kommissionsgeschäften und von Effektentermingeschäften (Börsengeschäften) verboten.«

3. Der Artikel 8 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten,«

4. Hinter Artikel 8 wird eingefügt:

»Artikel 8a

Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an denen das Reich, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband einzeln oder zusammen mit mehr als der Hälfte des Grund- oder Stammkapitals beteiligt sind, können auch Geschäfte betreiben, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. S. 364) dienen, soweit nicht die oberste Landesbehörde, in deren Bereich die Geschäfte betrieben werden, etwas anderes bestimmt.«

»Artikel 8b

Bei Wohnungsunternehmen, die beim Inkrafttreten der Gemeinnützigkeitsverordnung von den Behörden als gemeinnützig behandelt worden sind, kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere als die in den Artikeln 6 bis einschließlich 8a bezeichneten Geschäfte zulassen, wenn dadurch die nach der Gemeinnützigkeitsverordnung im übrigen gegebene Gemeinnützigkeit der Wohnungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird.«

5. Hinter Artikel 15 wird eingefügt:

»Artikel 16

(1) Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung eines Wohnungsunternehmens, die einen Beschluß der Gesellschafter-, General- oder Mitgliederversammlung davon abhängig machen, daß bei der Beschlußfassung mindestens eine bestimmte Zahl oder ein bestimmter Teil der Gesellschafter, Genossen, Vertreter oder Mitglieder anwesend oder ein bestimmter Mindestbetrag des Kapitals des Unternehmens vertreten ist, finden keine Anwendung für die Beschlußfassung über solche Satzungsänderungen, von denen die Anerkennungsbehörde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig gemacht hat. Die Verfügung der Anerkennungsbehörde muß die geforderten Satzungsänderungen ihrem Wortlaut nach genau angeben und den Hinweis enthalten, daß der Anerkennung der Gemeinnützigkeit andere Hindernisse nicht mehr entgegenstehen.

(2) Bleiben Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung auf Grund dieser Verordnung außer Anwendung, so ist darauf bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.«

Berlin, den 11. Februar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sitzler

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Vom 15. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 12 der Ausführungsverordnung zur Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) verordne ich im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, was folgt:

Im ersten und letzten Absatz der Ziffer II der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 22. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 463) ist statt der Jahreszahl »1933« zu setzen: »1935«.

Berlin, den 15. Februar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sitzler

Verordnung über Zolländerungen. Vom 17. Februar 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die Tarifnr. 74 bis 76 (Bau- und Nutzholz) erhalten folgende Fassung:

74	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:		
	hart:		
	Holz von Hainbuche, Esche, Ahorn, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen	0,12 oder für 1 fm 1,08	1 oder für 1 fm 9
	anderes	für 1 dz 0,36 oder für 1 fm 3,24	für 1 dz 1 oder für 1 fm 9
	weich:		
	Laubholz	für 1 dz 0,12 oder für 1 fm 0,72	für 1 dz 1 oder für 1 fm 6
	Nadelholz:		
	nicht unter 27 cm am schwächeren Ende stark zur Herstellung von Sperrholz im eigenen Betriebe unter Zollsicherung ...	für 1 dz 0,12 oder 0,72	für 1 dz 1 oder 6
	nicht über 7 m lang und nicht über 22 cm am schwächeren Ende stark	für 1 dz 0,80 oder für 1 fm 4,80	für 1 dz 1,50 oder für 1 fm 9
	anderes	für 1 dz 0,40 oder für 1 fm 2,40	für 1 dz oder für 1 fm 6
	Anmerkung. Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, bleibt, unter Überwachung der Verwendung und Beschränkung auf 10 fm in einem Kalenderjahr für jeden Bezugsberechtigten, zollfrei.		
75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:		
	hart:		
	Holz von Hainbuche, Esche, Ahorn, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen	für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 4	für 1 dz 2 oder für 1 fm 16
	anderes	für 1 dz 1,50 oder für 1 fm 12	für 1 dz 2 oder für 1 fm 16
	weich:		
	Laubholz	für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 3	für 1 dz 2 oder für 1 fm 12
	Nadelholz	für 1 dz 1,50 oder für 1 fm 9	für 1 dz 2 oder für 1 fm 12
	Anmerkung. Als Bearbeitung in der Längsrichtung ist eine Zurichtung, wie sie zur Erleichterung des Landtransports (durch Beschlagen einer Seite hergestellte Schleifkante) und zum Zwecke des Einbindens in Flöße üblich ist, sowie die bloße Beseitigung des Wurzelanlaufs und die Anbringung einer Markierungsplatte nicht anzusehen.		
76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:		
	hart:		
	Holz von Hainbuche, Esche, Ahorn, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen	für 1 dz 1 oder für 1 fm 8	für 1 dz 5 oder für 1 fm 40
	Holz von Eiche, 20 cm bis 1,60 m lang, 5 bis 15 cm breit und 19 bis 27 mm stark ..	für 1 dz 2 oder für 1 fm 15	für 1 dz 5 oder für 1 fm 40
	anderes	für 1 dz 3 oder für 1 fm 24	für 1 dz 5 oder für 1 fm 40

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 42 vom 18. Februar 1933.

weich:		
Laubholz	für 1 dz 1 oder für 1 fm 6	für 1 dz 5 oder für 1 fm 30
Nadelholz	für 1 dz 2,50 oder für 1 fm 15	für 1 dz 5 oder für 1 fm 30
Anmerkung. Entrindetes und entbastetes (weißgeschältes) Rundholz ist zu den Zollsätzen für Bau- und Nutzholz der Nr. 75 zu verzollen.		
Anmerkungen zu Nr. 74 bis 76: Wie bisher.		

2. In Tarifnr. 80 (Eisenbahnschwellen) sind in Abs. 1 (aus hartem Holz) die Zollsätze „1" und „8" zu ändern in „1,20" und „9,60".

3. In Tarifnr. 81 (Holzpflasterklötze) ist in Abs. 1 (aus hartem Holz) der Zollsatz „2,50" zu ändern in „3,50".

4. In Tarifnr. 82 (Naben usw.) sind die Zollsätze „2" und „16" zu ändern in „3,50" und „28".

5. In Tarifnr. 83 (Faßholz usw.) erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

von anderem harten Holz	für 1 dz 3 oder für 1 fm 24	
von weichem Holz	für 1 dz 2,50 oder für 1 fm 15	für 1 dz 4 oder für 1 fm 24

6. In Tarifnr. 89 (Holzmehl) ist der Zollsatz „4" zu ändern in „5"; der Zollsatz „4,80" des Obertarifs ist zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Verordnung über Zolländerungen. Vom 18. Februar 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. In Tarifnr. 5 (Buchweizen) ist der Zollsatz „5" zu ändern in „10"; der Zollsatz „10" des Obertarifs ist zu streichen.

2. In Tarifnr. 11 ist der Zollsatz „20" (Speiseerbsen) zu ändern in „30".

3. Die Tarifnr. 12 erhält folgende Fassung:

12	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen	10	
	Wicken	5	10

4. Die Tarifnr. 19 erhält folgende Fassung:

19	Grassaat aller Art:		
	Raygras-, Timotheesaat	36	50
	andere	50	75

5. In Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist der Zollsatz „1" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „3"; der Zollsatz „2,50" des Obertarifs ist zu streichen.

6. Die Tarifnr. 33 (Küchengewächse usw.) wird geändert wie folgt:

a) an die Stelle der Abs. 1 und 2 tritt folgende Vorschrift:

Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl	8	12

b) in Abs. 4 (Artischocken usw.) ist hinter dem Wort „Rosenkohl" ein Beistrich zu setzen und das Wort „Salat" anzufügen.

7. In Tarifnr. 34 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Salbeiblätter, Waldmeister und sonstige zum Würzen von Nahrungs- und Genußmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet:		
Mate(Paraguaytee), Apalachentee	40	
andere	4	8

8. In Tarifnr. 37 (Küchengewächse usw., zerkleinert usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 und 3 sind die Zollsätze „15" und „10" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „25" und „30",

b) in Abs. 3 ist der Zollsatz „30" des Obertarifs zu streichen.

9. In Tarifnr. 47 (anderes Obst, frisch) tritt an die Stelle des letzten Absatzes folgende Vorschrift:

Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren	20	
Brombeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren, Preiselbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß	5	20

10. In Tarifnr. 107 (Federvieh) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Gänse	für 1 Stück 2,10 oder für 1 dz 36	für 1 Stück 6,30 oder für 1 dz 108

11. In Tarifnr. 110 (Federvieh) erhält Abs. 1 (geschlachtet usw.) folgende Fassung:

geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet:		
Gänselebern	55	
anderes Fleisch von Federvieh	75	150

12. Die Tarifnr. 115 erhält folgende Fassung:

115	Fische, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren:		
	Karpfen, Schleie, Felchen, Forellen, Saiblinge, Lachse, Meerforellen, Seeforellen, Hechte, Zander:		
	lebend	80	100
	nicht lebend	60	80
	Aale:		
	Länge des lebenden Fisches nicht über 10 cm	frei	
	andere:		
	in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November	60	100
	in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai	10	25
	Sprotten	5	10
	Heringe	frei	5
	andere:		
	frisch	10	20
	gefroren	15	25

13. In Tarifnr. 117 (Fische, zubereitet) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

getrocknet, gesalzen oder sonst ohne Essig, Öl oder Gewürze einfach zubereitet:		
Sardellen, Lachse, Meerforellen, Seeforellen, nur gesalzen	3	7,50
Lachse, Meerforellen, Seeforellen, geräuchert	50	90
Aale geräuchert	75	180
andere	9	15

14. In Tarifnr. 127 (Schweine- und Gänsefett usw.) ist der Zollsatz „5" zu ändern in „25".

15. In Tarifnr. 128 (Flomen usw.) ist der Zollsatz „20" zu ändern in „50" und folgende Anmerkung 2 anzufügen:

2. Premier jus zur Herstellung von Margarine auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	20	50

Die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung 1.

16. In Tarifnr. 129 (Talg von Rindern und Schafen usw.) ist der Zollsatz „20" zu ändern in „50" und folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Talg, auch Preßtalg zur Herstellung von Margarine auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	20	50

17. In Tarifnr. 135 (Käse) ist in Abs. 2 (Tafelkäse in Einzelpackungen usw.) der Zollsatz „40" zu ändern in „90".

18. In Tarifnr. 140 (Honig) ist der Zollsatz „rh 65" zu ändern in „rh 80".

19. Die Tarifnr. 160 (Sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe usw.) erhält nach Streichung des Wortes „frei" in Spalte 3 folgende Unterteilung:

Eier von Forellen und Lachsen, frisch, auch befruchtet	750	
andere Waren	frei	

20. Die Tarifnr. 161 erhält folgende Fassung:

161	Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Fische, auch gesalzen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar; Garnelenschrot	3	10
	Fischmehl; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet; die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck; Grieben (Rückstände beim Ausschmelzen des Talges aus Tierfett) und Griebenkuchen; tote Tiere, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, auch getrocknet, und ähnliche tierische Abgänge	frei	10

21. In Tarifnr. 173 (Stärke usw.) sind die Zollsätze „29" und „24" zu ändern in „41" und „36".

22. Die Tarifnr. 174 erhält folgende Fassung:

174	Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe	36	108
	Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl	75	108

23. In Tarifnr. 175 (Pfeilwurzelmehl usw.) ist der Zollsatz „45" zu ändern in „75".

24. In Tarifnr 197 (andere Treber usw.) ist in der Zollsatzspalte das Wort „frei" zu streichen und durch die Zahl „10" zu ersetzen; der Zollsatz „8" des Obertarifs ist zu streichen.

25. In Tarifnr. 208 (Milch, eingedickt) ist der Zollsatz „60" zu ändern in „90".

26. Die Tarifnr. 280 erhält folgende Fassung:

	Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz]); auch Steinsalzwaren . .	rn 2,40	rn 4,80
	Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Zollsatz für Salz, das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Nahrungs- oder Genußmitteln unter Zollsicherung verwendet wird, bis auf rn 0,80 RM für 1 dz herabzusetzen.		
280	Salzsolen und ähnliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung; Mutterlauge, Pfannenstein; Abraumsalze	rn 0,80	rn 4,80
	Anmerkung. Abraumsalze mit einem Gehalt an Chlornatrium von 85 v. H. ihres Gewichts oder mehr sind nach Abs. 1 zu verzollen.		

27. In Tarifnr. 464 (Spitzenstoffe usw.) ist vor dem letzten Absatz (andere) als neuer Absatz einzufügen:

geklöppelt	3000	8000

28. In Tarifnr. 605 (Perlmutter usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) die Anmerkung ist zu streichen;

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke; zu Knöpfen vorgearbeitete Platten, denen zur Fertigstellung nur noch die Durchlochung oder die Verbindung mit Metallteilen fehlt:		
unpoliert	350	1800
poliert	750	1800
andere	60	360

29. In Tarifnr. 606 Abs. 1 (Knöpfe) ist der Zollsatz „600" zu ändern in „1000".

30. Die Tarifnr. 722 erhält folgende Fassung:

722	Ofen (Kamine, Kochherde) und Ofenteile, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert	6	12

31. In Tarifnr. 737 Abs. 1 (Hohlglas usw., naturfarbig) ist der Zollsatz „5" zu ändern in „rh 8".

32. In Tarifnr. 817 (Kratzenbeschläge) ist als Abs. 2 anzufügen:

Belagbrettchen zu Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen	50	160

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Verordnung über Zolländerungen für Holzwaren. Vom 18. Februar 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. In Tarifnr. 76 Abs. 2 Unterabs. 2 ist hinter „Nadelholz" anzufügen „(ausgenommen Kistenbretter)".

2. In Tarifnr. 615 A (Bau- und Nutzholz, gehobelt usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 ist hinter „roh" anzufügen „; auch Pflockholz";

b) in Abs. 1 und 2 sind die Zollsätze „6" und „10" zu ändern in „10" und „15".

3. Die Tarifnr. 616 A erhält folgende Fassung:

	Furniere einschließlich der Holztapeten:		
	aus hartem Holz:		
	roh	18	30
	bearbeitet	30	50
	aus weichem Holz:		
616 A	roh	8	18
	bearbeitet	12	30
	Platten zu Wandbekleidungen, durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellt:		
	roh	18	30
	bearbeitet	30	50

4. In Tarifnr. 621 Abs. 1 (Holzdraht) sind die Zollsätze „5" und „9" zu ändern in „8" und „12".

5. In Tarifnr. 622 (Stöcke) sind in Abs. 1 und 2 die Zollsätze „6" und „20" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „8" und „25".

6. In Tarifnr. 623 (Fässer usw.) sind die Zollsätze „8" und „13" zu ändern in „12" und „25". Die Tarifnummer erhält die Bezeichnung „623 A".

7. Hinter Tarifnr. 623 A ist folgende neue Tarifnummer einzufügen:

623 B	Kisten, Verschläge und ähnliche Verpackungsmittel:		
	aus Sperrholz:		
	roh	18	60
	bearbeitet	22	60
	andere:		
	roh	15	60
	bearbeitet	20	60
	Kistenbretter:		
	nicht miteinander verbunden	6	12
	mittels Leisten, Metallstifte, Klammern, Leim oder in sonstiger Weise miteinander verbunden	10	20
	Anmerkung. Als Kistenbretter gelten auf Maß geschnittene Bretter aus Nadelholz in einer Stärke von über 2,5 bis 12 mm und einer Länge bis zu 1,25 m, soweit sie nicht unter Nr. 83 oder unter eine andere Nummer des Unterabschnitts 10 B — Nr. 615 A ausgenommen — fallen.		

8. In Tarifnr. 625 (Möbel usw. aus weichem Holz) sind die Zollsätze „15" und „20" zu ändern in „20" und „25".

9. Die Tarifnr. 628 erhält folgende Fassung:

628	roh:		
	Holzspanschachteln:		
	geheftet (mit Heftklammern versehen)	12	24
	andere	4	16
	Holzschuhe; Werkzeugstiele aus Hikoryholz oder Eschenholz; Holzformen für Nachtlichte	6	30
	roh:		
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen, profilierte Holzleisten	25	60
	Holzwerkzeuge, auch Hobelteile; Schusterleisten; Webschützen	30	60
	andere	30	60

10. In Tarifnr. 629 (Holzwaren, bearbeitet) ist in Abs. 1 hinter „Holzwerkzeuge" einzufügen ", auch Hobelteile"; in Abs. 2 ist der Zollsatz „35" zu ändern in „45".

11. In Tarifnr. 630 (grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen usw.) ist in Abs. 1 hinter „Holzwerkzeuge" einzufügen ", auch Hobelteile".

12. Die Tarifnr. 946 erhält folgende Fassung:

946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon:		
	aus Holz	60	300
	aus anderen Stoffen	20	300
	Christbaumschmuck	20	300
	Anmerkung (wie bisher).		

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1933 | Nr. 15

Inhalt: Zweite Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung. Vom 20. Februar 1933 S. 77
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Fünfte Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 20. Februar 1933 S. 77
Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen. Vom 21. Februar 1933 ..... S. 78

Zweite Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung. Vom 20. Februar 1933*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Sechster Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 699, 727) wird hiermit verordnet:

Die Amtsdauer der Personen, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Reichsknappschaftsgesetzes in ein Ehrenamt gewählt sind, wird über den Termin im § 1 der Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung vom 25. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 340) hinaus bis zum Schlusse des Jahres 1933 verlängert.

Berlin, den 20. Februar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 44 vom 21. Februar 1933.

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Fünfte Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 20. Februar 1933.

Auf Grund des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und des Artikels III Abs. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften des § 16 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und des § 23 der Durchführungsverordnung zur Sicherungsverordnung vom 5. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 691), nach denen die zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte gewährten Betriebsmittelkredite aus den Einnahmen der nächsten Ernte vorzugsweise zurückzuzahlen sind, gelten auch zugunsten der für das Erntejahr 1933 gewährten Kredite.

Artikel II

Die Überleitungsverordnung vom 12. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 544) ist mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in folgender Fassung anzuwenden:

§ 1

Die Vorschriften des Artikels III Abs. 1, 2 der Notverordnung vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71) finden auch auf Ansprüche aus Lieferungen und Krediten der dort bezeichneten Art für das Erntejahr 1933 Anwendung.

§ 2

Die Vorschriften des Artikels III Abs. 1, 2 der Notverordnung vom 19. Februar 1932 gelten auch für sonstige Kredite, die durch Vermittlung des zuständigen Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) oder mit Zustimmung des Treuhänders im Rahmen seiner Befugnisse zur Vorbereitung und Einbringung der Ernten 1932 oder 1933 an Inhaber von Sicherungsbetrieben im Osthilfegebiete gegeben sind. Das Rangvorrecht tritt nur ein, wenn die an erster Rangstelle stehenden Hypothekengläubiger (§ 28 der Durchführungsverordnung zur Sicherungsverordnung vom 5. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 691) sich vor Aufhebung des Sicherungsverfahrens damit einverstanden erklärt haben.

§ 3

Wird über ein im Osthilfegebiet gelegenes landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Grundstück innerhalb von 3 Monaten, nachdem das Sicherungsverfahren über den Betrieb des Eigentümers wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben wurde, die Zwangsversteigerung oder

Zwangsverwaltung beantragt, so genießen die im § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes aufgeführten Ansprüche bei der Befriedigung aus dem Grundstücke die dort bezeichneten Vorrechte, sofern das Vorrecht im Zeitpunkte der Eröffnung des Sicherungsverfahrens nicht bereits erloschen war. Ist innerhalb der im Satz 1 bestimmten Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlage fortdauert.

§ 4

(1) Wird innerhalb von 3 Monaten nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens über das Vermögen des Betriebsinhabers der Konkurs eröffnet, so genießen die im § 61 Nr. 1 bis 5 der Konkursordnung aufgeführten Ansprüche die dort bezeichneten Vorrechte, sofern das Vorrecht im Zeitpunkte der Eröffnung des Sicherungsverfahrens nicht bereits erloschen war.

(2) Das gleiche gilt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens das Vergleichsverfahren eröffnet wird und sich der Konkurs an das Vergleichsverfahren anschließt.

Berlin, den 20. Februar 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichskommissar für die Osthilfe
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen. Vom 21. Februar 1933.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Gebiete des Freistaates Sachsen sind Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, die von der Kommunistischen Partei Deutschlands, ihren Hilfs- oder Nebenorganisationen veranstaltet werden, bis auf weiteres verboten.

§ 2

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft,

1. wer unter Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung unter freiem Himmel, die nach § 1 verboten ist, den Platz zur Verfügung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzuge, die nach § 1 verboten sind, teilnimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1933	Nr. 16

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Übernahme von Reichsbürgschaften für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten und über die Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden. Vom 22. Februar 1933 ..... S. 79

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Luftfahrt. Vom 22. Februar 1933 S. 80

Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft. Vom 23. Februar 1933 ..... S. 80

Verordnung zur Förderung der Verwendung von inländischem Käse. Vom 24. Februar 1933 ..... S. 81

Verordnung des Reichspräsidenten über die Übernahme von Reichsbürgschaften für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten und über die Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden. Vom 22. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 Vierter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 273, 284) erhält folgende Fassung:

Kapitel III

Instandsetzung von Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen

Um die Instandsetzung und Erhaltung des Wohnraums und der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude zu fördern, wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bürgschaften für Verpflichtungen aus Darlehen zu übernehmen, die für Instandsetzungsarbeiten an Altwohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, zur Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen aufgenommen werden. Die Arbeiten müssen bis zum 1. Juli 1933 begonnen sein. Der Höchstbetrag für solche Bürgschaften wird auf 100 Millionen *RM* festgesetzt. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Artikel 2

Soweit auf Grund der bisherigen Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 Vierter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 273, 284) noch Zinszuschüsse gewährt werden dürfen, bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft.

Artikel 3

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 Erster Teil Kapitel IV (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) wird wie folgt geändert:

Es werden

a) in die Überschrift nach dem Worte „Wohnungen"

b) in Zeile 2 nach dem Worte „Wohngebäuden"

die Worte „und landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden" eingefügt.

Berlin, den 22. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Luftfahrt.
Vom 22. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Vorbehaltlich der Feststellung eines Reichshaushaltsplans durch Gesetz treten dem Plan für das Rechnungsjahr 1932 nach der Anlage hinzu:

im ordentlichen Haushalt
an fortdauernden
Ausgaben .... 207 550 RM.

Die Ausgaben des Reichs für den Reichskommissar für die Luftfahrt im Rechnungsjahre 1932 sind vom 1. Februar 1933 ab nach diesem Plan zu verwalten. Hinzu treten die durch den Plan für das Rechnungsjahr 1932 — Einzelplan XI einschließlich Nachtrag — für die Luftfahrt vorgesehenen Haushaltsmittel.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die nach dem Plan (Abs. 1) vorgesehenen Beamten, soweit sie in den dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) beigefügten Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, den entsprechenden Besoldungsgruppen zuzuteilen.

§ 2

Der Reichskommissar für die Luftfahrt wird ermächtigt, einzelne seiner Befugnisse sowie die Aufgaben der Prüfstelle für Luftfahrzeuge nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363) auf die Zentralstelle für Flugsicherung zu übertragen.

Der Reichskommissar für die Luftfahrt erläßt die näheren Anordnungen.

Berlin, den 22. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichskommissar für die Luftfahrt
Göring

Anlage

Nachtrag zum Plan für das Rechnungsjahr 1932

Gesamtplan

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1932 treten hinzu RM	fallen weg RM
			A. Ordentlicher Haushalt		
			II. Ausgaben		
			a. Fortdauernde Ausgaben		
XI			**Reichsverkehrsministerium**		
	6	1/35	Zentralstelle für Flugsicherung	4 700	—
XVI	1	1/5	**Reichskommissar für die Luftfahrt**	202 850	—
			Summe der fortdauernden Ausgaben	207 550	—

Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft. Vom 23. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Kapitel I

Förderung der Getreidebewegung

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der Getreidebewegung weitere Garantien bis zum Höchstbetrage von 60 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Kapitel II

Förderung der Verwendung von inländischem Käse

§ 1

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, daß bei der Herstellung von Schmelzkäse jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Schmelzkäse herstellt, inländischen Käse verwendet.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, was im Sinne dieses Kapitels Schmelzkäse ist.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen über die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung von Schmelzkäse treffen.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Hundertsatz an inländischem Käse, den die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe zu verwenden haben.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen erlassen; er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Kapitels für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen. Er kann den Geschäftsbetrieb der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe dahin überprüfen, ob den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Vorschriften genügt wird; zur Durchführung der Überprüfung kann er sich anderer Stellen bedienen.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft wird, wer den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 6

(1) Wird der Inhaber oder der Leiter eines Betriebs der im § 1 Abs. 1 genannten Art wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen rechtskräftig verurteilt, so kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Schließung des Betriebs anordnen.

(2) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber oder der Leiter des Betriebs eine Verpflichtung, die ihm nach den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen obliegt, vorsätzlich verletzt, so kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Schließung des Betriebs vorläufig anordnen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Schließung des Betriebs aufheben, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

Kapitel III

Regelung der Hopfenanbaufläche

§ 1

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Umfang der Hopfenanbaufläche zu begrenzen; er kann dabei insbesondere

1. anordnen, daß Erhebungen über die Hopfenanbaufläche vorzunehmen sind, und daß jeder Beteiligte verpflichtet ist, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. jährlich bestimmen, welche Fläche im nachfolgenden Anbaujahr mit Hopfen höchstens bebaut werden darf, und diese Fläche auf die beteiligten Länder verteilen,
3. die obersten Landesbehörden ermächtigen, die zulässigen Anbauflächen auf die nach Maßgabe des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) gebildeten Anbaugebiete und Siegelbezirke oder sonstige Bezirke zu verteilen,
4. bestimmen, daß der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, wer dort, wo im unmittelbar vorangegangenen Anbaujahr keine ertragsfähige Hopfenanlage vorhanden war, eine solche errichten will, und daß die Erlaubnis zu versagen ist, wenn die Errichtung eine Überschreitung der nach Nr. 3 festgesetzten Höchstgrenze zur Folge haben würde,
5. bestimmen, daß jeder, der den Hopfenbau dauernd oder vorübergehend aufgibt oder einschränkt, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen hat,
6. Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen, die sich im Zusammenhang mit dem Erlaß der unter Nr. 1 bis 5 vorgesehenen Regelungen als notwendig ergeben,
7. bestimmen, daß mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 2

Für die mit der Begrenzung der Hopfenanbaufläche verbundenen Beschränkungen wird keine Entschädigung gewährt.

Berlin, den 23. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Förderung der Verwendung von inländischem Käse. Vom 24. Februar 1933.

Auf Grund des Kapitels II (Förderung der Verwendung von inländischem Käse) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirt-

schaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Schmelzkäse im Sinne dieser Verordnung ist ein Erzeugnis, das aus Käse durch Umarbeiten unter Schmelzen hergestellt ist.

§ 2

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Schmelzkäse herstellt (Schmelzkäsebetrieb), hat vom 1. März 1933 ab in jedem Kalendermonat mindestens 95 vom Hundert des Käses, den er in dieser Zeit verarbeitet, an inländischem Käse zu verwenden.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann aus besonders dringenden Gründen auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bewilligen.

§ 3

Die Inhaber oder Leiter der Schmelzkäsebetriebe haben dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle den Betrieb unter Angabe der Firma und ihres Sitzes sowie der für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen anzuzeigen, und zwar bei Betrieben, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, bis zum 15. März 1933, bei später eröffneten Betrieben sofort nach der Eröffnung. Spätere Änderungen sind sofort anzuzeigen.

§ 4

(1) Die mit der Überprüfung der Schmelzkäsebetriebe betrauten Personen sind befugt, in die Geschäfts- und Betriebsräume aller im deutschen Zollgebiet gelegenen Schmelzkäsebetriebe während der Arbeits- und Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Käse- und Schmelzkäseproben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Die mit der Überprüfung betrauten Personen sind ferner befugt, in alle Geschäftspapiere und Geschäftsbücher der Schmelzkäsebetriebe Einsicht zu nehmen, soweit sie über die zum Ankauf und zur Verarbeitung gelangten oder gelangenden Käsemengen und über die zum Verkauf gelangten oder gelangenden Schmelzkäsemengen Auskunft geben.

§ 5

Die mit der Überprüfung der Schmelzkäsebetriebe betrauten Personen haben sich durch eine mit ihrem Lichtbild und ihrer eigenhändigen Unterschrift und mit dem Dienststempel des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft versehenen Bescheinigung auszuweisen.

§ 6

Die mit der Überprüfung betrauten Personen haben von Berichten über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse dem Inhaber oder Leiter des geprüften Betriebs unverzüglich eine Abschrift zu erteilen.

§ 7

Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Schmelzkäsebetrieb hat vom 1. März 1933 ab Bücher zu führen. Aus diesem muß zu ersehen sein, welcher Bestand an inländischem und ausländischem Käse und daraus hergestelltem Schmelzkäse am 1. März 1933 in dem Betriebe vorhanden war. Die Bücher müssen ferner jederzeit nachweisen, wieviel Käse, getrennt nach inländischem und ausländischem Käse, der Betrieb vom 1. März 1933 ab täglich auf Schmelzkäse verarbeitet hat.

§ 8

Die Inhaber der im § 4 bezeichneten Räume und Einrichtungen und die von ihnen bestellten Betriebs- und Geschäftsleiter und Aufseher sind verpflichtet, die mit der Überprüfung betrauten Personen bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen und zugängig zu machen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 9

Die mit der Überprüfung betrauten Personen sind vorbehaltlich der Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Überprüfung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr mit der Überprüfung betraut sind.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verpflichtung zuwiderhandelt, die ihm nach § 2 obliegt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 7, 8 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft.

Berlin, den 24. Februar 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1933 | Nr. 17

NATIONALBIBLIOTHEK
Lesesaal

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933..... S. 83

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1933	Nr. 18

Inhalt:

Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe. Vom 28. Februar 1933 ..... S. 85

Dritte Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt. Vom 28. Februar 1933 ..... S. 87

Verordnung über die fünfte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Vom 27. Februar 1933 ..... S. 88

Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932. Vom 27. Februar 1933 ..... S. 89

Neunzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 21. Februar 1933 S. 92

Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung. Vom 21. Februar 1933 S. 93

Verordnung über die Verwendung inländischer Ölsaaten. Vom 24. Februar 1933 ..... S. 93

Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 25. Februar 1933 ..... S. 94

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 21. Februar 1933 ..... S. 95

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 27. Februar 1933, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum deutsch-spanischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die Kündigung einzelner Zollbindungen und Zollermäßigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über internationale Ausstellungen durch die Niederlande. — Bekanntmachung über den Beitritt von Australien, Papua und dem von Australien verwalteten Mandatsgebiet von Neu Guinea zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachung über den Beitritt Lettlands zu den Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 28. Februar 1933, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Costa Rica vom 26. Oktober 1932.

Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe.

Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Verschärfung der Vorschriften gegen Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse

§ 1

Wer Landesverrat oder Verrat oder Ausspähung militärischer Geheimnisse begeht, kann bestraft werden

1. bei schwerem Verrat militärischer Geheimnisse (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode;
2. bei Landesverrat nach § 92 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und bei Verrat militärischer Geheimnisse nach § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus;
3. bei Ausspähung militärischer Geheimnisse (§ 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§ 2

(1) Wer durch Fälschung oder Verfälschung Gegenstände, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Echtheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, in der Absicht herstellt, sie einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände oder Nachrichten, von denen er weiß, daß sie falsch sind, und deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Echtheit oder Wahrheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, der ausländischen Regierung bekanntmacht oder öffentlich mitteilt, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

(3) Wer sich Gegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, ohne sie als falsch zu bezeichnen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

§ 3

(1) Wer Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, wenn sie nicht bereits der ausländischen Regierung bekannt oder öffentlich mitgeteilt worden wären, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Es macht keinen Unterschied, ob die Gegenstände oder Nachrichten echt oder falsch, wahr oder unwahr sind.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 4

Auf Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 2, 3 dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

2. Abschnitt

Bekämpfung hochverräterischer Umtriebe

§ 5

(1) Ist bei einem Hochverrat die Tat darauf gerichtet, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen, so ist auf die in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs angedrohte Zuchthausstrafe zu erkennen.

(2) Bei mildernden Umständen ist die Strafe in den Fällen des § 81 des Strafgesetzbuchs Zuchthaus, in den Fällen der §§ 83 bis 85 des Strafgesetzbuchs Gefängnis nicht unter einem Jahre, in den Fällen des § 86 des Strafgesetzbuchs Gefängnis von einem bis zu drei Jahren.

§ 6

(1) Wer eine Druckschrift, deren Inhalt

durch Aufforderung oder Anreizung zum gewaltsamen Kampf gegen die Staatsgewalt oder zu dessen Vorbereitung oder

durch Aufforderung oder Anreizung zu einem hochverräterischen Bestrebungen dienenden Streik in einem lebenswichtigen Betrieb, Generalstreik oder anderen Massenstreik

oder in anderer Weise

den Tatbestand des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den strafbaren Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Auf Gegenstände, die zur Begehung eines nach dieser Vorschrift strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, findet § 86a des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Vorschriften über Zuständigkeit und Strafverfahren

§ 7

(1) Für Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 2, 3 dieser Verordnung gilt § 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Für Vergehen gegen § 6 sind die Amtsgerichte zuständig. § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 8

(1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen können die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungsrichter des Reichsgerichts vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.

(2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet das Reichsgericht.

(3) Die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

§ 9

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden strafbaren Handlung begründet, so gelten, wenn ein Ermittlungsrichter des Reichsgerichts bestellt ist, folgende Vorschriften:

1. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Reichsgerichts zu entscheiden.
2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeigeführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberreichsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Verhandlungen an den Oberreichsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberreichsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Bestätigung, wenn er die Beschlagnahme selbst angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Verhandlungen an den Ermittlungsrichter abzusenden, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anordnet. Der Ermittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlassen.
3. An die Stelle der im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.
4. Gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, steht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Presse findet keine Anwendung.

§ 10

(1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen entfällt die Voruntersuchung, wenn der Tatbestand einfach liegt und sie darum nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberreichsanwalts für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

(2) Das Reichsgericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten geboten erscheint.

4. Abschnitt

Inkrafttreten der Verordnung

§ 11

§ 6 dieser Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem vierten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Dritte Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt. Vom 28. Februar 1933.

Die durch Verordnung vom 23. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 237) errichtete Zentralstelle für Flugsicherung erhält die Bezeichnung: „Reichsamt für Flugsicherung".

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskommissar für die Luftfahrt
Göring

Verordnung über die fünfte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Vom 27. Februar 1933.

Auf Grund der Ermächtigung im § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Luftfahrt vom 22. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80) wird hiermit verordnet:

I. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt
Ministerialräte";

2. in der Besoldungsgruppe 2b ist

a) bei „Reichsverkehrsministerium" zu streichen:
„Oberregierungsrat bei der Zentralstelle für Flugsicherung",

b) vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt
Oberregierungsräte beim Reichskommissariat für die Luftfahrt
Oberregierungsbauräte beim Reichskommissariat für die Luftfahrt
Oberregierungsräte beim Reichsamt für Flugsicherung";

3. in der Besoldungsgruppe 2c ist

a) bei „Reichsverkehrsministerium" zu streichen:
„Regierungsbaurat bei der Flughafenfunkstelle",

b) vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt
Regierungsräte beim Reichskommissariat für die Luftfahrt
Regierungsbauräte beim Reichskommissariat für die Luftfahrt
Regierungsrat beim Reichsamt für Flugsicherung
Regierungsbaurat beim Reichsamt für Flugsicherung";

4. in der Besoldungsgruppe 2d ist vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt
Ministerialamtmänner";

5. in der Besoldungsgruppe 4b ist

a) bei „Reichsverkehrsministerium" zu streichen:
„Verwaltungsoberinspektor bei der Zentralstelle für Flugsicherung",

b) vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt
Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichskommissariat für die Luftfahrt
Regierungsoberinspektoren beim Reichsamt für Flugsicherung";

6. in der Besoldungsgruppe 4c ist

a) bei „Reichsverkehrsministerium" zu streichen:
„Technischer Obersekretär bei der Flughafenfunkstelle",

b) vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt
Ministerialkanzleivorsteher beim Reichskommissariat für die Luftfahrt
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichskommissariat für die Luftfahrt
Oberregierungssekretär beim Reichsamt für Flugsicherung
Technischer Obersekretär beim Reichsamt für Flugsicherung";

7. in der Besoldungsgruppe 5b ist vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt
Ministerialkanzleisekretäre";

8. in der Besoldungsgruppe 7 ist

a) bei „Reichsverkehrsministerium" zu streichen:
„Technische Sekretäre bei den Flughafenfunkstellen",

b) vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt
Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichskommissariat für die Luftfahrt
Technische Sekretäre beim Reichsamt für Flugsicherung";

9. in der Besoldungsgruppe 8a ist

a) bei „Reichsverkehrsministerium" zu streichen: „Technische Assistenten bei den Flughafenfunkstellen",

b) vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt

Ministerialkanzleiassistent beim Reichskommissariat für die Luftfahrt

Technische Assistenten beim Reichsamt für Flugsicherung";

10. in der Besoldungsgruppe 10 ist vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt

Oberbotenmeister beim Reichskommissariat für die Luftfahrt[2])

Ministerialhausinspektor beim Reichskommissariat für die Luftfahrt[2])

Ministerialamtsgehilfen".

II. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 7 ist vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichskommissariat für die Luftfahrt

Präsident des Reichsamts für Flugsicherung".

Berlin, den 27. Februar 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932. Vom 27. Februar 1933.

Auf Grund des § 5 des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 431) verordnet die Reichsregierung zur Ergänzung und Durchführung dieses Kapitels:

§ 1

(1) Als Vorstandsmitglieder oder als leitende Angestellte im Sinne des § 1 der Verordnung sind insbesondere anzusehen:

a) die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft,

b) die ordentlichen und stellvertretenden Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

c) die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

d) gesetzliche Vertreter von anderen juristischen Personen oder Personenvereinigungen, Anstalten, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes.

(2) Die §§ 1 bis 3 der Verordnung gelten sinngemäß auch für Angestellte, deren Jahresbezüge mindestens 12 000 ℛℳ betragen.

§ 2

(1) Als finanzielle Beihilfen im Sinne des § 1 der Verordnung gelten insbesondere Kredite, Zuschüsse und Gewährleistungen aus öffentlichen Mitteln, wenn sie zur Stützung des Empfängers außerhalb eines regelmäßigen Geschäftsverkehrs gegeben sind.

(2) Soweit ein Unternehmen usw. einen Kredit in Kenntnis des Umstandes genommen hat, daß der Kreditgeber auf Grund einer besonderen Gewährleistung für den Ausfall aus diesem Kreditgeschäft aus öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise entschädigt werden wird, wird es so angesehen, als ob dem kreditnehmenden Unternehmen usw. von der gewährleistenden Stelle eine Kreditunterlage überlassen worden wäre.

(3) Die zur Stützung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgte Übernahme von Aktien oder Stammeinlagen oder Geschäftsanteilen gilt als finanzielle Beihilfe im Sinne des § 1 der Verordnung, soweit hierbei öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind.

(4) Als öffentliche Mittel im Sinne der Abs. 1 bis 3 gelten die Mittel des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes), der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der Reichsbank oder einer sonstigen juristischen Person, Personenvereinigung, Anstalt, Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechtes, an der das Reich, die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die Reichsbank, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) einzeln

oder zusammen mit mehr als der Hälfte des Kapitals beteiligt sind oder sonst ausschlaggebenden Einfluß ausüben, z. B. durch Stimmenmehrheit.

(5) Als finanzielle Beihilfe im Sinne des § 1 der Verordnung gelten nicht:

a) die Unterhaltung von Guthaben bei Banken oder anderen Kreditinstituten aus regelmäßigem Geschäftsverkehr,

b) die Stundung von Steuern, von Zöllen oder Verbrauchsabgaben, von Gebühren oder sonstigen Abgaben, wenn die Stundung von nachgeordneten Steuer- (Zoll-) Behörden gewährt ist, oder wenn die oberste Steuer- (Zoll-) Behörde die Stundung gewährt hat, ohne sie in der Stundungserklärung ausdrücklich als Beihilfe im Sinne der Verordnung zu bezeichnen,

c) die Gewährung von Steuergutscheinen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425),

d) eine Versicherung oder eine andere Gewährleistung gegen Zahlung von Prämien,

e) die Gewährung von Krediten, Zuschüssen oder Gewährleistungen ausschließlich zugunsten eines anderen als des Empfängers in Ansehung des Empfängers, insbesondere Kredite, Zuschüsse oder Gewährleistungen, die ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaues oder zur Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosen bei öffentlichen Notstandsarbeiten oder bei gleichzuachtenden Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung oder im freiwilligen Arbeitsdienst gewährt werden,

f) die auf Grund der Ermächtigungen in den Haushaltsgesetzen des Reichs ausgesprochenen Gewährleistungen zur Förderung des deutschen Außenhandels,

g) die Übereignung von Schatzanweisungen oder Geldleistungen seitens des Reiches auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480, 482).

§ 3

(1) Die Herabsetzung der Dienstbezüge berechtigt den Dienstverpflichteten nicht, das Dienstverhältnis fristlos zu kündigen; sofern nach dem Dienstvertrag nicht eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, kann der Dienstverpflichtete im Falle der Anordnung der Herabsetzung seiner Dienstbezüge den Dienstvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, wenn dem Dienstberechtigten die Kündigung nicht spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der Anordnung über die Herabsetzung der Dienstbezüge an den Dienstverpflichteten zugegangen ist.

(2) Scheidet eine der Herabsetzung unterworfene Person während der Dauer der finanziellen Beihilfe aus, so darf eine Abfindung oder ein Versorgungsbezug aus Anlaß des Ausscheidens nur mit vorheriger Zustimmung der Reichsregierung oder der von ihr beauftragten oder ermächtigten Stelle gezahlt werden. Wer ohne die erforderliche Zustimmung eine Abfindung usw. erlangt, ist vom Empfang an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe im Zeitpunkt des Empfangs rechtshängig geworden wäre.

§ 4

(1) Solange der Gesamtumfang der finanziellen Beihilfen im Sinne der Verordnung unter der in Abs. 2 oder 3 bezeichneten Grenze bleibt, erfolgt kein Eingriff gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung. Bei der Feststellung des Gesamtumfangs der finanziellen Beihilfen sind in Ansatz zu bringen:

a) Kredite mit dem vollen Nennbetrag,

b) nicht rückzahlbare Zuschüsse mit dem im laufenden Geschäftsjahr und in den zwei vorausgegangenen Geschäftsjahren gegebenen Betrag,

c) die Überlassung von Schatzanweisungen, Lombard- oder anderen Kreditunterlagen einschließlich der Bewilligung von Grundstücksbelastungen durch Hypotheken oder Grundschulden mit dem Nennbetrag, soweit nicht allgemein oder im Einzelfall von der Reichsregierung oder der von ihr beauftragten oder ermächtigten Stelle eine Minderung dieses Betrags zugelassen wird,

d) Zins- (Dividenden-) Garantien mit dem einjährigen Betrag zuzüglich der Beträge, die auf Grund der Garantie in den vorausgegangenen zwei Geschäftsjahren geleistet wurden,

e) Bürgschaften und andere Gewährleistungen mit dem gewährleisteten Höchstbetrag, soweit nicht allgemein oder im Einzelfall von der Reichsregierung oder der von ihr beauftragten oder ermächtigten Stelle eine Minderung dieses Betrages zugelassen wird.

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Grenze beträgt:

a) bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals,

b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung fünf vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals,

c) bei Genossenschaften fünf vom Hundert des Gesamtbetrages der eingezahlten Geschäftsanteile,

d) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, Anstalten, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie nicht unter a bis c besonders aufgeführt sind, fünf vom Hundert des Reinvermögens.

(3) Ist das eingezahlte Grund- oder Stammkapital oder der Gesamtbetrag der eingezahlten Geschäftsanteile oder das Reinvermögen höher als 20 Millionen, so beträgt die in Abs. 1 bezeichnete Grenze eine Million.

(4) In den in Abs. 2d genannten Fällen entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Ressortminister, was als Reinvermögen anzusehen ist, oder ob und in welchem Umfang eine andere Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

§ 5

(1) Bei der Feststellung der Dienstbezüge sind Aufwandsentschädigungen, soweit sie nicht als solche von der Steuerbehörde für den Steuerabzug vom Arbeitslohn anerkannt sind, sowie garantierte Tantiemen wie fest zugesicherte Gehaltsbezüge zu behandeln.

(2) Das gleiche gilt von Tantiemen oder sonstigen Vergütungen, die vom Umsatz gewährt werden; hierbei wird bis zur Feststellung des Umsatzes im laufenden Geschäftsjahre der Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Hat sich der Umsatz im laufenden Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr vermindert, so erfolgt der Ausgleich am Schluß des Geschäftsjahrs. Hat sich der Umsatz im laufenden Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr erhöht, so gilt der noch nicht berücksichtigte Betrag der Umsatztantieme als im folgenden Geschäftsjahre bezogen.

(3) Tantiemen aus dem Reingewinn bleiben bei der Feststellung der Dienstbezüge außer Betracht, soweit sie

a) noch aus dem Betrag des Reingewinns des Geschäftsjahres nach Ausschüttung der festgesetzten Dividende — mindestens vier vom Hundert — bestritten werden und

b) unter einer für den Einzelfall von der Reichsregierung oder der von ihr beauftragten oder ermächtigten Stelle festgesetzten Höchstgrenze liegen.

(4) Ist die der Herabsetzung der Dienstbezüge unterworfene Person wegen ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand oder wegen ihrer leitenden Stellung bei einem Unternehmen usw., dem gemäß § 1 der Verordnung eine finanzielle Beihilfe zugewendet worden ist, zugleich Mitglied eines Aufsichtsrats eines anderen Unternehmens und bezieht sie hierfür eine Vergütung oder Tantieme, so gilt diese insoweit als Gehaltsbezug, als sie nicht an das Unternehmen usw. abgeführt wird. Sowohl die Bezieher wie die Träger der Vergütung oder Tantieme sind verpflichtet, ihre Höhe der zur Herabsetzung der Dienstbezüge befugten Stelle auf Anforderung mitzuteilen.

(5) Zu den im § 2 der Verordnung bezeichneten sonstigen Bezügen gehört insbesondere der Mietwert einer dem Dienstverpflichteten überlassenen Wohnung, soweit er über die von dem Wohnungsinhaber zu entrichtende Miete hinausgeht, sowie Zuwendungen in der Form eines verschleiernden Rechtsvorganges, wie z. B. einer ungewöhnlich hohen Verzinsung eines Umgehungsgeschäftes usw.

§ 6

Soweit das Unternehmen auf Grund des maßgebenden Dienstvertrages die Prämie für eine Kapital- oder Rentenversicherung zugunsten der der Herabsetzung der Dienstbezüge unterworfenen Personen oder ihrer Familienangehörigen trägt, gilt die Prämie als Dienstbezug im Sinne des § 2 der Verordnung.

§ 7

§ 3 der Verordnung erstreckt sich auch auf Personen, die von dem subventionierten Unternehmen Bezüge mit Rücksicht auf die frühere Dienstleistung bei einem anderen Unternehmen erhalten.

§ 8

Soweit Steuerbehörden zur Ermittlung der Dienstbezüge im Sinne der Verordnung um Rechtshilfe angegangen werden, sind sie vom Steuergeheimnis gegenüber der ersuchenden zuständigen Stelle entbunden. Die Amtspflicht sämtlicher Beamten der mit dem Vollzug der Verordnung befaßten Stellen erstreckt sich auf die strengste Geheimhaltung der ihnen dienstlich bekanntgewordenen Ver-

hältnisse der der Herabsetzung der Dienstbezüge unterworfenen Personen.

§ 9

Die Reichsregierung oder die von ihr beauftragte oder ermächtigte Stelle trifft unter Ausschluß einer Nachprüfung durch Gerichte die Entscheidung darüber:

a) ob eine Stützung außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt;

b) ob eine Stützung im Sinne des § 2 Abs. 3 vorliegt;

c) ob in den Fällen des § 2 Abs. 5 Buchstabe e der Kredit, Zuschuß oder die Gewährleistung auch im Interesse des Empfängers übernommen worden ist;

d) ob und in welcher Höhe Zuwendungen in der Form eines verschleierten Rechtsvorganges im Sinne des § 5 Abs. 5 vorliegen;

e) ob im Einzelfalle der Erlaß von Steuern, von Zöllen oder Verbrauchsabgaben, von Gebühren oder sonstigen Abgaben eine finanzielle Beihilfe im Sinne des § 1 der Verordnung darstellt;

f) darüber, wieweit die Dienstbezüge auf Grund des § 1 der Verordnung herabzusetzen sind.

§ 10

Der Zeitpunkt, von dem ab nicht rückzahlbare Zuschüsse bei der Feststellung des Umfangs der finanziellen Beihilfen nicht mehr berücksichtigt werden, wird von der Reichsregierung bestimmt.

§ 11

Inwieweit die Dienstbezüge von Personen, die im Saargebiet oder im Ausland für das subventionierte Unternehmen tätig sind, von der Herabsetzung auszunehmen sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einzelfall.

§ 12

(1) Wenn ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) ohne Beteiligung des Reiches einem Unternehmen eine finanzielle Beihilfe zuwendet oder zugewendet hat, kann die Landesregierung oder die oberste Landesfinanzbehörde oder die von der Landesregierung besonders beauftragte oberste Verwaltungsbehörde an Stelle der Reichsregierung oder des Reichsministers der Finanzen die in den §§ 1 bis 4 der Verordnung und in den vorstehenden §§ 1 bis 10 bezeichneten Befugnisse ausüben.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Anordnungen haben die gleiche Wirkung wie die von der Reichsregierung oder vom Reichsminister der Finanzen selbst vorgenommenen.

(3) In Fällen, in denen eine Landesregierung oder eine oberste Landesfinanzbehörde oder die von der Landesregierung besonders beauftragte oberste Verwaltungsbehörde von der Ermächtigung des Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat sie die getroffene Anordnung auf Ersuchen der Reichsregierung insoweit abzuändern, wie dies nach der von der Reichsregierung im Benehmen mit der Landesregierung getroffenen Feststellung erforderlich ist, um ein angemessenes Verhältnis zu den von der Reichsregierung in anderen Fällen erzielten oder getroffenen Regelungen herbeizuführen.

Berlin, den 27. Februar 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Neunzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 21. Februar 1933.

Auf Antrag der Regierung des Landes Hessen wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die hessische Schlachtausgleichsteuer bestellt.

Berlin, den 21. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung.

Vom 21. Februar 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird hiermit verordnet:

§ 1

Vom 1. April 1933 an werden neue Beitragsmarken der Angestelltenversicherung ausgegeben.

§ 2

Die jetzt gültigen Beitragsmarken der Angestelltenversicherung können bis zum 30. April 1933 verwendet oder bis zum 31. Juli 1933 bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

Berlin, den 21. Februar 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über die Verwendung inländischer Ölsaaten. Vom 24. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 1 §§ 6, 7, 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird verordnet:

§ 1

(1) Jede im deutschen Zollgebiet gelegene Ölmühle hat vom 1. August 1933 ab in bestimmten Zeiträumen bestimmte Hundertsätze der Mengen von Ölsaaten und Ölfrüchten, die sie in diesen Zeiträumen verarbeitet, an inländischen Ölsaaten zu verwenden; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Zeiträume und die Hundertsätze.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bewilligen.

§ 2

Die Inhaber oder Leiter der im deutschen Zollgebiet gelegenen Ölmühlen haben dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle den Betrieb unter Angabe der Firma und ihres Sitzes sowie der für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen anzuzeigen, und zwar bei Betrieben, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, bis zum 15. März 1933, bei später eröffneten Betrieben sofort nach der Eröffnung. Spätere Änderungen sind sofort anzuzeigen.

§ 3

(1) Die mit der Überprüfung der Ölmühlen betrauten Personen sind befugt, in die Geschäfts- und Betriebsräume aller im deutschen Zollgebiet gelegenen Ölmühlen während der Arbeits- und Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben von Ölsaaten, Ölfrüchten und Öl nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Die mit der Überprüfung betrauten Personen sind ferner befugt, in alle Geschäftspapiere und Geschäftsbücher der Ölmühlen Einsicht zu nehmen, soweit sie über die zum Ankauf und zur Verarbeitung gelangten oder gelangenden Ölsaat- oder Ölfruchtmengen und über die zum Verkauf gelangten oder gelangenden Ölmengen Auskunft geben.

§ 4

Die mit der Überprüfung der Ölmühlen betrauten Personen haben sich durch eine mit ihrem Lichtbild und ihrer eigenhändigen Unterschrift und mit dem Dienststempel des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft versehenen Bescheinigung auszuweisen.

§ 5

Die mit der Überprüfung betrauten Personen haben von Berichten über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse dem Inhaber oder Leiter der geprüften Ölmühle unverzüglich eine Abschrift zu erteilen.

§ 6

Jede im deutschen Zollgebiet gelegene Ölmühle hat vom 1. August 1933 ab Bücher zu führen. Aus diesen muß zu ersehen sein, welcher Bestand an inländischen und ausländischen Ölsaaten und an Ölfrüchten am 1. August 1933 in der Ölmühle vor-

handen war. Die Bücher müssen ferner jederzeit nachweisen, wieviel Ölsaaten, getrennt nach inländischen und ausländischen Ölsaaten, und wieviel Ölfrüchte die Ölmühle vom 1. August 1933 ab täglich auf Öl verarbeitet hat.

§ 7

Die Inhaber der im § 3 bezeichneten Räume und Einrichtungen und die von ihnen bestellten Betriebs- und Geschäftsleiter und Aufseher sind verpflichtet, die mit der Überprüfung betrauten Personen bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen und zugängig zu machen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 8

Die mit der Überprüfung betrauten Personen sind vorbehaltlich der Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Überprüfung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr mit der Überprüfung betraut sind.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verpflichtung zuwiderhandelt, die ihm nach § 1 obliegt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2, 6, 7 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft.

Berlin, den 24. Februar 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 25. Februar 1933*).

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{25. Dezember 1902}}{\text{19. März 1932}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 303)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 135, 141)}}$ wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. Der Tarifnr. 1 ist folgende Anmerkung 3 anzufügen:

3. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen in Form von Müllereierzeugnissen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933	0,50
Voraussetzung für die Erteilung des Ausfuhrscheins ist, daß die Müllereierzeugnisse von einem Mühlenbetriebe ausgeführt werden, der dem in Berlin durch Vertrag vom 24. Februar 1933 errichteten „Ausfuhrkonsortium deutscher Mühlen" angeschlossen ist.	

2. In Tarifnr. 2 (Weizen und Spelz) ist folgende Anmerkung 6 anzufügen:

6. Weizen und Spelz nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Weizen oder Spelz in Form von Müllereierzeugnissen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933	0,75
Voraussetzung für die Erteilung des Ausfuhrscheins ist, daß die Müllereierzeugnisse von einem Mühlenbetriebe ausgeführt werden, der dem in Berlin durch Vertrag vom 24. Februar 1933 errichteten „Ausfuhrkonsortium deutscher Mühlen" angeschlossen ist.	

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 25 Februar 1933.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1933 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.
Vom 21. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1932 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 54 und 99 des badischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. April 1913 (Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 S. 250) sind hinsichtlich des Baues und der Veränderung von Reichseisenbahnanlagen im Sinne des § 37 Abs. 2 Reichseisenbahngesetzes in der Fassung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 359) mit den Artikeln 90 und 94 der Reichsverfassung und § 37 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes unvereinbar.
2. Die Bestimmungen der §§ 142 und 143 der badischen Verordnung, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend (Landesbauordnung), vom 1. September 1907 (Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 S. 385) sind in Ansehung von Bauten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nur so weit mit dem Reichsrecht vereinbar, als sie eine Baugenehmigung für solche Bauten für notwendig erklären, die nicht zu den Reichseisenbahnanlagen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes in der Fassung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 359) gehören.

Berlin, den 21. Februar 1933.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

97

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1933	Nr. 19

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung. Vom 1. März 1933 ..... S. 97
Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 2. März 1933 ..... S. 97

Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung. Vom 1. März 1933*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

(1) Im § 187b der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Für die Krankenhilfe hat der Versicherte einen Krankenschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt fünfundzwanzig Reichspfennig. Für denselben Versicherungsfall ist die Gebühr nur einmal zu entrichten."

(2) Im § 205 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung:

„Die §§ 187b und 187c gelten entsprechend."

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsvorschriften zu § 1 erlassen.

Artikel 2

§ 1

Das Aufsichtsrecht über die Träger der Krankenversicherung wird auf Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Geschäftsführung erstreckt.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Verbilligung und Vereinfachung und zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften können sich auch auf die Ausübung der Aufsicht und die Aufsichtsbehörden erstrecken.

Berlin, den 1. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Verkündet auf dem Deutschlandsender am 1. März 1933 um 19 Uhr 10 Minuten.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 2. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 des Milchgesetzes erhält folgende Fassung:

(3) Die obersten Landesbehörden können insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind,
2. bestimmen, daß gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen des Zusammenschlusses verstoßen, Ordnungsstrafen festgesetzt werden können,
3. Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln.

2. Dem § 38 Abs. 5 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Wenn von den Zusammenschlüssen Erzeugerpreise für Trinkmilch festgesetzt werden, können die obersten Landesbehörden mit Wirkung für einen im Einvernehmen mit der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitraum die Handelsspannen für Trinkmilch mit Ausnahme von Markenmilch und Vorzugsmilch regeln.

Berlin, den 2. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1933	Nr. 20

Inhalt: Zweite Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 9. März 1933 ... S. 99
Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder. Vom 25. Februar 1933 ... S. 99
Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung. Vom 28. Februar 1933 ... S. 100
Verordnung über Aufhebung der Steuerverzugszuschläge. Vom 1. März 1933 ... S. 100
Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 2. März 1933 ... S. 101
Verordnung über Zolländerungen. Vom 4. März 1933 ... S. 101

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 10. März 1933, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt der Tschechoslowakei zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und zu den Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung.

Zweite Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 9. März 1933*).

Auf Grund des § 167 Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird verordnet:

Die in den §§ 139 und 144 Reichsstimmordnung vorgesehene Frist von einer Woche zur Erklärung der Annahme oder Ablehnung der Wahl wird zur beschleunigten Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Reichstagswahl vom 5. März 1933 auf drei Tage festgesetzt.

Berlin, den 9. März 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 59 vom 10. März 1933.

Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder. Vom 25. Februar 1933.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

§ 1

Wer gegen Entgelt Schuhausbesserungen vornimmt, hat deutlich sichtbar in seinem Geschäfts- oder Betriebsraum und außen an demselben ein Preisverzeichnis nach folgendem Muster anzubringen:

Preisverzeichnis für Schuhausbesserungen

	Ausführung A		Ausführung B		Ausführung C	Ausführung D
	genagelt	genäht oder geklebt	genagelt	genäht oder geklebt		
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
	von — bis	von — bis	von — bis	von — bis	von — bis	von — bis
Herrensohlen						
Damensohlen						
Knabensohlen						
Kindersohlen 29/34						
Kindersohlen 25/28						
Kindersohlen 19/24						
Herrenabsätze						
Damenabsätze						
Knabenabsätze						

Soweit innerhalb einer Ausführungsart Schuhausbesserungen nur zu einem Preis ausgeführt werden, ist in das Preisverzeichnis nur dieser Preis aufzunehmen.

§ 2

Bei Schuhausbesserungen nach Ausführung A ist eichenlohgegerbtes Kernleder zu verwenden, d. h. Leder, das nur in der Grube ohne Nachbehandlung und vorwiegend mit Eichenlohe gegerbt ist. Soweit eichenlohgegerbtes Kernleder unter $3^1/_2$ Millimeter verwandt wird, ist dies besonders zu vermerken.

§ 3

Bei Schuhausbesserungen nach Ausführung B können alle anderen gegerbten Kernleder mit Ausnahme der Leder unter $3^1/_2$ Millimeter verwandt werden.

§ 4

Bei Schuhausbesserungen nach Ausführung C können Leder aus Hals-, Kopf- oder Bauchteilen sowie andere als eichenlohgegerbte Leder unter $3^1/_2$ Millimeter verwandt werden.

§ 5

Bei der Ausführung D können künstliche Leder und alle Stoffe, die nicht aus Leder bestehen, verwandt werden; dabei ist anzugeben, daß es sich um künstliche Leder oder um Stoffe aus nicht gegerbtem Leder handelt.

§ 6

Wer Leder oder künstliche Leder oder Stoffe, die nicht aus Leder bestehen, in Teilstücken zur Verarbeitung bei Schuhausbesserungen verkauft, hat deutlich sichtbar in seinem Laden, Geschäfts- oder Betriebsraum und, soweit Schaufenster und Schaukästen vorhanden sind, auch in diesen ein Preisverzeichnis nach folgendem Muster anzubringen:

Preisverzeichnis für Ausschnittleder

	Eichenlohgegerbtes Kernleder	Anderes gegerbtes Kernleder	Leder aus Hals-, Kopf- oder Bauchteilen sowie Leder unter $3^1/_2$ Millimeter	Andere Stoffe als Leder
	von — bis	von — bis	von — bis	von — bis
Herrensohlen ..				
Damensohlen ..				
Knabensohlen .				
Kindersohlen ..				
Herren- und Knabenabsätze				
Damenabsätze .				
Kinderabsätze ..				

§ 7

Soweit bei öffentlichen Ankündigungen von Schuhausbesserungen oder für den Verkauf von Leder und Ersatzstoffen für Leder in Teilstücken Preise bekanntgegeben werden, müssen diese öffentlichen Ankündigungen das Preisverzeichnis entsprechend dem Muster und den Bestimmungen der §§ 1 oder 6 enthalten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft; mit Ablauf des 31. März 1933 tritt die Verordnung vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 30) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1933.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Dr. Heintze

Ministerialdirektor

Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung. Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft (Versicherungsgenossenschaft) kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) bei der Aufbringung der Mittel einschließlich des Umlage- und Erhebungsverfahrens von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, von der auf Grund des § 1037 der Reichsversicherungsordnung getroffenen landesgesetzlichen Regelung und von den Satzungsbestimmungen abweichen.

§ 2

(1) Die Vorschrift des § 754a der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft soll aber von einem gemäß § 754a der Reichsversicherungsordnung für vollstreckbar erklärten Schuldtitel keinen Gebrauch machen, solange die Gemeindebehörde mit der Einziehung des Beitrags oder Beitragsvorschusses befaßt ist.

(2) Haben landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften auf Grund des § 1 dieser Verordnung eine andere Stelle als die Gemeindebehörde mit der Einziehung der Beiträge und Beitragsvorschüsse beauftragt und besitzt diese Stelle bereits die Eigenschaft einer Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren, so ist sie auch für die Beiträge und Beitragsvorschüsse Vollstreckungsbehörde.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über Aufhebung der Steuerverzugszuschläge. Vom 1. März 1933.

Auf Grund des § 9 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 22. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 31) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 22. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 31) enthaltenen 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) Vorschriften über Zuschläge für Steuerrückstände (Verzugszuschläge) werden mit Wirkung vom 15. März 1933 ab aufgehoben.

§ 2

(1) Ist vor dem 15. März 1933 eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszuschlägen entstanden, so werden die Verzugszuschläge nur noch insoweit erhoben, als die halben Monate, auf die die Verzugszuschläge entfallen, vor dem 15. März 1933 abgelaufen sind.

(2) Soweit hiernach Verzugszuschläge nicht zur Erhebung gelangen, werden Zinsen erhoben, und zwar bei Verzug:

12 vom Hundert jährlich,

in sonstigen Fällen:

5 vom Hundert jährlich.

§ 3

Der § 6 der Reichsfluchtsteuer-Verordnung (Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil Kapitel III Erster Abschnitt, Reichsgesetzbl. I S. 699, 733) bleibt unberührt.

Berlin, den 1. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 2. März 1933*).

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

In Tarifnr. 4 (Hafer) treten an die Stelle der bestehenden Anmerkung folgende Vorschriften:

Anmerkungen.	
1. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933	8
2. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Hafer in Form von Müllereierzeugnissen mit Ausnahme von lediglich gequetschtem, gewalztem, geschrotenem oder sonst zerkleinertem rohen Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933,	
wenn die Ausfuhr getätigt ist	
bis zum 10. März 1933 . . .	frei
nach dem 10. März 1933 . . .	8
Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann von der Erhebung des Zolles von 8 RM für 1 dz abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Hafer auf Grund von Verträgen eingeführt wird, die nachweislich vor dem 2. März 1933 abgeschlossen worden sind.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 1933 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1933.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 4. März 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und Vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird mit Wirkung vom 11. März 1933 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In Tarifnr. 135 (Käse) ist:
   a) in Abs. 3 (anderer) der Zollsatz „30“ zu ändern in „60“,
   b) dem Abs. 3 folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 3. Der Reichsminister der Finanzen ist zu der Anordnung ermächtigt, daß noch bis zu 30 000 dz anderer Käse zum Zollsatz von 30 RM für 1 dz verzollt werden.

2. In Tarifnr. 136 (Eier) ist der Zollsatz „30“ zu ändern in „70“.

Berlin, den 4. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 55 vom 6. März 1933.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1933	Nr. 21

Inhalt: Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung. Vom 12. März 1933 .. S. 103
Verordnung des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 13. März 1933 ..... S. 103
Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Vom 13. März 1933 S. 104
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter. Vom 10. März 1933 ..... S. 104
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 10. März 1933 ..... S. 104
Verordnung über Stellensperre in der knappschaftlichen Versicherung. Vom 14. März 1933 ..... S. 104
Zweite Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Vom 14. März 1933..... S. 104

Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung. Vom 12. März 1933.

Am heutigen Tage, an dem in ganz Deutschland die alten schwarz-weiß-roten Fahnen zu Ehren unserer Gefallenen auf Halbmast wehen, bestimme ich, daß vom morgigen Tage bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben die schwarz-weiß-rote Fahne und die Hakenkreuzflagge gemeinsam zu hissen sind. Diese Flaggen verbinden die ruhmreiche Vergangenheit des Deutschen Reichs und die kraftvolle Wiedergeburt der Deutschen Nation. Vereint sollen sie die Macht des Staates und die innere Verbundenheit aller nationalen Kreise des deutschen Volkes verkörpern!

Die militärischen Gebäude hissen nur die Reichskriegsflagge.

Berlin, den 12. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 13. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Im Fünften Teil Kapitel I der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) in der Fassung, die sich aus den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716), 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140) und 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 430) ergibt,

I. wird Artikel 5 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(1) Die Landesregierungen sind bis zum 31. Dezember 1933 ermächtigt, über die Vorschriften des Artikels 1 hinaus bei den Spar- und Girokassen, kommunalen Kreditinstituten und Giroverbänden sowie bei den Girozentralen die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Satzungen zu ändern oder neue Satzungen einzuführen. Sie können zu diesem Zwecke insbesondere Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen; sie dürfen jedoch nicht ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers kommunale Einrichtungen und Anstalten auf staatliche oder privatrechtliche Einrichtungen und Anstalten überführen oder in solche umwandeln. Die Landesregierungen können bei ihren Maßnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

(2) Für Rechtshandlungen, die durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 veranlaßt werden, erheben Reich, Länder und Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gebühren."

II. werden im Artikel 9 die Worte „31. März 1933" durch die Worte „31. Dezember 1933" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.
Vom 13. März 1933.

Für Zwecke der Aufklärung und Propaganda unter der Bevölkerung über die Politik der Reichsregierung und den nationalen Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes wird ein Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda errichtet.

Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung „Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda".

Die einzelnen Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt der Reichskanzler. Er bestimmt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Aufgaben, die aus deren Geschäftsbereich auf das neue Ministerium übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Geschäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Grundzügen berührt wird.

Berlin, den 13. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter. Vom 10. März 1933.

Auf Grund des § 322 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung wird für die Zeit vom 1. Juli 1933 ab folgendes verordnet:

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen), die im Verfahren vor einem Finanzgericht entstanden sind, werden festgesetzt:

1. regelmäßig:
   von der Geschäftsstelle des Finanzamts, das in der ersten Rechtsstufe entschieden hat;
2. wenn jedoch in der ersten Rechtsstufe eine Zollbehörde, eine Gemeindebehörde oder eine Behörde eines Gemeindeverbandes entschieden hat:
   von der Geschäftsstelle des Finanzgerichts.

Berlin, den 10. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 10. März 1933.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs, des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 14. November 1932 beschlossen:

Die Vorschriften des Badischen Gesetzes vom 3. Mai 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 107), nach denen Konsumvereine, die Waren ausschließlich an Mitglieder verkaufen, der Filialsteuer nicht unterliegen (§ 9 Abs. 5 und § 58a Abs. 4 a. a. O.), sind mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 10. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Verordnung über Stellensperre in der knappschaftlichen Versicherung. Vom 14. März 1933.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Einstellung von Angestellten bei der Reichsknappschaft, den Bezirksknappschaften und der besonderen Krankenkasse bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für die Verlängerung und Erneuerung des Vertrages oder die Versetzung eines Angestellten in eine höhere Gehaltsgruppe.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann die Befugnis zur Zustimmung auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. März 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Vom 14. März 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschrift des § 1 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 64) findet keine Anwendung, wenn vor deren Inkrafttreten die Verteilung des Versteigerungserlöses bereits stattgefunden hatte.

(2) Ist in einem solchen Falle auf Grund der genannten Vorschrift der Zuschlagsbeschluß bereits aufgehoben worden, so ist der Aufhebungsbeschluß von Amts wegen zurückzunehmen.

§ 2

War mit Rücksicht auf einen vor Inkrafttreten der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 erteilten Zuschlag eine Zwangsverwaltung aufgehoben, so ist im Falle der Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses (§ 1 Abs. 2 das.) die Zwangsverwaltung von Amts wegen von neuem anzuordnen. Für die Frage, ob und mit welchem Range ein Anspruch zu befriedigen ist, gelten die aufgehobene und die von neuem angeordnete Zwangsverwaltung als ein ununterbrochenes Verfahren; dies gilt auch dann, wenn die Zwangsverwaltung inzwischen auf Antrag des Gläubigers von neuem angeordnet ist.

§ 3

Eine auf Grund des § 1 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft ist auf Antrag vorzeitig fortzusetzen, wenn sämtliche Miteigentümer zustimmen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 7 bis 11 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 gelten für Betriebe der Binnen- und Küstenfischerei entsprechend. Dabei stehen die Fische den im § 7 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten beweglichen Sachen und die Forderungen aus der Veräußerung der Fische den im Satz 2 daselbst bezeichneten Forderungen gleich.

§ 5

Das Recht des § 8 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 genießen auch die nach dem 31. Dezember 1932 fällig gewordenen Altenteilsansprüche, soweit sie einem kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten zustehen und den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht übersteigen.

§ 6

Das Recht des § 9 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 genießen auch, vorbehaltlich des weitergehenden Rechts aus § 8 Nr. 3 daselbst, die Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf Zahlung der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1931 geschuldeten Prämien und Nachschüsse, soweit es sich um die Versicherung des Grundstücks und der zu dem Betriebe und dem Hausrat gehörenden beweglichen Sachen handelt.

§ 7

Die §§ 7, 9 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 und der § 4 dieser Verordnung finden auch auf Zwangsvollstreckungen Anwendung, die bei Inkrafttreten der Vorschriften bereits anhängig waren.

§ 8

(1) Der Konkursverwalter ist bei der Veräußerung eines zur Konkursmasse gehörigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks (§ 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933) in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften beschränkt. Der Veräußerung steht die Bestellung eines Nießbrauchs oder eines sonstigen dinglichen Nutzungsrechts gleich.

(2) Ein Rechtsgeschäft, durch das sich der Konkursverwalter zur Veräußerung des Grundstücks verpflichtet, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Konkursgerichts. Der Erwerber darf erst nach Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses in das Grundbuch eingetragen werden.

(3) Das Konkursgericht darf die Genehmigung nur erteilen, wenn es nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde und des Gemeinschuldners der Überzeugung ist, daß ein alsbaldiger Eigentumswechsel geboten ist, um eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte zu sichern.

(4) Der Beschluß ist dem Konkursverwalter, dem Vertragsgegner und dem Gemeinschuldner zuzustellen. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; das Beschwerdegericht hat vor der Entscheidung den Konkursverwalter und den Gemeinschuldner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(5) Der Vertragsgegner kann bis zur Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses von dem Vertrage zurücktreten.

(6) Die Vorschrifen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für Rechtsgeschäfte der im Abs. 2 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. Dezember 1932, abgeschlossen sind, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten das Eigentum an dem Grundstück übertragen oder der Nießbrauch oder das sonstige Nutzungsrecht begründet worden ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1933.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1933	Nr. 22

Inhalt: Erlaß über die Auflösung der Reichszentrale für Heimatdienst. Vom 15. März 1933 ..... S. 107
Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 17. März 1933 S. 107

Erlaß über die Auflösung der Reichszentrale für Heimatdienst. Vom 15. März 1933.

Die Reichszentrale für Heimatdienst wird am 16. März 1933 aufgelöst.

Berlin, den 15. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 17. März 1933 *).

Auf Grund des § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

§ 1

Die Freigrenze (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) wird auf fünfzig Reichsmark herabgesetzt, soweit Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle in die Tschechoslowakei versandt oder überbracht werden (§ 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung). Das gleiche gilt für die in den §§ 13 bis 15 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung bezeichneten Handlungen und Rechtsgeschäfte, wenn der Ausländer eine Person ist, die in der Tschechoslowakei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat.

Abs. 1 Satz 1 findet auch Anwendung, soweit Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle in das übrige Ausland oder das Saargebiet zugunsten einer Person versandt oder überbracht werden, die in der Tschechoslowakei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat. Abs. 1 Satz 2 findet auch Anwendung, wenn die Handlung oder das Rechtsgeschäft einer Person der vorbezeichneten Art auch nur mittelbar zugute kommt.

§ 2

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich dem § 1 zuwiderhandelt.

Berlin, den 17. März 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 66 vom 18. März 1933.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1933	Nr. 23

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege. Vom 18. März 1933 ..... S. 109

Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen. Vom 18. März 1933 ..... S. 131

Erste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 17. März 1933 ..... S. 131

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege

Vom 18. März 1933

		Seite
Kapitel I.	Sechste Änderung des Besoldungsgesetzes usw.	110
Kapitel II.	Bekämpfung des Schmuggels	112
Kapitel III.	Branntweinmonopol, Salzsteuer	112
Kapitel IV.	Erhebung der Einkommensteuer einschl. der Zuschläge sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933; Finanzausgleich	113
Kapitel V.	Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer 1933	116
Kapitel VI.	Realsteuersperre	116
Kapitel VII.	Steuervereinheitlichung	117
Kapitel VIII.	Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren	118
Kapitel IX.	Arbeitslosenhilfe	119
Kapitel X.	Änderung des Münzgesetzes	119
Kapitel XI.	Ergänzung einiger Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Zwangsversteigerungsgesetzes	119
Kapitel XII.	Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht	119
Kapitel XIII.	Änderung der Rechtsanwaltsordnung	119
Kapitel XIV.	Verlängerung des Pächterkreditgesetzes	121
Kapitel XV.	Ausgleichskassen	122
Kapitel XVI.	Stützung mittelständischer Kreditinstitute	122
Kapitel XVII.	Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr	122
Kapitel XVIII.	Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues und des Baues von Wasserstraßen	122
Kapitel XIX.	Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	122

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Kapitel I
Sechste Änderung des Besoldungsgesetzes usw.

Artikel 1

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

I. Im § 40 Satz 1 ist statt „fünf" zu setzen: „acht".

II. Anlage 1: Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter.

1. In der Besoldungsgruppe 2c ist bei „Reichstag" zu streichen:
   „Ingenieur";
2. in der Besoldungsgruppe 4b ist
   a) bei „Reichstag" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Technischer Oberinspektor",
   b) bei „Reichswehrministerium, Marine" statt „Magazinvorsteher bei den Werften[2])[3])" zu setzen:
      „Magazinvorsteher beim Arsenal Kiel[2])[3])";
3. in der Besoldungsgruppe 4c ist
   a) bei „Reichswehrministerium, Marine"
      α) statt „Oberregierungsbausekretäre beim Festungsbauwesen" zu setzen:
         „Oberregierungsbausekretäre beim Festungsbauwesen und bei den Werften",
      β) statt „Erste Seemaschinisten bei den Werften" zu setzen:
         „Erste Seemaschinisten bei den Werften sowie beim Küsten- und Vermessungswesen",
   b) bei „Reichsverkehrsministerium" statt „Inspektoren bei der Deutschen Seewarte" zu setzen:
      „Nautische Inspektoren bei der Deutschen Seewarte",
   c) bei „Reichsfinanzministerium" hinter „Oberzollsekretäre bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt" einzufügen:
      „Zollkapitäne";
4. in der Besoldungsgruppe 5a ist
   a) bei „Reichsministerium des Innern" vor „Photograph beim Reichsarchiv (k. w.)" einzufügen:
      „Werksekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt",
   b) bei „Reichswehrministerium, Heer" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Heeresschneidermeister
      Heeresschuhmachermeister";
5. in der Besoldungsgruppe 5b ist
   a) bei „Reichswehrministerium, Heer" zu streichen:
      „Leiter der Druckerei beim Reichswehrministerium",
   b) bei „Reichswehrministerium, Marine" statt „Betriebsleiter bei den Werften" zu setzen:
      „Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei) bei den Werften",
   c) bei „Reichsfinanzministerium" hinter „Kanzleisekretäre beim Reichsfinanzhof" einzufügen:
      „Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern";
6. in der Besoldungsgruppe 6 ist bei „Reichswehrministerium, Heer" vor „Oberwerkmeister bei den Heeresbekleidungsämtern" einzufügen:
   „Oberwerkmeister als Leiter der Druckerei beim Reichswehrministerium";
7. in der Besoldungsgruppe 7 ist
   a) bei „Reichsministerium des Innern" statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern" zu setzen:
      „Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern",
   b) bei „Reichswirtschaftsministerium" statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichswirtschaftsministerium" zu setzen:
      „Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichswirtschaftsministerium",
   c) vor „Reichsarbeitsministerium" einzufügen:
      „**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**
      Sekretär",
   d) bei „Reichsarbeitsministerium" statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsarbeitsministerium" zu setzen:
      „Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsarbeitsministerium",
   e) bei „Reichswehrministerium, Heer" statt „Verwaltungssekretäre im Registraturdienst beim Reichswehrministerium und bei den nachgeordneten Behörden" zu setzen:
      „Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium
      Verwaltungssekretäre bei den nachgeordneten Behörden",
   f) bei „Reichswehrministerium, Marine"
      α) statt „Verwaltungssekretäre im Registraturdienst beim Reichswehrministerium

und bei den nachgeordneten Behörden" zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium
Verwaltungssekretäre bei den nachgeordneten Behörden",

β) statt „Verwaltungssekretäre beim Reichswehrministerium, bei den Marineverpflegungsämtern, bei den Marinebekleidungsämtern usw." zu setzen:

„Verwaltungssekretäre bei den Marineverpflegungsämtern, bei den Marinebekleidungsämtern usw.",

g) bei „Reichsjustizministerium" vor „Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichspatentamt" einzufügen:

„Sekretäre im Bürodienst beim Reichsjustizministerium und beim Reichsgericht",

h) bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft",

i) bei „Reichsverkehrsministerium"

α) statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsverkehrsministerium" zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsverkehrsministerium",

β) hinter „Technische Sekretäre beim Reichskanalamt" einzufügen:

„Betriebsmeister beim Reichskanalamt",

k) bei „Rechnungshof" statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Rechnungshof" zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Rechnungshof",

l) bei „Reichsfinanzministerium" statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsfinanzministerium und beim Reichsfinanzhof" zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsfinanzministerium und beim Reichsfinanzhof";

8. in der Besoldungsgruppe 8a ist

a) bei „Reichsministerium des Innern" hinter „Assistenten im Bürodienst beim Reichsministerium des Innern" einzufügen:

„Werkführer beim Reichsministerium des Innern",

b) bei „Reichswirtschaftsministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

„Assistenten im Bürodienst beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
Assistenten im Bürodienst beim Reichswirtschaftsgericht",

c) bei „Reichswehrministerium, Marine" hinter „Küster" einzufügen:

„Oberbauaufseher bei der Marinebauverwaltung, bei den Werften und beim Festungsbauwesen",

d) bei „Reichsfinanzministerium" hinter „Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsfinanzministerium" einzufügen:

„Werkführer beim Reichsfinanzministerium",

e) bei „Reichspostministerium" hinter „Telegraphenwerkführer" einzufügen:

„Werkführer im Druckereidienst";

9. in der Besoldungsgruppe 9 ist

a) bei „Reichsarbeitsministerium" hinter „Kanzleiassistenten bei den Versorgungsdienststellen" einzufügen:

„Maschinenmeister beim Versorgungskrankenhaus in Potsdam",

b) bei „Reichsjustizministerium" vor „Kanzleiassistenten beim Reichspatentamt" einzufügen:

„Maschinenmeister beim Reichsgericht",

c) bei „Reichsverkehrsministerium" hinter „Maschinenmeister beim Reichskanalamt" einzufügen:

„Gasmeister beim Reichskanalamt";

10. in der Besoldungsgruppe 10 ist

a) bei „Reichsministerium des Innern"

α) hinter „Drucker beim Reichsministerium des Innern[1])" einzufügen:

„Maschinist beim Reichsministerium des Innern[1])",

β) hinter „Laboranten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt" einzufügen:

„Drucker beim Reichsarchiv[1])",

b) bei „Reichsarbeitsministerium" statt „Betriebsassistenten bei den Versorgungskrankenhäusern" zu setzen:

„Betriebsassistenten bei den Versorgungsdienststellen",

c) bei „Reichsjustizministerium" zu streichen: „Maschinist beim Reichsgericht[1])",

d) bei „Reichsfinanzministerium" zu streichen: „Drucker beim Reichsfinanzministerium[1])".

§ 2

Die Vorschriften dieses Artikels treten mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Artikel 2

Im § 11 der Ersten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, 522), im § 12 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) und im § 12 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel VI des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) ist jedesmal statt „am 31. Januar 1934" zu setzen:

„am 31. März 1934".

Artikel 3

§ 18 des Abschnitts I des Kapitels V des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 549) erhält folgenden Zusatz:

„Er kann hierbei die Bestimmungen des § 13 ändern und ergänzen."

Kapitel II

Bekämpfung des Schmuggels

Artikel 1

Das Vereinszollgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 124 Abs. 3 Satz 1 ist hinter „Gewerbebetrieb" einzuschalten „und die Viehhaltung".

2. Im § 124a Abs. 3 wird als erster Satz folgende Vorschrift eingefügt:

„In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird eine Entschädigung nicht gewährt."

3. Im § 125 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. denjenigen, die solche Waren lagern oder feilhalten, eine besondere Buchführung über den Verkehr mit diesen Waren auferlegt werden kann; die Anordnung kann auf Betriebe beschränkt werden, die verdächtig sind, Schleichhandelswaren zu lagern oder feilzuhalten."

4. Im § 134 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Einziehung nach Satz 1 unterliegen nicht solche Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren."

5. § 136 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. wenn Gewerbetreibende sich nicht in Gemäßheit der nach §§ 124, 125 getroffenen Anordnungen über die Verzollung der bezogenen Gegenstände oder ihre Abstammung aus dem freien Verkehr ausweisen können;"

6. Dem § 158 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Erfüllt die Tat die gesetzlichen Merkmale sowohl des Bannbruchs als auch der Zollhinterziehung, so ist der Täter nur wegen Zollhinterziehung zu bestrafen."

Artikel 2

Die Reichsabgabenordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 396 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Steuerhinterziehung kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist."

2. Im § 401 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Einziehung nach Satz 1 unterliegen nicht solche Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren."

Kapitel III

Branntweinmonopol. Salzsteuer

Artikel 1

Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 11 Abs. 2
   a) wird im Satz 1 das Wort „dreißig" ersetzt durch das Wort „einunddreißig",
   b) wird im Satz 2 das Wort „siebzehn" ersetzt durch das Wort „achtzehn",
   c) erhält im Satz 3 die Nr. 3 folgende Fassung:
   „3. drei Vertreter der verbrauchenden Industrie, darunter ein Vertreter der Kraftverkehrswirtschaft,".

2. Im § 22 Abs. 2
   wird im Satz 2 die Zahl „250 000" ersetzt durch die Zahl „500 000".

Artikel 2

Salzsteuer

Das Salzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen, ferner Salz, das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird, von der Steuer zu befreien. Er kann anordnen, daß dieses Salz zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) wird."

Kapitel IV

Erhebung der Einkommensteuer einschließlich der Zuschläge sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933; Finanzausgleich

I. Allgemeines

§ 1

Der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen und die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 1 bis 3, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527, in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 779) werden nach Maßgabe der §§ 3 bis 11 auch für das Rechnungsjahr 1933 erhoben.

§ 2

Die Vorschriften über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 Zweiter Teil Kapitel II, Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) finden auch auf das Arbeitsentgelt Anwendung, das für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1934 gewährt wird.

II. Einkommensbesteuerung für 1932

§ 3

Zur Vereinfachung werden für die in dem Kalenderjahre 1932 endenden Steuerabschnitte der Zuschlag für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, der Zuschlag der Ledigen und die Krisensteuer der Veranlagten nicht gesondert, sondern gemeinsam mit der veranlagten Einkommensteuer berechnet und mit dieser in einem Betrag erhoben. Der Gesamtbetrag der hiernach zu veranlagenden Einkommensteuer zuzüglich des Zuschlags für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, des Zuschlags zur Einkommensteuer der Ledigen und der Krisensteuer der Veranlagten ergibt sich aus der anliegenden Tabelle. In den Steuerbeträgen dieser Tabelle sind die Abschläge nach Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290), die Familienermäßigungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie die Tarifvorschriften der §§ 54, 55, 55a des Einkommensteuergesetzes bereits berücksichtigt. In den Fällen der §§ 57 bis 60 des Einkommensteuergesetzes sind die dort genannten besonderen Steuersätze maßgebend; eine Erhöhung dieser besonderen Steuersätze wegen der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten findet nicht statt.

S. 123 ff.

§ 4

(1) Die Ermäßigungen nach dem Familienstand werden bei der Veranlagung nur — und zwar in Höhe des vollen Jahresbetrages — gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 52 des Einkommensteuergesetzes für die Gewährung

1. zu Beginn des Steuerabschnitts gegeben waren oder
2. erst im Laufe des Steuerabschnitts eingetreten sind, aber mindestens 4 Monate bestanden haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Ledigenzuschlag.

§ 5

(1) Zu den im § 90 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Steuersätzen treten mit Rücksicht auf die Krisensteuer der Veranlagten 1 vom Hundert des sonstigen Einkommens und bei den Steuerpflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterliegen, weiter 1 vom Hundert des sonstigen Einkommens hinzu. Bei der Veranlagung des sonstigen Einkommens dürfen nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben (§ 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) abgezogen werden; andere Abzüge vom Einkommen oder Abschläge von der Steuer finden nicht statt. Das sonstige Einkommen ist auf den nächsten durch Hundert teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden. Eine Veranlagung des gesamten Einkommens nach § 90 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes findet nicht statt.

(2) Übersteigt der Arbeitslohn im Steuerabschnitt nicht den Betrag von 500 Reichsmark, so ist auf Antrag an Stelle der Veranlagung nach Abs. 1 das

sonstige Einkommen als alleiniges Einkommen nach § 3 unter Abzug auch des steuerfreien Einkommensteils zu veranlagen; das gleiche gilt, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte nur aus steuerabzugspflichtigem Kapitalertrag bestanden haben.

(3) Eine Veranlagung nach Abs. 1 findet nicht statt, wenn das sonstige Einkommen 200 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 6

Bei Steuerpflichtigen, in deren veranlagtem Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, mindert sich die nach §§ 3, 4 festzusetzende Einkommensteuer für die in dem Kalenderjahre 1932 endenden Steuerabschnitte um 1,5 vom Hundert der bei der Veranlagung festgestellten Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten), sofern diese den Betrag von 16 000 Reichsmark nicht übersteigen. Die Minderung darf nicht mehr als 1,5 vom Hundert des Einkommens (vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils) betragen.

§ 7

Auf die nach §§ 3 bis 6 für den im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld werden außer den im § 102 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen angerechnet:

1. die Beträge, die auf die am 10. März und 10. Oktober 1932 fällig gewesenen Vorauszahlungen auf die Krisensteuer der Veranlagten entrichtet worden sind;
2. die für den im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt als Ledigenzuschläge einbehaltenen Steuerabzugsbeträge, soweit sie auf Einkünfte entfallen, die nach § 92 des Einkommensteuergesetzes veranlagt worden sind.

§ 8

Die nach Bekanntgabe des Steuerbescheids für den im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt zu leistenden Vorauszahlungen sind bis zum Empfang eines Steuerbescheids für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt in Höhe von je einem Viertel der nach §§ 3 bis 6 festgesetzten Steuerschuld zu entrichten, und zwar jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Die Vorschriften des § 95 Satz 2 bis 4, der §§ 96 ff. des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Für die Erhebung des Ledigenzuschlags zur Lohnsteuer im Rechnungsjahr 1933 sind die bisherigen Vorschriften maßgebend (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 2 §§ 4 bis 6, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527, in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 779).

§ 10

Für die Aufsichtsratsvergütungen, die der Steuerpflichtige in einem im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt bezogen hat, treten zur Einkommensteuer hinzu die zehnprozentigen Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 3, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527, in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 779, in Verbindung mit § 1 dieses Kapitels).

§ 11

(1) Zur Vereinfachung werden bei Aufsichtsratsvergütungen, die nach dem 31. März 1933 fällig werden oder, ohne fällig zu sein, ausgeschüttet werden, die zehnprozentigen Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr im Wege der Veranlagung des Aufsichtsratsmitglieds (§ 10), sondern dadurch erhoben, daß bei der Fälligkeit oder Ausschüttung der Aufsichtsratsvergütungen 10 vom Hundert vom Unternehmen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Der Abzug ist vorzunehmen von Vergütungen jeder Art, die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, an die zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestimmten Personen (Mitglieder des Aufsichtsrats, des Grubenvorstands, des Gewerkschaftsrats, des Verwaltungsrats usw.) gewährt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er ist auch ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welcher Weise die Aufsichtsratsvergütungen herangezogen werden sollen, die der Steuerpflichtige in einem im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt vor dem 1. April 1933 bezogen hat.

III. Finanzausgleich

§ 12

(1) Das Aufkommen aus den Zuschlägen und aus der Krisensteuer der Veranlagten fließt aus-

schließlich dem Reiche zu. Zu diesem Zwecke werden aus dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer — einschließlich der Erhöhungen nach §§ 3 bis 10 — im Rechnungsjahr 1933 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes folgende Beträge ausgeschieden:

1. aus dem Aufkommen an Lohnsteuer 7 vom Hundert,
2. aus dem Aufkommen an anderer (veranlagter) Einkommensteuer 16½ vom Hundert.

(2) Bei Aufstellung der Statistik des im Kalenderjahr 1932 einbehaltenen Steuerabzugs vom Arbeitslohn und der Statistik der veranlagten Einkommensteuer für 1932 ist vom Statistischen Reichsamt zu berechnen, um welchen Hundertsatz

1. das Aufkommen an Lohnsteuer,
2. das Soll an anderer (veranlagter) Einkommensteuer

niedriger gewesen wäre, wenn die Lohnsteuer ohne Ledigenzuschlag und die andere (veranlagte) Einkommensteuer ohne Zuschläge und Krisensteuer der Veranlagten erhoben worden wären. Ergeben sich hiernach höhere oder niedrigere Hundertsätze als im Abs. 1 angegeben, so sind die nach dem Zeitpunkt der Feststellung zugunsten des Reichs vorweg auszuscheidenden Beträge entsprechend zu erhöhen oder zu kürzen. Der neu festgestellte Hundertsatz gilt für die Lohnsteuer vom Beginn des Rechnungsjahres 1932, für die veranlagte Einkommensteuer vom Beginn des Rechnungsjahres 1933 an. Ist im Zeitpunkt der Neuberechnung des Hundertsatzes die Verteilung der Einkommensteuer für 1933 bereits erfolgt, so ist der Ausgleich für das Rechnungsjahr 1933 bei der Verteilung für 1934 mitvorzunehmen. Bei der Lohnsteuer erfolgt der Ausgleich für das Rechnungsjahr 1932 nach erfolgter Feststellung des neuen Hundertsatzes.

(3) Der Abzug von den Aufsichtsratsvergütungen (§ 11) fließt ausschließlich dem Reiche zu.

§ 13

Vorbehaltlich der Feststellung und Verrechnung nach § 12 Abs. 2 wird im Rechnungsjahr 1932 zugunsten des Reichs an Stelle des im Ersten Teil Kapitel I Artikel 2 Nr. 4a der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 780) vorgesehenen Betrages von 72 Millionen Reichsmark aus dem Aufkommen an Lohnsteuer vorweg der Betrag von 60 Millionen Reichsmark ausgeschieden.

§ 14

Soweit die Einkommensteuer als Maßstabsteuer für eine Besteuerung durch Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes dient, gilt als Einkommensteuer der sich nach § 3 ergebende Betrag einschließlich der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten. Dies soll bei der Bemessung der Umlagesätze berücksichtigt werden.

§ 15

Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 314) sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. An die Stelle der bisherigen §§ 1 und 2 treten die folgenden Vorschriften:

„§ 1

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) erheben. Die Steuer darf nur von dem Hersteller des Bieres oder von demjenigen erhoben werden, der Bier in die Gemeinde (Gemeindeverband) einführt. Sie ist nach der Menge zu bemessen und darf

bei Einfachbier .... 3,75 Reichsmark,
» Schankbier .... 4,50 Reichsmark,
» Vollbier ..... 6,00 Reichsmark,
» Starkbier ..... 9,00 Reichsmark

für ein Hektoliter nicht übersteigen.

(2) Soweit es die Durchführung der Gemeindebiersteuer erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären. Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft gesetzt werden."

2. § 7 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung usw. vom 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 137) ist nicht anzuwenden.

§ 16

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 588, 590) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschrift des Fünften Teiles Artikel 3 Nr. 9 tritt abweichend von Artikel 10 Nr. 5 daselbst und von Artikel 2 Nr. 2 Kapitel VII des Ersten Teiles der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 782) erst mit dem 1. April 1933 in Kraft."

§ 17

§ 15 tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Kapitel V
Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer 1933

Artikel 1

Die Geltungsdauer der „Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge" vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird ausgedehnt

1. auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1933,
2. auf Neu- und Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1933 sowie auf Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf diesen Zeitpunkt; § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1932 bleibt unberührt,
3. hinsichtlich der Erbschaftsteuer auf die Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1933 entsteht,
4. hinsichtlich der Grunderwerbsteuer auf die Fälle, in denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1933 entsteht.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Kapitel VI
Realsteuersperre 1933

§ 1

Für das Rechnungsjahr 1933 finden, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 7 etwas anderes ergibt, auf die Bemessung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) der Länder und Gemeinden die Vorschriften der Realsteuersperrverordnung 1932 vom 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 138) entsprechende Anwendung.

§ 2

In Ländern, in denen die durchschnittliche Belastung durch die Realsteuern und die Gebäudeentschuldungsteuer insgesamt im Verhältnis zu den übrigen Ländern mäßig ist und der Tarif der Realsteuern dem Aufbau der Wirtschaft in dem Lande nicht genügend Rechnung trägt, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die finanzielle Lage des Landes eine Änderung geboten erscheinen läßt, den Grundsteuertarif und den Gewerbesteuertarif mit rechtsverbindlicher Kraft entsprechend abändern.

§ 3

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeinden oder der statt ihrer beschließenden Behörden auf Erhöhung der Realsteuersätze um höchstens ein Fünftel über den Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze hinaus zuzulassen, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann.

§ 4

In Anlehnung an die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, für Gewerbebetriebe, die außerhalb des Landes keine Betriebsstätten unterhalten und im Hinblick auf die Vorschriften des Landes über die Freigrenzen zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden, einen einheitlichen Satz als Gewerbesteuer einzuführen. Die Landesregierung bestimmt in diesen Fällen, ob und inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschläge zu diesem Satz erheben dürfen.

§ 5

In Ländern, in denen nach Landesrecht eine Filialsteuer besteht, können die Gemeinden, die die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht oder mit einem geringeren Satze als dem nach dem geltenden Landesrecht zugelassenen Höchstsatze erhoben haben, für das Rechnungsjahr 1933 die landesrechtliche Filialsteuer mit Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen. Die Befugnis der Landesregierung, nach § 6 der Realsteuersperrverordnung 1932 eine Filialsteuer nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes einzuführen sowie den Gemeinden die Einführung dieser Filialsteuer zu gestatten, bleibt unberührt. Die Landesregierung kann alle Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden verpflichten, eine Filialsteuer einzuführen; dies gilt sowohl für die Fälle der landesrechtlichen Filialsteuer (Satz 1) als auch für die Fälle der reichsrechtlichen Filialsteuer (Satz 2).

§ 6

In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer besteht, wird die Landesregierung ermächtigt, die Steuersätze der Warenhaussteuer bis höchstens auf das Zweifache der bisherigen Steuersätze zu erhöhen und den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe zu erweitern.

§ 7

Soweit die Gewerbesteuer nach Steuerabschnitten veranlagt und erhoben wird, gelten die §§ 1 bis 6 für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der über die Realsteuersperre 1933 maßgebenden Vorschriften unter neuer Paragraphenfolge und unter der Bezeichnung „Realsteuersperrverordnung 1933" neu bekanntzumachen und hierbei überholte Vorschriften wegzulassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen.

Kapitel VII
Steuervereinheitlichung

Artikel 1
Grundsteuer

Das Grundsteuerrahmengesetz (Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 Dritter Teil Kapitel II, Reichsgesetzbl. I S. 517, 531 nebst späteren Änderungen) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Nr. 2 wird zwischen Abs. 2 und 3 folgender neuer Absatz eingefügt:

   „Für unbebaute Grundstücke kann ein anderer Steuersatz bestimmt werden als für bebaute Grundstücke."

   Demgemäß werden im Abs. 1 des § 8 Nr. 2 die Worte „Abs. 2, 3" durch die Worte „Abs. 2 bis 4" ersetzt.

2. Dem § 23 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

   „(2) Für Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß die für Rechnung des Landes und der Gemeinde zu erhebende Steuer bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1938 in dem bisherigen Betrag weiter zu entrichten ist. Der weiter zu entrichtende Betrag darf jedoch die Steuer nicht übersteigen, die für den Steuergegenstand nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten wäre, wenn die Landesregierung von der Ermächtigung im Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hätte. Vorschriften des Landes oder der Gemeinde, nach denen für Wohngebäude der im Satz 1 bezeichneten Art eine Befreiung von der Grundsteuer oder Ermäßigung der Grundsteuer eintritt, bleiben unberührt und können auch noch für die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1938 erlassen werden. Läuft der Zeitraum, für den eine Befreiung oder Ermäßigung auf Grund einer landes- oder gemeinderechtlichen Vorschrift gilt, nach Einführung des Grundsteuerrahmengesetzes oder gleichzeitig mit dessen Einführung in dem Lande ab, so ist, wenn die Landesregierung von der Ermächtigung im Satz 1 Gebrauch gemacht hat, die Steuer von diesem Zeitpunkt an bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1938 in dem Betrage zu entrichten, der nach den vor Einführung des Grundsteuerrahmengesetzes gültigen Vorschriften zu erheben gewesen wäre; Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 2
Gewerbesteuer

§ 1

Das Gewerbesteuerrahmengesetz (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Dritter Teil Kapitel III, Reichsgesetzbl. I S. 517, 537 nebst späteren Änderungen) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

   „(4) Die Länder können für die Steuer des Landes und seiner Gemeinden hinsichtlich der Angehörigen freier Berufe und ähnlicher Erwerbszweige (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) vorschreiben, daß bei der Berechnung des Gewerbeertrags ein fester Betrag abgezogen wird, der jedoch 4 500 Reichsmark nicht übersteigen darf, und weiter, daß eine Lohnsummensteuer nicht erhoben wird."

2. Im § 12 Nr. 5 werden die Worte „4 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „3 vom Hundert". Ferner wird dem § 12 Nr. 5 folgende Vorschrift als letzter Satz angefügt: „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit den Landesregierungen den Satz von 3 vom Hundert zu erhöhen oder zu ermäßigen."

3. Im § 13 sind jeweils die Worte „6 vom Hundert" zu ersetzen durch die Worte „5 vom Hundert". Ferner ist dem § 13 folgende Vorschrift als zweiter Satz anzufügen: „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit den Landesregierungen den Satz von 5 vom Hundert zu erhöhen oder zu ermäßigen."

4. Dem § 21 wird folgender Abs. 2 angefügt:

   „(2) Machen die Länder von der Befugnis des § 17 Abs. 3 Gebrauch, so können sie auch den Steuermeßbetrag für die Lohnsummensteuer niedriger bemessen; eine Staffelung ist jedoch nicht zulässig."

5. Hinter dem § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Sind auf Grund des § 13 als steuerpflichtiger Gewerbeertrag 5 vom Hundert des Gewerbekapitals angesetzt worden, so ist die in der Gemeinde für das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Lohnsummensteuer auf die in dieser Gemeinde zu erhebende Gewerbeertragsteuer anzurechnen. Jedoch ist mindestens als Gewerbeertragsteuer der Betrag zu erheben, der sich ohne Berücksichtigung der Vorschrift des § 13 nach §§ 10 bis 12 als Gewerbeertragsteuer ergeben würde."

6. Hinter dem § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Eisenbahnunternehmen der Gewerbesteuer unterliegen, können sie eine Entschädigung nicht deshalb verlangen, weil sie auf Grund früherer Rechtstitel (z. B. auf Grund früherer Gesetze oder Verleihungen) berechtigt waren, im Falle der Heranziehung zur Gewerbesteuer Entschädigung zu beanspruchen."

§ 2

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Vorrechte, die Eisenbahnunternehmen für den Fall ihrer Heranziehung zur Gewerbesteuer zustehen, ohne Entschädigung aufzuheben. Die Aufhebung kann mit rückwirkender Kraft erfolgen.

§ 3

Wird für die Gewerbesteuer der Länder der Gewerbeertrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes über den Gewinn und dessen Ermittlung oder in Anlehnung an diese Vorschriften festgestellt, so finden die über die Behandlung der Steuergutscheine für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erlassenen Bestimmungen auf die Gewerbesteuer auch dann Anwendung, wenn sie nicht im Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz enthalten sind.

Artikel 3

Überleitungsvorschriften

§ 1

(1) Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen,

1. daß die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes und die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes (Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 Dritter Teil Kapitel IV, Reichsgesetzbl. I S. 517, 545) ganz oder teilweise für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 auf das Land noch nicht Anwendung finden;
2. daß die Vorschriften des Gewerbesteuerrahmengesetzes und die die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes ganz oder teilweise für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 auf das Land noch nicht Anwendung finden.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Vorschriften gelangen in den Ländern spätestens am 1. April 1935 zur Anwendung.

§ 2

In Ländern, die vor dem 1. April 1933 das Grundsteuerrahmengesetz eingeführt und bis zum Zeitpunkt der Einführung anstatt einer früher erhobenen Gebäudeentschuldungsteuer von bestimmten Steuergegenständen eine erhöhte Grundsteuer erhoben haben, kann von den nichtlandwirtschaftlich genutzten Gebäuden für die Zeit nach der Einführung des Grundsteuerrahmengesetzes wegen der fortgefallenen Erhöhung der Grundsteuer die Gebäudeentschuldungsteuer nach Maßgabe der geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften wieder erhoben werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 und Artikel 2 § 1 treten mit Wirkung vom 1. April 1933, Artikel 2 §§ 2, 3 und Artikel 3 § 1 treten mit ihrer Verkündung, Artikel 3 § 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Kapitel VIII

Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren

Artikel 1

Die Reichsabgabenordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 36 Abs. 3 wird in den Sätzen 2, 3 und 4 das Wort „dreihundert" jeweils ersetzt durch das Wort „zweitausend".
2. Im § 109 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
3. Im § 127
   a) wird der Abs. 2 gestrichen,
   b) erhalten die bisherigen Abs. 3, 4 die Bezeichnung Abs. 2, 3.
4. Dem § 142 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

   „Zinsbeträge unter einer Reichsmark werden nicht ausbezahlt."
5. Im § 174 Abs. 1 und im § 182 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „Mit Genehmigung des Landesfinanzamts, die für den einzelnen Fall

einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt verlangen" jeweils ersetzt durch die Worte: „Das Finanzamt kann verlangen".

6. Im § 183 Satz 1 und im § 184 werden die Worte: „mit Genehmigung des Landesfinanzamts" jeweils gestrichen.
7. Im § 261 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „innerhalb der Rechtsmittelfrist" ersetzt durch die Worte: „bis zum Ablauf eines Monats (von der Einlegung des Rechtsmittels ab gerechnet)".
8. Im § 266 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:
   „2. das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten wird; der Vertreter des Landes und der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirks, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben oder zur Mitwirkung berechtigt waren (§ 36 Abs. 2, 3), können dem Verfahren beitreten,".
9. Dem § 268 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
   „Hat der Steuerpflichtige Berufung eingelegt, so soll das Finanzamt dies dem Vertreter des Landes und dem Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirks mitteilen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben oder zur Mitwirkung berechtigt waren (§ 36 Abs. 2, 3)."
10. Im § 286 Abs. 1 wird das Wort „zweihundert" ersetzt durch das Wort „fünfhundert".

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Mai 1933, die übrigen Vorschriften des Artikels 1 treten am 1. April 1933 in Kraft.

Kapitel IX
Arbeitslosenhilfe

§ 1

Die Ermächtigungen, die in der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) im Ersten Teil Kapitel I Artikel 1 und im Vierten Teil Kapitel I für das Rechnungsjahr 1932 ausgesprochen sind, gelten bis auf weiteres auch für die folgenden Rechnungsjahre.

§ 2

Die Vorschriften der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 278) in der Fassung des Vierten Teils Kapitel I Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 429) finden bis auf weiteres im Rechnungsjahr 1933 entsprechende Anwendung.

Kapitel X
Änderung des Münzgesetzes

§ 2 Ziffer 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„3. Stücke über 1, 2, 4, 5, 10 und 50 Reichspfennige sowie 1 Reichsmark".

Die Stücke über 4 Reichspfennige werden bis zum 15. Oktober 1933 außer Kurs gesetzt.

Kapitel XI
Ergänzung einiger Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Zwangsversteigerungsgesetzes

Artikel 1

Im § 1082 Satz 2, im § 1392 Abs. 1 Satz 1, im § 1808, im § 1814 Satz 1 und im § 2116 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden hinter dem Worte „Reichsbank" die Worte eingefügt:

„bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank)".

Artikel 2

Im § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden hinter dem Worte „Reichsbank" die Worte eingefügt:

„der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank)".

Kapitel XII
Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht

Die in dem Gesetz vom 1. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 31) dem Reichsminister der Justiz erteilte Ermächtigung zur Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht wird auf die Zeit bis zum 1. April 1936 ausgedehnt.

Kapitel XIII
Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Artikel 1

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 22. Mai 1910, 1. Juni 1920, 11. Juli 1922, 9. Juli 1923, 6. Februar 1924, 7. März, 29. Juni, 9. Juli und 30. November 1927 (Reichsgesetzbl. 1878 S. 177; 1910 S. 772; 1920 S. 1108; 1922 I S. 573; 1923 I S. 647; 1924 I S. 44; 1927 I S. 71, 133, 175 und 334) ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Der § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand kann die in Nr. 1 bezeichnete Aufsicht und die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Die Erteilung einer Rüge oder Mißbilligung bleibt jedoch dem Vorstande vorbehalten."

2. Hinter dem § 61 wird als § 61a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 61a

Zur Förderung der Interessen der Rechtsanwaltschaft wird eine Reichs-Rechtsanwaltskammer errichtet. Ihre besondere Aufgabe ist, eine ständige Verbindung unter den Vorständen der Anwaltskammern, deren Zuständigkeit unberührt bleibt, herzustellen. Sie ist verpflichtet, Gutachten, die von einer der an der Gesetzgebung des Reichs beteiligten Körperschaften oder ihren Ausschüssen, von einer obersten Reichsbehörde oder dem Ehrengerichtshof erfordert werden, zu erstatten.

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist rechtsfähig; sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten.

Über die Zusammensetzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer sowie über ihre Einrichtungen, insbesondere die Kammerversammlung und den Vorstand, trifft die Satzung die erforderlichen Bestimmungen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Kammerversammlung sowie der Genehmigung des Reichsministers der Justiz; sie werden im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist befugt, zur Deckung ihrer Unkosten von den Anwaltskammern Beiträge im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Rechtsanwälte zu erheben.

3. Im § 63 Nr. 3 werden die Worte „eintausend Reichsmark" durch die Worte „fünftausend Reichsmark" ersetzt.

4. Der § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen. Die Aussetzung steht dem Erlaß eines Vertretungsverbots gemäß § 91a nicht entgegen.

5. Hinter § 91 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 91a

Ist gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht die Anklageschrift ihm bereits mitgeteilt ist. Auf die Ladung findet der § 40 der Strafprozeßordnung Anwendung.

In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird das Vertretungsverbot verhängt, so hat der Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses den Gerichten, die sich am Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, den auswärtigen Gerichten, bei denen er zugelassen ist, sowie der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

§ 91b

Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die recht-

liche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbote wissentlich zuwiderhandelt, ist mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der im § 63 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

Gerichte und sonstige Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbote vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 91c

Gegen die Verhängung des Vertretungsverbots steht dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 91a Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4, 5, 7 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 91d

Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 25 Abs. 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

Ein Rechtsanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Landgerichts, bei dem der zum Stellvertreter bestellte Rechtsanwalt zugelassen ist oder zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, bei dem er zugelassen ist, und, sofern er ausschließlich bei einem höheren Gerichte zugelassen ist, der Präsident dieses Gerichts; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Landgerichten oder nur bei einem Oberlandesgericht und einem obersten Landesgericht zugelassen, so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören.

Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Vorstand der Anwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Anwaltskammer wie ein Bürge.

§ 91e

Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

Das Vertretungsverbot ist von dem Ehrengericht und, sofern das ehrengerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, von dem Ehrengerichtshof aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt § 91a Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

6. Im § 93 wird hinter dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Ehrengericht vor der Hauptverhandlung einzelne Beweiserhebungen anordnen; um die Ausführung dieses Beschlusses kann es die Staatsanwaltschaft ersuchen.

Artikel II

Die erste Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer wird gemeinsam von dem Vorstand der Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern und dem Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins beschlossen. Mit der Bekanntmachung der genehmigten Satzung im Reichsanzeiger gilt die Reichs-Rechtsanwaltskammer als errichtet. Bis zur ersten Vorstandswahl werden die Geschäfte der Reichs-Rechtsanwaltskammer durch den Vorstand der Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern geführt; er hat alsbald die Wahl der Mitglieder zu veranlassen und die erste Kammerversammlung einzuberufen.

Kapitel XIV
Verlängerung des Pächterkreditgesetzes

Der § 23 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399, 412), ist in folgender Fassung anzuwenden:

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und zwanzig Jahre nach seiner Verkündung außer Kraft.

Kapitel XV

Ausgleichskassen

§ 1

(1) Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen, wonach über Guthaben bei Verrechnungsstellen, Banken oder anderen Kreditinstituten durch Scheck, Anweisungen jeder Art, Überweisungsauftrag oder Verrechnungsauftrag, nicht aber durch Barabhebung verfügt werden darf, sind so weit nichtig, wie sie die Barabhebung ausschließen; die Nichtigkeit berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder der Vereinbarungen. Dem Ausschluß der Barabhebung steht der Fall gleich, daß die Barabhebung beschränkt oder an Rechtsnachteile geknüpft ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht, wenn die Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen die unbeschränkte Überweisung auf oder über Postscheck- oder Reichsbankgirokonto zulassen.

§ 2

Die Reichsregierung kann zur Durchführung dieses Kapitels Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; sie kann auch ergänzende Vorschriften erlassen, soweit sie es für nötig hält, um den Zweck dieses Kapitels zu erreichen.

§ 3

Dieses Kapitel tritt am Tage nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Kapitel XVI

Stützung mittelständischer Kreditinstitute

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Stützung mittelständischer Kreditinstitute 30 Millionen Reichsmark in drei gleichen Teilbeträgen in den Rechnungsjahren 1932, 1933, 1934 auszugeben.

Kapitel XVII

Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr

Artikel 1

Die Wertpapiere, die die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ausgibt, oder Zertifikate über solche Wertpapiere sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstande die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

Artikel 2

Dieses Kapitel tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Kapitel XVIII

Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues und des Baues von Wasserstraßen

Artikel 1

In der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Sechster Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 279, 309) wird im § 1 Satz 1 die Zahl „1933" geändert in „1935".

Artikel 2

Für Zwecke der Reichswasserstraßen stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

Kapitel XIX

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Befugnisse der Organe und Ausschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bis auf weiteres auf den Präsidenten der Reichsanstalt zu übertragen.

Berlin, den 18. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichskanzler
von Papen
Stellvertreter des Reichskanzlers

Der Reichsminister der Finanzen
zugleich für den Reichsminister der Justiz
und den Reichsarbeitsminister
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz-Rübenach

Der Reichswirtschaftsminister
und Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Anlage

Tabelle für die Einkommensteuer 1932

(Einkommensteuer zuzüglich des Zuschlags zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, des Zuschlags zur Einkommensteuer der Ledigen und der Krisensteuer der Veranlagten)

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)	Auf- oder abgerundet auf	Die Einkommensteuer beträgt für einen Steuerpflichtigen														Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10a bzw. 10b um je
		*)	der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt, und dem Familienermäßigungen nicht zustehen **)	bei der eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für									
						1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder			
						für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für									
						1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder		
RM	RM		RM	RM	RM	RM										RM
1	2	3	4	5	6	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11		
Von	ausschl.															
50 bis	150	100	a	15	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
150 »	275	200	a	26	21	14	—	—	—	—	—	—	—	—		
275 »	425	350	a	42	34	26	19	13	—	—	—	—	—	—		
425 »	575	500	a	58	46	39	31	25	18	—	—	—	—	—		
575 »	725	650	a	74	58	51	43	37	30	—	—	—	—	—		
725 »	900	800	a	91	71	63	56	50	42	23	15	—	—	—		
900 »	1 050	1 000	a	112	87	80	72	66	59	39	32	—	—	—		
1 050 »	1 350	1 200	a	134	104	96	89	83	75	56	48	—	—	—		
1 350 »	1 650	1 500	a	166	130	120	111	108	100	81	73	40	33	—		33
1 650 »	1 950	1 800	a	216	162	148	134		121	105	98	65	56	—		56
1 950 »	2 250	2 100	a	252	195	178	161		144	131	123	90	82	36		56
2 250 »	2 600	2 400	a	287	227	208	189		169	163	150	114	107	60		56
2 600 »	3 000	2 800	a	334	270	248	225		203		180	152	142	93		56
3 000 »	3 400	3 200	a	381	313	287	262		236		211	195	185	126		60
3 400 »	3 800	3 600	a	428	356	327	298		270		241	238	212	166		60
3 800 »	4 250	4 000	a	482	406	374	342		310		278		246	216		60
4 250 »	4 750	4 500	a	547	466	430	394		358		322		286	276		60
4 750 »	5 250	5 000	a	607	521	481	441		401		361		321			60
5 250 »	5 750	5 500	a	667	576	532	488		444		400		356			60
5 750 »	6 250	6 000	a	727	631	583	535		487		439		391			60
6 250 »	6 750	6 500	a	806	705	653	601		549		497		445			60
6 750 »	7 290	7 000	a	885	779	723	667		611		555		499			60

*) Bei Einkommen von nicht mehr als 8000 Reichsmark gilt die Tabelle **nicht** für Einkommen, das dem Steuerabzug unterliegt. Ist neben Arbeitslohn von mehr als 500 Reichsmark sonstiges Einkommen vorhanden und wird nur das sonstige (nicht steuerabzugspflichtige) Einkommen veranlagt, so beträgt die Steuer:

12 v.H.	11 v.H.	10 v.H.	9 v.H.	8 v.H.	7 v.H.	6 v.H.

des auf volle 100 Reichsmark nach unten abgerundeten sonstigen Einkommens nach Abzug der damit in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Ausgaben; ein Abzug anderer Ausgaben, eines steuerfreien Einkommensteils oder Abschlags findet nicht statt.

Für jedes weitere Kind je 1 v.H. weniger.

**) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige mit der Maßgabe, daß die Steuer bei Einkommen

bis 6 250 Reichsmark (ausschl.) jeweils um 7 Reichsmark
von 6 250 » 9 750 » » » » 10 »

zu kürzen ist.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)			Auf- oder abgerundet auf	Die Einkommensteuer *) beträgt für einen Steuerpflichtigen								Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
					der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt, und dem Familienermäßigungen nicht zustehen **)	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 2 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 3 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 4 Kinder	
								für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 2 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 3 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 4 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 5 Kinder	
RM			RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Von		ausschl.											
7 290	bis	7 750	7 500	a	984	873	810	747	684	621	558	63	
7 750	»	8 250	8 000	a	1 049	933	870	807	744	681	618	63	
8 250	»	8 750	8 500	a	1 128	1 006	930	867	804	741	678	63	
				b	1 128	1 006	909	825	741	657	573	84	
8 750	»	9 250	9 000	a	1 207	1 079	1 000	927	864	801	738	63	
				b	1 207	1 079	974	885	801	717	633	84	
9 250	»	9 750	9 500	a	1 281	1 147	1 068	989	918	855	792	63	
				b	1 281	1 147	1 042	939	855	771	687	84	
9 750	»	10 250	10 000	a	1 355	1 214	1 135	1 057	978	910	847	63	
				b	1 355	1 214	1 109	1 004	910	826	742	84	
10 250	»	10 750	10 500	a	1 435	1 287	1 209	1 130	1 051	972	907	63	
				b	1 435	1 287	1 182	1 077	972	886	802	84	
10 750	»	11 250	11 000	a	1 514	1 360	1 282	1 203	1 124	1 045	967	63	
				b	1 514	1 360	1 255	1 150	1 045	946	862	84	
11 250	»	11 750	11 500	a	1 593	1 434	1 355	1 276	1 197	1 119	1 040	79	
				b	1 593	1 434	1 329	1 224	1 119	1 014	922	84	
11 750	»	12 500	12 000	a	1 673	1 507	1 428	1 349	1 270	1 192	1 113	79	
				b	1 673	1 507	1 402	1 297	1 192	1 087	982	84	
12 500	»	13 500	13 000	a	1 860	1 679	1 585	1 495	1 417	1 338	1 259	79	
				b	1 860	1 679	1 553	1 443	1 338	1 233	1 128	105	
13 500	»	14 500	14 000	a	2 048	1 852	1 757	1 663	1 568	1 484	1 405	79	
				b	2 048	1 852	1 726	1 600	1 484	1 379	1 274	105	
14 500	»	15 500	15 000	a	2 235	2 024	1 930	1 835	1 741	1 646	1 552	79	
				b	2 235	2 024	1 898	1 772	1 646	1 525	1 420	105	
15 500	»	16 500	16 000	a	2 425	2 235	2 140	2 046	1 951	1 857	1 762	95	
				b	2 425	2 235	2 109	1 983	1 857	1 731	1 605	126	
16 500	»	17 500	17 000	a	2 670	2 460	2 334	2 218	2 124	2 029	1 935	95	
				b	2 670	2 460	2 292	2 155	2 029	1 903	1 777	126	
17 500	»	18 500	18 000	a	2 915	2 685	2 559	2 433	2 307	2 202	2 107	95	
				b	2 915	2 685	2 517	2 349	2 202	2 076	1 950	126	
18 500	»	19 500	19 000	a	3 160	2 910	2 784	2 658	2 532	2 406	2 280	95	
				b	3 160	2 910	2 742	2 574	2 406	2 248	2 122	126	
19 500	»	20 500	20 000	a	3 405	3 135	3 009	2 883	2 757	2 631	2 505	126	
				b	3 405	3 135	2 967	2 799	2 631	2 463	2 295	126	
20 500	»	21 500	21 000	a	3 762	3 467	3 310	3 163	3 037	2 911	2 785	126	
				b	3 762	3 467	3 257	3 079	2 911	2 743	2 575	168	
21 500	»	22 500	22 000	a	4 120	3 800	3 642	3 485	3 327	3 191	3 065	126	
				b	4 120	3 800	3 590	3 380	3 191	3 023	2 855	168	
22 500	»	23 500	23 000	a	4 427	4 082	3 925	3 767	3 610	3 452	3 295	126	
				b	4 427	4 082	3 872	3 662	3 452	3 253	3 085	168	
23 500	»	24 500	24 000	a	4 735	4 365	4 207	4 050	3 892	3 735	3 577	158	
				b	4 735	4 365	4 155	3 945	3 735	3 525	3 315	168	

*) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

**) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

***) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige mit der Maßgabe, daß die Steuer bei Einkommen bis 6 250 Reichsmark (ausschl.) jeweils um 7 Reichsmark / von 6 250 » 9 750 » » » » 10 » } zu kürzen ist.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)			Auf- oder abgerundet auf	Die Einkommensteuer*) beträgt für einen Steuerpflichtigen									Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
					der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen 3)	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder		
								für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
RM			RM	2)	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10		11
Von		ausschl.											
24 500	bis	25 500	25 000	a	5 042	4 647	4 490	4 332	4 175	4 017	3 860		158
				b	5 042	4 647	4 437	4 227	4 017	3 807	3 597		210
25 500	»	26 500	26 000	a	5 350	4 930	4 772	4 615	4 457	4 300	4 142		158
				b	5 350	4 930	4 720	4 510	4 300	4 090	3 880		210
26 500	»	27 500	27 000	a	5 657	5 212	5 055	4 897	4 740	4 582	4 425		158
				b	5 657	5 212	5 002	4 792	4 582	4 372	4 162		210
27 500	»	28 500	28 000	a	5 965	5 495	5 337	5 180	5 022	4 865	4 707		158
				b	5 965	5 495	5 285	5 075	4 865	4 655	4 445		210
28 500	»	29 500	29 000	a	6 330	5 830	5 641	5 462	5 305	5 147	4 990		158
				b	6 330	5 830	5 578	5 357	5 147	4 937	4 727		210
29 500	»	30 500	30 000	a	6 695	6 165	5 976	5 787	5 598	5 430	5 272		158
				b	6 695	6 165	5 913	5 661	5 430	5 220	5 010		210
30 500	»	31 500	31 000	a	7 060	6 500	6 311	6 122	5 933	5 744	5 555		158
				b	7 060	6 500	6 248	5 996	5 744	5 502	5 292		210
31 500	»	32 500	32 000	a	7 425	6 835	6 646	6 457	6 268	6 079	5 890		189
				b	7 425	6 835	6 583	6 331	6 079	5 827	5 575		210
32 500	»	33 500	33 000	a	7 790	7 170	6 981	6 792	6 603	6 414	6 225		189
				b	7 790	7 170	6 918	6 666	6 414	6 162	5 910		252
33 500	»	34 500	34 000	a	8 155	7 505	7 316	7 127	6 938	6 749	6 560		189
				b	8 155	7 505	7 253	7 001	6 749	6 497	6 245		252
34 500	»	35 500	35 000	a	8 520	7 840	7 651	7 462	7 273	7 084	6 895		189
				b	8 520	7 840	7 588	7 336	7 084	6 832	6 580		252
35 500	»	36 500	36 000	a	8 885	8 175	7 986	7 797	7 608	7 419	7 230		189
				b	8 885	8 175	7 923	7 671	7 419	7 167	6 915		252
36 500	»	37 500	37 000	a	9 250	8 510	8 321	8 132	7 943	7 754	7 565		189
				b	9 250	8 510	8 258	8 006	7 754	7 502	7 250		252
37 500	»	38 500	38 000	a	9 615	8 845	8 656	8 467	8 278	8 089	7 900		189
				b	9 615	8 845	8 593	8 341	8 089	7 837	7 585		252
38 500	»	39 500	39 000	a	9 980	9 180	8 991	8 802	8 613	8 424	8 235		189
				b	9 980	9 180	8 928	8 676	8 424	8 172	7 920		252
39 500	»	40 500	40 000	a	10 345	9 515	9 326	9 137	8 948	8 759	8 570		189
				b	10 345	9 515	9 263	9 011	8 759	8 507	8 255		252
40 500	»	41 500	41 000	a	10 710	9 850	9 661	9 472	9 283	9 094	8 905		189
				b	10 710	9 850	9 598	9 346	9 094	8 842	8 590		252
41 500	»	42 500	42 000	a	11 075	10 185	9 996	9 807	9 618	9 429	9 240		189
				b	11 075	10 185	9 933	9 681	9 429	9 177	8 925		252
42 500	»	43 500	43 000	a	11 440	10 520	10 331	10 142	9 953	9 764	9 575		189
				b	11 440	10 520	10 268	10 016	9 764	9 512	9 260		252
43 500	»	44 500	44 000	a	11 805	10 855	10 666	10 477	10 288	10 099	9 910		189
				b	11 805	10 855	10 603	10 351	10 099	9 847	9 595		252
44 500	»	45 500	45 000	a	12 170	11 190	11 001	10 812	10 623	10 434	10 245		189
				b	12 170	11 190	10 938	10 686	10 434	10 182	9 930		252
45 500	»	46 500	46 000	a	12 535	11 525	11 336	11 147	10 958	10 769	10 580		189
				b	12 535	11 525	11 273	11 021	10 769	10 517	10 265		252

*) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

2) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

3) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)			Auf- oder abgerundet auf	Die Einkommensteuer *) beträgt für einen Steuerpflichtigen									Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
				*)	der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen *)	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 2 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 3 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 4 Kinder	
								für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 2 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 3 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 4 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 5 Kinder	
RM		RM	RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10		11
Von		aus-schl.											
46 500	bis	47 500	47 000	a	12 957	11 912	11 692	11 482	11 293	11 104	10 915		189
				b	12 957	11 912	11 618	11 356	11 104	10 852	10 600		252
47 500	»	48 500	48 000	a	13 380	12 300	12 079	11 859	11 638	11 439	11 250		189
				b	13 380	12 300	12 006	11 712	11 439	11 187	10 935		252
48 500	»	49 500	49 000	a	13 802	12 687	12 467	12 246	12 026	11 805	11 585		189
				b	13 802	12 687	12 393	12 099	11 805	11 522	11 270		252
49 500	»	50 500	50 000	a	14 225	13 075	12 854	12 634	12 413	12 193	11 972		221
				b	14 225	13 075	12 781	12 487	12 193	11 899	11 605		252
50 500	»	51 500	51 000	a	14 647	13 462	13 242	13 021	12 801	12 580	12 360		221
				b	14 647	13 462	13 168	12 874	12 580	12 286	11 992		294
51 500	»	52 500	52 000	a	15 070	13 850	13 629	13 409	13 188	12 968	12 747		221
				b	15 070	13 850	13 556	13 262	12 968	12 674	12 380		294
52 500	»	53 500	53 000	a	15 492	14 237	14 017	13 796	13 576	13 355	13 135		221
				b	15 492	14 237	13 943	13 649	13 355	13 061	12 767		294
53 500	»	54 500	54 000	a	15 915	14 625	14 404	14 184	13 963	13 743	13 522		221
				b	15 915	14 625	14 331	14 037	13 743	13 449	13 155		294
54 500	»	55 500	55 000	a	16 337	15 012	14 792	14 571	14 351	14 130	13 910		221
				b	16 337	15 012	14 718	14 424	14 130	13 836	13 542		294
55 500	»	56 500	56 000	a	16 760	15 400	15 179	14 959	14 738	14 518	14 297		221
				b	16 760	15 400	15 106	14 812	14 518	14 224	13 930		294
56 500	»	57 500	57 000	a	17 182	15 787	15 567	15 346	15 126	14 905	14 685		221
				b	17 182	15 787	15 493	15 199	14 905	14 611	14 317		294
57 500	»	58 500	58 000	a	17 605	16 175	15 954	15 734	15 513	15 293	15 072		221
				b	17 605	16 175	15 881	15 587	15 293	14 999	14 705		294
58 500	»	59 500	59 000	a	18 027	16 562	16 342	16 121	15 901	15 680	15 460		221
				b	18 027	16 562	16 268	15 974	15 680	15 386	15 092		294
59 500	»	60 500	60 000	a	18 450	16 950	16 729	16 509	16 288	16 068	15 847		221
				b	18 450	16 950	16 656	16 362	16 068	15 774	15 480		294
60 500	»	61 500	61 000	a	18 872	17 337	17 117	16 896	16 676	16 455	16 235		221
				b	18 872	17 337	17 043	16 749	16 455	16 161	15 867		294
61 500	»	62 500	62 000	a	19 295	17 725	17 504	17 284	17 063	16 843	16 622		221
				b	19 295	17 725	17 431	17 137	16 843	16 549	16 255		294
62 500	»	63 500	63 000	a	19 717	18 112	17 892	17 671	17 451	17 230	17 010		221
				b	19 717	18 112	17 818	17 524	17 230	16 936	16 642		294
63 500	»	64 500	64 000	a	20 140	18 500	18 279	18 059	17 838	17 618	17 397		221
				b	20 140	18 500	18 206	17 912	17 618	17 324	17 030		294
64 500	»	65 500	65 000	a	20 562	18 887	18 667	18 446	18 226	18 005	17 785		221
				b	20 562	18 887	18 593	18 299	18 005	17 711	17 417		294
65 500	»	66 500	66 000	a	20 985	19 275	19 054	18 834	18 613	18 393	18 172		221
				b	20 985	19 275	18 981	18 687	18 393	18 099	17 805		294
66 500	»	67 500	67 000	a	21 407	19 662	19 442	19 221	19 001	18 780	18 560		221
				b	21 407	19 662	19 368	19 074	18 780	18 486	18 192		294
67 500	»	68 500	68 000	a	21 830	20 050	19 829	19 609	19 388	19 168	18 947		221
				b	21 830	20 050	19 756	19 462	19 168	18 874	18 580		294

*) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16000 Reichsmark nicht übersteigen.

*) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

*) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)			Auf- oder abgerundet auf	Die Einkommensteuer *) beträgt für einen Steuerpflichtigen										Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
					der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen **)	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für					
								1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder		
								für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für					
								1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
RM			RM		RM	RM	RM	RM					RM
1			2	3	4	5	6	7		8	9	10	11
Von		ausschl.											
68 500	bis	69 500	**69 000**	a	**22 252**	**20 437**	**20 217**	**19 996**		**19 776**	**19 555**	**19 335**	**221**
				b	22 252	20 437	20 143	19 849		19 555	19 261	18 967	294
69 500	»	70 500	**70 000**	a	**22 675**	**20 825**	**20 604**	**20 384**		**20 163**	**19 943**	**19 722**	**221**
				b	22 675	20 825	20 531	20 237		19 943	19 649	19 355	294
70 500	»	71 500	**71 000**	a	**23 097**	**21 212**	**20 992**	**20 771**		**20 551**	**20 330**	**20 110**	**221**
				b	23 097	21 212	20 918	20 624		20 330	20 036	19 742	294
71 500	»	72 500	**72 000**	a	**23 520**	**21 600**	**21 379**	**21 159**		**20 938**	**20 718**	**20 497**	**221**
				b	23 520	21 600	21 306	21 012		20 718	20 424	20 130	294
72 500	»	73 500	**73 000**	a	**23 942**	**21 987**	**21 767**	**21 546**		**21 326**	**21 105**	**20 885**	**221**
				b	23 942	21 987	21 693	21 399		21 105	20 811	20 517	294
73 500	»	74 500	**74 000**	a	**24 365**	**22 375**	**22 154**	**21 934**		**21 713**	**21 493**	**21 272**	**221**
				b	24 365	22 375	22 081	21 787		21 493	21 199	20 905	294
74 500	»	75 500	**75 000**	a	**24 787**	**22 762**	**22 542**	**22 321**		**22 101**	**21 880**	**21 660**	**221**
				b	24 787	22 762	22 468	22 174		21 880	21 586	21 292	294
75 500	»	76 500	**76 000**	a	**25 210**	**23 150**	**22 929**	**22 709**		**22 488**	**22 268**	**22 047**	**221**
				b	25 210	23 150	22 856	22 562		22 268	21 974	21 680	294
76 500	»	77 500	**77 000**	a	**25 632**	**23 537**	**23 317**	**23 096**		**22 876**	**22 655**	**22 435**	**221**
				b	25 632	23 537	23 243	22 949		22 655	22 361	22 067	294
77 500	»	78 500	**78 000**	a	**26 055**	**23 925**	**23 704**	**23 484**		**23 263**	**23 043**	**22 822**	**221**
				b	26 055	23 925	23 631	23 337		23 043	22 749	22 455	294
78 500	»	79 500	**79 000**	a	**26 477**	**24 312**	**24 092**	**23 871**		**23 651**	**23 430**	**23 210**	**221**
				b	26 477	24 312	24 018	23 724		23 430	23 136	22 842	294
79 500	»	80 500	**80 000**	a	**26 900**	**24 700**	**24 479**	**24 259**		**24 038**	**23 818**	**23 597**	**221**
				b	26 900	24 700	24 406	24 112		23 818	23 524	23 230	294
80 500	»	81 500	**81 000**	a	**27 380**	**25 140**	**24 888**	**24 646**		**24 426**	**24 205**	**23 985**	**221**
				b	27 380	25 140	24 804	24 499		24 205	23 911	23 617	294
81 500	»	82 500	**82 000**	a	**27 860**	**25 580**	**25 328**	**25 076**		**24 824**	**24 593**	**24 372**	**221**
				b	27 860	25 580	25 244	24 908		24 593	24 299	24 005	294
82 500	»	83 500	**83 000**	a	**28 340**	**26 020**	**25 768**	**25 516**		**25 264**	**25 012**	**24 760**	**221**
				b	28 340	26 020	25 684	25 348		25 012	24 686	24 392	294
83 500	»	84 500	**84 000**	a	**28 820**	**26 460**	**26 208**	**25 956**		**25 704**	**25 452**	**25 200**	**252**
				b	28 820	26 460	26 124	25 788		25 452	25 116	24 780	294
84 500	»	85 500	**85 000**	a	**29 300**	**26 900**	**26 648**	**26 396**		**26 144**	**25 892**	**25 640**	**252**
				b	29 300	26 900	26 564	26 228		25 892	25 556	25 220	336
85 500	»	86 500	**86 000**	a	**29 780**	**27 340**	**27 088**	**26 836**		**26 584**	**26 332**	**26 080**	**252**
				b	29 780	27 340	27 004	26 668		26 332	25 996	25 660	336
86 500	»	87 500	**87 000**	a	**30 260**	**27 780**	**27 528**	**27 276**		**27 024**	**26 772**	**26 520**	**252**
				b	30 260	27 780	27 444	27 108		26 772	26 436	26 100	336
87 500	»	88 500	**88 000**	a	**30 740**	**28 220**	**27 968**	**27 716**		**27 464**	**27 212**	**26 960**	**252**
				b	30 740	28 220	27 884	27 548		27 212	26 876	26 540	336
88 500	»	89 500	**89 000**	a	**31 220**	**28 660**	**28 408**	**28 156**		**27 904**	**27 652**	**27 400**	**252**
				b	31 220	28 660	28 324	27 988		27 652	27 316	26 980	336
89 500	»	90 500	**90 000**	a	**31 700**	**29 100**	**28 848**	**28 596**		**28 344**	**28 092**	**27 840**	**252**
				b	31 700	29 100	28 764	28 428		28 092	27 756	27 420	336

*) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

**) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

***) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)			Auf- oder abgerundet auf	Die Einkommensteuer *) beträgt für einen Steuerpflichtigen								Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
				**)	der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen ***)	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
								für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
RM			RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von		ausschl.										
90 500	bis	91 500	**91 000**	a	**32 180**	**29 540**	**29 288**	**29 036**	**28 784**	**28 532**	**28 280**	**252**
				b	32 180	29 540	29 204	28 868	28 532	28 196	27 860	336
91 500	»	92 500	**92 000**	a	**32 660**	**29 980**	**29 728**	**29 476**	**29 224**	**28 972**	**28 720**	**252**
				b	32 660	29 980	29 644	29 308	28 972	28 636	28 300	336
92 500	»	93 500	**93 000**	a	**33 140**	**30 420**	**30 168**	**29 916**	**29 664**	**29 412**	**29 160**	**252**
				b	33 140	30 420	30 084	29 748	29 412	29 076	28 740	336
93 500	»	94 500	**94 000**	a	**33 620**	**30 860**	**30 608**	**30 356**	**30 104**	**29 852**	**29 600**	**252**
				b	33 620	30 860	30 524	30 188	29 852	29 516	29 180	336
94 500	»	95 500	**95 000**	a	**34 100**	**31 300**	**31 048**	**30 796**	**30 544**	**30 292**	**30 040**	**252**
				b	34 100	31 300	30 964	30 628	30 292	29 956	29 620	336
95 500	»	96 500	**96 000**	a	**34 580**	**31 740**	**31 488**	**31 236**	**30 984**	**30 732**	**30 480**	**252**
				b	34 580	31 740	31 404	31 068	30 732	30 396	30 060	336
96 500	»	97 500	**97 000**	a	**35 060**	**32 180**	**31 928**	**31 676**	**31 424**	**31 172**	**30 920**	**252**
				b	35 060	32 180	31 844	31 508	31 172	30 836	30 500	336
97 500	»	98 500	**98 000**	a	**35 540**	**32 620**	**32 368**	**32 116**	**31 864**	**31 612**	**31 360**	**252**
				b	35 540	32 620	32 284	31 948	31 612	31 276	30 940	336
98 500	»	99 500	**99 000**	a	**36 020**	**33 060**	**32 808**	**32 556**	**32 304**	**32 052**	**31 800**	**252**
				b	36 020	33 060	32 724	32 388	32 052	31 716	31 380	336
99 500	»	100 500	**100 000**	a	**36 500**	**33 500**	**33 248**	**32 996**	**32 744**	**32 492**	**32 240**	**252**
				b	36 500	33 500	33 164	32 828	32 492	32 156	31 820	336
100 500	»	101 500	**101 000**	a	**37 110**	**34 070**	**33 818**	**33 566**	**33 314**	**33 062**	**32 810**	**252**
				b	37 110	34 070	33 734	33 398	33 062	32 726	32 390	336
101 500	»	102 500	**102 000**	a	**37 720**	**34 640**	**34 388**	**34 136**	**33 884**	**33 632**	**33 380**	**252**
				b	37 720	34 640	34 304	33 968	33 632	33 296	32 960	336
102 500	»	103 500	**103 000**	a	**38 330**	**35 210**	**34 958**	**34 706**	**34 454**	**34 202**	**33 950**	**252**
				b	38 330	35 210	34 874	34 538	34 202	33 866	33 530	336
103 500	»	104 500	**104 000**	a	**38 940**	**35 780**	**35 528**	**35 276**	**35 024**	**34 772**	**34 520**	**252**
				b	38 940	35 780	35 444	35 108	34 772	34 436	34 100	336
Bei den weiteren Einkommensbeträgen bis 250 000 RM beträgt die Einkommensteuer				a	**48,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**252**
				b	48,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	336
				des Einkomens, vermindert um								
				a	**11 500**	**10 500**	**10 752**	**11 004**	**11 256**	**11 508**	**11 760**	
				b	11 500	10 500	10 836	11 172	11 508	11 844	12 180	
				also zum Beispiel								
104 500	bis	105 500	**105 000**	a	**39 425**	**36 225**	**35 973**	**35 721**	**35 469**	**35 217**	**34 965**	**252**
				b	39 425	36 225	35 889	35 553	35 217	34 881	34 545	336
109 500	»	110 500	**110 000**	a	**41 850**	**38 450**	**38 198**	**37 946**	**37 694**	**37 442**	**37 190**	**252**
				b	41 850	38 450	38 114	37 778	37 442	37 106	36 770	336
149 500	»	150 500	**150 000**	a	**61 250**	**56 250**	**55 998**	**55 746**	**55 494**	**55 242**	**54 990**	**252**
				b	61 250	56 250	55 914	55 578	55 242	54 906	54 570	336
199 500	»	200 500	**200 000**	a	**85 500**	**78 500**	**78 248**	**77 996**	**77 744**	**77 492**	**77 240**	**252**
				b	85 500	78 500	78 164	77 828	77 492	77 156	76 820	336

*) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) **zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

***) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)	Auf- oder abgerundet auf	Die Einkommensteuer [1] beträgt für einen Steuerpflichtigen									Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
		[2]	der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen [3]	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 2 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 3 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 4 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 5 Kinder	
						für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 2 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 3 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 4 Kinder	für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 5 Kinder	
RM	RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11
Von 249 500 bis ausschl. 250 500	250 000	a	109 750	100 750	100,498	100 246	99 994	99 742	99 490		252
		b	109 750	100 750	100 414	100 078	99 742	99 406	99 070		336
250 500 » 251 500	251 000	a	110 550	101 510	101 258	101 006	100 754	100 502	100 250		252
		b	110 550	101 510	101 174	100 838	100 502	100 166	99 830		336
251 500 » 252 500	252 000	a	111 350	102 270	102 018	101 766	101 514	101 262	101 010		252
		b	111 350	102 270	101 934	101 598	101 262	100 926	100 590		336
252 500 » 253 500	253 000	a	112 150	103 030	102 778	102 526	102 274	102 022	101 770		252
		b	112 150	103 030	102 694	102 358	102 022	101 686	101 350		336
253 500 » 254 500	254 000	a	112 960	103 800	103 548	103 296	103 044	102 792	102 540		252
		b	112 960	103 800	103 464	103 128	102 792	102 456	102 120		336
Bei den weiteren Einkommensbeträgen bis 500 000 RM beträgt die Einkommensteuer		a	49 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.		252
		b	49 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.		336
		des Einkommens, vermindert um									
		a	11 500	10 500	10 752	11 004	11 256	11 508	11 760		
		b	11 500	10 500	10 836	11 172	11 508	11 844	12 180		
		also zum Beispiel									
254 500 bis 255 500	255 000	a	113 450	104 250	103 998	103 746	103 494	103 242	102 990		252
		b	113 450	104 250	103 914	103 578	103 242	102 906	102 570		336
299 500 » 300 500	300 000	a	135 500	124 500	124 248	123 996	123 744	123 492	123 240		252
		b	135 500	124 500	124 164	123 828	123 492	123 156	122 820		336
399 500 » 400 500	400 000	a	184 500	169 500	169 248	168 996	168 744	168 492	168 240		252
		b	184 500	169 500	169 164	168 828	168 492	168 156	167 820		336
499 500 » 500 500	500 000	a	233 500	214 500	214 248	213 996	213 744	213 492	213 240		252
		b	233 500	214 500	214 164	213 828	213 492	213 156	212 820		336
500 500 » 501 500	501 000	a	234 495	215 455	215 203	214 951	214 699	214 447	214 195		252
		b	234 495	215 455	215 119	214 783	214 447	214 111	213 775		336
501 500 » 502 500	502 000	a	235 490	216 410	216 158	215 906	215 654	215 402	215 150		252
		b	235 490	216 410	216 074	215 738	215 402	215 066	214 730		336
502 500 » 503 500	503 000	a	236 485	217 365	217 113	216 861	216 609	216 357	216 105		252
		b	236 485	217 365	217 029	216 693	216 357	216 021	215 685		336
503 500 » 504 500	504 000	a	237 480	218 320	218 068	217 816	217 564	217 312	217 060		252
		b	237 480	218 320	217 984	217 648	217 312	216 976	216 640		336
504 500 » 505 500	505 000	a	238 475	219 275	219 023	218 771	218 519	218 267	218 015		252
		b	238 475	219 275	218 939	218 603	218 267	217 931	217 595		336
Bei den weiteren Einkommensbeträgen bis 1 000 000 RM beträgt die Einkommensteuer		a	49,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.		252
		b	49,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.		336
		des Einkommens, vermindert um									
			11 500	10 500	10 752	11 004	11 256	11 508	11 760		
			11 500	10 500	10 836	11 172	11 508	11 844	12 180		
		also zum Beispiel									
509 500 bis 510 500	510 000	a	240 950	221 550	221 298	221 046	220 794	220 542	220 290		252
		b	240 950	221 550	221 214	220 878	220 542	220 206	219 870		336

[1] Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

[2] für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

[3] Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)	Auf- oder abgerundet auf	*)	Die Einkommensteuer **) beträgt für einen Steuerpflichtigen: der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen ***)	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
						für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
RM	RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von ausschl.										
599 500 bis 600 500	**600 000**	a	**285 500**	**262 500**	**262 248**	**261 996**	**261 744**	**261 492**	**261 240**	**252**
		b	285 500	262 500	262 164	261 828	261 492	261 156	260 820	336
699 500 » 700 500	**700 000**	a	**335 000**	**308 000**	**307 748**	**307 496**	**307 244**	**306 992**	**306 740**	**252**
		b	335 000	308 000	307 664	307 328	306 992	306 656	306 320	336
799 500 » 800 500	**800 000**	a	**384 500**	**353 500**	**353 248**	**352 996**	**352 744**	**352 492**	**352 240**	**252**
		b	384 500	353 500	353 164	352 828	352 492	352 156	351 820	336
899 500 » 900 500	**900 000**	a	**434 000**	**399 000**	**398 748**	**398 496**	**398 244**	**397 992**	**397 740**	**252**
		b	434 000	399 000	398 664	398 328	397 992	397 656	397 320	336
999 500 » 1 000 500	**1 000 000**	a	**483 500**	**444 500**	**444 248**	**443 996**	**443 744**	**443 492**	**443 240**	**252**
		b	483 500	444 500	444 164	443 828	443 492	443 156	442 820	336
1 000 500 » 1 001 500	**1 001 000**	a	**485 000**	**445 960**	**445 708**	**445 456**	**445 204**	**444 952**	**444 700**	**252**
		b	485 000	445 960	445 624	445 288	444 952	444 616	444 280	336
1 001 500 » 1 002 500	**1 002 000**	a	**486 500**	**447 420**	**447 168**	**446 916**	**446 664**	**446 412**	**446 160**	**252**
		b	486 500	447 420	447 084	446 748	446 412	446 076	445 740	336
1 002 500 » 1 003 500	**1 003 000**	a	**488 000**	**448 880**	**448 628**	**448 376**	**448 124**	**447 872**	**447 620**	**252**
		b	488 000	448 880	448 544	448 208	447 872	447 536	447 200	336
1 003 500 » 1 004 500	**1 004 000**	a	**489 500**	**450 340**	**450 088**	**449 836**	**449 584**	**449 332**	**449 080**	**252**
		b	489 500	450 340	450 004	449 668	449 332	448 996	448 660	336
1 004 500 » 1 005 500	**1 005 000**	a	**491 000**	**451 800**	**451 548**	**451 296**	**451 044**	**450 792**	**450 540**	**252**
		b	491 000	451 800	451 464	451 128	450 792	450 456	450 120	336
Bei den weiteren Einkommensbeträgen beträgt die Einkommensteuer.....		a	**50 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**252**
		b	50 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	336
			des Einkommens, vermindert um							
		a	**11 500**	**10 500**	**10 752**	**11 004**	**11 256**	**11 508**	**11 760**	
		b	11 500	10 500	10 836	11 172	11 508	11 844	12 180	
			also zum Beispiel							
1 009 500 bis 1 010 500	**1 010 000**	a	**493 500**	**454 100**	**453 848**	**453 596**	**453 344**	**453 092**	**452 840**	**252**
		b	493 500	454 100	453 764	453 428	453 092	452 756	452 420	336
1 099 500 » 1 100 500	**1 100 000**	a	**538 500**	**495 500**	**495 248**	**494 996**	**494 744**	**494 492**	**494 240**	**252**
		b	538 500	495 500	495 164	494 828	494 492	494 156	493 820	336
1 499 500 » 1 500 500	**1 500 000**	a	**738 500**	**679 500**	**679 248**	**678 996**	**678 744**	**678 492**	**678 240**	**252**
		b	738 500	679 500	679 164	678 828	678 492	678 156	677 820	336
1 999 500 » 2 000 500	**2 000 000**	a	**988 500**	**909 500**	**909 248**	**908 996**	**908 744**	**908 492**	**908 240**	**252**
		b	988 500	909 500	909 164	908 828	908 492	908 156	907 820	336

*) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) **zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

***) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen. Vom 18. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Überweisung von Hochverratssachen an die Oberlandesgerichte

§ 134 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

In Hochverrats- und Landesverratssachen sowie bei Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse kann der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben. Es sollen nur Strafsachen von minderer Bedeutung abgegeben werden.

Artikel 2

Einschränkung der Voruntersuchung

Die Vorschrift des § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 85) ist in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Strafsachen entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Wegfall des Eröffnungsbeschlusses

§ 1

(1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehörenden Strafsachen bedarf es keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung.

(2) Nach Ablauf der gemäß § 201 der Strafprozeßordnung bestimmten Frist ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft. Trägt der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt, so ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Einer Entscheidung des Gerichts bedarf es, wenn der Oberreichsanwalt die Überweisung an ein Oberlandesgericht beantragt. Das Reichsgericht ordnet in diesem Falle zugleich mit der Überweisung die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht an.

(4) Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Wirkungen, die nach der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

§ 2

Für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung behält es bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Eröffnungsbeschluß sein Bewenden.

§ 3

In den § 120 Abs. 1 und § 134 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes fallen die Worte „bei der Eröffnung des Hauptverfahrens" weg.

Artikel 4

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Zugleich für den Reichsminister der Justiz
Frick

Erste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 17. März 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Aufsicht

§ 1

Das Oberversicherungsamt kann den Versicherungsämtern Weisungen für die Durchführung der Aufsicht über die Krankenkassen und Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) erteilen.

Der Reichsarbeitsminister kann die Aufsicht über einzelne Kassen oder Kassenverbände Mitgliedern von Versicherungsbehörden als Kommissaren übertragen

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 66 vom 18. März 1933.

und sie ermächtigen, erforderlichenfalls die Aufgaben der Organe zu übernehmen; die Kommissare unterstehen der Weisung des Reichsarbeitsministers.

§ 2

Die von den Kassenvereinigungen eingerichteten Stellen für die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Krankenkassen (§ 414a der Reichsversicherungsordnung) werden der Aufsicht der Oberversicherungsämter unterstellt. Auf die Aufsicht finden die Vorschriften für die Aufsicht über Krankenkassen entsprechende Anwendung. Das Oberversicherungsamt kann den Prüfungsstellen Weisungen für die Durchführung der Prüfung erteilen.

Zuständig für die Aufsicht ist das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk sich der Sitz der Prüfungsstelle befindet.

Für die Prüfungsstellen des Verbandes der Reichsbahnbetriebskrankenkassen bestimmt der Reichsverkehrsminister das zuständige Oberversicherungsamt.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister kann, unbeschadet der Vorschrift des § 2, Kassenvereinigungen (§ 414 der Reichsversicherungsordnung) seiner Aufsicht unterstellen. Er kann die Führung der Aufsicht auf andere Stellen übertragen.

Für die Aufsicht und für die Rechtshilfe (§§ 115 bis 117 der Reichsversicherungsordnung) gelten die Vorschriften für Krankenkassen entsprechend.

Der Reichsarbeitsminister kann zugleich anordnen, daß die Aufsicht über die Kassenvereinigung sich auch auf solche Unternehmungen erstreckt, die von der Kassenvereinigung oder ihren Mitgliedskassen (Kassenverbänden) betrieben werden oder auf die sie maßgebenden Einfluß haben.

Artikel 2

Stellensperre

§ 1

Die Stellen der Geschäftsführer von Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und ihrer ständigen Stellvertreter sowie die Stellen solcher Angestellten von Krankenkassen, die Bezüge der Gruppe A 3 der Reichsbesoldungsordnung oder einer höheren Gruppe erhalten, dürfen bis auf weiteres nicht neu besetzt werden.

§ 2

Wenn die Geschäftslage der Kasse es erfordert, daß eine solche Stelle alsbald wieder besetzt wird, darf dies nur vorläufig geschehen, es sei denn, daß die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Vorstande die endgültige Anstellung in getrennter Abstimmung beschließen und das Oberversicherungsamt zustimmt.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 gelten entsprechend für die endgültige Besetzung einer der im § 1 genannten Stellen durch eine bisher auf Probe in dieser Stelle beschäftigte Person sowie für Änderungen von Anstellungsverträgen, durch welche die Anstellungsdauer der im § 1 genannten Personen verlängert oder die Kündbarkeit erschwert oder ausgeschlossen wird.

§ 4

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Krankenkassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) sowie für die See-Krankenkasse (§ 476 der Reichsversicherungsordnung), bei dieser mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberversicherungsamts das Reichsversicherungsamt tritt; sie gelten nicht für die Betriebskrankenkassen des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Länder.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 2

Zur Durchführung dieser Verordnung kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 17. März 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1933	Nr. 24

Inhalt: Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht. Vom 14. März 1933 ..... S. 133
Verordnung des Reichspräsidenten zum Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 16. März 1933 S. 134
Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 21. März 1933 ..... S. 134
Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung. Vom 21. März 1933 ..... S. 135
Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 21. März 1933 ..... S. 136
Verordnung über die Auflösung der Restverwaltung für Reichsaufgaben. Vom 18. März 1933 ... S. 138
Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933. Vom 20. März 1933 ..... S. 138
Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen. Vom 20. März 1933 S. 139

Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht. Vom 14. März 1933.

I

Flaggen der Wehrmacht

In Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 483) Artikel I Nr. 4, 5, 7 und 10 bestimme ich für die Flaggen der Wehrmacht:

Nr. 4. Die Reichskriegsflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; im weißen Streifen, etwas nach der Stange verschoben, ein schwarzes weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den roten Querstreifen je etwa bis zur Hälfte übergreifend. Verhältnis der Höhe zur Länge wie 3 : 5.

Nr. 5. Die Gösch der Kriegsschiffe wie die Reichskriegsflagge, jedoch in entsprechend kleineren Abmessungen.

Nr. 7. Die Flagge des Reichswehrministers wie die Reichskriegsflagge, jedoch gleichseitig und von je einem weißen und schwarzen Rand umgeben, schwarz außen.

Nr. 10. Die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See, soweit sie von Behörden der Wehrmacht geführt wird, wie die Reichskriegsflagge, jedoch im weißen Streifen der Reichsadler an Stelle des Eisernen Kreuzes.

II

Reichskokarde der Wehrmacht

In Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. September 1919 (Heeres-Verordnungsbl. S. 173, Marine-Verordnungsbl. S. 464) bestimme ich:

1. Die Wehrmacht hat an der Dienstmütze im Eichenlaubkranz die Reichskokarde in den Farben der Reichskriegsflagge schwarz-weiß-rot zu tragen.
2. An der Feldmütze ist nur eine Kokarde, und zwar die Reichskokarde zu tragen.

III

Hoheitsabzeichen am Stahlhelm

Die Wehrmacht hat am Stahlhelm an Stelle des bisherigen landsmannschaftlichen Abzeichens ein gleiches Abzeichen in den Farben der Reichskriegsflagge schwarz-weiß-rot zu tragen.

Berlin, den 14. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Verordnung des Reichspräsidenten zum Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 16. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Für die durch die Maßnahmen der §§ 1 und 2 vernichteten oder beschädigten Reben ist von der Landesregierung, die die Maßnahmen durchgeführt hat, eine Entschädigung zu leisten, die dem Wert der vernichteten gesunden und dem Minderwert der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben entspricht. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise durch Lieferung von Pfropfreben oder in bar geleistet werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß in Fällen, in denen zum Wiederaufbau der Weinberge Wiederaufbaugenossenschaften gegründet worden sind, die Entschädigung ganz oder teilweise an die Wiederaufbaugenossenschaft, der der Geschädigte angehört, geleistet werden kann.

Berlin, den 16. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 21. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

Strafen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen.

Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen, und auf rückständige Kosten.

Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 21. März 1933 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4

Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

§ 5

Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

§ 6

Die Verordnung findet auf die zur Zuständigkeit der Gerichte des Reichs und der Länder gehörenden Strafsachen Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung. Vom 21. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2

(1) Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Tat in der Absicht begangen, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft eines Verbandes erschlichen hat, gilt für die Anwendung dieser Verordnung als Nichtmitglied.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 21. März 1933.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts wird ein Sondergericht gebildet.

(2) Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes.

(3) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der Sondergerichte.

§ 2

Die Sondergerichte sind zuständig für die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) und der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) bezeichneten Verbrechen und Vergehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 3

(1) Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

(3) Die Erstreckung der Zuständigkeit nach Abs. 1, 2 gilt nicht für Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehören.

§ 4

(1) Die Sondergerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen ständig angestellte Richter des Bezirks sein, für den das Sondergericht berufen ist.

(3) Die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsverteilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat.

§ 5

Die Vertreter der Anklagebehörde werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen.

§ 6

Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Sondergericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet. Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch die Freilassung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 8

Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Sondergericht, dem der Abgelehnte angehört; für die Entscheidung tritt an die Stelle des abgelehnten Richters sein Vertreter. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig.

§ 9

(1) Eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl findet nicht statt.

(2) Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden des Sondergerichts erlassen. Für die nach §§ 125, 128 der Strafprozeßordnung dem Amtsrichter zustehenden Entscheidungen ist unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsrichters auch der Vorsitzende des Sondergerichts zuständig. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden und des Amtsrichters entscheidet das Sondergericht.

(3) Der Vorsitzende des Sondergerichts kann mit seiner Vertretung bei der Vernehmung des Beschuldigten und bei der Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls einen Beisitzer beauftragen. Das gleiche gilt für die nach §§ 116, 148 der Strafprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen.

§ 10

Dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ist ein Verteidiger von Amts wegen bei der Anordnung der Hauptverhandlung zu bestellen.

§ 11

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Ist eine Voruntersuchung beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig, so sind die Akten alsbald der Anklagebehörde bei dem Sondergericht zuzuleiten.

§ 12

(1) In die Anklageschrift sind die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen aufzunehmen.

(2) Eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag der Anklagebehörde auf Anordnung der Hauptverhandlung. Nach Eingang der Anklageschrift ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Andernfalls führt er einen gerichtlichen Beschluß herbei. Der Vorsitzende beschließt bei der Anordnung der Hauptverhandlung zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände (§ 214 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) durch die Geschäftsstelle des Sondergerichts bewirkt werden. Die Landesjustizverwaltung kann diese Befugnis weiter übertragen.

(4) Die Ladungsfrist (§ 217 der Strafprozeßordnung) beträgt drei Tage. Sie kann auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

(5) Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Wirkungen, die nach der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

§ 13

Das Sondergericht kann eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist.

§ 14

Das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Tat als ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, das zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehört; das Sondergericht hat in diesem Falle nach § 270 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 15

Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

§ 16

(1) Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 17

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wegen einer strafbaren Handlung anhängig sind, die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, werden, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, nach den allgemeinen Vorschriften weitergeführt. Andernfalls gehen sie in das in der Verordnung geregelte Verfahren über.

§ 18

(1) Endet die Tätigkeit des Sondergerichts, so gehen die bei ihm anhängigen Sachen in das ordentliche Verfahren über; die nach den Vorschriften der Verordnung eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung.

(2) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist von dem Sondergericht nach den Vorschriften der Verordnung weiterzuführen.

(3) Die Strafvollstreckung geht auf die Strafvollstreckungsbehörde über, in deren Bezirk das Sondergericht seinen Sitz gehabt hat; die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden von der Strafkammer des Landgerichtes ohne mündliche Verhandlung erlassen.

§ 19

Die Verordnung tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Verordnung über die Auflösung der Restverwaltung für Reichsaufgaben. Vom 18. März 1933.

Auf Grund des Gesetzes über die Auflösung des Reichsentschädigungsamts vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96), des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsausgleichsamts vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 351) und des Artikels III Abs. 2 des Mantelgesetzes vom 18. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 539) wird hiermit verordnet:

(1) Die Restverwaltung für Reichsaufgaben wird am 31. März 1933 aufgelöst. Mit der Auflösung gehen ihre Aufgaben auf das Landesfinanzamt Berlin über.

(2) Zu diesem Amt treten auch die bei der Restverwaltung gebildeten Spruchkammern in der erforderlichen Zahl; als Spruchkammern im Sinne dieser Bestimmung gelten die Spruchkammern der Restverwaltung einschließlich der Fachspruchkammer für Wertpapiere und die Spruchabteilung der Abwicklungsstelle des Polenschädenkommissars.

Berlin, den 18. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933. Vom 20. März 1933*).

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 56 vom 7. März 1933) gelten sinngemäß die Durchführungsverordnungen über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar, 17. Mai und 3. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86, 229, 524).

§ 2

(1) Für die Anwendung der Artikel II, III der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) ist einem Akzeptkredit der Fall gleichzuachten, daß ein ausländischer Gläubiger gemäß Ziffer 7 Unterabschnitt 5 des Deutschen Kreditabkommens von 1933 unter Ablehnung einer Wechselannahme statt dessen einen Barvorschuß gewährt.

(2) Für die Anwendung des Artikels V der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) ist dem Konkurs über das Vermögen des Kunden einer inländischen Bank das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses gleichzuachten; jedoch sind bei einem Vergleichsverfahren die im § 13 Abs. 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) bezeichneten vier Monate statt von der Verfahrenseröffnung von dem Tage an zu rechnen, an dem die Verfahrenseröffnung beantragt worden ist.

(3) Eine Landesstempelsteuer darf außer für die im § 28 Abs. 2, 3 der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) bezeichneten Urkunden auch für die Entscheidungen des Schiedsausschusses für Deutsche Kredite (Ziffer 20 der Deutschen Kreditabkommen von 1932 und 1933) nicht erhoben werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 67 vom 20. März 1933.

Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen. Vom 20. März 1933 *).

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 67 vom 20. März 1933) gilt sinngemäß auch für das „Sonderabkommen" eines Deutschen und eines Schweizer Ausschusses (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 56 vom 7. März 1933). Außer Anwendung bleiben die Vorschriften über die Deutsche Golddiskontbank (Artikel VI der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 86 —).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 67 vom 20. März 1933.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHE
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1933	Nr. 25

Inhalt: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933 ..... S. 141

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Artikel 4

Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM ausschließlich der Postdrucksachengebühr Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. April 1933.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1933	Nr. 26

Inhalt: Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel. Vom 23. März 1933 ..... S. 143

Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 23. März 1933 ..... S. 145

Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. März 1933 ..... S. 146

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel. Vom 23. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Verkehr mit Ölen und Fetten

§ 1

(1) Im Zollinland hergestellte oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet eingeführte Öle und Fette dürfen im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden.

(2) Sind Öle oder Fette von der Reichsstelle einmal in den Verkehr gebracht worden, so unterliegen sie und die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht mehr den Beschränkungen dieses Artikels.

§ 2

(1) Als Öle und Fette im Sinne dieses Artikels gelten

Oleomargarin aus Nr. 126 des Zolltarifs,
Premier jus aus Nr. 128 des Zolltarifs,
tierische Fette der Nr. 131 des Zolltarifs,
fette Öle der Nr. 166 und 167 des Zolltarifs,
pflanzliche Fette der Nr. 168 und 171 des Zolltarifs,
gehärtete fette Öle und Trane der Nr. 207A des Zolltarifs,
Kunstspeisefett der Nr. 207B des Zolltarifs,

auch in Gemischen und mit Zusätzen von anderen Waren.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß einzelne im Abs. 1 genannte Öle und Fette den Beschränkungen dieses Artikels dauernd oder zeitweise, ganz oder zum Teil nicht unterliegen. Er kann ferner vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen den Beschränkungen dieses Artikels nicht unterliegt.

§ 3

(1) Wer im Zollinland hergestellte Öle oder Fette im Zollinland in den Verkehr bringen oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet einzuführende Öle oder Fette zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stellen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten. Das gleiche gilt für den, der im Zollinland Öle oder Fette, die er im eigenen Betrieb hergestellt hat, gewerbsmäßig weiterverarbeiten will.

(2) Die zollamtliche Abfertigung von Ölen oder Fetten zum freien Verkehr ist erst nach der Übernahme durch die Reichsstelle zulässig.

(3) Als Einführender im Sinne dieses Artikels gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 4

(1) Die Reichsstelle hat sich in der Regel auf die Übernahme der ihr angebotenen Öle und Fette zu beschränken; sie ist zur Übernahme nicht verpflichtet. Die Reichsstelle darf nur in Ausnahmefällen Öle und Fette selbst einführen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Höchstmengen festsetzen, bis zu denen die Reichsstelle Öle oder Fette übernehmen darf.

(2) Lehnt die Reichsstelle die Übernahme ab, so darf die Ware im Zollinland weder in den Verkehr gebracht noch im Betriebe dessen, der sie der Reichsstelle angeboten hat, verarbeitet oder sonst verwertet werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsstelle Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Übernahme und Verkauf der Ware eingenommen hätte.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt die Übernahme- und Abgabepreise fest.

§ 6

Die Reichsstelle ist verpflichtet, die Öle und Fette an jedermann zu verkaufen.

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 zustehenden Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen.

§ 8

Vor Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 ist ein Sachverständigenbeirat zu hören, den der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft beruft.

§ 9

Die Reichsstelle untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er regelt ihre Einrichtung und Beaufsichtigung.

§ 10

Die Überschüsse der Reichsstelle fließen in die Reichskasse. Über ihre Verwendung bestimmt die Reichsregierung; sie sind insbesondere zur Förderung der Milchwirtschaft und für Aufwendungen zu verwenden, die bei der Durchführung dieses Artikels notwendig werden.

§ 11

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieses Artikels für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 12

Für Beschränkungen, die sich aus der Durchführung dieses Artikels ergeben, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 13

(1) Wer den Vorschriften in §§ 1, 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

(3) Die Reichsregierung kann bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 14

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels; sie kann die einzelnen Vorschriften des Artikels zu verschiedenen Zeiten in Kraft setzen.

Artikel 2

Verwendung von inländischem Talg bei der Herstellung von Seifen und Lichten

Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden vor dem Worte „verwendet" die Worte „und daß bei der Herstellung von Seifen und Lichten jede im deutschen Zollgebiet gelegene Seifen- oder Lichtefabrik inländischen Talg" eingefügt.
2. Im § 3 Satz 1 werden hinter dem Worte „Erzeugnissen" die Worte „sowie den von den Seifen- und Lichtefabriken zu verwendenden Hundertsatz an inländischem Talg" eingefügt.
3. Im § 7 Satz 2 wird das Wort „Margarinefabriken" durch die Worte „Margarine-, Seifen- und Lichtefabriken" ersetzt.

Artikel 3

Regelung der Herstellung von Margarine

Im Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) erhält § 5 folgende neue Absätze 2 und 3:

(2) Die Reichsregierung kann Vorschriften über die Verwendung von künstlichen Butteraromastoffen, Farbstoffen aller Art und Konservierungsmitteln bei der Herstellung von Margarine sowie über die Kennzeichnung von Margarine treffen; wenn sie Vorschriften über die Kennzeichnung trifft, kann sie bestimmen, inwieweit die Vorschriften des § 9 keine Anwendung finden. Sie kann ferner Vorschriften über die Verwendung der im Abs. 1 genannten Waren in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben treffen.

(3) Die Reichsregierung kann anordnen, daß nur bestimmte Sorten von Margarine gewerbsmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen; sie kann ferner den Umfang der gewerbsmäßigen Herstellung dieser Sorten regeln, ihre Preise sowie die Handelsspannen festsetzen und zugunsten notleidender Bevölkerungsgruppen einen Lieferzwang für bestimmte Sorten anordnen.

Artikel 4

Ausgleichsabgabe auf Margarine, Öle und Fette

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Waren, soweit sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind, einer Verbrauchsbesteuerung zu unterwerfen: Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475), Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette und gehärteten Tran. Die Steuersätze können nach dem Anteil der verwendeten inländischen Rohstoffe gestaffelt werden.

(2) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind in erster Linie zur Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung zu verwenden.

Artikel 5

Verbot der Herstellung von Margarinekäse

§ 1

In § 36 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) werden die Worte „und Margarinekäse" gestrichen. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) finden keine Anwendung mehr auf Margarinekäse.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Artikel 6

Ausdehnung des Maisgesetzes auf Ölfrüchte, Ölsämereien und Ölkuchen

§ 1

Das Maisgesetz vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Dezember 1930, 23. März, 5. Juli und 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 627 und 1932 I S. 163, 347 und 575) ist in nachstehender Fassung anzuwenden:

Hinter § 11b wird folgender § 11c eingefügt:

§ 11c

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für

a) Ölfrüchte und Ölsämereien der Nr. 13 bis 17 des Zolltarifs,

b) feste Rückstände von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie der Nr. 193 des Zolltarifs,

c) Rückstände von der Stärkeerzeugung aus Mais, nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar, aus Nr. 194 des Zolltarifs.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels.

Berlin, den 23. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 23. März 1933.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird verordnet:

§ 1

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) oder, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette oder gehärteten Tran herstellt, darf in der Zeit vom 27. März bis zum 30. Juni 1933 von jedem der genannten Erzeugnisse höchstens 50 vom Hundert der Menge herstellen, die er in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 hergestellt hat.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann aus dringenden Gründen auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bewilligen.

(3) Durch die in Abs. 1 vorgesehene Regelung und die nach Abs. 2 zu bewilligenden Ausnahmen soll die Herstellung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse in einer Gesamtmenge ermöglicht werden, die 60 vom Hundert der Erzeugung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 beträgt.

§ 2

Die Inhaber oder Leiter der im deutschen Zollgebiet gelegenen Betriebe, die gewerbsmäßig Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) oder, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette oder gehärteten Tran herstellen, haben dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle den Betrieb unter Angabe der Firma und ihres Sitzes, der Art der hergestellten Erzeugnisse sowie der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen bis zum 15. April 1933 anzuzeigen. Spätere Änderungen sind sofort anzuzeigen.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle wird mit der Überprüfung des Geschäftsbetriebes der in § 1 Abs. 1 genannten Betriebe beauftragt.

§ 4

(1) Die mit der Überprüfung der Betriebe (§ 1 Abs. 1) betrauten Personen sind befugt, in die Geschäfts- und Betriebsräume während der Arbeits- und Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben von Rohstoffen und Fertigerzeugnissen nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Die mit der Überprüfung betrauten Personen sind ferner befugt, in alle Geschäftspapiere und Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen, soweit sie über die zum Ankauf und zur Verarbeitung ge-

langten oder gelangenden Rohstoffmengen und über die zum Verkauf gelangten oder gelangenden Mengen von Fertigerzeugnissen Auskunft geben.

Die mit der Überprüfung betrauten Personen haben sich durch eine mit ihrem Lichtbild und ihrer eigenhändigen Unterschrift und mit dem Dienststempel des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft versehenen Bescheinigung auszuweisen.

§ 6

Die mit der Überprüfung betrauten Personen haben von Berichten über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse dem Inhaber oder Leiter des geprüften Betriebes unverzüglich eine Abschrift zu erteilen.

§ 7

Jeder Betrieb der in § 1 Abs. 1 genannten Art hat vom 27. März 1933 ab Bücher über die Lagerbestände an Rohstoffen und Fertigerzeugnissen, über die verarbeiteten Rohstoffe und die Mengen und Preise der fertiggestellten und abgesetzten Fertigerzeugnisse zu führen. Aus diesen Büchern muß zu ersehen sein, welcher Bestand an Rohstoffen und Fertigerzeugnissen am 27. März 1933 in der Fabrik vorhanden war.

§ 8

Die Inhaber der in § 4 bezeichneten Räume und Einrichtungen und die von ihnen bestellten Betriebs- und Geschäftsleiter und Aufseher sind verpflichtet, die mit der Überprüfung betrauten Personen bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen und zugängig zu machen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 9

Die mit der Überprüfung betrauten Personen sind vorbehaltlich der Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Überprüfung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr mit der Überprüfung betraut sind.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2, 7, 8 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft.

Berlin, den 23. März 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 23. März 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In Tarifnr. 205 (Margarine usw.) ist der Zollsatz „30" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „75"; der Zollsatz „60" des Obertarifs ist zu streichen.
2. In Tarifnr. 206 (Margarinekäse usw.) ist der Zollsatz „30" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „75"; der Zollsatz „60" des Obertarifs ist zu streichen.
3. In Tarifnr. 207 B (Kunstspeisefett) ist der Zollsatz „rh 12,50" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „rh 75"; der Zollsatz „rh 50" des Obertarifs ist zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 71 vom 24. März 1933.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

147

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1933	Nr. 27

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften. Vom 30. März 1933 ..... S. 147

Gesetz über vorübergehende Verlängerung der Geltung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 29. März 1933 S 147

Gesetz über Räumungsfristen. Vom 29. März 1933 ..... S. 147

Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 18. März 1933 ..... S. 148

Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933. Vom 22. März 1933 ..... S. 148

Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1933. Vom 27. März 1933 ..... S. 149

Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Vom 27. März 1933 ..... S. 149

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zucker-Industrie. Vom 24. März 1933 ..... S. 149

Änderung der Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe. Vom 27. März 1933 ..... S. 149

Zu Teil II Nr. 10, ausgegeben am 28. März 1933, ist veröffentlicht: Verordnung zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über Beitritte zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Bekanntmachung über den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Transjordanien. — Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften. Vom 30. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Soweit in Gesetzen und Verordnungen des Reichs die Zustimmung, Anhörung oder sonstige Mitwirkung eines Ausschusses des Reichstags zum Erlaß von Ausführungsvorschriften (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) vorgesehen ist, fällt diese Mitwirkung fort.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über vorübergehende Verlängerung der Geltung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 29. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Geltung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Bekanntmachung vom 16. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 64 — nebst späteren Änderungen) sowie die Geltung des für das Rechnungsjahr 1932 festgesetzten Zuschlages zur Kraftfahrzeugsteuer von 5 vom Hundert wird bis zum 30. April 1933 einschließlich verlängert.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Räumungsfristen. Vom 29. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Um beim Außerkrafttreten des Wohnungsmangelgesetzes den Übergang in den neuen Rechtszustand zu erleichtern und den Mietern einen Ausgleich für den Wegfall des Ersatzraumschutzes zu gewähren, werden die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 25; 1932 I S. 167) über die Gewährung von Räumungsfristen unter Wegfall von § 5 Abs. 4 Satz 1 wie folgt ausgestaltet:

Artikel I

Bei Aufhebung eines Mietverhältnisses ist dem Mieter eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist zu gewähren, es sei denn, daß hiermit für den Vermieter unbillige Härten verbunden wären oder daß die Versagung der Frist keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Erfolgt die

Aufhebung wegen erheblicher Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners oder wegen erheblicher Gefährdung des Mietraums oder des Gebäudes, so soll die Frist nur gewährt werden, wenn besondere Umstände dies dringend geboten erscheinen lassen.

Während der Räumungsfrist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Räumung hinaus, haben die Vertragsteile die bisherigen Rechte und Pflichten.

Die Räumungsfrist kann gemäß § 5 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes verlängert werden.

Der Vermieter kann die Aufhebung der Räumungsfrist verlangen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 des Mieterschutzgesetzes rechtfertigen würden. § 6 Abs. 5 des Mieterschutzgesetzes gilt entsprechend.

Artikel II

Im Falle des Artikels V Teil 7 Kapitel IV der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 599) kann die nach § 52 d des Mieterschutzgesetzes zu gewährende Räumungsfrist in gleicher Weise wie nach Artikel I dieses Gesetzes verlängert oder aufgehoben werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
zugleich für den Reichsminister der Justiz
Franz Seldte

Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 18. März 1933 *).

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) — § 2 — wird die Geltungsdauer der Verordnungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
» 9. » 1931 (» I S. 584),
» 24. » 1931 (» I S. 660),
» 7. November 1931 (» I S. 671),
» 9. » 1931 (» I S. 672),
» 10. » 1931 (» I S. 672),
» 11. » 1931 (» I S. 672),
» 14. » 1931 (» I S. 681),
» 20. » 1931 (» I S. 688),
vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 749),
» 15. Februar 1932 (» I S. 72),
» 16. » 1932 (» I S. 73) und
» 31. März 1932 (» I S. 173)

bis zum 27. Mai 1933 verlängert.

Berlin, den 18. März 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 71 vom 24. März 1933.

Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933. Vom 22. März 1933.

Auf Grund der §§ 8, 10 des Kapitels II im Zweiten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) in Verbindung mit Kapitel IV § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 113) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird, vom 17. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 307, Reichsministerialbl. S. 356, Reichssteuerbl. S. 595, Reichsbesoldungsbl. S. 82, Reichsarbeitsbl. S. I 126) und die Verordnung über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der Seekrankenkasse und den Ersatzkassen eingezogen wird, vom 18. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 312, Reichsministerialbl. S. 361, Reichssteuerbl. S. 600, Reichsbesoldungsbl. S. 87, Reichsarbeitsbl. S. I 112) gelten entsprechend für die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933.

Artikel 2

Die Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe vom 3. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 413) bleibt über den 31. März 1933 hinaus bis auf weiteres in Kraft. Im Artikel 3 dieser Verordnung fällt der Satz 2 fort.

Berlin, den 22. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1933.

Vom 27. März 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird verordnet:

§ 1

Für das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 63 vom 15. März 1933) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1933 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 27. März 1933.

Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden.

Vom 27. März 1933.

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) gilt nicht für Forderungen von Bausparkassen aus der Gewährung von Baudarlehen sowie für Grundschulden, durch die solche Forderungen gesichert werden.

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. November 1932 in Kraft.

(2) Hat in Fällen des Artikels 1 ein Schuldner Beträge, die in der Zeit vom 12. November 1932 bis zum 31. März 1933 fällig geworden sind, nicht gezahlt, so gelten Rechtsnachteile, die an die Nichtzahlung geknüpft sind, als nicht eingetreten, wenn die Hälfte dieser Beträge bis zum 1. Mai 1933, die andere Hälfte bis zum 1. Juni 1933 nachgezahlt wird.

Berlin, den 27. März 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zucker-Industrie. Vom 24. März 1933.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 86) 19. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 687) werden die nachstehenden Änderungen der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zucker-Industrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 661) hiermit bekanntgemacht. Die Änderungen sind am 21. März 1933 nach Maßgabe der Satzung beschlossen und von mir genehmigt worden.

1. Im § 22 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Verwaltungsausschuß kann Zuckerüberschüsse ganz oder teilweise auf die rübenverarbeitenden Mitgliedsfirmen im Verhältnis ihres Grundkontingents umlegen und ihnen aufgeben, den auf sie fallenden Teil nach ihrer Wahl in Form von Roh- oder Verbrauchszucker bis spätestens 31. August jeden Jahres zur Ausfuhr zu bringen (Pflichtausfuhr). Die auf jede rübenverarbeitende Mitgliedsfirma entfallende Pflichtausfuhr darf jedoch 5 vom Hundert ihres Grundkontingents nicht überschreiten."

2. Der letzte Satz des § 22 Abs. 1 ist zu streichen.

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Änderung der Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe. Vom 27. März 1933*).

Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 459) wird

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 74 vom 28. März 1933.

die Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe vom 31. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 520) wie folgt geändert:

1. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Kalkwerke, die ausschließlich oder überwiegend für das Baugewerbe arbeiten, sowie Gips-, Traß- und Zementindustrie,"

2. Neu zugefügt werden:

„34. Herstellung photographischer Apparate und Bedarfsartikel,
35. Molkerei, Butter- und Käseherstellung (einschließlich Kaseinherstellung),
36. Zichoriendarren,
37. Reismüllerei,
38. Samtindustrie,
39. Zelltstoffindustrie,
40. Herstellung von Bindegarn für die Landwirtschaft,
41. Winterkraftwerke in der Elektrizitätswirtschaft,
42. Kartoffeltrocknereien."

Vorstehende Bestimmung tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1933 | Nr. 28

Inhalt: Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933 ..... S. 151
Gesetz über Erteilung von Kreditermächtigungen. Vom 30. März 1933 ..... S. 151
Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Notverordnung vom 23. März 1933. Vom 29. März 1933 ..... S. 151
Verordnung zur Aufrechterhaltung von Vorschriften über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Vom 30. März 1933 ..... S. 152
Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 27. März 1933 ..... S. 152

Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) gilt auch für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind.

§ 2

Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Gesetz über Erteilung von Kreditermächtigungen. Vom 30. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung des voraussichtlichen Fehlbetrags des Rechnungsjahres 1932 bis zu 850 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die dem Reichsminister der Finanzen durch § 6 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 191) erteilte Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse bis zu 600 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen, gilt weiter.

§ 2

In § 1 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 191) ist statt der Worte „daß der Kredit bis zum 15. November 1933 laufen darf" zu setzen: „daß der Kredit in Höhe von 430 Millionen Reichsmark über den 15. November 1933 hinaus laufen darf".

§ 3

§ 2 des Gesetzes über Schuldentilgung vom 23. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und § 2 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 191) werden dahin geändert, daß in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 100 Millionen Reichsmark zur Tilgung der schwebenden Schuld des Reichs einzusetzen sind.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Notverordnung vom 23. März 1933. Vom 29. März 1933*).

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 29. März 1933.

vom 23. März 1933, Artikel 6, § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird folgendes verordnet:

Der Artikel 6 der vorbezeichneten Verordnung tritt am 6. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Verordnung zur Aufrechterhaltung von Vorschriften über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Vom 30. März 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) — Erster Teil Kapitel I Artikel 1 — wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499) — Artikel 1 §§ 1 bis 3 — über die wöchentlichen Zulagen zur versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und zur Krisenunterstützung sowie über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bleiben auch über den 1. April 1933 hinaus bis auf weiteres in Kraft.

Artikel 2

Soweit auf Grund der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen — Artikel 1 § 4 — bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bis zum 1. April 1933 zum Ausgleich von Härten Mittel der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verwendet worden sind, kann dies bis auf weiteres auch über diesen Zeitpunkt hinaus geschehen.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 76 vom 30. März 1933.

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 27. März 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Erster Teil, Kapitel I (Steuergutscheinverordnung) § 22 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 427) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September/31. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 459, 519) werden wie folgt geändert:

1. Im § 21 werden in Nr. 3 vor dem Schlußkomma die Worte eingefügt: „oder die nicht mindestens 24 Stunden wöchentlich beschäftigt worden sind".

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Vierteljahre der Mehrbeschäftigung sind nicht mitzuzählen Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeit im Betriebe geltenden Tarifsatz entspricht oder mangels eines solchen Tarifsatzes nicht mindestens dem Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) gleichkommt. In Betrieben, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören, genügt es, wenn Lohn oder Gehalt dem nach §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste gleichkommt."

b) Im Abs. 2 treten an Stelle der Worte „nach Abs. 1 Nr. 1" die Worte „nach § 21 Nr. 3".

c) Es wird folgender Abs. 3 zugefügt:

„(3) Ist in den Fällen einer planmäßigen Regelung die Arbeitszeit nicht durchschnittlich mindestens 24 Stunden oder besteht keine planmäßige Regelung der Arbeitszeit, so ist der Arbeitnehmer sowohl im Vergleichszeitraum wie im Vierteljahre der Mehrbeschäftigung an den 7 Tagen derjenigen Kalenderwochen, in denen die Beschäftigung mindestens 24 Stunden betragen hat, mitzuzählen und an den 7 Tagen derjenigen Kalenderwochen, in denen die Beschäftigung unter 24 Stunden betragen hat, nicht mitzuzählen."

3. § 28 fällt weg.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I treten am 1. Januar 1933 in Kraft. Auf die Errechnung des Anspruchs auf Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern im vierten Kalendervierteljahre 1932 finden sie keine Anwendung.

Berlin, den 27. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1933.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1933	Nr. 29

Inhalt: Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933 ..... S. 153
Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen. Vom 29. März 1933 S. 154
Zweite Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932. Vom 29. März 1933 ..... S. 155
Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen. Vom 30. März 1933 ..... S. 155

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vereinfachung der Landesgesetzgebung

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschließlich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuregelung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.

(2) Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche darf nicht berührt werden.

§ 3

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Volksvertretungen der Länder

§ 4

(1) Die Volksvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preußischen Landtags hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschehen ist.

(2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitze nicht zugeteilt. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 5

(1) In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werden den Wählergruppen so viele Sitze zugewiesen, als die Verteilungszahl in der Gesamtzahl der für ihre Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen enthalten ist. Dabei wird ein Rest von mehr als der Hälfte der Verteilungszahl der vollen Verteilungszahl gleichgeachtet.

(2) Die Verteilungszahl wird festgesetzt für Bayern und Sachsen auf je 40 000, für Württemberg auf 25 000 und für Baden auf 21 000.

§ 6

(1) In den Ländern Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe darf die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Landtage (Bürgerschaften) die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

Thüringen	59	Bremen	96
Hessen	50	Lippe	18
Hamburg	128	Lübeck	64
Mecklenburg-Schwerin	48	Mecklenburg-Strelitz	15
Oldenburg	39	Schaumburg-Lippe	12.
Braunschweig	36		
Anhalt	30		

(2) Die den Wählergruppen nach Abs. 1 zustehenden Abgeordnetensitze werden nach dem geltenden Landeswahlrecht ermittelt. Nach Landeswahlrecht festgesetzte Verteilungszahlen werden indessen so erhöht, daß die durch Abs. 1 bestimmte Höchstzahl von Mitgliedern nicht überschritten wird.

§ 7

(1) Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen bis spätestens 13. April 1933 einzureichen haben. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(2) Verbindungen und Anschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 getätigt waren.

(3) Wahlbewerbern, die bis zum 5. März 1933 zur Kommunistischen Partei gehörten, werden Sitze nicht zugewiesen.

§ 8

Die neuen Landtage (Bürgerschaften) gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist unzulässig. Dies gilt auch für den am 5. März 1933 gewählten Preußischen Landtag.

§ 9

Die Neubildung der Landtage (Bürgerschaften) nach diesem Gesetz muß bis zum 15. April 1933 durchgeführt sein.

§ 10

Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei für den Reichstag und den Preußischen Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.

§ 11

Eine Auflösung des Reichstags bewirkt ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder.

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 12

(1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.

(2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 13

(1) Bei den Vertretungskörperschaften in der unteren Selbstverwaltung (Gemeinde-, Stadträte usw.) darf die Zahl der Mitglieder die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

in Gemeinden	bis	zu	1 000	Einwohnern	...	9
" "	"	"	2 000	"	...	10
" "	"	"	5 000	"	...	12
" "	"	"	10 000	"	...	16
" "	"	"	15 000	"	...	20
" "	"	"	25 000	"	...	24
" "	"	"	30 000	"	...	26
" "	"	"	40 000	"	...	29
" "	"	"	50 000	"	...	31
" "	"	"	60 000	"	...	33
" "	"	"	80 000	"	...	35
" "	"	"	100 000	"	...	37
" "	"	"	200 000	"	...	45
" "	"	"	300 000	"	...	53
" "	"	"	400 000	"	...	58
" "	"	"	500 000	"	...	63
" "	"	"	600 000	"	...	68
" "	"	"	700 000	"	...	73
" "	von mehr als		700 000	"	...	77.

(2) Die übrigen Vertretungskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung sind gegenüber ihrem Bestand vor der Auflösung (§ 12) möglichst um fünfundzwanzig vom Hundert zu verkleinern.

§ 14

(1) Die den Wählergruppen nach § 12 Abs. 2 zustehenden Sitze werden nach dem geltenden Landesrecht ermittelt. Nach Landesrecht bestehende Verteilungszahlen sind entsprechend festzusetzen. Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen einzureichen haben. Auch hier gilt § 7 Abs. 3.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag im Gebiet der Wahlkörperschaft am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(3) Eine zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigte Wählergruppe (Abs. 2) kann sich mit anderen oder allen Wählergruppen zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags verbinden.

§ 15

Die neuen gemeindlichen Selbstverwaltungskörper gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt.

§ 16

Die Neubildung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper nach diesem Gesetz muß bis zum 30. April 1933 durchgeführt sein.

§ 17

Die §§ 12 bis 16 finden auf die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen keine Anwendung. Indessen gilt § 10 für sie entsprechend.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Im übrigen obliegt die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten der Länder handelt, den Landesregierungen. Der Reichsminister des Innern kann allgemeine Anweisungen erlassen und auf Antrag einer Landesregierung Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

§ 19

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und des § 18 finden auch auf solche Regierungen in den Ländern Anwendung, die aus Kommissaren oder Beauftragten des Reichs bestehen.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Luftfahrt vom 22. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Das Reichsamt für Flugsicherung übernimmt

a) die Befugnisse des Reichskommissars für die Luftfahrt auf dem Gebiet der Zulassung von Flugzeugen und Luftschiffen zum Luftverkehr und deren Eintragung in die Luftfahrzeugrolle gemäß §§ 3 bis 12 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363);

b) die Aufgaben der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V. als Prüfstelle für Luftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Luftverkehr.

§ 2

Das Reichsamt für Flugsicherung erhebt für die Prüfungen die Gebühren und Leistungsvergütungen, die in der Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers über die Gebührenordnung der Prüfstelle für Luftfahrzeuge vom 9. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 247) für die bisherige Prüfstelle festgesetzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Prüfstelle für Luftfahrzeuge vom 17. Oktober 1930 (Reichsministerialbl. S. 583) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskommissar für die Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Zweite Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des § 16 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 14. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 560) ist mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 3 Abs. 1 wird hinter dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Tritt bei einer aufschiebend bedingten Forderung die Bedingung nicht bis zum 1. August 1933 ein, so gilt die Forderung als nicht auf das Deutsche Reich übergegangen."

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wechsel, aus denen der Inhaber eines Entschuldungsbetriebes oder ein Betriebsinhaber haftet, von dem der Wechselinhaber auf Grund einer Auskunft der Entschuldungsstelle irrtümlich angenommen hat, daß er Inhaber eines Entschuldungsbetriebes sei, können von dem Wechselinhaber bis zum 20. April 1933 präsentiert und protestiert werden, wenn dieser ohne Verschulden annimmt oder angenommen hat, daß es auf Grund der Zweiten Entschuldungsverordnung zur Ausübung der Wechselansprüche der Präsentation oder des Protestes nicht bedürfe."

3. § 12 erhält folgende Abs. 2 und 3:

„(2) Der zuständige Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) kann, wenn die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden der Genossenschaft unterblieben ist, auch nach diesem Zeitpunkte, spätestens aber bis zum 31. Mai 1933, eingehende Anmeldungen anerkennen. Er ist ferner berechtigt, eine auf das Deutsche Reich übergegangene Forderung an den ursprünglichen Gläubiger wieder abzutreten; in diesem Falle gilt § 11 der Zweiten Entschuldungsverordnung sinngemäß.

(3) Für Genossenschaften oder genossenschaftsähnliche Unternehmungen, die nach § 1 dieser Verordnung nachträglich einbezogen werden, endet die Anmeldefrist mit Ablauf von vier Wochen seit der Veröffentlichung der Einbeziehung im Deutschen Reichsanzeiger."

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichskommissar für die Osthilfe
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen. Vom 30. März 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel IV § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 114) sowie auf Grund des § 88a des Einkommensteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen ist vorzunehmen durch Einbehaltung und Abführung der im § 3 bezeichneten Hundertsätze von Vergütungen jeder Art, die von folgenden Unternehmen:

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,

gewährt werden an

die zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestimmten Personen, insbesondere Mitglieder des Aufsichtsrats, des Grubenvorstandes, des Gewerkschaftsrats, des Verwaltungsrats (Aufsichtsratsmitglieder).

§ 2

(1) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütungen ohne irgendwelchen Abzug; werden Reisekosten besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(2) Die Aufsichtsratsvergütungen unterliegen dem Steuerabzug ohne Rücksicht darauf, ob das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, die Aufsichtsratsvergütung an eine andere Person oder Stelle abzuführen.

§ 3

(1) Der Steuerabzug beträgt:

a) wenn der Empfänger der Aufsichtsratsvergütung die Steuer trägt:
   bei unbeschränkt Steuerpflichtigen 10 vom Hundert,
   bei beschränkt Steuerpflichtigen 19 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung,

b) wenn das Unternehmen die Steuer übernimmt:
   bei unbeschränkt Steuerpflichtigen 11,11 vom Hundert,
   bei beschränkt Steuerpflichtigen 21,11 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied ausgeschütteten Betrags.

(2) Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird durch den Steuerabzug nach Abs. 1 die Einkommensteuer mitabgegolten, wenn das gesamte Einkommen den Betrag von 8 000 *RM* nicht übersteigt.

§ 4

(1) Das Unternehmen hat die Steuer bei Fälligkeit der Aufsichtsratsvergütung oder, wenn die Aufsichtsratsvergütung vor Fälligkeit ausgeschüttet wird, bei Ausschüttung einzubehalten. Das Unternehmen hat die Steuer auch dann einzubehalten, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Aufsichtsratsvergütung nicht einfordert.

(2) Das Unternehmen hat die einbehaltene Steuer unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen" innerhalb einer Woche nach Fälligkeit (Ausschüttung) an das für die Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

§ 5

(1) Das Unternehmen hat dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Finanzamt eine Anmeldung über den Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen, den Tag der Fälligkeit (Ausschüttung) und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Wenn Aufsichtsratsvergütungen an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder ausgeschüttet worden sind, so sind gesondert anzugeben: der Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitglieder und den darauf entfallenden Steuerabzug sowie den Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen der beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitglieder und den darauf entfallenden Steuerabzug.

(2) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratsvergütungen besonders aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen muß ersichtlich sein: Name und Wohnung des Aufsichtsratsmitglieds, Höhe der Aufsichtsratsvergütung, Zeitpunkt der Fälligkeit oder Ausschüttung der Aufsichtsratsvergütung, Höhe des einbehaltenen Steuerabzugs sowie Zeitpunkt der Abführung des Steuerabzugs.

§ 6

Im Wege der Steueraufsicht ist bei den Unternehmen nachzuprüfen, ob der Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen ordnungsmäßig vorgenommen und die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge richtig und rechtzeitig abgeführt worden sind. Die Kontrolle ist im allgemeinen mit der Körperschaftsteuerveranlagung und mit der Buch- und Betriebsprüfung des Unternehmens zu verbinden.

§ 7

(1) Im Falle der Anforderung durch das Finanzamt wirkt bei Festsetzung der anzufordernden Steuer der Steuerausschuß mit, soweit nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 32 der Reichsabgabenordnung die Mitwirkung des Steuerausschusses nicht erforderlich ist.

(2) Der Bescheid, durch den die Steuer festgesetzt wird, ist schriftlich zu erteilen.

(3) Gegen den Bescheid, durch den die Steuer festgesetzt wird, ist das Berufungsverfahren (§§ 229 ff. der Reichsabgabenordnung) gegeben.

§ 8

(1) Das Unternehmen haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Abführung der Steuer neben dem Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Haftung des Aufsichtsratsmitglieds beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. das Unternehmen die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dem Aufsichtsratsmitglied dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn das Aufsichtsratsmitglied dem zuständigen Finanzamt (§ 4 Abs. 2) von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 9

(1) Bei Berechnung des Einkommens von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern werden die um den Steuerabzugsbetrag gekürzten Aufsichtsratsvergütungen angesetzt; hat das Unternehmen die Steuer übernommen, so ist der an das Aufsichtsratsmitglied ausgeschüttete Betrag anzusetzen.

(2) Die einbehaltene Steuer wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern auf die Einkommensteuer nicht angerechnet.

§ 10

Bei der Berechnung des Einkommens von beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird, wenn der Empfänger der Aufsichtsratsvergütung den Steuerabzug trägt, nicht die um den vollen neunzehnprozentigen Steuerabzug gekürzte, sondern die nur um 10 vom Hundert gekürzte Aufsichtsratsvergütung angesetzt. Hat das Unternehmen die Steuer übernommen, so wird bei der Berechnung des Einkommens des beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedes der ausgeschüttete Betrag zuzüglich von 10 vom Hundert angesetzt.

§ 11

(1) Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird die Einkommensteuer hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütung festgesetzt, wenn das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen 8 000 *RM* übersteigt. Eine Festsetzung kann ferner stets stattfinden, wenn der Steuerpflichtige es beantragt.

(2) Im Falle der Festsetzung (Abs. 1) wird die einbehaltene Steuer,

a) wenn der Empfänger der Aufsichtsratsvergütung die Steuer trägt, mit 9 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung,
b) wenn das Unternehmen die Steuer übernommen hat, mit 10 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied ausgeschütteten Betrags

auf die veranlagte Einkommensteuer angerechnet.

§ 12

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden erstmalig Anwendung auf Aufsichtsratsvergütungen, die nach dem 31. März 1933 fällig werden oder, ohne fällig zu sein, ausgeschüttet werden.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1933	Nr. 30

Inhalt: Bekanntmachung der Realsteuersperrverordnung 1933. Vom 31. März 1933 ..... S. 157
Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersperrverordnung 1933. Vom 31. März 1933 ..... S. 159
Bekanntmachung über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks. Vom 1. April 1933 ..... S. 160

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 31. März 1933, ist veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reiche. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Griechenland. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über den Nachrichtenaustausch beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Bekanntmachung der Realsteuersperrverordnung 1933. Vom 31. März 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 Kapitel VI § 8 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 116) wird die neue Fassung der über die Realsteuersperre 1933 maßgebenden Vorschriften unter der Bezeichnung „Realsteuersperrverordnung 1933" bekanntgemacht.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Realsteuersperrverordnung 1933
Vom 31. März 1933

§ 1

(1) Für das Rechnungsjahr 1933 gelten für die Bemessung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) der Länder und Gemeinden die Vorschriften der §§ 2 bis 12.

(2) Soweit die Gewerbesteuer nach Steuerabschnitten veranlagt und erhoben wird, gelten die §§ 2 bis 12 für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt.

§ 2

Die landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften über die Realsteuern dürfen vorbehaltlich der §§ 3 bis 10 für die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger sein, als sie für das Rechnungsjahr 1932 bestanden; insbesondere dürfen den Steuern keine höheren als die für das Rechnungsjahr 1932 zuletzt rechtswirksam beschlossenen oder festgesetzten Steuersätze zugrunde gelegt werden. Eine im Rechnungsjahr 1932 nicht bestehende Besteuerungsgrundlage kann für das Rechnungsjahr 1933 nicht eingeführt werden.

§ 3

(1) Die Landesregierungen dürfen die Heranziehung solcher Steuergegenstände (Grundbesitz oder Gewerbe) zur Realsteuer vorschreiben, die nach dem bisherigen Landesrecht der Realsteuer nicht unterlagen, nach den §§ 2, 3 des Grundsteuerrahmengesetzes (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 531) jedoch der Grundsteuer oder nach den §§ 2 bis 6 des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 537) der Gewerbesteuer unterliegen würden.

(2) Die Landesregierungen dürfen ferner die Vorschriften über die Feststellung des Gewerbeertrags in Anlehnung an die §§ 10 bis 12, 14 des Gewerbesteuerrahmengesetzes ändern.

§ 4

In Ländern, in denen die durchschnittliche Belastung durch die Realsteuern und die Gebäudeentschuldungsteuer insgesamt im Verhältnis zu den übrigen Ländern mäßig ist und der Tarif der Realsteuern dem Aufbau der Wirtschaft in dem Lande nicht genügend Rechnung trägt, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die finanzielle Lage des Landes eine Änderung geboten erscheinen läßt, den Grundsteuertarif und den Gewerbesteuertarif mit rechtsverbindlicher Kraft entsprechend abändern.

§ 5

In Anlehnung an die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, für Gewerbebetriebe, die außerhalb des Landes keine Betriebsstätten unterhalten und im Hinblick auf die Vorschriften des Landes über die Freigrenzen zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden, einen einheitlichen Satz als Gewerbesteuer einzuführen. Die Landesregierung bestimmt in diesen Fällen, ob und inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschläge zu diesem Satz erheben dürfen.

§ 6

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeinden oder der statt ihrer beschließenden Behörden

1. auf Erhöhung der Realsteuersätze bis zum Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze zuzulassen;
2. auf Erhöhung der Realsteuersätze um höchstens ein Fünftel über den Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze hinaus zuzulassen, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann.

(2) Als Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze im Sinne des Abs. 1 gelten die Steuersätze, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bürgersteuerverordnung (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 518) festgestellt sind; der Landesdurchschnitt darf auch im Hinblick auf Erhöhungen von Gemeinderealsteuersätzen (Abs. 1) nicht geändert werden.

§ 7

(1) Die Landesregierungen dürfen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Staffelung ihrer Steuersätze insoweit ändern, als dies zum Ausgleich der Unterschiede zwischen der landesrechtlichen Regelung und den §§ 7, 8 des Grundsteuerrahmengesetzes oder den §§ 17, 23 Abs. 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes dient. Hierbei sind für jede Realsteuer die Steuersätze so zu bemessen, daß für die Steuer kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als sich für das Rechnungsjahr 1933 ergeben würde, wenn eine Umstellung nicht stattfinden würde; eine etwa nach §§ 3, 4, 5, 8, 9 vorgenommene Erweiterung der Steuerpflicht bleibt außer Betracht.

(2) Wird nach Abs. 1 in einem Lande für eine Realsteuer die Staffelung der Steuersätze geändert, so hat die Gemeinde für diese Realsteuer ihren Steuersatz nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen neu festzusetzen; Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Der Steuersatz bedarf ohne Rücksicht auf seine Höhe der Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Bestehen nach Landesrecht für die Steuern der Gemeinden Höchstsätze, so bildet der Höchstsatz keine Begrenzung in den Fällen des Satzes 1, 2. Abweichend von Satz 1 bis 3 kann die Landesregierung bestimmen, daß trotz der Umstellung des Landessteuersatzes nach Abs. 1 die Steuersätze aller Gemeinden vorbehaltlich des § 6 unverändert bleiben.

(3) Auch in den Fällen des Abs. 1, 2 bleibt der Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze (§ 6 Abs. 2) unverändert.

§ 8

(1) Die Landesregierungen dürfen eine Filialsteuer nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes einführen sowie den Gemeinden die Einführung der Filialsteuer gestatten.

(2) In Ländern, in denen nach Landesrecht eine Filialsteuer besteht, können die Gemeinden, die die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht oder mit einem geringeren Satze als dem nach dem geltenden Landesrecht zugelassenen Höchstsatze erhoben haben, für das Rechnungsjahr 1933 die landesrechtliche Filialsteuer mit Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen.

(3) Die Landesregierung kann alle Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden verpflichten, eine Filialsteuer einzuführen; dies gilt sowohl für die Fälle der reichsrechtlichen Filialsteuer (Abs. 1) als auch für die Fälle der landesrechtlichen Filialsteuer (Abs. 2).

§ 9

In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer besteht, wird die Landesregierung ermächtigt, die Steuersätze der Warenhaussteuer bis höchstens auf das Zweifache der bisherigen Steuersätze zu erhöhen und den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe zu erweitern.

§ 10

(1) § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung:

1. auf die Grundsteuer eines Landes und seiner Gemeinden, wenn das Land das Grundsteuerrahmengesetz für das Rechnungsjahr 1933 zwar noch nicht anwendet, aber
   a) entweder von der bisherigen landesrechtlichen Besteuerungsgrundlage auf die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte umstellt oder
   b) statt der für das Rechnungsjahr 1932 zugrunde gelegten Einheitswerte neuere Einheitswerte (z. B. statt der Einheitswerte von 1928 die von 1931) zugrunde legt;
2. auf die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer eines Landes und seiner Gemeinden, soweit das Land die Steuer für das Rechnungsjahr 1933 auf das Grundsteuerrahmengesetz oder Gewerbesteuerrahmengesetz umstellt.

(2) Für eine Realsteuer, für die die Steuersätze nach Abs. 1 umgestellt werden, stellt die Landesregierung für die Zwecke des § 6 (Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt oder Erhöhung um höchstens ein Fünftel über den Landesdurchschnitt hinaus) sowie für die Verkoppelung der Realsteuern mit der Bürgersteuer die neue Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze fest. Hierbei ist die Tatsache, daß Gemeinden ihre Steuersätze für das letzte Viertel des Rechnungsjahres 1931 oder für das Rechnungsjahr 1932 erhöht haben oder nach § 6 für das Rechnungsjahr 1933 erhöhen, außer Betracht zu lassen.

§ 11

(1) Gemeindeverbände, die nach Landesrecht zur unmittelbaren Erhebung von Grundsteuer oder von Gewerbesteuer berechtigt sind, stehen für die betreffende Steuer den Gemeinden im Sinne dieser Vorschriften gleich. Soweit nach Satz 1 in Verbindung mit § 6 von der Ermächtigung der Erhöhung

bis zum Landesdurchschnitt oder Erhöhung um höchstens ein Fünftel über den Landesdurchschnitt hinaus für Gemeindeverbände Gebrauch gemacht wird, ist der Landesdurchschnitt von der Landesregierung festzusetzen und bekanntzumachen.

(2) Gemeindeverbände, die nicht unter Abs. 1 fallen, sondern ihren Finanzbedarf durch Umlagen auf die ihnen zugehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände decken, können im Rechnungsjahr 1933 keine höheren Umlagen erheben, als die im Rechnungsjahr 1932 zuletzt maßgebend gewesenen Umlagen; die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 12

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 11 zu erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Bestimmungen zu treffen, die für das Land und seine Gemeinden zur Durchführung der §§ 1 bis 11 und der auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen erforderlich sind.

§ 13

Die §§ 1 bis 12 treten mit dem 1. April 1933 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersperrverordnung 1933. Vom 31. März 1933.

Auf Grund des § 12 der Realsteuersperrverordnung 1933 vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 157) wird hiermit verordnet:

§ 1

Im Sinne der Realsteuersperrverordnung 1933 und dieser Verordnung gelten:

1. a) als Grundsteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom Grundbesitze, sei es in Form einer einheitlichen Steuer, sei es in Form einer eigentlichen Grundsteuer und einer Haussteuer, erheben;
   b) als Gewerbesteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom stehenden Gewerbe und von den freien Berufen erheben. Die Vorschriften gelten nicht für die Steuern vom Wanderlager und vom Wandergewerbe;
2. als Steuersätze bei Gemeinden, deren Steuerbeschlüsse sich nach Landesrecht nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf die Besteuerungsgrundlage beziehen und in der Form von Zuschlägen zum Staatssteuergrundbetrag ausgedrückt werden, diese Zuschlagssätze.

§ 2

Wird von einem Lande oder von einer Gemeinde zu dem ordentlichen Steuersatze für bestimmte Gruppen von gewerblichen Betrieben (z. B. für Schankbetriebe oder Filialbetriebe) ein Zuschlag erhoben, so gelten die §§ 2, 3, 4 der Realsteuersperrverordnung 1933 auch für den Zuschlag. Die Belastung durch den Zuschlag, ausgedrückt in einem Hundertsatz der auf dem ordentlichen Steuersatze beruhenden Steuerschuld, darf auch in den Fällen der §§ 6, 7, 10, 11 der Realsteuersperrverordnung 1933 nicht erhöht werden. §§ 8, 9 der Realsteuersperrverordnung 1933 bleiben unberührt.

§ 3

Für die Gemeinden des östlichen Grenzgebiets, in denen die Steuersätze der Realsteuern aus Mitteln des Reichs (Osthilfe) für das Rechnungsjahr 1932 gesenkt worden sind, bezieht sich die Realsteuersperrverordnung 1933 auf die Steuersätze, die sich unter Außerachtlassung dieser Senkung ergeben. Die Berechnung der für das Rechnungsjahr 1933 zulässigen Steuersätze ist also in der Reihenfolge vorzunehmen, daß zunächst die Steuersätze, die unter Außerachtlassung der Osthilfesenkung 1932 nach der Realsteuersperrverordnung 1933 zulässig sein würden, ermittelt werden und alsdann die Senkung aus Mitteln der Osthilfe 1933 abgesetzt wird.

§ 4

Für das Rechnungsjahr 1933 wird durch die Realsteuersperrverordnung 1933 und diese Verordnung eine Beschlußfassung oder Festsetzung des Steuersatzes, Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) oder Anhörung von Berufsvertretungen, soweit diese nach Landesrecht erforderlich sind, nicht entbehrlich.

§ 5

Ist auf Grund des § 9 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656) die Senkung der Landes- und Gemeindesteuern in der Weise durchgeführt worden, daß nicht die Landes- und Gemeindesteuern je für sich getrennt, sondern nur die Landessteuer oder nur die Gemeindesteuer mit einem entsprechend höheren Satze gesenkt werden, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die nach der Realsteuersperrverordnung 1933 erforderliche Fortsetzung dieser Senkung im Rechnungsjahr 1933 in der gleichen Weise vorgenommen wird.

§ 6

Die Regierung eines Landes, in dem eine landesrechtliche Filialsteuer (§ 8 Abs. 2 der Realsteuersperrverordnung 1933) besteht, kann den Kreis der der Filialsteuer unterliegenden Unternehmungen, wenn er enger ist als der nach § 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes der reichsrechtlichen Filialsteuer unterliegenden Gewerbegruppen (Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen), bis auf diesen ausdehnen.

§ 7

Die Ermächtigung der Landesregierung, die Steuersätze der Warenhaussteuer bis höchstens auf das Zweifache der bisherigen Steuersätze zu erhöhen und den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe zu erweitern (§ 9 der Realsteuersperrverordnung 1933), gilt nicht nur für Länder, in denen die Warenhaussteuer als Landessteuer erhoben wird, sondern auch für Länder, in denen sie als Gemeindesteuer erhoben wird. In diesen Fällen gilt

die Ermächtigung für die Gemeinden, die eine Warenhaussteuer bisher erhoben haben; die Landesregierung kann die Erhöhung der gemeindlichen Steuersätze und die Erweiterung des Kreises der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe nicht nur anordnen, sondern auch zulassen.

§ 8

Die Aufrundung der sich nach den §§ 7, 10 der Realsteuersperrverordnung 1933 ergebenden Steuersätze des Landes bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 9

Auf Steuervereinbarungen für das Rechnungsjahr 1933 findet § 10 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht insoweit, als sich aus der Realsteuersperrverordnung 1933 ein Wegfall dieser Senkung ergibt.

§ 10

Für die Fälle, in denen für ein Land anzunehmen ist, daß die endgültige Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1933 von den nach Landesrecht zu leistenden Vorauszahlungen für 1933 nicht unerheblich abweicht, kann die Landesregierung bestimmen, daß die Vorauszahlungen mit einem entsprechend höheren oder niedrigeren Betrage angefordert werden. Die gleiche Bestimmung kann die Landesregierung für Gemeinden treffen, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen.

§ 11

Für Rechtsmittel, die die Durchführung der Realsteuersperrverordnung 1933 und dieser Verordnung betreffen, gilt das Landesrecht.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Bekanntmachung über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks.
Vom 1. April 1933.

Auf Grund der §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) bestimme ich folgendes:

§ 1

Reichsangehörige bedürfen bis auf weiteres zum Grenzübertritt bei der Ausreise aus dem Reichsgebiet eines Sichtvermerks. § 42 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257) findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

Der Ausreisesichtvermerk ist nach anliegendem Muster zu erteilen.

Die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist), ist festzusetzen

a) zur einmaligen Ausreise auf höchstens einen Monat;

b) zur beliebig häufigen Ausreise auf höchstens sechs Monate.

§ 3

Im übrigen finden die die Erteilung von Sichtvermerken regelnden Bestimmungen der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 Anwendung.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 4. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

Muster für den Ausreisesichtvermerk

8 cm

Nr. ..... Gebührenfrei

Sichtvermerk

für .....
(Name des Inhabers)

zur $\frac{\text{ein}}{\text{mehr}}$-maligen Ausreise aus dem Reichsgebiet $\frac{\text{über}}{\text{über}}$ jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle

die Grenzübergangsstelle(n) .....

.....

.....

Der Sichtvermerk kann zum Grenzübertritt bis zum ..... 193..... einschließlich benutzt werden.

....., den ..... 193.....

Wappenstempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

8 cm

Anmerkung. Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1933	Nr. 31

Inhalt: Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen. Vom 4. April 1933 S. 161
Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten. Vom 4. April 1933 ..... S. 162
Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten. Vom 4. April 1933 ..... S. 162
Dritte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 1. April 1933 ..... S. 163

Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen. Vom 4. April 1933*).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Betriebsvertretungen

§ 1

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die oberste Landesbehörde für das Land, für einen Teil des Landes oder für einzelne Betriebe die Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen bis längstens zum 30. September dieses Jahres aussetzen.

(2) Wird die Wahl ausgesetzt, so bleibt die bisherige Betriebsvertretung im Amte. Eine Ergänzung der Betriebsvertretung wegen Ausscheidens von Mitgliedern ist nur erforderlich, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl oder auf weniger als drei Mitglieder gesunken ist. Die zur Erreichung dieser Mindeststärke erforderlichen neuen Betriebsvertretungsmitglieder sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde aus den wählbaren Arbeitnehmern der Belegschaft zu ernennen.

§ 2

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann das Erlöschen der Mitgliedschaft solcher Betriebsvertretungsmitglieder anordnen, die in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne eingestellt sind. An Stelle der ausgeschlossenen Mitglieder kann sie aus den wählbaren Arbeitnehmern der Belegschaft neue Betriebsvertretungsmitglieder ernennen.

§ 3

Auf die nach § 50 des Betriebsrätegesetzes gebildeten Gesamtbetriebsräte und die nach den §§ 61 und 62 gebildeten besonderen Vertretungen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Anwendung der vorstehenden Vorschriften findet § 93 des Betriebsrätegesetzes keine Anwendung.

§ 4

Für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs einschließlich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank treten für die Ausübung der im Artikel I enthaltenen Befugnisse der obersten Landesbehörden an deren Stelle die zuständigen obersten Reichsbehörden.

§ 5

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 Satz 2 finden auch auf Maßnahmen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind.

Artikel II

Entlassung von Arbeitnehmern

Das im § 84 des Betriebsrätegesetzes vorgesehene Recht des Einspruchs gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers besteht nicht, wenn die Kündigung mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet wird. Der Arbeitnehmer kann binnen einer Woche die nach Artikel I § 2 zuständige Behörde anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung der Be-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 80 vom 4. April 1933.

teiligten, ob der Verdacht gerechtfertigt ist. Verneint sie dies, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

Artikel III

Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung

§ 1

Der § 184, der § 157 Satz 2 und 3 und der § 180 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen weg.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Mitgliedern von Versicherungs- oder Bergaufsichtsbehörden als Kommissaren die Aufgaben der zur Zeit im Amt befindlichen Organe übertragen; die Kommissare unterstehen der Weisung des Reichsarbeitsministers.

Artikel IV

Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgenden Abs. 3:

> Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung andere Vereinigungen den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vereinigungen für die Prozeßvertretung gleichstellen.

Artikel V

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften des Artikels III dieses Gesetzes ändern.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Für den Reichsminister der Justiz
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten. Vom 4. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren kann, soweit bisher mildere Strafen angedroht sind, bestraft werden:

1. wer ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begeht;
2. wer ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand setzt oder sprengt (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs) oder wer eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begeht, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen;
3. wer ein Verbrechen gegen § 229 Abs. 2, §§ 312, 315 Abs. 2, § 324 des Strafgesetzbuchs (Giftbeibringung, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, gemeingefährliche Vergiftung) begeht.

§ 2

Für die im § 1 bezeichneten Verbrechen sowie für Verbrechen gegen § 5 Abs. 3, §§ 6 bis 8 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten. Vom 4. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen

Bedürfnisses die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten zu verordnen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
und Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Dritte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 1. April 1933.

Auf Grund des Artikels XIII Abs. 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

§ 1

Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand sind, tritt, soweit sie nicht bereits prüfungspflichtig sind, an die Stelle des im Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Aktienrecht bestimmten Zeitpunkts der 31. März 1933.

§ 2

Ob eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Wirtschaftsbetrieb der öffentlichen Hand anzusehen ist, beurteilt sich nach den Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand (§ 1 der Hauptverordnung vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537, 562 —, § 1 der Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1933 —).

Berlin, den 1. April 1933.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1933	Nr. 32

Inhalt: Gesetz über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Vom 5. April 1933 ..... S. 165
Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Vom 6. April 1933 ..... S. 166
Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette. Vom 4. April 1933 ..... S. 166
Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten. Vom 4. April 1933 ..... S. 167
Erste Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 5. April 1933 S. 171

In Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 6. April 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dritten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung für den Reichstag. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Vom 5. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Die Mitgliedschaft der Mitglieder des auf Grund der Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 858) gebildeten vorläufigen Reichswirtschaftsrats endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abschnitt II

Die Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 858) wird geändert wie folgt:

§ 1

Artikel 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat besteht aus höchstens 60 Mitgliedern, die von dem Reichspräsidenten auf Vorschlag der Reichsregierung berufen werden.

§ 2

Im Artikel 3 Abs. 1 werden die Worte „zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung" ersetzt durch die Worte „zum Deutschen Reichstag".

Im Artikel 3 Abs. 2 werden die Worte „der Nationalversammlung oder" gestrichen.

§ 3

Artikel 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Mitgliedschaft im Reichswirtschaftsrat wird durch die dem Reichswirtschaftsminister gegenüber zu erklärende Annahme der Einberufung erworben. Geht die Annahmeerklärung nicht binnen einer Woche nach der Zustellung der Einberufung dem Reichswirtschaftsminister zu oder wird sie nur unter Vorbehalt oder Verwahrung angenommen, so gilt die Einberufung als abgelehnt.

Vorbehaltlich einer früheren Errichtung des endgültigen Reichswirtschaftsrats werden die Mitglieder auf 4 Jahre einberufen.

Jedes Jahr scheidet ein Viertel der Mitglieder aus dem Reichswirtschaftsrat aus.

Von den auf Grund dieser Verordnung erstmalig berufenen Mitgliedern scheidet je ein Viertel mit dem Ende der Jahre 1934, 1935, 1936 und 1937 aus. In der ersten Sitzung der Vollversammlung des Reichswirtschaftsrats ist durch Los zu entscheiden, welche Mitglieder zu den einzelnen der angegebenen Zeitpunkte auszuscheiden haben; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliedschaft endigt durch den Fortfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft und durch Niederlegung der Mitgliedschaft, die dem Reichswirtschaftsminister gegenüber zu erklären ist.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen werden.

Ein Mitglied kann wiederholt einberufen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. April 1933)

§ 4

Im Artikel 7 werden gestrichen: Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4, 8.

§ 5

Hinter Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

Der Vorstand bildet durch Beschluß für dauernde Aufgaben ständige Ausschüsse, für vorübergehende Aufgaben nichtständige Ausschüsse. In dem Beschluß ist das Nähere über die Ausschüsse zu bestimmen.

Zur Bearbeitung bestimmter Gebiete der Wirtschaftspolitik und der Sozialpolitik können Sonderausschüsse beim Reichswirtschaftsrat gebildet werden, und zwar

a) ständige Sonderausschüsse durch Verordnung des Reichspräsidenten, worin das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Sonderausschusses bestimmt wird,

b) nichtständige Sonderausschüsse durch Anordnung der Reichsregierung, worin das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Dauer des Ausschusses bestimmt wird.

Mitglied eines Sonderausschusses beim Reichswirtschaftsrat kann auch werden, wer dem Reichswirtschaftsrat nicht angehört. Artikel 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Im Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von 20 Mitgliedern" gestrichen.

Artikel 11 Abs. 3, 4 werden gestrichen.

Berlin, den 5. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Vom 6. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in Berlin (Verband) wird zu dem im § 2 Satz 2 angegebenen Zeitpunkt eine öffentliche Körperschaft des Reichs.

§ 2

Der Verband hat binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung seine Satzung der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung der Satzung tritt die in § 1 bezeichnete Rechtswirkung ein.

§ 3

(1) Der Verband steht unter Aufsicht der Reichsregierung.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Verbandes trifft die Satzung. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung.

§ 4

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette. Vom 4. April 1933*).

Auf Grund des Artikels 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

§ 1

Es wird eine Reichsstelle für Öle und Fette errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorstand der Reichsstelle und regelt seine Stellvertretung.

§ 2

Die Reichsstelle ist rechtsfähig. Sie wird vertreten durch den Vorstand, durch ein Mitglied des Vorstandes im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 81 vom 5. April 1933.

§ 3

Die Geschäftsführung liegt dem Vorstand ob, der nach den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu handeln hat. Die Einrichtung und Geschäftsführung der Reichsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

§ 4

Das Vermögen der Reichsstelle fällt im Falle ihrer Auflösung dem Reiche zu. Die Abwicklung der Geschäfte regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Bestimmungen, die auf Grund des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 des Artikels 1 der Hauptverordnung erlassen werden, sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen, ebenso die Namen des Vorstandes der Reichsstelle und seiner Stellvertreter.

§ 6

(1) Die Reichsstelle ist berechtigt, Betriebe, die Öle oder Fette herstellen oder verarbeiten, jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen.

(2) Die Inhaber solcher Betriebe und die von ihnen bestellten Betriebs- und Geschäftsleiter und Aufseher haben die Beauftragten der Reichsstelle hierbei zu unterstützen, ihnen insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Die mit der Prüfung der Betriebe betrauten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die bei der Prüfung der Buch- und Betriebsführung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr mit der Prüfung betraut sind.

§ 8

Wer einen Betrieb der im § 6 bezeichneten Art eröffnet oder übernimmt, hat es der Reichsstelle spätestens bei der Eröffnung oder Übernahme schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Betriebs- und Lagerräume anzugeben.

§ 9

Wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2, § 8 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 10

Die Mitglieder des Sachverständigenbeirats (§ 8 des Artikels 1 der Hauptverordnung) versehen ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 11

(1) Der Artikel 1 der Hauptverordnung tritt am 12. April 1933 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt diese Verordnung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten. Vom 4. April 1933.

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2, §§ 8, 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird nach Anhörung des Sachverständigenbeirats verordnet:

§ 1

Folgende Öle und Fette unterliegen bis auf weiteres den Beschränkungen des Artikels 1 der Hauptverordnung nicht:

Holzöl und Ricinusöl aus Nr. 166 und 167 des Zolltarifs,

Kakaobutter (Kakaoöl) der Nr. 168 des Zolltarifs,

Kunstspeisefett der Nr. 207 B des Zolltarifs.

§ 2

(1) Der nach Artikel 1 § 3 Abs. 2 der Hauptverordnung erforderliche Nachweis der Übernahme durch die Reichsstelle für Öle und Fette ist durch einen Übernahmeschein zu erbringen.

(2) Betriebe, die durch Zollquittungen nachweisen, daß sie im Kalenderjahr 1932 Öle und Fette in das Zollinland eingeführt haben, erhalten auf Antrag von dem für sie zuständigen Hauptzollamt für die im § 3 bezeichneten Waren, soweit sie zollpflichtig sind, in Höhe der dort angegebenen Teilmengen einen Übernahmeschein nach anliegendem Muster A. In anderen Fällen der Einfuhr von Ölen und Fetten können von der Reichsstelle auf Antrag Übernahmescheine nach anliegendem Muster B ausgestellt werden.

§ 3

Die Übernahmescheine A werden von den Hauptzollämtern nur für die nachbenannten Waren, soweit sie zollpflichtig sind, ausgestellt, und zwar für die Zeit bis zum 30. Juni 1933 in Höhe des für jede Ware angegebenen Teils der durch Zollquittungen nachgewiesenen Einfuhrmenge des Kalenderjahres 1932:

1. Oleomargarin (aus Nr. 126 des Zolltarifs) 3/24,
2. premier jus (aus Nr. 128 des Zolltarifs) 3/24,
3. Raps- und Rüböl (Nr. 166 Abs. 1 des Zolltarifs) 3/24,
4. Leinöl (Nr. 166 Abs. 2 des Zolltarifs) 3/24,
5. Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl (Nr. 166 Abs. 3 des Zolltarifs) 3/24,
6. Baumwollsamenöl (Nr. 166 Abs. 6 des Zolltarifs) 3/24,
7. Sojabohnenöl (Nr. 166 Abs. 9 des Zolltarifs) 3/24,
8. anderes fettes Öl (Nr. 166 Abs. 10 des Zolltarifs) 3/24,
9. Baumöl (Olivenöl), rein (Nr. 167 Abs. 1 des Zolltarifs) 3/12,
10. Baumwollsamenöl, Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl (Nr. 167 Abs. 2 des Zolltarifs) 3/24,
11. Lavat- und Sulfuröl (aus Nr. 167 Abs. 3 des Zolltarifs) 3/12,
12. anderes fettes Öl, mit Ausnahme des Lavat- und Sulfuröls, des Holzöls und des Ricinusöls (aus Nr. 167 Abs. 3 des Zolltarifs) 3/24,
13. Palmöl, zum Genuß nicht geeignet (aus Nr. 171 des Zolltarifs) 9/12,
14. Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, mit Ausnahme des Palmöls, zum Genuß nicht geeignet (aus Nr. 171 des Zolltarifs) ..... 9/24.

§ 4

Der Übernahmeschein berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge Öle und Fette in der darin bezeichneten Zeit bei jeder zuständigen Zollstelle zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr zu stellen und nach Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis (Artikel 1 § 5 der Hauptverordnung) in den freien Verkehr des Zollinlands zu überführen.

§ 5

(1) Die Übernahmescheine A sind von dem Hauptzollamt, die Übernahmescheine B von der Reichsstelle mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Merkbuch festzuhalten.

(2) Von jedem Übernahmeschein A hat das Hauptzollamt einen Durchschlag an die Reichsstelle zu übersenden.

(3) Auf den zur Erlangung des Übernahmescheins A vorgelegten Zollquittungen sind die Nummer und der Ausstellungstag des Übernahmescheins unter Namensbeischrift und Stempelaufdruck mit Tinte zu vermerken.

§ 6

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein vorzulegen. Öle und Fette, die aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß ausgelagert werden, sind zollamtlich abzufertigen; hierbei ist die Einbeziehung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Übernahme- und dem Abgabepreis in die Schlußabrechnung gemäß § 16 Abs. 1 des Privatlagerregulativs ausgeschlossen.

(2) Der Übernahmeschein ist, nachdem die Zollstelle auf ihm die Menge der abgefertigten Sendung mit Angabe des Zollabfertigungspapiers und des Tags der Abfertigung unter Namensbeischrift und Stempelaufdruck mit Tinte vermerkt hat, dem Berechtigten zurückzugeben, sofern die Menge, über die der Übernahmeschein ausgestellt ist, die Menge der abgefertigten Sendung übersteigt, andernfalls mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen und zu den Zollabfertigungspapieren zu nehmen.

(3) In dem Zollabfertigungspapier ist von dem Abfertigungsbeamten zu bescheinigen, daß der genau zu bezeichnende (Nummer, Ausstellungstag, ausstellende Stelle) Übernahmeschein vorgelegen hat.

§ 7

Die nach § 4 von dem Einführenden zu zahlenden Unterschiedsbeträge zwischen Übernahme- und Abgabepreis sind bei den Zollkassen der Abfertigungsstellen einzuzahlen und von diesen nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen an die Reichsstelle abzuführen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 12. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

(Vorderseite)

Muster A

Hauptzollamt .....

Übernahmeschein A

Nr. .....

für zollpflichtige$\frac{n}{s}$ .....

.....

.....

.....

D..... in .....
(Name und Beruf oder Firma)

hat durch Vorlage von Zollquittungen nachgewiesen, daß er — sie — in dem Kalenderjahr 1932 ..... (in Worten: .....) kg

..... in das Zollinland
(Ware)

eingeführt hat. Der Inhaber dieses Übernahmescheins ist hiernach berechtigt, ... dieser Menge zollpflichtige$\frac{n}{s}$ .....

.....)

der Tarifnummer ....., nämlich ..... (in Worten: .....

.....) kg im Kalendervierteljahr .....

zur Abfertigung in den freien Verkehr zu stellen.

Diese Berechtigung verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des 10. Kalendertages des Monats, der auf das obenbezeichnete Kalendervierteljahr folgt.

....., den ..... 19.....

(Stempel)

Hauptzollamt

.....
(Unterschrift)

*) Für Waren jeder Ziffer des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 ist ein besonderer Schein auszustellen.

Beispiel: Ist durch Zollquittung die Einfuhr von Erdnußöl der Tarifnr. 166 nachgewiesen, so ist der Schein an den beiden bezeichneten Stellen wie folgt auszufüllen: »Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl oder Sonnenblumenöl der Tarifnr. 166«.

(Rückseite)

Vermerk über Abfertigungen

(Vorderseite)

Muster B

Reichsstelle für Öle und Fette

Übernahmeschein B

Nr. .....

für .....

Der Inhaber dieses Übernahmescheins ist berechtigt, bis zum .....

(in Worten: .....) kg

.....
(Ware)

zur Abfertigung in den freien Verkehr zu stellen.

Berlin, den ..... 19.....

Reichsstelle für Öle und Fette

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

(Rückseite)

Vermerk über Abfertigungen

Erste Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 5. April 1933*).

Auf Grund des § 18 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird verordnet:

§ 1

Bestehen Zweifel darüber, wer zur Einreichung eines Wahlvorschlags nach §§ 7 und 14 des Gesetzes befugt ist, so befragt der Wahlausschuß den Vertrauensmann der Wählergruppe (Partei). Als solcher gilt der Vertrauensmann des Reichswahlvorschlags der Wählergruppe (Partei) zur Reichstagswahl am 5. März 1933 oder die von diesem benannten Vertrauensleute in den Ländern, Bezirken und Gemeinden. Die Wählergruppen (Parteien) sorgen dafür, daß die Anschrift des zuständigen Vertrauensmannes den beteiligten Wahlausschüssen für die Neubildung der Landtage (Bürgerschaften) und der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper sofort mitgeteilt wird.

*) Verkündet auf dem Deutschlandsender am 5. April 1933 um 22 Uhr 30 Minuten.

§ 2

Anschlußerklärungen, die bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 getätigt waren, bleiben unbeachtet, wenn der Anschluß an einen fremden Reichswahlvorschlag erklärt war, ohne daß innerhalb der zu dem Lande gehörenden Wahlkreise oder Wahlkreisverbände Verbindungen mit den zu dem Reichswahlvorschlag gehörenden eigenen Kreiswahlvorschlägen getätigt waren. In diesem Falle können die beteiligten Parteien nur mit ihren eigenen am 5. März 1933 erlangten Stimmen zum Zuge kommen.

§ 3

Als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei gelten die Kreiswahlvorschläge, die bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 mit der Parteibezeichnung „Sozialistische Kampfgemeinschaft" oder „Kampfgemeinschaft der Arbeiter und Bauern" zugelassen waren.

Berlin, den 5. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1933	Nr. 33

Inhalt: Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 7. April 1933 ..... S. 173

Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In den deutschen Ländern, mit Ausnahme von Preußen, ernennt der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichsstatthalter. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Ihm stehen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:

1. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung;
2. Auflösung des Landtags und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der Regelung des § 8 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153);
3. Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze einschließlich der Gesetze, die von der Landesregierung gemäß § 1 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) beschlossen werden. Artikel 70 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 findet sinngemäß Anwendung;
4. auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte;
5. das Begnadigungsrecht.

(2) Der Reichsstatthalter kann in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernehmen.

(3) Artikel 63 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bleibt unberührt.

§ 2

(1) Der Reichsstatthalter darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein. Er soll dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübt. Er hat seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung.

(2) Für mehrere Länder, deren jedes weniger als 2 Millionen Einwohner hat, kann ein gemeinsamer Reichsstatthalter, der Angehöriger eines dieser Länder sein soll, ernannt werden. Den Amtssitz bestimmt der Reichspräsident.

§ 3

(1) Der Reichsstatthalter wird für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt. Er kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden.

(2) Auf das Amt des Reichsstatthalters finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) sinngemäß Anwendung. Die Dienstbezüge gehen zu Lasten des Reichs, die Festsetzung ihrer Höhe bleibt vorbehalten.

§ 4

Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzende und Mitglieder von Landesregierungen sind unzulässig.

§ 5

(1) In Preußen übt der Reichskanzler die im § 1 genannten Rechte aus. Er kann die im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 1 und 5 genannten Rechte auf die Landesregierung übertragen.

(2) Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der Preußischen Landesregierung sein.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und der Landesverfassungen sind aufgehoben. Soweit Landesverfassungen das Amt eines Staatspräsidenten vorsehen, treten diese Bestimmungen mit der Ernennung eines Reichsstatthalters außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. April 1933)

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1933	Nr. 34

Inhalt: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933 ..... S. 175

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen.

(2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des jeweiligen Grundgehalts der von ihnen zuletzt bekleideten Stelle bewilligt werden; eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

§ 4

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

§ 5

(1) Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen — unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten — gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle.

(2) Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen (Abs. 1) innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 6

Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 7

(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

(2) Die Verfügungen nach §§ 2 bis 6 müssen spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden. Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind.

§ 8

Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten wird ein Ruhegeld nicht gewährt, wenn sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet haben; dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den bestehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegeld schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird. §§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesetzes, das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) und die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt.

§ 9

(1) Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten darf bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit, abgesehen von der Dienstzeit, die sie in ihrem letzten Anstellungsverhältnis zurückgelegt haben, nur eine Dienstzeit im Reichs-, Landes- und Gemeindedienst nach den bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Die Anrechnung auch dieser Dienstzeit ist nur zulässig, wenn sie mit der zuletzt bekleideten Stelle nach Vorbildung und Laufbahn in Zusammenhang steht; ein solcher Zusammenhang liegt insbesondere vor, wenn der Aufstieg eines Beamten aus einer niedrigeren Laufbahn in eine höhere als ordnungsmäßige Beförderung anzusehen ist. Würde der Beamte in einer früheren nach Vorbildung und Eignung ordnungsmäßig erlangten Stellung unter Hinzurechnung der späteren Dienstjahre ein höheres Ruhegeld erlangt haben, so greift die für ihn günstigere Regelung Platz.

(2) Die Anrechnung der Dienstzeit bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Festsetzungen und Zusicherungen ruhegeldfähiger Dienstzeit, die der Durchführung der Vorschriften des Abs. 1 entgegenstehen, treten außer Kraft.

(4) Härten können bei Beamten des Reichs und der der Reichsaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, bei anderen Beamten die obersten Landesbehörden ausgleichen.

(5) Abs. 1 bis 4 sowie § 8 finden auch auf solche Beamte Anwendung, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 hätten angewandt werden können, wenn die Beamten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären. Die Neufestsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit und des Ruhegeldes oder des Wartegeldes hat spätestens bis zum 30. September 1933 mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 an zu erfolgen.

§ 10

(1) Richtlinien, die für die Höhe der Besoldung von Beamten aufgestellt sind, werden der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegeldes zugrunde gelegt. Liegen Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien noch nicht vor, so haben sie unverzüglich zu ergehen.

(2) Haben Beamte nach der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien höhere Bezüge erhalten, als ihnen hiernach zustanden, so haben sie die seit 1. April 1932 empfangenen Mehrbeträge an die Kasse zu erstatten, aus der die Bezüge gewährt worden sind. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812 ff. BGB.) ist ausgeschlossen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind.

§ 11

(1) Sind bei der Festsetzung eines Besoldungsdienstalters Beamten, die auf Grund der §§ 3, 4 ausscheiden, Beschäftigungen außerhalb des Reichs-, Landes- oder Gemeindedienstes angerechnet worden, so ist das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen. Dabei darf nur eine Beschäftigung im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, im Dienst der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen angerechnet werden. Ausnahmen können für Reichsbeamte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, für andere Beamte die obersten Landesbehörden zulassen.

(2) Kommt nach Abs. 1 eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters in Betracht, so ist bei den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten die Neufestsetzung jedenfalls mit der Festsetzung des Ruhegeldes vorzunehmen.

(3) Dasselbe gilt für die in § 9 Abs. 5 genannten Personen.

§ 12

(1) Die Bezüge der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister, die nicht nach den Vorschriften der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) berechnet sind, sind neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die genannten Vorschriften des Reichsministergesetzes so anzuwenden, als ob sie bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt in Kraft gewesen wären. Hiernach seit dem 1. April 1932 zuviel empfangene Bezüge sind zurückzuzahlen. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812ff. BGB.) ist unzulässig.

(2) Abs. 1 findet auf die seit dem 9. November 1918 ernannten Mitglieder einer Landesregierung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsministergesetzes die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze treten, jedoch Bezüge nur bis zu der Höhe gezahlt werden dürfen, die sich bei der Anwendung der Grundsätze der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes ergibt.

(3) Die Neufestsetzung der Bezüge hat bis zum 31. Dezember 1933 zu erfolgen.

(4) Nachzahlungen finden nicht statt.

§ 13

Die Hinterbliebenenbezüge werden unter entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 12 berechnet.

§ 14

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ist auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand oder nach ihrer Entlassung die Einleitung eines Dienststrafverfahrens wegen der während des Dienstverhältnisses begangenen Verfehlungen mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegeldes, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtszeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen zulässig. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens muß spätestens am 31. Dezember 1933 erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 anzuwenden gewesen wären, wenn diese Personen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären.

§ 15

Auf Angestellte und Arbeiter finden die Vorschriften über Beamte sinngemäße Anwendung.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 16

Ergeben sich bei der Durchführung dieses Gesetzes unbillige Härten, so können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Übergangsgelder gewährt werden. Die Entscheidung hierüber treffen für Reichsbeamte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen die obersten Landesbehörden.

§ 17

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Erforderlichenfalls erlassen die obersten Landesbehörden ergänzende Vorschriften. Sie haben sich dabei im Rahmen der Reichsvorschriften zu halten.

§ 18

Mit Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Fristen werden, unbeschadet der auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen, die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1933	Nr. 35

Inhalt: Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 31. März 1933 ..... S. 179
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 7. April 1933 ..... S. 180
Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand. Vom 30. März 1933 ..... S. 180
Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen über die Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und der Reichsknappschaft. Vom 3. April 1933 ..... S. 183
Zweite Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 8. April 1933 ..... S. 185

Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 31. März 1933.

I

In Abänderung des Abschnitts I der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 483) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die deutschen Flaggen vom 5. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 217) bestimme ich zur Anpassung der Dienstflaggen der zivilen Reichsbehörden an die durch meinen Erlaß über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) getroffene Anordnung bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgendes:

1. Die Reichspostflagge (Abschnitt I Ziffer 8 der Verordnung über die deutschen Flaggen) hat die gleich breiten Querstreifen schwarz-weiß-rot, in der Mitte des weißen Querstreifens ein goldgelbes Posthorn mit schwarz-weiß-roter Schnur und einer ebensolchen Quaste, das Mundstück nach der Stange gewendet. Der weiße Streifen ist über und unter dem Posthorn bogenförmig um je ein Fünftel verbreitert.
2. Die Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zur See (Abschnitt I Ziffer 10 der Verordnung über die deutschen Flaggen) besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; im weißen Streifen, etwas nach der Stange hin verschoben, der Reichsadler. Der weiße Streifen ist über und unter dem Reichsadler bogenförmig um etwa je ein Fünftel verbreitert.
3. Die Dienstfahrzeuge des Reichs auf Binnengewässern führen am Heck die schwarz-weiß-rote Flagge. Soweit dafür eine Möglichkeit besteht, setzen sie außerdem die Hakenkreuzflagge.
4. Die Dienstfahrzeuge des Reichs zur See führen die unter 2 beschriebene Dienstflagge der Reichsbehörden zur See. Soweit dafür eine Möglichkeit besteht, setzen sie außerdem die Hakenkreuzflagge.

II

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) verordne ich:

Kauffahrteischiffe können bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben abweichend von Abschnitt II der Verordnung über die deutschen Flaggen an Stelle der Handelsflagge die schwarz-weiß-roteFlagge führen.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. April 1933.)

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Titel, Orden und Ehrenzeichen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden weiteren Vorschriften verliehen.

§ 2

(1) Titel werden verliehen vom Reichspräsidenten und von den Reichsstatthaltern, in Preußen vom Ministerpräsidenten in Vertretung des Reichskanzlers.

(2) Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen, unter denen sie verliehen werden können, setzt der Reichspräsident fest.

(3) Akademische Grade werden hierdurch nicht betroffen.

§ 3

(1) Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) kann nur der Reichspräsident verleihen. Weitere Bestimmungen hierüber sind dem Reichspräsidenten vorbehalten.

(2) Treudienstabzeichen verleihen die Landesregierungen.

(3) Die Annahme der vom Reichspräsidenten verliehenen Auszeichnungen bedarf keiner landesrechtlichen Genehmigung.

§ 4

Der Reichspräsident bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von einer ausländischen Regierung annehmen darf.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand. Vom 30. März 1933*).

Auf Grund des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 — wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1 Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand

Im Sinne dieser Vorschriften gelten:

1. als »Körperschaften des öffentlichen Rechts« auch das Reich und die Länder; ebenso die Träger der Sozialversicherung; nicht dagegen die Religionsgesellschaften (Art. 137 der Reichsverfassung);
2. als »Wirtschaftsbetriebe« solche Betriebe und Unternehmungen, die überwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienen und
   a) in der Form einer Gesellschaft des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen oder
   b) nicht in der Form einer Gesellschaft des Privatrechts bestehen, bei denen aber das Verhältnis zu den Abnehmern ihrer Leistungen oder Waren privatrechtlich geregelt ist oder
   c) ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und auf das Verhältnis zu ihren Abnehmern der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, elektrischer Arbeits- oder Verkehrsleistungen dienen;
3. als von Körperschaften des öffentlichen Rechts »unterhalten«
   a) diejenigen Betriebe, die mit diesen Körperschaften verwaltungsmäßig verbunden sind, und
   b) diejenigen in privatrechtlicher Form geführten Betriebe, deren Geschäftskapital sich unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte im Eigentum dieser Körperschaften befindet.

§ 2 Ausnahmen von der Prüfungspflicht

(1) Die Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten nicht für Betriebe und Unternehmen des Reichs und der Länder sowie für Betriebe und Unternehmen, an denen das Reich oder ein Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder deren Reingewinn ganz oder zum Teil dem Reich oder einem Lande zufließt, es sei denn, daß sie keiner Prüfung durch die oberste Prüfungsbehörde des Reichs oder eines Landes oder durch eine mit Zustimmung der obersten Prüfungsbehörde des Reichs oder eines Landes bestimmte Prüfungsgesellschaft unterliegen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1933.

(2) Die Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten ferner nicht für:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;
2. Betriebe und Unternehmungen der Gemeinden (Gemeindeverbände), die ausschließlich deren Eigenbedarf dienen; das gleiche gilt für Betriebe und Unternehmungen des Reichs und der Länder, die ausschließlich dem Eigenbedarf des Verwaltungszweiges dienen, der sie unterhält;
3. die Staatsbanken und die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt sowie für von ihnen unterhaltene Bankbetriebe;
4. die staatlichen und kommunalen Sozialbetriebe wie die Betriebe des Gesundheitswesens einschließlich der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, die Kanalisationswerke und Betriebe, die lediglich der Unterbringung und Verpflegung der minderbemittelten Bevölkerung dienen, insbesondere Alters-, Siechen-, Obdachlosenheime, Volks- und Schulküchen;
5. die Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten;
6. die Betriebe des Markt- und Messewesens, des Versteigerungs- und Verleihungswesens;
7. die Bahnen des allgemeinen Verkehrs und die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen; diese Ausnahme gilt jedoch nicht für das nach dem 31. Dezember 1934 beginnende Geschäftsjahr und die nachfolgenden Geschäftsjahre;
8. die Gemeindeforsten.

(3) Die unter Reichs- oder Staatsaufsicht stehenden öffentlichen Kreditanstalten einschließlich der öffentlichen Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände können, soweit sie der Reichsaufsicht unterstehen, von der Reichsregierung, soweit sie der Staatsaufsicht unterstehen, von der obersten Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsregierung von der Prüfungspflicht oder einzelnen Vorschriften dieser Verordnung befreit werden.

(4) Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, Betriebe geringen Umfangs im Einzelfalle von der Prüfungspflicht auszunehmen, wenn

1. in ihnen erhebliche Mittel nicht festgelegt sind und
2. die Kosten der Prüfung unverhältnismäßig hoch sein würden.

Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, haben die Länder für anderweite geeignete Prüfungen zu sorgen.

§ 3 Gemischte Betriebe

Sind Betriebe, die der Prüfungspflicht unterliegen, untrennbar mit solchen vereinigt, die der Prüfungspflicht nicht unterliegen, so finden die Vorschriften auf die Gesamtbetriebe Anwendung, insoweit es die Prüfung der prüfungspflichtigen Teilbetriebe erfordert.

§ 4 Gesonderte Buchführung der Wirtschaftsbetriebe

Besteht in Betrieben, die der Prüfungspflicht unterliegen, keine auf sie beschränkte Rechnungslegung oder Buchführung, so hat mit dem nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnenden neuen Rechnungs- oder Geschäftsjahr eine gesonderte Buchführung zu erfolgen.

§ 5 Fertigstellung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluß der der Prüfung unterliegenden Betriebe soll bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Rechnungs- oder Geschäftsjahres fertiggestellt sein.

§ 6 Beendigung der Prüfungen

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses soll spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Schluß des Rechnungs- oder Geschäftsjahres erfolgt sein.

(2) Die sachverständigen Prüfer (Bilanzprüfer) können bereits vor Schluß des Geschäfts- oder Rechnungsjahres Prüfungen vornehmen.

§ 7 Bilanzprüfer

(1) Bilanzprüfer im Sinne dieser Vorschriften sind die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

(2) Länder, in denen entsprechende öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtungen überörtlicher Art bestehen, die der Aufsicht der obersten Landesbehörde unterstehen, können mit Zustimmung der Reichsregierung auch diese Prüfungseinrichtungen als Bilanzprüfer zulassen.

§ 8 Bestimmung und Beauftragung der Bilanzprüfer

(1) Die zur Vertretung des prüfungspflichtigen Betriebes berufene Stelle hat als Bilanzprüfer denjenigen zu beauftragen, der nach Maßgabe des Abs. 2 hierzu bestimmt wird. Die Bestimmung soll spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäfts- oder Rechnungsjahres erfolgen.

(2) Der Bilanzprüfer wird bestimmt:

1. für Betriebe, die von einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) unterhalten werden,
   a) falls sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:
      von dem Vorstand des Betriebes;
      sofern ein Aufsichtsorgan besteht:
      von diesem;
   b) falls sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:
      von dem Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

   Die zur Vertretung des Betriebes berufene Stelle hat, bevor sie den Bilanzprüfer beauftragt, der Aufsichtsbehörde der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) in jedem Falle anzuzeigen, wer zum Bilanzprüfer bestimmt ist.

   Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Bilanzprüfer bestimmt wird. Unterbleibt dies oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestimmung des neuen Bilanzprüfers Bedenken, so hat sie den Bilanzprüfer selbst zu bestimmen. Die Kosten der Prüfung hat auch in diesem Falle der prüfungspflichtige Betrieb zu tragen.
2. für Betriebe, die von einem Lande oder von diesem gemeinsam mit einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) unterhalten werden:
   von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle;
3. für Betriebe, die vom Reich oder von diesem gemeinsam mit einem Lande oder einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) unterhalten werden:
   von der Reichsregierung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde;
4. für Betriebe der Sozialversicherung:
   von der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle;
5. für alle anderen Betriebe:
   von den zu ihrer Vertretung berufenen Stellen nach Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(3) Personen oder Prüfungseinrichtungen, auf deren Geschäftsführung ein der Prüfung unterliegender Betrieb maßgebenden Einfluß hat, dürfen weder als Bilanzprüfer bestimmt noch beauftragt werden.

Die Prüfung

§ 9

(1) Der Bilanzprüfer ist berechtigt, in die Bücher und Schriften und die sonstigen von ihm als erforderlich erachteten Unterlagen des zu prüfenden Betriebes Einsicht zu nehmen. Er kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihm obliegenden Prüfungspflicht erfordert.

(2) Soll ein Betrieb oder Unternehmen, das nach § 2 Abs. 1 der Prüfungspflicht nicht unterliegt, auf Grund der Vorschrift des § 3 geprüft werden, so hat der Bilanzprüfer den Beginn der Prüfung der zuständigen obersten Prüfungsbehörde des Reichs oder Landes rechtzeitig vorher anzuzeigen. Diese ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

Der Prüfungsbericht

§ 10

(1) Der Bilanzprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

(2) Das abschließende Ergebnis dieser Prüfung ist am Schlusse des Berichts zusammenzufassen. Sind wesentliche Einwendungen nicht zu erheben, so ist bei der Zusammenfassung des abschließenden Ergebnisses ausdrücklich festzustellen,

daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

(3) Der Bericht ist von dem Prüfer zu unterzeichnen.

Vorlage des Prüfungsberichts

§ 11

Der Bilanzprüfer hat den Bericht vorzulegen:

1. hinsichtlich der Betriebe, die von einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) unterhalten werden:
   dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde der Gemeinde;
2. hinsichtlich der Betriebe, die von einem Lande oder von diesem gemeinsam mit einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) unterhalten werden:
   der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, hinsichtlich der gemeinsam unterhaltenen Betriebe auch dem Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes);
3. hinsichtlich der Betriebe, die vom Reich unterhalten werden, der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle, hinsichtlich der vom

Reich gemeinsam mit einem Lande unterhaltenen Betriebe:

auch der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und, sofern ein Betrieb gemeinsam mit einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) unterhalten wird, auch dem Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes);

4. hinsichtlich der Betriebe der Sozialversicherung:

der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle;

5. hinsichtlich der Betriebe, die nach § 2 Absatz 1 der Prüfungspflicht nicht unterliegen, aber auf Grund der Vorschrift des § 3 geprüft werden:

auch der zuständigen obersten Prüfungsbehörde des Reichs oder Landes;

6. hinsichtlich aller anderen Betriebe:

der nach § 8 Absatz 1 Ziffer 5 zur Erteilung der Zustimmung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und der Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Betrieb unterhält.

Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses

§ 12

(1) Das abschließende Prüfungsergebnis (§ 10 Abs. 2) ist zu veröffentlichen:

1. hinsichtlich der Betriebe, die von einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) oder von einem Lande oder von diesem gemeinsam mit einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) unterhalten werden:

in der ortsüblichen Form nach näherer Bestimmung der Landesregierung;

2. hinsichtlich der Betriebe der Sozialversicherung:

im Reichsarbeitsblatt;

3. in allen anderen Fällen:

im Reichsanzeiger.

(2) Auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Landesbehörde hat die Veröffentlichung einzelner Punkte des Prüfungsergebnisses zu unterbleiben, wenn das überwiegende Interesse der Allgemeinheit es erfordert.

Verantwortlichkeit der Bilanzprüfer

§ 13

Die Vorschriften des § 262g des Handelsgesetzbuches über die Verantwortlichkeit der Bilanzprüfer finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Strafvorschrift

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer als Bilanzprüfer oder als Gehilfe eines Bilanzprüfers über die Feststellungen der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Berichte verschweigt;
2. wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet;
3. wer als Aufsichtsratsvorsitzender einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

§ 15 Inkrafttreten

Die Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 und dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 31. März 1933 ab in Kraft.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat erstmals nach Ablauf des beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Rechnungs- oder Geschäftsjahrs zu erfolgen.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Bang

Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsgrundsätzen über die Einstellung von Versorgungsanwärtern bei den Krankenkassen, Genossenschaften der Unfallversicherung und der Reichsknappschaft.

Vom 3. April 1933 *).

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 359, 702) und des Reichsknappschaftsgesetzes (§ 185 Abs. 3), nach denen für Versorgungsanwärter bei Versicherungsträgern kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden darf, sind seit dem 1. Juli 1932 nicht mehr anzuwenden (Verord-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 84 vom 8. April 1933.

nung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel II § 8 — Reichsgesetzbl. I S. 517, 524). Die entgegenstehende Vorschrift des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 30. März 1931 § 15 Abs. 4 (Reichsgesetzbl. II S. 92) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. Juni 1932 vom 29. März 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 98) hat mit dem 30. Juni 1932 ihre Wirksamkeit verloren. Es gelten daher auch für die Versicherungsträger, die bisher ausgenommen waren, die Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 sowie die Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923, beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234 und 245), der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Vierter Teil Artikel 4 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 785) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 521), und zwar ist für die Angestellten der Versicherungsträger der Teil II der Anstellungsgrundsätze anzuwenden.

Zur Ergänzung dieser Vorschriften wird nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

1. Zu § 70

Soweit der Arbeitgeber nach der Reichsversicherungsordnung § 362 die für die Geschäfte der Betriebskrankenkassen erforderlichen Personen bestellt, fallen deren Stellen nicht unter die Anstellungsgrundsätze. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beamten und Angestellten des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Länder und der öffentlichen Körperschaften, soweit sie für die Geschäfte der Betriebskrankenkassen bestellt sind.

2. Zu § 72

(1) Der Stellenvorbehalt gilt nicht nur für den eigentlichen Verwaltungsdienst, sondern auch für Eigenbetriebe und ähnliche Einrichtungen der Versicherungsträger. Verwaltungen mit weniger als drei Angestellten sind nicht ausgenommen.

(2) Im Verwaltungsdienste der Versicherungsträger gilt der Stellenvorbehalt für die Eingangsstellen bei der dienstordnungsmäßigen Anstellung. Soweit bei einem Versicherungsträger diese Anstellung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von selbst eintritt, muß der Versicherungsträger rechtzeitig dafür sorgen, daß der Stellenanteil der Versorgungsanwärter gewahrt bleibt.

(3) Bei der Einstellung von Hilfsarbeitern mit dem Ziele ihrer späteren Unterstellung unter die Dienstordnung sind Versorgungsanwärter in demselben Verhältnis zu berücksichtigen wie bei der endgültigen Anstellung. Von dieser Verpflichtung können kleinere Verwaltungen durch Entscheidung ihrer Aufsichtsbehörde, bei Krankenkassen des Oberversicherungsamts, befreit werden, wenn der Umfang ihrer Geschäfte so gering ist, daß eine fortlaufende Ausbildung von Hilfsarbeitern für sie nicht in Frage kommt.

3. Zu § 75

Die Stellenverzeichnisse werden bei den Oberversicherungsämtern geführt; sie sind dem Reichsarbeitsminister erstmalig zur Bekanntgabe in den Anstellungsnachrichten in zwei Ausfertigungen bis zum 31. Mai 1933 vorzulegen.

4. Zu den §§ 76, 77

Die Bewerberlisten werden einheitlich bei den Oberversicherungsämtern für alle in ihren Bereichen vorhandenen Verwaltungen geführt. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß ein Oberversicherungsamt die Bewerberlisten für die Bezirke mehrerer Oberversicherungsämter führt. Ist für ein Land eine einheitliche Stelle zur Führung der Bewerberlisten für Versorgungsanwärter eingerichtet, so kann die oberste Landesbehörde die Zusammenarbeit zwischen dieser Stelle und den Oberversicherungsämtern regeln.

5. Zu § 80

(1) Bei Bedarf fordert der Versicherungsträger einen oder mehrere vorgemerkte Versorgungsanwärter zur besonderen Bewerbung auf und beruft auf Grund dieser Bewerbungen einen der Anwärter.

(2) Kleinere Verwaltungen der in der Ausführungsbestimmung zu § 72, Abs. 3, gedachten Art sind berechtigt, beim Freiwerden einer dem Stellenvorbehalt unterliegenden dienstordnungsmäßigen Stelle von den Bewerbern die Erfüllung der allgemein für die Besetzung dieser Stelle geltenden Bedingungen zu verlangen. Stehen ihnen solche Bewerber aus dem Kreise der Versorgungsanwärter nicht zur Verfügung, so ist die Stelle in den Anstellungsnachrichten mit diesen Bedingungen auszuschreiben.

(3) Kann eine freie vorbehaltene Stelle nicht mit einem beim Versicherungsträger beschäftigten Versorgungsanwärter besetzt werden, der die nach Gesetz und Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, und ist es auch nicht möglich, die Stelle einem bereits beschäftigten Versorgungsanwärter offen zu halten, so hat der Versicherungsträger nach Abs. 2 zu verfahren.

6. Zu § 92

Der Stellenvorbehalt zugunsten der seit dem 1. Juli 1932 in den Dienst des Versicherungsträgers getretenen Versorgungsanwärter bleibt insoweit außer Betracht, als es sich um die dienstordnungsmäßige Anstellung von Angestellten handelt, die schon vor dem 1. Juli 1932 im Dienste des Versicherungsträgers gestanden und damals bereits alle Voraussetzungen für die Anstellung erfüllt hatten. Das gilt auch zugunsten der Angestellten, die zu jenem Zeitpunkt im Dienste des Versicherungsträgers standen, bis zum 30. Juni 1935 die Voraussetzungen für die Anstellung erfüllen und innerhalb dieser Zeit zur Anstellung kommen.

7.

Für die Ausübung des Aufsichtsrechts gelten diese Ausführungsbestimmungen zugleich als Richtlinien im Sinne der Reichsversicherungsordnung § 30 Abs. 2 Satz 2.

Berlin, den 3. April 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 8. April 1933.

Auf Grund des § 18 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird verordnet:

§ 1

Auf eine Wählergruppe (Partei), deren Gesamtstimmenzahl die volle Verteilungszahl nicht erreicht, findet § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes keine Anwendung. Im Falle der Verbindung von Wahlvorschlägen werden Sitze nach § 5 des Gesetzes nur zugeteilt, wenn wenigstens eine der beteiligten Wählergruppen (Parteien) Stimmen in Höhe der vollen Verteilungszahl aufzuweisen hat.

§ 2

Bei Verbindung von Wahlvorschlägen werden die auf die Gesamtstimmenzahl aller beteiligten Wählergruppen (Parteien) nach § 5 des Gesetzes entfallenden Sitze in der Weise unterverteilt, daß jeder einzelnen der beteiligten Wählergruppen (Parteien) zunächst so viele Sitze zugewiesen werden, als die auf sie entfallene Stimmenzahl durch die Verteilungszahl teilbar ist. Die verbleibenden Sitze werden den Wählergruppen (Parteien) mit den größten Stimmenresten zugewiesen.

Berlin, den 8. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. April 1933 | Nr. 36

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Steuergutscheinverordnung. Vom 7. April 1933 ..... S. 187

Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen. Vom 7. April 1933 ..... S. 187

Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 7. April 1933 ..... S. 188

Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter. Vom 7. April 1933 S. 188

Gesetz zur Änderung der Steuergutscheinverordnung. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425) — Erster Teil Kapitel I — wird, wie folgt, geändert:

§ 1

Für eine Mehrbeschäftigung, die nach dem 31. März 1933 stattfindet, werden keine Steuergutscheine mehr gewährt, soweit nicht § 2 Ausnahmen zuläßt.

§ 2

(1) Wer einen Anspruch auf Steuergutscheine für eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern hat, die im ersten Kalendervierteljahr 1933 stattfand, kann auch für eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, die im zweiten Kalendervierteljahr 1933 stattfindet, Steuergutscheine beanspruchen, aber höchstens in demselben Betrage, der ihm für die Mehrbeschäftigung zustand, die im ersten Kalendervierteljahr 1933 stattgefunden hat.

(2) Für eine Mehrbeschäftigung, die nach dem 30. Juni 1933 stattfindet, werden auch im Falle des Abs. 1 keine Steuergutscheine mehr gewährt.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
und Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer nach den Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) seine Bezüge ganz oder teilweise verliert, kann ein Mietverhältnis über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 2

Der Vermieter kann gegen die Kündigung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Amtsgericht. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn dem Mieter unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann.

§ 3

Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen bei dem Amtsgericht anzubringen, in dessen Bezirk die Mieträume liegen. Das Gericht hat dem Gegner eine Abschrift zur Erklärung mitzuteilen. Die Beteiligten haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß; sie kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntel der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, versagt werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsanwälte bei einem anderen Gericht.

§ 3

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.

§ 4

Die Justizverwaltung kann gegen einen Rechtsanwalt bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 3 Gebrauch gemacht wird, ein Vertretungsverbot erlassen. Auf das Vertretungsverbot finden die Vorschriften des § 91 b Abs. 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 120) entsprechende Anwendung.

Gegen Rechtsanwälte der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art ist das Vertretungsverbot nur zulässig, wenn es sich um die Anwendung des § 3 handelt.

§ 5

Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Rechtsanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 6

Ist die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund dieses Gesetzes zurückgenommen, so finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die der Rechtsanwalt für sich oder seine Familie gemietet hatte, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Angestellte von Rechtsanwälten, die dadurch stellungslos geworden sind, daß die Zulassung des Rechtsanwalts zurückgenommen oder gegen ihn ein Vertretungsverbot gemäß § 4 erlassen ist.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kapitel I
Schöffen und Geschworene

§ 1

Die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen endet mit dem 30. Juni 1933.

Die am 1. Juli 1933 beginnende neue Wahlperiode endet mit dem 31. Dezember 1934.

§ 2

Der im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Ausschuß ist unverzüglich neu zu wählen. Sodann hat alsbald eine Neuwahl der Schöffen und Geschworenen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes stattzufinden.

Die Urliste, aus der die Schöffen und Geschworenen für die Jahre 1933 und 1934 gewählt worden sind, kann der Neuwahl zugrunde gelegt werden.

§ 3

Die Landesjustizverwaltungen und die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, über die Bestellung und Zuziehung der Schöffen und Geschworenen, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode tätig sein sollen, Bestimmungen zu treffen und hierbei von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes abzuweichen.

Diese Ermächtigung gilt auch für solche Maßnahmen der Landesregierungen oder Landesjustizverwaltungen, die zwischen dem 21. März 1933 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verfügt worden sind.

Kapitel II

Handelsrichter

§ 4

Die Amtsdauer der Handelsrichter endet mit dem 30. Juni 1933.

§ 5

Die Ernennung neuer Handelsrichter ist nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes rechtzeitig vor dem 1. Juli 1933 vorzunehmen.

§ 6

Die Landesjustizverwaltungen und die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, über die Abberufung ernannter Handelsrichter und über die Bestellung von Handelsrichtern, die bis zum 30. Juni 1933 tätig sein sollen, Bestimmungen zu treffen. Sie können hierbei von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichen.

Kapitel III

Besetzung des Gerichts

§ 7

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen können die Revision und die Nichtigkeitsklage nicht darauf gestützt werden, daß ein Gericht zwischen dem 21. März 1933 und dem 1. Juli 1933 nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1933 | Nr. 37

Inhalt: Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit. Vom 10. April 1933 ..... S. 191
Gesetz über Erhöhung der Rennwettsteuer. Vom 10. April 1933 ..... S. 191
Gesetz über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 10. April 1933 ..... S. 192
Erste Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 8. April 1933 ..... S. 193
Verordnung über Wertermittlung bei der Grunderwerbsteuer. Vom 10. April 1933 ..... S. 193
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 11. April 1933 ..... S. 195
Dritte Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 11. April 1933 S. 195
Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 11. April 1933 ..... S. 195

Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit. Vom 10. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der 1. Mai ist der Feiertag der nationalen Arbeit.

§ 2

Für diesen Tag finden die für den Neujahrstag geltenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Weitere Bestimmungen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlassen.

Berlin, den 10. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Gesetz über Erhöhung der Rennwettsteuer. Vom 10. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 wird an Stelle des Steuersatzes von „zehn vom Hundert" der Steuersatz von „sechzehn zwei Drittel vom Hundert" gesetzt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der § 42 des Finanzausgleichsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Das Aufkommen an Rennwettsteuer auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich.

(2) Die Steuer nach § 10 des Rennwett- und Lotteriegesetzes steht den Ländern zu, in deren Gebiet der Totalisator betrieben wird. Die Länder haben die auf sie entfallende Steuer an Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu überweisen.

(3) Die Steuer nach § 11 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wird zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens in den einzelnen Ländern und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt."

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 10. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (Bekanntmachung vom 16. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 64 — nebst späteren Änderungen) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird folgende Vorschrift als § 2a hinzugefügt:

„§ 2a

Personenkrafträder und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind, sind von der Steuer befreit."

2. a) Im § 6 erhalten Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 3 vom Hundert, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 6 vom Hundert, für die Monatskarte ein Zwölftel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 8 vom Hundert. Der Mindestbetrag für eine Steuerkarte ist 5 Reichsmark.

(3) Die Erteilung einer Monatskarte kann abgelehnt werden, wenn der Steuerpflichtige in dem der Antragstellung vorhergehenden Jahr wiederholt Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet hat."

b) Im § 14 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Für jede Steuerkarte ist mindestens ein Betrag von 5 Reichsmark einzubehalten."

Artikel II

Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) Artikel II § 1 Nr. 1 und vom 16. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 63) Artikel II Nr. 2 beträgt für das Rechnungsjahr 1933 5 vom Hundert.

Artikel III

Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer

Beträgt der Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes) im Rechnungsjahr 1933 weniger als 160 Millionen Reichsmark, so wird er aus Mitteln des Reichshaushalts um den Unterschiedsbetrag erhöht.

Artikel IV

Beihilfe für Kraftdroschkenunternehmer

(1) Kraftdroschkenunternehmern kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine Beihilfe aus Reichsmitteln gewährt werden. Die Beihilfe beträgt jährlich höchstens 640 Reichsmark, wenn der Unternehmer eine Kraftdroschke in Betrieb hält, und insgesamt höchstens 960 Reichsmark, wenn der Unternehmer mehr als eine Kraftdroschke in Betrieb hält.

(2) Der Anspruch auf die Beihilfe ist nicht pfändbar und nicht übertragbar. Er kann gegen Rückstände von Reichssteuern aufgerechnet werden.

Artikel V

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 20. April 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über vorübergehende Verlängerung der Geltung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 29. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) außer Kraft.

(2) Ist für ein Kraftfahrzeug, das gemäß Artikel I Nr. 1 steuerfrei ist, eine Steuerkarte bereits vor dem 20. April 1933 gelöst, so ist die entrichtete Steuer zu erstatten und sind noch fällig werdende Teilzahlungen zu erlassen.

(3) Im übrigen unterliegen Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 20. April 1933 beginnt, den bisherigen Vorschriften.

§ 2

Im Artikel III Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 63) werden im Satz 1 die Worte „und mit dem 1. April 1933 außer Kraft" gestrichen.

§ 3

Solange die Höhe des Zuschlages und der Überweisung an die Länder (Artikel II und III) nicht anderweit geregelt wird, gilt die für das Rechnungsjahr 1933 getroffene Regelung weiter.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes neu bekanntmachen, und zwar unter Weglassung überholter Vorschriften und unter dem Tage der Bekanntmachung. Er kann Übergangsbestimmungen sowie Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Artikels IV erlassen.

§ 5

Das Außerkrafttreten der Vorschriften im Artikel IV bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 10. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 8. April 1933*).

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) werden die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation und die Stahlhelm-Selbsthilfe den im § 11 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Vereinigungen für die Prozeßvertretung gleichgestellt.

Berlin, den 8. April 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 85 vom 10. April 1933.

Verordnung über Wertermittlung bei der Grunderwerbsteuer. Vom 10. April 1933.

Auf Grund des § 220 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und des § 12 der Reichsabgabenordnung sowie des § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsbewertungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz gelten:

1. die Vorschriften des Ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes, soweit in den §§ 3 bis 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
2. die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit den Ergänzungen, die im § 8 dieser Verordnung enthalten sind.

§ 2

(1) Stichtag im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitpunkt, der nach den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes maßgebend ist für die Bewertung von Grundbesitz.

(2) Grundbesitz im Sinne dieser Verordnung sind die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, die Grundstücke und die Betriebsgrundstücke.

Zweiter Teil

Wertermittlung

§ 3

Für die Berechnung der Grunderwerbsteuer (§ 11 des Grunderwerbsteuergesetzes) ist, soweit in den §§ 4 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Stichtag unmittelbar vorausgegangenen oder mit ihm zusammenfallenden Feststellungszeitpunkt für den Grundbesitz festgestellt worden ist.

§ 4

(1) Ist in dem Einheitswert (§ 3) der Wert von Gegenständen enthalten, die der Grunderwerbsteuer nicht unterliegen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, § 13 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes), so ist der Wert dieser Gegenstände zur Ermittlung des der Steuer zugrunde zu legenden Wertes auszuscheiden.

(2) Bildet nur ein Teil der wirtschaftlichen Einheit eines Grundbesitzes den Gegenstand des steuerpflichtigen Vorganges, so ist der auf ihn entfallende Teilbetrag des Einheitswerts der Besteuerung zugrunde zu legen.

(3) Der Teilbetrag (Abs. 1, 2) wird nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes ermittelt.

(4) Für Zwecke der Grunderwerbsteuer dient der Teilbetrag (Abs. 1, 2) so lange als Einheitswert, bis für Zwecke der Einheitswertsteuern der Einheitswert festgestellt ist.

§ 5

(1) Abweichend von den Vorschriften der §§ 3, 4 ist der Wert, der sich nach den Verhältnissen am Stichtag ergibt (Stichtagwert), der Berechnung der Grunderwerbsteuer zugrunde zu legen:

1. wenn es sich um einen Grundbesitz handelt, für den die Feststellung eines Einheitswerts nicht vorgeschrieben ist;

2. wenn sich der Wert des Grundbesitzes in der Zeit zwischen dem Feststellungszeitpunkt und dem Stichtag um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als 25 000 Reichsmark verändert hat; Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen zu keiner Stichtagbewertung;
3. in den Fällen des § 4, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Nr. 2 hinsichtlich des gesamten Grundbesitzes vorliegen und die Wertveränderung sich auf den Teil des Grundbesitzes erstreckt.

(2) Bei der Stichtagbewertung sind die Grundsätze der §§ 28 bis 43, §§ 45, 50 Abs. 3, 54 bis 57, 69, 71 des Reichsbewertungsgesetzes, der §§ 2 bis 8, 10, 15 bis 33, 45 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 22. Mai 1931 sowie der Verordnung vom 11. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 338) über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 entsprechend anzuwenden.

(3) In den Fällen der Stichtagbewertung im Sinne der Abs. 1, 2 sind Abschläge, die nach anderen Vorschriften von dem Einheitswert für die Grunderwerbsteuer zu machen sind (z. B. nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. Mai 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 192 —), dann nicht vorzunehmen, wenn bei der Stichtagbewertung nicht nur für die Feststellung nach Art und Menge, sondern auch für die Bewertung die Verhältnisse am Stichtag maßgebend sind.

§ 6

Das Finanzamt kann in den Fällen der §§ 3 bis 5 im Einverständnis mit dem Steuerschuldner von der genauen Ermittlung des Wertes absehen und einen Pauschbetrag für die Steuer festsetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt werden müßte.

§ 7

Auf die Bewertung von Rentenverpflichtungen usw. (§ 12 des Grunderwerbsteuergesetzes) ist § 45 Abs. 2, 3 RBew. VSt. DB. 1931 entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

Verfahren

§ 8

(1) Gesondert festgestellt werden

1. der Teilbetrag des Einheitswerts in den Fällen des § 4,
2. der Stichtagwert in den Fällen des § 5.

(2) Hierbei finden entsprechende Anwendung

1. die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit des Belegenheitsfinanzamts (§ 72 Nr. 1), über die Mitwirkung des Steuerausschusses (§ 31 Abs. 1 Nr. 1), über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 213 Abs. 2, §§ 214, 215 Abs. 1, 4), über die Vornahme von Schätzungen (§ 217), über Feststellungsbescheide (§§ 218, 219) und über die Rechtsmittel gegen Feststellungsbescheide (§§ 228 ff.),
2. die Bestimmungen der Steuerausschußordnung.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1930 entstanden ist oder entsteht. Auf Rechtsvorgänge, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1930 entstanden ist, sind die im Satz 1 bezeichneten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Ist vor der Veröffentlichung dieser Verordnung Grunderwerbsteuer festgesetzt worden, so gilt folgendes:

1. Ist die Steuer nur vorläufig festgesetzt worden, so sind bei der endgültigen Steuerfestsetzung die Bestimmungen dieser Verordnung zu berücksichtigen.
2. Eine Berichtigungsveranlagung, die den Bestimmungen dieser Verordnung Rechnung trägt, findet nur dann statt, wenn die Steuerfestsetzung an dem Tage, an dem diese Verordnung veröffentlicht wird, noch nicht rechtskräftig ist oder wenn bei der Steuerfestsetzung Berichtigung ausdrücklich vorbehalten worden ist.
3. Schwebt zu der Zeit, zu der diese Verordnung veröffentlicht wird, ein Verfahren vor dem Reichsfinanzhof, so gilt eine Abweichung von den Vorschriften dieser Verordnung als Nichtanwendung bestehenden Rechts durch das Finanzgericht im Sinne von § 288 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung, gleichviel, ob in dem Verfahren die Bewertung streitig geworden ist oder nicht.

Berlin, den 10. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Hedding

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 11. April 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet was folgt:

Zu § 2

1.

Ungeeignet sind alle Beamten, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.

Zu § 3

2.

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

Zu § 4

3.

(1) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Richterbund und die Liga für Menschenrechte.

4.

Alle Verhandlungen, Urkunden und amtliche Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 11. April 1933.

Auf Grund des § 18 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird verordnet:

In den im § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Ländern, bei denen nach Landeswahlrecht Verteilungszahlen festgesetzt und nach § 6 Abs. 2 zu erhöhen sind, werden im Falle der Verbindung von Wahlvorschlägen Sitze nur zugeteilt, wenn wenigstens eine der beteiligten Wählergruppen (Parteien) Stimmen in Höhe der vollen erhöhten Verteilungszahl aufzuweisen hat.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 11. April 1933.

Auf Grund des Artikels V § 4 des Gesetzes über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird der neue Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Kraftfahrzeugsteuergesetz
Vom 11. April 1933

§ 1

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze.

§ 2

Von der Steuer sind befreit:

1. Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;

4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen.

§ 2a

Personenkrafträder und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind, sind von der Steuer befreit.

§ 3

(1) Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs. Hat der Eigenbesitzer im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt oder benutzt ein anderer als der Eigenbesitzer widerrechtlich das Kraftfahrzeug, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Hat dieser im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

§ 4

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon ..... 8 Reichsmark,

2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommen Kraftomnibusse,

   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon ..... 12 Reichsmark,

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon ..... 30 Reichsmark,

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum

   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon ..... 20 Reichsmark.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der im Abs. 1 unter Nr. 3 genannten Art nicht auf allen Rädern mit Luftbereifung versehen, so erhöht sich der Steuersatz um zwei Zehntel.

§ 5

Der Hubraum ist gemäß näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu berechnen; dieser kann auch Bestimmungen über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

§ 6

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 3 vom Hundert, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 6 vom Hundert, für die Monatskarte ein Zwölftel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 8 vom Hundert. Der Mindestbetrag für eine Steuerkarte ist 5 Reichsmark.

(3) Die Erteilung einer Monatskarte kann abgelehnt werden, wenn der Steuerpflichtige in dem der Antragstellung vorhergehenden Jahr wiederholt Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet hat.

(4) Die Steuer für die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ist im Wege des Abfindungsverfahrens zu entrichten.

§ 7

Über die Abrundung der Steuer einschließlich des Aufgeldes kann der Reichsminister der Finanzen Bestimmungen treffen.

§ 8

(1) Werden mehrere Kraftfahrzeuge von demselben Steuerschuldner benutzt, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte zu lösen.

(2) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das neue Fahrzeug umschreiben lassen, wenn die Steuer für das neue Fahrzeug sich nicht höher als für das bisherige Fahrzeug berechnet.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich nicht höher als bisher berechnet, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das umgebaute Fahrzeug umschreiben lassen. Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut oder die Bereifung eines Kraftfahrzeugs in den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Fällen dergestalt geändert,

daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich höher als bisher berechnet, so ist für das Fahrzeug eine neue Steuerkarte zu lösen.

(4) Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich seine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

§ 9

(1) Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4 und § 8 die Vorschriften in Abs. 2 bis 4.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrtkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte:

auf die Dauer eines Jahres

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten, ... 250 Reichsmark,

für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten, ... 60 Reichsmark.

Die Steuerkarte kann außer auf die im § 6 Abs. 2 genannten Zeiträume auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt werden; die Steuer für je einen Tag beträgt

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten, ... 1 Reichsmark.

(3) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.

§ 10

(1) Soll ein Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine einen oder mehrere Anhänger mitführen, so ist dafür eine besondere Steuerkarte zu lösen. Dies gilt nicht für Anhänger an Lastkraftwagen, die gemäß § 2 von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerschuldner ist, wer für den Lastkraftwagen Steuerschuldner ist. Die Steuerkarte berechtigt zum Mitführen eines beliebigen Anhängers an einem beliebigen Lastkraftwagen des Steuerschuldners.

(3) Die Steuer beträgt auf die Dauer eines Jahres

für eine Steuerkarte, die zum Mitführen eines Anhängers berechtigt, ... 100 Reichsmark,

für eine Steuerkarte, die zum Mitführen von zwei Anhängern berechtigt, ... 200 Reichsmark.

Für einachsige Anhänger ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte.

(4) Die Vorschriften in §§ 5, 6, 7 und § 8 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung. Solange der Steuerpflichtige der Steuerstelle nicht angezeigt hat, daß Anhänger nicht mehr mitgeführt werden sollen, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben.

§ 11

(1) Die Lösung oder Umschreibung einer Steuerkarte ist vor der Benutzung des Fahrzeugs, im Falle des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Steuerstelle zu beantragen.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, ist die Ausstellung der Steuerkarte alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Benutzung des Fahrzeugs im Inland bei der nächsten zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerschuldners,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Steuer wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Steuerkarte begehrt wird.

(4) Für steuerfreie Fahrzeuge (§§ 2, 2a) ist vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen.

§ 12

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge eine Zulassung vorgeschrieben ist, darf die Zulassungsbehörde den Zulassungsschein erst aushändigen, wenn die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit vorgelegt wird oder die Steuerstelle bestätigt hat, daß den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug der im Abs. 1 genannten Art bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung des Zulassungsscheins und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken; sobald dies geschehen, gilt das Fahrzeug als abgemeldet oder das Probefahrtkennzeichen als zurückgeliefert. Als Tag der Abmeldung oder Zurücklieferung gilt der von der Zulassungsbehörde angegebene Tag.

§ 13

(1) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirke, nicht angehalten werden.

(2) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Steuerkarten, die für das Mitführen von Anhängern (§ 10) zu lösen sind.

§ 14

(1) Ist ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer ein Teil der Steuer gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 zu erstatten.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt und für den die Steuer bereits entrichtet ist, wird ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet.

(3) Für jede Steuerkarte ist mindestens ein Betrag von 5 Reichsmark einzubehalten.

(4) Wird eine Steuerkarte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 umgeschrieben, so findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

(5) In den im § 8 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Fällen finden hinsichtlich der alten Steuerkarte die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, der dem Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte vorhergeht.

§ 15

(1) Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege benutzt oder sollen Anhänger (§ 10) nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mitgeführt werden und wird dies der Steuerstelle unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei der Steuerstelle eingegangen sind.

(2) Ist ein Probefahrtkennzeichen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Zulassungsbehörde zurückgeliefert worden, so finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem das Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert ist.

§ 16

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 14, 15 ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(2) Über den Antrag wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

§ 17

Bei Kraftfahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer sowie für Strafen und Kosten das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 375 Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

(1) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Vereinbarung gebunden, so steht diese Vereinbarung solchen Erhöhungen des Beförderungsentgelts nicht entgegen, die zur Deckung der Steuern nach diesem Gesetze bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Tarife oder Höchstpreise gebunden, die behördlicher Festsetzung oder Genehmigung unterliegen, so sind die Tarife auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 19

Der Reichsminister der Finanzen kann für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland eingehen, im Falle der Gegenseitigkeit Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen oder sonstige Erleichterungen anordnen. Er kann ferner für Kraftfahrzeuge, die zum dauernden Verbleib in das Ausland fahren, Steuerermäßigungen oder sonstige Erleichterungen anordnen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1933	Nr. 38

Inhalt: Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933. Vom 12. April 1933 S. 199
Zweite Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes. Vom 12. April 1933 ..... S. 200
Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 12. April 1933 S. 201
Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 13. April 1933 ..... S. 201

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 13. April 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Protokolls zu dem deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1932 über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung über den Beitritt von Syrien und von Libanon zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten. — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Bekanntmachung über den Beitritt der Nationalregierung der Chinesischen Republik zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929).

Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933. Vom 12. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Jahre 1933 wird im ganzen Deutschen Reich mit Ausnahme des Saargebiets eine Volkszählung vorgenommen. Mit der Volkszählung wird eine Berufs- sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden.

§ 2

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Hierbei können geeignete Personen als Zähler herangezogen werden. Das Amt des Zählers gilt als Ehrenamt im Sinne des Artikels 132 der Reichsverfassung.

Die unmittelbare Ausführung der Zählung obliegt den Gemeindebehörden.

§ 3

Die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen.

Für die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere sowie für die Bearbeitung des Urmaterials der Berufs- und Betriebszählung erhalten die Länder eine Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Bevölkerung (Wohnbevölkerung). Die Höhe der Vergütungssätze wird von dem Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Volkszählung sind auf Kosten der Länder aufzustellen.

§ 4

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, den Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen.

Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen. Über die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen sowie über die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke und Betriebe gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister setzt den Tag der statistischen Aufnahme fest und erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 6

Zur Ergänzung der allgemeinen Volks-, Berufs- und Betriebszählung werden wirtschafts-, insbesondere produktionsstatistische Erhebungen durchgeführt. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichswirtschaftsminister.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 7

Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung oder Ergänzung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Berlin, den 12. April 1933.

Für den Reichskanzler
Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Zweite Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes.

Vom 12. April 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel VII Artikel 3 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 118) wird hiermit verordnet:

§ 1

Auf den Antrag der Regierungen der Länder
Preußen,
Bayern,
Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Thüringen,
Hessen,
Hamburg,
Anhalt,
Lippe,
Lübeck,
Mecklenburg-Strelitz und
Schaumburg-Lippe

wird bestimmt, daß die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Dritter Teil Kapitel IV, Reichsgesetzbl. I S. 517, 545) für das Rechnungsjahr 1933 auf diese Länder noch nicht Anwendung finden.

§ 2

Auf den Antrag der Regierungen der Länder Braunschweig und Bremen wird bestimmt, daß die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes für das Rechnungsjahr 1933 auf diese Länder noch nicht Anwendung finden.

§ 3

Auf den Antrag der Regierung des Landes Oldenburg wird bestimmt, daß die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes sowie die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1933 auf das Land Oldenburg noch nicht Anwendung finden.

§ 4

(1) Im Lande Bremen treten die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes am 1. April 1933 in Kraft.

(2) Die Vorschriften im § 4 der Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grund- und Gewerbesteuerrahmenvorschriften vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 73), nach denen das Grundsteuerrahmengesetz und das Gewerbesteuerrahmengesetz sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes im Lande Mecklenburg-Schwerin ganz, in den Ländern Oldenburg und Braunschweig teilweise bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind, bleiben unberührt.

§ 5

(1) In den in den §§ 1, 2 bezeichneten Ländern findet der § 9 Artikel 4 des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1933 noch nicht Anwendung.

(2) Im Lande Oldenburg findet die im Abs. 1 bezeichnete Vorschrift im Rechnungsjahre 1933 insoweit noch nicht Anwendung, als sie sich auf die Grundsteuer und den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken bezieht.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 treten mit dem 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.
Vom 12. April 1933*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 107) tritt mit dem 12. April 1933 außer Kraft.

Berlin, den 12. April 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Bang

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 88 vom 13. April 1933.

Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen.
Vom 13. April 1933.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) / 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

§ 1

(1) Werden in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder Speisewirtschaften oder im Kleinhandel von Bäckern, Konditoren oder Verkäufern von frischen Back- und Konditorwaren Lebensmittel feilgehalten oder verkauft, die unter Verwendung von Margarine, Kunstspeisefett, gehärteten Speiseölen, Pflanzenfetten (Kokosnußfett u. ä.) oder gehärtetem Tran hergestellt oder zubereitet werden, so ist durch besonderen Aushang darauf hinzuweisen, welche der genannten Öle oder Fette verwendet werden. Der Aushang ist in genügender Zahl und so anzubringen, daß er für den Verbraucher deutlich sichtbar ist; auf ihm ist der Hinweis in deutscher Sprache und in leicht lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen. Gleiche Hinweise sind in deutscher Sprache und an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift auf den Speisekarten, Preisschildern oder Preisverzeichnissen zu machen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Dauerwaren keine Anwendung.

§ 2

Auf den Gefäßen, Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen Margarine, Kunstspeisefett, gehärtete Speiseöle, Pflanzenfette (Kokosnußfett u. ä.) oder gehärteter Tran feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, ist in deutscher Sprache und an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift der Gehalt an den einzelnen als Rohstoff verwendeten Ölen und Fetten in Hundertteilen anzugeben. Soweit eine Kennzeichnung anderweit gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die nach Satz 1 erforderlichen Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Kennzeichnung anzubringen.

§ 3

Wer einer Vorschrift der §§ 1, 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHE
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1933	Nr. 39

Inhalt:

Gesetz über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933 ..... S. 203
Gesetz über Änderung der kohlenwirtschaftlichen Bestimmungen. Vom 21. April 1933 ..... S. 203
Gesetz über Änderung der kaliwirtschaftlichen Bestimmungen. Vom 21. April 1933 ..... S. 205
Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 13. April 1933 ..... S. 206
Fettnachsteuerordnung. Vom 19. April 1933 ..... S. 207
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit. Vom 20. April 1933 ..... S. 212
Verordnung über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933 ..... S. 212

Gesetz über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.

Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 1 auch beim Schlachten anderer Tiere anzuwenden ist. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen.

Bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 547), bei denen sich die Betäubung des Tieres nach Lage der Verhältnisse nicht ausführen läßt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über das Schlachten der im § 1 bezeichneten Tiere erläßt der Reichsminister des Innern. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 471) außer Kraft.

Berlin, den 21. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz über Änderung der kohlenwirtschaftlichen Bestimmungen. Vom 21. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes scheiden aus ihrem Amt aus:

die Mitglieder des Reichskohlenrats und der Sachverständigenausschüsse des Reichskohlenrats,

die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführer und die stellvertretenden Schriftführer dieser Stellen,

die gemäß den §§ 10, 11 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 19 Abs. 1, 21 und 22 der Ausführungs-

bestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) gewählten Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Aufsichtsräte des Reichskohlenverbandes und der Syndikate.

Der Reichswirtschaftsminister trifft bis zur Neubesetzung des Reichskohlenrats und der Sachverständigenausschüsse des Reichskohlenrats die Maßnahmen, die zur Erledigung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342) in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1447) fallen weg.

Artikel 3

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) werden geändert wie folgt:

1. § 10 fällt weg.
2. Die §§ 24 bis 26 erhalten folgende Fassung:

§ 24

Der Reichskohlenrat besteht aus 32 Mitgliedern.

Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 25

Mitglieder sind:

3 Vertreter der Länder,
8 Vertreter der bergbaulichen Unternehmer und 1 Vertreter der Gasanstalten,
9 Vertreter der Arbeitnehmer, davon 2 Vertreter der technischen bergbaulichen Angestellten,
3 Kohlenhändler,
1 Vertreter der kohlenverbrauchenden Industrie,
1 Vertreter der kohlenverbrauchenden Kleingewerbetreibenden,
1 Vertreter der Genossenschaften,
1 Vertreter der städtischen Kohlenverbraucher,
1 Vertreter der ländlichen Kohlenverbraucher,
1 Vertreter der Eisenbahnen,
1 Vertreter der Schiffahrt,
1 Sachverständiger für Kohlenbergbau und Kohlenforschung.

Die Vertreter der bergbaulichen technischen Angestellten und 5 Vertreter der bergbaulichen Unternehmer und Arbeiter müssen im Kohlenbergbau tätig sein. Ob diese Voraussetzung im Einzelfalle gegeben ist, entscheidet der Reichskohlenrat.

§ 26

Die Mitglieder werden wie folgt bestimmt:

Die Vertreter der Länder werden vom Reichsrat aus den Kreisen der Kommunalverwaltungen und der Kohlenverbraucher ernannt;

8 Vertreter der Unternehmer werden von der Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie bestimmt, davon 1 Vertreter im Einvernehmen mit der Fachgruppe der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke.

1 Vertreter der Unternehmer wird von dem Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit ernannt;

die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den vom Reichswirtschaftsminister zu benennenden Vereinigungen der Arbeitnehmer bestimmt;

die Vertreter des Kohlenhandels werden vom Deutschen Industrie- und Handelstag auf Vorschlag von Kohlenhändlerverbänden gewählt;

die Vertreter der kohlenverbrauchenden Kleingewerbetreibenden werden vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag gewählt;

die übrigen Mitglieder werden nach Anhörung von beteiligten Körperschaften vom Reichswirtschaftsminister ernannt.

Bei der Auswahl der Vertreter des Handels und der Verbraucher sollen die verschiedenen Teile des Reichs möglichst berücksichtigt werden.

3. § 41 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

1. 10 bis 15 Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder,
2. 15 bis 20 Sachverständige aus den an der Brennstoffwirtschaft beteiligten Kreisen.

4. § 114 Satz 1, 2 erhalten folgende Fassung:

Die dem Reich aus der Ausführung des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft und dieser Ausführungsbestimmungen entstehenden Kosten werden vom Reichskohlenverbande getragen. Sie werden vom Reichswirt-

schaftsminister alljährlich durch Voranschlag festgesetzt und sind vor Beginn eines jeden Vierteljahres an die Reichskasse zu zahlen.

Berlin, den 21. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz über Änderung der kaliwirtschaftlichen Bestimmungen. Vom 21. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes scheiden aus ihrem Amt aus:

die Mitglieder des Reichskalirats,

die Beisitzer der Kalistellen,

die gemäß den §§ 43, 44 Abs. 2 der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 663) gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats des Kalisyndikats,

die Beisitzer des gemäß § 85 Abs. 5 der genannten Durchführungsvorschriften gebildeten Schiedsgerichts.

Vorstehende Bestimmung gilt nicht für die Beisitzer der Kaliberufungsstelle und für die gemäß § 36 Abs. 2a bis e gewählten Beisitzer der landwirtschaftlich-technischen Kalistelle. Das Amt dieser Beisitzer erlischt, soweit es nicht nach den geltenden Bestimmungen früher endigt, 6 Monate nach der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Sitzung des Reichskalirats.

Der Reichswirtschaftsminister trifft bis zur Neubesetzung des Reichskalirats, der Kalistellen und des Schiedsgerichts die Maßnahmen, welche zur Erledigung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Er ist besonders befugt, für die Zwischenzeit Mitglieder dieser Stellen zu ernennen.

Artikel 2

Artikel 1 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 413, 661) fallen weg.

Artikel 3

Die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 663) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1312) werden geändert wie folgt:

1. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Mitglieder sind:

3 Vertreter der Länder,
5 Vertreter der Kalierzeuger,
6 Vertreter der im Kalibergbau und -fabrikationsbetriebe beschäftigten Arbeiter,
1 Vertreter der technischen Kaliwerksangestellten,
1 Vertreter der kaufmännischen Kaliwerksangestellten,
3 Vertreter des Kalisyndikats aus den der Leitung angehörenden Personen,
7 Vertreter landwirtschaftlicher Verbraucher, die nicht Kaliwerksbesitzer sind,
2 Vertreter des Kalihandels,
1 Unternehmervertreter aus den Kreisen der Kali verarbeitenden chemischen Industrie,
1 Sachverständiger für Kalibergbau, Kaliverarbeitung und Kaliforschung.

Die Vertreter der Angestellten sowie vier Vertreter der im Kalibergbau und -fabrikationsbetriebe beschäftigten Arbeiter müssen in Kalibetrieben tätig sein. Ob diese Voraussetzung im Einzelfalle gegeben ist, entscheidet der Reichskalirat.

§ 4

Die Mitglieder werden wie folgt bestimmt:

Die Vertreter der Länder werden vom Reichsrat ernannt.

Die Vertreter der Kalierzeuger werden durch die Mitglieder der Vertriebsgemeinschaft (Kalisyndikat) gewählt. § 46 ist entsprechend anzuwenden.

Die Vertreter der im Kalibergbau und -fabrikationsbetriebe beschäftigten Arbeiter und die Vertreter der Angestellten werden von den vom Reichswirtschaftsminister zu benennenden Vereinigungen der Arbeitnehmer bestimmt.

Die Vertreter des Kalisyndikats werden von diesem bestimmt.

Die übrigen Mitglieder werden vom Reichswirtschaftsminister ernannt, und zwar die Vertreter der Landwirtschaft nach Anhörung der landwirtschaftlichen Verbände.

2. Im § 19 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

Obere Bergbeamte der Länder im Sinne dieser Vorschrift sind auch diejenigen aus dem unmittelbaren Staatsdienst ausgeschiedenen oberen Bergbeamten, welche der Leitung von Kaliwerken angehören, deren Anteile sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum des Reichs und der Länder befinden.

3. § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.

4. § 43 und § 83a Abs. 2 fallen weg.

5. In § 85 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „von der Arbeitsgemeinschaft der Gruppe Kalibergbau" durch die Worte „vom Reichskalirat" ersetzt.

6. § 93 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Reichswirtschaftsminister setzt für das Rechnungsjahr den Betrag fest, der vor Beginn eines jeden Vierteljahres an die Reichskasse einzuzahlen ist.

Berlin, den 21. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 13. April 1933.

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

Gegenstand der Steuer

§ 1

(1) Fette, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, unterliegen einer Ausgleichsabgabe (Fettsteuer).

(2) Fette im Sinne dieser Verordnung sind: Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475), Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette — mit Ausnahme der Kakaobutter — und gehärteter Tran.

Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 2

(1) Die Steuerschuld entsteht für die im Geltungsbereich der Verordnung hergestellten Fette, sobald sie aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder innerhalb des Herstellungsbetriebes verbraucht werden. Als Verbrauch gilt nicht die Verarbeitung zu anderen Fetten.

(2) Steuerschuldner ist der Hersteller der Fette. Als Hersteller im Sinne dieser Verordnung gelten auch Personen, die lediglich Großhandel betreiben.

(3) Für Fette, die in den Geltungsbereich der Verordnung eingeführt werden, bestimmen sich die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Steuerfreiheit

§ 3

(1) Fette, die unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeführt werden, unterliegen der Steuer nicht.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ordnet an, unter welchen Bedingungen Fette unversteuert von einem inländischen Hersteller aus dem Ausland bezogen oder von einem inländischen Hersteller an einen anderen inländischen Hersteller versendet werden dürfen. Das Recht zum Bezug von unversteuerten Fetten aus dem Ausland oder von einem inländischen Hersteller beschränkt sich für Großhändler (§ 2 Abs. 2) auf Speiseöl, Pflanzenfette und gehärteten Tran.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen aus dem Ausland oder von inländischen Herstellern bezogene Fette, die zur Herstellung oder Bereitung von anderen Erzeugnissen verwendet werden, von der Steuer befreit werden.

Höhe der Steuer

§ 4

Die Steuer beträgt 0,50 Reichsmark für ein Kilogramm Eigengewicht.

Fälligkeit

§ 5

(1) Die Steuer für die im Geltungsbereich der Verordnung hergestellte Margarine wird am fünfundzwanzigsten Tag des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Für die übrigen im Geltungsbereich der Verordnung hergestellten Fette wird die Steuer am dreiundzwanzigsten Tag des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Die Fälligkeit der Steuer für die in den Geltungsbereich der Verordnung eingeführten Fette bestimmt sich nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Ein Zahlungsaufschub nach § 129 der Reichsabgabenordnung findet nicht statt.

Erstattung der Steuer

§ 6

Für Fette, die in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen worden sind, kann die Steuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen erstattet werden.

Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung

§ 7

Die Fettsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Steueraufsicht

§ 8

Betriebe, die Fette herstellen, und Großhändler (§ 2 Abs. 2) unterliegen der Steueraufsicht.

Steueranmeldung

§ 9

Der Steuerschuldner hat die Mengen an Fetten, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum zehnten Tag des nächsten Monats bei der Zollstelle schriftlich zur Versteuerung anzumelden.

Abfindung

§ 10

(1) Inhaber von Betrieben, die lediglich Speiseöl herstellen, können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen in der Weise abgefunden werden, daß die Fettsteuer von der Ölmenge, die aus den zur Ölgewinnung angemeldeten Stoffen hergestellt werden kann, im voraus durch die Zollstelle festgesetzt wird. Die Steuerschuld entsteht mit dem Tag der Festsetzung der Steuer und wird fällig am fünfundzwanzigsten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Auf die Inhaber abgefundener Betriebe finden die Vorschriften im § 2 Abs. 1, §§ 3, 5, 6 und 9 keine Anwendung.

Durchsuchungen

§ 11

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht vorhanden ist, daß die Fettsteuer hinterzogen worden ist.

Lieferungsverträge

§ 12

Soweit beim Inkrafttreten der Verordnung Verträge über Lieferung von Fetten bestanden haben, ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die auf die zu liefernde Menge entfallende Steuer in Rechnung zu stellen.

Schlußvorschrift

§ 13

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er ist ermächtigt, eine Nachversteuerung vorzuschreiben.

Inkrafttreten

§ 14

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Fettnachsteuerordnung. Vom 19. April 1933.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Fette im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933, die sich am 1. Mai 1933 im freien Verkehr, und zwar im Besitz oder im Gewahrsam von Herstellern von Speiseöl, die nach § 10 der Verordnung abgefunden werden können, oder von Händlern oder von Personen befinden, die Fette gewerbsmäßig zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwenden, unterliegen einer Nachsteuer von 0,50 Reichsmark für ein Kilogramm Eigengewicht.

(2) Von der Steuer befreit sind im Besitz oder im Gewahrsam von Händlern befindliche Fette, wenn sie zur Abgabe an Hersteller von Linoleum, Degras und Lederölen, Lacken und Farben, Türkischrotöl, Stearin, Seife und Kernen in Gießereibetrieben bestimmt sind und binnen einer vom Hauptzollamt zu bemessenden Frist einem der genannten Betriebe zugeführt werden, dem das Hauptzollamt die Genehmigung erteilt hat, Fette steuerfrei zu verwenden.

§ 2

(1) Mengen bis zu 50 Kilogramm Eigengewicht bleiben von der Nachsteuer befreit. Befinden sich mehr als 50 Kilogramm Fette im Besitz eines Steuerschuldners (Abs. 3), so ist, soweit nicht Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 2 eintritt, der gesamte vorhandene Vorrat zu versteuern, gleichgültig, ob der Vorrat an einem oder an mehreren Orten aufbewahrt wird.

(2) Mehrere Personen, Personenvereinigungen oder Betriebe, die Fette gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer für die gemeinsam aufbewahrten Fette wie eine Person, Personenvereinigung oder ein Betrieb angesehen.

(3) Steuerschuldner ist, wer am 1. Mai 1933 steuerpflichtige Vorräte im Besitz oder Gewahrsam hat. Befinden sich Fette am 1. Mai 1933 unterwegs, so wird derjenige Steuerschuldner, der in den Besitz oder Gewahrsam der Fette gelangt.

§ 3

(1) Wer am 1. Mai 1933 im freien Verkehr befindliche Fette im Besitz oder Gewahrsam hat (§ 1 Abs. 1), ist verpflichtet, sie bis zum 10. Mai 1933 der Zollstelle unter Angabe der Gattung, der Menge und des Aufbewahrungsorts schriftlich oder in einer von der Zollstelle aufzunehmenden Verhandlung anzumelden. Fette, die sich am 1. Mai 1933 unterwegs befinden, hat der Empfänger anzumelden, sobald er in deren Besitz gelangt ist.

(2) Fette, die nach § 2 Abs. 1 der Steuer nicht unterliegen, bedürfen der Anmeldung nicht.

Muster a (3) Zur Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, die von der Zollstelle unentgeltlich abgegeben werden.

§ 4

Die Zollstelle trägt die eingegangenen oder verhandlungsmäßig aufgenommenen Anmeldungen in Muster b das nach Muster b zu führende Nachsteueranmeldungsbuch ein, setzt unverzüglich auf den Anmeldungen den Nachsteuerbetrag fest und teilt ihn dem Steuerschuldner mit einem Steuerbescheid nach Muster c mit. Die Anmeldungen sind sodann den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzuleiten.

§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat, sofern er nicht nach der verhandlungsmäßig aufgenommenen Anmeldung sofort den festgesetzten Betrag entrichtet hat, die Nachsteuer je zur Hälfte am 1. und 25. Juni 1933 einzuzahlen. Ein Zahlungsaufschub findet nicht statt.

(2) Die Nachsteuer ist von der Zollstelle in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs zu buchen und in den Einnahmenachweisungen und Einnahmeübersichten gesondert nachzuweisen.

§ 6

(1) Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts zu geschehen. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steueraufsicht finden Anwendung. Hersteller von Fetten und Großhändler mit Fetten (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) sind verpflichtet, den Oberbeamten der Zollverwaltung auf Verlangen Auskunft über die vor dem 1. Mai 1933 versandten Fettmengen und deren Empfänger zu erteilen, soweit die Auskunft für die Ausübung der Steueraufsicht erforderlich ist.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Bestände sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Nach der Prüfung sind die Anmeldungen der Zollstelle zurückzugeben, die etwa nachzuerhebende Beträge unverzüglich nachfordert.

§ 7

Das Anmeldungsbuch ist mit allen Belegen bis zum 1. Oktober 1933 dem Hauptzollamt und von diesem bis zum 31. Oktober 1933 dem Landesfinanzamt zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1934 zu beendigen.

Berlin, den 19. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

(Seite 1)

Muster a

Hauptzollamt .....

Nr. ..... des Fettnachsteuer-Anmeldungsbuchs

Abgegeben am .....

Anmeldung von Fetten zur Nachsteuer

Ich / Wir melde ... die umstehend aufgeführten Fette zur Nachsteuer an.

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift)

.....
(Straße, Hausnummer)

(Seite 2)

Lfde. Nr.	I. Angaben des Anmelders					II. Nachsteuerfestsetzung	III. Ergebnis der Nachprüfung
	Der Fette		Hiervon sind zur Abgabe an Personen bestimmt, die die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung erhalten haben	Mithin nachsteuerpflichtig (Spalte 3 abzüglich Spalte 4)	Bezeichnung des Aufbewahrungsortes nach Gemeinde, Hausnummer und Gebäuderaum		
	Gattung	Eigengewicht kg	kg	kg			
1	2	3	4	5	6	7	8

(Seite 1)

Muster b

Hauptzollamt .....

Fettnachsteuer-Anmeldungsbuch

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind *).

....., den ..... 19 .....

Geführt von .....

.....
(Name)

.....
(Dienstbezeichnung)

Anleitung

1. Die Zollstelle hat die Nachsteueranmeldungen sofort nach der Abgabe in die Spalten 1 bis 4 einzutragen
2. Die Spalte 5 ist erst nach der Steuerfestsetzung auszufüllen.

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Des Anmelders		Tag, an dem die Anmeldung abgegeben ist	Die Nachsteuer				Bemerkungen
	Name	Wohnort		beträgt RM	beträgt Rpf	ist festgesetzt und dem Steuerschuldner mitgeteilt durch Steuerbescheid vom	ist nachgewiesen im Einnahmebuch für das ..... Viertel unter Nr.	
1	2	3	4	5		6	7	8

*) Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Hauptzollamt .....

Muster c

Nr. ..... des Fettnachsteuer-Anmeldungsbuchs.

Steuerbescheid über Fettnachsteuer

Auf Grund Ihrer Anmeldung wird die von Ihnen zu entrichtende Fettnachsteuer auf

..... RM ..... Rpf

(in Worten .....)

festgesetzt.

Sie werden hiermit ersucht, diesen Betrag je zur Hälfte am 1. und am 25. Juni 1933 bei der unterzeichneten Zollstelle einzuzahlen.

Bei der Steuerberechnung ist von der Steueranmeldung insofern abgewichen worden, als

.....

.....

Gegen diesen Steuerbescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Anfechtung zu. Die Anfechtung, über die der Herr Präsident des Landesfinanzamts .....

in ..... entscheidet, ist binnen einem Monat nach Erhalt des Steuerbescheids bei der unterzeichneten Zollstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung der Anfechtung wird die Wirksamkeit des Steuerbescheids nicht gehemmt.

....., den ..... 1933.

(Stempelabdruck) .....

(Unterschrift)

An

Herrn / die Firma .....

in .....

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit. Vom 20. April 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird verordnet:

Die infolge des Feiertags der nationalen Arbeit ausfallende Arbeitszeit wird, soweit Tarifverträge die Bezahlung ausfallender Arbeitszeiten an Wochenfeiertagen vorsehen, nach diesen Bestimmungen bezahlt. Im übrigen ist der regelmäßige Arbeitsverdienst für die ausfallende Arbeitszeit zu zahlen.

Berlin, den 20. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird folgendes verordnet:

§ 1

Unter Schlachten ist jede Tötung eines Tieres zu verstehen, bei der eine Blutentziehung stattfindet. Als Schlachten gilt auch das Töten von Tauben oder anderem Geflügel durch Ersticken.

§ 2

Das Schlachten ist in geschlossenen Räumen vorzunehmen; mindestens ist dafür zu sorgen, daß der Anblick des Schlachtens der Öffentlichkeit entzogen ist. Bei Notschlachtungen kann nach Lage des Falles von der Durchführung dieser Bestimmung Abstand genommen werden. Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 3

Die Schlachtungen, mit Ausnahme unaufschiebbarer Notschlachtungen, dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht oder Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die des Schlachtens kundig sind.

§ 4

Bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben dürfen die Tiere erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschlachtung getroffen sind. Mit der Blutentziehung beim Schlachten darf erst nach vorangegangener vollständiger Betäubung begonnen werden.

§ 5

Ob die Voraussetzung für die im § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren bei Notschlachtungen zugelassene Ausnahme vom Betäubungszwange vorliegt, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Die Voraussetzung wird dann erfüllt sein, wenn zu befürchten ist, daß das Tier verendet, bevor eine Betäubung möglich ist.

§ 6

Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate (Bolzenschußapparat, Schlagbolzenapparat, Schlagbolzenmaske) oder durch Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer oder behelfsmäßig mit einer Axt zu erfolgen. Bei schweren Kühen, ferner bei über zwei Jahre alten Ochsen und Bullen darf die Betäubung durch Kopfschlag wegen der bei diesen Tieren nicht immer sicheren Wirkung dieser Betäubungsart nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der Kopfschlag bei Kälbern, Lämmern, Zicklein, Saugferkeln und Hunden kann auch mit einer Holzkeule, bei Geflügel und Kaninchen mit einem genügend schweren Holzstück ausgeführt werden.

Die Betäubung kann auch mittels elektrischen Stromes unter der Voraussetzung erfolgen, daß dazu in der Praxis erprobte und bewährte Apparate verwendet werden. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß Unfälle durch Berührung stromführender Teile nicht vorkommen können. Die Apparate dürfen nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden.

Es bleibt vorbehalten, weitere Betäubungsverfahren zuzulassen.

§ 7

Die Betäubung durch Kopfschlag darf, abgesehen von Notschlachtungen, nur durch Personen ausgeführt werden, deren Körperkräfte hierfür ausreichen, und die die erforderliche Übung besitzen. Personen, die das Schlächtergewerbe erlernen, dürfen während ihrer Ausbildungszeit den Kopfschlag nur unter Aufsicht ausführen.

Vor Ausführung des Kopfschlages, soweit er nach § 6 Abs. 1 zulässig ist, sind Ochsen, Bullen, Kühen

und Jungrindern sowie Einhufern und Hunden die Augen zu verbinden; der Kopf ist durch eine zweite Person so festzuhalten, daß ein Ausweichen des Kopfes vor dem Schlage verhütet wird.

§ 8

Die Betäubung von Geflügel vor der Schlachtung ist nicht erforderlich, wenn das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpfe erfolgt.

§ 9

Der Genickschlag und Genickstich sowie das Brechen des Genickes bei Schlachttieren sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.

§ 10

Schlachttiere dürfen, soweit beim Schlachten eine Fesselung erforderlich ist, erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

Das Aufhängen von Schlachttieren an den Hinterfüßen vor der Betäubung ist verboten.

§ 11

Mit dem Enthäuten, Schneiden, Stechen, Brühen, Aufhängen geschlachteter, d. h. betäubter und bereits entbluteter Tiere, und mit dem Rupfen von geschlachtetem Geflügel darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Tieres eingetreten ist und Bewegungen an dem Tier nicht mehr wahrzunehmen sind.

§ 12

Die Betäubungsapparate und sonstige Betäubungsgegenstände nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in solchem Zustande gehalten werden, daß bei ordnungsmäßiger Handhabung eine einwandfreie Betäubung gewährleistet ist.

Berlin, den 21. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1933 | Nr. 40

Inhalt:

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit. Vom 22. April 1933 ..... S. 215
Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen. Vom 22. April 1933 S. 215
Gesetz über den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen. Vom 22. April 1933 ... S. 215
Erlaß über Beamtenernennungen in Preußen. Vom 22. April 1933 ..... S. 216
Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 22. April 1933 ..... S. 216
Verordnung zur Übertragung der Verwaltung anhaltischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 20. April 1933 ..... S. 216

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit. Vom 22. April 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung kann die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes sowie des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln, Geheimmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Giften notwendigen Warnungen erlassen, um die Allgemeinheit oder einzelne Personen vor Schaden zu bewahren.

§ 2

Die Reichsregierung kann die Befugnis zum Erlaß von Warnungen (§ 1) auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3

Die Art der Bekanntmachung der Warnungen ist dem Ermessen der sie erlassenden Behörden überlassen.

§ 4

Das Recht der Polizeibehörden der Länder zum Erlaß von Warnungen bleibt unberührt.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen. Vom 22. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die bei einer wissenschaftlichen Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache bilden unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit die Studentenschaft dieser Hochschule.

§ 2

Die Studentenschaft ist Glied der Hochschule und vertritt die Gesamtheit der Studenten. Sie hat mitzuwirken, daß die Studenten ihre Pflichten gegen Volk, Staat und Hochschule erfüllen.

§ 3

Das Nähere über Aufbau und Arbeit der Studentenschaften regeln die Studentenrechtsverordnungen der Landesregierungen und die Satzungen der Hochschulen und der Studentenschaften.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen. Vom 22. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Das Amt der Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung endet mit dem Ablauf des 31. Mai 1933.

(2) Die in den §§ 92, 121 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) vorgesehene Mitwirkung des Reichsrats bei der Ernennung der Mitglieder der im Abs. 1 bezeichneten Beiräte fällt weg.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Erlaß über Beamtenernennungen in Preußen. Vom 22. April 1933.

Gemäß § 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) übertrage ich die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Nr. 4 dieses Gesetzes genannten Rechte auf das Preußische Staatsministerium.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 22. April 1933.

Gemäß § 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) übertrage ich die Ausübung des im § 1 Abs. 1 unter Nr. 5 dieses Gesetzes genannten Rechts auf das Preußische Staatsministerium.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung zur Übertragung der Verwaltung anhaltischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 20. April 1933.

Auf Antrag der Regierung des Landes Anhalt wird gemäß § 18 Nr. 2 und 5 der Reichsabgabenordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundwertsteuer des Landes Anhalt und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die Verwaltung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer des Landes Anhalt wird dem Landesfinanzamt Magdeburg, dem ihm angegliederten Finanzgericht und den Finanzämtern Aschersleben, Bernburg, Dessau, Köthen (Anhalt), Oschersleben (Bode), Quedlinburg und Zerbst übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf** ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1933	Nr. 41

Inhalt: Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 22. April 1933 ..... S. 217

Gesetz, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. Vom 22. April 1933 ..... S. 217

Gesetz über die Neubildung der Steuerausschüsse. Vom 22. April 1933 ..... S. 219

Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 22. April 1933.

Zur weiteren Ausführung meines Erlasses über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bestimme ich bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgendes:

§ 1

(1) Die Standarte des Reichspräsidenten ist ein gleichseitiges, schwarz-weiß-rot gerändertes, goldgelbes Rechteck, darin der Reichsadler, schwebend, nach der Stange gewendet. Die schwarz-weiß-roten Streifen des Randes sind gleich breit, der schwarze Streifen liegt außen. Die Breite des Randes verhält sich zur Gesamthöhe der Standarte wie 1 zu 10.

(2) Die Reichsdienstflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; im weißen Streifen, etwas nach der Stange hin verschoben, der Reichsadler. Der weiße Streifen ist über und unter dem Reichsadler bogenförmig um etwa je ein Fünftel verbreitert.

§ 2

(1) Alle Stellen, Behörden und Beamten des Reichs, ausgenommen der Reichspräsident, der Reichswehrminister und die zur Führung der Reichskriegsflagge oder Reichspostflagge Berechtigten, führen die Reichsdienstflagge.

(2) Reichsdienstgebäude können mit der schwarz-weiß-roten Flagge und der Hakenkreuzflagge oder mit der Reichsdienstflagge und der Hakenkreuzflagge beflaggt werden.

(3) Die Dienstfahrzeuge des Reichs auf Binnengewässern und zur See führen die Reichsdienstflagge. Soweit dafür eine Möglichkeit besteht, setzen sie außerdem die Hakenkreuzflagge.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen der Abschnitte I und IV der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 483) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die deutschen Flaggen vom 5. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 217) sowie die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 2 bis 4 meiner Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 179) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. Vom 22. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Patentanwälte, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht

arischer Abstammung sind, können bis zum 30. September 1933 in der beim Reichspatentamt geführten Liste der Patentanwälte gelöscht werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Patentanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 in der Liste eingetragen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Für die Frage, wer als Frontkämpfer anzusehen ist, gelten die auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erlassenen Ausführungsvorschriften entsprechend.

§ 2

Die Zulassung zu der im § 4 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, geregelten Prüfung und die Eintragung in die Liste der Patentanwälte können Personen versagt werden, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind.

§ 3

Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Prüfung und von der Eintragung in die Liste der Patentanwälte ausgeschlossen. Bereits erfolgte Eintragungen sind zu löschen.

§ 4

Bis zur Entscheidung darüber, ob eine Löschung in der Liste auf Grund dieses Gesetzes erfolgen soll, kann der Präsident des Reichspatentamts Patentanwälte von der Vertretung vor dem Reichspatentamt vollständig oder in beschränktem Umfang ausschließen.

§ 5

Die Löschung in der Liste der Patentanwälte gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Patentanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 6

Ist ein Patentanwalt auf Grund dieses Gesetzes in der Liste gelöscht worden, so finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die der Patentanwalt für sich oder seine Familie gemietet hat, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Angestellte von Patentanwälten, die dadurch stellungslos geworden sind, daß der Patentanwalt in der Liste gelöscht worden ist.

§ 7

Die auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 und des § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Patentanwälte, vom 25. Juli 1900 erfolgte Berufung von Patentanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichts, des Ehrengerichtshofs und der Prüfungskommission für das Jahr 1933 endet mit dem 30. April des Jahres. Für den Rest des Jahres 1933 hat eine erneute Bestimmung von Patentanwälten gemäß diesen Vorschriften zu erfolgen.

§ 8

(1) Ist gegen einen Patentanwalt die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens verfügt worden, so ist der Präsident des Reichspatentamts befugt, ihn von der Vertretung vor dem Reichspatentamt auszuschließen, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt werden wird. Die Anordnung darf erst erfolgen, nachdem der Angeschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich zu den Anschuldigungspunkten zu erklären. Die Verfügung wird mit Zustellung an den Angeschuldigten wirksam.

(2) Für den Patentanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt wird, ist im Falle des Bedürfnisses von dem Präsidenten des Reichspatentamts ein anderer Patentanwalt als Stellvertreter zu bestellen. Der Angeschuldigte kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen. Ein Patentanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Reichspatentamts. Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und, ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung von dem Präsidenten des Reichspatentamts festzusetzen.

(3) Das Vertretungsverbot ist von dem Präsidenten des Reichspatentamts aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen. Es tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Löschung lautendes Urteil ergeht.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) Rechtsverordnungen zu erlassen.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Neubildung der Steuerausschüsse. Vom 22. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Die Steuerausschüsse bei den Finanzämtern sind alsbald neu zu bilden.

(2) Die Neubildung der Steuerausschüsse ist möglichst bis zum 1. Juni 1933 durchzuführen.

(3) Die bisherigen Steuerausschüsse führen die Geschäfte weiter, bis die Steuerausschüsse neu gebildet worden sind.

(4) Von der Neubildung an übernehmen die neuen Steuerausschüsse die Geschäfte der bisherigen Steuerausschüsse.

Artikel II

Die Steuerausschußordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Amtsperiode der Steuerausschüsse, die gemäß dem Gesetz vom 22. April 1933 neu gebildet werden, endigt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1937."

2. Im § 26

a) werden im Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Worte „und derjenige Vertreter der Gemeinde" gestrichen;

b) wird im Abs. 1 Satz 2 hinter der Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. als Vertreter der Gemeinden: ein Obmann, den die nach § 36 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung bestellten Mitglieder des Steuerausschusses aus ihrer Mitte bestellen. Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesregierung im Verwaltungsweg; die Landesregierung kann sich oder einer von ihr bezeichneten Stelle das Recht vorbehalten: den Obmann zu bestätigen oder die Wahl des Obmanns zu beanstanden, auch im Falle der Beanstandung den Obmann zu bestellen;"

c) erhält im Abs. 1 Satz 2 die bisherige Nr. 3 die Nr. 4;

d) erhält im Eingangssatz des Abs. 2 der Klammer-Zusatz die folgende Fassung: „(Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)";

e) erhält im Abs. 3 der Satz 1 die folgende Fassung:

„Bei Abstimmungen in der besonderen Abteilung des Steuerausschusses (Abs. 1 Satz 1) genügt zur Beschlußfassung eine Mehrheit von drei Stimmen, sofern wenigstens eins der gewählten Mitglieder (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) sich bei der Mehrheit befindet."

Artikel III

Die im Artikel II Nr. 2 enthaltenen Änderungen der Steuerausschußordnung gelten erstmals für die Steuerausschüsse, die gemäß Artikel I neu gebildet werden.

Artikel IV

Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Vorschriften des Artikels I und des Artikels II Nr. 1 auf Steuerausschüsse für Landessteuern entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL Zeitschriften

Reichsgesetzblatt

221

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1933	Nr. 42

Inhalt: Verordnung über die Zusammenlegung von Reichsdisziplinarkammern. Vom 22. April 1933 ..... S. 221
Gesetz über Pächterschutz. Vom 22. April 1933 ..... S. 221
Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 22. April 1933 S. 222

Verordnung über die Zusammenlegung von Reichsdisziplinarkammern. Vom 22. April 1933.

Auf Grund des § 87 Abs. 2, § 88 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichsrat verordnet:

§ 1

Die Reichsdisziplinarkammern Berlin I, Berlin II und Potsdam werden bei der Reichsdisziplinarkammer Berlin II zusammengelegt, die fortan die Bezeichnung „Reichsdisziplinarkammer in Berlin" führt.

§ 2

Der Bezirk der Reichsdisziplinarkammer in Berlin umfaßt demnach das Gebiet der Stadtgemeinde Groß-Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam. Außerdem ist die Reichsdisziplinarkammer in Berlin nach § 88 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes durch die Übernahme der Geschäfte der Reichsdisziplinarkammer in Potsdam für die Fälle zuständig, in denen der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über Pächterschutz. Vom 22. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kapitel 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 473) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1

(1) Kündigt der Verpächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks das Pachtverhältnis, so kann auf Antrag des Pächters das Pachteinigungsamt bestimmen, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

(2) Entspricht das Pachteinigungsamt dem Antrage des Pächters, so kann für einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1933 erneut nur gekündigt werden, wenn der Pächter mit einer nach der Entscheidung fällig werdenden Pachtzinsrate in Verzug kommt oder wenn dem Verpächter aus einem sonstigen nach der Entscheidung eingetretenen wichtigen Grunde die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 2

(1) Läuft ein Pachtverhältnis der im § 1 bezeichneten Art bis zum 31. Oktober 1933 ohne Kündigung ab, so kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters bestimmen, daß das Pachtverhältnis um ein Jahr verlängert wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint oder wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will.

(2) Kündigt der Ersteher das Pachtverhältnis nach § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes für einen vor dem 1. Januar 1934 liegenden Zeitpunkt, so kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters die Wirksamkeit der Kündigung um ein Jahr hinausschieben. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf Pachtverhältnisse über ein zum Korbweidenbau überlassenes Grundstück und auf Fischereipachtverträge entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Ein vor dem 15. Juni 1933 durch Kündigung oder Zeitablauf endendes Pachtverhältnis kann auf Antrag des Pächters durch Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes bis zum 31. Oktober 1933 verlängert werden, wenn durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise glaubhaft gemacht wird, daß die ord-

nungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter gesichert ist. Vor der Entscheidung ist der Verpächter zu hören. Endet das Pachtverhältnis durch Zeitablauf und macht der Verpächter glaubhaft, daß er das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will, so kann die Verlängerung nicht angeordnet werden.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Hat er die Verlängerung angeordnet, so kann das Pachteinigungsamt das Pachtverhältnis zu einem vor dem 31. Oktober 1933 liegenden Zeitpunkt nur aufheben, wenn besondere Gründe es dringend geboten erscheinen lassen.

§ 5

Bei den nach §§ 1 bis 4 zu treffenden Entscheidungen sind die §§ 7 und 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Der Verpächter oder Ersteher kann dem Pächter zur Stellung des Antrages schriftlich eine Frist von zwei Wochen setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, sofern bei der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen ist.

§ 7

Zuständigkeit und Verfahren vor den Pachteinigungsämtern bestimmen sich nach den Vorschriften für Pachtschutzsachen.

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie finden Anwendung auch auf Pachtverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten gekündigt oder abgelaufen sind, sofern nicht das Grundstück vor diesem Zeitpunkt vom Pächter geräumt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Verpächter oder Ersteher eine anderweitige Verpachtung vorgenommen hat; die obersten Landesbehörden können sie auch in diesem Falle für anwendbar erklären.

§ 9

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 22. April 1933*).

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung verordne ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen:

Artikel I

(1) Die Tätigkeit von Kassenärzten nicht arischer Abstammung und von Kassenärzten, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, wird beendet. Neuzulassungen solcher Ärzte zur Tätigkeit bei den Krankenkassen finden nicht mehr statt.

(2) Die Durchführung dieser Vorschriften erfolgt nach Maßgabe des Artikels II.

Artikel II

Die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2, 8), werden wie folgt geändert:

1.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Arzt deutscher Reichsangehöriger und arischer Abstammung ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, seit mindestens zwei Jahren ärztliche Tätigkeit ausübt und sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt hat. Die nicht arische Abstammung ist kein Hindernis für die Eintragung, wenn die Ärzte am Weltkriege auf seiten des Deutschen Reichs oder seiner Verbündeten teilgenommen haben oder wenn ihre Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind."

2.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrage sind beizufügen

a) die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, daß sowohl der Antragsteller wie seine Eltern und seine Großeltern arisch sind,
b) bei Ärzten nicht arischer Abstammung, deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind, die entsprechenden Nachweise,
c) bei Ärzten nicht arischer Abstammung, die am Weltkriege teilgenommen haben, Nachweise über ihre Kampftätigkeit oder ihre ärztliche Tätigkeit an der Front oder in einem Seuchenlazarett,
d) die Approbationsurkunde,
e) die Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und die sonstige ärztliche Tätigkeit."

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 95 vom 24. April 1933.

3.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Nr. 5:

„5. seine Zulassung gemäß §§ 27a und 27b beendet ist".

4.

§ 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung in Zulassungsangelegenheiten ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 27a bis 27c das Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt zuständig, bei dem das Arztregister geführt wird."

5.

§ 22 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Das gleiche gilt für Ärzte nicht arischer Abstammung, es sei denn, daß sie im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder an der Front oder in einem Seuchenlazarett als Ärzte tätig gewesen sind oder daß ihre Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

(3) Von der Zulassung sind solche Ärzte ausgeschlossen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben."

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

6.

Hinter § 27 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 27a

(1) Die kassenärztlichen Vereinigungen haben die Zulassung solcher Ärzte mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab für beendet zu erklären, die nach § 22 Abs. 2 und 3 nicht zugelassen werden dürften. Dies gilt nicht für Ärzte, die bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen sind, es sei denn, daß sie sich in kommunistischem Sinne betätigt haben.

(2) Die kassenärztlichen Vereinigungen haben ihre Entscheidung dem Arzte und dem Vorstande des Verbandes der Ärzte Deutschlands unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 27b

Gegen die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung steht dem Arzte binnen 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; sie ist bei dem Vorstande des Verbandes der Ärzte Deutschlands einzureichen. Der Vorstand hat den Sachverhalt zu prüfen, nötigenfalls für Ergänzung der Unterlagen zu sorgen, die Beschwerde unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung alsbald an den Reichsarbeitsminister zur endgültigen Entscheidung weiterzugeben und die kassenärztliche Vereinigung über die Einlegung der Beschwerde zu unterrichten.

§ 27c

Ist zu befürchten, daß die Beendigung der Zulassung nach §§ 27a und 27b die ärztliche Versorgung der Versicherten ernstlich gefährdet, so können die kassenärztliche Vereinigung oder bei Entscheidung auf Beschwerde der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt für die Beendigung hinausschieben, bis die ärztliche Versorgung ausreichend geregelt ist.

§ 27d

(1) Ist der kassenärztlichen Vereinigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung ihrer Entscheidung an den Arzt vom Vorstande des Verbandes der Ärzte Deutschlands Nachricht über die Einlegung der Beschwerde zugegangen, so teilt sie ihre Entscheidung dem Reichsarztregister mit.

(2) Der Reichsarbeitsminister teilt seine Entscheidungen dem Arzte und dem Reichsarztregister mit.

(3) Das Reichsarztregister benachrichtigt das zuständige Oberversicherungsamt und von den Entscheidungen des Reichsarbeitsministers auch die kassenärztliche Vereinigung.

§ 27e

Der Arzt darf die Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht deswegen verweigern, weil die Beendigung seiner Zulassung gemäß §§ 27a und 27b zu erwarten ist.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1933	Nr. 43

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 25. April 1933 ..... S. 225
Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933 ..... S. 225
Erlaß über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 25. April 1933 ..... S. 226
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933 ..... S. 226

Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 25. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 5 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich [Reichsstatthaltergesetz] vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173 erhält folgende Fassung:

(1) In Preußen übt der Reichskanzler die im § 1 genannten Rechte aus. Er kann die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 3 bis 5 genannten Rechte auf den Ministerpräsidenten übertragen, der ermächtigt ist, diese Rechte weiter zu übertragen.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bei allen Schulen außer den Pflichtschulen und bei den Hochschulen ist die Zahl der Schüler und Studenten soweit zu beschränken, daß die gründliche Ausbildung gesichert und dem Bedarf der Berufe genügt ist.

§ 2

Die Landesregierungen setzen zu Beginn eines jeden Schuljahrs fest, wie viele Schüler jede Schule und wie viele Studenten jede Fakultät neu aufnehmen darf.

§ 3

In denjenigen Schularten und Fakultäten, deren Besucherzahl in einem besonders starken Mißverhältnis zum Bedarf der Berufe steht, ist im Laufe des Schuljahres 1933 die Zahl der bereits aufgenommenen Schüler und Studenten soweit herabzusetzen, wie es ohne übermäßige Härten zur Herstellung eines angemesseneren Verhältnisses geschehen kann.

§ 4

Bei den Neuaufnahmen ist darauf zu achten, daß die Zahl der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der reichsdeutschen Bevölkerung nicht übersteigt. Die Anteilszahl wird einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt.

Bei Herabsetzung der Zahl der Schüler und Studenten gemäß § 3 ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Besucher und der Zahl der Nichtarier herzustellen. Hierbei kann eine von der Anteilszahl abweichende höhere Verhältniszahl zugrundegelegt werden.

Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Reichsdeutsche nicht arischer Abstammung, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie auf Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind. Sie bleiben auch bei der Berechnung der Anteilszahl und der Verhältniszahl außer Ansatz.

§ 5

Verpflichtungen, die Deutschland aus internationalen Staatsverträgen obliegen, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 6

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 7

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen.
Vom 25. April 1933.

Unter Aufhebung der Erlasse über Beamtenernennungen in Preußen und über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 216) übertrage ich gemäß § 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 3 bis 5 dieses Gesetzes genannten Rechte auf den Preußischen Ministerpräsidenten, der ermächtigt ist, diese Rechte weiter zu übertragen.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird verordnet:

Zu § 1

1.

Das Gesetz findet auf öffentliche und private Schulen gleichmäßige Anwendung.

Die Landesregierungen bestimmen, soweit noch erforderlich, im einzelnen die Schulen und Hochschulen, auf die sich das Gesetz erstreckt.

2.

Der Reichsminister des Innern kann für die Beschränkung der Zahl der Schüler und Studenten allgemeine Richtzahlen festsetzen.

Zu § 2

3.

Der Fakultät im Sinne des Gesetzes sind die entsprechenden anderen Gliederungen (Abteilungen, Fachklassen u. ä.) von Hochschulen gleichzusetzen.

4.

Als Neuaufnahme gilt die erstmalige Aufnahme eines Schülers (Studenten) in eine reichsdeutsche Schule (Fakultät) der betreffenden Art. Die verschiedenen Formen der höheren Schule sind hierbei als eine Schulart anzusehen.

Zu §§ 2 und 3

5.

Bei der Festsetzung der Aufnahmezahlen und bei der Anwendung des § 3 kann auch innerhalb der Schulen und der Fakultäten nach Fachrichtungen unterschieden werden.

Zu § 3

6.

Die Landesregierungen bestimmen, auf welche Schularten und Fakultäten § 3 Anwendung findet.

Der Reichsminister des Innern kann zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens die betroffenen Schularten und Fakultäten bestimmen.

7.

Die nach § 3 ausgeschiedenen Schüler können auf eine Schule der gleichen Art nicht übergehen.

Die Landesregierungen können, um diesen Schülern einen angemessenen Bildungsabschluß zu ermöglichen, besondere Einrichtungen und Anordnungen treffen.

Die nach § 3 ausgeschiedenen Studenten sind vom weiteren Hochschulstudium ausgeschlossen.

Zu § 4

8.

Die Anteilszahl (§ 4 Abs. 1) für die Neuaufnahmen wird auf 1,5 vom Hundert, die Verhältniszahl (§ 4 Abs. 2) für die Herabsetzung der Zahl von Schülern und Studenten auf 5 vom Hundert im Höchstfall festgesetzt.

9.

In den Fakultäten ist die Anteilszahl innerhalb der Ersteinschreibungen zu wahren.

In der einzelnen Schule ist die Anteilszahl innerhalb der Neuaufnahmen zu wahren, solange diese Schule noch von Schülern nicht arischer Abstammung besucht ist, die im Rahmen der Verhältniszahl des § 4 Abs. 2 auf ihr verblieben sind.

Ist die Zahl der Neuaufnahmen bei der einzelnen Schule so klein, daß nach der Anteilszahl kein Schüler nicht arischer Abstammung zuzulassen sein würde, so kann ein Schüler nicht arischer Abstammung aufgenommen werden. Jedoch ist in diesem Falle eine weitere Aufnahme von Schülern nicht arischer Abstammung erst statthaft, wenn innerhalb der gesamten Neuaufnahmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Anteilszahl unterschritten ist.

10.

Wechselt ein Schüler nicht arischer Abstammung, der nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgenommen worden ist, die Schule, so ist er bei der Anstalt, auf die er übergeht, in die Anteilszahl einzurechnen.

11.

Schüler nicht arischer Abstammung, die mit dem Beginn des Schuljahres 1933 in die Schule neu eingetreten sind oder eintreten, gelten in jedem Falle als noch nicht aufgenommen. Auf sie findet § 4 Abs. 1 Anwendung.

Das gleiche gilt entsprechend für Studenten, die mit dem Sommersemester 1933 erstmalig eingeschrieben worden sind oder eingeschrieben werden.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1933	Nr. 44

Inhalt: Gesetz über die Neuwahl von Mitgliedern des Ausschusses der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 22. April 1933 ..... S. 227

Gesetz zur Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hopfenbindematerial. Vom 25. April 1933 ..... S. 227

Verordnung zur Durchführung der Bankenaufsicht. Vom 21. April 1933 ..... S. 228

Zwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 24. April 1933 ..... S. 228

Verordnung zur Übertragung der Verwaltung lippischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 24. April 1933 ..... S. 228

Gesetz über die Neuwahl von Mitgliedern des Ausschusses der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 22. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Amtsdauer der im § 14 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503, 505) bezeichneten Mitglieder endet mit dem Schluß der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluß der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse für das Jahr 1932 beschließt.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hopfenbindematerial. Vom 25. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen im Wein-, Obst-, Gemüse- und Hopfenbau und von Bindematerial für den Hopfenbau, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1933 beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1933 anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind; das Pfandrecht entsteht auch dann, wenn die Beschaffung und Verwendung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte. Der Most und der Wein, die ausschließlich aus den Trauben hergestellt sind, die in dem Betrieb im Erntejahr 1933 geerntet sind, steht den Früchten gleich.

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Mitteln zur Bekämpfung von Forstschädlingen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der ordnungsmäßigen Wirtschaft in der für derartige Geschäfte üblichen Art für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934 beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an dem in dieser Zeit anfallenden Holzeinschlag der zum Betrieb gehörigen Grundstücke.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 23) gelten entsprechend.

Bestehen an demselben Gegenstand Pfandrechte auf Grund dieses Gesetzes und auf Grund der im Abs. 1 bezeichneten Verordnung, so haben die Pfandrechte untereinander den gleichen Rang.

§ 3

Die im § 1 bezeichneten Ansprüche genießen das Recht des § 8 der Ausführungsverordnung über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 64).

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung der Bankenaufsicht. Vom 21. April 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 — Zweiter Teil, Artikel 1 §§ 9, 11 — (Reichsgesetzbl. I S. 493, 501) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Veranlaßt der Reichskommissar für das Bankgewerbe die Nachprüfung einer Bank, so sind die durch die Nachprüfung entstehenden Kosten dem Reich von der betroffenen Bank zu erstatten. Die Kosten werden ebenso wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Zwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 24. April 1933.

Auf Antrag der Regierung des Landes Schaumburg-Lippe wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die Schaumburg-Lippische Schlachtsteuer bestellt.

Berlin, den 24. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Verordnung zur Übertragung der Verwaltung lippischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 24. April 1933.

Auf Antrag der Lippischen Landesregierung wird gemäß § 18 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltung der Grundwertsteuer und der Entschuldungsteuer des Landes Lippe und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) einschließlich der Schulgemeinden wird dem Landesfinanzamt Münster, dem ihm angegliederten Finanzgericht und den für Gebietsteile des Landes Lippe örtlich zuständigen Finanzämtern Bad Pyrmont, Detmold, Lemgo und Lippstadt übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1933	Nr. 45

Inhalt: Gesetz über Zolländerungen. Vom 26. April 1933 ..... S. 229
Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS. Vom 28. April 1933 .. S. 230
Dritte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 20. April 1933 S. 230
Dritte Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Vom 27. April 1933 ..... S. 231
Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug. Vom 25. April 1933 ..... S. 232

Gesetz über Zolländerungen. Vom 26. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In Tarifnr. 11 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 4 (Linsen) Unterabs. 1 ist der Zollsatz „8" zu ändern in „12",

b) der Tarifnr. ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Speiseerbsen und Futtererbsen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 6. Mai bis 31. Mai 1933 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge der gleichen als Saatgut anerkannten Fruchtart aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933	frei

2. In Tarifnr. 12 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 2 (Wicken) ist der Zollsatz „5" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „10"; der Zollsatz „10" des Obertarifs ist zu streichen,

b) der Tarifnr. ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen und Wicken nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 6. Mai bis 31. Mai 1933 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge der gleichen als Saatgut anerkannten Fruchtart aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1933	frei

3. In Tarifnr. 18 (Rotkleesaat usw.) ist der Zollsatz „18" zu ändern in „30".

4. Der Tarifnr. 21 (Andere Feldrübensamen usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Sämereien in Einzelpackungen von 50 g oder weniger werden, soweit als aus der Aufmachung hervorgeht, daß es sich um Blumensamen handelt, zum Zollsatze von 500 RM für 1 dz verzollt.	

5. Die Tarifnr. 22 erhält folgende Fassung:

22	Kümmel, frisch oder getrocknet ...	20	
	Anis, Fenchel, Koriander und andere Sämereien zum Genuß, frisch oder getrocknet	4	8
	Anmerkung (wie bisher).		

6. Die Tarifnr. 27 erhält folgende Fassung:

27	Grünfutter; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel)	3	
	Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse:		
	gemahlen	6	
	andere	3	
	Anmerkungen (wie bisher).		

7. In Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) ist im Abs. 2 (weich) Unterabs. 2 (Nadelholz)

a) im Abs. 1 (nicht unter 27 cm usw.) hinter dem Wort „von" einzufügen „Furnieren und",

b) im Abs. 3 (anderes) in der Zollsatzspalte des Obertarifs statt „für 1 dz" zu setzen „für $\frac{1}{1}$ dz".

8. In Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz in der Längsrichtung gesägt usw.) ist im Abs. 1 (hart) der Unterabs. 2 (Holz von Eiche usw.) zu streichen.

9. In Tarifnr. 84 (Korbweiden) sind die Zollsätze „1,25", „1,60", „6" und „8" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „1,60", „2", „9" und „12"; der Zollsatz „12" des Obertarifs im Abs. 2 (geschält) Unterabs. 2 (andere) ist zu streichen.

10. In Tarifnr. 85 (Reifenstäbe) sind die Zollsätze „1,60" und „8" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „2" und „12"; die Zollsätze „2" und „12" des Obertarifs sind zu streichen.

11. In Tarifnr. 100 (Pferde) ist in der Anmerkung 1 der Abs. 2 und der Zollsatz „300" des Obertarifs zu streichen.

12. In Tarifnr. 111 (Haarwild) sind die Zollsätze „30", „35" und „75" zu ändern in „60", „70" und „150".

13. Die Tarifnr. 125 erhält folgende Fassung:

125	Lebende Tiere, anderweit nicht genannt:		
	Kaninchen	50	
	andere	frei	50

14. In Tarifnr. 137 (Eigelb usw.) ist am Schlusse anzufügen „, auch getrocknet oder gepulvert".

15. In Tarifnr. 161 Abs. 1 ist statt „Garnelenschrot" zu setzen „Garnelen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, getrocknet, auch zerkleinert oder gemahlen".

16. In Tarifnr. 171 (Palmöl usw.) sind in Anmerkung 2 hinter dem Worte „Weißblechen" die Worte einzufügen „oder verzinnten Eisenwaren".

17. Die Tarifnr. 197 (andere Treber usw.) erhält folgende Fassung:

197	Andere Treber:		
	frisch	frei	
	getrocknet	10	
	Malzkeime	10	
	Anmerkung. Getrocknete Apfeltreber zur Herstellung von pektinhaltigen Auszügen im eigenen Betriebe unter Zollsicherung	frei	

18. In Tarifnr. 212 (Auszüge usw.) ist als Abs. 1 einzufügen:

	Pektin (Trockenpektin), auch mit anderen Stoffen vermischt	600

19. In Tarifnr. 373 ist:

a) im Abs. 1 hinter „(Kasein)" anzufügen „, Käsestoffplättchen, auch gefärbt, bedruckt",

b) als Anmerkung 3 anzufügen:

	3. Käsestoffplättchen, die mit Genehmigung der Reichsregierung zur Kennzeichnung von Markenkäse eingeführt werden	10

§ 2

Das Gesetz tritt am 6. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS. Vom 28. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Mitglieder der SA. und SS. unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichskanzler als oberster SA.-Führer erläßt.

Berlin, den 28. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 20. April 1933.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) in der Fassung vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Teile von solchen aus anderen als den im Abs. 1 genannten Ländern, gegenüber denen der Verdacht des Vorkommens der San José-Schildlaus besteht, auf bestimmte Zollstellen beschränkt und an die Bedingung geknüpft wird, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San José-Schildlaus kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird."

2. § 2 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Einfuhr von frischem Obst und frischen Obstabfällen aus anderen als den im Abs. 1 genannten Ländern, gegenüber denen der Verdacht des Vorkommens der San José-Schildlaus besteht, auf bestimmte Zollstellen beschränkt und an die Bedingung geknüpft wird, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San José-Schildlaus kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird."

3. Der bisherige Abs. 2 des § 2 wird § 2 Abs. 3.

4. § 3 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2 und des § 2 Abs. 1 auf andere Länder ausdehnen, für die das Vorhandensein der San José-Schildlaus nachgewiesen worden ist."

Berlin, den 20. April 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933.
Vom 27. April 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 64) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn der Schuldner infolge außergewöhnlicher Verluste durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse oder infolge eines durch den allgemeinen Preisstand bedingten wesentlichen Rückgangs des Erlöses aus den in dem Betriebe gewonnenen Erzeugnissen zu der Zahlung außerstande ist; das gleiche gilt, wenn der Schuldner zu der Zahlung außerstande ist, weil er, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, von dem Pächter des Grundstücks Pachtzinszahlungen nicht erhalten hat. Der Antrag ist ferner abzulehnen, wenn die Nichtzahlung des weiteren Betrages der wiederkehrenden Leistungen auf Wirkungen einer Zwangsverwaltung, insbesondere auf Mehraufwendungen infolge einer Zwangsverwaltung, zurückzuführen ist.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Dem Antrag eines Gläubigers auf Fortsetzung des Verfahrens ist ferner stattzugeben, wenn das Gericht nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde der Überzeugung ist, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte durch den Betriebsinhaber nicht zu erwarten ist. Der Umstand, daß der Schuldner infolge unzureichender Mittel zu Einschränkungen im Betriebe, insbesondere bei der Bestellung und bei der Viehhaltung, genötigt ist, genügt nicht, um diese Annahme zu rechtfertigen. Die im Satz 1 bezeichnete Voraussetzung ist im Zweifel als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner auf wiederkehrende Leistungen, die der Gläubiger aus einem Rechte der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art zu fordern hat, innerhalb des letzten Jahres vor dem 16. Februar 1933 nicht mindestens den vierten Teil der in dieser Zeit fällig gewordenen Beträge gezahlt hat, sofern nicht die Zahlungssäumnis auf Umstände der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art zurückzuführen ist.

Artikel 2

§ 1

Eigenheime landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer und anderer ländlicher Arbeitnehmer, deren Tätigkeit mit der Landwirtschaft zusammenhängt, sowie von ländlichen Handwerkern, die der Landwirtschaft dienen (Landarbeitereigenheime), stehen landwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften gleich.

§ 2

(1) Das Recht des § 9 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 genießen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 4 dieses Paragraphen, auch die Ansprüche des Verpächters auf Zahlung des Pachtzinses, soweit die Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1932 geschuldet werden. Die untere Verwaltungsbehörde soll vor Erteilung der im § 9 Abs. 2 daselbst bezeichneten Bescheinigung den Gläubiger und den Schuldner hören.

(2) Der Einwand des Notbedarfs gemäß § 9 Abs. 2 daselbst ist in Abweichung von § 10 daselbst auch dann zulässig, wenn die Zwangsvollstreckung in einen dem Verpächterpfandrecht unterliegenden Gegenstand betrieben wird.

(3) Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe eines dem Verpächterpfandrecht unterliegenden Gegenstandes zum Zwecke der Pfandverwertung wegen eines Anspruchs der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß die im § 9 Abs. 2 Satz 1 der genannten Verordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Soweit der Verpächter der Einnahmen aus dem Pachtzins zur Befriedigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts bedarf, genießen die im Abs. 1 Satz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Ansprüche das Recht des § 8 der genannten Verordnung.

(5) Wegen anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche aus dem Pachtverhältnis ist in Abweichung von § 10 daselbst die Zwangsvollstreckung auch in die dem Verpächterpfandrecht unterliegenden Gegenstände unzulässig; das gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von Pfandgegenständen zum Zwecke der Pfandverwertung.

(6) Wird in einen dem Verpächterpfandrecht unterliegenden Gegenstand die Zwangsvollstreckung von einem anderen Gläubiger betrieben, so wird das Recht des Verpächters auf bevorrechtigte Befriedigung aus dem Pfandgegenstande durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 3

Das Recht des § 9 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 genießen auch die Zinsansprüche aus Forderungen, die durch ein Pächterinventarpfandrecht nach dem Pächterkreditgesetz vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) gesichert sind, soweit die Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1932 geschuldet werden. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5, 6 dieses Artikels gelten entsprechend.

§ 4

(1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Verpächters eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks wegen Ansprüche aus dem auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Lasten sowie wegen Ansprüche, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an dem Pachtgrundstück gesichert sind, unterliegt folgenden Beschränkungen:

(2) Ist der Verpächter, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, an der Zahlung dadurch verhindert, daß er von dem Pächter Pachtzinszahlungen nicht erhalten hat, so ist die Zwangsvollstreckung in den Hausrat des Verpächters und seiner Familie sowie in Barmittel, Forderungen und sonstige Rechte des Verpächters unzulässig, soweit er diese Mittel zur Befriedigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts braucht. Der Umstand, daß der Verpächter es unterlassen hat, Mittel, die nicht Pachtzinseinkünfte sind, zur Zahlung zu verwenden, steht der Annahme einer unverschuldeten Behinderung nicht entgegen, wenn er diese Mittel zur Befriedigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts oder zur Aufrechterhaltung eines von ihm betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens verwendet hat.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf die in diesem Zeitpunkt anhängigen Zwangsvollstreckungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(3) War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 2 oder des § 4 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 die Fortsetzung der Zwangsversteigerung bereits angeordnet, so ist der Fortsetzungsbeschluß von Amts wegen aufzuheben, wenn nach den genannten Vorschriften in ihrer neuen Fassung die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Zwangsversteigerung nicht vorliegen; der § 6 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 gilt entsprechend.

(4) Auf anhängige Zwangsversteigerungen von Landarbeitereigenheimen (Artikel 2 § 1) finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 und des § 1 Abs. 1 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 14. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 104) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. April 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug. Vom 25. April 1933.

Im Einverständnis mit dem Reichsminister der Justiz haben die Landesregierungen die nachstehende Änderung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 263) vereinbart.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Vereinbarung

Artikel I

§ 52 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 263) wird gestrichen.

Artikel II

Die Landesregierungen werden unverzüglich die Vorschriften, die sie zur Durchführung des § 52 der Grundsätze von 1923 erlassen haben, mit sofortiger Wirkung aufheben.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHEN
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1933	Nr. 46

Inhalt: Gesetz über das Wahlrecht zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. Vom 28. April 1933 ..... S. 233
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 4. Mai 1933 ..... S. 233
Bekanntmachung über Mieterschutz. Vom 27. April 1933 ..... S. 235
Berichtigung ..... S. 240

Gesetz über das Wahlrecht zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.

Vom 28. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Wahlrecht zu einer öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer, Bauernkammer) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Person mit Beiträgen zu der Berufsvertretung im Rückstand ist, oder daß über das Grundstück einer Person das Zwangsversteigerungsverfahren oder das Zwangsverwaltungsverfahren eröffnet ist.

§ 2

Die Vorschrift tritt mit dem 31. Dezember 1934 außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 4. Mai 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175, 177) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Als Angestellte oder Arbeiter (Dienstverpflichtete) im Sinne des Gesetzes gelten die vom Reich, von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1) durch privatrechtlichen Dienstvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichteten und verpflichtet gewesenen Personen, im letzteren Falle nur hinsichtlich der Bezüge, die sie oder ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf das frühere Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis erhalten.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Verträge der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 8. November 1918 geschlossen worden sind, obwohl die Dienstverpflichteten die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung nicht besessen haben, sind durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten unverzüglich fristlos zu lösen. Bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Lösung erfolgt, werden dem Dienstverpflichteten seine bisherigen Bezüge belassen, aber keinesfalls über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn eine Kündigung des Vertrages nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt wäre.

(2) Nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist sind alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrag einschließlich etwaiger Ansprüche auf Versorgungsbezüge erloschen.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann dem ehemaligen Dienstverpflichteten, besonders wenn er für mittellose Angehörige sorgt, eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung bis zu zwei Fünfteln der Bezüge bewilligt werden, die ihm im Falle der Kündigung des Vertrages nach den bisher geltenden Vorschriften vom Ablauf der Kündigungsfrist an

zugestanden hätten. Falls nach den bisher geltenden Vorschriften eine Kündigung ausgeschlossen war, kann die Unterstützung bis zu zwei Fünfteln der Versorgungsbezüge betragen, die im Falle der Berufsunfähigkeit gewährt worden wären. Aufwandsentschädigung darf bei der Bemessung der Unterstützung nicht berücksichtigt werden; auch darf die Unterstützung keinesfalls höher sein als die Hälfte des in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehenen Höchstbetrages des Wartegeldes eines Beamten.

§ 3

(1) Verträge der in § 1 bezeichneten Art, die mit Personen nicht arischer Abstammung als Dienstverpflichteten geschlossen sind, sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß zu kündigen. In diesem Falle werden dem Dienstverpflichteten auf die Dauer von 3 Monaten seine bisherigen Bezüge belassen. Nach Ablauf dieser Frist sind drei Viertel der dem Gekündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen, aber nicht mehr als der in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehene Höchstbetrag des Wartegeldes eines Reichsbeamten. Über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn die Kündigung nach den bisher geltenden Vorschriften und unter Beachtung des § 5 Abs. 6 erfolgt wäre, werden Zahlungen nach Satz 2 und 3 nicht geleistet; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Übergangsgelder und Abfindungen werden bis zur Erreichung ihres Betrags nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewährt. Auf die Bezüge gemäß Satz 3 bis 5 wird ein Arbeitseinkommen aus Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträgen angerechnet. Der Empfänger ist verpflichtet, derartiges Einkommen der zuständigen Stelle anzugeben; bei Verfehlungen gegen diese Pflicht können die ihm zustehenden Bezüge gemindert oder entzogen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstverpflichtete, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Bei wirtschaftlichen Unternehmen (Betrieben), die nach Abs. 1 zur Kündigung verpflichtet sind, können, wenn zwingende Gründe vorliegen, weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmebewilligung bedarf bei Unternehmen (Betrieben), an denen das Reich beteiligt ist, der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des zuständigen Fachministers, im übrigen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 4

Dienstverpflichtete, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten fristlos entlassen werden. In diesem Falle findet § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 7 — unbeschadet des Artikels II des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) — sinngemäße Anwendung.

§ 5

(1) Die Kündigung gemäß §§ 2 bis 4 ist durch den Dienstberechtigten und, wenn eine Verpflichtung zu Dienstleistungen nicht mehr besteht, durch den zur Leistung von Versorgungsbezügen Verpflichteten auszusprechen; sie muß dem Empfänger spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden.

(2) Soweit es zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich ist, kann von den Verfassungen des Reichs und der Länder abgewichen werden.

(3) Übermäßig hohe Abfindungen, Übergangsgelder und Versorgungsbezüge können auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt und zeitlich beschränkt werden.

(4) Versicherungsverträge, die zugunsten von Dienstverpflichteten der in den §§ 1 bis 4 und § 6 bezeichneten Art abgeschlossen sind, können durch einseitige Erklärung des Dienstverpflichteten gegenüber dem Versicherer in prämienfreie umgewandelt werden.

(5) Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Entlassung oder Kündigung und über die zu gewährenden Bezüge entscheiden unter Ausschluß der Nachprüfung durch Gerichte die obersten Reichs- oder Landesbehörden, die diese Befugnis auf andere Stellen übertragen können. Bereits ergangene Urteile oder abgeschlossene Vergleiche stehen, soweit sie noch nicht erfüllt sind, der Durchführung dieser Verordnung nicht entgegen. Dies gilt auch für Dienstverpflichtete der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, soweit diese beiden von der Befugnis des § 1 Abs. 2 Gebrauch gemacht haben.

(6) Die die Kündigung von langjährig beschäftigten Dienstverpflichteten, von Mitgliedern von Betriebsvertretungen und von Schwerbeschädigten erschwerenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Bestimmungen finden auf Kündigungen gemäß §§ 2 bis 4 keine Anwendung.

(7) Entlassungen und Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen worden sind, behalten ihre Rechtswirksamkeit. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechend, wenn die Entlassung oder Kündigung auf einen der in §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründe hätte gestützt werden können.

§ 6

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung kann Dienstverpflichteten auch dann gekündigt werden, wenn die Kündigung vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Die Stelle darf nicht mehr besetzt werden.

(2) Die Kündigung nach Abs. 1 wird nach Ablauf der Frist wirksam, die nach den bisher geltenden

Vorschriften einzuhalten war oder gewesen wäre, wenn die Kündigung nicht ausgeschlossen oder zeitlich bedingt gewesen wäre.

(8) § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Eine Nachversicherung der im § 1 bezeichneten Dienstverpflichteten nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt, wenn laufende Versorgungsbezüge oder Unterstützungen gewährt werden.

§ 8

Die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 2 zu zahlenden Bezüge werden in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 11 und § 13 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums festgesetzt.

§ 9

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) findet auch bei der Durchführung dieser Verordnung Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über Mieterschutz.
Vom 27. April 1933.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung über Mieterschutz vom 27. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 166) der Wortlaut des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter unter Berücksichtigung des Gesetzes über Räumungsfristen vom 29. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) anderweit neu bekanntgemacht, soweit seit der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) Änderungen eingetreten sind.

Berlin, den 27. April 1933.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter

Änderungen seit der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25)

§ 1

Abs. 1 Satz 1: Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können vom Vermieter unter den Voraussetzungen gekündigt werden, unter denen nach den §§ 2 bis 4a auf Aufhebung eines Mietverhältnisses geklagt werden kann.

§ 1b

Abs. 3: Für das Kündigungsschreiben ist ein Vordruck zu verwenden, dessen Inhalt von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt wird.

§ 1e

Abs. 2: Bis zum Ablauf zweier Wochen seit der Zustellung der Nachricht kann der Vermieter die Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung über die Aufhebung des Mietverhältnisses (§ 1p) beantragen. Der Antrag kann schon bei der Einreichung des Kündigungsschreibens gestellt werden. Wird der Antrag gestellt, so gilt der Inhalt des Kündigungsschreibens als Güteantrag. Andernfalls verliert die Kündigung ihre Kraft.

§ 1k

Abs. 3 Satz 2: Das gleiche gilt, wenn der Mieter eine Räumungsfrist ohne bestimmte Bezeichnung ihrer Dauer beantragt oder wenn er erklärt hat, den Mietraum nur bei Vorhandensein eines Ersatzraums herausgeben zu wollen.

§ 1p

Satz 2: Die Aufhebung ist nur aus den in den §§ 2 bis 4a bezeichneten Gründen zulässig.

§ 4

Abs. 6 Satz 1: Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des im Abs. 4 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter einen Ersatzraum gemietet hat.

Abs. 7: (weggefallen).

§ 4a (neu)

Gehört das Mietgrundstück dem Vermieter seit mindestens drei Jahren und hat er darin keine selbständige Wohnung inne, so kann er die Aufhebung des Mietverhältnisses über eine Wohnung verlangen, wenn er selbst den Raum zu Wohnzwecken benutzen will. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Vermieter bereits in einem anderen ihm gehörigen Hause eine selbständige Wohnung innehat; dem Angehörigen eines fremden Staates steht der Anspruch nur zu, wenn in diesem Staate Deutschen mindestens die gleichen Rechte gewährt werden.

Der Anspruch erlischt, wenn der Vermieter von einem seiner Mieter die Herausgabe des Mietraums verlangt hatte, aber gegen Gewährung oder Zusicherung eines Vermögensvorteils von dem Verlangen Abstand nimmt.

Unterläßt es der Vermieter ohne wichtigen Grund, die Wohnung binnen angemessener Frist in Gebrauch zu nehmen, so kann der Mieter den Ersatz der Kosten verlangen, die er für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung aufgewendet hat.

Miteigentümer können den Anspruch auf die Herausgabe nur einer Wohnung richten. Hat einer von ihnen eine Wohnung erlangt, so erlischt der Anspruch der übrigen auf eine Wohnung in diesem Hause.

§ 5

Abs. 1 Satz 1: In den Fällen der §§ 2 bis 4a ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde.

Abs. 4: (weggefallen).

§ 5a (neu)

Bei Aufhebung des Mietverhältnisses ist dem Mieter eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist zu gewähren, es sei denn, daß hiermit für den Vermieter unbillige Härten verbunden wären, oder daß die Versagung der Frist keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Erfolgt die Aufhebung wegen erheblicher Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners oder wegen erheblicher Gefährdung des Mietraums oder des Gebäudes, so soll die Frist nur gewährt werden, wenn besondere Umstände dies dringend geboten erscheinen lassen.

Auf Antrag des Mieters kann das Gericht erster Instanz zur Vermeidung von Härten die Räumungsfrist einmal verlängern, es sei denn, daß hierdurch unbillige Nachteile für den Vermieter oder einen Dritten entstehen würden; die Nachfrist kann bis auf drei Monate bemessen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß nach Anhörung des Vermieters; gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Während der Räumungsfrist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Räumung hinaus, haben die Vertragsteile die bisherigen Rechte und Pflichten.

§ 6

Hat der Mieter die Gewährung einer Räumungsfrist beantragt und ist der Antrag im Urteil übergangen, so ist das Urteil zu ergänzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird das Urteil nur wegen der Gewährung oder Versagung der Räumungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Ist dem Mieter eine Räumungsfrist gewährt worden oder ist die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines Umzugskostenbetrags abhängig gemacht (§ 4 Abs. 4), und treten nach Ablauf der Beschwerdefrist (Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 5) Tatsachen ein, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden, so kann der Vermieter die Aufhebung der Räumungsfrist oder der Vollstreckungsbeschränkung verlangen. Das gleiche gilt, wenn seit der Rechtskraft des den Umzugskostenersatz zubilligenden Urteils zwei Jahre verstrichen sind, es sei denn, daß die Aufhebung zu außergewöhnlichen Nachteilen für den Mieter führen würde. Über den Antrag des Vermieters wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden; gegen das Urteil findet sofortige Beschwerde statt. § 25 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Für die Aufhebungsklage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet. Die Vereinbarung der schiedsgerichtlichen Erledigung ist unwirksam.

Abs. 2 bis 7: (weggefallen).

§ 8

(weggefallen).

§ 11

(weggefallen).

§ 12

Satz 1: Wird in einem Aufhebungsstreit eine Partei, die einer Vereinigung der Hausbesitzer, der Mieter, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer angehört, von einem Beauftragten der Vereinigung vertreten, so findet § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung insoweit keine Anwendung.

§ 13

Abs. 3 Satz 1: Erfolgt die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich nach § 4 oder § 4a, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Abs. 4 Satz 2: Die Entscheidung über die Kosten kann in diesem Falle selbständig angefochten werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt; die Anfechtung erfolgt durch sofortige Beschwerde.

§ 14

Abs. 1: Gegen ein Urteil, durch das ein Mietverhältnis aufgehoben oder eine Aufhebungsklage abgewiesen ist, findet die Berufung und in den Fällen des § 6 Abs. 1, 2 auch die sofortige Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

Abs. 2: In den Fällen des § 4 Abs. 5, des § 6 Abs. 1 und des § 13 Abs. 4 findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn mehrere Beschwerdegründe nebeneinander geltend gemacht werden.

§ 16

Ist die Vollstreckung eines Urteils nach § 4 von der Hinterlegung eines Geldbetrags abhängig gemacht, so darf von demjenigen Teil des Urteils, welcher die Herausgabe des Mietraums zum Gegenstand hat, eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsrichters erteilt werden. Die Anordnung ist erst zulässig, wenn durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, daß die Hinterlegung erfolgt und daß dem Mieter eine beglaubigte Abschrift der Hinterlegungserklärung zugestellt ist.

Die Anordnung des Amtsrichters ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens sieben Tage vorher zugestellt ist. Auf Antrag des Mieters kann der Amtsrichter eine längere Frist bestimmen.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 6 Abs. 2 aufgehoben ist.

§ 19

Abs. 2, 3: (weggefallen).

Abs. 4 Satz 1: Auf Mietverhältnisse, die sich lediglich auf Geschäftsräume beziehen, finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

§ 22

Satz 2: (weggefallen).

§ 23

Satz 2: § 22 findet entsprechende Anwendung.

§ 23a

Satz 3: (weggefallen).

§ 23b (neu)

Ist in den Fällen der §§ 20, 21 das Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf die Besorgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet, in dem sich die Wohnung befindet, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 23a keine Anwendung.

§ 24

Abs. 1: Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes finden auf Untermietverhältnisse keine Anwendung.

§ 25

Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19 keine Anwendung.

§ 27

Abs. 1: Bei einem Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird, finden die §§ 7, 9, 10, 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, §§ 14, 15, 18 Anwendung. Dem Mieter kann auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist auch dann gewährt werden, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind; die Vorschriften des § 721 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

Abs. 2: Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.

Abs. 3: (weggefallen).

§ 28

Auf eine Verpflichtung des Mieters, eine ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Vermieter zustehende Ersatzforderung nicht gegen eine Mietzinsforderung aufzurechnen, kann sich der Vermieter nicht berufen. Der Mieter kann jedoch nur aufrechnen, wenn er dem Vermieter die Absicht der Aufrechnung mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses in schriftlicher Form angezeigt hat.

Diese Vorschriften finden auf den vertraglichen Ausschluß eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder eines Rechts auf Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch nach § 538 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 29

(weggefallen).

§ 31

(weggefallen).

§ 32

Hat jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses ein Gebäude oder den Teil eines Gebäudes inne, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes steht und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs oder des Landes zu dienen bestimmt ist oder bestimmt wird, so finden die §§ 1 bis 30 keine Anwendung.

Wird der Mieter oder derjenige, dem der Gebrauch überlassen ist, zur Herausgabe des Raumes verurteilt, so kann er vom Reiche oder vom Lande den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, es sei denn, daß ihm bereits nach den Dienstvorschriften angemessene Umzugskosten zustehen. Über die Ersatzpflicht ist auf Antrag des Berechtigten in der Urteilsformel Bestimmung zu treffen.

Abs. 2 gilt nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden oder wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch überlassen ist.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sowie auf gemeinnützige, nicht auf Erwerb gerichtete Organisationen, soweit sie die Räume für eigene Zwecke dringend benötigen, entsprechende Anwendung.

§ 32a (neu)

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 1 600 Mark und mehr in Berlin,
b) 1 400 Mark und mehr in den Orten der Sonderklasse,
c) 1 200 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
d) 900 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
e) 600 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
f) 450 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse D

beträgt. Sie gelten auch nicht für Geschäftsräume; doch bleiben Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen, wenn die Friedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den im Satz 1 bezeichneten Grenzen zurückbleibt. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats die Grenzen herabsetzen.

§ 49a bleibt unberührt; § 52e gilt auch für die im Abs. 1 bezeichneten Mietverhältnisse.

Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu den im Abs. 1 bezeichneten Ortsklassen bestimmt sich nach dem auf Grund des § 12 des Reichsbesoldungsgesetzes aufgestellten Ortsklassenverzeichnis.

§ 32b (neu)

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, vorbehaltlich des Abs. 3, nicht für einen nach dem 31. März 1931 neu abgeschlossenen Mietvertrag über frei gewordene oder frei werdende Räume, die beim Vertragsschluß einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht unterlegen haben; ein neuer Mietvertrag liegt nicht vor, wenn im Falle eines Tausches die Mieter in die beiderseitigen Mietverträge eintreten. § 49a bleibt unberührt; § 52e gilt auch für Räume, die nach Satz 1 von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen sind.

Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ausnahmsweise den Abbau auch in anderer Weise als nach Abs. 1 durchführen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Räume, die am 31. März 1933 noch einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes unterlegen haben.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß Räume einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes unterlegen haben oder nicht unterlegen haben.

§ 33

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden. Das gleiche gilt für Räume solcher Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) anerkannt worden sind, sofern nicht die Anerkennung entzogen worden ist. Die Anerkennung und die Entziehung werden durch eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung der Anerkennungsbehörde nachgewiesen.

Abs. 2 bis 4: (weggefallen).

§ 33a

Wird durch Teilung einer Wohnung eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so findet auf die Teilwohnungen der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung.

Abs. 2 bis 4: (weggefallen).

§ 33b

Wird aus gewerblichen Räumen durch Ausbau eine räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so sind sämtliche Räume von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen.

Satz 2: (weggefallen).

§ 34

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Gemeinden, insbesondere Grenz-

gemeinden, anordnen, daß die §§ 1 bis 30 oder ein Teil dieser Vorschriften keine Anwendung finden, wenn der Mieter im Ausland eine seine Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nehmende Beschäftigung ausübt, ohne zu einem deutschen Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen. Die Anordnung kann auf einzelne Gruppen von Mietern beschränkt werden.

§ 35

Abs. 1: Hatte der Mieter am 1. Januar 1914 seinen Wohnsitz nicht im Inland, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter ein begründetes Interesse an der Erlangung des Mietraums hat; die Vorschriften über den Ersatz von Umzugskosten finden keine Anwendung.

§ 36

(weggefallen).

§ 37

Die in diesem Gesetze und dem Reichsmietengesetz den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben sind durch Mieteinigungsämter wahrzunehmen, die dem § 38 entsprechen.

Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, Gemeindeverbände oder weitere Kommunalverbände zur Errichtung von Mieteinigungsämtern anhalten. Sie kann die Aufgaben einer anderen nach § 38 besetzten Stelle, insbesondere einem Gericht, übertragen. Die Übertragung soll erfolgen, wenn der Umfang der Geschäfte des Mieteinigungsamts die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer besonderen Behörde nicht rechtfertigt. Für das Verfahren bleiben die für das Mieteinigungsamt geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 38

Abs. 1: Das Mieteinigungsamt entscheidet durch den Vorsitzenden. Mehrere Vorsitzende der gleichen Abteilung nehmen die Sitzungen in bestimmter Reihenfolge wahr.

Abs. 2: (unverändert).

Abs. 3: Für die Auswahl des Vorsitzenden darf nur maßgebend sein, daß von ihm eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist. Er darf nur bestellt werden, wenn er sich verpflichtet, für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht; im Falle der Geschäftsvereinigung mit anderen müssen auch diese sich verpflichten, keine solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Vergütung auszuüben. Als Tätigkeit dieser Art gelten nicht die Verwaltung eines Hauses für Mitberechtigte, die Wahrnehmung der Mieterinteressen von Hausgenossen und die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Hausbesitzer- oder Mietervereine.

Abs. 4: Wer eine Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 2 übernommen hat, darf nicht dieser Verpflichtung zuwider vor einem Gericht, einem Mieteinigungsamt oder einer Beschwerdestelle (§ 42) als Bevollmächtigter oder Beistand in Angelegenheiten auftreten, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile beziehen.

Abs. 5: Für jeden Vorsitzenden ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschriften der Abs. 3, 4 gelten auch für die Stellvertreter.

Abs. 6: Das Nähere über die Besetzung des Mieteinigungsamts regelt die oberste Landesbehörde.

Abs. 7: Für die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an Stelle des Landgerichts die Beschwerdestelle (§ 42) tritt.

§ 39

Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß, wenn die Aufgaben des Mieteinigungsamts einem Gericht übertragen sind, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Vorverhandlungen abhält, insbesondere einen Augenschein einnimmt.

§ 40

Abs. 3 Satz 1: Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der im § 37 bezeichneten Vorschriften und der dazu erlassenen Anordnungen nach billigem Ermessen.

Abs. 4 Satz 2: Sind die Beteiligten im Termin anwesend, so kann die Begründung mündlich erfolgen; jeder Beteiligte kann jedoch innerhalb der Notfrist (§ 41 Abs. 1) die schriftliche Mitteilung der Gründe beantragen.

Abs. 6 Satz 2: (weggefallen).

§ 41

Abs. 1 Satz 2: (weggefallen).

Abs. 2 Satz 3: (weggefallen).

§ 42

Abs. 2: Die Beschwerdestelle entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; sie müssen zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Mieteinigungsamts sein.

§ 45

Aus Vergleichen, die vor dem Mieteinigungsamt oder der Beschwerdestelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch aus Vergleichen, die in einem vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stattfindenden Verfahren abgeschlossen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

§ 51

—

§ 52

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen werden; § 6 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, §§ 14, 18 gelten entsprechend. Auch von diesen Vorschriften sind Ausnahmen im Wege einer nach Satz 1 ergehenden Anordnung zulässig.

Die oberste Landesbehörde stellt für Räume, die nach Abs. 1 von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen sind, allgemeine Grundsätze über die Gesichtspunkte auf, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses im Sinne des § 49a von Bedeutung sind.

§ 52a

(weggefallen).

§ 52d

Ist vor dem 1. April 1933 in rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen, welche die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Raumes zum Gegenstande haben, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig gemacht, so kann der Vermieter die Aufhebung der Vollstreckungsbeschränkung verlangen. Dem Mieter ist in diesem Falle eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist zu gewähren, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint.

Die Räumungsfrist ist nicht zu gewähren, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden, oder wenn der Mieter böswillig die Sicherung eines Ersatzraums vereitelt hat oder wenn seit der Rechtskraft des Urteils oder seit dem Vergleichsschluß zwei Jahre verstrichen sind, es sei denn, daß die Versagung zu außergewöhnlichen Nachteilen für den Mieter führen würde.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Satz 3, 4 Anwendung.

Die Frist kann in gleicher Weise wie eine nach § 5a gewährte Räumungsfrist verlängert oder aufgehoben werden.

§ 52e

Abs. 1 Nr. 1: 1. Der § 27 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Abs. 1 Nr. 2: 2. Der § 28 findet Anwendung.

Abs. 3: Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für ein Mietverhältnis, auf das sich eine Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 bezieht, zur Vermeidung von Härten

a) die Kündigung des Vermieters von der Einhaltung einer die Grenzen des § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Abs. 1 Nr. 5 überschreitenden Kündigungsfrist abhängig machen,

b) bestimmen, daß eine dem Mieter nach § 721 der Zivilprozeßordnung für Wohnräume oder nach Abs. 1 Nr. 1 für sonstige Räume gewährte Räumungsfrist auf seinen Antrag vom Gericht gemäß § 5a Abs. 2 verlängert werden kann.

§ 54

(weggefallen).

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) muß es heißen:

I. im § 1 Ziffer 2c statt: „elektrischer Arbeits- oder Verkehrsleistungen" „elektrischer Arbeit oder Verkehrsleistungen"

II. im § 11 Ziffer 6 statt: „nach § 8 Abs. 1 Ziffer 5" „nach § 8 Abs. 2 Ziffer 5".

Berlin, den 29. April 1933.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Dr. Hoppe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL... BIBLIOTHEK
Zeitschriftenlesesaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1933	Nr. 47

Inhalt: Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium. Vom 5. Mai 1933 ..... S. 241

Gesetz zur Änderung des Dritten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931. Vom 4. Mai 1933 ..... S. 241

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. Vom 5. Mai 1933 ..... S. 242

Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen). Vom 5. Mai 1933 ..... S. 242

Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften. Vom 4. Mai 1933 S. 244

Sechste Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 4. Mai 1933 ..... S. 244

Erlaß über das Setzen der Hakenkreuzflagge auf Kauffahrteischiffen. Vom 29. April 1933 ..... S. 244

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 28. April 1933, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-chilenischen Handelsabkommens. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Sklaverei (weitere Ratifikationen und Beitritte).

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 4. Mai 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zweiten Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland. — Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-niederländischen Zollvertrages vom 27. April 1933. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Süd-Rhodesien.

Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium. Vom 5. Mai 1933.

Für die Luftfahrt wird als oberste Reichsbehörde ein Reichsluftfahrtministerium errichtet. Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung „Reichsminister der Luftfahrt".

Der Geschäftsbereich umfaßt die Aufgaben des Reichs in der Luftfahrt; die Geschäfte und Befugnisse des nunmehr wegfallenden Reichskommissars für die Luftfahrt gehen auf den Reichsminister der Luftfahrt über.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskommissar
für die Luftfahrt
Göring

Gesetz zur Änderung des Dritten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931. Vom 4. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Dritten Teile der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710) wird der Abschnitt VI „Besondere Vorschriften über landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke" Unterabschnitt „1. Zwangsverwaltung" wie folgt geändert:

1. Vor dem § 13 werden folgende Vorschriften als §§ 12a, 12b eingefügt:

§ 12a

Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks kann das Gericht mit Rücksicht auf die Lage des Falles bestimmen, daß der Gläubiger verpflichtet ist, dem Zwangsverwalter die ihm zustehende Vergütung (§ 153

des Zwangsversteigerungsgesetzes) ganz oder teilweise zu zahlen; schlägt der Schuldner eine von der unteren Verwaltungsbehörde als geeignet bezeichnete Person zum Zwangsverwalter vor, wird der Vorschlag aber nicht berücksichtigt, so ist eine derartige Bestimmung insoweit zu treffen, als durch die anderweite Bestellung des Zwangsverwalters Mehraufwendungen erwachsen.

Soweit eine Bestimmung nach Abs. 1 getroffen ist, finden die Vorschriften des § 155 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes und des § 788 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Das Gericht kann die Zwangsverwaltung aufheben, wenn der Gläubiger der ihm nach Abs. 1 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

§ 12b

Der Zwangsverwalter hat aus den Erträgnissen des Grundstücks oder deren Erlös dem Schuldner die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigsten Bedürfnisse erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet das Gericht nach Anhörung des Gläubigers, des Schuldners und des Zwangsverwalters. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

2. Die Abs. 1 und 2 des § 13 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen. Von seiner Bestellung ist nur abzusehen, wenn er nicht dazu bereit ist oder wenn nach Lage der Verhältnisse eine ordnungsmäßige Führung der Verwaltung durch ihn nicht zu erwarten ist.

(2) Vor der Bestellung sollen der betreibende Gläubiger und etwaige Beteiligte der im § 10 bezeichneten Art sowie die untere Verwaltungsbehörde gehört werden.

3. Der Abs. 4 des § 14 erhält folgende Fassung:

Auf die der Aufsichtsperson etwa zustehende Vergütung finden die Vorschriften des § 12a entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I finden von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auch auf anhängige Zwangsverwaltungen mit folgender Maßgabe Anwendung: Der Schuldner ist an Stelle des bisherigen Zwangsverwalters nur dann zum Zwangsverwalter zu bestellen, wenn dies von dem Gläubiger oder dem Schuldner beantragt wird; der Antrag des Schuldners ist abzulehnen, wenn aus dem Wechsel der Verwaltung erhebliche Nachteile für die Weiterführung der Wirtschaft zu erwarten sind.

Berlin, den 4. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. Vom 5. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 186) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 128) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Reichsregierung und die obersten Landesbehörden können für Schlachtvieh- und Fleischgroßmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere und des Fleisches Vorschriften erlassen und Einrichtungen anordnen, insbesondere den Schlußscheinzwang und den Handel nach Lebendgewicht vorschreiben.

Berlin, den 5. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen). Vom 5. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, dürfen Gebühren für die Schlachthausbenutzung nur bis zu einer solchen Höhe

erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlagen und des Betriebes sowie ein wirtschaftlich angemessener Betrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der etwa den Eigentümern und Nutzungsberechtigten privater Schlachtstätten gezahlten Entschädigungssummen sowie zur Erneuerung vorhandener Anlagen gedeckt werden.

(2) Die Gebühren für die Untersuchung

a) des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten,

b) des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches,

c) des von auswärts bezogenen frischen Fleisches

sind, soweit die Untersuchung und Gebührenerhebung zu b und c nach Landesrecht zulässig sind, so zu bemessen, daß sie die Kosten dieser Untersuchung nicht übersteigen.

(3) Sofern Gemeinden öffentliche Schlachtviehmärkte, Fleischgroßmärkte oder Fleischmarkthallen unterhalten, finden auf die Gebühren, die für die Benutzung dieser Einrichtungen und für die dort stattfindenden Untersuchungen von Schlachtvieh und Fleisch erhoben werden, die Vorschriften im Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Gemeinden, die mehrere Arten der in Abs. 1 und 3 genannten Einrichtungen unterhalten, haben die in diesen zu erhebenden Gebühren so festzusetzen, daß durch die Erhebung der gesamten Gebühren die nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Unkostenansätze für alle Einrichtungen nicht überschritten werden.

(5) Die Gebühren sind alljährlich bei Neuaufstellung des Haushaltsplanes neu festzusetzen.

(6) Die Gebühren für den Schlachtviehmarkt, das Schlachthaus sowie den Fleischgroßmarkt (Benutzungs-, Untersuchungsgebühren) sind, soweit eine Gebühr durch die Gemeinde erhoben wird, bei der Erhebung in je einer Einheitsgebühr zusammenzufassen; die Gebühr ist beim Schlachtviehmarkt je Tier und beim Fleischgroßmarkt je Kilogramm Fleisch zu bemessen.

(7) Die Einheitsgebühr für den Schlachtviehmarkt (Abs. 6) umfaßt nicht die Futter- und Streukosten. Diese sind gesondert festzusetzen und dürfen nicht mehr als die Gestehungskosten zuzüglich eines Zuschlags von 33⅓ vom Hundert betragen.

(8) Ist in einer Gemeinde von über 100 000 Einwohnern ein öffentlicher Schlachtviehmarkt vorhanden, so ist für Schlachtvieh, das dem öffentlichen Schlachthaus unmittelbar ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird, zu der Einheitsgebühr für das Schlachthaus (Abs. 6) ein Ausgleichszuschlag in Höhe von mindestens der doppelten Einheitsgebühr für den Schlachtviehmarkt (Abs. 6) zu erheben. Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben für Hausschlachtungen, für die auf veterinärpolizeiliche Anordnung zugeführten sowie für die zur Notschlachtung bestimmten Tiere.

(9) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, vorzuschreiben, daß bei frischem Fleisch, das den Schlachthausgemeinden aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird, eine von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festzusetzende Ausgleichsabgabe erhoben wird. Sie ist zur Senkung der Gebühren des Abs. 1 bis 3 zu verwenden.

(10) Die Vorschrift des Vierten Teiles Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) bleibt unberührt.

§ 2

(1) In Gemeinden über 100 000 Einwohner, die ein öffentliches Schlachthaus, einen öffentlichen Schlachtviehmarkt, einen öffentlichen Fleischgroßmarkt oder eine öffentliche Fleischmarkthalle unterhalten, ist von der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 1. Juni 1933 ein Ausschuß zur Mitwirkung bei der Festsetzung der Gebühren zu bilden. Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Gemeindeverwaltung als Vorsitzenden, aus dem Leiter des Schlachthauses sowie einer gleichen Zahl von mindestens je zwei Vertretern der Landwirtschaft, des Viehhandels und des Fleischergewerbes (einschließlich der fleischverarbeitenden Betriebe) und dem zuständigen beamteten staatlichen Tierarzt. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Gemeinde hat diesen Ausschuß vor der Festsetzung der Gebühren zu hören und ihm die erforderlichen Unterlagen für die gutachtliche Äußerung mitzuteilen. Falls zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Ausschuß eine Einigung über die Höhe der Gebühren nicht erzielt wird, so bedürfen die von der Gemeinde festgesetzten Gebühren der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Zugleich mit dem Beschluß der Gemeinde ist der Kommunalaufsichtsbehörde die gutachtliche Äußerung des Ausschusses vorzulegen.

(3) Die Gemeinde hat die zur Zeit geltenden Gebühren dem Ausschuß alsbald nach dessen Bildung zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Die obersten Landesbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 5. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften. Vom 4. Mai 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil, Kapitel V Artikel 1 (Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) wird hiermit verordnet:

§ 1

Eingetragene Genossenschaften können in Bilanzen und Jahresrechnungen für ein Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 31. Dezember 1931 bis 30. Juni 1933 endet, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die sie beantragt haben oder bis Ende des Jahres 1933 beantragen, auch dann berücksichtigen, wenn die Zuschüsse nach Abschluß des Geschäftsjahres bewilligt sind.

§ 2

Für Genossenschaften, die einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln beantragt haben oder bis Ende des Jahres 1933 beantragen, hat das Gericht auf Antrag die im § 33 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes zur Veröffentlichung der Bilanz und des Mitgliederbestandes bestimmte Frist für ein Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 31. Dezember 1931 bis 30. Juni 1933 endet, angemessen zu verlängern, wenn die Genossenschaft nachweist, daß sie den Zuschuß beantragt hat und daß über den Antrag noch nicht entschieden ist.

Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, haben den Nachweis durch Bescheinigung des Revisionsverbandes, andere Genossenschaften durch Bescheinigung eines vom Gericht zu bestimmenden Revisionsverbandes, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, zu führen. Die Bescheinigung soll nicht erteilt werden, wenn der Antrag offenbar aussichtslos ist.

§ 3

Im Falle einer Fristverlängerung nach § 2 verlängert sich eine in der Satzung der Genossenschaft für die Aufstellung oder Vorlegung der Bilanz und der Jahresrechnung bestimmte Frist entsprechend.

Berlin, den 4. Mai 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Sechste Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 4. Mai 1933.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung), werden bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

Berlin, den 4. Mai 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Erlaß über das Setzen der Hakenkreuzflagge auf Kauffahrteischiffen. Vom 29. April 1933.

Im Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister, den Regierungen der deutschen Seeuferstaaten und dem Verband Deutscher Reeder bestimme ich:

Ab 1. Mai führen alle deutschen Kauffahrteischiffe neben der am Heck zu setzenden schwarz-weiß-roten Flagge die Hakenkreuzflagge am Signalstag oder an der Steuerbord-Signalraa. Die Hakenkreuzflagge hat die Größe der Kontorflagge.

Berlin, den 29. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHE
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1933	Nr. 48

Inhalt: Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 6. Mai 1933 ..... S. 245

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 6. Mai 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Zu § 1 1.

Unter das Gesetz fallen planmäßige Beamte. Auf Beamte, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amt enthoben oder entlassen sind, auf nichtplanmäßige Beamte, auf Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst ist das Gesetz, soweit bei ihnen die Voraussetzungen der §§ 2 ff. vorliegen und ihre sofortige Entlassung nicht schon nach den geltenden Bestimmungen möglich ist, sinngemäß anzuwenden.

2.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Richter und die Lehrer im öffentlichen Schuldienst, einschließlich der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, auch der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner Honorarprofessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Weiter sind Beamte die früheren Hofbeamten und die Notare, auch wenn sie nur Gebühren beziehen. Beamte der alten und neuen Wehrmacht und die Angehörigen der Schutzpolizei der Länder sind Beamte, nicht aber Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der alten und neuen Wehrmacht. Ob und inwieweit Angehörige der Schutzpolizei, die nach diesem Gesetz entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, Versorgungsbezüge nach den besonderen Vorschriften der Länder erhalten können, entscheiden die Länder; sie dürfen dabei über den Rahmen dieses Gesetzes nicht hinausgehen.

3.

Das Gesetz bezieht sich auch auf Wahlbeamte der Gemeinden.

4.

Ehrenbeamte gelten als Beamte im Sinne des Gesetzes, auch soweit sie nicht besonders erwähnt sind. Ehrenbeamte im Sinne des Gesetzes sind nicht Personen, die lediglich eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wie die Beisitzer bei Gerichten, Versicherungs- und Versorgungsbehörden und die Mitglieder der Organe der Sozialversicherung; für diese ist eine besondere Regelung vorgesehen.

5.

Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften findet das Gesetz keine Anwendung.

Zu § 2 1.

Auf einen Beamten, der ordnungsmäßig in sein Amt gelangt ist, aber später aus politischen Gründen außer der Reihe befördert worden ist, findet § 2 keine Anwendung. Gegen ihn kann gegebenenfalls nach § 4 vorgegangen werden.

2.

Zu entlassen ist, wer sich im kommunistischen Sinne betätigt hat, auch wenn er nicht mehr der kommunistischen Partei, ihren Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört. Als kommunistisch gilt auch die sogenannte national-kommunistische Bewegung (»Schwarze Front«).

3.

(1) Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung, wenn er bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsanordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat.

(2) Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn übliche Vorbildung, wenn er bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis diejenigen Voraussetzungen erfüllt hat, die für seine Laufbahn in der Regel als ausreichend angesehen worden sind.

(3) Ein Beamter ist für seine Laufbahn sonst geeignet:

a) als politischer Beamter, wenn er auf Grund seiner Stellung und Betätigung im öffentlichen Leben, auf Grund seiner Erfahrungen und der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für die Betrauung mit dem Amt geeignet erschienen ist und durch die einwandfreie Führung des Amtes bewiesen hat, daß er geeignet ist;

b) als nichtpolitischer Beamter, wenn er auf Grund seiner früheren theoretischen oder praktischen Betätigung sowie auf Grund der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für das Amt bei dessen Übernahme eine besondere Eignung mitgebracht und durch die einwandfreie Führung des Amtes bewiesen hat, daß er geeignet ist.

4.

(1) Die bisherigen Bezüge werden, wenn die Entlassung am 1. des Monats erfolgt, für diesen und die beiden folgenden Monate, sonst für die drei Monate belassen, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung zugegangen ist.

(2) Zu den bisherigen Bezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 gehören Aufwandsentschädigungen nicht. Im Zweifel entscheidet der Reichsminister der Finanzen für das Reich, für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, in allen übrigen Fällen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde.

5.

Die Bezüge sind bei den Besoldungstiteln der zuständigen Verwaltungen zu verrechnen.

6.

Als Angehörige kommen nur Personen in Betracht, zu deren Unterhalt der Entlassene nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet ist.

7.

Dem Ruhegeld im Sinne des § 2 Abs. 2 stehen die Besoldungen der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie sonstige mit Beziehung auf das Amt gewährte Versorgungsbezüge und andere Bezüge gleich.

8.

(1) Als Grundgehalt der von dem Entlassenen zuletzt bekleideten Stelle gilt das von ihm zuletzt bezogene Grundgehalt einschließlich einer etwa bezogenen ruhegeldfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage; der örtliche Sonderzuschlag bleibt außer Betracht.

(2) Für die Berechnung des Grundgehalts im Sinne des § 2 Abs. 3 findet § 11 sinngemäß Anwendung. Soweit die Dienstbezüge nicht in Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag usw. aufgeteilt sind, bestimmt für das Reich, für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsminister der Finanzen, im übrigen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde, welcher Teil der Bezüge dem Grundgehalt entspricht.

9.

Die Rente wird auf Antrag von der obersten Reichs- oder Landesbehörde bewilligt. Den Antrag hat der Entlassene an seine letzte Dienstbehörde zu richten und zu begründen. Diese und die ihr vorgesetzten Dienststellen haben zu dem Antrage bei der Weitergabe an den Fachminister Stellung zu nehmen.

10.

Die Nachversicherung unterbleibt in den Fällen, in denen eine Rente nach § 2 Abs. 3 bewilligt wird. Sonst gelten die Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind.

11.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Hinterbliebenen der Beamten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind. Die Hinterbliebenenbezüge werden, wenn die Entziehungsverfügung am 1. eines Monats zugestellt worden ist, für diesen und die beiden folgenden Monate, im übrigen für die drei Monate gewährt, die auf den Monat folgen, in dem die Entziehungsverfügung zugestellt worden ist. Dann erlöschen sie.

12.

Die Entziehung von Hinterbliebenenbezügen nach dieser Vorschrift steht der obersten Reichs- oder Landesbehörde zu. Das gleiche gilt für Bezüge von Beamten im Ruhestand.

Zu § 3

1.

Als Abstammung im Sinne des § 3 gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne des § 3 nicht begründet.

2.

(1) Die erste Ausnahme des § 3 Abs. 2 ist gegeben, wenn der Beamte bereits am 1. August 1914 planmäßiger Beamter gewesen und seitdem ununter-

brochen Beamter geblieben ist. Einem planmäßigen Beamten in diesem Sinne kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat.

(2) Eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst am 1. August 1914 genügt nicht.

3.

(1) Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Auskunft darüber geben die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrangliste. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Frontkämpfer ist insbesondere, wem das Abzeichen für Verwundete verliehen worden ist.

(3) Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen.

4.

„Gefallen" ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat. Die vorstehende Nr. 1 gilt entsprechend.

5.

Der letzte Satz des § 3 Abs. 2 bezieht sich nur auf Fälle, in denen für eine Vertretung des Deutschen Reichs im Auslande keine Vertreter arischer Abstammung zur Verfügung stehen.

6.

(1) Weitere Ausnahmen als im § 3 Abs. 2 vorgesehen, sind nicht zugelassen.

(2) Alle nicht unter diese Ausnahmebestimmungen fallenden Beamten nicht arischer Abstammung müssen daher in den Ruhestand versetzt werden.

7.

§ 3 bezieht sich nicht auf jüdische Lehrer, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder an anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Religionsunterricht erteilen. Das gleiche gilt für jüdische Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind.

Zu § 4

1.

Die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer politischen Partei — ausgenommen die kommunistische Partei — rechtfertigt allein noch nicht die Annahme nationaler Unzuverlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte eingeschriebenes Mitglied der Partei gewesen ist, an sie Beiträge bezahlt und ihre Versammlungen besucht hat.

2.

Die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn ein Beamter in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist, ihre Führer beschimpft oder seine dienstliche Stellung dazu mißbraucht hat, um national gesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. Ist dies der Fall, so kann ihm auch ein seit dem 30. Januar 1933 erfolgter Übertritt zu einer Partei oder einem Verband, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen, nicht zur Entschuldigung gereichen. Gelegentlichen Entgleisungen im Wahlkampf soll keine Bedeutung beigemessen werden.

3.

Ein Beamter, der im Welttrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft hat, hat dadurch jedenfalls damals seine nationale Zuverlässigkeit durch die Tat bewiesen; bei ihm ist daher eine besonders sorgfältige Prüfung angezeigt.

4.

Bei der Beurteilung von Beamten in leitender Stellung wird ein strengerer Maßstab anzulegen sein als bei der Masse der Beamten, die oft nur dem ihnen gegebenen Beispiel gefolgt oder dem auf sie ausgeübten Druck erlegen und deshalb als Verführte anzusehen sind.

5.

Als politische Parteien im Sinne der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) gelten auch der Bund republikanischer Beamter und die Eiserne Front.

6.

Treffen die Voraussetzungen der §§ 2 oder 4 mit denen des § 3 bei einem und demselben Beamten zusammen, so ist § 2 oder § 4 anzuwenden.

7.

Für die Bezüge nach Satz 2 gilt Nr. 4 zu § 2 dieser Verordnung.

Zu § 5

1.

Die Vorschrift soll vor allem die Möglichkeit geben, entsprechend den dienstlichen Erfordernissen Beamte aus einer Zentralstelle an eine Lokal- oder Provinzialbehörde zu versetzen.

2.

Bei der Versetzung eines Beamten nach § 5 kann von der Voraussetzung, daß eine Planstelle frei ist, abgesehen werden, wenn die Besoldung des Beamten aus seiner bisherigen Planstelle oder einer freien Planstelle der verlassenen oder der neuen Besoldungsgruppe Deckung findet.

3.

Diensteinkommen im Sinne des § 5 ist derjenige Teil der Dienstbezüge, der bei unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsrechts als Diensteinkommen anzusehen ist. Örtlich abgestufte Einkommensteile werden nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz berechnet.

4.

Vor der Übertragung des neuen Amtes ist der Beamte zu hören, ob er seine Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 nachsuchen will. Seine Erklärung ist unwiderruflich, auch wenn sie vor Ablauf der Monatsfrist abgegeben worden ist. Umzugskosten sind erst zu erstatten, wenn feststeht, daß der Beamte von dem Recht, seine Versetzung in den Ruhestand zu verlangen, keinen Gebrauch macht.

5.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 sind die einschränkenden Vorschriften der §§ 8 ff. nicht anzuwenden.

6.

Bei der Wiederbesetzung von Stellen, die sich nach §§ 2 bis 5 erledigen, sowie bei Neuernennungen und Beförderungen sind die Grundsätze dieses Gesetzes anzuwenden. Beamte, die wegen ihres nationalen Verhaltens benachteiligt worden sind, sind in erster Linie zu berücksichtigen. Im übrigen ist, soweit irgend möglich, auf dienstfähige und national gesinnte Wartestandsbeamte zurückzugreifen.

Zu § 6 1.

Auf Grund dieser Vorschrift können auch Wartestandsbeamte, die nicht wieder verwendet werden, in den endgültigen Ruhestand versetzt werden.

2.

Besondere Rücksicht ist auf Beamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind, und auf im Weltkrieg schwer beschädigte Beamte zu nehmen.

3.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 sind die einschränkenden Vorschriften der §§ 8 ff. nicht anzuwenden.

4.

Im Haushaltsplan für das nächste Rechnungsjahr sind die nach § 6 abgesetzten Stellen aufzuführen.

Zu § 7 1.

Die in den §§ 2 ff. vorgesehenen Maßnahmen sind vor allem bei den leitenden Beamten der Zentralstellen und der Außenbehörden durchzuführen. Insbesondere ist die Eignung der Sachbearbeiter für die Personalien der Beamten nach diesen Gesichtspunkten sofort nachzuprüfen und gegebenenfalls für ihren Ersatz durch unbedingt zuverlässige Beamte zu sorgen.

2.

(1) Die Amtsleiter haben unverzüglich zu prüfen, auf welche ihnen unterstellte Beamte die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 zutreffen.

(2) Beamte, von denen angenommen werden kann, daß sie unter §§ 2 bis 4 fallen und bei denen nicht unzweifelhaft eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 vorliegt, haben ein Formblatt nach dem folgenden Muster auszufüllen. Zugleich ist ihnen, soweit tunlich, Gelegenheit zur Äußerung binnen 3 Tagen zu geben. Nach Ablauf der Frist ist ein Verzeichnis dieser Beamten mit den etwa von ihnen abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Urkunden sowie mit einem Bericht über jeden einzelnen Beamten auf dem Dienstweg dem zuständigen Fachminister vorzulegen. Urkunden, deren Beibringung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind nachzureichen. Anlage

(3) Wo der vorgeschriebene Nachweis durch die Vorlegung von Urkunden unmöglich ist, ist er durch andere Beweismittel zu führen. Eidesstattliche Versicherungen sind dabei ausgeschlossen.

3.

Die Fachminister können anordnen, daß die ihnen zur Entscheidung vorzulegenden Fälle zunächst durch eine von ihnen zu bestimmende Stelle vorgeprüft werden. Die Fachminister regeln auch das Verfahren für Maßnahmen nach §§ 5 und 6. Den von diesen Maßnahmen betroffenen Beamten ist ebenfalls, soweit tunlich, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.

Soweit Reichsstatthalter ernannt sind, sprechen sie auf Vorschlag der Landesregierung die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand aus.

5.

Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 5 haben sich die Fachminister des Reichs und der Länder gegenseitig zu unterstützen. Insbesondere sind entbehrlich werdende Beamte einer Verwaltung, die keine oder nur wenig unterstellte Behörden hat, von Verwaltungen mit größerem Unterbau zu übernehmen.

6.

Bei den Landesversicherungsanstalten ist die oberste Landesbehörde zuständig, soweit es sich um

Beamte des Landes oder eines Gemeindeverbandes handelt; bei den übrigen Beamten der Landesversicherungsanstalt sowie ihren Angestellten und Arbeitern ist die oberste Reichsbehörde zuständig. Bei den Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen, die einer Reichs- oder Landesaufsicht nicht unterstehen, ist, wenn sie sich nicht über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, die Landesbehörde, sonst die Reichsbehörde zuständig.

7.

Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach diesem Gesetz nicht zu emeritieren, sondern in den Ruhestand zu versetzen.

8.

Mit der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand auf Grund dieses Gesetzes ist bei beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen der Verlust der Lehrbefugnis verbunden. An die Stelle der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand tritt bei Honorarprofessoren, bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen die Entziehung der Lehrbefugnis.

9.

Die von der obersten Reichs- oder Landesbehörde gemäß § 7 getroffene Entscheidung bindet die Gerichte bei allen Streitigkeiten, in denen die Unzulässigkeit der Entlassung, der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand geltend gemacht wird.

10.

Wo in Anwendung dieses Gesetzes ein Ruhegeld festzusetzen ist, erfolgt die Festsetzung durch die Stelle, die nach dem geltenden Recht für die Versetzung des Beamten in den dauernden Ruhestand allgemein zuständig ist.

11.

Die Bekanntgabe der Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 erfolgt nach den für die Zurruhesetzung eines Beamten geltenden allgemeinen Bestimmungen. Ist der Aufenthalt des Beamten nicht ohne weiteres zu ermitteln, so finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung Anwendung. An Stelle der Zustellung im Ausland kann die öffentliche Zustellung oder die Veröffentlichung im Reichsministerialblatt treten.

12.

(1) Für die Wiederbesetzung der nach diesem Gesetz frei werdenden Stellen — soweit sie wieder besetzt werden dürfen — gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die entsprechenden Vorschriften der Länder und der übrigen im § 1 Abs. 2 genannten Dienstherren. Einem dienstlichen Bedürfnis zur sofortigen Wiederbesetzung einer Stelle ist tunlichst Rechnung zu tragen.

(2) Bei der Wiederbesetzung freier Stellen, ebenso bei Neuernennungen und Beförderungen sind die Grundsätze dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu § 8

1.

Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes ist, daß nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften Ruhegeld an sich zuständig ist oder gewährt werden kann.

2.

(1) Bei der Ermittlung der Dienstzeit, deren mindestens zehnjährige Dauer Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes nach §§ 3, 4 ist, werden bei Reichsbeamten angerechnet

a) die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes,

b) auf Grund besonderer Entscheidungen des Reichsministers des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit in einer gleichwertigen Laufbahn, und zwar in einer ruhegeldberechtigenden Beamtenstellung bei einem anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts, soweit die Berufung in das letzte Amt auf der Dienstleistung in dem früheren Amtsverhältnis beruhte,

c) Zeiträume, die auf Grund der §§ 47, 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 36 des Reichsbeamtengesetzes erfüllt, so ist eine mindestens zehnjährige Dienstzeit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegeld nach §§ 3, 4 dieses Gesetzes.

3.

Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für die Beamten der Länder. Die Entscheidung über die Anrechnung nach Nr. 2b trifft die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde, gegebenenfalls mit Zustimmung des Finanzministers. An Stelle der §§ 36, 47, 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 treten die entsprechenden Landesvorschriften.

4.

Für die Beamten der Gemeinden und der nicht der Reichsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. treffen die Länder, für die der Reichsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen sinngemäße Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen.

Zu § 9

1.

Bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit der Reichsbeamten können, abgesehen von der Dienstzeit im letzten Anstellungsverhältnis, nur Dienstzeiten in einer ruhegeldberechtigenden Beamtenstelle des Reichs-, Landes- und Gemeindedienstes im Rahmen der bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine planmäßige oder nichtplanmäßige Beamtendienstzeit handelt. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die während dieser Zeiträume ausgeübte Tätigkeit mit dem letzten Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang steht, d. h. daß es sich um eine für das letzte Beschäftigungsverhältnis laufbahnmäßig vorgeschriebene oder doch übliche Vorbildung oder Fachausbildung gehandelt hat. §§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 47, 49, 50, 51 und 52 Nr. 4 des Reichsbeamtengesetzes, das Gesetz vom 4. Juli 1921 und § 24 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 881) finden gegebenenfalls Anwendung.

2.

Nr. 1 gilt entsprechend für die Beamten der Länder und Gemeinden und für die Bediensteten bei den Trägern der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben. Bei Lehrern an wissenschaftlichen Hochschulen wird die Dienstzeit von der Habilitation an gerechnet, wenn dies für sie günstiger ist.

3.

Den Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. können außer der Dienstzeit bei ihrem letzten Dienstherrn angerechnet werden:

a) die in einer gleichwertigen Laufbahn und in ruhegeldberechtigender Beamtenstellung verbrachte Zeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst,

b) die Dienstzeit bei anderen der im § 1 Abs. 2 genannten Dienstherren, soweit sie diese Dienstzeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn desselben Berufs- oder Geschäftszweiges tatsächlich zurückgelegt haben.

4.

§ 9 Abs. 3 gilt auch für den unter Abs. 2 fallenden Personenkreis.

5.

Praktische Beschäftigungen, die von einem Beamten als in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete technische oder als herkömmliche Ausbildung für die Laufbahn des zuletzt bekleideten Amtes ausgeübt sind, dürfen im Rahmen der bestehenden Grundsätze bis zur Hälfte der im letzten Anstellungsverhältnis verbrachten ruhegeldfähigen Dienstzeit, höchstens jedoch mit 10 Jahren, angerechnet werden.

6.

Die Erwähnung des § 2 im § 9 Abs. 5 ist gegenstandslos.

Zu § 10

1.

§ 10 bezieht sich nur auf Beamte, die unter §§ 3 und 4 fallen.

2.

Richtlinien im Sinne des § 10 sind alle allgemeinen oder besonderen Grundsätze, die zur Ergänzung oder Ausführung der Besoldungsgesetzgebung aufgestellt sind.

3.

Der Anwendung der Richtlinien stehen gerichtliche Entscheidungen einschließlich der schiedsrichterlichen nicht entgegen. Dies gilt auch, soweit Richtlinien als solche für allgemein ungültig erklärt worden sind. Die Stelle, die die Richtlinien erlassen hat, ist befugt, sie im Rahmen des § 7 Abs. 2 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) abzuändern.

4.

Abs. 1 und 2 gelten auch für Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezüge und alle übrigen Versorgungs- und Übergangsleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder deren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf ein früher bekleidetes Amt gewährt werden.

Zu § 11

1.

Sind bei der bisherigen Festsetzung eines Besoldungsdienstalters nur Beschäftigungszeiten in derselben oder in einer gleichwertigen Laufbahn im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst angerechnet worden, so bewendet es hierbei.

2.

Das gleiche gilt für Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der diesen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, soweit nur Dienstzeiten angerechnet worden sind, die die Beamten in derselben oder in einer gleichwertigen Laufbahn bei ihrem gegenwärtigen Dienstherrn oder bei einem anderen im § 1 Abs. 2 genannten Dienstherrn desselben Berufs- oder Geschäftszweiges tatsächlich zurückgelegt haben.

3.

Eine weitergehende Anrechnung von Dienstzeiten bedarf bei Reichsbeamten und bei Beamten der einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. der Zustimmung

der Reichsminister des Innern und der Finanzen, in allen übrigen Fällen der Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörde.

4.

§ 11 findet auch bei Festsetzung der im § 2 Abs. 3 vorgesehenen Rente Anwendung.

5.

Urteile, Schiedssprüche, besondere Festsetzungen, Zusicherungen und andere Verpflichtungen stehen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegen.

6.

Neufestsetzungen werden mit dem Ersten des auf die Festsetzung folgenden Monats wirksam.

Zu § 12 Abs. 1

(1) Soweit die Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge durch verschiedene Stellen erfolgt, hat die Neufestsetzung durch die Feststellungsbehörden zu erfolgen.

(2) Bei der Neufestsetzung der Bezüge ist wie folgt zu verfahren:

a) Das Übergangsgeld für die seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister ist nach den Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) festzusetzen.

b) Sofern die seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister unter § 16 des Reichsministergesetzes fallen, sind ihre Bezüge nach der Stelle festzusetzen, die sie vor der Ernennung zum Reichsminister innehatten. Hierbei sind bei den vor dem 1. Oktober 1927 zum Reichsminister ernannten Beamten die §§ 25 ff. des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) zu beachten.

c) Für die vor dem 1. Oktober 1927 zum Reichsminister ernannten Beamten tritt an Stelle der im § 16 des Reichsministergesetzes erwähnten Besoldungsgruppe B 3 — neu — die Besoldungsgruppe B 5 — alt —.

(3) Seit dem 1. April 1932 zuviel empfangene Bezüge sind zurückzuzahlen.

(4) Die für die ehemaligen Reichsminister gegebenen Vorschriften gelten für die ehemaligen Reichskanzler entsprechend.

Zu § 12 Abs. 2

(1) Abs. 2 findet auf die seit dem 9. November 1918 ernannten oder gewählten Mitglieder einer Landesregierung (§ 26 des Reichsministergesetzes) — im folgenden kurz Staatsminister genannt — Anwendung.

(2) Nach Abs. 2 sind die Versorgungsbezüge der Staatsminister unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (8. April 1933) für die Staatsminister geltenden landesrechtlichen Vorschriften neu festzusetzen. Diese Bezüge dürfen nach Höhe und Dauer diejenigen Bezüge nicht übersteigen, die sich bei der Anwendung der Grundsätze der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes ergeben; hierbei treten an die Stelle der Besoldungssätze des Reichs die entsprechenden Sätze des Landes. Hiernach ergibt sich folgende Regelung:

a) Sehen die Vorschriften eines Landes für einen zurückgetretenen Staatsminister, der bei seinem Amtsantritt als Staatsminister nicht Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamter gewesen ist, keine zeitlich begrenzte (Übergangsgeld) oder dauernde (Wartegeld, Ruhegeld) Versorgung vor, so verbleibt es dabei. Gewährt ein Land dem zurückgetretenen Staatsminister ein Übergangsgeld, so darf es nur bis zu der Höhe und nur für die Dauer der im § 17 des Reichsministergesetzes vorgesehenen Grenzen gezahlt werden. Ist das nach den landesrechtlichen Vorschriften zahlbare Übergangsgeld niedriger oder von kürzerer Laufzeit, so verbleibt es bei diesem Übergangsgeld. Ist nach den landesrechtlichen Vorschriften, sei es im Anschluß an die Amtsniederlegung oder im Anschluß an ein Übergangsgeld, ein Wartegeld oder Ruhegeld zahlbar, so darf ein solches nur bis zur Höhe der nach § 17 des Reichsministergesetzes zuständigen Bezüge gezahlt werden und auch nur so lange, als im Rahmen dieses § 17 Bezüge überhaupt zustehen.

b) Erhält nach Landesrecht ein Staatsminister, der im Zeitpunkt seines Amtsantritts Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamter gewesen ist, bei seinem Rücktritt eine dauernde Versorgung (Wartegeld, Ruhegeld), so wird diese zunächst nur bis zu der im § 17 des Reichsministergesetzes vorgesehenen Höhe und Dauer des Übergangsgeldes gezahlt; sodann ist diese Versorgung bis zur Höhe des nach § 16 des Reichsministergesetzes sich ergebenden Ruhegeldes weiterzuzahlen.

Zu § 13

Soweit die Festsetzung und Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge durch verschiedene Stellen erfolgt, hat die Neufestsetzung durch die Feststellungsbehörde zu erfolgen.

Zu § 14

Bereits rechtskräftig abgeschlossene Dienststrafverfahren werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Zu § 15

Siehe die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233). Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind beim Vollzug der Zweiten Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden.

Zu § 16

(1) Diese Vorschrift enthält keinen allgemeinen Härteausgleich, sondern gibt nur die Befugnis, im Einzelfalle im Rahmen der allgemeinen Vorschriften Bezüge oder Übergangsgelder zu gewähren.

(2) Für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Zu § 17

1.

Die Reichsminister können im Rahmen der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsvorschriften und mit Zustimmung des Reichsministers des Innern für ihren Geschäftsbereich Durchführungsbestimmungen erlassen.

2.

Ergänzende Vorschriften der Länder dürfen nicht günstiger sein als die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften.

Zu § 18

Wer nach der Durchführung dieses Gesetzes im Amte bleibt, tritt nicht nur wieder in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte, sondern hat als Beamter auch Anspruch auf die Achtung, die seinem Amte zukommt.

Berlin, den 6. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage

Fragebogen

zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933

(Reichsgesetzbl. I S. 175)

1. **Name**	.....
Vornamen	.....
Wohnort und Wohnung	.....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	.....
Konfession (auch frühere Konfession)	.....
2. **Amtsbezeichnung**	.....
3. **§ 2 des Gesetzes:**	
a) Wann sind Sie in das Beamtenverhältnis eingetreten?	.....
Durch Ernennung zum	.....
Falls seit 9. November 1918:	
b) Haben Sie die für Ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung*)	
oder	
c) sonstige Eignung*) besessen?	

*) Vorbildung und Eignung sind kurz zu begründen.

4. § 3 des Gesetzes:

a) Sind Sie bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen und seitdem geblieben? .....

In welcher Stellung? .....

oder

b) Lagen am 1. August 1914 bei Ihnen die Voraussetzungen der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 245) zu § 3, Nr. 2 Satz 2, vor?

oder

c) Haben Sie im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft?

oder

d) Sind Sie Sohn (Tochter) oder Vater eines im Weltkrieg Gefallenen?

Falls nein zu a bis d:

e) Sind Sie arischer Abstammung im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) zu § 3, Nr. 2 Abs. 1?

(Nachweise zu 4c bis e gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 195 — zu § 3, Nr. 2 Abs. 2, sind beizufügen.)

Nähere Angaben über die Abstammung:

Eltern:

Name des Vaters .....

Vornamen .....

Stand und Beruf .....

Wohnort und Wohnung .....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....

Konfession (auch frühere Konfession) .....

verheiratet { in ..... / am ..... }

Geburtsname der Mutter .....

Vornamen .....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....

Konfession (auch frühere Konfession) .....

Großeltern:

Name des Großvaters (väterlicherseits) .....

Vornamen .....

Stand und Beruf .....

Wohnort .....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....

Konfession (auch frühere Konfession) .....

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) ..

Vornamen .....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....

Konfession (auch frühere Konfession) .....

Name des Großvaters (mütterlicherseits)	
Vornamen	
Stand und Beruf	
Wohnort	
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	
Sterbeort, -tag, -monat und -jahr	
Konfession (auch frühere Konfession)	
Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits)	
Vornamen	
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr	
Sterbeort, -tag, -monat und -jahr	
Konfession (auch frühere Konfession)	

5. **§ 4 des Gesetzes und Nr. 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1933:**

a) Welchen politischen Parteien haben Sie bisher angehört? Von wann bis wann? *)

b) Waren Sie Mitglied des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, des republikanischen Richter- oder Beamtenbundes oder der Liga für Menschenrechte und, falls ja, von wann bis wann? *)

*) Die Erklärungen zu 5a und b können in verschlossenem Umschlag beigefügt werden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

257

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1933	Nr. 49

Inhalt: Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern. Vom 6. Mai 1933 ..... S. 257
Siebente Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 8. Mai 1933 ..... S. 258
Zweite Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 1. Mai 1933 ..... S. 259
Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen. Vom 3. Mai 1933 ..... S. 259
Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte. Vom 6. Mai 1933 ... S. 259
Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 9. Mai 1933 ..... S. 260

Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern. Vom 6. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

(1) Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nichtarischer Abstammung sind, dürfen als Steuerberater nicht allgemein zugelassen werden. Zulassungen, die solchen Personen bereits erteilt worden sind, sind zurückzunehmen.

(2) Rechtsanwälte oder Notare, auch wenn sie nichtarischer Abstammung sind, dürfen als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen von Fall zu Fall zugelassen werden. Andere Personen nichtarischer Abstammung dürfen grundsätzlich auch nicht von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur insoweit zulässig, als solche anderen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände für Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 der Reichsabgabenordnung tätig werden.

§ 2

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, dürfen weder allgemein als Steuerberater noch von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen zugelassen werden. Zulassungen, die solchen Personen bereits erteilt worden sind, sind zurückzunehmen.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 gelten nicht nur insoweit, als Steuerberater, Bevollmächtigte oder Beistände gegenüber Behörden der Reichsfinanzverwaltung tätig werden, sondern auch insoweit, als sich die Tätigkeit gegenüber Behörden der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder gegenüber kirchlichen Stellen (gegenüber Stellen der christlichen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts) abspielt.

Artikel II

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 107
   a) wird im Abs. 3 die Ziffer 2 gestrichen;
   b) wird im Abs. 3 der bisherigen Ziffer 3, die die Bezeichnung Ziffer 2 erhält, hinter einem Strichpunkt der folgende Satzteil hinzugefügt:

      „weder die Verwaltungsgerichte (insbesondere die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof) noch die ordentlichen Gerichte sind zu einer Nachprüfung befugt, ob die Zurücknahme zulässig war.";

   c) werden hinter dem Abs. 5 die folgenden Abs. 6, 7 eingefügt:

      „(6) Hat eine Steuerverwaltungsbehörde, ein Finanzgericht (der Vorsitzende eines Finanzgerichts) oder der Reichsfinanzhof (der Vorsitzende eines Senats) jemanden als Bevollmächtigten oder als Beistand zurückgewiesen, so ist das, was der Zurückgewiesene trotz der Zurückweisung schriftlich oder mündlich in Sachen eines anderen vorbringt, ohne steuerrechtliche Wirkung.

      (7) Gegen eine Zurückweisung, die von einem Finanzamt oder Landesfinanzamt verfügt wird, ist lediglich die Beschwerde, gegen eine Zurückweisung, die von einem Finanzgericht (dem Vorsitzenden eines Finanzgerichts) oder von dem Reichsfinanzhof (dem Vorsitzenden eines Senats) oder von dem Reichsminister der Finanzen ausgesprochen wird, ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben. Die ordentlichen Gerichte sind nicht zur

Nachprüfung befugt, ob eine Zurückweisung zulässig war; das gleiche gilt für die Finanzgerichte und den Reichsfinanzhof, soweit es sich nicht um Zurückweisungen handelt, die sie selbst ausgesprochen haben.";

d) erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 8.

2. Im § 199 Abs. 2 werden die Worte:

„sowie Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen vertretenen Personenkreises"

gestrichen.

3. Dem § 254 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Vorschriften des § 107 Abs. 6, 7 finden Anwendung."

4. Im § 444 wird hinter dem Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Vorschriften des § 107 Abs. 6, 7 finden Anwendung."

Berlin, den 6. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Siebente Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 8. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Ministerialräte";

2. in der Besoldungsgruppe 2b ist

a) vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Ministerialbürodirektor beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Oberregierungsräte beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda",

b) bei „Reichskommissariat für die Luftfahrt" vor „Oberregierungsräte beim Reichskommissariat für die Luftfahrt" einzufügen:

„Ministerialbürodirektor beim Reichskommissariat für die Luftfahrt";

3. in der Besoldungsgruppe 2c ist vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda";
Regierungsräte beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda";

4. in der Besoldungsgruppe 2d ist vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Ministerialamtmänner";

5. in der Besoldungsgruppe 4b ist vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda";

6. in der Besoldungsgruppe 4c ist vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Ministerialkanzleivorsteher
Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda";

7. in der Besoldungsgruppe 5b ist vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Ministerialkanzleisekretäre";

8. in der Besoldungsgruppe 7 ist vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda";

9. in der Besoldungsgruppe 10 ist vor „Reichswirtschaftsministerium" einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Oberbotenmeister beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda²)

Ministerialhausinspektor beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda²)

Ministerialamtsgehilfen".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 1. Mai 1933.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) / 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

§ 4 der Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 201) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 1 und, soweit sie sich auf diese Vorschriften bezieht, die Vorschrift des § 3 treten am 15. Mai 1933 in Kraft. Im übrigen bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung."

Berlin, den 1. Mai 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen. Vom 3. Mai 1933.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

§ 1

Bei dem Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen ist auf der Packung die Menge des Inhalts in Gramm, der Abgabepreis der Packung und der sich hiernach errechnende Preis je Pfund der Ware anzugeben.

§ 2

Die Angaben müssen in einheitlicher Schrift von mindestens 6 mm Schrifthöhe erfolgen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1933.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Heintze
Ministerialdirektor

Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte. Vom 6. Mai 1933.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) wird hinter dem § 3 folgende Vorschrift eingefügt:

§ 3a

Ist die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von minderer Bedeutung, oder ist der Täter ein Jugendlicher, so kann die Anklagebehörde die Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abgeben. Ist das Verfahren bereits bei dem Sondergericht anhängig, so kann dieses die Sache auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren verweisen. In den zum ordentlichen Verfahren verwiesenen Sachen bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift; die nach den Vorschriften der Verordnung eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 9. Mai 1933*).

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung verordne ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen:

§ 1

Die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2, 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1933 (Reichsarbeitsbl. Teil IV S. 169, 174) und der Verordnung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) werden wie folgt geändert:

1.

Im § 7 Abs. 4 Satz 1 wird zwischen „Jahren" und „ärztliche" eingeschaltet: „ , oder wenn er Kriegsteilnehmer ist, seit mindestens einem Jahre".

2.

§ 15 erhält folgenden Abs. 2:

„Hat die Schiedsstelle Zweifel über die arische Abstammung eines Arztes oder wird es von den ärztlichen Beisitzern beantragt, so ist über diese Frage ein Gutachten des Vorstandes des Verbandes der Ärzte Deutschlands einzuholen; dieses ist für die Entscheidung bindend."

3.

§ 25 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verdrängte und vertriebene Ärzte sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen."

4.

§ 27 erhält folgende Fassung:

„1. a) Die §§ 17, 18, 24 gelten nicht für die erste Zulassung von Ärzten, die auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Sind diese Ärzte niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.

b) Das gleiche gilt für die erste Zulassung solcher Ärzte, die vor dem 1. Oktober 1921 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben.

2. Für die Zulassung der Ärzte, die am 1. Oktober 1931 drei Jahre approbiert und während dieser Zeit dauernd ärztlich tätig waren, gilt folgendes:

In einem Zulassungsbezirk, in dem mehr Ärzte zugelassen sind als dem Verhältnis nach § 17 Abs. 1 entspricht, werden außer den nach Nr. 1 und nach § 18 Abs. 3 zugelassenen Ärzten die übrigen am 1. Oktober 1931 in einem Arztregister dieses Bezirkes eingetragenen Ärzte zugelassen.

Für die Berechnung des Verhältnisses werden die Kassenärzte nicht gezählt, die in den letzten drei Jahren aus der Kassenpraxis ein Einkommen von weniger als 1 000 Reichsmark jährlich hatten und entweder am 1. Oktober 1931 das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder seit dem 1. Oktober 1921 in dem gleichen Zulassungsbezirke niedergelassen sind.

Sind diese Ärzte seit dem 1. Oktober 1930 am gleichen Orte niedergelassen, so können sie nur dort zugelassen werden.

3. Den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Ärzten ist die Aufnahme der Tätigkeit bei den Krankenkassen unverzüglich und schon vor Durchführung des Zulassungsverfahrens zu gestatten. Die Aufnahme der Tätigkeit erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Arzt sich verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres den Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis gemäß § 20 Abs. 4 zu besuchen. Wird der Kursus nicht innerhalb dieser Zeit besucht, so ist die Fortsetzung der Tätigkeit nicht statthaft.

4. § 20 Abs. 1 gilt nicht."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 109 vom 10. Mai 1933.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1933	Nr. 50

Inhalt: Sechster Erlaß über die Dienstsiegel. Vom 11. Mai 1933 ..... S. 261
Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 11. Mai 1933 ..... S. 261
Gesetz zum Schutze des Einzelhandels. Vom 12. Mai 1933 ..... S. 262
Gesetz über das Zugabewesen. Vom 12. Mai 1933 ..... S. 264
Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Vom 12. Mai 1933 ..... S. 264
Gesetz zur Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 12. Mai 1933 ..... S. 265
Verordnung über Zolländerungen. Vom 6. Mai 1933 ..... S. 265
Verordnung zur Durchführung der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer. Vom 10. Mai 1933 ..... S. 265
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 12. Mai 1933 ... S. 267

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 12. Mai 1933, ist veröffentlicht: Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung einer dritten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschafts-Union. — Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-guatemaltekischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten und Gebrauchsmustern.

Sechster Erlaß über die Dienstsiegel. Vom 11. Mai 1933.

Auf Vorschlag der Reichsregierung bestimme ich:

Die Reichsstatthalter führen das Reichssiegel. Bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen sowie bei Bestallungen wenden sie das große Reichssiegel an.

Berlin, den 11. Mai 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 11. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung vom 2. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 38 erhält folgenden Abs. 7:

   (7) Der zuständige Reichsminister kann Erzeugerbetriebe sowie milchbearbeitende und -verarbeitende Betriebe zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen; die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Vor endgültigen Maßnahmen kann er einstweilige Anordnungen zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen treffen. Er kann ferner die ihm nach Satz 1, 2 zustehenden Befugnisse auf Beauftragte übertragen.

2. § 38 Abs. 4 wird gestrichen.

Berlin, den 11. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz zum Schutze des Einzelhandels. Vom 12. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat zur Abwehr der dem Einzelhandel aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Not drohenden Gefahren und zur Sicherung des Bestandes der mittelständischen Betriebe des Einzelhandels als Übergangsmaßregel das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Im § 1 Satz 1 des Dritten Teils der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) in der Fassung der Notverordnung über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932 I. Teil Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 571) werden die Worte: „in der Zeit bis 1. April 1934" gestrichen. Das in dieser Vorschrift ausgesprochene Verbot der Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften gilt unbefristet.

§ 2

(1) Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, dürfen in der Zeit bis 1. November 1933 nicht errichtet werden.

(2) Als Errichtung im Sinne des Abs. 1 gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Verkaufsräume verlegt wird.

§ 3

Der Errichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 werden gleichgestellt:

1. die Erweiterung einer Verkaufsstelle durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufsräume, sofern diese mehr als den zehnten Teil des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes ausmachen;
2. die Übernahme einer Verkaufsstelle durch ein mehrere Verkaufsstellen betreibendes Unternehmen;
3. die Übernahme der Verkaufsstelle durch eine andere Person, sofern mit der Übernahme eine Änderung der Betriebsart, insbesondere die Umwandlung in ein Warenhaus, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder in ein anderes, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnetes Geschäft, verbunden ist;
4. eine Änderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle auf Geschäftsschildern, Anschlägen in- oder außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und in Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird;
5. die Ausdehnung des Verkaufs auf Lebens- und Genußmittel in Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend andere Waren zum Verkauf feilgehalten werden.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden auch auf die Errichtung von Verteilungsstellen der Konsumvereine und Werkskonsumanstalten Anwendung.

§ 5

Von den Verbotsvorschriften der §§ 2, 3 und 4 können nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden Richtlinien Ausnahmen zugelassen werden. Über die Ausnahme entscheidet die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde. Gegen den ablehnenden Bescheid ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel und, sofern die Belange des Handwerks berührt werden, des Handwerks endgültig entscheidet.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 finden auf das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, auf das Feilhalten von Waren im Gewerbebetrieb im Umherziehen, im Marktverkehr und auf Ausstellungen keine Anwendung.

§ 7

Selbständige Handwerksbetriebe im Sinne des § 104 o Abs. 2 der Gewerbeordnung dürfen in dem Betrieb eines Warenhauses, Einheitspreisgeschäftes, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder

eines anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes, in der Verkaufs- oder Verteilungsstelle eines Konsumvereins oder einer Werkskonsumanstalt nicht errichtet werden. Die Reichsregierung kann bestimmen, daß selbständige Handwerksbetriebe, die in den im Satz 1 genannten Betrieben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits unterhalten werden, nach Maßgabe der von ihr festzusetzenden Voraussetzungen zu schließen sind.

§ 8

Verkaufsstellen oder Verteilungsstellen, die entgegen den Vorschriften der §§ 2, 3 oder 4 errichtet worden sind, oder selbständige Handwerksbetriebe, die entgegen der Vorschrift des § 7 in einem der dort genannten Betriebe errichtet werden, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 2, 3, 4 oder 7 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 10

Eine Entschädigung durch das Reich oder die Länder wegen eines Schadens, der durch die in den §§ 2, 3, 4 und 7 angeordnete Sperre oder durch eine Maßnahme auf Grund des § 7 Satz 2 entsteht, findet nicht statt.

§ 11

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung des Artikels I erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen; sie kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

Artikel II

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 35a wird eine Vorschrift als § 35b mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs kann untersagt werden, wenn sich aus einer rechtskräftigen Verurteilung des Handeltreibenden wegen Betruges oder einer anderen strafbaren Verletzung fremden Vermögens oder wegen Wuchers oder aus wiederholter Verurteilung des Handeltreibenden wegen schweren Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die Wiederaufnahme des Handels gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist."

Im § 40 Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Zahl „35" ein Komma gesetzt und die Zahl eingefügt „35b"; ferner wird im § 54 Abs. 1 die in Klammern beigefügte Verweisung auf § 35 ersetzt durch die ebenfalls in Klammern beizufügende Verweisung „(§§ 35 und 35b)".

Im § 148 Abs. 1 Nr. 4 werden im ersten Satzteil hinter den Worten: „nach § 35" eingefügt die Worte: „oder nach § 35b".

2. Im § 42b erhält

a) Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 folgende Fassung:

„gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen".

b) Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei kann angeordnet werden, daß die Erteilung der Erlaubnis von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängt; vor Erlaß einer solchen Bestimmung soll die zuständige gesetzliche Berufsvertretung gehört werden".

c) Im Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 künftig Satz 3 und sein Eingang wie folgt gefaßt: „Diese Bestimmungen können . . "

3. Im § 148 und im § 149 erhalten die Vorschriften im Abs. 2 jeweils folgende Fassung:

„Enthält in den Fällen des Abs. 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entgegenstehen, finden sie keine Anwendung."

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz über das Zugabewesen. Vom 12. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Erster Teil § 1 Abs. 2 unter e (Reichsgesetzbl. I S. 121) enthaltene Ausnahme vom Zugabeverbot wird gestrichen.

§ 2

Die im § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Fassung der Verordnung vom 9. März 1932 Zweiter Teil Artikel I — Reichsgesetzbl. I S. 122 —) vorgesehenen Einigungsämter können auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil (Reichsgesetzbl. I S. 121) angerufen werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 tritt am 1. September 1933 in Kraft.

Ansprüche aus vorher eingeleiteten Zugabegeschäften bleiben unberührt. Jedoch dürfen die auf Grund der aufgehobenen Vorschrift ausgegebenen Gutscheine nach dem 31. Dezember 1933 nur noch durch Zahlung des an Stelle der Zugabe angebotenen Barbetrags eingelöst werden. Reicht die Zahl der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Gutscheine zum Bezug des ganzen Barbetrags nicht aus, so kann nach dem 31. Dezember 1933 ihre Einlösung durch einen verhältnismäßig geminderten Betrag verlangt werden.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Vom 12. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 allgemein wieder einzuführen.

§ 2

Den Zeitpunkt der Wiedereinführung bestimmt der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Mit diesem Zeitpunkt treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 3

An die Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt allgemein das Reichsgericht.

§ 4

Der Reichswehrminister hat die zur Überleitung und zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Er wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, die Militärstrafgerichtsordnung, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw., vom 1. Dezember 1898 unter Anpassung an die Wehrverfassung, an das Gerichtsverfassungsgesetz und an die Strafprozeßordnung zu ändern und den Wortlaut der geänderten Gesetze unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 12. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird, wie folgt, geändert:

1. Hinter § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Versicherungsfrei ist die Beschäftigung als Hausgehilfin."

2. Dem § 85a Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Präsident der Reichsanstalt kann den Verzicht auf die Befreiungsanzeige für Angehörige bestimmter Berufe und Gewerbe auch selbst anordnen."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1933 in Kraft.

(2) Bei Hausgehilfinnen, die am 1. Mai 1933 in Beschäftigung gestanden haben, bedarf es der Befreiungsanzeige für dieses Beschäftigungsverhältnis nicht.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Zolländerungen. Vom 6. Mai 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 16. Mai 1933 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

In Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist der Zollsatz „50" zu ändern in „75"; der Zollsatz „75" des Obertarifs ist zu streichen.

Berlin, den 6. Mai 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Verordnung zur Durchführung der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer. Vom 10. Mai 1933.

Auf Grund des Artikels V § 4 des Gesetzes über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird das Folgende verordnet:

§ 1

(1) Gemäß § 2a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) sind Personenkrafträder und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind, von der Steuer befreit.

(2) Die Steuerbefreiung gemäß Absatz 1 ist zugleich mit der Zulassung bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß das Fahrzeug nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen ist. Sieht die Zulassungsbehörde den Nachweis als erbracht an, so vermerkt sie die Steuerbefreiung in den Zulassungsakten, der Zulassungsliste und dem Zulassungsschein. Der Vermerk in dem Zulassungsschein soll lauten: „Nach dem 31. März 1933 erstmalig zugelassen, daher steuerfrei." und mit Unterschrift und Stempel versehen werden.

(3) Hat die Zulassungsbehörde Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind, und nimmt der Antragsteller den Antrag auf Steuerbefreiung nicht zurück, so weist die Zulassungsbehörde den Antragsteller an das Finanzamt. Erkennt das Finanzamt die Steuerbefreiung an, so teilt es dies der Zulassungsbehörde mit, die

nunmehr gemäß Absatz 2 Satz 3 verfährt. Erkennt das Finanzamt die Steuerbefreiung nicht an, so fordert es den Antragsteller zur Einreichung einer Steueranmeldung auf.

(4) Wird die Steuerbefreiung für ein Kraftrad gewährt, so ist auf Seite 2 des Zulassungsscheins in Spalte „Art des Fahrzeugs" zu vermerken, daß es sich um ein Personenkraftrad handelt.

§ 2

Wird ein Fahrzeug auf Grund einer Firmenbescheinigung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 5 der Kraftfahrzeugverordnung zugelassen, so kann dies als Nachweis für die erstmalige Zulassung angesehen werden. Ein Sachverständigengutachten gemäß § 5 Absatz 2 der Kraftfahrzeugverordnung und eine nachträgliche Firmenbescheinigung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 6 der Kraftfahrzeugverordnung genügen nicht als Nachweis für die erstmalige Zulassung.

§ 3

Als Tag der Zulassung im Sinne dieser Verordnung gilt der Tag, an dem der Zulassungsschein ausgehändigt wird und die Kennzeichen abgestempelt werden. Werden diese Maßnahmen an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der spätere Tag maßgebend.

§ 4

(1) Die Steuerbefreiung gilt mit Wirkung ab 25. Mai 1933 auch für diejenigen Kraftfahrzeuge der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art, die in der Zeit vom 25. bis 31. März 1933 erstmalig zugelassen worden sind.

(2) Der Vermerk über die Steuerbefreiung auf dem Zulassungsschein soll lauten: „Am ... März 1933 erstmalig zugelassen, daher steuerfrei gemäß § 4 der Durchführungsverordnung vom 10. Mai 1933 mit Wirkung ab 25. Mai 1933".

(3) Bereits entrichtete Steuer auf Fahrzeuge der im Absatz 1 bezeichneten Art wird auf Antrag vom Finanzamt erstattet, soweit sie auf volle Monate nach dem 24. Mai 1933 entfällt. Teilzahlungen, die nach dem 24. Mai 1933 fällig werden, sind zu erlassen.

§ 5

(1) Ist ein Fahrzeug bereits vor dem 25. März 1933 mit schwarzem Kennzeichen zugelassen gewesen, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn diese Zulassung sieben Tage nicht überschritten hat.

(2) In dem Vermerk über die Steuerbefreiung auf dem Zulassungsschein ist die frühere Zulassung näher zu bezeichnen und auf die im Absatz 1 enthaltene Vorschrift Bezug zu nehmen.

§ 6

Ist ein Fahrzeug bereits vor dem 1. April 1933 zu Probe- und Überführungsfahrten unter Verwendung eines roten Kennzeichens zugelassen gewesen, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen.

§ 7

(1) Ist ein Kraftfahrzeug der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1933 erstmalig zugelassen worden, und zwar für eine Firma, zu deren Geschäftsbetrieb die Herstellung von Kraftfahrzeugen oder der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört, und wird dieses Fahrzeug vor dem 1. Juli 1933 verkauft und für den Käufer zugelassen, so gilt die Zulassung für den Käufer als erste Zulassung.

(2) In dem Vermerk über die Steuerbefreiung auf dem Zulassungsschein ist die frühere Zulassung näher zu bezeichnen und auf die im Absatz 1 enthaltene Vorschrift Bezug zu nehmen.

§ 8

Die Steuerbefreiung ist nicht zu gewähren, wenn das Fahrzeug vor seiner Zulassung im Inland bereits im Ausland zugelassen gewesen ist.

§ 9

Wird ein Probefahrtkennzeichen für ein bestimmtes einzelnes Kraftfahrzeug der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art zugeteilt (§ 41 Absatz 1 und 11 der Kraftfahrzeugverordnung), so finden für die Steuerbefreiung die Vorschriften des § 1 sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt bei Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens gemäß § 19 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr zum Zweck der Überführung eines Fahrzeugs mit eigener Triebkraft vom Inland ins Ausland.

§ 10

(1) Wird ein Probefahrtkennzeichen zu wiederkehrender Verwendung an verschiedenen Fahrzeugen zugeteilt (§ 41 Absatz 2 der Kraftfahrzeugverordnung), so ist das Kennzeichen nur dann steuerfrei, wenn es

ausschließlich an Fahrzeugen der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art verwendet werden soll, die vor dem 1. April 1933 noch nicht zugelassen waren.

(2) Die Steuerbefreiung ist beim Finanzamt zu beantragen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung glaubhaft zu machen. Das Finanzamt stellt eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung aus, und es kann Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) Läuft für das Probefahrtkennzeichen, dessen Steuerbefreiung anerkannt wird, eine Steuerkarte, so finden die Vorschriften über die Erstattung der Steuer im § 14 Absatz 1 bis 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, an dem die Bescheinigung über die Steuerbefreiung ausgestellt wird.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1933 in Kraft.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Steuerbefreiung gewährt worden, ohne daß die Zulassungsbehörde einen entsprechenden Vermerk auf den Zulassungsschein gesetzt hat, so hat der Zulassungspflichtige den Zulassungsschein zwecks Nachholung des Vermerks spätestens am 1. August 1933 der Zulassungsbehörde einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 12. Mai 1933.

Auf Grund der Vorschriften im Artikel I §§ 5 und 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

I. Ausnahmen von dem im Artikel I § 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels enthaltenen Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen dürfen auf Grund des § 5 daselbst nur zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung einer Verkaufsstelle rechtfertigen. Solche besonderen Umstände sind in der Regel anzunehmen:

a) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiete neuer Wohnungssiedlungen;

b) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiete neuer Geschäftsgegenden;

c) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle in Kur-, Bade-, Ausflugsorten und in Orten mit besonders starkem Fremdenverkehr, sofern die Verkaufsstelle durch das Bedürfnis des Fremdenverkehrs gerechtfertigt wird;

d) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle in bereits vorhandenen, aber leerstehenden Verkaufsräumen, sofern es sich nicht um die Errichtung eines Warenhauses, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes oder einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens handelt;

e) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle durch ein Unternehmen, das die in der Verkaufsstelle feilgehaltenen Waren ganz oder überwiegend im Inland selbst herstellt und zu Preisen verkauft, die nicht niedriger sind als die Preise, zu denen gleichartige Waren der gleichen Herkunft im Fachhandel feilgehalten werden.

II. Eine Ausnahme von den Verboten in § 2, 3 und 4 soll in der Regel zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Zwecke der Errichtung der Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder gepachtet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstück vorgenommen worden sind, und wenn das Geschäft noch vor dem 1. Juni 1933 eröffnet wird.

III. a) Ausnahmen von dem im § 3 Nr. 1 enthaltenen Verbot dürfen nur zugelassen werden, sofern die räumliche Erweiterung nicht mehr als ein Viertel des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes beträgt und der neue Verkaufsraum in unmittelbarem Zusammenhang mit den bisherigen Verkaufsräumen steht. Erstreckt sich die räumliche Erweiterung auf mehr als $^1/_4$ dieses Verkaufsraumes oder steht der neue Verkaufsraum mit den bisherigen Verkaufsräumen nicht in unmittelbarem Zusammenhang, so ist die Erweiterung als Neuerrichtung einer Verkaufsstelle zu behandeln.

b) Ausnahmen von dem im § 3 unter 2, 3 und 4 enthaltenen Verbot sollen für die Errichtung einer Verkaufsstelle in einer Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern überhaupt nicht, in einer Gemeinde mit mehr als 30 000 Einwohnern nur dann zugelassen werden, wenn sich aus der Lage der Verkaufsstelle, der Art, Lage und Entfernung der vorhandenen sonstigen Verkaufsstellen, der sozialen

Schichtung und Dichtigkeit der Bevölkerung ein Bedürfnis für die beabsichtigte Änderung ergibt.

c) Handelt es sich in den Fällen des § 3 Nr. 4 um eine Änderung in der Bezeichnung, die durch die Mitgliedschaft bei einer ausschließlich dem gewerblichen Mittelstand dienenden Einkaufs- oder Warenbezugsgenossenschaft begründet wird, dann ist die Ausnahme in der Regel zuzulassen.

d) Von dem Verbot des § 3 Nr. 5 soll nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch die besondere Lage der Verkaufsstelle ein Bedürfnis für den Verkauf von Lebensmitteln nachgewiesen wird.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbklederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALE BIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1933	Nr. 51

Inhalt:

Gesetz über Zweckparunternehmungen. Vom 17. Mai 1933 ... S. 269
Gesetz zur Änderung der Eierverordnung. Vom 17. Mai 1933 ... S. 273
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 18. Mai 1933 ... S. 273
Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 18. Mai 1933 ... S. 275
Gesetz über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und der Fachausschüsse für Hausarbeit. Vom 18. Mai 1933 ... S. 276
Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Vom 18. Mai 1933 ... S. 277
Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 9. Mai 1933 S. 278
Zweite Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. Vom 10. Mai 1933 ... S. 281
Zweite Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 12. Mai 1933 ... S. 282
Verordnung über Zolländerungen. Vom 16. Mai 1933 ... S. 282
Dritte Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung. Vom 16. Mai 1933 ... S. 282
Verordnung über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen. Vom 16. Mai 1933 ... S. 283
Einundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 17. Mai 1933 ... S. 283
Verordnung über Aufhebung einer Vorschrift der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (betreffend Kohlenwirtschaft). Vom 19. Mai 1933 ... S. 283
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Vom 19. Mai 1933 ... S. 283

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 17. Mai 1933, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 18. Mai 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer vierten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion.

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 19. Mai 1933, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Gesetz über Zweckparunternehmungen. Vom 17. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zweckparunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind Privatunternehmungen, bei denen durch die Leistungen mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, aus dem die einzelnen Sparer ein Darlehn erhalten sollen oder das dazu verwendet werden soll, ihnen Gegenstände auf Kredit zu verschaffen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Unternehmungen, die nach Grundlage oder Aufbau den Zweckparunternehmungen ähnlich sind, den für diese geltenden Vorschriften unterstellen. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

(3) Nicht als Zweckparunternehmungen sind anzusehen:

1. Bausparkassen, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) unterliegen, sowie solche Geschäftsbetriebe, die nach § 112 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes den für Bausparkassen geltenden Vorschriften unterstellt werden,
2. Wohnungsunternehmungen, die nach Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind.

(4) Ob eine Unternehmung eine Zweckparunternehmung (Abs. 1, 2) ist, entscheidet der Reichsbeauftragte für Zweckparunternehmungen (§ 9);

seine Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden. Ist streitig oder zweifelhaft, ob eine Unternehmung eine Zwecksparunternehmung (Abs. 1, 2) oder eine Bausparkasse (Abs. 3 Nr. 1) ist, so ist der Reichsbeauftragte durch eine hierüber ergangene Entscheidung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung gebunden; liegt eine Entscheidung des Reichsaufsichtsamts nicht vor, so hat der Reichsbeauftragte seine Entscheidung auszusetzen und eine solche des Reichsaufsichtsamts herbeizuführen.

§ 2

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen den Betrieb einer Zwecksparunternehmung nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung beginnen. Das Grund- oder Stammkapital muß bei Betriebsbeginn mindestens fünfzigtausend Reichsmark betragen; in Höhe von mindestens fünfzigtausend Reichsmark muß es bar eingezahlt sein.

(2) Mit dem Betrieb einer Zwecksparunternehmung, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird, darf der Betrieb von Geschäften anderer Art nicht verbunden werden.

§ 3

(1) Wird beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zwecksparunternehmung betrieben von einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Grund- oder Stammkapital weniger als fünfzigtausend Reichsmark beträgt oder auf deren Grund- oder Stammkapital weniger als fünfzigtausend Reichsmark bar eingezahlt sind, so dürfen nach dem 31. Dezember 1933 neue Sparverträge nur abgeschlossen werden, wenn das Kapital am 1. Januar 1934 auf mindestens fünfundzwanzigtausend Reichsmark erhöht ist und mindestens fünfundzwanzigtausend Reichsmark auf das Kapital bar eingezahlt sind. Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß nach dem 31. Dezember 1934 oder einem von ihm zu bestimmenden späteren Tage neue Sparverträge nur abgeschlossen werden dürfen, wenn das Kapital zuvor auf fünfzigtausend Reichsmark erhöht worden ist und mindestens fünfzigtausend Reichsmark auf das Kapital bar eingezahlt worden sind.

(2) Wird beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zwecksparunternehmung von einer Einzelperson, einer offenen Handelsgesellschaft oder einem eingetragenen Verein betrieben, so dürfen nach dem 30. Juni 1933 neue Sparverträge nicht mehr abgeschlossen werden. Geschieht vorher eine Umbildung in eine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zugelassene Rechtsform, so gelten für die neue Unternehmung, wenn sie sich wirtschaftlich als eine Fortsetzung der bisherigen darstellt, sinngemäß die Vorschriften des Abs. 1.

(3) Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Betrieb einer Zwecksparunternehmung der Betrieb von Geschäften anderer Art verbunden, so darf, wenn die Verbindung nicht gelöst wird, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Betrieb von Geschäften anderer Art nur so weit fortgesetzt werden, wie es zur Abwicklung schwebender Geschäfte nötig ist.

(4) Dem Abschluß von Sparverträgen (Abs. 1, 2) steht es gleich, wenn bei laufenden Verträgen die Vertragssumme erhöht oder die Laufzeit verlängert wird.

§ 4

Zwecksparunternehmungen dürfen die Bezeichnung „Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, nicht führen.

§ 5

Jede Zwecksparunternehmung ist, soweit es nicht bereits andere gesetzliche Vorschriften verlangen, verpflichtet, für ein abgelaufenes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht anzufertigen, der die Verhältnisse und die Entwicklung der Unternehmung darzustellen hat. Jeder Sparer kann verlangen, daß ihm ein Abdruck der letzten Jahresbilanz, der letzten Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts gegen Erstattung der Druck- und Übersendungskosten zugesandt wird.

§ 6

(1) Die Vorschriften des Artikels VI der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und die sich aus Artikel VII der Verordnung ergebende Neufassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches gelten für Zwecksparunternehmungen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden, ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundkapitals.

(2) Die Vorschriften des Artikels VI der Verordnung über Aktienrecht gelten sinngemäß auch für Zwecksparunternehmungen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden; auf die Höhe des Stammkapitals kommt es nicht an.

(3) Die in Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1932 begonnen hat.

(4) Für Zwecksparunternehmungen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden, bewendet es für die Revision bei den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 7

Jede Zwecksparunternehmung ist, soweit es nicht bereits andere gesetzliche Vorschriften verlangen, verpflichtet, ihre Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 8

(1) Wer den Betrieb einer Zwecksparunternehmung beginnt, hat dies dem Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen (§ 9) gleichzeitig mit der Anmeldung zum Handelsregister anzuzeigen.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zwecksparunternehmung betreibt, hat dies dem Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

§ 9

Es wird ein Reichsbeauftragter für Zwecksparunternehmungen bestellt. Der Reichsbeauftragte ist eine Behörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht. Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen wird vom Reichswirtschaftsminister ernannt; seine Ernennung ist widerruflich.

§ 10

(1) Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen hat sich über die Lage der Zwecksparunternehmungen fortlaufend zu unterrichten; er hat das Zwecksparwesen so zu beeinflussen, daß es mit der deutschen Gesamtwirtschaft im Einklang steht, Mißständen, soweit möglich, vorzubeugen und, wenn solche eintreten, um ihre Beseitigung bemüht zu sein.

(2) Im Rahmen der ihm im Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben ist der Reichsbeauftragte jederzeit befugt:

1. von den Zwecksparunternehmungen und ihren Verwaltungsorganen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern, die Bücher und Schriften der Unternehmungen einzusehen, gegebenenfalls Nachprüfungen auf Kosten der Zwecksparunternehmung zu veranlassen und Mitteilungen über seine Wahrnehmungen den Organen der in Betracht kommenden Zwecksparunternehmung und den Mitgliedern der Organe zu machen;
2. an den Generalversammlungen, den sonstigen Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen der Verwaltungsorgane der Zwecksparunternehmungen teilzunehmen und in ihnen das Wort zu ergreifen;
3. die Berufung der Generalversammlung, die Berufung einer sonstigen Mitgliederversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen.

(3) Der Reichsbeauftragte kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers seine Befugnisse nach Abs. 2 auf andere Stellen übertragen.

(4) Zur Befolgung seiner Anordnungen kann der Reichsbeauftragte die verantwortlichen Geschäftsleiter der Zwecksparunternehmungen durch Ordnungsstrafen in Geld bis zu 10 000 Reichsmark anhalten. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig, die bei diesem schriftlich binnen einem Monat einzulegen ist. Die Ordnungsstrafe ist ebenso beizutreiben wie Gemeindeabgaben.

§ 11

Dem Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen steht ein aus Sachverständigen des Zwecksparwesens gebildeter Beirat für Zwecksparunternehmungen beratend zur Seite. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichswirtschaftsminister auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Vergütung der Reisekosten nach festen Sätzen, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt. § 16 des Reichsbeamtengesetzes gilt für sie nicht.

§ 12

(1) Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen ist befugt,

1. Richtlinien für die Gestaltung der Geschäftspläne und fachlichen Unterlagen aufzustellen,
2. Anordnungen zu treffen, um eine unlautere Werbung zu verhindern,
3. Richtlinien für die Gliederung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen,
4. Grundsätze aufzustellen, wonach Zwecksparunternehmungen beim Abschluß von Sparverträgen ein zu bestimmendes Verhältnis des Geschäftsumfanges zu dem Grund- oder Stammkapital zuzüglich ausgewiesener Rücklagen zu wahren haben.

(2) Bevor der Reichsbeauftragte Maßnahmen nach Abs. 1 trifft, hat er den Beirat (§ 11) anzuhören.

(3) Soweit eine Zwecksparunternehmung von einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben wird, bewendet es für die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Gliederung bei den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 13

Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen ist befugt, die Änderung von Geschäftsplänen und Geschäftsbedingungen einer Zwecksparunternehmung mit der Wirkung zu genehmigen, daß die Änderung auch für bereits abgeschlossene Zwecksparverträge verbindlich ist. Der Reichsbeauftragte ist ferner befugt, ein Übereinkommen, wodurch ein Bestand von Zwecksparverträgen von einer Zwecksparunternehmung auf eine andere übertragen werden soll, mit der Wirkung zu genehmigen, daß mit der Genehmigung die Rechte und Pflichten der übertragenden Zwecksparunternehmung aus den Zwecksparverträgen auf die übernehmende Zwecksparunternehmung übergehen, ohne daß es einer Zustimmung der betroffenen Sparer bedarf; für ein Übereinkommen des bezeichneten Inhalts genügt Schriftform.

§ 14

(1) Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage einer Zwecksparunternehmung, daß diese für die Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Konkurses aber zum Besten der Sparer geboten erscheint, so kann der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter der Unternehmung auffordern, binnen bestimmter Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen kann alle oder bestimmte Arten von Zahlungen zeitweilig verbieten.

(2) Unter der Voraussetzung im Abs. 1 Satz 1 kann der Reichsbeauftragte, wenn nötig, die Sparguthaben der Zwecksparer bei der Zwecksparunternehmung entsprechend herabsetzen. Die Pflicht der Sparer, die Sparbeiträge in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird dadurch nicht berührt.

(3) Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) gilt nicht für Zwecksparunternehmungen.

(4) Maßnahmen des Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen nach Abs. 1, 2 begründen weder Schadensersatzansprüche noch das Recht zum Rücktritt von einem Zwecksparvertrage.

§ 15

(1) Handelt eine Zwecksparunternehmung fortgesetzt den Pflichten zuwider, die ihr nach dem Gesetz obliegen, oder ergeben sich so schwere Mißstände, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Belange der Sparer gefährdet, oder widerspricht der Geschäftsbetrieb den guten Sitten, so kann der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung untersagen, daß keine neuen Sparverträge abgeschlossen werden können. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Untersagt der Reichsbeauftragte einer Zwecksparunternehmung den Geschäftsbetrieb (Abs. 1) oder stellt eine Zwecksparunternehmung freiwillig den Geschäftsbetrieb ein, so kann der Reichsbeauftragte anordnen, daß die bestehenden Sparverträge vereinfacht abgewickelt werden. Für die vereinfachte Abwicklung gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Kapitels V Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288) sowie die Durchführungsvorschriften, die dazu erlassen werden; an die Stelle des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung tritt der Reichsbeauftragte.

§ 16

(1) Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen kann jeden Beweis erheben, besonders Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen oder vernehmen lassen.

(2) Die Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden haben dem Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Amtshilfe zu leisten.

§ 17

Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen hat über seine Wahrnehmungen dem Reichswirtschaftsminister auf dessen Verlangen Bericht zu erstatten und bei der Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sich seiner Zustimmung zu vergewissern.

§ 18

(1) Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen, die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, und die Mitglieder des Beirats für Zwecksparunternehmungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Angestellte des Reichsbeauftragten sind auf gewissenhafte Erledigung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 19

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer den Betrieb einer Zwecksparunternehmung beginnt, ohne daß die im § 2 hierfür bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind,
2. wer als Zwecksparunternehmer § 3 Abs. 1 zuwider nach den dort bezeichneten Zeitpunkten neue Sparverträge abschließt,
3. wer, nachdem der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen einen Geschäftsbetrieb nach § 15 untersagt hat, als Unternehmer, Vertreter oder Bevollmächtigter neue Sparverträge abschließt oder wer den Abschluß solcher Verträge geschäftsmäßig vermittelt,
4. wer auf das Erfordern zur Auskunfterteilung gegenüber dem Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen oder der Stelle, auf die er seine Befugnisse übertragen hat, oder den Personen, deren er sich sonst zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, falsche Angaben macht,
5. wer § 18 zuwider seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 4 unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag des Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen, die in Abs. 1 Nr. 5 unter Strafe gestellten Handlungen nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers verfolgt.

§ 20

(1) Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidatoren oder Bevollmächtigte einer Zwecksparunternehmung, die zum Nachteil der Sparer über den zur Zuteilung an die Sparer bestimmten Teil des von den Sparern gemeinsam aufgebrachten Vermögens geschäftsplanwidrig verfügen, werden wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Treuhänder, Vertrauensmann, Aufsichtsratsmitglied oder in einem ähnlichen Verhältnis bei solchen Verfügungen wissentlich mitwirkt.

§ 21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 4 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; zur Stellung eines Antrages sind der Reichswirtschaftsminister und der Reichsbeauftragte für Zwecksparunter-

nehmungen berechtigt. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Das Antragsrecht der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle nach Artikel 4 Abs. 3 Kapitels I Fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 555) fällt, soweit es sich um Zweckspar unternehmungen handelt, weg.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 8 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 22

Die Kosten des Reichsbeauftragten für Zweckspar unternehmungen sowie des Beirats für Zweckspar unternehmungen sind dem Reich von den Zweckspar unternehmungen durch Entrichtung von Gebühren zu erstatten. Der Reichswirtschaftsminister stellt die zur Durchführung der Erstattung erforderlichen Grundsätze auf und regelt das Verfahren; er kann dabei anordnen, daß die Zweckspar unternehmungen nach dem geschätzten Bedarf eines Rechnungsjahres Gebühren vorbehaltlich ihrer endgültigen Festsetzung und Einziehung im voraus zu entrichten haben.

§ 23

Für Zweckspar unternehmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sich in Liquidation befinden oder über deren Vermögen der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für die Dauer der Liquidation, des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens nicht.

§ 24

Der Reichswirtschaftsminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen, soweit er sie für nötig hält, um den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; die Vorschrift des § 4 tritt einen Monat später in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz zur Änderung der Eierverordnung. Vom 17. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Großpackungen zu je 500, 360 und 180 Eiern dürfen bis zu 5 vom Hundert der Eier einzeln das Gewicht der nächst niedrigeren Gewichtsgruppe haben, wenn dabei das für die Gewichtsgruppe vorgeschriebene Durchschnittsgewicht der Eier in der Packung nicht unterschritten wird."

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zulässig ist lediglich eine auf der Packung angebrachte Firmen- und Gewichtsbezeichnung, das Warenzeichen der Firmen sowie auf dem einzelnen Ei oder auf der Packung

1. die Anbringung von Kenn-Nummern zu Kontrollzwecken,
2. bei im Inland erzeugten Eiern, die nicht unter der Bezeichnung einer der gesetzlichen Handelsklassen angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die Angabe des Namens und Wohnorts des Erzeugers in rechteckiger Umrahmung,
3. bei Eiern, die in das Zollinland eingeführt werden, außerdem die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Ursprungslandes vorgeschriebene oder zugelassene Kontrollmarke."

Berlin, den 17. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 18. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11

a) wird im Abs. 3 Satz 1 gestrichen,

b) erhält im Abs. 4 der Halbsatz am Schlusse folgende Fassung: „die übrigen Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit ernannt und können vom Reichsminister der Finanzen jederzeit abberufen werden."

2. Im § 38 Abs. 1 wird der Punkt am Schlusse durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nr. 6 hinzugefügt:

„6. in der Brennerei eine durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis festgestellte Monopolhinterziehung begangen worden ist."

3. Dem § 41 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„Brennereien, die ihnen gelieferte Rohstoffe gegen Lohn verarbeiten (Lohnbrennereien), sind von der Vergünstigung des Abs. 1 ausgeschlossen."

4. Im § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „nach § 45 zur Anmeldung verpflichteten Personen" ersetzt durch die Worte: „Betriebe und Personen, die nach § 43 der amtlichen Aufsicht unterliegen, ".

5. Im § 48 Abs. 1

a) werden im Satz 1 hinter „unterliegen" folgende Worte eingeschaltet: „oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden unterliegen können",

b) wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer und Fahrzeuge, in denen sich Branntwein oder Branntweinerzeugnisse befinden oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden befinden können."

6. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine grobe Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen strafrechtlich festgestellt ist oder deren Inhaber einer solchen Zuwiderhandlung dringend verdächtig sind oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, die wegen solcher Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe von mindestens 150 Reichsmark oder mit Freiheitsstrafe oder wiederholt bestraft sind, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden."

7. Dem § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt: „Abgefundene Obstbrennereien dürfen nicht in eine andere Brennereiklasse übertreten."

8. Im § 72 Abs. 2 Satz 1 wird hinter „hergestellt wird," eingeschaltet: „sowie für Kornbranntwein (§ 101), der von Abfindungsbrennereien hergestellt wird,".

9. Hinter dem § 73 wird mit der Überschrift „Erhöhter Übernahmepreis" folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Abweichend von den Vorschriften der §§ 63 bis 72 wird für Branntwein, der von Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzern aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren oder aus Enzianwurzeln hergestellt worden ist, ein erhöhter Übernahmepreis gewährt, wenn der Branntwein über die nach der Abfindung festgesetzte Menge hinaus erzielt ist und die Mehrmenge nicht höher ist als zwanzig vom Hundert der Weingeistmenge, die nach der Abfindung festgesetzt und abgeliefert worden ist. Der erhöhte Übernahmepreis ist für ein Hektoliter Weingeist gleich dem Unterschiede zwischen dem regelmäßigen Verkaufspreis und einem Abschlag, der bei Branntwein aus

Kernobst, Weinhefe oder Weintrestern fünfzig Reichsmark,

Kernobsttrestern, Korn oder Mais einhundertzwanzig Reichsmark,

Kartoffeln oder Topinamburs einhundertfünfzig Reichsmark

beträgt."

10. Im § 76

a) wird im Abs. 2 Halbsatz 1 das Wort „Korn," gestrichen,

b) wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„Die Vorschriften der §§ 82 und 82a bleiben unberührt."

11. § 81 Satz 1 wird gestrichen.

12. Dem § 99 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„Soweit Branntwein, der von Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzern aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren oder aus Enzianwurzeln hergestellt worden ist, nicht an die Reichsmonopolverwaltung abgeliefert wird (§ 76 Abs. 2), darf er nur in Mengen von nicht mehr als fünf Raumlitern im einzelnen Falle unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden. Vom Bezieher darf solcher Branntwein nicht weitergegeben werden."

13. Im § 106 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter „§ 87 Abs. 2" eingeschaltet: „oder aus § 99 Abs. 2".

14. Im § 121 Abs. 1

a) werden die Worte: „in der Absicht" ersetzt durch die Worte: „mit dem Vorsatz",

b) wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Neben der Gefängnisstrafe kann auf Unzulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn ohne die vorgeschriebene Betriebsanmeldung Branntwein hergestellt oder Maische zubereitet oder aufbewahrt wird."

15. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Wenn gegen jemand Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit zum Betriebe eines Branntweingewerbes dartun, so kann ihm das Landesfinanzamt auf Zeit oder Dauer untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bestraft ist. Ist

jemand wiederholt wegen derartiger Verfehlungen mit einer Geldstrafe von mindestens 1000 Reichsmark oder mit Freiheitsstrafe bestraft und liegen die Verfehlungen nicht weiter als 3 Jahre zurück, so hat ihm das Landesfinanzamt nach Rechtskraft des zweiten Straferkenntnisses ohne Rücksicht auf bereits erfolgte Untersagungen auf Dauer zu untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein.

§ 198 Abs. 3 bis 5 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung."

16. Im § 129

a) werden im Abs. 1 Nr. 4 die Worte: „des § 106" ersetzt durch die Worte: „der §§ 99, 106 oder den zu § 47 Abs. 1 Nr. 2 ergangenen Ausführungsbestimmungen",

b) sind im Abs. 2 die Worte „§ 47 Nr. 2 und" zu streichen.

17. Hinter § 159g wird folgender Vierter Teil neu eingefügt:

„Vierter Teil

Branntweinzuschlagsteuer

§ 159h

Der Branntweinzuschlagsteuer unterliegt der Übergang von Branntwein in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb,

a) der am 1. Mai 1933 bei der Zollbehörde nicht vorschriftsmäßig angemeldet ist,

b) in dem in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 30. April 1933 kein Trinkbranntwein hergestellt worden ist.

Der Reichsminister der Finanzen kann zum Ausgleich von Härten Ausnahmen zulassen.

§ 159i

Die Branntweinzuschlagsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 159k

Die Vorschriften des Dritten Teils und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen finden auf die Branntweinzuschlagsteuer entsprechende Anwendung, soweit für diese nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 159l

Die Steuer ist für ein Hektoliter Weingeist gleich der Hektolitereinnahme (§ 84). Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld fällig.

§ 159m

Die Vorschriften dieses Teiles treten am 1. Oktober 1938 außer Kraft."

18. Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil, und der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.

Artikel II

Die Vorschriften im Artikel I Nr. 8 bis 13 dieses Gesetzes treten am 1. Oktober 1933, die übrigen Vorschriften am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Vom 18. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird wie folgt geändert:

Hinter § 115 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 115a

Bei einem Konkurse, dessen Abwicklung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, kann der Konkursverwalter mit Genehmigung des Konkursgerichts sowie des etwa bestellten Gläubigerausschusses die eingezogenen Beträge (§ 110) schon vor dem im § 115 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt im Wege der Abschlagsverteilung nach den Vorschriften der §§ 149 bis 160 der Konkursordnung an die Gläubiger verteilen, aber nur insoweit, als nach dem Verhältnis der Schulden zu dem Vermögen anzunehmen ist, daß eine Erstattung eingezogener Beträge an Genossen (§ 105 Abs. 4, § 115 Abs. 3) nicht in Frage kommt.

Sollte sich dennoch nach Befriedigung der Gläubiger ein Überschuß aus der Konkursmasse ergeben, so sind die zuviel gezahlten Beträge den Genossen aus dem Überschuß zu erstatten.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und der Fachausschüsse für Hausarbeit. Vom 18. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden

§ 1

Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung über die Berufung und die Abberufung der Beisitzer der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte bis zum Beginn der neuen Berufungszeit (1. Januar 1934) Bestimmungen zu treffen und bei der Berufung von den Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 2 und von der Vorschrift des § 37 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, daß Beisitzer der Landesarbeitsgerichte mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein sollen, abzuweichen.

Diese Ermächtigung gilt auch für solche Maßnahmen der Landesregierungen oder Landesjustizverwaltungen oder der obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung, die zwischen dem 21. März 1933 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügt worden sind.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz an Stelle der im Amte befindlichen nichtrichterlichen Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts bis zum Beginn der neuen Berufungszeit (1. Januar 1934) andere Beisitzer zu berufen; er kann hierbei von der Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes abweichen.

§ 3

Als wirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 2 und des § 23 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten auch die Vereinigungen, die vom Reichsarbeitsminister gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) den wirtschaftlichen Vereinigungen für die Prozeßvertretung gleichgestellt sind.

§ 4

Im Arbeitsgerichtsgesetz fallen weg:

im § 15 Abs. 1 und im § 34 Abs. 1 jeweils der Satz 2;

im § 14 Abs. 1, im § 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, im § 25 Abs. 2 Satz 2 und im § 33 Abs. 1 Satz 1 die Worte „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer".

Artikel II

Beisitzer der Schlichtungsbehörden

§ 1

In der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) fallen im Artikel I § 1 Abs. 3 die Worte „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirkes" weg.

§ 2

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und des § 5 Abs. 1 bis 3 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 9) über die Berufung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse treten bis zum Ablauf der Amtsdauer der zur Zeit im Amte befindlichen Beisitzer außer Kraft. Für diese Zeit finden auf die Berufung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse die Vorschriften des § 7 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung über die Besetzung der Schlichterkammern sinngemäß Anwendung.

§ 3

In der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 9) fallen im § 2 Abs. 1 der Satz 2 und im § 2 Abs. 4 der Satz 3 weg.

Artikel III

Beisitzer und Vertreter der Fachausschüsse für Hausarbeit

§ 1

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1933 über die Ernennung der Beisitzer und die Bestellung der Vertreter der Fachausschüsse für Hausarbeit sowie ihre Abberufung Bestimmungen zu treffen und bei der Ernennung und Bestellung von den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 3 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) abzuweichen.

§ 2

Als wirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des § 22 Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes gelten auch die Vereinigungen, die vom Reichsarbeitsminister gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) den wirtschaftlichen Vereinigungen für die Prozeßvertretung gleichgestellt sind.

§ 3

Im § 18 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes treten an Stelle der Worte „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" die Worte „nach Anhörung Sachkundiger".

Im § 19 des Hausarbeitgesetzes fallen im Abs. 1 die Worte „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" sowie der Abs. 3 weg.

Artikel IV

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 18. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Vom 18. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Inhaber von Ehrenämtern nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können ihres Amtes enthoben werden. Ihre Ämter können aus dem Kreise der Personen, die nach diesen Gesetzen gewählt oder berufen werden können, bis zu einer anderweitigen endgültigen Regelung neu besetzt werden, soweit eine Neubesetzung alsbald erforderlich ist.

(2) Abs. 1 findet auf die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge und aus den Versorgungsberechtigten bei den Spruchbehörden der Reichsversorgung Anwendung.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Organe der Kassenvereinigungen (§ 414 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2

Für die Amtsenthebung und Neubesetzung sind zuständig

bei dem Reichsversicherungsamt und dem Reichsversorgungsgericht
der Reichsarbeitsminister,

bei den übrigen Versicherungs- und Versorgungsbehörden
die oberste Landesbehörde,

bei den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Kassenverbänden (§ 406 der Reichsversicherungsordnung), sofern die Aufsicht einem Reichskommissar oder nach § 377 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung einer besonderen Behörde übertragen ist, diese, sonst
das Oberversicherungsamt,

bei den übrigen Versicherungsträgern, einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, und den Kassenvereinigungen
die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 3

(1) Die zuständige Stelle (§ 2) kann Amtsenthebungen und Neubesetzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, mit rückwirkender Kraft genehmigen, auch soweit sie von einer nicht zuständigen Stelle verfügt sind.

(2) Rechtsbehelfe können nicht darauf gestützt werden, daß eine entscheidende Stelle zwischen dem 1. März 1933 und dem 1. Juli 1933 nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei.

§ 4

Im § 1663 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und im § 239 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes fällt der zweite Halbsatz weg.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften über die Zulassung von Bevollmächtigten, Beiständen und Gutachtern bei den Versicherungsträgern und -behörden, den Spruchausschüssen der Arbeitsämter und den Versorgungsbehörden sowie über die Zulassung von Vertrauens- und Durchgangsärzten bei den Trägern der reichsgesetzlichen Sozialversicherung erlassen und hierbei von den geltenden Vorschriften abweichen.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 9. Mai 1933*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

Artikel I

Ergänzende Vorschriften

§ 1

Auf Reichsmark oder Goldmark lautende inländische Schuldverschreibungen, die ausschließlich für den Absatz und Handel im Ausland bestimmt waren, darf ein Inländer entgeltlich von einem Ausländer oder Saarländer nur mit Genehmigung erwerben. Welche Schuldverschreibungen der Bestimmung des Satz 1 unterliegen, bestimmt der Reichswirtschaftsminister mit bindender Wirkung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Die Vorschrift des Satz 1 gilt auch dann, wenn mehrere Personen, von denen ein Teil Ausländer oder Saarländer, ein Teil Inländer sind, solche Wertpapiere für gemeinsame Rechnung erwerben.

§ 2

Wertpapiere darf ein Inländer, der nicht die Rechtsstellung einer Devisenbank hat (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung), nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer oder Saarländer erwerben. Dies gilt nicht, wenn eine Devisenbank den Erwerb als Kommissionär vermittelt. §§ 5 bis 8 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und § 1 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Der entgeltliche Erwerb von Anteilsrechten an ausländischen Gesellschaften oder Körperschaften bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über Anteilsrechte an Gesellschaften oder Körperschaften zugunsten von Ausländern oder Saarländern bedarf der Genehmigung. Soweit Anteilsrechte an Gesellschaften oder Körperschaften in Wertpapieren verkörpert sind, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 4

(1) Ist ein Grundstück aus Mitteln erworben worden, über die nur mit Genehmigung verfügt werden durfte, so darf auch über das Grundstück nur mit Genehmigung verfügt werden, wenn sich die Stelle für Devisenbewirtschaftung bei der ersten Genehmigung eine solche Genehmigung vorbehalten hat.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 oder nach § 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung bedürfen auch dann der Genehmigung, wenn sich die Reichsbank im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung; § 6 dieser Verordnung) eine solche Genehmigung vorbehalten hat.

(3) Die Verfügungsbeschränkungen nach Abs. 1 und nach § 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Soweit die Eintragung bereits erfolgt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 5

(1) In den Fällen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung gilt § 29 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechend.

(2) Die in §§ 36, 38, 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 6

(1) Für die Genehmigung von Handlungen, die im Zusammenhang mit einer der im § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genannten Vereinbarungen vorgenommen werden, ist die Reichsbank auch in anderen als den dort angeführten Fällen zuständig.

(2) Die Gültigkeit einer Genehmigung wird nicht dadurch berührt, daß die Reichsbank sie erteilt hat, obwohl eine Stelle für Devisenbewirtschaftung dafür zuständig gewesen wäre; entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall.

§ 7

Für die Devisenbewirtschaftung gelten Anteilscheine (Zertifikate, Notes), die von ausländischen Treuhändern auf Grund von inländischen Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen ausgestellt worden sind, als inländische Wertpapiere, Anteilscheine, die von ausländischen Treuhändern über einen Anteil an einem gemischten Wertpapierdepot ausgestellt worden sind (z. B. fixed trust certificates), als ausländische Wertpapiere.

§ 8

(1) Einer Krediteinräumung nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung steht gleich die Bestellung von Sicherheiten, insbesondere von Hypotheken und Grundschulden, für einen ausländischen oder saarländischen Gläubiger.

(2) Einer Krediteinräumung steht ferner gleich die Gewährung eines Anspruchs auf die Lieferung oder Entgegennahme von Wertpapieren oder Waren gegen Zahlung einer Prämie (Vor- und Rückprämien, Stellagen, Nochgeschäfte).

§ 9

Der Einlegung oder Umlegung von Wertpapieren in ein Depot (§§ 15, 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) steht gleich die Umschreibung eines Depots auf einen anderen Namen, die Übertragung eines Sammeldepotanteils und die Gutschrift auf Stückekonto.

§ 10

Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Ver-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 115 vom 18. Mai 1933.

ordnung über die Devisenbewirtschaftung für bestimmte Arten der dort genannten Wertpapiere nicht gilt.

§ 11

Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 27, 28 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung zulassen.

Artikel II

Änderung der Durchführungsverordnung

§ 12

§ 1 Abs. 2 zu c der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 erhält folgende Fassung:

„c) fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische Währung lautender inländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind."

§ 13

§ 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Reichsbank oder die Devisenbank zum Ankauf von Werten in ausländischer Währung, die ihr auf Grund von §§ 1, 2 angeboten werden, nicht bereit, so kann sie die Werte für Rechnung des Pflichtigen bestens verkaufen oder verkaufen lassen. Der Verkaufserlös tritt an die Stelle der ursprünglichen Werte. Macht die Reichsbank von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist der Pflichtige befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Verwertungsmöglichkeit für die Werte zu suchen. Nimmt er eine andere Verwertung nicht vor, so hat er die Werte so rechtzeitig, daß im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der ordnungsmäßigen Besorgung des Einzugs gerechnet werden kann, der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) zum Einzug anzubieten und auf Verlangen zu übertragen. Der Anspruch des Pflichtigen auf Auszahlung des Gegenwertes in Reichsmark bestimmt sich auch in den Fällen dieses Absatzes nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank (§ 33 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung)."

Artikel III

Vorschriften zur Durchführung des § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung

§ 14

(1) Die Bediensteten der Reichszollverwaltung haben die Durchführung des § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung zu überwachen.

(2) Bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie nach der Strafprozeßordnung die Polizei- und Sicherheitsbeamten, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten haben.

(3) Die Vorschrift des § 188 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Wer ins Ausland oder ins Saargebiet reist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle in seinem Gepäck oder in den Beförderungsmitteln, in denen er die Reise vornimmt, oder sonstwie mit sich führt. Gepäck und Beförderungsmittel können einer Nachschau unterworfen werden. Die Reisenden haben zu diesem Zweck ihre Gepäckstücke und sonstigen Behältnisse zu öffnen und ihren Inhalt darzulegen sowie die Nachschau in jeder Weise zu unterstützen.

§ 16

(1) Wer Postsendungen irgendwelcher Art oder im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und sonstigen Frachtverkehr Güter oder Gepäck nach dem Ausland oder dem Saargebiet aufliefert, hat auf Verlangen zu erklären, ob sich in den Sendungen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle befinden. § 15 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Nachschau kann auch während der Beförderung der Sendungen erfolgen.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen und zur Vornahme der Nachschau sind außer den nach § 14 mit der Überwachung beauftragten Personen auch die mit der Annahme und Beförderung der Sendungen befaßten Bediensteten der Post, der Deutschen Reichsbahn und der sonstigen öffentlichen Beförderungsanstalten nach Maßgabe der Anweisungen des zuständigen Reichsministers, der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 18) befugt. Sie haben, wenn die Erklärung oder die Nachschau den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung ergibt, die Sendung, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, sicherzustellen und unverzüglich den im § 14 genannten Personen oder den örtlich zuständigen Polizei- und Sicherheitsbeamten Anzeige zu erstatten.

§ 17

Wer Umzugsgut zur Beförderung nach dem Ausland oder dem Saargebiet aufliefern will, hat dies unter Angabe des Zeitpunktes der Verpackung und Verladung mindestens 3 Tage vorher der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Die Zollstelle ist befugt, während der Verpackung und Verladung Nachschau zu halten. § 15 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung von §§ 14 bis 17 erlassen, soweit es sich um ihren Geschäftsbereich handelt, der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen der Reichsminister der Finanzen.

§ 19

Die in §§ 37, 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist.

Artikel IV

Vorschriften zur Durchführung der § 36 Abs. 5 und 7, § 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung

§ 20

(1) Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann der Richter (§ 98 der Strafprozeßordnung), sofern hinreichender Verdacht einer nach § 36 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung strafbaren Handlung besteht, ohne daß es eines sonstigen Arrestgrundes bedarf, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Arrestbefehl erlassen. Der Arrest kann auch dann angeordnet werden, wenn der Betrag der Forderung noch nicht ziffernmäßig feststeht. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt oder der Beschuldigte zum Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird; der Geldbetrag soll der Höhe der dem Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe und Einziehung entsprechen. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde nach § 304 der Strafprozeßordnung statt. Der Arrest ist aufzuheben, wenn ein hinreichender Verdacht der strafbaren Handlung nicht mehr besteht.

(2) Die Wirkung und Vollziehung des Arrestbefehls bestimmt sich vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften nach den für den dinglichen Arrest geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die §§ 929, 945 daselbst finden keine Anwendung. Der Arrest bedarf keiner Vollstreckungsklausel; die Vollziehung ist auch ohne vorherige Zustellung des Arrestbefehls zulässig. Für die Pfändung von Forderungen ist der im Abs. 1 bezeichnete Richter als Vollstreckungsgericht zuständig. Er entscheidet auch über den Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes (Abs. 1 Satz 5); gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach § 304 der Strafprozeßordnung statt.

(3) Schon vor der Anordnung des Arrestes können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Staatsanwaltschaft oder die im § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Polizei- und Sicherheitsbeamten dem Beschuldigten und seinem Schuldner eine Pfändungsankündigung in entsprechender Anwendung des § 845 der Zivilprozeßordnung zustellen lassen. Die Zustellung kann nach den Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen erfolgen.

(4) Bei den sich aus dem Arrest und seiner Vollziehung ergebenden Angelegenheiten werden das Reich und das Land, denen die Ansprüche zustehen, durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht vertreten.

§ 21

(1) Um die Durchführung der im § 20 vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, kann der Richter (§ 98 der Strafprozeßordnung) auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten anordnen (§ 36 Abs. 7 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung). Die Beschlagnahme kann auch vor Erlaß des Arrestbefehls angeordnet werden. Sie wird mit der Anordnung wirksam.

(2) Die Vermögensbeschlagnahme sowie ihre Aufhebung sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie können auch in anderen Blättern veröffentlicht werden.

(3) Die Vermögensbeschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Durch die Anordnung erhält die Staatsanwaltschaft das Recht, einzelne zu dem Vermögen des Beschuldigten gehörige bewegliche Sachen in vorläufigen Gewahrsam zu nehmen oder sonst sicherzustellen, die Handelsbücher und die sonstigen Belege des Beschuldigten einzusehen oder durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

(4) Ein Dritter kann sich bei Verfügungen, die nach der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 2) vorgenommen worden sind, darauf, daß ihm die Beschlagnahme nicht bekannt gewesen sei, nur berufen, wenn er nachweist, daß die Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

(5) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr notwendig ist, insbesondere, sobald durch Maßnahmen nach § 20 ausreichende Sicherung erreicht ist. Sie ist spätestens binnen drei Wochen nach Anordnung aufzuheben.

§ 22

Geldbeträge, auf deren Einziehung nach § 36 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung erkannt werden kann, oder andere bewegliche Sachen in entsprechendem Werte können auch nach §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung beschlagnahmt werden.

§ 23

(1) Wer, ohne als Beschuldigter von dem Verfahren betroffen zu sein, an einem der Einziehung unterliegenden Werte ein Recht geltend macht (§ 36 Abs. 5 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung), oder wer neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet (§ 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung; § 417 der Reichsabgabenordnung), soll als Beteiligter zur Hauptverhandlung geladen werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

(2) In der Ladung ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, daß über die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten ihm gegenüber entschieden wird. Mit der Ladung ist die Anklage mitzuteilen.

(3) Wird die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten im Strafbefehl ausgesprochen, so soll der Strafbefehl den Beteiligten mitgeteilt werden; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 24

(1) Der Beteiligte hat, soweit das Verfahren die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten betrifft, selbständig die Rechte des Angeklagten. In der Hauptverhandlung kann er sich durch eine Person, für deren Auswahl oder Beiordnung die §§ 138, 139 der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, vertreten lassen. Auch wenn er nicht geladen ist, kann er erscheinen und sein Recht geltend machen. Bleibt er auf ordnungsmäßige Ladung aus, so wird ohne ihn verhandelt.

(2) Beteiligten, die zur Hauptverhandlung geladen oder erschienen waren, ist das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.

§ 25

(1) Für Beteiligte, die zur Hauptverhandlung weder geladen noch erschienen sind, beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit der Verkündung des Urteils.

(2) Ist die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten im Strafbefehl ausgesprochen, so beginnt die Frist zur Erhebung des Einspruchs für den Beteiligten, dem der Strafbefehl nicht mitgeteilt worden ist, mit der Bekanntmachung des Strafbefehls an den Beschuldigten.

Berlin, den 9. Mai 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

Zweite Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. Vom 10. Mai 1933.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

§ 1

Im Handel mit Papiertapeten wird der höchstzulässige Bruttohandelsaufschlag auf die Fabriklistenpreise wie folgt festgesetzt:

Bei einem Partieeinkaufspreis je Rolle	Aufschlag
bis 0,15 RM	40 vom Hundert
von 0,16 bis 0,19 RM	60 » »
» 0,20 » 0,23 »	80 » »
» 0,24 » 0,26 »	100 » »
» 0,27 » 0,34 »	120 » »
» 0,35 » 0,50 »	135 » »
über 0,50 RM	150 » »

Der Aufschlag kann auf volle Reichspfennige aufgerundet werden.

§ 2

Die Verbraucherpreise sind dadurch ersichtlich zu machen, daß in allen Musterbüchern entweder Preislisten eingeklebt oder die einzelnen Blätter mit Verbraucherpreisen ausgezeichnet werden.

§ 3

Rabatte auf die nach § 2 festgelegten Preise dürfen bei dem Verkauf von Tapeten an Verbraucher nicht angeboten oder gewährt werden.

Ausnahmen gelten nur für Lieferungen an Behörden und im Bautengeschäft. In diesen Fällen ist ein Rabatt auf die Verbraucherpreise bis zu 20 vom Hundert zulässig.

§ 4

An Personen, die, ohne im Hauptberuf den Handel mit Tapeten zu betreiben, bei dem Absatz von Tapeten an den Verbraucher mitwirken, dürfen folgende Rabattsätze auf die Verbraucherpreise angeboten und gewährt werden:

20 vom Hundert an Personen, die die Lieferung von Papiertapeten nach Musterkarten übernehmen (sogen. Agentengeschäft),

10 vom Hundert an Personen, die in anderer Weise beim Absatz mitwirken (Makler).

§ 5

Angebote und Verkäufe zu Nettopreisen an die im § 4 bezeichneten Personen sind unstatthaft und dürfen nur auf der Grundlage der nach § 2 festgelegten Bruttoverbraucherpreise und mit den Rabattsätzen des § 4 erfolgen.

Nur bei geschlossenen Bestellungen von mindestens 300 Rollen, die ausschließlich für Lagerhaltung beim Wiederverkauf bestimmt sind, sowie bei Nachbestellungen auf diese Partien können Engros-Nettopreise eingeräumt werden.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Sondervergütungen in irgendeiner Form sind als Rabatte anzusehen.

Als Sondervergütung gilt nicht der branchenübliche Nachlaß bei Barzahlung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1933 in Kraft; sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1934 außer Kraft.

Die Verordnung vom 1. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 56) und die Verordnung vom 29. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 343 u. 350) tritt mit dem Ablauf des 31. Juli 1933 außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1933.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Heintze
Ministerialdirektor

Zweite Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 12. Mai 1933*).

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) werden den im § 11 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Vereinigungen für die Prozeßvertretung gleichgestellt:

1. Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft in Berlin,
2. Deutschnationaler Arbeiterbund in Berlin,
3. Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands e. V. in Berlin,
4. Vereinigung der deutschen christlichen Bauernvereine e. V. in Berlin,
5. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — Eingetragener Verein in Berlin,
6. Deutscher Verband Kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M.,
7. Verband Katholischer Kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands E. V. in Essen,
8. Verband reisender Kaufleute Deutschlands in Leipzig,
9. Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands E. V. in Berlin.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 112 vom 15. Mai 1933.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 16. Mai 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 24. Mai 1933 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

In Tarifnr. 161 Abs. 1 (Abfälle von Fischen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) der Zollsatz „3" ist zu ändern in „20"; der Zollsatz „10" des Obertarifs ist zu streichen;

b) dem Abs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Zollsatz ermäßigt sich mit Genehmigung der Reichsregierung auf 3 RM für 1 dz, wenn die Einfuhr erfolgt, um den Absatz inländischer Garnelen zu fördern.

Berlin, den 16. Mai 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 114 vom 17. Mai 1933.

Dritte Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung. Vom 16. Mai 1933.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 543) wird hiermit verordnet:

§ 1

Soweit für Zwecke der Arbeitsbeschaffung an Reichswasserstraßen und an Reichseisenbahnen Mittel bereitgestellt werden, kann, sofern die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, bei Reichswasserstraßen der Reichsverkehrsminister, bei Reichseisenbahnen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten, nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücke in Besitz nehmen. Die Grundstücke dürfen erst in Besitz genommen werden, nachdem der Reichsverkehrsminister schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern die Absicht der Inbesitznahme unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteiles angezeigt und sie zur Räumung aufgefordert hat. Der Reichsverkehrsminister kann die ihm nach Satz 1 und 2 zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 2

Zwischen der Zustellung der Anzeige nach § 1 Satz 2 und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum von wenigstens 10 Tagen liegen. Spätestens im Zeitpunkt der Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung der Grundstücke zu beantragen.

§ 3

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei der Inbesitznahme, nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Berlin, den 16. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen. Vom 16. Mai 1933*).

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Für Hausgehilfinnen sind die Beiträge zur Invalidenversicherung nach Lohnklasse II und, wenn der Barentgelt 50 Reichsmark monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 114 vom 17. Mai 1933.

Einundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 17. Mai 1933.

Auf Antrag der Regierung des Landes Lippe wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die Lippische Entschuldungsteuer bestellt.

Berlin, den 17. Mai 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Verordnung über Aufhebung einer Vorschrift der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (betreffend Kohlenwirtschaft). Vom 19. Mai 1933.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 — Erster Teil — Kapitel I § 15 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 700) bestimme ich, daß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des vorbezeichneten Kapitels am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 19. Mai 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
und Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Vom 19. Mai 1933*).

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird verordnet:

§ 1

Für die Amtsenthebung und die Neubesetzung gelten im allgemeinen die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen als Richtlinien. Gebührnisse werden für die Zeit nach der Amtsenthebung nicht gewährt.

§ 2

Die Entscheidungen der nach § 2 des Gesetzes zuständigen Stellen sind endgültig.

§ 3

Die Befugnis zur Amtsenthebung und zur Neubesetzung der Ehrenämter wird übertragen

für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
dem Präsidenten des Direktoriums,

für die Reichsknappschaft
den Reichskommissaren,

für die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
dem Präsidenten, der sie auf die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen kann.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 117 vom 20. Mai 1933.

§ 4

Bevollmächtigte und Beistände kommunistischer Einstellung oder nichtarischer Abstammung sind zurückzuweisen, es sei denn, daß sie mit dem Antragsteller verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind; hierbei gelten die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und seiner Durchführungsbestimmungen entsprechend.

Personen, die nach Abs. 1 zurückzuweisen sind, dürfen zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsbehörden nicht zugelassen werden; bestehende Zulassungen sind zu widerrufen.

Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber bekanntzugeben.

Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist und wird diese Frist versäumt, so kann die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden.

§ 5

Im Verfahren vor den Versorgungsbehörden können Vertreter zurückgewiesen werden, die keine Gewähr für ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

Berlin, den 19. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIO... Rechtsfakultät
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1933	Nr. 52

Inhalt: Gesetz über Treuhänder der Arbeit. Vom 19. Mai 1933 ..... S. 285
Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole. Vom 19. Mai 1933 ..... S. 285

Gesetz über Treuhänder der Arbeit. Vom 19. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichskanzler ernennt auf Vorschlag der zuständigen Landesregierungen und im Einvernehmen mit ihnen für größere Wirtschaftsgebiete Treuhänder der Arbeit.

(2) Der Reichsarbeitsminister soll die Treuhänder im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen einer von diesen oder einer Landesbehörde zuteilen.

§ 2

(1) Bis zur Neuordnung der Sozialverfassung regeln die Treuhänder an Stelle der Vereinigungen von Arbeitnehmern, einzelner Arbeitgeber oder der Vereinigungen von Arbeitgebern rechtsverbindlich für die beteiligten Personen die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen. Die Vorschriften über die Allgemeinverbindlichkeit (§§ 2 ff. der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928, Reichsgesetzbl. I S. 47) bleiben unberührt.

(2) Auch im übrigen sorgen die Treuhänder für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens.

(3) Sie sind ferner zur Mitarbeit bei der Vorbereitung der neuen Sozialverfassung berufen.

§ 3

Die Treuhänder können die zuständigen Reichs- und Landesbehörden um die Durchführung ihrer Anordnungen und Verfügungen ersuchen. Sie sollen sich vor ihren Maßnahmen mit der Landesregierung oder einer von ihr bezeichneten Behörde in Verbindung setzen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge besteht.

§ 4

Die Treuhänder der Arbeit sind an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 19. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole. Vom 19. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es ist verboten, die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen.

§ 2

Die höhere Verwaltungsbehörde des Herstellungsortes entscheidet, ob ein Gegenstand der Vorschrift des § 1 zuwider in den Verkehr gebracht worden ist. In diesem Fall unterliegen Gegenstände dieser Art der entschädigungslosen Einziehung.

§ 3

Die Polizeibehörden können schon vor der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde die Beschlagnahme des Gegenstandes vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 vorliegt. Sie haben in solchen Fällen unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.

§ 4

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde können Beteiligte binnen 2 Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sowie die der höheren Verwaltungsbehörde übergeordnete Landesregierung können durch einen von ihnen bestellten Vertreter des öffentlichen Interesses innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Frist ebenfalls die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen.

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung gilt die von der höheren Verwaltungsbehörde verfügte Einziehung als Beschlagnahme.

§ 5

Für die Wirkungen einer Beschlagnahme wird Entschädigung auch dann nicht gewährt, wenn rechtskräftig entschieden wird, daß ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 nicht vorliegt.

§ 6

Die entscheidenden Behörden sollen in Zweifelsfällen einen Sachverständigen hören, der künstlerisches Verständnis mit nationalem Verantwortungsbewußtsein vereinigt.

§ 7

Rechtskräftige Entscheidungen nach §§ 2, 4 haben Wirkung für das ganze Reichsgebiet.

§ 8

Zur Durchführung des § 1 in solchen Fällen, in denen die Zuwiderhandlung im Singen und Spielen bestimmter Lieder oder sonst in anderen Handlungen als dem Inverkehrbringen von Gegenständen besteht, können Polizeiverordnungen erlassen werden.

§ 9

Wer entgegen einer Entscheidung nach § 2 oder § 4 vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den auf Grund des § 8 erlassenen Polizeiverordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 10

Bestehende Bestimmungen über Symbole oder Hoheitszeichen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder bleiben unberührt.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über Symbole und Hoheitszeichen des Deutschen Reichs handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Er kann Richtlinien für die Handhabung dieses Gesetzes erlassen. Welche Behörden als oberste Landesbehörde, höhere Verwaltungsbehörde und Polizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen.

Berlin, den 19. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1933	Nr. 53

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes. Vom 22. Mai 1933 ..... S. 287
Dritte Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 20. Mai 1933 ..... S. 287
Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 20. Mai 1933 ..... S. 288
Verordnung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 22. Mai 1933 ..... S. 288

Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes. Vom 22. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 wird als Abs. 2a folgende Vorschrift eingefügt:

> Stoffe, aus denen sich die im Abs. 1 genannten Stoffe oder die diesen auf Grund des Abs. 2 gleichgestellten Stoffe herstellen lassen, können den im Abs. 1 genannten Stoffen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.

b) Im § 1 Abs. 3 werden in der vorletzten Zeile hinter den Worten „nach Abs. 2" die Worte „oder Abs. 2a" eingefügt.

c) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

> Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Stoffe oder Zubereitungen einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.

Berlin, den 22. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 20. Mai 1933*).

Auf Grund der §§ 5, 8, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 ist in der vorletzten Zeile das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen und hinter dem Wort „Indisch-Hanftinktur" sind die Worte „oder reife oder unreife Mohnkapseln" einzufügen.

2. Im § 13 Abs. 1 sind im Satz 1 in der dritten Zeile hinter dem Wort „Lösung" die Worte „oder der Salbe" einzufügen. In Satz 2 ist das Wort „Arznei" in der sechsten Zeile des Absatzes durch die Worte „Lösung oder Salbe" und in der siebenten Zeile des Absatzes durch das Wort „Lösung" zu ersetzen.

3. Im § 14 Abs. 1 Satz 2 ist zweimal in der elften und dreizehnten Zeile die Zahl „10" durch „20" zu ersetzen. Ferner sind in der zwölften Zeile hinter dem Wort „Tablette" unter Fortfall des Kommas die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain" einzufügen.

4. Im § 15 kommen im Satz 2 die Worte „und die Wohnung" sowie der letzte Satz, beginnend mit den Worten „Daran anschließend" in Wegfall.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 118 vom 22. Mai 1933.

5. Im § 16 ist im letzten Satz die Zahl „10" durch „20" zu ersetzen; ferner sind hinter dem Wort „Tablette" die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain" einzufügen.

6. Im § 17 ist im Abs. 1 Satz 2 die Zahl „10" durch „20" zu ersetzen. Ferner sind hinter dem Wort „Tablette" die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain" einzufügen. Im Abs. 2 kommt der letzte Satz, beginnend mit den Worten „Daran anschließend" in Wegfall. Im Abs. 4 Satz 3 ist ebenfalls die Zahl „10" durch die Zahl „20" zu ersetzen, und hinter dem Wort „Tablette" sind die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain" einzufügen.

7. Im § 21 Abs. 6 Satz 1 sind hinter den Worten „eines Arztes" die Worte „über eine Arznei, die eines der im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthält", einzufügen.

8. Im § 26 sind im Satz 4 hinter den Worten „zurückzugeben hat" unter Ersatz des Punktes durch ein Komma die Worte anzufügen: „sowie die Verschreibungen auf Kosten der Reichswehr, der Reichsversorgung, der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 20. Mai 1933.

Auf Grund des § 56d der Gewerbeordnung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Bestimmung in IIa Nr. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. November 1896 (Reichsgesetzbl. S. 745), wonach Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben, eines Wandergewerbescheines nicht bedürfen, wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Mai 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Verordnung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 22. Mai 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung vom 28. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 501) wird folgendes verordnet:

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der genannten Bekanntmachung findet auf fetthaltige Zubereitungen, die ausschließlich aus Rinder- und Schweinefett bestehen und diesen Bestandteilen entsprechend bezeichnet werden, keine Anwendung.

Berlin, den 22. Mai 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

289

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1933	Nr. 54

Inhalt: Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt. Vom 24. Mai 1933 ..... S. 289

Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt. Vom 24. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung von Binnenschiffen

§ 1

(1) Sämtliche Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung eines im Register für Binnenschiffe eingetragenen Schiffes sind ohne Rücksicht darauf, ob die Zwangsversteigerung vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet ist, bis zum 31. März 1934 kraft Gesetzes einstweilen eingestellt.

(2) Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Zuschlag bereits erteilt, aber noch nicht rechtskräftig ist; in diesem Falle hat das Vollstreckungsgericht den Zuschlagsbeschluß von Amts wegen aufzuheben. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, wenn vor dem Inkrafttreten die Verteilung des Versteigerungserlöses bereits stattgefunden hat.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung wegen einer Forderung der im § 102 Nr. 1 bis 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes bezeichneten Art betrieben wird. Der vorstehende Satz gilt nicht für die im § 20 Nr. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Ansprüche.

§ 3

(1) Wird die Zwangsversteigerung aus einem durch Rechtsgeschäft am Schiff bestellten Pfandrecht betrieben, so ist das Verfahren auf Antrag des Gläubigers vorzeitig fortzusetzen,

1. wenn der Schuldner mit Zinsen in Höhe eines Jahresbetrags im Rückstand ist;
2. wenn der Schuldner seine dem Gläubiger gegenüber vertraglich begründete Verpflichtung, das Schiff zu versichern und versichert zu halten, nicht erfüllt;
3. wenn der Schuldner mit Abzahlungsbeträgen in Höhe von zwei Jahresbeträgen im Rückstand ist und das Pfandrecht an erster Stelle eingetragen ist.

(2) Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn die Nichterfüllung der im Abs. 1 Nrn. 1, 3 bezeichneten Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

(3) Das Gericht soll, wenn ihm dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, dem Schuldner zur Erfüllung der im Abs. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten eine Nachfrist setzen. Kommt der Schuldner der Auflage rechtzeitig nach, so ist der Antrag des Gläubigers abzulehnen.

§ 4

Wird die Zwangsversteigerung wegen einer Forderung aus einem Kredit betrieben, der zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 31. März 1932 gewährt ist, oder wegen einer Forderung aus einer für den Betrieb nach dem 31. März 1932 bewirkten Lieferung oder sonstigen Leistung, so ist auf Antrag des Gläubigers das Verfahren vorzeitig fortzusetzen.

§ 5

Dem Antrag eines Gläubigers auf vorzeitige Fortsetzung des Verfahrens ist ferner stattzugeben,

1. wenn das Gericht der Überzeugung ist, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung des Schuldners nicht zu erwarten ist, oder
2. wenn das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen der Überzeugung ist, daß das Schiff abwrackreif ist.

§ 6

Eine auf Grund des § 1 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist auf Antrag vorzeitig fortzusetzen, wenn sämtliche Miteigentümer zustimmen.

§ 7

(1) Während der Einstellung (§ 1) findet eine Bewachung und Verwahrung des Schiffs gemäß § 165 des Zwangsversteigerungsgesetzes nicht statt.

(2) Während des im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zeitraums findet auch der dingliche Arrest (§§ 917, 931 der Zivilprozeßordnung) in das Schiff nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Einstellung des Verfahrens unterbleibt (§ 2) oder eine vorzeitige Fortsetzung des Verfahrens zulässig ist (§§ 3 bis 6), oder daß der Ablauf der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Frist unmittelbar bevorsteht. Ist der Arrestbefehl im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erlassen und sind die Voraussetzungen des § 2 und diejenigen

für eine vorzeitige Fortsetzung des Verfahrens nicht gegeben, so kann der Schuldner die Aufhebung des Arrestes beantragen (§§ 924, 927 der Zivilprozeßordnung).

§ 8

(1) Wird das Verfahren nicht vorzeitig fortgesetzt, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder von Amts wegen anordnen, daß der Schuldner während der Einstellung (§ 1) einer Aufsicht unterstellt wird.

(2) Die Aufsichtsperson wird vom Gericht ernannt. Das Gericht soll nach Möglichkeit eine Person ernennen, die bereit ist, die Aufsicht unentgeltlich zu führen. Aufsichtsperson kann auch eine Behörde oder eine juristische Person sein. Für die Tätigkeit einer Behörde als Aufsichtsperson wird keine Vergütung gewährt. Das Gericht kann gegen die Aufsichtsperson Ordnungsstrafen verhängen oder sie entlassen. Die Aufsichtsperson ist für die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen dem Gläubiger verantwortlich.

(3) Die Aufsichtsperson soll darauf hinwirken, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nachkommt. Die Aufsichtsperson hat dem Gericht und dem Gläubiger unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner den Geboten einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung zuwiderhandelt.

(4) Der Schuldner ist verpflichtet, der Aufsichtsperson jederzeit Auskunft über den Betrieb des Schiffes und damit im Zusammenhang stehende Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in vorhandene Aufzeichnungen zu gewähren. Er hat, soweit es sich um Geschäfte handelt, die über den Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung hinausgehen, rechtzeitig die Entschließung der Aufsichtsperson einzuholen.

(5) Die Aufsichtsperson kann von dem Schuldner die Erstattung angemessener barer Auslagen und, soweit die Aufsicht nicht unentgeltlich geführt wird, eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit verlangen. Die Höhe der Auslagen und der Vergütung wird auf Antrag der Aufsichtsperson sowie nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners vom Gericht festgesetzt. Gegen die Entscheidung steht der Aufsichtsperson, dem Gläubiger und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Das Vollstreckungsgericht kann der Beschwerde abhelfen. Vereinbarungen der Aufsichtsperson mit dem Schuldner über die Höhe der Auslagen oder der Vergütung sind nichtig.

(6) Die Aufsicht endet mit dem 31. März 1934. Das Gericht kann die Aufsicht schon vorher auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners oder von Amts wegen wieder aufheben.

§ 9

(1) Die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1934 wird in die Fristen, die im § 10 Nr. 3 und 4, § 162 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehen sind, nicht eingerechnet.

(2) Ist die Zwangsversteigerung gemäß § 1 eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Einstellung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes endet.

§ 10

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Fortsetzung sowie vor der Anordnung oder Aufhebung einer Aufsicht (§ 8 Abs. 1 und 6) soll das Gericht die Parteien hören. Tatsächliche Angaben bedürfen nur der Glaubhaftmachung.

(2) Vor der Entscheidung in den Fällen des § 3 Abs. 2, § 5 Nr. 1, § 8 Abs. 1 und 6 soll das Gericht auch die für den Wohnort des Schuldners zuständige untere Verwaltungsbehörde hören. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anordnen, daß statt der unteren Verwaltungsbehörde eine andere Stelle, insbesondere Berufsvertretungen zu hören sind.

(3) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Fortsetzung sowie gegen die Entscheidung über Anordnung oder Aufhebung einer Aufsicht findet die sofortige Beschwerde statt; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) Wird der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so kann damit der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens (§§ 3 bis 6) verbunden werden.

§ 11

Wird das Schiff im Falle der Fortsetzung des Verfahrens im Bezirk eines anderen als des ursprünglich mit der Sache befaßten Vollstreckungsgerichts in Bewachung und Verwahrung genommen, so soll das erste Gericht, sofern nicht besondere Verhältnisse ein anderes zweckmäßig erscheinen lassen, die Sache an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk sich das beschlagnahmte Schiff nunmehr befindet.

§ 12

Sämtliche Verfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in den Anteil an einem im Register für Binnenschiffe eingetragenen Schiffe (Schiffspart) sind bis zum 31. März 1934 kraft Gesetzes einstweilen eingestellt. Die Vorschriften der § 1 Abs. 1, §§ 2 bis 6, §§ 8, 10 finden entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt

Mindestgebot bei der Zwangsversteigerung von Binnenschiffen

§ 13

(1) Bleibt bei der Zwangsversteigerung eines im Register für Binnenschiffe eingetragenen Schiffes das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen etwa bestehen bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Schiffswertes zurück, so kann ein Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, aber bei einem Gebote in der vorbezeichneten Höhe voraussichtlich gedeckt sein würde, die Versagung des Zuschlags beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht und glaubhaft macht, daß ihm durch die Versagung des Zuschlags ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

(2) Der Antrag auf Versagung des Zuschlags kann nur bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag (§§ 74, 162 des Zwangsversteigerungsgesetzes) gestellt werden; das gleiche gilt von der Erklärung des Widerspruchs.

(3) Wird der Zuschlag auf Grund des Abs. 1 versagt, so ist von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin anzusetzen. Sofern nicht besondere Verhältnisse ein anderes zweckmäßig erscheinen lassen, soll der Zeitraum zwischen den beiden Terminen mindestens zwei Monate betragen, aber drei Monate nicht übersteigen.

(4) In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 nicht versagt werden.

§ 14

Ist der Zuschlag einem zur Befriedigung aus dem Schiff Berechtigten zu einem Gebot erteilt, das einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen etwa bestehen bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Schiffswerts zurückbleibt, so gilt der Ersteher auch insoweit als aus dem Schiff befriedigt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot in der vorbezeichneten Höhe gedeckt sein würde.

§ 15

(1) Als Schiffswert im Sinne der §§ 13, 14 ist der Wert anzusehen, den das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen festsetzt.

(2) Der festgesetzte Wert ist im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der Wert unrichtig festgesetzt worden sei.

§ 16

Wird der Zuschlag auf Grund des § 13 versagt, so sind Gebühren für den Versteigerungstermin nicht zu erheben. Die durch die Bestimmung des neuen Termins entstehenden Auslagen gehören zu den Kosten des Versteigerungsverfahrens.

§ 17

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 16 finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, mit folgender Maßgabe Anwendung.

(2) Die Versagung des Zuschlags gemäß § 13 kann im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden, wenn dieser vor dem Inkrafttreten erteilt ist. In diesem Falle läuft die Beschwerdefrist nicht vor dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

(3) Die Versagung des Zuschlags gemäß § 13 kann ferner im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden, wenn der Zuschlag innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wird und der Antragsberechtigte die rechtzeitige Stellung des Antrags unterlassen hat.

(4) In den Fällen der Abs. 2, 3 hat das Beschwerdegericht dem Gläubiger eine angemessene Frist zur Erklärung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren.

§ 18

(1) Die Vorschrift des § 14 findet auch auf solche Zwangsversteigerungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch rechtskräftigen Zuschlag abgeschlossen sind, sofern der Zuschlag nach dem 31. Dezember 1932 erteilt worden ist. Soweit danach der Gläubiger als aus dem Schiff befriedigt anzusehen ist, gilt sein Anspruch als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes getilgt. Der Schuldner kann sich hierauf einem Dritten gegenüber, dem die Forderung vor dem Inkrafttreten abgetreten ist oder der vor diesem Zeitpunkt ein Recht an der Forderung erlangt hat, nicht berufen.

(2) Ist auf einen Anspruch, wegen dessen der Gläubiger nach Abs. 1 als aus dem Schiff befriedigt anzusehen ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zahlung geleistet, so besteht kein Anspruch auf Rückgewähr.

(3) In den Fällen dieses Paragraphen ist als Schiffswert im Sinne des § 14 der Wert anzusehen, den das Gericht bei der Versteigerung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt hat.

3. Abschnitt

Zwangsvollstreckung in sonstiges bewegliches Vermögen

§ 19

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 sowie der §§ 20 bis 22 ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, die zum Betriebe eines im Register für Binnenschiffe eingetragenen Schiffes oder zum Hausrat des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehören, mit Ausnahme von Luxusgegenständen, bis zum 31. März 1934 unzulässig.

(2) Das gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung

1. in Frachtforderungen und andere Forderungen, die dem Schuldner aus dem Schiffahrtsbetrieb zustehen,
2. in Barmittel und Guthaben,

soweit sie der Schuldner braucht zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Schiffahrtsbetriebes oder zur Erfüllung der auf seinem Schiff lastenden Verbindlichkeiten oder zur Erfüllung der von ihm als Mieter eines Schiffes oder in ähnlicher Eigenschaft übernommenen Verpflichtungen.

(3) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung wird durch die Vorschrift des Abs. 2 nicht berührt.

§ 20

Die Zwangsvollstreckung wegen der nachstehend aufgeführten Ansprüche wird durch die Vorschriften des § 19 nicht berührt:

1. Ansprüche der im § 102 Nr. 1 bis 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes bezeichneten Art;
2. gesetzliche Unterhaltsansprüche, die nach dem 31. März 1933 fällig geworden sind;

3. Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf Zahlung der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen Prämien, soweit es sich um die Versicherung des Schiffs oder der zu dem Schiffahrtsbetrieb und dem Hausrat gehörenden beweglichen Sachen handelt;

4. Mitgliedsbeiträge, Ordnungs- oder Vertragsstrafen und andere Geldbeträge, die von Mitgliedern der Schifferbetriebsverbände, der Reedereienvereinigungen oder sonstiger Verbände auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt zu entrichten sind und nach den Vorschriften über die Entrichtung öffentlicher Abgaben beigetrieben werden; Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der gemäß den oben bezeichneten Vorschriften errichteten Frachtenausschüsse.

§ 21

(1) Die Zwangsvollstreckung wegen der nachstehend aufgeführten Ansprüche unterliegt den in Abs. 2 und 3 bestimmten Beschränkungen:

1. Steuern und andere öffentliche Abgaben mit Ausnahme der im § 102 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes bezeichneten Abgaben, jedoch einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, soweit diese Beträge für die Zeit nach dem 31. März 1932 geschuldet werden;

2. die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Zinsen eines durch Rechtsgeschäft am Schiff bestellten eingetragenen Pfandrechts;

3. die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Abzahlungsbeträge für ein durch Rechtsgeschäft am Schiff bestelltes Pfandrecht, sofern das Pfandrecht an erster Stelle eingetragen ist;

4. Forderungen aus Krediten, die zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 31. März 1932 gewährt sind, und aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die für den Schiffahrtsbetrieb nach dem 31. März 1932 bewirkt sind.

(2) Wird die Zwangsvollstreckung in Gegenstände der im § 19 bezeichneten Art betrieben, so ist sie aufzuheben, wenn die für den Wohnort des Schuldners zuständige untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen werden, die er zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Schiffahrtsbetriebes nicht entbehren kann, und daß er eine Gewähr dafür bietet, daß er diese Mittel zur ordnungsmäßigen Fortführung des Schiffahrtsbetriebes verwenden wird.

(3) Wird die Zwangsvollstreckung aufgehoben, so kann das Gericht anordnen, daß der Schuldner einer Aufsicht unterstellt wird. Die Vorschriften der §§ 8, 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 22

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 wird die Befugnis des Gläubigers, wegen einer Forderung, für die ihm ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache oder an einem Recht zusteht, die Zwangsvollstreckung in den Pfandgegenstand zu betreiben, durch die Vorschriften der §§ 19 bis 21 nicht berührt.

(2) Wegen der im § 102 Nr. 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes bezeichneten Ansprüche ist jedoch die Zwangsvollstreckung in die Fracht nur mit den im § 21 vorgesehenen Beschränkungen zulässig.

§ 23

Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 finden auch auf Zwangsvollstreckungen Anwendung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängig sind.

4. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 24

(1) Das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) wird wie folgt geändert:

§ 102 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, Gehalts- und Lohnforderungen für die Vergangenheit, jedoch höchstens für den Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet von der im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgenden Beschlagnahme des Schiffes ab.

(2) Für die Fälle, in denen die Zwangsversteigerung des Schiffes beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angeordnet ist, oder in denen die Zwangsversteigerung vor dem 1. Juli 1934 angeordnet wird, gilt die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort vorgesehenen Frist von sechs Monaten eine solche von einem Jahre tritt.

§ 25

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen erlassen; er kann auch, soweit er dies zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für notwendig hält, ergänzende Vorschriften erlassen. Er kann ferner das Außerkrafttreten dieses Gesetzes oder einzelner Teile von ihm anordnen und dabei die dazu notwendigen Übergangsvorschriften erlassen.

Berlin, den 24. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1933	Nr. 55

Inhalt: Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 26. Mai 1933 ..... S. 293
Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Vom 26. Mai 1933 ..... S. 293

Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 26. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Reichsstatthaltergesetz) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die Ausübung der im Abs. 1 unter Ziffer 4 und 5 genannten Rechte kann der Reichsstatthalter teilweise den Landesregierungen übertragen, die zu weiterer Übertragung dieser Rechte ermächtigt sind."

b) Der bisherige Abs. 2 des § 1 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Vom 26. Mai 1933.

Um kommunistischen Bestrebungen dienendes Vermögen einer staatsfeindlichen Verwendung für die Dauer zu entziehen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Sachen und Rechte der Kommunistischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, zugunsten des Landes einziehen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die obersten Landesbehörden um Maßnahmen nach Abs. 1 ersuchen.

§ 2

§ 1 findet auf vermietete oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen keine Anwendung, es sei denn, daß der Vermieter oder Lieferant mit der Hingabe der Sachen eine Förderung kommunistischer Bestrebungen beabsichtigt hat.

§ 3

Die an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte erlöschen. Durch die Einziehung eines Grundstücks werden jedoch die an dem Grundstück bestehenden Rechte nicht berührt; die einziehende Behörde kann ein solches Recht für erloschen erklären, wenn mit der Hingabe des Gegenwerts eine Förderung kommunistischer Bestrebungen beabsichtigt war.

§ 4

Zur Vermeidung von Härten können aus dem eingezogenen Vermögen Gläubiger der von der Einziehung Betroffenen befriedigt werden.

§ 5

Sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Maßnahmen im Sinne der §§ 1 und 3 getroffen worden, so können sie von der nach § 1 zuständigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bestätigt werden.

§ 6

Die Maßnahmen nach §§ 1, 3 und 5 werden mit der Zustellung der Verfügung an den Betroffenen oder mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung wirksam.

§ 7

Eine Entschädigung wird für die nach §§ 1, 3 und 5 getroffenen Maßnahmen nicht gewährt.

§ 8

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1933	Nr. 56

Inhalt: Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften. Vom 26. Mai 1933 ..... S. 295
Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Vom 26. Mai 1933 ..... S. 298
Bekanntmachung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Vom 26. Mai 1933 ..... S. 302
Vierte Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Vom 26. Mai 1933 ..... S. 309

Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften. Vom 26. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter dem Worte „Münzverbrechen" die Worte „oder Münzvergehen" eingefügt.

2. Im § 17 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in Festungen vollzogen, die dem Reichswehrminister unterstehen.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus oder Gefängnis und Festungshaft gestattet, darf auf Festungshaft nur dann erkannt werden, wenn die Tat sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.

4. Als § 39a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 39a

Wird ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt und bedeutet sein Verbleiben im Inland eine Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit, so kann das Gericht es für zulässig erklären, daß ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweist.

In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der er eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

5. Im § 87 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter zwei Jahren.

6. Im § 88 werden

a) im Abs. 1 die Worte „oder lebenslänglicher Festungshaft" gestrichen;

b) der Abs. 2 wie folgt gefaßt:

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter zwei Jahren.

c) im Abs. 3 Satz 1 die Worte „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer" gestrichen und der Satz 2 wie folgt gefaßt:

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

d) der Abs. 4 gestrichen.

7. Im § 89 werden

a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer" sowie der Satz 2 gestrichen;

b) der Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

8. Im § 90 werden die Absätze 3 und 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter zwei Jahren.

9. Im § 92 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahre.

10. Als §§ 92a und 92b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 92a

Wer sich Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist, in der Absicht verschafft, sie der anderen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

§ 92b

Wer vorsätzlich mit einer Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 92 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, wenn sie vorsätzlich mit einem anderen Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 92 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art zum Gegenstande haben.

11. Als § 145b wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 145b

Wer ein Tier roh mißhandelt oder absichtlich quält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

12. Im § 164 wird der Abs. 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der im Abs. 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen.

Ist die Tat in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ist die falsche Anschuldigung (Abs. 1, 2) nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.

13. Der § 210a wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 210a

Der Zweikampf mit Schlägern unter Vorkehrungen, die bestimmt und geeignet sind, gegen Lebensgefahr zu schützen, sowie die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und deren Annahme sind straflos.

14. Als §§ 219 und 220 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 219

Wer zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zu ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft dienen, Ärzten oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften angekündigt oder angepriesen werden.

§ 220

Wer öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

15. Im § 223a wird der zweite Absatz gestrichen und statt dessen als § 223b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 223b

Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt oder wer durch böswillige Vernach-

lässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

16. Als § 226a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 226a

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

17. Im § 263 wird hinter dem Abs. 3 folgender Absatz eingefügt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

18. Der § 266 erhält folgende Fassung:

§ 266

Wer vorsätzlich die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treuverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird wegen Untreue mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

19. Im § 360 erhalten die Nummern 7 und 13 folgende Fassung:

7. wer ohne ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörde das Wappen des Reichs oder eines Landes oder den Reichsadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens führt oder gebraucht oder wer unbefugt eine Dienstflagge des Reichs oder eines Landes gebraucht; den Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind;

13. wer einer zum Zwecke des Tierschutzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.

20. Im § 361 wird

a) die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

6. wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;

b) die Nummer 6a durch folgende Nummern 6a bis 6c ersetzt:

6a) wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in der Nähe von Kirchen oder in einer Wohnung nachgeht, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen;

6b) wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einem Hause, in dem Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, in einer diese Minderjährigen sittlich gefährdenden Weise nachgeht;

6c) wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in einer Gemeinde mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern nachgeht, in der die Ausübung der Unzucht zum Erwerbe durch eine zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes erlassene Anordnung der obersten Landesbehörde verboten ist.

21. Im § 362 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „In den Fällen des § 361 Nr. 6, 6a" durch die Worte „In den Fällen des § 361 Nr. 6 bis 6c" ersetzt.

Artikel II

Im Ersten Titel des Zweiten Teils des Militärstrafgesetzbuchs wird der Abschnitt VIa (Zweikampf unter Kameraden, §§ 112 bis 112f) gestrichen und statt dessen folgender § 112 eingefügt:

§ 112

Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrang Höheren aus dienstlicher Veran-

lassung zum Zweikampf herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre und, wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Zugleich ist gegen Offiziere auf Dienstentlassung zu erkennen.

Ebenso wird der Vorgesetzte bestraft, der die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

Artikel III

In das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wird als § 81a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 81a

Wer als Geschäftsführer, Liquidator oder Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel IV

Im § 95 des Börsengesetzes wird der Abs. 2,
im § 312 des Handelsgesetzbuchs,
§ 142 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und
§ 53 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923, vom 14. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1092)

wird jeweils der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel V

Dem § 146 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
wird als Abs. 3,
dem § 23 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
dem § 153 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und
dem § 268 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

wird jeweils als Satz 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel VI

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift in Artikel I Ziffer 2 bestimmt der Reichsminister der Justiz im Benehmen mit dem Reichswehrminister.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juni 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel IX Abs. 1 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493), soweit er sich auf § 312 des Handelsgesetzbuchs bezieht, außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Vom 26. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Dritte Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens

vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 710) in der Fassung der Notverordnungen vom 14. Juni 1932, 27. September 1932 und 17. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 291, 473, 1933 I S. 19) und des Gesetzes vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhalten die Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

(1) Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen einzustellen, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge von Ausfällen an Mieten oder eines wesentlichen Rückgangs der sonstigen Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes nicht in der Lage war, die aus den Erträgnissen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen, oder wenn er für eine auf dem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld keinen Ersatz gefunden hat. Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist ferner als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückgangs seines Arbeitseinkommens, seines Ruhegeldes, seiner Rente aus der Sozialversicherung oder Reichsversorgung oder ähnlicher Bezüge zu der Zahlung außerstande war.

(3) Die einstweilige Einstellung ist, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, abzulehnen, wenn sie dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung vorliegen, und darüber durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der betreibende Gläubiger zu hören. Es genügt für die Einstellung, wenn die Voraussetzungen glaubhaft gemacht sind.

(3) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) Der Versteigerungstermin soll erst nach Rechtskraft des die einstweilige Einstellung ablehnenden Beschlusses bekanntgegeben werden.

3. Der § 7 erhält folgende Fassung:

(1) War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder auf Anordnung des Prozeßgerichts eingestellt, so kann sie nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

(2) Ist die Fortsetzung der Zwangsversteigerung beantragt, weil der Schuldner einer gemäß § 5 Abs. 4 angeordneten Zahlungsauflage nicht nachgekommen ist, so ist die erneute Einstellung zulässig, wenn die Nichterfüllung der Auflage auf eine unverschuldete Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere auf einen in der Zwischenzeit eingetretenen weiteren Rückgang der Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder auf Umstände der im § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Art zurückzuführen ist.

(3) Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung ist mehrmals zulässig.

(4) Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

4. Der § 9a erhält folgende Fassung:

(1) Ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft angeordnet, so ist die einstweilige Einstellung auf die Dauer von längstens sechs Monaten anzuordnen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint.

(2) Die mehrmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

(3) Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

5. Der § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entscheidung gemäß §§ 5, 7, 9a, 9b ergeht gebührenfrei. Die gerichtlichen Auslagen hat der Schuldner auch dann zu tragen, wenn die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt wird.

(2) Eine Erstattung der durch das Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten findet nicht statt; dies gilt auch für die Beschwerdeinstanz.

Artikel 2

(1) Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden Beschränkungen:

(2) Sind bei dem Schuldner bewegliche Sachen gepfändet, die zum persönlichen Gebrauch dienen oder zum Hausrat gehören, oder Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften oder Vorräte, die der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung aufzuheben, wenn der Schuldner ohne sein Verschulden außerstande ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, und ihm durch den Verlust der gepfändeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Handelt es sich um eine vertragliche Verpflichtung, so ist dem Antrage nur stattzugeben, wenn das Zahlungsunvermögen darauf beruht, daß sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners nach Eingehung der Verbindlichkeit verschlechtert hat. Von der Aufhebung der Zwangsvollstreckung ist abzusehen, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Gläubigers ernstlich gefährdet werden würde. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung.

(3) Ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Abs. 2 vorliegen, so soll von der Pfändung von vornherein abgesehen werden.

(4) Das Gericht kann auch an Stelle der Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen erscheint, unter einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung dem Schuldner Zahlungsfristen bewilligen. Kommt der Schuldner der Zahlungsauflage nicht nach, so ist auf Antrag des Gläubigers die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aufzuheben, sofern nicht der Schuldner glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden infolge einer weiteren Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erfüllung der Zahlungsauflage außerstande war.

(5) Vor den in Abs. 2 und 4 bezeichneten Entscheidungen ist der Gegner zu hören. Das Gericht soll dabei in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Dies gilt auch für das Beschwerdegericht. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(6) Bei Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, stehen die dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde zu.

Artikel 3

(1) Die Zwangsvollstreckung in Miet- und Pachtzinsen unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden Beschränkungen:

(2) Die Pfändung ist auf Antrag des Schuldners von dem Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als der Schuldner die Einkünfte aus den Miet- oder Pachtzinsen zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten sowie zur Befriedigung von Ansprüchen braucht, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgehen würden. Das gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzinszahlungen herrühren und die der Schuldner zu den im Satz 1 bezeichneten Zwecken braucht.

(3) Die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung.

(4) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung wird durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 4

(1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners wegen eines Anspruchs, der durch eine auf einem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist, unterliegt in der Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden weiteren Beschränkungen:

(2) Ist der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge Rückgangs der Miet- oder Pachtzinseinnahmen oder infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückgangs seines Arbeitseinkommens, seines Ruhegeldes, seiner Rente aus der Sozialversicherung oder Reichsversorgung oder ähnlicher Bezüge zu der Zahlung außerstande, so dürfen ihm durch die Zwangsvollstreckung nicht Mittel entzogen werden, die er zur Befriedigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts, zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten an dem Grundstück, zu Zahlungen auf die dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgehenden auf dem Grundstück ruhenden Lasten oder zur Aufrechterhaltung eines von ihm betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens

dringend braucht. Soweit eine Zwangsvollstreckung hiergegen verstößt, ist sie aufzuheben. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die sich aus diesem Artikel ergebenden Beschränkungen der Zwangsvollstreckung greifen nicht Platz, soweit es sich um Ansprüche handelt, die aus notwendigen Instandsetzungsarbeiten am Grundstück, einschließlich Umbauten, oder zu diesem Zwecke gewährten Krediten entstanden sind.

(4) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung von Forderungen wird durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 5

Die Vorschriften der Artikel 2 bis 4 finden keine Anwendung, soweit die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) ergangenen Ausführungsverordnungen Platz greifen.

Artikel 6

(1) Die Verpflichtung eines Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides gemäß § 807 der Zivilprozeßordnung unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden Beschränkungen:

(2) In dem gemäß § 900 der Zivilprozeßordnung bestimmten Termin kann der Schuldner die Leistung des Offenbarungseides dadurch abwenden, daß er die Versicherung abgibt, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Das Gericht hat jedoch auf Antrag des Gläubigers die Eidesleistung anzuordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint; die Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung. Der Schuldner ist in der Ladung zu dem Termin auf die Vorschriften in Satz 1 und 2 hinzuweisen.

(3) Ist der Termin infolge eines Widerspruchs (§ 900 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) erfolglos geblieben, so kann der Schuldner in dem späteren Termin die Eidesleistung durch Abgabe der Versicherung gemäß Abs. 2 Satz 1 nicht mehr abwenden. Dasselbe gilt, vorbehaltlich der Übergangsvorschrift im Artikel 7 Abs. 3, bei einem Schuldner, gegen den die Haft angeordnet ist.

(4) Macht der Gläubiger, nachdem der Schuldner die im Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Versicherung abgegeben hat, Umstände glaubhaft, die die Anordnung der Eidesleistung rechtfertigen könnten, so ist zur Entscheidung gemäß Abs. 2 Satz 2 und gegebenenfalls zur Abnahme des Eides ein neuer Termin zu bestimmen.

(5) Die Abgabe der Versicherung gemäß Abs. 2 Satz 1 hat vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 4 dieselben Wirkungen wie die Leistung des Offenbarungseides; eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung) findet jedoch nicht statt. Beruft sich der Schuldner einem anderen Gläubiger gegenüber darauf, daß er die Versicherung nach Abs. 2 Satz 1 bereits abgegeben habe, so gelten die Vorschriften im Abs. 4 dieses Artikels und im § 903 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(6) Soweit der Schuldner auf Grund einer dem § 807 der Zivilprozeßordnung gleichartigen Vorschrift eines anderen Gesetzes zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist, gelten die Vorschriften dieses Paragraphen mit der Maßgabe entsprechend, daß die im Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Entscheidung der Behörde zusteht, die für die Abnahme des Offenbarungseides zuständig ist.

Artikel 7

(1) Die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 und 6 finden auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Zwangsvollstreckungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

(2) Das Gericht hat die in der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Dritter Teil § 6 neuer Fassung bestimmte Prüfung von Amts wegen auch dann vorzunehmen, wenn auf Grund der bisherigen Vorschriften ein Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß §§ 5, 7 oder 9a daselbst abgelehnt oder nicht rechtzeitig gestellt war. War im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Zuschlag bereits erteilt, aber noch nicht rechtskräftig, so hat das Vollstreckungsgericht den Zuschlagsbeschluß von Amts wegen aufzuheben und die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn nach den genannten §§ 5, 7, 9a neuer Fassung die Voraussetzungen dazu gegeben sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die Verteilung des Versteigerungserlöses bereits stattgefunden hatte. Ist der Zuschlag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Zeitpunkt erteilt, in dem ein rechtskräftiger Beschluß, durch den die Ablehnung der Einstellung auf Grund der genannten §§ 5, 7, 9a neuer Fassung ausgesprochen wurde, noch nicht vorlag, so kann die Einstellung nach den genannten Vorschriften im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag verlangt werden.

(3) War vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet, so ist der Haftbefehl

aufzuheben, wenn der Schuldner der im Artikel 6 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtung nachträglich nachkommt.

Artikel 8

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Dritten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 in der nunmehr geltenden Fassung unter der Überschrift „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung" neu bekanntzumachen. Dabei sind die Vorschriften der Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes an geeigneter Stelle in die Verordnung einzufügen. Die an die Stelle der §§ 18 bis 19a getretenen besonderen Vorschriften der auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) ergangenen Ausführungsverordnungen sind nicht mit aufzunehmen.

Artikel 9

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Ausführung der Artikel 2 bis 4 und 6 Rechtsverordnungen zu erlassen. Er kann auch, soweit er dies für erforderlich erachtet, ergänzende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bekanntmachung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.
Vom 26. Mai 1933.

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 298) wird der Dritte Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 in der nunmehr geltenden Fassung unter der Überschrift „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung" bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.
Vom 26. Mai 1933.

I. Mindestgebot

§ 1

(1) Bleibt bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Grundstückswertes zurück, so kann ein Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, aber bei einem Gebote in der vorbezeichneten Höhe voraussichtlich gedeckt sein würde, die Versagung des Zuschlags beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht und glaubhaft macht, daß ihm durch die Versagung des Zuschlags ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

(2) Der Antrag auf Versagung des Zuschlags kann nur bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag (§ 74 des Zwangsversteigerungsgesetzes) gestellt werden; das gleiche gilt von der Erklärung des Widerspruchs.

(3) Wird der Zuschlag auf Grund des Abs. 1 versagt, so ist von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen. Der Zeitraum zwischen den beiden Terminen soll, sofern nicht die besonderen Verhältnisse ein anderes als zweckmäßig erscheinen lassen, mindestens drei Monate betragen, darf aber sechs Monate nicht übersteigen.

(4) In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 nicht versagt werden.

§ 2

Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben, so findet die Vorschrift des § 1 keine Anwendung, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, sieben Zehnteile des Grundstückswertes erreicht und dieser Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrage steht, der durch das Gebot noch gedeckt wird.

§ 3

Ist der Zuschlag einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten zu einem Gebot erteilt, das einschließlich des Kapitalwertes der nach den Ver-

steigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Grundstückswertes zurückbleibt, so gilt der Ersteher auch insoweit als aus dem Grundstück befriedigt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot in der vorbezeichneten Höhe gedeckt sein würde.

§ 4

(1) Als Grundstückswert im Sinne der §§ 1 bis 3 ist der Wert anzusehen, den das Gericht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften festsetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Wertes ist, sofern nicht ein anderes angemessen erscheint, von dem für den 1. Januar 1931 festgesetzten Einheitswert auszugehen. Dabei ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken mit einem Einheitswerte

bis zu 5 000 Reichsmark ein um 75 vom Hundert,

von mehr als 5 000 bis zu 10 000 Reichsmark ein um 50 vom Hundert,

von mehr als 10 000 bis zu 20 000 Reichsmark ein um 35 vom Hundert,

von mehr als 20 000 bis zu 40 000 Reichsmark ein um 20 vom Hundert

höherer Betrag einzusetzen; ergibt sich dabei jedoch ein geringerer Betrag als für den oberen Grenzwert der nächstniederen Stufe, so ist der für diesen Wert sich ergebende Betrag einzusetzen. Ist der bezeichnete Einheitswert noch nicht festgesetzt, so ist, sofern nicht ein anderes angemessen erscheint, von dem sonstigen für die Steuern maßgebenden Werte auszugehen.

(3) Wird eines von mehreren Grundstücken versteigert, für die der Einheitswert in einem Gesamtbetrage festgesetzt ist, so ist ein dem Wertverhältnis der mehreren Grundstücke entsprechender Teil des Einheitswertes oder des gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelten Betrages einzusetzen. Dabei ist das Wertverhältnis der mehreren Grundstücke nach freier Schätzung zu bestimmen.

(4) Veränderungen des Wertes, die in der Beschaffenheit oder in sonstigen Verhältnissen des Grundstücks ihren Grund haben, sind zu berücksichtigen. Ebenso sind Wertverschiebungen, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung veranlaßt sind, in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, soweit es sich dabei nicht um Auswirkungen einer auf dem Grundstücksmarkte bestehenden vorübergehenden Krise handelt.

(5) Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist, soweit er in dem im Abs. 2 bezeichneten Werte noch nicht berücksichtigt ist, unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen.

(6) Darüber, inwieweit das Gericht vor der Festsetzung des Wertes Sachverständige zu hören hat, kann die Landesjustizverwaltung Anordnungen erlassen.

(7) Der festgesetzte Wert ist im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der Wert unrichtig festgesetzt sei.

II. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen

§ 5

(1) Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen einzustellen, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge von Ausfällen an Mieten oder eines wesentlichen Rückgangs der sonstigen Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes nicht in der Lage war, die aus den Erträgnissen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen, oder wenn er für eine auf dem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld keinen Ersatz gefunden hat. Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist ferner als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückgangs seines Arbeitseinkommens, seines Ruhegeldes, seiner Rente aus der Sozialversicherung oder Reichsversorgung oder ähnlicher Bezüge zu der Zahlung außerstande war.

(3) Die einstweilige Einstellung ist, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, abzulehnen, wenn sie dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(4) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, daß sie außer Kraft

tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer Anordnung gemäß Satz 1 nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und für den Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, erträglich erscheint. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat und daß die Einstellung außer Kraft tritt, wenn diese Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet sind.

§ 6

(1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung vorliegen, und darüber durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der betreibende Gläubiger zu hören. Es genügt für die Einstellung, wenn die Voraussetzungen glaubhaft gemacht sind.

(3) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) Der Versteigerungstermin soll erst nach Rechtskraft des die einstweilige Einstellung ablehnenden Beschlusses bekanntgegeben werden.

§ 7

(1) War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder auf Anordnung des Prozeßgerichts eingestellt, so kann sie nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

(2) Ist die Fortsetzung der Zwangsversteigerung beantragt, weil der Schuldner einer gemäß § 5 Abs. 4 angeordneten Zahlungsauflage nicht nachgekommen ist, so ist die erneute Einstellung zulässig, wenn die Nichterfüllung der Auflage auf eine unverschuldete Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere auf einen in der Zwischenzeit eingetretenen weiteren Rückgang der Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstücke befindlichen Betriebes oder auf Umstände der im § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Art zurückzuführen ist.

(3) Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung ist mehrmals zulässig.

(4) Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

§ 8

Ist die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder § 7 einstweilen eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist mit dem Zeitpunkte, bis zu dem die Einstellung angeordnet war.

§ 9

Der § 30 des Zwangsversteigerungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß erst die dritte Bewilligung der Einstellung als Rücknahme des Versteigerungsantrages gilt.

§ 9a

(1) Ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft angeordnet, so ist die einstweilige Einstellung auf die Dauer von längstens sechs Monaten anzuordnen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint.

(2) Die mehrmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

(3) Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

§ 9b

(1) Befindet sich der Schuldner im Konkurse, so ist auf Antrag des Konkursverwalters das Verfahren einstweilen einzustellen, wenn anzunehmen ist, daß durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Konkursmasse voraussichtlich wesentlich erschwert werden würde, oder wenn ein Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht ist. Der Antrag ist jedoch abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Das Verfahren ist auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn der Konkursverwalter zustimmt oder die im Satz 2 bezeichnete Voraussetzung eingetreten oder das Konkursverfahren beendet ist.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 9c

War die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt, so soll bei der Fortsetzung des Verfahrens der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine nicht mehr als sechs Wochen betragen. Der Versteigerungstermin ist in diesem Falle gemäß § 43 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes nur dann aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminsbestimmung nicht zwei Wochen vor dem Termine bewirkt ist.

III. Zwangsverwaltung

§ 10

(1) Gehört bei der Zwangsverwaltung eines Grundstücks zu den Beteiligten eine öffentliche Körperschaft, ein unter staatlicher Aufsicht stehendes Institut, eine Hypothekenbank oder ein Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, so kann dieser Beteiligte innerhalb einer ihm von dem Gerichte zu bestimmenden Frist eine in seinen Diensten stehende Person als Verwalter vorschlagen.

(2) Das Gericht hat den Vorgeschlagenen zum Verwalter zu bestellen, wenn der Antragsteller die dem Verwalter nach § 154 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes obliegende Haftung mitübernimmt und gegen den Vorgeschlagenen mit Rücksicht auf seine Person oder die Art der Verwaltung Bedenken nicht bestehen. Der vorgeschlagene Verwalter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

IV. Zustellungen an Schuldner mit unbekanntem Wohnsitz

§ 11

(1) Bedarf es zur Einleitung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück der Zustellung eines Schuldtitels im Wege der öffentlichen Zustellung, so kann die Zustellung statt dessen an einen bei dem Grundbuchamte für das Grundstück bestellten Zustellungsbevollmächtigten erfolgen; ist ein solcher nicht bestellt oder ist ein inländischer Wohnsitz des Bestellten nicht bekannt, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers für das beabsichtigte Verfahren einen Zustellungsvertreter (§§ 6, 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes) zu bestellen, an den der Schuldtitel zugestellt werden kann. Die Wirkung der Zustellung beschränkt sich auf die beabsichtigte Zwangsvollstreckung.

(2) Ist von dem Schuldner ein Zustellungsbevollmächtigter beim Grundbuchamte bestellt oder hat das Vollstreckungsgericht gemäß Abs. 1 einen Zustellungsvertreter bestellt, so kann ihnen auch der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, mit Wirkung für den Schuldner zugestellt werden.

V. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen

§ 12

Die Vorschriften der §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195, 1915 S. 327) und des § 21 der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612, 1915 S. 327) sind, soweit sie die Wirksamkeit von Verfügungen und Rechtsgeschäften in Ansehung von Miet- und Pachtzinsforderungen gegenüber dem Erwerber des Grundstücks, den Hypothekengläubigern und der Konkursmasse betreffen, mit der Änderung anzuwenden, daß die in ihnen erwähnten Verfügungen und Rechtsgeschäfte nur für den laufenden Kalendermonat und, wenn das nach den genannten Vorschriften maßgebende Ereignis (der Übergang des Eigentums, die Kenntnis von dem Eigentumsübergang, die Beschlagnahme oder die Konkurseröffnung) nach dem fünfzehnten Tage des Monats eingetreten ist, für den folgenden Kalendermonat wirksam sind.

VI. Besondere Vorschriften über landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke

1. Zwangsverwaltung

§ 12a

(1) Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks kann das Gericht mit Rücksicht auf die Lage des Falles bestimmen, daß der Gläubiger verpflichtet ist, dem Zwangsverwalter die ihm zustehende Vergütung (§ 153 des Zwangsversteigerungsgesetzes) ganz oder teilweise zu zahlen; schlägt der Schuldner eine von der unteren Verwaltungsbehörde als geeignet bezeichnete Person zum Zwangsverwalter vor, wird der Vorschlag aber nicht berücksichtigt, so ist eine derartige Bestimmung insoweit zu treffen, als durch die anderweite Bestellung des Zwangsverwalters Mehraufwendungen erwachsen.

(2) Soweit eine Bestimmung nach Abs. 1 getroffen ist, finden die Vorschriften des § 155 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes und des § 788 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Das Gericht

kann die Zwangsverwaltung aufheben, wenn der Gläubiger der ihm nach Abs. 1 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

§ 12 b

Der Zwangsverwalter hat aus den Erträgnissen des Grundstücks oder deren Erlös dem Schuldner die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigsten Bedürfnisse erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet das Gericht nach Anhörung des Gläubigers, des Schuldners und des Zwangsverwalters. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 13

(1) Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen. Von seiner Bestellung ist nur abzusehen, wenn er nicht dazu bereit ist oder wenn nach Lage der Verhältnisse eine ordnungsmäßige Führung der Verwaltung durch ihn nicht zu erwarten ist.

(2) Vor der Bestellung sollen der betreibende Gläubiger und etwaige Beteiligte der im § 10 bezeichneten Art sowie die untere Verwaltungsbehörde gehört werden.

(3) Ein gemäß § 10 gemachter Vorschlag ist nur für den Fall zu berücksichtigen, daß der Schuldner nicht zum Verwalter bestellt wird.

§ 14

(1) Wird der Schuldner nach § 13 zum Zwangsverwalter bestellt, so hat das Gericht eine Aufsichtsperson zu bestellen. Aufsichtsperson kann auch eine Behörde oder juristische Person sein.

(2) Für die Aufsichtsperson gelten die Vorschriften der §§ 153 Abs. 2, 154 Satz 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechend. Gerichtliche Anordnungen, die dem Verwalter zugestellt werden, sind auch der Aufsichtsperson zuzustellen. Vor der Erteilung von Anweisungen (§ 153 des Zwangsversteigerungsgesetzes) ist auch die Aufsichtsperson zu hören.

(3) Die Aufsichtsperson hat dem Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner gegen seine Pflichten als Verwalter verstößt.

(4) Auf die der Aufsichtsperson etwa zustehende Vergütung finden die Vorschriften des § 12a entsprechende Anwendung.

(5) Der Schuldner führt die Verwaltung unter Aufsicht der Aufsichtsperson. Er ist verpflichtet, der Aufsichtsperson jederzeit Auskunft über das Grundstück, den Betrieb und die mit der Bewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in vorhandene Aufzeichnungen zu gewähren. Er hat, soweit es sich um Geschäfte handelt, die über den Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung hinausgehen, rechtzeitig die Entschließung der Aufsichtsperson einzuholen.

§ 15

Der Schuldner darf als Verwalter über die Nutzungen des Grundstücks und deren Erlös, unbeschadet der Vorschriften der §§ 155 bis 158 des Zwangsversteigerungsgesetzes, nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson verfügen. Zur Einziehung von Ansprüchen, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, ist er ohne diese Zustimmung befugt; er ist jedoch verpflichtet, die Beträge, die zu notwendigen Zahlungen zur Zeit nicht erforderlich sind, nach näherer Anordnung des Gerichts unverzüglich anzulegen.

§ 15a

Ist in einem Gebiet das zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörende Vieh nach der Verkehrssitte nicht Zubehör des Grundstücks, so hat, wenn der Schuldner zum Zwangsverwalter bestellt wird, das Vollstreckungsgericht nach § 153 des Zwangsversteigerungsgesetzes Anordnungen darüber zu erlassen, welche Beträge der Schuldner als Entgelt dafür, daß das Vieh aus den Erträgnissen des Grundstücks ernährt wird, der Teilungsmasse zuzuführen hat und wie die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen ist.

§ 16

Der Schuldner erhält als Verwalter keine Vergütung. Das Gericht trifft nach Anhörung der Aufsichtsperson erforderlichenfalls darüber Bestimmung, in welchem Umfang der Schuldner Erträgnisse des Grundstücks oder deren Erlös zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigsten Bedürfnisse verwenden darf.

§ 17

(1) Hat der Zwangsverwalter oder, wenn der Schuldner zum Verwalter bestellt ist, der Schuldner mit Zustimmung der Aufsichtsperson Düngemittel, Saatgut oder Futtermittel angeschafft, die im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise zur ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des Betriebs benötigt werden, so haben Ansprüche aus diesen Lieferungen den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang. Das gleiche gilt von Krediten, die zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Weise aufgenommen sind.

(2) Die Reichsregierung ist ermächtigt, die vorstehenden Vorschriften auch auf andere landwirtschaftliche Betriebsmittel auszudehnen.

2. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen

(ersetzt durch die Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933, Reichsgesetzbl. I S. 63, und die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen).

VII. Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände

§ 18

(1) Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden Beschränkungen:

(2) Sind bei dem Schuldner bewegliche Sachen gepfändet, die zum persönlichen Gebrauch dienen oder zum Hausrat gehören, oder Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften oder Vorräte, die der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung aufzuheben, wenn der Schuldner ohne sein Verschulden außerstande ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, und ihm durch den Verlust der gepfändeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Handelt es sich um eine vertragliche Verpflichtung, so ist dem Antrage nur stattzugeben, wenn das Zahlungsunvermögen darauf beruht, daß sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners nach Eingehung der Verbindlichkeit verschlechtert hat. Von der Aufhebung der Zwangsvollstreckung ist abzusehen, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Gläubigers ernstlich gefährdet werden würde. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung.

(3) Ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Abs. 2 vorliegen, so soll von der Pfändung von vornherein abgesehen werden.

(4) Das Gericht kann auch an Stelle der Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen erscheint, unter einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung dem Schuldner Zahlungsfristen bewilligen. Kommt der Schuldner der Zahlungsauflage nicht nach, so ist auf Antrag des Gläubigers die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aufzuheben, sofern nicht der Schuldner glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden infolge einer weiteren Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erfüllung der Zahlungsauflage außerstande war.

(5) Vor den in Abs. 2 und 4 bezeichneten Entscheidungen ist der Gegner zu hören. Das Gericht soll dabei in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Dies gilt auch für das Beschwerdegericht. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(6) Bei Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, stehen die dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde zu.

§ 19

(1) Die Zwangsvollstreckung in Miet- und Pachtzinsen unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden Beschränkungen:

(2) Die Pfändung ist auf Antrag des Schuldners von dem Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als der Schuldner die Einkünfte aus den Miet- oder Pachtzinsen zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten sowie zur Befriedigung von Ansprüchen braucht, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgehen würden. Das gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzinszahlungen herrühren und die der Schuldner zu den im Satz 1 bezeichneten Zwecken braucht.

(3) Die Vorschriften des § 18 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung.

(4) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung wird durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 19a

(1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners wegen eines Anspruchs, der durch eine auf einem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist, unterliegt in der Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden weiteren Beschränkungen:

(2) Ist der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge Rückgangs der Miet- oder Pachtzinseinnahmen oder infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückgangs seines Arbeits-

einkommens, seines Ruhegeldes, seiner Rente aus der Sozialversicherung oder Reichsversorgung oder ähnlicher Bezüge zu der Zahlung außerstande, so dürfen ihm durch die Zwangsvollstreckung nicht Mittel entzogen werden, die er zur Befriedigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts, zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten an dem Grundstück, zu Zahlungen auf die dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgehenden auf dem Grundstück ruhenden Lasten oder zur Aufrechterhaltung eines von ihm betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens dringend braucht. Soweit eine Zwangsvollstreckung hiergegen verstößt, ist sie aufzuheben. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die sich aus diesem Paragraphen ergebenden Beschränkungen der Zwangsvollstreckung greifen nicht Platz, soweit es sich um Ansprüche handelt, die aus notwendigen Instandsetzungsarbeiten am Grundstück, einschließlich Umbauten, oder zu diesem Zwecke gewährten Krediten entstanden sind.

(4) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung von Forderungen wird durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 19 b

Die Vorschriften der §§ 18 bis 19a dieser Verordnung finden keine Anwendung, soweit die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) ergangenen Ausführungsverordnungen Platz greifen.

§ 19 c

Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen, sind unpfändbar, wenn sie von dem Schuldner oder seiner Familie zur ständigen Unterkunft benutzt werden.

VIII. Offenbarungseid

§ 19 d

(1) Die Verpflichtung eines Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides gemäß § 807 der Zivilprozeßordnung unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden Beschränkungen:

(2) In dem gemäß § 900 der Zivilprozeßordnung bestimmten Termin kann der Schuldner die Leistung des Offenbarungseides dadurch abwenden, daß er die Versicherung abgibt, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Das Gericht hat jedoch auf Antrag des Gläubigers die Eidesleistung anzuordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint; die Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung. Der Schuldner ist in der Ladung zu dem Termin auf die Vorschriften in Satz 1 und 2 hinzuweisen.

(3) Ist der Termin infolge eines Widerspruchs (§ 900 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) erfolglos geblieben, so kann der Schuldner in dem späteren Termin die Eidesleistung durch Abgabe der Versicherung gemäß Abs. 2 Satz 1 nicht mehr abwenden. Dasselbe gilt, vorbehaltlich der Übergangsvorschrift im Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 298), bei einem Schuldner, gegen den die Haft angeordnet ist.

(4) Macht der Gläubiger, nachdem der Schuldner die im Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Versicherung abgegeben hat, Umstände glaubhaft, die die Anordnung der Eidesleistung rechtfertigen könnten, so ist zur Entscheidung gemäß Abs. 2 Satz 2 und gegebenenfalls zur Abnahme des Eides ein neuer Termin zu bestimmen.

(5) Die Abgabe der Versicherung gemäß Abs. 2 Satz 1 hat vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 4 dieselben Wirkungen wie die Leistung des Offenbarungseides; eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung) findet jedoch nicht statt. Beruft sich der Schuldner einem anderen Gläubiger gegenüber darauf, daß er die Versicherung nach Abs. 2 Satz 1 bereits abgegeben habe, so gelten die Vorschriften im Abs. 4 dieses Paragraphen und im § 903 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(6) Soweit der Schuldner auf Grund einer dem § 807 der Zivilprozeßordnung gleichartigen Vorschrift eines anderen Gesetzes zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist, gelten die Vorschriften dieses Paragraphen mit der Maßgabe entsprechend, daß die im Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Entscheidung der Behörde zusteht, die für die Abnahme des Offenbarungseides zuständig ist.

IX. Kosten und Übergangsvorschriften

§ 20

Wird der Zuschlag auf Grund des § 1 versagt, so sind Gebühren für den Versteigerungstermin nicht

zu erheben. Die durch die Bestimmung des neuen Termins entstehenden Auslagen gehören zu den Kosten des Versteigerungsverfahrens.

§ 21

(1) Die Entscheidung gemäß §§ 5, 7, 9a, 9b ergeht gebührenfrei. Die gerichtlichen Auslagen hat der Schuldner auch dann zu tragen, wenn die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt wird.

(2) Eine Erstattung der durch das Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten findet nicht statt; dies gilt auch für die Beschwerdeinstanz.

§ 22

(als frühere Übergangsvorschrift gegenstandslos geworden).

§ 23

(1) Die Vorschrift des § 3 findet auch auf solche Zwangsversteigerungen Anwendung, die vor dem 10. Dezember 1931 durch rechtskräftigen Zuschlag abgeschlossen sind, sofern der Zuschlag nach dem 31. Dezember 1930 erteilt worden ist. Soweit danach der Gläubiger als aus dem Grundstück befriedigt anzusehen ist, gilt sein Anspruch als am 10. Dezember 1931 getilgt. Der Schuldner kann sich darauf einem Dritten gegenüber, dem die Forderung vor dem 10. Dezember 1931 abgetreten war oder der vor diesem Zeitpunkt ein Recht an der Forderung erlangt hat, nicht berufen.

(2) Ist auf einen Anspruch, wegen dessen der Gläubiger nach Abs. 1 als aus dem Grundstück befriedigt anzusehen ist, vor dem 10. Dezember 1931 eine Zahlung geleistet, so besteht kein Anspruch auf Rückgewähr.

(3) Als Grundstückswert im Sinne des § 3 ist der Wert anzusehen, den das Gericht bei der Versteigerung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt hatte.

§ 24

Ist ein Miet- oder Pachtverhältnis vor dem 10. Dezember 1931 begründet, so bleiben für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die zwischen dem Mieter oder Pächter und dem Vermieter oder Verpächter in Ansehung der Miet- oder Pachtzinsforderung vorgenommen werden, die im § 12 bezeichneten Vorschriften in der bisherigen Fassung maßgebend, soweit es sich um den Miet- oder Pachtzins für die Zeit bis zu dem ersten Termin handelt, für den die Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses zulässig ist.

X. Schlußvorschriften

§ 25

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen zu erlassen; sie kann auch, wenn sie dies für notwendig hält, ergänzende Vorschriften erlassen. Sie kann ferner das Außerkrafttreten der Vorschriften dieser Verordnung oder einzelner von ihnen anordnen und dabei die dazu notwendigen Übergangsbestimmungen erlassen.

Vierte Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933.

Vom 26. Mai 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird folgendes verordnet:

§ 1

Soweit das Vorrecht der Rangklassen 2 und 4 des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes davon abhängt, daß die Beschlagnahme des Grundstücks innerhalb der dort bestimmten Fristen erfolgt, bleibt das Vorrecht auch dann gewahrt, wenn die Beschlagnahme des Grundstücks nach Ablauf der Frist, jedoch vor dem 1. Februar 1934 erfolgt.

Das gleiche gilt für das Vorrecht der Rangklasse 3, soweit es sich um Umlagen öffentlich-rechtlicher Bodenverbesserungs-Genossenschaften handelt.

§ 2

Soweit nach den Vorschriften der Artikel III, IV der Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und des Artikels II der Fünften Osthilfedurchführungsverordnung vom 20. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 77) das Vorrecht in der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung oder im Konkurse davon abhängt, daß die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Aufhebung des Sicherungsverfahrens beantragt oder der Konkurs oder das Vergleichsverfahren innerhalb von drei Monaten nach der Aufhebung des Sicherungsverfahrens eröffnet wird, bleibt das Vorrecht auch dann gewahrt, wenn nach Ablauf der Frist, jedoch vor dem 1. Februar 1934, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beantragt oder der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie findet keine Anwendung auf Beträge, für die das Vorrecht nach den bisherigen Bestimmungen in diesem Zeitpunkte bereits erloschen war.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichskommissar für die Osthilfe
Hugenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1933 | Nr. 57

Inhalt: Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933 ..... S. 311

Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Mai 1933 ..... S. 311

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933 ..... S. 312

Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für jede Reise, die ein Reichsangehöriger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland in oder durch das Gebiet der Republik Österreich unternimmt, wird eine Gebühr von 1 000 Reichsmark erhoben. Die Gebühr ist vor Antritt der Reise bei der zuständigen Sichtvermerksbehörde zu entrichten, welche die Entrichtung im Paß vermerkt. Die Gebühr fließt in die Reichskasse.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den kleinen Grenzverkehr keine Anwendung.

§ 2

Ein Reichsangehöriger, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege in das Gebiet der Republik Österreich reist, wird mit Geldstrafe nicht unter 5 000 Reichsmark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zulassen.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Mai 1933 *).

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) — § 2 — wird die Geltungsdauer der Verordnungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

vom	3. Oktober	1931	(Reichsgesetzbl. I	S. 570),
„	9. „	1931	(„	I S. 584),
„	24. „	1931	(„	I S. 660),
„	7. November	1931	(„	I S. 671),
„	9. „	1931	(„	I S. 672),
„	10. „	1931	(„	I S. 672),
„	11. „	1931	(„	I S. 672),
„	14. „	1931	(„	I S. 681),
„	20. „	1931	(„	I S. 688),
„	8. Dezember	1931	(„	I S. 749),
„	15. Februar	1932	(„	I S. 72),
„	16. „	1932	(„	I S. 73) und
„	31. März	1932	(„	I S. 173)

bis zum 30. Juni 1933 verlängert.

Berlin, den 27. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 124 vom 30. Mai 1933.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 311) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Zuständig für die Erhebung der Reisegebühr und für die Eintragung des Entrichtungsvermerks in den Paß ist die Sichtvermerksbehörde im Inland, in deren Bezirk der Reisende seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat, oder mit ihrer Einwilligung die Sichtvermerksbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung des Entrichtungsvermerks hervortritt.

(2) Der Entrichtungsvermerk lautet: „1 000 Reichsmark für eine Reise nach oder durch Österreich entrichtet. Grenzübertritt spätestens am ..... 1933".

§ 2

Die Reisegebühr wird nicht erhoben von

1. selbständigen Gewerbetreibenden und deren Angestellten, wenn sie eine Bescheinigung vorlegen, in der die zuständige Ortspolizeibehörde nach Anhörung der zuständigen Handelskammer oder der sonst in Betracht kommenden Berufsvertretung bestätigt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt;
2. Inhabern von Dienstpässen, Ministerialpässen oder Diplomatenpässen, wenn sie die Reise im amtlichen Auftrage unternehmen;
3. Beamten und Angestellten des Eisenbahn-, Zoll-, Post- und Polizeidienstes, wenn sie die Grenze in oder zur Ausübung des Dienstes überschreiten;
4. dem Personal von Beförderungsbetrieben, wie Schiffahrts-, Luftverkehrs- und Kraftwagenunternehmungen sowie von Schlafwagen- und Speisewagengesellschaften, wenn es die Grenze in oder zur Ausübung des Berufs überschreitet;
5. Personen, die in gewerbsmäßig betriebener Schiffahrt oder Fischerei tätig sind (Schiffseigner, Schiffsbesatzungsmitglieder und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Fahrzeugen lebende Familienmitglieder), wenn sie die Grenze in oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit überschreiten;
6. Arbeitnehmern, die sich zur Arbeitsaufnahme oder zur Erfüllung eines Dienst- oder Werkvertrages nach Österreich oder über Österreich in das Ausland begeben.

§ 3

(1) Wer auf Grund des § 2 die Befreiung in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet

1. in den Fällen der Nr. 1, 2 und 6 die Sichtvermerksbehörde (§ 1 Abs. 1),
2. in den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 die Paßnachschaubehörde.

§ 4

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 hat die Sichtvermerksbehörde in den Paß den Vermerk einzutragen: „Von der Entrichtung der Gebühr für eine Reise nach oder durch Österreich bis zum ..... 1933 befreit".

(2) Wird in diesen Fällen die Notwendigkeit wiederholter Reisen nach oder durch Österreich nachgewiesen, so kann die Sichtvermerksbehörde folgenden Vermerk erteilen: „Von der Entrichtung der Gebühr auch bei wiederholten Reisen nach oder durch Österreich bis zum ..... 1933 befreit".

(3) Die Frist, innerhalb deren der Grenzübertritt zu erfolgen hat, ist im Falle des Abs. 1 auf höchstens eine Woche, im Falle des Abs. 2 auf höchstens 3 Monate festzusetzen.

§ 5

In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bedarf es der Eintragung eines Vermerks durch die Paßnachschaubehörde nicht.

§ 6

(1) Der Entrichtungsvermerk (§ 1 Abs. 2) und der Befreiungsvermerk (§ 4) können nur in Einzelpässe eingetragen werden; sie sind mit Orts- und Tagesangabe, dem Behördenstempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

(2) Die Vermerke sind, solange die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks vom 1. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 160) in Kraft ist, tunlichst neben dem Ausreisesichtvermerk anzubringen.

§ 7

Reichsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie das Reichsgebiet zur Heimreise nach oder über Österreich verlassen wollen, der Paßnachschaubehörde nachzuweisen, daß sie im Ausland ansässig sind.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1933	Nr. 58

Inhalt: Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle. Vom 30. Mai 1933 ..... S. 313
Gesetz über die Höhe der Aufbringungsumlagen. Vom 30. Mai 1933 ..... S. 315
Gesetz über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer. Vom 31. Mai 1933 ..... S. 315
Dritte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 26. Mai 1933 ..... S. 316
Zweiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte mit preußischen Gebietsteilen. Vom 27. Mai 1933 ..... S. 316
Verordnung über Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung. Vom 29. Mai 1933 ..... S. 317
Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften. Vom 30. Mai 1933 ..... S. 317
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole. Vom 23. Mai 1933 S. 320

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 24. Mai 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-schweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr. — Zweite Verordnung über die vorläufige Anwendung einer vierten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 31. Mai 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Protokoll über die Verlängerung des Vertrages vom 24. April 1926 und des Abkommens über ein Schlichtungsverfahren vom 25. Januar 1929 zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 24. Juni 1931. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Notenwechsels zu der Vereinbarung mit Finnland vom 25. Oktober 1930.

Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle. Vom 30. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsmaisstelle erhält die Bezeichnung „Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse".

Artikel 2

Die Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der Fassung der Verordnungen vom 14. Juli 1930, 6. Juli 1931 und 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 218, 1931 I S. 356 und 1932 I S. 575) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

   Der Verwaltungsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 15 Mitgliedern, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen werden. Unter ihnen müssen sich befinden

   1. sieben Vertreter der Landwirtschaft,
   2. drei Vertreter des Handels.

   Die Berufung der im Satz 2 genannten Mitglieder erfolgt nach Anhörung der Berufsvertretungen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

   Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann über die Zahl von 15 Mitgliedern hinaus weitere Mitglieder berufen, wenn es der Umfang des Geschäftsbetriebes erfordert.

   Die Mitglieder des Verwaltungsrats versehen ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

2. Der § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. Die §§ 9 bis 17 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

   § 9

   Die Geschäftsabteilung ist rechtsfähig. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorstand und regelt seine Stellvertretung.

   Die Geschäftsabteilung wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Mitglied des Vorstandes im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter.

   Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

   § 10

   Die Geschäftsführung der Geschäftsabteilung liegt dem Vorstand ob. Die Einrichtung und Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

4. Die §§ 21, 22 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

   § 21

   Die Überschüsse der Geschäftsabteilung fließen in die Reichskasse. Über ihre Verwendung bestimmt die Reichsregierung.

§ 22

Das Vermögen der Geschäftsabteilung fällt im Falle ihrer Auflösung dem Reiche zu. Die Abwicklung regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel 3

Die Reichsmaisstelle Geschäftsabteilung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird aufgelöst. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung hierzu bedarf es nicht. Eine Liquidation findet nicht statt. Die Firma ist von Amts wegen zu löschen.

Das Vermögen der Gesellschaft geht auf die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse über. Die auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge sind zurückzuzahlen; außerdem sind auf die Geschäftsanteile 5 vom Hundert Zinsen seit dem 1. April 1932 zu vergüten.

Artikel 4

Der § 13 des Maisgesetzes vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Dezember 1930, 23. März, 5. Juli, 23. Dezember 1932 und 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 627, 1932 I S. 163, 347, 575 und 1933 I S. 143) und der § 1 der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 23. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 163) treten außer Kraft.

Artikel 5

Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse hat auch die Aufgaben durchzuführen, die bisher von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin im Auftrage des Reichs durchgeführt worden sind. Bei der Durchführung dieser Aufgaben hat sie ausschließlich die Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu befolgen. Der Verwaltungsrat wirkt bei der Durchführung dieser Aufgaben nicht mit.

Artikel 6

Das Vermögen der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft einschließlich der Verpflichtung aus dem Reichskredit, der ihr aus den Überschüssen der Reichsgetreidestelle auf Grund des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926 vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 187) und des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927 vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 233) [Kapitel E 3 Titel 7 c der einmaligen Ausgaben des Nachtrags zum Haushalt des Reichministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für das Rechnungsjahr 1927] gewährt worden ist, geht mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Vermögensteile als Ganzes auf die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse über. Einer Übertragung einzelner Vermögenswerte bedarf es nicht.

Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle hat der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft einen Betrag zu überlassen, der den von den Gesellschaftern der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträgen nebst 5 vom Hundert Zinsen seit dem 1. Juli 1932 entspricht. Die Ansprüche gegen die Gesellschafter auf Leistung rückständiger Einlagen verbleiben der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft. Eine Auseinandersetzung hinsichtlich weiterer Vermögensteile bleibt den Vereinbarungen zwischen den Beteiligten vorbehalten.

Der Rechtsbestand der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft und ihrer Firma als solcher wird durch die Vorschriften der Abs. 1, 2 nicht berührt.

Artikel 7

Wo in Gesetzen oder Verordnungen die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 8

Die im Artikel I § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) angeführten Aufstellungen sind künftig bei der Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse einzureichen.

Artikel 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Maisgesetzes und den Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes, wie sie sich unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 bis 4 ergeben, in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Artikel 10

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften in Artikel 5 bis 8 bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Höhe der Aufbringungsumlagen. Vom 30. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Das Industriebankgesetz vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Aufbringungsumlage beträgt für die Rechnungsjahre 1933 bis 1936 je 100 Millionen Reichsmark.

(2) Der Betrag von 80 Millionen Reichsmark, um den sich der Gesamtbetrag der Aufbringungsumlagen 1933 bis 1936 nach der Regelung des Abs. 1 gegenüber der Regelung im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) ermäßigt, wird durch eine Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1937 dann nacherhoben, wenn sich ergibt, daß die der Bank für deutsche Industrie-Obligationen zugewiesenen Finanzierungsaufgaben die Nacherhebung dieses Betrages erforderlich machen. Die Bestimmung hierüber trifft der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

(3) Der Umlagesatz der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933 wird auf 4 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt. Für die späteren Aufbringungsumlagen bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Umlagesatz."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Aus den Aufbringungsumlagen für die Rechnungsjahre 1933 bis 1936 fließt der Bank für deutsche Industrie-Obligationen der Betrag von je 100 Millionen Reichsmark zu; von ihm werden je 80 Millionen Reichsmark für die Zwecke der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet und je 20 Millionen Reichsmark für Kredite an gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfanges, zur Verfügung gestellt. Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen kann auf Grund dieser ihr künftig zufließenden Leistungen Kredite aufnehmen.

(2) Beträgt das tatsächliche Aufkommen aus der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933 weniger als 100 Millionen Reichsmark, so wird der Unterschiedsbetrag aus Mitteln des Reichshaushalts der Bank für deutsche Industrie-Obligationen gezahlt. Beträgt das tatsächliche Aufkommen mehr als 100 Millionen Reichsmark, so verbleibt der übersteigende Betrag der Reichskasse; Rückstände aus den Aufbringungsumlagen für das Rechnungsjahr 1932 und der Vorjahre fließen in die Reichskasse."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
und Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer. Vom 31. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer für Personenkrafträder und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vor dem 1. April 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind, kann für die zukünftige Dauer der Benutzung der Fahrzeuge durch Entrichtung eines einmaligen Betrages abgelöst werden.

(2) Die Ablösung beträgt,

wenn das Fahrzeug erstmalig zugelassen ist,

innerhalb des ersten Jahres vor der Antragstellung das 3fache der Jahressteuer,

innerhalb des zweiten Jahres vor der Antragstellung das $2^1/_2$fache der Jahressteuer,

innerhalb des dritten Jahres vor der Antragstellung das 2fache der Jahressteuer,

vor mehr als drei Jahren vor der Antragstellung das $1^1/_2$fache der Jahressteuer.

(3) Der Antrag auf Ablösung ist spätestens am 1. Oktober 1933 beim Finanzamt zu stellen. Der Antragsteller hat den Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung nachzuweisen. Der Ablösungsbetrag ist bei der Antragstellung zu entrichten. Dieser kann auf Antrag in zwei gleichen Teilen entrichtet werden, und zwar die erste Hälfte bei der Antragstellung, die zweite Hälfte spätestens ein Vierteljahr danach.

(4) Das Finanzamt stellt eine Bescheinigung über die Ablösung aus, auf die die Vorschriften des § 13 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) über Mitführen und Vorzeigen der Steuerkarte sinngemäß Anwendung finden.

(5) Mit Entrichtung der Ablösung, und zwar bei Teilzahlungen mit Entrichtung der letzten Teilzahlung, wird das Fahrzeug kraftfahrzeugsteuerfrei. Die Vorschriften über die Erstattung der Steuer im § 1 Abs. 1 bis 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag der Entrichtung der Ablösung tritt, und zwar bei Teilzahlungen der Tag der Entrichtung des letzten Teilbetrags.

(6) Eine Erstattung des Ablösungsbetrags erfolgt, auch bei Nichtbenutzung oder Untergang des Fahrzeugs, nicht.

Artikel II

Artikel III des Gesetzes über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 192) erhält mit Wirkung ab 1. April 1933 die folgende Fassung:

„Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer

Beträgt der Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes) im Rechnungsjahr 1933 weniger als 160 Millionen Reichsmark, in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 zusammen weniger als 320 Millionen Reichsmark und in den Rechnungsjahren 1933, 1934 und 1935 zusammen weniger als 480 Millionen Reichsmark, so wird er aus Mitteln des Reichshaushalts um den Unterschiedsbetrag erhöht."

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juni 1933 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Übergangsbestimmungen, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 31. Mai 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 26. Mai 1933.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Einziger Artikel

Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) werden wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 fällt das Wort „aufzuwendenden" fort.

2. § 15a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Bei Kleinrentnern müssen von der Sicherstellung kleinere Vermögen (§ 15 Abs. 1a), Hausrat im Umfang des § 15 Abs. 1b und Gegenstände der im § 15 Abs. 1c genannten Art verschont bleiben.

3. § 20 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   a) die Empfänger von Versorgungsbezügen (Renten, Zuwendungen, Witwenbeihilfen, Waisenbeihilfen, Elternbeihilfen, Erziehungsbeihilfen) nach dem Reichsversorgungsgesetz,

4. § 23 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   Bei einer Witwe soll in der Regel die Rentenerhöhung außer Betracht bleiben, die sie erhält, weil sie erwerbsunfähig ist oder das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof sowie Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzgerichte mit preußischen Gebietsteilen. Vom 27. Mai 1933.

Auf Antrag der Regierung des Landes Preußen werden auf Grund des § 52 Abs. 4 und des § 47 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung

1. der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof und
2. die Finanzgerichte mit preußischen Gebietsteilen als Spruchbehörden

für die preußische Stempelsteuer für die Zeit vom 1. Juni 1933 ab bestellt.

Berlin, den 27. Mai 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung. Vom 29. Mai 1933.

Auf Grund des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 Artikel V (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Anstellungsverträge der Träger der knappschaftlichen Versicherung mit den Vertrauensmännern der Versicherten (§ 157 Satz 2 und 3, § 180 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes) enden, unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) spätestens mit dem 31. Dezember 1933.

§ 2

Im Reichsknappschaftsgesetz fallen weg

a) die Klammer „(§ 184)" im § 146 Abs. 2 Satz 1, § 160, § 167 Abs. 1 Satz 1, § 171 Satz 1, § 177 Abs. 1 Satz 1;

b) die Worte „ausschließlich des Vertrauensmannes der Versicherten" im § 155 Abs. 2 Nr. 2, § 175 Abs. 2 Nr. 3.

Berlin, den 29. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften. Vom 30. Mai 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932, Kapitel III (Bestimmungen über Revision, Bilanzen und Musterstatut der Genossenschaften), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 503/508) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Das Genossenschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

(2) Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für dieses eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß für dieses, die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen oder ausgeschiedenen sowie die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats sind zu dem Genossenschaftsregister einzureichen. Bei kleineren Genossenschaften findet eine Veröffentlichung nicht statt. Im übrigen kann das Gericht, falls nicht nach den besonderen Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint, den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung in offenbarem Mißverhältnisse zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen würden. Findet eine Veröffentlichung gemäß Satz 3, 4 nicht statt, so sind an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift des Jahresabschlusses sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen nach Maßgabe des Satzes 1 zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

2. Hinter § 33 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 33a

In dem Geschäftsbericht sind der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern. Bei der Erläuterung des Jahresabschlusses sind auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern.

§ 33b

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses kommen, soweit nicht in den §§ 33c bis h ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buches des Handelsgesetzbuchs und im übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zur Anwendung.

(2) Der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Genossenschaft gewährt.

§ 33c

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1. Anlagen und andere Vermögensgegenstände einschließlich Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten.

   Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungsposten in Ansatz gebracht wird. Bei

der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.

2. Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, sowie Waren dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift der Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage, so ist höchstens dieser Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.

Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, den Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

3. Die Kosten der Gründung dürfen nicht als Aktiven eingesetzt werden.

4. Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied gesondert unter den Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen.

5. Anleihen der Genossenschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.

6. Der Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen ist unter die Passiven einzusetzen.

§ 33d

(1) In der Jahresbilanz sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Genossenschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten besonders auszuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Anlagevermögen.
   1. Unbebaute Grundstücke;
   2. Bebaute Grundstücke:
      a) dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft dienende Grundstücke;
      b) sonstige Grundstücke;
   3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
   4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar;
   5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte.

II. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere.

III. Umlaufsvermögen.
   1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
   2. halbfertige Erzeugnisse;
   3. fertige Erzeugnisse, Waren;
   4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II oder III Nr. 10 oder 11 aufzuführen sind;
   5. der Genossenschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
   6. Forderungen aus der Kreditgewährung an Genossen;
   7. von der Genossenschaft geleistete Anzahlungen;
   8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
   9. Forderungen an abhängige Unternehmungen und Konzernunternehmungen;
   10. Wechsel;
   11. Schecks;
   12. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
   13. andere Bankguthaben.

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

B. Auf der Seite der Passiven:

I. Der Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen; der Betrag der Geschäftsguthaben der ausgeschiedenen Genossen ist gesondert anzugeben.

II. Reservefonds:
   1. Der nach § 7 Nr. 4 zu bildende Reservefonds;
   2. andere Reservefonds.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten.
   1. Anleihen der Genossenschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
   2. auf Grundstücken der Genossenschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden;
   3. Einlagen:
      a) Einlagen in laufender Rechnung;
      b) Spareinlagen;
   4. der Genossenschaft von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder;
   5. Anzahlungen von Kunden;

6. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen und Konzernunternehmungen;
8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

(2) Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Bilanz ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen.

(3) Beim Anlagevermögen und bei den Beteiligungen sind die auf die einzelnen Posten entfallenden Zu- und Abgänge gesondert aufzuführen. Die Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten ist unzulässig; Entsprechendes gilt für Grundstücksrechte und -belastungen, denen eine persönliche Forderung nicht zugrunde liegt. Die Beträge der Reservefonds, der Rückstellungen und der Wertberichtigungsposten dürfen nicht unter den Verbindlichkeiten der Genossenschaft aufgeführt werden. Fallen Forderungen oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten, so ist bei dem Posten, unter dem sie ausgewiesen werden, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, soweit dies zur klaren und übersichtlichen Bilanzierung erforderlich ist.

(4) In Jahresbilanzen, die mit einem Gesamtbetrage von mehr als Einhunderttausend Reichsmark abschließen, sind auf der Seite der Aktiven unter Umlaufsvermögen gesondert auszuweisen die Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats, an Personen, denen der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der Genossenschaft in bezug auf die Geschäftsführung zugewiesen ist (§ 42), sowie ferner die Forderungen an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt. Die Beträge der Forderungen können in einer Summe zusammengefaßt werden.

§ 33e

(1) Rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind entweder in die Bilanz zu dem Nennwert mit dem gleichen Betrage auf der Seite der Aktiven und der Passiven je gesondert einzusetzen oder in einem Vermerk zu der Bilanz auszuweisen.

(2) Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen sind, auch soweit ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, in voller Höhe in der Bilanz zu vermerken.

§ 33f

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Genossenschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:
1. Löhne und Gehälter;
2. soziale Abgaben;
3. Abschreibungen auf Anlagen;
4. andere Abschreibungen;
5. Zinsen;
6. Besitzsteuern der Genossenschaft;
7. alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für die bezogenen Waren.

II. Auf der Seite der Erträge:
1. der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt;
2. Erträge aus Beteiligungen;
3. Zinsen und sonstige Kapitalerträge;
4. außerordentliche Erträge;
5. außerordentliche Zuwendungen.

(2) Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen.

§ 33g

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, für die Aufstellung des Jahresabschlusses Formblätter mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung statt nach den Vorschriften der §§ 33d bis 33f nach diesen Formblättern zu gliedern sind.

§ 33h

Auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 33d bis f sowie auf eine Nichtbeachtung von Formblättern kann, wenn hierdurch die Klarheit des Jahresabschlusses nur unwesentlich beeinträchtigt wird, eine Anfechtung nicht gegründet werden.

3. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraume der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekanntzumachenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 sind erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1932 begonnen hat. Der Bestimmung

von Grundsätzen für die Aufstellung der Bilanz durch das Statut (§ 7 Nr. 3 des Genossenschaftsgesetzes) bedarf es fortan nicht mehr. Soweit solche Grundsätze bestimmt sind, bleiben sie insoweit außer Anwendung, als sie den nach Artikel 1 maßgebenden Vorschriften und Grundsätzen zuwiderlaufen.

Berlin, den 30. Mai 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole.
Vom 23. Mai 1933.

Auf Grund des § 11 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird hiermit verordnet:

Zu § 2

1.

Für Gegenstände, die im Ausland hergestellt sind, gilt als Herstellungsort Berlin.

Zu §§ 2 bis 7

2.

Entscheidungen im Sinne der §§ 2 bis 7 des Gesetzes sind nur solche, denen eine von Amts wegen angestellte Prüfung oder eine Anzeige zum Zwecke der Untersagung zugrunde liegt, gleichgültig ob die Frage der Zulässigkeit des Gegenstandes bejaht oder verneint wird.

Zu § 4

3.

Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes können ständig oder für den einzelnen Fall bestellt werden.

Zu § 7

4.

Rechtskräftige Entscheidungen hat die Behörde, die sie getroffen hat, unverzüglich der Landesregierung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda mitzuteilen. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt sie im Reichsministerialblatt und im Deutschen Reichsanzeiger bekannt. Die Bekanntgabe geschieht in Listen und zwar vorläufig zu Anfang und Mitte eines jeden Monats. Die Listen werden nach dem beigefügten Muster aufgestellt. Die Mitteilungen der entscheidenden Behörden müssen die Angaben enthalten, die aus dem Muster zu ersehen sind. Der Gegenstand ist mit kurzen Worten so genau als möglich zu kennzeichnen. Das Symbol, das an ihnen mißbräuchlich verwendet ist, muß genannt werden.

Mitzuteilen sind rechtskräftige Entscheidungen auch dann, wenn in ihnen die Frage, ob ein Verstoß gegen das Verbot im § 1 des Gesetzes vorliegt, verneint wird.

Berlin, den 23. Mai 1933.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Muster

Entscheidungen auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933
(Reichsgesetzbl. I S. 285)

Lfde. Nr.	Gegenstand	Hersteller	Herstellungsort	Entscheidende Behörde	Tag und Zeichen der Entscheidung
1	2	3	4	5	6

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1933	Nr. 59

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 31. Mai 1933 ..... S. 321

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 31. Mai 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 311) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die Reisegebühr wird, abgesehen von den Fällen des § 2 der ersten Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 312), nicht erhoben von Reichsangehörigen,

1. die nach dem 31. Mai 1933 das Reichsgebiet zur Reise über Österreich nach einem dritten Staat verlassen,
2. die bereits vor dem 1. Juni 1933 mit ordnungsmäßigem Ausreisesichtvermerk aus dem Reichsgebiet ausgereist sind und aus einem dritten Staat über Österreich in das Reichsgebiet zurückkehren,

wenn sie mit der Eisenbahn oder auf dem Luftwege reisen und einen durchgehenden Fahrtausweis besitzen.

(2) Die Sichtvermerksbehörde, die den Befreiungsvermerk gemäß § 4 der ersten Durchführungsverordnung erteilt, hat die Nummer dieses Vermerks und den Behördenstempel auf dem vorgelegten Fahrtausweis anzubringen.

§ 2

Die Durchreise durch Österreich muß sowohl in den Fällen des § 2 Nr. 1, 2 und 6 der ersten Durchführungsverordnung wie in den Fällen des § 1 der zweiten Durchführungsverordnung innerhalb 24 Stunden nach Eintritt in das österreichische Gebiet beendet sein.

§ 3

(1) Die Befreiungsvermerke (§ 4 Abs. 1 und 2 der ersten Durchführungsverordnung) sind, je nachdem es sich um Reisen nach Österreich oder durch Österreich handelt, durch Streichung der nicht zutreffenden Worte dem Einzelfall anzupassen.

(2) Bei Erteilung des Befreiungsvermerkes für Durchreisen ist der Reisende auf die Vorschrift des § 2 der zweiten Durchführungsverordnung hinzuweisen; in einem Zusatz zum Befreiungsvermerk ist ersichtlich zu machen, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

§ 4

Im § 7 der ersten Durchführungsverordnung wird das Wort „Heimreise" durch „Reise" ersetzt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1933	Nr. 60

Inhalt: Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Vom 1. Juni 1933 ..... S. 323
Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin. Vom 1. Juni 1933 ..... S. 329
Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter. Vom 1. Juni 1933 ..... S. 330

Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Vom 1. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I

Arbeitsbeschaffung

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Arbeitsschatzanweisungen im Gesamtbetrag bis zu einer Milliarde Reichsmark zur Förderung der nationalen Arbeit, insbesondere für die folgenden Zwecke auszugeben:

1. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Verwaltungs- und Wohngebäuden, Brücken und anderen Baulichkeiten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
2. Instandsetzung von Wohngebäuden und von Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume in Wohngebäuden zu Kleinwohnungen,
3. vorstädtische Kleinsiedlung,
4. landwirtschaftliche Siedlung,
5. Flußregulierungen,
6. Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität,
7. Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
8. Sachleistungen an Hilfsbedürftige.

(2) Die Förderung der im Absatz 1 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Arbeiten erfolgt durch Hingabe von Darlehen. Es dürfen nur solche Arbeiten gefördert werden, die volkswirtschaftlich wertvoll sind und die der Eigentümer aus eigener finanzieller Kraft in absehbarer Zeit nicht würde ausführen können.

(3) Die Förderung der im Absatz 1 Ziffern 2, 7 und 8 bezeichneten Aufgaben erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen

1. an Hausbesitzer im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2,
2. an Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Fall des Absatzes 1 Ziffer 7,
3. an Bezirksfürsorgeverbände im Fall des Absatzes 1 Ziffer 8.

§ 2

Für die Gewährung von Zuschüssen der im § 1 Absatz 1 Ziffer 7 bezeichneten Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) gelten die folgenden Bedingungen:

1. Zuschüsse dürfen nur für solche Arbeiten gegeben werden, die volkswirtschaftlich wertvoll sind und die der Träger der Arbeit aus eigener finanzieller Kraft in absehbarer Zeit nicht würde ausführen können;
2. Mit der Durchführung der Arbeiten muß spätestens am 1. August 1933 begonnen werden;
3. Alle Arbeiten sind durch menschliche Arbeitskraft auszuführen, soweit nicht maschinelle Hilfsmittel unerläßlich sind und soweit durch die Beschränkung auf menschliche Arbeitskraft keine unverhältnismäßige Verteuerung der Arbeiten eintritt;
4. Soweit nicht die Art der einzelnen Arbeitsverrichtung die Beschäftigung von Facharbeitern bedingt, die nicht Arbeitslose sind, dürfen zu den Arbeiten nur inländische Arbeitslose herangezogen werden;
5. Für die gemäß Ziffer 4 herangezogenen Arbeitslosen wird ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinn des Arbeitsrechts nicht begründet;
6. Den gemäß Ziffer 4 herangezogenen Arbeitslosen werden gewährt:
   a) die Arbeitslosenhilfe (versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Wohlfahrtsunterstützung), die ihnen im Fall der Fortdauer der Arbeitslosigkeit zustehen würde;
   b) eine Vergütung von 25 Reichsmark für je vier volle Arbeitswochen in Form eines Bedarfsdeckungsscheines, der vom Reich als Zuschuß zur Verfügung gestellt wird. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit sind;
   c) vom Träger der Arbeit eine warme Mahlzeit je Arbeitstag oder ein angemessenes Entgelt in bar.

§ 3

Die im § 1 Ziffer 8 bezeichnete Aufgabe wird durch Hingabe von Bedarfsdeckungsscheinen an Bezirksfürsorgeverbände erfüllt. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen die Bezirksfürsorgeverbände zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Haushaltungsgegenständen in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit sind. Die Bezirksfürsorgeverbände haben die Gegenstände an hilfsbedürftige Personen so zu verteilen, wie es dem von ihnen im Einzelfall festgestellten Bedarf des Hilfsbedürftigen und der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen entspricht.

§ 4

Sonstige öffentliche Arbeiten werden durch Gewährung von Darlehen aus dem Aufkommen an Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (Abschnitt III) gefördert. Die Auswahl der Arbeiten trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 5

Die Arbeitsschatzanweisungen (§ 1) werden mit je einem Fünftel in den Rechnungsjahren 1934, 1935, 1936, 1937 und 1938 eingelöst. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge in die Reichshaushaltspläne dieser Jahre einzustellen.

§ 6

Um die Einlösung der Arbeitsschatzanweisungen sicherzustellen, wird ein Tilgungsstock als Sondervermögen des Reichs gebildet und vom Reichsminister der Finanzen verwaltet. Diesem Tilgungsstock werden zugeführt:

1. die Jahresteilbeträge, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften auf die ihnen gemäß § 1 gewährten Darlehen an das Reich zurückzuzahlen oder zu zahlen haben,
2. die Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit aufkommen (Abschnitt III § 1 Ziffern 2 und 3),
3. die Zins- und Tilgungsbeträge aus den Darlehen, die aus dem Aufkommen an Spende zur Förderung der nationalen Arbeit gegeben werden (Abschnitt I § 4),
4. die Tilgungsbeträge aus den Ehestandsdarlehen, die gemäß Abschnitt V §§ 1 bis 3 gegeben werden.

Abschnitt II

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

Bei der Ermittlung des Gewinns für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gilt abweichend vom § 16 des Einkommensteuergesetzes für die Steuerabschnitte, die nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 enden, das folgende:

Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals können im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden, wenn die folgenden vier Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der neue Gegenstand muß inländisches Erzeugnis sein;
2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 angeschafft oder hergestellt haben;
3. Der neue Gegenstand muß einen bisher dem Betrieb dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen;
4. Es muß sichergestellt sein, daß die Verwendung des neuen Gegenstandes nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb des Steuerpflichtigen führt.

Abschnitt III

Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit

(Arbeitspendengesetz — abgekürzt: ASG)

§ 1

Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit kann geleistet werden:

1. durch Zahlung an ein Finanzamt, Hauptzollamt oder Zollamt;
2. durch Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, der Deutschen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit Schuldverschreibungen sind Zins- und Erneuerungsscheine hinzugeben. Annahmestellen sind die Dienststellen der Reichsbank und andere von dem Reichsminister der Finanzen zu bezeichnende Geldvermittlungsanstalten. Mit der Hingabe gehen die Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen (nebst Zins- und Erneuerungsscheinen) in das Eigentum des Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstocks (Abschnitt I § 6) über;
3. durch Abtretung von Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind. Die Abtretung ist zugunsten des Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstocks (Abschnitt I § 6) zu erklären. Zur Entgegennahme der Abtretungserklärung ist zuständig:
   a) regelmäßig:
      die Behörde, die das Schuldbuch führt;
   b) bei Forderungen, die auf Grund des Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz) vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) und der Verordnung zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens (Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) in das Reichsschuldbuch eingetragen sind:

die Stelle, die der Reichsminister der Finanzen in einer zu diesem Gesetz zu erlassenden Durchführungsverordnung bestimmt.

§ 2

Als Wert, zu dem freiwillige Spende angenommen wird (Annahmewert), gelten:

1. bei Zahlung:
   der gezahlte Betrag;
2. bei Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen und bei Abtretung von Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind:
   der nach dem letzten Börsenkurs errechnete Wert. Über den Annahmewert von Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die an der Börse amtlich nicht notiert werden, trifft der Reichsminister der Finanzen Bestimmung in einer zu diesem Gesetz zu erlassenden Durchführungsverordnung.

§ 3

(1) Über jeden als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit hingegebenen Wert erhält der Spender eine Empfangsbescheinigung (Spendenschein).

(2) Der Spendenschein enthält:

1. die Bezeichnung des Spenders;
2. die Angabe des Annahmewerts (§ 2). Bei Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen und bei Abtretung von Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind, enthält der Spendenschein auch die Bezeichnung der Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen unter Hervorhebung der üblichen Unterscheidungsmerkmale;
3. den Hinweis, daß der Spender die Spende freiwillig zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet hat;
4. die Angabe des Tages, an dem die Spende geleistet worden ist.

§ 4

(1) Wer wünscht, daß bei Zahlung sein Name verschwiegen bleibt, kann sich der Vermittlung eines Notars in der folgenden Weise bedienen:

1. Der Notar erteilt dem Spender eine Empfangsbescheinigung und gibt den empfangenen Geldbetrag unverzüglich an das Finanzamt, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, weiter, ohne dabei den Namen des Spenders zu nennen. In der Empfangsbescheinigung müssen der Spender und der dem Notar zur Verfügung gestellte Geldbetrag bezeichnet werden;
2. Das Finanzamt erteilt dem Notar unverzüglich einen Spendenschein. Dieser muß den Vorschriften des § 3 Absatz 2 Ziffern 2 bis 4 entsprechen. Der Notar gibt den Spendenschein unverzüglich an den Spender weiter.

(2) Notare, Reichsbankstellen, sonstige Geldvermittlungsanstalten und Schuldbuchverwaltungen dürfen die Namen von Spendern, die sich nicht bereits aus dem gespendeten Gegenstand ergeben, weder dem Finanzamt noch einer anderen Behörde mitteilen. Die gleiche Pflicht zur Verschwiegenheit haben die Personen, die im Dienst von Notaren, Reichsbankstellen, sonstigen Geldvermittlungsanstalten und Schuldbuchverwaltungen stehen.

§ 5

Das Aufkommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit wird wie folgt verwendet:

1. Eingezahlte Beträge bilden ein Sondervermögen des Reichs, aus dem Darlehen zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten gemäß Abschnitt I § 4 gewährt werden. Das Sondervermögen wird von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Aktiengesellschaft in Berlin, als Treuhänderin des Reichs verwaltet;
2. Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sowie Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind, werden dem Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstock (Abschnitt I § 6) zugeführt.

§ 6

(1) Der Spender kann den Spendenschein auf eine der beiden folgenden Arten verwenden:

1. Er kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß der Annahmewert (§ 2) der Spende von dem Einkommen desjenigen Steuerabschnitts abgesetzt wird, in dem die Spende geleistet worden ist;
2. Er kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß in Höhe des Annahmewerts der Spende zuzüglich eines Aufgeldes (Absatz 3) Steuern der im § 7 bezeichneten Art (ablösungsfähige Steuerschulden) nicht nacherhoben werden.

(2) Wird ein Spendenschein in der im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Art verwendet, so treten die folgenden weiteren Wirkungen ein:

1. Zinsen und Verzugszuschläge, die auf abgelöste Steuerschulden (Absatz 1 Ziffer 2) entfallen, werden nicht erhoben;
2. Ist hinsichtlich einer ablösungsfähigen Steuerschuld (§ 7) eine Steuerzuwiderhandlung begangen worden, so tritt dafür Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) ein, wenn der Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen durch die Steuerzuwiderhandlung verkürzt worden sind, mindestens zur Hälfte abgelöst wird (Absatz 1 Ziffer 2). Die Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) kommt

allen Personen zugute, die an der Steuerzuwiderhandlung beteiligt waren (zum Beispiel als Mittäter oder Gehilfen).

(3) Das Aufgeld (Absatz 1 Ziffer 2) beträgt:

25 vom Hundert des Annahmewertes (§ 2),
wenn die freiwillige Spende vor dem 1. Oktober 1933 geleistet wird,

20 vom Hundert des Annahmewertes,
wenn die freiwillige Spende im vierten Kalendervierteljahr 1933 geleistet wird,

15 vom Hundert des Annahmewertes,
wenn die freiwillige Spende im ersten Kalendervierteljahr 1934 geleistet wird.

§ 7

(1) Steuerschulden des Spenders sind nur insoweit ablösungsfähig, als es sich um zu wenig gezahlte Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz handelt und hinsichtlich dieser Steuern eine Verkürzung von Steuereinnahmen vor dem 1. Juni 1933 eingetreten ist.

(2) Eine vor dem 1. Juni 1933 eingetretene Verkürzung von Steuereinnahmen liegt vor, wenn ein (schuldhaftes oder nicht schuldhaftes) Verhalten des Spenders (oder einer anderen Person, die für den Spender bei Erfüllung der dem Spender obliegenden steuerlichen Verpflichtungen tätig geworden ist) dazu geführt hat, daß vor dem 1. Juni 1933 die Steuerbehörde den geschuldeten Steuerbetrag nicht oder nicht in voller Höhe angefordert oder einen Erstattungs- oder Vergütungsanspruch zu Unrecht anerkannt, gewährt oder belassen hat.

(3) Steuerschulden des Spenders sind nicht ablösungsfähig, soweit sie entfallen auf:

1. Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befinden, oder auf Devisen, die am 1. Juni 1933 anbietungspflichtig sind,
2. Zahlungsmittel und sonstige Werte, die zum Erwerb der unter Ziffer 1 bezeichneten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. Ertrag und Einkommen aus den unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. Umsatz, der die unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

§ 8

(1) Die im § 6 bezeichneten Wirkungen treten nicht ein, wenn die Spende nach dem 31. März 1934 geleistet wird.

(2) Die im § 6 Absatz 1 Ziffer 2 und im § 6 Absätzen 2 und 3 bezeichneten Wirkungen treten nicht ein bei Hingabe von Spendenscheinen über solche freiwillige Spenden, die geleistet werden, nachdem dem Steuerpflichtigen oder einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat.

(3) Ist eine Spende durch Vermittlung eines Notars geleistet worden (§ 4 Absatz 1), so treten die im § 6 bezeichneten Wirkungen nur dann ein, wenn nicht nur der Spendenschein, den das Finanzamt dem Notar ausgestellt hat (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2), sondern auch die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausgestellt hat (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1), der Steuerbehörde übergeben wird.

Abschnitt IV

Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft

Artikel I

Im Einkommensteuergesetz wird die folgende neue Vorschrift als § 56a eingefügt:

„§ 56a

(1) Die im § 52 Absatz 1 Ziffer 2, § 53 Absatz 2 und § 70 Absatz 3 vorgesehenen Kinderermäßigungen werden auch für Hausgehilfinnen, sofern sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen, gewährt, jedoch nicht mehr als drei bei einem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigte Hausgehilfinnen.

(2) Der Anspruch auf die Ermäßigung für eine Hausgehilfin fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine andere Hausgehilfin eingestellt wird."

Artikel II

Im Zweiten Teil Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) wird dem § 3 die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. das Arbeitsentgelt der zur Haushaltung des Arbeitgebers zählenden Hausgehilfinnen."

Artikel III

Die Artikel I und II treten am 1. Juli 1933 in Kraft.

Abschnitt V

Förderung der Eheschließungen

Das Reich fördert Eheschließungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Ehestandsdarlehen

§ 1

(1) Deutschen Reichsangehörigen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe miteinander eingehen, kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrage bis zu eintausend Reichsmark gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrags erfolgt erst nach erfolgter Eheschließung. Voraussetzung für die Bewilligung des Ehestandsdarlehens ist:

a) daß die künftige Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1931 und 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat;

b) daß ein standesamtliches Aufgebot vorliegt, und daß die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin spätestens im Zeitpunkt der Eheschließung aufgibt oder im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bereits aufgegeben hat;

c) daß die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht wieder aufzunehmen, als der künftige Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125 Reichsmark monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.

Die unter Buchstabe a bezeichnete Tatsache ist nachzuweisen, die unter Buchstabe b bezeichnete Tatsache ist glaubhaft zu machen.

(2) Als Arbeitnehmertätigkeit im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe a gilt nicht die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gemeinde gibt den Antrag im Fall der Befürwortung an das zuständige Finanzamt weiter. Dieses entscheidet über den Antrag endgültig.

(4) Das Ehestandsdarlehen wird an den Ehemann gegeben. Im Fall der Gütertrennung wird jedem der Ehegatten die Hälfte des Ehestandsdarlehens gegeben.

§ 2

(1) Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich. Es ist in monatlichen Teilbeträgen von je 1 vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrages an das für die Einkommensbesteuerung des Ehemanns zuständige Finanzamt zurückzuzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag ist am Zehnten eines jeden Monats fällig. Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das auf die Hingabe des Ehestandsdarlehens folgt.

(2) Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens.

(3) Auf die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeträge finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 3

Die Hingabe des Ehestandsdarlehens erfolgt in Form von Bedarfsdeckungsscheinen. Diese berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit sind. Die Bedarfsdeckungsscheine werden den Verkaufsstellen durch die Finanzämter in bar eingelöst.

Ehestandshilfe

§ 4

Die zur Hingabe der Ehestandsdarlehen nach § 1 erforderlichen Summen werden durch eine Ehestandshilfe aufgebracht. Zu dieser Ehestandshilfe werden alle ledigen Personen herangezogen, die Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes beziehen. Der Art der Einkünfte gemäß wird eine Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger und eine Ehestandshilfe der Veranlagten erhoben.

§ 5

(1) Als ledig im Sinn dieser Vorschriften gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, und verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

(2) Von der Ehestandshilfe sind befreit:

1. unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach § 52, § 56 Absatz 2 und § 70 des Einkommensteuergesetzes zustehen,
2. Personen, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahr mindestens ein Sechstel ihres Einkommens aufwenden und denen aus diesem Grund
   a) soweit sie zur Einkommensteuer veranlagt sind, bei der letzten Veranlagung die Einkommensteuer nach § 56 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt worden ist,
   b) soweit sie nicht veranlagt sind, der steuerfreie Lohnbetrag nach § 75 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes erhöht worden ist,
3. Personen, die über 55 Jahre alt sind.

(3) Die Gewährung von Ermäßigungen für Hausgehilfinnen nach § 56a des Einkommensteuergesetzes und die Zubilligung von Familienermäßigungen bei ledigen Männern auf Grund des § 56 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes schließen die Heranziehung zur Ehestandshilfe nicht aus.

Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger

§ 6

Zur Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger werden diejenigen ledigen Personen herangezogen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nach §§ 69 bis 82 des Einkommensteuergesetzes den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

§ 7

(1) Bemessungsgrundlage für die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger ist der Arbeitslohn im Sinn des § 36 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1933 gewährt wird.

(2) Arbeitslohn im Sinn des Absatzes 1 ist der Bruttoarbeitslohn. Die im § 70 Absätzen 2, 3 und § 75 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten lohnsteuerfreien Beträge dürfen für die Berechnung der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger vom Bruttoarbeitslohn nicht abgezogen werden.

(3) Zum Arbeitslohn im Sinn der Absätze 1 und 2 gehören nicht Abbauentschädigungen, Abkehrgelder und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

§ 8

(1) Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger wird nicht erhoben, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 75 Reichsmark im Monat nicht erreicht.

(2) Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger beträgt, wenn die im § 7 Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen für volle Monate gezahlt werden:

2 vom Hundert bei 75 Reichsmark bis ausschließlich 150 Reichsmark Arbeitslohn,
3 vom Hundert bei 150 Reichsmark bis ausschließlich 300 Reichsmark Arbeitslohn,
4 vom Hundert bei 300 Reichsmark bis ausschließlich 500 Reichsmark Arbeitslohn,
5 vom Hundert bei 500 Reichsmark Arbeitslohn und darüber.

(3) Einmalige Lohn- und Gehaltseinnahmen sind dem Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen, in dem sie dem Lohn- oder Gehaltsempfänger zufließen.

§ 9

(1) Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger wird durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteils erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an das Finanzamt gesondert abzuführen.

(3) Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger.

(4) Soweit Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger nicht durch Abzug vom Lohn oder Gehalt entrichtet wird, kann sie vom Arbeitnehmer im Weg der Veranlagung erhoben werden.

§ 10

Eine Erstattung der nach §§ 6 bis 9 erhobenen Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger findet nicht statt.

Ehestandshilfe der Veranlagten

§ 11

Zur Ehestandshilfe der Veranlagten werden die ledigen Personen herangezogen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und der veranlagten Einkommensteuer unterliegen.

§ 12

(1) Bemessungsgrundlage der Ehestandshilfe der Veranlagten sind die Reineinkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben. Vom Gesamtbetrag dieser Reineinkünfte dürfen nur die Werbungskosten, Schuldzinsen, Renten und dauernden Lasten (§ 15 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes) abgezogen werden, soweit diese nicht bereits bei der Feststellung der Reineinkünfte in Abzug gebracht worden sind. Sonderleistungen und der steuerfreie Einkommensteil dürfen nicht abgezogen werden. Maßgebend ist die Einkommensteuerveranlagung jeweils für denjenigen Steuerabschnitt, für den die Ehestandshilfe erhoben wird, erstmals der im Kalenderjahr 1933 zu Ende gehende Steuerabschnitt.

(2) Der nach Absatz 1 sich ergebende Betrag der Reineinkünfte wird auf volle 100 Reichsmark nach oben abgerundet.

§ 13

(1) Die Ehestandshilfe der Veranlagten beträgt von den nach § 12 festgestellten Reineinkünften:

2 vom Hundert bei 750 bis ausschließlich 1 300 Reichsmark,
3 vom Hundert bei 1 300 bis ausschließlich 3 100 Reichsmark,
4 vom Hundert bei 3 100 bis ausschließlich 5 500 Reichsmark,
5 vom Hundert bei 5 500 Reichsmark und darüber.

(2) Die Ehestandshilfe der Veranlagten wird für diejenigen Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 enden, in Höhe von nur 50 v. H. erhoben.

§ 14

Die Ehestandshilfe wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt.

§ 15

(1) Auf die Ehestandshilfe der Veranlagten sind Vorauszahlungen an den für die Einkommensteuervorauszahlungen maßgebenden Tagen, erstmals am 10. September 1933, zu entrichten. Für die Bemessung der Vorauszahlungen ist von dem zuletzt zur Ehestandshilfe veranlagten Betrag auszugehen. Die vierteljährliche Vorauszahlung beträgt ein Viertel des Jahresbetrages, der sich nach § 13 Absatz 1 für das zuletzt zur Veranlagung gekommene Jahr ergibt. Die Vorschriften der §§ 97, 98, 99 Absatz 1 und § 100 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Solange eine erstmalige Veranlagung zur Ehestandshilfe nicht erfolgt ist, beträgt die einzelne Vorauszahlung zur Ehestandshilfe ein Viertel desjenigen Betrags, der §§ 12 und 13 gemäß gleichzeitig mit der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer zu veranlagen gewesen wäre, wenn damals die Ehestandshilfe schon bestanden hätte.

§ 16

Auf die für den Steuerabschnitt festgesetzte Ehestandshilfe der Veranlagten werden die darauf geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Ehestandshilfe, die im Weg des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhoben ist, wird nicht angerechnet. Soweit die

Vorauszahlungen hinter der veranlagten Ehestandshilfe zurückbleiben, ist eine Abschlußzahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ehestandshilfebescheids zu leisten. Soweit die Summe der Vorauszahlungen den Betrag der festgesetzten Ehestandshilfe der Veranlagten übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten, sobald die Festsetzung unanfechtbar geworden ist.

Gemeinsame Vorschriften

§ 17

Einkünfte, Einnahmen und Einkommen im Sinn dieser Vorschriften sind die Beträge, die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und für die Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt sind. Die dort getroffene Entscheidung ist für die Ehestandshilfe bindend.

§ 18

Die Ehestandshilfe wird weder bei der Berechnung des Einkommens noch bei der Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn abgezogen.

§ 19

Die Ehestandshilfe bildet keine Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer (§ 20 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

Schlußvorschriften

§ 20

Die Vorschriften des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) über die Vornahme eines Abschlags von der Einkommensteuer gelten ab 1. Juli 1933 nur für Steuerpflichtige, denen Familienermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz gewährt werden. Der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzen, der Wirtschaft und Rechtspflege vom 18. März 1933 Kapitel IV § 1, Reichsgesetzbl. I S. 109, 113), der in einer Erhöhung der Einkommensteuer um 10 vom Hundert besteht, wird ab 1. Juli 1933 nicht mehr erhoben.

§ 21

(1) Das Aufkommen an Ehestandshilfe fließt ausschließlich dem Reich zu. In Abänderung der Verordnung vom 18. März 1933 Kapitel IV § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 114) werden die dort vorgesehenen 7 vom Hundert des Lohnsteueraufkommens ab 1. Juli 1933 nicht mehr vorweg zugunsten des Reichs ausgeschieden. Die im Absatz 2 der genannten Vorschrift vorgesehene Berechnung und Ausgleichung sind hinsichtlich der Lohnsteuer nicht vorzunehmen.

(2) Soweit das Aufkommen an Ehestandshilfe im Rechnungsjahr 1933 40 Millionen Reichsmark, in den folgenden Rechnungsjahren je 60 Millionen Reichsmark übersteigt, bildet es ein Sondervermögen des Reichs, das vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird.

Abschnitt VI

Durchführung und Ergänzung

Der Reichsminister der Finanzen und im Fall des Abschnitts I § 4 der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, 1. Juni 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin. Vom 1. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Bereich der Landgerichte I, II und III in Berlin und in der Zeit nach dem 14. Juli 1933 im Bereich des Landgerichts Berlin können amtsgerichtliche Geschäfte durch Anordnung der Landesjustizverwaltung für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen übertragen werden.

§ 2

Bei dem Arbeitsgericht Berlin regelt die Geschäftsverteilung (§ 30 Abs. 1 Satz 1, 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) der Landgerichtspräsident.

§ 3

Bei dem Landesarbeitsgericht Berlin regelt die Geschäftsverteilung (§ 39 Abs. 1 Satz 1, 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) das Präsidium des Landgerichts unter stimmberechtigter Mitwirkung von zwei Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts, von denen der eine durch die Landesjustizverwaltung bestimmt, der andere von der Gesamtheit der Vorsitzenden für die Dauer des Geschäftsjahres mit Stimmenmehrheit gewählt wird.

§ 4

Soweit die Landgerichte I, II und III in Berlin reichsrechtlich für besondere Angelegenheiten als zuständig bestimmt sind, tritt vom 15. Juli 1933 an das Landgericht Berlin an ihre Stelle.

§ 5

(1) Die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen endet für den Bereich der Landgerichte I, II und III in Berlin erst mit Ablauf des

14. Juli 1933. Mit demselben Zeitpunkt endet auch die gegenwärtige Amtsdauer der Handelsrichter bei den genannten Landgerichten.

(2) Die der Landesjustizverwaltung in § 3 und § 6 des Gesetzes über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) erteilte Ermächtigung gilt für den Bereich der Landgerichte I, II und III in Berlin bis zum 14. Juli 1933.

§ 6

Die erste Geschäftsverteilung bei dem Landgericht Berlin regelt der Kammergerichtspräsident. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Präsidium des Landgerichts Berlin vorzulegen. Dieses kann ihn abändern.

Berlin, den 1. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter. Vom 1. Juni 1933.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsstatthalter erhalten die folgenden Amtsbezüge:

a) ein Amtsgehalt, und zwar

1. die Reichsstatthalter für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Oldenburg/Bremen, Hamburg, Braunschweig/Anhalt, Mecklenburg-Schwerin/Mecklenburg-Strelitz/Lübeck in Höhe des Amtsgehalts eines Reichsministers,
2. der Reichsstatthalter für Lippe und Schaumburg-Lippe in Höhe des Grundgehalts eines Staatssekretärs im Reich.

Den Reichsstatthaltern wird eine Amtswohnung zugewiesen. Soweit das nicht möglich ist, erhalten die unter 1 genannten Reichsstatthalter eine Wohnungsentschädigung von jährlich 3 600 Reichsmark, der unter 2 genannte Reichsstatthalter eine solche von jährlich 2 400 Reichsmark.

b) eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe der Reichshaushaltsplan bestimmt.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 14 bis 24 des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) entsprechende Anwendung. Die Amts- und Versorgungsbezüge der Reichsstatthalter sowie die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen unterliegen denselben Kürzungs- und Auszahlungsvorschriften wie die entsprechenden Bezüge der Reichsminister und ihrer Hinterbliebenen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1933	Nr. 61

Inhalt: Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Vom 1. Juni 1933 ..... S. 331

Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 1. Juni 1933 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 2. Juni 1933 ..... S. 344

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Vom 1. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Entschuldung

§ 1

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, der sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden vermag, kann bei dem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 30. Juni 1934 gestellt werden.

(2) Das Entschuldungsverfahren soll die Voraussetzung für eine allmähliche Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit schaffen.

§ 2

(1) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Entschuldungsbetrieb liegt.

(2) Liegt der Entschuldungsbetrieb in mehreren Bezirken, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung befindet.

§ 3

(1) Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist abzulehnen,

1. wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist,
2. wenn der Betriebsinhaber sich aus eigenen Mitteln entschulden kann,
3. wenn der Betriebsinhaber Schulden im Hinblick auf eine beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat; daß dies der Fall ist, ist im Zweifel bei Schulden anzunehmen, die nach der Verkündung dieses Gesetzes aufgenommen sind,
4. wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet,
5. wenn die Entschuldung nach den im Osthilfegebiet geltenden Vorschriften erfolgt ist oder gemäß §§ 97 bis 99 zu erfolgen hat oder wenn die Entschuldung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt ist,
6. wenn der Betriebsinhaber auf die Entschuldung gemäß § 105 verzichtet hat.

(2) Gegen den Beschluß, der die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, kann der Betriebsinhaber sofortige Beschwerde einlegen.

§ 4

Wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist und keiner der Hinderungsgründe des § 3 vorliegt, eröffnet das Amtsgericht das Entschuldungsverfahren und ernennt die Entschuldungsstelle.

§ 5

(1) Entschuldungsstelle kann nach näherer Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt, eine unter Deckung ihrer genossenschaftlichen Zentralkasse arbeitende landwirtschaftliche Genossenschaft sowie eine sonstige Krediteinrichtung oder eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft sein.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann für die Durchführung der Entschuldung Richtlinien und Weisungen erlassen, an welche die Entschuldungsstellen gebunden sind.

§ 6

(1) Bringt der Schuldner die Erklärung eines geeigneten Kreditinstituts bei, daß es bereit ist, Entschuldungsstelle zu werden, so ist dieses Institut als Entschuldungsstelle zu ernennen.

Andernfalls hat das Amtsgericht die Entschuldungsstelle auszuwählen; vor der Auswahl der Entschuldungsstelle ist der Schuldner zu hören.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Falle des Bedürfnisses für Kreditinstitute der im § 5 bezeichneten Art die Verpflichtung begründen, auf Aufforderung des Amtsgerichts die Aufgaben der Entschuldungsstelle zu übernehmen.

§ 7

Die Eröffnung des Verfahrens und der Name der Entschuldungsstelle sind öffentlich bekanntzumachen. Der Beschluß ist dem Betriebsinhaber und der Entschuldungsstelle zuzustellen. Der Beschluß soll ferner den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern zugestellt werden.

§ 8

(1) Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens wird mit der Zustellung des Beschlusses an den Betriebsinhaber wirksam. Sie hat die Wirkung, daß während der Dauer des Verfahrens eine rechtsgeschäftliche oder zwangsweise erfolgende Belastung der zum Betrieb gehörenden Grundstücke mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten unzulässig ist.

(2) Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist auf Ersuchen des Amtsgerichts auf den Grundstücken, als deren Eigentümer der Betriebsinhaber eingetragen ist, in das Grundbuch einzutragen.

§ 9

(1) Die Entschuldung kann erfolgen:

a) durch Schuldenregelung oder Ablösung,

b) durch Landabgabe,

c) durch eine Verbindung von Schuldenregelung oder Ablösung und Landabgabe.

(2) Die Entschuldung durch Landabgabe findet nur insoweit statt, als der Eigentümer sie beantragt und sich mit der Entschuldungsstelle oder einer Siedlungsgesellschaft darüber verständigt. Die Entschuldungsstelle kann und soll jedoch eine Landabgabe verlangen, wenn dadurch die Aufstellung eines für die beteiligten Gläubiger vorteilhafteren Entschuldungsplans möglich wird.

§ 10

An dem Entschuldungsverfahren sind alle Gläubiger beteiligt, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Schuldner haben.

§ 11

(1) Die Gläubiger haben innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist ihre Ansprüche anzumelden und die in ihren Händen befindlichen Schuldurkunden dem Gericht einzureichen. Die Aufforderung zur Anmeldung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Hat ein Gläubiger die Anmeldefrist versäumt und ist aus diesem Grunde die Forderung im Entschuldungsplan nicht berücksichtigt, so entsteht für nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Forderungen die Folge, daß wegen dieser Forderungen die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke des Betriebsinhabers (nebst Inventar und Zubehör) sowie in den zur angemessenen Lebensführung erforderlichen Hausrat und die aus der Betriebsführung entstandenen Forderungen des Betriebsinhabers unzulässig ist. Dies gilt nicht für Rechte, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

§ 12

(1) Erachtet die Entschuldungsstelle die Entschuldung für durchführbar, so hat sie einen Entschuldungsplan aufzustellen und dem Amtsgericht zur Bestätigung vorzulegen. Dabei hat sie die Verpflichtung zu übernehmen, in den Grenzen der §§ 16 bis 18 die Forderungen der Gläubiger auf deren Verlangen abzulösen. Den in den §§ 14 bis 18 vorgesehenen Maßnahmen kann der Gläubiger nicht widersprechen; weitergehende Maßnahmen sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

(2) Erachtet die Entschuldungsstelle die Entschuldung nur im Wege eines Zwangsvergleichs für durchführbar, so hat sie mit Zustimmung des Betriebsinhabers beim Amtsgericht um die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs nachzusuchen.

(3) Erachtet die Entschuldungsstelle die Entschuldung auch im Wege eines Zwangsvergleichs für nicht durchführbar, so hat sie den Antrag auf Aufhebung des Entschuldungsverfahrens zu stellen.

(4) Die Entschuldungsstelle darf die Entschuldung nicht für undurchführbar erklären und keinen Zwangsvergleich beantragen, wenn sämtliche Gläubiger, welche die Ablösung nach §§ 16 und 17 verlangen können, darauf gegenüber der Entschuldungsstelle verzichten. Wenn die Entschuldungsstelle oder ein Dritter im Laufe des Verfahrens eine Forderung übernimmt, so kann der Verzicht auf Ablösung von dem Übernehmer ausgesprochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes greifen sinngemäß auch dann Platz, wenn der allseitige Verzicht auf Ablösung erst nach Erteilung der Zustimmung des Amtsgerichts zum Abschluß eines Zwangsvergleichs erklärt wird. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist alsdann auf der Grundlage der erzielten Verständigung aufzustellen.

§ 13

In den Entschuldungsplan sind sämtliche Schulden des Betriebsinhabers unter Angabe des Gläubigers und des Kapitalbetrags einschließlich der rückständigen wiederkehrenden Leistungen aufzunehmen.

§ 14

Soweit die Forderungen bereits vor dem 13. Juli 1931 begründet und nicht durch eine innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypothek gesichert sind, ist über die Verzinsung und Tilgung im Entschuldungsplan folgendes vorzusehen:

1. Die Verzinsung beträgt (einschließlich eines etwaigen Verwaltungskostenbeitrags) $4^1/_2$ vom Hundert, jedoch nicht mehr als den vereinbarten Satz (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinskürzungen).

2. Während der ersten drei Jahre nach der Bestätigung des Entschuldungsplanes erhält der Gläubiger außerdem von der Entschuldungsstelle den Unterschied zwischen dem vereinbarten Zins (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinsherabsetzungen) und dem Zins von $4^1/_2$ vom Hundert bis zur Höhe von 1 vom Hundert am Jahresschluß zugezahlt, wenn er nachweist, daß

er ohne die in Nr. 1 getroffene Regelung in Höhe des Unterschieds einen Rechtsanspruch gegen den Schuldner haben würde. Die dazu erforderlichen Mittel sind durch den Reichshaushaltsplan verfügbar zu machen.

3. Forderungen, die nicht unkündbare Tilgungsforderungen sind, werden in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt. Bei diesen Forderungen werden die jährlichen Tilgungsraten für Rechnung des Gläubigers an die Entschuldungsstelle gezahlt; ist Gläubiger der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein Kreditinstitut, so werden die Tilgungsraten an den Gläubiger gezahlt. Die Höhe dieser Tilgungsraten ist zwischen jährlich ½ und 5 vom Hundert durch die Entschuldungsstelle mit dem Betriebsinhaber zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung entscheidet auf Anrufen der Entschuldungsstelle endgültig das Amtsgericht; das Amtsgericht darf die Tilgungsrate höchstens auf 2 vom Hundert festsetzen. Der festgesetzte Tilgungssatz ist im Entschuldungsplan anzugeben. Ein gleich- oder nachstehender Berechtigter kann der Festsetzung des Tilgungssatzes widersprechen, wenn unter Berücksichtigung der auf Grund dieses Gesetzes eintretenden Ermäßigungen sein Recht wirtschaftlich beeinträchtigt erscheint. Über einen etwaigen Widerspruch ist bei der Bestätigung des Entschuldungsplans zu entscheiden. Sind die Tilgungsraten an die Entschuldungsstelle gezahlt, so hat diese die Forderung an den Gläubiger zu bezahlen, sobald die Tilgung der Forderung beendet ist; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, daß die Entschuldungsstelle vor Bestätigung des Entschuldungsplans zu entseinen Antrag ein Darlehen in Höhe der angesammelten Tilgungsbeträge zu gewähren hat, wenn mindestens ein Viertel der Tilgungszeit abgelaufen ist; die Verzinsung eines solchen Darlehns darf nicht höher sein als 5 vom Hundert.

§ 15

(1) Nicht durch ein Recht am Grundstück gesicherte Forderungen sind durch Eintragung von gleichrangigen Hypotheken an bereitester Stelle zu sichern.

(2) Erlischt die Hypothek im Falle der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks, so sind die angesammelten Tilgungsbeträge an den Gläubiger abzuführen. Die noch ausstehenden Tilgungsbeträge hat der Schuldner unmittelbar an den Gläubiger zu zahlen.

§ 16

(1) Ist eine Forderung erstmalig und nicht im Wege der Schuldumwandlung nach dem 12. Juli 1931 begründet, so erfolgt die Verzinsung und Tilgung nur dann nach den Vorschriften der §§ 14, 15, wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist an Stelle der in den §§ 14, 15 vorgesehenen Tilgung die Ablösung der Forderung in bar verlangt. Bei einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung ist der Betrag als nach dem 12. Juli 1931 begründet anzusehen, um den der für den Tag der Eröffnung des Verfahrens zu ziehende Saldo höher ist als der letzte vor dem 13. Juli 1931 gezogene Saldo. Für die Begründung einer Wechselverpflichtung ist der Tag der Ausstellung des Wechsels maßgebend.

(2) Verlangt der Gläubiger die Ablösung der Forderung, so ist ihm der Kapitalbetrag nebst den aufgelaufenen Zinsen durch die Entschuldungsstelle nach deren Wahl sofort oder im Laufe eines Jahres nach der Bestätigung des Entschuldungsplans auszuzahlen.

(3) Dabei darf kein höherer Zinssatz (einschließlich etwaiger dem Zins gleichzustellender Provisionen) als 5 vom Hundert jährlich angesetzt werden; hat der Gläubiger mehr Zinsen erhalten, so sind sie von seiner Forderung abzusetzen. Ferner sind 10 bis 20 vom Hundert der Forderung (je nach der Rangstelle) abzusetzen. Die Höhe des Betrages, den der Gläubiger danach im Falle der Barauszahlung erhält, ist im Entschuldungsplan anzugeben. Die abgesetzten Beträge sind als Gegenleistung für die Beteiligung des Reichs an dem Entschuldungsverfahren von der Entschuldungsstelle in die Reichskasse abzuführen.

§ 17

(1) Lohn- und Gehaltsforderungen sowie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Handwerker- und Lieferantenforderungen sind, soweit sie aus der Zeit nach dem 31. März 1932 stammen, auch ohne Antrag des Gläubigers stets bar zu begleichen; ein Abzug gemäß § 16 Abs. 3 findet nur mit Zustimmung der einzelnen Gläubiger statt.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, daß auch andere Forderungen auf Antrag des Gläubigers ganz oder teilweise in bar abzulösen sind.

(3) Auf Antrag des Gläubigers sind Forderungen, deren Ablösung die Entschuldungsstelle aus Billigkeitsgründen für nötig hält, ebenso zu behandeln, wie die im § 16 bezeichneten Forderungen. Die Entschuldungsstelle darf aber in diesem Fall den zur Ablösung erforderlichen Betrag nur ihren eigenen Mitteln entnehmen; sie behält die im Einverständnis mit dem Gläubiger festzusetzenden Abzüge gemäß § 16 Abs. 3.

§ 18

(1) Wenn nach Lage des Einzelfalles die Umwandlung einer Forderung in eine unkündbare Tilgungsforderung dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, so kann im Entschuldungsplan vorgesehen werden, daß der Gläubiger ganz oder teilweise mit Ablösungsschuldverschreibungen abgefunden wird.

(2) Bei einer aufgewerteten Forderung im Rahmen des § 30 Nr. 7 kann im Entschuldungsplan auf Antrag des Gläubigers die Barablösung gemäß § 16 vorgesehen werden, wenn der Gläubiger kein Kredit-

institut ist und ihm nach Lage des Falles auch die Abfindung mit Ablösungsschuldverschreibungen nicht zugemutet werden kann.

§ 19

(1) Befriedigt die Entschuldungsstelle einen Gläubiger in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen, so geht die Forderung einschließlich der bestehenden Nebenrechte (§ 401 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und einer gemäß § 15 Abs. 1 zu bestellenden Hypothek auf sie über.

(2) Der Schuldner hat die Forderung mit 4½ vom Hundert zu verzinsen und mit dem im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich für den Fall der Nichtbarzahlung angegebenen Tilgungssatz zu tilgen.

(3) Soweit nicht die Ablösung mit eigenen Mitteln der Entschuldungsstelle bewirkt ist, gelten die Forderungen als mit einem Pfandrecht zugunsten der Rentenbank-Kreditanstalt wegen ihrer Ansprüche gegen die Entschuldungsstelle belastet. Das Pfandrecht ist auf Antrag der Entschuldungsstelle im Grundbuch einzutragen.

§ 20

Der Entschuldungsplan bedarf der Bestätigung durch das Amtsgericht. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Vorschriften der §§ 14 bis 18 verletzt sind. Der Entschuldungsplan soll auch die gemäß §§ 83 bis 85 eintretenden Veränderungen bei den mündelsicheren Belastungen schon ersichtlich machen.

§ 21

(1) Mit der Bestätigung des Entschuldungsplans ist das Entschuldungsverfahren aufzuheben.

(2) Das Verfahren ist auf Antrag der Entschuldungsstelle ferner aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß eine Entschuldung des Betriebes auch im Wege des Zwangsvergleichs nicht möglich ist, oder wenn die Erhaltung des Betriebs aus anderen Gründen nicht gesichert erscheint.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Schuldner den Antrag zurücknimmt oder dem Verlangen der Entschuldungsstelle nach Landabgabe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt.

§ 22

Gegen den Beschluß, durch den die Bestätigung versagt, das Verfahren aufgehoben oder eingestellt wird, kann in den Fällen der §§ 20, 21 Abs. 2 der Schuldner und im Falle des § 20 auch die Entschuldungsstelle sofortige Beschwerde einlegen.

§ 23

(1) Die Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Vermerk über die Eröffnung des Verfahrens ist auf Ersuchen des Amtsgerichts im Grundbuch zu löschen.

Zweiter Abschnitt

Zwangsvergleich

§ 24

Wenn nach Ansicht der Entschuldungsstelle das Entschuldungsverfahren nur bei Zustandekommen eines Zwangsvergleichs durchführbar ist und keine Hinderungsgründe aus § 12 Abs. 4 vorliegen, hat sie mit Zustimmung des Betriebsinhabers beim Amtsgericht um die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs nachzusuchen.

§ 25

Liegen die Voraussetzungen des § 24 vor, so erteilt das Amtsgericht die Ermächtigung und beauftragt die Entschuldungsstelle, einen Vergleichsvorschlag vorzulegen. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 finden sinngemäß Anwendung.

§ 26

(1) Die Erteilung der Ermächtigung hat ferner folgende Wirkungen:

a) Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen Geldforderungen sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind unzulässig; die §§ 775 Nr. 1, 776 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.

b) Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände ist nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Erlös für die beteiligten Gläubiger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen ist.

c) Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist ausgesetzt. Ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird eingestellt; § 80 Abs. 1 der Vergleichsordnung findet keine Anwendung.

(2) Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwerts vorbehalten hat, sind unzulässig, wenn die Sache zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich ist.

(3) Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) nebst den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt, soweit sie dem Schuldner einen weitergehenden Schutz gewähren.

(4) Die Verjährung des Anspruchs eines beteiligten Gläubigers ist während der Dauer des Verfahrens gehemmt.

§ 27

(1) Die Entschuldungsstelle hat die Geschäfts- und Betriebsführung des Schuldners zu überwachen; sie setzt den angemessenen Unterhalt für den Schuldner und seine Familie fest.

(2) Die Entschuldungsstelle hat für die Verwendung der Erträgnisse des Betriebes einen Plan aufzustellen. Hierbei gilt folgende Rangordnung:

a) die laufenden und seit dem 31. März 1932 rückständig gewordenen Ansprüche der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge sowie sonstige Kosten zur Fortführung des Betriebs,

b) sämtliche übrigen Ansprüche in dem Umfang und in der Reihenfolge, in der sie im Fall der Zwangsverwaltung berücksichtigt werden würden.

§ 28

Die Entschuldungsstelle hat einen Vergleichsvorschlag aufzustellen. Dabei hat sie von dem Reinertrage des Betriebes auszugehen und eine Regelung der Schulden anzustreben, die dem Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung die Bestreitung der Kosten einfacher Lebenshaltung und die Verzinsung und Tilgung der nach dem Vergleichsvorschlage verbleibenden Schulden ermöglicht; dabei ist die für mündelsichere Schulden in den §§ 83 bis 85 getroffene Regelung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des Vergleichsvorschlags hat die Entschuldungsstelle folgende Einschränkungen innezuhalten.

§ 29

(1) I. Eine Forderung, die in voller Höhe durch eine innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypothek gesichert ist, darf nicht gekürzt werden.

II. Andere Forderungen dürfen ohne Zustimmung des Gläubigers höchstens um 50 v. H. gekürzt werden.

III. Eine Forderung, die durch eine teilweise innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypothek gesichert ist, kann nur bis zur Hälfte des Betrags gekürzt werden, der die innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Sicherheit übersteigt. Steht die Forderung einer Grundkreditanstalt, die auf Grund ihrer Hypotheken Schuldverschreibungen ausgegeben hat, oder einem Träger der staatlichen Zwangsversicherung zu, so kann die Forderung in Höhe des vollen, die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Betrages gekürzt werden.

(2) Mehrere innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypotheken mit gleichem Rang sind zusammenzurechnen. Die sich danach für den Gesamtbetrag ergebende Kürzungsmöglichkeit besteht für die einzelne Hypothek im Verhältnis ihres Kapitalbetrages zum Gesamtbetrag.

(3) Bei Schulden, die nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Betriebs zur Wiederherstellung seiner Ertragsfähigkeit zu kürzen wären, kann gleichwohl, wenn damit die Zustimmung der Gläubiger zu dem Vergleichsvorschlag erreicht werden kann, statt der Kürzung lediglich eine Herabsetzung der Zinsen oder auch eine Hinausschiebung der Tilgung und Verzinsung insoweit erfolgen, als anzunehmen ist, daß der Betrieb dann die Belastung tragen kann.

(4) Wertbeständige Forderungen mit Ausnahme der auf den Wert des Feingoldes oder einer ausländischen Währung abgestellten Forderungen können in Reichsmarkforderungen umgewandelt und ohne Rücksicht auf die Art ihrer Sicherung bis auf einen Reichsmarkbetrag herabgesetzt werden, der dem Wert der Forderung oder Leistung bei Übernahme der Schuld durch den Betriebsinhaber entspricht; eine Herabsetzung um mehr als 50 vom Hundert ist unzulässig. Die Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Finanzen und der Justiz können für die auf Grund der wertbeständigen Forderungen ausgegebenen Schuldverschreibungen die zur Anpassung an die Veränderungen der wertbeständigen Forderungen erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 30

(1) Eine Kapitalkürzung ist unzulässig bei

1. Ansprüchen gemäß § 1 der Notverordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und § 1 der Notverordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 23) sowie Forderungen aus Krediten, die nachweislich zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt sind oder aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die nachweislich für den Betrieb nach dem 30. Juni 1931 bewirkt sind.
2. Ansprüchen der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge, soweit die Bezüge für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 geschuldet werden.
3. Ansprüchen einer Genossenschaft gegen den Betriebsinhaber aus seiner Haftungs- oder Nachschußverpflichtung als Genosse und Ansprüche von landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstituten gegen den Betriebsinhaber aus entsprechenden Verpflichtungen als Mitglied eines solchen Kreditinstituts.
4. Forderungen, die der Deckung von im Ausland begebenen Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners dienen, soweit die Aufrechterhaltung der Deckung es erfordert und soweit die aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht durch Vergleich oder Verhandlungen mit den Gläubigern herabgesetzt werden.
5. Ansprüchen aus Verträgen, die von dem Gegner des Betriebsinhabers bei Eröffnung des Entschuldungsverfahrens noch nicht vollständig erfüllt waren.
6. Forderungen insoweit, als sie der Gläubiger zur Zeit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gegen Forderungen des Betriebsinhabers aufrechnen konnte;
7. aufgewerteten Forderungen, soweit die Aufwertung 25 vom Hundert des Goldmarkbetra-

ges nicht übersteigt oder wenn nicht der Nennbetrag als Goldmarkbetrag der Aufwertung zugrunde gelegt ist.

8. Steuern und anderen öffentlichen Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, soweit diese Beträge nach dem 31. Januar 1933 fällig geworden sind.

9. Der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstücks, wenn die Zwangsverwaltung bis zur Erteilung der Ermächtigung gemäß § 25 fortgedauert hat.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei Forderungen, die der Deckung von im Ausland begebenen Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners dienen, einen Zuschuß zu den Zins- und Tilgungsleistungen insoweit zu gewähren, als die zur Sicherung der Forderung eingetragene Hypothek die Mündelsicherheitsgrenze übersteigt. Dieser Zuschuß ist bei der Aufstellung des Entschuldungsplans zu berücksichtigen.

§ 31

Den durch Hypothek gesicherten Forderungen stehen gleich Forderungen nach dem Gesetze, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und die durch gesetzliches Pfandrecht gesicherten Forderungen des Verpächters. Die Vorschriften des § 29 gelten sinngemäß.

§ 32

(1) Wirtschaftlich gleichartige Forderungen sind in dem Entschuldungsplan nach Möglichkeit gleichmäßig zu behandeln.

(2) Wirtschaftlich gleichartige Forderungen sind solche Forderungen, die nach Entstehungszeit und Entstehungsgrund im wesentlichen gleichartig sind.

(3) Sind Hauptforderungen zu kürzen, so kommen zunächst betriebsfremde Forderungen in Betracht, wenn nicht im einzelnen Falle wichtige Gründe dagegen sprechen. Als betriebsfremde Forderungen sind insbesondere Forderungen anzusehen, die durch über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen des Betriebsinhabers und seiner Familie entstanden sind, sowie Kapitalforderungen, die durch Anhäufung von Zinsen und sonstigen Geldbeschaffungskosten aufgelaufen sind.

(4) Forderungen, die durch ein Pfandrecht, eine Sicherungsübereignung oder eine Bürgschaft gesichert sind, sollen bevorzugt behandelt werden.

§ 33

Vom Schuldner oder der Entschuldungsstelle bestrittene Forderungen sind im Entschuldungsplan wie unstreitige Forderungen zu behandeln. Im Entschuldungsplan ist zu bestimmen, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise der Gläubiger einer solchen Forderung sicherzustellen ist.

§ 34

War der Betriebsinhaber für eine Verbindlichkeit eine Wechselverpflichtung eingegangen, so erstreckt sich die Regelung, die in dem Vergleichsvorschlag über die Verbindlichkeit getroffen ist, auch auf die Verpflichtung des Betriebsinhabers aus dem Wechsel. Die Ansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichteten bleiben unberührt.

§ 35

Die Herabsetzung der Forderung wirkt auch für einen Mitschuldner oder einen Bürgen, soweit dieser im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würde.

§ 36

Die Verzinsung, Tilgung, Sicherung und Ablösung der Forderungen, die nicht durch eine innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypothek gesichert sind, richtet sich, auch soweit sie gekürzt werden, nach den Vorschriften der §§ 14 bis 19.

§ 37

Bei Vorlegung des Vergleichsvorschlages hat die Entschuldungsstelle die Verpflichtung zu übernehmen, in den Grenzen der §§ 16 bis 18 die Forderungen des Gläubigers, soweit sie nach dem Vergleich bestehen bleiben, abzulösen.

§ 38

Das Amtsgericht hat den Vergleichsvorschlag den beteiligten Gläubigern zuzustellen. Dabei ist den Gläubigern eine Frist zu bestimmen, bis zu der gegen den Vorschlag Widerspruch erhoben werden kann. Die Widerspruchsfrist muß mindestens 10 Tage betragen.

§ 39

(1) Der Vergleichsvorschlag ist abgelehnt, wenn die Gläubiger von mehr als der Hälfte der in Frage kommenden die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Forderungen widersprechen. Andernfalls ist der Vorschlag angenommen. In Frage kommen für die Abstimmung nur diejenigen Forderungen, die gekürzt oder nach § 29 Abs. 3 behandelt werden.

(2) Für die Berechnung der Mehrheit gilt im übrigen die Vorschrift des § 64 der Vergleichsordnung sinngemäß.

(3) Über die Gültigkeit des Widerspruchs des Gläubigers einer vom Schuldner oder der Entschuldungsstelle bestrittenen Forderung entscheidet das Amtsgericht.

§ 40

(1) Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen einer Regelung nicht widersprechen, bei der ihre Forderungen im gleichen Maßstabe gekürzt

werden, wie die am meisten betroffene nicht durch eine mündelsichere Hypothek gesicherte Forderung. Bei der Kürzung von Steuerforderungen ist ein Nachlaß zu berücksichtigen, den der Gläubiger wegen der Notlage des Schuldners für nach dem 31. Januar 1931 fällig gewordene Beträge bewilligt hat. Ist eine Steuerschuld durch Eintragung einer Hypothek gesichert, so hängt die Möglichkeit der Kürzung der Forderung davon ab, ob die Hypothek ganz oder zum Teil oder gar nicht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt.

(2) Die Forderungen der öffentlichen Hand gelten auch dann im Sinne des § 39 stets als außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegend, wenn ihretwegen ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück besteht.

§ 41

(1) Hat die Entschuldungsstelle Forderungen erworben, so ist nur sie für diese Forderungen zur Erhebung des Widerspruchs nach § 39 berechtigt.

(2) Soweit einem Gläubiger als Ersatz für den ihm nach dem Entschuldungsplan entstehenden Ausfall Schuldbuchforderungen des Reichs zustehen (§ 65), ist nur die Entschuldungsstelle zur Erhebung des Widerspruchs nach § 39 berechtigt.

§ 42

(1) Wenn der Vergleichsvorschlag abgelehnt wird, so kann die Entschuldungsstelle wegen einer von ihr erworbenen Forderung, auch wenn ein vollstreckbarer Titel nicht vorliegt, oder der Versteigerung die mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise erlassenen Vorschriften über den Vollstreckungsschutz entgegenstehen, mit Genehmigung des Amtsgerichts die Zwangsversteigerung des Grundstücks verlangen. Das Amtsgericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn es den Vergleichsvorschlag nicht für unbillig hält.

(2) Bleibt die Entschuldungsstelle Meistbietende, so ist der Zuschlag mit der Maßgabe an den bisherigen Eigentümer zu erteilen, daß die Entschuldung gemäß dem Vergleichsvorschlage (Entschuldungsplan) erfolgt. Ferner gilt in diesem Falle folgendes:

1. Für die Verteilung des Versteigerungserlöses tritt der Entschuldungsplan an die Stelle des Teilungsplans (§ 113 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Soweit der Versteigerungserlös auf ein Recht entfällt, das nach dem Entschuldungsplan nicht durch Barablösung zu berichtigen ist, so gilt das Bestehenbleiben des Rechts unter den im Entschuldungsplan vorgesehenen Verzinsungs- und Tilgungsvorschriften als vereinbart. Der § 91 Abs. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
2. Rechte am Grundstück, die aus dem Versteigerungserlös nicht gedeckt werden, erlöschen hinsichtlich des ungedeckten Betrags, wenn Gläubiger dem Entschuldungsplan widersprochen haben. Insoweit unterbleibt auch die Eintragung einer Hypothek gemäß § 15 Abs. 1 zugunsten eines ungesicherten Gläubigers.
3. Soweit nach dem Entschuldungsplan gemäß § 15 Abs. 1 Hypotheken einzutragen sind, hat um deren Eintragung das Vollstreckungsgericht das Grundbuchamt zu ersuchen. Das gleiche gilt von den im Entschuldungsplan vorgesehenen Änderungen von dinglichen Rechten, die nach den Versteigerungsbedingungen oder nach dem Entschuldungsplan bestehen bleiben. Der Vorlegung des Hypothekenbriefes bedarf es nicht.
4. Die §§ 50, 51 des Zwangsversteigerungsgesetzes finden für die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden, im Entschuldungsplan gekürzten Rechte hinsichtlich des gekürzten Betrags keine Anwendung.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann für diejenigen Zwangsversteigerungsverfahren, die auf Grund der vorstehenden Vorschriften stattfinden, die gesetzlichen Fristen abkürzen.

§ 43

(1) Der angenommene Vergleich bedarf der Bestätigung durch das Amtsgericht. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Forderung eines widersprechenden Gläubigers über das zur Erreichung des Entschuldungszwecks erforderliche Maß gekürzt werden soll oder wenn der Vergleich sonstige Unbilligkeiten enthält.

(2) Will das Amtsgericht die Bestätigung versagen, so hat es hiervon der Entschuldungsstelle unter Mitteilung seiner Bedenken Nachricht zu geben. Die Bestätigung darf erst versagt werden, wenn die Entschuldungsstelle erklärt, den Bedenken nicht Rechnung tragen zu wollen.

(3) Erklärt die Entschuldungsstelle, den Bedenken Rechnung tragen zu wollen, so hat sie unter Beachtung der Vorschriften der §§ 28 bis 37 einen neuen Vergleichsvorschlag aufzustellen und nach Annahme durch die Gläubiger gemäß § 39 dem Amtsgericht zur Bestätigung vorzulegen.

§ 44

(1) Mit der Bestätigung des Zwangsvergleichs sowie mit der Rechtskraft des Beschlusses, der die Bestätigung versagt, ist das Zwangsvergleichsverfahren aufzuheben.

(2) Das Verfahren ist auf Antrag der Entschuldungsstelle ferner aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß eine Entschuldung des Betriebes nicht möglich ist, oder wenn die ordnungsmäßige Fortführung und Erhaltung des Betriebes aus anderen Gründen nicht gesichert erscheint.

§ 45

Das Verfahren ist einzustellen:

1. wenn der Schuldner seine Zustimmung zum Zwangsvergleichsverfahren zurücknimmt (vgl. jedoch § 42);
2. wenn die Entschuldungsstelle den Antrag (§ 24) zurücknimmt;

3. wenn der Schuldner einer Anordnung (§ 27) der Entschuldungsstelle vorsätzlich nicht nachkommt oder vorsätzlich die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Pflichten verletzt;
4. wenn innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist ein Vergleichsvorschlag nicht vorgelegt wird.

§ 46

Gegen den Beschluß, durch den die Bestätigung des Zwangsvergleichs versagt oder das Verfahren aufgehoben oder gemäß § 45 Nr. 3, 4 eingestellt wird, kann der Schuldner und in den Fällen des § 44 Abs. 1, § 45 Nr. 4 auch die Entschuldungsstelle sofortige Beschwerde einlegen.

§ 47

(1) Die rechtskräftige Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Vermerk über die Eröffnung des Verfahrens ist auf Ersuchen des Amtsgerichts im Grundbuch zu löschen.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 48

(1) Das Amtsgericht kann alle ihm geeignet erscheinenden Ermittlungen vornehmen. Es kann insbesondere verlangen, daß der Schuldner seine Angaben an Eides Statt versichert.

(2) Die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 12 Abs. 1, 3 und 4, 13, 14 der Vergleichsordnung gelten sinngemäß.

§ 49

Die Grenze der Mündelsicherheit (Beleihungsgrenze) berechnet sich nach dem Einheitswert. Die näheren Bestimmungen treffen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister der Justiz.

§ 50

(1) Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts findet ein Rechtsmittel nur statt, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Auf die sofortige Beschwerde finden, soweit sie zugelassen ist, die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts. An die Stelle der Beisitzer tritt je ein von der amtlichen Berufsvertretung des Handels oder des Handwerks und der amtlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft benanntes Mitglied.

(4) Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 51

(1) Der bestätigte Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich wirkt für und gegen alle darin aufgeführten beteiligten Gläubiger, auch wenn sie dem Plan oder dem Vergleich widersprochen haben.

(2) Er wirkt auch für und gegen denjenigen, der nach Einleitung des Verfahrens Rechtsnachfolger eines in dem Plan oder dem Vergleich aufgeführten Gläubigers geworden ist.

(3) Die aus dem bestätigten Entschuldungsplan oder dem bestätigten Zwangsvergleich sich ergebenden Einwendungen und Einreden bedürfen zur Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung.

§ 52

(1) Auf Grund einer Ausfertigung des bestätigten Entschuldungsplans oder des bestätigten Zwangsvergleichs oder eines Auszuges daraus ersucht das Amtsgericht das Grundbuchamt, den Fortfall oder die Änderung der dinglichen Belastung des Grundstücks nach dem Plan in das Grundbuch einzutragen, den Vermerk über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder des Zwangsvergleichsverfahrens zu löschen und einzutragen, daß das Grundstück zu einem Entschuldungsbetrieb gehört.

(2) Die Eintragung in das Grundbuch hat auf Grund des Ersuchens zu erfolgen.

§ 53

(1) Bei der Eintragung des Fortfalls oder der Änderung dinglicher Rechte bedarf es nicht der Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes.

(2) Ist der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten und nachträglich die Eintragung auf dem Brief zu vermerken oder den Brief unbrauchbar zu machen.

§ 54

Ist zur Eintragung im Grundbuch auf Grund eines Entschuldungsplans oder eines Zwangsvergleichs ein Erbschein oder eine andere Urkunde erforderlich, die dem Berechtigten auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann die Entschuldungsstelle die Erteilung an Stelle des Berechtigten verlangen.

§ 55

Ist auf Grund des Entschuldungsplans oder eines Zwangsvergleichs der Fortfall oder die Änderung eines dinglichen Rechts in das Grundbuch einzutragen, so bedarf es, wenn der davon Betroffene nicht im Grundbuch eingetragen ist, der vorherigen Eintragung dieses Berechtigten nicht.

§ 56

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Entschuldungsstelle auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

§ 57

Für das Entschuldungs- und Zwangsvergleichsverfahren und die Eintragung im Grundbuch sowie für das Zwangsversteigerungsverfahren in den Fällen des § 42 werden Gebühren nicht erhoben.

§ 58

Alle mit der Durchführung der Entschuldung befaßten Stellen und Personen haben über Vermögensverhältnisse, Tatsachen und Einrichtungen, die bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn ihr Dienstverhältnis gelöst oder ihre Tätigkeit beendet ist.

§ 59

(1) Die Entschuldungsstellen erhalten aus der Reichskasse als Unkostenzuschuß für jeden vollen Hektar eines Entschuldungsbetriebes im Sinne des § 80 einen Betrag, der gestaffelt ist, wie folgt:

für die ersten 25 Hektar jedes Betriebes mindestens aber ..	3,00 Reichsmark je Hektar, 50,00 Reichsmark,
für die darüber hinausgehenden Flächen zwischen 25 und 50 Hektar	2,00 Reichsmark je Hektar,
für die darüber hinausgehenden Flächen zwischen 50 und 100 Hektar	1,00 Reichsmark je Hektar,
für die über 100 Hektar hinausgehenden Flächen	0,50 Reichsmark je Hektar.

(2) Soweit die Entschuldungsstellen Forderungen in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen ablösen, erhalten sie ferner einen Anspruch an das Reich auf Zahlung eines Gefahrenzuschlags von 5 vom Hundert des Ablösungsbetrags.

(3) Die Vergütung und der Gefahrenzuschlag können nach Höhe und Form durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und den Reichsminister der Finanzen anderweit festgesetzt werden.

§ 60

Der Reichsminister der Finanzen wird unbeschadet der Bereitstellung von Mitteln durch andere Stellen ermächtigt, zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens und zwecks Auszahlung von Forderungen in bar, in den Reichshaushaltsplänen 1940 bis 1942 je 100 Millionen Reichsmark bereitzustellen und bis dahin der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt verzinsliche Schatzanweisungen auszuhändigen. Die näheren Bedingungen, insbesondere über die Rückzahlung dieser Mittel, werden zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einerseits und der Rentenbank-Kreditanstalt andrerseits vereinbart.

§ 61

Die Rentenbank-Kreditanstalt hat im Rahmen der ihr gemäß § 60 zur Verfügung gestellten Mittel den Entschuldungsstellen möglichst unmittelbare Kredite zu gewähren. Es ist dabei gegen eine unangemessene Verteuerung durch Zinsaufschläge und für eine möglichst starke Mitheranziehung eigener Mittel der Entschuldungsstellen Vorsorge zu treffen.

§ 62

Die Deutsche Rentenbank wird ermächtigt, mit 4 vom Hundert verzinsliche Ablösungsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 300 Millionen Reichsmark auszugeben und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zwecks Weitergabe an die Entschuldungsstellen zum Zwecke der Ablösung von Forderungen gemäß § 18 zur Verfügung zu stellen.

§ 63

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen bestimmen, in welcher Weise die zur Verfügung gestellten Barmittel (§ 60) und Ablösungsschuldverschreibungen (§ 62) getilgt und wie die dabei anzusammelnden Ausfall- und Tilgungsfonds verwendet werden, ferner wie die Gefahr für etwaige Ausfälle und die Zinsspanne zwischen der Verzinsung der gemäß § 19 Abs. 3 verhafteten Forderungen und der Ablösungsschuldverschreibungen zwischen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und den Entschuldungsstellen verteilt wird.

§ 64

Alle Reichs- und Staatsstellen, Anstalten und Korporationen des Reichs und der Länder, ferner alle öffentlich-rechtlichen Korporationen und die ihrem Einflusse unterliegenden Anstalten und Gesellschaften sind verpflichtet, sich mit der in diesem Gesetz angeordneten Umwandlung der landwirtschaftlichen Schulden in Tilgungsschulden einverstanden zu erklären. Soweit es sich um Kredite handelt, die von einer der genannten Stellen auf dem Wege über Zwischenstellen gegeben sind, müssen diese Stellen während der Tilgungszeit zugunsten der Zwischenstellen stillhalten.

§ 65

(1) Den Grundkreditanstalten, die auf Grund von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten Schuldverschreibungen ausgegeben haben, sowie den Trägern der staatlichen Zwangsversicherung sind in Höhe des Ausfalls, den sie gemäß § 29 Abs. 1 III, Abs. 2, 4 an den Deckungswerten erleiden, vom Reich mit 4 vom Hundert verzinsliche Schuldbuchforderungen zu gewähren.

(2) Ist die Forderung, bei welcher der Ausfall eintritt, keine Tilgungsforderung, so werden die Schuldbuchforderungen nur gewährt, wenn die Forderung gemäß §§ 84, 85 in eine unkündbare Tilgungsforderung umgewandelt wird.

(3) Die Tilgungsbeträge sind so lange nicht zur Tilgung zu verwenden, sondern an das Reich abzuführen, bis der Nennbetrag der Schuldbuchforderung nebst den bis dahin gezahlten Zinsen von

1 vom Hundert dem Reich zurückerstattet ist. Länger als 10 Jahre darf indessen die Tilgung nicht ausgesetzt werden.

(4) Das Nähere über die Ausgabe und die Ausstellung der Schuldbuchforderungen bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Die Schuldbuchforderungen dürfen als Deckung für die Schuldverschreibungen benutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibungen nicht auf Reichsmark lauten.

Vierter Abschnitt

Entschuldung durch Landabgabe und Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung

§ 66

Insoweit wie der Antragsteller im Entschuldungsverfahren zur Besiedlung geeignete Landflächen mit oder ohne Gebäude aus seinem eigenen Besitz oder im Wege der Vereinbarung mit anderen Eigentümern zur Verfügung stellt, kann er beantragen, daß die Entschuldungsstelle diese Fläche zwecks Ablösung von landwirtschaftlichen Schulden übernimmt. Die Entschuldungsstelle kann im Entschuldungsverfahren auch ganze Betriebe übernehmen.

§ 67

Den Entschuldungsstellen soll zur Durchführung der Landabgabe nach Möglichkeit die Unterstützung der Siedlungsgesellschaften und des Domänenfiskus der Länder zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sollen die Siedlungsgesellschaften durch Kreditgewährung seitens des Reichs und anderer Seite instand gesetzt werden, im Rahmen der verfügbaren Mittel an der Entschuldung durch Landabgabe mitzuwirken.

§ 68

Für das übernommene Land soll nach Möglichkeit keine Barzahlung stattfinden und der Kaufpreis durch Übernahme von Schulden beglichen werden. Die Kündigung von Krediten während und aus Anlaß eines Entschuldungs- und Besiedlungsverfahrens sowie nach dem zwecks Entschuldung erfolgenden Übergange eines landwirtschaftlichen Grundstücks auf das Reich oder ein Land ist bei mündelsicheren Forderungen überhaupt nicht und bei nicht mündelsicheren Forderungen nur insoweit zulässig, als der Gläubiger nach den §§ 16, 17 die Barablösung verlangen könnte. Die Abzüge gemäß § 16 Abs. 3 verbleiben der übernehmenden Stelle.

§ 69

Soweit Vorschriften der Fideikommißgesetzgebung, der Rentengutsgesetzgebung, der Gesetze über Schutzforsten und Waldgüter sowie anderer Gesetze der Durchführung der Entschuldung und insbesondere der Landabgabe entgegenstehen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften zugelassen werden. Bei Teilung der verhafteten Grundstücke hat der Gläubiger kein Kündigungsrecht, sondern muß sich die Verteilung seiner Forderung auf die Teilgrundstücke gefallen lassen.

§ 70

Die aus Anlaß der Landabgabe vorzunehmenden Geschäfte und amtlichen Beurkundungen sowie die Eintragungen im Grundbuch sind kosten-, steuer- und stempelfrei.

§ 71

Bei der Landabgabe erfolgt die Bewertung der abzugebenden Flächen im Wege der Übereinkunft. Die Bewertung ist in erster Linie unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, daß die künftigen Ansiedler in der Lage sein sollen, den Kaufpreis zu verrenten und abzutragen. Doch ist der Bewertung nicht der gegenwärtige rentenlose Zustand der Landwirtschaft zugrunde zu legen, sondern eine mittlere Wirtschaftslage. Soweit nicht mangelhafte Wirtschaft oder sonstige in der Person des Wirtschafters liegende Gründe dies ausschließen, soll er insoweit, wie das Gut oder Grundstück einstweilen nicht besiedelt werden kann, vorläufig zum Pächter umgewandelt werden, dem der Rückkauf eines Restgutes offengehalten wird. Forsten und zur Aufforstung geeignete Flächen können an die Staatsforstverwaltungen oder unter Wahrung der Landeskulturinteressen auch anderweitig verkauft werden.

§ 72

Die an den Domänenfiskus der Länder übergehenden Flächen sind so zu verwalten, daß sie zur Besiedlung geeignet bleiben oder werden (insbesondere durch Unterlassung umfangreicher und kostspieliger Bauten) und einen großen Landvorrat darstellen, der im Laufe der Zeit zur Schaffung neuer und gegebenenfalls Vergrößerung schon bestehender kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Nahrungen verfügbar ist.

§ 73

Der Reichminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung der §§ 66 bis 72 erforderlichen Vorschriften.

§ 74

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die zur Siedlung geeignet und nach Feststellung des Landlieferungsverbandes so stark verschuldet sind, daß eine Entschuldung nach diesem Gesetze aussichtslos ist, oder bei denen das Entschuldungsverfahren wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben und eine Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens nach § 98 unzulässig ist, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 75

Der Landlieferungsverband kann mit Zustimmung der dazu vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen an öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditinstitute und die Träger der staatlichen Zwangsversicherung, zu deren Gunsten eine Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld, Reallast) eingetragen ist, das Verlangen richten, die Zwangsversteigerung zum Betriebe gehöriger Grundstücke zu beantragen und durchzuführen.

§ 76

Das Gläubigerinstitut (§ 75) muß dem Verlangen des Landlieferungsverbandes entsprechen, wenn ihm die Schadloshaltung für etwaige Ausfälle sowie für aufgewendete Zwangsverwaltungskosten gewährleistet wird.

Die Schadloshaltung für den Ausfall kann auch darin bestehen, daß die Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld, Reallast) auf die einzelnen Siedlerstellen unterverteilt wird, soweit die Sicherheit des Rechts dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 77

Wird das Verlangen nach § 75 gestellt, so finden die Vorschriften über den Vollstreckungsschutz auf die im § 74 genannten Betriebe keine Anwendung. Unter der gleichen Voraussetzung darf für diese Betriebe ein Entschuldungsverfahren nicht eingeleitet werden; ein anhängiges Verfahren ist aufzuheben.

§ 78

Wird die Zwangsversteigerung gemäß §§ 75, 76 beantragt, so soll der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Zwangsversteigerungstermins und dem Termin nicht mehr als 6 Wochen betragen. Der Termin ist gemäß § 43 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes nur dann aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminbestimmung nicht 2 Wochen vor dem Termin bewirkt ist.

§ 79

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Anordnungen erlassen, wonach die Landlieferungsverbände von den Vollmachten, die dieses Gesetz ihnen gibt, in einem bestimmten Umfange Gebrauch machen müssen. Die Zulassung zur Entschuldung und die Abstandnahme von den in den §§ 74 bis 78 vorgesehenen Maßregeln kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betriebsinhaber sich mit einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft über den Abverkauf eines Teiles seiner Gutsfläche zu Siedlungszwecken verständigt und dadurch die Entschuldungsfähigkeit hergestellt wird.

Fünfter Abschnitt

Die Rechtsverhältnisse der Entschuldungsbetriebe

§ 80

Entschuldungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, für die das Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren bis zur Bestätigung des Entschuldungsplanes oder des Zwangsvergleiches durchgeführt ist. Auf Ersuchen des Amtsgerichts ist bei den zu diesen Betrieben gehörenden Grundstücken in Abteilung II des Grundbuchs einzutragen: „das Grundstück unterliegt der Entschuldung".

§ 81

(1) Auch ohne Durchführung eines Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens kann der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes beantragen, seinen Betrieb zum Entschuldungsbetrieb zu erklären (Selbstentschuldung).

(2) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 vorliegen. Im übrigen ist ihm stattzugeben, wenn der Betriebsinhaber nachweist, daß auf seinem Betriebe außerhalb der mündelsicheren Grenze nur Forderungen lasten, die in bezug auf Verzinsung und Tilgbarkeit die Anforderungen des § 14 erfüllen. Das Amtsgericht hat nötigenfalls ein Kreditinstitut der im § 5 bezeichneten Art mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Voraussetzungen des Satz 1 und 2 vorliegen. Die Erklärung zum Entschuldungsbetrieb erfolgt durch Eintragung gemäß § 80 Satz 2.

§ 82

Für Entschuldungsbetriebe gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 87, 91 bis 94.

§ 83

Für unkündbare Tilgungsforderungen, die durch eine innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypothek gesichert und vor dem 13. Juli 1931 entstanden sind, wird die Verzinsung, soweit sie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinsherabsetzungen höher ist als 4 vom Hundert, auf 4 vom Hundert herabgesetzt; neben dem Zins kann ein Verwaltungskostenbeitrag bis zur Höhe von $^1/_2$ vom Hundert erhoben werden, wenn er vereinbart ist oder wenn die Forderung gemäß § 84 Nr. 3 von einer Pfandbriefanstalt übernommen wird.

§ 84

Durch eine mündelsichere Hypothek gesicherte Forderungen, die nicht unkündbare Tilgungsforderungen und vor dem 13. Juli 1931 entstanden sind, werden in unkündbare Tilgungsforderungen zu nachstehenden Bedingungen umgewandelt:

1. Die Verzinsung beträgt 4 vom Hundert, jedoch nicht mehr als den vereinbarten Satz (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinsherabsetzungen); neben dem Zins kann ein Verwaltungskostenbeitrag bis zur Höhe von $^1/_2$ vom Hundert erhoben werden, wenn er vereinbart ist oder wenn die Forderung gemäß Nr. 3 von einer Pfandbriefanstalt übernommen wird.
2. Die Rückzahlung erfolgt im Wege der allmählichen Tilgung.

   Die Vorschriften des § 14 Nr. 3 finden sinngemäß Anwendung. Die Tilgungsraten dürfen ohne Zustimmung des Schuldners nicht höher als $^1/_2$ vom Hundert jährlich bemessen werden.
3. Der Gläubiger kann jederzeit verlangen, daß seine Forderung von einer Pfandbriefanstalt gegen Gewährung von Schuldverschreibungen der im § 88 bezeichneten Art in Höhe des Nennbetrages der Forderung übernommen wird. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der

Finanzen können die Verwertung der Schuldverschreibungen an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 85

Auf eine Forderung, die erstmalig und nicht im Wege der Schuldumwandlung nach dem 12. Juli 1931 begründet ist, finden die Vorschriften der §§ 83, 84 Anwendung, wenn der Gläubiger nicht statt der dort getroffenen Regelung innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Ablösung seiner Forderung in bar verlangt. Dies Verlangen kann nicht gestellt werden, wenn der Gläubiger eine der im § 88 bezeichneten Grundkreditanstalten ist. Im übrigen kann der Schuldner die Durchführung der Ablösung nur von derjenigen Entschuldungsstelle beanspruchen, die sein Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren durchgeführt hat oder sich sonst zu der Ablösung bereit erklärt.

Für die Ablösung findet § 16, Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, 3, § 17 sinngemäß Anwendung.

§ 86

Das den öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Kreditanstalten und den sonstigen im § 64 genannten Gläubigern aus Anlaß der Entschuldung oder der Landabgabe vertrags- oder satzungsmäßig etwa zustehende Kündigungsrecht darf nicht ausgeübt werden.

§ 87

Ist eine Forderung nur teilweise durch eine innerhalb der Mündelsicherheit liegende Hypothek gesichert, so ist auf Antrag des Gläubigers für den mündelsicheren und den nichtmündelsicheren Teil je eine besondere Hypothek unter Löschung der bisherigen Hypothek gebührenfrei einzutragen.

§ 88

(1) Grundkreditanstalten, die auf Grund von landwirtschaftlichen Hypotheken Schuldverschreibungen ausgegeben haben, sollen dahin streben, den Zinsfuß der Schuldverschreibungen durch Konversion auf 4 vom Hundert zu senken. Es sollen zu diesem Zwecke Schuldverschreibungen ausgegeben werden, die vorbehaltlich näherer oder anderer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister der Finanzen einerseits und den Kreditanstalten andrerseits den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.

1. Der Zinsfuß der Schuldverschreibungen beträgt 4 vom Hundert.
2. Es findet eine regelmäßige Auslosung zu 100 vom Hundert statt (unter Ausschluß des Rückkaufes). Alle auf die Deckung eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen sind zur Auslosung zu verwenden.
3. Die Konvertierung wird für 10 Jahre ausgeschlossen.
4. Die Schuldverschreibungen sind reichsmündelsicher.

(2) Es ist Vorsorge zu treffen, daß die gemäß Abs. 1 ausgegebenen Schuldverschreibungen unter günstigen Bedingungen lombardiert werden können.

§ 89

Soweit die Konversion der Schuldverschreibungen zum 1. Oktober 1934 nicht durchgeführt und soweit nicht bis dahin eine Sonderregelung für die Schuldverschreibungen getroffen ist, soll die Aufbringung des Unterschieds zwischen dem Zinssatz der Schuldverschreibungen und dem Zinssatz der Deckungswerte durch besondere Vorschriften zu Lasten des Reichs vor dem 1. Oktober 1934 geordnet werden.

§ 90

Es sind Ausführungsvorschriften zu erlassen, auf Grund deren die Sparkassen, Versicherungsanstalten und Versicherungsunternehmungen sowie sonstige öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Anstalten, die zur Ansammlung von Fonds verpflichtet sind, von diesen Fonds oder von ihren Einlagen einen bestimmten, mit der Ausdehnung des Entschuldungswertes steigenden Prozentsatz in Schuldverschreibungen der im § 88 bezeichneten Art anzulegen haben.

§ 91

Das Grundstück sowie Teile des Grundstücks dürfen nur innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze und nur mit unkündbaren Tilgungsforderungen mit mindestens $^1/_2$ vom Hundert jährlicher Tilgung neu belastet werden. Dies gilt auch für Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 92

(1) Die Vorschrift des § 91 Satz 1 steht bei der Vergebung zu besiedelnder Grundstücke der erstmaligen Beleihung mit einer Rentengutsrente nicht entgegen.

(2) Sind über die Mündelsicherheitsgrenze hinaus Hypotheken eingetragen oder gemäß § 15 Abs. 1 einzutragen, so ist bei ihnen, insoweit als sie die Mündelsicherheitsgrenze übersteigen, die Entstehung einer Eigentümergrundschuld oder einer Eigentümerhypothek ausgeschlossen.

§ 93

(1) Der über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehende Wert des Grundstücks gilt, soweit er nicht durch bestehende oder gemäß § 15 Abs. 1 einzutragende Hypotheken belegt ist, als mit einer Sicherungshypothek zugunsten der Rentenbank-Kreditanstalt belastet.

(2) Kraft der Sicherungshypothek haftet das Grundstück für folgende Verpflichtungen:

a) an erster Stelle für eine im Entschuldungsplane oder im Zwangsvergleich zu vereinbarende $^1/_2$ vom Hundert des steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigende jährliche Zahlung, die erst nach Wiederherstellung einer vollen Rentabilität der Landwirtschaft und Erreichung eines landesüblichen Realkreditzinsfußes von höchstens 4 vom Hundert als Entgelt für die vom Reich und von der Rentenbank-Kreditanstalt geleistete Hilfe während einer Anzahl von 10 bis 20 Jahren an die Rentenbank-Kreditanstalt zu zahlen ist,

b) an zweiter Stelle

1. für Forderungen, die einem Gliede der von der Rentenbank-Kreditanstalt anerkannten ländlichen Kreditorganisationen (Sparkassen, Genossenschaften, landschaftliche Banken und dergleichen) oder der Rentenbank-Kreditanstalt selbst zustehen,
2. für Erbschaftssteuerforderungen und Forderungen aus Gutsüberlassungs- oder Erbauseinandersetzungsverträgen. Dies gilt nur, soweit die Forderungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden und soweit durch die Gutsüberlassungs- oder Erbauseinandersetzungsforderungen keine Belastung über den steuerlichen Einheitswert hinaus erfolgt.

Für den Rang der unter 1 und 2 genannten Forderungen untereinander ist der Zeitpunkt der Begründung der einzelnen Forderung maßgebend.

(3) Für den Fall, daß Teile des Grundstücks durch Bebauung in ein städtisches Grundstück umgewandelt werden sollten, ist sein Ausscheiden aus den Bestimmungen dieses Absatzes gegen Zahlung einer besonderen Abgabe vorzusehen.

§ 94

Die Entschuldungsstelle hat zugunsten der provinziellen gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft das Vorkaufsrecht.

Die Übernahme von Meliorations- und Dränagekrediten durch den Entschuldungsbetrieb kann im Entschuldungsplane von der Genehmigung der Entschuldungsstelle abhängig gemacht werden.

Sechster Abschnitt

Durchführung der Entschuldung im Osthilfegebiet

§ 95

Die zur Durchführung der Osthilfe eingesetzten besonderen Behörden sollen spätestens zum 31. Dezember 1933 aufgelöst werden; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, was hinsichtlich der am 31. Dezember 1933 nicht erledigten Entschuldungsverfahren zu geschehen hat. Die Beamten der Behörden, die spätestens bis zum 30. September 1933 ihre Arbeiten beendet haben, sollen zur Unterstützung der Behörden verwendet werden, die bis dahin ihre Arbeit nicht bewältigt haben; im übrigen sollen die vorhandenen Reichsbeamten an erster Stelle zur anderweiten Verwendung im Reichsdienst, die vorhandenen Landesbeamten an erster Stelle zur anderweiten Verwendung im Dienste ihres Landes vorgemerkt werden. Das Reichskommissariat für die Osthilfe wird mit sofortiger Wirkung als selbständige Behörde aufgehoben und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft angegliedert.

§ 96

Auch im Osthilfegebiet können neue Entschuldungsanträge gestellt werden. Sie sind nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 und 7 dieses Gesetzes zu behandeln.

§ 97

(1) Im Osthilfegebiet (§ 1 der Verordnung vom 8. August 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 433 —, § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 277 —, § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausdehnung der Osthilfemaßnahmen auf die östlichen Gebiete Bayerns vom 16. Juli 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 357 — und § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 14. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 560 —) wird die landwirtschaftliche Entschuldung in den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Entschuldungsverfahren sowie in den Fällen der §§ 98 und 99 nach den bisher für das Osthilfegebiet geltenden besonderen Vorschriften mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Änderungen durchgeführt.

(2) § 29 Abs. 1, 2, 4, § 65 dieses Gesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Mündelsicherheitsgrenze das 12fache der Zinsleistungsgrenze (Richtlinien für die Beurteilung landwirtschaftlicher Eigenbetriebe im Rahmen der Osthilfe vom 17. März 1932 und Richtlinien über die Gewährung von Entschuldungsdarlehen an landwirtschaftliche Pachtbetriebe vom 30. September 1932) tritt. Die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) findet insoweit keine Anwendung.

§ 98

(1) Ist ein Entschuldungsantrag im Osthilfegebiete beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelehnt, so ist das Entschuldungsverfahren wieder aufzunehmen, wenn der Betriebsinhaber dies vor dem 1. Juli 1933 beantragt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Betrieb nicht entschuldungsfähig ist. Soweit ein solcher Antrag abgelehnt wird, ist die Ablehnung beschleunigt auszusprechen, wenn der Betrieb oder ein Teil desselben sich für die Besiedlung eignet.

(2) Vom Zeitpunkte des Eingangs des Antrags auf Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens bei der zuständigen Behörde bis zur Entscheidung über die Entschuldung oder im Falle der Ablehnung des Antrags bis zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag finden für diese Betriebe die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Anwendung. § 5 der Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 64) gilt insoweit nicht.

§ 99

In den Fällen, in denen ein nicht nach den Richtlinien vom 15. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 143) aufgestellter Entschuldungsplan beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigt oder bestätigt war, ist das Entschuldungsverfahren auf Antrag wieder

aufzunehmen, wenn eine erneute Entschuldungsbedürftigkeit nach noch zu erlassenden Richtlinien festgestellt wird.

§ 100

Ist ein Betrieb nach den im Osthilfegebiet geltenden Vorschriften entschuldet, so finden die Vorschriften der §§ 83, 84, 85, 91, 92 und des § 93 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b, Abs. 3 sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Mündelsicherheitsgrenze tritt das 12fache der Zinsleistungsgrenze.

§ 101

Vorbehaltlich einer anderweiten Regelung erstreckt sich das Arbeitsgebiet der Bank für deutsche Industrie-Obligationen von der Beendigung ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Entschuldung ab in erster Linie auf die gewerbliche Kreditgewährung. Sie bildet in gleicher Weise die Spitze der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Gewerbes, wie dies auf dem Gebiete der Landwirtschaft für die Rentenbank-Kreditanstalt gilt.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 102

Wer unter Ausnutzung der Vorschriften dieses Gesetzes einen Vorteil erschleicht, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 103

Wer, abgesehen von den Fällen des § 102, als Gläubiger oder Schuldner gegenüber dem Amtsgericht oder der Entschuldungsstelle vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art über den Bestand oder die Höhe von Forderungen sowie über sonstige wirtschaftliche Verhältnisse des zu entschuldenden Betriebs, über sein Einkommen oder über sein Vermögen macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 104

Die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften über hypothekarisch gesicherte Forderungen finden auf alle Grundpfandrechte und durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen Anwendung.

§ 105

(1) Der Betriebsinhaber kann gegenüber dem Amtsgericht auf die Entschuldung verzichten. Die Verzichtserklärung bedarf der gerichtlichen Beurkundung. Die Beurkundung erfolgt gebühren- und stempelfrei. Die Einsicht in die Urkunde ist jedem gestattet.

(2) Das Amtsgericht hat dem Betriebsinhaber sowie anderen Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, eine gebührenfreie Bescheinigung über den Verzicht zu erteilen.

(3) Der Verzicht hat die Wirkung, daß die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens unzulässig ist, und daß die mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise erlassenen Vorschriften über den Vollstreckungsschutz keine Anwendung finden.

§ 106

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juni 1933 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts, insbesondere für Pachtbetriebe, treffen und die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere Betriebe ausdehnen, die ihrer Art nach landwirtschaftlichen Betrieben gleichstehen. Auf landwirtschaftliche Siedlungsbetriebe findet das Gesetz keine Anwendung.

Berlin, den 1. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 1. Juni 1933 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 2. Juni 1933.

Auf Grund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1933 die nachstehende Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen.

Berlin, den 2. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung
zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer
Vom 1. Juni 1933.

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) und der Verordnung vom 2. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 134) werden wie folgt geändert:

Artikel I

Änderungen im Artikel II

1. Im § 2

a) erhält Nr. 7 folgende Fassung:

„7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die von den Landesregierungen im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;"

b) werden als Nr. 8 und 9 folgende Vorschriften angefügt:

„8. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes unternommen werden;

9. Veranstaltungen, die am 1. Mai aus Anlaß und zu Ehren des Feiertages der nationalen Arbeit unternommen werden."

2. Im § 8 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet."

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von einer der Filmkammern bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als künstlerisch, als volksbildend oder als kulturell oder staatspolitisch wertvoll anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze:

bei einer Länge der anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen			
	bis $^1/_5$	=	12 vom Hundert,
von mehr als $^1/_5$	bis $^2/_5$	=	10 „ „
„ „ „ $^2/_5$	„ $^3/_5$	=	8 „ „
„ „ „ $^3/_5$	„ $^4/_5$	=	6 „ „
„ „ „ $^4/_5$		=	4 „ „

des Preises oder Entgelts.

(3) Im letzten Falle (mehr als $^4/_5$ anerkannte Bildstreifen) tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder — zusammen mit ihnen oder allein — solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs. 2 genannten Stellen als besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne künstlerischen, volksbildenden oder kulturell oder staatspolitisch wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als $^1/_5$ des Programms der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet."

4. Der § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von drei vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(2) Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von fünf vom Hundert der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(3) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von zehn vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(4) Darüber, ob die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde."

5. An die Stelle der §§ 26, 27 tritt als § 26 folgende Vorschrift:

„§ 26

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren, sofern nicht das Landesrecht auch insoweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklärt."

Artikel II

Änderungen im Artikel III

1. Im § 3

a) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei müssen die zu 1, 3, 5 bis 9 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben.";

b) wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„(2) Die Besteuerung von Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art kann unterbleiben, wenn die im Gemeindebezirk unternommenen gleichartigen Veranstaltungen des Landes oder der Gemeinden nicht besteuert werden."

2. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 2" gestrichen.

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatze nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde.

(3) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preise oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 7 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikel II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst- und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preise oder Entgelt ausschl. Steuer (Nettosteuer) von		eine Steuer vom Preise oder Entgelt einschl. Steuer (Bruttosteuer) von	
20	vom Hundert,	16,67	vom Hundert,
19	» »	15,97	» »
18	» »	15,25	» »
17	» »	14,53	» »
16	» »	13,79	» »
15	» »	13,04	» »
14	» »	12,28	» »
13	» »	11,5	» »
12	vom Hundert,	10,71	vom Hundert,
10	» »	9,09	» »
8	» »	7,41	» »
6	» »	5,66	» »
4	» »	3,85	» » .

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden.

(4) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 3 ergebenden Höhe als Sondersteuer von der Roheinnahme erhoben wird.

4. Der § 15 wird gestrichen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 1

Die Verordnung vom 2. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird aufgehoben.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

§ 3

(1) Die Vorführungen von Bildstreifen, die vor dem 1. April 1933 als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, genießen nicht mehr die Steuerermäßigung gemäß Artikel II § 9 Abs. 2 bis 4, wenn seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Anerkennung ausgesprochen wurde, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Für Bildstreifen, die vor dem 1. April 1933 als Lehrfilme anerkannt worden sind, gelten die Vorschriften des Artikel II § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Diese Bestimmung tritt am 31. Dezember 1935 außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

347

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1933 | Nr. 62

Inhalt: Gesetz über Lohnschutz in der Heimarbeit. Vom 8. Juni 1933 ..... S. 347
Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland. Vom 9. Juni 1933 ..... S. 349
Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen. Vom 2. Juni 1933 ..... S. 350
Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zweckspartunternehmungen. Vom 2. Juni 1933 ..... S. 351
Bekanntmachung des Wortlauts der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 7. Juni 1933 S. 351
Druckfehlerberichtigung ..... S. 358

Gesetz über Lohnschutz in der Heimarbeit. Vom 8. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Hausarbeitgesetz vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472, 730) wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wer Arbeit für Hausarbeiter ausgibt, ist, soweit nicht die Ausgabe in Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art stattfindet, verpflichtet, hierbei denjenigen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Lohnbücher auszuhändigen, in welche bei jeder Ausgabe von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die dafür festgesetzten Entgelte und die Tage der Ausgabe und Lieferung einzutragen sind. Für das Ausarbeiten neuer Muster (Einzelstücke) gilt diese Vorschrift nicht.

Der Vorschrift über die Ausgabe von Lohnbüchern wird auch dadurch genügt, daß der Gewerbetreibende mit fortlaufenden Nummern versehene Lohn- oder Arbeitszettel und zu ihrer ordnungsmäßigen Sammlung geeignete Schnellhefter oder Einklebebücher ausgibt, in die die einzelnen Lohn- oder Arbeitszettel einzufügen sind. Der Hausarbeiter hat für ordnungsmäßige Aufbewahrung Sorge zu tragen.

Der Reichsarbeitsminister kann für alle oder einzelne Zweige oder Arten der Hausarbeit Vorschriften über Form, Inhalt und Ausgabe der Lohnbelege im Sinne der Absätze 1 und 2 erlassen. Dabei können Angaben über Zahl und Alter der mitarbeitenden Familienangehörigen vorgeschrieben werden. Die Vorschriften können auch für einzelne Bezirke erlassen werden. Soweit der Reichsarbeitsminister Vorschriften nicht erläßt, steht die Befugnis der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde zu; vor dem Erlaß solcher Vorschriften sind der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm bestimmten örtlichen Stellen zu hören.

Die auf Grund der §§ 114a und 114b der Gewerbeordnung erlassene Bekanntmachung, betreffend Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion, vom 14. Februar 1913 (Reichsgesetzbl. S. 97) bleibt für die Hausarbeit in der Kleider- und Wäschekonfektion so lange in Kraft, als nicht eine Verordnung auf Grund des Abs. 3 für diesen Gewerbezweig ergangen ist."

2. Hinter § 4 ist der folgende § 4a einzufügen:

„§ 4a

Soweit für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Hausarbeit Bestimmungen eines Fachausschusses für Hausarbeit oder eines Tarifvertrags über die auf einen Lohnbeleg auszugebende Arbeitsmenge Geltung haben (§ 20 Abs. 3), dürfen an einen Hausarbeiter nicht größere Mengen ausgegeben werden. Sollen größere Mengen ausgegeben werden, so sind für die damit beschäftigten Hilfskräfte weitere Lohnbelege gemäß § 4 auszustellen.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn nach Bescheinigung des Arbeitsamts geeignete arbeitslose Hausarbeiter nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, kann der Gewerbeaufsichtsbeamte einem Gewerbetreibenden für eine bestimmte Zeit genehmigen, daß er auf einen Lohnbeleg größere Arbeitsmengen an einen Hausarbeiter ausgeben darf."

3. Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht der Reichsarbeitsminister oder die Landesregierung eine andere Regelung trifft, gilt für die Aufsicht über die Durchführung des Hausarbeitgesetzes § 139b der Gewerbeordnung entsprechend; die Gewerbeaufsichtsbeamten sind berechtigt, die Lohnbelege bei Gewerbetreibenden und Hausarbeitern einzusehen."

4. Der § 20 erhält folgenden Abs. 3:

„Falls durch ungleichmäßige Verteilung der Arbeit Mißstände entstehen, haben die Fachausschüsse für einzelne Gewerbezweige oder

Arten von Hausarbeit, in denen dies technisch möglich ist, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Arbeitsmengen für einen bestimmten Zeitraum auf einen Lohnbeleg im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 höchstens ausgegeben werden dürfen; die Arbeitsmengen sind so zu bemessen, daß eine vollwertige und eingerichtete Arbeitskraft sie ohne Hilfskräfte in der für Arbeiter gleicher Art gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu bewältigen vermag."

5. Der § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Entgeltregelungen und Gutachten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 3 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit des Fachausschusses nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 und für die Tätigkeit des Fachausschusses oder seines Unterausschusses nach § 37 Abs. 1."

6. Der § 25 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„Der Vorsitzende des Fachausschusses und im Falle des § 37 Abs. 1 Satz 2 der Vorsitzende des Unterausschusses für das Bußverfahren kann über Beschlußgegenstände schriftlich abstimmen lassen, falls sie nach seinem Ermessen genügend geklärt sind. Die Aufforderung zur Abstimmung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen, oder ihr Empfang muß vom Aufgeforderten schriftlich bestätigt sein. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn keine Stimme dagegen abgegeben wird; andernfalls hat der Vorsitzende das mündliche Verfahren einzuleiten.

Ausgenommen von dem schriftlichen Verfahren sind Beschlüsse über die auszugebende Arbeitsmenge gemäß § 20 Abs. 3 und Festsetzungsbeschlüsse gemäß § 32."

7. Der § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Hat ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister (§ 18 Abs. 2) bei der Entlohnung des Hausarbeiters einen Betrag zugrunde gelegt, der niedriger ist als die gemäß §§ 26 bis 36 vereinbarten oder festgesetzten Sätze oder als der anderweit in einem für beide Teile verbindlichen Tarifvertrag vereinbarte Satz, so hat der Vorsitzende des Fachausschusses, sobald dies zu seiner Kenntnis kommt, den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung der Einleitung eines Bußverfahrens zur Zahlung des Minderbetrages aufzufordern. Wird die Zahlung des Minderbetrages an den Hausarbeiter nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen geleistet, so soll der Fachausschuß oder ein von diesem für Bußverfahren bestellter Unterausschuß die Buße festsetzen.

Die Androhung der Einleitung eines Bußverfahrens darf nur erfolgen, wenn seit der Annahme des zu niedrigen Entgelts nicht mehr als acht Wochen verflossen sind.

Die Buße ist unter Berücksichtigung der Minderentlohnung seit dem Beginn der im Abs. 2 genannten Frist festzusetzen. Sie darf den Betrag von eintausend Reichsmark und, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist, den Betrag von zehntausend Reichsmark nicht übersteigen. Die Buße soll den Gewinn, den der Gewerbetreibende oder Zwischenmeister aus der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Minderentlohnung gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden."

8. Der § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Buße wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an eine von der obersten Landesbehörde des Landes, das die Kosten des Fachausschusses zu tragen hat, zu bestimmende Staatskasse abgeführt. Ist der Fachausschuß für das Gebiet mehrerer Länder errichtet, so findet § 43 Sätze 2 und 3 sinngemäß Anwendung."

9. Der § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Die Ordnungsstrafe wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an die gemäß § 39 Abs. 1 bestimmte Staatskasse abgeführt."

10. Im § 51 Abs. 1 Nr. 1 ist zwischen „§§ 4" und „12" einzufügen: „4 a".

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt einen Monat nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Fassung des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472, 730) mit diesem Gesetz und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) in Einklang zu bringen und in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

Berlin, den 8. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland. Vom 9. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zinsen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge, ferner Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern oder Saarländern hat der Schuldner bei vertragsmäßiger Fälligkeit in Reichsmark zugunsten des ausländischen oder saarländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (§ 2) zu zahlen. Die nach den devisenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen. Hat der Schuldner in ausländischer Währung zu leisten, so ist der Betrag zum amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorangehenden Werktage in Reichsmark umzurechnen. Wird die Währung an der Berliner Börse amtlich nicht notiert, so gelten für die Umrechnung die von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Mittelkurse festgestellten und in der Presse veröffentlichten Kurse. Erfolgt für eine Währung weder eine amtliche Notierung an der Berliner Börse noch eine Feststellung von Kursen durch die Berliner Bedingungsgemeinschaft, so sind die Umrechnungskurse auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Kurses der ausländischen Währung und andererseits des letztbekannten amtlich an der Berliner Börse notierten oder von der Berliner Bedingungsgemeinschaft festgestellten Mittelkurses des ausländischen Börsenplatzes zu berechnen; als im Sinne dieser Bestimmung errechnete Kurse gelten von der Reichsbank festgesetzte Kurse.

(2) Soweit der Schuldner an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlt, wird er von seiner Verpflichtung frei. Die Verpflichtung der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gegenüber dem Gläubiger bestimmt sich nach den Vorschriften des § 3.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht, soweit die Guthaben, Kredite, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen aus Mitteln stammen, die nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind.

§ 2

(1) Es wird eine Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden errichtet. Die Konversionskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie steht unter Aufsicht des Reichsbank-Direktoriums und führt ihr Konto bei der Reichsbank. Das Reichsbank-Direktorium bestellt die verantwortlichen Organe.

(2) Die übrigen Rechtsverhältnisse der Konversionskasse regelt die Satzung, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium feststellt.

(3) Von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen sowie vom Gewerbebetrieb erheben, ist die Konversionskasse befreit.

§ 3

Die eingezahlten Beträge (§ 1 Abs. 1) werden den ausländischen oder saarländischen Gläubigern gutgeschrieben. Die Ansprüche der Gläubiger aus der Gutschrift bestimmen sich nach Grundsätzen, die in der Satzung der Konversionskasse festgelegt werden. Zu welchem Zeitpunkt Zahlungen auf die Guthaben geleistet werden dürfen, bestimmt die Reichsbank.

§ 4

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht die Verbindlichkeiten der Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank sowie solche Verbindlichkeiten, die den Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank (sogenannte Stillhalteabkommen) bilden.

§ 5

Begriffsbestimmungen der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder zu ihrer Durchführung erlassener Verordnungen und Richtlinien gelten auch für dieses Gesetz, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt.

§ 6

Die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (§ 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland)."

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Einlösung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen zugunsten eines Ausländers oder Saarländers bedarf der Genehmigung."

5. Im § 21 Abs. 2 wird unter Ersetzung des Schlußpunktes durch einen Strichpunkt folgendes angefügt:

   „c) für die im § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland behandelten Leistungen;

   d) für die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder Saarländer oder zugunsten von solchen an Inländer für den Erwerb von Wertpapieren."

6. Im § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Als im Sinne dieser Bestimmung errechnete Kurse gelten von der Reichsbank festgesetzte Kurse."

§ 7

(1) Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Sie kann ferner anordnen, daß und in welchem Umfange auf die von ihr erlassenen Bestimmungen die Vorschriften der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und auf Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen die in §§ 36 bis 41 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung finden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium Ausnahmen von diesem Gesetz zulassen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1933 in Kraft; es erfaßt jedoch auch solche Leistungen aus am 1. Juli 1933 oder später fällig werdende Verpflichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt werden.

Berlin, den 9. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
von Krosigk

Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen.
Vom 2. Juni 1933*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) verordne ich:

§ 1

Die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern auf Kosten von Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) endet, wenn sie nichtarischer Abstammung sind oder sich im kommunistischen Sinne betätigt haben; solche Zahnärzte und Zahntechniker sind auch künftig von dieser Tätigkeit ausgeschlossen.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für Zahnärzte und Zahntechniker, die bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen sind oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind. Er gilt ferner nicht für Zahnärzte, die im Weltkrieg für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten als Ärzte an der Front oder in einem Seuchenlazarett tätig gewesen sind.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Zahnärzte und Zahntechniker, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben.

§ 3

Die Krankenkassen teilen den für den Abschluß ihrer Gesamtverträge zuständigen kassenärztlichen Vereinigungen die Namen der bisher für sie tätig gewesenen Zahnärzte und Zahntechniker bis zum 10. Juni 1933 mit.

§ 4

Die kassenärztlichen Vereinigungen erklären die Tätigkeit der auszuschließenden Zahnärzte und Zahntechniker mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab für beendet. Bei der Entscheidung wirkt, wenn sie einen Zahnarzt betrifft, ein vom Reichsverbande der Zahnärzte Deutschlands zu bestellender Vertreter, wenn sie einen Zahntechniker betrifft, ein vom Reichsverbande Deutscher Dentisten zu bestellender Vertreter mit.

§ 5

Die kassenärztlichen Vereinigungen teilen ihre Entscheidung dem Zahnarzte oder Zahntechniker und dem Vorstande des Verbandes der Ärzte Deutschlands unter Angabe der Gründe mit.

§ 6

Gegen die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung steht dem Zahnarzt oder Zahntechniker binnen 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; sie ist bei dem Vorstande des Verbandes der Ärzte Deutschlands einzureichen. Der Vorstand hat den Sachverhalt zu prüfen, nötigenfalls für Ergänzung der Unterlagen zu sorgen, die Beschwerde unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung alsbald an den Reichsarbeitsminister zur endgültigen Entscheidung weiterzugeben und die kassenärztliche Vereinigung über die Einlegung der Beschwerde zu unterrichten.

§ 7

Ist zu befürchten, daß die Beendigung der Tätigkeit zum 1. Juli 1933 die Versorgung der Versicherten ernstlich gefährdet, so können die kassenärztlichen Vereinigungen oder bei Entscheidung auf Beschwerde der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt für die Beendigung hinausschieben, bis die Versorgung der Versicherten ausreichend geregelt ist.

§ 8

Ist der kassenärztlichen Vereinigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung ihrer Entscheidung an den Zahnarzt oder Zahntechniker vom Vorstande des Verbandes der Ärzte Deutschlands Nachricht über die Einlegung der Beschwerde zugegangen, so teilt sie ihre Entscheidung den beteiligten Krankenkassen und dem Reichsverbande der Zahnärzte Deutschlands oder dem Reichsverbande Deutscher Dentisten mit.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 129 vom 6. Juni 1933.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister teilt seine Entscheidungen dem Zahnarzte oder Zahntechniker und dem Vorstande des Verbandes der Ärzte Deutschlands mit. Dieser benachrichtigt die beteiligten Krankenkassen sowie den Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands oder den Reichsverband Deutscher Dentisten.

§ 10

Der Zahnarzt oder Zahntechniker darf die Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht deshalb verweigern, weil deren Beendigung nach § 1 zu erwarten ist.

§ 11

Dem Verbande der Ärzte Deutschlands sind die durch das Verfahren entstehenden Barauslagen vom Reichsverbande der Zahnärzte Deutschlands und vom Reichsverbande Deutscher Dentisten zu erstatten.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zwecksparunternehmungen. Vom 2. Juni 1933*).

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) wird verordnet:

§ 1

Ist in einem Land auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift ein Landesbeauftragter für Zwecksparunternehmungen vor Inkrafttreten des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) bestellt worden, so bleiben die nach diesem Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen des Landesbeauftragten, soweit sie ihrer Art nach von dem Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen hätten getroffen werden können, wirksam, solange sie der Reichsbeauftragte nicht widerruft. Befugnisse eines Landesbeauftragten erlöschen, sobald sie der Reichsbeauftragte für beendigt erklärt, spätestens am 20. Juni 1933.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Reichardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 127 vom 2. Juni 1933.

Bekanntmachung des Wortlauts der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 7. Juni 1933.

Auf Grund des Artikels III § 2 der Verordnung des Reichsrats vom 1. Juni 1933 (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 344) wird der Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 7. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.

Vom 7. Juni 1933.

Artikel I

Soweit nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II

Steuerordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karussells, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;

8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Der Steuer unterliegen nicht

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die von den Landesregierungen im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
8. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes unternommen werden;
9. Veranstaltungen, die am 1. Mai aus Anlaß und zu Ehren des Feiertages der nationalen Arbeit unternommen werden.

§ 3

Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Roheinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von zwanzig vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 9)

bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe		
für jede Eintrittskarte ...	10	vom Hundert,
bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen		
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe ...	10	» »
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	15	» »
bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen		
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe ...	10	» »
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe ..	15	» »
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	20	» »
bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisstufen		
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe ...	10	» »
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe	15	» »
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe	20	» »
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe	25	» »

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

(3) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer fünfzehn vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von einer der Filmkammern bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als künstlerisch, als volksbildend oder als kulturell oder staatspolitisch wertvoll anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze:

bei einer Länge der anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen

				bis $^1/_5$	=	12	vom Hundert,	
von	mehr	als	$^1/_5$	„ $^2/_5$	=	10	„	„
„	„	„	$^2/_5$	„ $^3/_5$	=	8	„	„
„	„	„	$^3/_5$	„ $^4/_5$	=	6	„	„
„	„	„	$^4/_5$		=	4	„	„

des Preises oder Entgelts.

(3) Im letzten Falle (mehr als $^4/_5$ anerkannte Bildstreifen) tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder — zusammen mit ihnen oder allein — solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs. 2 genannten Stellen als besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne künstlerischen, volksbildenden oder kulturell oder staatspolitisch wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als $^1/_5$ des Programms der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstemplung absehen.

§ 11

Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu fünfundzwanzig vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 16

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, zehn vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, fünfzehn vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b).

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 17

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karusselle und dergleichen täglich
   a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben: das Zehnfache eines Einzelpreises,
   b) mechanisch betrieben: das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich
   bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich
   bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
   über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Eintritt- und Reitpreises;
10. andere Belustigungen täglich das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 18

Nach dem Werte

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.),
3. einer Rundfunkempfangsanlage

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats, der Vorrichtung oder der Anlage berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu 1. bezeichneten Apparate $^1/_2$ vom Hundert,
b) für die zu 2. und 3. bezeichneten Vorrichtungen $^1/_4$ vom Hundert des Wertes.

(3) Der Steuerstelle bleibt es überlassen, an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 19

Nach Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 20 Reichspfennig für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden = 20 Reichspfennig,
bei drei Mitwirkenden = 25 Reichspfennig,
bei vier oder fünf Mitwirkenden = 30 Reichspfennig
und bei jedem weiteren Mitwirkenden = 20 Reichspfennig

für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 10 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 21

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuern von der Roheinnahme

§ 22

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von drei vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(2) Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von fünf vom Hundert der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(3) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von zehn vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(4) Darüber, ob die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Steueraufsicht

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung.

§ 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26

Geltung der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren, sofern nicht das Landesrecht auch insoweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklärt.

Artikel III

§ 1

Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 2

Zu Artikel II § 1 Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3

(1) Zu Artikel II § 2 kann der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen anders abgegrenzt werden. Dabei müssen die zu 1, 3, 5 bis 9 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben. Die Steuerfreiheit der zu 2 und 4 bezeichneten Veranstaltungen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

(2) Die Besteuerung von Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art kann unterbleiben, wenn die im Gemeindebezirk unternommenen gleichartigen Veranstaltungen des Landes oder der Gemeinden nicht besteuert werden.

§ 4

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Die Steuerstelle kann zu Steuervereinbarungen innerhalb bestimmter Richtlinien ermächtigt werden.

§ 5

(1) Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 7

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preise oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

§ 8

(1) Zu Artikel II § 8 Abs. 1 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Die Steuersätze können anders gestaffelt werden, die Staffelung kann nach anderen Merkmalen erfolgen, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von zehn vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II § 8 Abs. 3 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als in der Steuerordnung Ermäßigungen von bestimmter Höhe, auch unter die Hälfte des Steuersatzes herab, vorgesehen werden können.

§ 9

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um fünf vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um zwei vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatze nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde.

(3) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preise oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 7 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikels II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst- und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preise oder Entgelt ausschl. Steuer (Nettosteuer) von		eine Steuer vom Preise oder Entgelt einschl. Steuer (Bruttosteuer) von
20	vom Hundert,	16,67 vom Hundert,
19	» »	15,97 » »
18	» »	15,25 » »
17	» »	14,53 » »
16	» »	13,79 » »
15	» »	13,04 » »
14	» »	12,28 » »
13	» »	11,5 » »
12	» »	10,71 » »
10	» »	9,09 » »
8	» »	7,41 » »
6	» »	5,66 » »
4	» »	3,85 » »

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem

Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden.

(4) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 3 ergebenden Höhe als Sondersteuer von der Roheinnahme erhoben wird.

§ 10

Zu Artikel II § 10 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 11

Zu Artikel II § 12 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 12

Zu Artikel II § 15 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

§ 13

Zu Artikel II § 16 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme sowie über Vereinbarungen mit dem Unternehmer getroffen werden.

§ 14

(1) Zu Artikel II § 17 bis 20 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden; wenn die Besteuerung nach anderen Merkmalen erfolgt, darf der Steuerbetrag dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Soweit Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art auf nichtständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, Schützenfesten, dargeboten werden, darf von der Form der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises und der Berechnung der Steuer nach ganzen Tagen nicht abgewichen werden.

§ 15

Steuerordnungen von Gemeinden, die von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der in den vorstehenden §§ 2 bis 14 enthaltenen Bestimmungen abweichen, bedürfen nicht der Mitteilung gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203). Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikels II, die in den §§ 2 bis 14 des Artikels III nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit sowohl der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde wie der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Behörde.

§ 16

Insoweit die Länder die Erhebung der Vergnügungssteuer Gemeindeverbänden überlassen, finden die Bestimmungen der Artikel I und III entsprechende Anwendung; in der Steuerordnung des Artikels II tritt in diesem Falle das Wort „Gemeindeverband" an die Stelle von „Gemeinde" und das Wort „Bezirk des Gemeindeverbandes" an die Stelle von „Gemeindebezirk".

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I Nr. 61 S. 331) muß im § 14, Ziffer 3., Zeile 7 von unten statt „Bestätigung des Entschuldungsplans zu ent-" lauten: „Beendigung der Tilgung dem Gläubiger auf".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL... Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1933	Nr. 63

Inhalt: Gesetz zur Förderung der Verwendung inländischer Schafwolle. Vom 12. Juni 1933. ..... S. 359
Gesetz über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. Vom 12. Juni 1933. ..... S. 359
Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 12. Juni 1933. ..... S. 360
Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig. Vom 8. Juni 1933. ..... S. 363
Zweite Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Vom 9. Juni 1933. ..... S. 363
Berichtigung ..... S. 365

Gesetz zur Förderung der Verwendung inländischer Schafwolle. Vom 12. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft werden ermächtigt, Rechtsverordnungen und Anordnungen zu treffen,

1. um die Beschaffenheit inländischer Schafwolle zu heben,
2. um sicherzustellen, daß im deutschen Zollgebiet belegene Betriebe, die Schafwolle verarbeiten, in einem bestimmten Umfange inländische Schafwolle verwenden.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die sie nach § 1 erlassen, mit Geldstrafe bis zu 100 000 *RM* bedrohen.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
und Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. Vom 12. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat, um das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 300 (Fälligkeitsgesetz), in bezug auf die Fälligkeit den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner, dem bereits eine Zahlungsfrist bewilligt war, kann bis zum 31. Juli 1933 die Bewilligung einer weiteren Zahlungsfrist beantragen, wenn die im Fälligkeitsgesetz für die Bewilligung der Frist festgesetzten Voraussetzungen auch gegenwärtig bestehen.

§ 2

Haben sich der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner und der Gläubiger, nachdem der Gläubiger den Aufwertungsbetrag gemäß § 2 des Fälligkeitsgesetzes gekündigt hatte, über die Fälligkeit geeinigt, und ist die vereinbarte Fälligkeit eingetreten oder tritt sie vor dem 31. Dezember 1934 ein, so kann der Eigentümer oder der persönliche Schuldner bis zum 31. Juli 1933 bei der Aufwertungsstelle die Bewilligung einer weiteren Zahlungsfrist beantragen, wenn dies nach den Vorschriften des Fälligkeitsgesetzes gerechtfertigt erscheint.

§ 3

(1) War nach dem 30. September 1931 die Bewilligung der Zahlungsfrist rechtskräftig abgelehnt

oder hatte nach diesem Zeitpunkt der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist nicht rechtzeitig gestellt oder den Antrag, ohne sich mit dem Gläubiger über die Rückzahlung geeinigt zu haben, zurückgenommen, so kann der Eigentümer oder der persönliche Schuldner bis zum 31. Juli 1933 eine Zahlungsfrist beantragen, wenn nachträglich Umstände eingetreten sind, auf Grund deren nach den Vorschriften des Fälligkeitsgesetzes eine Zahlungsfrist gerechtfertigt erscheint.

(2) Ist das Verfahren vor dem Gericht der weiteren Beschwerde noch anhängig, so hat dieses auf Antrag des Eigentümers oder des Schuldners die Sache an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Juli 1933 gestellt werden.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 6 bis 32 des Fälligkeitsgesetzes finden in den Fällen der §§ 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 12. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Anzeigepflichtige Werte
(Allgemeines)

(1) Anzuzeigen sind:

1. Vermögenstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden, in ihrer Gesamtheit einen Wert von mehr als eintausend Reichsmark hatten und vermögensteuerpflichtig waren, aber vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt weder von dem Steuerpflichtigen noch von einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, angegeben worden sind;
2. Devisen, die am 1. Juni 1933 einen Wert von mehr als zweihundert Reichsmark hatten und anbietungspflichtig waren, aber vor dem 1. Juni 1933 der Reichsbank nicht angeboten worden sind.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die im Ausland befindlichen Vermögenstücke (Absatz 1 Ziffer 1) nach dem letzten Vermögensteuer-Stichtag aus Mitteln erworben worden sind, die in der letzten Vermögenserklärung (als im Inland befindliche Vermögenstücke oder als im Ausland befindliche Vermögenstücke) angegeben worden sind.

Anzeigepflichtige Werte
(Einzelheiten)

§ 2

Im Ausland befindliche Vermögenstücke

(1) Im Ausland befindliche Vermögenstücke sind:

1. im Ausland belegener Grundbesitz (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke), ferner grundstücksgleiche Rechte an Grundbesitz, der im Ausland belegen ist,
2. Hypotheken und andere Rechte, die gesichert sind durch Grundbesitz, der im Ausland belegen ist, oder durch grundstücksgleiche Rechte, die an solchem Grundbesitz bestehen,
3. Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, die im Inland weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung haben. Es macht keinen Unterschied, ob die Beteiligungen in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Sind die Beteiligungen in Wertpapieren verbrieft, so macht es keinen Unterschied, ob sich die Wertpapiere im Inland oder im Ausland befinden,
4. Wertpapiere über Forderungen, sofern der Schuldner (bei Schecken und gezogenen Wechseln der Bezogene, bei eigenen Wechseln der Aussteller) im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat. Es macht keinen Unterschied, ob sich die Wertpapiere im Inland oder im Ausland befinden,
5. andere (weder unter die Ziffer 3 noch unter die Ziffer 4 fallende) Wertpapiere, sofern sie sich im Ausland befinden,
6. andere (weder unter die Ziffer 2 noch unter die Ziffer 4 noch unter die Ziffer 5 fallende) Forderungen (auch Forderungen aus Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen), sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat,
7. Beteiligungen (auch Bezugsberechtigungen) an Familienstiftungen, die weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung im Inland haben, ohne Rücksicht auf den Wert der Beteiligungen (Bezugsberechtigungen),

8. Patente und andere Urheberrechte, die im Ausland eingetragen oder angemeldet sind,
9. im Ausland befindliche (inländische oder ausländische) Zahlungsmittel,
10. im Ausland befindliche Edelmetalle, Edelsteine und Perlen,
11. im Ausland befindliche Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung einer Wohnung des Steuerpflichtigen gehören,
12. im Ausland befindliche Kunstgegenstände und Sammlungen,
13. Betriebsvermögen, das zu einer im Ausland belegenen Betriebsstätte oder zu einem im Ausland befindlichen Lager gehört, auch soweit dieses Betriebsvermögen nicht aus Vermögensstücken besteht, die unter eine der Ziffern 1 bis 6, 8 bis 12 fallen.

(2) Als Vermögensstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden und vermögensteuerpflichtig waren, gelten solche unter Absatz 1 fallende Werte, die zur Vermögensteuer zu veranlagen wären, wenn nach dem Stande beim Beginn des 1. Juni 1933 eine Veranlagung der Vermögensteuer stattfände. Die Vermögensteuer-Freigrenze bleibt außer Betracht.

§ 3

Devisen

(1) Devisen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. ausländische Zahlungsmittel ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Inland oder im Ausland befinden,
2. Ansprüche aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen in ausländischer Währung, sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat. Ausgenommen sind Forderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien und solche andere Forderungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die noch nicht fällig sind,
3. ausländische oder auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die an einer Deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Wertpapiere sich im Inland oder im Ausland befinden,
4. fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische Währung lautender inländischer Wertpapiere, die nicht an einer Deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Zins- oder Gewinnanteilscheine und die Wertpapiere sich im Inland oder im Ausland befinden,
5. Gold, ohne Rücksicht darauf, ob es sich im Inland oder im Ausland befindet.

(2) Als Devisen, die am 1. Juni 1933 anbietungspflichtig waren, gelten solche unter Absatz 1 fallende (in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 3: nach dem 12. Juli 1931 erworbene) Devisen, für die der Artikel I oder der Artikel III der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 238) eine Verpflichtung zur Anbietung an die Reichsbank begründet oder aufrechterhalten hat. Von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und nach § 3 sind ausgenommen:

1. Devisen, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anbietungsmöglichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr besteht,
2. Devisen, die bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank oder einer Devisenbank angeboten werden.

Unberührt bleiben Anzeigepflichten, die sich aus § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2, § 2 ergeben.

§ 4

Anzeigepflichtige Personen

(1) Anzeigepflichtig ist jede Person, die am 1. Juni 1933

1. mit anzeigepflichtigen Werten entweder vermögensteuerpflichtig oder anbietungspflichtig war. Diese Anzeigepflicht besteht nicht, soweit Ziffer 2 Platz greift,
2. nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (insbesondere nach den §§ 103 ff.) die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hatte (zum Beispiel als gesetzlicher Vertreter oder als Testamentsvollstrecker). Diese Anzeigepflicht besteht nur hinsichtlich solcher anzeigepflichtiger Werte, die am 1. Juni 1933 der Verwaltung der anzeigepflichtigen Personen unterstanden.

(2) Eine ordnungsmäßige (insbesondere fristgerechte) Anzeige, die von einem Anzeigepflichtigen oder namens eines Anzeigepflichtigen erstattet wird, kommt in dem gleichen Umfange, wie diesem Anzeigepflichtigen, auch den übrigen Anzeigepflichtigen zugute.

§ 5

Anzeigestellen

(1) Die Anzeige (§§ 1 bis 4) ist bei dem zuständigen Finanzamt (§ 73 Absatz 5 der Reichsabgabenordnung) oder bei einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu erstatten.

(2) Werden Devisen angezeigt, so gilt die Anzeige als Anbietung der Devisen.

§ 6

Anzeigefrist

(1) Die Anzeige (§§ 1 bis 4) ist bis zum Ablauf des 31. August 1933 zu erstatten.

(2) Zur Wahrung der Anzeigefrist ist es erforderlich, daß die Anzeige bis zum Ablauf des 31. August 1933 einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht.

§ 7

Straffreiheit bei Erfüllung der Anzeigepflicht

(1) Werden anzeigepflichtige Werte bis zum Ablauf des 31. August 1933 einer Anzeigestelle (§ 5) angezeigt, so tritt (vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5) Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) ein für Steuerzuwiderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angezeigten Werte,
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angezeigten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(2) Zu wenig gezahlte Steuern sind nachzuzahlen. Bei ordnungsmäßiger Anzeige (Absatz 1) werden für die Zeit vor dem 1. September 1933 Zinsen und Verzugszuschläge nicht erhoben (vorbehaltlich des Absatzes 3). Für die Zeit nach dem 31. August 1933 sind die zu wenig gezahlten Steuerbeträge zu verzinsen; der Zinsfuß beträgt bei Verzug zwölf vom Hundert jährlich, sonst fünf vom Hundert jährlich.

(3) Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) und Befreiung von den auf die Zeit vor dem 1. September 1933 entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen (Absatz 2 Satz 2) treten hinsichtlich der im Absatz 1 bezeichneten Steuerzuwiderhandlungen nicht ein:

1. soweit anzeigepflichtige Vermögensstücke, bevor die Anzeige einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht, einer Steuerbehörde bekannt geworden sind,
2. wenn die zu wenig gezahlte Steuer nicht innerhalb einer Frist entrichtet wird, die in dem Bescheid über die Steuernachforderung zu bestimmen ist.

(4) Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) tritt hinsichtlich der im Absatz 1 bezeichneten Devisenzuwiderhandlungen nicht ein, soweit anzeigepflichtige Devisen, bevor die Anzeige einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht, der Reichsbank oder einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle oder einer Strafverfolgungsbehörde bekannt geworden sind.

(5) Sind Devisen, die der Reichsbank nicht rechtzeitig angeboten worden waren, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar oder mittelbar zum Erwerb von Nichtdevisen verwendet worden, die als im Ausland befindliche Vermögensstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzeigepflichtig sind, so tritt wegen Devisenzuwiderhandlungen, die diese Devisen betreffen, Straffreiheit nur dann ein, wenn die Devisenzuwiderhandlungen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angezeigt werden und wenn außerdem innerhalb einer von der Reichsbank zu bestimmenden Frist Devisen in Höhe eines Betrages angeboten werden, den die Reichsbank bestimmt.

§ 8

Strafe bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht

(1) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) vorsätzlich nicht rechtzeitig erfüllen, wegen Verrats der Deutschen Volkswirtschaft mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Neben der Zuchthausstrafe ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

(2) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) fahrlässig nicht rechtzeitig erfüllen, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(3) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig erfüllen, mit Gefängnis bestraft.

§ 9

Strafverfahren

(1) Für die Aburteilung der im § 8 mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Sondergerichte zuständig, die nach der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildet sind.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136).

(3) Wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen den § 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes kann eine Hauptverhandlung unter den Voraussetzungen des § 276 der Strafprozeßordnung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung finden Anwendung. Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich dem Gericht, so hat das Gericht auf seinen Antrag die Erneuerung der Hauptverhandlung zu beschließen. Mit diesem Beschluß wird das frühere Urteil hinfällig.

§ 10

Durchführung und Ergänzung

Der Reichsminister der Finanzen, der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Justiz werden ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der §§ 1 bis 7 und des § 9 dieses Gesetzes (insbesondere auch zur Verhinderung von Umgehungen) Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Auch können Vorschriften getroffen werden über tätige Reue hinsichtlich solcher Werte, die nach diesem Gesetz nicht anzeigepflichtig sind.

Berlin, 12. Juni 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig. Vom 8. Juni 1933.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

§ 1

Bei dem Kleinverkauf von Bienenhonig in Behältnissen oder vorbereiteten Packungen ist auf diesen der Inhalt in Kilogramm oder Gramm, der Verkaufspreis dieser Menge ohne Verpackung, der sich aus diesen Angaben errechnete Preis je Pfund der Ware und der Preis des Behältnisses oder der Verpackung anzugeben.

§ 2

Die nach § 1 vorgeschriebenen Angaben müssen von außen und auf der Vorderseite der Packung oder des Behältnisses sichtbar sein und in einheitlicher Schrift von gleicher Schrifthöhe räumlich zusammenhängend erfolgen. Die Schrifthöhe muß mindestens 6 mm betragen. Die Angaben sind in jeder Art (Stempelaufdruck, Tintenaufschrift, auch auf besonderer Klebemarke) zulässig.

§ 3

Die Verordnung gilt nicht für Behältnisse oder Verpackungen mit einem Inhalt von weniger als 50 Gramm.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1933.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Heintze
Ministerialdirektor

Zweite Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Vom 9. Juni 1933*).

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) werden die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 317) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Abschnitt II Nr. 4 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

> 4. Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für den Zins- und Gewinnanteilsschein-Einlösungsdienst einer ausländi-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 133 vom 10. Juni 1933.

schen oder saarländischen Einlösungsstelle ist inländischen Anleiheschuldnern und Gesellschaften zu erteilen, wenn sie nachweisen, daß die Einlösungsstelle vertragsgemäß diesen Dienst versieht und welcher Betrag auf die in dem betreffenden Lande untergebrachten Anleihe- oder Aktientranchen entfällt.

2. Abschnitt II Nr. 20 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgende neue Vorschrift:

20. Ohne Genehmigung können Zinsscheine zu Wertpapieren der im § 6 der Devisenverordnung genannten Art in Reichsmark zugunsten eines Inländers eingelöst werden, wenn dieser die ausdrückliche Versicherung (Affidavit) abgibt, daß die Zinsscheine sein Eigentum sind, daß sie ihm nicht von einem Ausländer oder Saarländer sicherungshalber übereignet worden sind, und daß er sie nicht von einem Ausländer oder Saarländer zum Zweck der Einziehung erworben hat.

Abs. 1 gilt nicht für Zinsscheine von Anleihen, für die der Reichswirtschaftsminister nach Abschnitt III Nr. 23 Abs. 3 (in der Fassung der Ziffer 6 dieses Artikels) die Genehmigung zur Zahlung von Zinsen ganz oder teilweise versagt hat.

3. Abschnitt II Nr. 25 zu g) erhält folgende Fassung:

g) Für die Rücksendung von Zinsscheinen oder Gewinnanteilsscheinen an einen Ausländer oder Saarländer, wenn die Einlösung zu freier Verfügung des Inhabers abgelehnt worden ist.

4. Abschnitt II Nr. 44 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ob die Gutschrift auf freiem oder Sperrkonto zu erfolgen hat, oder ob die kontoführende Bank die Genehmigung zur Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden nachzusuchen hat, bestimmt sich nach den hierfür maßgebenden Vorschriften.

5. Abschnitt II Nr. 45 und 46 werden gestrichen. An ihre Stelle tritt folgende neue Vorschrift:

45. Die Genehmigung zur Einlösung von Zinsscheinen und Gewinnanteilsscheinen zugunsten eines Ausländers oder Saarländers ist mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt. Abschnitt III Nr. 23 Abs. 2 und 3 (in der Fassung der Ziffer 6 dieses Artikels) gelten entsprechend.

6. An Stelle von Abschnitt III Nr. 23 Abs. 1 treten folgende Vorschriften als Abs. 1 bis 3:

Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ist zu erteilen:

a) für fällige Zinsen, Provisionen und Spesen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge an Ausländer oder Saarländer aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen; als regelmäßige Tilgung gilt nur eine von vornherein vereinbarte planmäßige Tilgung, bei der die einzelnen Jahresraten weniger als ein Zehntel des ursprünglichen Kapitals betragen;

b) für Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen an Ausländer oder Saarländer.

Die erforderlichen Genehmigungen zur Zahlung zu freier Verfügung des Gläubigers für Leistungen der in Abs. 1 genannten Art können erteilt werden:

a) für Warenkredite (Abschnitt I Nr. 7 Abs. 2);

b) wenn der Antragsteller nachweist, daß die Guthaben, Kredite, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und andere Vermögensanlagen aus Mitteln stammen, die nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind;

c) wenn die Versagung einer solchen Genehmigung eine unbillige Härte für den Gläubiger bedeuten würde, weil er die Leistungen nachweislich zu seinem Lebensunterhalt oder zur Befriedigung dringender persönlicher Bedürfnisse braucht; bei Beträgen von mehr als 500 Reichsmark monatlich und in anderen als den in Halbsatz 1 aufgeführten Fällen, in denen die Versagung einer solchen Genehmigung zu einer unbilligen Härte für den Gläubiger oder den Schuldner führen würde, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

In Fällen, in denen eine Versagung der Genehmigung zur Zahlung von Zinsen und regelmäßigen Tilgungsbeträgen für eine im Ausland begebene Anleihe erforderlich erscheint zur Durchführung einer zwischen dem Anleihe-

schuldner und der Mehrheit der Anleihegläubiger vereinbarten Änderung der Anleihebedingungen oder zur Fortführung zwischen dem Anleiheschuldner und Vertretern der Anleihegläubiger schwebender Verhandlungen, durch die eine solche Vereinbarung herbeigeführt werden soll, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 6.

7. Abschnitt III Nr. 27 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Inhaber der allgemeinen Genehmigung kann im Rahmen des Höchstbetrages zu Lasten des Kontos Zahlungen an Inländer leisten, die zur Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich sind. Für sonstige Zahlungen zu Lasten des Kontos bedarf er der Genehmigung; diese darf nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt; Nr. 23 Abs. 2 zu c) (in der Fassung der Ziffer 6 dieses Artikels) gilt entsprechend.

Abs. 4 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Der inländische Vertreter kann aus den empfangenen Beträgen solche Zahlungen zugunsten seines Geschäftsherrn an Inländer leisten, die zur Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich sind. Für sonstige Zahlungen aus den empfangenen Beträgen bedarf er der Genehmigung; diese darf nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt; Nr. 23 Abs. 2 zu c) (in der Fassung der Ziffer 6 dieses Artikels) gilt entsprechend.

Artikel II

1. Wird eine Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erteilt, so ist in dem Genehmigungsbescheid Name und Anschrift des Gläubigers, der Rechtsgrund der Zahlung, der Fälligkeitszeitpunkt und die geschuldete Währung (bei mehreren wahlweise geschuldeten Währungen die von dem Wahlberechtigten gewählte Währung) anzugeben. Der Schuldner hat die Genehmigung der Konversionskasse bei der Einzahlung vorzulegen.

2. Bereits erteilte Einzel-, Sammel- und allgemeine Genehmigungen zu Leistungen, für die nach dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland in Verbindung mit Artikel I dieser Verordnung die Zahlung nur noch an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgen darf, werden unwirksam, soweit sie sich auf Leistungen beziehen, die nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes fällig werden.

Berlin, den 9. Juni 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Berichtigung

In dem Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289) ist in § 24 Zeile 9 hinter dem Wort „Vergangenheit" das Komma zu streichen.

Berlin, den 8. Juni 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Volkmar

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1933	Nr. 64

Inhalt: Dritte Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 22. Mai 1933 ..... S. 367

Verordnung über Zolländerungen. Vom 10. Juni 1933 ..... S. 367

Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen. Vom 12. Juni 1933 S. 367

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird. Vom 12. Juni 1933 ..... S. 368

Verordnung über Zolländerungen. Vom 13. Juni 1933 ..... S. 368

Durchführungsverordnung zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit. Vom 13. Juni 1933 ..... S. 368

Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen. Vom 13. Juni 1933 ..... S. 370

Dritte Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 22. Mai 1933*).

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird den im § 11 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Vereinigungen die Nationalsozialistische Deutsche Kriegsopferversorgung E. V. Sitz Berlin gleichgestellt.

Berlin, den 22. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 135 vom 13. Juni 1933.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 10. Juni 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 wird verordnet:

Die Anmerkung zu Abs. 3 der Nr. 135 des Zolltarifs (Verordnung über Zolländerungen vom 4. März 1933 Reichsgesetzbl. I S. 101) wird gestrichen.

Berlin, den 10. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen. Vom 12. Juni 1933.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird folgendes verordnet:

Die Einfuhr von Faustfeuerwaffen aus dem Auslande wird aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres verboten.

Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) zulässig.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird. Vom 12. Juni 1933.

Auf Grund des Abschnitts IV Artikel II, III und des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird, vom 17. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 307), wird wie folgt geändert:

Im § 8 Absatz 1 wird hinter der Ziffer 2 folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a. das Arbeitsentgelt der zur Haushaltung des Arbeitgebers zählenden Hausgehilfinnen,"

Artikel II

Die Bestimmung des Artikels I tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hebding

Verordnung über Zolländerungen. Vom 13. Juni 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In Tarifnr. 5 (Buchweizen) ist folgende Anmerkung 2 anzufügen:

2. Buchweizen zur Herstellung von Buchweizengrütze und Buchweizenmehl unter Zollsicherung	5	10

2. In Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist die Anmerkung zu streichen.

3. In Tarifnr. 128 (Flomen usw.) ist die Anmerkung 2 zu streichen.

4. In Tarifnr. 129 (Talg von Rindern und Schafen usw.) ist die Anmerkung zu streichen.

5. In Tarifnr. 190 (Mineralwasser) ist in der Anmerkung statt »5 *RM*« zu setzen »8 *RM*«.

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Änderung unter Nr. 5 mit Rückwirkung vom 1. März 1933, im übrigen mit Wirkung vom 20. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1933

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
von Rohr

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 136 vom 14. Juni 1933.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit. Vom 13. Juni 1933.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Als Wirtschaftsgebiete im Sinne des Gesetzes über Treuhänder der Arbeit werden die in der Anlage bezeichneten Bezirke bestimmt.

§ 2

Innerhalb eines Wirtschaftsgebiets regelt der Treuhänder gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen. Er bleibt für die Regelung auch dann zuständig, wenn sich ihr Geltungsbereich nur unwesentlich über seinen Bezirk hinaus erstreckt. In den übrigen Fällen bestimmt der Reichsarbeitsminister den zuständigen Treuhänder.

Berlin, den 13. Juni 1933.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Anlage

Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete

(§ 1 des Gesetzes über Treuhänder der Arbeit)

1. **Wirtschaftsgebiet Ostpreußen.**
   Bezirk: Provinz Ostpreußen.

2. **Wirtschaftsgebiet Schlesien.**
   Bezirk: Provinzen Niederschlesien (ohne Kreis Hoyerswerda)[1]) und Oberschlesien, Kreis Fraustadt[1]).

3. **Wirtschaftsgebiet Brandenburg.**
   Bezirk: Stadt Berlin, Provinz Brandenburg, Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen ohne Kreis Fraustadt[2]), Kreis Hoyerswerda.

4. **Wirtschaftsgebiet Pommern.**
   Bezirk: Provinz Pommern, Freistaat Mecklenburg-Strelitz ohne den Landesteil Ratzeburg-Schönberg[3]).

5. **Wirtschaftsgebiet Nordmark.**
   Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, Freistaat Hamburg, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Lübeck, Landesteil Ratzeburg-Schönberg des Freistaates Mecklenburg-Strelitz[4]), oldenburgischer Landesteil Lübeck[5]), hannoversche Kreise Land Hadeln (Kreissitz in Otterndorf), Stade, Harburg-Wilhelmsburg (Stadt) und Harburg Land (Kreissitz in Harburg-Wilhelmsburg)[5]).

6. **Wirtschaftsgebiet Niedersachsen.**
   Bezirk: Provinz Hannover ohne die Kreise Land Hadeln, Stade, Harburg-Wilhelmsburg (Stadt) und Harburg (Land)[3]); Freistaat Oldenburg ohne die Landesteile Lübeck[3]) und Birkenfeld[6]); Freistaat Bremen, Freistaat Braunschweig.

7. **Wirtschaftsgebiet Westfalen.**
   Bezirk: Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Düsseldorf[8]), Kreise Altenkirchen[6]) und Dillenburg[7]), Freistaaten Lippe und Schaumburg-Lippe

8. **Wirtschaftsgebiet Rheinland.**
   Bezirk: Rheinprovinz (ohne den Regierungsbezirk Düsseldorf[8]) und ohne den Kreis Altenkirchen)[6]), vom Kreise St. Goarshausen die Orte: Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Friedrichssegen, Nievern und Fachbach[7]), Unterwesterwaldkreis (Kreissitz in Montabaur)[7]), oldenburgischer Landesteil Birkenfeld[5]).

9. **Wirtschaftsgebiet Hessen.**
   Bezirk: Freistaat Hessen, Provinz Hessen-Nassau (ohne die Kreise Dillenburg[8]) und Herrschaft Schmalkalden[9]) und ohne die im Kreise St. Goarshausen belegenen Orte: Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Friedrichssegen, Nievern und Fachbach[6]) sowie ohne den Unterwesterwaldkreis)[6]).

10. **Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland.**
    Bezirk: Provinz Sachsen, Freistaat Thüringen, Freistaat Anhalt, Kreis Herrschaft Schmalkalden[7]).

11. **Wirtschaftsgebiet Sachsen.**
    Bezirk: Freistaat Sachsen.

12. **Wirtschaftsgebiet Bayern.**
    Bezirk: Freistaat Bayern (einschl. Landesteil Pfalz).

13. **Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland.**
    Bezirk: Freistaat Baden, Freistaat Württemberg, Hohenzollern (preußischer Regierungsbezirk Sigmaringen).

Anmerkung: Einzelne kleine Gebietsteile, die innerhalb der vorstehend angeführten Grenzen liegen (Enklaven), werden den Wirtschaftsgebieten zugeteilt, die diese Gebietsteile umschließen, wenn sie in der Aufzählung nicht besonders genannt sind.

[1]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Brandenburg.
[2]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Schlesien.
[3]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Nordmark.
[4]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Pommern.
[5]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Niedersachsen.
[6]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Rheinland.
[7]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Hessen.
[8]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Westfalen.
[9]) Vgl. Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland.

Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen. Vom 13. Juni 1933.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Im Handel mit Lebensmitteln dürfen Verbände und Vereinigungen Mindestpreise, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschläge jeglicher Art nur mit Genehmigung der Preisüberwachungsbehörden (§ 2) verabreden oder festsetzen. Verabredungen oder Festsetzungen, die nach Inkrafttreten der Verordnung ohne eine solche Genehmigung getroffen werden, sind nichtig.

(2) Verabredungen oder Festsetzungen, die nach dem 31. Mai 1933, aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung getroffen worden sind, werden mit Ablauf des Juni 1933 nichtig, wenn sie nicht bis dahin genehmigt worden sind.

§ 2

Die Genehmigung für die im § 1 genannten Verabredungen oder Festsetzungen erteilen, wenn sie für das Reichsgebiet gelten sollen, der Reichskommissar für Preisüberwachung, sonst die obersten Landesbehörden oder nach deren Anweisung die mit der Preisüberwachung beauftragten Bezirksbehörden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. Einer Zuwiderhandlung ist gleichzuachten, daß die Vorschrift des § 1 umgangen wird, namentlich dadurch, daß ein gesellschaftlicher Druck ausgeübt oder eine Person verächtlich gemacht wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1933.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Dr. Heintze

Ministerialdirektor

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NA
Zeit

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1933	Nr. 65

Inhalt: Gesetz zur Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Vom 15. Juni 1933 ..... S. 371
Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen. Vom 15. Juni 1933 S. 371
Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen. Vom 9. Juni 1933 ..... S. 372

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 16. Juni 1933, ist veröffentlicht: Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Kündigung einer Zollbindung auf Grund des deutsch-dänischen Notenwechsels. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur Erledigung internationaler Streitfälle durch Paraguay.

Gesetz zur Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vom 15. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können Personen, die auf ihre Veranlassung zu Mitgliedern eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1) bestellt worden sind, abberufen und gegebenenfalls durch andere Personen ersetzen, ohne daß es einer Beschlußfassung des nach Gesetz oder Satzung hierfür zuständigen Organs bedarf.

(2) Mit der Abberufung endet zugleich das durch die bisherige Bestellung des abberufenen Mitglieds begründete Rechtsverhältnis. Von den laufenden Vergütungen gebührt dem abberufenen Mitglied nur der Teil, welcher der Dauer seiner bisherigen Tätigkeit entspricht, es sei denn, daß zur Vermeidung unbilliger Härten die Körperschaft (Anstalt, Stiftung usw.), der das Mitglied bisher angehört hat, eine höhere Vergütung für angemessen hält.

(3) Neu bestellte Personen treten hinsichtlich der Amtsdauer in dieselbe Rechtsstellung ein, welche die Mitglieder, die sie ersetzen, innehatten.

(4) Maßnahmen nach Abs. 1 müssen bis spätestens zum 30. September 1933 vorgenommen werden.

Berlin, den 15. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen.

Vom 15. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Hat ein Gericht für die Veröffentlichung von Eintragungen in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister für das Kalenderjahr 1933 ein amtliches Bekanntmachungsblatt bezeichnet, so kann das Gericht, wenn das Blatt die Eigenschaft als amtliches Bekanntmachungsblatt verloren hat oder verliert, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1933 an dessen Stelle ein anderes Blatt bezeichnen.

§ 2

(1) Ist für die Bekanntmachungen eines eingetragenen Vereins, einer Handelsgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft satzungsmäßig ein Blatt bestimmt, das zur Zeit nicht erscheint, so müssen bis zur anderweitigen Regelung durch die Satzung die Bekanntmachungen statt in dem nichterscheinenden Blatt in einem der Blätter erfolgen, in denen die Eintragungen in das Register (Vereins-, Handels-, Genossenschaftsregister) veröffentlicht werden.

(2) Bei eingetragenen Genossenschaften kann das zuständige Registergericht, wenn es seine Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht, auf Antrag des Vorstandes ein oder mehrere Blätter bezeichnen, in denen statt im Deutschen Reichsanzeiger die satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft zu erfolgen haben. Gehört die Genossenschaft einem Revisionsverband an, so soll dieser, soweit tunlich, vor der Bezeichnung gehört werden.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen.
Vom 9. Juni 1933.

Auf Grund des § 7 des — nachstehend Notverordnung genannten — Kapitels V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Artikel 1

Der Untersagung des Geschäftsbetriebes (§ 1 Absatz 1 der Notverordnung) ist gleichzuachten, daß das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung einen nach § 133 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gestellten Antrag auf Erlaubnis abweist.

Artikel 2

Von der Zahlung weiterer Beiträge befreit (§ 1 Absatz 2 Satz 1 der Notverordnung) sind die Bausparer auch, soweit Sparbeiträge bei Anordnung der vereinfachten Abwicklung rückständig sind. Entsprechendes gilt für Verwaltungskostenbeiträge; jedoch haben die Bausparkassen Bausparguthaben, die bei ihnen bestehen, um rückständige Verwaltungskostenbeiträge zu kürzen, soweit diese auf einen Zeitraum entfallen, der vor der Anordnung der vereinfachten Abwicklung liegt.

Artikel 3

Bei der vorranglosen Befriedigung aller Bausparer (§ 1 Absatz 2 Satz 4 der Notverordnung) bewendet es auch, wenn ein Bausparvertrag anfechtbar oder nichtig ist. Einen anderen Anspruch gegen die Bausparkasse, als daß ihm sein Bausparguthaben so, wie es jeweils die flüssigen Mittel zulassen, zurückgezahlt werde (§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Notverordnung), hat ein Bausparer nicht; mit diesem Anspruch kann er nicht aufrechnen.

Artikel 4

Rechte, die ein Bausparer zur Sicherung der aus dem Bausparvertrag sich ergebenden Leistungs-, Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche erworben hat, erlöschen mit der Anordnung der vereinfachten Abwicklung.

Artikel 5

Ordnet das Reichsaufsichtsamt die vereinfachte Abwicklung an, nachdem eine Bausparkasse den Geschäftsbetrieb freiwillig eingestellt hat, so kann es bestimmen, daß seine Anordnung wie ein Auflösungsbeschluß wirkt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1932 in Kraft. Unberührt bleiben Anerkenntnisse, Vergleiche und rechtskräftige Urteile. Rückständig gewesene Spar- und Verwaltungskostenbeiträge, die entgegen der Regelung des Artikels 2 nachgezahlt worden sind, können nicht zurückverlangt werden. Eine Kürzung von Bausparguthaben nach Artikel 2 Satz 2 Halbsatz 2 unterbleibt, wenn bei Verkündung dieser Verordnung ein die Rechte der Bausparer für die vereinfachte Abwicklung festlegender Plan aufgestellt ist, der eine solche Kürzung nicht vorsieht, und eine Änderung des Plans eine offenbar unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

Berlin, den 9. Juni 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Bang

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1933	Nr. 66

Inhalt: Erlaß über den Amtssitz von Reichsstatthaltern. Vom 18. Juni 1933 ..... S. 373
Erste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 15. Juni 1933 S. 373
Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 20. Juni 1933 ..... S. 375
Zweite Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten. Vom 21. Juni 1933 ..... S. 375
Zweite Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 21. Juni 1933 ..... S. 376

Erlaß über den Amtssitz von Reichsstatthaltern. Vom 18. Juni 1933.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Reichsstatthaltergesetz) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich:

Die für mehrere Länder ernannten gemeinsamen Reichsstatthalter haben ihre Amtssitze wie folgt:

a) der Reichsstatthalter in Mecklenburg-Schwerin, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz in Schwerin,
b) der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen in Oldenburg,
c) der Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt in Dessau,
d) der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe in Detmold.

Neudeck, den 18. Juni 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Erste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 15. Juni 1933.

Auf Grund der §§ 5, 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331, 358) wird verordnet:

Artikel 1

Entschuldungsstellen können sein:

I. (1) Die Verbandskassen des ländlichen Genossenschaftswesens, die dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und mit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in unmittelbarem Geschäftsverkehr stehen:

1. Brandenburgische Provinzial-Genossenschafts- und Raiffeisen-Bank e. G. m. b. H., Berlin,
2. Provinzial-Genossenschafts- und Raiffeisen-Bank Breslau, e. G. m. b. H., Breslau,
3. Landesgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Darmstadt,
4. Sächsische Landwirtschaftsbank A.-G., Dresden,
5. Thüringische Zentralgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Erfurt,
6. Genossenschaftliche Zentralkasse e. G. m. b. H., Frankfurt a. M.,
7. Genossenschaftsbank zu Halle a. S., e. G. m. b. H., Halle a. S.,
8. Landesgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Hannover,
9. Badische Landwirtschaftsbank (Bauernbank) e. G. m. b. H., Karlsruhe,
10. Kurhessische Zentralgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Kassel,
11. Schleswig-Holsteinische Landesgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Kiel,
12. Genossenschaftliche Zentralbank e. G. m. b. H., Koblenz,
13. Rheinische Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Köln a. Rh.,
14. Ostpreußische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank — Raiffeisen — e. G. m. b. H., Königsberg i. Pr.,
15. Pfälzische Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H., Landau (Pfalz),
16. Raiffeisen-Verbandskasse e. G. m. b. H., Ludwigshafen,
17. Bayerische Zentral-Darlehnskasse e. G. m. b. H., München,

18. Ländliche Centralkasse e. G. m. b. H., Münster i. W.,
19. Oldenburgische Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H., Oldenburg i. O.,
20. Provinzial-Genossenschaftsbank Neisse e. G. m. b. H., Oppeln,
21. Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des bayerischen Bauernvereins e. G. m. b. H., Regensburg,
22. Mecklenburgische Zentralgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Rostock,
23. Ostdeutsche Genossenschaftsbank e. G. m. b. H., Schneidemühl,
24. Pommersche Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin,
25. Landwirtschaftliche Genossenschafts-Zentralkasse e. G. m. b. H., Stuttgart,
26. Ermländische Zentralkasse e. G. m. b. H., Wormditt.

(2) Die ländlichen Verbandskassen können darüber hinaus bestimmen, daß für bestimmte Bezirke Genossenschaften, die sie für geeignet halten, selbständige Entschuldungsstellen sein können; in diesem Falle sind die ländlichen Verbandskassen verpflichtet, die selbstschuldnerische Bürgschaft für die sich aus der Durchführung der Entschuldung ergebenden Verpflichtungen der Genossenschaften zu übernehmen.

II. (1) Die Kreissparkassen sowie nachstehende Girozentralen und Kreditanstalten:

1. Brandenburgische Provinzialbank und Girozentrale Berlin,
2. Braunschweigische Landessparkasse, Hauptsparamt, Braunschweig,
3. Niedersächsische Landesgewerbebank, Braunschweig,
4. Kommunalbank für Niederschlesien, Breslau,
5. Provinzialhilfskasse für die Provinz Niederschlesien, Breslau,
6. Girozentrale Sachsen, Dresden,
7. Niedersächsische Landesbank — Girozentrale, Hannover,
8. Hannoversche Landeskreditanstalt, Hannover,
9. Direktion der Landeskreditkasse, Kassel,
10. Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel,
11. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank, Zweiganstalt Köln, Köln a. Rh.,
12. Girozentrale (Kommunalbank) für die Ostmark, Königsberg i. Pr.,
13. Landesbank der Provinz Ostpreußen, Königsberg i. Pr.,
14. Mitteldeutsche Landesbank — Girozentrale für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt, Magdeburg,
15. Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Öffentliche Bank- und Pfandbriefanstalt, Mannheim,
16. Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Öffentliche Bankanstalt, München,
17. Landesbank der Provinz Westfalen, Münster i. W.,
18. Provinzialbank Oberschlesien, Landesbank und Girozentrale, Ratibor (Oberschlesien),
19. Provinzialbank Grenzmark-Posen-Westpreußen, Girozentrale, Schneidemühl,
20. Provinzialbank Pommern (Girozentrale), Stettin,
21. Württembergische Girozentrale — Württembergische Landeskommunalbank, Stuttgart,
22. Direktion der Nassauischen Landesbank, Nassauische Sparkasse, Wiesbaden.

(2) Selbständige Entschuldungsstellen können auch die von den in Abs. 1 genannten Girozentralen für geeignet gehaltenen Zweiganstalten für ihren Wirkungsbereich sein.

III. Die Landschaften und landschaftlichen Kreditinstitute:

1. Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, Berlin,
2. Neues Brandenburgisches Kreditinstitut, Berlin,
3. Schlesische Landschaft, Breslau,
4. Ritterschaftliches Kreditinstitut des früheren Fürstentums Lüneburg, Celle,
5. Landwirtschaftlicher Kreditverein Sachsen, Dresden,
6. Landschaft der Provinz Sachsen, Halle a. S.,
7. Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher Ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover,
8. Landschaftlicher Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein, Kiel,
9. Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel,
10. Ostpreußische Landschaft, Königsberg i. Pr.,
11. Erbländischer Ritterschaftlicher Creditverein in Sachsen, Leipzig,
12. Landschaft der Provinz Westfalen, Münster i. W.,
13. Mecklenburgischer Ritterschaftlicher Kreditverein, Rostock,
14. Bremenscher Ritterschaftlicher Kreditverein, Stade,
15. Pommersche Landschaft, Stettin,
16. Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz, Stettin,
17. Braunschweigischer Ritterschaftlicher Kreditverein Wolfenbüttel.

IV. Die landschaftlichen Banken:

1. Centrallandschaftsbank, Berlin,
2. Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse, Berlin,
3. Schlesische Landschaftliche Bank, Breslau,
4. Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen, Halle a. S.,

5. Effektenstelle des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, Kiel,
6. Landschaftliche Bank der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel,
7. Bank der Ostpreußischen Landschaft, Königsberg i. Pr.,
8. Landschaftliche Bank Pommern, Stettin.

V. Die Staatsbanken und andere staatliche Kreditinstitute:

1. Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig,
2. Hessische Landesbank (Staatsbank), Darmstadt,
3. Lippische Landesbank — Staatliche Kreditanstalt, Detmold,
4. Sächsische Staatsbank, Dresden,
5. Lübeckische Kreditanstalt, Lübeck,
6. Bayerische Landeskulturrentenanstalt, München,
7. Bayerische Staatsbank, München,
8. Staatliche Kreditanstalt, Oldenburg, Oldenburg i. O.,
9. Thüringische Staatsbank, Weimar.

VI. Sonstige Kreditinstitutionen:

1. Landständische Bank des ehem. Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz, Bautzen,
2. Birkenfelder Landesbank, Birkenfeld (Nahe),
3. Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden, Dresden,
4. Provinzialbank für den Landesteil Lübeck, Eutin,
5. Communalständische Bank für die Preußische Oberlausitz, Görlitz,
6. Lauenburgische Landesbank, Ratzeburg i. Lauenburg,
7. Hohenzollerische Landesbank, Sigmaringen.

Artikel 2

Bestimmungen, nach denen auch andere Kreditinstitutionen Entschuldungsstellen sein können, bleiben vorbehalten.

Artikel 3

Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen stehen der Übernahme der Aufgabe als Entschuldungsstelle und der Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen nicht entgegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 20. Juni 1933.

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 ist Satz 2 in folgender Fassung anzuwenden:

   Großhändler (§ 2 Absatz 2) dürfen unversteuert bezogene Fette nur ausführen (§ 3 Absatz 1), an Hersteller versenden (§ 3 Absatz 2 Satz 1) oder zur steuerfreien Verwendung abgeben (§ 3 Absatz 3).

2. Hinter § 9 ist folgende Vorschrift einzufügen:

§ 9a Steuerermäßigung

Verwendet ein Hersteller bei der Herstellung von Margarine oder Kunstspeisefett neutrales Schweineschmalz, auch gehärtet, so wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen die in einem Monat für Margarine oder Kunstspeisefett entstandene Steuerschuld um den Betrag ermäßigt, der auf das in diesem Monat nachweislich verwendete neutrale Schweineschmalz entfällt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Zweite Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten. Vom 21. Juni 1933.

Auf Grund des Artikels 1 § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

Vom 1. Juli 1933 ab werden für Öle und Fette, die in das Zollinland eingeführt werden, nur noch Übernahmescheine nach dem der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933

(Reichsgesetzbl. I S. 167) anliegenden Muster „Übernahmeschein B" von der Reichsstelle für Öle und Fette ausgestellt.

Berlin, den 21. Juni 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 21. Juni 1933.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) / 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

§ 1

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) oder, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette oder gehärteten Tran herstellt, darf in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1933 von jedem der genannten Erzeugnisse höchstens 50 vom Hundert der Menge herstellen, die er in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 hergestellt hat.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann aus dringenden Gründen auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bewilligen.

(3) Durch die im Abs. 1 vorgesehene Regelung und die nach Abs. 2 zu bewilligenden Ausnahmen soll die Herstellung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse in einer Gesamtmenge ermöglicht werden, die mindestens 60 vom Hundert der Erzeugung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 beträgt.

§ 2

Konsumware im Sinne dieser Verordnung ist die Margarine, für die die Fabrik einen Preis bis zu 32 Reichsmark je Zentner einschließlich aller Zuschläge außer dem der Fettsteuer frei Vertriebsstätte des Einzelhändlers festsetzt.

§ 3

Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine herstellt, muß innerhalb seines Kontingents in jedem Kalendermonat Konsumware mindestens zu dem gleichen Hundertsatz seiner Gesamterzeugung an Margarine, zu dem er von seiner Gesamterzeugung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 nach seinen Angaben auf dem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Januar 1933 übersandten Fragebogen Margarine zu einem Fabrikpreise von nicht mehr als 25 Reichsmark je Zentner hergestellt hat, und außerdem 20 vom Hundert seiner Gesamterzeugung in jedem Kalendermonat, mindestens aber 30 vom Hundert seiner Gesamterzeugung herstellen.

§ 4

Auf den Gefäßen, Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen Konsumware feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, ist an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift das Wort „Konsumware" anzubringen. Soweit eine Kennzeichnung anderweit gesetzlich vorgeschrieben ist, ist das Wort „Konsumware" in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Kennzeichnung anzubringen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 1, 3, 4 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

§ 6

Die Vorschriften des § 4 und, soweit sie sich hierauf bezieht, die Vorschrift des § 5 treten am 15. Juli 1933 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zentralarchiv

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1933	Nr. 67

Inhalt: Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen. Vom 20. Juni 1933. . S. 377

Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen (EhD-DVO). Vom 20. Juni 1933.

Auf Grund des Abſchnitts VI des Geſetzes zur Verminderung der Arbeitsloſigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgeſetzbl. I S. 323, 329) wird zur Durchführung des Abſchnitts V, ſoweit es ſich um die Gewährung von Eheſtandsdarlehen handelt, das folgende beſtimmt:

Zu § 1 Abſ. 1 des Geſetzes

Nichtgewährung des Eheſtandsdarlehens

§ 1

Eheſtandsdarlehen werden nicht gewährt:

a) wenn die Ehe vor dem 3. Juni 1933 geſchloſſen worden iſt;

b) wenn einer der beiden Ehegatten nicht im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte iſt;

c) wenn nach der politiſchen Einſtellung eines der beiden Ehegatten anzunehmen iſt, daß er ſich nicht jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einſetzt;

d) wenn einer der beiden Ehegatten an vererblichen geiſtigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die ſeine Verheiratung nicht als im Intereſſe der Volksgemeinſchaft liegend erſcheinen laſſen;

e) wenn nach dem Vorleben oder dem Leumund eines oder beider Ehegatten anzunehmen iſt, daß die Ehegatten ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nicht nachkommen werden.

Höhe des Eheſtandsdarlehens

§ 2

Die Höhe des Darlehens iſt nach dem Betrag zu bemeſſen, den ein Ehepaar gleichen Standes bei der Gründung eines Haushalts nach den ortsüblichen Verhältniſſen für den Erwerb von Möbeln und Hausgerät (§ 10) aufzuwenden pflegt. Der Darlehensbetrag muß ſtets durch einhundert Reichsmark teilbar ſein und darf eintauſend Reichsmark nicht überſteigen.

Vorausſetzungen für die Gewährung des Eheſtandsdarlehens

§ 3

(1) Die Tatſache, daß die künftige Ehefrau in der Zeit zwiſchen dem 1. Juni 1931 und dem 31. Mai 1933 mindeſtens ſechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis geſtanden hat, iſt durch eine Beſcheinigung des Arbeitgebers nachzuweiſen. In der Beſcheinigung iſt auch zu beſtätigen, daß der Arbeitgeber nicht ein Verwandter aufſteigender Linie (§ 4) der künftigen Ehefrau iſt. Für die Beſcheinigung dient Muſter 1 als Anhalt. Beſtehen Zweifel hinſichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Beſchäftigung als Arbeitnehmerin, ſo kann die Beibringung einer Beſcheinigung der Krankenkaſſe gefordert werden. Dieſe Beſcheinigung iſt von der Krankenkaſſe gebührenfrei auszuſtellen.

Muſter 1

(2) Zur Glaubhaftmachung der Tatſache, daß ein ſtandesamtliches Aufgebot vorliegt, genügt die im Antragsvordruck (Muſter 2) vorgeſehene Erklärung der beiden künftigen Ehegatten.

(3) Zur Glaubhaftmachung, daß die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bereits aufgegeben hat, genügt die ebenfalls im Antragsvordruck vorgeſehene Erklärung der künftigen Ehefrau.

(4) Hat die künftige Ehefrau im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin noch nicht aufgegeben, ſo hat ſie die im Antragsvordruck vorgeſehene Erklärung darüber abzugeben, daß ſie dieſe Tätigkeit ſpäteſtens im Zeitpunkt der Eheſchließung aufgeben wird. In dieſem Fall iſt bei der Entgegennahme des Darlehens (§ 6) dem Finanzamt (Finanzkaſſe) eine Beſcheinigung des letzten Arbeitgebers der Ehefrau darüber vorzulegen, daß ſie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin mit Rückſicht auf die Eheſchließung aufgegeben hat.

(5) Die Verpflichtungserklärung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes ist bei der Antragstellung (Muster 2) abzugeben.

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

Verwandte

§ 4

Den Verwandten aufsteigender Linie (Eltern und Voreltern) stehen Adoptiveltern und Stiefeltern der künftigen Ehefrau gleich.

Zu § 1 Abs. 3 des Gesetzes

Antragstellung und Prüfung des Antrags

§ 5

Muster 2

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist auf einem Vordruck nach Muster 2 zu stellen. Der Vordruck wird von dem Standesamt unentgeltlich abgegeben, sobald das Aufgebot erfolgt ist. Als Antragsteller müssen beide künftigen Ehegatten zeichnen.

(2) Der Antrag ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Welche Dienststelle innerhalb der Gemeinde für die Entgegennahme der Anträge auf Gewährung von Ehestandsdarlehen zuständig ist, ist von der Gemeindebehörde zu bestimmen und bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde hat jeden bei ihr eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens gegeben sind, insbesondere, ob keine Ausschließungsgründe nach § 1 dieser Durchführungsverordnung vorliegen. Ergibt die Prüfung, daß ein Darlehen nicht zu gewähren ist, so hat die Gemeindebehörde den Antrag abzulehnen und die Ablehnung den Antragstellern zu Händen des künftigen Ehemannes ohne Angabe des Grundes der Ablehnung bekanntzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid der Gemeinde ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Ergibt die Prüfung, daß die Gewährung eines Darlehens von der Gemeinde befürwortet werden kann, so gibt die Gemeinde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung über die Höhe des zu gewährenden Darlehens an das Finanzamt weiter, das für denjenigen Ort zuständig ist, den die Antragsteller in ihrem Antrag als künftigen Ehewohnsitz bezeichnet haben.

(4) Soweit ein Antrag nicht bereits von der Gemeinde abgelehnt worden ist, entscheidet das in Absatz 3 bezeichnete Finanzamt endgültig, ob und in welcher Höhe den Antragstellern ein Ehestandsdarlehen gewährt wird. Das Finanzamt teilt seine Entscheidung den Antragstellern zu Händen des künftigen Ehemannes durch Bescheid nach Muster 3 mit. Haben die Ehegatten in ihrem Antrag angegeben, daß sie in Gütertrennung zu leben beabsichtigen, so ist die Entscheidung des Finanzamts jedem der künftigen Ehegatten durch Bescheid nach Muster 4 mitzuteilen.

Muster 3

Muster 4

Zu § 1 Abs. 4 des Gesetzes

Hingabe des Ehestandsdarlehens

§ 6

(1) Zuständig für die Hingabe des Ehestandsdarlehens ist die Kasse desjenigen Finanzamts, das den Bescheid über die Gewährung des Darlehens erteilt hat. Sobald die Ehe geschlossen ist, kann der Ehemann bei dieser Kasse gegen Einreichung einer Bescheinigung über die Eheschließung und gegen Vorlage des ihm vom Finanzamt erteilten Bescheids (Muster 3) das Darlehen in Empfang nehmen. Hatte die Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags noch nicht aufgegeben, so muß außerdem eine Bescheinigung ihres letzten Arbeitgebers darüber vorgelegt werden, daß sie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin mit Rücksicht auf die Eheschließung aufgegeben hat. Im Fall der Gütertrennung müssen die beiden den Ehegatten erteilten Bescheide vorgelegt werden (Muster 4). Jeder Ehegatte ist dann nur zur Entgegennahme der auf ihn entfallenden Hälfte des bewilligten Darlehens berechtigt.

(2) Die erforderliche Bescheinigung über die Eheschließung ist vom Standesamt gebührenfrei zu erteilen und mit dem Vermerk „Nur gültig für die Entgegennahme des Ehestandsdarlehens" zu versehen. Eine Bescheinigung mit diesem Vermerk darf für jede Eheschließung nur einmal und nur in einfacher Ausfertigung erteilt werden.

(3) Über den Empfang des Ehestandsdarlehens ist auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt des vom Finanzamt erteilten Bescheids Quittung zu leisten. Die Finanzkasse trennt diesen Abschnitt vom Bescheid ab, vermerkt auf der Rückseite des Bescheids den monatlichen Tilgungsbetrag und den Tag, an dem der erste Tilgungsbetrag zu entrichten ist, und gibt den Bescheid an den Darlehensempfänger zurück.

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes

Wohnungswechsel des Darlehensempfängers. Einbehaltung von Tilgungsbeträgen durch Arbeitgeber

§ 7

(1) Ehegatten, die ein Ehestandsdarlehen erhalten haben, haben bis zur vollständigen Tilgung dieses Darlehens von jeder Änderung ihrer Wohnung dem für die Einziehung der Tilgungsraten des Ehestandsdarlehens zuständigen Finanzamt alsbald Mitteilung zu machen.

(2) Das Finanzamt kann verlangen, daß der Arbeitgeber des Ehemannes die monatlichen Tilgungsbeträge bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einbehält und an das Finanzamt abführt. § 369 der Reichsabgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

Geburt von Kindern

§ 8

(1) Bei der Geburt jedes in der Ehe lebend geborenen Kindes werden 25 vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrags erlassen. Beträgt zur Zeit der Geburt eines Kindes der noch zu tilgende Teil des Darlehens weniger als 25 vom Hundert des ursprünglichen Darlehens, so wird nur der Restbetrag erlassen.

(2) Nach der Geburt eines Kindes kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß die Tilgung des Ehestandsdarlehens bis zu zwölf Monaten unterbrochen wird.

(3) Über die Geburt eines Kindes ist dem Finanzamt eine Bescheinigung des Standesamts vorzulegen. Diese Bescheinigung ist vom Standesamt gebührenfrei zu erteilen.

Zu § 3 des Gesetzes

Bedarfsdeckungsscheine

§ 9

(1) Die Bedarfsdeckungsscheine werden in Beträgen von 10 und 100 Reichsmark nach Muster 5 ausgegeben.

Muster 5

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine sind nur dann gültig, wenn sie mit dem Dienststempelabdruck des ausgebenden Finanzamts versehen sind. Bedarfsdeckungsscheine, die den Dienststempelabdruck nicht tragen, sind ungültig.

(3) Die Bedarfsdeckungsscheine sind nicht übertragbar. Bevor sie einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Stelle vom Darlehensempfänger mit Namenszeichnung und der Angabe seines Wohnorts und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Bedarfsdeckungsscheine, auf denen Name, Wohnort und Wohnung des Darlehensempfängers nicht eingetragen sind, dürfen von den Verkaufsstellen nicht angenommen werden. Solche Bedarfsdeckungsscheine werden auch von den Finanzämtern (Finanzkassen) nicht eingelöst.

(4) Verkaufsstellen im Sinn des § 3 des Gesetzes sind nicht nur offene Ladengeschäfte, sondern auch solche Schreinereien und Handwerksbetriebe, die offene Ladengeschäfte nicht unterhalten.

(5) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt.

§ 10 Hausgerät

Unter Hausgerät sind alle Gegenstände zu verstehen, die außer Möbeln, Kleidung und Wäsche zur Einrichtung eines Haushalts dienen.

§ 11 Zulassung von Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen, die bereit sind, Bedarfsdeckungsscheine anzunehmen, haben dies der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Gemeindebehörden bestimmen, welche Verkaufsstellen zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen werden. Zuzulassen sind in erster Linie Schreinereien und sonstige Unternehmen des Handwerks. Die zugelassenen Verkaufsstellen haben durch Aushang oder Anschlag an leicht sichtbarer Stelle ihre Zulassung kenntlich zu machen. Die Aushänge oder Anschläge werden von der Gemeindebehörde ausgegeben.

(2) Die Gemeindebehörden haben den Finanzämtern zum 1. August 1933 eine Liste der in ihrem Bezirk belegenen zugelassenen Verkaufsstellen zu übersenden. Spätere Zulassungen sind den Finanzämtern von Fall zu Fall besonders anzuzeigen.

(3) Die Verkaufsstelle hat auf der Rückseite der von ihr angenommenen Bedarfsdeckungsscheine an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen, daß sie Möbel oder Hausgerät im Wert des Bedarfsdeckungsscheins an diejenige Person verkauft hat, die auf der Rückseite des Scheins ihren Namen und ihre Wohnung angegeben hat.

§ 12 Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine

(1) Eine Bareinlösung der Bedarfsdeckungsscheine durch die Verkaufsstellen ist verboten. Es ist jedoch zulässig, daß Reichspfennigbeträge bis zu einer Reichsmark bar herausgezahlt werden, wenn der Kaufpreis der gekauften Waren den vollen Wert des Bedarfsdeckungsscheins nicht erreicht.

(2) Die von einer Verkaufsstelle angenommenen Bedarfsdeckungsscheine werden nur durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, das für die Umsatzbesteuerung der Verkaufsstelle zuständig ist.

Berlin, 20. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Muster 1

(§ 3 Abs. 1 EhStDVO)

....., ... 19.....

Arbeitgeberbescheinigung
zur Erlangung eines Ehestandsdarlehens

Fräulein .....

in .....

.....

ist in der Zeit vom ..... 19.....

— bis heute — bis ..... 19.....

bei mir — uns — als .....

beschäftigt — gewesen. *)

Ich bin nicht — Keiner der Inhaber der unterzeichneten Firma ist — mit der obengenannten Arbeitnehmerin in aufsteigender Linie verwandt. Die Arbeitnehmerin ist nicht — meine Adoptiv- oder Stieftochter — die Adoptiv- oder Stieftochter eines der Inhaber der unterzeichneten Firma —. *)

.....

Firmenzeichnung

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster 2

(§ 5 Abs. 1 ED-DVO)

....., ... 19.....

Antrag
auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens*)

Wir beabsichtigen, demnächst die Ehe miteinander zu schließen. Wir beantragen, uns ein Ehestandsdarlehen im Betrag von ..... Reichsmark zu bewilligen.

Das standesamtliche Aufgebot liegt vor. Unser künftiger Ehewohnsitz ist ..... Wir beabsichtigen — nicht — in Gütertrennung zu leben*).

Wir sind beide im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Wir wissen, daß das beantragte Darlehen in Form von Bedarfsdeckungsscheinen, die zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät berechtigen, gegeben wird, daß das Darlehen in monatlichen Teilbeträgen von je 1 vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrags zurückzuzahlen ist und daß wir für die Rückzahlung des Darlehens als Gesamtschuldner haften.

Diese Erklärungen gelten nur für die künftige Ehefrau

Ich bin in der Zeit vom ..... bis .....
als ..... bei .....
vom ..... bis ..... als .....
bei ..... beschäftigt gewesen. Die Bescheinigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) liegt bei.

Meine Tätigkeit als Arbeitnehmerin habe ich bereits aufgegeben — werde ich spätestens im Zeitpunkt der Eheschließung aufgeben**).

Ich verpflichte mich, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin in der Zeit nicht wieder aufzunehmen, in der mein künftiger Ehemann Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125 Reichsmark monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.

..... Unterschrift der künftigen Ehefrau

..... Unterschrift des künftigen Ehemannes

An

die Gemeinde .....

*) Falls die Ehe bereits geschlossen ist, ist der Wortlaut des Antrags entsprechend zu ändern.

**) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Rückseite des Antragvordrucks)

Raum für Vermerke der Gemeinde

Gemeinde ...., 19.....

Urschriftlich — mit ..... **Anlagen —**

an das Finanzamt .....

in .....

weitergeleitet.

Der Antrag ist geprüft worden. Es wird vorgeschlagen, den Antragstellern ein Ehestandsdarlehen im Betrag von ..... Reichsmark zu gewähren.

Dienststempel .....

Finanzamt ...., 19.....

Bescheid(e) erteilt

..... Namensz. u. Datum

1. Den Antragstellern wird gemäß § 1 des Gesetzes über die Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 326) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (Reichsgesetzbl. I S. 377) ein Ehestandsdarlehen von (i. B.) ....hundert Reichsmark bewilligt. Die Antragsteller beabsichtigen — nicht — in Gütertrennung zu leben*).
2. Urschriftlich — mit sämtlichen Anlagen — an die Finanzkasse
   a) zur Hingabe des Darlehens in Bedarfsdeckungsscheinen gegen Einreichung einer Bescheinigung über die Eheschließung und gegen Vorlage des den Antragstellern nach Ziffer 1 erteilten Bescheids — und gegen Einreichung einer Bescheinigung des letzten Arbeitgebers der Ehefrau darüber, daß sie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin mit Rücksicht auf die Eheschließung aufgegeben hat**) —.
   b) zur Anlegung eines Tilgungskontos für die Darlehensempfänger und Aufbewahrung dieser Festsetzung als Beleg dazu.

..... Sachbearbeiter ..... Bez. Bearbeiter

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

**) Zu streichen, falls die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin bereits im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags aufgegeben hatte.

Muster 3
(§ 5 Abs. 4 ED-DVO)

Finanzamt .....

....., ... 19...

Bescheid
über die Gewährung eines Ehestandsdarlehens

Herrn .....

.....

.....

Auf Ihren Antrag vom ..... wird Ihnen und Ihrer künftigen Ehefrau ..... für den Fall der Eheschließung ein Ehestandsdarlehen

von ..... *RM*

— **in Buchstaben** ..... **Reichsmark** —

bewilligt.

Sobald Ihre Ehe geschlossen ist, können Sie dieses Ehestandsdarlehen bei der Kasse des unterfertigten Finanzamts während der oben angegebenen Kassenstunden

gegen Einreichung einer Bescheinigung über die Eheschließung
— diese Bescheinigung wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt — und

gegen Vorlage dieses Bescheides — und

gegen Einreichung einer Bescheinigung des letzten Arbeitgebers Ihrer Ehefrau darüber, daß sie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin mit Rücksicht auf die Eheschließung aufgegeben hat, —*)

in Form von Bedarfsdeckungsscheinen in Empfang nehmen. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät.

Dienststempel

.....

*) Zu streichen, falls die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin bereits im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags aufgegeben hatte.

Finanzamt (Finanzkasse) **Ausgabeliste Nr.** .....

Quittung

Das bewilligte Ehestandsdarlehen ist mir heute von der Finanzkasse ..... in Form von Bedarfsdeckungsscheinen über insgesamt

..... *RM* — in Buchstaben ..... Reichsmark —

gegeben worden.

....., ... 19...

.....
Unterschrift des Darlehensempfängers

(Rückseite des Bescheids)

Finanzamt (Finanzkasse)

....., ... 19.....

....
(Steuernummer)

Das Ihnen bewilligte Darlehen ist Ihnen heute in Bedarfsdeckungsscheinen gegeben worden. Der monatliche Tilgungsbetrag ist ..... *RM* groß. Dieser Betrag ist unaufgefordert spätestens am 10. eines jeden Monats, erstmalig am ....., an die Kasse des Finanzamts in bar oder durch Überweisung auf eines der umstehend genannten Konten unter genauer Angabe der oben vermerkten Kontonummer zu zahlen.

Ändern Sie vor der vollständigen Tilgung des Darlehens Ihre Wohnung, so haben Sie dies dem Finanzamt alsbald unter Angabe der neuen Wohnung mitzuteilen. Sind infolge der Wohnungsänderung die Tilgungsbeträge dann an die Kasse eines andern Finanzamts zu zahlen, so wird Ihnen dies besonders mitgeteilt.

.....

Muster 4
(§ 5 Abs. 4 EhD-DVO)

Finanzamt .....

....., 19...

Bescheid
über die Gewährung eines Ehestandsdarlehens

Herrn .....
Fräulein

Auf Ihren Antrag vom ..... wird Ihnen und Ihre künftige Ehe ..... für den Fall der Eheschließung ein Ehestandsdarlehen

von ..... *RM*

— in Buchstaben ..... **Reichsmark —**

bewilligt. Da Sie nach Ihrem Antrag beabsichtigen, in Gütertrennung zu leben, wird Ihnen nur die Hälfte des bewilligten Darlehens

mit ..... *RM*

— in Buchstaben ..... **Reichsmark —**

gegeben. Die andere Hälfte des Darlehens wird an Ihre künftige Ehe ..... gegeben.

Sobald Ihre Ehe geschlossen ist, können Sie die Ihnen zustehende Hälfte des Ehestandsdarlehens bei der Kasse des unterfertigten Finanzamts während der oben angegebenen Kassenstunden

gegen Einreichung einer Bescheinigung über die Eheschließung — diese Bescheinigung wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt — und

gegen Vorlage dieses Bescheids — und

gegen Einreichung einer Bescheinigung des letzten Arbeitgebers der Ehefrau darüber, daß sie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin mit Rücksicht auf die Eheschließung aufgegeben hat, —*)

in Form von Bedarfsdeckungsscheinen in Empfang nehmen. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät. Ist die Bescheinigung über die Eheschließung bereits von Ihre Ehe ..... eingereicht worden, so braucht sie von Ihnen nicht nochmals eingereicht werden.

Dienststempel

.....

*) Zu streichen, falls die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin bereits im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags aufgegeben hatte.

Finanzamt (Finanzkasse) **Ausgabeliste Nr.** .....

Quittung

Das mir bewilligte Ehestandsdarlehen ist mir heute von der Finanzkasse ..... in Form von Bedarfsdeckungsscheinen über insgesamt

..... *RM* — in Buchstaben ..... Reichsmark —

gegeben worden.

....., ... 19.....

Unterschrift des Darlehensempfängers

(Rückseite des Bescheids)

Finanzamt (Finanzkasse)

....., ... 19.....

.....

Kontonummer

Das Ihnen bewilligte Darlehen ist Ihnen heute in Bedarfsdeckungsscheinen hingegeben worden. Der monatliche Tilgungsbetrag ist ..... *RM* groß. Dieser Betrag ist unaufgefordert spätestens am 10. eines jeden Monats, erstmalig am ....., an die Kasse des Finanzamts in bar oder durch Überweisung auf eines der umstehend genannten Konten unter genauer Angabe der oben vermerkten Kontonummer zu zahlen.

Ändern Sie vor der vollständigen Tilgung des Darlehens Ihre Wohnung, so haben Sie dies dem Finanzamt alsbald unter Angabe der neuen Wohnung mitzuteilen. Sind infolge der Wohnungsänderung die Tilgungsbeträge dann an die Kasse eines andern Finanzamts zu zahlen, so wird ihnen dies besonders mitgeteilt.

.....

Muster 5

(§ 9 Abs. 1 EV DVO)

14,8 × 21 cm

100 RM **A 000000**

Ehestandsdarlehen

Bedarfsdeckungsschein

über

Einhundert

Reichsmark

Nur gültig für den Erwerb von Möbeln und Hausgerät in zugelassenen Verkaufsstellen (insbesondere in Schreinereien und sonstigen Unternehmungen des Handwerks)

1. Bevor der Bedarfsdeckungsschein einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben wird, ist er vom Darlehensempfänger auf der Rückseite mit Namenszeichnung und der Angabe von Wohnort und Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen.
2. Die Verkaufsstelle hat den von ihr angenommenen Bedarfsdeckungsschein auf der Rückseite an der dafür vorgesehenen Stelle mit ihrer Firmenzeichnung zu versehen.
3. Der von einer Verkaufsstelle angenommene Bedarfsdeckungsschein wird nur durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, das für die Umsatzbesteuerung der Verkaufsstelle zuständig ist.
4. Eine Bareinlösung des Bedarfsdeckungsscheins durch die Verkaufsstelle ist verboten. Es ist jedoch zulässig, daß Reichspfennigbeträge bis zu einer Reichsmark bar herausgezahlt werden, wenn der Kaufpreis der gekauften Waren den vollen Wert des Bedarfsdeckungsscheins nicht erreicht.
5. Der Bedarfsdeckungsschein ist nicht übertragbar.

Berlin, 20. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

Trockenstempel

Graf Schwerin Krosigk

Dienststempel

Farbe der Bedarfsdeckungsscheine über 10 RM rot
» » » » 100 » grün

Namenszeichnung des Darlehensempfängers

(Von dem Darlehensempfänger vor Hingabe des Bedarfsdeckungsscheins an die Verkaufsstelle selbst auszufüllen):

Name: .....

.....

Wohnort, Straße, Hausnummer: .....

.....

*

Bescheinigung der Verkaufsstelle

Die unterzeichnete Firma bescheinigt hierdurch, daß sie Möbel oder Hausgerät im Wert dieses Bedarfsdeckungsscheins an diejenige Person verkauft hat, die als Darlehensempfänger ihren Namen und ihre Wohnung oben angegeben hat.

Firmenzeichnung: .....

Ort, Straße, Hausnummer: .....

.....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Lesesaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1933	Nr. 68

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 389

Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 390

Gesetz über die Immunität der Abgeordneten. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 391

Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 391

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 392

Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes. Vom 21. Juni 1933 ..... S. 392

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 20. Juni 1933, ist veröffentlicht: Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 23. Juni 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das am 13. Juli 1931 unterzeichnete internationale Betäubungsmittelabkommen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind; unter den gleichen Voraussetzungen können Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. Wenn Beamte aus diesen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

(2) Abs. 1 Satz 2 findet auf Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände und auf sonstige Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände in leitender Stellung, die im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden, keine Anwendung. Ferner kann bei Beamten in Eingangsstellen, die aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde ausnahmsweise die Wiederbesetzung der Stelle zulassen."

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügungen nach §§ 2 bis 4 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach §§ 5 und 6 spätestens am 31. März 1934 zugestellt werden. Die Fristen können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden."

3. a) Im § 12 Abs. 1 ist nach den Worten „der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister" einzufügen in Klammern „(Staatssekretäre, Besoldungsgruppe B 6 alt)", ferner an Stelle der Worte „bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt" zu setzen „seit dem 9. November 1918".

b) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Höhere Bezüge, als nach den am 31. März 1933 geltenden Vorschriften zustehen, werden nicht gewährt. Dies gilt nicht für das Übergangsgeld nach § 17 des Reichsministergesetzes; Nachzahlungen an Übergangsgeld finden jedoch nicht statt."

4. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit für Handlungen oder Unterlassungen, die im Kampf für die nationale Erhebung des deutschen Volkes vor dem 21. März 1933 begangen sind, Dienststrafen verhängt worden sind, werden sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Wegen gleicher Handlungen oder Unterlassungen anhängige Verfahren werden eingestellt.

(2) Das Gesetz findet auf die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts Anwendung, auf die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der für die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft geltenden Sondergesetze.

(3) Für Angestellte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die einem öffentlich-rechtlichen Dienststrafverfahren unterliegen, können die zuständigen obersten Reichs- und Landesbehörden entsprechende Vorschriften erlassen.

§ 2

Die Entscheidung darüber, ob ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 vorliegt, trifft die oberste Behörde, der der Beamte zur Zeit der Verhängung der Dienststrafe unterstand. Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Stellen als oberste Behörden für die Beamten der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten; die zuständige oberste Reichsbehörde bestimmt die oberste Behörde für die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterliegen.

§ 3

(1) Die Vermerke in den Personalakten über Strafen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sind zu streichen. Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und Stellvertreterkosten, die der Beamte bezahlt hat, sind zurückzuzahlen; bereits ausgeführte Strafversetzungen gelten als ordentliche Versetzungen; die Beträge, die sich infolge einer als Strafe verhängten Verminderung des Diensteinkommens ergeben, sind nachzuzahlen.

(2) Beamte, die im Wege des Dienststrafverfahrens mit Dienstentlassung bestraft worden sind, haben von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an die rechtliche Stellung eines beurlaubten Beamten. Hat der Beamte seit seiner Entlassung ein Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes (Anrechnungseinkommen) bezogen, so ist es für die entsprechenden Jahre auf die zu zahlenden Dienstbezüge anzurechnen. Die Steuerbehörde hat der zuständigen Regelungsbehörde auf ihr Verlangen Auskunft über die Höhe des Anrechnungseinkommens zu geben.

(3) Im Bedarfsfalle kann den Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten auf ihren Antrag das dem Verstorbenen von der Entlassung bis zum Tode zustehende Diensteinkommen unter Berücksichtigung des Anrechnungseinkommens ganz oder zum Teil gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die nach § 2 zuständige oberste Behörde.

§ 4

(1) Ist die Strafe der Entfernung aus dem Amt wegen einer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen und zugleich wegen anderer Handlungen oder Unterlassungen verhängt worden, so ist auf Antrag des bestraften Beamten das Verfahren vor der Disziplinarbehörde, die auf Entfernung aus dem Amt erkannt hat, wegen des nicht unter § 1 Abs. 1 fallenden Tatbestandes wieder aufzunehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde zu stellen, die die Einleitung des Dienststrafverfahrens verfügt hat.

§ 5

Hat ein Beamter sein Amt durch eine strafgerichtliche Verurteilung verloren, auf die die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 134) Anwendung gefunden hat oder nur deswegen keine Anwendung finden konnte, weil die Strafe bereits verbüßt war, so kann ihm durch die Behörde, die gemäß § 2 entscheidet, von dem Zeitpunkt des Amtsverlustes an die rechtliche Stellung eines beurlaubten Beamten zugesprochen werden.

§ 6

(1) Sind gegen einen Beamten wegen seines Verhaltens im Kampf für die nationale Erhebung im Verwaltungswege Maßnahmen getroffen worden, die nach ihrer Wirkung einer Dienststrafe gleichgeachtet werden können, so ist zu prüfen, ob und in welcher Weise eine Rückgängigmachung angebracht und möglich ist. In gleicher Weise ist auf Antrag des Beamten zu prüfen, ob und wie die nachteiligen Folgen einer Strafversetzung wiedergutgemacht werden können.

(2) Die Prüfung obliegt der Stelle, die die Maßnahme getroffen hat, die Entscheidung der obersten Behörde, der der Beamte unterstand. Diese kann eine Ergänzung der Prüfung anordnen.

§ 7

In besonders liegenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern von den Bestimmungen des § 3 abgewichen werden.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Immunität der Abgeordneten. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die nach Artikel 37 Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung für Maßnahmen gegen Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags erforderliche Genehmigung des Hauses kann, wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, durch einen von dem Hause zu bestimmenden Ausschuß erteilt werden. Bis zur Bildung des Ausschusses kann der Präsident des Hauses die Einleitung von Strafverfahren bis zur Hauptverhandlung sowie Verhaftungen und sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit vorläufig genehmigen.

§ 2

Der Ausschuß übt, wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, auch das nach Artikel 37 Abs. 3 der Reichsverfassung dem Hause zustehende Recht aus, die Aufhebung von Maßnahmen gegen Mitglieder des Hauses zu verlangen.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die Hauptverbindlichkeit und die Zinsen der deutschen Schutzgebietsanleihen wird in der Weise aufgewertet, daß insgesamt ein Betrag von zwölfeinhalb vom Hundert des Nennbetrags der einzelnen, über die Hauptverbindlichkeit ausgestellten Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Der Aufwertungsbetrag ist, ohne Rücksicht darauf, ob eine Auslosung der Schuldverschreibung stattgefunden hat oder nicht, am 1. Juli 1939 fällig.

§ 2

Wird auf eine Schuldverschreibung einer deutschen Schutzgebietsanleihe oder auf ihre Zinsen vor der im § 1 vorgesehenen Zahlung des Reichs von einem Hauptschuldner der Anleihe oder von anderer Seite eine Leistung gewährt, so ist diese Leistung nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Justiz auf die im § 1 vorgesehene Zahlung des Reichs anzurechnen.

§ 3

Die Zahlung des Aufwertungsbetrags erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen nebst Zins- und Erneuerungsscheinen. Die Vorschrift des § 797 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Die Reichsschuldenverwaltung kann in besonderen Fällen auf die Aushändigung von Zins- und Erneuerungsscheinen verzichten; sie soll in der Regel auf die Aushändigung von vor dem 1. Juli 1932 fälligen Zinsscheinen verzichten.

Auf Zins- und Erneuerungsscheine, die ohne Schuldverschreibung vorgelegt werden, wird ein Aufwertungsbetrag nicht gewährt.

§ 4

Der Anspruch auf den Aufwertungsbetrag erlischt mit dem Ablauf des 30. Juni 1949, wenn die im § 3 bezeichneten Urkunden nicht vorher der Reichsschuldenverwaltung zur Zahlung vorgelegt werden.

Eine Verzinsung des Aufwertungsbetrags findet nicht statt.

§ 5

In anhängigen Rechtsstreitigkeiten, die infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ihre Erledigung finden, fallen die entstandenen Kosten dem Reich zur Last.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung vorstehender Vorschriften Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 werden folgende neue Vorschriften als Absatz 2 und 3 hinzugefügt:

„(2) Liegt das den Gegenstand des Verfahrens bildende Grundstück in verschiedenen Ländern, so ist das Pachteinigungsamt des Landes zuständig, in dessen Gebiet der verpachtete Wirtschaftshof, mangels eines solchen der größte Teil des Grundstücks liegt; das Pachteinigungsamt hat das Recht seines Landes auch für den Teil des Grundstücks anzuwenden, der in dem anderen Lande liegt.

(3) Wo keine Pachteinigungsämter bestehen, treten die Amtsgerichte an ihre Stelle. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Verfahrens bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt. Das Verfahren richtet sich, soweit die oberste Landesbehörde nicht ein anderes bestimmt, nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

2. Hinter § 8 wird folgende neue Vorschrift als § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Die obersten Landesbehörden können in Abweichung von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 Satz 3 mit rückwirkender Kraft eine Verlängerung des Pachtverhältnisses durch das Pachteinigungsamt auch dann zulassen, wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will, sofern der Pächter bei Räumung des Grundstücks gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teil zu verschleudern.

(2) Das Pachtverhältnis darf jedoch auch in diesem Falle nicht verlängert werden, wenn dringende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn für den Verpächter ein so dringendes Bedürfnis an der Erlangung des Grundstücks besteht, daß die Vorenthaltung für ihn eine schwere Unbilligkeit darstellen würde.

(3) Trifft die oberste Landesbehörde eine Anordnung nach Abs. 1, so wird eine vorher auf Grund des § 6 erfolgte Fristsetzung wirkungslos".

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes. Vom 21. Juni 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

In der Verordnung vom 21. Juni 1930 zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird hinter § 4 als § 4a eine Bestimmung mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Getränken in Waren- oder Kaufhäusern oder in anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels ist das Bedürfnis in der Regel zu verneinen. Es darf nur ausnahmsweise und nur dann anerkannt werden, wenn es durch die Größe und den Umfang des Betriebes gerechtfertigt wird und wenn es sich um den Ausschank alkoholfreier Getränke in einem nur zu kurzem Aufenthalt der Gäste eingerichteten Erfrischungsraum handelt."

Berlin, den 21. Juni 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1933	Nr 69

Inhalt: Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 393
Gesetz über die Aufhebung des Zollausschlusses Flensburg. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 393
Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 393
Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen. Vom 17. Juni 1933 ..... S. 394
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Vom 23. Juni 1933 ..... S. 397

Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341) wird bis zum 30. Juni 1936 verlängert.

Die Ausführungsverordnungen erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Aufhebung des Zollausschlusses Flensburg. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Zollausschluß Flensburg wird mit Wirkung vom 1. Juli 1933 aufgehoben.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Zur Zusammenfassung und Leitung der Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs wird für das Reichsgebiet der Reichsausschuß für Fremdenverkehr gebildet.

Vorsitzender des Reichsausschusses ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Dem Reichsausschuß gehören ferner an:

1. je ein Vertreter
   - des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda,
   - des Reichsverkehrsministers,
   - des Reichsministers des Innern,
   - des Reichsministers der Finanzen,
   - des Reichswirtschaftsministers,
   - des Reichsministers für die Luftfahrt,
   - des Reichspostministers,
   - des Auswärtigen Amts,
   - der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,
2. je ein Vertreter der Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, ein weiterer Vertreter der Regierung des Landes Preußen für die übrigen deutschen Länder,
3. je ein Vertreter folgender Stellen:
   - des Reichssportkommissars,
   - des Bundes Deutscher Verkehrsverbände und Bäder,
   - des Reichseinheitsverbandes des Gaststättengewerbes,
   - der Schiffahrtslinien,
   - der Deutschen Lufthansa,

des nicht reichseignen Landverkehrs,
des Deutschen Gemeindetages,
des Deutschen Industrie- und Handelstages.

Die Mitglieder des Reichsausschusses werden dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda von den beteiligten Reichsministerien, den Länderregierungen und Stellen vorgeschlagen und von diesem für drei Jahre berufen. Die nähere Regelung wegen des Vorschlagsrechts für die Schiffahrtslinien und den nicht reichseignen Landverkehr wird gemäß § 6 bewirkt.

§ 2

Zur Führung der Geschäfte wird ein Arbeitsausschuß unter dem Vorsitz des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda gebildet, dem der Vertreter des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsverkehrsministers, des Reichspostministers, des Auswärtigen Amts, ein Vertreter der Preußischen Regierung, der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Vertreter des Bundes Deutscher Verkehrsverbände und Bäder, der Schiffahrtslinien und des Reichseinheitsverbandes des Gaststättengewerbes angehören.

§ 3

Zur Zusammenfassung aller verkehrsfördernden Stellen sind Landesverkehrsverbände zu bilden. Die Landesverkehrsverbände sind die aus der Gesamtheit der verkehrsfördernden Stellen eines geschlossenen Verkehrsgebietes aufgebauten und von der Landesregierung anerkannten Vereinigungen. Sie stehen unter der Aufsicht der Landesregierung oder der von dieser bestimmten Stelle.

Die Landesverkehrsverbände und ihre Mitglieder sind verpflichtet, dem Reichsausschuß für Fremdenverkehr über die Landesregierungen Auskunft über alle den Fremdenverkehr betreffenden Fragen zu erteilen.

§ 4

Den Vorsitzenden des Landesverkehrsverbandes ernennt die beteiligte Landesregierung, die auch die Gebietsabgrenzung vornimmt. Soweit mehrere Länder in Frage kommen und sich die Landeszentralbehörden über den Vorsitzenden oder die Gebietsabgrenzung des Landesverkehrsverbandes nicht einigen können, entscheidet der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 5

Die Mittel für einheitliche, über die Eigenwerbung der einzelnen Verkehrsträger hinausgehende Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs für das gesamte Reichsgebiet werden vom Reich und von den einzelnen Verkehrsträgern, in erster Linie von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Deutschen Reichspost, den Schiffahrtslinien, der Deutschen Lufthansa und den nicht reichseignen Landverkehrsunternehmungen aufgebracht.

In welchem Verhältnis sich diese Stellen an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen haben, wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt.

Über die Höhe der aufzubringenden Mittel findet zwischen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und den zahlungspflichtigen Stellen eine Verständigung statt.

Die Verfügung über die Mittel trifft der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda nach Anhörung des Reichsausschusses oder des Arbeitsausschusses.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen, soweit er sie für nötig hält, um den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen. Vom 17. Juni 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) Erster Teil Kapitel III Artikel 2 wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Der § 104 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

> Die Entscheidung ist, sofern dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung einer Abschrift der Kostenrechnung von Amts wegen zuzustellen. Dem Antragsteller ist die Entscheidung nur dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird; im übrigen erfolgt die Mitteilung formlos.

2. Der § 141 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

> Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.

3. Im § 182 werden die Worte „und die Niederlegung . . ." bis „. . . bekanntgemacht wird" durch folgende Worte ersetzt:

und eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung befestigt oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt wird.

4. Der § 194 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks verschlossen der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einer Geschäftsnummer versehen sein.

5. Der § 195 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Zustellung ist von dem Postbediensteten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 191 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Übergabe der ihrer Anschrift und ihrer Geschäftsnummer nach bezeichneten Sendung sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

6. Der § 211 erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsstelle hat das zu übergebende Schriftstück einem Gerichtswachtmeister oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Die Sendung muß verschlossen sein; sie muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und einer Geschäftsnummer versehen sein. Sie muß den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

Die Vorschrift des § 194 Abs. 2 findet keine Anwendung.

7. Der § 212 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtswachtmeister oder den Postbediensteten erfolgt nach den Vorschriften des § 195 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf der Sendung zu vermerken ist.

8. Der § 212a erhält folgende Fassung:

Bei der Zustellung an einen Anwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher oder eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts oder eines gemäß § 19 der Rechtsanwaltsordnung bestellten Zustellungsbevollmächtigten, des Notars oder Gerichtsvollziehers oder der Behörde oder Körperschaft.

9. Der § 329 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Es genügt jedoch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, formlose Mitteilung, wenn die Entscheidung weder der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung gemäß § 577 Abs. 4 unterliegt noch einen Vollstreckungstitel gegen die Partei bildet, eine Terminsbestimmung enthält oder eine Frist in Lauf setzt.

10. Dem § 357 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Wird die Beweisaufnahme einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen, so ist die Terminsbestimmung den Parteien ohne besondere Form mitzuteilen, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereiche des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkte zugegangen ist.

11. Der § 377 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ladung der Zeugen ist von der Geschäftsstelle unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen mitzuteilen. Die Übersendung erfolgt, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, formlos.

12. Der § 381 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verurteilung in Strafe und Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder wenn sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Erfolgt die Glaubhaftmachung oder die genügende Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

13. Im § 496 fällt der zweite Satz des Abs. 1 fort. Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme des Güteantrags, der Klage und solcher Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereiche des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkte zugegangen ist.

14. An den § 497 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Satz 4 angefügt:

Die Ladung des Antragstellers oder Klägers zu dem auf den Güteantrag oder die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

15. Im § 696 wird an den Abs. 1 folgende Vorschrift als Satz 3 angefügt:

Die Terminsbestimmung ist dem Gläubiger, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

16. Der § 763 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 172, 181 bis 186 zuzustellen oder durch die Post zu übersenden.

17. Der § 900 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

Artikel II

Das Arbeitsgerichtsgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Der § 50 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 183 Abs. 2 und des § 212a der Zivilprozeßordnung finden auf die nach § 11 vor den Arbeitsgerichten zugelassenen Mitglieder und Angestellten der dort bezeichneten Vereinigungen und Verbände entsprechende Anwendung.

Urteile sind derjenigen Partei, gegen die sie einen Vollstreckungstitel bilden oder der die Berufung, die Beschwerde oder der Einspruch zusteht, von Amts wegen zuzustellen. Im übrigen sind sie den Parteien formlos mitzuteilen.

2. Im § 64 Abs. 3 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 3, des § 50 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, der §§ 52, 53, 56, 58, 59, des § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 61 Abs. 4 und 5 und der §§ 62 und 63 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen . . . (wie bisher).

Ferner wird dem Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt:

Die Vorschrift des § 198 der Zivilprozeßordnung findet auf die nach § 11 vor den Landesarbeitsgerichten zugelassenen Mitglieder und Angestellten der dort bezeichneten Vereinigungen und Verbände entsprechende Anwendung.

Artikel III

Der § 73 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes erhält folgende Fassung:

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslage der Betrag der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn die Ladung unter Inanspruchnahme der Post erfolgt wäre.

Artikel IV

Die Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung; dies gilt nicht für die Mitteilung von Urteilen.

2. Dem § 146 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Ist in einem Fall, in dem ein Verteidiger die Verteidigung mehrerer Beschuldigter führt, eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der in Betracht kommenden Beschuldigten entsprechende Anzahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigefügt oder formlos mitgeteilt werden.

3. Dem § 218 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Im Falle des § 146 wird dem Verteidiger nur eine Ladung zugestellt. In der Ladung sind sämtliche Angeklagten, gegen die die Hauptverhandlung stattfinden soll, soweit der Verteidiger für sie auftritt, zu bezeichnen.

4. Dem § 378 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Bestimmungen der § 146 Abs. 2, § 218 Abs. 2 gelten entsprechend.

Artikel V

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 87 Halbsatz 2 wird das Wort „Zustellung" durch das Wort „Mitteilung" ersetzt.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Vom 23. Juni 1933*).

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird für den ärztlichen Dienst in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung folgendes verordnet:

§ 1

Die Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten (§ 1686 der Reichsversicherungsordnung, § 22 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen) sind mit Wirkung vom 1. August 1933 neu auszuwählen; dabei sind die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden. Wer hiernach nicht ausgewählt werden kann, kann auch nicht auf Grund des § 1681 der Reichsversicherungsordnung oder des § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen als Gutachter benannt werden.

§ 2

Als Vertrauens- und Durchgangsärzte und in gleichartige Stellungen dürfen auch solche Ärzte nichtarischer Abstammung nicht berufen werden, für die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 eine Ausnahme vorgesehen ist.

Soweit nichtbeamtete nichtarische Ärzte zur Zeit eine solche Stelle innehaben und nicht schon auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verlieren, ist das Anstellungsverhältnis zum 1. August 1933 zu lösen, auch wenn die Kündigung dauernd oder für längere Zeit ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Das gilt nicht für Ärzte, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung schwerbeschädigt (§ 29 des Reichsversorgungsgesetzes) sind.

War der Arzt mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt und hatte er die nach seinen Anstellungsbedingungen erforderliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt, so ist er im Falle des Abs. 2 mit der Maßgabe in den Ruhestand zu versetzen, daß auf seine Bezüge sein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit angerechnet wird. § 3 Abs. 1 letzter Satz der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) gilt entsprechend.

Hat der Arzt keinen Anspruch auf Ruhegehalt, so kann ihm der Dienstberechtigte ein Übergangsgeld bewilligen.

§ 3

Die Lösung des Anstellungsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) ist ein wichtiger Grund für die Beendigung einer Anstellung als Arzt in einem Krankenhaus, Ambulatorium usw. des Dienstberechtigten, wenn diesem wegen der engen Verbindung jener Tätigkeit mit der Beschäftigung als Vertrauens- oder Durchgangsarzt und unter Berücksichtigung aller Umstände die weitere Beschäftigung des Arztes nicht zugemutet werden kann.

§ 4

Auf Beschwerde entscheidet das Reichsversicherungsamt über die Entlassung, den Anspruch auf Ruhegehalt oder die Gewährung eines Übergangsgeldes (§§ 2, 3) unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig; es kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933 zulassen, soweit die Aufrechterhaltung der vertrauensärztlichen Tätigkeit oder des Durchgangsarztverfahrens dies erfordert.

§ 5

In der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung kann jeder die Untersuchung durch einen nichtarischen Arzt vor Beginn der Untersuchung ablehnen. In diesem Falle ist dafür Sorge zu tragen, daß die Untersuchung von einem geeigneten Arzt arischer Abstammung vorgenommen werden kann.

§ 6

Was vorstehend für Ärzte vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Zahnärzte.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 146 vom 26. Juni 1933.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1933 | Nr. 70

Inhalt: Wechselgesetz. Vom 21. Juni 1933 ..... S. 399
Einführungsgesetz zum Wechselgesetz. Vom 21. Juni 1933 ..... S. 409

Wechselgesetz. Vom 21. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat zur Durchführung der Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 377) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil
Gezogener Wechsel
Erster Abschnitt
Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels

Artikel 1

Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 2

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3

Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Artikel 4

Der Wechsel kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden.

Artikel 5

In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Artikel 6

Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 7

Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.

Artikel 8

Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselmäßig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Artikel 9

Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

Er kann die Haftung für die Annahme ausschließen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Artikel 10

Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zweiter Abschnitt

Indossament

Artikel 11

Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

Artikel 12

Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Artikel 13

Das Indossament muß auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muß das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden.

Artikel 14

Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Wechsel weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Artikel 15

Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerkes für die Annahme und die Zahlung. Er kann untersagen, daß der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

Artikel 16

Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 17

Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 18

Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung", „zum Inkasso", „in Prokura" oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Artikel 19

Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Sicherheit", „Wert zum Pfande" oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments.

Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 20

Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt
Annahme

Artikel 21

Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnort zur Annahme vorgelegt werden.

Artikel 22

Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

Er kann auch vorschreiben, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf.

Jeder Indossant kann, wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme untersagt hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Artikel 23

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahre nach dem Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen.

Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Artikel 24

Der Bezogene kann verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, daß diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

Artikel 25

Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort „angenommen" oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muß die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muß der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Artikel 26

Die Annahme muß unbedingt sein; der Bezogene kann sie aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

Wenn die Annahmeerklärung irgendeine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels enthält, so gilt die Annahme als verweigert. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Artikel 27

Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne einen Dritten zu bezeichnen, bei dem die Zahlung geleistet werden soll, so kann der Bezogene bei der Annahmeerklärung einen Dritten bezeichnen. Mangels einer solchen Bezeichnung wird angenommen, daß sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsorte zu zahlen.

Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsorte befindliche Stelle bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 28

Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Artikel 48 und 49 gefordert werden kann.

Artikel 29

Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Vierter Abschnitt
Wechselbürgschaft

Artikel 30

Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet.

Artikel 31

Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt.

Sie wird durch die Worte „als Bürge" oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 32

Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem wechselmäßig haften.

Fünfter Abschnitt

Verfall

Artikel 33

Ein Wechsel kann gezogen werden
auf Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;
auf einen bestimmten Tag.

Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Artikel 34

Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muß binnen einem Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Der Aussteller kann vorschreiben, daß der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Falle beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tage.

Artikel 35

Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes.

Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

Artikel 36

Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig.

Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Die Ausdrücke „acht Tage" oder „fünfzehn Tage" bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

Der Ausdruck „halber Monat" bedeutet fünfzehn Tage.

Artikel 37

Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tag an einem Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsorts abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsorts maßgebend.

Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsorts entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, daß etwas anderes beabsichtigt war.

Sechster Abschnitt

Zahlung

Artikel 38

Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tage oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorzulegen.

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, welche Einrichtungen als Abrechnungsstellen anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen die Einlieferung erfolgen kann.

Artikel 39

Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 40

Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 41

Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Verfalltage besitzt. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Artikel 42

Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Artikel 38 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

Siebenter Abschnitt

Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung

Artikel 43

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

1. wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist;
2. wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
3. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden ist.

Artikel 44

Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muß durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

Der Protest mangels Annahme muß innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Falle des Artikels 24 Abs. 1 der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Male vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden.

Der Protest mangels Zahlung muß bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muß der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im vorhergehenden Absatz für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

Hat der Bezogene, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt, oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, daß der gerichtliche Beschluß über die Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens (Ausgleichsverfahrens) vorgelegt wird. Die Vorlegung der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Deutschen Reichsanzeiger oder in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses gleichzuachten.

Artikel 45

Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder, im Falle des Vermerks „ohne Kosten", auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormanne von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge, bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Wechselbürgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Wechsels.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

Artikel 46

Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann durch den Vermerk „ohne Kosten", „ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten

oder einem Wechselbürgen beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatze der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

Artikel 47

Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 48

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bedungenen Zinsen;
2. Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Verfalltage;
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden auf Grund des öffentlich bekanntgemachten Diskontsatzes (Satz der Zentralnotenbank) berechnet, der am Tage des Rückgriffs am Wohnort des Inhabers gilt.

Artikel 49

Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrags zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Artikels 48 Abs. 1 Nr. 4 berechnet wird.

Artikel 50

Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen.

Artikel 51

Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, daß dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muß ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Artikel 52

Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerkes den Rückgriff dadurch nehmen, daß er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist.

Der Rückwechsel umfaßt, außer den in den Artikeln 48 und 49 angegebenen Beträgen, die Mäklergebühr und die Stempelsteuer für den Rückwechsel.

Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Wohnorte des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

Artikel 53

Mit der Versäumung der Fristen

für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,
für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung,
für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Vermerkes „ohne Kosten"

verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerkes ergibt, daß der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen.

Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Artikel 54

Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 45 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreißigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Achter Abschnitt

Ehreneintritt

1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 55

Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

Der Wechsel kann unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder aus dem Wechsel bereits Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder bezahlen.

Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb zweier Werktage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, so haftet er für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

2. Ehrenannahme

Artikel 56

Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, daß es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall am Zahlungsort annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse bezeichneten Person vorgelegt hat und im Falle der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

In den anderen Fällen des Ehreneintritts kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Läßt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

Artikel 57

Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 58

Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Artikel 48 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen.

3. Ehrenzahlung

Artikel 59

Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

Die Ehrenzahlung muß den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müßte.

Sie muß spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

Artikel 60

Ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, oder sind am Zahlungsort wohnende Personen angegeben, die im Notfall zahlen sollen, so muß der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei.

Artikel 61

Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Artikel 62

Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Artikel 63

Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

Neunter Abschnitt

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels; Wechselabschriften

1. Ausfertigungen

Artikel 64

Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden.

Diese Ausfertigungen müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, daß er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist. Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Ausfertigungen zu wiederholen.

Artikel 65

Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Artikel 66

Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist verpflichtet, sie dem rechtmäßigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. daß ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;
2. daß die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.

2. Abschriften

Artikel 67

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

Die Abschrift muß die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muß angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Artikel 68

In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschaftserklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, daß ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk „von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift" oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.

Zehnter Abschnitt

Änderungen

Artikel 69

Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte.

Elfter Abschnitt

Verjährung

Artikel 70

Die wechselmäßigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltage.

Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerkes „ohne Kosten" vom Verfalltage.

Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Artikel 71

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zwölfter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 72

Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktage verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktage stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktage verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Artikel 73

Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Artikel 74

Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

Zweiter Teil
Eigener Wechsel

Artikel 75

Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 76

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 77

Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über

das Indossament (Artikel 11 bis 20),
den Verfall (Artikel 33 bis 37),
die Zahlung (Artikel 38 bis 42),
den Rückgriff mangels Zahlung (Artikel 43 bis 50, 52 bis 54),
die Ehrenzahlung (Artikel 55, 59 bis 63),
die Abschriften (Artikel 67 und 68),
die Änderungen (Artikel 69),
die Verjährung (Artikel 70 und 71),
die Feiertage, die Fristenberechnung und das Verbot der Respekttage (Artikel 72 bis 74).

Ferner gelten für den eigenen Wechsel die Vorschriften über gezogene Wechsel, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar sind (Artikel 4 und 27), über den Zinsvermerk (Artikel 5), über die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Artikel 6), über die Folgen einer ungültigen Unterschrift (Artikel 7) oder die Unterschrift einer Person, die ohne Vertretungsbefugnis handelt oder ihre Vertretungsbefugnis überschreitet (Artikel 8), und über den Blankowechsel (Artikel 10).

Ebenso finden auf den eigenen Wechsel die Vorschriften über die Wechselbürgschaft Anwendung (Artikel 30 bis 32); im Falle des Artikels 31 Abs. 4 gilt die Wechselbürgschaft, wenn die Erklärung nicht angibt, für wen sie geleistet wird, für den Aussteller des eigenen Wechsels.

Artikel 78

Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Artikel 23 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Artikel 25); die Nachsichtfrist läuft dann vom Tage des Protestes.

Dritter Teil
Ergänzende Vorschriften

Erster Abschnitt

Protest

Artikel 79

Jeder Protest muß durch einen Notar, einen Gerichtsbeamten oder einen Postbeamten aufgenommen werden.

Den Postbeamten stehen solche Personen gleich, denen von der Postverwaltung die Aufnahme von Protesten übertragen ist.

Artikel 80

In dem Protest ist aufzunehmen:

1. der Name dessen, für den protestiert wird, sowie der Name dessen, gegen den protestiert wird;
2. die Angabe, daß derjenige, gegen den protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist oder daß seine Geschäftsräume oder seine Wohnung sich nicht haben ermitteln lassen;
3. die Angabe des Ortes und des Tages, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.

Verlangt der Bezogene, dem ein Wechsel zur Annahme vorgelegt wird, die nochmalige Vorlegung am nächsten Tage, so ist dies im Proteste zu vermerken.

Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen.

Artikel 81

Der Protest ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen.

Er soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden.

Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Ausfertigungen desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift erhoben, so genügt die Beurkundung auf einer der Ausfertigungen oder auf der Urschrift. Auf den anderen Ausfertigungen oder auf der Abschrift ist zu vermerken, auf welche Ausfertigung der Protest gesetzt worden ist oder daß er sich auf der Urschrift befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterschreiben.

Artikel 82

Der Protest, den der Inhaber einer Abschrift nach Artikel 68 Abs. 2 gegen den Verwahrer der Urschrift erheben läßt, ist auf die Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.

Wird Protest erhoben, weil die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt worden ist, so ist eine Abschrift des Wechsels anzufertigen und der Protest auf diese Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Abschrift hat auch die auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten.

Die Vorschriften des Artikel 81 Abs. 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 83

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen oder von derselben Person mehrfach verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 84

Der Wechsel kann an den Protestbeamten bezahlt werden. Die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 85

Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushändigung der Urkunde an denjenigen, für den der Protest erhoben worden ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

Von dem Protest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Über den Inhalt des Wechsels oder der Wechselabschrift ist ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Betrag des Wechsels;
2. die Verfallzeit;
3. den Ort und den Tag der Ausstellung;
4. den Namen des Ausstellers, den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll, und den Namen des Bezogenen;
5. falls eine vom Bezogenen oder bei eigenen Wechseln vom Aussteller verschiedene Person angegeben ist, durch welche die Zahlung bewirkt werden soll, den Namen dieser Person sowie die Namen der etwaigen Notadressen und derjenigen, die den Wechsel zu Ehren angenommen haben.

Die Abschriften und Vermerke sind geordnet aufzubewahren.

Artikel 86

Proteste sollen in der Zeit von neun Uhr vormittags bis sechs Uhr abends erhoben werden, außerhalb dieser Zeit nur dann, wenn derjenige, gegen den protestiert wird, ausdrücklich einwilligt.

Artikel 87

Die Vorlegung zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung einer Ausfertigung sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Handlungen müssen in deren Geschäftsräumen oder, wenn sich solche nicht ermitteln lassen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einer anderen Stelle, insbesondere an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

Ist in dem Protest vermerkt, daß sich die Geschäftsräume oder die Wohnung nicht haben ermitteln lassen, so ist der Protest nicht deshalb unwirksam, weil die Ermittelung möglich war.

Die Verantwortlichkeit des Protestbeamten, der es unterläßt, geeignete Ermittlungen anzustellen, wird durch die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht berührt. Ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ohne Erfolg geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet.

Artikel 88

Eine in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung ist auch dann wirksam, wenn an Stelle des Ortes, in welchem die Geschäftsräume oder die Wohnung liegen, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist. Mit beiderseitigem Einverständnis können auch in anderen Fällen die bei einem Beteiligten vorzunehmenden Handlungen an einem Orte erfolgen, der dem im Wechsel angegebenen Orte benachbart ist.

Welche Orte im Sinne dieser Vorschriften als benachbarte anzusehen sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz; die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt

Bereicherung

Artikel 89

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Annehmers durch Verjährung oder dadurch erloschen, daß eine zur Erhaltung des Wechselrechts notwendige Handlung versäumt worden ist, so bleiben sie dem Inhaber des Wechsels so weit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung verjährt in drei Jahren nach dem Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt

Abhanden gekommene Wechsel und Protesturkunden

Artikel 90

Ein abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Nach Einleitung des Verfahrens kann der Berechtigte von dem Annehmer des gezogenen oder dem Aussteller des eigenen Wechsels bei der Fälligkeit Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden, das von der die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrenden Stelle zu erteilen ist. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und des gemäß Artikel 85 Abs. 2 aufgenommenen Vermerkes angegeben sein.

Vierter Teil

Geltungsbereich der Gesetze

Artikel 91

Die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Rechte des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

Wer nach dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Rechte nicht wechselfähig ist, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er wechselfähig wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Ausland übernommen worden ist.

Artikel 92

Die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist.

Wenn jedoch eine Wechselerklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Rechte des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Wechselerklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Wechselerklärung die Gültigkeit der späteren Wechselerklärung nicht berührt.

Eine Wechselerklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inland gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechtes genügt.

Artikel 93

Die Wirkungen der Verpflichtungserklärungen des Annehmers eines gezogenen Wechsels und des Ausstellers eines eigenen Wechsels bestimmen sich nach dem Rechte des Zahlungsortes.

Die Wirkungen der übrigen Wechselerklärungen bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Artikel 94

Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Wechselverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Wechsel ausgestellt worden ist.

Artikel 95

Das Recht des Ausstellungsortes bestimmt, ob der Inhaber eines gezogenen Wechsels die seiner Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt.

Artikel 96

Das Recht des Zahlungsortes bestimmt, ob die Annahme eines gezogenen Wechsels auf einen Teil der Summe beschränkt werden kann und ob der Inhaber verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen.

Dasselbe gilt für die Zahlung bei einem eigenen Wechsel.

Artikel 97

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Wechselrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Artikel 98

Das Recht des Zahlungsortes bestimmt die Maßnahmen, die bei Verlust oder Diebstahl eines Wechsels zu ergreifen sind.

Berlin, den 21. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Einführungsgesetz zum Wechselgesetz. Vom 21. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Wechselgesetz in Kraft tritt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann für das Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes einen anderen Zeitpunkt bestimmen als für das Inkrafttreten des Vierten Teiles. Er kann sowohl den Ersten bis Dritten Teil als auch den Vierten Teil als selbständiges Gesetz in Kraft treten lassen, den Vierten Teil unter der Überschrift „Gesetz über den Geltungsbereich der Wechselgesetze" mit eigener Artikelfolge.

(3) Die Vorschriften der Wechselordnung treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Teile des Wechselgesetzes außer Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes treten ferner außer Kraft, soweit sie sich auf Wechsel beziehen,

die Vorschriften des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 91);

die Vorschriften des § 3 der Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 397);

die Verordnung über Goldmark- und Goldmarknotenwechsel und -schecks vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 50).

(5) Mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes treten auch die wechselrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft.

(6) Für Wechsel, die vor dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles oder des Vierten Teiles des Wechselgesetzes ausgestellt sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend.

Artikel 2

(1) Für den Zinssatz beim Rückgriff aus Wechseln, die im Inlande sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, verbleibt es auch nach dem Inkrafttreten des Wechselgesetzes bei den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93).

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften des Abs. 1 und des Gesetzes über die Wechsel und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93), soweit es sich auf Wechsel bezieht, außer Kraft treten.

Artikel 3

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften der Wechselordnung verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, nähere Vorschriften zu erlassen.

Artikel 4

Bis zum Erlasse der im Artikel 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes vorgesehenen Verordnung sind die in der Dritten Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre vom 7. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 343) als benachbart bezeichneten Orte als benachbart im Sinne des Wechselgesetzes anzusehen.

Artikel 5

Soweit sich das Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland vom 13. April 1914 (Reichsgesetzbl. S. 107) auf Wechsel bezieht, treten an seine Stelle mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes folgende Vorschriften:

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Artikel 6

(1) Mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes treten im Wechselsteuergesetz vom 12. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 219) folgende Änderungen ein:

1. Im § 7 Satz 2 werden die Worte „mangels Zahlung Protest erheben läßt" durch die Worte „mangels Annahme oder mangels Zahlung Protest erheben läßt" ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 1 werden die Worte „mangels Zahlung Protest erheben läßt" durch die Worte „mangels Annahme oder mangels Zahlung Protest erheben läßt" ersetzt.
3. Im § 12 Abs. 3 werden die Worte „mangels Zahlung protestiert" durch die Worte „mangels Annahme oder mangels Zahlung protestiert" ersetzt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wechselsteuergesetzes an den Sprachgebrauch des Wechselgesetzes anzupassen und die sich aus der Anpassung ergebende Fassung des Wechselsteuergesetzes unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung neu bekanntzumachen.

Berlin, den 21. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

411

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1933	Nr. 71

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen). Vom 22. Juni 1933 ..... S. 411

Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken. Vom 28. Juni 1933 ..... S. 412

Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 28. Juni 1933 ..... S. 413

Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaissstelle. Vom 26. Juni 1933 ..... S. 421

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 28. Juni 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Übereinkommens zu dem deutsch-französischen Handelsabkommen. — Verordnung über die Neuausgabe der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Fünften Zusatzvereinbarung zu dem Vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, Norwegens, Polens sowie der auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen, Schwedens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und im Saargebiet. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das deutsch-polnisch-danziger Abkommen über Erleichterungen im Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und dem Ausland über Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 29. Juni 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts.

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 29. Juni 1933, ist veröffentlicht: Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1933.

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 30. Juni 1933, ist veröffentlicht: Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". — Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den Eisenbahnen des Königreichs der Niederlande andererseits.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen). Vom 22. Juni 1933.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) verordne ich:

§ 1

Für eine unter Einsetzung des eigenen Lebens entschlossen und erfolgreich durchgeführte Rettung aus Lebensgefahr wird dem Retter die Rettungsmedaille am Bande oder die nicht zum Anlegen bestimmte Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

§ 2

(1) Die Rettungsmedaille am Bande wird verliehen, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke in ganz besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.

(2) Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird verliehen, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.

(3) Rettungs- oder Erinnerungsmedaillen werden demselben Retter nur einmal verliehen.

§ 3

Die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille hat zur Voraussetzung, daß die Rettungstat von dem Retter bis zu einem gewissen Grade selbständig zu Ende geführt ist und daß er seiner ganzen Persönlichkeit nach einer solchen Auszeichnung würdig erscheint.

§ 4

Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr sind Auszeichnungen für Rettungstaten allgemeiner Opferwilligkeit. Sie werden daher in der Regel nicht verliehen, wenn Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist, bei der Rettung Schutzbefohlener zwar ihr eigenes Leben eingesetzt, dabei aber nur innerhalb der Grenzen ihrer Pflicht gehandelt haben. Doch kann solchen Personen bei außergewöhnlichen Verhältnissen und einer das Durchschnittsmaß ihrer Verpflichtung erheblich überschreitenden Rettungstätigkeit ausnahmsweise eine der beiden Medaillen verliehen werden.

§ 5

(1) Bei jugendlichen Rettern wird die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgesetzt. Sie erhalten zunächst eine Belobigung.

(2) Die Erinnerungsmedaille kann ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Retters verliehen werden; sie ist eine endgültige Anerkennung und gilt nicht als vorläufige Auszeichnung mit der Anwartschaft auf spätere Verleihung der Rettungsmedaille am Bande.

§ 6

(1) Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille werden auf Antrag des Reichsministers des Innern verliehen.

(2) Zuständig für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille ist die oberste Landesbehörde, in deren Bereich der Retter wohnt.

(3) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Soldaten und Beamte der Wehrmacht ist der Reichswehrminister zuständig.

§ 7

(1) Hat der Retter seinen Wohnsitz im Ausland, so wird die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde durch den Rettungsort begründet.

(2) Bei Rettungstaten auf hoher See begründet der Heimathafen des Schiffes, von dem aus der Retter die Rettungstat vollbracht hat, die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde.

§ 8

(1) Über jede Rettungstat, für die die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille in Frage kommt, sind von Amts wegen die Ermittelungen anzustellen.

(2) Ermittelungen sind nicht mehr einzuleiten, wenn die Rettungstat länger als ein Jahr nach Bekanntwerden bei der zuständigen Behörde zurückliegt.

(3) Bei Vorschlägen auf Verleihung der Erinnerungsmedaille ist der Retter zu befragen, ob er die Medaille im Falle ihrer Verleihung annehmen würde.

§ 9

(1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande erhalten die Beliehenen eine von mir unterzeichnete Urkunde.

(2) Den Empfängern der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird eine vom Reichsminister des Innern ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung der Medaille erteilt.

§ 10

Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 11

Ich ermächtige die Landesregierungen, für diejenigen Rettungstaten, die vor dem 9. April 1933 vollbracht sind, die bisher nach Landesrecht vorgesehenen Auszeichnungen bis zum 8. April 1934 selbst zu verleihen. Nach diesem Zeitpunkt werde ich beim Vorliegen der Voraussetzungen auch diejenigen Rettungsmedaillen verleihen, deren Verleihung die Landesregierungen wegen Jugendlichkeit des Retters ausgesetzt haben.

§ 12

Die Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen.

Neudeck, den 22. Juni 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken. Vom 28. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Verpflichtung

Frachtstücke oder andere Gegenstände von mindestens 1 000 Kilogramm Rohgewicht, die im Gebiet des Deutschen Reichs aufgegeben werden und zur Beförderung zur See oder auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind, müssen an sichtbarer Stelle mit einer dauerhaften, deutlichen Angabe ihres Rohgewichtes in Kilogramm versehen sein.

Verpflichtet zur Anbringung der Gewichtsbezeichnung ist der Absender.

Das Gewicht ist durch Wiegen festzustellen; stehen dem besondere Schwierigkeiten entgegen, so ist das Gewicht zu errechnen oder möglichst genau zu schätzen. Die Gewichtsbezeichnung ist spätestens vor der Verladung auf ein Schiff anzubringen. Annähernde

Gewichtsangaben sind als solche kenntlich zu machen. Ist der Gegenstand bereits mit einer Gewichtsbezeichnung versehen, so ist der Absender zum Nachwiegen nur dann verpflichtet, wenn die Gewichtsangabe unglaubhaft erscheint.

§ 2

Ausnahmen

Die Verpflichtung nach § 1 gilt nicht für unverpackte Massengüter sowie für die häufiger wiederkehrende Beförderung von Gegenständen bekannten Gewichts auf Binnenschiffen im Nahverkehr ohne Benutzung öffentlicher Häfen.

§ 3

Überwachung, Zwangs- und Strafvorschriften

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes liegt den für die Hafen- oder Schiffahrtspolizei zuständigen Behörden ob. Der § 139 b Abs. 1, 2 und 4 der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

Sind Gegenstände der im § 1 Abs. 1 genannten Art entgegen den Vorschriften nicht bezeichnet, so kann die für die Hafen- oder Schiffahrtspolizei zuständige Behörde das Wiegen und das Anbringen der vorgeschriebenen Gewichtsbezeichnung selbst ausführen lassen, sofern die Gegenstände zur Ausfuhr aus dem Gebiet des Deutschen Reichs bestimmt sind oder anzunehmen ist, daß bei ihrer weiteren Behandlung das Fehlen der Gewichtsbezeichnung Gefahren für die Arbeitnehmer herbeiführen kann. Die Kosten der nachträglichen Wiegung und Gewichtsbezeichnung sind von dem Verpflichteten zu tragen; ihre Einziehung regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Wer der Verpflichtung aus § 1 zur Anbringung der Gewichtsbezeichnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 28. Juni 1933.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Der § 1 Absatz 1 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft (im folgenden als „Volksverratgesetz" bezeichnet) hat zwei Gruppen von Werten als anzeigepflichtig erklärt:

1. vermögensteuerpflichtige Vermögensstücke,
2. anbietungspflichtige Devisen.

(2) Vermögensteuerpflichtige Vermögensstücke sind nur dann anzeigepflichtig, wenn sie im Sinn des § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes sich im Ausland befanden. Dagegen besteht für anbietungspflichtige Devisen die Anzeigepflicht ohne Rücksicht darauf, ob die Devisen sich im Inland oder im Ausland befanden.

(3) Wenn Werte sowohl als anbietungspflichtige Devisen wie auch als vermögensteuerpflichtige Vermögensstücke anzeigepflichtig sind, so besteht hinsichtlich dieser Werte eine einheitliche Anzeigepflicht (also nicht etwa eine doppelte Anzeigepflicht).

§ 2

Inland und Ausland

(1) Im Sinn des Volksverratgesetzes und dieser Durchführungsverordnung sind

1. Inland:
   a) das Gebiet, auf das die Deutsche Steuerhoheit sich erstreckt,
   b) das Saargebiet (ausgenommen bei Anwendung des § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Volksverratgesetzes);
2. Ausland:
   alles andere Gebiet.

(2) Welche Werte als „im Ausland befindliche Vermögensstücke" anzusehen sind, ergibt sich aus dem § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes.

§ 3

Arten der anzeigepflichtigen Vermögensstücke

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und des § 1 Absatz 2 des Volksverratgesetzes müssen (sofern im übrigen die Voraussetzungen der Anzeigepflicht er-

füllt sind) die folgenden Arten im Ausland befindlicher Vermögenstücke nach dem Stand vom 1. Juni 1933 angezeigt werden:

1. Vermögenstücke, die bisher einer bestehenden Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht angegeben worden sind.

   Beispiel: Vermögenstücke, für die bisher die Vermögensteuer hinterzogen worden ist;

2. Vermögenstücke, die bisher dem Finanzamt nicht angegeben worden sind, weil eine Anzeigepflicht nicht bestand.

   Beispiel: Vermögenstücke, die nach dem letzten Vermögensteuer-Stichtag aus Einkommen neu erworben worden sind;

3. Vermögenstücke, die nach dem letzten Vermögensteuer-Stichtag aus Mitteln erworben worden sind, die in der letzten Vermögenserklärung (als im Inland befindliche Vermögenstücke oder als im Ausland befindliche Vermögenstücke) angegeben worden sind.

   Beispiel: Ein Geldbetrag, der in der letzten Vermögenserklärung als Kapitalvermögen (als im Inland befindliches Kapitalvermögen oder als im Ausland befindliches Kapitalvermögen) angegeben worden ist, ist zum Erwerb eines im Ausland belegenen Grundstücks verwendet worden;

4. Vermögenstücke, die zwar vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt als steuerpflichtiges Vermögen angegeben worden waren, aber nicht so genau, wie dies der § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben.

   Beispiele: Ein Steuerpflichtiger hat Aktien mehrerer ausländischer Gesellschaften. Er hat diese Aktien dem Finanzamt bisher nur mit ihrem Gesamtwert angegeben. Ein anderer Steuerpflichtiger hat einen Gewerbebetrieb im Ausland. Er hat bisher dem Finanzamt nur den Gesamtwert angegeben, den dieser Gewerbebetrieb hat (Wert des Rohvermögens vermindert um den Wert der Schulden). In beiden Fällen sind die Angaben nicht so genau gewesen, wie das der § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben;

5. Vermögenstücke, die zwar vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt als steuerpflichtiges Vermögen angegeben worden waren, die aber nach dem Zeitpunkt, für den sie dem Finanzamt angegeben worden waren, durch Vergrößerung, Vermehrung, Verbesserung oder Veredelung eine wesentliche Werterhöhung erfahren haben.

   Beispiele: Ein Steuerpflichtiger hat in der letzten Vermögenserklärung angegeben, daß ihm am 1. Januar 1931 ein im Ausland belegenes Grundstück gehörte. Am 1. Juni 1933 stand das Grundstück noch unverändert im Eigentum des Steuerpflichtigen. In diesem Fall besteht keine Anzeigepflicht. Dagegen greift die Anzeigepflicht dann Platz, wenn

   a) das Grundstück nach dem Zeitpunkt, für den es dem Finanzamt angegeben worden ist, vergrößert und dadurch in seinem Wert wesentlich erhöht worden ist,

   b) das Grundstück in der letzten Vermögenserklärung als nicht bebautes Grundstück angegeben, in der Zeit vor dem 1. Juni 1933 aber bebaut und dadurch in seinem Wert wesentlich erhöht worden ist.

§ 4

Arten der anzeigepflichtigen Devisen

Die Begriffsbestimmungen und sonstigen Vorschriften, die in den §§ 2 und 8 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) enthalten sind, gelten auch für den § 3 Absatz 1 des Volksverratgesetzes, soweit sich aus dem Wortlaut oder aus dem Inhalt des § 3 Absatz 1 des Volksverratgesetzes nichts anderes ergibt.

§ 5

Steuerfreie Reichsbahn-Anleihe 1931

Anzeigepflichtig sind (sofern die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 des Volksverratgesetzes vorliegen) Vermögenstücke und Devisen auch dann, wenn für Steuern, die auf diese Werte entfallen, und für Steuerzuwiderhandlungen, die hinsichtlich dieser Werte begangen worden sind, Steueramnestie durch Erwerb steuerfreier Reichsbahn-Anleihe 1931 (Zweite Steueramnestieverordnung vom 19. September 1931, Reichsgesetzbl. I S. 503) erlangt worden ist.

§ 6

Hypothekenforderungen

Eine Hypothekenforderung muß (sofern im übrigen die Voraussetzungen der Anzeigepflicht vorliegen) angezeigt werden:

1. wenn die Hypothek gesichert ist durch Grundbesitz, der im Ausland belegen ist, oder durch

grundstücksgleiche Rechte, die an solchem Grundbesitz bestehen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Volksverratgesetzes), oder

2. wenn der persönliche Schuldner der Hypothekenforderung am 1. Juni 1933 im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hatte (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Volksverratgesetzes).

§ 7

Kenntnis der Steuerbehörde oder der Reichsbank

(1) Die Verpflichtung, vermögensteuerpflichtige Vermögenstücke anzuzeigen, wird weder dadurch berührt, daß eine Steuerbehörde in anderer Weise als durch Angabe (Anzeige) eines Anzeigepflichtigen Kenntnis von den vermögensteuerpflichtigen Vermögenstücken erlangt hat, noch dadurch, daß die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen dies eröffnet hat.

Beispiel: Durch eine Buchprüfung hat das Finanzamt (sei es vor dem 1. Juni 1933, sei es nach dem 31. Mai 1933) Kenntnis davon erlangt, daß ein im Inland wohnender Kaufmann an einer Gesellschaft beteiligt ist, die im Inland weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung hat. Der Kaufmann, dem die Beteiligung zusteht, hatte die Beteiligung dem Finanzamt bisher verschwiegen. Er hat sie auch, nachdem das Finanzamt von der Beteiligung Kenntnis erlangt hat, ihm nicht angegeben (er hat sich zu dem Sachverhalt, der dem Finanzamt bekanntgeworden ist, noch nicht geäußert, oder er hat auf Vorhaltungen hin die Beteiligung bestritten). Es besteht Anzeigepflicht auf Grund des Volksverratgesetzes. Zu vergleichen auch den § 8 dieser Durchführungsverordnung.

(2) Die Verpflichtung, anbietungspflichtige Devisen anzuzeigen, wird nicht dadurch berührt, daß die Reichsbank oder eine andere bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkende Stelle oder eine Strafverfolgungsbehörde in anderer Weise als durch Angabe (Anzeige) eines Anzeigepflichtigen Kenntnis von den anbietungspflichtigen Devisen erlangt hat.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

§ 8

(1) Hat der Steuerpflichtige Vermögenstücke, die unter den § 3 Ziffer 1 oder 2 dieser Durchführungsverordnung fallen, dem Finanzamt nachträglich, aber vor dem 1. Juni 1933 angegeben, so besteht für diese Vermögenstücke keine Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Volksverratgesetzes (möglicherweise aber Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und § 3 des Volksverratgesetzes). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige die Vermögenstücke dem Finanzamt nicht aus freien Stücken angegeben hat.

(2) Beispiel zu Absatz 1:

Das Finanzamt hat vor dem 1. Juni 1933 in anderer Weise als durch Angabe des Steuerpflichtigen Kenntnis davon erlangt, daß der Steuerpflichtige Vermögenstücke, die sich im Ausland befinden, nicht versteuert hat. Das Finanzamt hat dem Steuerpflichtigen dies eröffnet. Daraufhin hat der Steuerpflichtige vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt gegenüber eingestanden, daß er die Vermögenstücke bisher dem Finanzamt verschwiegen hat. In diesem Fall besteht die im Volksverratgesetz vorgeschriebene Anzeigepflicht nicht.

§ 9

Die im § 1 Absatz 1 Ziffer 1, im § 1 Absatz 2 und im § 2 des Volksverratgesetzes vorgesehene Anzeigepflicht besteht auch für solche Vermögenstücke nicht, die auf Grund des § 10 der zur Ersten Steueramnestie-Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 455) innerhalb der Amnestiefrist zwar nicht dem zuständigen Finanzamt, aber einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung angegeben worden sind.

§ 10

(1) Vermögenstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden, aber nicht vermögensteuerpflichtig waren, sind von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2, § 2 des Volksverratgesetzes ausgenommen.

(2) Beispiele zu Absatz 1:

1. Im Ausland belegene Grundstücke, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsvertrags der Deutschen Vermögensteuer nicht unterliegen;
2. Gegen einen ausländischen Versicherer gerichtete, noch nicht fällige Ansprüche aus einer Lebensversicherung, die der Deutschen Vermögensteuer deshalb nicht unterliegen, weil sie am 1. Juni 1933 nicht mehr als 5 000 Reichsmark wert waren. Für die Feststellung, ob die Wertgrenze von 5 000 Reichsmark überschritten ist, gelten die im § 16 Absatz 4 und im § 58 Absatz 1 Ziffer 6 des Reichsbewertungsgesetzes enthaltenen Vorschriften. Danach sind Ansprüche aus Ver-

sicherungen, die für sich allein die Wertgrenze von 5 000 Reichsmark nicht übersteigen, dann vermögensteuerpflichtig, wenn einem Versicherten mehrere Ansprüche aus Versicherungen zustehen und die Gesamtheit der Ansprüche einen Wert von mehr als 5 000 Reichsmark hat. Wenn also jemand gegen einen ausländischen Versicherer noch nicht fällige Ansprüche im Wert von 3 000 Reichsmark und gegen einen inländischen Versicherer noch nicht fällige Ansprüche im Wert von 3 000 Reichsmark hat, so sind die gegen den ausländischen Versicherer gerichteten Ansprüche anzeigepflichtig.

§ 11

(1) Aus dem Ausland zugezogene Personen, die am 1. Juni 1933 unbeschränkt vermögensteuerpflichtig waren, denen aber für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis mindestens zum 31. März 1934 eine besondere Steuervergünstigung der im § 20 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Arten bewilligt worden ist, brauchen im Ausland befindliche Vermögenstücke, auf die sich die gemäß § 20 des Vermögensteuergesetzes bewilligte Steuervergünstigung erstreckt, nicht anzuzeigen.

(2) Die Befreiung (Absatz 1) gilt nicht für die Anzeigepflicht, die sich aus dem § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und dem § 3 des Volksverratgesetzes ergibt.

(3) Beispiele zu Absatz 1:

1. Auf Grund des § 20 des Vermögensteuergesetzes ist die gesamte Vermögensteuer, die ein aus dem Ausland zugezogener Steuerpflichtiger für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. März 1934 zu entrichten hat, in einem Pauschbetrag festgesetzt worden. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige von der nach dem § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und nach dem § 1 Absatz 2 des Volksverratgesetzes vorgeschriebenen Anzeigepflicht befreit.
2. Auf Grund des § 20 des Vermögensteuergesetzes ist die gesamte Vermögensteuer, die ein aus dem Ausland zugezogener Steuerpflichtiger zu entrichten hat, in einem Pauschbetrag festgesetzt worden, aber nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige von keiner Anzeigepflicht befreit; denn nach § 11 Absatz 1 dieser Durchführungsverordnung muß, damit Befreiung von der Anzeigepflicht eintritt, eine besondere Steuervergünstigung der im § 20 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Arten mindestens bis zum 31. März 1934 bewilligt sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wie lange die Steuervergünstigung schon für die Zeit vor dem 1. Juni 1933 gegolten hat.
3. Auf Grund des § 20 des Vermögensteuergesetzes ist ein aus dem Ausland zugezogener Steuerpflichtiger für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. März 1934 von der Vermögensteuer insoweit befreit worden, als die Vermögensteuer auf im Ausland belegenen Grundbesitz entfällt. In diesem Fall braucht der Steuerpflichtige den im Ausland belegenen Grundbesitz nicht anzuzeigen. Dagegen ist der Steuerpflichtige nicht von der Verpflichtung befreit, sonstige Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden, und etwa in seinem Besitz befindliche Devisen anzuzeigen.

§ 12

(1) Als Devisen, die am 1. Juni 1933 anbietungspflichtig waren, gelten nicht solche Arten von Devisen, für welche die Reichsbank auf Grund von § 8 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) angeordnet hat, daß sie nicht angeboten zu werden brauchen.

Beispiel: Solche notleidende oder auf eine entwertete Währung lautende Wertpapiere, für welche die Reichsbank eine Anordnung nach § 8 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 getroffen hat.

(2) Hat ein Anbietungspflichtiger Devisen, die ihm nach dem Stand vom 1. Juni 1933 zuzurechnen sind, der Reichsbank schon vor dem 1. Juni 1933 angeboten, so besteht für diese Devisen keine Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und § 3 des Volksverratgesetzes (möglicherweise aber Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Volksverratgesetzes). Dies gilt auch dann, wenn die Anbietung der Devisen nicht aus freien Stücken erfolgt ist.

(3) Von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und nach § 3 des Volksverratgesetzes (nicht dagegen auch von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Volksverratgesetzes) sind ausgenommen:

1. Devisen, für die beim Inkrafttreten des Volksverratgesetzes eine Anbietungsmöglichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr bestand.

Beispiel: Ein Anbietungspflichtiger hatte am 1. Juni 1933 bei einem ausländischen Kreditinstitut ein anbietungspflichtiges Guthaben in ausländischer Währung. Das Guthaben ist vor dem Inkrafttreten des Volksverratgesetzes verbraucht oder zum Erwerb inländischer Wertpapiere verwendet worden. Die Wertpapiere sind nach dem Inland verbracht worden. In diesem Fall besteht keine Anzeigepflicht nach dem Volksverratgesetz. Straffreiheit wegen der begangenen Devisenzuwiderhandlungen kann aber nach § 23 dieser Durchführungsverordnung erlangt werden;

2. Devisen, die bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank oder einer Devisenbank angeboten werden.

Beispiel: Ein Anbietungspflichtiger hatte am 2. Oktober 1931 Devisen im Gegenwert von mehr als 200 Reichsmark in Besitz. Er hat (den devisenrechtlichen Vorschriften zuwider) die Devisen der Reichsbank nicht angeboten. Ein anderer Anbietungspflichtiger hat am 30. Mai 1933 eine anbietungspflichtige Forderung erworben, befand sich aber zu diesem Zeitpunkt vorübergehend im Ausland. In beiden Fällen besteht nach dem Volksverratgesetz, wenn die Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angeboten werden (formlose Anbietung genügt), keine Anzeigepflicht. Im ersten Fall erlangt der Anbietungspflichtige Straffreiheit wegen der Zuwiderhandlung gegen die Anbietungspflicht nach § 23 dieser Durchführungsverordnung. Im zweiten Fall kann die Anbietung nach § 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) noch rechtzeitig geschehen.

Freigrenzen

§ 13

(1) Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und § 1 Absatz 2 des Volksverratgesetzes besteht eine Anzeigepflicht (abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen) nur dann, wenn am 1. Juni 1933 die anzeigepflichtigen Vermögensstücke in ihrer Gesamtheit einen Wert von mehr als eintausend Reichsmark hatten.

(2) Beispiele:

1. Ein Steuerpflichtiger, der einen Wohnsitz im Inland hat, hatte am 1. Juni 1933 gegen einen Schuldner, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat, eine Darlehnsforderung von 1 000 Reichsmark. Der Schuldner war am 1. Juni 1933 mit 40 Reichsmark Darlehnszinsen in Rückstand. In diesem Fall besteht Anzeigepflicht, wenn der Steuerpflichtige die Darlehnsforderung nicht schon vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt angegeben hatte;

2. Ein Steuerpflichtiger, der einen Wohnsitz im Inland hat, hatte am 1. Juni 1933 zwei Forderungen gegen Schuldner, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren Sitz noch den Ort der Leitung haben. Keine dieser beiden Forderungen war am 1. Juni 1933 mehr als 1 000 Reichsmark wert, wohl aber hatten die beiden Forderungen zusammen einen Wert von mehr als 1 000 Reichsmark. Infolgedessen besteht für beide Forderungen Anzeigepflicht, wenn der Steuerpflichtige die Forderungen nicht schon vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt angegeben hatte. Hatte der Steuerpflichtige eine der Forderungen schon vor dem 1. Juni 1933 angegeben (und zwar so genau, wie das der § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben), so braucht keine der beiden Forderungen angezeigt zu werden. Die eine Forderung ist von der Anzeigepflicht deshalb ausgenommen, weil sie bereits vor dem 1. Juni 1933 angegeben worden war, die andere Forderung deshalb, weil sie nicht mehr als 1 000 Reichsmark wert ist.

§ 14

(1) Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Volksverratgesetzes besteht eine Anzeigepflicht (abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen) nur dann, wenn am 1. Juni 1933 die anzeigepflichtigen Devisen einen Wert von mehr als zweihundert Reichsmark hatten.

(2) Beispiele:

1. Ein Anbietungspflichtiger hat bei einem ausländischen Kreditinstitut eine anbietungspflichtige Forderung im Gegenwert von 180 Reichsmark. Er hat außerdem einen unverbrauchten Restbetrag im Gegenwert von 30 Reichsmark in ausländischen Noten, die er im Februar 1933 im Rahmen der Freigrenze für eine Auslandsreise angeschafft hat. In diesem Fall besteht Anzeigepflicht für beide Werte;

2. Ein Anbietungspflichtiger hat eine anbietungspflichtige, bisher nicht angebotene Forderung in ausländischer Währung im Gegenwert von 150 Reichsmark, die er im Februar 1933 erworben hat. In diesem Fall besteht zwar Anbietungspflicht nach den allgemeinen devisenrechtlichen Vorschriften, aber keine Anzeigepflicht nach dem Volksverratgesetz.

§ 15

Zurechnung

(1) Anzeigepflichtig sind (sofern im übrigen die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 des Volksverratgesetzes vorliegen) Vermögenstücke und Devisen nur dann, wenn sie einer Person zuzurechnen sind, die am 1. Juni 1933 mit den Vermögenstücken vermögensteuerpflichtig, mit den Devisen anbietungspflichtig war.

(2) Die Werte (Vermögenstücke und Devisen) sind demjenigen zuzurechnen, dessen wirtschaftliches Eigentum (§ 98 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung) sie am 1. Juni 1933 waren.

(3) Beispiele und Ergänzungen zu Absatz 2:

1. Werte, die einem anderen zum Schein übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet;
2. Werte, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet;
3. Werte, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
4. Werte, die durch einen Treuhänder zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
5. Das Vermögen einer Familienstiftung wird dem Errichter der Familienstiftung, wenn er am 1. Juni 1933 unbeschränkt vermögensteuerpflichtig war, sonst den Bezugsberechtigten zugerechnet. Familienstiftungen sind solche Stiftungen, bei denen der Stifter, seine Angehörigen (§ 67 Absatz 1 Ziffern 2, 3 der Reichsabgabenordnung) und deren Abkömmlinge ausschließlich oder zu mehr als 80 vom Hundert bezugsberechtigt sind. Den Stiftungen stehen sonstige Zweckvermögen und rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gleich;
6. Für den Betrag, auf den ein Scheck lautet, ergibt sich die Zurechnung aus dem folgenden Beispiel:

In einem Scheck ist als Bezogener jemand angegeben, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat. Der Aussteller des Schecks hat Ende Mai 1933 den Scheck dem Zahlungsempfänger ausgehändigt. Der Empfänger hat den Scheck erst nach dem 1. Juni 1933 dem Bezogenen zur Gutschrift vorgelegt. In diesem Fall ist, soweit es sich um die nach dem Stand vom 1. Juni 1933 zu beurteilende Anzeigepflicht handelt, der Betrag, auf den der Scheck lautet, nicht dem Aussteller des Schecks, sondern dem Empfänger des Schecks zuzurechnen.

§ 16

Anzeigepflicht ohne besondere Aufforderung. Form der Anzeige

(1) Die Verpflichtung zur Anzeige setzt eine besondere Aufforderung nicht voraus. Die Anzeigepflicht besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an die das Volksverratgesetz und diese Durchführungsverordnung die Anzeigepflicht knüpfen.

(2) Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten oder zur Niederschrift einer Anzeigestelle (§ 5 des Volksverratgesetzes) zu erklären.

(3) Für die Anzeigen können Vordrucke verwendet werden, die die Finanzämter bereithalten. Eine Verpflichtung zur Verwendung der Vordrucke besteht nicht.

Inhalt der Anzeige

§ 17

(1) In der Anzeige müssen anzeigepflichtige Vermögenstücke, die unter den § 2 Absatz 1 Ziffern 2, 7, 8 und 11 des Volksverratgesetzes fallen, einzeln aufgeführt werden.

(2) Bei anderen anzeigepflichtigen Vermögenstücken sind Zusammenfassungen in der folgenden Weise zulässig:

1. Bei Grundbesitz sind die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten anzugeben. Es soll also zum Beispiel ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb als Ganzes angegeben werden. Dagegen bedarf es nicht der Aufzählung der einzelnen Parzellen, aus denen ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb sich zusammensetzt. Bei Bauland und bebautem Grundbesitz (Geschäftshäuser, Wohnhäuser usw.) müssen die einzelnen Grundstücke angegeben werden, und zwar auch dann, wenn die Grundstücke zu einem gewerblichen Betrieb gehören;

2. Hypothekenforderungen müssen einzeln aufgeführt werden. Andere Forderungen dürfen nur insoweit in einem Gesamtbetrag angegeben werden, als sie auf dieselbe Währung lauten und sich gegen denselben Schuldner richten;
3. Beteiligungen dürfen nur insoweit zusammengefaßt werden, als sie an derselben Gesellschaft oder Gemeinschaft bestehen;
4. Zahlungsmittel können nach den einzelnen Sorten, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen nach den handelsüblichen Arten zusammengefaßt werden;
5. Kunstgegenstände und Sammlungen können insoweit zusammengefaßt werden, als sie nach der Verkehrsanschauung eine Einheit bilden;
6. Vermögensstücke, die unter verschiedene Ziffern des § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 12 des Volksverratgesetzes fallen, dürfen nicht zusammengefaßt werden;
7. Bei Betriebsvermögen, das zu einer im Ausland belegenen Betriebstätte oder zu einem im Ausland befindlichen Lager gehört, müssen die zu dem Betriebsvermögen gehörenden Vermögensstücke so genau angegeben werden, wie dies der § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6, 8 bis 12 des Volksverratgesetzes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben. Außerdem muß das Betriebsvermögen als Ganzes (§ 2 Absatz 1 Ziffer 13 des Volksverratgesetzes) angegeben werden. Bei dieser Angabe im ganzen darf Betriebsvermögen nur insoweit zusammengefaßt werden, als es zu derselben im Ausland befindlichen Betriebstätte oder zu demselben im Ausland befindlichen Lager gehört. Schulden dürfen nicht abgezogen werden.

(3) Bei anzeigepflichtigen Devisen sind Zusammenfassungen in der folgenden Weise zulässig:

1. Zahlungsmittel können nach den einzelnen Sorten, Gold kann nach den handelsüblichen Arten zusammengefaßt werden;
2. Hypothekenforderungen müssen einzeln aufgeführt werden. Andere Forderungen dürfen nur insoweit in einem Gesamtbetrag angegeben werden, als sie auf dieselbe Währung lauten und sich gegen denselben Schuldner richten.
3. Wertpapiere gleicher Gattung können in einem Gesamtbetrage angegeben werden. Dies gilt auch für Zins- oder Gewinnanteilscheine;
4. Devisen, die unter verschiedene Ziffern des § 3 Absatz 1 des Volksverratgesetzes fallen, dürfen nicht zusammengefaßt werden.

§ 18

(1) Die Vermögensstücke und die Devisen müssen in der Anzeige mit den üblichen Unterscheidungsmerkmalen bezeichnet werden.

Beispiele:

1. Bei Grundbesitz sind Lage, Größe und Art (landwirtschaftliches Grundstück, Bauland, Geschäftshaus, Wohnhaus usw.) anzugeben;
2. Bei Hypotheken müssen der persönliche Schuldner und das belastete Grundstück, bei anderen Forderungen muß der Schuldner, bei Beteiligungen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft oder der sonstige Gegenstand der Beteiligung genau bezeichnet werden;
3. Bei Wertpapieren sind anzugeben die Gattung und, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere handelt, der Zinsfuß und die Ausgabe (Emission);
4. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sind in handelsüblicher Weise zu bezeichnen;
5. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen müssen so genau bezeichnet werden, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, um was es sich im einzelnen handelt.

(2) Wertangaben müssen in der Anzeige so weit gemacht werden, als es zur ordnungsmäßigen Kennzeichnung der Vermögensstücke und Devisen erforderlich ist.

Beispiele:

1. Bei Grundbesitz braucht der Wert nicht angegeben zu werden;
2. Bei Hypotheken und anderen Forderungen sowie bei Zahlungsmitteln muß in der Anzeige der Nennwert angegeben werden;
3. Bei Beteiligungen ist in der Anzeige entweder das Beteiligungsverhältnis (Beispiel: beteiligt zu einem Drittel) oder der Nennwert der Beteiligung (Beispiel: Aktienpaket im Nennwert von insgesamt soundsoviel) anzugeben, je nachdem, welche Bezeichnungsart der Besonderheit der Beteiligung entspricht;
4. Bei Wertpapieren, soweit sie als Devisen anzeigepflichtig sind, muß der Nennwert angegeben werden.

§ 19

Verlängerung der Anzeigefrist

(1) Die Anzeigefrist (§ 6 des Volksverratgesetzes) kann für einzelne Fälle auf Antrag des Anzeigepflichtigen über den 31. August 1933 hinaus, läng-

stens jedoch bis zum Ablauf des 31. Oktober 1933, verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund für eine solche Verlängerung vorliegt.

(2) Die Fristverlängerung ist bei der Anzeigestelle zu beantragen, bei der der Anzeigepflichtige die Anzeige erstatten will.

(3) Fristverlängerung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor dem Ablauf des 31. August 1933 eingeht.

(4) Wird für einen einzelnen Fall Fristverlängerung bewilligt, so tritt die verlängerte Frist an die Stelle der allgemein vorgeschriebenen Anzeigefrist. Der § 7 Absatz 2 Satz 3 des Volksverratgesetzes bleibt unberührt.

§ 20

Begriffsbestimmungen zu dem § 7 Absätzen 3 und 4 des Volksverratgesetzes

(1) Im Sinn des § 7 Absatz 3 Ziffer 1 des Volksverratgesetzes sind:

1. Steuerbehörden:
   alle Behörden, die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz verwalten, also nicht zum Beispiel die Zollfahndungsstellen;
2. Steuerzuwiderhandlungen, die einer Steuerbehörde bekannt geworden sind:
   solche Steuerzuwiderhandlungen, die zur Kenntnis eines Beamten (zum Beispiel eines beamteten Buchprüfers) oder eines bei der Besteuerung mitwirkenden Angestellten (zum Beispiel eines nichtbeamteten Buchprüfers) einer Steuerbehörde (Ziffer 1) gelangt sind.

(2) Im Sinn des § 7 Absatz 4 des Volksverratgesetzes sind:

1. a) Reichsbank:
      die Reichshauptbank, die Reichsbank-Hauptstellen, die Reichsbankstellen und die Reichsbank-Nebenstellen,
   b) andere bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkende Stellen:
      das Reichswirtschaftsministerium, die Stellen für Devisenbewirtschaftung und die Zollfahndungsstellen;
2. Devisenzuwiderhandlungen, die der Reichsbank oder einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle bekannt geworden sind:
   solche Devisenzuwiderhandlungen, die zur Kenntnis eines Beamten oder eines bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Angestellten (zum Beispiel eines nichtbeamteten Buchprüfers) einer der unter Ziffer 1 fallenden Stellen gelangt sind.

§ 21

Strafverfahren

(1) Verbrechen und Vergehen gegen das Volksverratgesetz sind keine Steuerzuwiderhandlungen im Sinn der Reichsabgabenordnung, auch keine Devisenzuwiderhandlungen im Sinn des Devisenrechts.

(2) Für das Strafverfahren vor den Sondergerichten gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Anklagebehörde kann das Finanzamt ersuchen, den Sachverhalt zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt worden ist. Das Finanzamt hat, sobald es die Ermittelungen für abgeschlossen hält, die Sache an die Anklagebehörde zurückzugeben;
2. In dem Verfahren vor dem Sondergericht hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers. Dies gilt auch dann, wenn die Anklagebehörde das Finanzamt nicht um Ermittelung des Sachverhalts ersucht hat;
3. Bei der Ermittlung des Sachverhalts (Ziffer 1) und als Nebenkläger (Ziffer 2) hat das Finanzamt die gleichen Befugnisse wie bei Steuerzuwiderhandlungen. Insoweit finden die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über das Strafverfahren entsprechende Anwendung. Jedoch ist die Bestätigung von Beschlagnahmen Sache des Richters;
4. Das Landesfinanzamt kann die Befugnisse, die das zuständige Finanzamt hat, einem anderen Finanzamt oder einem Beamten des Landesfinanzamts übertragen;
5. Bei Verbrechen gegen das Volksverratgesetz darf die Sache nicht zum ordentlichen Verfahren abgegeben oder verwiesen werden;
6. Soweit das Sondergericht Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen abzuurteilen hat, findet der § 468 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung.

Tätige Reue

§ 22

(1) Hat ein Steuerpflichtiger, der nicht Steueramnestie auf Grund der Steueramnestieverordnungen vom 23. August und 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 449, 503) erlangt hat, vor dem In-

krafttreten des Volksverratgesetzes im Ausland befindliche Vermögensstücke der Steuerbehörde angezeigt, so ist die Frage, inwieweit er von Strafe wegen Steuerzuwiderhandlung frei ist, nach dem § 410 der Reichsabgabenordnung zu beurteilen.

(2) Die Vorschriften des § 410 der Reichsabgabenordnung finden auch dann Anwendung, wenn ein Vergehen gegen den § 15 der Zweiten Steueramnestieverordnung vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 503) vorliegt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 müssen zu wenig gezahlte Steuern nachgezahlt werden. Die Verpflichtung, Zinsen und Verzugszuschläge zu zahlen, die auf zu wenig entrichtete Steuern entfallen, bleibt unberührt.

§ 23

(1) Sind Devisen, die nach den bestehenden devisenrechtlichen Vorschriften vor dem 1. Juni 1933 der Reichsbank hätten angeboten werden müssen, zwar nicht rechtzeitig, aber nachträglich der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten worden, oder werden solche anbietungspflichtige Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten, so tritt Straffreiheit nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ein.

(2) Ist über anbietungspflichtige Devisen, die nicht rechtzeitig angeboten worden waren, vor dem Inkrafttreten des Volksverratgesetzes verfügt worden und dadurch die Anbietung der Devisen rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden, so tritt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 5 des Volksverratgesetzes nicht erfüllt sind, Straffreiheit nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ein, wenn die Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angezeigt werden, und wenn außerdem innerhalb einer von der Reichsbank zu bestimmenden Frist Devisen in Höhe eines Betrags angeboten werden, den die Reichsbank bestimmt.

(3) Die Straffreiheit erstreckt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angebotenen (Absatz 1) oder angezeigten (Absatz 2) Devisen,
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel oder der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angebotenen oder angezeigten Devisen unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(4) Straffreiheit tritt nur ein, wenn die Anbietung oder die Anzeige erfolgt, bevor der Reichsbank oder einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle oder einer Strafverfolgungsbehörde die Zuwiderhandlung bekanntgeworden ist, und wenn der Anbietungspflichtige nicht durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung zu der Anbietung veranlaßt worden ist.

(5) Eine rechtzeitige Anbietung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2), die durch einen Anbietungspflichtigen oder namens eines Anbietungspflichtigen geschieht, kommt in dem gleichen Umfang wie diesem Anbietungspflichtigen auch den übrigen Anbietungspflichtigen zugute.

Berlin, 28. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Reichardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle. Vom 26. Juni 1933*).

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313) wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften in Artikel 5 bis 8 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle treten mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 147 vom 27. Juni 1933.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1933	Nr. 72

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung normaler Regierungsverhältnisse in Preußen. Vom 30. Juni 1933 ..... S. 423

Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen. Vom 30. Juni 1933 ..... S. 423

Zweite Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet. Vom 30. Juni 1933 ..... S. 424

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung normaler Regierungsverhältnisse in Preußen. Vom 30. Juni 1933.

§ 1

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung hebe ich folgende Vorschriften auf:

1. die Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen, vom 20. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
2. den Erlaß des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 18. November 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271);
3. die Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für das Land Preußen vom 31. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 33);
4. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 43).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Neudeck, den 30. Juni 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen. Vom 30. Juni 1933*).

I

Auf Grund des § 368 i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung verordne ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen:

In der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) erhält Artikel II Nr. 6 § 27 b Satz 2, erster Halbsatz, folgende Fassung:

„Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung dem Arzte nach dem 1. Juli 1933 mittags 12 Uhr zugegangen ist;"

II

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) verordne ich:

In der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) erhält § 6 Satz 2, erster Halbsatz, folgende Fassung:

„Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung dem Zahnarzt oder Zahntechniker nach dem 1. Juli 1933 mittags 12 Uhr zugegangen ist;"

III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 150 vom 30. Juni 1933.

Zweite Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet. Vom 30. Juni 1933.

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet vom 27. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Die beiliegende Zweite Abrede mit der Regierungskommission des Saargebiets über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Zweite Abrede
der Reichsregierung mit der Regierungskommission des Saargebiets über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet.

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Abrede der Reichsregierung mit der Regierungskommission des Saargebiets über die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet vom 8. Dezember 1925/27. März 1926 erhält folgende Fassung:

Die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen den Armenverbänden des Saargebiets und den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets (Ersatz der Kosten und Übernahme der Hilfsbedürftigen) regeln sich nach den Vorschriften der Abschnitte C und D der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Fünfter Teil Kapitel VIII (Fürsorgepflichtverordnung) Artikel 1 Nr. 4 bis 8 (Reichsgesetzbl. I S. 279/306) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel IV (Bundesamt für das Heimatwesen) Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 285/288) sowie nach den preußischen und bayerischen Ausführungsvorschriften zu § 12 der Fürsorgepflichtverordnung. § 16 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung findet keine Anwendung.

Artikel 2

Diese Abrede tritt mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

Geschehen in doppelter Ausfertigung.

Berlin, den 11. Mai 1933.

Freiherr von Neurath

Saarbrücken, den 22. Juni 1933.

G. G. Knox

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL Zeitungsarchiv

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1933	Nr. 73

Inhalt: Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (AB-DVO). Vom 28. Juni 1933 ..... S. 425

Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (AB-DVO). Vom 28. Juni 1933

Zur Durchführung des Abschnitts I des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes hierdurch verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Träger von Arbeiten im Sinn des Abschnitts I des Gesetzes können nur Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen sein, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Die Bedingungen für die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen sind:

1. Die Arbeit muß volkswirtschaftlich wertvoll sein;
2. Die Arbeit muß nach der Bewilligung des Darlehens oder Zuschusses unverzüglich begonnen und möglichst bis zum 1. Juli 1934 beendet werden;
3. Die Arbeit muß die durch den Kapitalaufwand entstehenden Zukunftslasten rechtfertigen, und der Träger der Arbeit muß hinreichend geeignet erscheinen, die aus der Ausführung der Arbeit entstehende zukünftige Belastung zu tragen;
4. Es muß sich um eine Arbeit handeln, die in absehbarer Zeit aus eigener finanzieller Kraft des Trägers der Arbeit voraussichtlich nicht würde ausgeführt werden können (zusätzliche Arbeit);
5. Die gewährten Mittel dürfen nur für diejenige Arbeit verwendet werden, für die sie bewilligt sind;
6. Die Arbeit muß den technischen Anforderungen genügen;
7. Jede Arbeit muß grundsätzlich vergeben werden. Die Vergebung hat je nach der Art der Arbeit in der Regel auf der Grundlage der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)" oder nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)" zu erfolgen. Die Arbeit soll möglichst nicht freihändig vergeben, sondern ausgeschrieben werden. Bei der Vergebung soll der Träger der Arbeit die mittleren und kleineren Betriebe weitgehend berücksichtigen. Dabei können, soweit erforderlich, mehrere Unternehmer zusammengefaßt werden. Generalunternehmer sind grundsätzlich auszuschalten. Soweit das nicht möglich ist, sind auch sie zu verpflichten, die Auftragssumme auf möglichst viele mittlere und kleinere Betriebe zu verteilen;
8. Der Gewinn des Unternehmers, an den die Arbeit vergeben werden soll, muß sich in mäßigen Grenzen halten. Ungerechtfertigten Preissteigerungen ist entgegenzutreten;
9. Die Arbeit ist durch menschliche Arbeitskraft auszuführen, soweit nicht maschinelle Hilfsmittel unerläßlich sind, und soweit durch die Beschränkung auf menschliche Arbeitskraft nicht eine unverhältnismäßige Verteuerung der Arbeit eintritt;
10. Außerdeutsche Baustoffe dürfen nicht verwendet werden, wenn geeignete inländische Baustoffe vorhanden sind und deren Verwendung nicht zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung führt.

§ 3

(1) Die Arbeiten dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, die sich verpflichten, die Arbeitszeit in ihrem Unternehmen bis zum 30. Juni 1934 höchstens vierzig Stunden wöchentlich umfassen zu lassen.

(2) Bei den erforderlichen Neueinstellungen dürfen nur bisherige Erwerbslose berücksichtigt werden, und zwar in erster Linie Kinderreiche, Familienernährer und langfristig Erwerbslose, insbesondere solche, die der SS, SA, SAR oder dem St und ihrer beruflichen Herkunft gemäß dem vorkommenden Berufszweig angehören.

(3) Von den eingestellten Erwerbslosen müssen mindestens 80 vom Hundert Unterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge sein.

(4) Unter den eingestellten Erwerbslosen dürfen sich nicht solche befinden, die in andere, insbesondere in landwirtschaftliche Arbeit vermittelt werden können.

(5) Der Träger der Arbeit hat sich möglichst frühzeitig mit den Arbeitsämtern in Verbindung zu setzen.

(6) Für Arbeiten, die gemäß §§ 139, 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgeführt werden, finden die dafür geltenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§ 4

(1) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird ermächtigt, für Arbeiten, die als öffentliche Notstandsarbeiten ausgeführt werden, die Grundförderung selbst zu bewilligen. Er kann die Grundförderung auch in Form von Pauschbeträgen gewähren und diese Befugnis auf die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen. Er kann die Grundförderung ausnahmsweise auch in Fällen gewähren, in denen die Voraussetzungen, die sonst für öffentliche Notstandsarbeiten gelten, nicht vorliegen.

(2) Der Reichskommissar für den Arbeitsdienst wird ermächtigt, die Arbeitsdienstförderung für Arbeiten, die im Weg des Arbeitsdienstes ausgeführt werden, selbst zu bewilligen.

§ 5

Von gleichwertigen Arbeiten sind diejenigen zu bevorzugen, die Bezirken mit besonderer Arbeitslosigkeit zugute kommen. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht Mangel an Arbeitskräften innerhalb eines Bezirkes oder eines Erwerbszweiges entsteht.

§ 6

Die Laufzeit der Darlehen soll der voraussichtlichen Lebensdauer der Arbeit angepaßt werden, jedoch im allgemeinen zwanzig Jahre nicht überschreiten. Die das Darlehen bewilligende Stelle (Kreditinstitut oder Behörde) bestimmt:

1. Beginn und Dauer der Laufzeit des Darlehens,
2. Art der Rückzahlung,
3. im Fall der Verzinsung einen angemessenen Zinssatz, der für Arbeiten der gleichen Art einheitlich sein soll und 5 vom Hundert jährlich nicht übersteigen darf.

§ 7

Die Darlehen sind, soweit erforderlich, in geeigneter Weise sicherzustellen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

§ 8

Darlehen zur Förderung der im § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden werden durch die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. in Berlin gewährt. Die Darlehen sind zinsfrei und in den ersten fünf Kalenderjahren, die auf das Jahr der Darlehensgewährung folgen, in gleichen Teilbeträgen zu tilgen.

§ 9

Für die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes (Instandsetzung von Wohngebäuden usw.) gelten, soweit der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nicht etwas anderes bestimmt, die bisherigen Bestimmungen.

§ 10

Darlehen gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes (Vorstädtische Kleinsiedlung) werden nach Maßgabe der vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen im Auftrag des Reiches von der obersten Landesbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle bewilligt und von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. in Berlin ausgezahlt.

§ 11

Darlehen gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes (Landwirtschaftliche Siedlung) werden durch die Deutsche Siedlungsbank in Berlin nach Maßgabe der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen gewährt.

§ 12

(1) Darlehen gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes (Flußregulierungen) werden durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin gewährt.

(2) Als Flußregulierungen gelten alle Arten von Vorflutregulierungen.

§ 13

(1) Darlehen gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes (Versorgungsbetriebe) werden durch die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. in Berlin gewährt.

(2) Die Darlehen sollen in der Regel der Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung bestehender Anlagen dienen. Für Neuanlagen dürfen Darlehen nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 14

(1) Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes sind Arbeiten insbesondere auf dem Gebiet des Wasserbaues (Kanalbaues, Hafenbaues usw.), die überwiegend Erdbewegungen und nur verhältnismäßig geringen Materialaufwand erfordern. Die einzelne Arbeit muß mindestens 10 000 Tagewerke erfordern und ohne wesentliche Heranziehung von Facharbeitern (ausgenommen arbeitslose Facharbeiter) ausführbar sein.

(2) Soweit Zuschüsse zu den Materialkosten gewährt werden, sind sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Daneben können Darlehen gewährt werden. Der Träger der Arbeit soll an der Finanzierung mit eigenen Mitteln in angemessenem Umfang beteiligt sein.

(3) Die Darlehen und Zuschüsse gemäß Absatz 2 werden durch die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. in Berlin gewährt.

§ 15

Auf unterstützte Arbeitslose, die die Aufnahme einer Arbeit der im § 14 genannten Art ablehnen oder eine solche Arbeit ohne wichtigen Grund niederlegen, finden die Vorschriften des § 90, mit Ausnahme des Absatzes 2 Ziffer 1, und des § 93 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Vorschriften des § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge Anwendung.

§ 16

(1) Arbeitslose sind, solange sie bei Arbeiten der im § 14 genannten Art beschäftigt werden, nicht verpflichtet, sich beim Arbeitsamt zu melden.

(2) Für diese Arbeitslosen ist die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die Krisenunterstützung oder die Wohlfahrtsunterstützung an den Träger der Arbeit zu zahlen, der sie unverzüglich an den Arbeitslosen weiterzuleiten hat. Der Träger der Arbeit hat dem Arbeitsamt oder dem Bezirksfürsorgeverband vor jeder Zahlung auf Verlangen zu bescheinigen, ob und wie lange der Arbeitslose während des Auszahlungszeitraums bei den Arbeiten beschäftigt gewesen ist.

§ 17

(1) Zuschüsse in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 8 des Gesetzes (Sachleistungen an Hilfsbedürftige) werden über die obersten Landesbehörden an Bezirksfürsorgeverbände gewährt. Die Höhe der Zuschüsse bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Die Zuschüsse gemäß Absatz 1 sind dazu bestimmt, den Bezirksfürsorgeverbänden die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Hilfe zu gewähren. Sie sind nicht dazu bestimmt, die Bezirksfürsorgeverbände von den Kosten ihrer bisher gewährten Fürsorge zu entlasten. Die mit den Bedarfsdeckungsscheinen erworbenen Gegenstände dürfen Hilfsbedürftigen nur in solchen Fällen gegeben werden, in denen die Bezirksfürsorgeverbände diese Hilfe ohne die ihnen zur Verfügung gestellten Bedarfsdeckungsscheine nicht hätten gewähren können.

(3) Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Stellen und der Rechnungshof des Deutschen Reichs sind ermächtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine bei den Bezirksfürsorgeverbänden nachzuprüfen. Die Bezirksfürsorgeverbände haben den Wert von Bedarfsdeckungsscheinen, die sie nicht bestimmungsgemäß verwendet haben, dem Reich zu erstatten.

(4) Die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Zuteilung der Gegenstände hat in entgegenkommender Weise zu erfolgen. Dabei kann insbesondere von den Vorschriften der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) abgewichen werden.

Abschnitt III

Verfahren

§ 18

Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind in den Fällen des § 8 (Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Baulichkeiten), des § 11 (Landwirtschaftliche Siedlung), des § 12 (Flußregulierungen) und des § 13 (Versorgungsbetriebe) über die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle an die das Darlehen bewilligende Stelle (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Deutsche Siedlungsbank oder Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt) zu richten. Die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle prüft die Anträge vor.

§ 19

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen gemäß § 9 (Instandsetzung von Wohngebäuden usw.) sind an die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu richten.

§ 20

Die Anträge auf Gewährung von Darlehen gemäß § 10 (Vorstädtische Kleinsiedlung) sind an die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle zu richten.

§ 21

(1) Die Anträge auf Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen zu den Materialkosten der Arbeiten gemäß § 14 (Tiefbauarbeiten) sind über die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle an die das Darlehen oder den Zuschuß bewilligende Stelle zu richten.

(2) Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen in Form von Bedarfsdeckungsscheinen für Arbeiten dieser Art sind mit den Anträgen gemäß Absatz 1 zu verbinden. Das für die Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine zuständige Finanzamt erhält Abschrift des Bewilligungsbescheides.

§ 22

(1) Für die in den §§ 8 und 12 bis 14 genannten Arbeiten ist vom Antragsteller eine Abschrift des Antrages gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt zuzuleiten. Der Präsident des Landesarbeitsamtes prüft den Antrag und teilt seine Stellungnahme der für die Vorprüfung zuständigen Landesbehörde mit. Diese hat den Antragsteller in dem Fall, daß mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Übereinstimmung darüber besteht, daß die vorgeschlagenen Arbeiten für eine Förderung nicht geeignet sind, entsprechend zu bescheiden.

(2) Im Fall der Befürwortung leitet die zuständige Landesbehörde den Antrag beschleunigt unmittelbar an die das Darlehen bewilligende Stelle weiter. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ist auch die Stellungnahme des Präsidenten des Landesarbeitsamtes beizufügen.

Abschnitt IV

Bedarfsdeckungsscheine

§ 23

(1) Es werden Bedarfsdeckungsscheine über je fünfundzwanzig Reichsmark ausgegeben, und zwar für Zwecke des § 2 Ziffer 6b des Gesetzes nach Muster A und für Zwecke des § 3 des Gesetzes nach Muster B.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine lauten auf Namen und sind nicht übertragbar. Bedarfsdeckungsscheine und Ansprüche auf Gewährung von Bedarfsdeckungsscheinen sind nicht pfändbar.

(3) Die Ausgabestelle von Bedarfsdeckungsscheinen nach Muster A (Träger der Arbeit) hat vor der Aushändigung an den Empfänger den einzelnen Bedarfsdeckungsschein an der vorgedruckten Stelle zu versehen:

a) mit dem Namen der ausgebenden Stelle (Träger der Arbeit) und der Unterschrift des zur Ausfertigung Befugten,
b) mit der Anschrift des Arbeiters oder Angestellten, der dadurch zum Empfangsberechtigten wird.

(4) Die Ausgabestelle hat ein Verzeichnis der ausgegebenen Bedarfsdeckungsscheine anzulegen und fortlaufend zu führen. Dem Reichsminister der

Finanzen oder den von ihm beauftragten Stellen und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs ist auf Verlangen jederzeit Einblick in das Verzeichnis zu gewähren.

(5) Bevor ein Bedarfsdeckungsschein A an eine Verkaufsstelle in Zahlung gegeben wird, hat der darin genannte Berechtigte an der dafür vorgesehenen Stelle seine Namenszeichnung zu bewirken.

(6) Bedarfsdeckungsscheine, die die in den Absätzen 3 und 5 vorgeschriebenen Eintragungen nicht enthalten, dürfen von den Verkaufsstellen nicht angenommen werden.

(7) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt.

§ 24

Der Träger der Arbeit hat die Bedarfsdeckungsscheine beim zuständigen Finanzamt je nach dem Fortgang der Arbeiten anzufordern. Das Finanzamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine erfüllt sind. Es kann sich bei der Prüfung der Mitwirkung des zuständigen Arbeitsamtes bedienen.

§ 25

(1) Verkaufsstellen, die bereit sind, Bedarfsdeckungsscheine anzunehmen, haben dies der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Gemeindebehörden bestimmen, welche Verkaufsstellen zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen werden. Zuzulassen sind in erster Linie Unternehmen des mittelständischen Einzelhandels und des Handwerks. Die zugelassenen Verkaufsstellen haben durch Aushang oder Anschlag an leicht sichtbarer Stelle ihre Zulassung kenntlich zu machen. Die Aushänge oder Anschläge werden von der Gemeindebehörde ausgegeben.

(2) Die Gemeindebehörden haben den Finanzämtern zum 1. August 1933 eine Liste der in ihrem Bezirk belegenen zugelassenen Verkaufsstellen zu übersenden. Spätere Zulassungen sind den Finanzämtern von Fall zu Fall besonders anzuzeigen.

(3) Die Zulassung ist jederzeit widerruflich.

§ 26

(1) Werden Gegenstände gegen Bedarfsdeckungsschein gekauft, so hat der im Bedarfsdeckungsschein genannte Empfangsberechtigte den Bedarfsdeckungsschein der Verkaufsstelle vorzulegen. Die Verkaufsstelle hat von dem Bedarfsdeckungsschein so viele Mark-Abschnitte abzutrennen, als dem Verkaufspreis der Waren entspricht und im Anschluß daran den Bedarfsdeckungsschein mit den verbliebenen Mark-Abschnitten an den Käufer zurückzugeben.

(2) Die Verkaufsstelle hat die abgetrennten Mark-Abschnitte in eine Sammelkarte nach Muster C einzukleben und jeden Abschnitt durch Eintragung des Tages, an dem die Abtrennung erfolgt, zu entwerten. Die Sammelkarten enthalten Raum zum Einkleben von je fünfundzwanzig Mark-Abschnitten. Die Sammelkarten werden an die zugelassenen Verkaufsstellen von den Gemeindebehörden ausgegeben.

§ 27

Die Abtrennung der Mark-Abschnitte von den Bedarfsdeckungsscheinen A darf nur durch zugelassene Verkaufsstellen vorgenommen werden. Die Entgegennahme und Verwendung loser (von Bedarfsdeckungsscheinen A bereits abgetrennter) Mark-Abschnitte ist den Verkaufsstellen verboten. Bei Zuwiderhandlung ist die Zulassung (§ 25) zu widerrufen.

§ 28

(1) Im Fall des § 3 des Gesetzes werden Bedarfsdeckungsscheine nach Muster B an Bezirksfürsorgeverbände ausgegeben.

(2) Die Ausgabestelle von Bedarfsdeckungsscheinen nach Muster B hat vor der Aushändigung an den Empfänger den einzelnen Bedarfsdeckungsschein an der vorgedruckten Stelle zu versehen:

a) mit dem Namen der ausgebenden Stelle (Finanzamt) und der Unterschrift des zur Ausfertigung Befugten,
b) mit der Anschrift des Bezirksfürsorgeverbandes, dem der Bedarfsdeckungsschein zugeteilt wird.

(3) Der Bezirksfürsorgeverband oder die von ihm bestimmte Stelle stellt dem Hilfsbedürftigen einen Bezugsschein aus, auf Grund dessen der Hilfsbedürftige in einer zugelassenen Verkaufsstelle Waren derjenigen Art kaufen kann, die im Bezugsschein bezeichnet sind. Der Bezugsschein ist nicht pfändbar.

(4) Die Verkaufsstelle hat auf dem Bezugsschein Art, Menge und Preis der verkauften Waren zu vermerken. Der im Bezugsschein genannte Hilfsbedürftige muß den Empfang der Waren auf dem Bezugsschein bestätigen.

(5) Die Verkaufsstelle reicht den Bezugsschein zusammen mit einer auf sie ausgestellten Sammelkarte (§ 26 Abs. 2) dem Bezirksfürsorgeverband ein.

(6) Der Bezirksfürsorgeverband trennt die dem Verkaufspreis entsprechende Zahl von Mark-Abschnitten von den Bedarfsdeckungsscheinen, die ihm zur Verfügung stehen, ab, klebt sie in die Sammelkarte der Verkaufsstelle ein, trägt in jeden Abschnitt den Tag ein und gibt die Sammelkarte unverzüglich an die Verkaufsstelle zurück. Auf die hier vorkommenden Bedarfsdeckungsscheine B finden die Bestimmungen des § 27 nicht Anwendung.

§ 29

Die gefüllten Sammelkarten werden der Verkaufsstelle durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, das für die Umsatzbesteuerung der Verkaufsstelle zuständig ist. Zinsen können dabei nicht beansprucht werden.

§ 30

Die Verwendung von Bedarfsdeckungsscheinen, Mark-Abschnitten und Sammelkarten im Verkehr als Ersatz für das vom Reich, von der Reichsbank, von der Deutschen Rentenbank oder einer Privatnotenbank ausgegebene Geld ist verboten.

Berlin, den 28. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Muster A

(§ 23 Abs. 1 AVB-DVO)

Nicht übertragbar

25 RM Nr. A 0000000

Bedarfsdeckungsschein über Fünfundzwanzig Reichsmark

Nur gültig für den Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausgerät

(Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 33, Reichsgesetzbl. I S. 323)

1. Dieser Bedarfsdeckungsschein berechtigt zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen von der Gemeindebehörde zugelassen sind.
2. Die Verkaufsstelle hat die dem Preis der verkauften Ware entsprechende Zahl von Mark-Abschnitten abzutrennen und in die ihr von der Gemeindebehörde ausgestellte Sammelkarte einzukleben.
   Die Entgegennahme und Verwendung loser Mark-Abschnitte ist verboten.
3. Die gefüllten Sammelkarten werden der Verkaufsstelle durch das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt eingelöst.

Berlin, 28. Juni 1933

Der Reichsminister der Finanzen

(Prägestempel)

Graf Schwerin Krosigk

Dieser Bedarfsdeckungsschein ist ausgehändigt als Vergütung gemäß Abschn. I § 2 Ziff. 6b des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933.

Ausgebende Stelle (Träger der Arbeit):

(Stempel)

.....

.....

(Unterschrift des zur Ausfertigung Befugten)

Arbeiter oder Angestellter:

Vor- u. Zuname: .....

Wohnort, ...

Straße, Hausnummer:

.....

Eigenhändige Namenszeichnung des Empfangsberechtigten .....

REICHSDRUCKEREI

Nicht übertragbar

16,8 × 23 cm

Muster B

(§ 23 Abs. 1 AVAVO)

Nicht übertragbar

25 RM

Nr. B 0000000

Bedarfsdeckungsschein über Fünfundzwanzig Reichsmark

Nur gültig für den Erwerb von Kleidung, Wäsche und Haushaltungsgegenständen

(Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 33, Reichsgesetzbl. I S. 323)

Berlin, 28. Juni 1933

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin Krosigk

FINANZMINISTERIUM REICH

Ausgebende Stelle (Finanzamt): .....

(Stempel)

(Unterschrift der ausgebenden Stelle)

Bezirksfürsorgeverband: .....

.....

Dienstort: .....

REICHSDRUCKEREI

Nicht übertragbar

16,8 × 23 cm

Muster C
[Vorderseite]
(§ 26 Abs. 2 AVAVO)

Nr. 0000000

Sammelkarte

für Abschnitte von Bedarfsdeckungsscheinen

(Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 [Reichsgesetzbl. I S. 323] und Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933 [Reichsgesetzbl. I S. 425]).

Die gefüllte Sammelkarte wird der Verkaufsstelle durch das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt eingelöst.

Die Verkaufsstelle .....

in .....
(Ort) (Straße u. Hausnummer)

.....
(Gegenstand des Gewerbebetriebs)

.....

ist zur Abgabe von Waren gegen Bedarfsdeckungsscheine zugelassen.

....., ... 1933
(Ort)

Die Gemeindebehörde

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

REICHSDRUCKEREI

14,8 × 21 cm

Muster C
(Rückseite)

Zum Einkleben der Mark-Abschnitte von Bedarfsdeckungsscheinen

Die Auszahlung des Betrages von ..... RM

(in Worten .....)

an die umstehend genannte Verkaufsstelle wird bescheinigt.

(Stempel)

..... , ... 1933
(Ort) (Tag und Monat)

.....
(Unterschrift der auszahlenden Stelle)

14,8 × 21 cm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1933	Nr. 74

Inhalt: Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933 ..... S. 433

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933.

		Seite
Kapitel I:	Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen (§§ 1 und 2)	433
Kapitel II:	Die Begründung des Beamtenverhältnisses (§§ 3 bis 6)	434
Kapitel III:	Die Rechtsstellung der weiblichen Beamten (§§ 7 und 8)	435
Kapitel IV:	Die Nebentätigkeit der Beamten (§§ 9 bis 19, 19a, 20, 21)	435
Kapitel V:	Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (§§ 22 bis 30)	437
Kapitel VI:	Ergänzung des Reichsministergesetzes (§ 31)	438
Kapitel VII:	Amts- und Ruhegeldverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung (§§ 32 bis 39)	438
Kapitel VIII:	Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder usw. an die der Reichsbeamten (§§ 40 bis 49)	439
Kapitel IX:	Achte Änderung des Besoldungsgesetzes (§ 50)	441
Kapitel X:	Einschränkung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sonderleistungen (§§ 51 bis 61)	441
	Abschnitt 1: Sonderleistungen für Beamte der vormaligen Eisenbahnverwaltungen der Länder (§§ 51 und 52)	441
	Abschnitt 2: Ausgleichsbeträge für beurlaubte Beamte (§ 53)	441
	Abschnitt 3: Leistungen an verdrängte Beamte und Lehrpersonen (§§ 54 bis 57)	441
	Abschnitt 4: Ansprüche ehemaliger Privatbahnbeamten (§ 58)	442
	Abschnitt 5: Sonderleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Postbeamten (§§ 59 und 60)	442
	Abschnitt 6: Leistungen bei Trennung von Schul- und Kirchenamt (§ 61)	442
Kapitel XI:	Ergänzung und Durchführung der Pensionskürzungsvorschriften (§§ 62 und 63)	442
Kapitel XII:	Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften (§§ 64 bis 76)	443
Kapitel XIII:	Schlußvorschriften (§§ 77 bis 80)	447

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kapitel I

Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen

§ 1

(1) Reichsbeamte dürfen nur eingestellt werden, soweit dauernd erforderliche Amtsstellen zu besetzen sind, die die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder die aus Gründen der Staatssicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen. Die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben liegt insbesondere nicht vor bei Tätigkeiten, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheiden, sowie bei solchen Tätigkeiten im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfsleistungen, im Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten erschöpfen.

(2) Ausnahmen von der Voraussetzung des dauernden Bedürfnisses für eine Amtsstelle sind nur zulässig, wenn die Besetzung mit einem Beamten erforderlich ist. Das gleiche gilt für Beamte im Vorbereitungsdienst, für Beamte, die auf Probe angestellt sind, und für Beamte, die nach der letzten, die Voraussetzung für die planmäßige Anstellung bildenden Staatsprüfung im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

(3) Die Vorschriften der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Kapitel II

Die Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 3

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Reichsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen. Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes. Die Rechte der Reichsbeamten stehen ihm nicht zu."

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Als Reichsbeamter darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.

(2) Weibliche Personen dürfen als planmäßige Reichsbeamte auf Lebenszeit erst nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres berufen werden.

(3) Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. Wer als Person nicht arischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt.

(4) Wenn dringende Rücksichten der Reichsverwaltung es erfordern, kann die oberste Reichsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, von der Vorschrift des Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zulassen."

3. Im § 4 wird Abs. 1 gestrichen.

§ 4

Im § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) werden die Worte „(§ 1 des Reichsbeamtengesetzes)" gestrichen.

§ 5

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels als Beamter in den Reichsdienst berufen worden ist, ist Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, auch wenn er die im § 1 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels im Reichsdienst beschäftigt worden ist, ohne als Beamter berufen worden zu sein, insbesondere wer vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels auf Grund eines Dienstvertrags des bürgerlichen Rechts im Reichsdienst beschäftigt worden ist, ist nicht Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. Er hat, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels, nicht die Rechte des Reichsbeamten, auch wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedssprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter.

(3) Gezahlte Bezüge können auf Grund der Vorschriften des Abs. 2 nicht zurückgefordert werden.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 1a des Reichsbeamtengesetzes (in der Fassung dieses Kapitels) und des § 5 gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Hierbei trifft die Entscheidung im Sinne des § 1a Abs. 4 die oberste Landesbehörde auch für den Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes; für die der Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes trifft die oberste Reichsbehörde die Entscheidung. Wenn in landesrechtlichen Vorschriften bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten bis zum Inkrafttreten dieses Kapitels nur diese Formen als Berufung im Sinne des § 5.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, gleichartige Vorschriften zu erlassen.

Kapitel III

Rechtsstellung der weiblichen Beamten

§ 7

Das Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 245) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vorgesetzte Dienstbehörde hat die Entlassung auch ohne diesen Antrag zu verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Diese Voraussetzung liegt stets dann vor, wenn der Ehemann unkündbar angestellter Beamter ist."

2. Im § 1 Abs. 3 wird für „Vierteljahres ein, das" gesetzt „Monats ein, der".

3. Dem § 1 tritt als Abs. 4 hinzu:

„(4) Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 2 vorliegt, ist für die Gerichte bindend."

4. § 2 wird gestrichen.

5. Im § 3 Abs. 2 wird hinter „14." eingefügt „oder nach mehr Dienstjahren"; hinter „das 12fache" werden das Komma und die folgenden fünf Zeilen (bis einschließlich „16fache") gestrichen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 können im Einzelfalle von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zugelassen werden."

7. Hinter § 6 wird eingefügt:

„§ 6a

Für die auf Grund dieses Gesetzes ausscheidenden weiblichen Beamten und Lehrer findet eine Nachversicherung nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht statt. Die Nachversicherungspflicht lebt auf, wenn die Ehe, ohne daß die Ehefrau eine dem § 18 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat, gelöst wird und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so wird die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 6b

Bei der Besoldung der weiblichen Beamten kann von den Vorschriften des Artikels 128 Abs. 2 der Reichsverfassung abgewichen werden. Entsprechendes gilt für die im § 43 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433 ff.) aufgeführten Bezüge."

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für die verheirateten weiblichen Beamten und Lehrer der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen."

9. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 8

Die Entlassung eines weiblichen Beamten oder Lehrers, die vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels wegen Verheiratung erfolgte, ist rechtswirksam.

Kapitel IV

Die Nebentätigkeit der Beamten

§ 9

(1) Jeder Reichsbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zur Ausübung eines Gewerbes oder einer gewerblichen Tätigkeit, selbst wenn sie nur der Unterstützung der Ehefrau in dem von ihr ausgeübten Gewerbe dient, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat. Die Genehmigungspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Beamte nach außen nicht Träger der Nebenbeschäftigung ist, dieses Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes erzielt wird.

(2) In den Durchführungsbestimmungen können gewisse Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht der vorgesetzten Behörde, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 10

Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

§ 11

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist,
2. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
   a) wenn die Tätigkeit die regelmäßige Dienstzeit des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zur Verfügung zu halten, behindert wird,
   b) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausübt, mit der die Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten erfordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt,
3. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einem den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt,
4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, sofern damit unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung verbunden ist, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat,
5. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

§ 12

(1) Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Das gilt auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Genehmigungen, selbst wenn ein Widerruf nicht vorbehalten ist.

(2) Wird die Genehmigung widerrufen, so hat der Beamte die Tätigkeit unverzüglich einzustellen; hierfür kann ihm eine angemessene Frist gesetzt werden.

(3) Scheidet der Beamte vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den die Genehmigung erteilt ist, aus seinem Hauptamt aus, so erlischt die Genehmigung mit diesem Zeitpunkt.

§ 13

Zuständig für die Genehmigung und den Widerruf ist die oberste Reichsbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 14

Jeder Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der obersten Reichsbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsbildung des Beamten entspricht.

§ 15

(1) Für eine Nebentätigkeit im Reichsdienst wird dem Beamten eine Vergütung aus der Reichskasse nicht gezahlt.

(2) Ausnahmen können von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zugelassen werden

a) bei Ausübung eines Lehramtes an einer öffentlichen Hochschule,
b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
d) übergangsweise, besonders in Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 darf eine Vergütung nur gewährt werden, soweit der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

§ 16

Jede Vergütung, die einem Beamten für eine im Zusammenhang mit seinem Hauptamt außerhalb des Reichsdienstes ausgeübte genehmigungspflichtige oder auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommenen Nebentätigkeit zufließt, ist von ihm an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde abzuliefern. Der Reichsminister der Finanzen kann Grundsätze darüber aufstellen, ob und inwieweit die Vergütung dem Beamten ausnahmsweise belassen wird.

§ 17

Wird ein Beamter aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat, haftbar gemacht, so hat das Reich ihm seinen Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; auch in diesem Falle hat das Reich ihm seinen Schaden zu ersetzen, wenn er im Auftrage eines Dienstvorgesetzten gehandelt hat.

§ 18

In den Einzelplänen des Reichshaushalts sind in den Erläuterungen zu den Ansätzen für Besoldungen und Hilfsleistungen durch Beamte alle den Beamten verbleibenden Einnahmen aus Nebenämtern und dauernden Nebenbeschäftigungen nachrichtlich mitzuteilen, und zwar getrennt nach den Quellen, aus denen sie fließen.

§ 19

Auf Wahlkonsuln und Beamte im einstweiligen Ruhestand finden die Vorschriften der §§ 9 bis 18 keine Anwendung; die allgemeinen Beamtenpflichten, für Beamte im einstweiligen Ruhestand, insbesondere auch die Pflicht zur Dienstbereitschaft, bleiben unberührt.

§ 19a

Der Beamte darf keine Tätigkeit von seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedern dulden, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes nicht vereinbar ist.

§ 20

(1) Die Vorschriften in den §§ 9 bis 19, 19a gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Die Landesregierung bestimmt, welche Landesbehörden an Stelle der in diesem Kapitel genannten Reichsbehörden zuständig sind.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 21

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten

a) § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61),
b) § 15 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349),
c) Artikel 13 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999, 1006)

außer Kraft.

(3) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die obersten Landesbehörden können ergänzende Durchführungsbestimmungen erlassen; diese dürfen nicht günstiger sein als die des Reiches.

Kapitel V

Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes

§ 22

(1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in eine andere eingegliedert, werden mehrere solche Körperschaften zu einer neuen zusammengeschlossen, oder gehen die Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes auf Grund gesetzlicher Vorschrift, einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruches auf eine andere über, so sind die Beamten der Körperschaft (der Körperschaften) in ihrer bisherigen Eigenschaft als lebenslänglich, auf Widerruf oder auf Kündigung angestellte oder auf Zeit gewählte Beamte in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen.

(2) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise in eine andere eingegliedert, wird aus Teilen einer solchen Körperschaft eine neue gebildet oder gehen Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise auf eine andere über, so ist ein verhältnismäßiger Teil der Beamten der Körperschaft in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen. Die zu übernehmenden Beamten bestimmt die Aufsichtsbehörde der abgebenden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Körperschaft.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in Teilen in mehrere Körperschaften eingegliedert wird, oder wenn ihre Aufgaben auf mehrere Körperschaften übergehen.

§ 23

(1) Die nach § 22 zu übernehmenden Beamten sind bei Verlust ihres Amtes verpflichtet, der Berufung als Beamte der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft Folge zu leisten. Ihnen soll eine ihrer bisherigen Amtsstelle nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Rangverhältnisse gleichzubewertende Amtsstelle übertragen werden; sie sind jedoch verpflichtet, wenn eine freie, gleichzubewertende Amtsstelle nicht vorhanden ist oder dienstliche Gründe es erfordern, ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch von geringerem planmäßigem Diensteinkommen zu übernehmen. Bei der Verwendung in einem Amt von geringerem planmäßigem Diensteinkommen erhalten die Beamten das Diensteinkommen der ihrer bisherigen gleich zu bewertenden Amtsstelle. Bis zur Übertragung einer neuen Amtsstelle oder bis zum Eintritt der Rechtsfolgen einer nach Abs. 3 getroffenen Entscheidung behalten die Beamten ihre bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche.

(2) Die übernommenen Beamten dürfen neben der neuen Amtsbezeichnung ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen.

(3) Die aufnehmende (die neue) Körperschaft kann, wenn durch die Übernahme von Beamten die Zahl der insgesamt bei ihr vorhandenen Beamten über den tatsächlichen Bedarf hinaus vermehrt wird, binnen drei Monaten nach dem Übertritt die entbehrlichen lebenslänglich angestellten und die auf Zeit gewählten Beamten in den Wartestand versetzen. Die übrigen Beamten können in diesem Falle durch Widerruf oder Kündigung entlassen werden. Die Zahl der in den Wartestand zu versetzenden oder zu entlassenden Beamten darf die Zahl der übernommenen Beamten nicht übersteigen.

(4) Die Vorschriften des Kapitels VIII dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 24

(1) Für die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versetzten Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Landesaufsicht unterstehen, gelten die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten der Länder entsprechend. Auf die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versetzten Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht der Landesaufsicht unterstehen, finden die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten des Reichs entsprechende Anwendung.

(2) Werden Beamte, die auf Zeit gewählt sind, in den Wartestand versetzt, so treten sie mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit in den Ruhestand.

§ 25

Einsprüche gegen Anordnungen, die auf Grund der §§ 22 bis 24 ergehen, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungswege, soweit es sich nicht um die Höhe der Bezüge der Beamten handelt (§ 23 Abs. 1). Die im Verwaltungswege getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 26

Die oberste Reichs- oder Landesbehörde kann in Fällen, in denen voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Tatbestand des § 22 eintreten wird, anordnen, daß in den beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anstellungen, Beförderungen und Höherstufungen von Beamten sowie Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegeldfähigen Dienstzeit nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Maßnahmen die Verwirklichung der in § 22 vorgesehenen Tatbestände beeinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung darf sich nicht über zwei Jahre hinaus erstrecken.

§ 27

Den Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehen im Sinne dieses Kapitels Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes gleich.

§ 28

Ist das Reich oder ein Land beteiligt, so treffen die obersten Reichs- oder Landesbehörden die den Aufsichtsbehörden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2, § 26 vorbehaltenen Entscheidungen.

§ 29

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, für die Mitglieder des Reichsfinanzhofs, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und des Bundesamts für das Heimatwesen sowie für die ständigen Mitglieder des Reichswirtschaftsgerichts.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 22 bis 29 können auch auf Angestellte sinngemäß angewendet werden.

Kapitel VI

Ergänzung des Reichsministergesetzes

§ 31

Dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

(1) Ist ein Reichsminister gleichzeitig preußischer Staatsminister, so erhält er Amtsbezüge nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig preußischer Ministerpräsident, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister; die Zahlung des übersteigenden Teiles seiner Amtsbezüge ist in dem preußischen Staatsministergesetz vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 123) geregelt.

(2) Das gleiche gilt für Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge sowie für Versorgungsbezüge nach § 16 des Reichsministergesetzes, und zwar auch dann, wenn die Amtszeiten im Reich und in Preußen sich nicht decken. Die Zahlung durch das Reich erfolgt ohne Rücksicht darauf, welches Ministeramt zuletzt bekleidet worden ist. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist die gesamte als Reichs- und Staatsminister zusammenhängend zurückgelegte Amtszeit zugrunde zu legen.

(3) Preußen erstattet dem Reich die auf die Amtszeit als Staatsminister entfallenden Bezüge (Abs. 1 und 2), soweit die Zeit mit der Amtszeit als Reichsminister zusammenfällt, zur Hälfte, im übrigen in voller Höhe."

Kapitel VII

Amts- und Ruhegeldverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung

§ 32

Ein Reichsbeamter, gegen den auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils sein Amt.

§ 33

(1) Ein Ruhegeldempfänger des Reiches, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach § 32 oder nach einer strafgesetzlichen Vorschrift den Verlust des Amtes zur Folge hat, oder der wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats zu Zuchthaus verurteilt wird, verliert den Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, seine frühere Amtsbezeichnung und seinen Titel führen und frühere Dienstkleidung und Dienstabzeichen tragen zu dürfen. Dem Hoch- oder Landesverrat stehen landesverräterische Fälschung und öffentliche Mitteilung von staatsgefährdenden Nachrichten (§§ 2, 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1933, Reichsgesetzbl. I S. 85), Verrat und Ausspähung militärischer Geheimnisse sowie alle mit dem Tode bedrohten strafbaren Handlungen gleich.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen verliert ein ehemaliger Reichsbeamter, gegen den im Dienststrafverfahren auf Dienstentlassung unter Belassung eines Teils des gesetzlichen Ruhegeldbetrages erkannt worden ist, den Anspruch auf diese Bezüge.

§ 34

(1) Gehört der Verurteilte im Falle des § 32 zu den Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegeld haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann ihm die oberste Reichsbehörde auf Zeit oder lebenslänglich als Unterhaltszuschuß einen Teil des Ruhegeldes bewilligen, das er im Zeitpunkt des Amtsverlustes erdient hätte. Der Unterhaltszuschuß ist nach Hundertteilen des Ruhegeldes festzusetzen.

(2) Das gleiche gilt in den Fällen des § 33, sofern der Verlust des Anspruchs auf Ruhegeld usw. die Folge der Verurteilung wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat ist, die nach § 32 den Verlust des Amtes bewirkt.

§ 35

Der Reichspräsident kann als Gnadenerweis

a) in Fällen des § 32 die Wiederanstellung des Verurteilten,

b) in Fällen des § 33, in denen die Tat nach § 32 den Verlust des Amtes zur Folge hat, die Wiedergewährung des Ruhegeldes und der sonstigen im § 33 angeführten Rechte und Befugnisse

verfügen, wenn die strafbare Handlung sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Verurteilte nicht aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.

§ 36

(1) Wird im Falle des § 32 das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben und erfolgt Freisprechung oder Verurteilung zu einer Strafe, mit der der Verlust des Amtes nicht verbunden ist, so hat der Beamte von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; er erhält rückwirkend die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn sein Amtsverlust nicht eingetreten wäre. Ebenso wird seine ruhegeldfähige Dienstzeit so berechnet, wie wenn der Amtsverlust nicht eingetreten wäre. Auf seinen Antrag kann er in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann nur binnen 6 Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird im Falle des § 33 das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben und erfolgt Freisprechung oder Verurteilung zu einer Strafe, mit der der Verlust öffentlicher Ämter nach § 32 oder nach einer strafgesetzlichen Vorschrift nicht verbunden ist, so lebt das Recht auf den Bezug des Ruhegeldes oder Teiles des gesetzlichen Ruhegeldbetrages, auch für die zurückliegende Zeit, wieder auf; ferner treten bei Ruhegeldempfängern die nach § 33 Abs. 1 verlorenen Befugnisse wieder in Kraft.

§ 37

(1) Die Vorschriften der §§ 32 bis 36 gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Auf die Angestellten von Trägern der Sozialversicherung, die nur im Wege eines Dienststrafverfahrens entlassen werden können, finden die Vorschriften dieses Kapitels entsprechende Anwendung.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 38

Landesgesetze sowie Satzungen oder Vorschriften der im § 37 aufgeführten Dienstherren über Gehalts- und Ruhegeldverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen waren, gehen mit Wirkung für die zurückliegende Zeit entgegenstehenden Vorschriften des Reichsrechts vor. Ist ein solches Gesetz, eine solche Satzung oder Vorschrift in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Reichsverfassung und dem Inkrafttreten dieses Kapitels durch Landesgesetz (Satzung oder Vorschrift) aufgehoben worden, so kann es durch Landesgesetz (Satzung oder Vorschrift) für die zurückliegende Zeit wieder in Kraft gesetzt werden.

§ 39

Aus Urteilen der ordentlichen Gerichte und der Dienststrafgerichte, die von einer von der Vorschrift der §§ 32, 33 abweichenden Rechtslage ausgehen, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

Kapitel VIII

Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder usw. an die der Reichsbeamten

§ 40

(1) Die Länder und die der Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Reichsbeamten. Zu den Reichsbeamten im Sinne dieses Kapitels gehören auch der Reichskanzler und die Reichsminister. Satz 1 findet auf Hochschullehrer keine Anwendung; für sie gelten die besonderen Vorschriften des § 44. Ebenso können in anderen Fällen, in denen die wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung eines Amtes eine besondere Bewertung erfordert, die Reichsregierung oder die Landesregierungen abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und

verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Landesbeamten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Bezüge der Minister und der diesen gleich zu stellenden Regierungsmitglieder.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch insoweit, als besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorliegen.

(5) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes herabzusetzen, soweit diese ihrer Verpflichtung aus Abs. 2 nicht bis zum 31. Juli 1933 nachgekommen sind.

§ 41

(1) Eine Gleichbewertung von Beamten im Sinne des § 40 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Dienst des Reichs oder des Landes eine unmittelbar vergleichbare Dienststelle nicht besteht.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann bestimmt werden, daß die Bewertung eines Beamten oder einer Beamtengruppe zwischen der Bewertung der Reichsbeamten zweier benachbarter Besoldungsgruppen liegt. In diesem Falle kann das Grundgehalt auf einen Betrag oder auf eine aufsteigende Reihe von Beträgen festgesetzt werden, die zwischen den Beträgen liegen, die für die beiden benachbarten Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung vorgesehen sind.

(3) Die in Durchführung des § 40 getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg oder im Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Schiedsgerichten oder vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

§ 42

(1) Bei dem Vergleich gemäß § 40 sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(2) Zur Durchführung des § 40 Abs. 1 Satz 1 gehört auch die Neufestsetzung des Diätendienstalters, des Besoldungsdienstalters und der ruhegeldfähigen Dienstzeit in den Fällen, in denen bisher Dienst- oder Beschäftigungszeiten in einem weitergehenden Umfange angerechnet worden sind, als es die Vorschriften des Reichs bei den Reichsbeamten zulassen.

(3) Zur Durchführung des § 40 Abs. 2 gelten die Vorschriften des vorstehenden Abs. 2 entsprechend.

§ 43

Die Vorschriften der §§ 40 bis 42 gelten entsprechend für die Herabsetzung der Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Kapitels im einstweiligen oder dauernden Ruhestand befindlichen Beamten, der Bezüge der Hinterbliebenen der bis zu diesem Zeitpunkt im Dienste, im einstweiligen oder dauernden Ruhestand verstorbenen Beamten sowie für die Herabsetzung aller übrigen Versorgungs- und Übergangsleistungen und sonstiger Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 44

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die den Hochschullehrern vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels gemachten Zusicherungen abzuändern oder aufzuheben. Hierbei sind sie an Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche nicht gebunden.

(2) Ausgenommen bleiben Zusicherungen, die sich auf die Festsetzung der Dienstaltersstufe beziehen.

(3) Die Vorschriften der §§ 41 Abs. 3, 43 finden entsprechende Anwendung.

§ 45

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 46

(1) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend anzuwenden.

(2) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der in diesem Kapitel vorgesehenen Herabsetzung der Bezüge zu kürzen.

§ 47

Geistliche und Lehrer sind als Beamte im Sinne dieses Kapitels anzusehen.

§ 48

Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1933 und mit Wirkung spätestens vom 1. Oktober 1933 ab zu treffen.

§ 49

(1) § 7 Abs. 2 und 3 des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 283) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Erster Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 538) treten, soweit sie Beamte betreffen, außer Kraft.

(2) Für Angestellte und Arbeiter bleiben die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5 des Kapitels I des Zweiten Teiles der im Abs. 1 bezeichneten Verordnung — § 7 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Vierter Teil, Kapitel VII (Reichsgesetzbl. I S. 425, 432) — auch weiterhin in Geltung; daneben gelten für Angestellte, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag oder in einer Dienstordnung geregelt sind, die Vorschriften der §§ 40 bis 48 dieses Kapitels sinngemäß.

(3) Kapitel V und VI des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 431) werden nicht berührt.

Kapitel IX

Achte Änderung des Besoldungsgesetzes

§ 50

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 3 Satz 4 ist an Stelle der Worte:
   „und eines Ausschusses des Reichstags"
   zu setzen:
   „oder der Landesregierung".
2. Im § 39 Abs. 1 ist an Stelle der Worte:
   „Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Versorgungsgebührnisse"
   zu setzen:
   „Dienst- und Versorgungsbezüge".
3. Im § 39 Abs. 2 ist hinter den Worten „Werden Beamte" einzufügen „oder Versorgungsberechtigte" und an Stelle von „Dienstbezüge" zu setzen „Bezüge".
4. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) In allen übrigen Fällen können zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge zurückgefordert werden, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt."

Kapitel X

Einschränkung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sonderleistungen

Abschnitt 1

Sonderleistungen für Beamte der vormaligen Eisenbahnverwaltungen der Länder

§ 51

§ 33 des Staatsvertrages über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 773) wird aufgehoben.

§ 52

Die Bezüge der Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger und ihrer Hinterbliebenen werden mit Wirkung vom Ersten des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats unter Absetzung der Sonderleistungen festgesetzt, die auf § 33 des Staatsvertrages oder den hierzu ergangenen Urteilen, Schiedssprüchen, Zusicherungen und Vereinbarungen beruhen.

Abschnitt 2

Ausgleichsbeträge für beurlaubte Beamte

§ 53

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Fälle, in denen aus dem Reichs-, Reichsbahn-, Landes-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie aus dem öffentlichen Schuldienst beurlaubten oder beurlaubt gewesenen Beamten und Lehrpersonen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nicht beurlaubten Beamten usw. zugesichert ist, mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Zusicherungen an zu bestimmen, ob und inwieweit diesen Beamten und Lehrpersonen Ausgleichsbeträge zu gewähren sind. Diese Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

(2) § 5 des Kapitels IV des Dritten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 546), die hierzu ergangene Ausführungsverordnung vom 25. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 690) sowie die entsprechenden Vorschriften der Länder treten außer Kraft.

Abschnitt 3

Leistungen an verdrängte Beamte und Lehrpersonen

§ 54

(1) Die aus ihren Stellen in den abgetretenen oder besetzten Reichsgebieten verdrängten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die Zeit von der Verdrängung bis zu einer Wiederverwendung oder endgültigen Wiederunterbringung oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienste nur Wartegeld in Grenzen der Hundertsätze, die jeweils für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten gelten.

(2) Soweit verdrängten mittelbaren Staatsbeamten einschließlich der kommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke sowie Lehrpersonen der kommunalen höheren Lehranstalten, Mittelschulen und gehobenen Schulen, der staatlich unterstützten Privatanstalten, der Fortbildungs-, Landwirtschafts-, Haushaltungs-, Gewerbe- und ähnlichen Schulen von der Verdrängung bis zur Wiederverwendung oder Wiederunterbringung Bezüge von den Ländern gezahlt werden, dürfen sie nur in Grenzen des Abs. 1 gewährt werden. Das gleiche gilt für verdrängte Volksschullehrer.

(3) Soweit ferner den im Abs. 2 genannten Beamten und Lehrpersonen, die infolge Überalterung oder Dienstunfähigkeit nicht wieder untergebracht werden können, den Hinterbliebenen solcher Personen, sowie den verdrängten Beamten und Lehrpersonen im Ruhestand der im Abs. 2 genannten

Art und deren Hinterbliebenen Bezüge von den Ländern gezahlt werden, dürfen sie nur bis zur Höhe der Versorgungsbezüge gleich zu bewertender Reichsbeamten oder ihrer Hinterbliebenen gewährt werden.

§ 55

Nach endgültiger Unterbringung in einer anderen Dienststelle scheiden die im § 54 Abs. 2 genannten Beamten und Lehrpersonen aus der Fürsorge der Länder aus, auch wenn die Ansprüche in der neuen Stelle auf Besoldung, Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung den Ansprüchen in der früheren Stelle nicht gleichwertig sind. Etwaige Abmachungen zwischen den Ländern und den verdrängten Beamten und Lehrpersonen über Zahlung von Zuschußbezügen nach ihrer Unterbringung bleiben hierdurch unberührt.

§ 56

Die im § 54 Abs. 2 und 3 genannten Personen haben auf Bezüge aus ihrem früheren Dienstverhältnis keinen Rechtsanspruch gegen das Reich oder ein Land.

§ 57

§§ 54 bis 56 gelten mit Wirkung vom 10. Januar 1920. Rückzahlungen finden nicht statt.

Abschnitt 4

Ansprüche ehemaliger Privatbahnbeamten

§ 58

Ansprüche der ehemaligen Privatbahnbeamten und ihrer Hinterbliebenen, die auf das zwischen ihnen und den früheren Privatbahnen begründete Pensionsabkommen zurückgreifen, können für eine vor dem 1. Januar 1929 liegende Zeit nicht mehr geltend gemacht werden.

Abschnitt 5

Sonderleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Postbeamten

§ 59

Der Reichspostminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmen, inwieweit Ansprüche der Hinterbliebenen ehemaliger Postbeamten auf Benefizien, Sustentationen usw. aus der Mitgliedschaft der Verstorbenen bei einer seinerzeit vom Reiche übernommenen früheren Landeseinrichtung aufzuwerten sind.

§ 60

Die Entscheidungen gemäß § 59 sind für die Gerichte bindend.

Abschnitt 6

Leistungen bei Trennung von Schul- und Kirchenamt

§ 61

Die Länder werden ermächtigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter zu regeln, wenn vereinigte Schul- und Kirchenämter getrennt, geändert oder zusammengelegt werden oder in der Zeit seit dem 1. April 1920 getrennt, geändert oder zusammengelegt worden sind.

Kapitel XI

Ergänzung und Durchführung der Pensionskürzungsvorschriften

§ 62

Kapitel V (Pensionskürzung) des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 546) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 10 Abs. 1 des Abschnitts I ist
   a) einzufügen:
      vor „Ruhegehalte nach dem Reichsministergesetze": „Übergangsgeld oder";
   b) als Satz 2 hinzuzufügen:
      „Das gleiche gilt für Bezüge nach dem Reichsversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, den sonstigen Militärversorgungsgesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetze, dem Gesetze über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetze über die Schutzpolizei der Länder, ferner für das Diensteinkommen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind."
2. § 10 des Abschnitts II erhält den Zusatz:
   „Das gleiche gilt für Bezüge nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, den sonstigen Militärversorgungsgesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetze, dem Gesetze über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetze über die Schutzpolizei der Länder."
3. Im § 11 des Abschnitts II ist hinter „Anrechnungseinkommen (§ 1)" einzufügen „oder ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften."

§ 63

Die im Kapitel V (Pensionskürzung) des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 546) in den Abschnitten I und II enthaltenen Vorschriften — in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen usw. vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 112) Kapitel I Artikel 3 und dieses Kapitels — sind auch insoweit anzuwenden, als sie wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 der Reichsverfassung berühren.

Kapitel XII

Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

§ 64

Das Reichsbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgenden Abs. 2:

„Bezieht ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Gehaltszahlung (Abs. 1 Satz 2) ein Einkommen aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 30), so ermäßigt sich für die Dauer des Zusammentreffens dieser Bezüge das Gehalt um den Betrag des neuen Einkommens."

2. a) § 28 erhält folgende Fassung:

„Ein einstweilig in den Ruhestand versetzter Beamter ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme jedes planmäßigen Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn im Reichs- und sonstigen öffentlichen Dienst unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten verpflichtet. Ist das übertragene Amt nicht mindestens mit dem Diensteinkommen der Besoldungsgruppe verbunden, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, so erhält der Beamte das Diensteinkommen einschließlich Dienstalterszulagen dieser Besoldungsgruppe und die entsprechende Amtsbezeichnung. Mit der Übertragung des neuen Amtes endigt beim Wechsel des Dienstherrn das bisherige Beamtenverhältnis.

Ein einstweilig in den Ruhestand versetzter Beamter ist zu jeder vorübergehenden Dienstleistung, die seiner Berufsbildung entspricht, im Reichs- und sonstigen öffentlichen Dienst verpflichtet, wenn ihm laut schriftlicher Eröffnung der Verwaltung eine volle Verwendung als nichtplanmäßiger Beamter für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnortes zugesichert wird. Während der Dienstleistung erhält er das Diensteinkommen einschließlich Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe, nach der sein Wartegeld festgesetzt ist. Scheidet der Beamte aus der Dienstleistung wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung des während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Diensteinkommens und der um die Zeit der Dienstleistung verlängerten pensionsfähigen Dienstzeit neu festgesetzt. Ist der Beamte der ihm gemäß Satz 1 obliegenden Verpflichtung nach Feststellung der obersten Reichsbehörde nicht nachgekommen, so tritt er mit Ablauf des Monats, in dem die Feststellung erfolgt ist, mit der gesetzlichen Pension in den dauernden Ruhestand. Hierbei finden die §§ 54, 55 keine Anwendung. Ein Beamter, der hiernach vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit in den Ruhestand tritt, erhält $^{35}/_{100}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens als Pension. § 155 gilt entsprechend."

b) Artikel 5 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) tritt außer Kraft.

3. § 30 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Wartegeld nur insoweit gewährt wird, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem das Wartegeld berechnet ist. § 57 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung."

4. Hinter § 30 ist als § 30a einzufügen:

„§ 30a

Hat ein einstweilig in den Ruhestand versetzter Beamter aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten Diensteinkommen als Wartegeld ergibt. § 57 Nr. 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

5. § 57 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. solange ein Pensionär aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß die Pension nur insoweit gewährt wird, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die Pension berechnet ist; hierbei sind jedoch örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Bei dem neuen Einkommen sind Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet der Reichsminister der Finanzen. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Abs. 1 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reiches, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Beschäftigung bei Verbänden von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Beschäftigung bei

a) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte unmittelbar aus den Mitteln von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes fließen oder deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Zwanges aufgebracht werden, oder bei

b) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes befindet.

Ob die unter a und b aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten nach Anhörung des Reichsministers der Justiz der Reichsminister der Finanzen. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend."

6. § 58 Abs. 2 wird gestrichen.

7. § 59 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Pensionär aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben seine frühere Pension nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der früheren Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt. § 57 Nr. 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

8. § 60 wird gestrichen.

§ 65

(1) § 46 des Reichsbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder".

2. Als Abs. 3 tritt hinzu:

„Die Zeit, während welcher ein Beamter sich im einstweiligen Ruhestand befunden hat, ohne im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden zu sein, wird zur Hälfte angerechnet."

(2) Abweichend von der Vorschrift des § 46 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes ist die im einstweiligen Ruhestand ohne Verwendung im Reichs- oder Landesdienst verbrachte Zeit voll als ruhegeldfähig anzurechnen, soweit sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) liegt.

(3) Abs. 1 und 2 treten am 1. April 1933 in Kraft.

(4) Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge, die mit Wirkung von einem vor dem 1. April 1933 liegenden Zeitpunkt festgesetzt worden sind, bleiben von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 66

Das Beamtenhinterbliebenengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 15 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. solange der Berechtigte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Witwen- oder Waisengeld nur insoweit gewährt wird, als

a) jenes Einkommen der Witwe hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist;

b) jenes Einkommen der Waise hinter der Hälfte des zu a bezeichneten Diensteinkommens zurückbleibt.

§ 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„Hat eine Witwe aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von 90 vom Hundert des im § 15 Nr. 3a bezeichneten Diensteinkommens zu zahlen. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

3. § 17 wird gestrichen.

§ 67

Das Offizierpensionsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 24 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. solange der Pensionär aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß die Pension nur insoweit gewährt wird, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die Pension berechnet ist. § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 25 wird gestrichen.

3. § 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat ein pensionierter Offizier aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Zivilpension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben die Militärpension an den Pensionär nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen ergibt. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

(3) Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung des Wartegeldes oder der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird."

§ 68

Das Militärhinterbliebenengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. solange der Berechtigte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Witwen- oder Waisengeld nur insoweit gewährt wird, als

a) jenes Einkommen der Witwe hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist,

b) jenes Einkommen der Waise hinter der Hälfte des zu a bezeichneten Diensteinkommens zurückbleibt.

§ 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 32 erhält folgende Fassung:

„Hat eine Witwe aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsfähige Versorgung erdient, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von 90 v. H. des im § 31 Abs. 2 unter Nr. 2a bezeichneten Diensteinkommens zu zahlen. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

3. § 33 wird gestrichen.

§ 69

Das Mannschaftsversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Nr. 3 sind die einleitenden Worte wie folgt zu fassen: „solange der Rentenberechtigte aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, nach Maßgabe folgender Vorschriften:".

b) Im Abs. 1 Nr. 3 ist unter c an Stelle der Worte „soweit als Zivildiensteinkommen" zu setzen: „soweit als neues Einkommen".

c) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„neben dem Bezug eines Wartegeldes, einer Pension oder einer pensionsähnlichen Versorgung aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst, soweit als Wartegeld oder Pension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren, für denselben Zeitraum bemessenen Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Betreffenden günstiger ist, soweit als Wartegeld oder tatsächlich erdiente Pension und die nach Nr. 3a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den für denselben Zeitraum bemessenen Betrag des pensionsfähigen Einkommens eines Reichsbeamten der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 10 übersteigen. Der an den Betreffenden nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet."

d) An Stelle der bisherigen Abs. 2 und 3 tritt folgender Abs. 2:

„§ 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 38 wird gestrichen.

§ 70

Das Wehrmachtversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 ist an Stelle der Abs. 1 bis 3 zu setzen:

„Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 7) ruht, solange der Versorgungsberechtigte aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß die Übergangsgebührnisse nur insoweit gewährt werden, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die Übergangsgebührnisse berechnet sind. § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. Im § 24 ist in Abs. 1 vor „ein Zivilruhegehalt" einzufügen: „ein Wartegeld oder" und in Abs. 2 vor „eines Zivilruhegehalts" „eines Wartegeldes oder". Im Abs. 1 ist der Hinweis „(§ 23 Abs. 2)" zu streichen und in Abs. 3 an Stelle von „§ 23 Abs. 3" zu setzen „§ 23 Abs. 1".

3. § 25 wird gestrichen.

4. § 66 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 31) und der Übergangsgebührnisse (§ 32) ruht, solange der Versorgungsberechtigte aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Ruhegehalt oder die Übergangsgebührnisse nur insoweit gewährt werden, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem das Ruhegehalt oder die Übergangsgebührnisse berechnet sind. § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

5. § 67 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat ein ruhegehaltsberechtigter Offizier aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Zivilruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben das Offizierruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Militärdiensteinkommen nach dem Reichsbeamtengesetz ergibt.

(2) Unter Gesamtdienstzeit ist die Militär- und Zivildienstzeit zu verstehen.

(3) Ist der nach vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Offizierruhegehalt, so ist neben dem Wartegeld, dem Zivilruhegehalt oder der ruhegehaltsähnlichen Versorgung von dem Offizierruhegehalt so viel zu zahlen, daß der Betrag des Offizierruhegehalts erreicht wird.

(4) Der an den Ruhegehaltsberechtigten nicht zu zahlende Betrag wird der Zivilbehörde erstattet, wenn bei Bemessung des Wartegeldes oder des Zivilruhegehalts die Militärdienstzeit nach dem Reichsbeamtengesetz oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

(5) Hat ein Offizier, dem Übergangsgebührnisse (§ 32) zustehen, aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Zivilruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben von den Übergangsgebührnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührnisse erreicht wird.

(6) § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

6. § 68 wird gestrichen.

§ 71

§ 62 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes wird — auch in der Fassung vom 22. Dezember 1927 — wie folgt geändert:

1. Die Worte „ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln" werden ersetzt durch „ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst".

2. Dem Abs. 1 wird angefügt:

„Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind auch die auf Grund einer solchen Verwendung gewährten Wartegelder, Ruhegelder oder ruhegeldähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung".

§ 72

§ 20 des Reichsministergesetzes erhält folgende Fassung:

„Bezieht ein ehemaliger Reichsminister für einen Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld oder Ruhevente zusteht, aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, so ermäßigt sich für die Dauer dieses Zusammentreffens das Übergangsgeld oder die Ruhevente um den Betrag des Diensteinkommens, Wartegeldes oder Ruhegehalts. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung".

§ 73

Artikel 10 Satz 2 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) tritt am 31. August 1933 außer Kraft.

§ 74

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes und der sonstigen reichsrechtlichen Ruhensvorschriften (§§ 64, 66 bis 72 dieses Kapitels) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende neue Versorgung.

§ 75

(1) Das Recht auf den Bezug von Wartegeld, Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen ruht, wenn der Bezugsberechtigte nach Feststellung der obersten Reichsbehörde sich im marxistischen Sinne betätigt. Wie lange die Versorgungsbezüge aus diesem Grunde ruhen, entscheidet die oberste Reichsbehörde. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

(2) Das gleiche gilt für laufende Versorgungsgebührnisse nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze, für Bezüge nach dem Reichsversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, den sonstigen Militärversorgungsgesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetze, dem Gesetze über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetze über die Schutzpolizei der Länder, ferner für das Diensteinkommen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, sowie für das Übergangsgeld und die Ruhevente nach dem Reichsministergesetze.

§ 76

(1) Die Vorschriften der §§ 64 bis 72, 74, 75 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Hierbei darf jedoch für die Zeit vom Inkrafttreten der Personal-Abbau-Verordnung bis zum 31. März 1933 an Stelle des § 46 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes (§ 65 Abs. 1 Nr. 2) das am 31. März 1933 in Geltung gewesene Recht zugrunde gelegt werden.

(2) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Ver-

bände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Körperschaften sind verpflichtet, den Grundsätzen des § 36a Abs. 1 und 2 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930, Reichsgesetzbl. II S. 693) entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Kapitel XIII

Schlußvorschriften

§ 77

(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, kann von der Reichsverfassung und den Landesverfassungen abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz bleibt außer Anwendung, soweit ihm völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

§ 78

Findet auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit oder ein schwebendes Dienststrafverfahren seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 79

(1) Leistungen, die nach den §§ 8, 40 bis 48, 49 Abs. 2, 51, 52, 59 bis 64, 66 bis 72, 76 entfallen, sind künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken; dies gilt auch, soweit Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorliegen. Rückzahlungen finden nicht statt. In den Fällen der §§ 40 bis 48 finden Rückzahlungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933 nicht statt.

(2) Leistungen, die auf Grund einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) vorgenommenen Einreihung entfallen, sind auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken. Rückzahlungen finden nicht statt.

§ 80

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, zu den Kapiteln II, III, V und VII und zu § 75 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörden sind ermächtigt, für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes und Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Durchführung dieses Gesetzes im Rahmen der vom Reiche erlassenen Vorschriften ergänzende Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

449

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1933	Nr. 75

Inhalt: Verordnung über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Vom 30. Juni 1933 ..... S. 449

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Vom 3. Juli 1933 ..... S. 450

Verordnung über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Vom 30. Juni 1933.

Auf Grund des Erlasses des Reichspräsidenten vom 13. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 104) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen, dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichspostminister, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes:

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist zuständig für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen.

Demzufolge gehen auf den Geschäftsbereich des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda über:

1. Aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts:
   Nachrichtenwesen und Aufklärung im Auslande, Kunst, Kunstausstellungen, Film- und Sportwesen im Auslande.

2. Aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern:
   Allgemeine innerpolitische Aufklärung,
   Hochschule für Politik,
   Einführung und Begehung von nationalen Feiertagen und Staatsfeiern unter Beteiligung des Reichsministers des Innern,
   Presse (mit dem Institut für Zeitungswissenschaft),
   Rundfunk,
   Nationalhymne,
   Deutsche Bücherei in Leipzig,
   Kunst (jedoch ohne Kunsthistorisches Institut in Florenz, Urheberrechtsschutz für Werke der Literatur und Kunst, Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke, Deutsch-österreichisches Übereinkommen über Kunstausfuhr, Schutz der Kunstwerke und Denkmäler, Schutz und Pflege der Landschaft und der Naturdenkmäler, Naturschutzparke, Erhaltung von Bauwerken von besonderer geschichtlicher Bedeutung, Erhaltung der Nationaldenkmäler, Verband Deutscher Vereine für Volkskunde, Reichsehrenmal),
   Musikpflege, einschließlich des Philharmonischen Orchesters,
   Theaterangelegenheiten,
   Lichtspielwesen,
   Bekämpfung von Schund und Schmutz.

3. Aus den Geschäftsbereichen des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:
   Wirtschaftswerbung, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen.

4. Aus den Geschäftsbereichen des Reichspostministeriums und des Reichsverkehrsministeriums:
   Verkehrswerbung.
   Aus dem Geschäftsbereich des Reichspostministeriums gehen ferner alle bisher dort bearbeiteten Rundfunkangelegenheiten über, soweit sie nicht die technische Verwaltung außerhalb der Häuser der Reichsrundfunkgesellschaft und der Rundfunkgesellschaften betreffen. In Angelegenheiten der technischen Verwaltung ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda so weit zu beteiligen, als es die Durchführung seiner eigenen Aufgaben notwendig macht, vor allem bei der Festsetzung der Verleihungsbedingungen für Rundfunkanlagen und der Gebührenregelung. Auf den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geht insonderheit die Vertretung des Reichs in der Reichsrundfunkgesellschaft und den Rundfunkgesellschaften in vollem Umfange über.

Auf den bezeichneten Gebieten ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda für alle Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung federführend. Für die Beteiligung der übrigen Reichsminister gelten die allgemeinen Grundsätze.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Vom 3. Juli 1933*).

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird verordnet:

Inhaber von Ehrenämtern in der sozialen Versicherung (§ 1 Abs. 1, 3 des Gesetzes) sind ihres Amtes zu entheben, wenn sie auf Vorschlag einer wirtschaftlichen Vereinigung gewählt, berufen oder bestellt sind und die Vereinigung oder ihr Nachfolger bis zum 30. September 1933 erklärt, daß die Amtsinhaber ihr Vertrauen nicht besitzen; soweit die Neubesetzung eines solchen Ehrenamts erforderlich ist, hat die Vereinigung oder ihr Nachfolger das Vorschlagsrecht.

Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten bei den Spruchbehörden der Reichsversorgung, wenn die Nationalsozialistische Deutsche Kriegsopferversorgung e. V. die Enthebung beantragt.

Berlin, den 3. Juli 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 154 vom 5. Juli 1933.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

451

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1933	Nr. 76

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidien der Gerichte. Vom 4. Juli 1933 ..... S. 451
Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten. Vom 4. Juli 1933 ..... S. 452
Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche. Vom 5. Juli 1933 ..... S. 453
Berichtigung ..... S. 454

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidien der Gerichte. Vom 4. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gerichtsverfassungsgesetz (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 299) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 62 bis 64 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 62

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident. Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen.

§ 63

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe der Geschäftsjahre nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Behinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 64

Die im § 63 bezeichneten Anordnungen werden von dem Präsidium mit der Maßgabe getroffen, daß der Präsident selbst die Kammer bestimmt, der er sich anschließt.

Die im § 63 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen trifft der Präsident, sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

§ 64a

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern.

Sind bei einem Landgericht bei Beginn des Geschäftsjahres mehr als sechs Direktoren angestellt, so gelten folgende besondere Vorschriften: Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, seinen ständigen Vertreter (§ 66 Abs. 2), fünf weitere Direktoren und zwei Mitglieder gebildet. Die Direktoren werden von der Gesamtheit der Direktoren, die Mitglieder von der Gesamtheit der Mitglieder des Landgerichts für die Dauer des Geschäftsjahrs gewählt; bei der Wahl sollen Richter der Zivilkammern und der Strafkammern berücksichtigt werden. Sind für den Präsidenten zwei ständige Vertreter bestellt, so gehören beide dem Präsidium an; sind mehr als zwei Vertreter bestellt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung zwei von ihnen.

Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Bei der Entscheidung über die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern nehmen, abgesehen von dem Falle des § 62 Satz 3, die beiden Mitglieder des Landgerichts nicht teil.

2. Im § 66 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Vorschriften als Abs. 2 und 3:

Die Landesjustizverwaltung kann zum ständigen Vertreter des Präsidenten in seinen übrigen ihm nach diesem oder einem sonstigen Reichsgesetz obliegenden Geschäften einen oder mehrere Direktoren und, wenn kein Direktor ernannt ist, ein Mitglied des Landgerichts bestellen. Sie kann für die Vertretung Grundsätze aufstellen.

Ist kein ständiger Vertreter bestellt, so wird der Präsident in den im Abs. 2 bezeichneten Geschäften durch den dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter den der Geburt nach ältesten Direktor und, wenn kein Direktor ernannt ist, durch das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied des Landgerichts vertreten.

3. Der § 117 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden entsprechende Anwendung.

4. Der § 131 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Präsidium aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier ältesten Mitgliedern des Gerichts besteht.

Berlin, den 4. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten. Vom 4. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text (kleinen Rechten), zu der es nach den gesetzlichen Bestimmungen der Einwilligung des Berechtigten bedarf, ist nur mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda zulässig. Als Vermittlung gilt auch der Abschluß von Verträgen über die Verwertung von Aufführungsrechten im eigenen Namen, sei es für eigene oder fremde Rechnung, soweit er nicht durch den Urheber selbst erfolgt.

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

Verträge der bezeichneten Art, die von einem nicht gemäß § 1 zugelassenen Vermittler abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 3

Die öffentliche Aufführung eines dem Urheberrecht unterliegenden musikalischen Werkes ist unzulässig, wenn der Musikveranstalter den Erwerb der Aufführungsbefugnis auf Erfordern nicht nachzuweisen vermag. Sowohl die Polizei wie der Berechtigte kann den Nachweis fordern. Er ist durch die Vorlegung eines schriftlichen Vertrages mit dem Berechtigten oder dessen schriftlicher Einwilligungserklärung zu führen. Kann der Musikveranstalter den Nachweis nicht erbringen, so ist er seitens der Polizei von Amts wegen oder auf Antrag des Berechtigten an der Aufführung zu verhindern.

§ 4

Im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages über die Höhe der Aufführungsvergütungen zwischen einem nach § 1 zugelassenen Vermittler und einem für den Abschluß solcher Verträge von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda anerkannten Verbande von Musikveranstaltern entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Schiedsstelle, deren Vorsitzender durch gemeinsame Anordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministers der Justiz und des Reichswirtschaftsministers bestimmt wird, über die Art und Höhe der Tarife.

§ 5

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen. Er kann dabei Verträge der gemäß § 1 nicht mehr zugelassenen Vermittler aufheben, soweit er es zur Durchführung für erforderlich hält.

Berlin, den 4. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche. Vom 5. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 des Kapitels III (Regelung der Hopfenanbaufläche) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80, 81) wird verordnet:

Erhebungen über die Hopfenanbaufläche

§ 1

(1) In der Zeit vom 16. bis zum 30. Juni jedes Jahres wird eine Sondererhebung über die im Deutschen Reich mit Hopfen bebaute Fläche vorgenommen. Für das Jahr 1933 findet die Sondererhebung bis zum 15. August statt.

(2) Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Betriebsinhaber. Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden; diese können Sachverständige zuziehen.

§ 2

(1) Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die Raum für folgende Angaben enthalten müssen:

1. Vorname, Zuname und Wohnort des Betriebsinhabers,
2. Sitz des Betriebes,
3. Hopfenanbaufläche, und zwar ausgeschieden nach ertragsfähigen und nichtertragsfähigen Hopfenanlagen,
4. Zahl der auf dieser Fläche vorhandenen Hopfenstöcke, und zwar ausgeschieden nach den in ertragsfähigen und nichtertragsfähigen Hopfenanlagen vorhandenen Stöcken.

(2) Ertragsfähig ist eine Hopfenanlage, wenn sie als Gerüst- oder Stangenanlage errichtet und zur Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages fähig ist.

§ 3

Alle Hopfenanbauflächen sind in der Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Bezirk (Gemarkung) sie gelegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen. Die ausgefüllte Ortsliste ist drei Tage lang öffentlich aufzulegen.

§ 4

(1) Die Betriebsinhaber und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten Personen alle für die Durchführung der Erhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Beauftragten sind berechtigt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Hopfenanbauflächen die Grundstücke der Verpflichteten zu betreten, Messungen und Zählungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Betriebsinhaber einzusehen. Sie können ferner von Behörden Auskunft über die Größe einzelner Grundstücke einholen.

§ 5

(1) Die obersten Landesbehörden haben eine nach Verwaltungsbezirken gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung bis zum 1. September jedes Jahres dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu übersenden. Die Zusammenstellung hat für jeden Verwaltungsbezirk die Zahl der Hopfenbaubetriebe sowie die im § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorgesehenen Angaben in Gesamtzahlen zu enthalten.

(2) Soweit nach Maßgabe des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) Anbaugebiete gebildet sind, sind als Verwaltungsbezirke im Sinne des Abs. 1 die Anbaugebiete anzuführen. Im übrigen genügt die Ausscheidung nach Bezirken der höheren Verwaltungsbehörden.

Festsetzung und Verteilung der Hopfenanbaufläche

§ 6

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt spätestens am 1. November jedes Jahres, ob und in welchem Maße im nachfolgenden Anbaujahr die im Deutschen Reich mit ertragsfähigen Hopfenanlagen bebaute Fläche erhöht werden darf. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen, die sich aus den voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten ergeben.

(2) Die hiernach bestimmte zusätzliche Anbaufläche wird auf die beteiligten Länder verteilt.

(3) Die Entscheidungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Abs. 1 und 2 werden nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen und Wirtschaftskreise erlassen.

§ 7

Die obersten Landesbehörden verteilen nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise die zusätzliche Anbaufläche auf die nach Maßgabe des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens gebildeten Anbaugebiete oder auf sonstige Bezirke.

Erlaubnis zur Errichtung von Hopfenanlagen

§ 8

Wer auf einem Grundstück oder Grundstücksteil, auf dem im unmittelbar vorangegangenen Anbau-

jahr keine ertragsfähige Hopfenanlage (§ 2 Abs. 2) vorhanden war, eine solche errichten will, bedarf hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 9

(1) Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist spätestens am 10. September des dem Anbaujahr vorangehenden Jahres an die Gemeindebehörde des Betriebssitzes zu richten. Als Antrag kann die Anmeldung einer nichtertragsfähigen Hopfenanlage bei der Erhebung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) angesehen werden.

(2) Wer den Hopfenbau auf einem Grundstück oder Grundstücksteil dauernd oder vorübergehend aufgibt, hat dies der Gemeindebehörde bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 10

(1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der für den Verwaltungsbezirk zulässigen Anbaufläche nach Anhörung des Hopfenbaues erteilt.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller auf einem anderen von ihm genutzten Grundstück eine ertragsfähige Hopfenanlage von mindestens gleicher Größe seit der letzten Hopfenernte beseitigt hat und dies nach § 9 Abs. 2 angezeigt hat.

(3) In der Erlaubnis ist außer der Flächengröße der zu errichtenden Anlage auch die Zahl der Hopfenstöcke anzugeben, die in der Anlage ertragsfähig gehalten werden darf. Bei der Bemessung der Zahl ist von den ortsüblichen Verhältnissen auszugehen.

(4) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Sicherung des Zweckes der Anbauflächenregelung oder der Förderung des Hopfenbaues dienen.

Straf- und Schlußvorschriften

§ 11

Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 8 erforderliche Erlaubnis eine ertragsfähige Hopfenanlage errichtet;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 10 Abs. 4 festgesetzte Bedingung oder Auflage nicht erfüllt;
3. wer die im § 8 vorgesehene Erlaubnis erschleicht.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 4 Abs. 1 erforderte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt;
2. die im § 9 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 13

Ist wegen Vergehens gegen § 11 Nr. 1 oder 3 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so hat die zuständige Behörde die Vernichtung der ohne Erlaubnis oder mit erschlichener Erlaubnis angebauten Hopfenstöcke anzuordnen. Die Behörde hat die Anordnung nötigenfalls durch die ihr nach Landesrecht zustehenden Zwangsmittel durchzusetzen.

§ 14

Die obersten Landesbehörden erlassen die näheren Vorschriften.

Berlin, den 5. Juli 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Berichtigung

§ 22 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 425) muß wie folgt lauten:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auch die Stellungnahme des Präsidenten des Landesarbeitsamts beizufügen."

Berlin, den 6. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1933	Nr. 77

Inhalt: Verordnung zur Durchführung und Ergänzung von Notvorschriften der Sozialversicherung. Vom 5. Juli 1933 ..... S. 455

Luftfahrtflaggenverordnung. Vom 6. Juli 1933 ..... S. 456

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. Juli 1933 ..... S. 458

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung von Notvorschriften der Sozialversicherung. Vom 5. Juli 1933.

Auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725), auf Grund der Notverordnung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II Artikel 7 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276), und auf Grund der Notverordnung vom 18. Februar 1933, Artikel 3 Abs. 3 (Reichsgesetzbl. I S. 69), wird hiermit verordnet:

Abschnitt 1

Zur Durchführung der Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1

1. Zu § 9

In der Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 55) zu § 9 wird folgender Abs. 2 angefügt:

> Einer Berücksichtigung der früheren Beschäftigung stehen Lücken in der Beschäftigung nicht entgegen. In der Invalidenversicherung bleiben Beschäftigungen in der Zeit vor dem 1. Januar 1891 und in der Angestelltenversicherung vor dem 1. Januar 1913 außer Betracht.

2. Zu § 11

Hat ein Versicherter über den 31. Dezember 1931 hinaus bis zu seinem Tode Invalidenrente, Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, Invaliden- (Alters-) Pension oder Ruhegeld aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung bezogen, so gilt für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente die Wartezeit des bisherigen Rechts.

Abschnitt 2

Zur Durchführung der Notverordnung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II

1. Zu Artikel 2 § 3

In der Durchführungsverordnung vom 9. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird zu Abschnitt 2 Nr. 1 folgender Abs. 5 angefügt:

> (5) Ist der Empfänger eines Ruhegeldes oder einer Witwenrente infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide, so entzieht ihm die Reichsversicherungsanstalt den auf Grund dieser Vorschriften gewährten Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung. Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

2. Zu Artikel 6 § 4

Die Vorschrift gilt auch für Leistungen, die nicht vor dem 1. Januar 1932 festgestellt, aber vor dem 1. Juli 1932 beantragt worden sind.

Abschnitt 3

Zur Durchführung der Notverordnung vom 18. Februar 1933, Artikel 1 § 1

(1) Soweit der ruhende Teil schon nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 weder zwei Drittel der Rente noch den Betrag von 50 Reichsmark monatlich übersteigt, ist für die Anwendung der Notverordnung vom 18. Februar 1933 kein Raum mehr.

(2) Ruhen mehrere Renten aus verschiedenen Versicherungszweigen, so darf der ruhende Teil bei keiner der Renten zwei Drittel oder den Betrag von 50 Reichsmark monatlich übersteigen. Wird das Ruhen bei einer von mehreren Renten durch die Notverordnung vom 18. Februar 1933, Artikel 1

§ 1, beschränkt, so hat dies auf die Höhe der aus den anderen Versicherungszweigen zu gewährenden Renten keinen Einfluß.

(3) Bei der Zusatzrente darf der ruhende Teil weder ein Drittel der Rente noch den Betrag von 25 Reichsmark monatlich übersteigen.

(4) Bei den vor dem 1. Juli 1933 festgestellten Renten genügt eine Mitteilung über die Beschränkung des Ruhens; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Durchführung oder Ergänzung sie bestimmt sind, in Kraft getreten sind.

Ist ein Leistungsantrag rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind, und hierüber ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag gilt als Rentenantrag im Sinne der Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 § 7.

Nachzahlungen von Leistungen auf Grund dieser Durchführungsverordnung werden für die Zeit vor dem 1. Juli 1933 nicht gewährt.

Berlin, den 5. Juli 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Luftfahrtflaggenverordnung. Vom 6. Juli 1933.

Auf Grund des § 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird hiermit verordnet:

§ 1

Deutsche Luftfahrzeuge führen neben dem Buchstaben D (§§ 2 und 8 der Anlage 2 zur Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 363) als weitere Hoheitszeichen die schwarzweißrote Flagge und die Hakenkreuzflagge (Hoheitsflaggen).

§ 2

(1) Flugzeuge führen die Hoheitsflaggen in Form von Farbstreifen am Seitenleitwerk, und zwar an der Steuerbordseite drei zur Flugzeuglängsachse gleichlaufende, gleich breite Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot, an der Backbordseite ein roter Streifen mit runder weißer Scheibe, darin ein schwarzes schräg gestelltes Hakenkreuz nach näherer Beschreibung im Abs. 2. Die beiden Farbstreifen müssen gleich groß und so bemessen sein, daß mindestens die halbe Höhe des über dem Höhenruder liegenden Teiles des Seitenleitwerkes ausgefüllt ist und ein Verhältnis der Höhe zur Gesamtlänge jedes der beiden Farbstreifen etwa wie 3 : 5 entsteht.

(2) Der Farbstreifen der Hakenkreuzflagge ist wie folgt anzuordnen: Im roten Streifen eine runde weiße Scheibe, darin ein schwarzes Hakenkreuz, dessen Schenkel um 45 Grad schräg liegen. Roter Streifen, weiße Scheibe und Hakenkreuz haben einen gemeinsamen Mittelpunkt. Der dem vorderen Rand des Seitenleitwerkes nächste Winkel des Hakenkreuzes ist nach oben offen. Durchmesser der weißen Scheibe gleich drei Vierteln der Höhe des roten Streifens. Länge der Hauptbalken des Hakenkreuzes gleich der Hälfte der Höhe des roten Streifens. Breite der Arme und der Winkelschenkel des Hakenkreuzes und Abstand untereinander gleich einem Zehntel der Höhe des roten Streifens. Länge der Winkelschenkel außen gleich drei Zehnteln, innen gleich zwei Zehnteln der Höhe des roten Streifens.

§ 3

(1) Luftschiffe führen die Hoheitsflaggen in Form von Farbstreifen je an der oberen und unteren Flosse des Seitenleitwerkes, und zwar an der Steuerbordseite den Farbstreifen der schwarzweißroten Flagge, an der Backbordseite den der Hakenkreuzflagge.

(2) Der Farbanstrich erstreckt sich auf die gesamten Flossen- und Ruderflächen des Seitenleitwerkes; im übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 4

(1) Segelflugzeuge, Anhängerflugzeuge und Freiballone sind zur Führung der Hoheitsflaggen verpflichtet, wenn sie die Reichsgrenzen verlassen.

(2) Segelflugzeuge und Anhängerflugzeuge führen die Hoheitsflaggen in Form von Farbstreifen entsprechend § 2.

(3) Freiballone setzen zwei gleich große Hoheitsflaggen.

§ 5

Für die Ausführung der Farbstreifen (§§ 2 und 3) sind die Muster in Anlage 1 und 2 maßgebend. Für Luftfahrzeuge, deren Bauart die Anbringung in der vorgeschriebenen Form nicht gestattet oder die Erkennbarkeit wesentlich beeinträchtigt, bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt die Art der Ausführung.

Berlin, den 6. Juli 1933.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1 zu § 2

Hoheitszeichen der Flugzeuge

Steuerbord

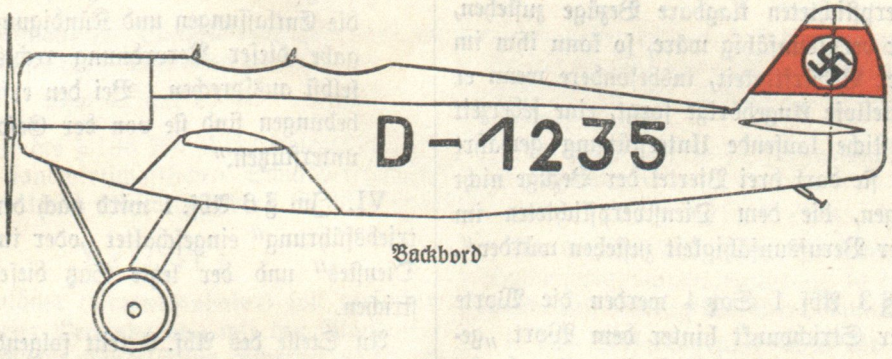

Backbord

Anlage 2 zu § 3

Hoheitszeichen der Luftschiffe

(zum Hoheitszeichen gehört außerdem der Buchstabe D)

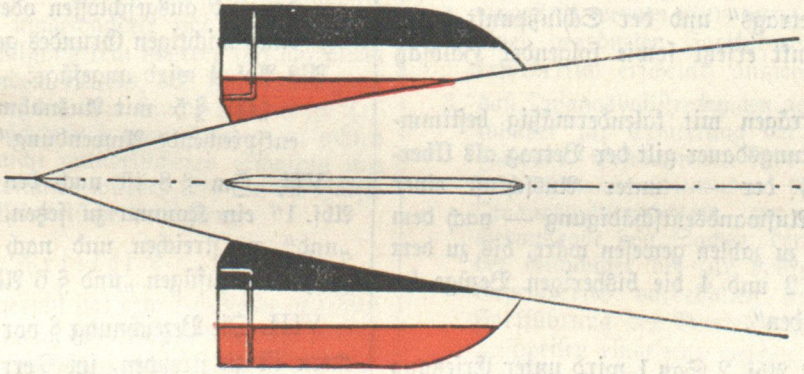

Steuerbord

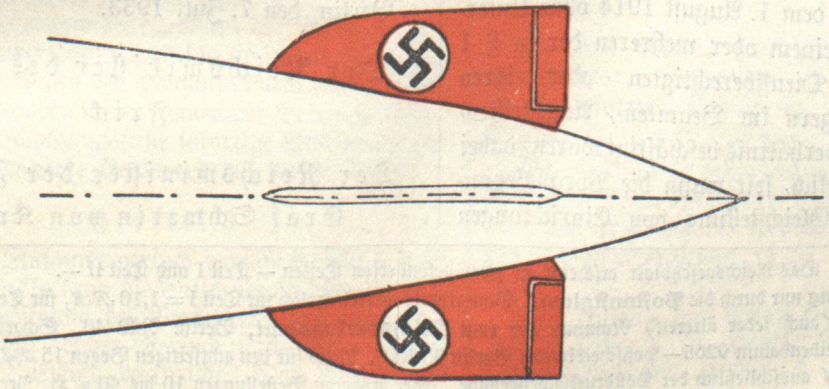

Backbord

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. Juli 1933.

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 233 — treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. Im § 3 Abs. 1 Satz 3 wird unter Ersetzung des Schlußpunktes durch einen Strichpunkt folgendes angefügt:

„würden einem noch nicht berufsunfähigen Dienstverpflichteten klagbare Bezüge zustehen, wenn er berufsunfähig wäre, so kann ihm im Falle der Bedürftigkeit, insbesondere wenn er für mittellose Angehörige sorgt, eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; sie darf drei Viertel der Bezüge nicht übersteigen, die dem Dienstverpflichteten im Falle der Berufsunfähigkeit zustehen würden".

II. Im § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und 3", der Strichpunkt hinter dem Wort „geleistet" und die Worte „§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend" gestrichen.

III. Im § 3 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „ihres Betrags" durch die Worte „von drei Vierteln ihres Gesamtbetrags" und der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:

„bei Verträgen mit kalendermäßig bestimmbarer Geltungsdauer gilt der Betrag als Übergangsgeld, der — unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung — nach dem Zeitpunkt zu zahlen gewesen wäre, bis zu dem nach Satz 2 und 4 die bisherigen Bezüge belassen werden".

IV. Im § 3 Abs. 2 Satz 1 wird unter Ersetzung des Schlußpunktes durch ein Komma folgendes angefügt:

„oder die seit dem 1. August 1914 ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der in § 1 bezeichneten Dienstberechtigten oder ihren Rechtsvorgängern im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt waren; dabei ist es unerheblich, seit wann die Voraussetzungen für die Gleichstellung von Einrichtungen und Unternehmungen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 gegeben sind".

V. Im § 5 Abs. 4 sind die Worte „durch einseitige Erklärung des Dienstverpflichteten" zu ersetzen durch die Worte „durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten".

Als weiterer Absatz ist anzufügen:

„(8) Die nach Abs. 5 zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden können für Einrichtungen und Unternehmungen, die im Sinne des § 1 Körperschaften des öffentlichen Rechtes gleichgestellt sind, Beauftragte zur Durchführung dieser Verordnung bestellen; diese können die Entlassungen und Kündigungen nach Maßgabe dieser Verordnung rechtswirksam auch selbst aussprechen. Bei den erforderlichen Erhebungen sind sie von der Geschäftsleitung zu unterstützen."

VI. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Worte „Betriebsführung" eingeschaltet „oder im Interesse des Dienstes" und der letzte Satz dieses Absatzes gestrichen.

An Stelle des Abs. 3 tritt folgender Absatz:

„(3) Nach Ablauf der Kündigungsfrist (Abs. 2) finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 3, 6 und 7 entsprechende Anwendung, wenn der Vertrag nicht befristet war und die Kündigung dauernd ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war."

Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) § 5 mit Ausnahme des Abs. 6 findet entsprechende Anwendung."

VII. Im § 8 ist nach den Worten „nach § 3 Abs. 1" ein Komma zu setzen, das folgende Wort „und" zu streichen und nach den Worten „§ 4 Satz 2" anzufügen „und § 6 Abs. 3".

VIII. Die Bezeichnung § vor den laufenden Nummern ist zu streichen, im Text, wo Bestimmungen der Verordnung angeführt sind, durch „Nr." zu ersetzen.

Berlin, den 7. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1933	Nr. 78

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 5. Juli 1933 ... S. 459
Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1933. Vom 6. Juli 1933 ... S. 460
Verordnung zur Sicherung der Staatsführung. Vom 7. Juli 1933 ... S. 462
Erlaß über das Setzen der deutschen Hoheitszeichen auf Segelschiffen und Heringsloggern. Vom 10. Juli 1933 ... S. 462

Zweite Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.

Vom 5. Juli 1933.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

Der Schuldner (Betriebsinhaber) soll versuchen, im Wege freier Vereinbarung mit den Gläubigern die nicht durch eine mündelsichere Hypothek gesicherten Schulden den Erfordernissen des § 14 des Gesetzes anzupassen. Die Anforderungen des § 14 in bezug auf Verzinsung und Tilgbarkeit dieser Schulden gelten im Sinne des § 81 Abs. 2 des Gesetzes schon dann als erfüllt, wenn die Schulden in unkündbare Tilgungsschulden umgewandelt sind und für ihre Verzinsung und Tilgung kein höherer Gesamtbetrag jährlich aufzuwenden ist als bei Zugrundelegung eines Zinssatzes von $4^1/_2$ vom Hundert und eines Tilgungssatzes von höchstens 5 vom Hundert zu zahlen wäre, wenn die nicht mündelsicheren Schulden mit einem Betrage auslaufen würden, der um die Hälfte höher ist als die Mündelsicherheitsgrenze.

Artikel 2

(1) Das Amtsgericht hat dem rechtzeitig gestellten Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens stattzugeben, wenn es keinen Anlaß zu der Annahme hat, daß einer der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes genannten Hinderungsgründe vorliegt.

(2) Ergibt sich später, daß einer der in § 3 Abs. 1 genannten Hinderungsgründe bei der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens vorlag, so ist das Verfahren aufzuheben. Gegen den Beschluß, durch den das Verfahren aufgehoben wird, können der Betriebsinhaber und die Entschuldungsstelle sofortige Beschwerde einlegen. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Artikel 3

Hat ein Einigungsversuch gemäß Artikel 1 nicht stattgefunden, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ausgesetzt werden, wenn ein solcher Versuch nach Meinung des Amtsgerichts Erfolg verspricht. Das Amtsgericht hat, sofern nicht sonstige Hinderungsgründe vorliegen, das Verfahren zu eröffnen, wenn der Betriebsinhaber erklärt, daß der Einigungsversuch gescheitert ist, oder wenn sich das Amtsgericht von einer Fortführung der Einigungsverhandlungen keinen Erfolg verspricht.

Der Beschluß über die Aussetzung des Verfahrens ist unanfechtbar.

Artikel 4

Hat der Betriebsinhaber die Einleitung des Entschuldungsverfahrens beantragt, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Betriebsinhabers anordnen:

1. daß Verfahren zum Zweck der Zwangsversteigerung eines dem Betriebsinhaber gehörenden Grundstücks einstweilen eingestellt werden,
2. daß Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens einstweilen eingestellt werden oder, wenn dies im Interesse einer geordneten Fortführung des Betriebes erforderlich erscheint, aufgehoben werden,
3. daß Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat und die zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind, einstweilen eingestellt werden,
4. daß die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ausgesetzt wird.

Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die einstweilige Anordnung tritt mit der rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens oder der Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß des Zwangsvergleichs (§ 26 des Gesetzes) außer Kraft.

Der Antrag auf Erlaß einer Anordnung nach Abs. 1 Ziffer 1 ist abzulehnen, wenn der Landlieferungsverband gemäß § 75 des Gesetzes die Zwangsversteigerung zum Betriebe gehöriger Grundstücke verlangt.

Artikel 5

Vom Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens an bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag sowie während der Dauer des Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens kann ein Bürge oder Mitschuldner die Befriedigung des Gläubigers insoweit verweigern, als er im Falle der Befriedigung einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würde.

Artikel 6

Wegen der Ansprüche aus Krediten, die nach dem 14. Juni 1933 zur Bergung der Ernte 1933 von den Stellen gewährt sind, die mit der Aufnahme der Ernte befaßt sind, sowie wegen der Ansprüche aus nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Lieferungsverträgen über Erzeugnisse der Ernte 1933 ist ein Gläubiger an dem Entschuldungsverfahren nicht beteiligt.

Artikel 7

Soweit ein Gläubiger gemäß § 10 des Gesetzes oder gemäß Artikel 6 dieser Verordnung an dem Entschuldungsverfahren nicht beteiligt ist, greifen die Beschränkungen des § 26 Abs. 1a und b, Abs. 2 nicht Platz.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1933. Vom 6. Juli 1933.

Auf Grund des § 21 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) in der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) sowie auf Grund des § 2 Abs. 4, § 9 Satz 2 und § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) wird hiermit verordnet:

Persönliche Aufbringungspflicht

§ 1

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt sich bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933 vorbehaltlich des Abs. 2 nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1933.

(2) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht bei Beginn des 1. Januar 1934 besteht, bei denen die Aufbringungspflicht aber erst im Laufe des Kalenderjahrs 1933 eingetreten ist, haben nur die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1933 zu entrichten (§ 6 Abs. 2 Satz 1).

Wegfall der Aufbringungspflicht, Betriebsveräußerung

§ 2

(1) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht im Laufe des Kalenderjahres 1933 weggefallen ist, haben nur die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1933 zu entrichten (§ 6 Abs. 2 Satz 2).

(2) Wird das aufbringungspflichtige Betriebsvermögen eines Unternehmers im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Umlagebeträge.

Bemessungsgrundlage

§ 3

(1) Der Bemessung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933 ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 der auf den Beginn des 1. Januar 1931 ermittelte Vermögenswert zugrunde zu legen. Erhöhungen oder Ermäßigungen nach diesem Zeitpunkt haben (entsprechend der für die Vermögensteuer getroffenen Regelung, Verordnungen des Reichspräsidenten vom 12. Mai 1932, Reichsgesetzbl. I S. 192 und vom 18. März 1933, Reichsgesetzbl. I S. 109, 116) auf die Höhe der Aufbringungsumlage keinen Einfluß.

(2) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1931 ist der auf den Beginn des 1. Januar 1932 ermittelte Vermögenswert maßgebend; bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1932 ist der auf den Beginn des 1. Januar 1933 ermittelte Vermögenswert maßgebend. Hierbei ist für die Feststellung des Vermögens nach Art und Menge der Stand an den vorstehend genannten Zeitpunkten, für die Bewertung jedoch der Stand am 1. Januar 1931 zugrunde zu legen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. Mai 1932; Kapitel V Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933). Die Unternehmer haben in diesen Fällen binnen einer vom Finanzamt zu bestimmenden Frist eine Vermögenserklärung nach dem für die Erklärung für 1931 vorgesehenen Muster abzugeben, soweit nicht bereits eine derartige Erklärung für die Feststellung des Einheitswerts auf Grund anderer Vorschriften abzugeben ist; im übrigen gilt § 6 der 1. Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 413) entsprechend. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist in den Fällen der Rechtsnachfolge im Sinne des § 219 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung der auf den 1. Januar 1931 ermittelte Vermögenswert maßgebend.

(3) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1933 (§ 1 Abs. 2) ist

der auf den Beginn des 1. Januar 1934 ermittelte Vermögenswert maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Vermögens in diesen Fällen bleiben bis zum Erlaß der Vorschriften über die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1934 vorbehalten. Die Sätze 3 und 4 des Abs. 2 gelten entsprechend.

Freigrenze

§ 4

Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933 wird von den persönlich aufbringungspflichtigen Unternehmern (§ 1) nicht erhoben, wenn ihr nicht abgerundetes aufbringungspflichtiges Betriebsvermögen an dem maßgebenden Zeitpunkt (§ 3) die Freigrenze von 500 000 Reichsmark nicht übersteigt (§ 18 des Industriebankgesetzes).

Umlagesatz

§ 5

Der Umlagesatz für das Rechnungsjahr 1933 beträgt 4 vom Tausend des nach § 3 maßgebenden aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens (§ 2 Abs. 3 des Industriebankgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30. Mai 1933).

Zahlungstermine

§ 6

(1) Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933 wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. August 1933 und 15. Februar 1934 fällig.

(2) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1933 (§ 1 Abs. 2) ist der Halbjahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufbringungsbescheids zu entrichten. Bei Wegfall der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1933 (§ 2 Abs. 1) ist nur der am 15. August 1933 fällige Teilbetrag zu entrichten.

Vorauszahlungen auf die Aufbringungsumlage 1933 und die folgenden Rechnungsjahre

§ 7

(1) Bis zum 15. August und 15. Februar eines jeden Rechnungsjahres haben die aufbringungspflichtigen Unternehmer, die bis dahin den Bescheid über die Höhe der Aufbringungsumlage für das jeweilige Rechnungsjahr noch nicht erhalten haben, als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr die Hälfte des zuletzt festgestellten Jahresbetrags der Aufbringungsumlage zu entrichten.

(2) § 2 findet auf die Vorauszahlungen entsprechende Anwendung. Von den Vorauszahlungen sind befreit Unternehmer, deren nicht abgerundetes aufbringungspflichtiges Betriebsvermögen (§§ 3, 4) an dem für die Bemessung der Vorauszahlungen maßgebenden Zeitpunkt (Abs. 1) 500 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Abrechnung über die Vorauszahlungen 1933

§ 8

In den Fällen, in denen der Betrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933 (§§ 1 bis 5) gegenüber den Vorauszahlungen, die für das Rechnungsjahr 1933 nach § 7 zu leisten waren,

1. höher ist, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufbringungsbescheids zu entrichten;
2. geringer ist, ist der überzahlte Betrag auszugleichen.

Ergänzende Bestimmungen über die Festsetzung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1932

§ 9

(1) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1932 (§ 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zu den Aufbringungsumlagen 1931 und 1932 vom 19. Juli 1932, Reichsgesetzbl. I S. 379) ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der vorstehend genannten Durchführungsverordnung der auf den Beginn des 1. Januar 1933 ermittelte Vermögenswert maßgebend. Für die Ermittlung des Vermögens auf diesen Zeitpunkt gelten die Sätze 2 bis 4 des § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der in den Fällen des Abs. 1 nach § 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1932 fällige Halbjahresbetrag ist in Abänderung des § 7 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1932 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufbringungsbescheids zu entrichten.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Vorschriften des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 12. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 101), der §§ 4, 7 Abs. 1 und des § 8 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 19. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 648) sowie § 3 der 1. Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 413) gelten entsprechend für die Aufbringungsumlage des Rechnungsjahrs 1933.

Inkrafttreten

§ 11

§ 9 tritt mit Wirkung ab 1. April 1932, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung ab 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, 6. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Sicherung der Staatsführung. Vom 7. Juli 1933*).

Auf Grund des § 18 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) verordne ich:

Reichstag und Volksvertretungen der Länder

§ 1

Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei für den Reichstag und die Landtage (Bürgerschaften) auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 oder des Ergebnisses des Gleichschaltungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 2

Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei für die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.) in Preußen auf Grund des Ergebnisses der Wahl vom 12. März 1933, in den anderen deutschen Ländern auf Grund des Ergebnisses des Gleichschaltungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 ist unwirksam.

§ 3

Soweit zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Selbstverwaltung ein Bedürfnis besteht, Sitze, deren Zuteilung unwirksam ist (§ 2), neu zu besetzen, kann die Staatsaufsichtsbehörde die Sitze entsprechend dem Volkswillen nach Überwindung des Parteienstaates neu besetzen.

§ 4

Die Mitglieder der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper werden durch die Staatsaufsichtsbehörde entsprechend dem Volkswillen nach Überwindung des Parteienstaates in folgenden weiteren Fällen berufen:

1. wenn eine gemeindliche Vertretungskörperschaft von der Staatsaufsichtsbehörde aufgelöst oder deren Wahl oder Gleichschaltung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt ist;
2. wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband im Wege der Umgemeindung neu gebildet wird;
3. wenn eine ordnungsmäßige Besetzung der gemeindlichen Vertretungskörperschaft deshalb nicht möglich ist, weil auf den Wahlvorschlägen eine hinreichende Zahl geeigneter Ersatzmänner nicht mehr vorhanden ist;
4. wenn in Preußen eine Neuwahl der gemeindlichen Vertretungskörperschaft am 12. März 1933 nicht zustande gekommen ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 157 vom 8. Juli 1933.

Staatsbürgerliche Ehrenämter

§ 5

(1) Die Wahlen von ehrenamtlichen Mitgliedern staatlicher Verwaltungsgerichte, Beschlußbehörden, Ausschüsse und von Trägern staatlicher Einzelehrenämter, die selbst der Sozialdemokratischen Partei angehören oder die auf Grund von Wahlvorschlägen von Vertretern der Sozialdemokratischen Partei gewählt worden sind, sind unwirksam.

(2) Das gleiche gilt von Wahlen der ehrenamtlichen Vorsitzer oder Mitglieder der Vorstände von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Deputationen, Kommissionen, gemeindlichen Ausschüssen sowie Trägern von Einzelehrenämtern, die selbst Mitglied der Sozialdemokratischen Partei sind oder die von den Vertretungskörperschaften oder anderen wahlberechtigten Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt sind, die von Vertretern der Sozialdemokratischen Partei eingereicht wurden.

(3) Soweit zur Aufrechterhaltung der Staatsverwaltung oder der gemeindlichen Selbstverwaltung ein Bedürfnis besteht, staatsbürgerliche Ehrenämter, deren Wahl unwirksam ist (Abs. 1 und 2), neu zu besetzen, werden die Ersatzleute von der Staatsaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde entsprechend dem Volkswillen nach Überwindung des Parteienstaates berufen.

Berlin, den 7. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß über das Setzen der deutschen Hoheitszeichen auf Segelschiffen und Heringsloggern. Vom 10. Juli 1933.

Im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister, den Regierungen der deutschen Seeuferstaaten und dem Verband Deutscher Reeder bestimme ich:

Für Segelschiffe, Segelschiffe mit Hilfsmotor und Heringslogger, die unter den Erlaß über das Setzen der Hakenkreuzflagge auf Kauffahrteischiffen vom 29. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 244) fallen, gilt im besonderen folgendes:

1. Bei Segelschiffen und Segelschiffen mit Hilfsmotor wird beim Fehlen eines Signalstags und einer Steuerbord-Signalraa die Hakenkreuzflagge am letzen Mast des Schiffes im Topp gefahren.
2. Heringslogger setzen mit Rücksicht auf die Besegelung dieser Schiffe die schwarz-weiß-rote Flagge und die Hakenkreuzflagge am Signalstag, und zwar ausnahmsweise die schwarz-weiß-rote Flagge über der Hakenkreuzflagge.

Berlin, den 10. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL... Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1933	Nr. 79

Inhalt: Gesetz zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues. Vom 13. Juli 1933 S. 463

Gesetz zur Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Vom 13. Juli 1933 ..... S. 464

Gesetz über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Vom 13. Juli 1933 ..... S. 464

Verordnung zur Durchführung der Entschuldung im Osthilfegebiet (Sechste Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 7. Juli 1933 ..... S. 464

Dritte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. Vom 10. Juli 1933 ..... S. 467

Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern. Vom 11. Juli 1933 S. 468

Vierte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 11. Juli 1933 S. 468

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 14. Juli 1933, ist veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Änderung der Lotsensignalordnung. — Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu mehreren damit zusammenhängenden Abkommen. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Berichtigung.

Gesetz zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues. Vom 13. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für Orte, an denen mit behördlicher Genehmigung besondere Absatzeinrichtungen für Obst und Gemüse (Versteigerungen und andere Absatzstellen) bestehen, und für deren Umgebung ähnliche Veranstaltungen für den Handel mit Obst und Gemüse untersagen. Wochenmärkte sind nicht als ähnliche Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 anzusehen.

(2) Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können ferner den Handel mit Obst und Gemüse an bestimmten Tagen außerhalb dieser Absatzeinrichtungen am Ort der Niederlassung dieser Absatzeinrichtungen sowie in dessen Umgebung verbieten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf den Verkauf von Erzeugnissen des Obst- und Gemüsebaues an Verbraucher in offenen Verkaufsstellen und auf die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse des Obst- und Gemüsebaues an Inhaber offener Verkaufsstellen oder an Verbraucher durch den Anbauer selbst oder in seinem Betrieb beschäftigte Personen.

§ 2

Im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 des Titels III (Gewerbebetriebe im Umherziehen) der Gewerbeordnung werden die Worte „mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen" gestrichen.

§ 3

Im § 66 des Titels IV (Marktverkehr) der Gewerbeordnung erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;".

§ 4

§ 1 tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; die §§ 2 und 3 treten nach Ablauf von zwei Wochen seit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz zur Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Vom 13. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung vom 28. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 1 Satz 1 und im Satz 2 wird die Zahl „500" durch die Zahl „600" ersetzt.
2. Im § 1 Absatz 2 wird die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Vom 13. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 543 — und Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsbeschaffung vom 6. Januar 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 11 —) gehen auf den Reichsarbeitsminister über. Der beim Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung eingesetzte Ausschuß (§ 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1932) tritt zum Reichsarbeitsminister über.

Die Vertretung des Reichskanzlers in dem bei dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eingesetzten Ausschuß (§ 5 der Verordnung vom 15. Dezember 1932) geht auf den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft über.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes zu bestimmen.

Berlin, den 13. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Durchführung der Entschuldung im Osthilfegebiet (Sechste Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 7. Juli 1933.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) und des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Änderung der im Osthilfegebiete geltenden Vorschriften sowie deren Anpassung an das Schuldenregelungsgesetz

§ 1

(1) Die zuständige Entschuldungsstelle (§ 2 der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet vom 15. März 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 143 —) hat die Gläubiger der Betriebsinhaber, für die ein Entschuldungsverfahren eröffnet ist, durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Ansprüche anzumelden und die in ihrem Besitze befindlichen Schuld-

urkunden einzureichen, wenn anzunehmen ist, daß die Forderungen der Gläubiger von dem Schuldner nicht vollständig angegeben sind.

(2) Hat ein Gläubiger die Anmeldefrist versäumt und ist aus diesem Grund eine Forderung im Entschuldungsplane nicht berücksichtigt, so ist wegen dieser Forderung, soweit sie nicht aus dem Grundbuch ersichtlich oder der Entschuldungsstelle bis zum Ablauf der Anmeldefrist auf andere Weise bekannt geworden ist, die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke des Betriebsinhabers (nebst Inventar und Zubehör) sowie in den zur angemessenen Lebensführung erforderlichen Hausrat und in die aus der Betriebsführung entstandenen Forderungen des Betriebsinhabers unzulässig. Dies gilt nicht für Rechte, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches der Eintragung nicht bedürfen.

§ 2

§ 15 der Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung vom 5. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 691) erhält folgende Fassung:

„Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat, sind unzulässig, wenn die Sache zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich ist."

§ 3

(1) Die Vorschriften des § 8 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) stehen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen des Schuldners wegen Forderungen, die nach der Eröffnung des Sicherungsverfahrens entstanden sind, nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) nebst den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Sind in einem Betriebe, für dessen Inhaber das Sicherungsverfahren eröffnet ist, die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so kann der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) die Zwangsverwaltung nach § 14 der Sicherungsverordnung beantragen.

§ 5

Artikel II § 2 der Fünften Osthilfedurchführungsverordnung vom 20. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 77) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Artikels III Abs. 1, 2 der Notverordnung vom 19. Februar 1932 gelten auch für sonstige Kredite, die durch Vermittlung des zuständigen Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) oder mit Zustimmung des Treuhänders im Rahmen seiner Befugnisse zur Vorbereitung und Einbringung der Ernten 1932 oder 1933 an Inhaber von Sicherungsbetrieben im Osthilfegebiet gegeben sind. Dasselbe gilt für Zwangsverwaltungskostenvorschüsse bei einer Zwangsverwaltung nach § 14 der Sicherungsverordnung, die vom Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) oder durch dessen Vermittlung von Dritten zur Verfügung gestellt sind."

§ 6

(1) Eine Kapitalkürzung ist unzulässig:

1. bei Forderungen, die der Deckung von im Auslande begebenen Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners dienen, soweit die Aufrechterhaltung der Deckung es erfordert und soweit die aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht durch Vergleich oder Verhandlungen mit den Gläubigern herabgesetzt werden;
2. bei Ansprüchen aus Verträgen, die von dem Gegner des Betriebsinhabers bei Eröffnung des Entschuldungsverfahrens noch nicht vollständig erfüllt waren;
3. bei aufgewerteten Forderungen, soweit die Aufwertung 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages nicht übersteigt oder wenn nicht der Nennbetrag als Goldmarkbetrag der Aufwertung zugrunde gelegt ist.

(2) Soweit nach § 97 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes der die Mündelsicherheitsgrenze übersteigende Betrag einer Forderung gekürzt werden kann, finden auch die Vorschriften des § 18 Abs. 3 Satz 1 und 3 der Sicherungsverordnung keine Anwendung.

(3) § 30 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes findet auch auf die nach der Osthilfegesetzgebung zu behandelnden Entschuldungsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 7

§ 6 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) erhält folgende Fassung:

„Werden Forderungen von Gläubigern eines landwirtschaftlichen Betriebes im Entschuldungsplan herabgesetzt, so wirkt die Herabsetzung auch für einen Bürgen oder einen Mitschuldner, soweit diese im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würden."

§ 8

(1) Soweit in Fällen, in denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung der Entschuldungsplan genehmigt oder bestätigt und in ihm entsprechend der bisherigen Vorschrift des § 6 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 ein etwaiger Rückgriffsanspruch gegen den Betriebsinhaber berücksichtigt war, behält es bei der bisherigen Regelung sein Bewenden. Soweit der Bürge vor Inkrafttreten dieser Verordnung an den Gläubiger gezahlt hat, kann er aus § 6 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 in der Fassung des § 7 dieser Verordnung keine Rechte gegen den Gläubiger herleiten.

(2) In den Fällen, in denen im Osthilfegebiet beim Inkrafttreten dieser Verordnung Entschuldungsverfahren anhängig sind, sowie im Falle eines Wiederaufnahmeantrages nach den §§ 98, 99 des Schuldenregelungsgesetzes kann ein Bürge oder Mitschuldner bis zur Auszahlung des Entschuldungsdarlehns oder bis zur Ablehnung des Antrages die Befriedigung des Gläubigers insoweit verweigern, als er im Falle der Befriedigung einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würde. Sicherheiten, die von Dritten für Forderungen gegen den Betriebsinhaber bestellt sind, dürfen innerhalb des gleichen Zeitraumes nicht verwertet werden.

(3) Forderungen, die durch ein Pfandrecht, eine Sicherungsübereignung oder eine Bürgschaft gesichert sind, sollen im Entschuldungsplan bevorzugt behandelt werden.

§ 9

§ 64 des Schuldenregelungsgesetzes findet auf die nach der Osthilfegesetzgebung zu behandelnden Entschuldungsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 10

Bei der Durchführung des Entschuldungsverfahrens nach den §§ 97 bis 99 des Schuldenregelungsgesetzes gelten für Forderungen, die durch ein innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze stehendes dingliches Recht gesichert sind, die §§ 83 bis 85 des Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Barablösung nach § 85 nur im Rahmen der vorhandenen Osthilfemittel verlangt werden kann.

II. Abschnitt

Durchführungsvorschriften zum Sechsten Abschnitt des Schuldenregelungsgesetzes

§ 11

(1) Anträge auf Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens nach den §§ 98, 99 des Schuldenregelungsgesetzes sind an den zuständigen Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) zu richten.

(2) Diese Anträge können nur bis zum Ablauf des 31. August 1933 gestellt werden.

(3) Geht ein Antrag auf Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens (Abs. 1) innerhalb der festgesetzten Antragsfrist bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Stelle ein, so gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt; die unzuständige Stelle hat ihn unverzüglich an den zuständigen Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) weiterzuleiten.

§ 12

(1) Der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) hat das Amtsgericht von der Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens nach § 98 des Schuldenregelungsgesetzes, von der Ablehnung eines solchen Antrages und von dem Ausgange des wiederaufgenommenen Entschuldungsverfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Ist über das Grundstück des Betriebsinhabers ein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig und war die Fortsetzung des Verfahrens auf Grund des § 5 der Ausführungsverordnung über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 64) angeordnet, so ist das Verfahren für die in § 98 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes bezeichnete Zeitdauer von Amts wegen einstweilen einzustellen. War der Zuschlag bereits erteilt, so gelten für die Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der genannten Ausführungsverordnung und des § 1 Abs. 1 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 14. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 104) entsprechend.

§ 13

(1) Antragsberechtigt ist in den Fällen des § 99 des Schuldenregelungsgesetzes außer dem Betriebs-

inhaber auch die Bank für deutsche Industrie-Obligationen. Gegen den Willen des Betriebsinhabers kann die Bank keinen Antrag stellen.

(2) Das Entschuldungsverfahren ist wiederaufzunehmen, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist, der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) eine erneute Entschuldungsbedürftigkeit festgestellt hat (§ 14) und keine Ablehnungsgründe nach §§ 15, 16 vorliegen.

(3) Der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) kann die Bank für deutsche Industrie-Obligationen beauftragen, die zur Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens (§ 11 Abs. 1) erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

§ 14

Eine erneute Entschuldungsbedürftigkeit im Sinne des § 99 des Schuldenregelungsgesetzes liegt vor, wenn sich gegenüber dem genehmigten oder bestätigten Entschuldungsplane die Lage des Betriebes, insbesondere durch neu entstandene Schulden, so verändert hat, daß ohne Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens eine Regelung der Schuldverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet vom 15. März 1932 ausgeschlossen erscheint.

§ 15

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens nach § 99 des Schuldenregelungsgesetzes ist abzulehnen, wenn

a) die veränderte Lage des Betriebes überwiegend auf der Eingehung betriebsfremder Verbindlichkeiten beruht,

b) der Betriebsinhaber neue Verbindlichkeiten im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Entschuldungsverfahrens eingegangen ist; daß dies der Fall ist, ist im Zweifel bei Verbindlichkeiten anzunehmen, die nach der Verkündung des Gesetzes vom 1. Juni 1933 eingegangen sind,

c) der Betriebsinhaber Schulden verschwiegen hat,

d) der Betriebsinhaber neu entstandene Schulden aus eigenem Vermögen, insbesondere durch Landabgabe beseitigen kann.

III. Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 16

Wird festgestellt, daß ein Betrieb nach seiner wirtschaftlichen Entwicklung seit der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplans nicht mehr gehalten werden kann, und hat das Grundbuchamt die zur Ausführung des Entschuldungsplans erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch noch nicht vorgenommen, so kann der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) die Genehmigung oder Bestätigung zurücknehmen. Damit treten die Wirkungen der Genehmigung oder Bestätigung rückwirkend außer Kraft. Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen ist in diesem Fall an die von ihr ausgesprochene Darlehnsbewilligung nicht mehr gebunden. Die Rücknahme hat nicht zur Folge, daß nach § 1 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509) Genossenschaftsforderungen auf das Reich übergehen.

Berlin, den 7. Juli 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen.

Vom 10. Juli 1933.

Auf Grund des § 6 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1933 vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 489, 490) wird im Einvernehmen mit dem Reichspostminister verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch im Rechnungsjahr 1933 anzuwenden.

Berlin, den 10. Juli 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern. Vom 11. Juli 1933.

Auf Grund der Vorschrift im § 7 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 262 — wird folgendes verordnet:

§ 1

In Verbindung mit einem Warenhaus, Einheitspreisgeschäft, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder einem anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäft dürfen auf Rechnung des Unternehmers des Einzelhandelsbetriebes

a) Einrichtungen zur Herstellung von Wurstwaren, zur Herstellung von Brot, Back- und Konditorwaren, Einrichtungen für Sattler-, Polster- und Tapezierarbeiten, für Schuhmacherarbeiten, für optische Arbeiten, für Kürschnerarbeiten, für Möbeltischlereien, für Uhrenreparaturen, für Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturen, Einrichtungen zum Betrieb des Friseurgewerbes
mit Wirkung vom 1. September 1933 ab
und Einrichtungen zur Anfertigung von Ober- und Unterkleidung, zur Aufnahme von Lichtbildern (photographische Ateliers)
mit Wirkung vom 31. Dezember 1933 ab
als selbständige Handwerksbetriebe nicht mehr unterhalten werden,

b) Aufträge zur Ausführung der unter a genannten handwerklichen Arbeiten nicht mehr entgegengenommen werden.

§ 2

Selbständige Handwerksbetriebe und Annahmestellen zur Entgegennahme von Aufträgen zur Ausführung handwerklicher Leistungen, die entgegen der Bestimmung im § 1 in Verbindung mit einem Warenhaus, Einheitspreisgeschäft, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder einem anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäft unterhalten werden, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung im § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Vierte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 11. Juni 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Teile von solchen aus Rumänien über die Zollgrenzen des Deutschen Reiches ist bis auf weiteres verboten. Dasselbe gilt für Umschließungen und Gegenstände jeder Art, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Pflanzen oder Pflanzenteile gedient haben.

(2) Frisches Obst und frische Obstabfälle aus Rumänien dürfen bis auf weiteres nur über die im Artikel 3 aufgeführten Zollstellen und nur in Originalpackungen sowie nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San José-Schildlaus kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird.

Artikel 2

Lebende Pflanzen und frische Teile von solchen sowie frisches Obst und frische Obstabfälle aus Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Polen und der Tschechoslowakei dürfen nur über die im Artikel 3 aufgeführten Zollstellen und nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San José-Schildlaus kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird.

Artikel 3

Die im Artikel 1 Abs. 2 und im Artikel 2 genannten Waren dürfen, soweit ihre Einfuhr nicht verboten ist, bis auf weiteres nur über folgende Zollstellen eingeführt werden:

a) Preußen

Hauptzollamt: Stettin Auslandsverkehr.

Zollämter: Beuthen O.-S. Bahnhof, Deutsch-Eylau Bahnhof, Eydtkuhnen Bahnhof, Fraustadt Bahnhof, Kreuz Bahnhof, Libau Bahnhof, Mittelwalde Bahnhof, Neu-Bentschen, Oderberg Bahnhof, Seidenberg Bahnhof, Stettin Freibezirk, Tilsit Bahnhof, Tilsit Memelbrücke, Trachenberg Bahnhof, Ziegenhals Bahnhof.

Zollzweigstellen: Berlin-Tempelhof Flughafen, Breslau Großmarkthalle und Eydtkuhnen Land.

b) Bayern

Hauptzollämter: Lindau und Simbach.

Zollämter: Asch Bahnhof, Eger Bahnhof, Kufstein, München Großmarkthalle, Passau Bahnhof und Salzburg.

c) Sachsen

Zollämter: Bad Schandau für den Schiffsverkehr, Bodenbach, Reitzenhain, Tetschen, Voitersreuth, Warnsdorf und Weipert.

d) Hamburg

Sämtliche Zollstellen in Hamburg und das Zollamt Cuxhaven.

Artikel 4

Die Vorschrift im Artikel 3 findet auch auf die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Teile von solchen aus Rumänien Anwendung, soweit die Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird.

Artikel 5

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) finden Anwendung.

Artikel 6

Die Verordnung tritt am 25. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr ale 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1933	Nr. 80

Inhalt: Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 471

Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung von Reichs wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.

Artikel 2

(1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.

(2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Artikel 3

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.

Artikel 4

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5

(1) Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

(2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchengesetze und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden.

(4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteiische Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6

Der Reichsminister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen

Deutschen Evangelischen Kirche.

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: »Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen«.

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

Abschnitt I

Artikel 1

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abschnitt II

Artikel 2

1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).
2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.
3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.
4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.
5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.
6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

Abschnitt III

Artikel 3

1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.
2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.
3. Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Artikel 4

1. Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.
2. Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.
3. Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.
4. Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.
5. Sie pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Auslandes.

Abschnitt IV

Artikel 5

1. An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.
2. Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.
3. Eine Deutsche Evangelische Nationalsynode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.
4. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

Artikel 6

1. Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.

2. Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aussprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Kundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anzuordnen.

Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

4. Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel.

Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

5. Der Reichsbischof wird der Nationalsynode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalsynode in das Bischofsamt berufen.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 7

1. Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.

2. Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbständig. Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Einheit der Kirche.

3. Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

4. Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 8

1. Die Deutsche Evangelische Nationalsynode besteht aus sechzig Mitgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

2. Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre.

Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der Nationalsynode besonders Bedacht zu nehmen.

3. Die Nationalsynode wird durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof soll im übrigen dem Verlangen der Nationalsynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte bis zur Regelung des Vorsitzes. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

1. Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratsamen Gutachtens.

2. Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abschnitt V

Artikel 10

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der Nationalsynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen, durch den Reichsbischof ausgefertigt und im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Abschnitt VI

Artikel 11

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.
2. Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.
3. Über die Haushaltsführung ist jährlich einem von der Nationalsynode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen. Er erteilt die Entlastung.
4. Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

Abschnitt VII

Artikel 12

1. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalsynode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium.
2. Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalsynode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Jäger,
zugleich für sämtliche
preußischen Landeskirchen

Ludwig Müller

D. Winckler
D. Ernst Stoltenhoff
D. Ernst Hundt

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen:

Dr. Friedrich Seetzen

Friedrich Coch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:

D. Marahrens

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. Wurm

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins:

D. Meiser

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein:

Bischof D. Adolf Mordhorst

Für die Thüringer evangelische Kirche:

D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staat:

D. Dr. Schöffel, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:

D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Prälat

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens:

D. Kühlewein, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel:
D. Möller, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:
D. Rendtorff, Landesbischof

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):
D. Dr. Keßler, Kirchenpräsident

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:
D. Bernewitz, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:
D. Kortheuer, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalt:
D. Dr. Knorr

Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:
D. Dr. Tilemann, Oberkirchenratspräsident

Für die Bremische Evangelische Kirche:
Dr. R. Quidde

Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main:
Trommershausen

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover:
Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats

Für die Lippische Landeskirche:
Corvey

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg:
Kieckbusch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz:
Dr. Heepe

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Reuß älterer Linie:
D. Reuter

Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:
H. Dihle

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:
Heidkämper

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate:
D. Stülcken

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:
Zeller

Verordnung

zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

Zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche tritt am 15. Juli 1933 in Kraft.

Artikel 2

1. In die erste Deutsche Nationalsynode werden aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt:

von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union	19 Mitglieder,
von der Evangelischen Landeskirche in Hessen, der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, der Evangelischen Landeskirche in Nassau und von der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main zusammen	2 Mitglieder,
von der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens	1 Mitglied,
von der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche)	1 Mitglied,
und von den übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen	4 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	2 Mitglieder,
von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	2 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	2 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins	1 Mitglied,
von der Thüringer evangelischen Kirche	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Mitglied,
und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied
sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied.

2. Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitglied entsenden, muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen Kirche altpreußischer Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Artikel 3

Bis auf weiteres entsenden zur Bildung des Geistlichen Ministeriums nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung

die Evangelische Kirche der altpreußischen Union	5 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Hessen, die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel, die Evangelische Landeskirche in Nassau und die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main zusammen	2 Vertreter,
die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens	1 Vertreter,
und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	1 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Württemberg	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins	1 Vertreter,
die Thüringer evangelische Kirche	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin und die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Vertreter,
und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1 Vertreter
sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Vertreter.

Artikel 4

1. Das bisherige Recht bleibt in Kraft, soweit nicht die Verfassung entgegensteht.
2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Einrichtungen verwiesen wird, die durch die Verfassung beseitigt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Einrichtungen der Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchentages die Deutsche Evangelische Nationalsynode, an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates das Geistliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs, an die Stelle des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Artikel 5

Bis zur Wahl des Reichsbischofs werden dessen Befugnisse durch eine Persönlichkeit wahrgenommen, die von den Bevollmächtigten der deutschen evangelischen Kirche bestimmt wird. Die zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse des Geistlichen Ministeriums bestimmten Persönlichkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 4 der Verfassung bestimmt.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Jäger, zugleich für sämtliche preußischen Landeskirchen — Ludwig Müller — D. Winckler, D. Stoltenhoff, D. Ernst Hundt

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen:

Dr. Friedrich Seetzen — Friedrich Coch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:

D. Marahrens

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. Wurm

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins:

D. Meiser

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins:

Bischof D. Adolf Mordhorst

Für die Thüringer evangelische Kirche:

D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staat:

D. Dr. Schöffel, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:

D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Prälat

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens:

D. Kühlewein, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel:

D. Möller, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:

D. Rendtorff, Landesbischof

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):

D. Dr. Keßler, Kirchenpräsident

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:
D. Bernewitz, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:
D. Kortheuer, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts:
Dr. Dr. Knorr

Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:
D. Dr. Tilemann, Oberkirchenratspräsident

Für die Bremische evangelische Kirche:
Dr. R. Quidde

Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main:
Trommershausen

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover:
Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats

Für die Lippische Landeskirche:
Corvey

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg:
Kieckbusch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz:
Dr. Heepe

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Reuß älterer Linie:
D. Reuter

Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:
H. Dihle

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:
Heidkämper

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckschen Staate:
D. Stülcken

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:
Zeller

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1933	Nr. 81

Inhalt: Gesetz über Volksabstimmung. Vom 14. Juli 1933 ... S. 479
Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Vom 14. Juli 1933 ... S. 479
Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933 ... S. 479
Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 14. Juli 1933 ... S. 480
Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken. Vom 14. Juli 1933 ... S. 480
Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juli 1933 ... S. 481

Gesetz über Volksabstimmung. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Die Reichsregierung kann das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.

(2) Bei der Maßnahme nach Abs. 1 kann es sich auch um ein Gesetz handeln.

§ 2

Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungsändernde Vorschriften enthält.

§ 3

Stimmt das Volk der Maßnahme zu, so findet Artikel 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

§ 2

Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) finden auf Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei

Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.

Durch den Widerruf verlieren außer dem Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten.

Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung oder mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

Der Widerruf liegt den Landesbehörden, bei unmittelbaren Reichsangehörigen dem zuständigen Reichsminister ob.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Verkündung außer Kraft.

§ 2

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlaß der Rückkehraufforderung kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden. Die Beschlagnahme des Vermögens endigt spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Saargebiet getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Aufenthalt dorthin verlegt haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam.

§ 3

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann in Kur- und Badeorten, die entweder

a) in den Jahren 1924 bis 1930 eine durchschnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens

70 000 Besuchern, darunter 15 vom Hundert Ausländer aufgewiesen haben, oder

b) in der Nähe einer ausländischen Spielbank liegen,

öffentliche Spielbanken zulassen.

Das Aufkommen aus den Spielergebnissen ist, soweit es nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit dem Spielunternehmer zu belassen ist, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Soweit öffentliche Spielbanken nach § 1 zugelassen sind, finden das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 367) und die Vorschriften der §§ 284 bis 285 a des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145) keine Anwendung.

§ 3

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen sowie für Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander anzudrohen.

Die Landespolizeibehörden können nichtreichsangehörige Personen, die wegen einer Zuwiderhandlung nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt sind, aus dem Reichsgebiet verweisen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 14. Juli 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnummer 109 (Schweinespeck) ist der Zollsatz „36“ zu ändern in „60“.

2. In der Tarifnummer 126 (Schmalz usw.) ist der Zollsatz „75“ zu ändern in „100“.

3. In der Tarifnummer 127 (Schweine- und Gänsefett, roh usw.) ist der Zollsatz „25“ zu ändern in „75“; der Zollsatz „50“ des Obertarifs ist zu streichen.

4. In der Tarifnummer 128 (Flomen usw.) ist der Zollsatz „50“ zu ändern in „100“; der Zollsatz „100“ des Obertarifs ist zu streichen.

5. In der Tarifnummer 129 (Talg von Rindern und Schafen usw.) ist der Zollsatz „50“ zu ändern in „100“; der Zollsatz „50“ des Obertarifs ist zu streichen.

6. In der Tarifnummer 225 (Bimsstein, Schmirgel usw.) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt:		
Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk)	6	
Bimsstein, Schmirgel, Tripel	0,50	1
andere	frei	1

7. In den Tarifnummern 856/7 [Zink, gestreckt, gewalzt (Blech)] sind die Zollsätze „3“, „4,50“ und „5“ zu ändern in „6“, „9“ und „9“.

8. In der Tarifnummer 858 (Draht) ist der Zollsatz „6“ zu ändern in „9“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1933	Nr. 82

Inhalt:

Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 483
Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 484
Gesetz über die Postabfindung. Vom 15. Juli 1933 ..... S. 486
Gesetz über Änderung der Kartellverordnung. Vom 15. Juli 1933 ..... S. 487
Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen. Vom 15. Juli 1933 ..... S. 488
Gesetz zur Gleichschaltung des Aufsichtsrats der Bank für deutsche Industrieobligationen und zur Abänderung des Industriebankgesetzes. Vom 15. Juli 1933 ..... S. 489
Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Vom 15. Juli 1933 ..... S. 490
Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 15. Juli 1933 ..... S. 490

Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Vereinheitlichung des deutschen Filmgewerbes wird eine vorläufige Filmkammer mit dem Sitz in Berlin als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet.

§ 2

Die vorläufige Filmkammer hat die Aufgabe, das deutsche Filmgewerbe im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu fördern, die Belange der einzelnen Gruppen dieses Gewerbes untereinander sowie gegenüber Reich, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu vertreten sowie einen gerechten Ausgleich zwischen den im Arbeitsleben auf diesem Gebiet Stehenden herbeizuführen.

§ 3

Der Filmkammer muß angehören, wer gewerbsmäßig oder gemeinnützig als Unternehmer Bildstreifen herstellt, vertreibt oder aufführt oder wer als Filmschaffender bei der Herstellung von Bildstreifen mitwirkt. Die Aufnahme in die Filmkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller die für die Ausübung des Filmgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Als Hersteller ist auch anzusehen, wer Betriebsstätten zur Herstellung von Bildstreifen (Ateliers) oder die Verarbeitung dieser Bildstreifen (Kopieranstalten) besorgt oder wer Urheber- oder Patentrechte auf dem Gebiet des Filmwesens verwaltet.

Filmschaffende sind die Produktionsleiter, Regisseure, Komponisten, Manuskriptverfasser, musikalische Leiter, Musiker, Aufnahmeleiter, Architekten, Kameraleute, Tonmeister, Haupt- und Nebendarsteller, Kleindarsteller, Komparsen und dergleichen.

§ 4

Die vorläufige Filmkammer hat einen Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende oder sein Vertreter gelten als die gesetzlichen Vertreter der Filmkammer.

Der Vorstand wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestellt. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichswirtschaftsminister entsenden je einen Beauftragten in den Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Filmkammer.

§ 5

Dem Vorstand beratend zur Seite steht ein Verwaltungsrat, in welchen die verschiedenen Gruppen der Filmwirtschaft ein oder mehrere Mitglieder entsenden.

§ 6

Die Satzung der Filmkammer bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda; dasselbe gilt auch für die Satzungen der der Filmkammer angeschlossenen Verbände.

§ 7

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

(1) Gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593), die Verbände von Wohnungsunternehmen und die Vereinigung solcher Verbände können einer besonderen Überprüfung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterworfen werden. Die laufende Aufsicht gemäß § 20 der Gemeinnützigkeitsverordnung bleibt unberührt.

(2) Darüber, ob ein Unternehmen, ein Verband oder eine Vereinigung von Verbänden der besonderen Überprüfung unterworfen werden kann, entscheidet im Streitfall der Reichsarbeitsminister. Die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 2

(1) Die besondere Überprüfung obliegt

a) bei Organen der staatlichen Wohnungspolitik der nach § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung zuständigen Anerkennungsbehörde,

b) bei anderen Wohnungsunternehmen und bei solchen Verbänden von Wohnungsunternehmen, deren Geschäftsbereich nicht über die Grenze eines Landes hinausgeht, der obersten Landesbehörde,

c) bei Verbänden, deren Geschäftsbereich über die Grenzen eines Landes hinausgeht, und bei Vereinigungen von Verbänden dem Reichsarbeitsminister.

(2) Die in Abs. 1 genannten Behörden können ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf Beauftragte übertragen.

§ 3

(1) Die Überprüfungsbehörden und ihre Beauftragten haben die Befugnis

a) alle Maßnahmen im Sinne des § 20 der Gemeinnützigkeitsverordnung zu treffen,

b) die Einberufung der Organe der Unternehmen, Verbände und Vereinigungen (§ 1), sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Einberufung oder Ankündigung auf Kosten des Unternehmens, des Verbandes oder der Vereinigung selbst vorzunehmen sowie ferner selbst oder durch Vertreter an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und jederzeit das Wort zu ergreifen,

c) erforderlichenfalls Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen und Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats abzuberufen,

d) soweit die zur Weiterführung der Geschäfte erforderlichen Personen fehlen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats und Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestellen, Prokura zu erteilen und die Vertretungsbefugnis auch abweichend von der Satzung einzuschränken,

e) Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Prokuristen zu kündigen, wenn es erforderlich erscheint, um die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs im Sinne des § 12 der Gemeinnützigkeitsverordnung zu sichern, oder wenn der Dienstverpflichtete nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten wird. Abfindungen, Übergangsgelder und Versorgungsbezüge können auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt und zeitlich beschränkt werden.

(2) Die Kündigung gemäß Abs. 1 Buchstabe e bedarf der schriftlichen Form. Das Kündigungsschreiben muß die Gründe angeben. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten erfolgen. Sie ist auch zulässig, wenn der

Vertrag auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit geschlossen ist. Kündigungen, die ein Beauftragter (§ 2 Abs. 2) ausgesprochen hat, können binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe an die beteiligten Personen von diesen durch Beschwerde an die Behörde angefochten werden, die den Beauftragten bestellt hat. Die Entscheidung der Behörde bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden. Die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Maßnahmen auf Grund des § 3 begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 5

Auf Maßnahmen, die von den obersten Landesbehörden oder ihren Beauftragten zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Sinne dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden sind, findet das Gesetz entsprechende Anwendung; sie sind wirksam auch soweit sie über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, die Maßnahmen aufzuheben.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann auch einzelne Wohnungsunternehmen, die nicht gemeinnützig sind, aber nach ihrer Satzung die Wohnraumbeschaffung für ihre Mitglieder (Genossen) oder für die minderbemittelten Bevölkerungskreise bezwecken und zur Förderung dieses Zweckes öffentliche Mittel als Darlehen oder als Zuschüsse erhalten haben, den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellen, ohne daß dadurch die Voraussetzungen zu den Vergünstigungen der Gemeinnützigkeit gegeben werden.

§ 7

(1) Die Überprüfungsbehörden können die durch die Geschäftsführung der Beauftragten entstehenden Kosten auf die in § 1 genannten und die gemäß § 6 der Überprüfung tatsächlich unterworfenen Unternehmen umlegen.

(2) Die Umlage kann im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 8

Die Vorschriften dieses Artikels treten spätestens am 31. März 1934 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Vorschriften schon vorher außer Kraft setzen, soweit feststeht, daß die besondere Überprüfung durchgeführt ist.

Artikel II

Die Gemeinnützigkeitsverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden Abs. 4:

   „Von der Anwendung der Vorschriften der Abs. 1, 2 Buchstaben a und b, 3 kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsregierung für eine dabei zu bestimmende Frist bis höchstens drei Jahre bei solchen Wohnungsunternehmen absehen, die bereits vor dem 1. Januar 1931 von Steuerbehörden als gemeinnützig behandelt worden sind, wenn die nach der Gemeinnützigkeitsverordnung im übrigen gegebene Gemeinnützigkeit dieser Wohnungsunternehmen gewährleistet ist."

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Wohnungsunternehmen muß sich satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen befassen; daneben kann es auch die Betreuung des Baues solcher Wohnungen betreiben (gemeinnütziger Zweck)."

3. Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „kann" ersetzt durch „muß".

4. Im § 28 Abs. 2 wird hinter Satz 1 eingeschaltet:

   „Als Anerkennungsbehörde gilt die Behörde, die das Unternehmen gemäß Abs. 1 als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt hat."

5. Im § 29 wird am Schluß vor dem Punkt eingefügt:

   „oder als es sich sonstwie um die Förderung des Wohnungsbaues handelt."

Artikel III

Die Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 7 Buchstabe d wird hinter „entsprechen" angefügt: „soweit Arbeiten nur für eigene Wohnungen des Unternehmens ausgeführt werden,".

2. Im Artikel 7 Buchstabe e wird vor den Worten „den Bewohnern" eingeschaltet: „nur".

3. Im Artikel 9 wird die Größenangabe „90 qm" geändert in „75 qm".

4. Im Artikel 11 Abs. 1 werden die Worte „einer der" gestrichen und am Schlusse des Buchstabens a unter Streichung des Kommas hinzugefügt: „oder".

Artikel IV

In der Anlage 1 der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom

22. August 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 463) erhält die Ziffer 6 der Erläuterungen folgenden Zusatz:

„Die Zinsen, die für die während der Bauzeit aufgewandten eigenen Mittel aktiviert worden sind, dürfen bei der Berechnung des zu verteilenden Reingewinns nicht eingerechnet werden."

Artikel V

Die Bestimmung des Artikels II Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft.

Artikel VI

Der Reichsarbeitsminister kann Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über die Postabfindung. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Die Länder Bayern und Württemberg erhalten eine Postabfindung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Die Postabfindung umfaßt:

1. die Vergütung für die Übertragung der Verwaltung und des Eigentums der bayerischen und württembergischen Posten und Telegraphen;
2. die Vergütung für die dem Personal der bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltungen zu Zwecken der Wohnungsfürsorge in Pacht, Miete oder im Erbbaurecht überlassenen Grundstücke und Gebäude;
3. die Zinsen, die für die rückliegende Zeit auf die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Vergütungen entfallen.

§ 3

(1) Die Zahlungen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes den Ländern Bayern und Württemberg zustehen, sind Verbindlichkeiten der Deutschen Reichspost im Sinne des § 1 des Reichspostfinanzgesetzes.

(2) Die Deutsche Reichspost erstattet und verzinst dem Reich die Zahlungen, die das Reich an Bayern und Württemberg auf die Postabfindungen geleistet hat.

Zweiter Abschnitt: Bayern

§ 4

Auf die Postabfindung, die dem Lande Bayern zusteht, werden verrechnet:

1. 52 Millionen *RM*, die Bayern aus Darlehen der Deutschen Reichspost schuldet; damit sind auch die auf die Darlehen entfallenden Zinsen ausgeglichen, soweit die Zinsen nicht bereits entrichtet sind;
2. 3,5 Millionen *RM*, die das Reich am 11. Dezember 1930 an Bayern gezahlt hat;
3. 1,5 Millionen *RM*, die das Reich am 17. Oktober 1931 an Bayern gezahlt hat;
4. 5,775 Millionen *RM*, die das Reich am 23. März 1932 an Bayern gezahlt hat;
5. 5,775 Millionen *RM*, die das Reich am 12. April 1932 an Bayern gezahlt hat;
6. 4,35 Millionen *RM*, die das Reich am 3. Januar 1933 an Bayern gezahlt hat.

§ 5

(1) Die Deutsche Reichspost zahlt an Bayern 21 Jahre lang, und zwar zum ersten Male für das Kalenderjahr 1934 und zum letzten Male für das Kalenderjahr 1954, eine Rente von jährlich 4,35 Millionen *RM*.

(2) Die Jahresraten der Rente sind fällig jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs, zum ersten Male am 2. Januar 1934 und zum letzten Male am 2. Januar 1954.

Dritter Abschnitt: Württemberg

§ 6

Auf die Postabfindung, die dem Lande Württemberg zusteht, werden verrechnet:

1. 5 Millionen *RM*, die Württemberg aus Darlehen der Deutschen Reichspost schuldet; die Verpflichtung Württembergs, dieses Darlehen der Deutschen Reichspost zu verzinsen, hat für einen Teilbetrag von 4 Millionen *RM* mit dem Ablauf des Jahres 1931, für den Restbetrag von 1 Million *RM* mit dem Ablauf des Jahres 1932 geendigt;
2. 3 Millionen *RM*, die die Deutsche Reichspost am 11. Juli 1925 an Württemberg gezahlt hat;
3. 4 Millionen *RM*, die das Reich am 31. Dezember 1926 an Württemberg gezahlt hat;

4. 1 Million *RM*, die das Reich am 13. Januar 1932 an Württemberg gezahlt hat;
5. 3 Millionen *RM*, die das Reich am 2. Januar 1933 an Württemberg gezahlt hat.

§ 7

(1) Die Deutsche Reichspost zahlt an Württemberg 21 Jahre lang, und zwar zum ersten Male für das Kalenderjahr 1934 und zum letzten Male für das Kalenderjahr 1954, eine Rente von jährlich 4 Millionen *RM*.

(2) Die Jahresraten der Rente sind fällig jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs, zum ersten Male am 2. Januar 1934 und zum letzten Male am 2. Januar 1954.

Vierter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 8

(1) Soweit eine Zahlung, die nach § 5 oder nach § 7 zu leisten ist, nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet wird, ist sie für die Zeit von dem Ablauf des Fälligkeitstags an nach § 2 Absatz 2 Sätzen 1 und 2 der Post-Staatsverträge (Anlagen zu dem Reichsgesetze vom 27. April 1920, Reichsgesetzbl. S. 643) zu verzinsen.

(2) Weitergehende Zinsansprüche und sonstige Ansprüche können aus dem im Absatz 1 bezeichneten Grunde von Bayern und Württemberg nicht erhoben werden.

Berlin, 15. Juli 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Für den Reichspostminister
Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über Änderung der Kartellverordnung. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   den Vertrag oder Beschluß ganz oder teilweise für nichtig erklären oder die bestimmte Art seiner Durchführung untersagen;
2. Im § 5 werden die Worte:
   „und § 7"
   gestrichen.
3. Im § 6 treten an Stelle der Worte:
   „, die er nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 oder § 5 angeordnet hat,"
   die Worte:
   „nach § 4 oder § 5".
4. § 7 erhält folgende Fassung:
   Erklärt der Reichswirtschaftsminister einen Teil des Vertrages oder Beschlusses für nichtig, so hat er darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Nichtigkeit dieses Teiles die Nichtigkeit anderer Teile des Vertrages oder Beschlusses nach sich zieht.
5. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
   Unbillig ist die Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit insbesondere dann nicht, wenn der Geschäftsbetrieb des Betroffenen von Personen geleitet wird, welche die im Geschäftsverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Der Unzuverlässigkeit ist es gleichzuachten, wenn in dem Geschäftsbetrieb des Betroffenen die Güter oder Leistungen, auf die sich die Maßnahmen beziehen sollen, zu Preisen angeboten oder verkauft wurden, die unter Würdigung der Belange des Betriebes sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls als volkswirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen sind, und die Fortsetzung einer solchen Preisgebarung zu besorgen ist.
6. Im § 17 werden in der Klammer hinter die Worte
   „§§ 1 bis 3,"
   eingefügt
   „4 Abs. 1 Ziffer 1,".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse von Unternehmungen anschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

(2) Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 285 bis 289) findet auf solche Zusammenschlüsse Anwendung; eine Kündigung nach § 8 dieser Verordnung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen; er kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln;
2. im Falle des Anschlusses von Unternehmungen an bestehende Zusammenschlüsse die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln;
3. anordnen, daß Änderungen der Satzung nur mit seiner Zustimmung zulässig sind.

§ 3

(1) Dem Reichswirtschaftsminister stehen hinsichtlich der in § 1 genannten Zusammenschlüsse Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse zu. Er kann diese Befugnisse Beauftragten übertragen.

(2) Die durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten tragen die Beteiligten nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß vor seiner Entscheidung über Maßnahmen auf Grund des § 1 Einigungsverhandlungen vor Stellen, die von ihm zu bezeichnen sind, stattzufinden haben. Über das Verfahren vor den Einigungsstellen kann der Reichswirtschaftsminister Vorschriften erlassen.

§ 5

(1) Wenn es die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß innerhalb dieses Wirtschaftszweiges die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Einwilligung abhängig ist. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen auch den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gewerbe, deren Betrieb von einer an den Nachweis des Bedürfnisses gebundenen Erlaubnis abhängig ist.

§ 6

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

§ 7

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß derjenige, der den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft wird. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

(2) Er kann ferner zur Durchführung der auf Grund des § 5 erlassenen Anordnungen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze treffen.

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 9

Soweit die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, übt sie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aus.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister und der

Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zur Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen und zur Abänderung des Industriebankgesetzes.
Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Mittel, die der Bank für deutsche Industrieobligationen nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) zufließen, sind Einkünfte, die im Sinne

a) des § 8 Abs. 1 des Kapitels I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 283) in der Fassung der Vorschrift im Abschnitt II Nr. 4 des Kapitels II des Ersten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 539),

b) des § 9 Abs. 1 des Kapitels VI des Siebenten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des ineren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 740) und

c) des § 15 Abs. 1 des Kapitels V Abschnitt I des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 548)

von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts herrühren.

Artikel 2

§ 1

Die Amtsdauer der im § 11 Abs. 4, 6 und 7 des Gesetzes über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats der Bank für deutsche Industrieobligationen endet mit dem Schluß der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluß für das am 31. März 1933 abgelaufene Geschäftsjahr der Bank für deutsche Industrieobligationen beschließt.

§ 2

An dem Tage, an dem nach § 1 die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet, erlischt auch das Amt der gemäß § 14 der Satzung der Bank für deutsche Industrieobligationen vom 24. April 1931 ernannten Mitglieder der Beiräte.

Artikel 3

§ 11 des Gesetzes über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) erhält folgende Fassung:

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 21 Mitgliedern, von denen 20 von der Reichsregierung, eins vom Reichsbank-Direktorium ernannt werden.

(2) Von den von der Reichsregierung zu ernennenden Mitgliedern sollen je 1 auf Vorschlag der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, 10 aus den Kreisen der aufbringungspflichtigen Wirtschaft, 3 aus den Kreisen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen und Arbeitsformen, 2 auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront ernannt werden.

(3) Bei der Ernennung der 10 Mitglieder aus den Kreisen der aufbringungspflichtigen Wirtschaft sollen die Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die gemeinsam von dem Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, dem Reichsverband des deutschen Groß- und Überseehandels, der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels und dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vorgeschlagen werden.

(4) Fallen die nach Abs. 2, 3 vorschlagsberechtigten Stellen oder Verbände ohne Rechtsnachfolger fort oder vermindert sich ihr Mitgliederbestand in

außerordentlicher Weise, so bestimmt die Reichsregierung, wer an ihrer Stelle vorschlagsberechtigt sein soll.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte mit mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf drei Jahre ernannt; am Ende des ersten und des zweiten Geschäftsjahres scheiden je 7 durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus. Wiederernennung ist zulässig. Auf die Ernennung der an Stelle der ausscheidenden neu zu ernennenden Mitglieder finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Anwendung.

(7) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Artikel 4

Von diesem Gesetz treten Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1933, Artikel 3 an dem Tage, an dem nach Artikel 2 die Amtsdauer von Aufsichtsrats und Beiratsmitgliedern endet, Artikel 2 mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Aufgaben und Befugnisse des durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 699 bis 702) bestellten Reichskommissars für Preisüberwachung werden, soweit sie den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums betreffen, auf den Reichswirtschaftsminister, soweit sie den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, auf den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 15. Juli 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird verordnet:

§ 1

Soweit in landeskirchlichen Bestimmungen für die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 des genannten Gesetzes die öffentliche Beglaubigung der Vollmacht vorgeschrieben wird, erfolgt die Beglaubigung gebührenfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

491

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1933 | Nr. 83

Inhalt: Gesetz über Steuererleichterungen. Vom 15. Juli 1933 ... S. 491
Gesetz zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933. Vom 15. Juli 1933 ... S. 492
Gesetz, betreffend die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude. Vom 15. Juli 1933 ... S. 493
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 15. Juli 1933 ... S. 493
Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie. Vom 15. Juli 1933 ... S. 493
Gesetz über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft. Vom 15. Juli 1933 ... S. 495
Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz:
a) Verordnung über Obsterzeugnisse. Vom 15. Juli 1933 ... S. 495
b) Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse. Vom 15. Juli 1933 ... S. 504
c) Verordnung über Speiseeis. Vom 15. Juli 1933 ... S. 510
Berichtigung ... S. 514

Gesetz über Steuererleichterungen. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden

Bei der Veranlagung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ermäßigt sich die Steuerschuld für die Steuerabschnitte, die nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 enden, um zehn vom Hundert der Aufwendungen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die einem gewerblichen Betrieb des Steuerpflichtigen dienen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Lohnsumme des Betriebs des Steuerpflichtigen muß im Steuerabschnitt der Instandsetzung oder Ergänzung um mindestens den Betrag, für den die Steuerermäßigung verlangt wird, über die Lohnsumme des unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitts hinausgehen. Bei der Gegenüberstellung der Lohnsummen werden Arbeitslöhne von mehr als 3 600 Reichsmark jährlich nicht berücksichtigt.
2. Zur Instandsetzung und Ergänzung der Gebäude dürfen nur inländische Erzeugnisse verwendet werden, es sei denn, daß geeignete inländische Erzeugnisse nicht vorhanden sind oder ihre Verwendung zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung führen würde.
3. Beginn und Ende der Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten müssen in die Zeit nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 fallen.

§ 2

Steuerfreiheit für einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmer

(1) Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einmalige Zuwendungen über den Betrag des vereinbarten Arbeitslohnes hinaus, so gelten diese Zuwendungen nicht als Einkünfte des Arbeitnehmers im Sinn des Einkommensteuergesetzes und nicht als Schenkungen im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes, wenn sie in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Dezember 1933 und in Form von Bedarfsdeckungsscheinen erfolgen. Bedarfsdeckungsscheine sind gegen Entrichtung des entsprechenden Betrages bei den Finanzämtern erhältlich. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausgerät.

(2) Die Steuerfreiheit nach Abs. 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren vereinbarter Arbeitslohn mehr als 3 600 Reichsmark jährlich beträgt.

§ 3

Steuerfreiheit für neue Unternehmungen

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Unternehmen zur Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse, wenn dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, für eine von ihm zu bestimmende Zeit von den laufenden Steuern des Reichs und der Länder, die vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz erhoben werden, ganz oder teilweise zu befreien.

(2) Ob ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, wird im Einzelfall durch den Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirt-

schaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsarbeitsminister bestimmt.

(3) Die Freistellung von Steuern darf nicht zu einem unmittelbaren Wettbewerb mit Unternehmen, die am 15. Juli 1933 in der Deutschen Volkswirtschaft bereits bestanden haben, führen.

§ 4

Durchführung und Ergänzung

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, 15. Juli 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Für die Warenhaussteuer und die Filialsteuer gelten für das Rechnungsjahr 1933 die Vorschriften der §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes.

I. Warenhaussteuer

§ 2

§ 9 der Realsteuersperrverordnung 1933 vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 157) erhält die folgende Fassung:

„§ 9

(1) In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer besteht, wird die Landesregierung ermächtigt,

1. die Warenhaussteuer wie folgt zu erhöhen:
   a) soweit die Warenhaussteuer als Landessteuer erhoben wird, können ihre Steuersätze bis höchstens auf das Zweifache der bisherigen Steuersätze erhöht werden,
   b) soweit die Warenhaussteuer als Gemeindesteuer erhoben wird, kann der landesrechtlich bestimmte Höchstsatz der Warenhaussteuer bis höchstens auf das Zweifache des bisherigen Höchstsatzes erhöht werden. Die Gemeinden, die die Warenhaussteuer für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht oder mit einem geringeren Satze als dem landesrechtlich zugelassenen Höchstsatze erhoben haben, können für das Rechnungsjahr 1933 die Warenhaussteuer mit Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen. Die Landesregierung kann die Gemeinden verpflichten, die Warenhaussteuer mit einem bestimmten Mindestsatz zu erheben.
2. den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe zu erweitern.

(2) In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer nicht besteht, wird die Landesregierung ermächtigt, eine Warenhaussteuer einzuführen oder den Gemeinden die Einführung einer landesrechtlich geregelten Warenhaussteuer zu gestatten. Die Warenhaussteuer muß in einem Zuschlag zur allgemeinen Gewerbesteuer bestehen. Die Landesregierung bestimmt einen Höchstsatz für die Warenhaussteuer. Die Regelung des Landes bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen."

§ 3

§ 7 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersperrverordnung 1933 vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird gestrichen.

II. Filialsteuer

§ 4

Im § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Kapitel III des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, 537) werden die Worte „bis zu 20 vom Hundert höher" durch die Worte „bis zu $^2/_5$ höher" ersetzt.

§ 5

§ 8 Abs. 2 der Realsteuersperrverordnung 1933 vom 31. März 1933 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „dem nach dem geltenden Landesrecht zugelassenen Höchstsatze" werden durch die Worte „dem landesrechtlich zugelassenen Höchstsatze" ersetzt.
2. Die folgende Vorschrift wird als Schlußsatz angefügt: „Die Landesregierung kann den Höchstsatz mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erhöhen."

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 5 zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, 15. Juli 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz, betreffend die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Dem § 14 Abs. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes (Kapitel I des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, 582) wird der folgende Schlußsatz angefügt:

„Wohngebäude, die im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1934 bezugsfertig werden, gelten als im Rechnungsjahr 1933 bezugsfertig geworden."

Artikel 2

Der § 20 Abs. 1 des Grundsteuerrahmengesetzes (Kapitel II des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, 531) wird durch Anfügung des im Artikel 1 enthaltenen Satzes in gleicher Weise geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, 15. Juli 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) wird wie folgt ergänzt:

1. Im Artikel I wird dem § 7 als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

   „Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, eine Erlaubnis, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Betrieb einer Schankwirtschaft in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels erteilt worden ist, ganz oder teilweise zurückzunehmen sowie die Abgabe zubereiteter Speisen zum Genusse auf der Stelle in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhandels ganz oder teilweise zu verbieten, sofern ein Bedürfnis für den Betrieb der Schankwirtschaft oder die Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle nicht mehr vorhanden ist und durch den Wegfall des schank- oder speisewirtschaftlichen Betriebs die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens nicht gefährdet wird. Gegen die Anordnung der obersten Landesbehörde steht dem betroffenen Unternehmen binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu; die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß durch den Wegfall des schank- oder speisewirtschaftlichen Betriebes die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens gefährdet werde. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht werden außergerichtliche Kosten nicht erstattet."
2. Dem § 8 wird folgender zweiter Satz angefügt:

   „Ferner hat die Polizeibehörde Erfrischungsräume oder andere Schankwirtschaftsräume, für die die Erlaubnis auf Grund des § 7 Abs. 2 zurückgenommen worden ist, zu schließen."
3. Im § 10 werden statt der Worte: „§ 7 Satz 2" die Worte gesetzt:

   „§ 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Zigarrenindustrie und als einstweilige Übergangsmaßnahme zur Eindäm-

mung der herrschenden Arbeitslosigkeit das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Maschinen, die bei der Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpen zur Anfertigung des Wickels oder zum Überrollen mit dem Deckblatt verwendet werden können, dürfen nicht mehr aufgestellt werden.

(2) Maschinen der im Abs. 1 genannten Art, die stillgelegt sind, dürfen nicht wieder in Betrieb genommen werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Wickeltücher, die durch menschliche Kraft betrieben werden.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Maschinen, die hiernach nicht mehr aufgestellt oder nicht wieder in Betrieb genommen werden dürfen, näher bezeichnen und den Kreis dieser Maschinen erweitern oder einschränken.

§ 2

(1) Betriebe, die Maschinen der im § 1 Abs. 1 genannten Art verwenden, dürfen Zigarren, Zigarillos und Stumpen im Verlaufe eines Rechnungsjahres nur bis zu der Gesamtmenge herstellen, die sie im Rechnungsjahre 1932/33 erzeugt haben. Die Übertragung der Herstellungsberechtigung ist nicht zulässig.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die zulässige Gesamtmenge herabsetzen und sie auf einzelne Monate verteilen.

§ 3

(1) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Maschinen der im § 1 Abs. 1 genannten Art verwenden, können bis zum 15. August 1933 dem Hauptzollamt erklären, daß sie vom 16. August 1933 ab auf die Maschinenarbeit verzichten und zur Handarbeit übergehen. In diesem Falle sind die Betriebe vom 16. August 1933 ab so zu behandeln, wie wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes Maschinen der im § 1 Abs. 1 genannten Art nicht verwendet haben.

(2) Erklärt ein Betrieb nach dem 15. August 1933, daß er von einem bestimmten Zeitpunkt ab auf die Maschinenarbeit verzichten und zur Handarbeit übergehen wird, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen, von welchem Zeitpunkt ab der Betrieb nicht mehr unter die Herstellungsbeschränkung des § 2 fällt.

§ 4

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen eine Maschine der im § 1 Abs. 1 genannten Art aufstellt oder verwendet;
2. bei der Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpen die nach § 2 zulässige Gesamtmenge überschreitet;
3. einer nach § 3 abgegebenen Erklärung zuwider eine Maschine der im § 1 Abs. 1 genannten Art zur Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpen verwendet.

(2) Die Maschinen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und die Zigarren, Zigarillos oder Stumpen, die mit einer solchen Maschine oder unter Überschreitung der nach § 2 zulässigen Gesamtmenge hergestellt worden sind, sind einzuziehen, auch wenn sie nicht dem Täter gehören; kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Maschinen, Zigarren, Zigarillos und Stumpen selbständig erkannt werden.

§ 5

Ist nach § 4 rechtskräftig auf Strafe erkannt, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Schließung des Betriebes des Verurteilten anordnen.

§ 6

(1) Ein Rechtsanspruch gegen das Reich, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Ersatz eines Schadens, der durch dieses Gesetz oder die dazu ergehenden Verordnungen entsteht, ist ausgeschlossen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zum Gesamtbetrage von 2 Millionen Reichsmark Unterstützungen an solche Betriebe zu gewähren, die Maschinen der im § 1 Abs. 1 genannten Art nicht mehr verwenden oder solche Maschinen herstellen. In einer Durchführungsverordnung (§ 7) wird bestimmt, ob und in welchem Umfange, unter welchen Voraussetzungen, z. B. gegen Übernahme der Maschinen, und nach welchen Gesichtspunkten die Unterstützung den einzelnen Betrieben gewährt wird. Insbesondere kann in der Durchführungsverordnung auch bestimmt werden, daß eine Unterstützung nur dann gewährt wird, wenn eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern in angemessenem Umfang erfolgt.

§ 7

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 3 und 6 erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann auch die Ersetzung aufgestellter durch andere Maschinen zulassen, soweit sie nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern führt.

(2) Im übrigen kann der Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen und, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden

Inhalts treffen. Insbesondere kann er zur Förderung der Ausfuhr von Maschinen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen und die Bedingungen für die Verwendung der zu diesem Zweck aufgestellten Maschinen festsetzen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft. Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Neuregelung des Aufbaues des Standes der deutschen Landwirtschaft.

(2) Die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen bleiben bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung in Kraft.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist ermächtigt, besondere Beauftragte mit der Durchführung der Vorarbeiten für die Neuregelung (§ 1 Abs. 1) innerhalb der einzelnen Bezirke zu betrauen. Die öffentlich-rechtlichen und die freien wirtschaftspolitischen Berufsvertretungen der Landwirtschaft, die Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften und die Vertretungen des Landhandels haben bei der Durchführung der Vorarbeiten auf Erfordern des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Hilfe zu leisten.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz

a. Verordnung über Obsterzeugnisse. Vom 15. Juli 1933.

Auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

Als Obsterzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten Obstkonfitüren, Marmeladen, Pflaumenmus, Obstsäfte, Obstsirupe, Obstgelee und Obstkraut.

Abschnitt I

Obstkonfitüren und Marmeladen

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Obstkonfitüren (Jams) sind aus einer Obstart hergestellte dickbreiig-stückige, streichfähige Zubereitungen, die in der Regel im fertigen Erzeugnis Obststücke erkennen lassen. Sie werden durch Einkochen von unzerteiltem oder in Stücke geschnittenem frischem oder frisch erhaltenem, entferntem oder entsteintem Obstfruchtfleisch oder von Obstpülpe einer Obstart und technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) hergestellt. Zur Einwaage werden auf mindestens 45 Teile Obstfruchtfleisch höchstens 55 Teile Verbrauchszucker, bei Obstkonfitüren aus Zitrusfrüchten auf mindestens 30 Teile Obstfruchtfleisch höchstens 70 Teile Verbrauchszucker verwendet. Obstkonfitüren werden auch unter Verwendung von ungeschältem Obst, einer geringen Menge Obstpektin oder Obstgelierfaft, Stärkesirup, Weinsäure oder Milchsäure hergestellt. Sie werden mit dem Namen der verwendeten Obstart bezeichnet.

(2) Marmeladen sind dickbreiige, streichfähige Zubereitungen, die durch Einkochen von frischem oder frisch erhaltenem, entferntem oder entsteintem Obstfruchtfleisch oder von Obstpülpe oder Obstmark und technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) hergestellt sind. Zur Einwaage werden bei Einfruchtmarmeladen auf mindestens 45, bei Mehrfruchtmarmeladen (Abs. 3 Nr. 2) und Gemischten Marmeladen (Abs. 3 Nr. 3) auf mindestens

25 Teile Obstfruchtfleisch höchstens 55 Teile Verbrauchszucker verwendet. Marmeladen werden auch unter Verwendung von ungeschältem Obst, einer geringen Menge Obstpektin oder Obstgeliersaft, Stärkesirup, Weinsäure oder Milchsäure, Aprikosenmarmelade auch unter Verwendung von getrockneten Aprikosen hergestellt.

(3) Als Marmeladensorten werden unterschieden:

1. Einfruchtmarmeladen: Marmeladen, die aus einer Obstart hergestellt sind; sie werden mit dem Namen dieser Obstart bezeichnet;
2. Mehrfruchtmarmeladen: Marmeladen, die aus 2 bis höchstens 4 verschiedenen Obstarten hergestellt sind. Unter Verwendung von Äpfeln oder Birnen oder von beiden Früchten zusammen hergestellte Mehrfruchtmarmeladen enthalten vom Obstanteil der Einwaage höchstens 50 Hundertteile an Äpfeln oder Birnen oder an beiden Früchten zusammen. Mehrfruchtmarmeladen werden mit dem Namen der verwendeten Obstarten bezeichnet;
3. Gemischte Marmeladen: Marmeladen, die aus verschiedenen — der Zahl nach nicht beschränkten — Obstarten hergestellt sind. Unter Verwendung von Äpfeln oder Birnen oder von beiden Früchten zusammen hergestellte Gemischte Marmeladen enthalten vom Obstanteil der Einwaage höchstens 50 Hundertteile an Äpfeln oder Birnen oder an beiden Früchten zusammen.

§ 3

(1) Obstpülpe ist ein nicht zum unmittelbaren Genuß geeignetes, aus frischem Obst hergestelltes Halberzeugnis, das neben Obstbestandteilen in breiigstückiger Form auch unzerteilte Früchte und große Fruchtstücke enthält.

(2) Obstmark ist ein nicht zum unmittelbaren Genuß geeignetes Halberzeugnis aus mehr oder weniger fein zerteiltem frischem Obst.

(3) Obstpektin sind aus Obstrückständen hergestellte flüssige oder pulverförmige Zubereitungen, meist mit einem geringen Zusatz von Weinsäure oder Milchsäure. Flüssiges Obstpektin ist in 3 Zentimeter hoher Schicht durchscheinend und enthält mindestens 2,5 Hundertteile Pektinstoff (berechnet als Kalziumpektat); der Pektingehalt beträgt mindestens 25 Hundertteile der Trockenmasse. Pulverförmiges Obstpektin entspricht in 10prozentiger wässeriger Lösung diesen Bedingungen. Obstpektin wird mit dem Namen der verwendeten Obstart bezeichnet.

(4) Obstgeliersäfte sind Zubereitungen, die aus frischen Früchten einer pektinreichen Obstart durch Behandeln mit Wasser hergestellt werden. Obstgeliersäfte enthalten höchstens 2 Hundertteile Pektinstoff (berechnet als Kalziumpektat) und höchstens 15 Hundertteile Trockenmasse. Obstgeliersäfte werden mit dem Namen der verwendeten Obstart bezeichnet, z. B. als Apfelgeliersaft, Stachelbeergeliersaft.

§ 4

Verbote zum Schutze der Gesundheit

Es ist insbesondere verboten:

1. die in §§ 2, 3 bezeichneten Erzeugnisse so herzustellen, daß sie Arsen, Blei oder Zink oder mehr als technisch nicht vermeidbare Mengen Antimon oder Kupfer enthalten;
2. solche Erzeugnisse anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 5

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Obstkonfitüren und Marmeladen, die verschimmelt oder stark verunreinigt sind oder fremdartig oder ekelerregend riechen oder schmecken;
2. aus verdorbenen Früchten oder verdorbener Obstpülpe oder verdorbenem Obstmark oder anderen verdorbenen Rohstoffen zubereitete Obstkonfitüren und Marmeladen, unbeschadet der Unterdrückung einer leichten Gärung der verwendeten Früchte durch Erhitzen;
3. Obstkonfitüren und Marmeladen, die in starke alkoholische oder saure Gärung übergegangen sind;
4. Obstkonfitüren und Marmeladen, die angebrannt sind.

§ 6

Als nachgemacht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen Erzeugnisse, die als Obstkonfitüren oder Marmeladen in den Verkehr gebracht werden oder die nach Aussehen, Konsistenz, Geruch und Geschmack einem dieser Erzeugnisse ähnlich sind, sofern sie ganz aus Obstrückständen oder ganz oder teilweise aus anderen Pflanzenteilen hergestellt sind, ausgenommen Hagebuttenmark und Hagebuttenmarmelade.

§ 7

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, außer in den Fällen der Nr. 4, 9, 12, 14, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Obstkonfitüren und Marmeladen, bei deren Herstellung Obstrückstände mitverwendet worden sind;
2. Obstkonfitüren und Marmeladen, bei deren Herstellung andere Aromastoffe verwendet worden sind als diejenigen, die beim Einkochen des Erzeugnisses entwichen, mit Hilfe von Kondensationsvorrichtungen wiedergewonnen und demselben Erzeugnis zugesetzt worden sind;
3. Obstkonfitüren und Einfruchtmarmeladen, die mehr als 35, Mehrfruchtmarmeladen und Gemischte Marmeladen, die mehr als 42 Hundertteile Wasser enthalten;
4. Obstkonfitüren und Marmeladen, bei deren Herstellung künstliche Farbstoffe verwendet worden sind, sofern sie nicht als „gefärbt" kenntlich gemacht sind;
5. Obstkonfitüren und Marmeladen, bei deren Herstellung Mineralstoffe verwendet worden sind;
6. Obstkonfitüren und Marmeladen, bei deren Herstellung Agar-Agar, Gelatine oder andere nicht im Obst enthaltene Gelierstoffe verwendet worden sind;
7. Obkonfitüren und Einfruchtmarmeladen, bei deren Herstellung Obstpektin oder Obstgeliersaft oder beide Erzeugnisse zusammen in einer Menge verwendet worden sind, die mehr als 0,3 Hundertteilen Pektinstoff (berechnet als Kalziumpektat und bezogen auf das Fertigerzeugnis) entspricht; Mehrfruchtmarmeladen und Gemischte Marmeladen, bei deren Herstellung Obstpektin oder Obstgeliersaft oder beide Erzeugnisse zusammen in einer Menge verwendet worden sind, die mehr als 0,5 Hundertteilen Pektinstoff (berechnet als Kalziumpektat und bezogen auf das Fertigerzeugnis) entspricht.
8. Obstkonfitüren und Marmeladen, die mehr als 0,5 Hundertteile zugesetzte Weinsäure oder Milchsäure enthalten;
9. Obstkonfitüren und Einfruchtmarmeladen, bei deren Herstellung mehr als 5 Hundertteile Stärkesirup verwendet worden sind, sofern nicht das Erzeugnis durch die Worte „mit Stärkesirup" kenntlich gemacht ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 10;
10. Obstkonfitüren und Marmeladen, bei deren Herstellung mehr als 12 Hundertteile Stärkesirup verwendet worden sind;
11. Obstkonfitüren, die unter Verwendung von getrocknetem Obst hergestellt worden sind;
12. Marmeladen, die unter Verwendung von getrocknetem Obst hergestellt worden sind, ausgenommen Aprikosenmarmelade, sofern sie als „Aprikosenmarmelade aus getrockneten Aprikosen" kenntlich gemacht ist;
13. Mehrfruchtmarmeladen und Gemischte Marmeladen, bei deren Herstellung vom Obstanteil der Einwaage mehr als 50 Hundertteile an Äpfeln oder Birnen oder an beiden Früchten zusammen verwendet worden sind;
14. aus mehreren Obstarten hergestellte Marmeladen, die der Begriffsbestimmung für Mehrfruchtmarmeladen nicht entsprechen, sofern sie nicht als „Gemischte Marmelade" kenntlich gemacht sind;
15. Obstpülpe und Obstmark, denen fremde Stoffe zugesetzt worden sind;
16. Obstpektin, dessen Gehalt an Pektinstoff (berechnet als Kalziumpektat) weniger als 25 Hundertteile der Trockenmasse beträgt;
17. flüssiges Obstpektin und 10prozentige wässerige Lösungen von pulverförmigem Obstpektin, die weniger als 2,5 Hundertteile Pektinstoff (berechnet als Kalziumpektat) enthalten;
18. flüssiges Obstpektin und 10prozentige wässerige Lösungen von pulverförmigem Obstpektin, die zellige Elemente in makroskopisch wahrnehmbarer Menge enthalten oder in 3 Zentimeter hoher Schicht nicht durchscheinend sind;
19. Obstpektin, dem außer Weinsäure oder Milchsäure andere fremde Stoffe, insbesondere Mineralstoffe, zugesetzt worden sind;
20. Obstgeliersäfte, die mehr als 2 Hundertteile Pektinstoff (berechnet als Kalziumpektat) oder mehr als 15 Hundertteile Trockenmasse enthalten;
21. Obstgeliersäfte, die zellige Elemente in makroskopisch wahrnehmbarer Menge enthalten;
22. Obstgeliersäfte, denen fremde Stoffe zugesetzt worden sind;

§ 8

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn Erzeugnisse als Obstkonfitüren oder Marmeladen oder als bestimmte Obstkonfitüren- oder Marmeladensorten oder mit einer das Wort Obstkonfitüre oder Marmelade enthaltenden Wortbildung oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet werden, ohne den Begriffsbestimmungen (§ 2) zu entsprechen;

2. wenn Obstkonfitüren oder Marmeladen mit Phantasienamen bezeichnet werden, sofern sie nicht zugleich die Bezeichnung der entsprechenden Obstkonfitüren- oder Marmeladesorte tragen;
3. wenn eine Obstkonfitüre oder Marmelade mit dem Namen einer bestimmten Obstart bezeichnet wird, aber nicht ausschließlich diese eine Obstart verwendet worden ist;
4. wenn bei einer Mehrfruchtmarmelade nicht sämtliche verwendeten Obstarten angegeben sind;
5. wenn Gemischte Marmeladen in ihrer Bezeichnung oder in sonstigen Angaben einen Hinweis auf bestimmte Obstarten enthalten;
6. wenn im Verkehr mit Obstkonfitüren und Marmeladen entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder auf eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
7. wenn im Verkehr mit Obstkonfitüren und Marmeladen durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Beschaffenheit, insbesondere im Verkehr mit Gemischten Marmeladen auf Obstarten oder im Verkehr mit Marmeladen aus Trockenaprikosen auf frische Früchte hingewiesen wird;
8. wenn einer Obstkonfitüre oder einer Marmelade entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische Wirkung zugeschrieben wird.

Abschnitt II

Pflaumenmus

§ 9

Begriffsbestimmungen

(1) Pflaumenmus (Zwetschenmus, Zwetschgenmus, Zwetschgengefälz) sind dickbreiige, streichfähige Zubereitungen, die durch Einkochen des Pflaumenmarks aus frischen, auch getrockneten Pflaumen (Zwetschen, Zwetschgen) oder aus einem Gemisch dieser beiden hergestellt sind. Pflaumenmus wird zuweilen unter Verwendung von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und einer geringen Menge Weinsäure oder Milchsäure hergestellt.

(2) Als Pflaumenmussorten werden unterschieden:

1. Pflaumenmus: das Mus aus dem Pflaumenmark aus frischen Pflaumen;
2. Pflaumenmus gesüßt: das Mus aus dem Pflaumenmark aus frischen Pflaumen mit einem Zusatz von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose);
3. Pflaumenmus aus Trockenpflaumen: das Mus aus dem Pflaumenmark aus getrockneten Pflaumen, auch mit einem Zusatz von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Weinsäure oder Milchsäure;
4. Pflaumenmus aus Trockenpflaumen mit Zusatz von frischen Pflaumen: das Mus aus einem Gemisch des Pflaumenmarks aus frischen und getrockneten Pflaumen, das im Fertigerzeugnis mindestens 25 Hundertteile Mus aus frischen Pflaumen enthält und auch mit einem Zusatz von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Weinsäure oder Milchsäure hergestellt wird.

(3) Gemischtes Mus sind pflaumenmusähnliche Zubereitungen aus einem Gemisch von Pflaumenmark aus frischen oder getrockneten Pflaumen mit Mark aus einem anderen frischen oder getrockneten Obst, die im Fertigerzeugnis mindestens 50 Hundertteile Mus aus frischen oder getrockneten Pflaumen enthalten und auch mit einem Zusatz von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Rübenkraut (Zuckerrübensaft) oder Speisesirup aus Entzuckerungsabläufen hergestellt werden.

(4) Pflaumenmark ist ein nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmtes Halberzeugnis aus mehr oder weniger fein zerteilten frischen Pflaumen oder eingeweichten getrockneten Pflaumen, auch in eingedicktem Zustande.

§ 10

Verbote zum Schutze der Gesundheit

Es ist insbesondere verboten:

1. die in § 9 bezeichneten Erzeugnisse so herzustellen, daß sie Arsen, Blei oder Zink oder mehr als technisch nicht vermeidbare Mengen Antimon oder Kupfer enthalten;
2. solche Erzeugnisse anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 11

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, die verschimmelt, stark verunreinigt oder mit Milben befallen sind oder fremdartig oder ekelerregend riechen oder schmecken;

2. aus verdorbenen Früchten oder verdorbenem Obstmark zubereitetes Pflaumenmus und Gemischtes Mus, unbeschadet der Unterdrückung einer leichten Gärung der verwendeten Früchte durch Erhitzen;
3. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, die in starke alkoholische oder saure Gärung übergegangen sind;
4. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, die angebrannt sind.

§ 12

Als nachgemacht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen Erzeugnisse, die als Pflaumenmus oder Gemischtes Mus in den Verkehr gebracht werden oder die nach Aussehen, Konsistenz, Geruch und Geschmack einem dieser Erzeugnisse ähnlich sind, sofern sie ganz aus Obstrückständen oder ganz oder teilweise aus anderen als den in dieser Verordnung zugelassenen Pflanzenteilen hergestellt sind.

§ 13

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, außer in den Fällen der Nr. 14, 16, 18, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Pflaumenmus, bei dessen Herstellung anderes Obst als Pflaumen verwendet worden ist;
2. Pflaumenmus (§ 9 Abs. 2 Nr. 1), das nicht oder nicht ausschließlich aus dem Pflaumenmark (§ 9 Abs. 4) aus frischen Pflaumen hergestellt ist;
3. Pflaumenmus gesüßt, das nicht oder nicht ausschließlich aus dem Pflaumenmark (§ 9 Abs. 4) aus frischen Pflaumen und technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) hergestellt ist;
4. Pflaumenmus aus Trockenpflaumen mit Zusatz von frischen Pflaumen, das im Fertigerzeugnis weniger als 25 Hundertteile des Obstanteils an Mus aus frischen Pflaumen enthält;
5. Gemischtes Mus, das im Fertigerzeugnis weniger als 50 Hundertteile des Obstanteils an Pflaumenmus aus frischen oder getrockneten Pflaumen enthält;
6. Gemischtes Mus, bei dessen Herstellung außer Pflaumen mehr als ein weiteres Obst verwendet worden ist;
7. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, bei deren Herstellung Obstrückstände mitverwendet worden sind;
8. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, bei deren Herstellung Aromastoffe verwendet worden sind;
9. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, die mehr als 47 Hundertteile Wasser enthalten;
10. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, bei deren Herstellung Farbstoffe verwendet worden sind;
11. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, bei deren Herstellung Mineralstoffe verwendet worden sind;
12. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, bei deren Herstellung Obstpektin, Agar-Agar, Gelatine oder andere Gelierstoffe verwendet worden sind;
13. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, bei deren Herstellung Stärkesirup verwendet worden ist;
14. Pflaumenmus, bei dessen Herstellung technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) verwendet worden ist, sofern nicht das Erzeugnis durch die Worte „mit Zucker" oder „gesüßt" kenntlich gemacht ist, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 15;
15. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, die mehr als 30 Teile technisch reinen weißen Verbrauchszucker (Saccharose) in 100 Teilen Mus enthalten;
16. Gemischtes Mus, bei dessen Herstellung Rübenkraut (Zuckerrübensaft) oder Speisesirup aus Entzuckerungsabläufen verwendet worden ist, sofern dieser Zusatz nicht kenntlich gemacht ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 17;
17. Gemischtes Mus, bei dessen Herstellung mehr als die Hälfte des Zuckers durch Rübenkraut (Zuckerrübensaft) oder Speisesirup aus Entzuckerungsabläufen ersetzt worden ist;
18. Pflaumenmus und Gemischtes Mus, bei deren Herstellung Gewürze verwendet worden sind, sofern dieser Zusatz nicht durch das Wort „gewürzt" kenntlich gemacht ist;
19. Pflaumenmus aus Trockenpflaumen und Pflaumenmus aus Trockenpflaumen mit Zusatz von frischen Pflaumen, die mehr als 0,5 Hundertteile zugesetzte Weinsäure oder Milchsäure enthalten;
20. Pflaumenmark, dem fremde Stoffe zugesetzt worden sind.

§ 14

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn Erzeugnisse als Pflaumenmus oder als bestimmte Pflaumenmussorten oder als Gemischtes Mus oder mit einer die Worte Pflau-

mennus oder Gemischtes Mus enthaltenden Wortbildung oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet werden, ohne den Begriffsbestimmungen (§ 9) zu entsprechen;

2. wenn Pflaumenmus oder Gemischtes Mus mit Phantasienamen bezeichnet werden, sofern sie nicht zugleich die Bezeichnung der entsprechenden Sorte von Pflaumenmus oder Gemischtem Mus tragen;
3. wenn in der Bezeichnung von Gemischtem Mus der Name der verwendeten zweiten Obstart fehlt oder statt der verwendeten Obstart eine andere angegeben ist;
4. wenn im Verkehr mit Pflaumenmus oder Gemischtem Mus entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder auf eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
5. wenn im Verkehr mit Pflaumenmus oder Gemischtem Mus durch Umhüllungen, Bezettlungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Beschaffenheit der Erzeugnisse, insbesondere wenn im Verkehr mit Pflaumenmus, das nicht ausschließlich aus dem Mark frischer Pflaumen hergestellt ist, oder mit Gemischtem Mus auf frische Obstfrüchte hingewiesen wird;
6. wenn einem Pflaumenmus oder einem Gemischten Mus entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische Wirkung zugeschrieben wird.

Abschnitt III

Obstsäfte und Obstsirupe

Begriffsbestimmungen

§ 15

(1) Obstsäfte (Fruchtsäfte, Fruchtrohsäfte, Fruchtmuttersäfte) sind Zubereitungen, die durch Pressen von frischem oder vergorenem Obst einer Obstart mit oder ohne nachfolgende Filtration hergestellt sind. Obstsäfte aus Zitrusfrüchten enthalten meist einen geringen Zusatz von Schalenaroma. Obstsäfte werden mit dem Namen der verwendeten Obstart bezeichnet.

(2) Als Obstsaftsorten werden insbesondere unterschieden: Kirsch-, Himbeer-, Johannisbeer-, Erdbeer-, Apfel-, Birnen-, Zitronen-, Orangensaft.

(3) Als Kirschsaftsorten (Kirschmuttersaftsorten) werden unterschieden:

1. Kirschsaft, dunkler Sauerkirschsaft (Sauerkirschmuttersaft): der Saft aus dunklen Sauerkirschen, ausgenommen Schattenmorellen;
2. Heller Sauerkirschsaft (heller Sauerkirschmuttersaft): der Saft aus hellen Sauerkirschen sowie aus Schattenmorellen;
3. Gespriteter Kirschsaft: mehr oder weniger vergorener dunkler Sauerkirschsaft mit einem Gehalt bis zu 18 Raumhundertteilen Alkohol, von denen bis zu 15 Raumhundertteile in Form von Sprit zugesetzt sind;
4. Süßkirschsaft (Süßkirschmuttersaft): der Saft aus Süßkirschen aller Art.

§ 16

Obstsirupe (Fruchtsirupe) sind dickflüssige Zubereitungen, die durch Aufkochen des Obstsaftes aus einer Obstart mit technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) hergestellt sind. Obstsirupe werden zuweilen auch auf kaltem Wege durch unmittelbares Behandeln von frischem Obst oder Obstsäften mit Verbrauchszucker, zuweilen auch unter Verwendung einer geringen Menge Weinsäure oder Milchsäure, hergestellt. Obstsirupe enthalten höchstens 68 Hundertteile Zucker, Obstsirupe aus Zitrusfrüchten enthalten meist einen geringen Zusatz von Schalenaroma. Obstsirupe werden mit dem Namen der verwendeten Obstart bezeichnet.

§ 17

Ausnahmebestimmung

Säfte aus frischem Obst, die zum unmittelbaren Genuß unter Bezeichnungen wie Most, Obstmost, Süßmost, alkoholfreier Obstsaft in den Verkehr gelangen, sowie eingedickte Säfte und unter Verwendung von eingedickten Säften hergestellte Sirupe gelten nicht als Obstsäfte oder Obstsirupe im Sinne dieser Verordnung.

§ 18

Verbote zum Schutze der Gesundheit

Es ist insbesondere verboten:

1. Obstsäfte und Obstsirupe so herzustellen, daß sie Arsen, Blei oder Zink oder mehr als technisch nicht vermeidbare Mengen Antimon oder Kupfer enthalten;
2. solche Obstsäfte und Obstsirupe anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 19

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Obstsäfte und Obstsirupe, die verschimmelt oder stark verunreinigt sind oder fremdartig oder ekelerregend riechen oder schmecken;

2. aus verdorbenen Früchten zubereitete Obstsäfte und Obstsirupe, unbeschadet der Unterdrückung einer leichten Gärung durch Erhitzen;
3. Obstsäfte, die in stark saure, Obstsirupe, die in starke alkoholische oder saure Gärung übergegangen sind;
4. Obstsirupe, die angebrannt sind.

§ 20

Als nachgemacht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen Erzeugnisse, die als Obstsaft oder Obstsirup in den Verkehr gebracht werden oder nach Aussehen, Geruch und Geschmack einem dieser Erzeugnisse ähnlich sind, sofern sie ganz aus Obstrückständen oder ganz oder teilweise aus anderen als den in dieser Verordnung zugelassenen Stoffen hergestellt sind. Ausgenommen sind die Säfte aus anderen Pflanzenteilen, sofern sie entsprechend bezeichnet sind, sowie Erzeugnisse aus anderen Stoffen, sofern sie als Kunsterzeugnisse kenntlich gemacht sind.

§ 21

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, außer in den Fällen der Nr. 11, 18, 20, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Obstsäfte und Obstsirupe, bei deren Herstellung Obstrückstände mitverwendet worden sind;
2. Obstsäfte und Obstsirupe, denen Wasser zugesetzt worden ist, unbeschadet des Ersatzes der beim Aufkochen verdampften Wassermenge bei Obstsirupen;
3. Obstsäfte und Obstsirupe, bei deren Herstellung Mineralstoffe verwendet worden sind;
4. Obstsäfte und Obstsirupe, bei deren Herstellung der Saft von mehr als einer Obstart verwendet worden ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 20;
5. Obstsäfte, bei deren Herstellung Aromastoffe verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Schalenaroma bei Obstsäften aus Zitrusfrüchten (§ 15 Abs. 1);
6. Obstsäfte, denen Säuren zugesetzt worden sind;
7. Obstsäfte, bei deren Herstellung Farbstoffe, auch in Form von Säften anderer Obstsorten, oder sonstige fremde Stoffe verwendet worden sind;
8. Obstsäfte, die unter Verwendung von Auszügen aus getrocknetem Obst hergestellt sind;
9. Obstsäfte, die unter Verwendung von Nachpresse hergestellt sind;
10. Kirschsaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 1), der nicht ausschließlich aus dunklen Sauerkirschen, ausgenommen Schattenmorellen, hergestellt ist;
11. Kirschsaft, der aus hellen Sauerkirschen oder Schattenmorellen hergestellt ist, sofern er nicht als „Heller Sauerkirschsaft" kenntlich gemacht ist;
12. Heller Sauerkirschsaft, der nicht ausschließlich aus hellen Sauerkirschen sowie Schattenmorellen hergestellt ist;
13. Süßkirschsaft, der nicht ausschließlich aus Süßkirschen hergestellt ist;
14. Kirschsäfte aller Art, bei deren Herstellung mehr als eine Kirschsaftsorte (§ 15 Abs. 3) verwendet worden ist;
15. Gespriteter Kirschsaft, sofern sein Alkoholgehalt 18 Raumhundertteile überschreitet;
16. Obstsirupe, bei deren Herstellung andere zuckerhaltige Erzeugnisse als technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) verwendet worden sind;
17. Obstsirupe, bei deren Herstellung andere Aromastoffe verwendet worden sind als diejenigen, die beim Einkochen entwichen, mit Hilfe von Kondensationsvorrichtungen wiedergewonnen und demselben Erzeugnis zugesetzt worden sind, unbeschadet der Verwendung von Schalenaroma bei Obstsirupen aus Zitrusfrüchten (§ 16);
18. Obstsirupe, die mehr als 0,3 Hundertteile zugesetzte Weinsäure oder Milchsäure enthalten, sofern nicht das Erzeugnis durch die Worte „mit Weinsäure" oder „mit Milchsäure" kenntlich gemacht ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 19;
19. Obstsirupe, die mehr als 1 Hundertteil zugesetzte Weinsäure oder Milchsäure enthalten;
20. Obstsirupe, bei deren Herstellung Farbstoffe, auch in Form von Säften anderer Obstarten oder von Pflanzensäften, verwendet worden sind, unbeschadet der Herstellung von Himbeersirup aus höchstens 1 Teil Kirschsaft auf 9 Teile Himbeersaft, sofern das Erzeugnis als „Himbeersirup mit Zusatz von Kirschsaft" kenntlich gemacht ist;
21. Obstsäfte und Obstsirupe, bei deren Herstellung eingedickter Obstsaft verwendet worden ist.

§ 22

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn Erzeugnisse als Obstsäfte oder Obstsirupe oder als bestimmte Obstsaft- oder Obstsirupsorten oder mit einer die Worte Obstsaft oder

Obstsirup enthaltenden Wortbildung oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet werden, ohne den Begriffsbestimmungen (§§ 15, 16) zu entsprechen;

2. wenn Obstsäfte oder Obstsirupe mit Phantasienamen bezeichnet werden, sofern sie nicht zugleich die Bezeichnung der entsprechenden Obstsaft- oder Obstsirupsorte tragen;
3. wenn im Verkehr mit Obstsäften oder Obstsirupen entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder auf eine besonders sorgfältige Art der Herstellung oder auf ein bestimmtes Herkunftsgebiet hingewiesen wird;
4. wenn im Verkehr mit Obstsäften oder Obstsirupen durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Beschaffenheit der Erzeugnisse hingewiesen wird;
5. wenn einem Obstsaft oder Obstsirup entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische Wirkung zugeschrieben wird.

Abschnitt IV

Obstgelee und Obstkraut

Begriffsbestimmungen

§ 23

(1) Obstgelee sind aus dem Saft oder dem wässerigen Auszug von frischen Früchten oder der Pülpe einer Obstart und technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) durch Einkochen hergestellte gallertige, streichfähige Zubereitungen. Obstgelee wird auch unter Verwendung einer geringen Menge Obstpektin, Weinsäure oder Milchsäure hergestellt. Obstgelee enthält mindestens 50 und höchstens 70 Hundertteile Zucker. Obstgelee wird mit dem Namen der verwendeten Obstart bezeichnet.

(2) Als Obstgeleesorten werden insbesondere unterschieden: Apfel-, Quitten-, Johannisbeergelee. Dem Apfelgelee wird bisweilen der Saft einer anderen Obstart zugesetzt. Apfelgelee wird auch unter Verwendung von getrockneten Äpfeln, Apfelschalen und Apfel-Nachpresse hergestellt.

§ 24

(1) Obstkraut sind Zubereitungen, die aus frischen Äpfeln oder Birnen durch Dämpfen oder Kochen, Abpressen und Eindampfen des gewonnenen Auszuges oder aus Apfel- oder Birnensaft durch Eindampfen ohne oder mit Verwendung von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) hergestellt werden. Obstkraut wird in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2, 4 auch unter Verwendung von getrockneten Äpfeln, Apfelschalen und Apfel-Nachpresse hergestellt.

(2) Als Obstkrautsorten werden unterschieden:

1. Apfelkraut: die aus frischen Äpfeln ohne jeden Zusatz hergestellte Zubereitung;
2. Apfelkraut gesüßt: die aus Äpfeln unter Verwendung von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) oder von einer geringen Menge Birnen hergestellte Zubereitung;
3. Birnenkraut: die aus frischen Birnen ohne jeden Zusatz hergestellte Zubereitung;
4. Apfel-Birnenkraut: die aus Äpfeln und Birnen oder durch Vermischen von Apfelkraut und Birnenkraut hergestellte Zubereitung.

(3) Gemischtes Kraut sind obstkrautähnliche Zubereitungen, die unter Verwendung von frischen oder getrockneten Äpfeln, frischen oder getrockneten Birnen, Apfel- oder Birnenschalen, Apfel- oder Birnen-Nachpresse sowie Rübenkraut (Zuckerrübensaft) oder Speisesirup aus Entzuckerungsabläufen mit oder ohne Verwendung von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) oder Stärkesirup hergestellt sind. Gemischtes Kraut enthält im Fertigerzeugnis mindestens 1 Teil Obstkraut auf 1 Teil Rübenkraut oder auf 1 Teil Speisesirup aus Entzuckerungsabläufen oder auf 1 Teil dieser beiden zusammen.

§ 25

Verbote zum Schutze der Gesundheit

Es ist insbesondere verboten:

1. die in §§ 23, 24 bezeichneten Erzeugnisse so herzustellen, daß sie Arsen, Blei oder Zink oder mehr als technisch nicht vermeidbare Mengen Antimon oder Kupfer enthalten;
2. solche Erzeugnisse anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 26

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Obstgelee, Obstkraut und Gemischtes Kraut, die verschimmelt oder stark verunreinigt sind oder fremdartig oder ekelerregend riechen oder schmecken;

2. aus verdorbenen Früchten oder anderen verdorbenen Rohstoffen zubereitetes Obstgelee, Obstkraut und Gemischtes Kraut, unbeschadet der Unterdrückung einer leichten Gärung durch Erhitzen;
3. Obstgelee, Obstkraut und Gemischtes Kraut, die in starke alkoholische oder saure Gärung übergegangen sind;
4. Obstgelee, Obstkraut und Gemischtes Kraut, die angebrannt sind.

§ 27

Als nachgemacht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Erzeugnisse, die als Obstgelee, Obstkraut oder Gemischtes Kraut in den Verkehr gebracht werden oder nach Aussehen, Konsistenz, Geruch und Geschmack einem dieser Erzeugnisse ähnlich sind, sofern sie ganz aus Obstrückständen oder ganz oder teilweise aus anderen als den in dieser Verordnung zugelassenen Stoffen hergestellt sind. Ausgenommen ist das aus Zuckerrüben hergestellte Rübenkraut, sofern es entsprechend bezeichnet ist;
2. obstgeleeähnliche Erzeugnisse, die aus Obstpektin, Wasser und Zucker, auch unter Mitverwendung von Fruchtsäuren, Aromastoffen und Farbstoffen, hergestellt sind.

§ 28

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, außer in den Fällen der Nr. 3, 9, 11, 12, 16, 18, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Obstgelee, Obstkraut und Gemischtes Kraut, bei deren Herstellung Mineralstoffe verwendet worden sind;
2. Obstgelee, Obstkraut und Gemischtes Kraut, bei deren Herstellung Agar-Agar, Gelatine oder andere nicht im Obst enthaltene Gelierstoffe verwendet worden sind;
3. Obstgelee und Obstkraut, bei deren Herstellung Auszüge aus getrockneten Apfeln oder aus Apfelschalen oder Apfel-Nachpresse mitverwendet worden sind, ausgenommen Apfelgelee, Apfelkraut gesüßt und Apfel-Birnenkraut, sofern sie als „Apfelgelee aus Trockenäpfeln" oder als „Apfelgelee aus Apfelschalen" oder als „Apfel-Nachpresse-Gelee" oder als „Apfelkraut gesüßt (Apfel-Birnenkraut) aus Trockenäpfeln" oder als „Apfelkraut gesüßt (Apfel-Birnenkraut) aus Apfelschalen" oder als „Apfelkraut gesüßt (Apfel-Birnenkraut) mit Nachpresse" kenntlich gemacht sind, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 4;
4. Apfelgelee, Apfelkraut gesüßt, Apfel-Birnenkraut und Gemischtes Kraut, die unter Verwendung von getrockneten Äpfeln, Apfelschalen oder Apfel-Nachpresse hergestellt sind, sofern sie weniger als 10 Hundertteile des Obstanteils der Einwaage an frischem Obst enthalten;
5. Obstgelee und Obstkraut, bei deren Herstellung Stärkesirup verwendet worden ist, ausgenommen Apfelgelee, das unter Verwendung von getrockneten Äpfeln, Apfelschalen oder Apfel-Nachpresse hergestellt ist, sofern sein Gehalt an Stärkesirup 12 Hundertteile nicht übersteigt;
6. Obstgelee, das mehr als 42 Hundertteile Wasser enthält;
7. Obstgelee, bei dessen Herstellung Obstpektin in einer Menge verwendet worden ist, die mehr als 0,5 Hundertteilen Pektinstoff (berechnet als Kalziumpektat und bezogen auf das Fertigerzeugnis) entspricht;
8. Obstgelee, das mehr als 0,5 Hundertteile zugesetzte Weinsäure oder Milchsäure enthält;
9. Obstgelee, bei dessen Herstellung Farbstoffe verwendet worden sind, sofern es nicht als „gefärbt" kenntlich gemacht ist;
10. Obstgelee, bei dessen Herstellung andere Aromastoffe verwendet worden sind als diejenigen, die beim Einkochen des Erzeugnisses entwichen, mit Hilfe von Kondensationsvorrichtungen wiedergewonnen und demselben Erzeugnis zugesetzt worden sind, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 12;
11. Obstgelee, dem Saft einer anderen Obstart zugesetzt ist, ausgenommen Apfelgelee oder Apfelgelee aus Trockenäpfeln oder Apfelgelee aus Apfelschalen oder Apfel-Nachpresse-Gelee, sofern die Menge des zugesetzten Obstsaftes 10 Hundertteile des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt und der Zusatz zugleich kenntlich gemacht ist;
12. Apfelgelee aus Trockenäpfeln oder Apfelgelee aus Apfelschalen oder Apfel-Nachpresse-Gelee mit einem Zusatz von natürlichem Himbeeraroma, sofern der Zusatz nicht kenntlich gemacht ist;
13. Apfelgelee oder Apfelgelee aus Trockenäpfeln oder Apfelgelee aus Apfelschalen oder Apfel-Nachpresse-Gelee, sofern sie mehr als einen der in Nr. 11, 12 zugelassenen Zusätze enthalten;
14. Obstkraut und Gemischtes Kraut, die mehr als 35 Hundertteile Wasser enthalten;
15. Obstkraut und Gemischtes Kraut, bei deren Herstellung Farbstoffe oder Aromastoffe verwendet worden sind;

16. Obstkraut, dem Rübenkraut oder Speisesirup aus Entzuckerungsabläufen zugesetzt worden ist, sofern es nicht als „Gemischtes Kraut" kenntlich gemacht ist;
17. Apfelkraut (§ 21 Abs. 2 Nr. 1), bei dessen Herstellung technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) oder Birnen verwendet worden sind;
18. Apfelkraut gesüßt, dem mehr als 25 Teile technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) auf 100 Teile Apfelkraut zugesetzt sind, sofern nicht das Erzeugnis durch die Worte „mit mehr als 25 Hundertteilen Zucker" kenntlich gemacht ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 19;
19. Apfelkraut gesüßt, dem mehr als 40 Teile technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) auf 100 Teile Apfelkraut zugesetzt sind;
20. Apfelkraut gesüßt, das aus einem Gemisch von Äpfeln und Birnen mit mehr als 20 Hundertteilen Birnen hergestellt worden ist;
21. Gemischtes Kraut, das im Fertigerzeugnis weniger als 1 Teil Obstkraut auf 1 Teil Rübenkraut oder auf 1 Teil Speisesirup aus Entzuckerungsabläufen oder auf 1 Teil dieser beiden zusammen enthält.

§ 29

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn Erzeugnisse als Obstgelee oder Obstkraut oder als bestimmte Obstgelee- oder Obstkrautsorten oder mit einer die Worte Obstgelee oder Obstkraut enthaltenden Wortbildung oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck oder als Gemischtes Kraut bezeichnet werden, ohne den Begriffsbestimmungen (§§ 23, 24) zu entsprechen;
2. wenn Obstgelee oder Obstkraut mit Phantasienamen bezeichnet werden, sofern sie nicht zugleich die Bezeichnung der entsprechenden Obstgelee- oder Obstkrautsorte tragen;
3. wenn im Verkehr mit Obstgelee, Obstkraut oder Gemischtem Kraut entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder auf eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
4. wenn im Verkehr mit Obstgelee, Obstkraut oder Gemischtem Kraut durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Beschaffenheit der Erzeugnisse, insbesondere wenn im Verkehr mit Gemischtem Kraut auf Obst oder im Verkehr mit nicht ausschließlich aus frischem Obst hergestelltem Obstgelee oder Obstkraut auf frische Früchte hingewiesen wird;
5. wenn einem Obstgelee, Obstkraut oder Gemischtem Kraut entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische Wirkung zugeschrieben wird.

Inkrafttreten

§ 30

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

---

b. Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse. Vom 15. Juli 1933.

Auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, Nr. 3a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) und des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 449) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Kakaobohnen sind die vom Fruchtfleisch befreiten, getrockneten, ungerotteten oder gerotteten rohen Samen des Kakaobaumes (Theobroma Cacao L.).

(2) Es werden im allgemeinen unterschieden

I. nach der geographischen Herkunft

a) mittelamerikanische Kakaobohnen: Mexiko, Nicaragua, Costarica;
b) südamerikanische Kakaobohnen: Ecuador (Guayaquil, Caraquéz, Arriba, Machala), Brasilien (Bahia, Para), Venezuela (Maracaibo, Puerto Cabello, Carácas, Carupano);

c) westindische (Antillen-) Kakaobohnen: Trinidad, San Domingo;

d) westafrikanische Kakaobohnen: Goldküste (Accra, Lagos, Fernando Po), Togo, Kamerun, San Thomé;

e) ostafrikanische Kakaobohnen: Madagaskar;

f) asiatische Kakaobohnen: Ceylon, Java;

g) australische Kakaobohnen: Samoa;

II. nach dem Grade der Reinheit

1. unverlesene Rohkakaobohnen:
   a) ungestürzte: die aus dem Erzeugungsland in der ursprünglichen Verpackung eingeführte Rohware;
   b) gestürzte: die nicht mehr in der ursprünglichen Verpackung befindliche Rohware, auch gemischt, soweit es sich um Ware derselben Herkunft handelt;
2. verlesene Rohkakaobohnen: die zur Weiterverarbeitung auf Kakao und Kakaoerzeugnisse bestimmte und von fremden Bestandteilen und ungeeigneten Bohnen hinreichend befreite Ware;

III. nach der Stufe der Zubereitung

a) rohe, gedarrte, geröstete Kakaobohnen;

b) Kakaokerne: gedarrte oder geröstete, entschälte und entkeimte verlesene Kakaobohnen; Kakaokerne enthalten Samenschalen, Samenhäutchen und Keime nur noch in technisch nicht vermeidbaren Mengen;

c) Kakaobruch: gebrochene Kakaokerne. Kakaobruch enthält wie die Kakaokerne Samenschalen, Samenhäutchen und Keime nur noch in technisch nicht vermeidbaren Mengen;

d) Kakaomasse: das Erzeugnis, das durch weitgehendes Zerkleinern (Mahlen, Walzen, Schleifen) der Kakaokerne oder des Kakaobruchs, auch unter Mitverwendung von höchstens 2 Hundertteilen Kakaogrus, gewonnen wird. Zuweilen wird der Kakaomasse im Fabrikationsgang Lezithin in geringer Menge zugesetzt;

e) aufgeschlossene Kakaomasse: die mit Alkalikarbonaten, Ammoniak, Ammoniumsalzen, Magnesiumoxyd oder anderen gesundheitsunschädlichen Stoffen, auch mit Dampf unter Druck behandelte Kakaomasse; ausgenommen sind organische Emulgierungsmittel. Kakaomasse und aufgeschlossene Kakaomasse enthalten im allgemeinen 52 bis 58 Hundertteile Kakaobutter und höchstens 0,3 Hundertteile Sand, berechnet auf fettfreie Trockenmasse; Kakaomasse liefert bis 5 Hundertteile, aufgeschlossene Kakaomasse bis 7 Hundertteile Asche;

f) Kakaogrus: kleine Kakaokernteilchen, die bei der Reinigung des Kakaoabfalls gewonnen werden und Samenschalen, Samenhäutchen und Keime nur noch in einer 10 Hundertteile nicht übersteigenden Menge enthalten;

g) Kakaoabfall: das beim Brechen, Schälen, Reinigen der gedarrten oder gerösteten Kakaobohnen anfallende Gemisch von Kernteilchen, Keimen, Samenschalen und Samenhäutchen;

h) Kakaoschalen: die beim Schälen der gedarrten oder gerösteten Kakaobohnen anfallenden, mehr oder weniger zerkleinerten Samenschalen.

§ 2

(1) Kakaobutter ist das aus Kakaokernen, Kakaobruch, auch unter Mitverwendung von höchstens 2 Hundertteilen Kakaogrus, oder aus Kakaomasse oder aufgeschlossener Kakaomasse durch Abpressen, mit oder ohne Filtration, ohne chemische Behandlung gewonnene Fett mit einem die Zahl 8 im Höchstfalle nicht übersteigenden Säuregrad.

(2) Kakaopulver ist das aus Kakaokernen, Kakaobruch, auch unter Mitverwendung von höchstens 2 Hundertteilen Kakaogrus, oder aus Kakaomasse oder aufgeschlossener Kakaomasse, durch teilweises Abpressen der Kakaobutter gewonnene und sodann gepulverte Erzeugnis; zuweilen werden dem Kakaopulver im Fabrikationsgang Lezithin in geringer Menge sowie natürliche Gewürze, Vanillin oder der ihm entsprechende Äthyläther zugesetzt; Kakaopulver enthält mindestens 20 Hundertteile Kakaobutter. Stark entöltes Kakaopulver enthält mindestens 10, aber weniger als 20 Hundertteile Kakaobutter. Die Grenzwerte für den Gehalt an Kakaobutter beziehen sich auf ein Kakaopulver mit 5 Hundertteilen Wasser.

(3) Haferkakao ist eine Zubereitung aus mindestens 50 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver und aus Hafermehl oder Haferflocken; zuweilen sind etwas Speisesalz (Siedesalz, Steinsalz) und Gewürze zugesetzt.

(4) Haferkakao gezuckert ist eine Zubereitung aus mindestens 2 Teilen Haferkakao und höchstens 1 Teil technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose).

(5) Malzkakao ist eine Zubereitung aus mindestens 50 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver und aus Gerstenmalzmehl oder mindestens 5 Hundertteilen Gerstenmalzextrakt.

(6) Hafermalzkakao ist eine Zubereitung aus mindestens 50 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver, aus Hafermehl oder Haferflocken und aus mindestens 7 Hundertteilen Hafermalzmehl oder mindestens 5 Hundertteilen Hafermalzextrakt.

(7) Eichelkakao ist eine Zubereitung aus mindestens 60 Hundertteilen Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver, aus mindestens 15 Hundertteilen geschälten, gerösteten und fein gemahlenen Eicheln oder einer entsprechenden Menge Extrakt aus solchen, ohne oder mit Zusatz von technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und von geröstetem Weizenmehl.

§ 3

(1) Schokolade ist eine geformte oder nicht geformte Zubereitung aus Kakaokernen, Kakaobruch, auch unter Mitverwendung von höchstens 2 Hundertteilen Kakaogrus, oder aus Kakaomasse und technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), ohne oder mit Zusatz von Kakaobutter, natürlichen Gewürzen, Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther; Schokolade besteht zu mindestens 40 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus Zucker. Der Gehalt an Kakaobutter beträgt mindestens 21 Hundertteile. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 33 Hundertteile.

(2) Schmelzschokolade ist eine durch besondere Bearbeitung (Walzen und Reiben) hergestellte Schokolade-Zubereitung, die zu mindestens 50 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 50 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) besteht. Der Gehalt an Kakaobutter beträgt mindestens 26 Hundertteile. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 35 Hundertteile.

(3) Sahneschokolade (Rahmschokolade) ist eine Schokolade-Zubereitung, die zu mindestens 25 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) sowie aus Sahne oder aus Sahnepulver (Trockensahne) in einer solchen Menge besteht, daß der aus der Sahne oder dem Sahnepulver stammende Fettgehalt dieser Schokolade mindestens 5,5 Hundertteile beträgt. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 10 Hundertteile. Zuweilen sind der Sahneschokolade noch, an Stelle einer entsprechenden Menge Zucker, Milch oder Milchpulver (Trockenmilch) zugesetzt.

(4) Milchschokolade (Vollmilchschokolade) ist eine Schokolade-Zubereitung, die zu mindestens 25 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) sowie aus Milchbestandteilen in einer solchen Menge besteht, daß der Gehalt an Milchfett mindestens 3,2 Hundertteile und der Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse mindestens 9,3 Hundertteile beträgt. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 10 Hundertteile.

(5) Magermilchschokolade (Schokolade mit Zusatz von entrahmter Milch) ist eine Schokolade-Zubereitung, die zu mindestens 25 Hundertteilen aus Kakaomasse oder aus einem Gemisch von Kakaomasse und Kakaobutter und zu höchstens 60 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) sowie aus Milchbestandteilen in einer solchen Menge besteht, daß der Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse mindestens 12,5 Hundertteile beträgt. Der Gehalt an Kakaomasse beträgt bei Mitverwendung von Kakaobutter mindestens 10 Hundertteile.

(6) Gefüllte Schokolade (z. B. Kremschokolade, Marzipanschokolade, Nugatschokolade, Krokantschokolade, Trüffelschokolade, überzogene Pralinen) ist eine geformte Schokolade-Zubereitung, die aus einem Kern und einem Überzug aus Kakaomasse, Schokolade, Schokolade-Überzugsmasse, Sahne- oder Milchschokolade-Überzugsmasse besteht. Der Anteil an diesem Überzug beträgt bei den in Tafeln geformten Schokolade-Zubereitungen mindestens 25 Hundertteile des Gesamtgewichts.

(7) Fruchtschokolade ist eine Schokolade-Zubereitung, die unter Zusatz von Früchten oder Fruchtzubereitungen, bei Früchten der Zitrusarten auch unter gleichzeitigem Zusatz des natürlichen Schalenaromas oder unter Verwendung von Schalen, hergestellt ist.

(8) Nußschokolade ist eine Schokolade-Zubereitung, die unter Zusatz von Haselnüssen oder Walnüssen, auch in fein zerriebener Form, hergestellt ist; zuweilen wird der Ölgehalt der Nüsse durch Abpressen bis auf zwei Drittel des ursprünglichen Gehalts herabgesetzt.

(9) Mandelschokolade ist eine Schokolade-Zubereitung, die unter Zusatz von süßen Mandeln, auch in fein zerriebener Form, hergestellt ist; zu-

weilen wird der Ölgehalt der Mandeln durch Abpressen bis auf zwei Drittel des ursprünglichen Gehalts herabgesetzt.

(10) Schokolade (Abs. 1 bis 5) enthält zuweilen unter entsprechender Kenntlichmachung auch Zusätze, wie Kaffee, Orangeat.

(11) Schokolade-Überzugsmasse (Kuvertüre) ist eine Schokolade-Zubereitung, die zu höchstens 50 Hundertteilen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und zu mindestens 33 Hundertteilen aus Kakaomasse besteht, deren Gehalt an Kakaobutter durch Zusatz so erhöht ist, daß der Gesamtgehalt der Überzugsmasse an Kakaobutter mindestens 35 Hundertteile beträgt. Zuweilen sind in der Schokolade-Überzugsmasse bis zu insgesamt 5 Hundertteile Zucker durch die gleiche Menge von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln, getrockneten Früchten (wie Rosinen, Sultaninen, Korinthen), Malzextrakt, Malzzucker oder Milchpulver (Trockenmilch) ersetzt.

(12) Sahneschokolade-Überzugsmasse, Milchschokolade-Überzugsmasse sind Zubereitungen, die mindestens 35 Hundertteile Gesamtfett (Kakaobutter und Milchfett) und höchstens 50 Hundertteile technisch reinen weißen Verbrauchszucker (Saccharose) enthalten und im übrigen den Begriffsbestimmungen für Sahneschokolade, Milchschokolade (§ 3 Abs. 3, 4) entsprechen.

(13) Schokolade-Pulver (Schokolademehl, Puderschokolade, Trinkschokolade) ist eine gleichmäßige, in einem unter Wärmeentwicklung sich vollziehenden maschinellen Verfahren hergestellte Mischung von Kakaomasse oder aufgeschlossener Kakaomasse oder Kakaopulver oder stark entöltem Kakaopulver und technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose); zuweilen sind natürliche Gewürze, Vanillin oder der ihm entsprechende Äthyläther zugesetzt. Der Zuckergehalt beträgt höchstens 60 Hundertteile, der Gehalt an Kakaobutter mindestens 6 Hundertteile.

(14) Kakaoerzeugnisse (§§ 1, 2, 3) enthalten zuweilen einen Zusatz von Lezithin in geringer Menge.

§ 4

Ausnahmebestimmungen

Unter diese Verordnung fallen nicht

1. Bonbons, Dragees, Karamellen, Fondants und ähnliche Erzeugnisse;
2. massive Pralinen bis zu 20 Gramm Einzelgewicht;
3. die Kerne der gefüllten Schokoladen und Dauerbackwaren.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 5

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Rohkakaobohnen, die zur Weiterverarbeitung auf Kakaoerzeugnisse bestimmt sind,
   a) gestürzte, sofern der Anteil an zur Weiterverarbeitung ungeeigneten Kakaobohnen sowie an fremden Bestandteilen mehr als insgesamt 15 Hundertteile beträgt;
   b) verlesene, sofern der Anteil an zur Weiterverarbeitung ungeeigneten, insbesondere beschädigten Kakaobohnen sowie an fremden Bestandteilen mehr als insgesamt 3 Hundertteile beträgt.

   Als beschädigt sind Rohkakaobohnen anzusehen, die durch Seewasser, Schimmel, Fäulnis, Brandrauch oder Insektenfraß in ihrem natürlichen Zustande wesentlich verändert sind oder einen dumpfigen oder modrigen Geruch oder Geschmack haben;
2. Kakaoerzeugnisse aus solchen Rohkakaobohnen, bei denen der Anteil an zur Verarbeitung ungeeigneten, insbesondere beschädigten Kakaobohnen sowie an fremden Bestandteilen die technisch unvermeidbare Menge übersteigt;
3. Kakaoerzeugnisse, die im Aussehen, Geruch oder Geschmack so wesentlich verändert sind, daß sie für den menschlichen Genuß nicht geeignet sind;
4. Kakaobutter, deren Säuregrad die Zahl 8 übersteigt oder die ranzig, dumpfig, schimmelig, kratzend oder ekelerregend riecht oder schmeckt;
5. Sahneschokolade, Milchschokolade und Magermilchschokolade, die unter Verwendung von verdorbener Milch oder verdorbenen Milcherzeugnissen im Sinne der §§ 6, 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) hergestellt sind.

§ 6

Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und, außer in den Fällen der Nr. 9, 11, 18c, 18f, 23, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Zubereitungen, die als Kakaoerzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, sofern sie nicht den dafür aufgestellten Begriffsbestimmungen in §§ 1 bis 3 entsprechen;
2. Zubereitungen, die zufolge ihrer sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, insbesondere Aussehen, Geruch, Geschmack, mit einem der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Kakaoerzeugnisse ver-

wechselbar sind, aber den dafür in §§ 1 bis 3 aufgestellten Begriffsbestimmungen nicht entsprechen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 8;

3. Kakaoerzeugnisse, die mehr als die technisch unvermeidbare Menge an Kakaoschalen, Kakaokeimen oder Kakaosamenhäutchen enthalten;

4. Kakaoerzeugnisse, deren Gehalt an Fett nicht oder nicht ausschließlich aus Kakaobutter besteht, abgesehen von dem Fettgehalt, der durch die zugelassenen Zusätze (§ 3 Abs. 3, 4, 5, 8, 9, 12, 14) bedingt ist;

5. Kakaoerzeugnisse, denen Mineralöl zugesetzt ist;

6. Kakaoerzeugnisse, die unter Mitverwendung von mehr als 2 Hundertteilen Kakaogrus, berechnet auf die Kakaobestandteile, oder ganz oder teilweise aus Kakaoabfall, aus Kakaoschalen oder aus Gemischen von diesen hergestellt sind;

7. Kakaoerzeugnisse, die künstlich gefärbt oder mit Lack überzogen sind, unbeschadet der Verwendung von gesundheitsunschädlichen Farben zur Ausschmückung und von Sandarak- oder Benzoelack oder anderen gesundheitsunschädlichen Lacken zum Überziehen von Schokoladefiguren;

8. Kakaoerzeugnisse, denen Lezithin in größerer Menge als 0,3 Hundertteile, berechnet als Reinlezithin und bezogen auf das Kakaoerzeugnis, zugesetzt ist;

9. Kakaoerzeugnisse, die mit natürlichen oder künstlichen Aromastoffen versetzt sind, sofern sie nicht entsprechend kenntlich gemacht sind, ausgenommen mit natürlichen Gewürzen, mit Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther versetzte Kakaoerzeugnisse;

10. Kakaomasse, Kakaopulver, stark entöltes Kakaopulver, die fremde Stoffe enthalten, abgesehen von

a) kleinen, technisch nicht vermeidbaren Mengen von Kakaoschalen, Kakaokeimen und Kakaosamenhäutchen,

b) einem geringen, durch den Geruch nicht wahrnehmbaren Gehalt an Ammoniumsalzen,

c) einem Zusatz von Alkalikarbonaten, Magnesiumverbindungen oder anderen gesundheitsunschädlichen Stoffen zum Aufschließen oder Abstumpfen, sofern der Gehalt an diesen Stoffen 2,5 Hundertteile der Kakaomasse nicht überschreitet,

d) einem Zusatz von natürlichen Gewürzen oder von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther,

e) einem Sandgehalt bis zu 0,3 Hundertteilen, berechnet auf fettfreie Trockenmasse,

f) einem Zusatz von Lezithin (Nr. 8);

11. Kakaopulver mit einem Gehalt von weniger als 20 Hundertteilen Kakaobutter, sofern es nicht als „stark entölt" kenntlich gemacht ist;

12. stark entöltes Kakaopulver mit einem Gehalt von weniger als 10 Hundertteilen Kakaobutter;

13. Kakaopulver und stark entöltes Kakaopulver, aus nicht aufgeschlossener Kakaomasse, sofern sie mehr als 5 Hundertteile Asche, berechnet auf Kakaomasse mit einem Gehalt von 55 Hundertteilen Kakaobutter, liefern;

14. Kakaopulver und stark entöltes Kakaopulver, aus aufgeschlossener Kakaomasse, sofern sie mehr als 7,5 Hundertteile Asche, berechnet auf Kakaomasse mit einem Gehalt von 55 Hundertteilen Kakaobutter, liefern;

15. Kakaopulver und stark entöltes Kakaopulver, die mehr als 9 Hundertteile Wasser enthalten;

16. Schokolade, der im Fabrikationsgang mehr als 1 Hundertteil Wasser zugesetzt worden ist;

17. Schokolade, die mehr als 2,5 Hundertteile Wasser enthält, mit Ausnahme von Sahneschokolade, Milchschokolade und Magermilchschokolade;

18. Schokolade, die fremde Stoffe enthält, abgesehen von

a) kleinen, technisch nicht vermeidbaren Mengen an Kakaoschalen, Kakaokeimen oder Kakaosamenhäutchen,

b) einem Sandgehalt bis zu 0,3 Hundertteilen, berechnet auf fettfreie und zuckerfreie Trockenmasse,

c) einem Zusatz von Milch oder Milcherzeugnissen, sofern die Schokolade als Sahneschokolade (Rahmschokolade), Milchschokolade (Vollmilchschokolade) oder Magermilchschokolade (Schokolade mit Zusatz von entrahmter Milch) kenntlich gemacht ist,

d) einem Zusatz von natürlichen Gewürzen oder von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther,

e) einem Zusatz von Lezithin (Nr. 8),

f) der Mitverarbeitung von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln, Erdnüssen, Kokosnüssen, Paranüssen, Cashewnüssen, Marzipan, Nugat, Trüffelmasse, Kaffee, Honig oder dergleichen, Früchten oder Fruchtzubereitungen, natürlichen oder künstlichen Aromastoffen (mit Ausnahme von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther), von Ei, Eigelb oder Eiweiß, sofern das Erzeugnis entsprechend der Art des Zusatzes kenntlich gemacht ist und die Gesamtmenge dieser Stoffe einschließlich des Zuckers nicht mehr als

60 Hundertteile beträgt; werden die Kerne oder Früchte ganz oder in Stücken zugesetzt, so bleiben sie außer Anrechnung;

19. Sahneschokolade, der Magermilchpulver (Trockenmagermilch) zugesetzt ist;

20. Sahneschokolade, Milchschokolade, Magermilchschokolade, die mehr als 60 Hundertteile Zucker einschließlich der zugelassenen Zusätze anderer Art enthalten; die ganz oder in Stücken zugesetzten Kerne und Früchte bleiben außer Anrechnung;

21. Nußschokolade und Mandelschokolade, die Rückstände aus der Ölgewinnung enthalten;

22. Schokolade-Zubereitungen, die unter Verwendung von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln, Erdnüssen, Kokosnüssen, Paranüssen oder Cashewnüssen hergestellt sind, sofern ihnen Öl oder Fett aus den genannten Kernen zugesetzt ist;

23. Schokolade-Überzugsmasse mit einem Zusatz von Haselnüssen, Walnüssen, süßen Mandeln, Erdnüssen, Früchten über insgesamt 5 Hundertteile, sofern nicht das Erzeugnis entsprechend dem verwendeten Zusatz z. B. als „Nußschokolade-Überzugsmasse", als „Schokolade-Überzugsmasse mit Zusatz von Erdnüssen" kenntlich gemacht ist;

24. als Kakaobutter in den Verkehr gebrachtes Kakaofett, das durch Ausziehen mit Lösungsmitteln gewonnen ist;

25. Kakaobutter, die durch Ausziehen mit Lösungsmitteln gewonnenes Kakaofett oder tierische oder fremde pflanzliche Öle oder Fette oder gehärtete Fette oder Mineralöle oder andere fremde Stoffe enthält oder die künstlich gefärbt ist.

§ 7

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Erzeugnis mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen ist, als ob es sich um ein in §§ 1, 2, 3 aufgeführtes Kakaoerzeugnis handele, ohne daß es der dafür aufgestellten Begriffsbestimmung entspricht;

2. Kakaopulver als „fettreich" oder gleichsinnig bezeichnet ist;

3. Haferkakao, Haferkakao gezuckert, Malzkakao, Hafermalzkakao, Eichelkakao, die unter Verwendung von stark entöltem Kakaopulver hergestellt sind, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung des Erzeugnisses als „stark entölt" kenntlich gemacht sind;

4. die im § 6 Nr. 18c, f aufgeführten erlaubten Zusätze nicht ausreichend in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung des Erzeugnisses kenntlich gemacht sind;

5. Schokoladepulver mit einem Gehalt zwischen 6 und 10 Hundertteilen Kakaobutter nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung des Erzeugnisses als „stark entölt" kenntlich gemacht ist;

6. gefüllte Schokolade in Tafelform nicht als „gefüllte Schokolade" oder gleichsinnig kenntlich gemacht ist;

7. in den in §§ 2, 3 aufgeführten Wortbildungen mit Kakao und Schokolade die Worte Kakao oder Schokolade durch die Art des Druckes oder auf andere Weise vor den übrigen Bestandteilen dieser Wortbildungen besonders hervorgehoben sind;

8. im Verkehr mit Kakao oder Kakaoerzeugnissen entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;

9. einem Kakaoerzeugnis im Einzelfall entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

§ 8

Fettglasuren

(1) Zum Überziehen von Backwaren oder Konditoreierzeugnissen dienende Zubereitungen, die nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, insbesondere Aussehen, Geruch, Geschmack, mit Schokolade-Überzugsmasse verwechselbar sind, aber infolge der Mitverwendung von Fremdfetten den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 11, 12 nicht entsprechen, dürfen nur in Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden. Solche Zubereitungen sind als nachgemachte Schokolade-Überzugsmasse anzusehen und sind dann vom Verkehr ausgeschlossen, wenn sie nicht je nach der Art der verwendeten Fremdfette als „Erdnußfettglasur", „Kokosfettglasur" usw. kenntlich gemacht sind.

(2) Backwaren und Konditoreierzeugnisse, die mit solchen Zubereitungen überzogen sind, sind als nachgemacht oder verfälscht anzusehen und dann vom Verkehr ausgeschlossen, wenn sie nicht als „mit Erdnußfettglasur hergestellt", „mit Kokosfettglasur hergestellt" usw. kenntlich gemacht sind.

§ 9

Handel mit Tafelschokolade

(1) Tafelschokolade darf im Einzelverkehr nur in Tafeln mit einem Reingewicht von 500, 250, 200, 125, 100, 50 oder 25 Gramm gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für die Abgabe von Stücken unter 25 Gramm, für den Verkauf von Teilen (Riegeln, Rippen) einer Tafel, für die Abgabe durch Automaten und für Schokolade, die zugewogen verkauft wird.

(3) Das Gewicht darf bei Tafeln über 100 Gramm nicht um mehr als 2 vom Hundert und bei Tafeln von 100 Gramm und darunter nicht um mehr als 3 vom Hundert von den im Abs. 1 vorgeschriebenen Gewichten abweichen. Ausgenommen hiervon sind gefüllte Schokoladen sowie Schokoladen, denen Samen, Kerne oder Früchte, ganz oder in Stücken, zugesetzt sind; bei diesen darf das Gewicht der Tafeln über 100 Gramm nicht um mehr als 4 vom Hundert und bei Tafeln von 100 Gramm und darunter nicht um mehr als 5 vom Hundert von den im Abs. 1 vorgeschriebenen Gewichten abweichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade vom 11. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und die Verordnung über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

---

c. Verordnung über Speiseeis. Vom 15. Juli 1933.

Auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, Nr. 3a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Speiseeis (Gefrorenes) sind durch Gefrieren in einen starren Zustand gebrachte Zubereitungen, die, mit oder ohne Verwendung von Ei (frische Eier, Kühlhauseier, Gefrierei, Eidotter oder Eiklar (Eiweiß) aus frischen Eiern oder aus Kühlhauseiern, Trockenei, Trockeneigelb),

aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und aus Milch oder Magermilch — auch in Form der eingedickten Erzeugnisse oder in Form von Milch- oder Magermilchpulver — oder Sahne (Rahm) oder Butter oder

aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und aus frischem Obstfruchtfleisch oder aus Obsterzeugnissen hergestellt sind.

Als Obsterzeugnisse werden verwendet: Obstmark und Obstsaft (Fruchtsaft) — auch in Form der eingedickten Erzeugnisse —, zuweilen auch Obstkonfitüren, Marmeladen, Obstgelees und Obstsirupe. Ferner werden Kaffee, Kakao, Schokolade, Vanille, Nüsse, Mandeln, Aprikosenkerne, Pistazien und dergleichen — soweit technisch erforderlich auch in Form von Auszügen — sowie natürliche Fruchtessenzen als natürliche Geschmack- und Geruchstoffe, außerdem Wasser (Trinkwasser), sodann Stärkemehl, Tragant, Obstpektin oder Gelatine, Weinsäure oder Zitronensäure in geringer Menge verwendet.

Zuweilen werden auch künstliche Geschmack- und Geruchstoffe, wie Vanillin, sowie künstliche Farbstoffe verwendet.

(2) Als Speiseeissorten werden unterschieden:

1. Kremeis (Eierkremeis): Speiseeis, das aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Milch — auch in Form von eingedickter Milch —, frischen Eiern, Kühlhauseiern, Gefrierei oder Eidotter aus frischen Eiern oder aus Kühlhauseiern, Trockenei, Trockeneigelb, natürlichen Geschmack- und Geruchstoffen (Abs. 1), zuweilen auch unter Verwendung einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant oder Obstpektin, hergestellt ist; bei Kremeis werden mindestens 270 Gramm Vollei oder 100 Gramm Eidotter auf 1 Liter Milch verwendet; bei Verwendung von eingedickter Milch wird eine dem Eindickungsgrad entsprechende Menge Wasser zugesetzt; zuweilen werden zur Erzielung eines besonderen Geschmacks frisches Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnisse (Abs. 1) zugesetzt;
2. Fruchteis: Speiseeis, das aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Wasser und frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen (Abs. 1) sowie natürlichen Geschmack- und Geruchstoffen (Abs. 1), zuweilen auch unter Verwendung von Ei (Abs. 1) sowie von Milch oder Magermilch — auch in Form der eingedickten Erzeugnisse oder in Form von Milch- oder Magermilchpulver —, einer geringen

Menge Stärkemehl, Tragant oder Obstpektin, Weinsäure oder Zitronensäure oder Schalenaroma, hergestellt ist; zur Herstellung werden mindestens 20 Hundertteile frisches Obstfruchtfleisch oder Obstmark oder Obstsaft oder eine hinsichtlich des Obstanteils entsprechende Menge der übrigen im Abs. 1 zugelassenen Obsterzeugnisse, bei Zitroneneis mindestens 10 Hundertteile Zitronenmark oder Zitronensaft verwendet;

3. Rahmeis (Sahneeis): Speiseeis, das aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und Schlagsahne sowie natürlichen Geschmack- und Geruchstoffen (Abs. 1), zuweilen auch unter Verwendung von Ei (Abs. 1) sowie einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant oder Obstpektin, hergestellt ist; Rahmeis enthält mindestens 60 Hundertteile Schlagsahne; zuweilen werden zur Erzielung eines besonderen Geschmacks frisches Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnisse (Abs. 1) zugesetzt; Fürst-Pückler-Eis ist ein Rahmeis besonderer Art;

4. Milchspeiseeis: Speiseeis, das aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und Milch, eingedickter Milch oder Milchpulver sowie natürlichen Geschmack- und Geruchstoffen (Abs. 1), Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther, zuweilen auch unter Verwendung von Ei (Abs. 1) sowie einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant, Obstpektin oder Gelatine, hergestellt ist; bei Verwendung von eingedickter Milch oder Milchpulver wird eine dem Eindickungsgrad entsprechende Menge Wasser zugesetzt; Milchspeiseeis enthält mindestens 70 Hundertteile Milch; zuweilen werden zur Erzielung eines besonderen Geschmacks frisches Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnisse (Abs. 1) zugesetzt;

5. Eiskrem: Speiseeis, das auf besondere Art durch Pasteurisieren, Homogenisieren, Stehenlassen bei niedriger Temperatur und Gefrieren aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und Milch oder Magermilch — auch in Form der eingedickten Erzeugnisse oder in Form von Milch- oder Magermilchpulver — oder Sahne (Rahm) oder Butter sowie frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen (Abs. 1) oder natürlichen Geschmack- oder Geruchstoffen (Abs. 1), gegebenenfalls Wasser, zuweilen auch unter Verwendung einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant, Obstpektin oder Gelatine, hergestellt und zuweilen mit Schokolade-Überzugsmasse (Kuvertüre) oder auch einer anderen Glasur überzogen ist; Fruchteiskrem enthält mindestens 8, sonstiger Eiskrem mindestens 10 Hundertteile Milchfett;

6. Einfacheiskrem: Speiseeis, hergestellt wie Eiskrem (Nr. 5), jedoch mit einem geringeren Gehalt an Milchfett; Einfacheiskrem enthält mindestens 3 Hundertteile Milchfett; dem Einfacheiskrem wird auch Vanillin oder der ihm entsprechende Äthyläther zugesetzt;

7. Kunstspeiseeis: Speiseeis, das nicht den Gehalt an Ei, frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen, Schlagsahne oder Milch wie die unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Sorten aufweist; bei Kunstspeiseeis werden zuweilen auch künstliche Geschmack- und Geruchstoffe und künstliche Farbstoffe verwendet.

§ 2

(1) Speiseeis wird auch unter Verwendung von Halberzeugnissen hergestellt.

(2) Halberzeugnisse für Speiseeis sind Zubereitungen, die nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmt und geeignet, sondern zur Weiterverarbeitung auf Speiseeis bestimmt sind. Es werden unterschieden:

1. Speiseeiskonserven: durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemachte zähflüssige Zubereitungen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen (§ 1 Abs. 1) oder natürlichen Geschmack- und Geruchstoffen (§ 1 Abs. 1), zuweilen auch unter Verwendung von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther, mit oder ohne Verwendung von Ei (§ 1 Abs. 1), einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant oder Obstpektin, Weinsäure oder Zitronensäure;

2. Speiseeispulver: Mischungen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und Stärkemehl, Tragant, Obstpektin oder Gelatine, mit oder ohne Verwendung von natürlichen oder künstlichen Geschmack- oder Geruchstoffen, Weinsäure, Zitronensäure und Farbstoffen. Zuweilen wird an Stelle von Verbrauchszucker auch Milchzucker oder Magermilchpulver verwendet, auch wird zuweilen dem Speiseeispulver Ei (§ 1 Abs. 1) zugesetzt.

§ 3

Bestimmungen über Packung der Halberzeugnisse

(1) Zur Abgabe an den Verbraucher dürfen Speiseeiskonserven nur in luftdicht verschlossenen Behältnissen, Speiseeispulver nur in Behältnissen oder Packungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Auf der Packungen oder Behältnissen müssen in deutscher Sprache und an einer in die Augen

fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der die Halberzeugnisse hergestellt hat;
2. der Inhalt nach seiner Art als Speiseeiskonserve oder Speiseeispulver und nach deutschem Gewicht;
3. die Speiseeissorte, zu deren Herstellung das betreffende Halberzeugnis bestimmt ist;
4. die zur Erzielung der angegebenen Speiseeissorte erforderlichen Zutaten nach deutschem Maß oder Gewicht.

§ 4

Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Es ist insbesondere verboten:

1. die in §§ 1, 2 genannten Erzeugnisse so herzustellen, daß sie Arsen, Blei oder Zink oder mehr als technisch nicht vermeidbare Mengen Antimon, Kadmium oder Kupfer enthalten;
2. zur Herstellung der in §§ 1, 2 genannten Erzeugnisse anderes Wasser als Trinkwasser zu verwenden;
3. zur Herstellung der in §§ 1, 2 genannten Erzeugnisse Milch, Sahne oder Magermilch, die nicht pasteurisiert, sterilisiert oder abgekocht ist, zu verwenden;
4. Speiseeis so herzustellen, daß das zum Gefrieren der Speiseeismasse benutzte Eis mit dieser in unmittelbare Berührung kommt;
5. zur Herstellung von Speiseeis flüssige oder feste Kohlensäure, die nicht frei von gesundheitsschädlichen Stoffen ist, zu verwenden;
6. Speiseeis durch Vermischen von Speiseeismasse mit Kohlensäure so herzustellen, daß in dem fertigen Speiseeis noch unvergaste Kohlensäure enthalten ist.

(2) Es ist verboten, derartig hergestellte Erzeugnisse anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 5

Als *verdorben* sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Speiseeis und Halberzeugnisse, die verunreinigt sind oder fremdartig oder ekelerregend riechen oder schmecken;
2. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung verdorbene Rohstoffe oder Zusatzstoffe verwendet worden sind;
3. Speiseeis, zu dessen Herstellung Speiseeis verwendet worden ist, das infolge unsachgemäßer Aufbewahrung geschmolzen ist;
4. Speiseeiskonserven, die sich in bombierten oder undichten Behältnissen befinden.

§ 6

Als *nachgemacht* oder *verfälscht* sind insbesondere anzusehen und, außer im Falle der Nr. 23, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung nicht der Milch entstammende Fette verwendet worden sind, unbeschadet des in den verwendeten natürlichen Geschmack- und Geruchstoffen (§ 1 Abs. 1) enthaltenen Fettes;
2. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung Stärkesirup verwendet worden ist;
3. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung andere Zuckerarten als technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Milchzucker bei der Herstellung von Speiseeispulver;
4. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung Ei in anderer Form verwendet worden ist, als im § 1 Abs. 1 angegeben ist;
5. Kremeis, Fruchteis, Rahmeis und Eiskrem sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung künstliche Geschmack- und Geruchstoffe verwendet worden sind;
6. Milchspeiseeis und Einfacheiskrem sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung künstliche Geschmack- und Geruchstoffe verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther bei Berücksichtigung der Bestimmung im § 7 Nr. 5;
7. Speiseeis und Halberzeugnisse, die, unbeschadet einer Auffärbung des verwendeten Obstmarks und der verwendeten Pistazien oder der Verwendung von Karamel als Geschmackstoff, künstlich gefärbt sind, ausgenommen Kunstspeiseeis und Speiseeispulver für Kunstspeiseeis;
8. Kremeis, Fruchteis und Rahmeis, zu deren Herstellung Gelatine verwendet worden ist;
9. Speiseeis, bei dem der Zusatz von Stärkemehl 1 Hundertteil, von Tragant 0,6 Hundertteile, von Obstpektin 0,3 Hundertteile (berechnet als Kalziumpektat) übersteigt;

10. Milchspeiseeis, Eiskrem, Einfacheiskrem und Kunstspeiseeis, bei denen der Zusatz von Gelatine 0,6 Hundertteile übersteigt;

11. Speiseeis, zu dessen Herstellung mehr als eines der in Nr. 8 bis 10 zugelassenen Bindemittel verwendet worden ist;

12. Speiseeis und Halberzeugnisse, bei deren Herstellung Neutralisationsmittel, insbesondere kohlensaures oder doppeltkohlensaures Natrium, verwendet worden sind;

13. Kremeis, Rahmeis und Milchspeiseeis, denen bei der Herstellung Wasser zugesetzt worden ist, jedoch unbeschadet des Zusatzes von Wasser bei Kremeis, das unter Verwendung von eingedickter Milch, und bei Milchspeiseeis, das unter Verwendung von eingedickter Milch oder Milchpulver zubereitet wird, in einer dem Eindickungsgrad entsprechenden Menge;

14. Kremeis, zu dessen Herstellung weniger als 270 Gramm Vollei oder 100 Gramm Eidotter auf 1 Liter Milch verwendet worden sind;

15. Kremeis, zu dessen Herstellung Magermilch, eingedickte Magermilch, Milchpulver oder Magermilchpulver verwendet worden ist;

16. Fruchteis, zu dessen Herstellung, unbeschadet der Bestimmung in Nr. 17, weniger als 20 Hundertteile von dem der Bezeichnung der Fruchteissorte entsprechenden frischen Obstfruchtfleisch oder eine geringere Menge Obsterzeugnisse verwendet worden sind, als im § 1 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt ist;

17. Zitroneneis, zu dessen Herstellung weniger als 10 Hundertteile Zitronenmark oder Zitronensaft verwendet worden sind;

18. Rahmeis, zu dessen Herstellung Milch oder andere Milcherzeugnisse als Schlagsahne verwendet worden sind;

19. Rahmeis, zu dessen Herstellung weniger als 60 Hundertteile Schlagsahne verwendet worden sind;

20. Milchspeiseeis, zu dessen Herstellung Magermilch, eingedickte Magermilch oder Magermilchpulver verwendet worden ist;

21. Milchspeiseeis, zu dessen Herstellung weniger als 70 Hundertteile Milch verwendet worden sind;

22. Fruchteiskrem, der weniger als 8, sonstiger Eiskrem, der weniger als 10, Einfacheiskrem, der weniger als 3 Hundertteile Milchfett enthält;

23. Speiseeis, das den Begriffsbestimmungen für Kremeis, Fruchteis, Rahmeis oder Eiskrem nicht entspricht, sofern es nicht je nach der Art seiner Herstellung und Zusammensetzung als Milchspeiseeis, Einfacheiskrem oder Kunstspeiseeis kenntlich gemacht ist.

24. Speiseeiskonserven, die Gelatine enthalten.

§ 7

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Erzeugnis als eine bestimmte Speiseeis- oder Halberzeugnissorte oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet wird, ohne den Begriffsbestimmungen in §§ 1, 2 zu entsprechen;

2. ein Halberzeugnis als Halberzeugnis für eine bestimmte Speiseeissorte bezeichnet wird, aber zur Herstellung der betreffenden Speiseeissorte nach der angegebenen Gebrauchsanweisung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 4) ungeeignet ist;

3. Speiseeis, das nicht den Begriffsbestimmungen für Kremeis, Fruchteis oder Rahmeis (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) entspricht, mit einem Phantasienamen bezeichnet wird, sofern es nicht zugleich die Bezeichnung der Speiseeissorte (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 7) trägt, aus der es besteht;

4. speiseeishaltige Zubereitungen, zu deren Herstellung andere Speiseeissorten als Kremeis, Fruchteis oder Rahmeis (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) verwendet worden sind, mit einem Phantasienamen bezeichnet werden, sofern sie nicht zugleich in der Bezeichnung eine Angabe über die verwendete Speiseeissorte enthalten;

5. Milchspeiseeis, Einfacheiskrem oder Kunstspeiseeis sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung Vanillin oder der ihm entsprechende Äthyläther verwendet worden ist, in ihrer Bezeichnung einen Hinweis auf Vanille enthalten, unbeschadet der Angabe „mit Vanillegeschmack";

6. Milchspeiseeis, Einfacheiskrem oder Kunstspeiseeis sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung Obst oder natürliche Fruchtessenzen verwendet worden sind, mit den Namen dieser Früchte bezeichnet werden, unbeschadet der Angabe „mit Frucht-, Himbeer- usw. Geschmack";

7. Kunstspeiseeis, zu dessen Herstellung künstliche Geschmack- oder Geruchstoffe verwendet worden sind, in der Bezeichnung einen Hinweis auf Obstfrüchte oder dergleichen enthält, unbeschadet der Angabe „mit Frucht-, Himbeer- usw. Aroma" und unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5;

8. Speiseeispulver, zu deren Herstellung künstliche Geschmack- oder Geruchstoffe oder künstliche Farbstoffe verwendet worden sind, nicht als „Speiseeispulver für Kunstspeiseeis" kenntlich gemacht sind, unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5;
9. durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Beschaffenheit der Erzeugnisse hingewiesen wird;
10. Speiseeis oder seinen Halberzeugnissen im Einzelfall entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Berichtigung

In dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) muß es in Nr. 2 statt „§ 7 Abs. 2 Satz 2" heißen: „§ 7 Abs. 2".

Berlin, den 13. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Seel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

515

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1933	Nr. 84

Inhalt: Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 18. Juli 1933 ..... S. 515

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 18. Juli 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Zu § 1

Zu den unter Gewährung eines Teils ihrer Bezüge entlassenen Beamten gehören die strafweise entlassenen Beamten.

Zu § 2

Eine jederzeit widerrufliche Rente nach § 2 Abs. 3, 4 kann auch Hinterbliebenen bewilligt werden; sie darf 60 v. H. des Betrages nicht übersteigen, der dem verstorbenen Beamten als Rente hätte bewilligt werden können.

Zu § 3

Für den Eintritt der Versetzung in den Ruhestand gilt § 55 des Reichsbeamtengesetzes.

Zu § 4

Während § 2 im Abs. 4 ausdrücklich vorschreibt, daß die die Bezüge regelnden Abs. 2 und 3 auch auf die vom Abs. 1 betroffenen, bereits ausgeschiedenen Personen Anwendung finden sollen, fehlt im § 4 eine solche Vorschrift. Der Schlußsatz des § 4, wonach die unter Satz 1 fallenden Beamten nur drei Viertel des Ruhegeldes und entsprechende Hinterbliebenenversorgung erhalten, gilt also im Falle der Anwendung des § 4 auf bereits ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene nicht. Die diesen Personen bisher zustehenden Versorgungsbezüge unterliegen aber — ebenso wie diejenigen der unter § 3 fallenden — der Nachprüfung auf Grund der einschränkenden Vorschriften der §§ 8 bis 11. Sie sind also gegebenenfalls herabzusetzen oder zu entziehen.

Zu § 5

1.

Als Beamte einer gleichwertigen Laufbahn gelten z. B. im allgemeinen Verwaltungsdienst Beamte, die aus dem

a) höheren Dienst,
b) gehobenen mittleren Dienst,
c) einfachen mittleren Dienst,
d) Amtsgehilfen- (Wachtmeister-) Dienst

hervorgegangen sind.

2.

Die Bezüge des versetzten Beamten sind in der Jahresrechnung der neuen Dienstbehörde nachzuweisen, auch wenn sie über das Gehalt der freigehaltenen Planstelle hinausgehen. Hierbei ist zu vermerken, aus welcher freien Planstelle die Bezüge Deckung finden. Die Beamten sind tunlichst in die nächste bei diesem Verwaltungszweig freiwerdende Stelle der neuen Besoldungsgruppe einzuweisen.

3.

Der Anspruch auf das Aufrücken im Grundgehalt der bisherigen Stelle bleibt unberührt.

4.

§ 5 findet auf die Beamten im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nicht nach §§ 2 bis 4 und 6 zu entlassen oder in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind, entsprechende Anwendung (Übertragung eines neuen Amtes).

Zu § 6

1.

(1) Als Wartestandsbeamte, die „nicht wieder verwendet werden" (Nr. 1 zu § 6 der Dritten Durchf. V.), sind nur die Wartestandsbeamten anzusehen, deren Wiedereinweisung in eine Planstelle des Reichsdienstes nicht in Frage kommen wird, sei es aus Gründen, die in ihrer Person liegen, oder weil auf absehbare Zeit kein Bedarf zu erwarten ist.

(2) In den Ruhestand zu versetzen wären hiernach Wartestandsbeamte von unzureichender Eignung und solche, die der Verwaltung wegen der langen Dauer ihres Wartestandes entfremdet sind, zumal wenn sie sich einer gewinnbringenden Tätigkeit zugewandt haben. Dasselbe gilt für planmäßig wieder angestellte Wartestandsbeamte, deren Wartegeld gemäß § 30 des Reichsbeamtengesetzes gänzlich oder teilweise ruht, und für Wartestandsbeamte, die sich im Auslande aufhalten.

(3) Im Wartestand belassen werden können dagegen alle Beamte, deren volle Eignung keinem Zweifel unterliegt, insbesondere wenn sie während einer vorübergehenden Verwendung im Reichsdienst einwandfrei dargetan worden ist.

(4) Die Entscheidung über Belassung im Wartestand oder Versetzung in den Ruhestand ist von der

obersten Reichsbehörde für alle von ihr betreuten Wartestandsbeamten zu treffen, für die gegenwärtig im Reichsdienst beschäftigten nach Anhörung der Beschäftigungsbehörde. Der Umstand, daß ein Wartestandsbeamter bei einer Listenstelle eingetragen wurde, ist allein nicht ausschlaggebend. Die Auswahl wird vielmehr so vorzunehmen sein, daß diejenigen gegenwärtig im Wartestand befindlichen Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand nicht verfügt wird, später bei Anwendung des § 36a Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung ohne weiteres als geeignet anzuerkennen sind. Auf die nach Nr. 4 zu § 5 gegebene Möglichkeit einer erleichterten Unterbringung von Wartestandsbeamten wird hingewiesen.

(5) Soweit Wartestandsbeamte gegenwärtig im Reichsdienst im nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis voll beschäftigt sind, dürfen sie bei vorliegendem Bedürfnis auch unbeschadet ihrer etwaigen Versetzung in den Ruhestand als nichtplanmäßige Beamte auf Widerruf weiter beschäftigt werden.

(6) Inwieweit künftig zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs oder zur Besetzung freier Planstellen auf Ruhegeldempfänger zurückzugreifen ist, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

(7) Nr. 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 zu § 6 bleiben unberührt.

2.

Für den Eintritt der Versetzung in den Ruhestand nach §§ 5, 6 gilt § 55 des Reichsbeamtengesetzes.

3.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2, § 6 finden die allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung, bei geringerer als zehnjähriger ruhegeldfähiger Dienstzeit gegebenenfalls also auch § 39 des Reichsbeamtengesetzes.

1. Zu § 7

Die Ruhegelder (§§ 3, 4) und Hinterbliebenenbezüge (§ 13) sind bei demselben Kapitel und Titel wie die sonstigen Beamtenruhegelder und -hinterbliebenenbezüge zu buchen, die Renten (§ 2), je nachdem ob es sich um solche für ehemalige Beamte oder für Hinterbliebene handelt, bei den entsprechenden Titeln.

2.

Muß eine Stelle aus dringenden dienstlichen Rücksichten wieder besetzt werden, bevor das Stellengehalt frei geworden ist, so sind die Dienstbezüge des Beamten, mit dem die Stelle wieder besetzt wird, für die Zeit bis zum Freiwerden des Stellengehalts außerplanmäßig zu buchen.

Zu § 11

In den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes werden den Beamten auf die Dauer von 3 Monaten nach der Entlassung ihre bisherigen Bezüge belassen. Die Beamten behalten also während dieser 3 Monate ihre bisherigen Bezüge nach dem bis dahin geltenden ungekürzten Besoldungsdienstalter weiter, auch wenn das Besoldungsdienstalter innerhalb dieser Zeit auf Grund der Vorschriften des § 11 des Gesetzes gekürzt und neu festgestellt ist.

Zu § 14

Ist gegen einen Beamten ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so steht dies der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen.

Berlin, den 18. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — **Postscheckkonto: Berlin 96 200**). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Leitsaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1933 | Nr. 85

Inhalt:

Dritte Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 16. Juli 1933 ... S. 517
Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums. Vom 14. Juli 1933 ... S. 517
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 20. Juli 1933 S. 518
Neunte Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 20. Juli 1933 ... S. 518
Gesetz über Ausfuhrscheine. Vom 20. Juli 1933 ... S. 519
Gesetz über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei Untertagearbeit im Steinkohlenbergbau. Vom 20. Juli 1933 ... S. 519
Gesetz über die Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Treuhänder der Arbeit. Vom 20. Juli 1933 ... S. 520
Gesetz zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs. Vom 20. Juli 1933 ... S. 520
Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 20. Juli 1933 ... S. 520
Gesetz zur weiteren Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 20. Juli 1933 ... S. 521
Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten. Vom 20. Juli 1933 ... S. 521
Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 20. Juli 1933 ... S. 522
Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 20. Juli 1933 ... S. 523
Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit. Vom 20. Juli 1933 S. 524
Gesetz zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Vom 20. Juli 1933 ... S. 525
Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. Vom 20. Juli 1933 ... S. 526
Zweites Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 20. Juli 1933 ... S. 527
Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft. Vom 20. Juli 1933 ... S. 528

Dritte Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 16. Juli 1933.

Zur weiteren Ausführung meines Erlasses über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bestimme ich bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgendes:

I.

An die Stelle der im Artikel I lfde. Nr. 3 der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 aufgeführten „Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz" tritt die „Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen". Diese besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot. An der Stange im schwarzen Streifen befindet sich ein doppelt weißgerändertes Eisernes Kreuz.

II.

In der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 sind im Artikel II § 7 und im Artikel V (betreffend Berechtigung zum Führen der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz) die Worte „Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz" zu ersetzen durch „Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen".

III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Neudeck, den 16. Juli 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die ländliche Siedlung, insbesondere die Schaffung von Bauernhöfen im gesamten Reichsgebiet (Neubildung deutschen Bauerntums) ist die Aufgabe des Reichs. Das Reich hat hierüber die ausschließliche Gesetzgebung.

§ 2

Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich das Reich der zuständigen Behörden der Länder bedienen. Diese haben den Weisungen des Reichs Folge zu leisten.

§ 3

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 2 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 2a

(1) Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienst zu entlassen. Von der Entlassung kann bei solchen Beamten abgesehen werden, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

(2) Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen.

(3) Auf die nach Abs. 1 und 2 entlassenen Beamten finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung."

2. Im § 7 Abs. 2 ist hinter „§ 2" einzufügen: „, 2a".

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister des Innern:
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Neunte Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist bei „Reichskanzlei" hinter „Ministerialräte" einzufügen:
   „Ministerialrat beim Stellvertreter des Reichskanzlers";
2. in der Besoldungsgruppe 2b ist
   a) bei „Reichskanzlei" hinter „Oberregierungsräte bei der Reichskanzlei" einzufügen:
      „Oberregierungsräte beim Stellvertreter des Reichskanzlers",
   b) bei „Reichsministerium des Innern" hinter „Oberregierungsräte beim Reichsministerium des Innern" einzufügen:
      „Oberregierungsräte bei den Reichsstatthaltern";
3. in der Besoldungsgruppe 2c ist bei „Reichsministerium des Innern" hinter „Regierungsräte beim Reichsministerium des Innern" einzufügen:
   „Regierungsräte bei den Reichsstatthaltern";
4. in der Besoldungsgruppe 2d ist bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:
   „Ministerialamtmänner beim Stellvertreter des Reichskanzlers";
5. in der Besoldungsgruppe 4b ist
   a) bei „Reichskanzlei" vor „Regierungsoberinspektor bei der Vertretung der Reichsregierung in München" einzufügen:
      „Regierungsoberinspektoren beim Stellvertreter des Reichskanzlers",
   b) bei „Reichsministerium des Innern" hinter „Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern" einzufügen:
      „Regierungsoberinspektor bei den Reichsstatthaltern";

6. in der Besoldungsgruppe 4c ist
   a) bei „Reichskanzlei" hinter „Ministerialkanzleivorsteher" einzufügen:
      „Ministerialkanzleivorsteher beim Stellvertreter des Reichskanzlers",
   b) bei „Reichsministerium des Innern" hinter „Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern" einzufügen:
      „Oberregierungssekretäre bei den Reichsstatthaltern";
7. in der Besoldungsgruppe 7 ist bei „Reichskanzlei" vor „Hausinspektor" einzufügen:
   „Sekretär im Bürodienst beim Stellvertreter des Reichskanzlers";
8. in der Besoldungsgruppe 10 ist
   a) bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Ministerialamtsgehilfen beim Stellvertreter des Reichskanzlers",
   b) bei „Reichsministerium des Innern" hinter „Ministerialamtsgehilfen" einzufügen:
      „Ministerialamtsgehilfen bei den Reichsstatthaltern".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Ausfuhrscheine. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft werden ermächtigt, zu bestimmen:

a) daß bei der Ausfuhr von Roggen und Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets über die ausgeführten Mengen Bescheinigungen — Ausfuhrscheine — erteilt werden, die den Inhaber berechtigen, die entsprechende Menge Gerste oder Mais oder Dari zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen;
b) daß den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien bei der Ausfuhr ihrer im freien Verkehr des Zollgebiets hergestellten Erzeugnisse aus Roggen, Hafer oder Gerste Bescheinigungen — Ausfuhrscheine — erteilt werden, die den Inhaber berechtigen, eine Menge von Gerste oder Mais oder Dari, die der zur Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Menge von Getreide entspricht, zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei Untertagearbeit im Steinkohlenbergbau. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Untertagearbeiter und unter Tage beschäftigte Angestellte des Steinkohlenbergbaus und ihre Arbeitgeber, die auf Grund der Verordnungen

1.	vom	3.	Oktober	1931	(Reichsgesetzbl. I S. 570),
2.	»	9.	»	1931	(» I S. 584),
3.	»	24.	»	1931	(» I S. 660),
4.	»	7.	November	1931	(» I S. 671),
5.	»	9.	»	1931	(» I S. 672),
6.	»	10.	»	1931	(» I S. 672),
7.	»	11.	»	1931	(» I S. 672),
8.	»	14.	»	1931	(» I S. 681),
9.	»	20.	»	1931	(» I S. 688),
10.	»	8.	Dezember	1931	(» I S. 749),
11.	»	15.	Februar	1932	(» I S. 72),
12.	»	16.	»	1932	(» I S. 73),
13.	»	31.	März	1932	(» I S. 173)

von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit sind, werden vom 1. Juli 1933 an wieder zu diesen Beiträgen herangezogen.

(2) Der Beitrag beträgt in den Monaten Juli, August und September 1933 zwei vom Hundert, in den Monaten Oktober, November und Dezember 1933 vier vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts; Versicherungspflichtige und Arbeitgeber entrichten die Beiträge je zur Hälfte. Vom 1. Januar 1934 an richtet sich die Beitragspflicht nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 2

(1) Kapitel I Artikel 8 des Dritten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) treten mit der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. § 2 Abs. 2 der letztgenannten Verordnung tritt am 1. Januar 1934 außer Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wann die Verordnung über die Ermittlung des Ausfalls an

Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau vom 31. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) außer Kraft tritt.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über die Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Treuhänder der Arbeit.
Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die den Schlichtern nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) noch verbleibenden Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab auf die Treuhänder der Arbeit übertragen.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs.
Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

1. § 9 erhält folgenden Abs. 3:

   Der Nachweis, wer der Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma eines Einzelkaufmanns ist, kann Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt werden. Das gleiche gilt von dem Nachweis der Befugnis zur Vertretung eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft.

2. Der bisherige Abs. 3 des § 9 wird Abs. 4.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.
Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Das Genossenschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 wird Abs. 3 zum Abs. 4 und vor ihm folgender Abs. 3 eingefügt:

   (3) Wird die Genossenschaft vor dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt nach Abs. 2 erfolgt wäre, aufgelöst, so scheidet der Genosse nicht aus. Die Auflösung der Genossenschaft steht dem Ausscheiden des Genossen nicht entgegen, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. In diesem Falle wird der Zeitraum, währenddessen die Genossenschaft aufgelöst war, bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitgerechnet; jedoch scheidet der Genosse frühestens zum Schlusse des Geschäftsjahres aus, in dem der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

2. § 75 erhält folgenden Satz 2:
   Wird die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, so gilt das Ausscheiden als zum Schlusse des Geschäftsjahres erfolgt, in dem der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

3. Hinter § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

   (1) Ist eine Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst worden, so kann die Generalversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft unter die Genossen begonnen ist, die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

   (2) Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Genossen vereinbar ist. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt.

   (3) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Fortsetzung der Genossenschaft beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

   (4) Ist die Fortsetzung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Revisionsverbandes mit den Interessen der Genossen nicht vereinbar, so bedarf der Beschluß unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut einer Mehrheit von drei Vierteilen der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

(5) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Vorstand hat bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, daß der Beschluß der Generalversammlung zu einer Zeit gefaßt ist, als noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft unter die Genossen begonnen war.

4. Hinter § 87 wird folgender neuer § 87a eingefügt:

(1) Ungeachtet der Auflösung kann eine Erhöhung des Geschäftsanteils beschlossen werden, wenn sie bezweckt, die Durchführung der Liquidation unter Abwendung des Konkurses zu sichern.

(2) Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Erhöhung des Geschäftsanteils erforderlich ist, die Durchführung der Liquidation unter Abwendung des Konkurses zu sichern. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt.

(3) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Erhöhung des Geschäftsanteils beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

(4) Ist die Erhöhung des Geschäftsanteils nach dem Gutachten des Revisionsverbandes nicht erforderlich, die Durchführung der Liquidation unter Abwendung des Konkurses zu sichern, so bedarf der Beschluß unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut einer Mehrheit von drei Vierteilen der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

5. § 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2), soweit sich nicht aus § 139a ein anderes ergibt, nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein.

6. Hinter § 139 wird folgender § 139a eingefügt:
Nach der Auflösung der Genossenschaft kann die Haftsumme nicht, der Geschäftsanteil nur höchstens um den Betrag der Haftsumme erhöht werden.

Artikel 2

(1) Beschlüsse über eine Erhöhung des Geschäftsanteils oder eine Erhöhung der Haftsumme aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind nicht deshalb unwirksam, weil sie nach der Auflösung der Genossenschaft ergangen sind.

(2) Gerichtliche Entscheidungen über die Unzulässigkeit solcher Beschlüsse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt. Einer erneuten Beschlußfassung unter Einhaltung der Vorschriften in Nr. 4, 6 dieses Gesetzes stehen sie nicht entgegen.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur weiteren Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 699, 708) in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Zweiter Teil Artikel 1 Nr. I (Reichsgesetzbl. I S. 285, 291) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 13. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 11) wird § 4 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

(1) Wird der Vermieter oder Verpächter infolge einer Kündigung nach § 1 ohne sein Verschulden gehindert, eine in der Zeit vom 1. April 1932 bis 15. Januar 1934 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen oder privaten Last zu erfüllen, so gelten die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1933 in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Hat der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles seinen ständigen inländischen Aufenthaltsort

unter Umständen verlassen, die auf eine dauernde Entfernung schließen lassen, und ist ein neuer ständiger inländischer Aufenthaltsort des Mieters dem Vermieter nicht bekannt, so ist auf Antrag des Vermieters dem Mieter ein besonderer Vertreter zur Wahrnehmung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen; die Bestellung liegt dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ob, das für Ansprüche aus dem Mietverhältnis zuständig ist. Der Vertreter ist insbesondere befugt, eine Kündigung entgegenzunehmen sowie einen Rechtsstreit über die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche bis zum Eintritt des Mieters zu führen. Der Vertreter soll nach Möglichkeit mit dem Mieter in Verbindung treten. Er kann den Rechtsstreit auch außergerichtlich durch Anerkenntnis oder Vergleich erledigen; er ist dem Mieter gegenüber dazu berechtigt, wenn er keinen Anhalt dafür hat, daß dem Anspruch des Vermieters begründete Einwendungen entgegenstehen.

(2) Die Voraussetzungen für die Bestellung des Vertreters bedürfen nur der Glaubhaftmachung.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten für Pachtverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend.

§ 3

Der gemäß § 1 oder § 2 bestellte Vertreter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen; die Höhe wird von dem Gericht, dessen Vorsitzender ihn bestellt hat, durch Beschluß festgesetzt; der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Der Vermieter und der Mieter haften als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Parteien zueinander gehören die durch die Bestellung des Vertreters entstandenen Kosten zu den Kosten des Rechtsstreits.

Artikel 2

Der § 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152) ist bis zum 1. April 1935 in folgender Fassung anzuwenden:

> Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet- oder Pachtverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Zinses und, wenn der einjährige Zins geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung maßgebend. Geht der Anspruch auf Räumung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, so ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Miet- oder Pachtverhältnisses Streit besteht, der vierteljährliche Zins maßgebend, sofern sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 1 ein geringerer Streitwert ergibt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Artikel 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten anhängig gewordenen Sachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war. Als Ende der Instanz im Sinne dieser Vorschrift gilt, wenn die Instanz mit einem Urteil abschließt, der Zeitpunkt der Verkündung.

(3) Soweit die dem Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwachsenen Gebühren auf Grund der bisherigen Vorschriften höher sind, stehen dem Rechtsanwalt diese zu.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Rechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird hinter der Nr. 6 folgende Vorschrift als Nr. 7 eingefügt:
   7. wenn der Antragsteller aus dem Dienste als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist.
2. Im § 6 werden hinter der Nr. 3 folgende Vorschriften als Nrn. 4 und 5 eingefügt:
   4. wenn der Antragsteller als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen mangelnder Dienstfähigkeit vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt ist;
   5. wenn der Antragsteller auf Grund des § 2a oder § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) aus dem Dienste entlassen ist. Der Entlassung auf Grund einer dieser Vorschriften steht ein nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes, jedoch vor dem 1. Oktober 1933 erfolgtes anderweites Ausscheiden aus dem Dienste gleich, wenn die nach § 7 daselbst zuständige Stelle erklärt, daß bei dem Antragsteller die Voraussetzungen für die Entlassung nach § 2a oder § 4 daselbst vorgelegen hätten.
3. Hinter dem § 14 wird folgende Vorschrift als § 14a eingefügt:

   Die Zulassung bei dem in dem Antrage bezeichneten Gericht kann ferner versagt werden, wenn der Antragsteller bei diesem Gericht oder der bei ihm bestehenden Staatsanwaltschaft

drei Jahre hindurch in einer Planstelle als Richter oder Staatsanwalt angestellt war. Dies gilt nicht, wenn seit Beendigung dieser Anstellung mindestens fünf Jahre verstrichen sind.

4. Hinter dem § 21 wird folgende Vorschrift als § 21a eingefügt:

Die Zulassung muß ferner zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist. Die Feststellung, ob die im Satz 1 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, wird im ehrengerichtlichen Verfahren getroffen. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung.

5. Der § 23 erhält folgende Fassung:

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.

In den Fällen der §§ 21 und 22 sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Anwaltskammer vorher zu hören.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

Artikel 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) werden durch die Vorschriften des Artikels 1 nicht berührt.

Artikel 3

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 157 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme der Rechtsanwälte sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie als Partei einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß von der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist, keine Anwendung. Die Justizverwaltung soll bei ihrer Entschließung sowohl auf die Eignung der Person als auch darauf Rücksicht nehmen, ob im Hinblick auf die Zahl der bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte ein Bedürfnis zur Zulassung besteht.

2. Dem § 1032 Abs. 3 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

Abgelehnt werden können ferner Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

3. Der § 1034 erhält folgende Fassung:

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. Rechtsanwälte dürfen als Prozeßbevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Personen, die nach § 157 von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind, dürfen zurückgewiesen werden.

Im übrigen wird das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Artikel 4

Im § 93 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird hinter dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Abgelehnt werden können ferner Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Artikel 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bis zum 31. März 1934 bleiben die Gerichte befugt, über die Zulassung und Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, nach § 157 der Zivilprozeßordnung bisheriger Fassung zu entscheiden.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. S. 121) und der Verordnung vom 24. September

1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) tritt hinter § 19 folgender § 19a:

Ist über das Vermögen des Schuldners das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, so gelten die §§ 18, 19 sinngemäß.

Artikel 2

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, gelten nicht für Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Für den Reichsverkehrsminister
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Eine Zinserleichterung wird durchgeführt für die Schuldner von Forderungen, die durch Hypothek oder Grundschuld an einem landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen) Grundstück gesichert sind und die

1. entweder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Deckung folgender Schuldverschreibungen dienen:
   a) der im Ausland begebenen Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt,
   b) der von der Schlesischen Landschaft zur Deckung der sogenannten Blair-Anleihe ausgegebenen Pfandbriefe,
   c) der im Ausland ausgegebenen Pfandbriefe der
      Bayerischen Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H. in München,
      Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin,
      Deutschen Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin,
      Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt am Main,
      Rheinisch-Westfälischen Boden-Credit-Bank in Köln,
2. oder aus der Ausleihung des Erlöses der unter Führung der Deutschen Landesbanken-Zentrale A. G. im Jahre 1928 aufgenommenen Auslandsanleihe entstanden sind.

§ 2

(1) Den Schuldnern der im § 1 bezeichneten Forderungen wird eine Erleichterung der für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 30. September 1934 geschuldeten Zinsen in der Art gewährt, daß das Reich den Kreditanstalten (Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, Schlesische Landschaft, Deutsche Landesbanken-Zentrale A. G., Hypothekenbanken des § 1 Nr. 1c) den Betrag der jeweils fälligen Zinsen insoweit zur Verfügung stellt, als sie 4 vom Hundert übersteigen. Diese Beträge sind in den Reichshaushaltsplänen 1936 und 1937 bereitzustellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einstellung der vorerwähnten Beträge in die Reichshaushaltspläne Schatzanweisungen in entsprechender Höhe auszugeben und nähere Bestimmungen über die Hingabe der Schatzanweisungen zu treffen.

(2) Die Zinserleichterungsleistung des Reichs ermäßigt sich um den Betrag, der von dem Kreditinstitut oder seinem Spitzeninstitut dadurch erspart ist oder erspart wird, daß Zins- und Tilgungsbeträge zu einem unter der Goldparität liegenden Dollarkurs gezahlt worden sind oder gezahlt werden, oder daß Tilgungsstücke zu einem unter dem Nennbetrag liegenden Kurs beschafft worden sind oder beschafft werden und der Anschaffungspreis zu einem unter der Goldparität liegenden Dollarkurs gezahlt worden ist oder gezahlt wird. Der Reichsminister der Finanzen kann zur Vermeidung von Härten eine abweichende Regelung treffen.

§ 3

(1) In Höhe der vom Reich gewährten Zinserleichterungsleistung (§ 2 Abs. 1, 2) wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen befreit.

(2) Den Kreditanstalten gegenüber hat die Leistung des Reichs in den Fällen des § 1 Nr. 1c den Charakter eines Darlehns. An die Stelle der Hypothek für den nach Abs. 1 erloschenen Zinsanspruch tritt eine Erhöhung des Kapitalbetrags der Forderung um den Betrag der Zinserleichterung. Für die Zusatzforderung und ihre Sicherung gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Diese Vorschriften können auf Grund der Ermächtigung des § 6 dem Zweck dieses Gesetzes angepaßt werden.

(3) Den zuständigen Reichsministern bleibt vorbehalten, eine dem Abs. 2 entsprechende Regelung auch in den Fällen des § 1 Nr. 1a, b und Nr. 2 zu treffen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, eine dem § 2 entsprechende Zinserleichterung auch bei den aus der Anleihe der Deutschen Landesbanken-Zentrale A. G. (§ 1 Nr. 2) stammenden, hypothekarisch nicht gesicherten, sogenannten Kleinbauerndarlehen durchzuführen.

§ 5

Die Vorschriften der § 14 Nr. 1 und 2, § 83, § 84 Nr. 1 und 3, § 85 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom

1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) finden auf die in den §§ 1 und 4 bezeichneten Forderungen keine Anwendung.

§ 6

Den zuständigen Reichsministern bleibt vorbehalten, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie können, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich halten, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen zugleich für den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Zahlungsfrist

§ 1

(1) Eine eingetragene Genossenschaft, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) ist, kann bei der Spruchstelle beantragen, ihr eine Zahlungsfrist für die Auszahlung der Geschäftsguthaben zu bewilligen, wenn die Summe der zur Rückzahlung fälligen Geschäftsguthaben mehr als acht vom Hundert des Betrages ausmacht, mit dem in der Bilanz für das letzte Geschäftsjahr die Geschäftsguthaben aller Genossen ausgewiesen waren. Dies gilt nicht, wenn die Genossenschaft aufgelöst ist.

(2) Spruchstelle ist die Aufwertungsstelle (§ 72 des Aufwertungsgesetzes, Artikel 117 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 392 —).

§ 2

(1) Die Zahlungsfrist darf nur bewilligt werden, wenn die Genossenschaft über die zur Auszahlung der Geschäftsguthaben erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihr billigerweise zugemutet werden können.

(2) Die Zahlungsfrist soll nur bewilligt werden, wenn die Anerkennungsbehörde (§ 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung) die Bewilligung befürwortet.

(3) Die Zahlungsfrist kann nur längstens bis zum 31. Dezember 1935 bewilligt werden.

§ 3

(1) Die Spruchstelle soll, soweit die Lage der Genossenschaft es zuläßt, die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung von Abschlagszahlungen abhängig machen.

(2) Die Spruchstelle kann für die Bewilligung der Zahlungsfrist auch andere Bedingungen stellen, insbesondere der Genossenschaft eine Sicherstellung der auszuzahlenden Geschäftsguthaben auferlegen.

§ 4

(1) Die Spruchstelle kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. Hat ein Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so kann die einstweilige Anordnung auch dahin gehen, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen ist.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 5

(1) Die Zahlungsfrist wirkt so, als ob der Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsfrist beantragt wird, Stundung bewilligt hätte.

(2) Soweit die Spruchstelle nichts anderes bestimmt, ist das Geschäftsguthaben für die Dauer der Stundung zum gesetzlichen Zinsfuß zu verzinsen.

§ 6

Hat ein Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ist die Zwangsvollstreckung für die Dauer der bewilligten Zahlungsfrist unzulässig.

II. Verfahren vor der Spruchstelle

§ 7

Zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

§ 8

Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, finden auf das Verfahren vor der Spruchstelle die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Der Reichsminister der Justiz kann die Bestimmungen treffen, die er zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Zahlungsfristverfahrens für nötig erachtet.

§ 9

Ob und inwieweit ausgeschiedene oder der Genossenschaft noch angehörige Genossen anzuhören oder sonst an dem Verfahren zu beteiligen sind, entscheidet die Spruchstelle nach freiem Ermessen.

§ 10

Die Spruchstelle kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

§ 11

Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen. Die einstweilige Anordnung auf Grund des § 4 bedarf keiner Begründung.

§ 12

(1) Die Entscheidung ohne Gründe ist von der Spruchstelle in den für die Bekanntmachung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die einstweilige Anordnung auf Grund des § 4.

§ 13

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht; für die Veröffentlichung seiner Entscheidung gilt § 12 entsprechend. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und des § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. Soweit für die Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde nach § 74 des Aufwertungsgesetzes eines von mehreren Oberlandesgerichten oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts das oberste Landesgericht für zuständig erklärt worden ist, gilt dieses Oberlandesgericht oder das oberste Landesgericht auch als zuständig zur Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde auf Grund dieses Gesetzes.

(2) Die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde stehen der Genossenschaft, jedem Genossen sowie jedem von der Entscheidung betroffenen früheren Genossen zu.

(3) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung der Entscheidung als erfolgt gilt (§ 12, § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

§ 14

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Spruchstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Spruchstelle, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt, so genügt es zur Wahrung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts, so hat die Geschäftsstelle dieses Gerichts innerhalb vierundzwanzig Stunden der Geschäftsstelle der Spruchstelle von der Einlegung Nachricht zu geben.

(5) Die Geschäftsstelle der Spruchstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

§ 15

(1) Die rechtskräftige Entscheidung der Spruchstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Spruchstelle über die Kosten findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 16

Die Spruchstelle erhebt für das Verfahren, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet, Gebühren nach Maßgabe der von der Landesjustizverwaltung erlassenen Bestimmungen. Die Kosten des Verfahrens vor der Spruchstelle trägt die Genossenschaft. Über die Kosten des Verfahrens auf die sofortige Beschwerde oder die sofortige weitere Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht nach billigem Ermessen.

III. Übergangsbestimmungen

§ 17

Geschäftsguthaben, die am 1. Juli 1933 fällig geworden sind, gelten als bis zum 31. August 1933 gestundet. Die Vorschriften der § 5 Abs. 2, § 6 finden entsprechende Anwendung.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes vom 18. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 787) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 werden gestrichen.
2. Im § 17 erhalten der erste und zweite Satz folgende Fassung:

   „Im Falle öffentlicher Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung hat die Wehrmacht auf Anfordern der Reichsstatthalter, in Preußen des Reichskanzlers und der von diesen bestimmten Behörden Hilfe zu leisten. Das Ersuchen soll nur ergehen, wenn die eigenen Kräfte des Landes nicht ausreichen."
3. Im § 18 Nr. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „An diesem Tage soll ihm der Verpflichtungsschein, der die Zugehörigkeit zur Wehrmacht begründet, ausgehändigt werden."

4. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abs. 2 ist unter Nr. 2 nach d einzufügen:
      e) Wenn der Verpflichtete sich durch sein Verhalten der Achtung, die seine Berufsstellung erfordert, unwürdig erwiesen hat — Unwürdigkeitshandlungen, auch wenn diese vor dem Diensteintritt begangen wurden."
   b) Im Abs. 3 wird der zweite Satz gestrichen.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
      „Gegen Kündigungen nach § 21 steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 7 Tagen der Einspruch an den Reichswehrminister zu."
   b) Im Abs. 2 sind unter b die Worte „oder durch Erkenntnis der Wehrberufskammer" zu streichen.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 ist nach c einzufügen:
      „d) Wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, die seine Berufsstellung erfordert, unwürdig erwiesen hat — Unwürdigkeitshandlungen —, auch wenn diese vor dem Diensteintritt begangen wurden."
   b) Nach Abs. 3 ist als neuer Abs. 4 einzufügen:
      „Bei Entlassungen nach Fall d bedarf es einer befristeten vorherigen Mitteilung nicht."
   c) Der bisherige Abs. 4 erhält als Abs. 5 folgende Fassung:
      „Gegen den Entlassungsbescheid kann der Offizier innerhalb einer Frist von 7 Tagen Einspruch beim Reichswehrminister erheben, auf dessen Gutachten der Reichspräsident endgültig entscheidet."
7. Im § 27 Abs. 1 sind die Worte „oder durch Erkenntnis der Wehrberufskammer" zu streichen.
8. Im § 32 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:
   „Die Entscheidungen der militärischen Dienststellen darüber, ob Dienstunbrauchbarkeit, mangelnde Befähigung oder Unwürdigkeit im Sinne des § 21 Nr. 1a und Nr. 2e sowie des § 26a, b und d vorliegt, ob die Voraussetzungen zur vorläufigen Dienstenthebung vorliegen, sowie darüber, ob und wie lange ein Soldat nach Ablauf der Dienstverpflichtung zurückzubehalten ist, sind für die Gerichte bindend."
9. Hinter § 40 ist folgender § 40a einzufügen:
   „Der Reichswehrminister wird ermächtigt, im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zu unterstellen, wenn und solange dies die militärischen Notwendigkeiten erfordern."
10. § 47 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
       „Dem Reichspräsidenten bleibt vorbehalten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen; er kann den Reichswehrminister zum Erlaß solcher Bestimmungen ermächtigen."
    b) Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Zweites Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) und des Gesetzes vom 11. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 261) erhält folgende Fassung:

§ 38

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Erzeugerbetriebe und Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit Milch oder Milcherzeugnissen handeln, zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen.

(2) Er hat dabei für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind,
2. bestimmen, daß gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen des Zusammenschlusses verstoßen, Ordnungsstrafen festgesetzt werden können,
3. Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann ferner Zusammenschlüsse, die zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen gebildet worden sind, untereinander zusammenschließen. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann vor endgültigen Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 einstweilige Anordnungen zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen treffen.

(6) Er kann ferner die ihm nach Abs. 1 bis 5 zustehenden Befugnisse auf Beauftragte übertragen.

(7) Soweit der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von den in Abs. 1 bis 6 genannten Befugnissen keinen Gebrauch macht, haben die obersten Landesbehörden diese Befugnisse.

(8) Wenn von den nach Abs. 1 und 4 gebildeten Zusammenschlüssen Preise oder Handelsspannen für Milch oder Milcherzeugnisse festgesetzt werden sollen, so sind Preisausschüsse einzusetzen, die bei der Festsetzung wirtschaftlich angemessener Preise und Handelsspannen mitzuwirken haben. Bei der Bildung der Preisausschüsse sind die Erzeuger, die Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, der Handel mit Milch oder Milcherzeugnissen und die Verbraucher angemessen zu berücksichtigen.

(9) Eine Entschädigung durch das Reich oder ein Land wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme im Sinne der Abs. 1 bis 7 entsteht, wird nicht gewährt.

Artikel 2

(1) Die obersten Landesbehörden haben Anordnungen, die auf Grund des § 38 Abs. 5 Satz 3 des Milchgesetzes in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, außer Kraft zu setzen, sobald der Zusammenschluß, für dessen Gebiet die Anordnungen getroffen worden sind, Preise oder Handelsspannen für Trinkmilch festgesetzt hat. Sie können die Geltungsdauer solcher Anordnungen mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verlängern, bis die Zusammenschlüsse Preise oder Handelsspannen für Trinkmilch festgesetzt haben.

(2) Wenn von den Zusammenschlüssen Erzeugerpreise für Trinkmilch festgesetzt werden, können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obersten Landesbehörden mit Wirkung für einen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Zeitraum die Handelsspannen für Trinkmilch mit Ausnahme von Markenmilch und Vorzugsmilch regeln. Solche Anordnungen sind außer Kraft zu setzen, sobald der Zusammenschluß, für dessen Gebiet sie getroffen worden sind, Preise oder Handelsspannen für Trinkmilch festgesetzt hat.

Artikel 3

§ 28 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) tritt außer Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft. Vom 20. Juli 1933.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer als Frontkämpfer und wer als gefallen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) anzusehen ist, bestimmt sich nach den auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erlassenen Ausführungsvorschriften.

(2) Ist bei einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt die Frontkämpfereigenschaft verneint worden, obwohl in der Kriegsstammrolle oder Kriegsrangliste die Teilnahme an einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung bescheinigt ist, so kann der Betroffene bei dem Reichsminister der Justiz eine Entscheidung über die Frage nachsuchen. Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung einholen, wenn sie bei einem Rechtsanwalt trotz der Eintragung in der Kriegsstammrolle oder Kriegsrangliste Bedenken trägt, die Frontkämpfereigenschaft zu bejahen. Die Entscheidung wird von dem Reichsminister der Justiz im Benehmen mit dem Reichswehrminister getroffen; sie ist endgültig und bindend.

§ 2

(1) Die Verteidigung oder Vertretung von Angehörigen der kommunistischen Partei ist nur dann als Betätigung in kommunistischem Sinne (§ 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, § 3 des Gesetzes, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft) anzusehen, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere der Häufigkeit derartiger Verteidigungen oder Vertretungen, der Art ihrer Führung oder den Umständen, unter denen die Verteidigung oder Vertretung übernommen wurde, gerechtfertigt ist.

(2) Die frühere Betätigung in kommunistischem Sinne hat bei solchen Personen außer Betracht zu bleiben, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

§ 3

Ist in einem Falle, in dem die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung nach §§ 1, 2 nicht vorliegen, die Zurücknahme ausgesprochen, so sind der Zurücknahmebescheid und die Löschung in der Liste der Rechtsanwälte oder Patentanwälte aufzuheben

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933 | Nr. 86

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 529

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933 ..... S. 531

Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933 ..... S. 531

Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933 ..... S. 533

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933 ..... S. 535

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittelungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Gegen den Beschluß können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsobergericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 10

(1) Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

(3) Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

§ 11

(1) Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(2) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

(2) Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

§ 14

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

§ 15

(1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

§ 1

(1) Geldsorten, insbesondere Münzgeld, Papiergeld, Banknoten (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung), sowie Gold und Edelmetalle (§ 2 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art ins Ausland, ins Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt werden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet, unbeschadet der Vorschrift des § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, keine Anwendung auf:

a) versiegelte Postsendungen mit Wertangabe,

b) Einschreibsendungen, die nach zollamtlicher Nachschau mit dem Dienstsiegel einer Zollstelle postfertig verschlossen sind,

c) Einschreibsendungen von Devisenbanken (Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 28. September 1932 über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 230 vom 30. September 1932).

§ 2

Die in § 36 Abs. 5 bis 7, §§ 37, 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung, soweit nicht nach § 36 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 3

Die Freigrenze (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) gilt nicht für Verfügungen über Forderungen in in- oder ausländischer Währung einer Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist.

Berlin, 20. Juli 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1933.

Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933.

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 erhält die Spitzenorganisation der deutschen

Filmindustrie zu Berlin die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt die Bezeichnung: „Filmkammer".

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda führt die Aufsicht darüber, daß die Filmkammer die ihr durch das Gesetz vom 14. Juli 1933 zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

§ 3

Die Filmkammer umfaßt die Filmkredit-Bank G. m. b. H. und alle Berufsgruppen des Filmgewerbes, insbesondere:

a) Filmherstellung (Herstellung von Spiel-, Lehr- und Werbefilmen, Atelierbetrieb, Rohfilmhersteller),

b) Filmbearbeitung (Kopieranstalten),

c) Filmvertrieb (Inlands- und Auslandsvertrieb),

d) Filmvorführung (Lichtspieltheaterbetrieb),

e) Vergebung von Urheber- und Patentrechten an die Filmherstellung, den Filmvertrieb und die Filmvorführung,

f) Filmschaffende (künstlerische und sonstige Arbeitnehmer).

§ 4

Die Berufsgruppen gliedern sich in die bestehenden Fachverbände. Neue Verbände bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft bei der Filmkammer wird durch Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen erworben.

Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Filmkammer ist nur beim Fehlen eines Fachverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Vorstand der Filmkammer.

§ 5

Über die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe entscheidet im Zweifel der Vorstand der Filmkammer.

Komparsen müssen berufszugehörig und im Besitz eines gültigen Ausweises des zuständigen Arbeitsamtes über ihre Berufszugehörigkeit sein; Ausnahmen bewilligt der Vorstand der Filmkammer.

§ 6

Durch die Aufnahme in die Filmkammer erlangt der Aufgenommene die Befugnis, innerhalb des Reichsgebiets sich auf dem Gebiet des Filmgewerbes zu betätigen.

§ 7

Die Filmkammer ist ermächtigt, Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen des Filmgewerbes festzusetzen und Anordnungen über wirtschaftlich wichtige Fragen innerhalb des gesamten Filmgewerbes, besonders auch über Art und Gestaltung der Verträge auf dem Gebiet der einzelnen Berufsgruppen der Filmwirtschaft zu treffen.

§ 8

Die Filmkammer ist befugt, Beiträge zu erheben. Die Bestimmungen hierüber bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Die Beiträge sind in bar zu entrichten und werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 9

Der Vorstand der Filmkammer stellt den Haushaltsplan der Filmkammer für das jeweilige Haushaltsjahr auf. Er kann bestimmte Einzelaufgaben anderen übertragen.

§ 10

Der Verwaltungsrat der Filmkammer ist in wichtigen, das Filmgewerbe betreffenden Fragen zu hören. Er kann, unbeschadet der Antragsbefugnis der einzelnen Fachverbände, Anträge beim Vorstand stellen.

Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt der Vorstand der Filmkammer.

§ 11

Die Filmkammer ist ermächtigt, gegen denjenigen, der der Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes entgegen nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der dort aufgeführten Beschäftigungen ausübt, Ordnungsstrafen festzusetzen.

§ 12

Die öffentliche Vorführung eines Bildstreifens ist unzulässig, wenn sein Hersteller nicht die Mitgliedschaft aller an dem Bildstreifen Beteiligten nachzuweisen vermag. Hersteller ist im Zweifel, wer über das Negativ des Bildstreifens verfügt. Der Nachweis kann sowohl von der Filmkammer wie von der Polizei gefordert werden. Er ist durch Vorlegung der Mitgliedschaftsbescheinigung der Filmkammer oder einer der ihr angeschlossenen Fachverbände zu führen. Kann der Nachweis vom Hersteller nicht erbracht werden, so kann die Aufführung des Bildstreifens seitens der Polizei von Amts wegen oder auf Antrag der Filmkammer verhindert werden.

Berlin, den 22. Juli 1933.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung

Walther Funk

Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933.

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141), des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird mit Wirkung vom 1. August 1933 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 1 (Roggen) sind die Anmerkungen 1 bis 3 zu streichen.

2. In der Tarifnr. 2 (Weizen und Spelz) treten an die Stelle der bisherigen Anmerkungen 1 bis 6 folgende Bestimmungen:

Anmerkungen.		
1. Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung in Höhe von 50 v. H. derjenigen Menge Weizen, die der aus zollbegünstigtem Weizen hergestellten Menge von Mehl entspricht, welche der einzelne Weizenstärkebetrieb in der Zeit vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 bezogen hat, bis zum 31. Juli 1934 ...	11,25	14
2. Weizen und Spelz nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934,		
wenn die Ausfuhr getätigt ist		
in der Zeit vom		
1. August bis 30. November 1933	frei	
1. Dezember 1933 bis 31. Januar 1934	0,75	
3. Weizen und Spelz nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Weizen oder Spelz in Form von Müllereierzeugnissen aus Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934,		
wenn die Ausfuhr getätigt ist		
in der Zeit vom		
1. August bis 30. November 1933	frei	
1. Dezember 1933 bis 15. Juli 1934	0,75	
4. Weizen und Spelz nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934	frei	

3. In Tarifnr. 3 (Gerste) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Die bisherige Anmerkung ist zu streichen; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Anmerkungen.	
1. Gerste der in Abs. 1 Unterabs. 2 bezeichneten Art (zur Viehfütterung unter Zollsicherung: andere — Zollsatz 18 RM —) nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934,	
wenn die Ausfuhr getätigt ist	
in der Zeit vom	
1. August bis 30. November 1933	frei
1. Dezember 1933 bis 31. Januar 1934	0,50
2. Gerste der in Abs. 1 Unterabs. 2 bezeichneten Art (zur Viehfütterung unter Zollsicherung: andere — Zollsatz 18 RM —) nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen in Form von Müllereierzeugnissen aus Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934,	
wenn die Ausfuhr getätigt ist	
in der Zeit vom	
1. August bis 30. November 1933	frei
1. Dezember 1933 bis 15. Juli 1934	0,50
3. Gerste der in Abs. 1 Unterabs. 2 bezeichneten Art (zur Viehfütterung unter Zollsicherung: andere — Zollsatz 18 RM —) nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 15. Juli 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Gerste in Form von Malz aus Gerste oder in Form von Graupen, Grieß, Grütze und Flocken aus Gerste sowie von Mehl, das bei der Herstellung dieser Erzeugnisse anfällt, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934	frei
4. Gerste der in Abs. 1 Unterabs. 2 bezeichneten Art (zur Viehfütterung unter Zollsicherung: andere — Zollsatz 18 RM —) nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Hafer, auch in Form von Müllereierzeugnissen aus Hafer, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vor-	

lage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934,	
wenn die Ausfuhr getätigt ist	
in der Zeit vom	
1. August bis 30. November 1933	2
1. Dezember 1933 bis 15. Juli 1934	2,50
5. Gerste der in Abs. 1 Unterabs. 2 bezeichneten Art (zur Viehfütterung unter Zollsicherung: andere — Zollsatz 18 RM —) nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Roggen oder von als Saatgut anerkannter Gerste aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934	frei
6. Gerste der in Abs. 1 Unterabs. 2 bezeichneten Art (zur Viehfütterung unter Zollsicherung: andere — Zollsatz 18 RM —) nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934	2

4. In Tarifnr. 4 (Hafer) sind die Anmerkungen zu streichen.

5. Die Anmerkung zu Tarifnr. 1 bis 4 ist zu streichen.

6. In der Tarifnr. 7 (Mais und Dari) sind folgende Anmerkungen anzufügen:

Anmerkungen.	
1. Mais und Dari nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934,	
wenn die Ausfuhr getätigt ist	
in der Zeit vom	
1. August bis 30. November 1933	frei
1. Dezember 1933 bis 31. Januar 1934	0,50
2. Mais und Dari nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen in Form von Müllereierzeugnissen aus Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934,	
wenn die Ausfuhr getätigt ist	
in der Zeit vom	
1. August bis 30. November 1933	frei
1. Dezember 1933 bis 15. Juli 1934	0,50
3. Mais und Dari nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 15. Juli 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Gerste in Form von Malz aus Gerste oder in Form von Graupen, Grieß, Grütze und Flocken aus Gerste sowie von Mehl, das bei der Herstellung dieser Erzeugnisse anfällt, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934	frei
4. Mais und Dari nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Hafer, auch in Form von Müllereierzeugnissen aus Hafer, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934,	
wenn die Ausfuhr getätigt ist	
in der Zeit vom	
1. August bis 30. November 1933	2
1. Dezember 1933 bis 15. Juli 1934	2,50
5. Mais und Dari nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934	frei
6. Mais und Dari nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934	2

7. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „6. Mai bis 31. Mai 1933" zu setzen „1. Januar bis 31. Mai 1934" und am Schlusse die Jahreszahl „1933" zu ändern in „1934".

8. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „6. Mai bis 31. Mai 1933" zu setzen „1. Januar bis 31. Mai 1934" und am Schlusse die Jahreszahl „1933" zu ändern in „1934".

Berlin, den 24. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 390) wird hiermit verordnet:

Zu § 2

(1) Die obersten Behörden haben von Amts wegen die Prüfung vorzunehmen, ob ein Tatbestand gemäß § 1 des Gesetzes vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte verstorben ist.

(2) Die Gerichte und anderen Behörden des Reichs und der Länder haben Rechtshilfe bei den erforderlichen Ermittlungen zu leisten.

Zu § 3

(Zu Abs. 1)

(1) Die Streichung der Strafen in den Personalakten erfolgt durch Durchstreichen der betreffenden Eintragungen und den Zusatz, daß die Strafe auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1933 aufgehoben ist.

(Zu Abs. 2)

(2) Die rechtliche Stellung als beurlaubter Beamter ist die eines Beamten der Art, welcher der Beamte zur Zeit seiner Entlassung angehörte; z. B. die Stellung eines lebenslänglich, eines auf Kündigung, eines auf Widerruf, eines planmäßig, eines nichtplanmäßig angestellten Beamten. Beamte, die sich zur Zeit ihrer Entlassung im einstweiligen Ruhestand befanden, nehmen die rechtliche Stellung als Wartestandsbeamter wieder ein.

(3) Ob und in welcher Höhe der Beamte seit seiner Entlassung ein Arbeitseinkommen bezogen hat, ist in der Regel durch Befragen des Beamten zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist Auskunft von der Steuerbehörde einzuholen und können andere geeignet erscheinende Ermittlungen angestellt werden.

(Zu Abs. 3)

(4) Hinterbliebene sind die Hinterbliebenen nach Maßgabe der Beamtenhinterbliebenen-Gesetze.

Zu § 4

Für das Wiederaufnahmeverfahren gelten bei Reichsbeamten folgende Vorschriften:

(1) Zur Stellung des Antrages sind der aus dem Amt entfernte Beamte, sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte und seine Verwandten auf- und absteigender Linie berechtigt. Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Behörde einzureichen, der der Beamte unterstand, als das Dienststrafurteil rechtskräftig wurde. Der Antrag ist zu begründen. Die oberste Behörde entscheidet, ob ein Teil des Tatbestandes und gegebenenfalls welcher unter den § 1 des Gesetzes fällt und im Wiederaufnahmeverfahren vor der Disziplinarbehörde auszuscheiden hat. Diese Entscheidung ist für die Dienststrafbehörden bindend. Die oberste Behörde ernennt den Beamten der Staatsanwaltschaft und verweist das Verfahren vor die Dienststrafbehörde, die auf Entfernung aus dem Amt erkannt hat.

(2) Die zuständige Dienststrafbehörde kann auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, ohne die mündliche Verhandlung zu erneuern, auf Aufhebung der früheren Entscheidung und Freisprechung erkennen, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist. Erscheint das nicht angebracht, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Für das Verfahren gelten die §§ 102 bis 119 des Reichsbeamtengesetzes. Es darf keine höhere Strafe als in der früheren Entscheidung verhängt werden.

(3) Diese Vorschriften gelten für die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der für die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft geltenden Sondergesetze. Für die Beamten der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Länder treffen die Landesregierungen sinngemäße Anordnungen.

Zu § 6

(1) Es ist anzustreben, möglichst den Zustand wiederherzustellen, der vor der Maßregelung bestand.

(2) Einer Maßregelung im Sinne des § 6 ist es gleichzuachten, wenn ein Beamter auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen oder ohne Ruhegehalt in den dauernden Ruhestand versetzt worden ist und er seinen Antrag gestellt hat, um der Entfernung aus dem Amt zu entgehen, die ihm wegen einer im Kampf für die nationale Erhebung begangenen Handlung oder Unterlassung drohte.

Zu § 7

Hat ein Beamter sich nach seiner Bestrafung oder sonstigen Maßregelung der Wiedergutmachung unwürdig erwiesen, so kann die oberste Behörde, der er zur Zeit der Bestrafung oder sonstigen Maßregelung unterstand, die Wiedergutmachung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern ganz oder zum Teil für verwirkt erklären.

Berlin, den 25. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

537

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1933 | Nr. 87

Inhalt: Verordnung über Zolländerungen. Vom 24. Juli 1933 ..... S. 537

Verordnung über die Außerkurssetzung der Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze. Vom 25. Juli 1933 ..... S. 538

Verordnung zur Senkung des Zinssatzes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer. Vom 25. Juli 1933 ..... S. 538

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 26. Juli 1933 ..... S. 538

Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen. Vom 26. Juli 1933 S. 540

Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands. Vom 27. Juli 1933 .... S. 540

Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 27. Juli 1933 ..... S. 541

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 28. Juli 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den Eisenbahnen des Königreichs Rumänien andererseits. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem am 19. Februar 1925 unterzeichneten internationalen Opiumabkommen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-litauischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 24. Juli 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnrn. 417 bis 419 erhalten folgende Fassung:

417	Garn aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt, ein- oder zweidrähtig:	
	roh:	
	eindrähtig:	
	bis Nr. 3 metrisch	24
	über Nr. 3 metrisch	45
	zweidrähtig	Zoll des eindrähtigen Garnes + 6 RM
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	Zoll des rohen Garnes + 10 RM
	(418/9) Mohair-, Alpaka- und Kamelhaargarn, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt:	
418	Mohairgarn, roh:	
	eindrähtig	6
	zwei- oder dreidrähtig	7,50
	vier- oder mehrdrähtig	25
	Alpaka- und Kamelhaargarn, roh:	
	eindrähtig	40
	zwei- oder dreidrähtig	48
	vier- oder mehrdrähtig	70
419	gebleicht, gefärbt, bedruckt	Zoll des rohen Garnes + 10 RM

2. In der Tarifnr. 440 (Baumwollengarn, eindrähtig, roh) Abs. 1 bis 7 sind die Zollsätze „12", „16", „22", „28", „36", „44" und „56" zu ändern in „25", „30", „40", „56", „80", „120" und „150".

3. Hinter Tarifnr. 440 ist einzufügen:

	Anmerkung. Garn ganz aus Baumwolle, über Nr. 47 englisch, mit starkem Linksdrall, in Strähnen (sogenanntes Singlespun- und Doublespungarn), zur Herstellung von Spitzenstoffen, Spitzen, Tüll und tüllartig gewebten Stoffen auf Bobinettmaschinen im eigenen Betriebe unter Zollsicherung	20

4. In der Tarifnr. 443 (Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt) sind die Zollsätze „160“ und „200“ zu ändern in „250“ und „275“.

5. In der Tarifnr. 444 (Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf) ist der Zollsatz „250“ zu ändern in „300“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1933 in Kraft.

Berlin, 24. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Feder

Verordnung über die Außerkurssetzung der Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze.
Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel X Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird nach Zustimmung des Reichsrats hierdurch verordnet:

§ 1

Die Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze gelten vom 1. Oktober 1933 ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze werden bis zum 30. September 1935 einschließlich bei den Reichskassen und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechselung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, 25. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Senkung des Zinssatzes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer.
Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 3 des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird verordnet:

§ 1

Der im § 38 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes vorgesehene Zinssatz, der für die Bemessung der Tilgungsrenten von Erbschaftsteuerschulden gilt, wird von 8 auf 5 vom Hundert herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, 25. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.
Vom 26. Juli 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen hiermit verordnet:

Zu § 1. I.

Ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, beurteilt sich nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Im Vordergrunde stehen die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für

eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung. Dabei sind außer Tatsachen aus der Zeit vor der Einbürgerung vor allem auch Umstände zu berücksichtigen, die in die Zeit nach der Einbürgerung fallen.

Hiernach kommen für den Widerruf der Einbürgerung insbesondere in Betracht:

a) Ostjuden, es sei denn, daß sie auf deutscher Seite im Weltkriege an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben;

b) Personen, die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben.

II.

Der Widerruf soll, soweit nicht besondere Umstände ihn angezeigt erscheinen lassen, nicht ausgesprochen werden gegenüber

a) Eingebürgerten, die vor dem 9. November 1918 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und sie auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrags und seiner Ausführungsabkommen ohne ihr Zutun verloren haben;

b) Personen, die zufolge eines Einbürgerungsanspruchs gemäß den Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 584) eingebürgert worden sind.

III.

Ist der Eingebürgerte verstorben oder für tot erklärt oder hat er die deutsche Staatsangehörigkeit inzwischen wieder verloren, so kann der Widerruf selbständig für die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Personen ausgesprochen werden.

IV.

Der Widerruf bewirkt den Verlust jeder, also auch einer inzwischen durch Aufnahme hinzuerworbenen deutschen Staatsangehörigkeit.

V.

Die Gründe für den Widerruf werden nicht mitgeteilt.

In der Widerrufsverfügung sind diejenigen Personen namentlich aufzuführen, auf die sich der Widerruf erstreckt.

Soweit von dem Widerruf mitbetroffene Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben, soll ihnen eine besondere Widerrufsverfügung zugestellt werden.

Personen im Inland soll die Widerrufsverfügung durch die zuständige Behörde gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt oder durch die Post zugestellt werden (Postzustellungsurkunde); Personen im Ausland soll die Widerrufsverfügung durch Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Reichs ausgehändigt werden. Soweit die Zustellung oder Aushändigung nicht erfolgt, muß der Widerruf, um wirksam zu werden, im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Der Widerruf kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

I. Zu § 2.

Ein der Treupflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist insbesondere gegeben, wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat.

II.

Die Vermögensbeschlagnahme und die Verfallerklärung werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Sie werden mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

Die Durchführung der auf Grund der Vermögensbeschlagnahme und der Verfallerklärung erforderlichen Maßnahmen liegt demjenigen Finanzamt ob, das der Reichsminister der Finanzen hierzu bestimmt.

Für die Vermögensbeschlagnahme gelten im übrigen die Bestimmungen im § 380 Abs. 2, 3 und 4 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161).

Grundstücke, die dem Reich verfallen sind, werden auf Antrag des Finanzamts im Grundbuch auf den Namen des Reichs umgeschrieben. Entsprechendes gilt für Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder im Schuldbuch eines deutschen Landes, einer deutschen Gemeinde oder eines deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind. Für die Umschreibungen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Berlin, den 26. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen. Vom 26. Juli 1933.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird in Ergänzung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Ehestandsdarlehen handelt, das folgende bestimmt:

§ 1

Ehestandsdarlehen werden auch dann gewährt, wenn das mindestens sechsmonatige Arbeitnehmerverhältnis der künftigen Ehefrau ganz oder teilweise in die Zeit zwischen dem 1. Juni 1928 und 31. Mai 1931 fällt. Dabei darf kein Teil des sechsmonatigen Arbeitnehmerverhältnisses in die Zeit vor dem 1. Juni 1928 fallen.

§ 2

Die Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist auch dann gegeben, wenn die Ehe in der Zeit vom 1. Juni 1932 bis 3. Juni 1933 geschlossen worden ist, die Ehefrau noch in einem Arbeitnehmerverhältnis steht, das bereits mindestens sechs Monate währt, und dieses Arbeitnehmerverhältnis vor der Auszahlung des beantragten Ehestandsdarlehens aufgibt.

§ 3

Die Anwendung des § 1 oder des § 2 bedingt, daß alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die in den Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen vom 12. Juli 1933 bezeichnet sind.

§ 4

Ehestandsdarlehen werden nicht gewährt, wenn einer der beiden Ehegatten zur Zeit der Antragstellung an Infektionskrankheiten oder sonstigen das Leben bedrohenden Krankheiten leidet.

§ 5

(1) Die Tatsache, daß keiner der Ehegatten an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen, und die Tatsache, daß keiner der Ehegatten zur Zeit der Antragstellung an Infektionskrankheiten oder sonstigen das Leben bedrohenden Krankheiten leidet, sind durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes oder eines nach Abs. 2 an seine Stelle tretenden Arztes nachzuweisen.

(2) Den Landesregierungen bleibt es freigestellt, mit der Untersuchung und der Ausstellung der Zeugnisse neben den beamteten Ärzten auch Kommunalärzte und Stadtärzte zu beauftragen.

(3) Die Untersuchung und die Ausstellung der Zeugnisse erfolgt durch denjenigen beamteten oder an seine Stelle tretenden Arzt, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Untersuchung und die Ausstellung der Zeugnisse sind für die Ehegatten kostenfrei.

(4) Kosten der Untersuchung und der Ausstellung von Zeugnissen durch beamtete Ärzte der Länder sind von den Ländern zu tragen. Kosten der Untersuchung und der Ausstellung von Zeugnissen durch Kommunalärzte oder Stadtärzte sind durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu tragen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 3. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, 26. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands. Vom 27. Juli 1933*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) verordne ich:

§ 1

Träger der Beziehungen der Kassenzahnärzte zu den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers, soweit nicht für nach § 8 übernommene Aufgaben eine sonstige Aufsicht besteht oder begründet wird.

§ 2

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands umfaßt die im Reichszahnarztregister eingetragenen Zahnärzte. Die Satzung kann bestimmen, daß der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands auch andere Zahnärzte angehören können.

§ 3

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands ist rechtsfähig. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 174 vom 28. Juli 1933.

§ 4

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben errichtet die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands Landes- (Provinz-) und Bezirksstellen nach Bedarf als Verwaltungsstellen.

(2) Die Verteilung der Aufgaben auf die Verwaltungsstellen regelt der Reichsführer der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands.

§ 5

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands hat den Gerichtsstand an ihrem Sitz.

(2) Bei Streit zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und einem Dritten über Angelegenheiten, deren Erledigung einer Verwaltungsstelle überwiesen ist, bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitz dieser Verwaltungsstelle.

§ 6

(1) Der Reichsführer der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands ist der Vorsitzende des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands.

(2) Der Reichsführer vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 7

Der Reichsführer erläßt eine Satzung; sie bestimmt über

a) den Aufgabenkreis nach § 1,
b) die Verfassung und die Verwaltung,
c) die Errichtung der Verwaltungsstellen,
d) die Aufbringung der Mittel,
e) die Befugnisse der Vereinigung gegenüber den Kassenzahnärzten, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen,
f) die Art der Bekanntmachungen.

§ 8

Die Satzung kann auch andere als die sich aus der Zweckbestimmung des § 1 ergebenden Aufgaben zulassen.

§ 9

Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 27. Juli 1933*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) verordne ich:

Zulassungsordnung

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen:

Kassen:
die reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung); Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) stehen den Kassen gleich.

Zahnärzte:
die im Deutschen Reich approbierten Zahnärzte.

Zahntechniker:
Personen, die nach § 123 der Reichsversicherungsordnung auf Grund der Bestimmungen der obersten Verwaltungsbehörden als Zahntechniker anzusehen sind. Im Ausland Approbierte, die nach § 123 der Reichsversicherungsordnung anerkannt sind und die am 1. Januar 1933 mindestens 8 Jahre im Deutschen Reich niedergelassen sind, zählen zu den Zahntechnikern.

Zulassung:
die Berechtigung zum Abschluß eines Einzeldienstvertrags über die Behandlung von Kassenmitgliedern in freier Praxis.

Kassenzahnärzte:
die Zahnärzte, die einen Einzeldienstvertrag abgeschlossen haben.

Kassenzahntechniker:
die Zahntechniker, die einen Einzeldienstvertrag abgeschlossen haben.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 174 vom 28. Juli 1933.

§ 2

(1) Zur Ausübung der Kassenpraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenzahnärzte und Kassenzahntechniker berechtigt.

(2) Zur Hilfeleistung für die Zahnbehandlung bei einem Kassenzahnarzt oder Kassenzahntechniker kann nur herangezogen werden, wer im Register (§ 3) eingetragen ist.

Kapitel 2

Register

§ 3

(1) Zahnärzte und Zahntechniker, die zugelassen werden wollen, müssen in ein Register eingetragen sein.

(2) Die Register sind gemeinsam mit je einer Abteilung für Zahnärzte und Zahntechniker zu führen.

(3) Die Oberversicherungsämter, bei denen die Register zu führen sind, sowie die Registerbezirke sind die gleichen wie die in den Verordnungen über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 379).

§ 4

(1) Die Eintragung in das Register erfolgt auf Antrag.

(2) Die Eintragung eines nicht Zugelassenen in mehrere Register ist zulässig.

(3) Ein Kassenzahnarzt oder Kassenzahntechniker kann die Eintragung nur in ein anderes Register, und zwar frühestens zwei Jahre nach seiner ersten Zulassung, beantragen.

(4) Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller deutscher Reichsangehöriger und arischer Abstammung ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt hat. Die nichtarische Abstammung ist kein Hindernis für die Eintragung, wenn die Antragsteller am Weltkriege auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten teilgenommen haben oder wenn ihre Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 5

(1) Der Antrag (§ 4 Abs. 1) muß folgende Angaben enthalten:

a) die Personalien,

b) den Tag der Approbation oder den Tag der Anerkennung durch die oberste Verwaltungsbehörde als Zahntechniker nach § 123 der Reichsversicherungsordnung,

c) die Anschrift,

d) den Tag, an dem die Tätigkeit als Zahnarzt oder Zahntechniker begann, und die Art dieser Tätigkeit,

e) den Ort oder bei Zahnärzten den Sitz, von dem aus die Kassenpraxis ausgeübt werden soll. Dabei können mehrere Orte oder Zahnarztsitze zur Wahl angegeben werden. Sie können in verschiedenen Verteilungsbezirken liegen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, wann die Kassenpraxis frühestens aufgenommen werden kann.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, daß sowohl der Antragsteller wie seine Eltern und seine Großeltern arisch sind,

b) bei Antragstellern nichtarischer Abstammung, die am Weltkriege teilgenommen haben, Nachweise über ihre Kampftätigkeit oder ihre ärztliche Tätigkeit an der Front oder in einem Seuchenlazarett,

c) bei Antragstellern nichtarischer Abstammung, deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind, die entsprechenden Nachweise,

d) die Approbationsurkunde oder die Urkunde über die Anerkennung gemäß § 123 der Reichsversicherungsordnung,

e) die Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit als Zahnarzt oder Zahntechniker.

(4) Falls der Antragsteller bereits niedergelassen ist, ist eine Bescheinigung der für seine Meldung zuständigen Stelle über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen.

(5) Falls der Antragsteller bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist, ist eine Bescheinigung des zuständigen Oberversicherungsamts über die Dauer der Zulassung beizufügen.

(6) Falls der Antragsteller Kriegsteilnehmer (§ 37 Abs. 1) ist, sind Urkunden oder die sonstigen Beweismittel hierüber beizufügen. Das gleiche gilt, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse (§ 29) geltend gemacht werden oder wenn die bevorzugte Zulassung auf Grund von § 30 oder im Wege des Praxistausches (§ 25 Abs. 4) beantragt wird.

§ 6

(1) Auf Antrag eines Zahnarztes oder Zahntechnikers oder einer zuständigen Vertragspartei werden Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, im Register vermerkt.

(2) Hat der Zahnarzt oder Zahntechniker nicht selbst den Vermerk beantragt, so ist er zuvor zu hören. Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrags ist ihm und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 7

Im Register ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags, sofern bei seiner Stellung die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Register.

§ 8

(1) Ein Zahnarzt oder Zahntechniker wird aus dem Register gestrichen, wenn er die Streichung beantragt.

(2) Er wird von Amts wegen gestrichen, wenn

1. er gestorben ist,
2. er in einem anderen Registerbezirk zugelassen ist,
3. er aus dem Registerbezirk verzieht, in dem er zugelassen ist,
4. die Voraussetzungen für die Eintragung (§ 4) nicht gegeben sind,
5. seine Tätigkeit gemäß der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) beendet ist.

(3) Er wird auf Antrag einer zuständigen Vertragspartei aus dem Register gestrichen, wenn

1. er ohne wichtigen Grund den Abschluß des Einzeldienstvertrags oder die Aufnahme der Kassenpraxis ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund länger als drei Monate nicht ausübt,
2. die dauernde Entziehung der Zulassung rechtskräftig feststeht.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und des Abs. 3 ist der Zahnarzt oder Zahntechniker über den Antrag zu hören. In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 darf die Wiedereintragung nicht vor dem Ablauf von 5 Jahren erfolgen.

§ 9

(1) Die Anträge zum Register sind schriftlich an das Oberversicherungsamt zu richten, bei dem das Register geführt wird.

(2) Die Erledigung der Anträge zum Register ist gebührenfrei; der Antragsteller hat die Portokosten zu erstatten.

§ 10

(1) Über die Anträge nach den §§ 4, 6 und 8 entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, bei dem das Register geführt wird. Die Entscheidung ist dem Zahnarzt oder Zahntechniker durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein, den zuständigen Vertragsparteien durch gewöhnlichen Brief mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung können der Zahnarzt oder Zahntechniker und die im Abs. 1 genannten Parteien die Entscheidung des Schiedsamts anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 11

Die Einsicht in das Register ist Zahnärzten, Zahntechnikern und Kassen sowie deren Verbänden und Vereinigungen gestattet.

Kapitel 3

Verfahren

§ 12

Über Beginn, Ende und Ruhen der Zulassung wird nach Maßgabe der Zulassungsgrundsätze entschieden. Eines besonderen Zulassungsantrags bedarf es nicht.

§ 13

Die Zulassung wird vorbehaltlich des § 25 Abs. 4 Satz 2 und des § 26 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft der sie aussprechenden Entscheidung oder dem nächsten Zulassungstermin wirksam.

§ 14

(1) Für jeden Registerbezirk wird ein Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt gebildet, welches das Register führt.

(2) Das Schiedsamt besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, drei Vertretern der Kassen, zwei Vertretern der Zahnärzte und einem Vertreter der Zahntechniker oder deren Stellvertretern als Beisitzern. Handelt es sich um die Eintragung, Zulassung oder Streichung eines Zahntechnikers, so tritt an die Stelle eines Zahnarztes ein weiterer Zahntechniker.

(3) Die Vertreter der Zahnärzte werden von dem Reichsführer der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands, die Vertreter der Zahntechniker von dem Reichsverband Deutscher Dentisten und die Vertreter der Kassen durch gemeinsamen Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen oder nach deren Weisung der Unterverbände bestellt. Das gleiche gilt für die Bestellung der Stellvertreter. Kommt auf seiten der Kassen eine Einigung nicht zustande, so bestellt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts die

Vertreter der Kassen und ihre Stellvertreter unter angemessener Berücksichtigung der Mitgliederzahlen und der im Schiedsamtsbezirk vertretenen Kassenarten.

(4) Die Amtsdauer der bestellten Mitglieder beträgt fünf Jahre.

(5) Die Tätigkeit der Beisitzer ist ehrenamtlich. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß ihnen eine Entschädigung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gewährt wird. Wird eine derartige Anordnung getroffen, so gehören die Entschädigungen zu den Kosten im Sinne des § 21 dieser Verordnung.

§ 15

(1) Das Schiedsamt entscheidet in Zulassungsangelegenheiten unbeschadet der Vorschriften der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350). Es entscheidet ferner endgültig bei Anrufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts über Eintragungen und Streichungen im Register.

(2) Hat das Schiedsamt Zweifel über die arische Abstammung eines Zahnarztes oder Zahntechnikers, so ist über diese Frage ein Gutachten des Vorstandes des Verbandes der Ärzte Deutschlands einzuholen; dieses ist für die Entscheidung bindend.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsamts sind mit Gründen zu versehen.

(4) Für die Entscheidung ist das Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt zuständig, bei dem das Register geführt wird.

§ 16

(1) Gegen die Entscheidungen des Schiedsamts ist die Revision und, soweit sie die Entziehung der Zulassung aussprechen, die Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig. Das Rechtsmittel steht dem Zahnarzt, dem Zahntechniker und den zuständigen Vertragsparteien zu. Für die Revision gilt § 1697 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Das Rechtsmittel ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzulegen. Die Vorschriften des § 129 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. Das Rechtsmittel bewirkt Aufschub.

§ 17

(1) Das Reichsschiedsamt wird bei dem Reichsversicherungsamt gebildet. Es besteht aus unparteiischen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und deren Stellvertretern sowie aus ehrenamtlichen Vertretern der Zahnärzte, Zahntechniker und Kassen und deren Stellvertretern in der nötigen Zahl.

(2) Den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder und die Stellvertreter bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorsitzende ist in der Regel den Direktoren oder Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamts zu entnehmen. Die unparteiischen Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen in der Sozialversicherung erfahren sein; mindestens die Hälfte von ihnen soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Vertreter der Zahnärzte werden von dem Reichsführer der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands, die Vertreter der Zahntechniker von dem Reichsverband Deutscher Dentisten und die Vertreter der Kassen durch gemeinsamen Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen bestellt. Das gleiche gilt für die Bestellung der Stellvertreter. Kommt auf seiten der Kassen eine Einigung nicht zustande, so bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts die Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen und ihre Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß den Vertretern eine Entschädigung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gewährt wird. Wird eine derartige Anordnung getroffen, so gehören die Entschädigungen zu den Kosten im Sinne des § 21 dieser Verordnung.

§ 18

Das Reichsschiedsamt entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, von denen das eine die Befähigung zum Richteramt haben muß, drei Vertretern der Kassen, zwei Vertretern der Zahnärzte und einem Vertreter der Zahntechniker. Handelt es sich um die Zulassung eines Zahntechnikers, so tritt an die Stelle eines Zahnarztes ein weiterer Zahntechniker. Der Präsident des Reichsversicherungsamts kann an Stelle des Vorsitzenden selbst den Vorsitz führen. Das Reichsschiedsamt ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Kassen nur zwei und auf seiten der Zahnärzte und Zahntechniker insgesamt zwei teilnehmen.

§ 19

Das Rechtsmittel kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Reichsschiedsamts verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit, die verspätete Einlegung oder die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels einig sind.

§ 20

Für die Entscheidungen des Reichsschiedsamts gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21

Den Geschäftsgang und das Verfahren sowie die Tragung der Kosten bei den Schiedsämtern und bei dem Reichsschiedsamt regelt das Reichsversicherungsamt.

Kapitel 4

Reichsregister für Zahnärzte und Zahntechniker

§ 22

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands führt ein Reichszahnarztregister, der Reichsverband deutscher Dentisten ein Reichszahntechnikerregister.

(2) Eintragungen und Änderungen in den Registern sowie Zulassungsbeschlüsse sind vom Oberversicherungsamt den Reichsregistern mitzuteilen.

(3) Tatsachen, die für ein anderes Register oder ein Schiedsamt von Bedeutung sind, werden von den Verwaltungen der Reichsregister an das betreffende Oberversicherungsamt gemeldet.

(4) Die Verwaltungen der Reichsregister sind verpflichtet, den Schiedsstellen in den bei ihnen anhängigen Sachen kostenlose Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung, Einsicht zu gewähren, besteht auch gegenüber dem Reichsarbeitsminister, den Spitzenverbänden der Krankenkassen sowie für die Reichsregister untereinander.

Kapitel 5

Zulassungsgrundsätze

§ 23

(1) Auf je 15 000 Kassenmitglieder werden insgesamt 10 Zahnärzte und Zahntechniker zugelassen (Gesamtverhältniszahl), und zwar 6 Zahnärzte und 4 Zahntechniker (Gruppenverhältniszahl).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 Zuzulassenden wird für den Registerbezirk oder, soweit innerhalb des Registerbezirks Verteilungsbezirke gebildet werden, für diese festgestellt.

(3) Verteilungsbezirke sind für zusammenhängende Wirtschaftsgebiete zu bilden, insbesondere für Groß- und Mittelstädte mit ihren wirtschaftlichen Ausstrahlungen und für zusammenhängende Industriebezirke. Die Verteilungsbezirke werden von dem Vorsitzenden des Schiedsamts nach Anhörung der für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Spitzenverbände der Zahntechniker, der Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands bestimmt.

(4) Für die Berechnung der Gesamtverhältniszahl (Abs. 1) werden zugrunde gelegt: die Mitgliederzahl der Kassen, die in dem Registerbezirk oder dem Verteilungsbezirk ihren Sitz haben, und die Zahl der Kassenzahnärzte und Kassenzahntechniker, deren Praxisstelle sich in dem gleichen Bezirk befindet. Die in Eigenbetrieben der Kassen tätigen Zahnärzte und Zahntechniker, welche Kassenmitglieder behandelt haben, werden angerechnet. Kassenzahnärzte und Kassenzahntechniker, deren Zulassung ruht, werden nicht mitgezählt.

(5) Erstreckt sich der Bezirk einer Kasse über mehrere Verteilungsbezirke des gleichen Registerbezirks, so wird die Mitgliederzahl auf die Verteilungsbezirke nach den Verwaltungsstellen der Kasse, nach Verwaltungsbezirken oder nach den Wohn- oder Beschäftigungsorten der Versicherten durch den Vorsitzenden des Schiedsamts verteilt. Erstreckt sich der Bezirk einer Kasse über mehrere Register, so wird die Mitgliederzahl von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und den Spitzenverbänden der Krankenkassen und Zahntechniker entsprechend verteilt.

(6) Zur Feststellung der Gesamtverhältniszahl werden Bruchteile bis einschließlich 0,5 abgerundet, solche über 0,5 aufgerundet.

(7) Für die Zulassung in einem Verteilungsbezirk kann die Gesamtverhältniszahl durch die zuständigen Vertragsparteien niedriger festgesetzt werden, wenn dies zur ausreichenden Versorgung erforderlich ist.

§ 24

(1) Zulassungen erfolgen vorbehaltlich des § 37 Abs. 1 und 2, bis das Gesamtverhältnis nach § 23 Abs. 1 oder 7 hergestellt ist.

(2) Ist die Gesamtverhältniszahl überschritten, so bleibt jede dritte frei werdende Stelle vorbehaltlich des § 37 Abs. 1 und 2 bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt. Ist die Gesamtverhältniszahl nur durch Überbesetzung einer Gruppe überschritten, so bleibt jede dritte frei werdende Stelle dieser Gruppe vorbehaltlich des § 37 Abs. 1 und 2 bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt.

(3) Sind beide Gruppen unterbesetzt, so erfolgen nach Maßgabe der Gruppenverhältniszahl Zulassungen, bis die Gesamtverhältniszahl erreicht ist.

Wenn der der Gruppenverhältniszahl entsprechende Anteil nur in einer Gruppe nicht erreicht, in der anderen aber erreicht oder bis zu 10 vom Hundert überschritten ist, so erfolgen Zulassungen lediglich in der unterbesetzten Gruppe.

(4) Ist die Zahl der Zugelassenen für eine Gruppe nicht erreicht, für die andere Gruppe aber um mehr als 10 vom Hundert überschritten, so erfolgen Zulassungen in der unterbesetzten Gruppe bis zu 10 vom Hundert der nach Maßgabe der Gesamtverhältniszahl statthaften Zulassungen. Ist der der Gruppenverhältniszahl entsprechende Anteil für die unterbesetzte Gruppe dann noch nicht erreicht, so fällt jede zweite wieder zu besetzende Stelle (Abs. 1 oder 2) der unterbesetzten Gruppe zu, bis die Gruppenverhältniszahl erreicht ist.

§ 25

(1) Die Zulassung erfolgt für einen der im § 23 Abs. 2 und 3 bezeichneten Bezirke oder für den Bezirk eines Zahnarztsitzes. Zahnarztsitze werden durch den Vorsitzenden des Schiedsamts nach Anhörung der für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands bestimmt. Zahntechnikersitze werden nicht gebildet.

(2) Ein Kassenzahnarzt oder Kassenzahntechniker, der innerhalb des Zulassungsbezirks aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis, oder ein Kassenzahnarzt, der aus dem Bezirk eines Zahnarztsitzes, für den er zugelassen ist, verziehen will, bleibt nur zugelassen, wenn die für die neue Praxisstelle zuständigen Vertragsparteien zustimmen.

(3) Ein Kassenzahnarzt oder Kassenzahntechniker, der in einen anderen Zulassungsbezirk des gleichen Registerbezirks verzieht, bleibt nur zugelassen, wenn die für die neue Praxisstelle zuständigen Vertragsparteien zustimmen.

(4) Wollen Kassenzahnärzte oder Kassenzahntechniker ihre Praxis tauschen, so wird der Zuziehende an Stelle des Ausscheidenden nur mit Zustimmung der für die neue Praxisstelle zuständigen Vertragsparteien vor anderen Bewerbern zugelassen, auch wenn keine freie Stelle vorhanden ist. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn der Tausch vollzogen ist. Sofern es sich um einen Tausch im gleichen Zulassungsbezirk handelt, ist eine Neuzulassung nicht erforderlich, wenn die für die neue Praxisstelle zuständigen Vertragsparteien zustimmen. Die Kassenpraxis darf erst aufgenommen werden, wenn der Tausch vollzogen ist.

(5) Wird die Besetzung eines Zahnarztsitzes vom Vorsitzenden des Schiedsamts als vordringlich erklärt, so muß dieser Zahnarztsitz zunächst besetzt werden.

§ 26

(1) Voraussetzung für die Zulassung eines Zahnarztes ist neben der Eintragung in das Register eine zweijährige praktische Tätigkeit als Zahnarzt. Voraussetzung für die Zulassung eines Zahntechnikers ist eine zweijährige praktische Tätigkeit nach der Anerkennung gemäß § 123 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die Zulassung wird erst wirksam, wenn der Zahnarzt oder Zahntechniker einen von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands im Benehmen mit den für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Spitzenverbände der Krankenkassen veranstalteten Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit bei den Kassen besucht hat.

§ 27

(1) Bewerber, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund besteht, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Das gleiche gilt für Bewerber nichtarischer Abstammung, es sei denn, daß sie im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder an der Front oder in einem Seuchenlazarett als Ärzte tätig gewesen sind oder daß ihre Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

(3) Von der Zulassung sind solche Bewerber ausgeschlossen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben.

(4) Wer in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses regelmäßig Einnahmen von mindestens 500 Reichsmark monatlich bezieht, ist in der Regel zur Kassenpraxis nicht zuzulassen; eine Zulassung soll nur stattfinden, wenn dies zur ausreichenden Versorgung der Versicherten oder ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen erforderlich erscheint.

(5) Als regelmäßige Einnahmen im Sinne des Abs. 4 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, jedoch nicht Kinderzulagen.

(6) Abs. 4 findet auf Knappschaftszahnärzte, die nach ihrem Vertrage lediglich eine Pauschalvergütung erhalten, die sich nach der Zahl der von ihnen zu behandelnden Knappschaftsmitglieder oder der

behandelten Krankheitsfälle richtet, ohne daß ihnen ein jährliches Einkommen von bestimmter Höhe gewährleistet ist, keine Anwendung.

§ 28

(1) Die Zulassung ist unabhängig von der innerdeutschen Staatsangehörigkeit oder der Mitgliedschaft bei einer Vereinigung.

(2) Verheiratete Bewerberinnen dürfen nicht lediglich im Hinblick auf die Tatsache ihrer Verheiratung hinter anderen zurückgestellt werden.

§ 29

Ist unter mehreren Bewerbern die Auswahl zu treffen, so sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierbei sind unbeschadet des § 25 Abs. 4 und 5 und des § 30 insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zeit der Approbation oder der Anerkennung als Zahntechniker gemäß § 123 der Reichsversicherungsordnung, Zeit der Eintragung in das Register, Lebensalter, Niederlassungszeit im Bezirk, Ortsansässigkeit, Art und Umfang der fachlichen Vorbildung, besondere nach der Approbation oder nach Ablegung der Prüfung erworbene Ausbildung, Ort der Niederlassung oder der beabsichtigten Niederlassung, Lage der Wohnung, besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 30

Für die nach § 29 zu treffende Auswahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Verdrängte und Vertriebene sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen.
2. Verheiratete, unter ihnen wieder solche mit unversorgten Kindern, sind bei der Zulassung zu bevorzugen.
3. Verheiratete mit Kindern haben gegenüber anderen Bewerbern Anspruch auf bevorzugte Zulassung in Orten mit größeren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder, wenn sie mindestens 8 Jahre lang als Zahnärzte oder Zahntechniker auf dem Lande oder in einer Kleinstadt tätig waren.
4. Ortsansässige können bevorzugt zugelassen werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Bewerbers dafür sprechen. Als ortsansässig in diesem Sinne gelten die, deren Eltern oder Pflegeeltern seit mindestens 5 Jahren am Orte der Niederlassung des Bewerbers oder in einer Nachbargemeinde wohnen oder die sich selbst seit der gleichen Zeit dort aufhalten.

Kapitel 6

Ende und Ruhen der Zulassung

§ 31

Die Zulassung endigt:

a) mit dem Tode des Zugelassenen,

b) mit der dauernden Entziehung der Zulassung,

c) mit der Streichung aus dem Register,

d) mit dem Wegzug des Zugelassenen aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis oder aus dem Bezirk eines Zahnarztsitzes, für den er zugelassen ist, wenn die zuständigen Vertragsparteien dem Zuzug nicht zustimmen (§ 25 Abs. 2),

e) mit dem Umzug des Zugelassenen aus einem Zulassungsbezirk in einen anderen des gleichen Registerbezirks, wenn die zuständigen Vertragsparteien nicht zustimmen (§ 25 Abs. 3).

§ 32

Die Zulassung ruht, wenn das Schiedsamt es beschließt. Die Ruhenszeit muß durch den Beschluß festgesetzt werden. Während dieser Zeit darf Kassenpraxis nicht ausgeübt werden.

§ 33

(1) Das Ruhen der Zulassung ist insbesondere zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 eintreten und die weitere Tätigkeit nicht zur ausreichenden Versorgung der Versicherten oder ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen erforderlich erscheint.

(2) Die Zulassung ruht bei Vertrauenszahnärzten für die Kassen, für die sie in dieser Eigenschaft tätig sind, ohne daß es eines Beschlusses des Schiedsamts bedarf.

§ 34

Das Schiedsamt hat die Entziehung der Zulassung von Amts wegen auszusprechen, wenn die Zulassung aus den Gründen des § 27 Abs. 1 und 3 nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmungen nachträglich eintreten.

§ 35

Der Antrag auf Ruhen und auf Entziehung der Zulassung kann auch von den zuständigen Vertragsparteien gestellt werden.

Kapitel 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

(1) War ein Zahnarzt oder Zahntechniker bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung laufend und nicht nur gelegentlich für eine Kasse des Registerbezirks seines Wohnsitzes oder eines angrenzenden Registerbezirks tätig, so gilt er mit dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung als zugelassen, sofern seine Tätigkeit nicht auf Grund der Verordnung vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) beendet wird. § 25 Abs. 1 gilt. In Streitfällen ist die Feststellung im Zulassungsverfahren zu treffen.

(2) Diese Zahnärzte und Zahntechniker werden in das Register gemäß den Bestimmungen des § 5 von Amts wegen eingetragen. Die Kassen haben den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter die erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§ 37

(1) Die §§ 23, 24, 29 gelten nicht für die erste Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern, die auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation, Zahntechniker seit dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung mindestens ein Jahr lang als Zahnarzt oder Zahntechniker tätig gewesen sind. Sind diese Zahnärzte oder Zahntechniker niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Zulassung von Zahnärzten, die mindestens seit dem 1. April 1930 in einem Eigenbetrieb einer Kasse tätig sind oder seit diesem Zeitpunkte mindestens zwei Jahre in einem Eigenbetriebe tätig waren. Das gleiche gilt für Zahntechniker, welche in Eigenbetrieben Kassenmitglieder behandelt haben.

(3) Den in Abs. 1 und 2 genannten Zahnärzten und Zahntechnikern ist die Aufnahme der Tätigkeit bei den Kassen unverzüglich und schon vor der Durchführung des Zulassungsverfahrens durch den Vorsitzenden des Schiedsamts zu gestatten. Die Aufnahme der Tätigkeit erfolgt unter dem Vorbehalt, daß sie sich verpflichten, innerhalb eines halben Jahres den Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit bei den Kassen gemäß § 26 Abs. 2 zu besuchen. Wird der Lehrgang nicht innerhalb dieser Zeit besucht, so ist die Fortsetzung der Tätigkeit nicht statthaft.

§ 38

Auskunft über die Auslegung und Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erteilen die Vorsitzenden der Schiedsämter. Diese können sich in Zweifelsfällen unter Darlegung ihrer Auffassung um Auskunft an den Vorsitzenden des Reichsschiedsamts wenden. Die Spitzenverbände der Zahntechniker und Krankenkassen sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands können ihre Anfragen dem Vorsitzenden des Reichsschiedsamts auch unmittelbar vorlegen.

§ 39

Für die Beilegung von Vertragsstreitigkeiten zwischen Zahnärzten und Krankenkassen verbleibt es einstweilen bei der durch die Verordnung über eine vorläufige Regelung der Vertragsstreitigkeiten zwischen Zahnärzten und Krankenkassen vom 24. November 1932 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 277 vom 25. November 1932) begründeten Zuständigkeit der Vorläufigen Schiedsgerichte.

§ 40

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1933	Nr. 88

Inhalt: Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengesetz. Vom 24. Juli 1933 ..... S. 549

Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengesetz. Vom 24. Juli 1933.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Spender

§ 1

(1) Spender im Sinn des Arbeitspendengesetzes ist, wer in eigenem Namen eine der im § 1 des Arbeitspendengesetzes bezeichneten Leistungen bewirkt hat.

(2) Wird bei der Leistung (§ 1 des Arbeitspendengesetzes) erklärt, daß die Leistung für einen Anderen bewirkt wird, so ist dieser Andere der Spender.

§ 2

(1) Als Spender kommen in Betracht:

1. natürliche Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Veranlagungsteuer oder lediglich dem Steuerabzug (insbesondere dem Steuerabzug vom Arbeitslohn) oder keiner Steuer unterliegen,
2. juristische Personen (zum Beispiel Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften), ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Steuer unterliegen oder nicht,
3. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (Zweckvereinigungen) und Vermögensmassen (zum Beispiel Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen), ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Steuer unterliegen oder nicht.

(2) Wenn mehrere Spender (zum Beispiel Ehegatten, Miterben) zusammen eine Spende leisten, so ist jedem Spender der Teil der Spende zuzurechnen, den die Spender bei Leistung der Spende bestimmen. Wenn die Spender bei Leistung der Spende keine Bestimmung darüber treffen, welcher Teil der Spende auf die einzelnen Spender entfällt, so ist anzunehmen, daß jedem Spender der Bruchteil zuzurechnen ist, der sich aus der Zahl der Spender ergibt.

(3) Beispiel zu Absatz 2:

Ehegatten treten an den Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstock eine Schuldbuchforderung ab, die im Schuldbuch für beide Ehegatten eingetragen ist. In diesem Fall gilt jeder Ehegatte als Spender des halben Annahmewerts, sofern nicht die Ehegatten bei der Abtretung der Schuldbuchforderung eine andere Bestimmung über die Verteilung treffen. Die Ehegatten können bei Leistung der Spende aber auch bestimmen, der Annahmewert der Spende solle ganz als Spende des einen Ehegatten gelten (§ 1 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung).

Abschnitt II

Zum Spenden geeignete Werte

§ 3

(1) Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit kann nur dadurch geleistet werden, daß Leistungen der im § 1 des Arbeitspendengesetzes bezeichneten Art bewirkt werden.

(2) Durch Hingabe anderer als der im § 1 des Arbeitspendengesetzes bezeichneten Werte (zum Beispiel durch Hingabe von Reichsbahn-Anleihe, Aktien, Pfandbriefen, Steuergutscheinen) kann freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit nicht geleistet werden.

(3) Beispiele zu Absatz 1:

1. Ein Spender leistet an das Finanzamt eine Barzahlung, oder
2. er überweist den Betrag, den er spenden will, durch Zahlkarte, durch Postanweisung, durch Postscheck oder durch Bankgiro an das Finanzamt, oder
3. er ersucht das Finanzamt, einen Steuerbetrag, dessen Erstattung er verlangen kann (zum Beispiel deshalb, weil er zu hohe Einkommensteuervorauszahlungen geleistet hat), als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zu verwenden;
4. Ein Arbeitnehmer ersucht seinen Arbeitgeber, von dem Arbeitslohn einmalig oder laufend

bis auf Widerruf einen Lohnteil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einzubehalten (§ 60);

5. Ein Aufsichtsratsmitglied ersucht das Unternehmen, dessen Aufsichtsrat das Aufsichtsratsmitglied angehört, von den Aufsichtsratsvergütungen einmalig oder laufend bis auf Widerruf einen Teil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einzubehalten (§ 61);

6. Ein Spender besitzt Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes. Die Wertpapiere werden von einer Geldvermittlungsanstalt (zum Beispiel von einer Bank, Sparkasse oder Kreditgenossenschaft) für den Spender verwahrt. Der Spender schreibt der Geldvermittlungsanstalt, daß er die Wertpapiere als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit verwendet wissen wolle;

7. Ein Spender hat eine Forderung, die in das Reichsschuldbuch eingetragen ist. Der Spender schreibt der Reichsschuldenverwaltung, daß er die Forderung als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit an den Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstock abtrete.

Abschnitt III

Annahmestellen

§ 4

(1) Zur Annahme von Zahlungen, die als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit entrichtet werden (§ 1 Ziffer 1 des Arbeitspendengesetzes), sind die Finanzämter, Hauptzollämter und Zollämter zuständig.

(2) Zahlungen brauchen nicht in bar geleistet zu werden; sie können auch durch Überweisung erfolgen. Dabei kann sich der Spender der Hilfe einer Geldvermittlungsanstalt, der Post oder des Postscheckamtes bedienen.

(3) Wer wünscht, daß bei Zahlung sein Name verschwiegen bleibt, kann sich der Vermittlung eines Notars bedienen. Der Notar gibt den Geldbetrag, den er von dem Spender erhält, an das Finanzamt weiter, ohne dabei den Namen des Spenders zu nennen.

§ 5

Zur Annahme von Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, die nach § 1 Ziffer 2 des Arbeitspendengesetzes gespendet werden, sind zuständig:

1. das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, die Reichsbank-Hauptstellen, die Reichsbankstellen und die Reichsbank-Nebenstellen;

2. alle anderen inländischen Geldvermittlungsanstalten (insbesondere Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften).

§ 6

Zur Entgegennahme von Erklärungen, durch welche Schuldbuchforderungen zugunsten des Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstocks abgetreten werden (§ 1 Ziffer 3 des Arbeitspendengesetzes), ist zuständig:

1. bei Forderungen, die auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes und der Polenschädenverordnung in das Reichsschuldbuch eingetragen sind:

   a) wenn es sich um unmittelbare Abtretung einer Schuldbuchforderung handelt:
      die Reichsschuldenverwaltung;

   b) wenn es sich um mittelbare Abtretung einer Schuldbuchforderung handelt, nämlich dann, wenn ein gegen eine Geldvermittlungsanstalt bestehender Anspruch, der auf Abtretung einer Schuldbuchforderung gerichtet ist, an den Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstock abgetreten wird:
      die Geldvermittlungsanstalt;

2. in allen anderen Fällen:
   die Behörde, die das Schuldbuch führt.

§ 7

Die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Annahmestellen erhalten vom Reich weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit noch Entschädigung für Aufwand (Auslagen) und Zeitverlust. Sie stellen den Spendern keinerlei Spesen (Provision, Auslagen und dergleichen) in Rechnung.

Abschnitt IV

Annahmewert

A. Amtlich notierte Werte

§ 8

Bei Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die an der Börse amtlich notiert werden, gilt als Annahmewert:

der nach dem letzten Börsenkurs errechnete Wert. Hinzuzurechnen sind Stückzinsen bis zum Annahmetag.

B. Amtlich nicht notierte Werte

§ 9

Bei Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die an der Börse amtlich nicht notiert werden, ist der Annahmewert nach den folgenden Vorschriften zu errechnen oder festzusetzen.

1. Reichsanleihen

§ 10

Bei unverzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs ist vom Nennwert ein Diskont, berechnet zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, vom Tag der Hingabe als Spende bis zum Tag der Fälligkeit abzuziehen.

§ 11

(1) Für die nachstehend angegebenen verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs werden folgende Kurswerte festgesetzt:

6(7)prozentige von 1929, Folge I, fällig am 1. April 1935:

Kurswert 98 vom Hundert,

6(7)prozentige von 1930, Folge I, fällig am 1. April 1935:

Kurswert 98 vom Hundert.

(2) Hinzuzurechnen sind Stückzinsen bis zum Annahmetag.

§ 12

(1) Bei Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs auf Grund des Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz) vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) und der Verordnung zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens (Polenschädenverordnung) vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) eingetragen sind, wird als Kurswert der Mittelkurs zwischen den an der Berliner Börse im Freiverkehr festgesetzten Geld- und Briefkursen festgesetzt.

(2) Hinzuzurechnen sind Stückzinsen bis zum Annahmetag.

2. Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 13

Bei unverzinslichen Schatzanweisungen ist vom Nennwert ein Diskont, berechnet zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, vom Tag der Hingabe als Spende bis zum Tag der Fälligkeit abzuziehen.

§ 14

Der Annahmewert von verzinslichen Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen wird durch die Reichsbank festgesetzt.

Abschnitt V

Annahmetag

§ 15

In den Fällen des § 1 Ziffer 1 des Arbeitspendengesetzes gilt als Tag, an dem die Spende geleistet worden ist:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an ein Finanzamt, Hauptzollamt oder Zollamt:

   der Tag des Eingangs,

2. bei Überweisung auf das Postscheckkonto eines Finanzamts, Hauptzollamts oder Zollamts und bei Einzahlung durch Postscheck:

   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts ergibt,

3. bei Überweisung auf das Reichsbankgirokonto eines Finanzamts, Hauptzollamts oder Zollamts:

   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Reichsbankanstalt ergibt,

4. bei einer sonstigen Überweisung:

   der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt, Hauptzollamt oder Zollamt gutgeschrieben wird,

5. bei einer durch Zahlkarte oder Postanweisung bewirkten Einzahlung an ein Finanzamt, Hauptzollamt oder Zollamt:

   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt ergibt,

6. bei Einzahlung aus dem Ausland:

   der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei dem Finanzamt, Hauptzollamt oder Zollamt eingeht oder ihm gutgeschrieben wird.

§ 16

In den Fällen des § 1 Ziffer 2 des Arbeitspendengesetzes gilt als Tag, an dem die Spende geleistet worden ist:

1. wenn die Wertpapiere sich in Verwahrung der Annahmestelle befinden (und zwar auch dann, wenn die Annahmestelle die Wertpapiere auf Sammeldepot hat):

   der Tag, an dem die schriftliche Erklärung, daß die Wertpapiere hingegeben werden, der Annahmestelle zugeht;

2. wenn die Wertpapiere sich nicht in Verwahrung der Annahmestelle befinden:

   der Tag, an dem die Annahmestelle die Wertpapiere oder die Verfügungsmacht über die Wertpapiere erhält.

§ 17

In den Fällen des § 1 Ziffer 3 des Arbeitspendengesetzes gilt als Tag, an dem die Spende geleistet worden ist:

1. wenn es sich um unmittelbare Abtretung einer Schuldbuchforderung handelt:

   der Tag, an dem die schriftliche Erklärung, daß die Schuldbuchforderung abgetreten wird, der Schuldbuchverwaltung zugeht;

2. wenn es sich um mittelbare Abtretung einer Schuldbuchforderung handelt, nämlich dann, wenn ein gegen eine Geldvermittlungsanstalt bestehender Anspruch, der auf Abtretung einer Schuldbuchforderung gerichtet ist, an den Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstock abgetreten wird:

   der Tag, an dem der Geldvermittlungsanstalt die schriftliche Abtretungserklärung zugeht.

§ 18

Hat der Spender bei Zahlung sich der Vermittlung eines Notars bedient (§ 4 des Arbeitspendengesetzes), so gilt als Annahmetag nicht der Tag, an dem der Spender an den Notar gezahlt hat, sondern der Tag, an dem der Notar den empfangenen Geldbetrag an das Finanzamt weitergegeben hat. Dieser Tag bestimmt sich nach den Vorschriften des § 15 dieser Durchführungsverordnung.

Abschnitt VI

Anzeige an die zur Ausstellung des Spendenscheins zuständige Stelle

§ 19

(1) Wird an einen Notar eine Zahlung als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit entrichtet, so hat der Notar dies unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.

(2) In der Anzeige hat der Notar

1. anzugeben, in welcher Weise er seiner Pflicht, den gespendeten Betrag unverzüglich an das Finanzamt weiterzuleiten (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Arbeitspendengesetzes) entsprochen hat,
2. zu versichern, daß er dem Spender (§§ 1, 2 dieser Durchführungsverordnung) eine auf dessen Namen lautende Empfangsbescheinigung über den gespendeten Betrag ausgehändigt hat und anzugeben, an welchem Tag dies geschehen ist.

§ 20

Wird an ein Zollamt, das nicht mit einem Oberbeamten besetzt ist, eine Zahlung als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet, so hat das Zollamt dies unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen. In der Anzeige sind die Angaben zu machen, die das Hauptzollamt braucht, um den Spendenschein auszustellen. Auf Grund dieser Angaben stellt das Hauptzollamt den Spendenschein aus und übersendet ihn dem Zollamt. Das Zollamt gibt den Spendenschein unverzüglich an den Spender weiter.

§ 21

(1) Sind Wertpapiere nicht unmittelbar an die Reichshauptbank (Kontor für Wertpapiere), sondern an eine andere Reichsbankanstalt oder an eine andere Geldvermittlungsanstalt hingegeben worden, so hat die Annahmestelle davon unverzüglich Anzeige an die Reichshauptbank (Kontor für Wertpapiere) zu erstatten und ihr die Wertpapiere zu übermitteln.

(2) Die Geldvermittlungsanstalt kann die Wertpapiere entweder der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt zur Weiterleitung an die Reichshauptbank (Kontor für Wertpapiere) übergeben oder an die Reichshauptbank (Kontor für Wertpapiere) in Berlin unmittelbar senden.

(3) Befinden sich die Wertpapiere in einem Sammeldepot, so ist der Anzeige, die die Annahmestelle an die Reichshauptbank (Kontor für Wertpapiere) erstattet, ein Auslieferungsscheck über die Wertpapiere beizufügen.

(4) In der Anzeige, die die Annahmestelle an die Reichshauptbank (Kontor für Wertpapiere) erstattet, sind die Angaben zu machen, die die Reichshauptbank braucht, um den Spendenschein auszustellen. Auf Grund dieser Angaben stellt die Reichshauptbank den Spendenschein aus und übersendet ihn der Annahmestelle. Die Annahmestelle gibt den Spendenschein unverzüglich an den Spender weiter.

§ 22

(1) Wird ein Anspruch auf Abtretung einer Reichsschuldbuchforderung, der gegen eine Geldvermittlungsanstalt gerichtet ist, abgetreten (§ 1 Ziffer 3 Buchstabe b des Arbeitspendengesetzes), so hat die Geldvermittlungsanstalt dies unverzüglich der Reichsschuldenverwaltung anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind die Angaben zu machen, die die Reichsschuldenverwaltung braucht, um den Spendenschein auszustellen. Es ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Verfügungsberechtigte beantragt, daß die im Reichsschuldbuch eingetragene Forderung zugunsten des Arbeitsschatzanweisung-Tilgungsstocks abgetreten wird.

(3) Auf Grund der Angaben und des Antrags stellt die Reichsschuldenverwaltung den Spendenschein aus und übersendet ihn der Geldvermittlungsanstalt. Die Geldvermittlungsanstalt gibt den Spendenschein unverzüglich an den Spender weiter.

Abschnitt VII

Spendenschein

§ 23

Zur Ausstellung von Spendenscheinen sind zuständig:

1. in den Fällen des § 1 Ziffer 1 des Arbeitspendengesetzes:
   die Finanzämter, Hauptzollämter und diejenigen Zollämter, die mit einem Oberbeamten besetzt sind,
2. in den Fällen des § 1 Ziffer 2 des Arbeitspendengesetzes:
   das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin,
3. in den Fällen des § 1 Ziffer 3 des Arbeitspendengesetzes:
   die Behörde, die das Schuldbuch führt.

§ 24

(1) Der Spendenschein trägt die Unterschrift von zwei Beamten und den Abdruck des Dienststempels.

(2) Die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausstellt (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 des

Arbeitspendengesetzes), wird von dem Notar unterschrieben und mit dem Abdruck des Dienststempels versehen.

§ 25

(1) Der Spendenschein lautet auf volle Reichsmark. Überschießende Reichspfennig-Beträge werden auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

(2) Ist der Annahmewert einer Spende niedriger als zehn Reichsmark, so wird ein Spendenschein nur erteilt, wenn der Spender dies beantragt.

§ 26

(1) Der Spendenschein lautet auf den gesamten Annahmewert der Spende.

(2) Hat jedoch der Spender ein berechtigtes Interesse daran, daß über den Annahmewert der Spende nicht ein einheitlicher Spendenschein ausgestellt, sondern der Annahmewert der Spende auf mehrere Spendenscheine verteilt wird, so hat auf Antrag des Spenders die zur Ausstellung des Spendenscheins zuständige Stelle mehrere Spendenscheine in der Weise auszustellen, daß die Summe der Beträge, auf welche die mehreren Spendenscheine lauten, gleich dem Annahmewert der Spende ist.

(3) Beispiel zu Absatz 2:

Es werden 1 000 Reichsmark gezahlt als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Der Spender beantragt, ihm zwei Spendenscheine über je 500 Reichsmark auszustellen. Er begründet diesen Antrag damit, daß er den einen Spendenschein gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Arbeitspendengesetzes und den anderen Spendenschein gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Arbeitspendengesetzes verwenden wolle.

(4) Wenn der Vordruck, der zur Ausstellung des Spendenscheins dient, nicht für alle Eintragungen ausreicht (zum Beispiel, weil in dem Spendenschein mehrere Arten von Wertpapieren angegeben werden müssen), so sollen deshalb nicht mehrere Spendenscheine ausgestellt, sondern die Eintragungen, für die in dem Vordruck des Spendenscheins kein Raum ist, auf ein besonderes Blatt gesetzt werden. Dieses Blatt ist besonders zu unterschreiben und mit dem Spendenschein zu verbinden. Die Verbindungsstelle ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen.

§ 27

(1) Der Spendenschein lautet (vorbehaltlich des Absatzes 3) auf den Namen des Spenders. Die Bezeichnung des Spenders muß genau sein. Bei natürlichen Personen sollen Name, Vorname, Beruf, Wohnort und Wohnung, bei juristischen Personen und bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen Firma oder Name und außerdem Sitz oder Ort der Leitung angegeben werden.

(2) In jedem Spendenschein darf nur ein Spender (§ 2 Absatz 1 dieser Durchführungsverordnung) angegeben werden. Wenn mehrere Spender zusammen eine Spende leisten, so ist jedem Spender ein Spendenschein über den Teilbetrag auszustellen, der von dem Annahmewert der Spende auf den einzelnen Spender entfällt (§ 2 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung).

(3) Der Spendenschein, den das Finanzamt in den Fällen des § 4 des Arbeitspendengesetzes erteilt, enthält nicht die Bezeichnung des Spenders, sondern die Angabe, daß der (genau zu bezeichnende) Notar für fremde Rechnung in Höhe des gezahlten Betrags freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet hat.

(4) Auf die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausstellt (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Arbeitspendengesetzes) finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) Beispiel zu den Absätzen 1 und 2:

Der Vorstand einer Genossenschaft hat unter den Genossen freiwillige Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit gesammelt und den gesammelten Betrag an das Finanzamt abgeführt. Er muß dem Finanzamt mitteilen, ob der Spendenschein auf den Namen der Genossenschaft lauten soll, oder ob über die Teilbeträge, die von den einzelnen Genossen gespendet worden sind, Spendenscheine auf die Namen der einzelnen Genossen ausgestellt werden sollen. Ein Spendenschein, der auf den Namen der Genossenschaft lautet, kann zur Ermäßigung oder Ablösung von Steuern nur insoweit verwendet werden, als es sich um Steuerschulden (Haftpflichten) der Genossenschaft handelt (§ 31 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung). Dagegen können Steuern, die nicht die Genossenschaft, sondern die einzelnen Genossen treffen, nicht durch Hingabe eines auf den Namen der Genossenschaft lautenden Spendenscheins ermäßigt oder abgelöst werden.

§ 28

(1) Der Spendenschein ist nicht übertragbar.

(2) Bei Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel bei Erbschaft oder bei Verschmelzung von Gesellschaften) geht der Spendenschein auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Der Gesamtrechtsnachfolger kann hinsichtlich solcher Steuerschulden, die von dem Rechtsvorgänger auf den Rechtsnachfolger übergegangen sind, den Spendenschein unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Grenzen verwenden, wie es der Spender gekonnt hätte, wenn die Rechtsnachfolge nicht eingetreten wäre.

(3) Wird ein Unternehmen im ganzen veräußert und wird dabei ein Spendenschein, der auf den Namen des Veräußerers lautet, von dem Erwerber übernommen, so kann der Erwerber hinsichtlich solcher Steuern, für die er nach § 116 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung haftet, den Spendenschein unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Grenzen verwenden, wie es der Spender ge-

konnt hätte, wenn das Unternehmen und der Spendenschein nicht auf den Erwerber übergegangen wären.

§ 29

(1) Gegen den Inhalt des Spendenscheins (insbesondere gegen die in dem Spendenschein enthaltenen Angaben über den Spender, den Annahmewert und den Annahmetag) kann der Spender nur binnen Monatsfrist Einwendungen erheben.

(2) Die Frist (Absatz 1) beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Spendenschein dem Spender (dem Bevollmächtigten des Spenders, in den Fällen des § 4 des Arbeitspendengesetzes: dem Notar) zugeht, jedoch frühestens mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Durchführungsverordnung im Reichsgesetzblatt verkündet wird.

(3) Die Einwendungen sind bei der Stelle anzubringen, die den Spendenschein ausgestellt hat. Ist der Spendenschein nicht von der Annahmestelle ausgestellt worden, so reicht es zur Wahrung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Frist aus, wenn die Einwendungen innerhalb der Frist bei der Annahmestelle angebracht werden.

(4) Über die Einwendungen entscheidet die Stelle, die den Spendenschein ausgestellt hat. Die Entscheidung ergeht kostenfrei und ist endgültig.

§ 30

(1) Ist ein Spendenschein oder eine von einem Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung dem Spender oder einem Bevollmächtigten des Spenders ausgehändigt worden oder sonstwie zugegangen, und ist alsdann der Spendenschein oder die Empfangsbescheinigung verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, so darf eine Ersatz-Urkunde nicht ausgestellt werden.

(2) Wenn der Spender bei Zahlung sich der Vermittlung eines Notars bedient (§ 4 des Arbeitspendengesetzes), so gilt der Notar als bevollmächtigt, für den Spender den Spendenschein entgegenzunehmen.

(3) Ein Aufgebotsverfahren findet weder für den Spendenschein noch für die von einem Notar ausgestellte Bescheinigung statt.

Abschnitt VIII

Verwendung des Spendenscheins (Allgemeines)

§ 31

(1) Der Spender kann einen Spendenschein, der über eine vor dem 1. April 1934 geleistete Spende ausgestellt worden ist, verwenden:

1. zur Ermäßigung laufender Steuern (siehe §§ 35 bis 37),
2. zur Ablösung alter Steuern (siehe §§ 38 bis 57).

(2) Voraussetzung ist, daß es sich handelt um

1. Steuerschulden des Spenders (siehe Absatz 3), oder um
2. Steuern, die ein Anderer schuldet, für die der Spender aber haftet.

(3) Zu den Steuerschulden des Spenders gehören auch solche Steuerschulden, die bei ihrer Entstehung nicht Steuerschulden des Spenders waren, aber durch Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel durch Erbschaft oder durch Verschmelzung von Gesellschaften) oder gemäß § 116 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung auf den Spender übergegangen sind.

§ 32

(1) Die Verwendung des Spendenscheins geschieht in der Weise, daß der Spender den Spendenschein der Steuerbehörde hingibt. Ist eine Spende durch Vermittlung eines Notars geleistet worden, so muß außer dem Spendenschein auch die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausgestellt hat, der Steuerbehörde hingegeben werden.

(2) Mit der Hingabe gehen der Spendenschein und die von dem Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung in das Eigentum der Steuerbehörde über.

(3) Die Steuerbehörde entwertet den Spendenschein dadurch, daß sie die linke obere Ecke des Spendenscheins abschneidet, und nimmt alsdann den Spendenschein zu den den Spender betreffenden Akten (Steuerakten oder Strafakten). Das gleiche gilt für die von einem Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung.

§ 33

(1) Bei Hingabe des Spendenscheins hat der Spender zu erklären, wie der Spendenschein verwendet werden soll.

Beispiele: Der Spender verlangt, daß der Spendenschein ausschließlich zur Ermäßigung laufender Steuern (§ 31 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsverordnung) oder ausschließlich zur Ablösung alter Steuern (§ 31 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Durchführungsverordnung) verwendet wird. Der Spender kann aber auch verlangen, daß ein Teilbetrag des Annahmewerts, auf den der Spendenschein lautet, zur Ermäßigung laufender Steuern und ein anderer Teilbetrag des Annahmewerts zur Ablösung alter Steuern verwendet wird.

(2) Hat der Spender den Spendenschein hingegeben und über die Verwendung des Spendenscheins Bestimmung getroffen, so ist er an diese Bestimmung gebunden.

§ 34

(1) Der Spender soll den Spendenschein möglichst bald dem Finanzamt (oder der sonst in Betracht kommenden Steuerbehörde) hingeben.

(2) Er kann, statt sich den Spendenschein aushändigen oder zusenden zu lassen, verlangen, daß die Stelle, die den Spendenschein ausstellt, diesen unmittelbar einer (von dem Spender zu bezeichnenden) Steuerbehörde übersendet. Die Übersendungskosten trägt die Stelle, die den Spendenschein ausstellt.

(3) Solange der Spender den Spendenschein behält, trägt er die Gefahr des Verlustes (§ 30 dieser Durchführungsverordnung). Es steht dem Spender frei, sich gegen Geldschaden, der ihm durch Verlust des Spendenscheins entstehen kann, zu versichern.

Abschnitt IX

Verwendung des Spendenscheins zur Ermäßigung laufender Steuern

§ 35

(1) Der Spender kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß der Annahmewert der Spende von dem Einkommen desjenigen Steuerabschnitts abgesetzt wird, in dem die Spende geleistet worden ist.

(2) Dieses Verlangen kann der Spender nur bis zum Ablauf der folgenden Fristen stellen:

1. wenn über das Einkommen desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Spende geleistet worden ist, eine Steuererklärung abzugeben ist und die (allgemein bestimmte oder für den einzelnen Fall verlängerte) Steuererklärungsfrist vor dem 1. Mai 1934 abläuft:
   bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist,
2. sonst:
   bis zum Ablauf des 30. April 1934.

(3) Wird die Frist (Absatz 2) versäumt, so wird Nachsicht nicht gewährt.

(4) Hat der Spender den Spendenschein hingegeben und das im Absatz 1 bezeichnete Verlangen gestellt, so ist er daran gebunden.

(5) Beispiel zu Absatz 2 Ziffer 2:
Ein Steuerpflichtiger, dessen Steuerabschnitt das Kalenderjahr ist, leistet im Januar 1934 eine freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Er wünscht, daß der Annahmewert der Spende von dem Einkommen des Jahres 1934 abgesetzt wird. Er muß den Spendenschein bis zum Ablauf des 30. April 1934 dem Finanzamt hingeben.

§ 36

(1) Wird der Annahmewert der Spende von dem Einkommen abgesetzt (§ 35 dieser Durchführungsverordnung), so bewirkt dies eine Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer), der Körperschaftsteuer, der Krisensteuer der Veranlagten, der Zuschläge, die auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) entfallen, und derjenigen Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die sich an die Einkommensteuer (Lohnsteuer) anschließen. Die Bürgersteuer, die Ehestandshilfe, die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die Gewerbesteuer, der Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Personen und die Steuerabzüge vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratvergütungen ermäßigen sich nicht.

(2) Im einzelnen wirkt sich die Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und der Körperschaftsteuer in der folgenden Weise aus:

1. Vorauszahlungen, die der Spender auf Einkommensteuer oder auf Körperschaftsteuer zu entrichten hat, werden insoweit herabgesetzt, als der Steuerpflichtige auf Grund der Ermäßigung des Einkommens eine Herabsetzung der Vorauszahlung verlangen kann (§ 100 des Einkommensteuergesetzes, § 24 des Körperschaftsteuergesetzes);
2. Abschlußzahlungen, die der Spender auf Einkommensteuer oder auf Körperschaftsteuer zu entrichten hat, ermäßigen sich insoweit, als der Ermäßigung der Steuer nicht bereits durch Herabsetzung der Vorauszahlungen oder durch Ermäßigung beim Steuerabzug entsprochen worden ist;
3. Ist die Steuerschuld, die sich aus der Herabsetzung des Einkommens ergibt, geringer als die entrichteten Vorauszahlungen und die im Weg des Steuerabzugs einbehaltenen Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag, sofern er mindestens zehn Reichsmark ausmacht, dem Spender zu erstatten. Dies gilt auch insoweit, als es sich um Lohnsteuer handelt;
4. Einem Arbeitnehmer, der sein Einkommen ausschließlich im Weg des Steuerabzugs vom Arbeitslohn versteuert, ist der Lohnsteuerbetrag, der sich aus der Herabsetzung des Einkommens ergibt, zu erstatten. Beträge unter zehn Reichsmark werden nicht erstattet. Der Erstattungsanspruch kann nur bis Ende März desjenigen Jahres erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Spende geleistet worden ist. Der Erstattungsanspruch ist bei demjenigen Finanzamt anzubringen, in dessen Bezirk der Spender am 10. Oktober des Jahres, in dem er die Spende geleistet hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 37

(1) Soweit der Spender von der im § 35 bezeichneten Befugnis keinen Gebrauch macht, kann er bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß Landesgrundsteuer, die er bis Ende März 1935 zu entrichten hat, ermäßigt wird.

(2) Die Ermäßigung der Landesgrundsteuer beträgt zehn vom Hundert desjenigen Teils des Annahmewerts der Spende, der nicht gemäß § 35 vom Einkommen abgesetzt wird (siehe § 59 Ziffer 2 dieser Durchführungsverordnung).

(3) Das Verlangen nach Absatz 1 kann der Spender nur bis Ende März 1935 und nur insoweit stellen, als die Landesgrundsteuer nicht bereits bezahlt ist. Eine Erstattung von Landesgrundsteuer findet nicht statt.

(4) Hat der Spender den Spendenschein hingegeben und das im Absatz 1 bezeichnete Verlangen gestellt, so ist er daran gebunden.

(5) Die Ermäßigung der Landesgrundsteuer führt nicht auch zur Ermäßigung der Gemeindegrundsteuer und derjenigen von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhobenen Steuern, die an die Landesgrundsteuer anknüpfen.

Abschnitt X

Verwendung des Spendenscheins zur Ablösung alter Steuern

§ 38

Der Spender kann den Spendenschein zur Ablösung alter Steuern (sogenannter »ablösungsfähiger Steuerschulden«) verwenden, wenn die folgenden sechs Voraussetzungen gegeben sind:

1. Es muß sich handeln um
   a) Steuerschulden des Spenders (siehe § 31 Absatz 3 und § 28 Absätze 2 und 3), oder um
   b) Steuern, die ein Anderer schuldet, für die der Spender aber haftet;
2. Es muß sich um zuwenig gezahlte Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz handeln (siehe § 39);
3. Hinsichtlich dieser Steuern muß vor dem 1. Juni 1933 eine Verkürzung von Steuereinnahmen (§ 7 Absatz 2 des Arbeitspendengesetzes) eingetreten sein (siehe § 40);
4. Es darf sich nicht um solche Steuerschulden handeln, die entfallen auf:
   a) Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden, oder auf Devisen, die am 1. Juni 1933 anbietungspflichtig waren (siehe § 41),
   b) Zahlungsmittel oder sonstige Werte, die zum Erwerb der unter Buchstabe a bezeichneten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
   c) Ertrag oder Einkommen aus den unter den Buchstaben a und b bezeichneten Werten,
   d) Umsatz, der die unter den Buchstaben a und b bezeichneten Werte betrifft;
5. Die Spende darf nicht erst nach dem 31. März 1934 geleistet werden;
6. Die Spende darf nicht erst geleistet werden, nachdem dem Steuerpflichtigen oder einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat (siehe §§ 42 bis 44).

§ 39

(1) Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz (§ 7 Absatz 1 des Arbeitspendengesetzes, § 38 Ziffer 2 dieser Durchführungsverordnung) sind die folgenden Steuern:

Einkommensteuer nebst Zuschlägen, Körperschaftsteuer, Krisensteuer (Krisenlohnsteuer und Krisensteuer der Veranlagten), Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, Bürgersteuer, Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Grundsteuer (auch Gebäudesteuer, Haussteuer), Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe (auch Gewerbekapitalsteuer und Lohnsummensteuer), Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer, Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken), Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, Erbschaftsteuer (einschließlich Schenkungsteuer) und Umsatzsteuer (ausschließlich der Umsatzsteuer auf das Einbringen von Gegenständen in das Inland — Ausgleichsteuer —).

(2) Zu den Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz (§ 7 Absatz 1 des Arbeitspendengesetzes, § 38 Ziffer 2 dieser Durchführungsverordnung) gehören nicht:

die Zölle und die Verbrauchsteuern,

andere als die im Absatz 1 bezeichneten Verkehrsteuern (insbesondere die Börsenumsatzsteuer, die übrigen Kapitalverkehrsteuern, die Landesstempelsteuern, die Obligationensteuer, die Grunderwerbsteuer, die Wertzuwachssteuer, die Versicherungsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Rennwettsteuer und die Lotteriesteuer),

die Vergnügungsteuer, die Wandergewerbesteuer, die Wanderlagersteuer und die Hundesteuer.

(3) Zuschläge, die die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu der Grundsteuer und zu der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe erheben, gehören zu den Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz nur insoweit, als die Zuschläge ihrem Wesen nach Steuern (§ 1 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung) sind. Keine Steuern sind zum Beispiel:

1. Beiträge, die von öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (zum Beispiel von Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern) erhoben werden (sei es als Zuschläge zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Grundsteuer oder Gewerbesteuer, sei es auf Grund der Einheitswerte),

2. Berufsschulbeiträge, die als Zuschläge zur Gewerbesteuer oder zur Grundsteuer erhoben werden,

3. Kosten für Kanalisation, für Müllabfuhr, für Straßenreinigung und für ähnliche besondere Veranstaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar auch dann, wenn die Kosten nicht auf Grund einer besonderen Gebührenordnung (Beitragsordnung) im Wege der Gebühren- oder Beitragserhebung aufgebracht, sondern statt dessen besondere Zuschläge zur Grundsteuer erhoben werden.

§ 40

Als Tag, an dem die Steuerverkürzung eingetreten ist, gilt:

1. bei Veranlagungsteuern:
   a) regelmäßig:
      der Tag, an dem der Steuerbehörde eine unrichtige Steuererklärung (Umsatzsteuer-Voranmeldung) zugegangen ist, die geeignet war, eine zu niedrige Steuerfestsetzung herbeizuführen (siehe § 53);
   b) wenn jedoch die Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird:
      der letzte Tag der Steuererklärungsfrist;
2. bei anderen Steuern (insbesondere bei den im Wege des Steuerabzugs zu erhebenden Steuern und bei der Lohnsummensteuer):
   a) wenn für die Steuer eine Anmeldung (Anzeige) vorgeschrieben ist:
      bei rechtzeitiger Erstattung der Anmeldung (Anzeige):
         der Tag, an dem der Steuerbehörde eine zu niedrige Anmeldung (Anzeige) zugeht,
      bei Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung (Anzeige):
         der letzte Tag der Anmeldungs- (Anzeige-) Frist;
   b) wenn für die Steuer eine Anmeldung (Anzeige) nicht vorgeschrieben ist:
      der Tag, an dem die Steuer fällig gewesen ist.

§ 41

Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden, und Devisen, die am 1. Juni 1933 anbietungspflichtig waren (§ 7 Absatz 3 Ziffer 1 des Arbeitspendengesetzes, § 38 Ziffer 4 Buchstabe a dieser Durchführungsverordnung), sind

diejenigen Werte, die auf Grund des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 413) anzeigepflichtig sind.

§ 42

(1) Steuerbehörde im Sinn des § 8 Absatz 2 des Arbeitspendengesetzes und des § 38 Ziffer 6 dieser Durchführungsverordnung ist jede Behörde, die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz (§ 39 dieser Durchführungsverordnung) verwaltet.

(2) Die Zollfahndungsstellen und ihre Beamten sind keine Steuerbehörden im Sinn des § 8 Absatz 2 des Arbeitspendengesetzes und des § 38 Ziffer 6 dieser Durchführungsverordnung.

(3) Als Kenntnis der Steuerbehörde gilt es auch, wenn ein Beamter (zum Beispiel ein beamteter Buchprüfer) oder ein bei der Besteuerung mitwirkender Angestellter (zum Beispiel ein nichtbeamteter Buchprüfer) einer Steuerbehörde (Absatz 1) Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat.

(4) Die Kenntnis der Steuerbehörde muß sich auf eine bestimmte Verkürzung von Steuereinnahmen beziehen. Dazu ist zwar nicht erforderlich, daß die Steuerbehörde den genauen Betrag (zum Beispiel: den genauen Betrag des bisher nicht angegebenen Vermögens oder Einkommens) bereits kennt. Andererseits genügt es aber zum Beispiel nicht, daß die Steuerbehörde lediglich ganz allgemein erfahren hat, ein Steuerpflichtiger habe außer dem von ihm angegebenen Vermögen oder Einkommen noch weiteres steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen gehabt.

§ 43

(1) Die Eröffnung, daß eine Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat, kann nicht nur durch einen Beamten (zum Beispiel einen beamteten Buchprüfer) oder einen bei der Besteuerung mitwirkenden Angestellten (zum Beispiel einen nichtbeamteten Buchprüfer) der Steuerbehörde geschehen, sondern auch durch einen sonstigen Amtsträger (zum Beispiel durch einen Staatsanwalt).

(2) Eine Eröffnung durch die Steuerbehörde erübrigt sich insoweit, als der Steuerpflichtige (ein Bevollmächtigter des Steuerpflichtigen oder eine Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat) vor dem Inkrafttreten des Arbeitspendengesetzes die Steuerbehörde von der Verkürzung der Steuereinnahmen in Kenntnis gesetzt hat.

(3) Hat ein Steuerpflichtiger (ein Bevollmächtigter des Steuerpflichtigen oder eine Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat) nach dem Inkrafttreten des Arbeitspendengesetzes der Steuerbehörde mitgeteilt, daß er freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit leisten will, und hat dadurch die Steuerbehörde Kenntnis von einer Verkürzung von Steuereinnahmen erlangt, so soll die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine Frist für die Leistung einer Spende setzen (siehe auch § 55 Absatz 1 dieser Durchführungsverordnung). Wendet sich der Steuerpflichtige mit seiner Mitteilung (Satz 1) an eine Steuerbehörde, die für die Festsetzung der Steuernachforderung nicht zuständig ist, so soll die unzuständige Steuerbehörde die Sache an die zuständige Steuerbehörde abgeben, damit diese dem Steuerpflichtigen eine Frist für die Leistung einer Spende setzt. Die Fristsetzung kann mündlich geschehen, wenn der Spender oder ein Bevollmächtigter des Spenders bei der zuständigen Steuerbehörde anwesend ist (§ 91 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung). Die Frist (Sätze 1 und 2) soll wenigstens zwei Wochen und in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen. Die Steuerbehörde soll in ihren Akten die Fristsetzung vermerken. Mit dem Ablauf der Frist gilt die Eröffnung, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat, als erfolgt.

(4) Wenn gegen einen Steuerpflichtigen ein Steuerstrafverfahren eingeleitet war, dieses Steuerstrafverfahren aber wieder eingestellt worden ist, so hindert eine in dem Steuerstrafverfahren erfolgte Eröffnung, daß eine Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat, den Steuerpflichtigen nicht, die Vergünstigungen zu erlangen, die im § 6 Absatz 1 Ziffer 2 und im § 6 Absätzen 2 und 3 des Arbeitspendengesetzes vorgesehen sind.

§ 44

Beispiele und Ergänzungen zu § 43:

1. Das Finanzamt hat gegen einen Steuerpflichtigen ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet (§ 441 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung) und dem Steuerpflichtigen dies mitgeteilt (§ 442 Absätze 1 und 2 der Reichsabgabenordnung). Wenn nun der Steuerpflichtige, nachdem er diese Mitteilung des Finanzamts erhalten hat, eine Spende leistet, so kann er die Steuerschulden, auf die das Strafverfahren sich bezieht, nicht durch Hingabe des Spendenscheins ablösen und dadurch der Bestrafung wegen der Steuerhinterziehung entgehen. Erst recht nicht kann durch Leistung einer Spende Straffreiheit erlangt werden für eine Steuerzuwiderhandlung, wegen der das Finanzamt schon vor Leistung der Spende einen Strafbescheid erlassen hat. Dabei ist es einerlei, ob bei Leistung der Spende der Strafbescheid bereits rechtskräftig ist oder ob die Rechtsmittelfrist noch läuft. Es kommt auch nicht darauf an, ob die im § 8 Absatz 2 des Arbeitspendengesetzes vorgesehene Eröffnung in die Zeit vor dem 1. Juni 1933 oder in die Zeit nach dem 31. Mai 1933 fällt. Entscheidend ist lediglich, ob der Spender die Spende geleistet hat, bevor ihm eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Steuerverkürzung hat. Siehe jedoch auch § 43 Absatz 4 dieser Durchführungsverordnung.
2. Am 18. August 1933 erscheint ein Steuerpflichtiger auf dem für ihn zuständigen Finanzamt und erklärt, er wolle so viel spenden, als erforderlich sei, um hinterzogene Umsatzsteuer des Jahres 1932 abzulösen; das Finanzamt möge ihm den Betrag ausrechnen. Auf Grund der näheren Angaben, die der Steuerpflichtige macht, rechnet das Finanzamt aus, daß der Steuerpflichtige 1000 Reichsmark Umsatzsteuer des Jahres 1932 hinterzogen hat, und daß der Steuerpflichtige, um die hinterzogene Steuer abzulösen, 800 Reichsmark spenden muß. Zur Leistung einer Spende setzt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Frist von einem Monat. Mit dem Ablauf des 18. September 1933 gilt die Eröffnung, daß das Finanzamt Kenntnis von der Verkürzung der Umsatzsteuer 1932 hat, als erfolgt. Der Steuerpflichtige hat bis dahin nichts von sich hören lassen. Infolgedessen fragt Ende September 1933 das Finanzamt bei dem Steuerpflichtigen nach dem Stande der Angelegenheit an. Daraufhin übersendet der Steuerpflichtige dem Finanzamt einen Spendenschein über eine durch Vermittlung eines Notars geleistete Spende und außerdem eine von dem Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung. Aus den beiden Urkunden geht hervor, daß der Steuerpflichtige am 12. September 1933 400 Reichsmark gespendet hat. Diese 400 Reichsmark zuzüglich eines Aufgeldes von 100 Reichsmark reichen aus, um 500 Reichsmark hinterzogener Umsatzsteuer nebst den auf die 500 Reichsmark entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen abzulösen und dem Steuerpflichtigen Straffreiheit zu verschaffen. Er ist jedoch verpflichtet, die nicht abgelösten 500 Reichsmark Umsatzsteuer nebst den darauf entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen nachzuzahlen. Wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf des 18. September 1933 keine zur Erlangung von Straffreiheit ausreichende Spende leistet, so ist die Frage, inwieweit der Steuerpflichtige von Strafe wegen Hinterziehung der Umsatzsteuer 1932 frei bleibt, nach dem § 410 der Reichsabgabenordnung zu beurteilen.

§ 45

Sind zur Entrichtung einer Steuer mehrere gesamtschuldnerisch verpflichtet, so kommt eine Ablösung, die von einem Gesamtschuldner oder namens eines Gesamtschuldners bewirkt wird, in dem gleichen Umfang wie diesem Gesamtschuldner auch den übrigen Gesamtschuldnern zugute. Dies gilt auch für die im § 6 Absatz 2 Ziffer 1 des Arbeitspendengesetzes vorgesehene Befreiung von Zinsen und Verzugszuschlägen.

§ 46

Die Verwaltungsbehörden, die Verwaltungsgerichte und die ordentlichen Gerichte sind nicht berechtigt, die im § 6 Absatz 3 und im § 8 Absatz 1 des Arbeitspendengesetzes vorgesehenen Fristen zu verlängern. Bei Versäumung der Fristen wird Nachsicht nicht gewährt.

§ 47

(1) Der Spender muß die Steuerschulden, die er ablösen will, bei Hingabe des Spendenscheins genau bezeichnen. Außer der Steuerart (Beispiele: Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) muß auch der Zeitraum angegeben werden, auf den die abzulösende Steuerschuld entfällt (Beispiel: Einkommensteuer für 1932). Auf Verlangen der Steuerbehörde muß der Spender noch weitere Angaben machen, soweit die Steuerbehörde die Angaben braucht, um den Zeitpunkt und den Umfang der Steuerverkürzung zu ermitteln (siehe auch § 56 Absatz 2 Satz 2 dieser Durchführungsverordnung).

(2) Hat der Spender mehrere ablösungsfähige Steuerschulden und reicht der Annahmewert des Spendenscheins zuzüglich des Aufgelds (§ 6 Absatz 3 des Arbeitspendengesetzes) nicht aus, um die sämtlichen ablösungsfähigen Steuerschulden abzulösen, so wird diejenige Steuerschuld abgelöst, die der Spender bei Hingabe des Spendenscheins bestimmt.

(3) Hat der Spender die abzulösende Steuerschuld bestimmt, so ist er an diese Bestimmung gebunden.

§ 48

Beispiele und Ergänzungen zu § 47:

1. Ein Steuerpflichtiger hat im Juni 1933 1 000 Reichsmark gespendet. Im Oktober 1933 stellt das Finanzamt fest, daß der Steuerpflichtige aus Fahrlässigkeit die Einkommensteuer für 1932 um 2 500 Reichsmark verkürzt hat. Daraufhin übergibt der Steuerpflichtige dem Finanzamt den Spendenschein mit der Erklärung: durch den Spendenschein solle Einkommensteuer 1932 abgelöst werden. Da der Annahmewert des Spendenscheins (1 000 Reichsmark) zuzüglich Aufgeld (250 Reichsmark) den Betrag, um welchen Steuereinnahmen verkürzt worden sind (2 500 Reichsmark), zur Hälfte deckt, so bleibt der Steuerpflichtige wegen der von ihm begangenen Steuergefährdung (§ 402 der Reichsabgabenordnung) straffrei.

2. Im November 1933 wird durch eine Nachschau festgestellt, daß der Steuerpflichtige, auf den das Beispiel 1 sich bezieht, die Umsatzsteuer des Jahres 1932 um 2 000 Reichsmark vorsätzlich verkürzt hat. Der Steuerpflichtige kann nicht verlangen, daß er wegen dieser Steuerhinterziehung (§ 396 der Reichsabgabenordnung) straffrei bleibt. Denn er hat bereits im Oktober 1933 den Spendenschein zur Ablösung von Einkommensteuer 1932 hingegeben. An die Bestimmung aber, daß mit dem Spendenschein Einkommensteuer 1932 abgelöst werden soll, bleibt der Steuerpflichtige gebunden. Hätte dagegen der Steuerpflichtige noch nicht bestimmt, der Spendenschein solle zur Ablösung verkürzter Einkommensteuer 1932 verwendet werden, so könnte der Steuerpflichtige den Spendenschein verwenden, um von der schwereren Hinterziehungsstrafe (der Strafe wegen Hinterziehung der Umsatzsteuer 1932) freizukommen. In diesem Fall würde der Steuerpflichtige nur wegen Gefährdung der Einkommensteuer 1932 bestraft werden.

3. Im Oktober 1933 stellt das Finanzamt fest, daß ein Steuerpflichtiger vorsätzlich die Einkommensteuer 1931 um 2 500 Reichsmark und die Umsatzsteuer 1931 um 10 000 Reichsmark verkürzt hat. Daraufhin übergibt der Steuerpflichtige dem Finanzamt einen Spendenschein über eine im Juli 1933 geleistete Spende von 5 000 Reichsmark. Bei Hingabe des Spendenscheins bestimmt der Steuerpflichtige: durch den Spendenschein (5 000 Reichsmark Annahmewert zuzüglich 1 250 Reichsmark Aufgeld) sollten 1 250 Reichsmark Einkommensteuer 1931 und 5 000 Reichsmark Umsatzsteuer 1931 abgelöst werden. Eine solche Bestimmung ist zulässig. Der Steuerpflichtige kann also den Betrag des Spendenscheins (Annahmewert zuzüglich Aufgeld) auf mehrere ablösungsfähige Steuerschulden verteilen, und zwar auch dann, wenn die Verteilung zur Folge hat, daß keine der ablösungsfähigen Steuerschulden ihrem vollen Umfang nach abgelöst wird. Durch eine solche Verteilung kann der Steuerpflichtige, wie das vorstehende Beispiel zeigt, Straffreiheit für mehrere Steuerzuwiderhandlungen erlangen, vorausgesetzt, daß der Betrag des Spendenscheins (Annahmewert zuzüglich Aufgeld) mindestens gleich der Hälfte der verkürzten Steuereinnahmen ist. Die nicht abgelösten Teile der verkürzten Steuereinnahmen muß der Steuerpflichtige nachzahlen. Auch muß er Zinsen und Verzugszuschläge zahlen, die auf die nicht abgelösten Teile der verkürzten Steuereinnahmen entfallen.

§ 49

(1) Nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Arbeitspendengesetzes kann Straffreiheit nur für Steuerzuwiderhandlungen (§ 392 der Reichsabgabenordnung), nicht dagegen auch für andere Straftaten erlangt werden.

(2) Beispiele:

Ein Steuerpflichtiger hat dem Finanzamt an Eides Statt versichert, er habe an dem Vermögensteuer-Stichtag nur das in der Vermögenserklärung angegebene Vermögen gehabt. Diese eidesstattliche Versicherung war falsch, und zwar hat der Steuerpflichtige die Erklärung wissentlich falsch abgegeben. Ein anderer Steuerpflichtiger hat in der Einkommensteuererklärung Schuldzinsen abgezogen. Er hat dem Finanzamt eine Urkunde vorgelegt, aus der das Bestehen der Schuld und die Verpflichtung, Schuldzinsen zu entrichten, hervorging. In Wirklichkeit bestand die Schuld nicht. Die vom Steuerpflichtigen vorgelegte Urkunde war fälschlich angefertigt. In dem ersten Fall kann wegen der falschen eidesstattlichen Versicherung, in dem zweiten Fall wegen der Urkundenfälschung Straffreiheit nicht durch Hingabe eines Spendenscheins erlangt werden.

§ 50

(1) Das Arbeitspendengesetz geht davon aus, daß Steuerpflichtige, die vor dem 1. Juni 1933 Steuern verkürzt haben, so viel spenden, wie erforderlich ist, um den gesamten Betrag der Steuerverkürzung abzulösen. Wenn ein Spender bei Feststellung der verkürzten Steuern sich verrechnet und weniger als den vollen Betrag der Steuerverkürzung spendet, so kommt ihm der Spielraum zugute, den der § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Arbeitspendengesetzes vorsieht. Nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Arbeitspendengesetzes tritt nämlich für eine Steuerzuwiderhandlung Straffreiheit schon dann ein, wenn der Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen durch die Steuerzuwiderhandlung verkürzt worden sind, mindestens zur Hälfte abgelöst wird.

(2) Mithin bedarf es in jedem Fall, in dem ein Spender auf Grund des Arbeitspendengesetzes Straffreiheit in Anspruch nimmt, der Feststellung:

1. inwieweit eine einheitliche Steuerzuwiderhandlung vorliegt (siehe § 51), und

2. in welcher Höhe Steuereinnahmen durch diese Steuerzuwiderhandlung verkürzt worden sind (siehe §§ 52 bis 54).

§ 51

(1) Eine einheitliche Steuerzuwiderhandlung liegt zum Beispiel auch dann vor, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen sich als eine fortgesetzte Handlung oder als ein Dauervergehen darstellt.

(2) Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat in den Einkommensteuererklärungen, die er für die Jahre 1930, 1931 und 1932 abgegeben hat, ein und dieselbe Einkommensquelle (zum Beispiel: Schmiergelder) verschwiegen. Er hat dabei auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes, nämlich auf Grund des von Anfang an gefaßten Entschlusses gehandelt, die Einkommensquelle (die Schmiergelder) der Besteuerung zu entziehen. In diesem Fall liegen nicht mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen, sondern eine einheitliche fortgesetzte Steuerzuwiderhandlung vor, die sich auf die Jahre 1930, 1931 und 1932 erstreckt.

§ 52

Sind Veranlagungssteuern dadurch verkürzt worden, daß ein Steuerpflichtiger dem Finanzamt unrichtige oder unvollständige Angaben oder einer bestehenden Rechtspflicht zuwider keine Angaben gemacht hat, so bestimmt sich der Betrag, auf den die Steuerverkürzung sich beläuft, nach den folgenden Vorschriften:

1. Die Steuerverkürzung erstreckt sich auf alle Steuern, die von den unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder von der Unterlassung der Angaben betroffen werden;
2. Die Steuerverkürzung erstreckt sich auf den Zeitraum, auf den die Steuerveranlagung (gegebenenfalls das Unterbleiben einer Steuerveranlagung) sich auswirkt;
3. Nicht zu berücksichtigen sind Steuern, die bei Leistung der Spende bereits verjährt sind. Die Verjährungsfrist beträgt bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre, bei anderen Steuern fünf Jahre;
4. Abzusetzen sind Beträge, die der Steuerpflichtige, bevor er den Spendenschein der Steuerbehörde hingibt, zur Begleichung der verkürzten Steuern geleistet hat. Dazu gehören nicht solche Beträge, die der Steuerpflichtige zum Erwerb »Steuerfreier Reichsbahn-Anleihe 1931« aufgewendet hat.

§ 53

Beispiele und Ergänzungen zu § 52:

1. Ein Steuerpflichtiger hat seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu niedrig angegeben. Dadurch hat er die Einkommensteuer um 2 000 Reichsmark und die Gewerbesteuer um 1 000 Reichsmark verkürzt. Um Straffreiheit zu erlangen, muß der Steuerpflichtige mindestens 1 500 Reichsmark verkürzter Steuern ablösen. Dazu ist eine Spende von 1 200 Reichsmark erforderlich, vorausgesetzt, daß die Spende vor dem 1. Oktober 1933 geleistet wird.
2. Eine Einkommensteuererklärung ist im März 1933 dem Finanzamt zugegangen. In der Steuererklärung hat der Steuerpflichtige für das Jahr 1932 ein Einkommen ungefähr in der gleichen Höhe wie für das Jahr 1931 angegeben. Infolgedessen hat das Finanzamt vor dem 1. Juni 1933 nichts Weiteres veranlaßt, da es davon ausgegangen ist, eine größere Abschlußzahlung für das Jahr 1932 sei nicht zu leisten und eine nennenswerte Erhöhung der Vorauszahlungen für das Jahr 1933 trete nicht ein. In Wirklichkeit hat der Steuerpflichtige im Jahre 1932 ein außergewöhnlich hohes Einkommen (etwa das Doppelte des im Jahre 1931 erzielten Einkommens) gehabt. Wäre dies in der Steuererklärung angegeben worden, die im März 1933 dem Finanzamt zugegangen ist, so wäre es sachgemäß gewesen, daß das Finanzamt alsbald nach Eingang der Steuererklärung den Steuerpflichtigen zu höheren Zahlungen aufgefordert hätte (vorläufige Veranlagung zu einer Abschlußzahlung für 1932, Anforderung erhöhter Vorauszahlungen für 1933). Es liegt eine Verkürzung der Einkommensteuer 1932, der Zuschläge zur Einkommensteuer und der an die Einkommensteuer anschließenden anderen Steuern (zum Beispiel der Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften), möglicherweise auch eine Verkürzung der Gewerbesteuer, vor. Die Steuerverkürzung ist bereits vor dem 1. Juni 1933 eingetreten. Die Steuervorauszahlungen, die auf die Einkommensteuer des Jahres 1933 zu entrichten sind, gelten nicht als verkürzt und können daher von dem Steuerpflichtigen nicht durch Hingabe eines Spendenscheins abgelöst werden. Andererseits kann der Steuerpflichtige nicht etwa wegen Hinterziehung der auf die Einkommensteuer 1933 entfallenden Steuervorauszahlungen bestraft werden.
3. Eine Vermögenserklärung ist am 11. Juli 1931 dem Finanzamt zugegangen. In der Vermögenserklärung hat der Steuerpflichtige sein Vermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 zu niedrig angegeben. Der Steuerpflichtige hat auch späterhin (während der Amnestiefrist) seine Vermögenserklärung nicht berichtigt. Durch die unrichtige Vermögenserklärung hat der Steuerpflichtige die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage für die Zeit vom 1. April 1931 bis zum 31. März 1934 verkürzt. Die Verkürzung ist am 11. Juli 1931 eingetreten, und zwar auch insoweit, als die verkürzte Vermögensteuer auf die Zeit nach dem 11. Juli 1931 (auf die Zeit bis zum 31. März 1934) entfällt. Die auf die Zeit nach dem 31. März 1934 entfallende Ver-

mögensteuer und Aufbringungsumlage gelten nicht als verkürzt und können daher von dem Steuerpflichtigen nicht durch Hingabe eines Spendenscheins abgelöst werden. Andererseits kann der Steuerpflichtige nicht etwa wegen Hinterziehung der auf die Zeit nach dem 31. März 1934 entfallenden Vermögensteuer und Aufbringungsumlage bestraft werden, soweit diese Steuern auf der bisherigen Vermögenserklärung beruhen.

§ 54

Weitere Beispiele und Ergänzungen zu § 52:

1. Auf Grund der Ersten Steueramnestieverordnung vom 23. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 449) hat ein Steuerpflichtiger innerhalb der Amnestiefrist dem Finanzamt angezeigt, daß er eine Forderung von 10 000 Reichsmark und die Einkünfte daraus der Versteuerung entzogen hat. Infolge der Amnestie-Anzeige hat der Steuerpflichtige Steuern nachzahlen müssen, die auf die angezeigte Forderung (die Einkünfte aus der Forderung) entfallen. Außer der Forderung von 10 000 Reichsmark, für die der Steuerpflichtige Amnestie-Anzeige erstattet hat, hat der Steuerpflichtige noch eine weitere Forderung von 8 000 Reichsmark, die gleichfalls der Versteuerung entzogen worden ist. Für diese zweite Forderung hat der Steuerpflichtige Amnestie-Anzeige nicht erstattet. Nach § 18 Ziffer 2 der Ersten Steueramnestieverordnung hat der Steuerpflichtige, weil seine Amnestie-Anzeige unvollständig war, Steueramnestie nicht erlangt. Der Steuerpflichtige ist, wie jeder andere, in der Lage, unter den Voraussetzungen, die sich aus dem Arbeitsspendengesetz und aus dieser Durchführungsverordnung ergeben, durch freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit die Vergünstigungen zu erlangen, die mit dem Spendenschein verbunden sind. Jedoch wird bei der Feststellung, wie hoch der Betrag der verkürzten Steuereinnahmen sich beläuft, die Summe abgesetzt, die der Steuerpflichtige infolge seiner Amnestie-Anzeige nachgezahlt hat.

2. Ein Steuerpflichtiger hat, um Steueramnestie zu erlangen, „Steuerfreie Reichsbahn-Anleihe 1931" gezeichnet. Der gezeichnete Betrag war jedoch nicht hoch genug. Infolgedessen hat der Steuerpflichtige Steueramnestie nicht erlangt. Der Steuerpflichtige ist, wie jeder andere, in der Lage, unter den Voraussetzungen, die sich aus dem Arbeitsspendengesetz und aus dieser Durchführungsverordnung ergeben, durch freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit die Vergünstigungen zu erlangen, die mit dem Spendenschein verbunden sind. Bei der Feststellung, wie hoch der Betrag der verkürzten Steuereinnahmen sich beläuft, darf die Summe, die der Steuerpflichtige zum Erwerb „Steuerfreier Reichsbahn-Anleihe 1931" aufgewendet hat, nicht abgesetzt werden.

§ 55

(1) Ist ein Steuerpflichtiger im Zweifel darüber, in welcher Höhe er Steuereinnahmen verkürzt hat, und wieviel Spende er, um Straffreiheit zu erlangen, leisten muß, so kann er das Finanzamt um Berechnung der verkürzten Steuern ersuchen (siehe auch § 43 Absatz 3 dieser Durchführungsverordnung).

(2) Dieses Ersuchen kann auch ein von dem Steuerpflichtigen bevollmächtigter Notar stellen. Der Notar braucht dabei dem Finanzamt weder die Vollmacht nachzuweisen noch den Namen des Steuerpflichtigen zu nennen. Es genügt, daß der Notar dem Finanzamt schriftlich alles angibt, was zur Berechnung der verkürzten Steuern erforderlich ist (§ 56 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung).

(3) Wenn ein Notar, ohne den Namen des Steuerpflichtigen zu nennen, das Finanzamt um Berechnung der verkürzten Steuereinnahmen ersucht, so finden die in den Absätzen 4 bis 7 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

(4) Das Finanzamt stellt die Berechnung für den Fall auf, daß Steuerhinterziehung (vorsätzliche Verkürzung von Steuern) vorliegt (§ 52 Ziffer 3 Satz 2 dieser Durchführungsverordnung).

(5) Den errechneten Gesamtbetrag der verkürzten Steuern (ohne die darauf entfallenden Zinsen und Verzugszuschläge) teilt das Finanzamt dem Notar mit. Die einzelnen Posten, aus denen der Gesamtbetrag sich zusammensetzt, und sonstige Einzelheiten braucht das Finanzamt dem Notar nicht mitzuteilen. Das Finanzamt ist auch nicht verpflichtet, sich mit dem Notar auf eine Auseinandersetzung über den errechneten Gesamtbetrag einzulassen. Ein Rechtsmittel gegen die vom Finanzamt angestellte Berechnung (insbesondere gegen den errechneten Gesamtbetrag) ist nicht gegeben.

(6) Die Berechnung des Finanzamts ist für das Reich (gegebenenfalls auch für die sonst in Betracht kommenden Steuergläubiger) verbindlich, vorausgesetzt, daß die Angaben, die der Notar dem Finanzamt gemacht hat, vollständig und richtig sind.

(7) Im einzelnen wirkt sich die im Absatz 6 enthaltene Vorschrift folgendermaßen aus:

1. Wegen der Steuerverkürzung, die der Notar dem Finanzamt dargelegt hat, dürfen
   a) Steuern höchstens zu dem vom Finanzamt errechneten Gesamtbetrag nachgefordert, und
   b) Zinsen und Verzugszuschläge höchstens insoweit erhoben werden, als sie auf den vom Finanzamt errechneten Gesamtbetrag entfallen.
2. Das zuständige Finanzamt (oder die sonst in Betracht kommende Steuerbehörde) kann, wenn ihr der Name des Steuerpflichtigen bekannt wird, nachprüfen, ob die Angaben, die der Notar gemacht hat, vollständig und richtig sind (§ 56 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung).

§ 56

(1) Wenn ein Spender unter Hingabe des Spendenscheins Ablösung alter Steuern (ablösungsfähiger Steuerschulden) verlangt, so ist wie folgt zu verfahren:

(2) Die Steuerbehörde (das Finanzamt oder die sonst in Betracht kommende Steuerbehörde) hat den Zeitpunkt und den Umfang der Steuerverkürzung zu ermitteln (§ 47 Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Durchführungsverordnung). Dazu gehört auch die Ermittlung, inwieweit die Verkürzung einer Steuer (zum Beispiel der Einkommensteuer) sich auf andere Steuern (zum Beispiel auf die Krisensteuer, die Gewerbesteuer und die Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften) auswirkt.

(3) Auf Grund der Ermittlungen (Absatz 2) wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt (gegebenenfalls durch Berichtigungsveranlagung). Die festgesetzte Steuer bildet die Grundlage für Zuschläge, die auf die Steuer entfallen, für andere Steuern, die an die festgesetzte Steuer anknüpfen (Beispiel: Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften), und für Steuervorauszahlungen, die nach Maßgabe der festgesetzten Steuer erhoben werden.

(4) In dem Steuerbescheid (Absatz 3 Satz 1) wird auch festgestellt, inwieweit die Steuer abgelöst worden ist. Der Restbetrag, der nach Absetzung des abgelösten Steuerbetrags verbleibt, ist im Steuerbescheid zu errechnen und bildet den Sollbetrag (gegebenenfalls den neuen Sollbetrag).

(5) Ist bei Hingabe des Spendenscheins ein Strafverfahren wegen der Steuerverkürzung anhängig und reicht die Spende (sowohl ihrer Höhe nach als auch hinsichtlich ihres Annahmewerts) aus, um dem Spender Straffreiheit zu verschaffen, so gilt mit der Hingabe des Spendenscheins das Strafverfahren als eingestellt. Einer besonderen Einstellungsverfügung bedarf es nicht, ein Aktenvermerk genügt. Neue Strafverfahren wegen Steuerzuwiderhandlungen, für die durch Hingabe von Spendenscheinen Straffreiheit erlangt worden ist, werden nicht eingeleitet.

§ 57

(1) Ist bei Hingabe des Spendenscheins eine Steuernachzahlung wegen einer Steuerverkürzung festgesetzt und die Festsetzung bereits rechtskräftig geworden, reicht jedoch die Spende (sowohl ihrer Höhe nach als auch hinsichtlich ihres Annahmetags) aus, um den nachzuzahlenden Steuerbetrag (nebst den darauf entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen) abzulösen, so gilt mit der Hingabe des Spendenscheins der nachzuzahlende Steuerbetrag (nebst den darauf entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen) insoweit als erlassen, als die nachzuzahlende Steuer (die nachzuzahlenden Zinsen und Verzugszuschläge) noch nicht bezahlt oder beigetrieben ist. Gezahlte oder beigetriebene Beträge werden nicht erstattet.

(2) Ist bei Hingabe des Spendenscheins bereits rechtskräftig auf Strafe wegen der Steuerverkürzung erkannt, so kann durch Hingabe des Spendenscheins der verkürzte Steuerbetrag nicht mehr abgelöst werden. Das rechtskräftige Straferkenntnis ist zu vollstrecken. Der Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt worden sind, ist (nebst Zinsen und Verzugszuschlägen) einzuziehen (erforderlichenfalls beizutreiben).

Abschnitt XI

Ersatz-Spendenschein

§ 58

(1) Der Spender kann, wenn er bei Hingabe des Spendenscheins nur über einen Teil des im Spendenschein angegebenen Annahmewerts Bestimmung trifft, verlangen, daß ihm über den Restbetrag, sofern dieser wenigstens zehn Reichsmark ausmacht, ein Ersatz-Spendenschein ausgestellt wird.

(2) Zur Ausstellung von Ersatz-Spendenscheinen sind ausschließlich die Finanzämter zuständig. Wird ein Spendenschein nicht einem Finanzamt, sondern einer anderen Steuerbehörde hingegeben und dabei Ausstellung eines Ersatz-Spendenscheins beantragt, so hat die Steuerbehörde diesen Antrag dem Finanzamt zuzuleiten, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Beizufügen sind die Unterlagen, die das Finanzamt braucht, um über den Antrag entscheiden zu können.

(3) Der Ersatz-Spendenschein besteht aus

1. einer beglaubigten Abschrift der Vorderseite des Spendenscheins,
2. folgendem Zusatz:

   Ersatz-Spendenschein

   Es wird hiermit bescheinigt, daß von den ..... Reichsmark, auf die der vorstehende Spendenschein lautet, ein Teilbetrag von ..... ℛℳ verwendet worden ist, der Restbetrag von ..... Reichsmark dagegen noch zur Verfügung des Spenders steht.
3. Angabe von Ort und Datum, Bezeichnung des Finanzamts, Unterschrift, Abdruck des Dienststempels.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen, die für den Spendenschein gelten, auf den Ersatz-Spendenschein Anwendung. Insbesondere kann ein Spender, der einen Ersatz-Spendenschein erhalten hat und der alsdann bei Hingabe des Ersatz-Spendenscheins nur über einen Teil des nach dem Ersatz-Spendenschein noch verfügbaren Annahmewerts Bestimmung trifft, verlangen, daß ihm über den verbleibenden Restbetrag, sofern dieser wenigstens zehn Reichsmark ausmacht, ein weiterer Ersatz-Spendenschein ausgestellt wird.

§ 59

Beispiele zu § 58:

1. In einem Spendenschein ist bescheinigt, daß der Spender am 30. Juni 1933 eine Spende von 800 Reichsmark geleistet hat. Der Spender gibt den Spendenschein dem Finanzamt hin mit der Bestimmung, es solle verkürzte Umsatzsteuer 1932 abgelöst werden. Die verkürzte Umsatzsteuer 1932 beläuft sich auf 500 Reichsmark. In diesem Falle kann der Spender verlangen, daß ihm an Stelle des hingegebenen (auf einen Annahmewert von 800 Reichsmark lautenden Spendenscheins ein Ersatz-Spendenschein ausgestellt

wird. Aus dem Ersatz-Spendenschein muß hervorgehen, daß von den gespendeten 800 Reichsmark ein Teilbetrag von 400 Reichsmark verwendet worden ist, der Restbetrag von 400 Reichsmark dagegen noch zur Verfügung des Spenders steht. Daß der Ersatz-Spendenschein diesen Inhalt haben muß, ergibt sich aus der folgenden Berechnung: Bei Ablösung verkürzter Steuern wird dem Annahmewert, auf den der Spendenschein lautet, ein Aufgeld hinzugerechnet. Das Aufgeld beträgt bei Spenden, die in der Zeit vor dem 1. Oktober 1933 geleistet werden, 25 vom Hundert des Annahmewertes der Spende. Mithin sind, um die 500 Reichsmark verkürzte Umsatzsteuer abzulösen, 400 Reichsmark der vor dem 1. Oktober 1933 geleisteten Spende erforderlich.

2. In einem Spendenschein ist bescheinigt, daß der Spender am 31. Juli 1933 eine Spende von 3000 Reichsmark geleistet hat. Der Spender ist Eigentümer eines Hausgrundstücks, für das er jährlich 480 (monatlich 40) Reichsmark Landesgrundsteuer zu entrichten hat. Er gibt den Spendenschein Anfang August 1933 der Kasse, die für die Erhebung der Landesgrundsteuer zuständig ist, mit der Bestimmung: Es sollten die 200 Reichsmark, die in der Zeit von Anfang August bis Ende Dezember 1933 als Landesgrundsteuer zu entrichten sind, abgelöst werden. Dazu ist von dem Annahmewert von 3000 Reichsmark, auf den der Spendenschein lautet, ein Teilbetrag von 2000 Reichsmark erforderlich (§ 37 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung). Über den verbleibenden Restbetrag von 1000 Reichsmark verlangt der Spender einen Ersatz-Spendenschein. Zur Ausstellung des Ersatz-Spendenscheins legt die Behörde, die für die Erhebung der Landesgrundsteuer zuständig ist, die Sache dem Finanzamt vor. Das Finanzamt stellt den Ersatz-Spendenschein aus und übersendet ihn dem Spender. Der Spender kann den Ersatz-Spendenschein in gleicher Weise wie einen Spendenschein verwenden. Er kann insbesondere bestimmen, daß der in dem Ersatz-Spendenschein verzeichnete Restbetrag von 1000 Reichsmark von dem Einkommen des Jahres 1933 abgesetzt wird.

Abschnitt XII

Spenden durch Abzug vom Arbeitslohn und von Aufsichtsratsvergütungen

§ 60

(1) Der Arbeitnehmer kann durch schriftliche Erklärung bestimmen, daß der Arbeitgeber von dem Arbeitslohn einmalig oder laufend bis auf Widerruf einen Lohnteil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einzubehalten hat.

Beispiel: Ein Beamter reicht der Kasse, die sein Gehalt auszahlt, eine schriftliche Erklärung des Inhalts ein: die Kasse solle von den Dienstbezügen, die dem Beamten zustehen, einmalig oder laufend bis auf Widerruf monatlich soundsoviel Reichsmark als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnteile, die er als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehält, von dem Arbeitslohn abzuziehen. Von dem danach verbleibenden Restbetrag hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu berechnen.

(3) Die Bürgersteuer, die Ehestandshilfe und die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ermäßigen sich nicht dadurch, daß der Arbeitnehmer sich einen Lohnteil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten läßt. Soweit diese Steuern im Weg des Steuerabzugs erhoben werden, ist der Steuerabzug von dem vollen Arbeitslohn (also ohne Absetzung der Lohnteile, die als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten werden) zu berechnen.

(4) Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Spendenbeträge gleichzeitig mit den einbehaltenen Steuern für den Arbeitnehmer an diejenige Kasse abzuführen, die für die Vereinnahmung der Lohnsteuerbeträge zuständig ist. Bei der Ablieferung ist ersichtlich zu machen, welcher Teil der abgelieferten Summe auf freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit entfällt. Bei der Lohnsteueranmeldung hat der Arbeitgeber zu bescheinigen, welche Beträge auf freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit entfallen.

(5) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis, spätestens nach Ablauf des Kalenderjahrs, eine Bescheinigung über die Höhe der Beträge zu erteilen, die dem Arbeitnehmer als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten worden sind. Ein Spendenschein wird nicht erteilt.

(6) Wird der Arbeitnehmer veranlagt, so kann er verlangen, daß von dem Einkommen des Steuerabschnitts die Summe abgesetzt wird, die ihm in dem Steuerabschnitt als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten worden ist. § 36 findet Anwendung. Zum Nachweis der in dem Steuerabschnitt einbehaltenen Spendenbeträge hat der Arbeitnehmer die Bescheinigung (Absatz 5 Satz 1) dem Finanzamt vorzulegen.

§ 61

(1) Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Erklärung bestimmen, daß das Unternehmen, dessen Aufsichtsrat sie angehören, von den Aufsichtsratsvergütungen einmalig oder laufend bis auf Widerruf einen Teil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einzubehalten hat.

(2) Das Unternehmen hat die Beträge, die es als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen

Arbeit von den Aufsichtsratsvergütungen einbehält, von den Aufsichtsratsvergütungen abzuziehen. Von dem danach verbleibenden Restbetrag hat das Unternehmen den Steuerabzug (den Steuerabzug von den Aufsichtsratsvergütungen) zu berechnen.

(3) Das Unternehmen hat für das Aufsichtsratsmitglied die einbehaltenen Spendenbeträge (gleichzeitig mit dem Steuerabzug von den Aufsichtsratsvergütungen) an diejenige Kasse abzuführen, die für die Vereinnahmung des Steuerabzugs von den Aufsichtsratsvergütungen zuständig ist. Bei der Ablieferung ist ersichtlich zu machen, welcher Teil der abgelieferten Summe auf freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit entfällt. Bei der Anmeldung, die über die Aufsichtsratsvergütungen dem Finanzamt erstattet wird, hat das Unternehmen zu bescheinigen, welche Beträge auf freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit entfallen.

(4) Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat das Unternehmen dem Aufsichtsratsmitglied auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über die Höhe der Beträge zu erteilen, die dem Aufsichtsratsmitglied als Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten worden sind. Ein Spendenschein wird nicht erteilt.

(5) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer kann das Aufsichtsratsmitglied verlangen, daß von dem Einkommen des Steuerabschnitts die Summe abgesetzt wird, die ihm in dem Steuerabschnitt als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten worden ist. § 36 findet Anwendung. Zum Nachweis der in dem Steuerabschnitt einbehaltenen Spendenbeträge hat das Aufsichtsratsmitglied die Bescheinigung (Absatz 4 Satz 1) dem Finanzamt vorzulegen.

Abschnitt XIII

Schlußbestimmungen

§ 62

(1) Werte, die als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit hingegeben worden sind, können nicht zurückgefordert werden (unbeschadet der im § 36 Absatz 2 Ziffern 3 und 4 dieser Durchführungsverordnung enthaltenen Vorschriften).

(2) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 63

Die Länder können vom Reich Entschädigung oder sonstigen Ausgleich nicht deshalb verlangen, weil dem Spender durch § 37 dieser Durchführungsverordnung ein Anspruch auf Ermäßigung der Landesgrundsteuer eingeräumt wird.

§ 64

Wenn Körperschaften, Personenvereinigungen, Vereine, Verbände, Gesellschaften, Gemeinschaften, Anstalten, Stiftungen und andere Vermögensmassen ihr Vermögen oder sonstige ihnen zur Verfügung stehende Mittel nur zu genau bestimmten Zwecken (zum Beispiel: nur zu satzungsmäßigen Zwecken) verwenden dürfen, so hindert dies nicht, daß aus dem Vermögen oder aus den sonstigen zur Verfügung stehenden Mitteln freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet wird. Eine solche Spende gilt als eine zu satzungsmäßigen Zwecken geleistete Ausgabe.

Berlin, 24. Juli 1933

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1933	Nr. 89

Inhalt: Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie. Vom 28. Juli 1933 ..... S. 565
Verordnung über das Inkrafttreten der Handelsklassen für Getreide. Vom 29. Juli 1933 ..... S. 566
Berichtigung ..... S. 566

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie. Vom 28. Juli 1933.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird hiermit verordnet:

§ 1

Betrieb im Sinne des § 2 des Gesetzes und der zu diesem gehörigen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen ist das als solcher zollamtlich angemeldete, die Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpen betreibende Unternehmen einschließlich zugehöriger Werkmeisterbetriebe und sonstiger besonderer Arbeitsstätten (§§ 20, 39 des Tabaksteuergesetzes). Mehrere zollamtlich für sich angemeldete Unternehmen, die für Rechnung desselben Inhabers betrieben werden, gelten auch dann als selbständige Betriebe, wenn Rohtabakeinkauf und Vertrieb der Erzeugnisse für sie gemeinsam durchgeführt wird.

§ 2

(1) Betriebe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Maschinen der im § 1 Abs. 1 daselbst genannten Art im Besitz hatten, haben die zu diesem Zeitpunkt bereits stillgelegten und die noch im Betriebe befindlich gewesenen Maschinen nach Zahl und Gattung je für sich bis zum 8. August 1933 dem Hauptzollamt anzumelden. Maschinen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stillgelegt werden, sind dem Hauptzollamt binnen 3 Tagen, erstmalig mit vorbezeichneter Anmeldung und, wenn der Betrieb auf die Maschinenarbeit verzichtet und zur Handarbeit übergeht, zugleich mit der nach § 3 des Gesetzes abzugebenden Erklärung anzuzeigen.

(2) Als stillgelegt im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind die Maschinen anzusehen, die als für die Erzeugung entbehrlich aus dem Arbeitsgang ausgeschieden sind, dagegen nicht die Maschinen, deren Verwendung zu Zwecken der Instandsetzung, Überholung, anderweiten Aufstellung innerhalb der Betriebsstätte oder aus sonstigen betriebstechnischen Gründen vorübergehend unterbrochen ist.

§ 3

(1) Betriebe, die Maschinen der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Art verwenden, dürfen im Laufe eines Rechnungsjahres Zigarren, Zigarillos und Stumpen nur bis zu der Gesamtmenge herstellen, die sie — abgesehen von dem Bestand aus dem Vorjahre — im Rechnungsjahre 1932 nach den Spalten 6 und 7 der Abteilung 1 des Betriebsbuches A (Muster 9a der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) in Zugang gestellt haben (herstellbare Gesamtmenge).

(2) Für Betriebe, die während des Rechnungsjahres 1932 nur vorübergehend beschäftigt gewesen sind, gilt als herstellbare Gesamtmenge diejenige Menge, die sie im Rechnungsjahre 1932 unter Zugrundelegung der tatsächlichen Betriebsmenge und Betriebszeit mutmaßlich erzeugt haben würden. Entsprechendes gilt, wenn die herstellbare Menge nach Teilen des Rechnungsjahres zu bemessen ist.

(3) Die herstellbare Gesamtmenge ist weder ganz noch teilweise auf spätere Rechnungsjahre übertragbar.

§ 4

(1) Die herstellbare Gesamtmenge (§ 3) wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und dem Zigarrenherstellungsbetriebe unter Beifügung der Berechnungsgrundlagen bekanntgegeben. Sie ist auf der Titelseite des Betriebsbuches A zu vermerken und vom Bezirkszollkommissar auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

(2) Gegen den Bescheid des Hauptzollamts ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Gleiches gilt für den Fall, daß die herstellbare Gesamtmenge geändert wird.

§ 5

Die Zollaufsichtsbeamten haben die Innehaltung der Vorschriften des Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen zu überwachen. Sie haben insbesondere Anmeldungen und Anzeigen der Betriebe über Verwendung und Stillegung von Maschinen (§ 2) nachzu-

prüfen und stillgelegte Maschinen gegen Wiederverwendung zu sichern, sofern die Maschinen nicht aus der Betriebsstätte entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

Berlin, den 28. Juli 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
G. Feder

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Verordnung über das Inkrafttreten der Handelsklassen für Getreide. Vom 29. Juli 1933.

Auf Grund des § 20 der nachbezeichneten Verordnung wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Handelsklassen für Weizen, Roggen, Braugerste, Futtergerste und Hafer vom 3. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 397) tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Berichtigung

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 526) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Im Artikel 1, Nr. 4a) ist in der dritten Zeile vor dem Buchstaben „e)" ein Anführungszeichen und in der siebenten Zeile hinter dem Worte „Unwürdigkeitshandlungen" ein Gedankenstrich zu setzen.
2. Im Artikel 1, Nr. 5 ist in der achten Zeile vor den Worten „Im Abs. 2" zu setzen: „b)".*)
3. Im Artikel 1, Nr. 8 ist in der sechsten Zeile hinter „Nr. 1a" ein Komma zu setzen und der Buchstabe „b" einzufügen.

Berlin, den 27. Juli 1933.

Der Reichswehrminister
Im Auftrag
v. Vietinghoff

*) Anmerkung der Schriftleitung: Die Berichtigung zu 2. ist nur in einem Teil der Auflage erforderlich.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1933	Nr. 90

Inhalt: Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Vom 2. August 1933 ..... S. 567
Verordnung über Zolländerungen. Vom 2. August 1933 ..... S. 568
Dreiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 3. August 1933 ..... S. 569
Verordnung über die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Versicherungskarten in der Angestelltenversicherung. Vom 3. August 1933 ..... S. 570
Vierte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Vom 5. August 1933 ..... S. 570
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933. Vom 5. August 1933 ..... S. 571
Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 5. August 1933 ... S. 572
Zehnte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 5. August 1933 ..... S. 572
Berichtigungen ..... S. 573

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 4. August 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen Deutschland und Jugoslawien.

Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Vom 2. August 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 Artikel 2 § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 97) und auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen verordne ich:

§ 1

(1) Träger der Beziehungen der Kassenärzte zu den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) ist die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands.

(2) Der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands obliegt auch die Regelung der im Reichsversorgungsgesetz vorgesehenen ärztlichen Behandlung, soweit ihr diese durch Gesetz oder durch den Reichsarbeitsminister übertragen wird.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers, soweit nicht eine besondere Aufsicht besteht oder begründet wird.

§ 2

Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands umfaßt die im Reichsarztregister eingetragenen Ärzte und die zur Behandlung der nach dem Reichsversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten zugelassenen Ärzte. Die Satzung kann bestimmen, daß der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auch andere Ärzte angehören können.

§ 3

Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands ist rechtsfähig. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 4

Die nach den bestehenden Vorschriften bisher den kassenärztlichen Vereinigungen obliegenden Aufgaben und Befugnisse gehen auf die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands über.

§ 5

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben errichtet die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands Landes- (Provinz-) und Bezirksstellen nach Bedarf als Verwaltungsstellen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 179 vom 3. August 1933.

(2) Die Verteilung der Aufgaben auf die Verwaltungsstellen regelt der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

§ 6

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands hat den Gerichtsstand an ihrem Sitz.

(2) Bei Streit zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und einem Dritten über Angelegenheiten, deren Erledigung einer Verwaltungsstelle überwiesen ist, bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitz dieser Verwaltungsstelle.

§ 7

(1) Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands ist der Vorsitzende des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund).

(2) Der Reichsführer vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 8

Der Reichsführer erläßt eine Satzung; sie bestimmt über

a) die Aufgaben,
b) die Verfassung und die Verwaltung,
c) die Errichtung der Verwaltungsstellen,
d) die Aufbringung der Mittel,
e) die Befugnisse der Vereinigung gegenüber den Ärzten, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen, und die Rechtsmittel des betroffenen Arztes hiergegen,
f) die Art der Bekanntmachungen.

§ 9

Die Satzung kann auch andere wie die sich aus §§ 1 und 4 ergebenden Aufgaben zulassen.

§ 10

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 11

Soweit die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieser Verordnung von den Vorschriften in den §§ 368 bis 373 der Reichsversicherungsordnung und der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1933 (Reichsarbeitsblatt S. IV 169 ff.) und der Verordnungen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222), vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 260) und vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 423) abweichen, treten sie an deren Stelle. Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht den neuen Wortlaut.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über Zolländerungen. Vom 2. August 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 28 (Baumwolle usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) „Pflanzendaunen," ist zu streichen;

b) als Abs. 2 ist anzufügen:

Pflanzendaunen (Kapok), roh, auch gereinigt:		
in Preßballen	3	
in anderer Verpackung.....	frei	

2. Die Tarifnr. 117 erhält folgende Fassung:

117	Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten gesalzenen Heringe):		
	getrocknet, gesalzen oder sonst ohne Essig, Öl oder Gewürze einfach zubereitet:		
	Sardellen, Lachse, Meerforellen, Seeforellen, nur gesalzen	3	7,50
	Lachse, Meerforellen, Seeforellen, geräuchert.....	90	

Aale:		
gesalzen:		
in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November	60	
in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai	10	
geräuchert	75	180
andere	9	15
mit Essig, Öl oder Gewürzen einfach zubereitet	12	24
zum feineren Tafelgenuß zubereitet	75	150

3. In der Tarifnr. 470 (Flachs, Hanf usw., gehechelt, gekrempelt usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) „Pflanzendaunen," ist zu streichen;

b) als Abs. 2 ist anzufügen:

Pflanzendaunen (Kapok), gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt	3	

4. In der Tarifnr. 605 (Perlmutter und Nachahmungen davon) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 Unterabs. 1 (zu Knöpfen vorgearbeitete Platten usw.) ist der Zollsatz „350" zu ändern in „600";

b) der Tarifnummer ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Rund, oval oder eckig geschnittene (gesägte, gebohrte) Platten mit einem größten Durchmesser von 32 mm oder weniger, soweit sie nicht als zu Knöpfen vorgearbeitete Platten in Betracht kommen, denen zur Fertigstellung nur noch die Durchlochung oder die Verbindung mit Metallteilen fehlt	500	

5. In der Tarifnr. 628 (Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe usw., roh) ist vor dem letzten Absatz (andere) als neuer Absatz einzufügen:

Tabakpfeifenköpfe	8	60

6. In der Tarifnr. 670 (Waren aus Papier usw. ohne Verbindung mit anderen Stoffen usw.) ist vor dem letzten Absatz (andere Waren) als neuer Absatz einzufügen:

streifen- oder fadenförmige Gebilde aus gefaltetem oder gerolltem Papier, ungedreht, sowie Waren daraus:		
streifen- oder fadenförmige Gebilde:		
unlackiert	45	90
lackiert	100	
Waren daraus:		
unlackiert	100	
lackiert	210	

7. Der Tarifnr. 671 (Waren aus Papier usw. in Verbindung mit Gespinsten usw.) sind nach Streichung der Zollsätze „210" und „600" folgende Absätze anzufügen:

geflochtene, gewirkte und sonstige nach Art der Gespinstwaren hergestellte Erzeugnisse sowie Waren daraus	750	
andere Waren	210	600

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. August 1933 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 3. August 1933.

Auf Antrag der Regierungen der Länder Anhalt und Lippe wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof bestellt:

1. für die Grundwertsteuer und die Gewerbesteuer des Landes Anhalt, seiner Gemeinden und Gemeindeverbände,

2. für die Grundwertsteuer des Landes Lippe, seiner Gemeinden und Gemeindeverbände,

und zwar insoweit, als es sich um die Besteuerung für das Rechnungsjahr 1933 und die spätere Zeit handelt.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 ab in Kraft.

Berlin, den 3. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Versicherungskarten in der Angestelltenversicherung. Vom 3. August 1933.

Auf Grund des § 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hiermit nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte verordnet:

§ 1

Die Reichsversicherungsanstalt kann den Inhalt aller aufgerechneten Karten desselben Versicherten in Sammelkarten übertragen und sie statt der Einzelkarten aufbewahren.

§ 2

(1) Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt bestimmt das Nähere. Es bestimmt auch, wann und wie sonst Versicherungskarten zu vernichten sind.

(2) Diese Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Berlin, den 3. August 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Vierte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Vom 5. August 1933.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2a und 4, 4 Abs. 4, 7, 8 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Benzylmorphin (Peronin) und seine Salze werden den in § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) aufgeführten Stoffen gleichgestellt.

§ 2

Auf solche Benzylmorphin (Peronin) oder seine Salze enthaltenden Arzneien, die von den Apotheken in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, finden die §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) Anwendung.

§ 3

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) findet auf Benzylmorphin (Peronin) und seine Salze und auf Zubereitungen des Benzylmorphins (Peronin) und seiner Salze keine Anwendung.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1933 in Kraft.

(2) Arzneien in Packungen, die den Anforderungen der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144) nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 31. Dezember 1933, in den Apotheken bis zum 30. Juni 1934 abgegeben werden.

(3) Wer Benzylmorphin (Peronin) oder seine Salze oder Zubereitungen des Benzylmorphins (Peronin) oder seiner Salze am 15. August 1933 noch in Gewahrsam hat, ohne daß er eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzt oder nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes Betäubungsmittel ohne eine solche Erlaubnis abgeben darf, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen mitzuteilen. Bis zum 15. September 1933 ist er berechtigt, die Stoffe und Zubereitungen an eine zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassene Firma abzugeben. Die erwerbende Firma ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle)

hiervon unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen sowie der abgebenden Firma Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933. Vom 5. August 1933.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird hiermit verordnet:

§ 1

Maschinenherstellender Betrieb im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes und der zu diesem gehörigen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen ist das Unternehmen, das Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallenden Art gewerbsmäßig erzeugt und auf eigene Rechnung veräußert.

§ 2

Unterstützungen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes sind bei Verlust der Anwartschaft bis zum 5. September 1933 beim Hauptzollamt zu beantragen und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu begründen.

§ 3

Die Unterstützungsbeträge werden auf Grund näherer Anweisung vom Präsidenten des Landesfinanzamts nach billigem Ermessen endgültig festgesetzt.

I.

Besondere Bestimmungen für Betriebe, die Zigarren, Zigarillos oder Stumpen herstellen

§ 4

Berechnungsgrundlage der Unterstützung ist der Gebrauchswert der unter § 1 des Gesetzes fallenden Maschinen einschließlich des ohne die Maschinen nicht verwertbaren Zubehörs, die von dem Betriebe vor dem 1. April 1933 auf eigene Rechnung erworben und in Betrieb genommen und über den 31. März 1933 hinaus verwendet worden sind, oder die von dem Betrieb auf eigene Rechnung vor dem 1. April 1933 bestellt und nach diesem Tage abgenommen oder noch abzunehmen sind. Der Gebrauchswert ist auf den 19. Juli 1933 zu errechnen, und zwar aus dem Anschaffungspreis zuzüglich der Nebenkosten für Fracht, Montage und dergleichen unter Abzug eines Betrages von 5 v. H. für jeden seit der Ablieferung an den Betrieb abgelaufenen oder begonnenen Dreimonatsabschnitt.

§ 5

Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sich der Betriebsinhaber verpflichtet, sofern er nicht erklärt hat, schon von einem früheren Zeitpunkt ab auf die Maschinenarbeit zu verzichten, spätestens vom 1. November 1933 ab Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallenden Art nicht mehr zu verwenden.

§ 6

Voraussetzung der Unterstützung ist ferner, daß der Betrieb glaubhaft macht, daß er in der Zeit vom 1. September 1933 bis 31. August 1934 infolge Übergangs zur Handarbeit mindestens 10 v. H. mehr Arbeitnehmer, berechnet nach der Gesamtsumme der Lohnstunden für reine Maschinenarbeit, beschäftigen wird als im Rechnungsjahre 1932. Betriebe, die, ohne zur Handarbeit überzugehen, d. h. bei völliger Arbeitseinstellung, Unterstützung begehren, haben nachzuweisen, daß die Mehrbeschäftigung infolge ihres Verzichtes auf die Maschinenarbeit in einem anderen Betrieb eintritt, der Zigarren, Zigarillos oder Stumpen durch Handarbeit erzeugt. Diese Mehrbeschäftigung wird dem anderen Betrieb, wenn er für sich selbst Unterstützung beantragt, von der von ihm geltend gemachten Zahl an Mehrbeschäftigten abgerechnet.

§ 7

Die Unterstützung wird nur ausgezahlt, wenn der Betriebsinhaber sich bereit erklärt, die Maschinen, deren Wert die Berechnungsgrundlage (§ 4) gebildet hat, dem Reiche als Eigentum zu überlassen und, wenn das Reich das Eigentum erwirbt, bis zur Dauer von 2 Monaten unentgeltlich in geeigneten Räumen aufzubewahren oder, wenn das Reich das Eigentum nicht erwirbt, dauernd unbrauchbar zu machen.

II.

Besondere Bestimmungen für Betriebe, die Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallenden Art herstellen

§ 8

Berechnungsgrundlage für die Unterstützung sind die Kosten, die ein inländischer Betrieb zur Ent-

wicklung brauchbarer und absatzfähiger Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallenden Art unter Ausschluß von Regiezuschlägen aufgewendet hat. Die Kosten sind für die einzelne Maschinengattung nachzuweisen und zu belegen. Dabei ist insbesondere der Beweis zu führen, wie weit und aus welchen Gründen eine Tilgung des aufgewendeten Kapitals auf Grund getätigter Verkäufe von Maschinen dieser Art oder auf Grund von Abschreibungen im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung noch nicht erfolgt und nach der durch das Gesetz geschaffenen Marktlage, insbesondere auch durch Absatz im Ausland, nicht mehr zu erwarten ist.

Eine Berücksichtigung der Kosten entfällt, soweit nach den Absichten des Betriebes oder den für ihn bestehenden Möglichkeiten einer weiteren Entwicklung anzunehmen ist, daß sie sich durch Aufnahme branchezugehöriger, nicht unter die Einschränkung des Gesetzes fallender Erzeugnisse ganz oder teilweise bezahlt machen werden.

Als Berechnungsgrundlage kann ferner der Schaden dienen, den ein inländischer Betrieb nachweislich dadurch erleidet, daß Maschinen, die er auf Bestellung oder nach den Geschäftsgepflogenheiten und den Absatzverhältnissen auf Vorrat ganz oder teilweise hergestellt hat, infolge der Auswirkungen des Gesetzes unverkäuflich geworden sind.

§ 9

Die Unterstützung wird nur ausgezahlt, wenn der Betriebsinhaber sich bereit erklärt, unter Anrechnung auf sie die Maschinen seiner eigenen Erzeugung vom Reiche zu übernehmen, die es von den Zigarren, Zigarillos oder Stumpen herstellenden Betrieben eigentümlich erwirbt (§ 7). Als Anrechnungspreis gilt dabei der Betrag, den das Reich bei Berechnung der Unterstützung zugunsten des Zigarren, Zigarillos oder Stumpen herstellenden Betriebes für die Maschine in Ansatz gebracht hat.

Die hiernach von den Betrieben zu übernehmenden Maschinen sind an ihrem Standort unter Ausschluß jeder Gewährleistung des Reiches abzunehmen. Die Kosten der Demontage und des Abtransports hat der Betrieb aus dem Überschuß zu bestreiten, der ihm aus der Unterstützung nach Abzug des Anrechnungswerts der übernommenen Maschinen verbleibt.

Berlin, den 5. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 5. August 1933.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) wird zur Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes und der Bestimmungen des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

Vermietete oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen können eingezogen werden, wenn der Berechtigte nicht seine Rechte innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme der Sachen oder, wenn die Sachen beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beschlagnahmt waren, bis zum 1. September 1933 bei der Stelle, die die Beschlagnahme durchgeführt hat, anmeldet.

Berlin, den 5. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zehnte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 5. August 1933*).

Auf Grund des Artikels I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929}}{\text{24. Juli 1930}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle hat von der Weizenmenge, die sie vermahlt,

in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1933 und

in den einzelnen Monaten von Oktober 1933 bis Juli 1934 und

in der Zeit vom 1. bis 15. August 1934

mindestens je 97 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Sofern eine Mühle, die Mitglied des durch Vertrag vom 3. August 1933 in Berlin errichteten „Konsortiums Deutscher Weizenmühlen 1933" ist, in der Zeit vom 16. August 1933 bis 15. August 1934 Austauschweizen vermahlt, ermäßigen sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die im Abs. 1 genannten Hundertsätze auf mindestens je 70 vom Hundert. In

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 181 vom 5. August 1933.

diesem Falle darf aber anderer Auslandsweizen als Austauschweizen nur bis zu 3 vom Hundert der gesamten in den einzelnen Zeitabschnitten vermahlenen Weizenmenge vermahlen werden.

Als Austauschweizen gilt solcher Auslandsweizen, der auf Grund der Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 24. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 533) zollfrei oder zum Zollsatze von 0,75 RM je Doppelzentner eingeführt worden ist; für die Zeit vom 16. bis 31. August 1933 gilt als Austauschweizen auch solcher Auslandsweizen, der auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 6. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 345) oder der Verordnung über Ausfuhrscheine vom 25. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 94) zollfrei oder zum Zollsatze von 0,75 RM je Doppelzentner eingeführt worden ist.

Berlin, den 5. August 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Berichtigung

Im § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540) muß es statt „12. Juli 1933" heißen: „5. Juli 1933".

Berlin, den 3. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Schaefer

Berichtigung

In der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 504) muß es in der 9. Zeile statt »(Reichsgesetzbl. S. 449)« heißen: »(Reichsgesetzbl. S. 499)«.

Berlin, den 5. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dammann

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1933	Nr. 91

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 7. August 1933 ..... S. 575

Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433). Vom 8. August 1933 ..... S. 575

Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 7. August 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) verordnet:

§ 1

Die öffentliche Beglaubigung der Vollmacht zur Stimmabgabe gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 erfolgt stempelfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433). Vom 8. August 1933.

1

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Als Abstammung im Sinne des § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

2

(1) Wer als Reichsbeamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Jeder Reichsbeamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsminister des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

3

Die Richtlinien gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zur Abgabe von Gutachten ist auch in diesen Fällen der in Nr. 2 Abs. 3 genannte Sachverständige ausschließlich zuständig.

Berlin, den 8. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1933	Nr. 92

Inhalt: Gesetz über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe. Vom 7. August 1933 ..... S. 577
Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe. Vom 7. August 1933 ..... S. 578
Verordnung über Zolländerungen. Vom 10. August 1933 ..... S. 578
Verordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können. Vom 10. August 1933 ..... S. 579
Verordnung über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum Ausland. Vom 10. August 1933 ..... S. 580
Druckfehlerberichtigung ..... S. 580

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 12. August 1933, ist veröffentlicht: Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn. — Bekanntmachung über das deutsch-tschechoslowakische Übereinkommen über Fragen des gegenseitigen Musterschutzes. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung.

Gesetz über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe. Vom 7. August 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 704) wird im Ersten Teil, Kapitel III, Zweiter Abschnitt, wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe kann die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen zur Befolgung von Vereinbarungen (§ 1 Abs. 1) oder Bestimmungen (§ 1 Abs. 2) durch Ordnungsstrafen in Geld bis zu hunderttausend Reichsmark anhalten. Gegen die Festsetzung dieser Ordnungsstrafen ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig, die bei diesem schriftlich binnen einem Monat einzulegen ist. Die Ordnungsstrafen werden ebenso beigetrieben wie Gemeindeabgaben."

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 2, 3 angefügt:

„(2) Mit Geldstrafen bis zu hunderttausend Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. höhere Zinsen für hereingenommene Gelder gewährt, als es nach Vereinbarung (§ 1 Abs. 1) oder nach Bestimmung (§ 1 Abs. 2) zulässig ist,
2. Vereinbarungen (§ 1 Abs. 1) oder Bestimmungen (§ 1 Abs. 2) über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei der Weitergabe von Geldern an Dritte zuwiderhandelt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Reichskommissars für das Bankgewerbe ein."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berchtesgaden, den 7. August 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
zugleich für den
Reichsminister der Finanzen
Dr. Schmitt

Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe. Vom 7. August 1933.

Die Reichsregierung hat bis zur endgültigen Regelung des Gewerbes der Versteigerer das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Ausübung des Gewerbes eines Versteigerers kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes keine Gewähr bietet.

§ 2

Die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Gewerbes vorläufig verbieten. Sie hat in diesem Fall unverzüglich bei der hierfür zuständigen Behörde den Antrag auf Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 1 zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche nach Erlaß des Verbots gestellt, so tritt dieses außer Kraft. Die zuständige Behörde hat über die Aufrechterhaltung des vorläufigen Verbots vorab zu entscheiden.

§ 3

Die obersten Landesbehörden bestimmen die für die Untersagung nach § 1 und für ein vorläufiges Verbot nach § 2 zuständigen Behörden und regeln das Verfahren. Die gegen die Untersagung zulässigen Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Eine Entschädigung durch das Reich oder die Länder wegen eines Schadens, der durch die Untersagung nach § 1 oder ein vorläufiges Verbot nach § 2 entsteht, findet nicht statt.

§ 5

Wer das Gewerbe eines Versteigerers trotz einer Untersagung (§ 1) oder trotz eines vorläufigen Verbots (§ 2) fortsetzt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berchtesgaden, den 7. August 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung über Zolländerungen. Vom 10. August 1933.

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303)}}{\text{19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141)}}$, der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „1. Januar bis 31. Mai 1934" zu setzen „17. August 1933 bis 31. Mai 1934".

2. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „1. Januar bis 31. Mai 1934" zu setzen „17. August 1933 bis 31. Mai 1934".

3. Der Tarifnr. 42 (Blätter, Gräser usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Zweige von Kiefern zur Gewinnung von Kiefernadelöl und Kiefernadelextrakt im eigenen Betriebe unter Zollsicherung	frei

4. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) ist Abs. 3 (Pflaumen usw.) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Pflaumen aller Art	30	40
Kirschen, Weichseln, Mispeln	10	10

5. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) sind in Unterabs. 1 und 2 die Zollsätze „10" und „20" zu ändern in „30" und „50".

6. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) ist als Abs. 2 einzufügen:

Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus)	60

7. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen" die Bezeichnung „1"; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Mit besonderer Genehmigung des Reichsministers der Finanzen ermäßigen sich die Zollsätze um 50 vom Hundert a) in der Zeit bis zum 31. Dezember 1933 für Grubenholz aus in unmittelbarer Nähe der Grenze gelegenen Waldungen, die in einem unmittelbar an der Grenze und nächst diesen Waldungen liegenden bergbaulichen Betriebe des Waldbesitzers verwendet werden, wenn diesem sowohl die Waldungen als auch der bergbauliche Betrieb mindestens seit dem 1. April 1931 gehören; b) für unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz aus Waldungen in der Nähe der deutschen Grenze, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland mindestens seit dem 1. April 1931 gehören, sofern diese in Deutschland in der Nähe der Waldungen begütert ist.	

8. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) Abs. 2 (Leinöl) ist:

a) der Zollsatz „3" zu ändern in „5",

b) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Leinöl bis zu einer Jahresmenge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1930, 1931 und 1932 entspricht — im Jahre 1933 unter Abzug der Menge, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1933 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik eingeführt ist — über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat..	3

9. In der Tarifnr. 810 Abs. 1 (Sensen und Sicheln) ist der Zollsatz „25" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „100"; der Zollsatz „100" des Obertarifs ist zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Änderung unter Nr. 8 am 1. September 1933, im übrigen am 17. August 1933 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Verordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können. Vom 10. August 1933.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15, 19 Abs. 2 und 22 Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

1. Frisches oder zubereitetes Fleisch von Bären unterliegt bei der Einfuhr einer Untersuchung auf Trichinen.

   Für die Untersuchung gelten sinngemäß die Vorschriften der Ausführungsbestimmungen D Anlage b zum Fleischbeschaugesetz (BVDb).

   Die erfolgte Untersuchung ist an dem Fleisch kenntlich zu machen. Für die Kenntlichmachung ist ein Stempel von der im § 26 Abs. 2 und 4 der BVD für taugliches Pferdefleisch vorgeschriebenen Stempelform mit der Aufschrift „trichinenfrei" an Stelle des Wortes „Pferd" und darunter dem Zeichen der betreffenden Untersuchungsstelle zu benutzen. Für die Anbringung der Stempelzeichen auf dem Fleisch gelten die Vorschriften des § 27 BVD sinngemäß.

Bärenfleisch, in dem Trichinen nachgewiesen sind, ist nach § 28 BVD unschädlich zu beseitigen.

Die Gebühren sind nach § 4 Nr. 1 und 2 der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 15. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 48), zu erheben.

2. Die Einfuhr von Fleisch von Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, ist verboten.

Berlin, den 10. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum Ausland.
Vom 10. August 1933.

Auf Grund des § 29 der Überlandverkehrsordnung (Kapitel V des Fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 — wird nach Anhörung der obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Beginnt der Überlandverkehr im Ausland oder wird er durch Kraftfahrzeuge ausgeführt, die im Ausland zugelassen sind, so ist

1. die nicht regelmäßige Beförderung von Personen, wenn im Inland eine Unterwegsbedienung stattfinden soll, und die Beförderung von Gütern, auch wenn sie auf Entfernungen unter 50 Kilometer, aber über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus, ausgeführt wird, genehmigungspflichtig,
2. die Genehmigung zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht vorhanden ist.

§ 2

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche höheren Verwaltungsbehörden für die Genehmigung nach § 1 Nr. 1 zuständig sein sollen. Sie können das Genehmigungsverfahren und die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt werden soll, entweder selbst regeln oder die Regelung den nach Satz 1 bestimmten höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1933.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Zolländerungen vom 2. August 1933 (Reichsgesetzbl. I Nr. 90 S. 568) ist im § 1, Ziffer 1b bei: in Preßballen statt „3“ zu setzen „frei“, bei: in anderer Verpackung statt „frei“ zu setzen „3“.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1933 | Nr. 93

Inhalt: Gesetz über ein außerordentliches Kündigungsrecht von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern und über Änderungen der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. August 1933 ..... S. 581
Zweites Gesetz über Änderung des Schankgefäßgesetzes. Vom 14. August 1933 ..... S. 582
Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz). Vom 14. August 1933 ..... S. 583
Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 und der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (7. Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 12. August 1933 S. 590

Gesetz über ein außerordentliches Kündigungsrecht von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern und über Änderungen der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. August 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Beendigung der Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern bei Trägern der sozialen Versicherung sowie in der Reichsversorgung (Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 222 —, Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 350 —, Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 23. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 397 —) gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von den Ärzten, Zahnärzten oder Zahntechnikern als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 2

Ist die Tätigkeit eines Arztes, Zahnarztes oder Zahntechnikers auf Grund der im § 1 genannten Verordnungen beendet worden, so finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die die betroffenen Personen für sich oder ihre Familie gemietet hatten, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Dienstverpflichtete von Ärzten, Zahnärzten oder Zahntechnikern, wenn sie dadurch stellungslos geworden sind, daß die Tätigkeit der genannten Personen bei Trägern der sozialen Versicherung oder in der Reichsversorgung beendet worden ist.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Rücksicht auf die Auswirkungen der im § 1 genannten Verordnungen erfolgt sind.

§ 4

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 184 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „Dem Berechtigten steht die Wahl unter den Krankenhäusern vorbehaltlich des § 371 frei."

2. Im § 368 Abs. 3 wird die Klammer „(Kassenarztes)" gestrichen.

3. § 368n Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Schiedsamt entscheidet in Zulassungsangelegenheiten, soweit nicht durch die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) Abweichendes bestimmt ist. Es entscheidet ferner endgültig bei Anrufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts über Eintragungen und Streichungen im Arztregister."

4. § 371 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Für die Auswahl der Krankenhäuser ist in erster Linie die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Krankenhausbehandlung sowie die Angemessenheit der Bedingungen maßgebend. Krankenhäuser, die diesen Erfordernissen entsprechen, dürfen nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden. Soweit möglich, ist den religiösen Bedürfnissen des Kranken Rechnung zu tragen."

Berchtesgaden, den 14. August 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
zugleich für den Reichsarbeitsminister
Dr. Gürtner

Zweites Gesetz über Änderung des Schankgefäßgesetzes.

Vom 14. August 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 249) in der Fassung des Gesetzes wegen Änderung des Schankgefäßgesetzes vom 24. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 891) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Most" einzuschalten:

   „, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, Spirituosen"

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Ätzung, Brand oder Einblasen äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein."

3. Dem § 1 werden folgende Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

   „Für Flaschenkannen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung des Sollinhalts auch anzubringen ist, wenn dieser ein Liter oder ein halbes Liter beträgt, und daß Flaschenkannen nur zugelassen sind mit einem Sollinhalt von 0,5 *l*, 1 *l*, 1,5 *l*, 2 *l*, 3 *l* und 5 *l*. Zur Bezeichnung des Sollinhalts von Teilen des Liters dürfen nur Dezimalbrüche verwandt werden. Der Zahlenangabe ist die abgekürzte Bezeichnung „*l*" zuzusetzen (z. B. 2 *l*, 1,5 *l*, 0,5 *l*).

   Für Schankgefäße für Spirituosen gelten die Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß Schankgefäße für Spirituosen nur zugelassen sind mit einem Sollinhalt von 2, 2,5, 4, 5 und 10 Zentiliter. Der Zahlenangabe ist die abgekürzte Bezeichnung „*cl*" zuzusetzen (z. B. 2 *cl*, 2,5 *cl*). Bei Gläsern mit einem Sollinhalt von 10 *cl*, 5 *cl* und 4 *cl* kann auch ein Füllstrich zur Bezeichnung des halben Sollinhalts angebracht werden. Bei dem die Hälfte des Sollinhalts begrenzenden Füllstrich braucht die Bezeichnung des Sollinhalts nicht angebracht zu werden."

4. Im § 2 ist zwischen Abs. 1 und 2 folgender neue Absatz einzufügen:

   „Bei Flaschenkannen mit Bruströlbung ist der Füllstrich auf der Brust unmittelbar unterhalb des unteren Ansatzes der Halswulst oder in einem Abstand bis zu 3 Zentimeter von diesem anzubringen. Bei Flaschenkannen in Kegelform ist der Füllstrich unmittelbar über dem oberen Rand der Rille für das Oberband oder in einem Abstand bis zu 2 Zentimeter von diesem anzubringen."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

   „Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

   a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens ..... $^1/_{50}$,
   b) bei Flaschenkannen höchstens ..... $^1/_{40}$,
   c) bei anderen Gefäßen mit einem Sollinhalt von 10 Zentilitern und darüber .... höchstens ..... $^1/_{30}$,
   d) bei den Gefäßen mit einem Sollinhalt von weniger als 10 Zentilitern .... höchstens ..... $^1/_{20}$

   geringer sein als der Sollinhalt.

6. Im § 6 sind die Worte zu streichen:

   „, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger."

Artikel II

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schankgefäße für Spirituosen (aus Artikel I Ziffer 1: „Spirituosen", Artikel I Ziffer 3 Abs. 2 sowie Artikel I Ziffer 6) treten am 1. April 1934 in Kraft.

Im übrigen tritt das Gesetz am 1. September 1933 in Kraft.

Artikel III

1. Flaschenkannen, bei denen der Füllstrich nach den Bestimmungen des § 2 Ziffer a) des Schankgefäßgesetzes in einem Abstand zwischen 2 und 6 Zentimeter von dem oberen Rande der Flaschenkannen auf dem Hals angebracht ist, können noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1936 weiter verwandt werden.

2. Flaschenkannen, die sich bereits in Gebrauch befinden und bei denen die Grenze des Sollinhalts die nachträgliche Anbringung des Füllstrichs nach den Bestimmungen des Artikels I Ziffer 3 Abs. 1 oder des Artikels III Ziffer 1 dieses Gesetzes nicht gestattet, sind spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 1934 aus dem Verkehr zu ziehen.

3. Schankgefäße für Spirituosen, deren Sollinhalt die nachträgliche Anbringung von Füllstrich und Inhaltsbezeichnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht gestattet, können noch bis zum 1. April 1935 weiter verwendet werden, sofern der Sollinhalt der randvoll gefüllten Gläser 2, 2,5, 4, 5 oder 10 Zentiliter beträgt.

Berchtesgaden, den 14. August 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz).

Vom 14. August 1933.

Inhaltsübersicht

§ 1 Genehmigung des Geschäftsbetriebs.
§ 2 Ausschluß vom Geschäftsbetrieb.
§ 3 Staatsaufsicht.
§ 4 Befugnisse der Aufsichtsbehörde.
§ 5 Geschäftskreis der Bank.
§ 6 Deckung der Schiffspfandbriefe.
§ 7 Umlaufgrenze für die Schiffspfandbriefe.
§ 8 Inhalt der Schiffspfandbriefe.
§ 9 Erfordernisse der zur Deckung benutzten Schiffspfandrechte.
§ 10 Voraussetzungen für die Beleihung eines Schiffs.
§ 11 Versicherung des Schiffs.
§ 12 Bewertung des Schiffs oder Schiffsbauwerks. Höchstgrenze für die Deckung der Schiffspfandbriefe durch Pfandrechte an Schiffsbauwerken.
§ 13 Anweisung für die Ermittlung des Schiffswertes.
§ 14 Auszahlung der Darlehen in Geld.
§ 15 Darlehnsbedingungen.
§ 16 Inhalt der Darlehnsprospekte und der Antragformblätter der Bank.
§ 17 Verbot der Kündigung des Darlehns durch die Bank. Jahresleistung des Schuldners.
§ 18 Abzahlung des Darlehns.
§ 19 Löschung des abgezahlten Betrags, Auskunfterteilung über diesen Betrag.
§ 20 Deckungsregister.
§ 21 Bekanntgabe der Pfandbriefdeckung.
§ 22 Jahresbilanz der Bank.
§ 23 Bilanz bei Ausgabe von Schiffspfandbriefen unter dem Nennwert.
§ 24 Bilanz bei Ausgabe von Schiffspfandbriefen über dem Nennwert.
§ 25 Gewinn- und Verlustrechnung.
§ 26 Angaben in Geschäftsbericht oder Bilanz.
§ 27 Bestellung eines Treuhänders.
§ 28 Überwachung der Pfandbriefdeckung durch den Treuhänder.
§ 29 Verwahrung von Urkunden, Wertpapieren und Geld durch den Treuhänder.
§ 30 Recht des Treuhänders auf Einsichtnahme und Benachrichtigung.
§ 31 Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bank und Treuhänder.
§ 32 Vergütung für den Treuhänder.
§ 33 Veräußerungsverbot.
§ 34 Vollstreckungsbeschränkung.
§ 35 Vorzugsrecht im Konkurs.
§ 36 Wertbeständige Schiffspfandbriefe.
§ 37 Bestrafung einer Untreue des Treuhänders.
§ 38 Bestrafung von Verstößen gegen die Deckungsvorschriften.
§ 39 Strafvorschrift zu § 28 Abs. 3.
§ 40 Strafvorschrift zu § 2.
§ 41 Durchführung des Gesetzes.
§ 42 Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Genehmigung des Geschäftsbetriebs

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in der Gewährung von Darlehen gegen Bestellung eines Schiffspfandrechts und in der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Pfandrechte besteht (Schiffspfandbriefbanken), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung der Reichsregierung.

Die Genehmigung der Reichsregierung ist auch zu jeder Änderung der Satzung einer Schiffspfandbriefbank erforderlich.

Unter Schiffspfandrechten im Sinne dieses Gesetzes sind eingetragene Pfandrechte an Schiffen oder im Bau befindlichen Schiffen (Schiffsbauwerken) zu verstehen.

§ 2
Ausschluß vom Geschäftsbetrieb

Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und einzelnen Personen ist der Betrieb eines Unternehmens der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art untersagt.

§ 3
Staatsaufsicht

Die Schiffspfandbriefbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht steht dem Lande zu, in dem die Bank ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort.

§ 4
Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt:

1. jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu untersuchen;
2. von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
3. einen Vertreter in die Generalversammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, die Berufung der Generalversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;

4. die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Kommissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt. Sie kann bestimmen, daß für die Tätigkeit des Kommissars eine Vergütung von der Bank an die Staatskasse zu entrichten ist; sie setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 5

Geschäftskreis der Bank

Eine Schiffspfandbriefbank darf außer der Beleihung von Schiffen oder Schiffsbauwerken und der Ausgabe von Schiffspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Darlehnsforderungen, für welche ein Schiffspfandrecht bestellt ist;
2. die Vermittlung solcher Darlehen und deren Verwaltung für Dritte;
3. den kommissionsweise erfolgenden Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. die Annahme von Geld oder anderen Sachen zur Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;
5. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

Verfügbares Geld darf die Schiffspfandbriefbank nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf ihrer Schiffspfandbriefe, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Schiffspfandbriefbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

Der Erwerb von Schiffen oder Schiffsbauwerken ist der Schiffspfandbriefbank nur zur Verhütung von Verlusten an Pfandrechten gestattet.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen oder zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken gestattet, welche die Bank sich aus besonderen Gründen neben dem Pfandrecht am Schiff oder Schiffsbauwerk als Sicherung für ihre Darlehnsforderung hat bestellen lassen. In Ansehung eines solchen Erwerbs stehen in jedem Lande Schiffspfandbriefbanken, die im Gebiet eines anderen deutschen Landes ihren Sitz haben, den einheimischen Schiffspfandbriefbanken gleich.

§ 6

Deckung der Schiffspfandbriefe

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Schiffspfandrechte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Hat die Bank bei einem Schiff oder Schiffsbauwerk, das sie zur Verhütung eines Verlustes an dem Pfandrecht erworben hat, im Schiffs- oder Pfandrechtsregister ein Pfandrecht für die Forderungen aus den von ihr ausgegebenen Schiffspfandbriefen eintragen lassen und den in § 27 bezeichneten Treuhänder gemäß §§ 1270, 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vertreter der jeweiligen Schiffspfandbriefgläubiger bestellt, so kann dieses Pfandrecht als Deckung von Schiffspfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem das frühere Pfandrecht der Bank an dem Schiff als Deckung in Ansatz gebracht war.

Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen, für welche Schiffspfandrechte bestellt sind, oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Schiffspfandrechten nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Schiffspfandrechte noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Schiffspfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Deckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Gründe eine andere als die in diesem Absatz vorgesehene Ersatzdeckung zulassen.

§ 7

Umlaufgrenze für die Schiffspfandbriefe

Die Schiffspfandbriefbanken dürfen Schiffspfandbriefe nur insoweit ausgeben, als der Betrag der ausgegebenen Schiffspfandbriefe den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds nicht übersteigt. Eigene Aktien der Schiffspfandbriefbank sind bei Berechnung der Umlaufgrenze von dem Grundkapital abzusetzen.

§ 8

Inhalt der Schiffspfandbriefe

In den Schiffspfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Schiffspfandbriefbank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in betreff der Kündbarkeit der Schiffspfandbriefe, ersichtlich zu machen.

Die Schiffspfandbriefbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Schiffspfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

Die Ausgabe von Schiffspfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 9

Erfordernisse der zur Deckung benutzten Schiffspfandrechte

Als Deckung für Schiffspfandbriefe dürfen nur solche Schiffspfandrechte benutzt werden, welche den in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

Höchstbetragspfandrechte, welche für Nebenforderungen der Bank bestellt sind, dürfen als Deckung für Schiffspfandbriefe nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 10

Voraussetzungen für die Beleihung eines Schiffs

Die Beleihung ist auf Schiffe oder Schiffsbauwerke beschränkt, welche in einem deutschen Schiffs- oder Pfandrechtsregister eingetragen sind.

Beim Vorliegen besonderer Gründe kann die Aufsichtsbehörde die Beleihung von Schiffen oder Schiffsbauwerken, welche in einem ausländischen Register eingetragen sind, zulassen.

Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig. Sie darf die ersten drei Fünfteile des Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerks nicht übersteigen und darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen. Die Darlehnsdauer darf höchstens zwölf Jahre betragen. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehns, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Eine dem Darlehnsnehmer gewährte Stundung, die zur Folge haben würde, daß die vorbezeichnete Höchstdauer des Darlehns überschritten wird, ist nur mit Zustimmung des Treuhänders (§ 27) zulässig. Die Abzahlung des Darlehns ist in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Abzahlungsjahre zu verteilen.

§ 11

Versicherung des Schiffs

Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff oder das Schiffsbauwerk entsprechend den Geschäftsbedingungen der Bank versichert ist.

Die Bank ist verpflichtet, die Beleihung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat die Wirkung, daß sich das für die Bank eingetragene Schiffspfandrecht kraft Gesetzes auf die Forderung gegen den Versicherer erstreckt. Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, soweit der versicherte Gegenstand wiederhergestellt ist. Im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 12

Bewertung des Schiffs oder Schiffsbauwerks. Höchstgrenze für die Deckung der Schiffspfandbriefe durch Pfandrechte an Schiffsbauwerken

Der bei der Beleihung eines Schiffs angenommene Wert des Schiffs darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffs und der Ertrag zu berücksichtigen, welche das Schiff bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Bewertung eines Schiffsbauwerks sinngemäß Anwendung.

Die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten Pfandrechte an Schiffsbauwerken dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe benutzten Schiffspfandrechte sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Gründe Abweichungen zulassen.

§ 13

Anweisung für die Ermittlung des Schiffswertes

Die Schiffspfandbriefbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Wertermittlung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

Auszahlung der Darlehen in Geld

Die durch Schiffspfandrechte gesicherten Darlehen sind in Geld zu gewähren. Die Gewährung von Darlehen in Schiffspfandbriefen der Bank ist unzulässig.

§ 15

Darlehnsbedingungen

Die Grundzüge der Bedingungen für die durch Schiffspfandrechte gesicherten Darlehen sind von der Bank festzustellen; die Grundzüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen.

Die Aufsichtsbehörde soll darauf achten, daß die Bedingungen den Belangen sowohl der Bank als auch der Schuldner gerecht werden.

§ 16

Inhalt der Darlehnsprospekte und der Antragsformblätter der Bank

In den von der Schiffspfandbriefbank verwendeten Darlehnsprospekten sowie in ihren Antragsformblättern sollen alle Bestimmungen über die Art

der Auszahlung der Darlehen, über die Abzüge zugunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn der Abzahlung und über die Rückzahlung aufgenommen werden.

§ 17

Verbot der Kündigung des Darlehns durch die Bank. Jahresleistung des Schuldners

Bei den Darlehen darf zugunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners oder in einer wesentlichen Verminderung der Sicherheit liegenden Gründen die Rückzahlung des Darlehns vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Abzahlungsbetrag enthalten.

Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung des Darlehns verlangen kann.

§ 18

Abzahlung des Darlehns

Der Beginn der Abzahlung darf für einen Zeitraum, der die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, hinausgeschoben werden; mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann dieser Zeitraum für einzelne Darlehnsforderungen beim Vorliegen besonderer Gründe auf zwei Jahre verlängert werden. Auch in diesem Falle darf die im § 10 Abs. 3 vorgesehene Darlehnshöchstdauer von zwölf Jahren nicht überschritten werden.

Von dem Beginne der Abzahlung an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrag als von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; ein etwaiger Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Abzahlung zu verwenden.

§ 19

Löschung des abgezahlten Betrags. Auskunfterteilung über diesen Betrag

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des abgezahlten Betrags die ihr wegen Berichtigung des Schiffs- oder Pfandrechtsregisters nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im voraus nicht befreien. Diese Beschränkung gilt nicht für die im § 9 Abs. 2 bezeichneten Höchstbetragspfandrechte.

Die Bank hat jedem Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag des Darlehns am Schlusse des Vorjahrs abgezahlt war.

§ 20

Deckungsregister

Die zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten Darlehnsforderungen mit den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffspfandrechten sowie die im § 9 Abs. 2 bezeichneten Höchstbetragspfandrechte sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Bei den Darlehnsforderungen sollen auch die zu ihrer Sicherung dienenden Pfandrechte an den Forderungen gegen die Versicherer (§ 11) und etwa bestellte Zusatzsicherungen vermerkt werden.

Im Falle des § 6 Abs. 3 sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Wertpapiere gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 27 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahres in dem Register vorgenommen worden sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Abschrift wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 21

Bekanntgabe der Pfandbriefdeckung

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Bank bestimmten Blättern bekanntzumachen:

1. den Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahres im Umlaufe waren;
2. den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahres in das Deckungsregister eingetragenen Schiffspfandrechte, jedoch ohne die im § 9 Abs. 2 bezeichneten Höchstbetragspfandrechte;
3. den Gesamtbetrag der an diesem Tage bestehenden Pfandrechte der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Art;
4. den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Deckungsregister eingetragenen Wertpapiere;
5. den Gesamtbetrag des auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 29 in Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes.

Hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 oder gemäß § 36 Nr. 2 Satz 2 eine besondere Art der Ersatzdeckung zugelassen, so finden die Vorschriften des vorstehenden Abs. 1 auf diese Ersatzdeckung entsprechende Anwendung.

Sind in dem Register Wertpapiere oder solche Schiffspfandrechte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Schiffspfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Wertpapiere oder die Pfandrechte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Banken von der Verpflichtung befreien, Bekanntmachungen im Reichsanzeiger nach

Maßgabe der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zu erlassen, wenn sichergestellt ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichneten Angaben anderweit im Reichsanzeiger bekanntgemacht werden.

§ 22

Jahresbilanz der Bank

Die Jahresbilanz einer Schiffspfandbriefbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1. die Gesamtbeträge der zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten, am Jahresschluß in das Deckungsregister der Bank eingetragenen Schiffspfandrechte, der an diesem Tage bestehenden Pfandrechte der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Art sowie der im Register eingetragenen Wertpapiere;
2. den Gesamtbetrag der rückständigen Darlehnszinsen und den Gesamtbetrag der rückständigen Abzahlungsraten;
3. den Gesamtwert der im Eigentum der Bank stehenden Grundstücke (§ 5 Abs. 4);
4. den Gesamtwert der im Eigentum der Bank stehenden Schiffe oder Schiffsbauwerke (§ 5 Abs. 3);
5. die Gesamtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Wertpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Schiffspfandbriefe der Bank;
6. den Gesamtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7. den Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Schiffspfandbriefe nach ihrem Nennwerte, bei verschieden verzinslichen Schiffspfandbriefen den Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen;
8. den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zur Hinterlegung.

§ 23

Bilanz bei Ausgabe von Schiffspfandbriefen unter dem Nennwert

Sind Schiffspfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünfteilen des Mindererlöses gleichkommt. Von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch Rückkauf von Schiffspfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Vierteil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Überschusses, den die Darlehnszinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Vierteil vom Hundert der Gesamtsumme der Darlehnsforderungen abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Schiffspfandbriefe entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Darlehnsschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

§ 24

Bilanz bei Ausgabe von Schiffspfandbriefen über dem Nennwert

Sind Schiffspfandbriefe zu einem höheren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Schiffspfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eineinhalb vom Hundert des Nennwertes übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Schiffspfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchteile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der im § 23 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht. Zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Schiffspfandbriefen zu einem den Nennwert übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 25

Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesamtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Darlehnszinsen, Darlehnsprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Darlehnsschuldner sowie der Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 26

Angaben in Geschäftsbericht oder Bilanz

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1. die Zahl der zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten Schiffspfandrechte und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von zehntausend Reichsmark oder, wenn es sich um wertbeständige Pfandrechte handelt (§ 36), in Stufen von zehntausend Goldmark oder von zehntausend entsprechenden wertbeständigen Einheiten;

2. die Beträge, welche hiervon auf Pfandrechte an Schiffen und auf solche an Schiffsbauwerken entfallen;
3. die Zahl der Zwangsversteigerungen von Schiffen oder Schiffsbauwerken, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen von Schiffen oder Schiffsbauwerken, an welchen die Bank sonst beteiligt war;
4. die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Schiffe oder Schiffsbauwerke zur Verhütung von Verlusten an Pfandrechten hat übernehmen müssen, sowie den Gesamtbetrag dieser Pfandrechte und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Schiffe oder Schiffsbauwerke ergeben haben;
5. die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Darlehnsschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6. der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahre erfolgten Rückzahlungen auf die Darlehnsforderungen, getrennt nach den durch planmäßige Abzahlung und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7. die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Schiffspfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Schiffspfandbriefe.

Die unter Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach Seeschiffen und Binnenschiffen zu machen.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Schiffspfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwert entstanden sind.

§ 27

Bestellung eines Treuhänders

Bei jeder Schiffspfandbriefbank ist ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Bank. Die Bestellung kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

Die Obliegenheiten des Treuhänders können auch dem im § 4 Abs. 3 vorgesehenen Staatskommissar übertragen werden.

§ 28

Überwachung der Pfandbriefdeckung durch den Treuhänder

Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Schiffspfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Wert der beliehenen Schiffe gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Werte entspricht.

Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten Darlehnsforderungen, Schiffspfandrechte und Wertpapiere gemäß den Vorschriften des § 20 Abs. 1, 2 in das Deckungsregister eingetragen werden.

Er hat die Schiffspfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das Deckungsregister zu versehen.

Eine in das Deckungsregister eingetragene Darlehnsforderung oder ein zu ihrer Sicherung dienendes Pfandrecht sowie ein dort eingetragenes Wertpapier kann nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form, sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Löschungsvermerk im Deckungsregister beifügt.

§ 29

Verwahrung von Urkunden, Wertpapieren und Geld durch den Treuhänder

Der Treuhänder hat die Urkunden über die in das Deckungsregister eingetragenen Darlehnsforderungen und Schiffspfandrechte sowie die in das Register eingetragenen Wertpapiere und das gemäß § 6 Abs. 3 zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmte Geld unter dem Mitverschlusse der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben. Hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 oder gemäß § 36 Nr. 2 Satz 2 eine besondere Art der Ersatzdeckung zugelassen, so finden die Vorschriften des Satzes 1 auf diese Ersatzdeckung entsprechende Anwendung.

Er ist verpflichtet, Urkunden über die Darlehnsforderungen und Schiffspfandrechte sowie Wertpapiere und Geld auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Deckungsregister mitzuwirken, soweit die übrigen in das Register eingetragenen Schiffspfandrechte und Wertpapiere zur Deckung der Schiffspfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Schuldner gegenüber zur Aushändigung der Urkunde verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird das Schiffspfandrecht zurückgezahlt, so ist in dem letzteren Falle das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Abs. 1 zu übergeben.

Bedarf die Bank einer Urkunde über eine Darlehnsforderung oder ein Schiffspfandrecht nur zu vorübergehendem Gebrauche, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 30

Recht des Treuhänders auf Einsichtnahme und Benachrichtigung

Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Schiffspfandbriefe und auf die in das Deckungsregister eingetragenen Schiffspfandrechte beziehen.

Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die in das Deckungsregister eingetragenen Schiffspfandrechte sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Schiffspfandrechte betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mitteilung zu machen.

§ 31

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bank und Treuhänder

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Bank entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 32

Vergütung für den Treuhänder

Der Treuhänder kann von der Schiffspfandbriefbank eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung verlangen. Der Betrag der vereinbarten Vergütung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. In Ermangelung einer Einigung wird der Betrag durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Werden gemäß § 27 Abs. 3 die Obliegenheiten des Treuhänders dem Staatskommissar übertragen, so regelt sich die Vergütung nach der Vorschrift des § 4 Abs. 3.

§ 33

Veräußerungsverbot

Die Schiffspfandbriefbank kann über eine in das Deckungsregister eingetragene Forderung oder ein zu deren Sicherung dienendes Pfandrecht durch Veräußerung, Belastung oder Verzicht nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügen. Der Darlehnsschuldner ist im Darlehnsvertrag auf diese der Bank auferlegte Verfügungsbeschränkung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 34

Vollstreckungsbeschränkung

Arreste und Zwangsvollstreckungen in eine in das Deckungsregister eingetragene Forderung oder in ein zu deren Sicherung dienendes Pfandrecht sowie in ein dort eingetragenes Wertpapier finden nur wegen der Ansprüche aus den Schiffspfandbriefen statt. Das gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Schiffspfandbriefe in Verwahrung gegeben ist.

Hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 oder gemäß § 36 Nr. 2 Satz 2 eine besondere Art der Ersatzdeckung zugelassen, so finden die Vorschriften des vorstehenden Abs. 1 auf diese Ersatzdeckung entsprechende Anwendung.

§ 35

Vorzugsrecht im Konkurs

Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen und den zu ihrer Sicherung dienenden Pfandrechten sowie aus den dort eingetragenen Wertpapieren die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Das gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Schiffspfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Die Schiffspfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

Hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 oder gemäß § 36 Nr. 2 Satz 2 eine besondere Art der Ersatzdeckung zugelassen, so finden die Vorschriften des vorstehenden Abs. 1 auf diese Ersatzdeckung entsprechende Anwendung.

In betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Gehören zur Konkursmasse eigene Schiffspfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Schiffspfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

Während des Konkurses der Schiffspfandbriefbank sind die Kosten einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der letzteren dienenden Teile der Konkursmasse zu berichtigen.

§ 36

Wertbeständige Schiffspfandbriefe

Werden von einer Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ausgegeben, deren Nennwert durch einen der für wertbeständige Schiffspfandrechte zugelassenen Maßstäbe bestimmt wird (Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 65 —), so gelten folgende Vorschriften:

1. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe jeder Gattung muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch wertbeständige Schiffspfandrechte gleicher Gattung von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.
2. Als Ersatzdeckung (§ 6 Abs. 3) können nur solche wertbeständigen Schuldverschreibungen verwendet werden, welche vom Reich oder einem Lande

ausgestellt oder gewährleistet sind. Die Aufsichtsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Gründe eine andere Art wertbeständiger Ersatzdeckung zulassen.

3. Bei Feststellung des Betrages, bis zu dem Schiffspfandbriefe ausgegeben werden dürfen, ist für die Berechnung des Wertes wertbeständiger Pfandbriefe der Tag maßgebend, an dem die neu auszugebenden Pfandbriefe von dem Treuhänder gemäß § 28 Abs. 3 ausgefertigt worden sind.
4. Für jede Gattung der zur Deckung von Pfandbriefen bestimmten Schiffspfandrechte ist ein besonderes Register zu führen.
5. Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank das Konkursverfahren eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Schiffspfandrechten, die in das für eine Gattung geführte Register eingetragen sind, die Forderungen aus Pfandbriefen dieser Gattung den Forderungen aus Pfandbriefen anderer Gattungen vor. Das gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder als Deckung von Schiffspfandbriefen dieser Gattung in Verwahrung gegeben ist.

§ 37

Bestrafung einer Untreue des Treuhänders

Treuhänder, die absichtlich zum Nachteile der Pfandbriefgläubiger handeln, werden wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 38

Bestrafung von Verstößen gegen die Deckungsvorschriften

Wer für eine Schiffspfandbriefbank wissentlich Schiffspfandbriefe über den Betrag hinaus ausgibt, welcher durch die in das Deckungsregister eingetragenen oder gemäß § 6 Abs. 2 begründeten Schiffspfandrechte oder durch die im Deckungsregister eingetragenen Wertpapiere oder das in der Verwahrung des Treuhänders befindliche Geld oder durch die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 oder gemäß § 36 Nr. 2 Satz 2 zugelassene Ersatzdeckung vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für eine Schiffspfandbriefbank wissentlich über eine in das Deckungsregister eingetragene Darlehnsforderung oder ein zu deren Sicherung dienendes Pfandrecht oder über ein in das Deckungsregister eingetragenes Wertpapier durch Veräußerung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen in das Register eingetragenen Schiffspfandrechte und Wertpapiere zur vorschriftsmäßigen Deckung der Schiffspfandbriefe nicht genügen, sowie denjenigen, welcher der Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 2 zuwider es unterläßt, bei der Rückzahlung eines Schiffspfandrechts das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf die Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 39

Strafvorschrift zu § 28 Abs. 3

Wer für eine Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ohne die nach § 28 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung ausgibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 40

Strafvorschrift zu § 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 41

Durchführung des Gesetzes

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie nötigenfalls besondere Überleitungsvorschriften zu erlassen.

§ 42

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft. Auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Schiffspfandbriefbanken finden die Vorschriften des Gesetzes erst nach Ablauf von einem Jahre Anwendung.

Berchtesgaden, den 14. August 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 und der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (7. Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 12. August 1933.

Auf Grund des § 8 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und des § 16 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die von der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, ausgegebenen Osthilfeentschuldungsbriefe werden, soweit sie nicht für Tilgungszwecke nach § 28

Abs. 1 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) von der Bank für deutsche Industrie-Obligationen eingeliefert werden können, nach Wahl der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, durch Rückkauf zum Nennwert oder Auslosung getilgt.

(2) Der Rückkauf ist auch in der Weise möglich, daß die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgegebenen Osthilfeentschuldungsbriefe zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt aufruft. Die Verzinsung der aufgerufenen Osthilfeentschuldungsbriefe endet in diesem Falle mit dem Tage, zu dem sie aufgerufen sind.

§ 2

Soweit die Osthilfeentschuldungsbriefe durch Auslosung getilgt werden, findet die Auslosung durch den Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, in Anwesenheit eines Beauftragten des Vorstandes der Deutschen Rentenbank statt. Die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, bestimmt im Einvernehmen mit dem Kommissar der Reichsregierung den Zeitpunkt der Auslosung, den Betrag der auszulosenden Osthilfeentschuldungsbriefe und den Zeitpunkt, zu dem die ausgelosten Osthilfeentschuldungsbriefe einzulösen sind.

§ 3

(1) Die Auslosung findet mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkte statt, zu dem die ausgelosten Osthilfeentschuldungsbriefe einzulösen sind.

(2) Bei jeder Auslosung sind dem Kommissar der Reichsregierung 100 mit den fortlaufenden Nummern 00 bis 99 versehene Blättchen auszuhändigen. Diese Blättchen werden nach Prüfung durch den Kommissar — mit den Nummern nach innen — gerollt und in einen dafür bestimmten Behälter geschüttet. Durch den Kommissar der Reichsregierung werden so lange einzelne Lose aus dem Behälter gezogen, bis der für die Auslosung zur Verfügung stehende Betrag durch die nach Abs. 4 als ausgelost geltenden Osthilfeentschuldungsbriefe gedeckt ist.

(3) Steht zu erwarten, daß auf eine zu ziehende Losnummer ein größerer Betrag an ausgelosten Osthilfeentschuldungsbriefen entfällt, als Mittel für die Auslosung noch zur Verfügung stehen, so ist dieses Los nur zu ziehen, wenn die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, bereit ist, den für die Einlösung erforderlichen Mehrbetrag aus sonstigen Mitteln zur Verfügung zu stellen; andernfalls ist der verbleibende Spitzenbetrag für die nächste Auslosung zurückzustellen.

(4) Als ausgelost gelten sämtliche bis zu einem von der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, im Einvernehmen mit dem Kommissar der Reichsregierung zu bestimmenden Stichtag ausgegebene und nicht schon aufgerufene, zurückgekaufte, ausgeloste oder nach § 28 Abs. 1 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 von der Bank für deutsche Industrie-Obligationen der Deutschen Rentenbank zur Tilgung eingereichte oder zur Einreichung zugelassene Osthilfeentschuldungsbriefe, deren letzte beiden Nummernstellen mit den beiden Ziffern der gezogenen Lose übereinstimmen. Als Tag der Ausgabe gilt unbeschadet des § 4 Abs. 2 der Tag, an dem die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, die Osthilfeentschuldungsbriefe dem Berechtigten ausgehändigt oder an ihn abgesandt hat.

(5) Über jede Auslosung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die an der Auslosung Beteiligten namentlich aufzuführen, der Hergang der Auslosung zu beschreiben und die gezogenen Losnummern anzuführen sind. Die Niederschrift ist von dem Kommissar der Reichsregierung und dem Beauftragten des Vorstandes der Deutschen Rentenbank eigenhändig zu unterschreiben.

(6) Das Ergebnis der Auslosung ist im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Zeitpunkte, von dem an der Kapitalbetrag der ausgelosten Osthilfeentschuldungsbriefe ausgezahlt wird, muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 4

(1) Soweit die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, die Inhaber von Bescheinigungen (§ 20 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932) aufgefordert hat, die Bescheinigungen zwecks Umtauschs in Osthilfeentschuldungsbriefe einzureichen, diese Bescheinigungen aber noch nicht eingereicht sind, ist die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, berechtigt, bestimmte Stücke der Osthilfeentschuldungsbriefe auf diese Bescheinigungen zuzuteilen.

(2) In diesem Falle sind die Bescheinigungen, auf die Osthilfeentschuldungsbriefe zugeteilt sind, mit den Nummern der zugeteilten Stücke in eine Liste aufzunehmen, die von dem Treuhänder (§ 21 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932) zu unterschreiben ist. Mit der Eintragung in die Liste gelten die zugeteilten Osthilfeentschuldungsbriefe als ausgegeben.

(3) Die zugeteilten Osthilfeentschuldungsbriefe werden gesondert aufbewahrt. Die Einsichtnahme in die Liste steht den Inhabern der darin aufgeführten Bescheinigungen in den Geschäftsräumen der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, während der üblichen Geschäftsstunden frei.

§ 5

(1) Soweit ausgeloste Osthilfeentschuldungsbriefe nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem zur Einlösung bestimmten Zeitpunkte zwecks Barzahlung vorgelegt werden, ist die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, berechtigt, die nicht

abgerufenen Beträge auf einem besonderen Hinterlegungskonto zu verbuchen. Die gleiche Berechtigung steht der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, in den Fällen zu, in denen nach § 1 Abs. 2 aufgerufene Osthilfeentschuldungsbriefe nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, zu dem sie aufgerufen sind, vorgelegt werden.

(2) Die Gutschrift auf Hinterlegungskonto hat die Wirkung einer Hinterlegung unter Verzicht auf Rücknahme nach § 378 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und berechtigt den Treuhänder zur Freigabe der entsprechenden Deckungsunterlagen und Löschung der Hypotheken nach § 22 Abs. 3 und 4 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932. Die auf Hinterlegungskonto gutgeschriebenen Beträge sind mit einem von der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, im Einvernehmen mit dem Kommissar der Reichsregierung festgesetzten Zinssatze zu verzinsen.

(3) Die auf Hinterlegungskonto verbuchten Beträge werden einem besonderen Hinterlegungsfonds zugeführt, der bei der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, unter Aufsicht des Treuhänders steht. Dieser Fonds ist von der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, im Einvernehmen mit dem Treuhänder bei einer anderen sicheren Bank anzulegen. Im Falle einer Liquidation der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, sind die im Hinterlegungsfonds befindlichen Beträge bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

(4) Die auf Hinterlegungskonto verbuchten und dem Hinterlegungsfonds zugeführten Beträge werden nur gegen Vorlegung der ausgelosten oder aufgerufenen Osthilfeentschuldungsbriefe nebst Zinsscheinen und nur im Einvernehmen mit dem Treuhänder ausgezahlt.

(5) Im Falle eines Konkurses der Deutschen Rentenbank steht den Inhabern der ausgelosten oder aufgerufenen Osthilfeentschuldungsbriefe ein abgesondertes Befriedigungsrecht wegen ihrer Forderungen an dem Hinterlegungsfonds zu.

§ 6

Die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, ist berechtigt, zwecks verstärkter Auslosung oder verstärkten Rückkaufes von Osthilfeentschuldungsbriefen eigene und im Kreditweg aufgenommene fremde Mittel zu verwenden; soweit die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, von diesem Rechte Gebrauch macht, ist sie berechtigt, diese Beträge einschließlich Zinsen bis zu höchstens 4½ vom Hundert jährlich aus den ihr nach § 4 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 in der Fassung des § 13 Ziffer 2 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 zufließenden Beträgen zu entnehmen.

Berlin, den 12. August 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Reichard

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenabt.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1933	Nr. 94

Inhalt: Erste Verordnung über öffentliche Spielbanken. Vom 18. August 1933 ..... S. 593
Zweite Verordnung über öffentliche Spielbanken. Vom 18. August 1933 ..... S. 593

Erste Verordnung über öffentliche Spielbanken. Vom 18. August 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) verordne ich:

§ 1

(1) Das Spiel in öffentlichen Spielbanken ist verboten

a) am Feiertag der nationalen Arbeit,
b) am Gedenktag der Gefallenen,
c) am 24. Dezember und am ersten Weihnachtsfeiertag,
d) an den Buß- und Bettagen,
e) in der Karwoche und am Ostersonntag,
f) am Sonnabend vor Pfingsten und am Pfingstsonntag,
g) am Fronleichnamstag,
h) am Totensonntag.

(2) Das Spielverbot für Buß- und Bettage sowie den Fronleichnamstag gilt nur für solche Spielorte, an denen diese Tage als gesetzliche Feiertage anerkannt sind. Das Spielverbot für den Totensonntag gilt nur für Spielorte in Ländern, in denen der Totensonntag als solcher staatlich besonders geschützt ist.

§ 2

Das Spiel ist außerhalb den von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Spielstunden verboten.

§ 3

An einer Spielbank darf nicht spielen,

a) wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
b) wer am Spielort oder in einer Gemeinde ansässig ist, die in einem durch den Reichsminister des Innern bestimmten Umkreis von dem Spielort liegt oder von der im Einzelfall bestimmten Kreislinie durchschnitten wird, und nicht für seine Person nach besonderen Bestimmungen zum Spiel zugelassen ist.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 18. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über öffentliche Spielbanken. Vom 18. August 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) verordne ich im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen:

§ 1

Von dem Spielunternehmer werden Abgaben erhoben, deren Höhe bei der Erteilung der Spielerlaubnis im einzelnen festgesetzt wird. Die Art der Verwendung bestimmt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 2

Die zugelassenen öffentlichen Spielbanken werden bis zum 31. März 1934 von den laufenden Steuern des Reichs, die vom Einkommen, vom Vermögen oder vom Umsatz erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und von der Gesellschaftssteuer befreit. Inwieweit zugelassene Spielbanken von Landes- und Gemeindesteuern zu befreien sind, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde.

Berlin, den 18. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Leipzig

Reichsgesetzblatt

595

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1933	Nr. 95

Inhalt:

Gesetz über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck. Vom 27. August 1933 ... S. 595
Verordnung zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften. Vom 12. August 1933 ... S. 595
Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 18. August 1933 ... S. 595
Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Dritte ED-DVO). Vom 22. August 1933 ... S. 596
Verordnung über die Verlängerung der Anzeigefrist nach dem Volksverratgesetz. Vom 26. August 1933 S. 596

Gesetz über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck. Vom 27. August 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Reichspräsident von Hindenburg und seine Abkömmlinge werden für das Rittergut Neudeck von der Zahlung der Steuern des Reichs und des Landes Preußen für die Zeit befreit, in der sich das Rittergut im Eigentum des Reichspräsidenten oder eines seiner Abkömmlinge im Mannesstamm befindet.

Welche Grundstücke zum Rittergut Neudeck gehören, bestimmt das Preußische Staatsministerium.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften. Vom 12. August 1933.

Auf Grund des § 88a des Einkommensteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 12 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 6, 7) werden die Worte „dem Finanzamt München-Nord" ersetzt durch die Worte „dem Finanzamt für Körperschaften in München".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Schaefer

Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 18. August 1933

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird mit Wirkung vom 1. September 1933 verordnet:

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) / 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) die Beischrift erhält folgende Fassung:
      Steuerfreiheit und Steuervergütung
   b) dem Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:
      Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuerte Fette verwendet worden sind, die Steuer für die nachweislich verwendete Fettmenge vergütet wird.
2. § 9a (Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:
   Verwendet ein Hersteller bei der Herstellung von Schmelzmargarine oder anderer Margarine oder Kunstspeisefett neutrales Schweine-

schmalz, auch gehärtet, so wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen die in einem Monat für die entsprechende Fettart entstandene Steuerschuld ermäßigt, und zwar für je 100 Kilogramm neutrales Schweineschmalz bei Verwendung zur Herstellung von Schmelzmargarine oder Kunstspeisefett um je 50 Reichsmark, bei Verwendung zur Herstellung von anderer Margarine um je 60 Reichsmark.

Berlin, den 18. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Dritte ED-DVO). Vom 22. August 1933.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird in Ergänzung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Ehestandsdarlehen handelt, das Folgende bestimmt:

§ 1

Ehestandsdarlehen werden auch in den folgenden Fällen gewährt:

a) wenn die Ehe in der Zeit vom 1. Juni 1932 bis 2. Juni 1933 geschlossen worden ist und die Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1928 und 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat;

b) wenn das Arbeitnehmerverhältnis der Ehefrau oder künftigen Ehefrau in der Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie bestanden hat und infolge der Aufgabe dieses Arbeitnehmerverhältnisses die Einstellung einer fremden Arbeitskraft nachweislich erfolgt ist.

§ 2

Die Anwendung des § 1 bedingt, daß alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die in den Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen vom 5. Juli 1933 und in den Ergänzungen dazu vom 22. August 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 199 vom 26. August 1933) bezeichnet sind.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Ehestandsdarlehen ausnahmsweise auch dann zu gewähren, wenn nicht jegliche Voraussetzungen gegeben sind, die im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 326), in den Durchführungsverordnungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni und 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377 und 540) sowie in dieser Durchführungsverordnung vorgeschrieben sind, jedoch mit der Hingabe eines Ehestandsdarlehens der Zweck des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erreicht wird und Mittel für die Gewährung solcher Ehestandsdarlehen aus dem Aufkommen an Ehestandshilfe zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach § 3 zustehende Ermächtigung auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 3. Juni 1933 in Kraft.

Herrsching am Ammersee, 22. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Verlängerung der Anzeigefrist nach dem Volksverratgesetz. Vom 26. August 1933.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Anzeigefrist (§ 6 des Volksverratgesetzes) wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 1933 verlängert.

§ 2

Soweit in dem Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) und in der Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 413) an den Ablauf des 31. August 1933 Rechtsfolgen geknüpft sind, treten diese Rechtsfolgen erst mit Ablauf des 31. Oktober 1933 ein.

Berlin, 26. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Heintze

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1933	Nr. 96

Inhalt: Scheckgesetz. Vom 14. August 1933 ..... S. 597
Einführungsgesetz zum Scheckgesetz. Vom 14. August 1933 ..... S. 605

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 22. August 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-dänischen Vereinbarung vom 14. August 1933. — Bekanntmachung über die deutsch-schwedische Vereinbarung über diplomatische und konsularische Eheschließungen. — Bekanntmachung über die Abänderung der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 26. August 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung. — Vierte Änderung der Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung. — Bekanntmachung über die Kündigung von Zollbindungen im deutsch-französischen Handelsabkommen.

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 29. August 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts.

Scheckgesetz. Vom 14. August 1933.

Die Reichsregierung hat zur Durchführung der Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 537) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Scheckgesetz

Erster Abschnitt

Ausstellung und Form des Schecks

Artikel 1

Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
6. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 2

Eine Urkunde, in der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Scheck, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Orte zahlbar.

Fehlt eine solche und jede andere Angabe, so ist der Scheck an dem Orte zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat.

Ein Scheck ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3

Der Scheck darf nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, und gemäß einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, über dieses Guthaben mittels Schecks zu verfügen. Die Gültigkeit der Urkunde als Scheck wird jedoch durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht berührt.

Artikel 4

Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Artikel 5

Der Scheck kann zahlbar gestellt werden:

an eine bestimmte Person, mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order";

an eine bestimmte Person, mit dem Vermerk „nicht an Order" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk;

an den Inhaber.

Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz „oder Überbringer" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt.

Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.

Artikel 6

Der Scheck kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Der Scheck kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Der Scheck kann nicht auf den Aussteller selbst gezogen werden, es sei denn, daß es sich um einen Scheck handelt, der von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers gezogen wird.

Artikel 7

Ein in den Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

Artikel 8

Der Scheck kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist.

Artikel 9

Ist die Schecksumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Scheckssumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 10

Trägt ein Scheck Unterschriften von Personen, die eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben, oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.

Artikel 11

Wer auf einen Scheck seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst scheckmäßig und hat, wenn er den Scheck einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Artikel 12

Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks. Jeder Vermerk, durch den er diese Haftung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Artikel 13

Wenn ein Scheck, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Scheck in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zweiter Abschnitt

Übertragung

Artikel 14

Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order" kann durch Indossament übertragen werden.

Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit dem Vermerk „nicht an Order" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk kann nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Aussteller oder jeden anderen Scheckverpflichteten lauten. Diese Personen können den Scheck weiter indossieren.

Artikel 15

Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ebenso ist ein Indossament des Bezogenen nichtig.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, daß der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist.

Artikel 16

Das Indossament muß auf den Scheck oder ein mit dem Scheck verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muß das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Schecks oder auf den Anhang gesetzt werden.

Artikel 17

Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Scheck.

Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Scheck durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Scheck weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Artikel 18

Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Zahlung.

Er kann untersagen, daß der Scheck weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Scheck weiter indossiert wird.

Artikel 19

Wer einen durch Indossament übertragbaren Scheck in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Scheck durch das Blankoindossament erworben hat.

Artikel 20

Ein Indossament auf einem Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar, ohne aber die Urkunde in einen Orderscheck umzuwandeln.

Artikel 21

Ist der Scheck einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der Inhaber, in dessen Hände der Scheck gelangt ist — sei es, daß es sich um einen Inhaberscheck handelt, sei es, daß es sich um einen durch Indossament übertragbaren Scheck handelt und der Inhaber sein Recht gemäß Artikel 19 nachweist —, zur Herausgabe des Schecks nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 22

Wer aus dem Scheck in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber beim Erwerb des Schecks bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 23

Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung", „zum Inkasso", „in Prokura" oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Scheck geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

Die Scheckverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Artikel 24

Ein Indossament, das nach Erhebung des Protestes oder nach Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt wird, hat nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Erhebung des Protestes oder vor der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder vor Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt

Scheckbürgschaft

Artikel 25

Die Zahlung der Schecksumme kann ganz oder teilweise durch Scheckbürgschaft gesichert werden.

Diese Sicherheit kann von einem Dritten, mit Ausnahme des Bezogenen, oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Scheck befindet.

Artikel 26

Die Bürgschaftserklärung wird auf den Scheck oder auf einen Anhang gesetzt.

Sie wird durch die Worte „als Bürge" oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Scheckbürgen zu unterschreiben.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Schecks gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 27

Der Scheckbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grunde als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

Der Scheckbürge, der den Scheck bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Scheck gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem scheckmäßig haften.

Vierter Abschnitt

Vorlegung und Zahlung

Artikel 28

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede gegenteilige Angabe gilt als nicht geschrieben.

Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tage der Vorlegung zahlbar.

Artikel 29

Ein Scheck, der in dem Lande der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden. Dasselbe gilt für einen Scheck, der im Inland ausgestellt und in Österreich zahlbar ist und umgekehrt.

Außer im Falle des Abs. 1 Satz 2 muß ein Scheck, der in einem anderen Lande als dem der Ausstellung zahlbar ist, binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteile befinden, und binnen siebzig Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden.

Hierbei gelten die in einem Lande Europas ausgestellten und in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande zahlbaren Schecks, ebenso wie die in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande ausgestellten und in einem Lande Europas zahlbaren Schecks als Schecks, die in demselben Erdteile ausgestellt und zahlbar sind.

Die vorstehend erwähnten Fristen beginnen an dem Tage zu laufen, der in dem Scheck als Ausstellungstag angegeben ist.

Artikel 30

Ist ein Scheck auf einen Ort gezogen, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet.

Artikel 31

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, welche Einrichtungen als Abrechnungsstellen anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen die Einlieferung erfolgen kann.

Artikel 32

Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

Artikel 33

Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluß, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt oder handlungsunfähig wird.

Artikel 34

Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Scheck vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 35

Der Bezogene, der einen durch Indossament übertragbaren Scheck einlöst, ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 36

Lautet der Scheck auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Schecksumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Tage der Vorlegung besitzt. Wenn die Zahlung bei Vorlegung nicht erfolgt ist, so kann der Inhaber wählen, ob die Scheckfumme nach dem Kurs des Vorlegungstages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Scheck für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Lautet der Scheck auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Fünfter Abschnitt

Gekreuzter Scheck und Verrechnungsscheck

Artikel 37

Der Aussteller sowie jeder Inhaber können den Scheck mit den im Artikel 38 vorgesehenen Wirkungen kreuzen.

Die Kreuzung erfolgt durch zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks. Die Kreuzung kann allgemein oder besonders sein.

Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Strichen keine Angabe oder die Bezeichnung „Bankier" oder ein gleichbedeutender Vermerk steht; sie ist eine besondere, wenn der Name eines Bankiers zwischen die beiden Striche gesetzt ist.

Die allgemeine Kreuzung kann in eine besondere, nicht aber die besondere Kreuzung in eine allgemeine umgewandelt werden.

Die Streichung der Kreuzung oder des Namens des bezeichneten Bankiers gilt als nicht erfolgt.

Artikel 38

Ein allgemein gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden.

Ein besonders gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlt werden. Immerhin kann der bezeichnete Bankier einen anderen Bankier mit der Einziehung des Schecks betrauen.

Ein Bankier darf einen gekreuzten Scheck nur von einem seiner Kunden oder von einem anderen Bankier erwerben. Auch darf er ihn nicht für Rechnung anderer als der vorgenannten Personen einziehen.

Befinden sich auf einem Scheck mehrere besondere Kreuzungen, so darf der Scheck vom Bezogenen nur dann bezahlt werden, wenn nicht mehr als zwei Kreuzungen vorliegen und die eine zum Zwecke der Einziehung durch Einlieferung in eine Abrechnungsstelle erfolgt ist.

Der Bezogene oder der Bankier, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Scheckfumme.

Artikel 39

Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung" oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, daß der Scheck bar bezahlt wird.

Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur im Wege der Gutschrift einlösen (Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung). Die Gutschrift gilt als Zahlung.

Die Streichung des Vermerks „nur zur Verrechnung" gilt als nicht erfolgt.

Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Scheckfumme.

Sechster Abschnitt

Rückgriff mangels Zahlung

Artikel 40

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch eine öffentliche Urkunde (Protest) oder
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, daß der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

Artikel 41

Der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung muß vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden.

Ist die Vorlegung am letzten Tage der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung auch noch an dem folgenden Werktage vorgenommen werden.

Artikel 42

Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder der Vornahme der gleichbedeutenden Feststellung oder, im Falle des Vermerks „ohne Kosten", auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormanne von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Scheck befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Scheckbürgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Schecks.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Artikel 43

Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Scheckbürge kann durch den Vermerk „ohne Kosten", „ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden auf den Scheck gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Scheck rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Scheckverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigefügt, so sind alle Scheckverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes oder einer gleichbedeutenden Feststellung verpflichtet.

Artikel 44

Alle Scheckverpflichteten haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Scheckverpflichteten zu, der den Scheck eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Scheckverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Scheckverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 45

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Scheckfumme, soweit der Scheck nicht eingelöst worden ist;
2. Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Vorlegung;
3. die Kosten des Protestes oder der gleichbedeutenden Feststellung und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Schecks beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Artikel 46

Wer den Scheck eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrages zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Artikels 45 Nr. 4 berechnet wird.

Artikel 47

Jeder Scheckverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Scheck mit dem Protest oder der gleichbedeutenden Feststellung und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Scheck eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen.

Artikel 48

Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes oder der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Scheck oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 42 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Scheck unverzüglich zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als fünfzehn Tage seit dem Tage, an dem der Inhaber, selbst vor Ablauf der Vorlegungsfrist, seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung oder einer gleichbedeutenden Feststellung bedarf.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Schecks oder mit der Erhebung des Protestes oder mit der Herbeiführung einer gleichbedeutenden Feststellung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Siebenter Abschnitt

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Schecks

Artikel 49

Schecks, die nicht auf den Inhaber gestellt sind und in einem anderen Lande als dem der Ausstellung oder in einem überseeischen Gebiete des Landes der Ausstellung zahlbar sind, und umgekehrt, oder in dem überseeischen Gebiete eines Landes ausgestellt und zahlbar sind, oder in dem überseeischen Gebiete eines Landes ausgestellt und in einem anderen überseeischen Gebiete desselben Landes zahlbar sind, können in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

Artikel 50

Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Achter Abschnitt

Änderungen

Artikel 51

Wird der Text eines Schecks geändert, so haften diejenigen, die ihre Unterschrift nach der Änderung auf den Scheck gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.

Neunter Abschnitt

Verjährung

Artikel 52

Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

Die Rückgriffsansprüche eines Verpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Artikel 53

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Scheckverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zehnter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 54

Als Bankiers im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Artikel 55

Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktage stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis

zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Im übrigen finden auf die Vorlegung des Schecks und den Protest die Vorschriften der Artikel 79 bis 88 des Wechselgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 56

Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Artikel 57

Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

Elfter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

Artikel 58

Der Aussteller, dessen Rückgriffsverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Der Anspruch verjährt in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks.

Artikel 59

Ein abhanden gekommener oder vernichteter Scheck kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen. Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden, das von der die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrenden Stelle zu erteilen ist. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und des gemäß Artikels 55 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 2 des Wechselgesetzes aufgenommenen Vermerks angegeben sein.

Zwölfter Abschnitt
Geltungsbereich der Gesetze

Artikel 60

Die Fähigkeit einer Person, eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

Wer nach dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Recht eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen kann, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er scheckfähig wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Ausland übernommen worden ist.

Artikel 61

Das Recht des Landes, in dem der Scheck zahlbar ist, bestimmt die Personen, auf die ein Scheck gezogen werden kann.

Ist nach diesem Recht der Scheck im Hinblick auf die Person des Bezogenen nichtig, so sind gleichwohl die Verpflichtungen aus Unterschriften gültig, die in Ländern auf den Scheck gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus einem solchen Grunde nicht vorsieht.

Artikel 62

Die Form einer Scheckerklärung bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form, die das Recht des Zahlungsortes vorschreibt.

Wenn eine Scheckerklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Recht des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Scheckerklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Scheckerklärung die Gültigkeit der späteren Scheckerklärung nicht berührt.

Eine Scheckerklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inland gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechts genügt.

Artikel 63

Die Wirkungen der Scheckerklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Artikel 64

Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Scheckverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Scheck ausgestellt worden ist.

Artikel 65

Das Recht des Landes, in dessen Gebiete der Scheck zahlbar ist, bestimmt:

1. ob der Scheck notwendigerweise bei Sicht zahlbar ist oder ob er auf eine bestimmte Zeit nach

Sicht gezogen werden kann, und welches die Wirkungen sind, wenn auf dem Scheck ein späterer als der wirkliche Ausstellungstag angegeben worden ist;

2. die Vorlegungsfrist;
3. ob ein Scheck angenommen, zertifiziert, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann, und welches die Wirkungen dieser Vermerke sind;
4. ob der Inhaber eine Teilzahlung verlangen kann und ob er eine solche annehmen muß;
5. ob ein Scheck gekreuzt oder mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen werden kann, und welches die Wirkungen der Kreuzung oder des Verrechnungsvermerks oder eines gleichbedeutenden Vermerks sind;
6. ob der Inhaber besondere Rechte auf die Deckung hat, und welches der Inhalt dieser Rechte ist;
7. ob der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann;
8. die Maßnahmen, die im Falle des Verlustes oder des Diebstahls des Schecks zu ergreifen sind;
9. ob ein Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung zur Erhaltung des Rückgriffs gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten notwendig ist.

Artikel 66

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Scheckrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Berchtesgaden, den 14. August 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Einführungsgesetz zum Scheckgesetz. Vom 14. August 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Scheckgesetz in Kraft tritt. Jedoch treten die Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck erst in einem späteren Zeitpunkte in Kraft, der von dem Reichsminister der Justiz bestimmt wird.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann für das Inkrafttreten des Ersten bis Elften Abschnitts des Scheckgesetzes einen anderen Zeitpunkt bestimmen als für das Inkrafttreten des Zwölften Abschnitts. Er kann sowohl den Ersten bis Elften Abschnitt als auch den Zwölften Abschnitt als selbständiges Gesetz in Kraft treten lassen, den Zwölften Abschnitt unter der Überschrift: „Gesetz über den Geltungsbereich der Scheckgesetze" mit eigener Artikelfolge.

(3) Die Vorschriften des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Teile des neuen Scheckgesetzes außer Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Elften Abschnitts des Scheckgesetzes treten ferner außer Kraft, soweit sie sich auf Schecks beziehen,

die Vorschriften des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 91);

die Vorschriften des § 3 der Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 397);

die Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 50).

(5) Für Schecks, die vor dem Inkrafttreten des Ersten bis Elften Abschnitts oder des Zwölften Abschnitts des Scheckgesetzes ausgestellt sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend.

Artikel 2

(1) Für den Zinssatz beim Rückgriff aus Schecks, die im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, verbleibt es auch nach dem Inkrafttreten des

neuen Scheckgesetzes bei den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93).

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften des Abs. 1 und des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93), soweit es sich auf Schecks bezieht, außer Kraft treten.

Artikel 3

Bis zum Inkrafttreten der Artikel 37, 38 des Scheckgesetzes werden die im Ausland ausgestellten gekreuzten Schecks im Inland als Verrechnungsschecks behandelt.

Artikel 4

(1) Bis zum Erlasse der im Artikel 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes vorgesehenen Verordnung sind die in der Dritten Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre vom 7. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 343) als benachbart bezeichneten Orte als benachbart im Sinne des neuen Scheckgesetzes anzusehen.

(2) Die gemäß § 12 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 als Abrechnungsstellen bestimmten Stellen sind bis auf weiteres als Abrechnungsstellen im Sinne des neuen Scheckgesetzes anzusehen; die Einlieferung kann nur erfolgen, wenn der Bezogene bei der Abrechnungsstelle vertreten ist, und muß den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Artikel 5

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Scheckgesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des neuen Scheckgesetzes.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, nähere Vorschriften zu erlassen.

Artikel 6

(1) Die Verordnung des Bundesrats über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 985) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

(1) Versieht die Reichsbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerke, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten. Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

(2) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Artikels 40 des Scheckgesetzes Anwendung.

(3) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(4) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Die Reichsbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerke zu versehen.

Artikel 3 Abs. 2 fällt weg.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Verordnung zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 7

§ 69 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 713) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

   Bestätigte Reichsbankschecks sind zur Sicherheitsleistung in Höhe des Nennbetrages geeignet, wenn die Vorlegungsfrist nicht vor dem vierten Tage nach dem Versteigerungstermin abläuft.

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 8

Soweit sich das Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland vom 13. April 1914 (Reichsgesetzbl. S. 107) auf Schecks bezieht, treten an seine Stelle mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Elften Abschnitts des Scheckgesetzes folgende Vorschriften:

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift

verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Artikel 9

§ 34 der Konkursordnung erhält folgenden Abs. 3:

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf Scheckzahlungen des Gemeinschuldners entsprechende Anwendung.

Artikel 10

Das fünfte Buch der Zivilprozeßordnung (Urkunden- und Wechselprozeß) wird durch Anfügen folgender Bestimmung ergänzt:

§ 605a. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Schecks im Sinne des Scheckgesetzes geltend gemacht (Scheckprozeß), so finden die §§ 602 bis 605 entsprechende Anwendung.

Artikel 11

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Scheckgesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

Berchtesgaden, den 14. August 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1933	Nr. 97

Inhalt: Verordnung über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes. Vom 24. August 1933 ... S. 609

Verordnung zur Ergänzung der Steuergutscheinverordnung. Vom 28. August 1933 ... S. 611

Verordnung über Zolländerungen. Vom 28. August 1933 ... S. 611

Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 29. August 1933 ... S. 612

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 28. August 1933 ... S. 615

Bekanntmachung über den Verkehr luxemburgischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich. Vom 30. August 1933 ... S. 615

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 2. September 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Kündigung der Zollbindung für Pflaumen im deutsch-französischen Handelsabkommen. — Vier Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. — Berichtigung.

Verordnung über den Urlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes. Vom 24. August 1933.

Auf Grund des § 14 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird hiermit verordnet:

Für den Urlaub der im Ausland verwendeten Beamten des auswärtigen Dienstes mit Ausnahme der Wahlkonsuln gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1

Der Urlaub wird vom Reichsminister des Auswärtigen erteilt, soweit er diese Befugnis nicht nachgeordneten Dienststellen überträgt.

§ 2

Erhält ein Beamter des auswärtigen Dienstes, zu dessen Auslandsbezügen eine Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage gehört, Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird für die Dauer des Urlaubs, längstens bis zum Eintritt der im § 3 bestimmten Einbehaltung, seine Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 3

(1) Bei einem Urlaub von mehr als drei bis zu sechs Monaten werden für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte der dem Beurlaubten nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge, bei einem Urlaub von mehr als sechs Monaten für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum die gesamten Dienstbezüge einbehalten.

(2) Die Fristen von drei bis sechs Monaten verlängern sich, falls der Urlaub von einem außerhalb Europas gelegenen Ort aus angetreten wird, um die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichsminister des Auswärtigen festzusetzende Zeit.

(3) Die Einbehaltung der Hälfte der Dienstbezüge unterbleibt für die Dauer des Heimaturlaubs, wenn der Amtssitz des Beamten in einem der aus der Anlage ersichtlichen außereuropäischen Länder oder Orte gelegen ist und der Urlaub von dort aus angetreten wird.

§ 4

(1) Die im § 3 Abs. 1 und 2 vorgesehene Regelung berührt nicht die Bestimmung im § 14 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes über die Fortzahlung der Dienstbezüge in Krankheits- und solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten nach Artikel 39 der Reichsverfassung eines Urlaubs nicht bedürfen.

(2) In den Fällen des Artikels 39 der Reichsverfassung erhält der Beamte sein ruhegeldfähiges Diensteinkommen.

(3) Wird ein Beamter während seines Urlaubs im Rahmen seines eigentlichen Aufgabenkreises vorübergehend dienstlich verwendet, so findet eine Verlängerung des Urlaubs nicht statt, wenn die dienstliche Tätigkeit ein Sechstel seiner Urlaubsdauer nicht übersteigt. Bei längerer dienstlicher Tätigkeit ist der Beamte für die ein Sechstel der Urlaubsdauer übersteigende Zeit hinsichtlich seiner Bezüge wie ein kommissarisch beschäftigter Beamter zu behandeln.

(4) Das gleiche gilt, wenn ein Beamter während seines Urlaubs im Inland für eine außerhalb seines eigentlichen Aufgabenkreises liegende Aufgabe verwendet wird.

§ 5

Der Reichsminister des Auswärtigen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in Ausnahmefällen dem beurlaubten Beamten nach Ablauf der im § 3 bezeichneten Frist von sechs Monaten das ruhegeldfähige Diensteinkommen belassen.

§ 6

(1) Erhält ein Botschafter oder Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, den er außerhalb seines Amtsbezirks verbringt, so wird dem ihn vertretenden Geschäftsträger eine Zulage gewährt, die 15 vom Hundert der dem Vertreter für die Dauer der Vertretung nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge beträgt.

(2) Erhält ein im außereuropäischen Ausland tätiger Generalkonsul oder Konsul Urlaub von drei oder mehr Monaten, den er außerhalb seines Amtsbezirks verbringt, so wird dem ihn vertretenden Beamten eine Zulage gewährt, die 10 vom Hundert der dem Vertreter für die Dauer der Vertretung nach der Auslandsbesoldungsordnung insgesamt zustehenden Dienstbezüge beträgt.

§ 7

(1) Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn dienstliche Belange es erfordern.

(2) Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erbeten, so ist dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Der Reichsminister des Auswärtigen kann die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise erlassen.

(3) Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dauer des Urlaubs (Erholungsurlaub, Dienstbefreiung), entsprechend den für die Inlandsbeamten geltenden Grundsätzen.

(4) Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ergänzende Bestimmungen über den Heimaturlaub der im Ausland tätigen Beamten des auswärtigen Dienstes.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichsgesetzbl. S. 134) außer Kraft.

Neudeck, den 24. August 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Bestimmungen über den Heimaturlaub

Die Beamten des auswärtigen Dienstes erhalten einen Heimaturlaub nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

(1) Heimaturlaub wird gewährt:

a) nach einem mindestens vierjährigen dienstlichen Aufenthalt, soweit nichts anderes bestimmt ist, im gesamten außereuropäischen Ausland, mit Ausnahme der Mittelmeerländer,

b) nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt in:

Nanking	Haiphong
Chungking	Lourenço Marques
Canton	Nairobi
Hankow	Luanda
Hongkong	Guatemala (Panamá)
Bagdad	St. Louis
Bangkok	New Orleans
Batavia	Bahia
Bombay	Bogotá
Kalkutta	Carácas
Manila	La Paz
Saigon	Quito
Singapore	Rio de Janeiro,
Colombo	

c) nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt in Monrovia.

(2) Dienstzeiten in mehreren der im Abs. 1 bezeichneten Gebiete werden zusammengerechnet, wenn sich die Dienstzeiten unmittelbar aneinanderschließen.

(3) Der Urlaub ist zu verlegen, wenn dienstliche Gründe es erforderlich machen.

(4) Heimaturlaub kann ausnahmsweise vor Ablauf dieser Fristen gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Rückkehr nach Europa auf Grund eines ärztlichen Gutachtens anerkannt wird oder andere zwingende Gründe den vorzeitigen Urlaubsantritt notwendig erscheinen lassen. Bei vorzeitiger Gewährung des Heimaturlaubs ist dieser entsprechend zu kürzen, oder es ist die an der Frist fehlende Zeit durch längere Dienstzeit vor dem nächsten Heimaturlaub auszugleichen.

§ 2

(1) Der Heimaturlaub beträgt, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist, fünf Monate.

(2) Er beträgt sechs Monate für Beamte in:

Äthiopien
Afghanistan
Bolivien
Brasilien
Indien, Ceylon
Straits Settlements
Hongkong
Kenya Kolonie (Britisch-Ostafrika)
China (Chungking, Hankow, Shanghai, Canton, Nanking)
Columbien
Cuba
Ecuador
Französisch-Indochina
Guatemala
Haiti
Irak
Liberia
Mexiko
Niederländisch-Indien
Panamá
Paraguay
Peru
Portugiesische Besitzungen in Afrika
Philippinen
Vereinigte Staaten von Amerika (New Orleans)
Siam
Venezuela.

(3) Er beträgt drei Monate für Beamte in den Vereinigten Staaten von Amerika (außer New Orleans) und in Canada.

§ 3

In den Jahren, in denen Heimaturlaub gewährt wird, fällt der übliche Jahreserholungsurlaub aus.

§ 4

Reisebeihilfen werden nach den vom Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen aufgestellten Grundsätzen gewährt.

§ 5

Änderungen der Bestimmungen dieser Anlage, die sich insbesondere aus Neueinrichtungen von Vertretungen ergeben können, werden durch den Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen vorgenommen.

Verordnung zur Ergänzung der Steuergutscheinverordnung. Vom 28. August 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — Erster Teil Kapitel I (Steuergutscheinverordnung) § 22 — (Reichsgesetzbl. I S. 425, 427) wird verordnet:

Aus Anlaß der Verpfändung von Steuergutscheinen dürfen Landessteuern nicht erhoben werden.

Berlin, den 28. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Mansfeld

Verordnung über Zolländerungen. Vom 28. August 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist hinter Abs. 1 (Grünfutter usw.) als Abs. 2 einzufügen:

Erdnußschalen, auch gemahlen .	12	

2. In der Tarifnr. 38 (Bäume usw.) ist hinter Abs. 2 (Pflanzen ohne Erdballen) einzufügen:

	Indische Azaleen	80	

3. Die Tarifnr. 279 erhält folgende Fassung:

279	Weinsäure (Weinsteinsäure)	40	60
	Zitronensäure	20	60

4. In der Tarifnr. 340 (Blei-, Farben- und Kohlenstifte usw.) sind die Zollsätze „20", „25" und „40" zu ändern in „60", „75" und „120".

5. In der Tarifnr. 614 (Waren aus tierischen Schnitzstoffen usw.) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

ohne Verbindung mit anderen Stoffen:		
Ringe aus Knochen	120	180
andere Waren	60	180

6. Die Tarifnr. 639 erhält folgende Fassung:

639	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe:		
	Abfälle	frei	
	rohe ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe:		
	aus Acethylcellulose	200	
	aus Kunsthorn	75	200
	aus Zellhorn	50	200
	aus anderen Stoffen ...	25	100
	geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke:		
	aus Acetylcellulose	250	300
	aus anderen Stoffen ...	100	300

7. In der Tarifnr. 726 (Schmelztiegel und andere Gegenstände aus Graphitmasse) ist der Zollsatz „12" des allgemeinen Tarifs zu ändern in „25"; der Zollsatz „20" des Obertarifs ist zu streichen.

8. In der Tarifnr. 829 (Ketten usw.) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

	bearbeitet:		
	Rollen- und Zahnketten	100	
	andere	15	60

9. Hinter der Tarifnr. 836B ist folgende neue Tarifnummer einzufügen:

836C	Feuerzeuge und Gasanzünder	120	
	Feilrädchen, Feilschienen, Feilzylinder und sonstige Feilkörper für Feuerzeuge und Gasanzünder..	250	

Artikel 2

In der Anlage zur Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) ist am Schlusse anzufügen:

Maschinen für die Rauchwaren- und Pelzveredelungsindustrie

Maschinen für die Zementindustrie

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. September 1933 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
von Rohr

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 29. August 1933.

Auf Grund des § 21 Abs. 3, § 16 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird hiermit verordnet:

Zu § 9

Nr. 1. Als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung hat jede Tätigkeit zu gelten, bei welcher durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird.

Nr. 2. Für die Musikausübung durch Reichsbeamte gelten die Richtlinien der Reichsregierung vom 1. November 1929 (Reichsministerialbl. S. 655) bis auf weiteres fort.

Nr. 3. Bei Nebenbeschäftigungen, welche im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z. B. Nachlaßangelegenheiten) soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

Nr. 4. Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen:

a) freundschaftliche Hilfe geringen Umfangs, bei der eine Vergütung in Geld nicht gewährt wird, soweit diese Tätigkeit nicht aus dienstlichen Gründen untersagt ist,

b) einzelne Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 30 Reichsmark gewährt werden. Wird eine solche Nebenbeschäftigung mehr als fünfmal im Jahre ausgeübt, so ist die Genehmigung unter Angabe der bisher ausgeübten Tätigkeit und des dafür erhaltenen Entgelts einzuholen.

Nr. 5. (1) Ärztliche, tierärztliche und zahnärztliche Beamte, und zwar auch Lehrer an öffentlichen Hochschulen, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen.

(2) Bis zu einer besonderen reichsgesetzlichen Regelung kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen genehmigen.

(3) Die Genehmigung zur Ausübung der Kassenpraxis kann diesen Beamten nicht erteilt werden.

Zu § 11

Nr. 6. Bei Gesellschaften, Genossenschaften und anderen Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern lediglich gemeinnützig sind, fällt der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ nicht unter das Verbot des § 11 Nr. 4. Die Genehmigung ist jedoch einzuholen.

Nr. 7. (1) Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz ist zu beachten.

(2) Bestimmungen für die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit durch Richter der ordentlichen Gerichte bleiben vorbehalten.

Zu § 12

Nr. 8. Bereits erteilte Genehmigungen sind nachzuprüfen. Wird eine früher erteilte Genehmigung auf Grund der Nachprüfung widerrufen, so kann dem Beamten eine angemessene Frist zur Lösung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen bewilligt werden.

Zu § 15

Nr. 9. (1) Sofern durch das Haushaltsrecht gemäß §§ 15, 20 ausnahmsweise Zulagen und Vergütungen für eine Nebentätigkeit von Beamten zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese im Einzelfall 1 200 Reichsmark Jahreshöchstbetrag nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn Zulagen und Vergütungen an Beamte aus anderen als persönlichen Ausgabetiteln gewährt werden.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

Zu § 16

Nr. 10. Sofern einem Beamten auf Grund des Haushaltsrechts gemäß §§ 15, 20 für eine im Zusammenhang mit seinem Hauptamt ausgeübte genehmigungspflichtige oder auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit Zulagen oder Vergütungen aus dem Haushaltsplan einer anderen als der eigenen Dienstbehörde zufließen, unterliegen diese, soweit sie die Höchstbeträge der Nr. 9 und 12 nicht übersteigen, nicht der Ablieferung an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde.

Nr. 11. (1) Wird einem Beamten für eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder aus der Übernahme einer Treuhänderschaft unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung gewährt, so kann ihm für den Fall, daß er die Nebentätigkeit auf Vorschlag oder auf Veranlassung seiner vorgesetzten Dienststelle übernommen hat, die Vergütung in begrenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Die Pauschalaufwandsentschädigungen dürfen in einem Rechnungsjahr höchstens betragen

A. für einen Beamten als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw.:

a) bei einer Gesellschaft usw. 480 Reichsmark,

b) bei mehreren Gesellschaften usw. 640 Reichsmark,

B. für Beamte als Vorsitzende des Aufsichtsrats usw.:

a) bei einer Gesellschaft usw. 800 Reichsmark,

b) bei mehreren Gesellschaften oder als Vorsitzende bei einer Gesellschaft und als Mit-

glied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 Reichsmark.

(3) Schließt eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahre mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Aufwandsentschädigungen oder dergleichen gewährt hat.

(4) Neben diesen Aufwandsentschädigungen dürfen den Beamten Sitzungsvergütungen nur so weit belassen werden, als dadurch nicht die im Abs. 2 und 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Wird keine Aufwandsentschädigung gewährt, so können den Beamten etwa gezahlte Sitzungsvergütungen bis zu 30 Reichsmark für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahre die entsprechenden Höchstsätze des Abs. 2 nicht übersteigen. Nimmt ein Beamter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von 30 Reichsmark belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können den Beamten neben den unter Abs. 2 bis 4 zustehenden Beträgen noch Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der ihnen nach der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten bei Dienstreisen zustehenden Sätze belassen werden. Jede Reise, die der Beamte im Interesse seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften von dem zuständigen Vorgesetzten des Beamten genehmigt werden.

Zu §§ 15, 16

Nr. 12. (1) Übt ein Beamter in einem Rechnungsjahre mehrere Tätigkeiten im Sinne der vorstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 15 und zu § 16 aus, so können ihm aus den ihm zufließenden Vergütungen im Sinne des § 10 nicht mehr als 1 800 Reichsmark als Höchstbetrag belassen werden. Die Zulagen und Vergütungen im Sinne des § 15 sowie die vorstehend festgesetzten Höchstgrenzen für Vergütungen im Sinne des § 10 unterliegen den Kürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen. Pauschalaufwandsentschädigungen und Sitzungsvergütungen unterliegen der Kürzung nicht.

(2) Die Beamten haben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres ihrer vorgesetzten Dienststelle eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen im Rechnungsjahr für eine mit dem Hauptamt verbundene Nebentätigkeit zugeflossen sind, nach besonderem Muster vorzulegen.

(3) Für das Rechnungsjahr 1933 wird übergangsweise bestimmt, daß bis 31. Dezember 1933 die Zulagen und Vergütungen, die gemäß den §§ 15, 20 auf Grund des Haushaltsrechts gewährt werden oder für die gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen, eine Kürzung nach vorstehenden Ausführungsbestimmungen nicht erfahren. Für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres können Zulagen und Vergütungen nur in den Grenzen eines Viertels der Höchstbeträge belassen werden.

Nr. 13. Soweit Beamten Vergütungen im Sinne des § 10 zufließen, die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht belassen werden können, sind diese unverzüglich nach Erhalt gemäß § 16 abzuführen. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Zu § 18

Nr. 14. Zum 1. Oktober jeden Jahres haben alle Dienststellen, denen die Erteilung der Genehmigung übertragen ist, den Reichs- oder Landeszentralbehörden einen Bericht über die erteilten Genehmigungen vorzulegen. Aus dem Bericht muß hervorgehen, aus welchen Gründen die Genehmigungen erteilt sind.

Nr. 15. Zum 1. Oktober jeden Jahres ist der vorgesetzten Stelle zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen im kommenden Haushaltsjahr den Beamten aus öffentlichen Mitteln voraussichtlich zukommen werden. Was hiernach in den Haushaltsplan aufzunehmen ist, bestimmt § 12 der Reichshaushaltsordnung.

Zu § 19a

Nr. 16. Gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten ist der vorgesetzten Behörde zu melden.

Berlin, den 29. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 28. August 1933.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis

für Reichsgesetzblatt Teil I .... 1,60 RM
» » » II .... 1,80 RM

Berlin, den 28. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Gottheiner

Bekanntmachung über den Verkehr luxemburgischer Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich. Vom 30. August 1933*).

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 13) und der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193) bestimme ich, nachdem durch Notenwechsel zwischen der deutschen und luxemburgischen Regierung vom 8. August 1933 die Gegenseitigkeit festgestellt worden ist, folgendes:

1. Ein in Luxemburg zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug mit Luftbereifung darf bei vorübergehendem Aufenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 14 Abs. 1b der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 vorgeschriebene länglichrunde Kennzeichen benutzen, wenn
   a) das Kraftfahrzeug neben dem in Luxemburg vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage zu § 8 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 für Luxemburg vorgesehene Nationalitätszeichen »L« führt,
   b) der Führer die luxemburgischen Ausweise für sich und das Kraftfahrzeug vorlegen kann, die, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache versehen sein müssen.
2. Die Anerkennung der luxemburgischen Ausweise kann aus denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungs- oder Führerscheins versagt werden.

Berlin, den 30. August 1933.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 203 vom 31. August 1933.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenlesesaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. September 1933 | Nr. 98

Inhalt:

Gesetz über den Einzelhandel mit Leinenzwirn. Vom 12. September 1933 ..... S. 617
Gesetz zur Änderung des Deutschen Auslieferungsgesetzes. Vom 12. September 1933 ..... S. 618
Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der früheren Reichsgetreidestelle. Vom 12. September 1933 ..... S. 618
Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 12. September 1933 ..... S. 619
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 13. September 1933 ..... S. 620
Gesetz über die Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und anderer außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehender Einrichtungen für die Versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer. Vom 13. September 1933 ..... S. 620
Gesetz über Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. Vom 13. September 1933 ..... S. 621
Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 29. August 1933 ..... S. 621
Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 4. September 1933 ..... S. 622
Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden. Vom 7. September 1933 S. 622
Fünfte Durchführungsbestimmung zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 12. September 1933 S. 623
Berichtigung ..... S. 624

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 14. September 1933, ist veröffentlicht: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Abfindung der Militärbeamten sowie der Zivilbeamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Märschen, bei Übungen usw. — Bekanntmachung über die deutsch-amerikanische Vereinbarung wegen der Zollabfertigung auf hoher See. — Bekanntmachung über den deutsch-polnischen Vertrag über Sozialversicherung. — Bekanntmachung über die Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung.

Gesetz über den Einzelhandel mit Leinenzwirn. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zum Einzelverkauf aufgemachte Leinenzwirne dürfen nur unter der Bezeichnung Leinenzwirn in bestimmten Einheiten des Gewichts oder der Länge und unter Angabe der Gewichtsmenge oder der Länge im Einzelverkehr gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

§ 2

Als Mengeneinheiten werden zugelassen:

a) Längeneinheiten zu 20, 40, 50, 100 Meter und zu einem Vielfachen von 100 Meter;
b) Gewichtseinheiten von 25 und 50 Gramm und einem Vielfachen von 50 Gramm;
c) Gewichtseinheiten von 5 Gramm für Docken und Lagen.

Die Vereinigung mehrerer Mengeneinheiten ist nur insoweit statthaft, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen.

§ 3

Die Bezeichnung Leinenzwirn, die Angaben von Länge (in Meter) oder Gewicht (in Gramm) sind in deutscher Sprache ausgeschrieben an der Ware selbst oder an ihrer Aufmachung, Verpackung oder Umschließung leicht erkennbar anzubringen. Für die Angaben von Länge und Gewicht ist hierbei die gesetzliche Abkürzung zulässig.

§ 4

Als Gewicht gilt das Trockengewicht der Garne ohne Umhüllung, Einlage und dergleichen (Reingewicht) und ohne Beschwerung, soweit diese nicht durch die Herstellung bedingt ist, nebst einem Normalfeuchtigkeitszuschlage bis zu 12 Hundertteilen des Trockengewichts.

§ 5

Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 vom Hundert bei Mengen über 50 Gramm und 5 vom Hundert bei Mengen bis 50 Gramm, die Länge darf nicht um mehr als 3 vom Hundert bei Längen über 100 Meter und 5 vom Hundert bei Längen bis zu 100 Meter hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben.

§ 6

Die Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf Pfundzwirne (Dockenzwirn)
b) auf Langhaspelzwirn (Lapse).

§ 7

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1933 in Kraft. Bis zum 1. April 1934 darf der am 1. Oktober 1933 im Inland vorhandene Vorrat an fertig aufgemachten und verpackten Leinenzwirnen ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz zur Änderung des Deutschen Auslieferungsgesetzes. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 und 3 werden die Worte „einen Monat" ersetzt durch die Worte „zwei Monate".
2. § 53 erhält folgenden zweiten Absatz:

(2) Werden ausländische Dienststellen innerhalb des Deutschen Reichs zur Grenzabfertigung des Personen- oder Warenverkehrs zugelassen, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß im Rahmen der durch die ausländischen Dienststellen erfolgenden Grenzabfertigung auf einzelne Voraussetzungen der Rechtshilfe verzichtet und ein von den gesetzlichen Vorschriften abweichendes Verfahren eingeschlagen wird. Darauf, daß die Auslieferung oder Durchlieferung auf Ausländer beschränkt ist, kann auch in diesem Falle nicht verzichtet werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der früheren Reichsgetreidestelle. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung vom 22. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des § 8 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird bestimmt:

Rückzahlungen und Zinsen, die aus den gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1926 gewährten Darlehen aufkommen oder aufgekommen sind, dürfen zur Hälfte als Beihilfen für die Durchführung der dort bezeichneten Maßnahmen verwendet werden; die andere Hälfte ist bei den allgemeinen Haushaltseinnahmen des Reichs endgültig zu vereinnahmen.

Artikel II

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Rückzahlungsfrist für den der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. in Berlin aus den Überschüssen der früheren Reichsgetreidestelle gewährten Kredit von 27 Millionen Reichsmark (vgl. Kapitel XE3 Titel 8 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1926) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bis zum 1. April 1944 zu verlängern.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer nach §§ 1, 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel VII (Reichsgesetzbl. I S. 537, 561) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte vom 11. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 495) Kartoffelstärkemehl verwenden muß, hat innerhalb der Zeiträume vom 16. Oktober bis zum 15. November, 16. November bis zum 15. Dezember 1933, 16. Dezember 1933 bis zum 15. Januar 1934, 16. Januar bis zum 15. Februar, 16. Februar bis zum 15. März, 16. März bis zum 15. April, 16. April bis zum 15. Mai, 16. Mai bis zum 15. Juni, 16. Juni bis zum 15. Juli, 16. Juli bis zum 15. August, 16. August bis zum 15. September, 16. September bis zum 15. Oktober 1934 in seinem Betrieb eine Menge Kartoffelstärkemehl zu verwenden, die 4 vom Hundert der in diesen Zeiträumen verwendeten Mahlerzeugnisse des Weizens entspricht.

(2) Das Kartoffelstärkemehl muß 10 vom Hundert Gewichtsteile Trockenmagermilch enthalten.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, was als Kartoffelstärkemehl und Trockenmagermilch im Sinne dieses Gesetzes gilt.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Betriebe haben über die Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl, die sie in den im § 1 genannten Zeiträumen beziehen und verwenden, Aufzeichnungen zu machen. Sie haben ferner bis zum 22. April 1934 anzugeben, welche Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl sie in dem Zeitraume vom 16. Oktober 1933 bis zum 15. April 1934 insgesamt bezogen und verwandt haben; die entsprechende Angabe haben sie bis zum 22. Oktober 1934 für den Zeitraum vom 16. April bis zum 15. Oktober 1934 zu machen. Sie haben die Richtigkeit der Angaben über Kartoffelstärkemehl durch die von ihnen abzuliefernden Kontrollmarken der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H., die Richtigkeit der Angaben über Mahlerzeugnisse des Weizens durch quittierte Rechnungen oder auf andere Art nachzuweisen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zu Abs. 1 erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3

(1) Die Obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmen, daß anstatt der gemäß § 1 Abs. 1 zu verwendenden Menge von Kartoffelstärkemehl Trockenmagermilch zu verwenden ist. Die zu verwendende Menge von Trockenmagermilch darf 1 vom Hundert der verwendeten Mahlerzeugnisse des Weizens und Roggens oder 2 vom Hundert der verwendeten Mahlerzeugnisse des Weizens oder Roggens nicht übersteigen. Die Obersten Landesbehörden können auch bestimmen, daß anstatt der Trockenmagermilch eine entsprechende Menge von Magermilch in flüssiger Form oder von anderen Milcherzeugnissen zu verwenden ist.

(2) Machen die Obersten Landesbehörden von der im Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch, so treffen sie gleichzeitig die Bestimmungen über die Pflicht zu Aufzeichnungen, Angaben und Nachweisen über Bezug und Verwendung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse.

(3) Die Vorschriften im Artikel 1 § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte vom 11. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 495) finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Preise für die Kartoffeln festzusetzen, die zur Herstellung von Kartoffelstärkemehl verwendet werden, und Anordnungen zu treffen, die die Zahlung der festgesetzten Preise sicherstellen.

§ 5

(1) Wer entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1, den nach § 2 Abs. 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den nach § 3 Abs. 2 von den Obersten Landesbehörden getroffenen Bestimmungen die Pflicht, Aufzeichnungen oder Angaben zu machen oder die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen, vorsätzlich nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder vorsätzlich unrichtige Aufzeichnungen oder Angaben macht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die nach § 4 festgesetzten Kartoffelpreise unterschreitet oder einer nach § 4 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. 2.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11
   a) wird im Abs. 1 in der Klammer hinter: „79," eingefügt: „82a,"; ferner werden im Abs. 1 die Worte: „in Gemeinschaft mit dem Beirat" ersetzt durch die Worte: „nach Anhörung des Beirats" und die Worte: „diese Entscheidungen" ersetzt durch die Worte: „seine Mitwirkung",
   b) wird Abs. 6 gestrichen.
2. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 13 werden gestrichen.
3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Gegen eine Entscheidung der Reichsmonopolverwaltung in den im § 11 Abs. 1 genannten Fällen kann von wenigstens 5 Mitgliedern des Beirats binnen einer Ausschlußfrist von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Reichsminister der Finanzen eingelegt werden. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt. Über die Beschwerde entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder mit dem Reichswirtschaftsminister, je nachdem der Gegenstand der Beschwerde den Geschäftsbereich eines der beiden Minister berührt."

4. Im § 16 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Gewerbeausschuß tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung. Dieser ist berechtigt, 5 Mitglieder des Gewerbeausschusses zu den Sitzungen des Beirats zu entsenden."

5. Im § 40 Abs. 1, § 64, § 79 Abs. 1 Nr. 1 und § 89 Abs. 1 werden die Worte: „in gemeinschaftlicher Beschlußfassung mit dem Beirat" jedesmal ersetzt durch die Worte: „nach Anhörung des Beirats". Die gleichen Worte treten im § 82a Nr. 1 und § 100 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der Worte: „in gemeinsamer Beschlußfassung mit dem Beirat".
6. Im § 72 wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„Reichen die Betriebsabzüge und die Betriebszuschläge der §§ 66 und 68 zum Ausgleich der Betriebskosten der kleinen und großen Brennereien nicht aus, so können für Brennereien, deren Brennrecht nicht mehr als 400 Hektoliter Weingeist beträgt, besondere Zuschläge und für Brennereien, deren Brennrecht mehr als 1 000 Hektoliter Weingeist beträgt, besondere Abzüge festgesetzt werden. Die Zuschläge und Abzüge sollen im Gesamtbetrage einander ungefähr entsprechen."

Berlin, den 13. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und anderer außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehender Einrichtungen für die Versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufgaben und Befugnisse der gewählten Mitglieder

des Vorstandes und Aufsichtsrats der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und ihrer Ersatzmänner, des vom Aufsichtsrat bestimmten Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses und der von den Spitzenorganisationen der Versicherten vorgeschlagenen Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Ersatzmänner.

§ 2

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, die Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder zu ändern oder neu aufzustellen; hierbei ist auch den Grundsätzen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 Rechnung zu tragen.

(2) Bis zur Bildung der Organe nach der geänderten oder neu aufgestellten Satzung trifft der Reichsminister der Finanzen die Maßnahmen, welche zur Erledigung der Aufgaben der Anstaltsorgane notwendig sind; er ist insbesondere befugt, für die Zwischenzeit Mitglieder der im § 1 bezeichneten Anstaltsorgane aus dem Kreis der Versicherten zu ernennen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost; an die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt hierbei der Reichspostminister.

§ 4

Die Landesregierungen sind ermächtigt, die sinngemäße Anwendung der §§ 1 und 2 für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehenden Einrichtungen für die Versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer durch Verordnung zuzulassen. Die Verordnung kann Einschränkungen und Auflagen vorsehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einrichtungen der bezeichneten Art, die bei den an der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder nicht beteiligten Ländern bestehen.

Berlin, den 13. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Aufhebung der Verordnung über die Errrichtung von Arbeitskammern im Bergbau. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 202) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 29. August 1933*).

Auf Grund der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 — Artikel 9 — (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) werden wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Förderung wird für den Arbeitsdienstwilligen ein Betrag von höchstens 2,14 Reichsmark kalendertäglich bis zur Dauer von 52 Wochen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gewährt.

(2) Für Personen des Führer- und Verwaltungsstammes kann der Reichskommissar die Förderungsdauer über die im Abs. 1 vorgesehene Grenze hinaus verlängern."

2. Im § 27 wird dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann insbesondere die Vergütungen für die Inhaber von Führer- und Verwaltungsstellen regeln, soweit nicht der Reichsarbeitsminister eine Regelung trifft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 210 vom 8. September 1933.

Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 4. September 1933.

Auf Grund der §§ 53, 80 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 441, 447) wird hiermit verordnet:

Aus dem Reichs-, Reichsbahn-, Landes-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie aus dem öffentlichen Schuldienst beurlaubte oder beurlaubt gewesene Beamte und Lehrpersonen, denen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nicht beurlaubten Beamten usw. zugesichert ist, können aus dieser Zusicherung vermögensrechtliche Ansprüche bis auf weiteres nicht verfolgen; die über solche Ansprüche anhängigen Rechtsstreitigkeiten sind bis zum Erlaß einer weiteren Durchführungsverordnung auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1933 ausgesetzt.

Berlin, den 4. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden. Vom 7. September 1933.

Auf Grund des § 33g des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Für den Jahresabschluß einer eingetragenen Genossenschaft, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) ist, gelten statt der § 33d Abs. 1, 4, § 33f Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes folgende Vorschriften:

§ 1

In der Jahresbilanz sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Anlagevermögen:
1. Unbebaute Grundstücke
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
2. Wohngebäude
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
3. Aufwertungsausgleichskonto;
4. noch nicht abgerechnete Neubauten
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
5. Maschinen und maschinelle Anlagen
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
6. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....).

II. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere
(Zugang ..... Abgang .....).

III. Umlaufsvermögen:
1. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II oder III Nr. 7 oder 8 aufzuführen sind;
2. der Genossenschaft zustehende Hypotheken und Grundschulden;
3. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an die ihnen nach § 33d Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes gleichgestellten Personen;
4. rückständige Mieten und Gebühren;
5. von der Genossenschaft geleistete Anzahlungen;
6. Forderungen an abhängige Unternehmungen;
7. Wechsel;
8. Schecks;
9. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
10. andere Bankguthaben;
11. sonstiges Umlaufsvermögen.

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

V. Geldbeschaffungskosten.

VI. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

B. Auf der Seite der Passiven:

I. Geschäftsguthaben
1. der am Schlusse des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder;
2. der verbleibenden Mitglieder.

II. Reservefonds:
1. gesetzliche Rücklage;
2. andere Vermögensrücklagen.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten:
1. Schuldverschreibungen und Anleihen, davon hypothekarisch gesichert;
2. Hypothekenschulden;
3. Zwischenkredite, davon hypothekarisch gesichert;
4. Spareinlagen;
5. der Genossenschaft von Angestellten und Arbeitern gegebene Pfandgelder;
6. von den Kaufanwärtern geleistete Zahlungen;
7. Mieterdarlehen;
8. Handwerkerschulden;
9. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen;
10. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
11. Bank- oder Sparkassenschulden;
12. sonstige Schulden.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VII. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

§ 2

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:
1. Abschreibungen:
a) auf Wohngebäude und andere Anlagen;
b) andere Abschreibungen;
2. Geschäftskosten:
a) Gehälter, Aufwandsentschädigungen und sonstige Personalkosten, einschließlich sozialer Abgaben;
b) sächliche Geschäftskosten;
3. Betriebskosten:
a) Besitzsteuern;
b) sonstige Betriebskosten einschließlich Löhne und sozialer Abgaben;
4. Instandhaltungskosten;
5. Kosten für den Betrieb von Nebenanlagen;
6. Zinsen;
7. sonstige Aufwendungen.

II. Auf der Seite der Erträge:
1. Mieteinnahmen einschließlich Mietzuschüsse;
2. Zinszuschüsse;
3. Gebühren aus Nebenanlagen;
4. Pachtgeldeinnahmen;
5. Erträge aus Beteiligungen;
6. Zinsen und sonstige Kapitalerträge;
7. Außerordentliche Erträge;
8. Außerordentliche Zuwendungen.

§ 3

Über die Mitgliederbewegung ist folgendes zu vermerken:

Mitgliederbestand am Anfang des Geschäftsjahres;

Zugang an Mitgliedern;

Abgang an Mitgliedern;

Mitgliederbestand am Schlusse des Geschäftsjahres.

Die Geschäftsguthaben sämtlicher Mitglieder haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um ..... — vermehrt — vermindert —.

Der Gesamtbetrag der Haftsumme beläuft sich auf ....., also ..... — mehr — weniger — als am Ende des Vorjahres.

Die rückständigen fälligen Mindestzahlungen auf die Geschäftsanteile betragen am Schlusse des Geschäftsjahres .....

Artikel 2

Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung unterliegen, haben den Jahresabschluß statt nach den Vorschriften der §§ 33d bis 33f des Genossenschaftsgesetzes nach den Vorschriften des Reichsaufsichtsamtes zu gliedern.

Berlin, den 7. September 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Wohlfahrtshilfeverordnung. Vom 12. September 1933*).

Auf Grund der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 Artikel 2 §§ 5 und 13 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 278) und der Verordnung des

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1933.

Reichspräsidenten vom 18. März 1933 Kapitel IX § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 119) wird hiermit verordnet:

In den Grundsätzen für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen gemäß der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 Artikel 2 § 5 (Anlage zu Weiteren Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 2. August 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 395 —) treten folgende Änderungen ein:

1. Buchstabe d Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   Wohlfahrtserwerbslose, die in den freiwilligen Arbeitsdienst eintreten, gelten vom Tage ihres Eintritts an nicht mehr als Wohlfahrtserwerbslose.

2. Buchstabe d erhält folgenden weiteren Absatz:

   „Wohlfahrtserwerbslose, die zur Begründung einer landwirtschaftlichen Siedlung von der Deutschen Siedlungsbank einen Einrichtungskredit erhalten haben und für die die Gemeinde (Gemeindeverband) die Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung dieses Kredits übernommen hat, gelten auch nach der Übernahme der Siedlerstelle noch so lange als Wohlfahrtserwerbslose dieser Gemeinde, als die Gemeinde Zahlungen mindestens in Höhe der früheren laufenden Unterstützung zur Abdeckung dieses Kredits leistet. Das gleiche gilt, wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) die Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung eines Darlehns übernommen hat, das einem bisherigen Wohlfahrtserwerbslosen zum Zwecke der Ansiedlung im Ausland durch Vermittlung der Gesellschaft für Siedlung im Auslande G. m. b. H. Berlin gewährt worden ist.

3. Bei dem Buchstaben e wird im Abs. 2 Satz 2 der Halbsatz

   „für Arbeitsdienstwillige regelt sich die Kontrolle nach den Vorschriften über den freiwilligen Arbeitsdienst"

gestrichen.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Berichtigung

Im § 68 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 445) muß es in der vierten Zeile statt „pensionsfähige" heißen „pensionsähnliche".

Berlin, den 2. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Schilling

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1933 | Nr. 99

Inhalt: Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats. Vom 12. September 1933 ..... S. 625
Gesetz über Wirtschaftswerbung. Vom 12. September 1933 ..... S. 625
Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vom 13. September 1933 ..... S. 626
Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen. Vom 15. September 1933 ..... S. 627
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung. Vom 14. September 1933 S. 628

Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über Wirtschaftswerbung. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft.

§ 2

Die Mitglieder des Werberats werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern berufen.

Der Werberat untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, die im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern ausgeübt wird.

§ 3

Wer Wirtschaftswerbung ausführt, bedarf einer Genehmigung des Werberats. Der Werberat kann die Erteilung der Genehmigung von der Erhebung einer Abgabe abhängig machen, deren Höhe durch Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers der Finanzen festgesetzt wird. Die Genehmigung kann an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Werberat kann für bestimmte Fälle der Eigenwerbung Ausnahmen von Genehmigungszwang festsetzen.

§ 4

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt dem Werberat im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern eine Satzung. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernennt den Präsidenten des Werberats und bestellt die Geschäftsführer.

§ 5

Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Auswärtigen Amts, des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik einschließlich des wirtschaftlichen Nachrichten- und Auskunftswesens.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft (Reichsnährstand) eine vorläufige Regelung zu treffen.

(2) Die deutsche Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd; zum Reichsnährstand gehören auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann den Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen ermächtigen, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenschließen oder an bestehende derartige Zusammenschlüsse anschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

§ 4

Macht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von den Befugnissen der §§ 2 oder 3 Gebrauch, so hat er Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach §§ 2 bis 4 zustehenden Befugnisse im Einzelfall Beauftragten übertragen.

§ 6

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

§ 7

Als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die aus ihnen durch Be- oder Verarbeitung oder Weiterverarbeitung gewonnenen Erzeugnisse, soweit sie zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gehören.

§ 8

Die Vorschriften des Kap. V des Achten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517/602), des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) und des § 38 des Milchgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) bleiben unberührt.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

(2) Er kann ferner bestimmen, daß die Fortführung von Betrieben untersagt werden kann, wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist.

§ 10

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

(2) Er kann zur Durchführung der auf Grund der §§ 2 bis 4 erlassenen Anordnungen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze treffen.

Berlin, den 13. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen. Vom 15. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zur Regelung der Verwertung von inländischem Roggen oder Weizen Mühlen, die Roggen oder Weizen verarbeiten oder verarbeitet haben, zusammenschließen.

(2) Er kann ferner Vorschriften darüber erlassen,

1. unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Mühle erlaubt ist,
2. unter welchen Voraussetzungen eine neue Mühle errichtet oder der Geschäftsbetrieb oder die Leistungsfähigkeit bestehender Mühlen erweitert werden darf,
3. in welcher Weise der Umfang der Ausnutzung bestehender Mühlen zu regeln ist.

(3) Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289) und des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487) findet auf solche Zusammenschlüsse entsprechende Anwendung; jedoch ist eine Kündigung nach § 8 dieser Verordnung ausgeschlossen.

§ 2

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

(2) Er kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind,
2. Betriebe an einen bereits bestehenden Zusammenschluß von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln,
3. bestimmen, ob und in welcher Weise die übrigen an dem Getreideumschlag beteiligten Wirtschaftskreise in den Zusammenschlüssen vertreten sein sollen,
4. bestimmen, in welchen Mengen die einzelnen Mühlen innerhalb eines bestimmten Zeitraums inländischen Roggen oder Weizen kaufen und verarbeiten und welchen Preis sie für den Roggen oder Weizen zahlen müssen,
5. bestimmen, zu welchen Preisen die einzelnen Mühlen die Erzeugnisse aus Roggen oder Weizen verkaufen müssen.

§ 3

(1) Dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft stehen hinsichtlich der Zusammenschlüsse der im § 1 vorgesehenen Art Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse zu. Er kann diese Befugnisse Beauftragten übertragen.

(2) Die durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten tragen die Beteiligten nach näherer Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 4

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu Einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

(2) Er kann bestimmen, daß die Fortführung von Betrieben untersagt werden kann, wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist.

(3) Er kann ferner zur Durchführung der auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnungen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze treffen.

§ 5

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

Berlin, den 15. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung.

Vom 14. September 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) verordne ich im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern folgendes:

Der Werberat der deutschen Wirtschaft wird im Wege einer weiteren Durchführungsverordnung errichtet. Bis zu ihrem Erlaß verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.

Berlin, den 14. September 1933.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Im Auftrag
Dr. Greiner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1933 | Nr. 100

Inhalt: Gesetz über die Bürgersteuer 1934. Vom 15. September 1933 ..... S. 629
Bekanntmachung des Bürgersteuergesetzes 1934. Vom 15. September 1933 ..... S. 629
Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes 1934 (BSt.DB. 1934). Vom 15. September 1933 ..... S. 631

Gesetz über die Bürgersteuer 1934. Vom 15. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1934 gelten die Vorschriften der Bürgersteuerverordnung 1933 vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 449) mit den folgenden Abweichungen:

1. Im § 2 Absatz 2 werden die Nr. 1 und 4 gestrichen.
2. Im § 2 Absatz 2 Nr. 6 treten an die Stelle der Worte „in dem Erhebungsjahr den Betrag nicht übersteigen" die Worte „in dem Erhebungsjahr 120 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen".
3. § 3 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Für die Bemessung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs gelten die sich aus dem Absatz 2 ergebenden Steuergrundbeträge (Reichssätze)."

Aus dieser Änderung (Fortfall des „Landessatzes") ergeben sich die folgenden weiteren Änderungen:

a) Im § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Landessatz (Abs. 1) muß für Personen .... für das Kalenderjahr (§ 2 Abs. 1 Satz 1) bestimmt werden." durch die Worte ersetzt: „Der Reichssatz (Absatz 1) beträgt für Personen .... für das Kalenderjahr (§ 2 Absatz 1 Satz 1)". Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Im § 3 Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „der Landessatz" die Worte „der Reichssatz". Ebenso treten im § 3 Absatz 3 sowie in den §§ 4 und 5 an die Stelle der Worte „des Landessatzes" die Worte „des Reichssatzes".

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der für die Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1934 maßgebenden Vorschriften unter neuer Paragraphenfolge und unter der Bezeichnung „Bürgersteuergesetz 1934" neu bekanntzumachen und hierbei überholte Vorschriften wegzulassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen.

§ 3

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung des Bürgersteuergesetzes 1934. Vom 15. September 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bürgersteuer 1934 vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird die neue Fassung der für die Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1934 maßgebenden Vorschriften unter der Bezeichnung „Bürgersteuergesetz 1934" bekanntgemacht.

Berlin, den 15. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Bürgersteuergesetz 1934

§ 1

Die Gemeinden sind berechtigt und in den Fällen des § 4 verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Bürgersteuer zu erheben.

§ 2

(1) Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober des vorausgegangenen Jahres. Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer als der im Satz 2 genannte Stichtag bestimmt, so ist dieser Stichtag maßgebend.

(2) Die Bürgersteuer darf nicht erhoben werden von Personen,

1. die am Fälligkeitstage Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung empfangen;
2. die am Fälligkeitstage laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen (insbesondere die Kleinrentner);
3. die am Fälligkeitstage eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) empfangen;
4. von denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte in dem Erhebungsjahr 120 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde; hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtage (Absatz 1 Sätze 2 und 3) maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 5 000 Reichsmark übersteigt; das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

Liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 4 nur an einem Fälligkeitstage vor, so gilt die Befreiung nur für den an diesem Fälligkeitstage zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, über die Vorschrift des Absatzes 2 hinaus weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien.

§ 3

(1) Für die Bemessung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs gelten die sich aus dem Absatz 2 ergebenden Steuergrundbeträge (Reichssätze).

(2) Der Reichssatz (Absatz 1) beträgt für Personen mit einem Jahreseinkommen von

nicht mehr als 4 500 Reichsmark ... 6 Reichsmark,

mehr als 4 500 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 6 000 Reichsmark ... 9 Reichsmark,

mehr als 6 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 8 000 Reichsmark ... 12 Reichsmark,

mehr als 8 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark ... 18 Reichsmark,

mehr als 12 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 16 000 Reichsmark ... 24 Reichsmark,

mehr als 16 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 20 000 Reichsmark ... 30 Reichsmark,

mehr als 20 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark ... 50 Reichsmark,

mehr als 25 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark ... 75 Reichsmark,

mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 75 000 Reichsmark ... 150 Reichsmark,

mehr als 75 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark ... 300 Reichsmark,

mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 250 000 Reichsmark ... 500 Reichsmark,

mehr als 250 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 500 000 Reichsmark ... 1 000 Reichsmark,

mehr als 500 000 Reichsmark ... 2 000 Reichsmark

für das Kalenderjahr (§ 2 Absatz 1 Satz 1).

(3) Der Reichssatz ermäßigt sich für Personen, die einkommensteuerfrei sind, auf die Hälfte des niedrigsten Reichssatzes, d. h. des Reichssatzes, der für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 4 500 Reichsmark gilt. Die Ermäßigung gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 10 000 Reichsmark übersteigt; das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

(4) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen mit demselben Satze wie ein Unverheirateter herangezogen; maßgebend ist das Einkommen, das die Ehegatten zusammen haben. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(5) Als Einkommen (Absätze 2 bis 4) gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabschnitt, dessen Ende mindestens ein Jahr vor Beginn des Kalenderjahrs (§ 2 Absatz 1 Satz 1) liegt. Für Steuerpflichtige, deren Einkommen im maßgebenden Steuerabschnitt nicht den Betrag von 12 000 Reichsmark überstiegen hat, und bei denen nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften die ersten 6 000 Reichsmark der landwirtschaftlichen Reineinkünfte außer Ansatz bleiben, kann der Reichsminister der Finanzen andere Grundlagen für die Heranziehung zur Bürgersteuer bestimmen; hierbei kann insbesondere von den Einheitswerten ausgegangen werden.

§ 4

(1) Die Gemeinde hat, wenn für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer des Rechnungsjahrs, in das der Stichtag für die Erhebung der Bürgersteuer (§ 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3) fällt, der tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz

1. den für das Rechnungsjahr 1929 zuletzt maßgebenden Steuersatz übersteigt, die Bürgersteuer mit 100 vom Hundert des Reichssatzes (§ 3) zu erheben;
2. den Landesdurchschnitt übersteigt, die Bürgersteuer zu erheben, und zwar, wenn der Steuersatz der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer
   a) nicht mehr als 150 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, mit 100 vom Hundert des Reichssatzes (§ 3);
   b) mehr als 150 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, mit 150 vom Hundert des Reichssatzes;
   c) mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, mit 200 vom Hundert des Reichssatzes.

(2) Die Landesregierung stellt die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern fest; sofern für die Gemeindegrundsteuern oder die Gemeindegewerbesteuern von dem Lande Höchstsätze bestimmt sind, kann die Landesregierung für diese Steuern einen anderen maßgebenden Satz bestimmen, der unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Landesregierung bestimmt ferner, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist.

§ 5

Die Gemeinden sind (unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung nach § 4) berechtigt, die Bürgersteuer mit einem anderen Satze als 100 vom Hundert des Reichssatzes (§ 3) zu erheben. Der Satz muß für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde einheitlich sein und durch 50 teilbar sein. Ein Gemeindebeschluß, der einen höheren Satz als 200 vom Hundert des Reichssatzes vorsieht, bedarf der Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde).

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 5 zu erlassen. In den Durchführungsbestimmungen sind insbesondere Bestimmungen über die Fälligkeit und die Verwaltung der Bürgersteuer zu treffen; auch kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Bürgersteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erfolgt. Der Begriff der gesamten Jahreseinkünfte (§ 2 Absatz 2 Nr. 4) und des Einkommens (§ 3 Absätze 2 bis 5) kann näher umgrenzt werden.

Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes 1934 (BSt.DV. 1934).

Vom 15. September 1933.

Auf Grund des § 6 des Bürgersteuergesetzes 1934 vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 gelten die §§ 2 bis 27.

§ 2

Steuerpflicht

Die Bürgersteuer wird von allen natürlichen Personen erhoben, die am Stichtag (§ 5) im Gemeindebezirk wohnen (§ 2 Abs. 1 des Bürgersteuergesetzes 1934, § 3). Dies gilt auch für Minderjährige (§ 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Abs. 3 Nr. 5) und Ausländer.

§ 3

Im Gemeindebezirk wohnende Personen

Als im Gemeindebezirk wohnende Personen (§ 2 Satz 1) gelten

1. Personen, die in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz im Sinne des § 80 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung haben;
2. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz, aber in dem Gemeindebezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 81 der Reichsabgabenordnung haben.

§ 4

Steuerberechtigte Gemeinde

(1) Steuerberechtigt für den vollen Steuerbetrag ist (unbeschadet des Abs. 2) die Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am Stichtag (§ 5) wohnt (§ 3). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach dem Stichtag seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Gemeinde verlegt. Steuerberechtigt gegenüber Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben (§ 19), ist bei getrenntem Wohnsitz nur die Gemeinde des Wohnsitzes des Ehemanns.

(2) Hat der Steuerpflichtige im Inland einen mehrfachen Wohnsitz, so ist die Steuer nur an diejenige Gemeinde zu entrichten, die nach dem Stande vom 21. Oktober 1933 die höchste Bürgersteuer erhebt. Ist die Bürgersteuer in mehreren Wohnsitzgemeinden gleich hoch, so ist derjenige Wohnsitz maßgebend, der die Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensteuerveranlagung für 1932 begründet hat (§ 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz). Die Gemeinde, an die die Steuer nach den Sätzen 1 und 2 entrichtet wird, hat die anderen Wohnsitzgemeinden an dem Aufkommen nach dem Verhältnis der Steuersätze der

Gemeinden zu beteiligen, soweit ein derartiges (die einzelnen Steuerfälle namentlich bezeichnendes) Ersuchen bis zum 31. März 1934 bei ihr eingeht; die Aufsichtsbehörde erster Instanz für diese Gemeinde entscheidet im Streitfall endgültig über die Verteilung.

(3) Die Bürgersteuer muß von der Gemeinde bis zu dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkte rechtswirksam beschlossen sein: wenn die Bürgersteuer erhoben werden soll mit

1. 50 oder 100 v. H. des Reichssatzes: vor dem 1. Oktober 1934,
2. 150 oder 200 v. H. des Reichssatzes: vor dem 1. Juli 1934,
3. 250 oder 300 v. H. des Reichssatzes: vor dem 1. April 1934,
4. mehr als 300 v. H. des Reichssatzes: vor dem 1. Januar 1934.

Im Falle der Erhöhung der Bürgersteuer gilt Satz 1 entsprechend für den Satz, um den die Steuer erhöht werden soll; der Hundersatz, auf den die Steuer erhöht wird, darf jedoch nicht höher sein als der Hundertsatz, der nach Satz 1 bei der vorausgegangenen Beschlußfassung zulässig gewesen wäre. Tritt nachträglich ein nicht voraussehbarer Bedarf auf, so kann die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde Ausnahmen zulassen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 wird die Bürgersteuer jedoch nur insoweit auf den Steuerkarten angefordert und durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben, als sie bis zum 21. Oktober 1933 rechtswirksam beschlossen ist (§ 14 Abs. 3).

§ 5

Stichtag

Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober 1933. Bei Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland zuziehen, ist der Tag des Zuzugs maßgebend.

§ 6

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von Minderjährigen wird die Bürgersteuer nur erhoben, wenn sie am Stichtag (§ 5) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei Anwendung der allgemeinen Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergesetzes 1934, Abs. 6, § 7 Abs. 1, § 20 Abs. 1) kann in Fällen, in denen die in den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge enthaltenen Kinderzuschläge in einem Fürsorgeverband nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, für jedes Kind des Steuerpflichtigen, das er unterhält (ohne Rücksicht auf dessen Alter und die Gesamtzahl der Kinder), der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden; beträgt z. B. der Zuschlag für Kinder unter 6 Jahren 11 RM und über 6 Jahre 13 RM monatlich, so kann der Betrag von 13 RM zugrunde gelegt werden. Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden (Abs. 1, § 2), ist nicht ein Kinderzuschlag, sondern der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen. Ist der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge in einem Fürsorgeverband so aufgestellt, daß er nicht den gesamten Lebensbedarf (Nahrung, Kleidung und Unterkunft), sondern nur einen Teil des Lebensbedarfs (z. B. nur Nahrung und Kleidung) umfaßt, so ist für die Berechnung der Freigrenze von einem entsprechend höheren, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Betrag auszugehen. Der Fürsorgeverband bestimmt diesen Betrag; der in dem Richtsatz nicht enthaltene Teil des gesamten Lebensbedarfs ist zu schätzen. Ergibt sich bei der Berechnung der Freigrenze nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge ein Betrag von weniger als 300 RM, so beträgt die Freigrenze 300 RM.

(3) Die Befreiung der im § 2 Abs. 2 des Bürgersteuergesetzes 1934 bezeichneten Personen tritt nur ein, wenn der Steuerpflichtige das Vorliegen des Befreiungsgrundes nachweist.

(4) Die Steuerpflicht beschränkt sich auf die Teilbeträge, deren Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1) der Steuerpflichtige erlebt und an deren Fälligkeitstagen er in einer deutschen Gemeinde wohnt (§ 3). Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet.

(5) Außer den im § 2 Abs. 2 des Bürgersteuergesetzes 1934 bezeichneten Personen sind die Personen von der Bürgersteuer befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen mit ausländischen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(6) Für die Frage, ob die Anwendung der Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergesetzes 1934) oder die Ermäßigung des Reichssatzes für Einkommensteuerfreie (§ 3 Abs. 3 des Bürgersteuergesetzes 1934) wegen Vermögensbesitzes ausgeschlossen ist, sind die Einheitswerte vom 1. Januar 1931 maßgebend. Abweichend von den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes (§ 66) wird der Anteil eines Gesellschafters am Vermögen einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, dem Gesellschafter als Betriebsvermögen zugerechnet.

(7) Die Bürgersteuer ist auf Antrag zu ermäßigen

1. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie für das Kalenderjahr 1934 oder den in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt einkommensteuerfrei sein werden, auf den der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechenden Betrag; eine derartige Ermäßigung kommt nicht mehr in Frage, wenn von vornherein bereits (wegen Einkommensteuerfreiheit im Steuerabschnitt 1932 nach § 7 Abs. 2) nur der halbe Bürgersteuerbetrag angefordert worden ist. § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 finden entsprechende

Anwendung. In den Fällen der Ermäßigung nach den Sätzen 1 und 2 gilt für die Lohneinbehaltung § 20 Abs. 2;

2. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß ihr Einkommen im Steuerabschnitt 1933 gegenüber dem Einkommen im Steuerabschnitt 1932 um mehr als 30 v. H. zurückgegangen ist, mindestens entsprechend dem Hundertsatze des Einkommensrückganges, wobei jedoch ein Einkommensrückgang von 30 v. H. außer Betracht zu lassen ist. In diesen Fällen würde also z. B. bei einem Einkommensrückgang von 80 v. H. von der an sich maßgebenden Steuer ein Abschlag von mindestens 50 v. H. zu machen sein. Unter den der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechenden Betrag darf die Bürgersteuer jedoch nicht herabgesetzt werden. In den Fällen der Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt für die Lohneinbehaltung § 20 Abs. 3.

Für Personen mit Vermögensbesitz im Werte von mehr als 10 000 ℛℳ (§ 3 Abs. 3 Satz 2 des Bürgersteuergesetzes 1934, Abs. 6) darf in den Fällen der Nr. 1 und 2 die Bürgersteuer nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der einem Reichssatz von 6 ℛℳ entspricht. Der Antrag auf Ermäßigung der Bürgersteuer kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden; die Ermäßigung wird jedoch in diesem Falle nur für solche Teilbeträge gewährt, die nach dem Eingang des Antrags fällig werden.

(8) Für die Bürgersteuer gelten ausschließlich die Befreiungsvorschriften des § 2 Abs. 2 des Bürgersteuergesetzes 1934 und der Abs. 1 bis 7. Steuervorrechte, die bestimmte Personenkreise auf dem Gebiete der Gemeindesteuern nach Landes- oder Gemeinderecht etwa genießen, gelten nicht für die Bürgersteuer.

§ 7

Begriff des Einkommens für die Bürgersteuer

(1) Für die Frage, ob jemand überhaupt nicht zur Bürgersteuer heranzuziehen ist, weil seine gesamten Jahreseinkünfte die allgemeine Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergesetzes 1934, § 6 Abs. 2 und 6, § 20 Abs. 1) nicht übersteigen, gilt folgendes:

1. Als gesamte Jahreseinkünfte gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Kalenderjahre 1934 als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielen wird.
2. Bei der Schätzung der gesamten Jahreseinkünfte sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vom jeweiligen Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1) zugrunde zu legen.
3. Hinsichtlich des Arbeitslohns ist zur Berechnung der gesamten Jahreseinkünfte von dem Lohn auszugehen, der bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) zu zahlen ist (§ 20 Abs. 1).
4. Hinsichtlich des sonstigen Einkommens sind die voraussichtlichen gesamten Jahreseinkünfte des Kalenderjahres 1934 im Wege der Schätzung zu ermitteln; hierbei kann von dem festgestellten oder schätzungsweise ermittelten Einkommen des Steuerabschnitts 1933 ausgegangen werden.
5. Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen (z. B. der Eltern) eine Arbeitskraft ersetzen, ist, wenn ein besonderer Dienstvertrag nicht besteht, der halbe Wert der gewährten freien Station, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) zu den Einkünften zu rechnen, wobei für die Sachbezüge die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden Wertfestsetzungen gelten.
6. Außer den in Nr. 5 bezeichneten Bezügen sind bei Minderjährigen nur die selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehenden Einkünfte (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) anzusetzen.
7. Die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen sind nicht abzuziehen; für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für andere wiederkehrende Bezüge (§§ 36, 37, 40 des Einkommensteuergesetzes) sind die Roheinnahmen anzusetzen.
8. Die Einkünfte von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sind in jedem Falle zusammenzurechnen.

(2) Für die Frage, ob ein Steuerpflichtiger als einkommensteuerfrei nur mit der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes heranzuziehen ist (§ 3 Abs. 3 des Bürgersteuergesetzes 1934), gilt folgendes:

Als „einkommensteuerfrei" ist ein Steuerpflichtiger anzusehen, wenn er und sein Ehegatte wegen Geringfügigkeit des Einkommens zu einem Einkommensteuerbetrage für das Kalenderjahr 1932 oder für den letzten in diesem Jahre endenden Steuerabschnitt tatsächlich nicht herangezogen worden sind. Hier werden also die Werbungskosten, die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil, die Familienermäßigungen sowie etwaige Ermäßigungen oder Erstattungen aus Rechts- oder Billigkeitsgründen berücksichtigt.

(3) Für die Frage der Staffelung gemäß § 3 Abs. 2 des Bürgersteuergesetzes 1934 — z. B. ob der Steuerpflichtige in die niedrigste Stufe (bis 4 500 ℛℳ Jahreseinkommen) oder in die nächsthöhere Stufe (bis 6 000 ℛℳ Jahreseinkommen) fällt — gilt folgendes:

1. Als Jahreseinkommen gilt das Einkommen im Kalenderjahr 1932 oder in dem letzten in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt. Ist der Steuerpflichtige erst nach Ablauf des Steuerabschnitts 1932 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Einkommen des Kalenderjahres 1934 zugrunde zu legen. Ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Verbrauch an Stelle des Einkommens zugrunde gelegt worden, so ist dieser maßgebend.

2. Bei den zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen ist das nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ab- oder aufgerundete Einkommen maßgebend. Hieraus ergibt sich, daß die Werbungskosten, Sonderleistungen und gegebenenfalls der steuerfreie Einkommensteil abzuziehen, die Familienermäßigungen nicht abzuziehen sind.

3. Bei nicht veranlagten Arbeitnehmern ist zur Abgeltung der nach Nr. 2 Satz 2 abzugsfähigen Beträge ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Höhe in jedem Fall der feste Betrag von 1 300 *RM* vom Bruttoarbeitslohn abzuziehen; hiervon entfallen auf die Werbungskosten und Sonderleistungen 580 *RM* und auf den steuerfreien Einkommensteil 720 *RM*. Der nach Abzug von 1 300 *RM* verbleibende Betrag ist nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ab- oder aufzurunden.

4. Besteht das Einkommen sowohl aus (zur Einkommensteuer) nicht veranlagtem Arbeitslohn als auch aus (zur Einkommensteuer) veranlagtem sonstigem Einkommen von mindestens 500 *RM*, so ist für die Bemessung der Bürgersteuer dem Bruttoarbeitslohn das abgerundete (Kapitel IV, Abschnitt II, § 5 der Verordnung vom 18. März 1933, Reichsgesetzbl. I S. 109, 113) sonstige Einkommen zuzurechnen und alsdann nach Nr. 3 zu verfahren.

5. Bei Minderjährigen (§ 6 Abs. 1) sind nur die selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehenden Einkünfte (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) anzusetzen.

6. Für Personen, die im Steuerabschnitt 1932 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, sich jedoch im Ausland als Arbeitnehmer aufhielten und dort infolge erhöhter Lebenshaltungskosten einen höheren Arbeitslohn erhielten, als sie im Reichsgebiet erhalten hätten, hat die Gemeinde auf Antrag an Stelle des im Ausland erzielten Arbeitslohns den Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland erzielt hätte; bei Beamten ist die hierüber abgegebene Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle entscheidend.

7. Umfaßt der Steuerabschnitt (Nr. 1) mehr oder weniger als 12 Monate, so ist für die Berechnung der Bürgersteuer das auf ein Jahresergebnis umgerechnete Einkommen maßgebend.

8. Das ab- oder aufgerundete Einkommen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, jedoch zur Einkommensteuer getrennt herangezogen worden sind, ist in jedem Fall zusammenzurechnen; nach der Zusammenrechnung findet eine Ab- oder Aufrundung nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht mehr statt. Wird die Ehe nach Ablauf des Steuerabschnitts 1932 (vor oder nach dem Stichtag, § 5) durch den Tod des Ehemanns aufgelöst, so ist die Bürgersteuer der überlebenden Ehefrau nach ihrem mutmaßlichen Einkommen im Kalenderjahr 1934 zu bemessen. Das gleiche gilt für die Bemessung der Bürgersteuer der Ehefrau, wenn vor dem Stichtag die Ehe statt durch Tod durch Scheidung aufgelöst wird oder die Ehegatten sich dauernd getrennt haben.

§ 8

Sondervorschriften für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Für Steuerpflichtige, die im Wirtschaftsjahr 1931/32 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen haben, gelten wegen ihrer Heranziehung zur Bürgersteuer im Hinblick auf die Regelung der §§ 28a und 57a des Einkommensteuergesetzes die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Soweit das Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt worden ist, wird die Bürgersteuer nach den allgemeinen Vorschriften erhoben. Dem zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen ist ein Betrag von 6 000 *RM* hinzuzurechnen, wenn das gesamte Einkommen vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils den Betrag von 12 000 *RM* nicht überstiegen hat und darin Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Betrage von mehr als 6 000 *RM* enthalten sind.

2. Sind Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Zwecke der Einkommensteuer nicht festgestellt worden, weil sie weniger als 6 000 *RM* betragen haben und das gesamte Einkommen (vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils) den Betrag von 12 000 *RM* nicht überstiegen hat, so wird die Bürgersteuer lediglich nach den nichtlandwirtschaftlichen Einkünften erhoben, die zur Einkommensteuer herangezogen worden sind.

3. Hat ein Land- und Forstwirt Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder überhaupt nicht oder nur im Betrage von 6 000 *RM* oder weniger erzielt und nichtlandwirtschaftliche, zur Einkommensteuer heranzuziehende Einkünfte nicht bezogen, so beträgt der Reichssatz für die Bürgersteuer, wenn der Einheitswert (§ 6 Abs. 6)

   a) den Betrag von 10 000 *RM* übersteigt .... 6 *RM*,

   b) den Betrag von 10 000 *RM* nicht übersteigt .... 3 *RM*. Bei einem Einheitswert von nicht mehr als 5 000 *RM* wird die Bürgersteuer jedoch nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen der Befreiung auf Grund der Freigrenze erfüllt sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergesetzes 1934, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1).

§ 9

Maßgebender Realsteuersatz, Landesdurchschnitt

(1) Als Steuersatz der Gemeinde im Sinne des § 4 des Bürgersteuergesetzes 1934 gilt der Steuersatz (Zuschlagsatz oder dergleichen), der für alle der

Steuer unterliegenden Gegenstände — nicht, wie z. B. bei der Filial- oder Schankgewerbesteuer, für einzelne Gegenstände — maßgebend ist oder war.

(2) Als Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten die Steuern im Sinne des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes mit Ausnahme der Steuern, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen oder vom Wanderlagerbetrieb erhoben werden; es gelten mithin

1. als Grundsteuer insbesondere auch die Gebäudesteuer (Haussteuer) und die Baulandsteuer,
2. als Gewerbesteuer insbesondere auch die Firmen- und Berufssteuer.

(3) Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer im Wege mehrerer selbständigen Steuern erhoben (z. B. Grundsteuer und Haussteuer), so gilt der für jede selbständige Steuer beschlossene Gemeindesteuersatz für sich als Steuersatz im Sinne des Abs. 1. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund einer für alle Gemeinden des Landes gültigen Bestimmung für Teile der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer (z. B. Gewerbeertragsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Lohnsummensteuer, Steuer nach Maßgabe einzelner Klassen) verschiedene Gemeindesteuersätze beschlossen worden sind. Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer durch Zuschläge zum Staatssteuergrundbetrag erhoben und sind die Gemeinden des Landes berechtigt, für die Zwecke ihrer Steuern den Staatssteuergrundbetrag zu erhöhen, so gilt als Gemeindesteuersatz im Sinne des Abs. 1 der Satz, der sich bei Berücksichtigung der Erhöhung des Staatssteuergrundbetrags ergibt; die Landesregierung kann über die Art der Berechnung nähere Bestimmungen treffen.

(4) Die Landesregierungen sind ermächtigt, bei der Bestimmung des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze im Sinne des § 4 des Bürgersteuergesetzes 1934 besondere Durchschnittszahlen einerseits für solche Gemeinden, die einem zur selbständigen Erhebung von Zuschlägen (Zuschlagsteuern) berechtigten Gemeindeverband angehören, andererseits für solche, die einem derartigen Verbande nicht angehören, zu bestimmen und darüber hinaus gegebenenfalls innerhalb jeder dieser Gruppen zwei weitere Gruppen nach der Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinden zu unterscheiden.

(5) Stehen am 21. Oktober 1933 die Steuersätze für die Gemeindegrundsteuer und die Gemeindegewerbesteuer des Rechnungsjahres 1933 noch nicht fest, so sind für die Verpflichtung aus § 4 des Bürgersteuergesetzes 1934 die Steuersätze und der Landesdurchschnitt für das Rechnungsjahr 1932 maßgebend.

(6) Sofern die Landesregierung nicht bis zum 10. Oktober 1933 abweichende Bestimmungen verkündet hat, gelten für die Gemeinderealsteuersätze des Rechnungsjahres 1933 die nach der Anordnung der Landesregierung für das Rechnungsjahr 1932 maßgebenden Bestimmungen

1. darüber, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Bürgersteuergesetzes 1934),
2. über die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Bürgersteuergesetzes 1934). Die Landesregierung darf von einer anderweiten Festsetzung des Landesdurchschnitts nur dann absehen, wenn anzunehmen ist, daß der sich für 1933 tatsächlich ergebende Landesdurchschnitt nur unwesentlich von dem für 1932 festgestellten Landesdurchschnitt abweicht; die Landesregierung entscheidet endgültig.

§ 10

Bürgersteuerbeschluß; Genehmigung

(1) Die Höhe der Bürgersteuer ist in Hundertsätzen des Reichssatzes auszudrücken. Der Hundertsatz muß durch 50 teilbar sein.

(2) Ein Gemeindebeschluß, der für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1934 keinen höheren Hundertsatz vorsieht, als den, mit dem die Gemeinde die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 erhoben hat, gilt als von der Landesregierung genehmigt (§ 5 Satz 3 des Bürgersteuergesetzes 1934), soweit diese nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) die zur Durchführung des § 9 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Steuerlisten zu gewähren.

(2) Die Landesregierung trifft für den Fall, daß Gemeinden ihren Verpflichtungen aus § 4 des Bürgersteuergesetzes 1934 nicht nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Erhebt eine Gemeinde die Bürgersteuer, so hat sie dies dem Finanzamt unter Beifügung zweier Abschriften der maßgebenden Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Konkurrenz der Bürgersteuer mit einer entsprechenden Gemeindeabgabe

(1) Wurde in einer Gemeinde eine der Bürgersteuer entsprechende Abgabe bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 erhoben, so kann diese Abgabe so lange weitererhoben werden, als sie nach Landesrecht zugelassen ist und die Gemeinde nicht für den gleichen Zeitraum nach § 4 des Bürgersteuergesetzes 1934 zur Erhebung der Bürgersteuer verpflichtet ist oder die Einführung der Bürgersteuer beschließt; die Landesregierung kann auch insoweit, als die Gemeinde für den gleichen Zeitraum zur Erhebung der Bürgersteuer verpflichtet ist, die Erhebung der entsprechenden Gemeindeabgabe statt der Bürgersteuer zulassen.

(2) Wer die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 zu entrichten hat, ist von der Entrichtung

einer entsprechenden Gemeindeabgabe (Abs. 1) für den gleichen Zeitraum befreit; dies gilt nicht nur gegenüber der Gemeinde, in der die Bürgersteuerpflicht besteht, sondern auch, falls die Abgabepflicht gegenüber einer anderen Gemeinde besteht, in der der Steuerpflichtige vor dem Stichtag (§ 5) wohnte, oder in die er nach dem Stichtag verzogen ist, gegenüber dieser Gemeinde. Die Landesregierung trifft für die Fälle, in denen die entsprechende Gemeindeabgabe von dem Pflichtigen gezahlt ist, die Bestimmungen über die Anrechnung der Gemeindeabgabe auf die Bürgersteuer oder über ihre Erstattung.

§ 13

Teilbeträge, Fälligkeitstage

(1) Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig,

1. soweit sie durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben wird (§§ 15 und 17), ohne Rücksicht auf ihre Höhe bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für Zeiträume
   a) von mehr als einer Woche: in 12 Teilbeträgen, und zwar am 10. der Monate Januar bis Dezember 1934,
   b) von nicht mehr als einer Woche: in 24 Teilbeträgen, und zwar am 10. und 24. der Monate Januar bis November 1934 sowie am 10. und 28. Dezember 1934;
2. soweit sie mit ihrem Gesamtbetrage auf Grund eines besonderen Bescheids erhoben wird (§ 16), wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt
   a) 50 oder 100 v. H.: mit ihrem Gesamtbetrage am 10. Februar 1934,
   b) 150 oder 200 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai 1934,
   c) 250 oder 300 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai und August 1934,
   d) mehr als 300 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November 1934;
3. soweit sie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben wird (§ 17), wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt
   a) nicht mehr als 250 v. H.: am 10. Februar 1934,
   b) mehr als 250 v. H.: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai 1934;
4. bei den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4): wie in den Fällen der Nr. 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 gelten für die Fälligkeit die besonderen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Satz 2, in den Fällen des § 14 Abs. 3 die Bestimmungen des § 18 Abs. 2.

(2) Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Errechnung der Teilbeträge nach Abs. 1 ergeben, sind auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

§ 14

Erhebungsformen

(1) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 erhoben

1. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 Arbeitslohn bezogen und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Einkommen oder ein solches von weniger als 500 RM gehabt haben: durch Einbehalten eines Lohnteils (§ 15). Das gleiche gilt für Pflichtige mit sonstigem Einkommen von mindestens 500 RM, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Ist für den Steuerpflichtigen jedoch eine Steuerkarte 1934 nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer wie in den Fällen der Nr. 2 auf Grund eines besonderen Steuerbescheids erhoben;
2. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 Arbeitslohn nicht bezogen haben, die aber mit anderen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt worden sind: auf Grund eines besonderen Steuerbescheids (§ 16);
3. von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 neben dem Arbeitslohn sonstiges Einkommen von mindestens 500 RM gehabt haben, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird: durch Einbehalten eines Lohnteils sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids (§ 17);
4. von den übrigen Steuerpflichtigen: in einem besonderen Verfahren (§ 18).

(2) Der Gemeindevorstand kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen in der im § 18 Abs. 1 bestimmten Weise erhoben wird. In diesem Falle gelten die im § 13 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fälligkeitstage; der Gemeindevorstand kann abweichende Fälligkeitstage bestimmen. Die oberste Landesbehörde kann alle Gemeinden oder gewisse Gruppen von Gemeinden zu einer Bestimmung nach den Sätzen 1 und 2 von vornherein ermächtigen oder eine derartige Bestimmung von sich aus treffen oder eine solche Bestimmung ausschließen.

(3) Die Bürgersteuer wird von allen Steuerpflichtigen in der im § 18 bezeichneten Weise erhoben in Gemeinden, in denen sie erst nach dem 21. Oktober 1933 beschlossen oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt wird. Das gleiche gilt bei etwaiger Erhöhung der Bürgersteuer, die nach dem 21. Oktober 1933 beschlossen oder genehmigt wird, für die Erhöhung.

(4) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich des Abs. 5 von den Gemeinden verwaltet, insbesondere, soweit sie nicht im Wege des Lohnabzugs entrichtet wird, von den Gemeinden angefordert und eingehoben. Soweit die Landesregierung nicht beson-

dere Bestimmungen über die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden erläßt, finden auf die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung.

(5) Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen und in den Fällen des § 6 Abs. 6 auch über das Vermögen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften aus ihnen zu fertigen. Die Finanzämter haben gegen Erstattung der Kosten aus den Nachweisungen (Listen) in dem Umfang Unterlagen anzufertigen, daß die Gemeinden daraus die Bürgersteuersätze berechnen können. Die Gemeinden treffen die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Die Finanzämter überwachen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer (§ 15 Abs. 4 viertletzter Satz) im Wege der Kontrolle nach §§ 60 ff. der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

§ 15

Arbeitnehmer der im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art

(1) Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 Arbeitslohn bezogen und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Einkommen oder ein solches von weniger als 500 ℛℳ gehabt haben (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), wird die Bürgersteuer in ihrem vollen Umfang auf der Steuerkarte 1934 angefordert; bei der Bemessung der Steuer bleibt das sonstige Einkommen unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtige mit sonstigem Einkommen von mindestens 500 ℛℳ, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Werden dem Steuerpflichtigen von der gleichen Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgestellt, so wird die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel der zuerst ausgestellten Steuerkarte angefordert. Für Personen, deren Arbeitslohn 1932 bei Ausstellung der Steuerkarten noch nicht festgestellt ist, kann die Gemeinde die Anforderung der Bürgersteuer in der Steuerkarte auf den Betrag beschränken, der dem mindestens zu erwartenden Arbeitslohn entspricht; ergibt sich nach Feststellung des Arbeitslohns 1932 eine höhere Stufe der Bürgersteuer, so kann die Gemeinde den Restbetrag durch einen besonderen Steuerbescheid (§ 16 Abs. 2) anfordern. Ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Steuerpflichtigen eine Steuerkarte 1934 nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid (§ 16 Abs. 2) angefordert.

(2) Die Anforderung in der Steuerkarte hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung zu enthalten, an die die Bürgersteuer abzuführen ist. Gemeinden, in denen mehrere Gemeindekassen in Frage kommen, haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Abführung des einzelnen Arbeitgebers an die Gemeinde jeweils nur eine Kasse empfangsberechtigt ist (z. B. für einheimische Arbeitgeber ihre zuständige Gewerbesteuerkasse, für auswärtige Arbeitgeber eine für alle gleiche Kasse). Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte als bewirkt. Einer verschlossenen Zustellung bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich des § 20 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und binnen folgender Frist an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen:

1. soweit die Bürgersteuer von der Gemeinde angefordert ist, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt:
   a) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats:
      bis zum 20. dieses Kalendermonats.
      Beträgt jedoch die hiernach abzuführende Summe weniger als 200 ℛℳ, so braucht sie (zusammen mit dem sich aus b ergebenden Betrage) erst am 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt zu werden;
   b) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats:
      bis zum 5. des folgenden Kalendermonats;
2. soweit die Bürgersteuer von anderen Gemeinden angefordert ist:
   für Lohnzahlungen innerhalb eines Kalendermonats:
      bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.

Hat die Gemeinde dem Arbeitgeber ein Kassenzeichen mitgeteilt, unter dem sie die von ihm abgeführten Beträge bucht, so hat der Arbeitgeber bei Abführungen an diese Gemeinde das Kassenzeichen anzugeben. Der Arbeitgeber kann die ihm erwachsenden baren Portoauslagen von dem abzuführenden Betrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Kasse angegeben ist. Bei der Abführung ist hervorzuheben, daß die abgeführte Summe einbehaltene Bürgersteuerbeträge darstellt, und die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die abgeführte Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen Steuerpflichtigen, für die die Steuer einbehalten und abgeführt ist, bedarf es nicht; die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung wird durch Außenkontrolle nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Schlußsatz überwacht. Zum Zwecke dieser Überwachung hat der Arbeitgeber in dem nach § 40 der

Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto den Bürgersteuerbetrag vorzutragen, der auf der Steuerkarte 1934 des Arbeitnehmers angefordert ist. Außerdem hat der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge in diesem Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung an die berechtigten Wohngemeinden bis zum Ablauf des 3. auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. In den Fällen, in denen Bürgersteuer einzubehalten ist, hat der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn die Führung eines Lohnkontos nach § 40 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich wäre.

(5) Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstage nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat er, sofern nicht eine der Befreiungsvorschriften Platz greift, den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 16

Veranlagte der im § 14 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art

(1) Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 Arbeitslohn nicht bezogen haben, die aber mit anderen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt worden sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 2), wird die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid angefordert.

(2) Die Anforderung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Gemeindekasse zu bezeichnen, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

§ 17

Veranlagte Arbeitnehmer der im § 14 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art

Von Steuerpflichtigen, die im Steuerabschnitt 1932 neben dem Arbeitslohn sonstiges Einkommen von mindestens 500 *RM* gehabt haben, wird die Bürgersteuer, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 3), teils durch Einbehalten eines Lohnteils, teils auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben. In diesen Fällen ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Gesamteinkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach dem Arbeitslohn allein nach § 15 ergeben würde. Der letztgenannte Betrag wird durch Einbehalten eines Lohnteils nach § 15 erhoben, der verbleibende Unterschiedsbetrag auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids nach § 16.

§ 18

Übrige Steuerpflichtige (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)

(1) Von den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) wird die Bürgersteuer durch öffentliche Bekanntmachung angefordert. Die Bekanntmachung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) sowie die Gemeindekasse zu bezeichnen, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in ortsüblicher Weise. Wird auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Bürgersteuer ohne besondere Anforderung oder Mahnung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung beigetrieben werden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid, für den § 16 entsprechend gilt, anzufordern; sie können durch die Bestimmungen der Landesregierung (§ 14 Abs. 4 Satz 2) zu einer derartigen Erhebung verpflichtet werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 14 Abs. 3. Die Gemeinde bestimmt die Fälligkeitstage in möglichster Anlehnung an die Regelung des § 13 Abs. 1. Die Landesregierung kann für diese Fälle Bestimmungen treffen, insbesondere die Bestimmung der Gemeinden von der Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) abhängig machen.

§ 19

Ehegatten

(1) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen mit demselben Satze wie ein Unverheirateter herangezogen.

(2) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten und dem Ehemann eine Steuerkarte auszuhändigen ist, wird die Bürgersteuer für beide Ehegatten (Abs. 1) auf der Steuerkarte des Ehemanns angefordert. Verläuft die Beitreibung gegen den Ehemann fruchtlos, so ist die Bürgersteuer für beide Ehegatten nachträglich von der Ehefrau anzufordern und einzuziehen. Ist nicht dem Ehemann, wohl aber der Ehefrau eine Steuerkarte auszuhändigen, so wird die Bürgersteuer auf dieser angefordert; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2 Abs. 2 des Bürgersteuergesetzes 1934, § 6) beim Ehemann vor, so erstreckt sich die Befreiung auch auf die Ehefrau; liegen sie bei der Ehefrau allein vor, so ist der Ehemann zur Steuer heranzuziehen. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemanns nach Ablauf des Steuerabschnitts 1932 (vor oder nach dem Stichtag, § 5) beschränkt sich die Heranziehung der überlebenden Ehefrau auf die Teilbeträge, die nach dem Tod des Ehemanns fällig werden. Die Vorschriften über das der Steuerberechnung zugrunde zu legende Einkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8, § 7 Abs. 3 Nr. 8) bleiben unberührt.

§ 20

Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze und der Ermäßigung bei der Einbehaltung

(1) Für die Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergesetzes 1934, § 6 Abs. 2 und 6, § 7 Abs. 1) bei der Lohneinbehaltung gelten die folgenden Vorschriften:

1. Die Gemeinden haben in den Steuerkarten für jeden Arbeitnehmer die Höhe des Betrages zu vermerken, der für eine Woche und für einen Monat als allgemeine Freigrenze gilt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergesetzes 1934, § 6 Abs. 2). Hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtag (§ 5) maßgebend; der Wochenbetrag ist, falls nicht auch für ihn ein besonderer Richtsatz festgesetzt ist, mit $^7/_{30}$ des Monatsbetrages anzusetzen.

2. Der Arbeitgeber hat von der Einbehaltung der Bürgersteuer abzusehen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn (§ 7 Abs. 1) bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) die in der Steuerkarte angegebene Freigrenze nicht übersteigt. Hierbei ist in den Fällen, in denen der Arbeitslohn nicht für Monate oder Wochen gezahlt wird, die Freigrenze sinngemäß auf den Zeitraum umzurechnen, für den der Arbeitslohn gezahlt wird; bei Zahlung des Arbeitslohns für volle 14 Tage gilt das Doppelte, für volle Arbeitstage $^1/_6$ der in der Steuerkarte für Wochenlohnempfänger angegebenen Freigrenze.

3. Unterläßt die Gemeinde die Eintragung der Beträge für die allgemeine Freigrenze (Nr. 1), so hat der Arbeitgeber als Freigrenze 120 v. H. des Betrags anzusetzen, der sich nach den für die Betriebsgemeinde selbst geltenden (gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. 2 Sätzen 3 und 4 ergänzten) Richtsätzen ergibt, mindestens jedoch 300 *RM* jährlich. Das Recht des Steuerpflichtigen, von der Gemeinde eine Ergänzung der Steuerkarte und die Erstattung der etwa zu Unrecht einbehaltenen und abgeführten Beträge zu verlangen, bleibt unberührt; die Gemeinde hat in diesem Falle die Kosten zu tragen, die aus der Rücksendung der Steuerkarte und der Auszahlung der zu erstattenden Beträge an den Steuerpflichtigen entstehen.

4. Übersteigt der Arbeitslohn bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) die Grenze der Nr. 1 nicht und sieht der Arbeitgeber deshalb von der Einbehaltung der Bürgersteuer ab, so hat der Steuerpflichtige den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß seine gesamten Jahreseinkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Arbeitslohn des maßgebenden Entlohnungszeitraumes zuzüglich des sonstigen Einkommens) den sich nach Nr. 1 für ein Jahr ergebenden Betrag übersteigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergesetzes 1934), oder wenn der Steuerpflichtige Grundbesitz oder Betriebsvermögen im Werte von mehr als 5 000 *RM* besitzt (§ 6 Abs. 6).

(2) Der Arbeitgeber hat bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung nach den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn Lohnsteuer nicht einzubehalten ist, an diesem Tage nur den der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Eine derartige Ermäßigung kommt nicht mehr in Frage, wenn von vornherein bereits (wegen Einkommensteuerfreiheit im Steuerabschnitt 1932 nach § 7 Abs. 2) auf der Steuerkarte 1934 nur der der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechende Betrag angefordert worden ist. Der Steuerpflichtige hat jedoch den Teil der Bürgersteuer, der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 an sich vom Arbeitslohn gleichfalls hätte einbehalten werden müssen, aber im Hinblick auf die Vorschrift der Sätze 1 und 2 nicht einbehalten worden ist, dann selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 und § 6 Abs. 7 vorletzter Satz nicht vorliegen.

(3) In den Fällen, in denen ein außerordentlicher Einkommensrückgang (§ 6 Abs. 7 Nr. 2) bei einem Arbeitnehmer eingetreten ist, erteilt die Gemeinde dem Arbeitnehmer auf Antrag eine Bescheinigung über die Höhe der künftig einzubehaltenden Teilbeträge mit der Weisung an den Arbeitgeber, von dem Zeitpunkt der Vorlegung der Bescheinigung an die in ihr bezeichneten Teilbeträge (statt der in der Steuerkarte 1934 vorgeschriebenen) vom Arbeitslohn einzubehalten. Der Arbeitgeber, dem eine derartige Bescheinigung der Gemeinde vorgelegt wird, hat der darin enthaltenen Weisung zu entsprechen.

§ 21

Änderung der Einkommensgrundlage

(1) Wird die Einkommensteuerveranlagung für den im § 7 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Zeitraum infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung eine Ermäßigung oder eine Erhöhung der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu berichtigen.

(2) Das Finanzamt teilt der Gemeinde die Änderung der Einkommensgrundlage mit, falls diese für die Höhe der Bürgersteuer von Einfluß ist.

(3) Hat die Änderung der Einkommensteuerveranlagung

1. eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge, so hat die Gemeinde die Steueranforderung zu berichtigen; ist die Anforderung durch die Steuerkarte erfolgt, so händigt die Gemeinde dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei dem Arbeitgeber aus. Beträge, die der Steuerpflichtige bereits zuviel entrichtet hat, werden ihm erstattet;
2. eine Erhöhung der Bürgersteuer zur Folge, so ist der Mehrbetrag besonders anzufordern; er wird einen Monat nach Empfang der Anforderung fällig. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Werden die Einheitswerte (§ 6 Abs. 6) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2

Abs. 2 Nr. 4 des Bürgersteuergesetzes 1934) oder deren Ermäßigung (§ 3 Abs. 3 des Bürgersteuergesetzes 1934), so ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in Abgang zu stellen oder zu ermäßigen. Begründet die Änderung eine Erhöhung der Bürgersteuer, so ist sie außer Betracht zu lassen.

§ 22

Landesrecht, Rechtsmittel

Für die Erhebung der Bürgersteuer, für die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Bürgersteuergesetz 1934 und dieser Verordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 23

Beschränkung der Rechtsmittel

(1) Eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag als Bürgersteuer erstmalig von einer bestimmten Person angefordert wird, sowie einen Bescheid, durch den über einen Erstattungsantrag entschieden wird, können der Steuerpflichtige und die Personen, die neben dem Steuerpflichtigen für die Bürgersteuer persönlich haften, nur deshalb anfechten, weil sie sich durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlen, daß die Steuerpflicht (im allgemeinen oder in der betreffenden Gemeinde) bejaht worden ist.

(2) Einwendungen, die sich gegen die Feststellung des Einkommens richten, können, soweit das zugrunde gelegte Einkommen dem durch Einkommensteuerbescheid oder Einkommensfeststellungsbescheid festgestellten entspricht, nur durch Rechtsmittel gegen diesen Bescheid, nicht dagegen durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden.

§ 24

Strafrechtliche Vorschriften

(1) Die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten auch für die Bürgersteuer.

(2) Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Abführung der einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 15 Abs. 4 Satz 1) nach, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der Gemeindebehörde, an die er die Ablieferung hätte vornehmen müssen, anzuzeigen. Wenn der Arbeitgeber innerhalb der Frist weder die Steuer abführt noch die Anzeige (Satz 1) erstattet, so wird er wegen dieser Steuerzuwiderhandlung nach den Strafvorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft. Vorschriften, nach denen sonstige Säumnisfolgen eintreten, bleiben unberührt.

(3) Hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens finden die §§ 461 bis 467, 469, 470, 472 bis 476 der Reichsabgabenordnung Anwendung. Die Landesregierungen bestimmen, inwieweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung finden.

§ 25

Haftung

(1) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung.

(2) Der Arbeitnehmer haftet in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 26

Selbständige Gutsbezirke

Die Landesregierungen können hinsichtlich der Bewohner selbständiger Gutsbezirke nähere Bestimmungen über die Heranziehung zur Bürgersteuer treffen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL Zeitschriften

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1933 | Nr. 101

Inhalt: Dritte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 15. September 1933 ..... S. 641
Berichtigung ..... S. 646

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 18. September 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl.

Dritte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 15. September 1933.

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 49 und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

Außer den in der Ersten Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 373) genannten Kreditinstitutionen können Entschuldungsstellen sein:

1. die Bank für Landwirtschaft, Aktiengesellschaft, Berlin,
2. die Sparkasse in Bremen, Bremen,
3. die Spar- und Leihkasse der Stadt Burg a. F., Burg (Fehmarn),
4. die Hamburger Sparcasse von 1827, Hamburg,
5. die Sparkasse der Stadt Bergedorf, Bergedorf (Bezirk Hamburg),
6. diejenigen über einen überörtlichen Geschäftsbereich verfügenden Sparkassen (Bezirks-, Verbands-, Zweckverbands-, Amtssparkassen), welche die Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt;

ferner für Gartenbaubetriebe:

7. die Deutsche Gartenbaukredit Aktiengesellschaft, Berlin,

und für Pachtbetriebe:

8. die Deutsche Pächterkreditbank (Domänenbank) eGmbH., Berlin.

Artikel 2

Die Entschuldungsstelle kann sich bei der Durchführung des Verfahrens auf ihre Kosten der Hilfe einer anderen Kreditinstitution bedienen. Die Haftung der Entschuldungsstelle für die sich aus der Durchführung der Entschuldung ergebenden Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 3

Die Artikel 5, 6 und 7 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 459) werden wie folgt geändert:

I. Artikel 5 erhält folgenden zweiten Absatz:

(2) Innerhalb des gleichen Zeitraums dürfen von Dritten für Forderungen gegen den Betriebsinhaber verpfändete oder zur Sicherung übereignete Gegenstände nicht verwertet werden; die Verwertung vom Betriebsinhaber verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände ist nur zulässig, wenn der Gegenstand zur Fortführung des Betriebes entbehrlich ist, und auch dann nur mit der Maßgabe, daß der Erlös für die am Entschuldungsverfahren beteiligten Gläubiger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen ist.

II. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

(1) An dem Entschuldungsverfahren ist ein Gläubiger nicht beteiligt

1. wegen der Ansprüche aus Krediten, die dem Betriebsinhaber nach dem 14. Juni 1933 zur Bergung oder Verwertbarmachung der Ernte 1933 von seiner Bank-

verbindung oder der sonst regelmäßig mit der Gewährung dieses Kredits befaßten Stelle in herkömmlicher Art und Höhe gewährt sind oder gewährt werden, sowie wegen der Ansprüche aus nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Lieferungsverträgen über Erzeugnisse der Ernte 1933;

2. wegen der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln, Saatgut und Futtermitteln, die der Betriebsinhaber in herkömmlicher Art und Höhe in der Zeit vom 15. Juni 1933 bis 30. Juni 1934 beschafft hat oder beschafft, sowie wegen der Ansprüche aus Darlehen, die von dem Betriebsinhaber zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art während dieser Zeit aufgenommen sind oder werden;

3. wegen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche, die nach dem 31. März 1933 fällig geworden sind, einschließlich der Altenteilsansprüche, soweit sie einem Kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten zustehen und den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht übersteigen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden nur Anwendung auf Kredite, die erstmalig nach dem 14. Juni 1933 gewährt sind oder gewährt werden. Kredite zur Abdeckung oder Verlängerung alter Verbindlichkeiten fallen dagegen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1; dies gilt auch für Wechselverbindlichkeiten.

III. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit ein Gläubiger gemäß § 10 des Gesetzes oder gemäß Artikel 6 dieser Verordnung an dem Entschuldungsverfahren nicht beteiligt ist, greifen die Beschränkungen des § 26 Abs. 1a und b, Abs. 2 des Gesetzes sowie des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 und des Artikels 5 dieser Verordnung nicht Platz.

(2) Die Beschränkungen des § 26 Abs. 1b des Gesetzes und des Artikels 5 Abs. 2 dieser Verordnung stehen der Geltendmachung der dem Gläubiger gemäß der Notverordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der Notverordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 23) zustehenden Rechte nicht entgegen.

Artikel 4

Der Anordnung der einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß Artikel 4 Nr. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung steht der Umstand nicht entgegen, daß in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Zuschlag bereits erteilt war. Wird die Anordnung gemäß Satz 1 getroffen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Grund einer ihm vorgelegten Ausfertigung der Anordnung den Zuschlagsbeschluß von Amts wegen aufzuheben, sofern nicht der Beschluß im Zeitpunkt der Vorlage bereits rechtskräftig war oder die Verteilung des Erlöses bereits stattgefunden hatte.

Artikel 5

Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können die Entschuldung nicht verlangen.

Artikel 6

(1) Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Betriebsinhabers, nachdem dieser den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gestellt hat, so hat das Konkursgericht im Falle der Dringlichkeit auf Antrag des Betriebsinhabers die Entscheidung vorläufig auszusetzen. Diese Anordnung tritt außer Kraft

1. wenn nicht der Betriebsinhaber binnen einer vom Konkursgericht zu bestimmenden Frist nachweist, daß er einen Antrag nach Artikel 4 Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsverordnung gestellt hat,
2. mit der rechtskräftigen Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens,
3. mit der rechtskräftigen Ablehnung des Antrags nach Artikel 4 Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsverordnung.

(2) Ist über das Vermögen des Betriebsinhabers auf Grund eines in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 31. Juli 1933 gestellten Antrags vor dem 1. August 1933 das Konkursverfahren eröffnet worden, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Betriebsinhabers in Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes das Entschuldungsverfahren unter Ernennung einer Entschuldungsstelle und ihrer Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs (§§ 24 ff. des Gesetzes) eröffnen.

(3) Vor dieser Maßnahme hat das Amtsgericht ein geeignetes Kreditinstitut darüber zu hören, ob

es zur Übernahme der Aufgabe einer Entschuldungsstelle bereit ist. Die Vorschrift des § 12 Abs. 4 des Gesetzes findet keine Anwendung.

(4) Die in Abs. 2 bezeichnete Maßnahme des Amtsgerichts bewirkt, daß der Konkursverwalter bis auf weiteres von einer Verwertung oder Verteilung der Masse absehen soll.

Artikel 7

(1) Für die Frage, ob der Betriebsinhaber sich aus eigenen Mitteln entschulden kann (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), kann auch das etwa vorhandene Vermögen des Ehegatten des Betriebsinhabers sowie der als Erben des Betriebsinhabers in Frage kommenden Abkömmlinge des Betriebsinhabers berücksichtigt werden.

(2) Sind mehrere Betriebsinhaber vorhanden, so ist die Vermögenslage aller Betriebsinhaber und der nach Abs. 1 in Frage kommenden Personen in Betracht zu ziehen.

Artikel 8

(1) Die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers bietet in der Regel keine Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes), wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat.

(2) Auch wenn die Persönlichkeit oder die Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet, muß das Entschuldungsverfahren, sofern nicht sonstige Hinderungsgründe bestehen, eröffnet werden, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, den Betrieb nach Durchführung des Entschuldungsverfahrens ganz oder teilweise zu einem die verbleibenden Schulden oder einen entsprechenden Teil derselben nicht übersteigenden Preise der Siedlung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9

(1) Die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Richtlinien und Weisungen — letztere, soweit sie grundsätzlicher Art sind — werden in den Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen, die vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegeben werden, veröffentlicht.

(2) Die nach dem Gesetze vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen haben unter Angabe der bekanntzumachenden Tatsachen, des Namens und Wohnorts des Betriebsinhabers, des Orts, in dem der Betrieb liegt, sowie der Anschrift der Entschuldungsstelle auch in den Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen zu erfolgen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung auf die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eröffneten Verfahren; die in diesen Fällen nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes bestimmte Frist zur Anmeldung der Forderungen läuft nicht eher ab als zwei Wochen nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen.

(4) In den Amtlichen Mitteilungen werden auch die nach § 1 der Sechsten Osthilfedurchführungsverordnung vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 464) vorgeschriebenen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Artikel 10

(1) Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes hat das Amtsgericht vor der Auswahl der Entschuldungsstelle außer dem Schuldner auch die in Aussicht genommene Entschuldungsstelle zu hören.

(2) Das Amtsgericht soll eine Kreditein richtung nicht zur Entschuldungsstelle ernennen, wenn der Betriebsinhaber Mitglied ihres Vorstandes oder Aufsichtsrats ist oder mit einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrats in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder Ehegatte oder Vormund solcher Personen ist oder gewesen ist.

Artikel 11

(1) Die Wirkungen der Eröffnung des Verfahrens gelten als mit dem Zeitpunkte der Eröffnung eingetreten.

(2) Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

(3) Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluß erlassen worden ist.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs (§§ 24 bis 26 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

Artikel 12

Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens hat die Wirkung, daß die dem Betriebsinhaber zustehenden Eigentümergrundpfandrechte nicht gepfändet, verpfändet oder übertragen werden können. Im Zwangsvergleichsverfahren sind solche Rechte nicht zu berücksichtigen; im Vergleichsvorschlag ist ihre Löschung vorzusehen. Im Vergleichsvorschlag ist

ferner die Löschung von Rechten am Grundstück insoweit vorzusehen, als der Eigentümer einen Anspruch auf Übertragung oder Löschung dieser Rechte hat.

Artikel 13

(1) Die Zeit von der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung wird in die im § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes und im § 61 der Konkursordnung bezeichneten Fristen nicht eingerechnet.

(2) Die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens.

Artikel 14

Die gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können auch bei der Entschuldungsstelle erfolgen. Einer Weitergabe der Anmeldung an das Amtsgericht bedarf es nicht, wenn der Anmeldung Schuldurkunden nicht beigefügt sind.

Artikel 15

(1) Rückständig sind solche wiederkehrende Leistungen, die bei Eröffnung des Verfahrens rückständig waren. Die infolge der Bestätigung des Entschuldungsplans oder des Zwangsvergleichs bezüglich Höhe, Verzinsung und Fälligkeit sich ergebenden Veränderungen der Forderungen und Rechte gelten als im Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eingetreten.

(2) Die Entschuldungsstelle kann anordnen, daß der Betriebsinhaber während der Dauer des Entschuldungsverfahrens die nach Abs. 1 Satz 2 zu entrichtenden Jahresleistungen nur von dem nach einer möglicherweise eintretenden Kapitalkürzung verbleibenden Betrage entrichtet.

Artikel 16

Auf Antrag der Entschuldungsstelle kann für alle oder einzelne gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes auf die Entschuldungsstelle übergehenden Forderungen eine einheitliche Hypothek eingetragen werden.

Artikel 17

Im Falle des § 19 Abs. 1 des Gesetzes gehen auch zur Sicherung der Forderung bestellte oder abgetretene Grundschulden sowie die Rechte aus einer Sicherungsübereignung auf die Entschuldungsstelle über.

Artikel 18

Die Vorschriften des § 26 Abs. 1a des Gesetzes und des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung finden auf Zwangsvollstreckungen in lebendes und totes landwirtschaftliches Inventar, das mit Rücksicht auf eine in einzelnen Gegenden bestehende abweichende Verkehrsauffassung nicht als Zubehör anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

Artikel 19

Hat im Falle des § 42 des Gesetzes das Amtsgericht die Genehmigung zur Durchführung der Zwangsversteigerung erteilt, so kann die Aufhebung oder Einstellung des Entschuldungs- oder des Zwangsvergleichsverfahrens nicht mehr erfolgen. Für ein Gebot der Entschuldungsstelle kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Hat im Falle des § 42 Abs. 2 des Gesetzes die Entschuldung gemäß dem Vergleichsvorschlage zu erfolgen, so darf die Bestätigung des Vergleichs nicht versagt werden.

Artikel 20

Erachtet die Entschuldungsstelle die Entschuldung auch im Wege eines Zwangsvergleichs für nicht durchführbar, so kann das Amtsgericht eine andere Krediteinrichtung zur Entschuldungsstelle ernennen, wenn diese und das Amtsgericht die Entschuldung für durchführbar halten. Das Amtsgericht kann ferner eine andere Entschuldungsstelle ernennen, wenn die Entschuldungsstelle im Falle des § 43 Abs. 2 des Gesetzes den Bedenken des Amtsgerichts nicht Rechnung tragen will, oder wenn in den Fällen des § 44 Abs. 2, § 45 Nr. 2 und 4 des Gesetzes das Verfahren aufzuheben oder einzustellen wäre, das Amtsgericht es aber für durchführbar hält. Die gleiche Befugnis hat das Beschwerdegericht, wenn gegen den Beschluß, durch den die Bestätigung versagt oder das Verfahren aufgehoben oder eingestellt ist, sofortige Beschwerde eingelegt ist.

Artikel 21

(1) Für Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, gelten, soweit es sich nicht um Rückstände handelt, die Vorschriften der Abs. 2 bis 4. Auf Steuern und andere öffentliche Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie auf wiederkehrende Leistungen aus Verträgen, die von dem Gegner des Betriebsinhabers bei Eröffnung des Entschuldungsverfahrens noch nicht vollständig erfüllt waren, finden die Vorschriften der Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

(2) Eine Umwandlung in unkündbare Tilgungsforderungen findet nicht statt. Eine Barablösung

kann nicht verlangt werden. § 15 Abs. 1 des Gesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die Höhe der bei Durchführung des Entschuldungsverfahrens sowie im Falle der Selbstentschuldung geschuldeten wiederkehrenden Leistungen beträgt 5 vom Hundert des Kapitalbetrags, jedoch nicht mehr als bisher. Als Kapitalbetrag ist die Ablösungssumme oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, der fünfzehnfache Betrag oder Wert der Jahresleistung zugrunde zu legen. Dem Kapitalbetrag sind die rückständigen wiederkehrenden Leistungen hinzuzurechnen.

(4) Für die Frage, inwieweit ein Recht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, ist der gemäß Abs. 3, Satz 2, 3 maßgebende Kapitalbetrag zugrunde zu legen. Erfolgt im Zwangsvergleichsverfahren eine Kürzung, so ist bei der nach Abs. 3 vorzunehmenden Berechnung der wiederkehrenden Leistungen der gekürzte Betrag zugrunde zu legen.

Artikel 22

Bei der Feststellung, ob eine Forderung durch ein innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Recht gesichert ist, werden nur die im Grundbuch eingetragenen, im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte einschließlich einer etwaigen Zusatzforderung oder Zusatzhypothek (§§ 7 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 480 —; § 3 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 524 —) und die dem Kapitalbetrag hinzuzurechnenden rückständigen wiederkehrenden Leistungen dieser Rechte berücksichtigt. Die Vorschrift des Artikels 21 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 23

(1) Für die Auswahl der Beisitzer der Beschwerdekammern des Landgerichts (§ 50 Abs. 3 des Gesetzes) stellt der Landgerichtspräsident zwei Listen auf, und zwar die eine Liste auf Grund der Vorschläge der für den Bezirk des Landgerichts zuständigen amtlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft, die andere Liste auf Grund der Vorschläge der für den Bezirk des Landgerichts zuständigen amtlichen Berufsvertretungen des Handels und des Handwerks. Auf Ersuchen des Landgerichtspräsidenten sind die Vorschläge zu ergänzen.

(2) Der Vorsitzende der Beschwerdekammer wählt aus den beiden Listen die Beisitzer aus. Dabei soll er nach Möglichkeit auf die Verhältnisse der einzelnen Entschuldungssache, insbesondere auf die Größe und Art des zu entschuldenden Betriebs und die Art der Verschuldung Rücksicht nehmen.

(3) Die Beisitzer führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten verpflichtet. Vor ihrem Amtsantritt sind sie durch den Vorsitzenden zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten.

(4) Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung gelten für die Beisitzer die gleichen Vorschriften wie für Richter. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Vorsitzende; seine Entscheidung ist endgültig.

(5) Die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der für die Handelsrichter geltenden Vorschriften.

(6) Im übrigen finden auf die Beisitzer die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 24

Als Grundpfandrechte im Sinne des § 104 des Gesetzes gelten außer Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auch Reallasten.

Artikel 25

(1) Der Betriebsinhaber kann sich bei dem Verzicht nach § 105 des Gesetzes die Selbstentschuldung vorbehalten.

(2) Soweit ein Betriebsinhaber vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Verzichtserklärung bereits abgegeben hat, kann er binnen einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachträglich erklären, daß er sich die Selbstentschuldung vorbehalte. Für diese Erklärung gelten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 und 2 des Gesetzes entsprechend.

(3) Hat der Betriebsinhaber die Verzichtserklärung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu dem Zweck abgegeben, um einen der in Artikel 6 der Zweiten Durchführungsverordnung genannten Kredite zu erhalten, so kann er den Verzicht widerrufen; der Widerruf bedarf der gerichtlichen Beurkundung; die Vorschriften des § 105 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes finden Anwendung. Gläubiger, die nachweislich mit Rücksicht auf den Verzicht vor dessen Widerruf Kredite gewährt haben, sind insoweit an dem Entschuldungs- und Zwangsvergleichsverfahren nicht beteiligt; Artikel 7 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung findet Anwendung.

Artikel 26

Die Vorschriften der Artikel 3 Nr. 1, 5, 11, 12 und 14 treten mit Wirkung vom 15. Juni 1933, im übrigen tritt die Verordnung mit dem 20. September 1933 in Kraft.

Soweit im Falle des Artikels 3 Nr. 1 die Verwertung bei Verkündung dieser Verordnung bereits stattgefunden hat, behält es dabei sein Bewenden; ein im Falle des Artikels 3 Nr. 1 Halbsatz 2 noch nicht verteilter Erlös ist jedoch zu hinterlegen.

Berlin, den 15. September 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Berichtigung

I. In dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 331 — muß es in § 42 Abs. 2 Nr. 2 Zeile 3 statt „wenn Gläubiger" lauten: „wenn die Gläubiger";

im § 45 Nr. 1 sind die eingeklammerten Worte „vgl. jedoch § 42" zu streichen;

im § 81 Abs. 2 Satz 4 muß es statt „Satz 1 und 2" lauten: „Satz 2 und 3".

II. In der Ersten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 15. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 373 — muß es in Artikel 1 IV Nr. 8 statt „Landschaftliche Bank Pommern, Stettin" lauten: „Landschaftliche Bank der Provinz Pommern, Stettin".

Berlin, den 15. September 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

647

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1933	Nr. 102

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank. Vom 18. September 1933 .. S. 647
Gesetz über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz). Vom 21. September 1933 ... S. 647
Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933. Vom 21. September 1933 ... S. 650

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank. Vom 18. September 1933*).

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Artikel 3, Satz 1 der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 26. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 457) erhält folgende Fassung:

Die Deutsche Siedlungsbank hat einen Geschäftsführer und einen Verwaltungsrat.

§ 2

Artikel 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Deutsche Siedlungsbank untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, auf den die Befugnisse der bisherigen Anstaltsversammlung übergehen. Er übt seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen aus.

§ 3

Artikel 5, Abs. 2, Satz 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Satzungsänderungen nimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen vor.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 221 vom 21. September 1933.

Gesetz über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz). Vom 21. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Umschuldungsverband

§ 1

(1) Zum Zweck der Ordnung des Schuldenwesens der Gemeinden wird der Umschuldungsverband deutscher Gemeinden (Umschuldungsverband) errichtet. Ihm gehören diejenigen Gemeinden als Mitglieder an, die ihren Beitritt nach § 3 Abs. 1 erklären.

(2) Der Umschuldungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Reichsministers der Finanzen. Dieser bestellt die verantwortlichen Organe.

(3) Der Umschuldungsverband ist von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen, vom Grundbesitz sowie vom Gewerbebetrieb erheben, befreit. Auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuer gelten für ihn dieselben Vergünstigungen, die für die Reichsbank oder für Geschäfte mit ihr vorgesehen sind.

§ 2

Der Umschuldungsverband ist berechtigt, mit 4 v. H. jährlich verzinsliche, mindestens 20 Jahre laufende, tilgbare Schuldverschreibungen bis zu einer Höhe auszugeben, die dem Betrag der nach diesem Gesetz zur Umschuldung gelangenden kurzfristigen Inlandsschulden der Gemeinden entspricht. Die Schuldverschreibungen werden zum Nennwert ausgegeben.

§ 3

(1) Jede Gemeinde kann gegenüber dem Umschuldungsverband erklären, daß sie ihm als Mitglied beitritt. Zur Abgabe der Erklärung für die Gemeinde ist der Gemeindevorstand berechtigt. Die Aufsichtsbehörde kann die Erklärung an Stelle des Gemeindevorstands abgeben. Die Erklärung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Die

Genehmigung ist zu versagen, wenn nach der Finanzlage der Gemeinde die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes gewährleistet erscheint. Der Reichsminister der Finanzen kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Genehmigung zu erteilen ist.

(2) Mit der Umwandlung der Forderung nach § 4 erwirbt der Umschuldungsverband gegen das Verbandsmitglied eine Forderung in gleicher Höhe. Das Verbandsmitglied hat die Forderung des Verbandes mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und vom 1. Oktober 1936 ab mit 3 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

(3) Das Verbandsmitglied hat die nach Abs. 2 Satz 2 geschuldeten Beträge in gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an den Verband abzuführen. Für Beträge, die nicht pünktlich am ersten Werktag eines Monats gezahlt sind, wird ein Verzugszuschlag von monatlich 1 v. H. erhoben. Der Verband hat den Reichsminister der Finanzen von der nicht pünktlichen Zahlung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Zur Sicherung des Dienstes der Anleihe überweist der Reichsminister der Finanzen die rückständigen Beträge einschließlich der Verzugszuschläge dem Umschuldungsverband. Der Reichsminister der Finanzen rechnet die Beträge, die dem Umschuldungsverband für die Gemeinden eines Landes überwiesen sind, auf die Anteile an, die dieses Land aus den Überweisungen an Reichssteuern (§ 53 des Finanzausgleichsgesetzes) zu erhalten hat. Mit der Verwendung der überwiesenen Beträge für den Anleihedienst vermindert sich entsprechend die Forderung des Umschuldungsverbandes gegen das betreffende Verbandsmitglied.

Umwandlung kurzfristiger Schulden der Gemeinden (Umschuldung)

§ 4

(1) Das Verbandsmitglied ist berechtigt, jedem inländischen Gläubiger einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden kurzfristigen Forderung die Umwandlung der Forderung in Schuldverschreibungen nach § 2 anzubieten. Bei verbrieften Forderungen kann das Angebot auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Sind für eine Forderung Wechsel von einem Verbandsmitglied oder einem Dritten gegeben worden, so kann das Angebot nur dem Gläubiger der Forderung gegenüber gemacht werden.

§ 5

(1) Kurzfristige Forderungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Kapitalforderungen, die bereits fällig geworden sind, oder die bis zum 31. März 1935 fällig werden.

(2) Zu den kurzfristigen Forderungen gehören auch rückständige Steuerbeträge, die die Gemeinden für Rechnung des Landes erhoben, jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht an das Land abgeführt haben.

(3) Andere öffentlich-rechtliche Forderungen, Lieferantenforderungen, Zins- und Tilgungsraten für langfristige, planmäßig zu tilgende Kapitalforderungen, Aufwertungsforderungen und Forderungen aus der Ablösung von Aufwertungsverbindlichkeiten sowie Kassenkredite fallen nicht unter dieses Gesetz. Der Reichsminister der Finanzen stellt Grundsätze darüber auf, inwieweit Forderungen als Forderungen der im Satz 1 bezeichneten Art zu gelten haben.

(4) Bei langfristigen Forderungen an Gemeinden, die der Deckung von Anleihen, insbesondere von Kommunalobligationen dienen und infolge Zahlungsverzugs vorzeitig fällig geworden sind, gelten die Verzugsfolgen als nicht eingetreten, wenn der Gläubiger das Angebot des Verbandsmitgliedes (§ 4) innerhalb der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist ablehnt.

(5) Im Streitfalle entscheidet eine von der obersten Landesbehörde eingesetzte Schiedsstelle unter Ausschluß des Rechtsweges, ob eine Forderung unter dieses Gesetz fällt.

(6) Die Umschuldung erfolgt durch den Umschuldungsverband; sie erstreckt sich auf den Kapitalbetrag der Forderung einschließlich der rückständigen und der bis zur Annahme des Angebots aufgelaufenen Zinsen.

§ 6

Das Angebot nach § 4 Abs. 1 hat bei den bei Inkrafttreten des Gesetzes fälligen oder innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Forderungen unverzüglich, bei später fällig werdenden Forderungen frühestens 2 Monate, spätestens aber einen Monat vor Fälligkeit zu erfolgen, bei später fällig werdenden Forderungen aus Bürgschaften oder bei bedingten Forderungen unverzüglich nach Fälligkeit.

§ 7

(1) Der Gläubiger des Verbandsmitgliedes hat sich innerhalb eines Monats vom Zugang des Angebots (§ 4) an über die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Ist das Angebot durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so läuft die Frist vom Tage der Veröffentlichung an. Erklärt der Gläubiger sich nicht, so gilt das Angebot als angenommen.

(2) Lehnt der Gläubiger innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist das Angebot ab, so gilt die Forderung als auf 5 Jahre vom Tage des Angebots an gestundet. Die Stundung erstreckt sich auf den Kapitalbetrag der Forderung einschließlich der rückständigen und der während der Stundungsfrist auflaufenden Zinsen unter Aufrechterhaltung des vertraglichen Zinsfußes. Hat der Gläubiger für seine Forderung einen Wechsel von dem Verbandsmitglied oder einem Dritten nicht lediglich zum Zweck der Geldbeschaffung erhalten, so darf er, wenn er den Wechsel bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Besitz hat, für die Dauer der Stundung weder die Rechte aus dem Wechsel geltend machen noch ihn weitergeben. Handelt er der Vorschrift des Satz 3 zuwider, so haftet er dem Verbandsmitglied, in-

soweit dieses aus dem Wechsel oder im Zusammenhang mit der Einlösung des Wechsels in Anspruch genommen wird.

(3) Forderungen, deren Umschuldung angeboten ist, werden auch dann nach Abs. 2 und § 2 behandelt, wenn sie innerhalb der Frist des Abs. 1 fällig werden.

§ 8

Mit der Annahme des Angebots erhält der Gläubiger gegen den Umschuldungsverband einen Anspruch auf Aushändigung von Schuldverschreibungen in Höhe des Nennbetrages seiner umzuschuldenden Forderung. Seine Forderung gegen das Verbandsmitglied ruht bis zur Aushändigung der Schuldverschreibungen durch den Umschuldungsverband.

§ 9

(1) Die Forderung des Gläubigers an das Verbandsmitglied erlischt mit der Aushändigung der Schuldverschreibung durch den Umschuldungsverband. Damit erlöschen auch die Rechte des Gläubigers aus allen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit vom Schuldner oder von einem Dritten bestellten oder übereigneten Sicherheiten mit Ausnahme der Rechte aus Wechseln.

(2) Hat der Gläubiger für seine Forderung einen Wechsel von dem Verbandsmitglied oder einem Dritten nicht lediglich zum Zweck der Geldbeschaffung erhalten, so ist der Gläubiger, der den Wechsel bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Besitz hat, dem Umschuldungsverband zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet. Gibt der Gläubiger den Wechsel der Vorschrift des Satz 1 zuwider weiter, so haftet er dem Verbandsmitglied, insoweit dieses aus dem Wechsel oder im Zusammenhang mit der Einlösung des Wechsels in Anspruch genommen wird.

§ 10

(1) Sind für die Forderung von dem Verbandsmitglied oder einem Dritten Wechsel lediglich zum Zweck der Geldbeschaffung begeben worden, so haftet der Gläubiger dem Verbandsmitglied, insoweit dieses aus dem Wechsel oder im Zusammenhang mit der Einlösung des Wechsels in Anspruch genommen wird.

(2) Solange die im Abs. 1 bezeichneten Wechsel laufen, werden die Schuldverschreibungen im Fall des § 8 zugunsten des Gläubigers von dem Umschuldungsverband treuhänderisch verwahrt. Die fälligen Zinsen werden an den Gläubiger gezahlt.

§ 11

(1) Rechte aus Sicherheiten (§ 9 Abs. 1 Satz 2) dürfen bis zum Ablauf der Angebotsfrist (§ 7 Abs. 1) nicht geltend gemacht werden.

(2) Hat der Gläubiger für seine Forderung einen Wechsel von dem Verbandsmitglied oder einem Dritten nicht lediglich zum Zweck der Geldbeschaffung erhalten, so darf er, wenn er den Wechsel bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Besitz hat, bis zum Ablauf der Angebotsfrist (§ 7 Abs. 1) weder die Rechte aus dem Wechsel geltend machen noch ihn weitergeben. Handelt er dieser Vorschrift zuwider, so haftet er dem Verbandsmitglied, insoweit dieses aus dem Wechsel oder im Zusammenhang mit der Einlösung des Wechsels in Anspruch genommen wird.

§ 12

Der Umschuldungsgläubiger darf bei der Aufstellung kaufmännischer Bilanzen die Schuldverschreibungen (§ 2) zum Nennwert einsetzen.

Aufnahme neuer Darlehen

§ 13

Den Gemeinden wird bis zum 31. März 1935 untersagt, neue Darlehen aufzunehmen. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die sie nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erteilen darf. Die Genehmigung soll nur erteilt werden für Darlehen, deren Verzinsung im wirtschaftlichen Gesamtergebnis nicht mehr als 4 vom Hundert beträgt. Das Verbot gilt nicht für Darlehen, die auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen bereitgestellt worden sind oder werden, sowie für Kassenkredite und für Darlehnsverlängerungen. Der Reichsminister der Finanzen kann Grundsätze darüber aufstellen, was als Kassenkredit zu gelten hat.

Gemeindeverbände

§ 14

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die Gemeindeverbände gleich. Inwieweit öffentlichrechtliche Zweckverbände den Gemeinden gleichzustellen sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Länder

§ 15

Der Reichsminister der Finanzen kann einem Lande auf Antrag den Beitritt zum Umschuldungsverband gestatten. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 und der §§ 4 bis 12 finden entsprechende Anwendung. An die Stelle der Schiedsstelle (§ 5 Abs. 5) tritt der Reichsminister der Finanzen.

Schlußvorschriften

§ 16

Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) sowie des Artikels II Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) finden auf kurzfristige Forderungen, die nach diesem Gesetz umzuschulden sind, keine Anwendung. Auch die auf Grund jener Vorschriften bereits erlassenen Bestimmungen gelten für solche Forderungen fortan nicht mehr.

§ 17

Die Vorschriften im Dritten Teil, Kapitel II (Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden) der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537/544) in der Fassung der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699/716) Vierter Teil, Kapitel VII Ziffer 2 treten außer Kraft. Vereinbarungen, die über die Nichtanwendung von Umschuldungsvorschriften getroffen sein sollten, schließen die Behandlung der Forderung nach diesem Gesetz nicht aus.

§ 18

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933.

Vom 21. September 1933.

I. Allgemeines

§ 1

Die Geschäfte des Umschuldungsverbandes werden vom Vorstand geführt. Er bedient sich hierzu der Einrichtungen der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

§ 2

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern; er wird vom Reichsminister der Finanzen bestellt und abberufen.

§ 3

Der Vorstand kann Bevollmächtigte bestellen und über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern bestimmen.

§ 4

Der Umschuldungsverband wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften der beiden Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Bevollmächtigten ausreichend und erforderlich.

§ 5

Die Entschädigung des Umschuldungsverbandes für die Verwaltungskosten setzt der Reichsminister der Finanzen fest. Sie wird von den Verbandsmitgliedern im Wege der Umlage erhoben.

II. Umwandlung kurzfristiger Schulden

§ 6

(1) Gemeinden, die im Hinblick auf bis zum 31. Januar 1934 fällig werdende Verbindlichkeiten dem Umschuldungsverband beitreten wollen (§ 4 des Gesetzes), haben ihm dies binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mitzuteilen unter gleichzeitiger Angabe von Betrag und Fälligkeit ihrer für eine Umschuldung in Betracht kommenden Schulden sowie des Gläubigers, soweit dieser bekannt ist, und der Form, in der die Schuld aufgenommen ist (Schuldschein, Schatzanweisungen und ähnliches).

(2) Gemeinden, die im Hinblick auf nach dem 31. Januar 1934 fällig werdende Verbindlichkeiten (§ 5 des Gesetzes) dem Umschuldungsverband beitreten wollen, haben die Erklärungen nach Abs. 1 spätestens drei Monate vor der Fälligkeit abzugeben.

III. Schuldverschreibungen

§ 7

(1) Die nach § 2 des Umschuldungsgesetzes auszugebenden Schuldverschreibungen werden ausgestellt von dem Umschuldungsverband. Sie müssen die Unterschrift des Vorstandes des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden tragen, die vervielfältigt werden kann.

(2) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und können über Beträge von 100, 200, 500, 1 000, 5 000, 10 000, 20 000, 50 000 und 100 000 Reichsmark ausgestellt werden. Sie tragen Zinsscheine, die mit je zwei vom Hundert des Kapitalbetrages nachträglich am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres von dem Umschuldungsverband oder bei den von ihm zu bestimmenden Zahlstellen einzulösen sind.

§ 8

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Oktober 1936 ab mit drei vom Hundert jährlich zuzüglich ersparter Zinsen durch Auslosung getilgt. Eine verstärkte Tilgung ist zulässig.

(2) Die ausgelosten Beträge werden am 1. Oktober jedes Jahres, erstmalig am 1. Oktober 1937, gegen Rückgabe der ausgelosten Stücke einschließlich der nach dem Rückzahlungstermin fällig werdenden Zins- und Erneuerungsscheine gezahlt.

Berlin, den 21. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1933 | Nr. 103

Inhalt: Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Vom 21. September 1933 ..... S. 651

Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis. Vom 21. September 1933 ..... S. 653

Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 19. September 1933 ..... S. 653

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 22. September 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zu den Meistbegünstigungsabkommen zwischen Deutschland und Jugoslawien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Bekanntmachung über die Anwendung der Bestimmungen des deutsch-belgisch-luxemburgischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr auf die deutsch-luxemburgische Grenze. — Bekanntmachung über die Kündigung von Zollbindungen im deutsch-französischen Handelsabkommen.

Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Vom 21. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I

Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zu 500 Millionen Reichsmark für die Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen nach Maßgabe des § 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Dem Eigentümer eines Gebäudes werden gewährt:

1. ein Zuschuß zu den Aufwendungen, die er bis zum 31. März 1934 nachweislich für Zwecke der im § 1 bezeichneten Art macht, wenn die mit der Prüfung beauftragte Behörde feststellt, daß die Arbeit volkswirtschaftlich wertvoll ist;
2. eine Verzinsung zu 4 vom Hundert jährlich desjenigen Betrages, den er über den ihm gewährten Reichszuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt.

(2) Die im Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehene Verzinsung erfolgt in der Weise, daß das Reich dem Eigentümer des Gebäudes sechs Zinsvergütungsscheine übergibt, von denen jeder auf 4 vom Hundert des zur Verzinsung in Betracht kommenden Betrages lautet und die in den Rechnungsjahren 1934, 1935, 1936, 1937, 1938 und 1939 durch das Reich eingelöst werden.

Abschnitt II

Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer

§ 1

(1) Die Grundsteuer der Landwirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gärtnerei einschließlich Weinbau) wird für die Zeit ab 1. Oktober 1933 um einen Jahresbetrag bis zu 100 Millionen Reichsmark gesenkt. Der Reichsminister der Finanzen setzt den Betrag fest, um den die Grundsteuer im einzelnen Land zu senken ist (Senkungsbetrag).

(2) Die Landesregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, in welcher Weise die im Absatz 1 vorgeschriebene Senkung der Grundsteuer durchgeführt wird. Der Senkungsbetrag ist in erster Linie zur Beseitigung oder Senkung der Grundsteuer des Landes und, soweit ein Rest verbleibt, zur Senkung der Grundsteuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verwenden.

§ 2

Der Senkungsbetrag wird für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. März 1935 in monatlichen Teilbeträgen am Fünfzehnten eines jeden Monats vom Reich den Ländern zur Verfügung gestellt.

§ 3

Inwieweit Grundbesitz als Landwirtschaft anzusehen ist, bestimmt sich, wenn das Landesrecht eine derartige Unterscheidung enthält, nach Landesrecht. Andernfalls sind die bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1931 getroffenen Feststellungen maßgebend.

Abschnitt III

Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) erhält die folgende Fassung:

1. An die Stelle des § 13 Absatz 2 tritt die folgende Vorschrift:

   „(2) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert bei Lieferungen

   1. von Gegenständen, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt werden, soweit die Lieferungen durch den Erzeuger der Gegenstände erfolgen;
   2. von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren, auch wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht vorliegen.

   Der Reichsminister der Finanzen kann hierzu ergänzende Bestimmungen treffen."
2. Im § 13 Absatz 3 werden die Worte „dreizehneinhalb vom Tausend" durch die Worte „einundeinhalb vom Hundert" ersetzt und jeweilig hinter die Worte „Abs. 2" die Worte „Ziffer 2" eingefügt.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 treten am 1. Oktober 1933 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Leistungen noch nach den bisherigen Vorschriften steuerpflichtig sind, wenn im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts, im Fall der Besteuerung nach Leistungen die Leistung vor dem 1. Oktober 1933 liegt. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Steuerpflichtigen am 1. September 1933 galt.

§ 3

Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so gilt das Folgende:

a) Ist die Umsatzsteuer gemäß §§ 1 und 2 nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Oktober 1933 galt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren. Dieser Nachlaß entspricht der Minderung der Umsatzsteuer, die sich aus der Vorschrift des § 1 ergibt. Vereinbarungen sind nichtig, soweit sie dieser Vorschrift entgegenstehen.

b) Ist die Umsatzsteuer gemäß §§ 1 und 2 nach einem höheren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Oktober 1933 galt, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren. Dieser Zuschlag entspricht der Erhöhung der Umsatzsteuer, die sich aus der Vorschrift des § 1 ergibt.

Der Preisnachlaß oder der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrages.

Abschnitt IV

Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime

(1) Kleinwohnungen und Eigenheime, die nach dem 31. März 1934 oder, wenn sie im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet werden, nach dem 31. Mai 1934 bezugsfertig werden, bleiben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei von Einkommensteuer und Vermögensteuer, von der Grundsteuer des Landes und der Hälfte der Grundsteuer der Gemeinde (Gemeindeverbände).

1. Die Befreiung gilt:
   a) für Kleinwohnungen, die in den Rechnungsjahren 1934 und 1935 bezugsfertig werden,
   b) für Eigenheime, die in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 bezugsfertig werden.

   Kleinwohnungen und Eigenheime, die im Kalenderjahr 1934 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1935 bezugsfertig werden, gelten als im Rechnungsjahr 1934 bezugsfertig geworden. Diese Regelung gilt auch für alle weiteren Rechnungsjahre, die nach Satz 1 in Betracht kommen;
2. Die Befreiung erstreckt sich:
   a) für Kleinwohnungen bis zum Ende des Steuerabschnitts oder Rechnungsjahrs 1938,
   b) für Eigenheime bis zum Ende des Steuerabschnitts oder Rechnungsjahrs 1943;
3. Als Kleinwohnungen gelten solche Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche von höchstens 75 qm haben. Als nutzbare Wohnfläche gelten die Wohn- und Schlafräume und die Küche, wenn die Nebenräume in ortsüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, die diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen anzusehen, wenn:
   a) bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt oder
   b) die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Baufläche bedingt ist oder
   c) es sich um Reichsheimstätten oder um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

   Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) können auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die Grenzen, die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergeben, hinausgeht, als Kleinwohnungen angesehen werden;
4. Als Eigenheime gelten Wohngebäude, wenn jede der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
   a) Die nutzbare Wohnfläche darf 150 qm nicht übersteigen. Als nutzbare Wohnfläche gelten die Wohn- und Schlafräume und die Küche, wenn die Nebenräume in ortsüblichen Grenzen bleiben;

b) Der Eigentümer muß das Haus in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnen. Ein Wohngebäude, das mehr als zwei Wohnungen enthält, ist kein Eigenheim im Sinn des Gesetzes.

Zu Eigenheimen, die am Rand oder außerhalb von städtischen Wohngebieten errichtet werden, rechnen auch die für einen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen.

(2) § 14 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absätze 2 bis 4 des Realsteuersenkungsgesetzes (Kapitel I des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, 582) finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt V

Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zu 50 Millionen Reichsmark zur Senkung der Grundsteuer solcher Wohngebäude zur Verfügung zu stellen, die in den Rechnungsjahren 1924 bis 1930 bezugsfertig geworden sind.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, 21. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis. Vom 21. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

In das Tabaksteuergesetz vom $\frac{\text{12. September 1919}}{\text{6. Oktober 1931}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 537)}}$ werden die folgenden §§ 47 a, 47 b und 69 a eingefügt:

„§ 47 a

Es ist im Kleinhandel unzulässig, an den Verbraucher Tabakerzeugnisse unter dem Kleinverkaufspreis abzugeben, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist, oder dem Verbraucher Rabatte zu gewähren.

§ 47 b

Von dem Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis (§ 47 a) sind ausgenommen:

a) der Preisnachlaß, der im Falle der Abgabe von Zigarren in ganzen Kisten handelsüblich gewährt wird, wenn er drei vom Hundert nicht übersteigt und wenn bar gezahlt wird,

b) Preisermäßigungen, die im Falle der Geschäftsaufgabe oder des Konkurses zur Räumung der Bestände erforderlich werden oder die sich im Falle unverschuldet eingetretener Minderung in der Beschaffenheit der Tabakerzeugnisse als notwendig erweisen, wenn das Hauptzollamt nach Benehmen mit der Vertretung des Einzelhandels mit Tabakwaren die Genehmigung erteilt hat.

§ 69 a

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis (§ 47 a) zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Artikel II

§ 1

Im § 5 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes wird in der jeweils ersten Steuerklasse der Abteilungen A bis F das Wort „bis" gestrichen.

§ 2

Als Kleinverkaufspreis gilt bei Tabakerzeugnissen der ersten Steuerklasse der durch die obere Grenze der Preisangabe bezeichnete Wert, wenn Steuerzeichen der bisher gebräuchlichen Art verwendet worden sind.

Artikel III

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft. Artikel I tritt am 1. Oktober 1935 außer Kraft.

Berlin, 21. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 19. September 1933.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 619) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Preise für Kartoffeln, die zur Herstellung von Kartoffelstärkemehl verwendet werden, werden

für Lieferungen frei Stärkefabrik oder Stärkefabrikstation bis zum 15. November 1933 auf 8,5 Reichspfennig und vom 16. November 1933 ab auf 9 Reichspfennig je Stärkepfundprozent einschließlich einer Provision für den Verkaufsvermittler von nicht mehr als 5 Reichspfennig je Zentner festgesetzt, sofern bei der Lieferung die in den §§ 2 bis 6 getroffenen Anordnungen befolgt werden.

§ 2

Für den Bezug von Kartoffeln, die zur Herstellung von Kartoffelstärkemehl verwendet werden, wird nachstehendes angeordnet:

1. Erzeugern sind Kartoffeln nur aus eigener Erzeugung und nur in einer Menge, die den eigenen Wirtschaftsbedarf einschließlich Brennereibedarf (mit Ausnahme von Pflanzgut) übersteigt, abzunehmen.

   Erzeuger haben den Stärkefabriken beim Verkauf von Kartoffeln eine Erklärung abzugeben, welche Mengen von Kartoffeln und zutreffendenfalls durch welchen Händler oder welche Genossenschaft sie bereits im laufenden Wirtschaftsjahr Kartoffeln an Stärkefabriken verkauft haben oder eine Verpflichtung dazu eingegangen sind.
2. Stärkefabriken, die Genossenschaften oder Gesellschaften sind, müssen mindestens ein Drittel der zur Herstellung von Kartoffelstärke verwendeten Kartoffeln von Nichtgenossen oder Nichtgesellschaftern kaufen. Bis zu zwei Drittel der zur Herstellung von Kartoffelstärke verwendeten Kartoffeln können von Genossen oder Gesellschaftern übernommen werden vorbehaltlich der Anordnung unter 3.

   Genossen und Gesellschafter einer Stärkefabrik dürfen an eine andere Stärkefabrik keine Kartoffeln liefern.
3. Von Brennereigütern (landwirtschaftliche Brennereien im Sinne des § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), die n i c h t Genossen oder Gesellschafter der Stärkefabrik sind, darf eine Stärkefabrik Kartoffeln nicht kaufen.

Von Brennereigütern, die Genossen oder Gesellschafter der Stärkefabrik sind, kann eine Stärkefabrik Kartoffeln im Rahmen der unter Ziffer 2 erwähnten zwei Drittel übernehmen.

Als Brennereigut gilt auch ein Betrieb, dessen Inhaber Genosse oder Gesellschafter einer Brennerei ist.

Bei mehreren Gütern im Besitz eines Erzeugers gilt als Brennereigut nur dasjenige, auf dem die Brennerei steht.

Besitzt ein Erzeuger ein nach Erteilung des Brennrechts gekauftes oder gepachtetes Grundstück, so gelten die auf diesem Grundstück geernteten Kartoffeln nicht als auf dem Brennereigut geerntet.

Die Stärkefabrik hat von der Pflichtlieferung an Kartoffeln, die ein Brennereigut als Genosse oder Gesellschafter zu liefern hat, eine Menge von Kartoffeln zu kürzen, die 10 vom Hundert des Brennrechts des betreffenden Brennereigutes, in Kartoffeln umgerechnet, entspricht.

§ 3

Über die Innehaltung der vorstehenden Anordnungen haben die Erzeuger den Stärkefabriken eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die gleiche Verpflichtung wie die Erzeuger haben die den Verkauf vermittelnden Händler oder Genossenschaften.

In der Erklärung ist ferner zu bescheinigen, daß die Stärkefabriken oder die den Verkauf vermittelnden Händler oder Genossenschaften den Abschluß mit dem Erzeuger nicht an die Bedingung geknüpft haben, daß der Erzeuger ihnen zu anderen Zwecken Kartoffeln oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft.

Die Stärkefabriken haben diese Erklärung aufzubewahren und auf Verlangen einem Beauftragten des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist berechtigt, die Innehaltung der Anordnungen nachzuprüfen und zu diesem Zweck auch die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einzusehen oder durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 5

Zum Ausgleich von besonderen Härten, die sich in Einzelfällen aus der Anwendung der Anordnungen im § 2 Ziffer 2 und 3 und § 6 ergeben, kann aus Billigkeitsgründen eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Entscheidung über dahingehende Anträge trifft ein Ausschuß, den der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft beruft. Die Anträge müssen bis zum 15. Oktober 1933 bei dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eingereicht sein.

§ 6

Die vorstehenden Anordnungen haben rückwirkende Kraft für alle in dieser Kampagne von Stärkefabriken bereits getätigten Käufe von Kartoffeln, die zur Stärkeherstellung verwendet werden.

Berlin, den 19. September 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

NATIONAL

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1933 | Nr. 104

Inhalt: Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 22. September 1933 ..... S. 655

Gesetz über Änderungen der Arbeitslosenhilfe. Vom 22. September 1933 ..... S. 656

Verordnung über Zolländerungen. Vom 20. September 1933 ..... S. 657

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) und vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 erhält der Satz: „eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt" folgende Fassung: „wird eine Rente bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt".

Ferner erhält § 2 folgenden Abs. 5:

„Den Hinterbliebenen von Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind, sind die Hinterbliebenenbezüge zu entziehen. Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen eine Rente bis zu 60 v. H. des Betrages bewilligt werden, der dem verstorbenen Beamten als Rente hätte bewilligt werden können."

2. In § 2a Abs. 3 ist statt „§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3" zu setzen: „§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5".

3. In § 3 Abs. 2 ist an Stelle des Satzes 2 zu setzen: „Abs. 1 gilt ferner nicht für weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern."

4. § 4 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung, indem an die Stelle der Entlassung die Entziehung des Ruhegeldes tritt."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichsbehörde oder den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die oberste Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs entscheiden. Soweit bis zum 30. September 1933 die Entlassung aus dem Amt, die Versetzung in ein anderes Amt oder die Versetzung in den Ruhestand durch eine andere oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen worden ist, tritt die Verfügung dieser Behörde an die Stelle der nach Satz 1 zuständigen Behörde.

(2) Die Verfügungen nach §§ 2, 2a, 3 und 4 Abs. 1 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach § 4 Abs. 2, §§ 5 und 6 spätestens am 31. März 1934 zugestellt werden. Wenn die Prüfung, ob auf einen Beamten die Voraussetzungen der §§ 2, 2a, 3 oder 4 Abs. 1 zutreffen, am 30. September 1933 bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. September 1933, jedoch längstens bis zum 31. März 1934 zulässig. Die Fristen können im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden."

6. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „§§ 2 bis 4" ersetzt durch „§§ 3, 4". Ferner werden die Worte „30. September 1933" durch die Worte „31. März 1934" und die Worte: „1. Oktober 1933" durch die Worte: „1. April 1934" ersetzt.

7. In § 10 erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Richtlinien, die für die Höhe der Besoldung von Beamten aufgestellt sind, werden der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegeldes von Beamten, die nach §§ 3, 4 ausscheiden, zugrunde gelegt."

8. In § 14 Abs. 1 werden die Worte: „31. Dezember 1933" ersetzt durch die Worte „31. März 1934".

II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
zugleich für den Reichsminister der Finanzen
Frick

Gesetz über Änderungen der Arbeitslosenhilfe. Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Erster Abschnitt

Befreiung der Land- und Forstwirtschaft, der Binnen- und Küstenfischerei von der Arbeitslosenversicherung

Artikel 1

§ 70 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft oder der Küstenfischerei.

(2) Zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und die damit verbundene Tierzucht und Tiermästerei."

Artikel 2

Die §§ 71, 72, 74a, 96, 144, 146 und 209 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die sich auf die Versicherung in der Land- und Forstwirtschaft beziehen, fallen weg. Ausführungsbestimmungen, die auf Grund dieser Vorschriften erlassen sind, treten außer Kraft.

Artikel 3

Im § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallen die Worte „der Binnen- und Küstenfischerei und" weg.

Artikel 4

§ 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung auf Grund eines Lehrvertrages in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft oder der Küstenfischerei ist ohne Rücksicht auf Form und Dauer des Vertrages versicherungsfrei."

2. Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „Die Versicherungsfreiheit erlischt" die Worte „In den Fällen des Abs. 1 erlischt die Versicherungsfreiheit".

Zweiter Abschnitt

Änderung der Mittelaufbringung

Artikel 5

§ 167 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„Den Aufwand, der durch die Krisenunterstützung entsteht, trägt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung."

Artikel 6

Die Eigenlast der Bezirksfürsorgeverbände für anerkannte Wohlfahrtserwerbslose beträgt, abgesehen von den Verwaltungskosten, in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. März 1934 monatlich 26½ Millionen Reichsmark.

Zur Berechnung der Eigenlast wird von den Zahlen der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen am letzten Werktage des jeweils vorletzten Monats und von einem monatlichen Aufwand (Bar- und Sachaufwand) von 46,50 Reichsmark je Unterstützter im Reichsdurchschnitt aller Bezirksfürsorgeverbände ausgegangen.

Dritter Abschnitt

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Artikel 8

Soweit nach den Artikeln 1 bis 4 dieses Gesetzes Versicherungs- oder Beitragsfreiheit eintritt, ergreift die Versicherungs- oder Beitragsfreiheit auch laufende Beschäftigungsverhältnisse.

Artikel 9

Für Zahlungen, zu denen Gemeinden auf Grund des § 167 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in seiner bisherigen Fassung verpflichtet sind, bleiben die Absätze 3 bis 5 dieses Paragraphen über den 30. September 1933 hinaus in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung über Zolländerungen. Vom 20. September 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 68 (Lufa usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) als Abs. 1 ist einzufügen:

Crin d'Afrique (afrikanisches Pflanzenhaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht	2

b) in dem nunmehrigen Abs. 2 ist hinter „Pflanzenhaar" einzufügen „(mit Ausnahme von Crin d'Afrique)".

2. In der Tarifnr. 107 (Federvieh) Abs. 2 ist der Zollsatz des allgemeinen Tarifs „11" zu ändern in „40"; der Zollsatz des Obertarifs „33" ist zu streichen.

3. In der Tarifnr. 440 (Baumwollengarn, einfädig, roh) erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen" die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Garn zur Herstellung von Handschuhstoffen der Nr. 458, von Handschuhen der Nr. 459 und von Strümpfen und Socken der Nr. 409, 435 und 460 auf Erlaubnisschein nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen:	
über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	44
über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	56

4. Der Tarifnr. 442 (Baumwollengarn, zwei- oder mehrfädig, einmal gezwirnt) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Garn, zweifädig, roh, zur Herstellung von Handschuhstoffen der Nr. 458, von Handschuhen der Nr. 459 und von Strümpfen und Socken der Nr. 409, 435 und 460 auf Erlaubnisschein nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen:	
über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	74
über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	96
Bei Übernahme solchen Garns aus einem Veredelungsverkehr in den Zollsicherungsverkehr finden die nach der Anmerkung 2 zu Nr. 440 geltenden Zollsätze Anwendung.	

5. Der Tarifnr. 640 (Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kinofilme, auch solche, deren Emulsionsschicht entfernt ist, zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln unter Zollsicherung..	frei

6. Der Tarifnr. 818 (Spindeln aller Art) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Dem Zollsatz für Spindeln unterliegen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen als solche erkennbare Teile von Spindeln aller Art.	

7. In der Tarifnr. 819 Abs. 1 (Spinn- und Zwirnringe usw.) ist hinter „Weberblätter (Riete)“ anzufügen „, Breithalter für Webstühle, Lamellen für Kettfadenwächter“.

8. Die Tarifnrn. 891A und 891B erhalten folgende Fassung:

891A	Schreibmaschinen, auch in fester Verbindung mit elektrischen Maschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:		
	mit Vorrichtungen zum Rechnen	1000	1200
	andere:		
	bei einem Reingewichte des Stückes von 10 kg oder darunter	1000	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 kg	600	960
		für 1 Stück	für 1 Stück
	Rechenwerke	60	250
	Anmerkung. Rechenwerke sind stets für sich zu verzollen.		
891B	Rechenmaschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:		
		für 1 dz	für 1 dz
	für alle vier Rechnungsarten, nicht schreibend	1200	1450
	andere, auch in fester Verbindung mit elektrischen Maschinen:		
	bei einem Reingewichte des Stückes von 15 kg oder darunter	1500	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 15 kg	2000	

9. In der Tarifnr. 891C (Teile von Schreib- und Rechenmaschinen usw.) ist der Zollsatz „1000“ zu ändern in „1500“.

10. Die Tarifnr. 911 erhält folgende Fassung:

911	Elektrische Glühlampen:		
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 30 g	800	1600
	bei einem Reingewichte des Stückes von 30 g oder darunter	1200	2400
	Anmerkung. Elektrische Glühlampen bis zu einer Jahresmenge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1930, 1931 und 1932 entspricht — im Jahre 1933 unter Abzug der Menge, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1933 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik eingeführt ist — über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat		80

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Sarnow

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHER Zeitschriftenstand

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1933	Nr. 105

Inhalt: Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten. Vom 22. September 1933 ..... S. 659
Reichskulturkammergesetz. Vom 22. September 1933 ..... S. 661
Weitere Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 23. September 1933 ..... S. 662
Dritte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 23. September 1933 ..... S. 662
Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 23. September 1933 ..... S. 665
Verordnung über die Umrechnung ausländischer Währungen bei Berechnung der Versicherungsteuer. Vom 22. September 1933 ..... S. 665

Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten. Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die oberste Landesbehörde kann Gebiete, in denen eine starke Wohnsiedlungstätigkeit besteht oder zu erwarten ist, zu Wohnsiedlungsgebieten erklären, wenn anzunehmen ist, daß ohne besondere Ordnung der Besiedlung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt würde. Die gleiche Befugnis steht dem Reichsarbeitsminister zu, insbesondere für Wohnsiedlungsgebiete, die sich auf verschiedene Länder erstrecken sollen; die obersten Landesbehörden sind dabei zu hören. Gebiete, in denen eine überwiegend landwirtschaftliche Besiedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) besteht oder zu erwarten ist, dürfen nicht zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt werden.

(2) Für die Wohnsiedlungsgebiete gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Wird ein Gebiet zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt, so muß ein Plan aufgestellt werden, der die geordnete Nutzung des Bodens, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Luftschutzes, der Erholung und des Schutzes des Heimatbildes, in den Grundzügen regelt (Wirtschaftsplan). Der Wirtschaftsplan muß mit den entsprechenden Plänen der angrenzenden Gebiete in Einklang stehen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte obere Verwaltungsbehörde kann die Änderung des Planes verlangen, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Das gleiche Recht steht dem Reichsarbeitsminister zu, bei Fragen des Verkehrs dem Reichsverkehrsminister, bei Fragen der Landwirtschaft dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; die oberste Landesbehörde ist zu hören.

§ 3

(1) In dem Wirtschaftsplane müssen für die Besiedlung geeignete Flächen in ausreichendem Umfange als Wohn- und Siedlungsflächen vorgesehen sein. Dabei ist es unzulässig, ausschließlich oder überwiegend gemeindeeigene Grundstücke als Wohn- und Siedlungsflächen vorzusehen, wenn anderes geeignetes Gelände vorhanden ist, das für die Erschließung nicht ungünstiger liegt und im baureifen Zustande niedrigere Grundstückspreise ergeben würde.

(2) Als Wohn- und Siedlungsflächen sollen nicht vorgesehen werden Grundstücke, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erforderlich machen würde oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner zur Folge haben würde.

§ 4

(1) Die Teilung eines Grundstücks, die Auflassung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles sowie jede Vereinbarung, durch die einem Anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Bedarf das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123), so müssen die Voraussetzungen für die Genehmigung auch nach dieser Bekanntmachung, die dann nicht gesondert erteilt zu werden braucht, erfüllt sein.

(3) Zuständige Behörde ist, soweit landesrechtlich nicht anderes bestimmt wird, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist. Liegt es in mehreren Bezirken, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der größte Teil des Grundstücks gelegen ist. In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die zuständige Behörde.

(4) Das Reich und die Länder bedürfen der Genehmigung nicht. Bezieht sich jedoch der im Abs. 1 bezeichnete Rechtsvorgang auf ein Grundstück, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes steht, so ist der im Abs. 1 genannten Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat die Behörde Bedenken und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet, soweit das Reich beteiligt ist, der Reichsarbeitsminister, im übrigen die für die Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde.

§ 5

Die Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich,

1. wenn das Grundstück oder der Grundstücksteil dem Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes oder einer vorstädtischen Kleinsiedlung zu Zwecken des Betriebes oder der Kleinsiedlung, nicht aber zum Zwecke der Bebauung überlassen werden soll;
2. wenn für das Grundstück oder den Grundstücksteil bereits früher eine Teilungsgenehmigung nach § 4 erteilt war;
3. bei Rechtsgeschäften, die im Rahmen eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) vorgenommen werden.

§ 6

(1) Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn anzunehmen ist, daß auf dem Grundstück oder dem Grundstücksteil bauliche Anlagen errichtet werden sollen und wenn die Bebauung dem Wirtschaftsplan widersprechen würde oder wenn die im § 3 Abs. 2 genannten Hinderungsgründe vorliegen.

(2) Solange nach der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet der Wirtschaftsplan noch nicht aufgestellt ist, soll die Genehmigung versagt werden, wenn anzunehmen ist, daß Grundstücke oder Grundstücksteile, die für die Besiedlung ungeeignet sind (§ 3 Abs. 2), bebaut werden sollen.

§ 7

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück zum Zwecke künftiger Bebauung geteilt wird, sich verpflichtet, für öffentliche Straßen, Plätze, Freiflächen oder den sonstigen öffentlichen Bedarf Flächen in angemessenem Umfange, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der Gesamtfläche des Grundstücks bei offener, bis zu 35 vom Hundert bei geschlossener Bauweise, schulden-, lasten- und kostenfrei an die Gemeinde zu übereignen oder an Stelle der Übereignung einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Die Gemeinde darf das übereignete Land oder den Geldbetrag lediglich zu den bezeichneten Zwecken verwenden; ein Austausch der Flächen oder ihre Einbeziehung in eine Umlegung ist zulässig.

(2) Die Genehmigung kann auch unter der Auflage erteilt werden, daß bei der Veräußerung oder Überlassung des Grundstücks oder Grundstücksteiles ein bestimmter Preis nicht überschritten werden darf.

(3) Widerspricht die Bebauung dem Wirtschaftsplan, so kann die Genehmigung unter der Auflage erteilt werden, daß der Antragsteller sich verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, wodurch die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Hinderungsgründe beseitigt werden.

§ 8

(1) Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind die Beteiligten, soweit tunlich, zu hören.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder unter einer Auflage erteilt, so steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 9

Das Verfahren ist kostenfrei. Für die Beschwerdeinstanz können Kosten in Ansatz gebracht werden.

§ 10

Die Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheides kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 11

(1) Das Grundbuchamt darf auf Grund eines nach § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt oder durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde nachgewiesen ist, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

(2) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(3) Ein nach Abs. 2 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 12

Aus Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, können Ansprüche auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der Aufgabe von Rechten nicht hergeleitet werden.

§ 13

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Der Reichsarbeitsminister kann zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden solche Bestimmungen erlassen.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Reichskulturkammergesetz.
Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird beauftragt und ermächtigt, die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabenkreis betreffen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen.

§ 2

Gemäß § 1 werden errichtet:

1. eine Reichsschrifttumskammer,
2. eine Reichspressekammer,
3. eine Reichsrundfunkkammer,
4. eine Reichstheaterkammer,
5. eine Reichsmusikkammer,
6. eine Reichskammer der bildenden Künste.

§ 3

Bei Errichtung der im § 2 bezeichneten Kammern sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden, die für das Filmgewerbe durch das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bereits erlassen sind.

§ 4

Die Errichtung der Kammern hat sich innerhalb der Richtlinien zu halten, die für den berufsständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen werden.

§ 5

Die im § 2 bezeichneten Körperschaften werden gemeinsam mit der vorläufigen Filmkammer, die den Namen Reichsfilmkammer erhält, zu einer Reichskulturkammer vereinigt. Die Reichskulturkammer steht unter der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichswirtschaftsminister werden ermächtigt, durch gemeinsame Verordnung die Bestimmung der Gewerbeordnung in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen.

§ 7

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Ver-

waltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, durch die finanzielle oder gewerbliche Belange des Reiches berührt werden, bedürfen der Zustimmung des Reichsfinanzministers beziehungsweise des Reichswirtschaftsministers.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Weitere Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 23. September 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) verordnet:

§ 1

Vollmachten zur Stimmabgabe gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 sind stempelsteuerfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Gottheiner

Dritte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 23. September 1933.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom $\frac{\text{23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575)}}{\text{23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143)}}$ wird verordnet:

§ 1

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) oder, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette oder gehärteten Tran an eigener Arbeitsstätte herstellt, darf in jedem Kalendervierteljahr von jedem der genannten Erzeugnisse höchstens 50 vom Hundert der Menge herstellen, die er in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 hergestellt hat.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann aus dringenden Gründen auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bewilligen und kann die Bewilligung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Durch die im Abs. 1 vorgesehene Regelung und die nach Abs. 2 zu bewilligende Ausnahme soll die Herstellung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse in einer Gesamtmenge ermöglicht werden, die mindestens 60 vom Hundert der Erzeugung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 beträgt.

§ 2

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine herstellt, muß in jedem Kalendervierteljahr an Margarine 50 vom Hundert seiner Kontingentsmenge in Packungen zu $^1/_2$ kg oder $^1/_4$ kg und mit der in Abs. 2 vorgesehenen Kennzeichnung in den Verkehr bringen (Haushaltmargarine); eine Überschreitung des Hundertsatzes ist unzulässig. Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1933 ermäßigt sich der Hundertsatz entsprechend. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann den Hundertsatz für einzelne Betriebe anderweitig festsetzen.

(2) Auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen Haushaltmargarine feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift die Worte

„Haushaltmargarine;
Abgabe nur gegen Bezugsschein."

angebracht sein, und zwar, soweit eine Kennzeichnung anderweit gesetzlich vorgeschrieben ist, in unmittelbarem Zusammenhang hiermit.

§ 3

Für Haushaltmargarine wird ein Höchstpreis von 0,32 Reichsmark einschließlich aller Zuschläge frei Vertriebsstätte des Einzelhändlers und ein Kleinverkaufshöchstpreis von 0,38 Reichsmark je $^1/_2$ kg festgesetzt.

§ 4

(1) Haushaltmargarine darf an den Verbraucher nur gegen einen für die entsprechende Menge geltenden Bezugsschein abgegeben werden; die Abgabe darf nur erfolgen, wenn der Bezugsschein, mit dem Stammabschnitt verbunden, der Verkaufsstelle vorgelegt wird. Der Stammabschnitt und die Bezugsscheine haben den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut und werden von den Arbeitsämtern und Wohlfahrtsämtern ausgegeben. Die Bezugsscheine können in allen einschlägigen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Einheitspreisgeschäfte eingelöst werden. Die Einlösung ist davon abhängig, daß der Bezugsberechtigte vor dem beabsichtigten Bezuge den Stammabschnitt bei der Verkaufsstelle vorlegt, die den Stammabschnitt mit dem Firmenstempel versieht und den am Stammabschnitt befindlichen Bestellschein abtrennt. Im Verkehr vom Hersteller bis zur Verkaufsstelle darf Haushaltmargarine nur gegen Bescheinigung des zuständigen Finanzamts geliefert werden, aus der hervorgeht, daß die entsprechende Anzahl Bestellscheine dem Finanzamt abgegeben worden ist. In den Verkaufsstellen sind, für den Kunden deutlich sichtbar, Aushänge mit folgendem Wortlaut anzubringen: „Haushaltmargarine darf nur gegen Bezugsscheln in der vorgeschriebenen Packung und nicht über dem festgesetzten Kleinverkaufshöchstpreis abgegeben werden."

(2) Für Lieferungen von Haushaltmargarine in der Zeit vom 1. bis zum 30. November 1933 im Verkehr vom Hersteller bis zur Verkaufsstelle wird nachgelassen, daß die im Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen des Finanzamts nachträglich, und zwar spätestens bis zum 30. November 1933, dem Hersteller vorliegen.

(3) Die Abgabe von Haushaltmargarine darf nicht von der Bedingung, andere Waren als Haushaltmargarine abzunehmen, abhängig gemacht werden.

§ 5

Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine oder Kunstspeisefett herstellt, hat in bestimmten Zeiträumen inländisches neutrales Schweineschmalz in bestimmten Hundertsätzen der in diesem Zeitraum hergestellten Margarine oder Kunstspeisefette zu verwenden; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt die Zeiträume und die Hundertsätze. Auf den Hundertsatz wird nur das neutrale Schweineschmalz angerechnet, das von den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Firmen bezogen ist.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 1, 2, des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 5, Abs. 3 oder des § 5 zuwiderhandelt oder die im § 3 festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

(2) Wer den nach § 4 Abs. 1 Satz 6 vorgesehenen Aushang nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 7

(1) Die Vorschrift des § 1 und, soweit sie sich hierauf bezieht, die Vorschrift des § 6 treten am 1. Oktober 1933 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. November 1933 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 der Zweiten Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 376) treten mit Ablauf des 31. Oktober 1933 außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage

Stammabschnitt mit sechs Bezugsscheinen für Haushaltmargarine und einem Reichsverbilligungsschein für Speisefette

Abtrennen der Abschnitte nur durch den Verkäufer und nur bei Abgabe der angegebenen Warenmenge

Bezug von Haushaltmargarine

Haushaltmargarine darf nur von einschlägigen Verkaufsstellen mit Ausnahme von Einheitspreisgeschäften, und zwar nur in Packungen zu 1 Pfund oder ½ Pfund mit der Aufschrift »Haushaltmargarine«; Abgabe nur gegen Bezugsschein« zu einem Kleinverkaufshöchstpreis von 19 Rpf je ½ Pfund verkauft werden. Die Abgabe von Haushaltmargarine darf nur erfolgen, wenn der Bezugsschein, mit dem Stammabschnitt verbunden, der Verkaufsstelle vorgelegt wird. Der Verkauf darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß andere Waren als Haushaltmargarine abgenommen werden.

Die Abgabe von Haushaltmargarine ist davon abhängig, daß der Bezugsberechtigte rechtzeitig (etwa 2 Wochen) vor dem beabsichtigten Bezuge den Stammabschnitt bei der Verkaufsstelle vorlegt, die den Stammabschnitt an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Firmenstempel versieht und den am Stammabschnitt befindlichen Bestellschein abtrennt.

Bestellschein entnommen

von .....

.....

(Firma, Stempel oder Unterschrift)

Bezugsschein
für ½ Pfd. Haushaltmargarine
6
Gültig für
Dezember 1933

Bezugsschein
für ½ Pfd. Haushaltmargarine
5
Gültig für
Dezember 1933

Bezugsschein
für ½ Pfd. Haushaltmargarine
4
Gültig für
Dezember 1933

Bezugsschein
für ½ Pfd. Haushaltmargarine
3
Gültig für
November 1933

Bezugsschein
für ½ Pfd. Haushaltmargarine
2
Gültig für
November 1933

Bezugsschein
für ½ Pfd. Haushaltmargarine
1
Gültig für
November 1933

4666 33 II D

Verbilligung für Speisefette

Die Verbilligung beträgt beim Einkauf von mindestens ½ Pfund Butter, Käse, Schmalz, Wurst, Rohfett, Speck, Talg, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefett, gehärtetem Pflanzen- oder Tierfett 25 Rpf.

Andere Waren dürfen auf diesen Schein nicht abgegeben werden.

Reichsverbilligungsschein für Speisefette

Gültig in der Zeit vom 1. Nov. bis 31. Dez. 1933

Abschnitt verfällt nach letztem Gültigkeitstage. Die Verkaufsstelle hat den Abschnitt bis zum 31. Januar 1934 dem zuständigen Finanzamt (Finanzkasse) zur Einlösung vorzulegen. Spätere Einlösung ist ausgeschlossen.

Bestellschein
für
3 Pfd. Haushaltmargarine
Lieferbar im
November und Dezember 1933

Die Verkaufsstellen haben den Bestellschein bis spätestens 10. Dezember 1933 dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.

Vom 23. September 1933.

Auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 662) wird verordnet:

Der Hundertsatz an inländischem neutralen Schweineschmalz, den die im § 5 der genannten Verordnung bezeichneten Betriebe zu verwenden haben, wird für November und Dezember 1933 auf 5 vom Hundert derjenigen Menge Margarine oder Kunstspeisefett festgesetzt, die der Betrieb in diesem Zeitraum herstellt.

Berlin, den 23. September 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Umrechnung ausländischer Währungen bei Berechnung der Versicherungsteuer.

Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung des Artikels IX der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über Umstellung der Versicherungsteuer auf Goldrechnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 38) in der Fassung der Verordnung über die Umrechnung ausländischer Währungen bei Berechnung der Versicherungsteuer vom 3. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 b erhält folgende Fassung:
   „b) Ist das Versicherungsentgelt in ausländischer Währung bemessen, so ist die Steuer in der gleichen Währung anzusetzen. Der Versicherer hat die Gesamtsumme dieser Beträge nach den für die Umsatzsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Reichsmark umzurechnen."
2. § 1 Nr. 2 b erhält folgende Fassung:
   „b) Ist die Versicherungssumme in ausländischer Währung bemessen, so ist sie zum Zwecke der Steuerberechnung nach den für die Umsatzsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Reichsmark umzurechnen."
3. § 2 Nr. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Sofern die Versicherungssumme, die Jahresrente oder das Krankengeld in ausländischer Währung bemessen sind, sind sie zwecks Feststellung der Befreiung nach den für die Umsatzsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Reichsmark umzurechnen."

§ 2

Diese Verordnung ist erstmalig auf die Steueraufstellungen anzuwenden, die im Oktober 1933 den Finanzämtern vorzulegen sind.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hebding

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbleiderband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1933 | Nr. 106

Inhalt: Gesetz zum Schutze der deutschen Warenausfuhr. Vom 22. September 1933 ..... S. 667
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen. Vom 26. September 1933 ..... S. 667
Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise. Vom 26. September 1933 ..... S. 667
Zweite Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 26. September 1933 ..... S. 668

Gesetz zum Schutze der deutschen Warenausfuhr. Vom 22. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Einfuhr von Erzeugnissen solcher Länder, die deutsche Erzeugnisse Einfuhrbeschränkungen unterwerfen, kann zum Schutze der deutschen Warenausfuhr ebenfalls beschränkt werden, es sei denn, daß die von diesen Ländern erlassenen Einfuhrbeschränkungen ihrer Art nach in den bestehenden handelsvertraglichen Abmachungen besonders vorbehalten sind und ihre Anwendung den handelsvertraglichen Abmachungen entspricht.

Bei Festsetzungen der Einfuhrmengen für ein Land ist zu berücksichtigen, ob die Einfuhr deutscher Erzeugnisse von diesem Lande ungünstiger als die von Erzeugnissen irgendeines dritten Landes behandelt wird.

§ 2

Der Reichsminister des Auswärtigen, der Reichsminister der Finanzen, der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft werden ermächtigt, in Ausführung dieses Gesetzes Einfuhrbeschränkungen anzuordnen und die erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen. Vom 26. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird dahin abgeändert, daß die oberste Landesbehörde die Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen über den 30. September dieses Jahres hinaus bis zum 31. Dezember dieses Jahres aussetzen kann.

Berlin, den 26. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise. Vom 26. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, feste Preise für Getreide festzusetzen.

§ 2

(1) Kaufverträge, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über im Inland erzeugtes Getreide mit dem Erzeuger abgeschlossen werden, gelten, wenn ein niedrigerer Preis vereinbart war, gleichwohl als zu dem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Preis abgeschlossen.

(2) Vereinbarungen, welche die Anwendung des Abs. 1 ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, die, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, geeignet sind, auf andere Weise zu verhindern, daß dem Erzeuger der festgesetzte Preis in voller Höhe zugute kommt.

§ 3

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich für im Inland erzeugtes Getreide, das er vom Erzeuger kauft, einen niedrigeren als den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Preis gewährt oder verspricht oder auf andere Weise vorsätzlich verhindert, daß dem Erzeuger der festgesetzte Preis in voller Höhe zugute kommt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Wer die Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Neben Gefängnis kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

§ 4

Neben der Strafe kann in dem Urteil oder dem Strafbefehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

§ 5

Die Vorschriften über Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen in den §§ 20 bis 27 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924 und des Gesetzes vom 19. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 706; 1924 I S. 661; 1926 I S. 413) bleiben unberührt.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Berlin, den 26. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.
Vom 26. September 1933.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) wird zur Ergänzung dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

§ 1

Befinden sich Vermögensbestandteile einer volks- und staatsfeindlichen Organisation, deren Grundlage ein Personenverband bildet und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war, in den Gebieten mehrerer Länder, so sind die Behörden der Länder, in denen sich solche Vermögensbestandteile befinden, für die Anordnung der Einziehung zugunsten ihres Landes und für die Verwertung zuständig.

§ 2

Handelt es sich um ein Unternehmen, dessen Grundlage kein Personenverband bildet oder dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war (z. B. um eine Gesellschaft des Handelsrechts), so sind für die Anordnung der Einziehung die Behörden des Landes zuständig, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat oder seinen letzten Sitz gehabt hat. Die Verwertung der in einem anderen Lande befindlichen Vermögensbestandteile eines solchen Unternehmens und die Entscheidungen gemäß §§ 3, 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1933 bezüglich dieser Bestandteile haben im Einvernehmen mit den Behörden dieses Landes zu erfolgen. Der sich hierbei ergebende Vermögensüberschuß ist zwischen den in Frage kommenden Ländern angemessen zu verteilen.

§ 3

In Zweifels- und Streitfällen entscheidet der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 26. September 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NAT

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1933 | Nr. 107

Inhalt: Patentanwaltsgesetz. Vom 28. September 1933 ..... S. 669
Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 19. September 1933 ..... S. 678
Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 28. September 1933 ..... S. 678
Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 27. September 1933 ..... S. 679

Patentanwaltsgesetz. Vom 28. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 1

Beim Reichspatentamt wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In diese werden auf ihren Antrag Personen eingetragen, die andere vor dem Reichspatentamt in Angelegenheiten seines Geschäftskreises für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen.

§ 2

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäß §§ 4, 5 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Im übrigen ist die Eintragung zu versagen:

1. wenn der Antragsteller nicht im Inland wohnt;
2. wenn er nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt;
3. wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
4. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
5. wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Von der Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 kann der Reichsminister der Justiz in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Wird die Eintragung nach Abs. 2 Nr. 5 versagt, so ist ausschließlich Beschwerde nach den folgenden Bestimmungen zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Reichspatentamt anzumelden. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht endgültig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 42, 43 entsprechend.

§ 3

Die Eintragung kann Personen versagt werden, die im Sinne der für Reichsbeamte geltenden entsprechenden Bestimmungen nicht arischer Abstammung sind.

§ 4

Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden, danach mindestens ein Jahr in praktischer technischer Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens drei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat, und zwar wenigstens achtzehn Monate bei einem deutschen Patentanwalt und sechs Monate beim Reichspatentamt.

Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Tätigkeit im Ausland kann durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 5) als ausreichend anerkannt werden. Die Abschlußprüfung (Abs. 1) muß auch in diesem Fall im Inland abgelegt werden.

§ 5

Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu ihr darf nur zugelassen werden, wer die Bedingungen der §§ 2, 4 erfüllt und nicht nach § 3 von der Eintragung ausgeschlossen werden soll. Vor der

Zulassung zur Prüfung soll der Vorstand der Anwaltskammer gehört werden. Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich; sie ist besonders auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes besitzt.

Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in die Mitglieder des Reichspatentamts und Patentanwälte durch den Reichsminister der Justiz berufen werden; vor der Berufung der Patentanwälte ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission, über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgebühr erläßt der Reichsminister der Justiz.

§ 6

Die Eintragung wird vom Reichspatentamt gelöscht,

1. wenn der Eingetragene es beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat;
4. wenn er die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
5. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Patentanwalts dauernd unfähig wird.

Vor der Löschung nach Nr. 3 bis 5 sind der beteiligte Patentanwalt und der Vorstand der Anwaltskammer zu hören. Der Löschung nach Nr. 6 muß eine Entscheidung des Ehrengerichts vorausgehen. Der Antrag auf Erlaß der Entscheidung ist vom Präsidenten des Reichspatentamts zu stellen. Für das Verfahren gelten die §§ 40 bis 45 entsprechend.

§ 7

Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte sind zu veröffentlichen.

§ 8

Ein Patentanwalt kann für seine ständige Vertretung im Verkehr mit dem Reichspatentamt die Eintragung eines Vertreters in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Als Vertreter darf nur ein im Vorbereitungsdienst bei einem Patentanwalt beschäftigter Anwärter auf die Patentanwaltschaft bestellt werden. Für die Eintragung gelten die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 entsprechend; doch genügt es, wenn der Einzutragende das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Abschlußprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bei einem deutschen Patentanwalt ausgeübt hat. Die als Vertreter Eingetragenen unterliegen den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 6, 7, 11, 12, 37 bis 49 und 51.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Patentanwalts

§ 9

Auf Grund der Eintragung in die Liste ist der Patentanwalt befugt, in Sachen, die zum Geschäftskreis des Reichspatentamts gehören, andere für eigene Rechnung vor dem Reichspatentamt berufsmäßig zu vertreten. Dieselbe Befugnis steht außer den Patentanwälten nur den bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälten zu.

Anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Personen ist außer der berufsmäßigen Vertretung vor dem Reichspatentamt auch verboten, in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung von Rechten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens für eigene Rechnung berufsmäßig Schriftsätze oder Beschreibungen, mögen sie für in- oder ausländische Behörden oder Schiedsgerichte bestimmt sein, für andere zu verfassen oder ihnen Auskünfte zu erteilen. Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten gilt diese Vorschrift nicht.

In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern und im Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten, ebenso im Berufungsverfahren vor dem Reichsgericht. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 157 Abs. 1, 2 gelten insoweit für Patentanwälte nicht.

§ 10

Als Vertreter im Sinn des Patentgesetzes § 12, des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern § 13 und des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen § 23 dürfen nur eingetragene Patentanwälte oder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte bestellt werden.

§ 11

Der Patentanwalt hat seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich in Ausübung des

Berufs wie auch sonst durch sein Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf erfordert. Hierzu wird er vom Präsidenten des Reichspatentamts durch Handschlag verpflichtet.

§ 12

Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist zu löschen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 die Versagung der Eintragung begründen. Hierüber wird auf Antrag des Präsidenten des Reichspatentamts in einem ehrengerichtlichen Verfahren entschieden, für das die Vorschriften der §§ 39 bis 51 entsprechend gelten.

§ 13

Der Patentanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigten Anwärtern auf die Patentanwaltschaft Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihnen am Schluß der Ausbildung ein schriftliches Zeugnis über den Erfolg zu erteilen.

Dritter Abschnitt

Anwaltskammer

§ 14

Die in die Liste eingetragenen Patentanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Ort des Reichspatentamts.

§ 15

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf achtzehn erhöht werden.

§ 16

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind Mitglieder:

1. gegen die das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist,
2. gegen die im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Reichsmark erkannt ist; die Wählbarkeit ist in diesem Fall auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urteils ausgeschlossen.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

Bei dem Wahlakt können abwesende Wähler durch bevollmächtigte Kammermitglieder vertreten werden.

§ 17

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, doch scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Zahl. Die zum erstenmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

An Stelle eines Mitglieds, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist für deren Rest ein anderes Mitglied zu wählen.

Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so hat bei der ersten Wahl der Mitglieder, die wegen der Erhöhung in den Vorstand neu eintreten, die Kammer zu bestimmen, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder gewählt werden; dabei ist darauf zu achten, daß die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gewahrt wird.

§ 18

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Kein Mitglied kann ohne Zustimmung des Vorstandes seinen Austritt aus dem Vorstand erklären.

§ 19

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§ 20

Das Ergebnis der Wahlen wird dem Reichsjustizminister angezeigt. Es bedarf der Bestätigung durch den Reichsjustizminister und wird vom Reichspatentamt auf Kosten der Kammer durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekanntgemacht.

§ 21

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel für den Aufwand, den die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erfordern, und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der vom Vorstand zu legenden Rechnung.

§ 22

Der Vorstand hat:

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu

üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;

2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitglied der Kammer und dem Auftraggeber auf dessen Antrag zu vermitteln;
4. Gutachten zu erstatten, die von der Reichsjustizverwaltung oder, bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber, von den Gerichten erfordert werden;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 1 bezeichnete Aufsicht und die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Die Erteilung einer Rüge oder Mißbilligung bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

§ 23

Der Vorstand wie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder die Patentanwaltschaft betreffen, an das Reichspatentamt oder an den Reichsminister der Justiz zu richten.

§ 24

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; bare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 25

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Kammer muß berufen werden, wenn vierzig ihrer Mitglieder, ebenso der Vorstand, wenn zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Kammer berufen werden muß, erhöht werden.

§ 26

Die Versammlungen der Kammer werden durch schriftliche Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes geschieht durch schriftliche Einladung.

Die Einladung der Mitglieder gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, worüber in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, bekanntgemacht werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 27

Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Dasselbe gilt für die Wahlen.

Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung darüber ausgeschlossen.

§ 28

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt.

Die Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§ 29

Über die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 30

Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, ihre Beschlüsse auszuführen und die Urkunden in ihrem Namen zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Rechtsstreitigkeiten.

§ 31

Die Mitglieder der Kammer haben auf die nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu geben und den hierzu erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung solcher Anordnungen können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von dreihundert Reichsmark festgesetzt werden. Die Strafe muß vorher schriftlich angedroht werden.

Geht die Anordnung oder die Festsetzung der Strafe von einem beauftragten Mitglied des Vorstandes aus, so ist dagegen Beschwerde an den Vorstand zulässig.

§ 32

Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß innerhalb des Vorstandes mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften gebildet werden.

Jeder Abteilung müssen mindestens neun Mitglieder angehören.

Vor Beginn des Geschäftsjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, verteilt die Geschäfte unter die Abteilungen, soweit er sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehält, bestimmt die Mitglieder jeder Abteilung und wählt aus ihnen je einen Abteilungsvorsitzenden und Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören. Die Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes § 63 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen an einem anderen Ort als dem Sitze der Kammer abzuhalten.

Die den Vorstand betreffenden Vorschriften des § 22 Abs. 2, der §§ 25 bis 29, 30 Abs. 1 und des § 31 gelten für die Abteilungen entsprechend.

An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn dies von der Abteilung, dem Vorsitzenden einer Abteilung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.

§ 33

Rückständige Beiträge der Mitglieder werden auf Grund einer Zahlungsaufforderung eingezogen, die vom Schriftführer des Vorstandes ausgestellt und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen ist; für die Einziehung sind die Vorschriften maßgebend, nach denen Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vollstreckt werden.

§ 34

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Reichspatentamts zu. Er entscheidet über Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können vom Reichsminister der Justiz aufgehoben werden.

§ 35

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes und die an sie gerichteten Erlasse und Eingaben sind von Gebühren und Stempeln frei, soweit darin nicht ein Rechtsgeschäft beurkundet ist.

§ 36

Der Vorsitzende hat in jedem Jahr dem Reichsminister der Justiz und dem Präsidenten des Reichspatentamts über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes schriftlich zu berichten.

Vierter Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 37

Ein Patentanwalt, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§ 38

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 5 000 Reichsmark,
4. Löschung in der Liste der Patentanwälte.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 39

Der Vorstand der Anwaltskammer entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Diese Mitglieder wählt der Vorstand für die Dauer des Geschäftsjahres im voraus; er bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§ 40

Die Einleitung des Verfahrens wird auf Antrag des Präsidenten des Reichspatentamts nach Anhörung des Angeschuldigten durch das Ehrengericht beschlossen. Der Beschluß hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Er ist dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des Reichspatentamts durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Präsidenten des Reichspatentamts die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Sie ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

§ 41

Das Ehrengericht kann die Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen. Mit der Führung hat der Präsident des Reichspatentamts ein rechtskundiges Mitglied dieser Behörde zu beauftragen.

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme gelten entsprechend. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe ver-

pflichtet. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.

Der Präsident des Reichspatentamts ist berechtigt, sich jederzeit von dem Stand der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten zu unterrichten.

Führt die Voruntersuchung zu dem Ergebnis, daß die Fortsetzung des Verfahrens nicht gerechtfertigt ist, so beschließt das Ehrengericht die Einstellung des Verfahrens. Der Beschluß ist dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des Reichspatentamts durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Präsidenten des Reichspatentamts die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Sie ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

§ 42

Zu der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte durch eingeschriebenen Brief zu laden. Dem Präsidenten des Reichspatentamts ist der Termin mitzuteilen. Er kann der mündlichen Verhandlung beiwohnen oder sich durch einen Beamten des Reichspatentamts vertreten lassen.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen und über die Verteidigung gelten entsprechend, ebenso für die Beweisaufnahme die Vorschriften im § 41 Abs. 2 dieses Gesetzes. Als Verteidiger können Patentanwälte nicht zurückgewiesen werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Öffentlichkeit in der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes § 172 vorliegen.

Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 43

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und schriftlich auszufertigen. Sie ist dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des Reichspatentamts durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Angeschuldigten sind bei einer zu seinen Ungunsten ergehenden Entscheidung die baren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

§ 44

Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten und dem Präsidenten des Reichspatentamts die Berufung zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand der Anwaltskammer einzulegen.

Über die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des Reichspatentamts, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und vier Patentanwälten. Die Mitglieder des Reichspatentamts werden für jedes Jahr im voraus vom Reichsminister der Justiz bestellt. Die vier Patentanwälte und ihre Stellvertreter werden ebenso für jedes Jahr im voraus vom Vorstand der Anwaltskammer ausgewählt; dieser bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der sie zu berufen sind.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 42, 43 entsprechend.

§ 45

Stellt der Angeschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag, seinen Namen in der Liste zu löschen, so ist das Verfahren einzustellen.

Dem Angeschuldigten fallen die baren Auslagen zur Last.

§ 46

Geldstrafen (§§ 31, 38) fließen zur Kasse der Kammer.

Die auf Geldstrafe erkennende Entscheidung wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel vollstreckt, die vom Schriftführer des Vorstandes erteilt und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen ist; für die Vollstreckung sind die Vorschriften maßgebend, nach denen Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vollstreckt werden.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird vom Schriftführer des Vorstandes betrieben.

§ 47

Ist gegen einen Patentanwalt die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beschlossen, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt werden wird.

Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Für die Ladung und die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 42. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Das Ehrengericht kann, wenn es auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung der Sache über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Verhandlung nicht erschienen ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Wird das Vertretungsverbot verhängt, so hat der Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Reichspatentamt und dem Reichsgericht mitzuteilen.

§ 48

Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

Dem Patentanwalt, gegen den sich das Vertretungsverbot richtet, ist verboten, vor dem Reichspatentamt, einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit dem Reichspatentamt, Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten, Patentanwälten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Patentanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Patentanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

Ein Patentanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit der Löschung in der Liste der Patentanwälte zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der im § 38 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

Das Reichspatentamt, die Gerichte und sonstigen Behörden sollen einen Patentanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 49

Gegen die Verhängung des Vertretungsverbots steht dem Patentanwalt die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Vorstand der Anwaltskammer einzulegen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 2, 3, 5 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechend.

§ 50

Für den Patentanwalt, gegen den sich das Vertretungsverbot richtet, ist, falls erforderlich, vom Vorstand der Anwaltskammer ein Stellvertreter aus der Zahl der eingetragenen Patentanwälte zu bestellen. Der Patentanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

Ein Patentanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen.

Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen; an dessen Weisungen ist er nicht gebunden. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Vorstand der Anwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Anwaltskammer wie ein Bürge.

§ 51

Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn das ehrengerichtliche Verfahren eingestellt wird (§ 11 Abs. 4) oder eine nicht auf Ausschließung lautende Entscheidung ergeht.

Das Vertretungsverbot ist vom Ehrengericht oder, wenn das ehrengerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, vom Ehrengerichtshof aufzuheben, sobald sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Verhängung des Verbots nicht oder nicht mehr vorliegen.

Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

In den Fällen der Absätze 1, 2 gilt § 47 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 52

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt oder ähnlich bezeichnet oder sonst durch sein Verhalten den Glauben erweckt, er sei als Patentanwalt eingetragen.

Ebenso wird bestraft, wer dem § 9 Abs. 2 zuwider eine der dort bezeichneten Tätigkeiten ausübt oder sich zu ihrer Übernahme schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anbietet.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934, soweit es sich jedoch um Maßnahmen zu seiner Einführung und zur Überleitung handelt, bereits mit dem Tage

der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1, 2 und die zugehörige Strafvorschrift im § 52 Abs. 2 treten erst am 1. April 1934 in Kraft; bis dahin bleibt § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichsgesetzbl. 1900 S. 232) in Geltung.

§ 54

Wird die im § 4 Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bereits seit dem 1. Juli 1932 ausgeübt, so verbleibt es wegen ihrer Dauer und Art bei den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900.

§ 55

Die auf Grund der §§ 1, 16 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 erfolgten Eintragungen behalten ihre Wirkung.

§ 56

Wer, ohne Patentanwalt oder Rechtsanwalt zu sein, bereits seit dem 1. April 1931 das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt für eigene Rechnung berufsmäßig betreibt, darf die Vertretungstätigkeit auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter ausüben.

Dies gilt jedoch nicht für die Fälle des § 10. In den patentamtlichen Nichtigkeits-, Zwangslizenz- und Zurücknahmeverfahren sowie im patentamtlichen Verfahren auf Löschung von Warenzeichen ist die Vertretungsbefugnis auf diejenigen Verfahren und diejenige Instanz beschränkt, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

§ 57

Wer auf einer staatlich anerkannten oder ihr gleichwertigen deutschen technischen Lehranstalt eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt hat, hierauf bereits seit dem 1. Juli 1924 die Beratung Dritter auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und bereits seit dem 1. Juli 1928 das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt berufsmäßig für eigene Rechnung betreibt, kann auf Antrag zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden. Welche technischen Lehranstalten als gleichwertig neben den staatlich anerkannten anzusehen sind, bestimmt der Präsident des Reichspatentsamts nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 gelten entsprechend. Vor der Zulassung zur Prüfung ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören.

Kann der Nachweis einer abgeschlossenen technischen Ausbildung nach Abs. 1 Satz 1 nicht erbracht werden, so ist der Präsident des Reichspatentamts ausnahmsweise befugt, nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer die Bewährung in einer seit besonders langer Zeit für eigene Rechnung berufsmäßig ausgeübten Beratungs- und Vertretungstätigkeit als Ersatz für den fehlenden Abschluß der technischen Ausbildung anzuerkennen.

Die Prüfung nach Abs. 1, 2 ist vorwiegend auf Vorgänge zu richten, wie sie bei der praktischen Berufsausübung regelmäßig wiederkehren. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist in erster Linie die Bewährung des zur Prüfung Zugelassenen in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes unter Vorlegung der Unterlagen zu stellen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die erneute Zulassung zur Prüfung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist beantragt werden.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Vertreter finden die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 erst Anwendung, sobald unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abs. 4 feststeht, daß ihre Zulassung zur Prüfung nicht mehr in Frage kommt. Der Vertreter bleibt auch dann noch bis zur Beendigung des in der Instanz schwebenden Verfahrens zur Vertretung befugt.

§ 58

Die im § 56 aufgeführten Personen bedürfen eines Erlaubnisscheins, den der Präsident des Reichspatentamts ausstellt. Das gleiche gilt für die im § 57 bezeichneten Personen bis zu ihrer Eintragung in die Liste der Patentanwälte. Der Antrag auf Ausstellung des Erlaubnisscheins ist innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes zu stellen. Lehnt der Präsident des Reichspatentamts die Ausstellung des Erlaubnisscheins nach § 56 oder § 57 ab, so ist ausschließlich Beschwerde nach den folgenden Bestimmungen zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung schriftlich beim Reichspatentamt anzumelden. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrengerichtshof endgültig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 42, 43 entsprechend.

Der Erlaubnisschein gilt nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar. Er soll an solche Personen nicht erteilt werden, die auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen worden sind oder denen die Ausschließung angedroht ist.

Die Inhaber des Erlaubnisscheins unterliegen nicht der Vorschrift des § 9 Abs. 2. Es ist ihnen untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste

schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 59

Die nach den §§ 56 bis 58 auf Grund des Erlaubnisscheins tätigen Gewerbetreibenden unterliegen, unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung, der Aufsicht durch den Präsidenten des Reichspatentamts.

Dieser ist berechtigt, wegen Unzuverlässigkeit bei der Beratung Dritter oder aus einem anderen wichtigen Grund den Erlaubnisschein zu entziehen; der davon Betroffene hat sich, bei Vermeidung der im § 52 angedrohten Strafen, jeglicher gewerbsmäßigen Vertretung und jeder sonstigen Betätigung nach § 9 Abs. 2 zu enthalten.

Gegen die vom Präsidenten des Reichspatentamts verfügte Entziehung des Erlaubnisscheins steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Reichsminister der Justiz zu.

§ 60

Wer die Beratung und Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens bereits seit dem 1. April 1931 berufsmäßig für eigene Rechnung betreibt und das Gewerbe vor diesem Zeitpunkt nach der Gewerbeordnung § 35 Abs. 7 angemeldet hat, darf diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben, sofern er binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes dem Präsidenten des Reichspatentamts seine dahingehende Absicht unter Darlegung der vorstehend bezeichneten Voraussetzungen anzeigt. Unzulässig ist jedoch die weitere Tätigkeit, wenn sie sich nicht auf das Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes beschränkt oder wenn sie unter einem anderen als dem eigenen Namen ausgeübt wird. Gibt die Tätigkeit zu Anständen Anlaß, so kann der Präsident des Reichspatentamts ihre weitere Ausübung untersagen.

Den im Abs. 1 bezeichneten Personen ist es verboten, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche die genannten Personen betreffen, gelten weiter.

§ 61

Die Vergünstigungen der §§ 56, 57 und 60 können Personen versagt werden, die im Sinne der für Reichsbeamte geltenden entsprechenden Bestimmungen nicht arischer Abstammung sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Personen, die bereits seit dem 1. August 1914 die Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung betreiben oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind.

§ 62

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden haben dem Präsidenten des Reichspatentamts für die zur Durchführung der §§ 58 bis 61 erforderlichen Ermittlungen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Der Präsident kann Zeugen und Sachverständige auch selbst oder durch einen von ihm beauftragten Beamten des Reichspatentamts vernehmen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme gelten entsprechend. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.

§ 63

Ehrengerichtliche Verfahren, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ladung zur mündlichen Verhandlung dem Angeschuldigten bereits zugestellt oder die Voruntersuchung eröffnet ist, werden bis zur Beendigung der Instanz nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt; diese bleiben auch für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die in der Instanz ergehenden Entscheidungen bestimmend. Die Voruntersuchung gilt in diesem Sinne als Instanz.

§ 64

Die erste Versammlung der Anwaltskammer wird zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes vom Präsidenten des Reichspatentamts berufen und durch ihn oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Reichspatentamts geleitet. Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus ihrer Mitte einen Schriftführer.

§ 65

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

Berlin, den 28. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 19. September 1933*)

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) und § 7 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird verordnet:

§ 1

Der entgeltliche Erwerb von Guthaben bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und von Schuldscheinen, welche diese Kasse auf Grund von §§ 4, 5 ihrer Satzung (Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers vom 3. Juli und 11. August 1933 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152 und 187) ausgibt, und die Verfügung über solche Guthaben und Schuldscheine bedürfen der Genehmigung.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 dieser Verordnung gilt § 29 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechend.

(2) Die in §§ 36, 38, 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung.

§ 3

Als Kreditinstitute im Sinne des § 17 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gelten auch die Postscheckämter.

Berlin, den 19. September 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 28. September 1933.

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 28. September 1933.

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 233 — in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 458 — treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. In Nr. 2 Abs. 1 ist hinter den Worten „fristlos zu lösen." einzufügen:

„Dies gilt insbesondere für Verträge mit Personen, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben oder sich nach der Verkündung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 20. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 517/518 — im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigt haben oder betätigen. Bei den in Satz 2 bezeichneten Personen kann von der Entlassung abgesehen werden, wenn sie sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben."

II. Nr. 2 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Den Hinterbliebenen von Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gestorben sind, sind die Hinterbliebenenbezüge zu entziehen. Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung bis zu 60 vom Hundert des Betrages bewilligt werden, der dem verstorbenen Dienstverpflichteten als widerrufliche laufende Unterstützung hätte bewilligt werden können."

III. In Nr. 3 Abs. 2 ist in der 4. Zeile hinter „Väter" einzuschalten:

„Ehemänner"

IV. In Nr. 3 Abs. 2 sind die beiden letzten Sätze zu streichen und dafür zu setzen:

„Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern."

V. In Nr. 5 Abs. 1 ist hinter dem Worte „auszusprechen" anzufügen:

„, sofern sie nicht durch die oberste Reichsbehörde oder den Reichsstatthalter, in Preußen

durch den Ministerpräsidenten oder die oberste Landesbehörde vorgenommen worden ist."

VI. In Nr. 5 Abs. 1 sind die Worte „zugestellt werden" zu ersetzen durch: „zugegangen sein" und am Schlusse folgende Sätze anzufügen:

„Wenn die Prüfung bei einem der nach Satz 1 Entlassungs- oder Kündigungsberechtigten am 30. September 1933 bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist, ist der Ausspruch oder die Zustellung der Entlassung oder Kündigung nach dem 30. September 1933, jedoch längstens bis zum 31. März 1934 zulässig. Die Fristen können im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden."

VII. Nr. 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nr. 5 mit Ausnahme des Abs. 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Kündigung nach Abs. 1 spätestens am am 31. März 1934 dem Empfänger zugegangen sein muß."

VIII. Der Nr. 6 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Den nach Abs. 1 gekündigten Dienstverpflichteten, auf die Abs. 3 keine Anwendung findet, kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der obersten Reichs- oder Landesbehörde im Falle der Bedürftigkeit, insbesondere wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, längstens für fünf Jahre eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; die Bewilligung bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Reichsministers des Innern."

IX. Als neue Nr. 10 ist aufzunehmen:

„10.

(1) Als Angestellter oder Arbeiter darf in den Dienst der in Nr. 1 bezeichneten Dienstberechtigten nur eingestellt werden, wer die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung für das Beschäftigungsverhältnis besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf als Angestellter oder Arbeiter nicht eingestellt werden.

(2) Wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern, kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde in Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Begründung eines Angestellten- oder Arbeiterverhältnisses bei nichtarischen Personen oder bei solchen, die mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern zulassen."

Berlin, den 28. September 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 27. September 1933.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) und des § 2 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43) werden nach Zustimmung des Reichsrats die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, unter Aufhebung der Grundsätze vom 1. Februar 1923 (Reichsministerialbl. S. 145) in der Fassung vom 7. März 1929 (Reichsministerialbl. S. 253) in Kraft gesetzt:

1.

(1) Als Rebpflanzung im Sinne des § 1 des Gesetzes gilt jede Anpflanzung der eigentlichen Weinrebe — Vitis — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, also jede Rebpflanzung zur Gewinnung von Wein, Tafeltrauben, Blind- und Wurzelreben sowie jede sonstige Anpflanzung von Weinreben (Zierreben, Sortimentsreben, Rebschulen).

(2) Als Erzeugnisse des Rebstockes im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gelten Trauben, nicht aber Maische, Most und Wein.

2.

(1) Der Anbau aller nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde ist verboten, soweit nicht die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von diesem Verbot für bestimmte Rebsorten zum Anbau als Unterlagen für Pfropfreben, zur Gewinnung von Unterlagenschnittholz und für wissenschaftliche Zwecke zulassen.

(2) Der gewerbsmäßige Anbau und Vertrieb der in Abs. 1 bezeichneten Reben in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien und -baumschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, ist verboten.

3.

(1) Die Anlage von Schnittgärten zur Gewinnung von Unterlagen ist Sache des Reichs und der Länder. Die obersten Landesbehörden können auch öffentlichrechtlichen Körperschaften, Genossenschaften und gemeinnützigen Vereinen, in geeigneten Fällen auch einzelnen Personen, die Genehmigung zur Anlage von Schnittgärten unter staatlicher Aufsicht erteilen. Die Schnittgärten dürfen nur mit Rebholz aus Anlagen des Reichs und der Länder oder aus staatlich beaufsichtigten Anlagen bepflanzt werden.

(2) Die obersten Landesbehörden können die Herstellung von Pfropfreben auf den nach Ziffer 2 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen in nichtstaatlichen Betrieben unter staatlicher Aufsicht gestatten.

4.

Ein oder mehrere verseuchte Rebstöcke werden als Seuchenstelle, die eine oder mehrere Seuchenstellen umschließende seuchenverdächtige Fläche wird als Sicherheitsgürtel, die Gesamtfläche als Reblausherd bezeichnet.

5.

Als verseucht gelten:

a) Rebstöcke, auf denen die Reblaus oder deren Spuren gefunden worden sind;

b) Flächen, auf denen die Reblaus oder deren Spuren gefunden worden sind;

c) Gemarkungen, in denen die Reblaus oder deren Spuren nachgewiesen worden sind, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Vernichtung des letzten Reblausherdes.

6.

Als seuchenverdächtig gelten:

a) Rebstöcke, die nicht nachweislich verseucht, jedoch nach Herkunft, Standort oder Beschaffenheit des Befalls mit der Reblaus verdächtig sind;

b) Flächen, die nicht nachweislich verseucht, jedoch nach ihrer örtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung mit verseuchten Flächen des Befalls mit der Reblaus verdächtig sind;

c) Gemarkungen,

in denen die Reblaus oder deren Spuren nachgewiesen worden sind, für die Zeit vom 6. bis einschließlich 15. Jahre nach der Vernichtung des letzten Reblausherdes,

welche verseuchten Gemarkungen benachbart oder in denen Rebpflanzen ermittelt worden sind, die aus verseuchten Gemarkungen oder aus dem Ausland verbotswidrig eingeführt worden sind.

7.

Als seuchengefährdet gelten:

a) die bei der Untersuchung nicht als verseucht befundenen und nicht als seuchenverdächtig geltenden Teile benachbarter Flächen in einem Umkreis bis zu 100 Meter, gerechnet von der äußeren Grenze der seuchenverdächtigen Fläche, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse (Steilhänge) einen größeren Umkreis bedingen;

b) Gemarkungen oder Teile von solchen, in denen blattreblausanfällige, nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählende Rebarten, -sorten und -bastarde angebaut und die nach ihrer Lage der Verseuchung durch Blattreblaus ausgesetzt sind.

8.

Die obersten Landesbehörden geben alljährlich mit rechtsverbindlicher Wirkung bekannt, welche Gemarkungen oder Gemarkungsteile gemäß Ziffer 5c, 6c und 7b verseucht, seuchenverdächtig oder seuchengefährdet sind, und teilen dies alsbald dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit.

9.

(1) Die Rebpflanzungen unterliegen der ständigen amtlichen Beaufsichtigung.

(2) Rebschulen, Neupflanzungen (auch auf Grundstücken, die bereits mit Reben bepflanzt waren) und Nachpflanzungen, soweit sie nicht durch Einlegen oder Vergruben an Ort und Stelle erfolgen, sind (unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorschriften) in allen Weinbaubezirken bei der Polizeibehörde unter Angabe der Bezugsquelle und der Sorte, bei Pfropfreben auch der Unterlagensorte, vor der Ausführung anzumelden. Die Polizeibehörde hat die Meldung dem Bezirkssachverständigen (Ziffer 10) zugänglich zu machen. In Gemarkungen außerhalb der Weinbaubezirke sind Neupflanzungen zum Zweck der Gewinnung von Wein, Tafeltrauben und Blind- und Wurzelreben ebenfalls anmeldepflichtig, bereits bestehende Pflanzungen nachträglich anzumelden.

(3) In verseuchten Gemarkungen ist das Herausbauen von Reben vor der Ausführung der Polizeibehörde anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat die Meldung dem Bezirkssachverständigen (Ziffer 10) zugänglich zu machen.

10.

(1) Zur Durchführung der ständigen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen gemäß Ziffer 9 Abs. 1

werden Aufsichtsbezirke bis zu 500 Hektar Weinbaugelände gebildet und Bezirkssachverständigen, die von den obersten Landesbehörden zu bestellen sind, unterstellt.

(2) Bei der Umfangsbemessung ist auf die Seuchenlage Rücksicht zu nehmen. Der Einteilungsplan ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Kenntnis zu geben, Änderungen sind regelmäßig vor Beginn der Begehungs- und Untersuchungsarbeiten mitzuteilen.

11.

(1) Die mit der Beaufsichtigung der Rebpflanzungen betrauten Sachverständigen müssen im praktischen Betriebe des Weinbaues genügend erfahren sein und die Befähigung zu Blatt- und Wurzeluntersuchungen sowie ausreichende Kenntnis der Entseuchungsverfahren und der Rebsorten besitzen.

(2) Zur Ausbildung der Sachverständigen werden nach Anordnung der obersten Landesbehörden bedarfsweise besondere Lehrgänge abgehalten. Den Teilnehmern ist eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuches auszustellen.

(3) Auch die bei den Untersuchungen gemäß Ziffer 13 Abs. 1 zu beschäftigenden Personen müssen einen entsprechenden Lehrgang mit Erfolg besucht und sich unter Leitung von Sachverständigen praktische Erfahrungen in diesem Zweig des Aufsichtsdienstes erworben haben. In der Regel sollen sie Winzer sein.

12.

(1) Die Bezirkssachverständigen haben ihre Aufsichtsbezirke regelmäßig zu begehen, dabei alle zu ihrer Kenntnis gelangenden, auf Reblausverseuchung deutenden Erscheinungen zu prüfen und ihrer vorgesetzten Stelle (im Fall der Auffindung von Rebläusen oder deren Spuren sofort) Bericht zu erstatten. Sie sind befugt, jede erforderliche Untersuchung auszuführen und zum Zweck der Untersuchung Wurzeln oder ganze Rebstöcke bloßzulegen und zu entnehmen. Besonderes Augenmerk ist bei den Begehungen auch auf verbotswidrig angelegte Pflanzungen und auf Drieschen zu richten.

(2) Pflanzungen mit wurzelechten Europäerreben sind mindestens alle zwei Jahre während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit zu begehen.

(3) Anlagen mit Pfropfreben auf den nach Ziffer 2 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen können, soweit die Seuchenlage es gerechtfertigt erscheinen läßt, von der Begehung und Untersuchung auf Reblaus ausgenommen werden. Über Zulassung dieser Ausnahme entscheiden die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Alle zwei- und mehrjährigen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde sind in verseuchten (Ziffer 5c), seuchenverdächtigen (Ziffer 6c) und seuchengefährdeten (Ziffer 7b) Gemarkungen alljährlich und erforderlichenfalls wiederholt auf das Vorhandensein von Reblausblattgallen zu untersuchen. Die erste Untersuchung muß in der Zeit vom 25. Juni bis Mitte Juli, die zweite von Mitte Juli bis Mitte August durchgeführt werden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt nähere Anweisungen über die Durchführung der Untersuchung.

(5) Die Gemeinden sind nach Möglichkeit rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungsarbeiten zu verständigen und können auf eigene Kosten einen Sachverständigen als Vertrauensmann zu den Untersuchungen entsenden.

(6) Rebschulen in Handelsgärtnereien und -baumschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, sind alljährlich zu untersuchen. Bei der Untersuchung ist stets eine Anzahl von Reben zu entnehmen. Ausnahmen von der Vorschrift sollen in der Regel nur für solche kleineren Rebschulen zugelassen werden, die dem örtlichen Bedarf dienen.

13.

(1) Während der für die Beaufsichtigung günstigen Jahreszeit können nach Bedarf zur Unterstützung des Bezirkssachverständigen Abteilungen aus Personen, welche die Voraussetzungen aus Ziffer 11 Abs. 3 erfüllen, aufgestellt werden. Ziffer 12 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Außerdem können zur Unterstützung der Bezirkssachverständigen örtliche Beobachter oder Vertrauensmänner bestellt werden.

14.

(1) Jeder Reblausherd ist einzuzäunen, sein Betreten zu verbieten und das Verbot des Betretens durch Warnungstafeln kenntlich zu machen.

(2) Innerhalb des Reblausherdes kann von der Ermittlung sämtlicher verseuchter Rebstöcke Abstand genommen werden, dagegen muß die Grenze zwischen der Seuchenstelle und dem Sicherheitsgürtel durch stockweise Untersuchung genau festgelegt werden.

(3) Aus neuermittelten Reblausherden sind unter Aufsicht des Bezirkssachverständigen und unter ausreichender Vorsorge gegen Verschleppung der Reblaus Proben zu entnehmen und zur Feststellung der Reblausrasse an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Zweigstelle Naumburg) zu senden. Gehören mehrere Reblausherde der Seuchenlage nach zusammen, so genügt in der Regel die Einsendung einer Probe.

(4) Die im Reblausherd stehenden Reben sind zu vernichten, der Boden ist zu entseuchen. Die Vernichtungs- und Entseuchungsmaßnahmen sind unter Anwendung der anerkannten Verfahren und Entseuchungsmittel durchzuführen.

(5) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der obersten Landesbehörden in besonderen Fällen an Stelle der Vernichtung ein Entseuchungsverfahren auf Widerruf zulassen sowie Ausnahmen von der Vernichtung in den Fällen anordnen, in denen die Reblaus an den nach Ziffer 2 Abs. 1 zugelassenen Unterlags- oder Pfropfreben festgestellt worden ist.

(6) Aus Reblausherden dürfen Reben und Rebteile außer im Falle von Abs. 3, andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebbänder, Dünger, Kompost und Bodenbestandteile nicht entfernt werden. Die Entfernung von Weinbaugeräten und Rebpfählen darf nur unter der Bedingung einer vollständigen und genügenden Entseuchung gestattet werden.

15.

(1) In schwach verseuchten Gemarkungen oder Gemarkungsteilen sind die in der Seuchenstelle und in einem vorläufigen Sicherheitsgürtel von mindestens 5 Meter Breite stehenden Reben sofort zu vernichten; der Boden ist zu entseuchen. Nach endgültiger Abgrenzung ist in den Reblausherd ein Sicherheitsgürtel von mindestens 10 Meter Breite einzubeziehen; die auf dieser Fläche stehenden Reben sind möglichst bald, spätestens im nächsten Frühjahr, zu vernichten. Der Erfolg der Vernichtungsmaßnahmen ist durch Untersuchung der im Boden befindlichen Rebstockreste festzustellen. Finden sich Stockausschläge oder lebende Wurzeln, so ist die Entseuchung zu wiederholen. Der Reblausherd darf erst nach restloser Vernichtung aller lebenden Rebteile freigegeben werden.

(2) In stark verseuchten Gemarkungen oder Gemarkungsteilen ist die Reblausbekämpfung dem Ziel der beschleunigten Umstellung des Weinbaues auf Pfropfreben anzupassen. Die Seuchenstelle, von deren genauer Abgrenzung abgesehen werden kann, ist tunlichst sofort nach der Auffindung zu vernichten. Die Abgrenzung des Sicherheitsgürtels hat unter Berücksichtigung der Seuchenlage und nach Lage des Einzelfalles zu erfolgen. Die Sicherung und Einbringung der Ernte kann unter Bedingungen gestattet werden, die jede Gefahr der Verschleppung der Reblaus ausschließen. Die endgültige Vernichtung des Reblausherdes muß in der Zeit nach der Ernte bis zum nächsten Frühjahr durchgeführt werden. Der Reblausherd darf erst nach Feststellung der Vernichtung der vermehrungsfähigen Rebteile freigegeben werden.

(3) Die obersten Landesbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, in welchen Gemarkungen oder Gemarkungsteilen die Vorschriften von Abs. 1 oder 2 zur Anwendung kommen.

(4) Bei Blattverseuchung ist außer der Seuchenstelle ein Sicherheitsgürtel von mindestens 20 Meter Breite in den Reblausherd einzubeziehen, die in ihm stehenden Reben sind sofort zu vernichten. Die oberirdischen Rebenteile sind abzuschneiden, mit Petroleum zu begießen und innerhalb der Herdfläche zu verbrennen.

16.

(1) Sind in schwach verseuchten Gemarkungen Wurzelverseuchungen ohne gleichzeitiges Auftreten von Blattgallen ermittelt worden, so sind in den seuchenverdächtigen Rebpflanzungen (Ziffer 6a und b), besonders in der Umgebung der Reblausherde, alsbald Wurzeluntersuchungen in ausreichendem Maße vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind innerhalb der nächsten sechs Jahre möglichst zweimal zu wiederholen. Auf stark verseuchte Gemarkungen (Ziffer 15 Abs. 2) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Nach Ermittlung einer Blattverseuchung sind die seuchenverdächtigen (Ziffer 6a und b) und seuchengefährdeten (Ziffer 7a) Rebpflanzungen nach Ablauf von etwa vier Wochen erneut auf Blattbefall und nachfolgend auf Wurzelbefall möglichst Stock für Stock zu untersuchen. Die Wurzeluntersuchungen sind im Laufe des nächsten Jahres sowie in weiteren sechs Jahren möglichst zweimal zu wiederholen.

(3) Alle in verseuchten (Ziffer 5c) und seuchenverdächtigen (Ziffer 6c) Gemarkungen vorhandenen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde (mit Ausnahme der Pfropfrebenanlagen und der Schnittgärten zur Gewinnung von Unterlagen) sind spätestens in dem auf die Feststellung der Reblaus folgenden Winter zu vernichten. Soweit Gemarkungsteile in sich so abgeschlossen sind, daß sie durch ihre abgelegene Lage Schutz gegen die Weiterverbreitung der Reblaus bieten, kann diese Maßnahme auf einzelne Gemarkungsteile beschränkt werden.

(4) In verseuchten (Ziffer 5c), seuchenverdächtigen (Ziffer 6c) und seuchengefährdeten (Ziffer 7b) Weinbaugemarkungen unterliegen alle Anlagen mit blattreblausanfälligen, nicht zu den Europäerreben (Vitis vinifera und silvestris) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarden besonderen, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden Vorschriften zur Verhütung der Verseuchung durch Blattreblaus.

17.

(1) Frühere Reblausherde dürfen mit wurzelechten Europäerreben nicht wieder bepflanzt werden. Die obersten Landesbehörden können für bestimmte Fälle Ausnahmen zulassen. Die neue Bepflanzung mit Pfropfreben auf den nach Ziffer 2 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen kann alsbald nach Freigabe der Herde (Ziffer 15 Abs. 1 und 2) erfolgen. Wurzelechte Europäerreben dürfen frühestens 5 Jahre nach der Freigabe der Herde angepflanzt werden; außerdem muß durch eine zweimalige Nachuntersuchung festgestellt sein, daß lebende Rebwurzeln nicht mehr im Boden vorhanden sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Neuanlagen in stark verseuchten (Ziffer 15 Abs. 2) Gemarkungen.

(3) Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, das Verbot der Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben auch auf schwach verseuchte (Ziffer 15 Abs. 1) und seuchenverdächtige (Ziffer 6c) Gemarkungen auszudehnen.

(4) In Pflanzungen mit Propfreben dürfen nicht einzelne Europäerreben gesetzt werden.

(5) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Pfropfrebenanlagen sind verpflichtet, alljährlich bis zum 15. Mai, bei Junganlagen in den ersten drei Jahren bis zum 1. August etwaige Edelreiswurzeln zu entfernen.

(6) Der Zeitpunkt einer Bepflanzung früherer Reblausherde mit anderen Gewächsen als Reben ist von Fall zu Fall zu bestimmen.

18.

Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirk festgestellt worden, so ist für diesen Bezirk die Ausfuhr von Reben, Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Rebenerzeugnissen, Dünger, Kompost und Bodenbestandteilen zu untersagen. Die Bewilligung von Ausnahmen kann nach Anordnung der obersten Landesbehörden erfolgen. Die Ausfuhr aus einem Gemeindebezirk, in dem eine Blattverseuchung festgestellt worden ist, bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

19.

(1) Ist die Reblaus nur in einem kleinen oder leicht abzugrenzenden Teil eines Gemeindebezirks festgestellt worden, so kann das vorstehende Ausfuhrverbot auf diesen Teil des Gemeindebezirks beschränkt werden.

(2) Die obersten Landesbehörden können mehrere aneinandergrenzende Gemeindebezirke oder Teile derselben zu einem Bezirk im Sinne der Ziffer 18 zusammenlegen.

20.

(1) Bei Abgrenzung der Weinbaubezirke soll auf Besitzverhältnisse sowie auf die Notwendigkeit der ausreichenden Nachzucht von Reben innerhalb des Bezirks Rücksicht genommen werden.

(2) Durch Vereinbarung unter den beteiligten Landesregierungen kann ein Weinbaubezirk aus Teilen mehrerer Länder gebildet werden.

21.

Die Durchführung der Maßnahmen für die Feststellung und Bekämpfung der Reblaus in benachbarten Gebieten verschiedener Länder soll durch unmittelbares Benehmen der ausführenden Behörden möglichst einheitlich gestaltet werden.

22.

(1) Einjähriges Blindholz, das vor dem Versand nachweislich nicht in einem Weinberg eingegraben worden ist und aus einer unverseuchten Gemeinde oder Gemarkung stammt, unterliegt keiner Entseuchungsvorschrift, sofern dies die oberste Landesbehörde des Einfuhrlandes nicht vorschreibt.

(2) Wurzelreben müssen vor dem Versand über die Grenzen des Weinbaubezirks hinaus nach einem anerkannten Verfahren entseucht werden. Die Entseuchung ist nicht erforderlich für Wurzelreben, die aus staatlichen oder kommunalen Rebschulen stammen, falls letztere den jährlichen Wurzeluntersuchungen unterzogen werden und in Gemarkungen liegen, die weder verseucht (Ziffer 5c) noch seuchenverdächtig (Ziffer 6c) noch seuchengefährdet (Ziffer 7b) sind. Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Rebschulen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften den in Satz 2 bezeichneten Rebschulen gleichstellen.

(3) Die Einfuhr von Reben aus dem Auslande bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

23.

(1) Der Markt- und Hausierverkehr mit Wurzel- und Blindreben ist allgemein zu untersagen.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe des Verkaufs aller nicht zu den Europäerreben zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde (mit Ausnahme von Pfropfreben auf den nach Ziffer 2 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen) ist verboten.

24.

(1) Der Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Rebstockes außerhalb der Weinbaubezirke soll Beschränkungen nur insoweit unterworfen werden, als es zur Verhütung der Einfuhr in einen Weinbaubezirk notwendig erscheint.

(2) Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirk stammen noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen durch einen Weinbaubezirk nur durchgeführt werden, wenn sie so fest verpackt sind, daß Teile der Sendung nicht herausfallen, noch ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

25.

Für den Verkehr mit Reben und Rebteilen innerhalb und zwischen den gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes aufgelassenen Seuchengebieten in Preußen, Sachsen und Thüringen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden, vom 7. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. S. 690).

26.

Reben und Rebteile, welche unter Verletzung der bestehenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, sind in der Regel auch dann zu vernichten, wenn sie weder verseucht noch seuchenverdächtig sind.

27.

Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesen Grundsätzen zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die von ihnen bestimmten Behörden übertragen.

28.

Die Grundsätze treten am 1. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

685

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1933 | Nr. 108

Inhalt: Reichserbhofgesetz. Vom 29. September 1933 ..... S. 685

Reichserbhofgesetz. Vom 29. September 1933.

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

1. Abschnitt

Der Erbhof

§ 1

Begriff

(1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es

1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und
2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

§ 2

Mindestgröße

(1) Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben.

(2) Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.

§ 3

Höchstgrenze

(1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.

(2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.

§ 4

Entstehung von Erbhöfen durch Teilung

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größeren Grundbesitzes ist zulässig, wenn

1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf den zu teilenden Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten dreißig vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigt.

§ 5

Entstehung eines Erbhofs durch besondere Zulassung

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;
4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofs von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

§ 6

Wein-, Gemüse- oder Obstbau

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.

(2) Beim Weinbau ist als Ackernahrung ein Betrieb anzusehen, dessen Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

(3) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Ackernahrung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

§ 7

Der Erbhof

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.

(2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

§ 8

Das Hofzubehör im einzelnen

(1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

§ 9

Versicherungsforderung. Tilgungsguthaben

Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben.

§ 10

Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

2. Abschnitt

Der Bauer

§ 11

Begriff

(1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12

Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13

Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Bluts

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

§ 14

Ausschluß durch Entmündigung

Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

§ 15

Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern

(1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.

(3) Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

(4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit

Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofs nicht berührt.

§ 17

Miteigentum. Juristische Person

(1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

(2) Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.

§ 18

Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

3. Abschnitt

Erbfolge kraft Anerbenrechts

§ 19

Erbfolge in den Erbhof

(1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.

(2) Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über.

§ 20

Anerbenordnung

Zum Anerben sind in folgender Ordnung berufen:

1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne;
5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne;
6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamm des Erblassers Näherstehende schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

§ 21

Einzelvorschriften zur Anerbenordnung

(1) Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Ein Verwandter ist nicht zur Anerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

(3) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Anerbengericht.

(4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Vollbürtige vor Halbbürtigen.

(5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Eingehung der Ehe geborenen ehelichen Kindern gleich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schlechthin den ehelichen Kindern nach.

(6) An Kindes Statt angenommene Personen sind nicht zur Anerbenfolge berufen.

(7) Wenn zu der Zeit, zu der der Hof auf Grund dieses Gesetzes Erbhof wird, keine Söhne oder Sohnessöhne vorhanden sind, so sind die Anerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung berufen.

§ 22

Austausch eines Erbhofs

(1) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Anerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, daß er den angefallenen Hof übernehme.

(3) Im Falle des Abs. 2 fällt das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben kraft Gesetzes dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an. Dieser kann den Anfall ausschlagen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Anerbengericht bestimmt, in welcher Höhe dieser Nächstberufene verpflichtet ist, den Anerben von den Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien.

(5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch für die mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Anerben. Insoweit das Anerbengericht den Erwerber des Hofes zu ihrer Tragung verpflichtet, haftet er auch den Gläubigern gegenüber.

§ 23

Mehrere Erbhöfe

(1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Anerbengericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jeder Anerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hof.

§ 24

Verfügungen von Todes wegen

(1) Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 schließt die Verfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofs unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um die im § 8 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stücke handelt.

(3) Zu den Verfügungen, durch welche die Erbfolge kraft Anerbenrechts beschränkt wird, gehören auch Verfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofs angeordnet oder über den übrigen Nachlaß so verfügt wird, daß eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemäß den Vorschriften des § 34 nicht mehr möglich ist.

§ 25

Bestimmung des Anerben durch den Erblasser

(1) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Anerben bestimmen,

1. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist;
2. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist;
3. in anderen Fällen mit Zustimmung des Anerbengerichts, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Anerbengericht.

(2) Sind eheliche Söhne oder Sohnessöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Anerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Anerbengericht den Landesbauernführer zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Das Anerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Anerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überspringen.

(5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Anerbe nicht bauernfähig oder trifft der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Reichsbauernführer den Anerben. Bauernfähige Verwandte oder Verschwägerte des Erblassers sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 26

Verwaltung und Nutznießung für Vater oder Mutter des Anerben

Der Erblasser kann anordnen, daß dem Vater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und Nutznießung des Hofs zustehen soll.

§ 27

Führung des Hofnamens

Der Erblasser kann bestimmen, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt.

§ 28

Form der Anordnungen des Erblassers

Der Erblasser kann die in §§ 25 bis 27 vorgesehenen Anordnungen nur durch Testament oder Erbvertrag treffen.

§ 29

Ausschlagung

(1) Der Anerbe kann den Anfall des Erbhofs ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Anerbengerichte zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(3) Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird.

§ 30

Versorgung der Abkömmlinge des Erblassers. Heimatzuflucht

(1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofs entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofs dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.

(3) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

§ 31

Altenteil des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

§ 32

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Es kann das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Die Entscheidung des Anerbengerichts ist endgültig.

§ 33

Der übrige Nachlaß

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 34

Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch, Entschuldungsrente u. a.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(2) Soweit die Nachlaßverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtigt werden können, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 35

Teilung des übrigen Nachlasses

(1) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ein Überschuß, so ist dieser auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.

(2) Der Anerbe kann, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlaß berufen ist, eine Beteiligung an dem Überschuß nur verlangen, insoweit der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann.

§ 36

Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen

(1) Gehören zum Nachlaß mehrere Erbhöfe (§ 23), so können die gemäß §§ 30, 31 zur Versorgung Berechtigten wählen, auf welchem Hof sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung wird von allen Anerben

gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

(2) Die Anerben tragen die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe.

(3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, so entscheidet das Anerbengericht endgültig.

4. Abschnitt

Beschränkungen der Veräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangsvollstreckung

§ 37

Veräußerung und Belastung des Erbhofs

(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.

(2) Das Anerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

§ 38

Vollstreckungsschutz

(1) In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.

(2) Auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

§ 39

Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

(2) Die Vollstreckung gemäß Abs. 1 darf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige.

(3) Innerhalb der Frist kann der Kreisbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Durch diese Erklärung wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.

(4) Soweit der Reichsnährstand den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über. Der Reichsnährstand kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

5. Abschnitt

Die Anerbenbehörden

§ 40

Grundsatz

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Anerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet.

(2) In den durch dieses Gesetz den Anerbenbehörden zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 41

Das Anerbengericht

(1) Das Anerbengericht wird durch die Landesjustizverwaltung bei dem Amtsgericht für dessen Bezirk gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann den Bezirk anders bestimmen; sie kann insbesondere bestimmen, daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke nur ein Anerbengericht gebildet wird.

(2) Das Anerbengericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern.

(3) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden von der Landesjustizverwaltung ernannt, und zwar regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie sollen mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

§ 42

Örtliche Zuständigkeit des Anerbengerichts

(1) Zuständig ist das Anerbengericht, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

(2) Bestehen Zweifel, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Anerbengericht.

§ 43

Das Erbhofgericht

(1) Für jedes Land wird durch die Landesjustizverwaltung bei einem von ihr zu bestimmenden Oberlandesgericht ein Erbhofgericht gebildet. Für mehrere Länder kann durch die beteiligten Länder ein gemeinschaftliches Erbhofgericht gebildet werden. In einem Lande können auch mehrere Erbhofgerichte gebildet werden.

(2) Das Erbhofgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern.

(3) Die Vorschriften des § 41 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Ernennung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden auf Vorschlag des Landesbauernführers, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch die Landesjustizverwaltung ernannt. Außer den Beisitzern ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu ernennen.

§ 45

Rechtsverhältnisse und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer

(1) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

(2) Über die im Schlußsatz des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene Aufsichtsbeschwerde entscheidet endgültig bei den Anerbengerichten der Landgerichtspräsident und bei den Erbhofgerichten der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so wird der Beisitzer von der Stelle, welche ihn ernannt hat, seines Amtes enthoben; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 46

Verfahren

(1) Das Verfahren vor den Anerbengerichten und Erbhofgerichten wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

(2) Die Verordnung kann eine Vorentscheidung des Vorsitzenden und die Erhebung von Beweisen durch einzelne Mitglieder des Gerichts vorsehen.

§ 47

Das Reichserbhofgericht

Einrichtung, Verfahren und Sitz des Reichserbhofgerichts werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt. Dabei kann vorgesehen werden, daß die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts der Bestätigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedürfen.

§ 48

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Gegen Entscheidungen, welche das Anerbengericht auf Grund des § 10, § 15 Abs. 3, § 18, § 21 Abs. 3, § 25, § 37 Abs. 2 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelegt werden. Das Anerbengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

§ 49

Sofortige weitere Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Bezieht sich die Entscheidung des Erbhofgerichts auf eine der im § 48 Abs. 2 erwähnten Entscheidungen, so kann diese Beschwerde auch von dem Landesbauernführer eingelegt werden. Das Erbhofgericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Reichserbhofgericht.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 vorgesehene Beschwerde des Landesbauernführers.

§ 50

Vollstreckung der Entscheidungen

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Anerbengerichte, der Erbhofgerichte und des Reichserbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 51

Kosten

Die Gebühren und Kosten für das Verfahren vor den Anerbenbehörden werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

6. Abschnitt

Erbhöferolle und Grundbuch

§ 52

(1) Die Erbhöferolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Anerbengericht geführt.

(2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Einrichtung der Höferolle und das Eintragungsverfahren wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz geregelt.

§ 53

Grundbuchvermerk

(1) Die Eintragung in die Höferolle ist auf Ersuchen des Vorsitzenden des Anerbengerichts bei den zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk erfolgt gebührenfrei.

(2) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Das Grundbuchamt soll tunlichst darauf hinwirken, daß der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen läßt.

7. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

Örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer

Für die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer ist der Ort maßgebend, an dem sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

§ 55

Befreiung von der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer

Der Anerbe hat für den Übergang des Erbhofs keine Erbschaftssteuer oder Grunderwerbssteuer zu zahlen.

§ 56

Auslegungsregel

Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht.

§ 57

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

(2) Es hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

§ 58

Übergangsvorschrift zu § 23 (Mehrere Erbhöfe)

Besitzt der Erblasser mehrere Erbhöfe, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Erbfall insgesamt zwei Erbhöfe auf einen Anerben entfallen, wenn der Anerbe ein Sohn oder Sohnessohn ist und beide Höfe zusammen einhundertfünfundzwanzig Hektar nicht übersteigen.

§ 59

Übergangsvorschrift zu §§ 38, 39 (Vollstreckung)

Die Vorschriften des § 39 über die Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs finden bis zu einer anderen, im Wege der Durchführungsverordnung zu treffenden Regelung auch auf die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

§ 60

Landesgesetze

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei den auf Grund der Gesetze über Auflösung der Fideikommisse gebildeten Gütern (insbesondere Waldgütern und Deichgütern), soweit sie nicht Erbhof werden, sowie bei Erbpachtgütern.

§ 61

Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Sie können hierbei, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich halten, auch Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen, insbesondere auch die im § 60 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften aufheben oder abändern.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1933 | Nr. 109

Inhalt:

Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter. Vom 28. September 1933 ..... S. 693

Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr. Vom 18. September 1933 ..... S. 696

Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 28. September 1933 ..... S. 696

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 29. September 1933 ..... S. 697

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 30. September 1933 ..... S. 697

Zweite Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Vom 1. Oktober 1933 ..... S. 699

Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter. Vom 28. September 1933.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) und des § 1 der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 330) werden folgende Bestimmungen erlassen. Die nachstehend für die Reichsminister gegebenen Vorschriften gelten für den Reichskanzler und die Reichsstatthalter entsprechend.

I. Amtswohnungen

§ 1

(1) Amtswohnungen sind Wohnungen in reichseigenen Gebäuden, die als Wohnungen der Reichsminister bestimmt und mit Rücksicht auf deren Stellung und Verpflichtungen für diese Zwecke besonders hergerichtet sind. Die Wohnungen können auf Reichskosten nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel mit Einrichtungsgegenständen versehen werden, die als Zubehör der Amtswohnung gelten.

(2) Die Amtswohnung ist dem neuernannten Reichsminister zuzuweisen, sobald sie durch den entlassenen Reichsminister geräumt ist. Kann der neuernannte Reichsminister die Amtswohnung aus besonderen Gründen nicht beziehen oder ist ihm das Beziehen nach Lage des Einzelfalles nicht zuzumuten, so kann er auf seinen Antrag von dem Beziehen der Amtswohnung befreit werden. Wird innerhalb eines Monats nach der Zuweisung ein Antrag auf Befreiung nicht gestellt, so gilt die Zuweisung der Amtswohnung als angenommen; nach Ablauf eines weiteren Monats gilt die Amtswohnung als bezogen, sofern sie nicht schon vorher in Gebrauch genommen ist. Eine Befreiung von dem Beziehen der Amtswohnung schließt die gelegentliche Benutzung der Repräsentationsräume zu Repräsentationszwecken nicht aus.

§ 2

(1) Ist für einen Reichsminister eine Amtswohnung in einem reichseigenen Gebäude nicht vorhanden oder auch bei einem anderen Reichsministerium nicht verfügbar, so kann ihm auf seinen Antrag auch eine andere Wohnung an seinem dienstlichen Wohnsitz als Amtswohnung für die Dauer seiner Amtszeit zugewiesen werden. Dem Antrage auf Zuweisung der Wohnung als Amtswohnung ist ein etwa bestehender Mietvertrag beizufügen.

(2) Wird einem Reichsminister gemäß Abs. 1 eine andere Wohnung als Amtswohnung zugewiesen, so verliert die Wohnung diese Eigenschaft drei Monate

nach dem Ablauf des Monats, in dem der Reichsminister aus dem Amt ausscheidet.

(3) Wird eine Amtswohnung für einen Reichsminister vom Reich angemietet, so ist in dem Mietvertrage eine dreimonatige Kündigung zum Monatsende zu vereinbaren. Bei der Entlassung des Reichsministers aus seinem Amt ist die Kündigung sofort auszusprechen.

§ 3

(1) Eine Amtswohnung darf nur ungeteilt zugewiesen werden.

(2) Der Wohnungsinhaber ist nicht berechtigt, die Amtswohnung ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen oder zu vermieten. Ihre Verwendung zu Dienstzwecken wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

(1) Mit der für die Benutzung einer Amtswohnung gemäß § 15 Abs. 2 des Reichsministergesetzes einbehaltenen Wohnungsentschädigung sind alle Lasten und Leistungen abgegolten, die nach § 546 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach diesen Bestimmungen dem Reiche obliegen.

(2) Die Auszahlung der Wohnungsentschädigung hört auf:

a) im allgemeinen mit dem Tage, an dem die zugewiesene Amtswohnung in Gebrauch genommen wird, oder nach § 1 Abs. 2 als bezogen gilt,

b) falls dem Reichsminister als Amtswohnung die Wohnung zugewiesen wird, die er bei seiner Ernennung innehatte, mit dem Tage, an dem ihm die Erklärung seiner Wohnung zur Amtswohnung bekanntgegeben wird.

(3) Die Zahlung der Wohnungsentschädigung ist, wobei § 17 des Reichsministergesetzes zu beachten ist, wieder aufzunehmen:

a) im allgemeinen mit dem Tage der Räumung der Amtswohnung,

b) im Falle der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 4 mit Ablauf der dort genannten Fristen.

(4) Wird nach Beendigung des Amtsverhältnisses die Amtswohnung (§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2) aus besonderen Gründen bis zum Ablauf der im § 15 Abs. 2 des Reichsministergesetzes vorgesehenen Frist von drei Monaten nicht oder nur teilweise geräumt, so sind von da ab, ohne daß ein Mietvertrag mit dem ausgeschiedenen Reichsminister abgeschlossen wird, für die Wohnung oder für die weiterbenutzten Räume Wohnungsvergütung und Nebenabgaben zu zahlen, die nach den Vorschriften über Reichsmietwohnungen berechnet werden. Ist die Amtswohnung in den Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen mit reichseigenen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, so ist dafür eine jährliche Gebühr von 5% der Anschaffungskosten einschließlich Anbringungskosten zu erheben. Für Gegenstände von besonderem Liebhaber- oder Altertumswert ist ein angemessener Gebrauchswert abzuschätzen. Unbrauchbare oder stark abgenutzte Einrichtungsgegenstände, die für die Ausstattungszwecke von Amtswohnungen nicht mehr in Betracht kommen, sind zu entfernen und für Dienstzwecke aufzubrauchen oder zu veräußern. Der Gesamtbetrag der jährlich zu zahlenden Gebühren dieser Art darf in der Regel 15% der Wohnungsentschädigung nicht übersteigen. Die Gebühren sind für den gleichen Zeitabschnitt und in derselben Weise zu entrichten wie die Wohnungsvergütung. Die Instandhaltung, Reinigung und Ergänzung der mietweise überlassenen Einrichtungsgegenstände liegt dem Wohnungsinhaber ob.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, über das Verwalten, Instandhalten, Reinigen, Beheizen und Beleuchten der Amtswohnungen nebst Zubehör, ferner über das Entrichten von Kostenbeiträgen für Sammelheizung und Warmwasserversorgung besondere Vorschriften zu erlassen.

II. Umzugskostenentschädigungen

§ 6

(1) Den Reichsministern werden für Umzüge, die sie aus Anlaß ihrer Ernennung ausführen, die erwachsenen notwendigen Beförderungskosten für das Umzugsgut und mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen in angemessenen Grenzen sonstige mit dem Umzuge im Zusammenhang stehende Ausgaben ersetzt. Die Nr. 18 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten findet sinngemäße Anwendung. Die Ausgaben sind einzeln nachzuweisen und, soweit wie möglich, durch Frachtbriefe, Rechnungen, Empfangsbescheinigungen zu belegen.

(2) Neben den Ausgaben nach Abs. 1 werden für die Reise der Familienangehörigen und der Hausangestellten vom bisherigen Wohnort nach dem dienstlichen Wohnsitz erstattet:

a) der verauslagte Betrag für die Fahrkarten einschließlich Mehrkosten für benutzte zuschlagpflich-

tige Züge und für Platzkarten, jedoch bei Hausangestellten nur der Fahrpreis für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse;

b) die Auslagen für die Beförderung des Gepäcks und für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln.

(3) Für den Nachweis der im einzelnen darzulegenden Auslagen an Fahr- und Gepäckkosten sowie für Zu- und Abgang genügt die pflichtmäßige Versicherung auf der Empfangsbescheinigung, daß die Ausgaben in der angegebenen Höhe erwachsen sind.

§ 7

Kann einem Reichsminister, der nach § 14 des Reichsministergesetzes für die Fortführung des eigenen Hausstandes am bisherigen Wohnort eine Entschädigung erhält, eine Amtswohnung nicht zugewiesen werden, so daß er eine Privatwohnung mieten muß, zu deren notwendiger Instandsetzung weder der Vermieter noch der Vormieter verpflichtet oder in der Lage sind, so wird dem Reichsminister eine Beihilfe in angemessenen Grenzen aus Reichsmitteln gewährt, sofern die Instandsetzung aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Von den erwachsenen notwendigen Instandsetzungskosten müssen jedoch der Vermieter und der Wohnungsinhaber zusammen mindestens ein Viertel selbst tragen.

§ 8

(1) Den Reichsministern wird außerdem die Miete erstattet, die sie für die bisherige Wohnung während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, in welchem die Lösung des Mietverhältnisses frühestens möglich wurde. Voraussetzung ist hierbei, daß die Wohnung während der Zeit, für welche die Mietentschädigung angefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise hat weitervermietet werden können. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gezahlt werden.

(2) Hat ein Reichsminister im eigenen Hause gewohnt, so wird ihm eine Entschädigung unter Berücksichtigung des ortsüblichen Mietwertes der von ihm benutzten Wohnung auf längstens sechs Monate gewährt. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Nr. 19 der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten gilt sinngemäß.

§ 9

(1) Wird infolge der Entlassung eines Reichsministers aus dem Amte ein Umzug erforderlich, so gilt für die Gewährung von Umzugskostenentschädigungen der § 6 entsprechend. Hat der entlassene Reichsminister seinen Wohnort im Auslande gewählt, so erhält er die Umzugskostenentschädigung nur bis zum Eisenbahngrenzbahnhof oder zum Hafenort des Inlandes.

(2) In besonderen Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag eine nach § 8 zu bemessende Mietentschädigung gewährt werden.

(3) Auf Hinterbliebene eines verstorbenen Reichsministers, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, finden Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß etwaige Anträge nur binnen der ersten 3 Monate nach dem Tode des Reichsministers gestellt werden können.

III. Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten

§ 10

(1) Die Reichsminister erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung. Als amtliche Tätigkeit gelten auch die Reisen, die aus Anlaß des Dienstantritts und der Entlassung aus dem Dienst erforderlich sind.

(2) Das Tagegeld im Inlande beträgt für jeden angefangenen oder vollen Kalendertag 15 RM.

(3) Als Übernachtungsgeld im Inlande werden für jede auswärtige Übernachtung 10 RM gewährt. An die Stelle des Übernachtungsgeldes treten bei Nachtreisen die erwachsenen Auslagen für Benutzung des Schlafwagens oder der Schiffskabine.

(4) Hat eine auswärtige amtliche Tätigkeit nachweislich außergewöhnlichen Aufwand für Verpflegung und Unterkunft erfordert, der aus dem Gesamtbetrage der Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden konnte, so wird an Stelle der Tage- und Übernachtungsgelder eine Entschädigung in Höhe der unvermeidlichen Ausgaben gewährt.

(5) Die Fahrkostenentschädigung besteht in dem Ersatz der verauslagten Fahrkosten einschließlich Mehrkosten für benutzte zuschlagpflichtige Züge und für Platzkarten sowie der Auslagen für Gepäckbeförderung, für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln und für sonstige notwendige Nebenkosten. Bei Benutzung von Luftverkehrsmitteln werden die erwachsenen Auslagen erstattet.

§ 11

Bei amtlicher Tätigkeit im Auslande setzt der Reichsminister der Finanzen ein Auslandstagegeld

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Auslandes und des amtlichen Zwecks der Tätigkeit von Fall zu Fall fest.

IV. Allgemeines

§ 12

(1) Entscheidungen nach den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und 9 Abs. 2 trifft der Reichskanzler, und zwar im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, soweit dieser nicht selbst betroffen ist.

(2) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Vorschriften Zweifel, so ist mit dem Reichsminister der Finanzen in Verbindung zu treten.

§ 13

(1) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

(2) Die bisherigen Vorschriften über die Dienstwohnungen des Reichskanzlers und der Reichsminister in der vom 1. Oktober 1922 ab gültigen Fassung treten mit Ablauf des 30. September 1933 außer Kraft.

Neudeck, den 28. September 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr. Vom 18. September 1933*).

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334), des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird bestimmt:

§ 1

Im § 3 der Bekanntmachung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 456) zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 und der Bekanntmachung, betreffend Einfuhrerleichterungen, vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 383) wird Ziffer 6b und c gestrichen.

Der Ziffer 19 wird als 2. Absatz hinzugefügt:

„Die Einfuhr von Butter, die aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr als Geschenk des Auslandes für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeht, bis zu einem Reingewicht von 1 kg für die einzelne Sendung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Sarnow

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 29. September 1933.

Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 28. September 1933*).

Auf Grund des § 3681 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung verordne ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen:

Die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1933 (Reichsarbeitsbl. Teil IV S. 169), der Verordnungen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222), vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 260) und vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 423) werden wie folgt geändert:

I

§ 37 Abs. 4 der Vertragsordnung erhält folgende Fassung:

„Den vor dem 1. Januar 1932 zugelassenen Ärzten werden als Mindesteinnahmen die folgenden Hundertsätze der Gesamtvergütung vorbehalten:

im Jahre 1932 ..... 90 vom Hundert,
im Jahre 1933 ..... 80 vom Hundert."

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 29. September 1933.

II

§ 27 Nr. 1 der Zulassungsordnung erhält folgende Fassung:

„1. Die §§ 17, 18, 24 gelten nicht für

a) die erste Zulassung von Ärzten, die auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind, sowie eine wiederholte Zulassung solcher Ärzte, wenn sie ihre erste Zulassung vor dem 1. September 1933 aufgegeben hatten und vor diesem Tage wieder in ein Arztregister eingetragen waren;

b) die erste Zulassung von Ärzten, die nach ihrer Approbation und vor dem 30. Januar 1933 der S. S., der S. A. oder dem Stahlhelm angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist, daß die Ärzte seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Über das Vorliegen von Verdiensten ist der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gutachtlich zu hören;

c) die erste Zulassung von Ärzten, die vor dem 1. Oktober 1921 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben.

Sind die in a bis c genannten Ärzte niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden."

III

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. September 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 29. September 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

I.

Zu § 4 Abs. 2: Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden nur auf solche Beamte Anwendung, die nach dem 31. Mai 1932 in den Ruhestand getreten sind. Wird die Entziehung des Ruhegeldes ausgesprochen, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Zu § 16: Ein Härteausgleich kann ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Bezüge oder Übergangsgelder nicht besteht. Dies gilt auch für die vor Erlaß dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen.

II.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind beim Vollzug der Zweiten Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458) und vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 30. September 1933.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Zur Erleichterung der Nachzahlungspflicht, die das Volksverratgesetz vorsieht, kann der Steuerpflichtige entweder die im § 2 oder die im § 3 bezeichnete Vergünstigung verlangen.

§ 2

(1) Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß zu wenig gezahlte Steuern, die die im § 7 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 des Volksverratgesetzes bezeichneten Werte (Vermögen, Ertrag, Einkommen, Umsatz) treffen, nur insoweit nacherhoben werden, als sie auf die Zeit seit dem 1. Januar 1930 entfallen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerabschnitt für die Einkommensteuer oder für die Körperschaftsteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, tritt insoweit, als es sich um zu wenig gezahlte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder sonstige Steuern vom Einkommen oder vom Ertrag (zum Beispiel: Gewerbeertragsteuer oder Kirchensteuer) handelt, an die Stelle des im Absatz 1 bezeichneten Stichtags der Anfang desjenigen Steuerabschnitts, der im Kalenderjahr 1930 geendet hat.

§ 3

(1) Ein Steuerpflichtiger, der die im § 2 vorgesehene Vergünstigung nicht in Anspruch nimmt, kann verlangen, daß das Finanzamt einen Pauschbetrag festsetzt, durch dessen Entrichtung der Steuerpflichtige seiner Nachzahlungspflicht (§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Volksverratgesetzes) einschließlich der Zinspflicht (§ 7 Absatz 2 Satz 3 des Volksverratgesetzes) genügt.

(2) Der Pauschbetrag darf nicht höher sein als vierzig vom Hundert des Werts, den das angezeigte Vermögen, für das Steuern verkürzt worden sind, bei Beginn des 1. Juni 1933 gehabt hat. Diesen Wert und den Pauschbetrag setzt das Finanzamt (ohne Mitwirkung des Steuerausschusses) fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 4

(1) Das Finanzamt hat bei der Festsetzung des Pauschbetrags nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Zahlungen dürfen nicht dazu führen, daß der Steuerpflichtige wirtschaftlich zum Erliegen kommt oder gezwungen ist, seinen Betrieb in sachlich nicht gerechtfertigter Weise einzuschränken.

(2) Das Finanzamt kann in den Fällen des § 2 und des § 3 Stundung und Teilzahlungen bewilligen.

§ 5

Der Steuerpflichtige kann den Steuerbetrag, den er nach § 7 Absatz 2 des Volksverratgesetzes oder nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung zu entrichten hat, nach den folgenden Vorschriften ablösen:

1. Das Finanzamt setzt (ohne Mitwirkung des Steuerausschusses) den Betrag fest, den der Steuerpflichtige nach § 7 Absatz 2 des Volksverratgesetzes oder nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung zu entrichten hat. Die Festsetzung ist unanfechtbar.
2. Die Nachzahlungspflicht (einschließlich der Zinspflicht) kann dadurch abgelöst werden, daß dem Reich geeignete ausländische Wertpapiere oder geeignete Deutsche Auslandsbonds im Werte desjenigen Betrags abgeliefert und übereignet werden, den das Finanzamt Ziffer 1 gemäß festgesetzt hat.
3. Welche Gattungen ausländischer Wertpapiere oder Deutscher Auslandsbonds zur Ablieferung an das Reich geeignet sind (ablieferungsfähige Stücke), bestimmt der Reichsminister der Finanzen.
4. Der Wert, zu dem das Reich ablieferungsfähige Stücke annimmt (Annahmewert), wird nach dem letzten Börsenkurs errechnet, der im Inland vor der Ablieferung festgestellt worden ist. Ist dieser Kurs höher als der letzte Börsenkurs, der vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellt worden ist, so gilt der letzte vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellte Börsenkurs. Für ablieferungsfähige Stücke, bei denen es an einem solchen Börsenkurs fehlt, wird der Annahmewert vom Reichsminister der Finanzen bestimmt.
5. Den Zeitraum, innerhalb dessen ablieferungsfähige Stücke dem Reich abgeliefert und übereignet werden können, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 6

(1) Zahlungen, die auf Pauschbeträge geleistet werden, fließen ausschließlich dem Reich zu. Ablieferungsfähige Stücke, die dem Reich abgeliefert und übereignet werden, verbleiben dem Reich.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können hinsichtlich der Zahlungen, die auf Pauschbeträge geleistet werden, und hinsichtlich der ablieferungsfähigen Stücke, die dem Reich abgeliefert und übereignet werden, Ansprüche gegen das Reich nicht erheben.

§ 7

Von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Volksverratgesetzes sind ausgenommen:

1. Ansprüche aus einem mit einer ausländischen Versicherungsunternehmung abgeschlossenen Versicherungsvertrag, wenn der Versicherungsunternehmung der Geschäftsbetrieb im Inland

erlaubt ist, sie im Inland einen Hauptbevollmächtigten bestellt hat und der Versicherungsvertrag nach seinem Wortlaut und dem Willen der Vertragschließenden zum inländischen Versicherungsbestand der Versicherungsunternehmung gehört;

2. Ansprüche aus Darlehen, die eine Versicherungsunternehmung einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz oder den Ort der Leitung hat, auf die Versicherungspolice gewährt hat.

Berlin, 30. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Heintze

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Vom 1. Oktober 1933.

Seit heute sind die Maßnahmen abgeschlossen, die in den Gesetzen vom 7. und 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188, 217) für die Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft vorgesehen und bis zum 30. September 1933 befristet waren.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 22. April 1933 verordne ich daher folgendes:

Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukommt.

Kein Rechtsanwalt oder Patentanwalt darf in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL Zeitungsarchiv

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1933	Nr. 110

Inhalt: Verordnung über Preise für Getreide. Vom 29. September 1933 ..... S. 701

Verordnung über Preise für Getreide. Vom 29. September 1933*).

Auf Grund der §§ 1, 6, 7 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den Verkauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch den Erzeuger werden folgende Preise festgesetzt:

1. für die Tonne Roggen

in dem Preisgebiet	R I	140 RM,
» » »	R II	142 »
» » »	R III	145 »
» » »	R IV	147 »
» » »	R V	149 »
» » »	R VI	152 »
» » »	R VII	153 »
» » »	R VIII ...	155 »
» » »	R IX	158 »

2. für die Tonne Weizen

in dem Preisgebiet	W I	175 RM,
» » »	W II	177 »
» » »	W III	180 »
» » »	W IV	182 »
» » »	W V	183 »
» » »	W VI	185 »
» » »	W VII ...	186 »
» » »	W VIII ..	187 »
» » »	W IX	188 »
» » »	W X	190 »
» » »	W XI	193 »

(2) Die Preisgebiete ergeben sich aus den Anlagen I und II.

§ 2

Die im § 1 festgesetzten Preise gelten für den Fall, daß die Lieferung im Monat Oktober 1933 zu erfolgen hat. Zu diesen Preisen treten folgende Zuschläge hinzu:

1. für die Tonne Roggen,
   wenn die Lieferung zu erfolgen hat

im Monat	November 1933 ..	1,00 RM,
» »	Dezember 1933 .	3,00 »
» »	Januar 1934 ...	6,00 »
» »	Februar 1934 ..	8,00 »
» »	März 1934	10,00 »
» »	April 1934	12,00 »
» »	Mai 1934	15,00 »
» »	Juni 1934	18,00 »

2. für die Tonne Weizen,
   wenn die Lieferung zu erfolgen hat

im Monat	November 1933 .	1,00 RM,
» »	Dezember 1933 .	2,00 »
» »	Januar 1934 ...	4,00 »
» »	Februar 1934 ..	5,50 »
» »	März 1934	7,00 »
» »	April 1934	9,00 »
» »	Mai 1934	11,00 »
» »	Juni 1934	13,00 »

§ 3

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für das Preisgebiet des Ortes festgesetzt ist, bis zu dem er die Kosten der Anfuhr gemäß § 4 zu tragen hat.

§ 4

(1) Die Preise verstehen sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack. Sie verstehen sich für Lieferung vom Erzeuger frei Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Vollbahn oder zu Wasser versandt wird, einschließlich der Kosten des Verladens daselbst.

(2) Abschläge sind nur zulässig, wenn eine von Abs. 1 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Käufer hierdurch offenbar Mehrkosten, insbesondere durch vorübergehende Einlagerung, Anfuhr zur Verladestelle, Verladen der Ware in Waggon oder Schiff, entstehen.

S. 703 u. 707

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 29. September 1933.

(3) Das zuständige Organ des Reichsnährstandes kann über die Höhe der Abschläge bindende Grundsätze aufstellen. Sind derartige Grundsätze nicht aufgestellt, so sind Abschläge in ortsüblicher Höhe zulässig.

(4) Bei Lieferung kleinerer Mengen und für die Tätigkeit von Händlern, Genossenschaften oder Vermittlern sind Abschläge unzulässig.

§ 5

(1) Die Preise gelten für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte 1933. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschaffenheit in dem Preisgebiet des Ortes, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr gemäß § 4 zu tragen hat.

(2) Was unter durchschnittlicher Beschaffenheit zu verstehen ist, richtet sich nach den Festsetzungen der Börsen oder Märkte.

(3) Die obersten Landesbehörden bestimmen die Börsen oder Märkte, deren Festsetzungen maßgebend sind; sie sind hierbei an die Abgrenzung der Preisgebiete (§ 1 Abs. 2) nicht gebunden.

(4) Die Festsetzungen der Börsen oder Märkte bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörden und können von diesen durch eine Anordnung ersetzt werden.

(5) Liegen Festsetzungen oder Anordnungen nach Abs. 2, 4 noch nicht vor, so gelten die Festsetzungen der Börse oder des Marktes, die für den Ort verkehrsüblich sind, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr gemäß § 4 zu tragen hat. Fehlen auch solche Festsetzungen, so bestimmt sich die durchschnittliche Beschaffenheit nach den allgemeinen Erfahrungen.

§ 6

(1) Zuschläge zu den festgesetzten Preisen, z. B. aus Gründen besserer Beschaffenheit der Ware, sind zulässig.

(2) Abschläge sind, abgesehen von dem Fall des § 4 Abs. 2, nur zulässig, insoweit die Ware eine geringere als die nach § 5 Abs. 1 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist und die Bestimmungen des § 7 eingehalten werden.

§ 7

(1) Wird vor oder nach Kaufabschluß ein Minderwert der Ware geltend gemacht, so hat der Erzeuger, wenn über die Höhe des Minderwertes eine Verständigung erzielt wird, nach anliegendem Muster (Anlage III) eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die von dem Käufer mitzuunterzeichnen und von ihm aufzubewahren ist.

(2) Sind sich die Parteien über den Abschluß des Kaufs einig und kann nur über die Höhe des Minderwertes eine Verständigung nicht erzielt werden, so haben sie hierüber eine schriftliche Entscheidung eines von dem zuständigen Organ des Reichsnährstandes bestellten Schiedsmannes herbeizuführen. Ist der Kaufabschluß bereits erfolgt, so kann auch das ordentliche Gericht oder ein von dem zuständigen Organ des Reichsnährstandes eingesetztes Schiedsgericht angerufen werden; das Nähere über das schiedsrichterliche Verfahren bestimmt das Organ des Reichsnährstandes.

(3) Die Vorschriften über Wandelung und Minderung bleiben im übrigen unberührt.

§ 8

(1) Wer vom Erzeuger kauft oder den Kaufabschluß mit ihm vermittelt, ist verpflichtet, besondere Bücher zu führen, die über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung und der Weiterverwertung der Ware Aufschluß geben.

(2) Es ist ein Einkaufsbuch zu führen, in das die Kaufabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verkäufers,
4. Kaufpreis,
5. Lieferungszeit,
6. Ort, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr gemäß § 4 zu tragen hat,
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt,
8. Vermerk über einen etwa festgestellten Minderwert.

(3) Soweit die Ware nicht im eigenen Betrieb verarbeitet wird, ist außerdem ein Verkaufsbuch zu führen, in das die Verkaufsabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Käufers,
4. Verkaufspreis,
5. Lieferungszeit,
6. Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Anfuhr trägt,
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt,
8. Vermerk über einen etwa festgestellten Minderwert.

(4) Geht die Ware über Lager, so hat der Käufer den Ein- und Ausgang in ein Lagerbuch einzutragen. Der Tag des Ein- und Ausganges, die Nummer des Kaufabschlusses nach dem Einkaufsbuch und bei einem Weiterverkauf die laufende Nummer des Verkaufsabschlusses nach dem Verkaufsbuch sind hierbei zu vermerken.

(5) Einkäufe und Verkäufe von Waren, die durch diese Verordnung nicht betroffen werden, dürfen in diese Bücher nicht eingetragen werden.

(6) Wer die Vorschriften über die Buchführungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, ist berechtigt, von Personen oder Betrieben, die inländischen Roggen oder inländischen Weizen vom Erzeuger kaufen oder ihren Kauf vermitteln, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

§ 10

Kaufverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, bleiben vorbehaltlich der Vorschrift im § 11 unberührt.

§ 11

Für die Abwicklung handelsrechtlicher Lieferungsgeschäfte, die bis zum 19. September 1933 abgeschlossen worden sind, und denen bis zu diesem Tage keine Deckung in bereits vorhandener Ware gegenüberstand, kann die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine besondere Regelung treffen.

§ 12

(1) Als Weizen gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn.

(2) Gemenge von Roggen mit anderem Getreide gilt nur dann als Roggen, wenn es mehr als 50 vom Hundert Roggen enthält. Gemenge von Weizen mit anderem Getreide gilt nur dann als Weizen, wenn es mehr als 50 vom Hundert Weizen enthält. Der Preis für solches Gemenge richtet sich nach dem Mischungsverhältnis.

§ 13

Das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt diese Verordnung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage I

Preisgebiet R I 140 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Angerburg	Stallupönen
		Darkehmen	Tilsit Stadtkr.
		Goldap	Tilsit-Ragnit
		Gumbinnen	Treuburg
		Pillkallen	
	Allenstein	Johannisburg	Neidenburg
		Lötzen	Ortelsburg
		Lyck	Sensburg
Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Flatow	Schlochau

Preisgebiet R II 142 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen		außer den im Preisgebiet I aufgeführten Kreisen	
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Forst (Lausitz) Stadtkr.	Sorau (Niederlausitz)
Pommern	Köslin	Neustettin	
Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Deutsch-Krone	Netzekreis
		Fraustadt	Schneidemühl Stadtkr.
Niederschlesien		außer den Kreisen Grünberg Stadt u. Land und Hoyerswerda	
Oberschlesien		insgesamt	

Preisgebiet R III 145 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Brandenburg	Potsdam	Angermünde | Prenzlau
	Frankfurt (Oder)	außer Forst (Lausitz) Stadtkr., Frankfurt (Oder) Stadtkr., Lebus, Sorau (Niederlausitz)
Pommern		außer Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Bomst | Schwerin (Warthe) Meseritz
Niederschlesien	Liegnitz	Grünberg Stadt u. Land
Mecklenburg-Schwerin		Malchin | Waren
Mecklenburg-Strelitz		außer Schönberg Stadt u. Land und Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg

Preisgebiet R IV 147 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Stadt Berlin		insgesamt
Brandenburg	Potsdam	außer den im Preisgebiet III aufgeführten Kreisen Angermünde und Prenzlau
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder) Stadtkr. | Lebus
Niederschlesien	Liegnitz	Hoyerswerda
Sachsen (Provinz)		insgesamt
Schleswig-Holstein	Schleswig	Dithmarschen | Oldenburg Eckernförde | Plön Flensburg Stadt u. Land | Rendsburg Husum-Eiderstedt | Schleswig Kiel Stadtkr. | Süd-Tondern Neumünster Stadtkr.
Hannover	Hildesheim	Duderstadt | Northeim Einbeck | Osterode (Harz) Göttingen Stadt u. Land | Zellerfeld Goslar Stadt u. Land
	Lüneburg	Dannenberg
Hessen-Nassau	Kassel	außer Kreis der Eder, Kreis des Eisenberges, Frankenberg, Fulda Stadt u. Land, Gelnhausen, Hanau Stadt u. Land, Hünfeld, Marburg Stadt u. Land, Schlüchtern, Kreis der Twiste
Sachsen (Freistaat)		außer Amtshauptmannschaften: Annaberg | Dippoldiswalde Chemnitz | Dresden Flöha | Freiberg Marienberg | Meißen Stollberg | Pirna außer den Städten: Chemnitz | Freital Dresden | Meißen Freiberg | Pirna

Noch: **Preisgebiet R IV 147 RM**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Thüringen		insgesamt
Mecklenburg-Schwerin		die im Preisgebiet III nicht aufgeführten Ämter und Stadtbezirke
Oldenburg		Landesteil Lübeck (Eutin)
Braunschweig		außer Gandersheim, Holzminden und Enklave Thedinghausen im preußischen Kreise Grafschaft Hoya
Anhalt		insgesamt
Lübeck		außer Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg
Mecklenburg-Strelitz		Schönberg Stadt u. Land

Preisgebiet R V 149 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	die im Preisgebiet IV nicht aufgeführten Kreise	
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg	Hannover Stadt u. Land
		Hameln Stadtkr.	Neustadt a. Rbge.
		Hameln-Pyrmont	Springe
	Hildesheim	Alfeld	Marienburg (Hannover)
		Hildesheim Stadt u. Land	Peine
	Lüneburg	Burgdorf	Harburg-Wilhelmsburg Stadtkr.
		Celle Stadt u. Land	Lüneburg Stadt u. Land
		Fallingbostel-Soltau	Uelzen
		Gifhorn	
		Harburg	
	Stade	Land Hadeln	Stade
Sachsen (Freistaat)	Chemnitz (Kreishauptmannschaft)	Amtshauptmannschaften:	
		Annaberg	Marienberg
		Chemnitz	Stollberg
		Flöha	
		Stadt:	
		Chemnitz	
	Dresden-Bautzen (Kreishauptmannschaft)	Amtshauptmannschaften:	
		Dippoldiswalde	Meißen
		Dresden	Pirna
		Freiberg	
		Städte:	
		Dresden	Meißen
		Freiberg	Pirna
		Freital	
Hamburg		insgesamt	
Braunschweig		Gandersheim	Holzminden
Lübeck		Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg	
Mecklenburg-Strelitz		Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg	

Preisgebiet R VI 152 *R.M*

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum	
	Minden	Büren	Warburg
		Höxter	Wiedenbrück
		Paderborn	
	Arnsberg	Arnsberg	Olpe
		Brilon	Siegen Stadt u. Land
		Lippstadt	Soest
		Meschede	Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder	Hanau Stadt u. Land
		Kreis des Eisenberges	Hünfeld
		Frankenberg	Marburg Stadt u. Land
		Fulda Stadt u. Land	Schlüchtern
		Gelnhausen	Kreis der Twiste
	Wiesbaden	Dillenburg	Wetzlar
Bayern	Oberfranken	außer den Bezirksämtern: a. d. Aisch, Pegnitz und	Forchheim, Höchstadt Forchheim Stadt
	Unterfranken	Brückenau	Hofheim (Unterfr.)
		Ebern	Kissingen
		Gemünden	Königshofen i. Grabfeld
		Gerolzhofen	Mellrichstadt
		Hammelburg	Neustadt (Saale)
		Haßfurt	Schweinfurt
		Städte:	
		Bad Kissingen	Schweinfurt
Hessen (Freistaat)	Prov. Oberhessen	insgesamt	

Preisgebiet R VII 153 *R.M*

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover		die in den Preisgebieten IV, V und VIII nicht aufgeführten Kreise	
Westfalen	Minden	Bielefeld Stadt u. Land	Herford Stadt u. Land
		Halle (Westfalen)	Lübbecke
			Minden
Bayern	Oberbayern	insgesamt	
	Niederbayern und Oberpfalz	insgesamt	
	Oberfranken und Mittelfranken	Forchheim Stadt u. Land	Pegnitz
		Höchstadt a. d. Aisch	ehem. Mittelfranken insgesamt
	Schwaben	insgesamt	
Oldenburg		außer Landesteilen Lübeck und Birkenfeld	
Braunschweig		Enklave Thedinghausen im preußischen Kreise Grafschaft Hoya	
Bremen		insgesamt	
Lippe		insgesamt	
Schaumburg-Lippe		insgesamt	

Preisgebiet R VIII 155 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Osnabrück	Melle Osnabrück Stadt u. Land	Wittlage
Westfalen		außer den in den Preisgebieten VI und VII aufgeführten Kreisen	
Hessen-Nassau	Wiesbaden	außer Dillenburg und Wetzlar	
Rheinprovinz		insgesamt	
Hohenzollern	Sigmaringen	insgesamt	
Bayern	Unterfranken	Alzenau Aschaffenburg Karlstadt Kitzingen Lohr	Marktheidenfeld Miltenberg Obernburg Ochsenfurth Würzburg
		Städte:	
		Aschaffenburg Kitzingen	Würzburg
Württemberg		insgesamt	
Baden	Konstanz (Landeskommissärbezirk)	Engen Konstanz Meßkirch	Pfullendorf Stockach Überlingen
	Mannheim (Landeskommissärbezirk)	Adelsheim Buchen Mosbach	Tauberbischofsheim Wertheim
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	insgesamt	
	Prov. Rheinhessen	insgesamt	
Oldenburg		Landesteil Birkenfeld	

Preisgebiet R IX 158 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Pfalz	insgesamt
Baden		außer den im Preisgebiet VIII aufgeführten Amtsbezirken

Anlage II

Preisgebiet W I 175 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Angerburg Darkehmen Goldap Gumbinnen Pillkallen	Stallupönen Tilsit Stadtkr. Tilsit-Ragnit Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck	Neidenburg Ortelsburg Sensburg
Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Flatow	Schlochau

Preisgebiet W II 177 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen		außer den im Preisgebiet I aufgeführten Kreisen	
Brandenburg	Frankfurt (Oder)	Forst (Lausitz) Stadtkr.	Sorau (Niederlausitz)
Pommern	Köslin	Neustettin	
Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Deutsch-Krone Flatow	Netzekreis Schneidemühl Stadtkr.
Niederschlesien		außer den Kreisen Grünberg Stadt u. Land und Hoyerswerda	
Oberschlesien		insgesamt	
Sachsen (Provinz)	Erfurt	Erfurt Stadtkr. Langensalza Schleusingen	Weißensee Ziegenrück
Hessen-Nassau	Kassel	Herrschaft Schmalkalden	
Sachsen (Freistaat)	Zwickau (Kreishauptmannschaft)	insgesamt	
Thüringen		außer Altenburg und Sondershausen	

Preisgebiet W III 180 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde Ostprignitz Prenzlau	Westprignitz Wittenberge Stadtkr.
	Frankfurt (Oder)	außer Forst (Lausitz) Stadtkr., Frankfurt (Oder) Stadtkr., Lebus, Sorau (Niederlausitz)	
Pommern		außer Neustettin	
Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Bomst Meseritz	Schwerin (Warthe)
Niederschlesien	Liegnitz	Grünberg Stadt u. Land	Hoyerswerda
Sachsen (Provinz)		außer Erfurt Stadtkr., Langensalza, Schleusingen, Weißensee, Ziegenrück	
Hannover	Hildesheim	Duderstadt Einbeck Göttingen Stadt u. Land Goslar Stadt u. Land	Northeim Osterode (Harz) Zellerfeld
	Lüneburg	Dannenberg	
Hessen-Nassau	Kassel	außer Kreis des Eisenberges, Frankenberg, Fulda Stadt u. Land, Gelnhausen, Hanau Stadt u. Land, Herrschaft Schmalkalden, Hünfeld, Marburg Stadt u. Land, Schlüchtern	
Sachsen (Freistaat)		außer Amtshauptmannschaften:	
		Annaberg Chemnitz Flöha Marienberg Stollberg Dippoldiswalde Dresden Freiberg	Meißen Pirna Auerbach Oelsnitz Plauen Schwarzenberg Zwickau

Noch: **Preisgebiet W III 180 RM**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Freistaat) (Forts.)		außer den Städten:	
		Chemnitz	Aue
		Dresden	Crimmitschau
		Freiberg	Plauen
		Freital	Reichenbach
		Meißen	Werdau
		Pirna	Zwickau
Thüringen		Altenburg Stadt u. Land	Sondershausen
Mecklenburg-Schwerin		Hagenow	Parchim
		Ludwigslust	Waren
		Malchin	
Braunschweig		außer Gandersheim, Holzminden und Enklave Thedinghausen im preußischen Kreise Grafschaft Hoya	
Anhalt		insgesamt	
Mecklenburg-Strelitz		außer Schönberg Stadt u. Land und Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg	

Preisgebiet W IV 182 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Stadt Berlin		insgesamt	
Brandenburg	Potsdam	außer den im Preisgebiet III aufgeführten Kreisen	
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder) Stadtkr.	Lebus
Schleswig-Holstein	Schleswig	Dithmarschen	Oldenburg
		Eckernförde	Plön
		Flensburg Stadt u. Land	Rendsburg
		Husum-Eiderstedt	Schleswig
		Kiel Stadtkr.	Süd-Tondern
		Neumünster Stadtkr.	
Hessen-Nassau	Kassel	Fulda Stadt u. Land	Hünfeld
Bayern	Oberfranken	außer den Bezirksämtern: Forchheim, Höchstadt a. d. Aisch, Pegnitz	
		außer Stadt: Forchheim	
	Unterfranken	Ebern	Königshofen i. Grabfeld
		Gerolzhofen	Mellrichstadt
		Haßfurt	Neustadt (Saale)
		Hofheim (Unterfr.)	Schweinfurt
		Kissingen	
		Städte:	
		Bad Kissingen	Schweinfurt
Sachsen (Freistaat)	Chemnitz (Kreishauptmannschaft)	Amtshauptmannschaften:	
		Annaberg	Marienberg
		Chemnitz	Stollberg
		Flöha	
		Stadt:	
		Chemnitz	

Noch: **Preisgebiet W IV 182 RM**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Freistaat) (Forts.)	Dresden-Bautzen (Kreishauptmannschaft)	Amtshauptmannschaften: Dippoldiswalde — Meißen Dresden — Pirna Freiberg Städte: Dresden — Meißen Freiberg — Pirna Freital
Mecklenburg-Schwerin	.....	die im Preisgebiet III nicht aufgeführten Ämter
Oldenburg	.....	Landesteil Lübeck (Eutin)
Lübeck	.....	außer Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg
Mecklenburg-Strelitz	.....	Schönberg Stadt u. Land

Preisgebiet W V 183 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg — Hannover Stadt u. Land Hameln Stadtkr. — Neustadt a. Rbge. Hameln-Pyrmont — Springe
	Hildesheim	Alfeld — Marienburg Hildesheim Stadt u. Land — Peine
	Lüneburg	Burgdorf — Gifhorn Celle Stadt u. Land — Uelzen Fallingbostel-Soltau
Bayern	Oberbayern	insgesamt
	Niederbayern und Oberpfalz	insgesamt
	Oberfranken und Mittelfranken	Forchheim Stadt u. Land — Pegnitz Höchstadt a. d. Aisch — ehem. Mittelfranken insgesamt
	Schwaben	insgesamt
Braunschweig	.....	Gandersheim — Holzminden

Preisgebiet W VI 185 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Schleswig-Holstein	.....	die im Preisgebiet IV nicht aufgeführten Kreise
Hannover	Lüneburg	Harburg — Lüneburg Stadt u. Land Harburg-Wilhelmsburg Stadtkr.
	Stade	Land Hadeln — Stade
Hamburg	.....	insgesamt
Lübeck	.....	Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg
Mecklenburg-Strelitz	.....	Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg

Preisgebiet W VII 186 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum	
	Minden	Büren	Warburg
		Höxter	Wiedenbrück
		Paderborn	
	Arnsberg	Arnsberg	Olpe
		Brilon	Siegen Stadt u. Land
		Lippstadt	Soest
		Meschede	Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges	Hanau Stadt u. Land
		Frankenberg	Marburg Stadt u. Land
		Gelnhausen	Schlüchtern
	Wiesbaden	Dillenburg	Wetzlar
Bayern	Unterfranken	Brückenau	Kitzingen
		Gemünden	Lohr
		Hammelburg	Ochsenfurth
		Karlstadt	Würzburg
		Städte:	
		Kitzingen	Würzburg
Hessen (Freistaat)	Prov. Oberhessen	insgesamt	

Preisgebiet W VIII 187 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover		die in den Preisgebieten III, V, VI und X nicht aufgeführten Kreise	
Westfalen	Minden	Bielefeld Stadt u. Land	Lübbecke
		Halle (Westfalen)	Minden
		Herford Stadt u. Land	
Oldenburg		außer Landesteilen Lübeck und Birkenfeld	
Braunschweig		Enklave Thedinghausen im preußischen Kreise Grafschaft Hoya	
Bremen		insgesamt	
Lippe		insgesamt	
Schaumburg-Lippe		insgesamt	

Preisgebiet W IX 188 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hohenzollern	Sigmaringen	insgesamt	
Bayern	Unterfranken	Alzenau (Unterfr.)	Miltenberg
		Aschaffenburg	Obernburg
		Marktheidenfeld	
		Stadt Aschaffenburg	
Württemberg		insgesamt	
Baden	Konstanz (Landeskommissärbezirk)	Engen	Pfullendorf
		Konstanz	Stockach
		Meßkirch	Überlingen
	Mannheim (Landeskommissärbezirk)	Adelsheim	Tauberbischofsheim
		Buchen	Wertheim
		Mosbach	

Preisgebiet W X 190 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hannover	Osnabrück	Melle | Wittlage Osnabrück Stadt u. Land
Westfalen		außer den in den Preisgebieten VII und VIII aufgeführten Kreisen
Hessen-Nassau	Wiesbaden	außer Dillenburg und Wetzlar
Rheinprovinz		insgesamt
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	insgesamt
	Prov. Rheinhessen	insgesamt
Oldenburg		Landesteil Birkenfeld

Preisgebiet W XI 193 RM

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Pfalz	insgesamt
Baden		außer den im Preisgebiet IX aufgeführten Amtsbezirken

Anlage III

Bescheinigung

über den Minderwert von Getreide gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933

(Vom Käufer aufzubewahren)

Der Aussteller dieser Bescheinigung,

der .....
(Vor- und Zuname und Wohnort des Erzeugers)

.....

hat verkauft am .....

Menge und Art der Ware: .....

Name und Wohnort des Käufers: .....

.....

Preis: .....

Lieferungszeit und Lieferungsort: .....

Die Ware weist folgende Mängel auf (die Mängel sind im einzelnen genau zu bezeichnen): .....

.....

.....

.....

Der Minderwert beträgt: .....

Abrechnung

Der Kaufpreis von ..... RM je .....

ermäßigt sich in der Höhe des Minderwertes um ..... RM je .....

so daß zu zahlen bleibt: ..... RM je .....

....., den ..... 193....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Erzeugers)

Die vorstehenden Angaben sind richtig.

....., den ..... 193....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Käufers oder seines Vermittlers)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALSOZIALISTISCHER ZEITUNGSVERLAG

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1933	Nr. 111

Inhalt: Schriftleitergesetz. Vom 4. Oktober 1933 ..... S. 713
Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes (GIG). Vom 2. Oktober 1933 S. 717
Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich. Vom 3. Oktober 1933 ..... S. 719
Vierte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 5. Oktober 1933 ..... S. 719

Schriftleitergesetz. Vom 4. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Schriftleiterberuf

§ 1

Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist.

§ 2

(1) Zeitungen und Zeitschriften sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten in ständiger Folge erscheinen, ohne daß der Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

(2) Als Druckwerke gelten alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

§ 3

(1) Was in diesem Gesetz für Zeitungen vorgeschrieben ist, gilt auch für politische Zeitschriften.

(2) Auf Zeitungen und Zeitschriften, die im amtlichen Auftrage herausgegeben werden, findet das Gesetz keine Anwendung.

(3) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt, welche Zeitschriften als politische im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Betrifft die Zeitschrift ein bestimmtes Fachgebiet, so trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

§ 4

Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen liegt auch dann vor, wenn sie nicht im Betriebe einer Zeitung stattfindet, sondern bei einem Unternehmen, das zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht oder Bild) bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Schriftleiterberuf

§ 5

Schriftleiter kann nur sein, wer:

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat,
3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist,
4. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
5. geschäftsfähig ist,
6. fachmännisch ausgebildet ist,
7. die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert.

§ 6

Auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe finden § 1a des Reichsbeamtengesetzes und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen Anwendung.

§ 7

(1) Fachmännisch ausgebildet ist, wer sich durch eine mindestens einjährige Ausbildung bei der Schriftleitung einer deutschen Zeitung oder einem Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art die Kenntnisse eines Schriftleiters erworben hat (Schriftleiter in der Ausbildung) und dies durch ein Zeugnis der Schriftleitung nachweist. Die Ausbildung bei einer

ausländischen Zeitung kann im Wege der Durchführungsverordnung der Ausbildung bei einer deutschen Zeitung gleichgestellt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes außer § 5 Nr. 4, 5 und 6 gelten auch für Schriftleiter in der Ausbildung.

§ 8

Die Zulassung zum Schriftleiterberuf wird auf Antrag durch Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter bewirkt. Die Berufslisten werden bei den Landesverbänden der deutschen Presse geführt (§ 24 Abs. 2). Über die Eintragung entscheidet der Leiter des Landesverbandes. Er muß die Eintragung verfügen, wenn die im § 5 bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Er muß sie ablehnen, wenn der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Einspruch erhebt.

§ 9

(1) Auf Antrag des Leiters des Landesverbandes kann der Leiter des Reichsverbandes der deutschen Presse (§ 23) mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von den im § 5 Nr. 1, 3 und 6 bestimmten Voraussetzungen bewilligen. Die Ausnahmebewilligung kann auf bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters beschränkt werden. In diesem Falle erteilt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

(2) Befreiung von dem Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit soll Deutschstämmigen erteilt werden, wenn keine besonderen Bedenken bestehen.

§ 10

Der Beschluß, durch den der Leiter des Landesverbandes die Eintragung in die Berufsliste ablehnt, ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller kann binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe die Entscheidung des Berufsgerichts anrufen. Die Anrufung ist unzulässig, wenn der Fall des § 8 Satz 5 vorliegt.

§ 11

Der Leiter des Landesverbandes hat die Löschung einer Eintragung in die Berufsliste zu verfügen, wenn die im § 5 Nr. 1, 2 oder 5 bestimmten Voraussetzungen wegfallen oder sich die Unrichtigkeit der Angaben über die unter Nr. 1 bis 6 bestimmten Voraussetzungen ergibt oder der Schriftleiter seinen Beruf aufgegeben hat. § 10 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Ausübung des Schriftleiterberufs

§ 12

Durch die Eintragung in die Berufsliste erlangt der Schriftleiter die Befugnis, an deutschen Zeitungen oder bei deutschen Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art seinen Beruf auszuüben. Verlegt er seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, so wird er in dessen Berufsliste ohne neue Prüfung übernommen.

§ 13

Schriftleiter haben die Aufgabe, die Gegenstände, die sie behandeln, wahrhaft darzustellen und nach ihrem besten Wissen zu beurteilen.

§ 14

Schriftleiter sind in Sonderheit verpflichtet, aus den Zeitungen alles fernzuhalten:

1. was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise vermengt,
2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen,
3. was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt,
4. was die Ehre oder das Wohl eines andern widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht,
5. was aus anderen Gründen sittenwidrig ist.

§ 15

Schriftleiter sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung, die er erfordert, würdig zu zeigen.

§ 16

Der Verleger einer Zeitung kann einen Schriftleiter im Vertragswege auf die Innehaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichten. Die öffentlichen Pflichten und Rechte des Schriftleiters, die sich aus den §§ 13 bis 15 ergeben, können durch die Richtlinien nicht berührt werden.

§ 17

Verträge über die Anstellung eines Schriftleiters bedürfen der Schriftform.

§ 18

Der Verleger einer Zeitung muß einen Hauptschriftleiter bestellen und ihn dem zuständigen Landesverband schriftlich benennen.

§ 19

Der Hauptschriftleiter ist verpflichtet, nach dem Inhalt der Anstellungsverträge und den ergänzenden Anordnungen des Verlegers einen schriftlichen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich ergeben muß, welchen Teil der Arbeiten der Schriftleitung jeder Schriftleiter zu erledigen hat und in welchem Umfange er Anweisungsbefugnis gegenüber anderen Schriftleitern besitzt.

§ 20

(1) Schriftleiter einer Zeitung tragen für deren geistigen Inhalt die berufs-, straf- und zivilrechtliche Verantwortung so weit, als sie ihn selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt haben. Die straf- oder zivilrechtliche Verantwortung anderer Personen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Der Hauptschriftleiter ist für die Gesamthaltung des Textteiles der Zeitung verantwortlich.

(3) Der Hauptschriftleiter ist verpflichtet:

a) dafür zu sorgen, daß in eine Zeitung nur solche Beiträge aufgenommen werden, die von einem Schriftleiter verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt sind;

b) dafür zu sorgen, daß auf jeder Nummer einer Zeitung der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Hauptschriftleiters und seines Vertreters sowie jedes Schriftleiters, dem die Leitung eines bestimmten Teilgebietes der Zeitung übertragen ist, angegeben wird;

c) jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, welcher Schriftleiter die Verantwortung für einen Beitrag trägt, soweit sich die Verantwortung nicht aus den Angaben zu b) ergibt.

§ 21

Schriftleiter, die an der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung durch ihre Tätigkeit an einem Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art mitwirken, sind für den Inhalt im Umfang ihrer Mitwirkung verantwortlich.

Vierter Abschnitt

Verbandsrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufs

§ 22

Die Gesamtheit der Schriftleiter wacht über die Erfüllung der Pflichten der einzelnen Berufsgenossen und sorgt für ihre Rechte und ihr Wohl.

§ 23

Die Schriftleiter sind im Reichsverband der Deutschen Presse gesetzlich zusammengefaßt. Ihm gehört jeder Schriftleiter kraft seiner Eintragung in die Berufsliste an. Der Reichsverband wird kraft dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 24

(1) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernennt den Leiter des Reichsverbandes. Dieser gibt dem Reichsverband eine Satzung, die der Genehmigung des Ministers bedarf. Er bestellt einen Beirat.

(2) Der Reichsverband gliedert sich in Landesverbände. Das Nähere bestimmt die Satzung. Schriftleiter, die im Ausland leben, müssen einem Landesverband angehören, in dessen Bezirk sich eine Zeitung oder ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art befindet, für das sie tätig sind.

§ 25

(1) Der Reichsverband hat die Aufgabe:

1. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen für Schriftleiter zu schaffen,
2. die Reichs- und Landesbehörden fachmännisch zu beraten,
3. bei der Gestaltung der Anstellungsbedingungen für Schriftleiter mitzuwirken,
4. Streitigkeiten unter Schriftleitern auf Ersuchen eines Teiles zu vermitteln und im Falle des Einverständnisses beider Teile zu schlichten,
5. Berufsgerichte der Presse zu unterhalten.

(2) Der Reichsverband kann weitere Aufgaben zur Erfüllung der im § 22 bestimmten Zwecke übernehmen.

(3) Der Reichsverband ist befugt, zur Deckung seiner Kosten Umlagen unter seinen Mitgliedern auszuschreiben. Die Bestimmungen darüber bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Die Umlagen werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 26

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda führt die Aufsicht darüber, daß der Reichsverband die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

§ 27

(1) Zum Schutze des Schriftleiterberufs werden Berufsgerichte der Presse gebildet.

(2) Berufsgerichte erster Instanz sind die Bezirksgerichte der Presse. Berufsgericht zweiter Instanz ist der Pressegerichtshof in Berlin.

§ 28

Die Berufsgerichte sind zuständig:

1. zur Verhandlung und Entscheidung darüber, ob im Falle des § 10 die Eintragung in die Berufsliste zu verfügen ist,
2. zur Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit einer Löschung im Falle des § 11,
3. zur gutachtlichen Stellungnahme über die Wirksamkeit einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Schriftleitern im Falle des § 30,
4. zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen von Schriftleitern (ehrengerichtliches Verfahren).

§ 29

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Schriftleiters bedarf der Schriftform und muß die Angabe der Gründe enthalten.

§ 30

Ein Verleger darf einem Schriftleiter wegen der in der Zeitung von ihm vertretenen geistigen Haltung nur kündigen, wenn sie entweder gegen die öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters oder gegen die vereinbarten Richtlinien verstößt. Das Berufs-

gericht hat sich auf Antrag des Schriftleiters gutachtlich zu äußern, ob die Kündigung nach seiner Überzeugung entweder der Vorschrift des Satzes 1 zuwiderläuft oder zu ihrer Umgehung ausgesprochen ist. Bis zur Abgabe des beantragten Gutachtens ist ein etwaiges Verfahren vor den erkennenden Gerichten auszusetzen.

§ 31

(1) Ein Schriftleiter, der gegen seine in den §§ 13 bis 15, 19, 20 Abs. 3 bestimmten öffentlichen Berufspflichten verstößt, begeht ein Berufsvergehen. Das Berufsgericht kann in diesem Falle:

1. den Schriftleiter verwarnen,
2. ihn mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Berufseinkommens belegen,
3. seine Löschung in der Berufsliste verfügen.

(2) Mit der Löschung endet seine Befugnis, den Schriftleiterberuf auszuüben und sich Schriftleiter zu nennen.

(3) Die Berufsgerichte können einem Schriftleiter, gegen den das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet ist, die Berufsausübung vorläufig untersagen.

§ 32

Die Berufsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie besitzen die richterliche Unabhängigkeit. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zu gleichen Teilen Schriftleiter und Verleger sein. Alle Mitglieder der Berufsgerichte werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt. Die Schriftleiter schlägt der Leiter des Reichsverbandes vor, die Verleger der Leiter der Organisation der Verleger in der Reichspressekammer.

§ 33

Die Bezirksgerichte der Presse entscheiden in der Besetzung von fünf, der Pressegerichtshof in der Besetzung von 7 Mitgliedern, beide mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 34

Das Verfahren vor den Berufsgerichten wird durch eine Verfahrensordnung geregelt, die der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Leiters des Reichsverbandes erläßt.

§ 35

Unabhängig von dem Verfahren vor den Berufsgerichten kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Löschung eines Schriftleiters in der Berufsliste verfügen, wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält.

Fünfter Abschnitt

Strafrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufs

§ 36

Wer sich als Schriftleiter betätigt, obwohl er nicht in die Berufslisten eingetragen oder obwohl ihm die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 37

Ein Verleger, der eine nicht in die Berufslisten eingetragene Person oder einen Schriftleiter, dem die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, mit den Arbeiten eines Schriftleiters im Hauptberuf betraut oder eine Zeitung unterhält, ohne gemäß § 18 einen Hauptschriftleiter benannt zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 38

Ein Schriftleiter, der für eine gegen § 13 oder § 14 verstoßende Handlung ein Entgelt oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 39

Wer es unternimmt, einen Schriftleiter oder einen Verleger oder dessen Vertreter durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils zur Vornahme, Herbeiführung oder Duldung einer gegen § 13 oder § 14 verstoßenden Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung zu bestimmen, wird wegen Pressebestechung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 40

(1) Wer es unternimmt, einen Schriftleiter oder einen Verleger oder dessen Vertreter durch Androhung eines Nachteils zur Vornahme, Herbeiführung oder Duldung einer gegen § 13 oder § 14 verstoßenden Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung zu bestimmen, wird wegen Pressenötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Pressenötigung unter Mißbrauch der durch das Angestelltenverhältnis des Schriftleiters bewirkten Abhängigkeit begangen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 41

In den Fällen der §§ 38 bis 40 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 42

Wer sich Schriftleiter nennt, obwohl er nicht in die Berufslisten eingetragen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 43

Einem Verleger, der nach § 37, nach § 39 oder nach § 40 rechtskräftig verurteilt ist, kann der Gewerbebetrieb durch die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde untersagt werden.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 44

Vorschriften, nach denen die Verfolgung von Abgeordneten einer gesetzgebenden Körperschaft beschränkt wird, finden gegenüber den §§ 31 bis 35 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 45

(1) Die §§ 7, 8 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) finden auf Zeitungen und politische Zeitschriften keine Anwendung.

(2) Soweit das Reichsgesetz über die Presse im übrigen Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur trifft, gilt für Zeitungen und politische Zeitschriften der nach den § 20 Abs. 1, § 21 dieses Gesetzes verantwortliche Schriftleiter als verantwortlicher Redakteur.

§ 46

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Überleitung des bisherigen Rechtszustandes in den neuen erlassen.

§ 47

Zu welchem Zeitpunkt dieses Gesetz in Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes (GIG). Vom 2. Oktober 1933.

Zur Durchführung des Abschnitts I § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird auf Grund des Abschnitts VI § 1 des Gesetzes hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Die Ausstellung der Zinsvergütungsscheine nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen, ihre Ausgabe durch das Finanzamt (Finanzkasse), in dessen Bezirk das Gebäude belegen ist. Die den Zuschuß bewilligende Behörde hat dem Finanzamt die Höhe des mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsenden Zuschußbetrags schriftlich mitzuteilen. Das Finanzamt hat für die Berechnung des Zinsbetrags den Zuschußbetrag auf einen durch 25 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe von Zinsvergütungsscheinen ist nicht übertragbar.

§ 2

Die Zinsvergütungsscheine lauten auf den Inhaber und werden ab dem auf ihnen angegebenen Zeitpunkt von jeder Finanzkasse in bar eingelöst. Sie lauten auf 1, 2, 5, 10 oder 50 Reichsmark.

§ 3

(1) Je sechs Zinsvergütungsscheine in gleichen Beträgen sind mit einem Stamm verbunden (vgl. Muster). Auf jedem Schein ist der Zeitpunkt angegeben, ab welchem er eingelöst wird. Die Zeitpunkte sind:

1. April 1934 auf dem ersten Schein,
1. „ 1935 „ „ zweiten „
1. „ 1936 „ „ dritten „
1. „ 1937 „ „ vierten „
1. „ 1938 „ „ fünften „
1. „ 1939 „ „ sechsten „ .

Im Fall verspäteter Vorlegung der Zinsvergütungsscheine findet eine Gewährung von Zinseszinsen nicht statt. Letzter Zeitpunkt für die Vorlegung der Zinsvergütungsscheine zur Einlösung ist der 31. März 1940. Bei späterer Vorlegung besteht kein Anspruch auf Einlösung.

(2) Die Abtrennung der Zinsvergütungsscheine vom Stamm darf nur von der Finanzkasse, die die Scheine einlöst, erfolgen. Zinsvergütungsscheine, die vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt werden, verlieren ihre Gültigkeit.

(3) Die Zinsvergütungsscheine und die zugehörigen Stämme sind je nach dem Betrag der einzelnen Scheine von verschiedener Farbe:

die Scheine	zu	1	Reichsmark	rot,
„	„	„ 2	„	blau,
„	„	„ 5	„	grün,
„	„	„ 10	„	dunkelgelb,
„	„	„ 50	„	violett.

§ 4

Zinsvergütungsscheine, die so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit nicht mehr möglich ist, sind von der Einlösung ausgeschlossen.

§ 5

Die Finanzämter (Finanzkassen) sind nicht berechtigt, wegen rückständiger Steuerschulden des Empfängers der Zinsvergütungsscheine ein Zurückbehaltungsrecht an den Scheinen auszuüben.

§ 6

(1) Die Zinsvergütungsscheine sind, solange sie mit dem Stamm verbunden sind, übertragbar, jedoch nicht pfändbar. Sie sind nicht zum Handel an der Börse zugelassen.

(2) Anschaffungsgeschäfte über Zinsvergütungsscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Ausgabe, Übertragung oder Verpfändung von Zinsvergütungsscheinen dürfen Landes- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

14,8 × 37 cm

Stamm zu sechs A·000000

Zinsvergütungsscheinen

über je eine Reichsmark

Die anhängenden Zinsvergütungsscheine werden dem Inhaber von jeder Finanzkasse von den auf ihnen angegebenen Zeitpunkten an bar eingelöst.

Berlin, 2. Oktober 1933

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin v. Krosigk

Stempel des Reichsfinanzministeriums

Stempel des Finanzamts

Reichsdruckerei, Berlin

Sechster Zinsvergütungsschein **A·000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 mit 1 RM von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Fünfter Zinsvergütungsschein **A·000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1938 bis 31. März 1940 mit 1 RM von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Vierter Zinsvergütungsschein **A·000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 mit 1 RM von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Dritter Zinsvergütungsschein **A·000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1940 mit 1 RM von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Zweiter Zinsvergütungsschein **A·000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1940 mit 1 RM von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Erster Zinsvergütungsschein **A·000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1940 mit 1 RM von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

§ 7

Für verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Zinsvergütungsscheine wird kein Ersatz gewährt.

Berlin, 2. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich.

Vom 3. Oktober 1933.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Das nach § 2 Buchstabe b der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich vom 23. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91) vorgesehene Muster des Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses erhält folgenden Wortlaut:

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für frische Gemüse und andere frische Küchengewächse aller Art sowie für oberirdische frische Teile von Gewächsen

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der anliegenden Sendung enthaltenen frischen Gemüse und anderen frischen Küchengewächse — oberirdische frische Teile von Gewächsen — in der

Gemeinde .....

Departement .....

gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei von Kartoffelkäfer (Leptinotarsa decemlineata) befunden worden sind und daß auf französischem Gebiet in einem Umkreis von 200 km um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelkäfer bislang nicht festgestellt worden ist.

Beschreibung der Sendung:

Art der Pflanzen oder Pflanzenteile: .....

Anzahl und Art der Packstücke: .....

Zeichen und Nummer der Sendung: .....

Waggonnummer: .....

Gewicht der Sendung: .....

Verladestation: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

..... (Ort und Datum)

..... (Name des amtlichen Sachverständigen)

(Dienstsiegel)

..... (Dienststellung des Sachverständigen)

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1933.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Vierte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.

Vom 5. Oktober 1933.

Auf Grund des § 49 und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Mündelsicherheitsgrenze beträgt zwei Drittel des Betriebswerts.

(2) Der Betriebswert beträgt bei landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem für den 1. Januar 1931 festgestellten steuerlichen Einheitswert

von	40000	RM	und mehr	90	v. H.	des Einheitswertes,
»	39000	»	an	91	»	»	»
»	38000	»	»	92	»	»	»
»	37000	»	»	93	»	»	»
»	36000	»	»	94	»	»	»
»	35000	»	»	95	»	»	»
»	34000	»	»	96	»	»	»
»	33000	»	»	97	»	»	»
»	32000	»	»	98	»	»	»
»	31000	»	»	99	»	»	»
»	30000	»	»	100	»	»	»
»	29000	»	»	102	»	»	»
»	28000	»	»	104	»	»	»
»	27000	»	»	106	»	»	»
»	26000	»	»	108	»	»	»
»	25000	»	»	110	»	»	»
»	24000	»	»	112	»	»	»
»	23000	»	»	114	»	»	»
»	22000	»	»	116	»	»	»
»	21000	»	»	118	»	»	»
»	20000	»	»	120	»	»	»
»	19000	»	»	122	»	»	»
»	18000	»	»	124	»	»	»
»	17000	»	»	126	»	»	»
»	16000	»	»	128	»	»	»
»	15000	»	»	130	»	»	»
»	14000	»	»	131	»	»	»
»	13000	»	»	132	»	»	»
»	12000	»	»	133	»	»	»
»	11000	»	»	134	»	»	»
»	10000	»	»	135	»	»	»

(3) Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen können die Obersten Landesbehörden für einzelne bestimmt begrenzte Gebiete den Betriebswert anderweit bis zu 10 v.H. höher oder niedriger festsetzen sowie auch für Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 RM einen Betriebswert bestimmen.

(4) Für Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 RM bleibt — unbeschadet der Vorschrift in Abs. 3, 5 — die Festsetzung des Betriebswerts vorbehalten. Wird über einen solchen Betrieb das Entschuldungsverfahren eröffnet, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Betriebsinhabers die nach Artikel 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zulässigen Anordnungen zu treffen.

(5) Für gärtnerische Betriebe wird der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgesetzt.

(6) Ist ein Einheitswert für den 1. Januar 1931 nicht festgestellt, so wird der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgesetzt.

(7) Sind in den Fällen des § 29 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) die Anteile der mehreren Eigentümer am Gesamtwert nicht festgestellt worden, so hat sie das Finanzamt auf Antrag der Entschuldungsstelle nachträglich festzustellen; die Feststellung ist endgültig.

(8) Ist eines von mehreren zu einem Betrieb gehörenden Grundstücken, für das ein besonderer Einheitswert nicht festgestellt ist, mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast belastet, so wird für die Frage, ob und inwieweit das Recht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgestellt.

Artikel 2

(1) Als für die Verzinsung und Tilgung der nach dem Vergleichsvorschlage verbleibenden Schulden zur Verfügung stehender Betrag (Zinsleistungsgrenze, § 28 des Gesetzes) gilt ein Zwanzigstel des Betriebswerts. Auf Antrag des Betriebsinhabers, der Entschuldungsstelle oder eines Gläubigers kann die Zinsleistungsgrenze endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt bis zu 25 v.H. höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn die besonderen Verhältnisse des Betriebes dies erfordern. Dabei ist gegebenenfalls insbesondere ein Über- oder Unterbestand an Betriebsmitteln und der Zustand der Forst sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß zu dem Betriebe auch hinzugepachtete Grundstücke gehören.

(2) Bei gärtnerischen Betrieben erfolgt die Festsetzung der Zinsleistungsgrenze auf Antrag der Entschuldungsstelle endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt.

Artikel 3

Grundstückswert im Sinne des § 93 Abs. 1 des Gesetzes ist der Betriebswert.

Berlin, den 5. Oktober 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v.H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL ...

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1933	Nr. 112

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Oktober 1933 ..... S. 721

Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung über die Aufhebung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichts. Vom 30. September 1933 ..... S. 722

Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder. Vom 10. Oktober 1933 ..... S. 722

Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens. Vom 13. Oktober 1933 ..... S. 723

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle). Vom 6. Oktober 1933 ..... S. 724

Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zwecksparunternehmungen. Vom 10. Oktober 1933 ..... S. 725

Durchführungsverordnung über die Grundsteuersenkung für Neuhausbesitz. Vom 11. Oktober 1933 S. 726

Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 13. Oktober 1933 ..... S. 726

Berichtigung ..... S. 727

Druckfehlerberichtigung ..... S. 727

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 9. Oktober 1933, ist veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Beitritt Palästinas zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 13. Oktober 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-polnische Abkommen über die Aufhebung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichts.

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Oktober 1933.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet:

§ 1

In Abteilung A des Verzeichnisses C der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) in der Fassung der Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9. und 24. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 772 und 966) und vom 26. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 19) werden die unter Nr. 47a, 53, 56a, 65, 70, 86, 101a und 104 aufgeführten Mittel, nämlich:

47a. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).

53. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcana der Firma Brockhaus).

56a. Komplexmittel, homöopathische, der Engel-Apotheke (Jso Werk) in Regensburg (auch als zusammengesetzt homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei).

65. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).

70. Naturmittel Pfarrer Jos. Schmidts, und zwar Anticonvulso, Anticorposan, Antigrassol, Cancrostoma, Diabetum, Diabetol, Oedemal, Oedemasan, Pulmone, Pulmospira, Regular, Renicura, Renicurol, Salvador, Salvadoria, Stomafortin, Stomasana, Urinator, Urinoxal.

86. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler-Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).

101a. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

104. Tee Publmanns

gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1933 in Kraft.

Neudeck, den 4. Oktober 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung über die Aufhebung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichts.
Vom 30. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Soweit nach Artikel III des Abkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung über die Aufhebung des Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichts vom 1. Dezember 1931 und dem dazugehörigen Notenwechsel vom 31. März 1932 (Reichsgesetzbl. II 1933 S. 697) die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, sind das Amtsgericht Berlin-Mitte, bei einem Streitgegenstand von mehr als 1 000 *RM* das Landgericht in Berlin und, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, die ihrer Art nach vor die Versicherungsbehörden gehören, das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt in Berlin ausschließlich zuständig.

Artikel 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Stelle zu bestimmen, die in Zukunft diejenigen Geschäfte wahrzunehmen hat, die auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages über Gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1569) von dem deutschen Staatsvertreter wahrzunehmen waren.

Berlin, den 30. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder. Vom 10. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Vereinbarungen, durch die sich das Reich für privatrechtliche Streitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Spruch eines Schiedsgerichts unterwirft, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Der Reichsminister der Finanzen kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung auf andere Stellen übertragen und für bestimmte Arten von Verträgen Ausnahmen bestimmen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf Vereinbarungen der dort bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Von derartigen Vereinbarungen kann jedoch das Reich, sofern nicht der Schiedsspruch bereits erlassen ist (§ 1039 der Zivilprozeßordnung), zurücktreten; der Rücktritt ist nur bis zum 31. Januar 1934 zulässig. Ist die Vereinbarung Teil eines Lieferungs- oder sonstigen Vertrages, so wird der übrige Inhalt des Vertrages durch den Rücktritt nicht berührt.

Ist in einem Falle, in dem das Reich von dem Schiedsvertrage zurückgetreten ist, die Beschreitung des Rechtsweges nur innerhalb einer Ausschlußfrist zulässig, so endet diese Frist nicht vor dem 28. Februar 1934.

Ist das Reich von einer Schiedsabrede zurückgetreten, die in einer Vereinbarung nach § 5 der Verordnung zur Regelung der Abrechnung auf Grund der Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission vom 13. August 1930 (Reichsgesetzbl. II

S. 1205) enthalten ist, so findet der § 4 der genannten Verordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist zur Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts nicht vor dem 28. Februar 1934 endet.

Ist das Reich nach Beginn des schiedsgerichtlichen Verfahrens zurückgetreten, so hat es die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten zu tragen.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf Vereinbarungen der Länder über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten entsprechende Anwendung. Sie gelten ferner entsprechend für Verträge, die ein Dritter im Auftrage oder für Rechnung des Reiches oder eines Landes abgeschlossen hat, sofern dem Vertragsgegner bei Abschluß des Vertrages das Innenverhältnis zwischen dem Dritten und dem Reiche oder dem Lande bekannt war.

Soweit nach Abs. 1 ein Land beteiligt ist, hat die im § 1 bestimmten Befugnisse die oberste Landesfinanzbehörde.

Berlin, den 10. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens.
Vom 13. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft:

1. wer es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei betrauten Beamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelms) oder der Schutzstaffeln der N. S. D. A. P., einen Amtswalter der N. S. D. A. P. oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;

2. wer es unternimmt, einen Schöffen oder Geschworenen wegen seiner Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener oder einen Zeugen oder Sachverständigen wegen einer von ihm in Erfüllung seiner Zeugen- oder Sachverständigenpflicht gemachten Bekundung zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;

3. wer im Ausland eine Druckschrift, durch die der Tatbestand des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begründet wird, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung bereithält oder sonst ein Verbrechen des Hochverrats begeht;

4. wer es unternimmt, eine der in Nr. 3 bezeichneten Druckschriften in Kenntnis ihres hochverräterischen Inhalts zum Zwecke der Verbreitung in das Inland einzuführen, oder wer eine solche Druckschrift nach ihrer Einführung im Inland verbreitet oder wer sonst ein im Ausland begangenes Verbrechen des Hochverrats im Inland fördert.

(2) Die Vorschriften des § 86a des Strafgesetzbuchs über Einziehung und Unbrauchbarmachung finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer es unternimmt, in das Inland in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift einzuführen, durch die der äußere Tatbestand

1. eines nach dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) strafbaren Verbrechens oder

2. einer nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuchs strafbaren Aufforderung oder Anreizung oder

3. einer nach § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) strafbaren Lügenmeldung

begründet wird.

§ 3

Für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Straftaten sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Berlin, den 13. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle). Vom 6. Oktober 1933.

Auf Grund der §§ 4, 7 und 8 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1

In den Fällen, in denen der Reichswirtschaftsminister oder der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Einigungsverhandlungen vor einer von ihm bezeichneten Stelle angeordnet hat, gelten für das Verfahren vor dieser Stelle die folgenden Vorschriften.

§ 2

Das Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß eine Unternehmung oder eine Vereinigung von Unternehmungen des Wirtschaftszweiges, für den Einigungsverhandlungen angeordnet sind, bei der Einigungsstelle die Aufnahme der Verhandlungen beantragt, oder daß der zuständige Reichsminister die Einigungsstelle um Aufnahme der Verhandlungen ersucht.

§ 3

(1) Der Antrag der Beteiligten soll eine eingehende Darstellung des Sachverhalts (insbesondere der Markt- und Preisverhältnisse) und der Bemühungen des Antragstellers um Herbeiführung einer Ordnung des Marktes sowie Vorschläge für eine Marktregelung enthalten.

(2) In dem Antrag sollen ferner die Unternehmungen, deren Zusammenschluß oder Anschluß erstrebt wird, benannt werden.

§ 4

Der Antrag soll von der Einigungsstelle den im § 3 Abs. 2 genannten Unternehmungen, soweit sie nicht durch den Antragsteller vertreten sind, zur Stellungnahme binnen angemessener Frist bekanntgegeben werden.

§ 5

Die Einigungsstelle kann die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Einigungsverhandlung davon abhängig machen, daß der Antragsteller weitere Unterlagen, die ihr zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheinen, insbesondere ein Gutachten einer unparteiischen Stelle oder Persönlichkeit über die Preis- und Kostenverhältnisse des Wirtschaftszweiges beibringt. Von einer solchen Entschließung hat die Einigungsstelle auch den im § 4 genannten Beteiligten Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Der Antragsteller und die Unternehmungen, deren Zusammenschluß oder Anschluß Gegenstand des Verfahrens ist, sollen von der Einigungsstelle zur mündlichen Einigungsverhandlung geladen werden. Wer der Ladung nicht Folge leistet, obwohl ihm die Verfügung des zuständigen Reichsministers über die Anordnung von Einigungsverhandlungen und die Bezeichnung der Einigungsstelle nachgewiesen worden war, wird auf Antrag des zuständigen Reichsministers von dem Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe in Geld, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, bestraft, sofern nicht das Ausbleiben genügend entschuldigt ist.

(2) Zu der Einigungsverhandlung ist der zuständige Reichsminister einzuladen.

§ 7

Die Einigungsstelle hat über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen dem zuständigen Reichsminister zu berichten.

Berlin, den 6. Oktober 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zwecksparunternehmungen. Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund der §§ 22, 24 des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) wird verordnet:

Erster Abschnitt

§ 1

(1) Der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen legt seine Kosten sowie die Kosten des Beirats auf die Unternehmungen nach der Zahl der Sparer und Darlehnsnehmer ohne Rücksicht auf die Spar- und Darlehnsbeträge um. In Höhe des Betrages, der auf eine Unternehmung entfällt, setzt der Reichsbeauftragte die von dieser Unternehmung zu entrichtende Gebühr fest. Der Reichsbeauftragte rundet die Kosten und die Gebühren nach oben auf volle Reichsmarkbeträge ab. Jede Unternehmung hat eine Gebühr von mindestens einhundert Reichsmark zu entrichten.

(2) Zur Entrichtung der vollen Gebühr verpflichtet ist eine Unternehmung auch dann, wenn sie nur während eines Teiles des Rechnungsjahres, dessen Kosten zu erstatten sind, Geschäfte betrieben hat.

(3) Die Unternehmungen haben im April eines jeden Jahres dem Reichsbeauftragten nach dem Stand vom 31. März die Zahl ihrer Sparer und Darlehnsnehmer anzuzeigen. Bei Unternehmungen, die vor dem 31. März ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, ist der Stand vom letzten Tage des Geschäftsbetriebes maßgebend. Kommen die Unternehmungen der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach oder machen sie offenbar unrichtige Angaben, so kann der Reichsbeauftragte die Zahl bestimmen, nach der die Kosten umzulegen sind.

§ 2

(1) Die Unternehmungen haben nach dem geschätzten Bedarf eine Gebühr im voraus zu entrichten. Der geschätzte Bedarf bestimmt sich nach den Kosten des Vorjahres; entsprechendes gilt für die Zahl der Sparer und Darlehnsnehmer, nach der die Kosten umzulegen sind. Für das Rechnungsjahr 1933 schätzt der Reichsbeauftragte den Bedarf und bestimmt auf Grund der ihm sonst eingereichten Nachweisungen die für die Umlegung maßgebende Zahl. Unternehmungen, die den Betrieb im Lauf eines Rechnungsjahres beginnen, haben im voraus nur die Mindestgebühr von einhundert Reichsmark zu entrichten.

(2) Die im voraus entrichtete Gebühr ist auf die endgültige Gebühr anzurechnen, soweit sie diese übersteigt, ist sie der Unternehmung zurückzuzahlen oder auf die nächste im voraus zu entrichtende Gebühr anzurechnen.

§ 3

Kosten, die dadurch entstehen, daß der Reichsbeauftragte die Nachprüfung einer Unternehmung veranlaßt (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes), zur Teilnahme an Versammlungen oder Sitzungen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes) Reisen unternimmt oder gegenüber einer bestimmten Unternehmung seine Befugnisse auf eine andere Stelle überträgt (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes), sind gesondert von der jeweils betroffenen Unternehmung zu erstatten. Der Reichsbeauftragte setzt die Gebühr fest.

§ 4

Zu den Kosten, die nach § 1 umzulegen sind, gehören auch Gebühren (§§ 1 bis 3), die im Vorjahre nicht eingegangen sind.

§ 5

Der Reichsbeauftragte teilt die Festsetzung einer Gebühr (§§ 1 bis 3) der Unternehmung mit und fordert sie auf, die Gebühr an die Reichshauptkasse binnen einem Monat einzuzahlen. Nach Ablauf der Frist können fällige Beträge wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt

§ 6

Die Vorschriften der §§ 2, 3 des Kapitels V Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288) sowie die Durchführungsvorschriften, die dazu erlassen werden, gelten für Maßnahmen des Reichsbeauftragten sinngemäß auch dann, wenn eine Anordnung, daß die bestehenden Sparverträge vereinfacht abzuwickeln seien, unterbleibt.

Dritter Abschnitt

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Durchführungsverordnung über die Grundsteuersenkung für Neuhausbesitz. Vom 11. Oktober 1933.

Auf Grund des Abschnitts VI des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651, 653) wird zur Durchführung des Abschnitts V das folgende bestimmt:

§ 1

Der Betrag, den der Reichsminister der Finanzen den einzelnen Ländern nach Abschnitt V des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stellt, ist für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. März 1935 zur Senkung der Grundsteuer der Gemeinden und Gemeindeverbände solcher Wohngebäude zu verwenden, die in den Rechnungsjahren 1924 bis 1930 bezugsfertig geworden sind.

§ 2

Von den im § 1 bezeichneten Wohnungsneubauten können einzelne Gruppen (z. B. Wohngebäude aus gewissen Baujahren, von gewisser Art oder Größe) von der Senkung der Grundsteuer ausgenommen werden.

§ 3

Sind die Wohnungsneubauten, die an sich für eine Steuersenkung in Betracht kommen, in einem Land bereits sämtlich oder zum Teil von der Grundsteuer der Gemeinden oder Gemeindeverbände befreit, so ist der dem Land zur Verfügung gestellte Betrag, soweit er nicht zur Grundsteuersenkung nach § 1 verwendet wird, in anderer Weise zur Entlastung des im § 1 bezeichneten Grundbesitzes zu verwenden.

§ 4

In den Ländern Hamburg, Bremen und Lübeck kann auch die Grundsteuer des Landes gesenkt werden.

§ 5

Die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Entlastung des Neuhausbesitzes nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 durchgeführt wird. Die Regelung nach den §§ 2 bis 4 bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, 11. Oktober 1933

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 13. Oktober 1933.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 619) wird verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Als Kartoffelstärkemehl gilt auch aufgeschlossenes Kartoffelstärkemehl von dem Reinheitsgrad von Superior-Kartoffelstärkemehl.

(2) Trockenmagermilch ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Magermilch unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzenmagermilch im Sinne des § 2 Nr. 11 f der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 150 —). Als Trockenmagermilch gilt auch mit Natrium-Karbonat aufgeschlossener, den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes entsprechender Käsestoff (Kasein).

§ 2

(1) Die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben sind, unter Beifügung der Nachweise, zu machen:

1. von den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben an die Bäcker- oder Konditoreninnung (freie, gemischte oder Zwangsinnung), in deren Bezirk der Betrieb liegt, in Bezirken, in denen keine Bäcker- oder Konditoreninnung besteht, unmittelbar an die Germania, Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen in Berlin, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn nicht eine Verpflichtung zur Angabe gemäß Nr. 3 besteht;
2. von den dem Reichsbund der Deutschen Verbrauchergenossenschaften G. m. b. H. in Hamburg angeschlossenen Betrieben an die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg;
3. von den Betrieben, die dem Verband Deutscher Brotfabrikanten in Hamburg als Mitglieder angehören, an diesen Verband;
4. von den keinem der genannten Verbände angehörenden Betrieben unmittelbar an die Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. in Berlin.

(2) Soweit nach Abs. 1 Nr. 1 Angaben nebst Nachweisen an die Bäcker- oder Konditoreninnungen zu machen sind, haben diese die Angaben und die

Nachweise innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem im § 2 des Gesetzes genannten Zeitpunkt an die Germania, Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen in Berlin, weiterzuleiten; die Konditoreninnungen, die Mitglieder des Deutschen Konditorenbundes in Berlin sind, haben die Angaben nebst Nachweisen über diesen zu leiten. Die Germania hat die bei ihr eingehenden Angaben und Nachweise, nach Bezirken zusammengefaßt, der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. mitzuteilen.

(3) Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg und der Verband Deutscher Brotfabrikanten in Hamburg haben die bei ihnen eingehenden Angaben und die Nachweise, nach Bezirken zusammengefaßt, der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. mitzuteilen.

§ 3

Der § 1 Abs. 2 des Gesetzes tritt am 16. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes (GIG) vom 2. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 717) erhält § 1 Abs. 1 die folgende Fassung:

Die Ausstellung der Zinsvergütungsscheine nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen, ihre Ausgabe durch das Finanzamt (Finanzkasse), in dessen Bezirk das Gebäude belegen ist. Die den Reichszuschuß bewilligende Behörde hat dem Finanzamt die Höhe des mit 1 vom Hundert jährlich zu verzinsenden Betrags, den der Zuschußempfänger selbst aufbringen muß (Selbstaufbringungsbetrag), schriftlich mitzuteilen. Das Finanzamt hat für die Berechnung des Zinsbetrags den Selbstaufbringungsbetrag auf einen durch 25 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

Berlin, 9. Oktober 1933

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 696) muß es im Abs. 1, Zeile 1 der Einleitung statt „§ 3681" richtig lauten: „§ 368 i".

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1933 | Nr. 113

Inhalt:

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 14. Oktober 1933 ..... S. 729

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 14. Oktober 1933 ..... S. 729

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk ..... S. 730

Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 14. Oktober 1933 ..... S. 732

Erste Verordnung zur Reichstagswahl und Volksabstimmung. (Wahl- und Abstimmungsverordnung.) Vom 14. Oktober 1933 ..... S. 733

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 14. Oktober 1933 ..... S. 736

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.

Vom 14. Oktober 1933.

Um dem deutschen Volk Gelegenheit zu bieten, selbst zu den gegenwärtigen Schicksalsfragen der Nation Stellung zu nehmen und seiner Verbundenheit mit der Reichsregierung Ausdruck zu geben, löse ich auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.

Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 12. November 1933 statt.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk!

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind sich einig in dem Willen, eine Politik des Friedens, der Versöhnung und der Verständigung zu betreiben, als Grundlage aller Entschlüsse und jeden Handelns.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk lehnen daher die Gewalt als ein untaugliches Mittel zur Behebung bestehender Differenzen innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft ab.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erneuern das Bekenntnis, jeder tatsächlichen Abrüstung der Welt freudig zuzustimmen, mit der Versicherung der Bereitwilligkeit, auch das letzte deutsche Maschinengewehr zu zerstören und den letzten Mann aus dem Heere zu entlassen, insofern sich die anderen Völker zu Gleichem entschließen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk verbinden sich in dem aufrichtigen Wunsche, mit den anderen Nationen einschließlich aller unserer früheren Gegner im Sinne der Überwindung der Kriegspsychose und zur endlichen Wiederherstellung eines aufrichtigen Verhältnisses untereinander alle vorliegenden Fragen leidenschaftslos auf dem Wege von Verhandlungen prüfen und lösen zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erklären sich daher auch jederzeit bereit, durch den Abschluß kontinentaler Nichtangriffspakte auf längste Sicht den Frieden Europas sicherzustellen, seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt zu dienen und am allgemeinen kulturellen Neuaufbau teilzunehmen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind erfüllt von der gleichen Ehrauffassung, daß die Zubilligung der Gleichberechtigung Deutschlands die unumgängliche moralische und sachliche Voraussetzung für jede Teilnahme unseres Volkes und seiner Regierung an internationalen Einrichtungen und Verträgen ist.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind daher eins in dem Beschlusse, die Abrüstungskonferenz zu verlassen und aus dem Völkerbund auszuscheiden, bis diese wirkliche Gleichberechtigung unserem Volke nicht mehr vorenthalten wird.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind entschlossen, lieber jede Not, jede Verfolgung und jegliche Drangsal auf sich zu nehmen, als künftighin Verträge zu unterzeichnen, die für jeden Ehrenmann und für jedes ehrliebende Volk unannehmbar sein müssen, in ihren Folgen aber nur zu einer Verewigung der Not und des Elends des Versailler Vertragszustandes und damit zum Zusammenbruch der zivilisierten Staatengemeinschaft führen würden.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk haben nicht den Willen, an irgendeinem Rüstungswettlauf anderer Nationen teilzunehmen, sie fordern nur jenes Maß an Sicherheit, das der Nation die Ruhe und Freiheit der friedlichen Arbeit garantiert.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind gewillt, diese berechtigten Forderungen der deutschen Nation auf dem Wege von Verhandlungen und durch Verträge sicherzustellen.

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk die Frage:

Billigt das deutsche Volk die ihm hier vorgelegte Politik seiner Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklären und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz-Rübenach

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 folgendes verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Abstimmung finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung die §§ 4 bis 16, 18 bis 20, 21 Satz 1, 22 bis 25 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) in der Fassung des Artikels III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) und die den Volksentscheid betreffenden Bestimmungen der Reichsstimmordnung, die für die Durchführung der Volksabstimmung in Betracht kommen.

§ 2

Die Abstimmung findet gleichzeitig mit der Reichstagswahl am 12. November 1933 statt.

§ 3

Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält folgenden Aufdruck:

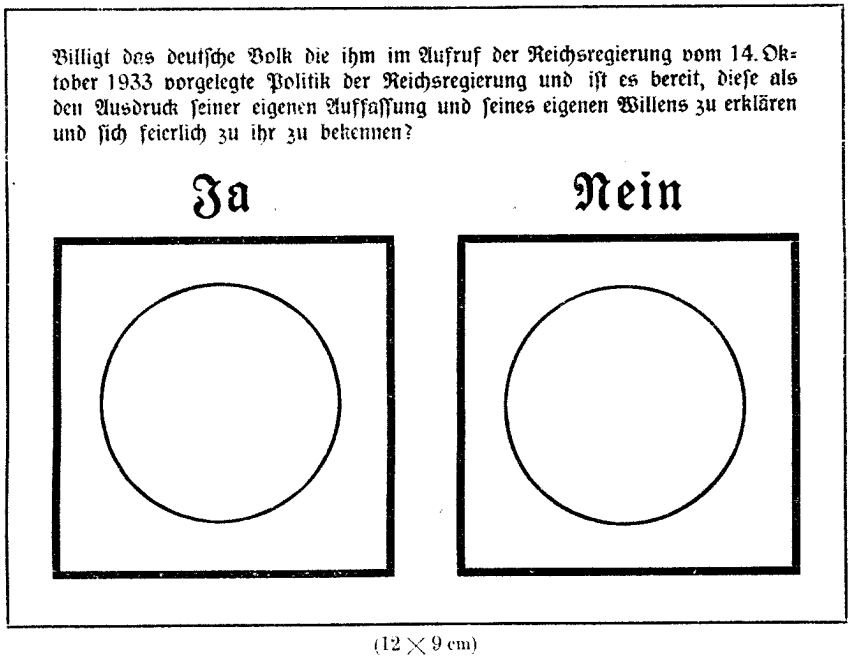

(12 × 9 cm)

§ 4

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja", der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein" in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

§ 5

Der Stimmzettel wird in demselben Umschlag abgegeben, in dem auch der Stimmzettel zur Reichstagswahl abgegeben wird.

§ 6

Für die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Erste Verordnung zur Reichstagswahl und Volksabstimmung (Wahl- und Abstimmungsverordnung). Vom 14. Oktober 1933.

Für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung am 12. November 1933 wird auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 12. November 1933 stattfindende Reichstagswahl und die mit ihr verbundene Volksabstimmung sind vom 2. bis 6. November 1933 auszulegen.

II. Stimmscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 2

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslanddeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 3

Auslanddeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslanddeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

§ 4

Stimmscheine für Auslanddeutsche (§ 2 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 5

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslanddeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslanddeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 7

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr),

und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	(Groß Boschpol (Pommern)
Augsburg	Hagenow Land
Bentheim	Hamburg Hbf.
Berlin Anhalter Bf.	Hannover Hbf.
" Friedrichstraße	Insterburg
" Görlitzer Bf.	Karlsruhe Hbf.
" Lehrter Bf.	Kehl
" Potsdamer Bf.	Koblenz
" Schlesischer Bf.	Köln Hbf.
" Stettiner Bf.	Königsberg
" Zoologischer Garten	Leipzig Hbf.
Bremen Hbf.	Lindau
Breslau Hbf.	Marienburg
Charlottenburg	München Hbf.
Cranenburg	Münster (Westf.) Hbf.
Dt.-Eylau	Nürnberg Hbf.
Dresden Hbf.	Passau
Emmerich	Regensburg
Erfurt	Saßnitz Hafen
Flensburg	Stettin
Frankfurt/M. Hbf.	Stuttgart Hbf.
Freiburg/Br.	Tilsit
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)	Trier
	Warnemünde

§ 8

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 9

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Abstimmungstages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Abstimmungsleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 13

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Seemannswahlen

§ 14

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;

b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);

d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Abstimmungstage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordabstimmung)

§ 16

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 17

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Abstimmungstage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Abstimmungsleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 18

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 19

(1) Befinden sich am Abstimmungstage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 16), mindestens fünfzig nach § 18 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Abstimmungstag durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 20

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Abstimmungsleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordabstimmung stattfindet.

§ 21

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Abstimmungsleiter des Heimat-

hafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Abstimmungsleiter übermittelt.

§ 22

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Vorabstimmung.

VI. Abstimmungszeit

§ 23

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Reichsstatthaltergesetz) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reichsstatthalter kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL
Zeitsch

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1933	Nr. 114

Inhalt: Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie von Kasein. Vom 14. Oktober 1933 ..... S. 737

Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie von Kasein. Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 3 und 9 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), ferner der §§ 5, 7, 9 und 10 des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1

Die Betriebe, die Milch- oder Sahne-Dauerwaren im Sinne des § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) oder Kasein herstellen, werden zur Regelung der Verwertung und des Absatzes ihrer Erzeugnisse nach Maßgabe der anliegenden Satzung zu einem Verband zusammengeschlossen.

Der Verband führt den Namen „Verband der Dauermilcherzeuger" und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verband ist rechtsfähig.

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln sich nach der anliegenden Satzung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Reichskommissars für die Milchwirtschaft, die sich darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten des Verbandes nach Gesetz und Satzung verwaltet werden. Zu diesem Zweck ist er insbesondere befugt,

1. Bücher, Schriften und Rechnungen des Verbandes einzusehen und von den Verwaltungsorganen Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen;
2. Vertreter zu den Beratungen der Verbandsorgane zu entsenden und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Verbandes vornehmen zu lassen;
3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Verbandes, insbesondere solche Beschlüsse, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung auch, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird, oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung des Verbandes verstoßen.

(2) Anordnungen des Verbandes über Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichskommissar für die Milchwirtschaft mitzuteilen. Er kann solche Anordnungen beanstanden; die Beanstandung macht die Anordnung nichtig.

(3) Der Verband trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unanfechtbar festsetzt.

§ 4

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von dem Verband festgesetzt werden, sowie die Kosten der Aufsicht werden auf Ersuchen des Verbandes durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 5

(1) Die Errichtung neuer Unternehmungen, die Milch- und Sahne-Dauerwaren oder Kasein herstellen, bedarf bis zum 31. Dezember 1935 der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Wird ein Unternehmen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, so haben die zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, dagegen einzuschreiten.

§ 6

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen des Verbandes über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

§ 7

Bis zur ordnungsmäßigen Bestellung der Organe des Verbandes nach Maßgabe der Satzung werden seine Geschäfte von einem Beauftragten geführt, den der Reichskommissar für die Milchwirtschaft ernennt.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage

Satzung
des Verbandes der Dauermilcherzeuger

§ 1

Unter dem Namen „Verband der Dauermilcherzeuger" wird ein Zusammenschluß im Sinne des § 38 des Milchgesetzes gebildet.

Zweck des Verbandes ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch- und Sahne-Dauerwaren und Kasein durch Zusammenfassung aller Betriebe, die solche Erzeugnisse herstellen, mit dem Ziele, zum Absatz von Milch zu angemessenen Preisen beizutragen. Der Zweck soll insbesondere durch Förderung aller Maßnahmen, die auf Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der dem Verband angehörenden Betriebe hinzielen, durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf und durch Regelung des Angebotes und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen erreicht werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Bekanntmachung der Satzung an bis zum 31. Dezember 1934.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind die Inhaber sämtlicher Betriebe, die Milch- oder Sahne-Dauerwaren im Sinne des § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) oder Kasein herstellen.

Mitglieder sind ferner die Inhaber aller Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Verband angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Einstellung nach näherer Anordnung des Vorstandes von ihren Pflichten entbunden werden.

Entsteht Streit über das Bestehen der Mitgliedschaft, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig, das nach Maßgabe des § 12 berufen wird.

§ 4

Organe des Verbandes sind:
1. der Vorstand,
2. der Vorsitzende,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Preisausschuß.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von dem Reichskommissar für die Milchwirtschaft berufen werden.

(2) Dem Vorstand müssen angehören:
1. je ein Vertreter der Betriebe, die Kasein, eingedickte Milch und Trockenmilch herstellen,
2. ein Vertreter der Betriebe, die andere Milch- und Sahne-Dauerwaren als die unter 1 genannten herstellen,
3. ein weiteres Mitglied, das zu keiner der unter 1 und 2 genannten Gruppen gehört,
4. zwei Vertreter der Milcherzeuger.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Sie erhalten — mit Ausnahme des Vorsitzenden — für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(4) Der Vorstand stellt für sich selbst und für die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung auf.

§ 6

Befugnisse des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Gesetze, der Verordnung und dieser Satzung; er kann, wenn es zur Erreichung des Zwecks des Verbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, insbesondere

1. den Mitgliedern vorschreiben, woher sie die Milch und Milcherzeugnisse zu beziehen haben, die zur Verarbeitung erforderlich sind;
2. die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe kontingentieren oder auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder solche Betriebe gegen angemessene Ent-

schädigung ganz oder vorübergehend stillegen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung ohne Genehmigung des Vorstands begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wird. Der Vorstand kann ferner anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist;

3. Maßnahmen zur Regelung des Absatzes der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe treffen;
4. zur Deckung der Kosten der Verwaltung und für gemeinsame Aufgaben des Verbandes sowie zur Schaffung eines Ausgleichsstocks von den Mitgliedern Beiträge erheben nach Maßgabe der Mengen, die sie hergestellt oder in den Verkehr gebracht haben;
5. die Art der Verrechnung und Bezahlung der Anlieferungen von Milch und Milcherzeugnissen und der Belieferung der Abnehmer der fertigen Erzeugnisse regeln;
6. wirtschaftlich angemessene, für die Mitglieder verbindliche Preise und Handelsspannen im Verkehr mit Milch- und Sahne-Dauerwaren und mit Kasein festsetzen; vor der Festsetzung ist der Preisausschuß (§ 9) zu hören;
7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(2) Der Vorstand kann ferner vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes Beschluß fassen.

§ 7

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden vom Reichskommissar für die Milchwirtschaft aus der Mitte des Vorstands berufen.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand erlassenen Richtlinien und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Preisausschuß ein und führt den Vorsitz in den Beratungen dieser Organe.

(3) Zur Förderung der laufenden Verbandsgeschäfte kann der Vorsitzende Geschäftsführer bestellen, die an seine Weisungen gebunden sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter, dem für je angefangene 2 000 Liter Milch oder 200 Liter Sahne, die der Betrieb im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres täglich zu Milch- und Sahne-Dauerwaren oder Kasein verarbeitet hat, eine Stimme zusteht. Vertretung in der Abstimmung ist zulässig.

(2) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten,

a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und die Jahresrechnung sowie den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
b) Vorschläge für Änderungen der Satzung zu machen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß gilt als nicht zustande gekommen, wenn zwar die Mehrheit der vertretenen Stimmen dafür abgegeben wurde, aber weniger als ein Drittel der anwesenden Vertreter dafür gestimmt hat. Jedes Mitglied hat dem Verband mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird und welche Stimmenzahl ihm zusteht. Wer diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht, kann durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Vorstand beantragt. Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen werden; die Bekanntmachung soll auch in der Fachpresse veröffentlicht werden.

§ 9

Preisausschuß

(1) Zur Beratung des Vorstandes bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen im Verkehr mit Milch- und Sahne-Dauerwaren und Kasein wird gemäß § 38 Abs. 8 des Milchgesetzes ein Preisausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

a) 4 Vertretern der Milcherzeuger,
b) je einem Vertreter der im § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gruppen,
c) 3 Vertretern des Handels mit Milch- und Sahne-Dauerwaren und Kasein,
d) 3 Vertretern der Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie Kasein verarbeitenden Industrie.

Die Mitglieder werden vom Reichskommissar für die Milchwirtschaft berufen, und zwar die Vertreter nach b auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, die Vertreter nach c auf Vorschlag des Deutschen Landhandelsbundes und die Vertreter nach d auf Vorschlag des Reichsstandes der deutschen Industrie. In gleicher Weise sind Stellvertreter für die Mitglieder zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Preisausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(4) Der Preisausschuß kann bestimmte Aufgaben Unterausschüssen übertragen. In den Unterausschüssen müssen die in Abs. 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Verbandes und den Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Die Organe des Verbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 11

Wirtschaftliche Unternehmungen

Der Verband darf eigene wirtschaftliche Unternehmen weder betreiben noch sich an solchen beteiligen.

§ 12

Schiedsgericht

(1) Gegen die Anordnungen des Vorstandes nach § 6 Nr. 1, 2 und 7 steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichts zu, das aus 2 Schiedsrichtern und einem Obmann besteht. Je ein Schiedsrichter wird von dem Vorstand und dem Betroffenen bestimmt. Der Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, wird von den beiden Schiedsrichtern bestimmt. Wenn diese sich nicht einigen, so wird der Obmann durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt. Entsprechendes gilt, wenn ein Teil der Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den anderen Teil nicht nachkommt.

(2) Anordnungen, gegen die das Schiedsgericht angerufen werden kann, müssen dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zulässig.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

(4) Über die Kosten des Schiedsgerichts, insbesondere über die Vergütung für die Schiedsrichter, trifft der Reichskommissar für die Milchwirtschaft Bestimmungen.

§ 13

Verbindlichkeiten des Verbandes

(1) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstand nach Maßgabe der Herstellungsmengen auf die Mitglieder umgelegt werden.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

§ 14

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter Aufsicht des Reichskommissars für die Milchwirtschaft, die sich darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten des Verbandes nach Gesetz und Satzung verwaltet werden.

(2) Zu diesem Zweck ist er insbesondere befugt,

1. Bücher, Schriften und Rechnungen des Verbandes einzusehen und von den Verwaltungsorganen Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen;
2. Vertreter zu den Beratungen der Verbandsorgane zu entsenden und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Verbandes vornehmen zu lassen;
3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Verbandes, insbesondere solche Beschlüsse, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung auch, wenn die wirtschaftliche Freiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird, oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung des Verbandes verstoßen.

(3) Anordnungen über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichskommissar für die Milchwirtschaft mitzuteilen. Er kann solche Anordnungen beanstanden. Die Beanstandung macht die Anordnung nichtig.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1933	Nr. 115

Inhalt: Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen. Vom 17. Oktober 1933 ..... S. 741

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft). Vom 14. Oktober 1933 ..... S. 741

Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 18. Oktober 1933 ..... S. 742

Druckfehlerberichtigung ..... S. 742

Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen. Vom 17. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) erhält folgende Fassung:

> Die Reichsminister leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichspräsidenten folgenden Eid:
>
> „Ich schwöre, ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, Verfassung und Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe."

2. § 3 Abs. 2 fällt fort.

3. § 3 Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Die Mitglieder der Landesregierungen leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichsstatthalter, in Preußen vor dem Reichskanzler, denselben Eid.

Berlin, den 17. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft). Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des Abschnitts III § 1 Ziffer 1 und des Abschnitts VI § 1 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 194) werden wie folgt geändert:

1. § 47 wird § 47 Absatz 1, § 48 Absätze 1 und 2 werden § 47 Absätze 2 und 3.

2. Hinter § 47 treten die folgenden Vorschriften:

„Zu § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 47a — Ermäßigte Umsatzsteuer für die Landwirtschaft

Als landwirtschaftlicher Betrieb (§ 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Landwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei und die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft.

§ 47b

(1) Zum landwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 47a zählen auch die zu ihm gehörigen Nebenbetriebe.

(2) Ist der landwirtschaftliche Betrieb im Sinn des § 47a nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes über das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Vermögen bewertet worden, so gehören die Nebenbetriebe nur dann zu dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie bei der Einheitsbewertung zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb gerechnet worden sind.

§ 47c

Als innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugt (§ 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) sind die in einem landwirtschaftlichen Betrieb (§§ 47a und b) hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten oder genutzten Tiere anzusehen.

§ 47d

Erzeuger von Gegenständen im Sinn des § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes ist der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs (§ 47a).

§ 47e

Als Lieferung im Sinn des § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gilt auch der Eigenverbrauch (§ 1 Ziffer 2 des Gesetzes)."

3. Vor § 48a wird die Überschrift „Zu § 12 des Gesetzes" geändert in „Zu § 13 Absatz 3 des Gesetzes".
4. Im § 48d werden die Worte „dreizehnundeinhalb vom Tausend" durch die Worte „einundeinhalb vom Hundert" ersetzt und jeweilig hinter die Worte „§ 13 Absatz 2" die Worte „Ziffer 2" eingefügt.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 18. Oktober 1933 *).

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 732 — Deutsch. Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 242) erhält folgende Fassung:

Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält folgenden Aufdruck:

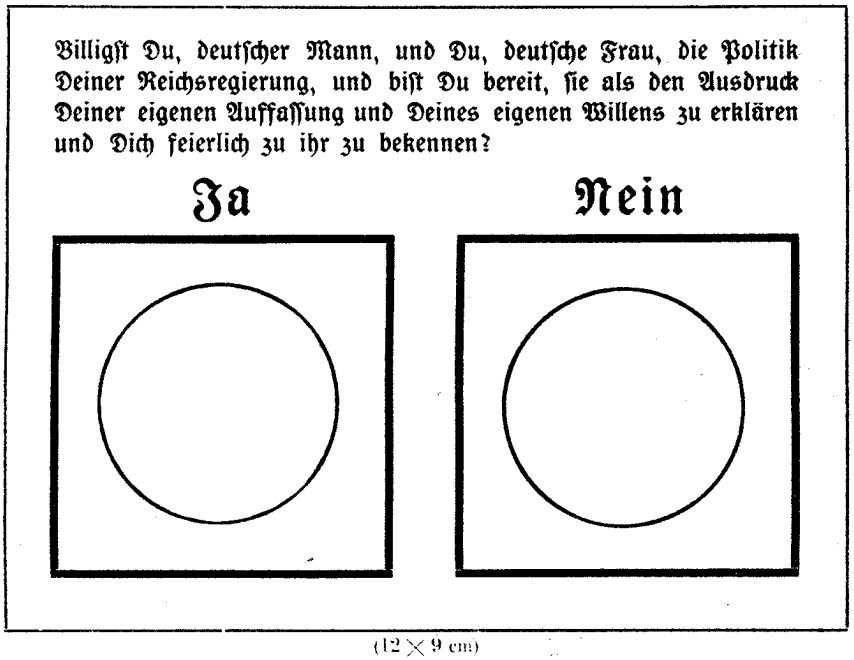

(12 × 9 cm)

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 245 vom 19. Oktober 1933.

Druckfehlerberichtigung *)

In der Überschrift der Vierten Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468) muß es beim Datum statt „**Juni**" richtig lauten: „**Juli**".

*) Anmerkung: Die Berichtigung ist nur in einem Teil der Auflage erforderlich.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1933	Nr. 116

Inhalt: Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 18. Oktober 1933 ..... S. 743

Dritte Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 16. Oktober 1933 ..... S. 743

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 18. Oktober 1933 ..... S. 744

Sechste Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 19. Oktober 1933 ..... S. 746

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 18. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Bei der Reichsstelle für den Außenhandel, durch die im Auswärtigen Amt und im Reichswirtschaftsministerium die Bearbeitung von Aufgaben der beiden Ministerien auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung zu einem gemeinschaftlichen Arbeitsgebiet zusammengefaßt ist, wird ein Außenhandelsrat gebildet. Dieser soll das Auswärtige Amt, das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsstelle in allen Außenhandelsfragen beraten und kann ihnen Vorschläge für gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen unterbreiten.

Die Mitglieder des Außenhandelsrats werden vom Reichsminister des Auswärtigen und Reichswirtschaftsminister gemeinsam berufen, die Mitglieder aus der Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich; sie können jederzeit abberufen werden. Der Reichsminister des Auswärtigen und der Reichswirtschaftsminister erlassen die Satzung für den Außenhandelsrat.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, zum Zwecke der Unterrichtung, Beratung und Vertretung der Firmen eines Bezirks in Außenhandelsfragen Außenhandelsstellen zu errichten und ihre Organisation und ihr Arbeitsgebiet festzusetzen. Die Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung bleibt unberührt.

Die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Industrie sind verpflichtet, für die Kosten der Außenhandelsstelle ihres Bezirks Mittel in ihren Haushalten insoweit bereitzustellen, als die Kosten nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Außenhandelsstelle werden im Haushaltsplan einer vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit der Landesregierung bestimmten, im Bezirk der Außenhandelsstelle gelegenen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung veranschlagt.

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Dritte Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 16. Oktober 1933.

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird mit Wirkung vom 1. November 1933 verordnet:

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) 18. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 595) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 ist folgende Vorschrift einzufügen:

§ 2a

Steuerfreiheit und Steuervergütung

Margarine, die als Haushaltmargarine im Sinne des § 2 der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom

23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 662) aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird, ist von der Steuer befreit.

2. Im § 3 ist die Beischrift (Steuerfreiheit und Steuervergütung) zu streichen.

3. § 9a (Steuerermäßigung) ist zu streichen.

Berlin, den 16. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Moritz

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 18. Oktober 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) verordne ich folgendes:

§ 1

Zur Förderung des deutschen Außenhandels werden als gemeinnützige Einrichtungen der Wirtschaft Außenhandelsstellen errichtet, deren Sitze, Bezirke und Bezeichnungen sich aus der Anlage ergeben.

Die Verlegung des Sitzes, die Änderung des Bezirks oder die Aufhebung einer Außenhandelsstelle erfolgt durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers.

§ 2

Die Außenhandelsstellen haben die Aufgabe, die Firmen ihres Bezirks in allen Fragen des Außenhandels zu unterrichten, zu beraten und zu vertreten. Sie haben ferner für eine dauernde Verbindung zwischen der Wirtschaft ihres Bezirks und den Reichsbehörden in Fragen des Außenhandels zu sorgen und die ihnen amtlich übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Die Außenhandelsstellen unterstehen hinsichtlich ihrer sachlichen Arbeit der Aufsicht der Reichsstelle für den Außenhandel, die ergänzende Anordnungen wegen der Tätigkeit der Außenhandelsstellen und der von ihnen zu schaffenden Einrichtungen erlassen kann.

§ 3

Jede Außenhandelsstelle wird durch einen Vorstand von 3 bis 5 Mitgliedern verwaltet, die vom Reichswirtschaftsminister aus den Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Industrie des Bezirks berufen werden. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist der Leiter der Außenhandelsstelle (§ 4).

Der Vorstand erläßt mit Genehmigung der Reichsstelle für den Außenhandel die Satzung für die Außenhandelsstelle.

§ 4

Die Leiter der einzelnen Außenhandelsstellen werden von der Reichsstelle für den Außenhandel im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Außenhandelsstelle berufen. Sie müssen die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung besitzen und sollen nach Möglichkeit gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung von Handel, Gewerbe und Industrie in dem Bezirk ihrer Außenhandelsstelle sein. Die Leiter der Außenhandelsstellen sind Beauftragte der zuständigen Reichsministerien für die Durchführung der amtlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung in den einzelnen Bezirken. Sie können unbeschadet ihrer Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis jederzeit abberufen werden.

§ 5

Als beratendes Organ und Bindeglied zwischen der Außenhandelsstelle und der Wirtschaft des Bezirks wird vom Vorsitzenden des Vorstandes ein Beirat berufen, dessen Vorsitz ein Mitglied des Vorstandes übernimmt.

Die Mitglieder des Außenhandelsrats bei der Reichsstelle für den Außenhandel (§ 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933) sind für die Dauer dieser Mitgliedschaft auch Mitglieder des Beirats derjenigen Außenhandelsstelle, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Die Beiräte der Außenhandelsstellen können dem Außenhandelsrat Vorschläge für gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen auch unmittelbar vorlegen.

§ 6

Die Einnahmen und Ausgaben der Außenhandelsstellen sind im Haushalt der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bestimmten öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen getrennt von den Einnahmen und Ausgaben dieser Berufsvertretungen zu veranschlagen. Dabei sind die von den einzelnen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen des Bezirks aufzubringenden Mittel gesondert neben den sonstigen Einnahmen aus Firmenbeiträgen und dergleichen aufzuführen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Anlage

Verzeichnis der Außenhandelsstellen

Nr.	Bezeichnung	Bezirk	Sitz
1	Außenhandelsstelle für **Ostpreußen**	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Königsberg (Preußen)	Königsberg (Preußen)
2	Außenhandelsstelle für **Oberschlesien**	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Oppeln	Oppeln
3	Außenhandelsstelle für **Niederschlesien**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Breslau, Görlitz, Hirschberg (Riesengebirge), Liegnitz, Sagan, Schweidnitz und Kreis Fraustadt	Breslau
4	Außenhandelsstelle für **Berlin, Brandenburg, Pommern** und die **Grenzmark**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Berlin, Cottbus, Frankfurt (Oder), Schneidemühl (ohne Kreis Fraustadt), Stettin, Stolp (Pommern), Stralsund	Berlin
5	Außenhandelsstelle für **Sachsen** und **Ostthüringen**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Chemnitz, Dresden, Gera, Leipzig, Plauen (Vogtland), Zittau	Leipzig
6	Außenhandelsstelle für **Mitteldeutschland**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Dessau, Erfurt, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg, Nordhausen, Weimar und Kreis Schmalkalden	Halle (Saale)
7	Außenhandelsstelle für **Nordbayern** und **Südthüringen**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg, Sonneberg (Thüringen), Würzburg (ohne die Bezirke der Handelsgremien Aschaffenburg und Miltenberg)	Nürnberg
8	Außenhandelsstelle für **Südbayern**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Augsburg, München, Passau	München
9	Außenhandelsstelle für **Württemberg**	Bezirke der Handelskammern in Calw, Heidenheim (Brenz), Heilbronn (Neckar), Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Ulm (Donau), der Landesstelle Hohenzollern der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt (Main) und Bezirk Wimpfen	Stuttgart
10	Außenhandelsstelle für **Baden** und die **Pfalz**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Karlsruhe (Baden) und Ludwigshafen (Rhein)	Mannheim
11	Außenhandelsstelle für das **Rhein-Maingebiet**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bingen (Rhein), Darmstadt (ohne Bezirk Wimpfen), Frankfurt (Main) (ohne den Bezirk der Landesstelle Hohenzollern), Friedberg (Hessen), Gießen, Mainz, Offenbach (Main), Worms und der Handelsgremien Aschaffenburg und Miltenberg	Frankfurt (Main)
12	Außenhandelsstelle für das **Rheinland**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Aachen, Bonn, Idar (Nahe), Koblenz, Köln, Trier	Köln
13	Außenhandelsstelle für das **Bergische Land**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Solingen und Wuppertal	Wuppertal

Nr.	Bezeichnung	Bezirk	Sitz
14	Außenhandelsstelle für **Düsseldorf**	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf und Stadtkreis Neuß	Düsseldorf
15	Außenhandelsstelle für den **Niederrhein**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Duisburg, Krefeld, M.-Gladbach (ohne Stadtkreis Neuß)	Duisburg
16	Außenhandelsstelle für **Westfalen** und das **Ruhrgebiet**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Arnsberg (Westfalen), Bochum, Dortmund, Essen, Hagen (Westfalen), Münster (Westfalen), Siegen	Essen
17	Außenhandelsstelle für **Niedersachsen-Kassel**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bielefeld, Braunschweig, Detmold, Göttingen, Hannover, Kassel (ohne Kreis Schmalkalden), Lüneburg, Stadthagen, Verden (Aller) (ohne Gemeindebezirk Hemelingen)	Hannover
18	Außenhandelsstelle für das **Weser-Ems-Gebiet**	Bezirke der Handelskammer in Bremen, der Industrie- und Handelskammern in Emden (Ostfriesland), Oldenburg (Oldbg.) (ohne den Bezirk der Zweigstelle Eutin), Osnabrück, Wesermünde-Geestemünde und Gemeindebezirk Hemelingen	Bremen
19	Außenhandelsstelle für **Hamburg** und die **Nordmark**	Bezirke der Handelskammern in Hamburg und Lübeck, der Industrie- und Handelskammern in Altona (Elbe), Flensburg, Harburg-Wilhelmsburg, Kiel, Rostock und der Zweigstelle Eutin der Industrie- und Handelskammer Oldenburg (Oldbg.)	Hamburg

Anmerkung: Einzelne kleine Gebietsteile, die innerhalb der vorstehend angeführten Grenzen liegen (Enklaven), werden den Bezirken zugeteilt, die diese Gebietsteile umschließen.

Sechste Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 19. Oktober 1933.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Bei Reichstagswahlen müssen die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit Angabe der Partei und Hinzufügung der ersten zehn Bewerber jedes Vorschlags enthalten.

2. Dem § 50 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

   (3) Der Einreichung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Erklärung sowie der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Bescheinigung bedarf es dann nicht, wenn der Bewerber dem Reichstag oder der Volksvertretung eines Landes während der letzten Wahlperiode bis zu deren Ablauf angehört hat.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1933	Nr. 117

Inhalt: Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 20. Oktober 1933 ..... S. 747

Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 20. Oktober 1933.*)

§ 1

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 732 — Deutsch. Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 242) erhält folgende Fassung:

Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält nachstehenden Aufdruck:

(Der Aufdruck ist auf der Rückseite wiedergegeben.)

§ 2

Die Änderungsverordnung vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 742) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 247 vom 21. Oktober 1933.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — **Postscheckkonto: Berlin 96200**). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk!

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind sich einig in dem Willen, eine Politik des Friedens, der Versöhnung und der Verständigung zu betreiben, als Grundlage aller Entschlüsse und jeden Handelns.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk lehnen daher die Gewalt als ein untaugliches Mittel zur Behebung bestehender Differenzen innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft ab.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erneuern das Bekenntnis, jeder tatsächlichen Abrüstung der Welt freudig zuzustimmen, mit der Versicherung der Bereitwilligkeit, auch das letzte deutsche Maschinengewehr zu zerstören und den letzten Mann aus dem Heere zu entlassen, insofern sich die anderen Völker zu Gleichem entschließen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk verbinden sich in dem aufrichtigen Wunsche, mit den anderen Nationen einschließlich aller unserer früheren Gegner im Sinne der Überwindung der Kriegspsychose und zur endlichen Wiederherstellung eines aufrichtigen Verhältnisses untereinander alle vorliegenden Fragen leidenschaftslos auf dem Wege von Verhandlungen prüfen und lösen zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erklären sich daher auch jederzeit bereit, durch den Abschluß kontinentaler Nichtangriffspakte auf längste Sicht den Frieden Europas sicherzustellen, seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt zu dienen und am allgemeinen kulturellen Neuaufbau teilzunehmen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind erfüllt von der gleichen Ehrauffassung, daß die Zubilligung der Gleichberechtigung Deutschlands die unumgängliche moralische und sachliche Voraussetzung für jede Teilnahme unseres Volkes und seiner Regierung an internationalen Einrichtungen und Verträgen ist.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind daher eins in dem Beschlusse, die Abrüstungskonferenz zu verlassen und aus dem Völkerbund auszuscheiden, bis diese wirkliche Gleichberechtigung unserem Volke nicht mehr vorenthalten wird.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind entschlossen, lieber jede Not, jede Verfolgung und jegliche Drangsal auf sich zu nehmen, als künftighin Verträge zu unterzeichnen, die für jeden Ehrenmann und für jedes ehrliebende Volk unannehmbar sein müssen, in ihren Folgen aber nur zu einer Verewigung der Not und des Elends des Versailler Vertragszustandes und damit zum Zusammenbruch der zivilisierten Staatengemeinschaft führen würden.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk haben nicht den Willen, an irgendeinem Rüstungswettlauf anderer Nationen teilzunehmen, sie fordern nur jenes Maß an Sicherheit, das der Nation die Ruhe und Freiheit der friedlichen Arbeit garantiert. Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind gewillt, diese berechtigten Forderungen der deutschen Nation auf dem Wege von Verhandlungen und durch Verträge sicherzustellen.

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk die Frage:

Billigt das deutsche Volk die ihm hier vorgelegte Politik seiner Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklären und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung

Billigst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, diese Politik Deiner Reichsregierung, und bist Du bereit, sie als den Ausdruck Deiner eigenen Auffassung und Deines eigenen Willens zu erklären und Dich feierlich zu ihr zu bekennen?

Ja	Nein
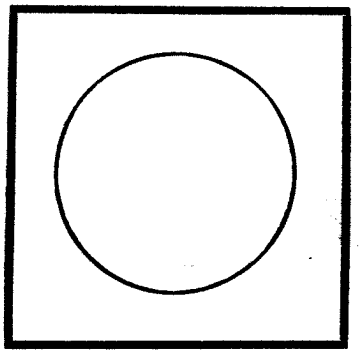	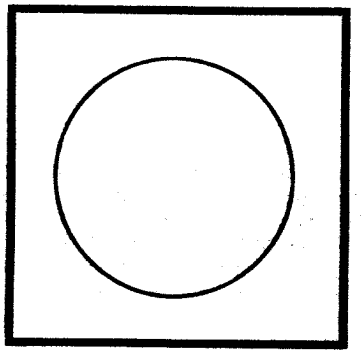

(Breite des Stimmzettels nicht über 14 cm)

NATI...

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1933	Nr. 118

Inhalt: Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden. Vom 19. Oktober 1933 ..... S. 749

Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden. Vom 19. Oktober 1933.

Auf Grund der §§ 46, 47, 51, 52, 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Ergänzende Vorschriften für die Einrichtung der Anerbenbehörden

§ 1

Amtsbezeichnung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer führen bei den Anerbengerichten die Amtsbezeichnung Anerbenrichter, bei den Erbhofgerichten die Amtsbezeichnung Erbhofrichter und bei dem Reichserbhofgericht die Amtsbezeichnung Reichserbhofrichter.

§ 2

Vertretung des Vorsitzenden des Anerbengerichts

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts wird durch seinen ständigen Stellvertreter (§ 41 des Gesetzes) und, wenn auch dieser verhindert ist, durch denjenigen vertreten, der den Vorsitzenden allgemein im Richteramt vertritt. Ist hiernach eine Vertretung nicht möglich, so wird der Vertreter vom Landgerichtspräsidenten bestimmt.

(2) Hört der Vorsitzende oder der ständige Stellvertreter auf, Richter an dem Ort zu sein, an dem er tätig war, als seine Ernennung zum Vorsitzenden oder ständigen Stellvertreter erfolgte, so endet damit zugleich auch sein Amt im Anerbengericht.

§ 3

Ernennung der Anerbenrichter

(1) Der Landesbauernführer reicht durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Oberlandesgerichtspräsidenten für den Bezirk eines jeden Anerbengerichts je eine Vorschlagsliste für die Ernennung von drei Anerbenrichtern und drei stellvertretenden Anerbenrichtern ein.

(2) Ist das Oberlandesgericht als gemeinschaftliches Gericht für mehrere Länder errichtet, so richtet der Landesbauernführer seinen Vorschlag für die Anerbengerichte, die ihren Sitz nicht im Lande des Oberlandesgerichts haben, durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts an die Justizverwaltung des Landes des Anerbengerichts.

(3) Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Bezirk des Anerbengerichts angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Der Vorsitzende des Anerbengerichts prüft vor Weitergabe der Vorschlagsliste, ob diese Voraussetzungen bei den Vorgeschlagenen vorliegen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben, so ernennt der Oberlandesgerichtspräsident, im Falle des Abs. 2 die Landesjustizverwaltung, die vorgeschlagenen Bauern zu Anerbenrichtern und stellvertretenden Anerbenrichtern. Sie können, falls mehr Bauern vorgeschlagen sind, als zu ernennen sind, unter den Vorgeschlagenen wählen. Sie teilen die Liste der Ernannten dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer mit.

(5) Die Ernennung der Anerbenrichter und stellvertretenden Anerbenrichter erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, erstmalig bis zum 31. Dezember 1936. Die Landesbauernführer machen mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Ober-

landesgerichtspräsidenten, im Falle des Abs. 2 der Landesjustizverwaltung durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts die Vorschläge für die Neuernennung der Beisitzer. Die bisherigen Beisitzer können wiederernannt werden.

(6) Reicht die Zahl der Beisitzer nicht aus, so können weitere ernannt werden.

§ 4

Einzelvorschriften über die Anerbenrichter

(1) Die Anerbenrichter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Anerbengerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

(2) Jeder Anerbenrichter wird bei seiner ersten Dienstleistung im Anerbengericht auf die Dauer des Richteramts vereidigt. Der Vorsitzende des Anerbengerichts richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Anerbenrichters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Der Anerbenrichter leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(3) Die Anerbenrichter üben während der Sitzung des Anerbengerichts das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(4) Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten hinsichtlich der Anerbenrichter sinngemäß. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Anerbenrichters entscheidet der Vorsitzende endgültig.

§ 5

Vertretung des Vorsitzenden des Erbhofgerichts und Ernennung der Erbhofrichter

(1) Für die Vertretung des Vorsitzenden des Erbhofgerichts gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 sinngemäß. An die Stelle des Landgerichtspräsidenten tritt der Oberlandesgerichtspräsident.

(2) Der Reichsbauernführer schlägt der Landesjustizverwaltung für jedes Erbhofgericht die erforderliche Zahl von Bauern für die Ernennung zu Erbhofrichtern und stellvertretenden Erbhofrichtern vor. Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Bezirk des Erbhofgerichts angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die Vorgeschlagenen von der Landesjustizverwaltung ernannt.

(3) Ist das Erbhofgericht als gemeinschaftliches Gericht für mehrere Länder errichtet, so richtet der Reichsbauernführer die Vorschläge an die Justizverwaltung des Landes, in dessen Gebiet das Erbhofgericht seinen Sitz hat. Diese Justizverwaltung ernennt die Erbhofrichter und deren Stellvertreter im Einvernehmen mit den Justizverwaltungen der übrigen beteiligten Länder.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 bis 6, § 4 entsprechende Anwendung.

§ 6

Einrichtung des Reichserbhofgerichts

(1) Das Reichserbhofgericht wird beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildet. Es kann auch außerhalb von Berlin Sitzungen abhalten.

(2) Präsident des Reichserbhofgerichts ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Auf seinen Vorschlag ernennt der Reichspräsident einen zum Richteramt befähigten Beamten hauptamtlich oder für die Dauer seines Hauptamtes nebenamtlich zum Vizepräsidenten.

(3) Das Reichserbhofgericht entscheidet in der Besetzung des Präsidenten, zweier Beamten und zweier Reichserbhofrichter. Die Beamten müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Mitglieder aus dem Kreise der Beamten werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz vorgeschlagen und durch den Reichspräsidenten nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ernannt.

(5) Die Reichserbhofrichter werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Im übrigen finden die Vorschriften des § 45 des Gesetzes sowie des § 3 Abs. 3 bis 6, § 4 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Reichserbhofgerichts führt der Präsident oder der Vizepräsident, im Falle von dessen Behinderung der vom Präsidenten mit dem Vorsitz beauftragte Beamte.

(7) Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Reichserbhofgerichts zu den Sitzungen heranzuziehen sind, und bezeichnet ihre regelmäßigen Vertreter.

§ 7

Arische Abstammung der beamteten Mitglieder der Anerbenbehörden

(1) Zu Vorsitzenden des Anerbengerichts, zu Vorsitzenden oder richterlichen Mitgliedern des Erbhofgerichts oder zu beamteten Mitgliedern des Reichserbhofgerichts dürfen nur Personen ernannt werden, die im Sine des § 13 des Gesetzes deutschen oder stammesgleichen Blutes sind.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 wird vermutet, wenn die arische Abstammung im Sinne des § 1a des Reichsbeamtengesetzes nachgewiesen ist.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) Bei den Anerbengerichten, Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Auf die Ausschließung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle finden die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Die erforderlichen Einrichtungen und Kräfte werden bei den Anerben- und Erbhofgerichten von den Gerichten gestellt, bei denen sie errichtet sind. Zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Anerbengerichten soll der mit der Dienstaufsicht betraute Amtsrichter tunlichst diejenigen Beamten bestimmen, denen auch die Bearbeitung der Grundbuchsachen obliegt.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Obliegenheiten der Geschäftsstelle bei den Anerbengerichten und den Erbhofgerichten werden durch eine von der Landesjustizverwaltung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Beim Reichserbhofgericht wird die Geschäftsordnung vom Präsidenten des Gerichts aufgestellt.

§ 10

Nichtöffentlichkeit der Verhandlung. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

(1) Die Verhandlungen vor den Anerbenbehörden sind nicht öffentlich. Dem Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer oder seinem Beauftragten ist die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet. Der Vorsitzende kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Mitglieder der Anerbenbehörden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für den Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer hinsichtlich der Sachen, mit denen er auf Grund des Reichserbhofgesetzes oder seiner Durchführungsbestimmungen befaßt ist.

2. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren vor den Anerbenbehörden

I. Vorschriften für alle Anerbenbehörden

§ 11

Grundsatz

Soweit nicht im Reichserbhofgesetz oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

§ 12

Amtsbetrieb. Rechtliches Gehör. Einstweilige Anordnungen

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Eine Entscheidung darf nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

(3) Das Gericht kann, soweit es ihm nach den Umständen geboten erscheint, auf Antrag oder von Amts wegen sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen. Die Anordnungen können nur zusammen mit der Hauptentscheidung angefochten werden. Auf die Vollstreckung dieser Anordnungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

§ 13

Mündliche Verhandlung

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts.

(2) Das Gericht kann einem Beteiligten, der die mündliche Verhandlung beantragt, aufgeben, den übrigen Beteiligten die Kosten vorzuschießen oder zu erstatten, die ihnen durch die persönliche Wahrnehmung des Termins oder die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten erwachsen.

(3) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 136 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nimmt über die Verhandlung eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Gerichtspersonen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 14

Prozeßvertretung

(1) Die Beteiligten können vor den Anerbenbehörden mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet wird, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Gericht kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

(2) Personen, die nicht arischer Abstammung im Sinne des § 1a des Reichsbeamtengesetzes sind oder die, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind vor den Anerbenbehörden als Beistände oder Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. Werden von diesen Personen schriftliche Eingaben eingereicht, so soll der Vorsitzende oder das Gericht sie zurückweisen; das gleiche gilt für Eingaben, die von einem anderen eingereicht, aber von diesen Personen angefertigt sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 157 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 522) entsprechende Anwendung.

(3) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist zur Vertretung vor den Anerbenbehörden jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

§ 15

Güteversuch. Vergleich

(1) Im Verfahren über die Ansprüche der Versorgungsberechtigten (§ 32 des Gesetzes) sowie über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§§ 22, 36 des Gesetzes) soll in allen geeigneten Fällen zunächst der Versuch einer gütlichen Einigung gemacht werden.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist, soweit sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(3) Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 16

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder der Sitzung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird; § 272b der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende kann insbesondere auch, wenn die Eignung eines Hofes zum Erbhof in Frage steht (§§ 2, 3 des Gesetzes), einem bäuerlichen Beisitzer des Gerichts aufgeben, den Hof vorher zu besichtigen.

§ 17

Beweisaufnahme

(1) Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(2) Es kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter einschließlich des § 576 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die bäuerlichen Beisitzer des Gerichts auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

§ 18

Amtshilfe

(1) Die Anerbenbehörden, für die Zwecke der Durchführung des § 5 des Gesetzes auch der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, können andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen. Sie können insbesondere die Gemeinde- oder Polizeibehörden ersuchen, die für die Eignung eines Hofes zum Erbhof wesentlichen Tatsachen (§§ 2, 3 des Gesetzes) festzustellen. Sie können auch die Gemeinde- oder Polizeibehörden sowie den Kreis- oder Landesbauernführer um eine gutachtliche Äußerung ersuchen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete ersuchende Behörde kann auch den Vorsitzenden eines Anerbengerichts um die Aufnahme von Beweisen ersuchen. Bei der Einnahme des Augenscheins durch das ersuchte Anerbengericht kann ein Bauer, der Beisitzer des Anerbengerichts ist, als sachkundiger Beisitzer zugezogen werden. Die §§ 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 19

Vorentscheidung des Vorsitzenden

(1) In Fällen, in denen das Anerbengericht endgültig entscheidet oder in denen eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, sowie in den Fällen des § 22 Abs. 4, 5 des Gesetzes kann der Entscheidung des Gerichts eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen.

(2) Die Vorentscheidung wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Zustellung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen.

§ 20

Einspruch

1) Der Einspruch ist bei dem Gericht, dessen Vorsitzender die Vorentscheidung erlassen hat, einzulegen und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Der Einspruch kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(3) Der Vorsitzende gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

§ 21

Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung.

(3) Der mit Gründen versehene Beschluß wird beim Anerbengericht vom Vorsitzenden, bei den übrigen Gerichten von dem Vorsitzenden und den beamteten Mitgliedern unterzeichnet. Wenn der Beschluß nach Vorentscheidung des Vorsitzenden ergeht, wird die Formel des Beschlusses beim Anerbengericht auch von den Anerbenrichtern mitunterschrieben.

(4) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel. Der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder deren wesentlichen Inhalt mitteilen.

(5) Die Entscheidung ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 22

Gerichtsferien

Auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

II. Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht

§ 23

Allgemeines

In Ergänzung der §§ 11 bis 22 gelten für das Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht die folgenden besonderen Vorschriften.

§ 24

Schriftliche Vorbereitung. Vertretung durch Rechtsanwälte. Beiordnung eines Rechtskundigen.

(1) Das Gericht kann die schriftliche Vorbereitung der Sache anordnen. In einem solchen Falle finden die §§ 130 bis 134 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Das Gericht kann auch anordnen, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt. In diesem Falle finden hinsichtlich dieses Beteiligten auf das weitere Verfahren die für den Anwaltsprozeß geltenden Vorschriften des § 78, § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 129, § 135 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Das Gericht kann auch in anderen als den in § 116 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen der Partei einen Rechtskundigen, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, beiordnen.

§ 25

Form der sofortigen weiteren Beschwerde

Die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht (§ 49 des Gesetzes) muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für die Beschwerde des Landesbauernführers (§ 49 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 26

Entscheidung des Reichserbhofgerichts

Hebt das Reichserbhofgericht die Entscheidung des Erbhofgerichts auf, so kann es in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zu neuer Entscheidung an das Erbhofgericht oder an ein anderes Erbhofgericht zurückverweisen. Das Erbhofgericht ist an die Beurteilung des Reichserbhofgerichts gebunden.

3. Abschnitt

Die Erbhöferolle

I. Allgemeine Bestimmungen über die Erbhöferolle

§ 27

Eintragungen

(1) In der Erbhöferolle sind die zum Erbhof gehörigen Grundstücke aufzuführen. Bei jedem Grundstück ist die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese), die Größe und das Grundbuchblatt, auf dem es eingetragen ist, anzugeben. Dies gilt auch für diejenigen Grundstücke, welche der Bauer nach der Eintragung des Hofes zum Hof hinzuerwirbt.

(2) Für die Erbhöferolle soll ein Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 1) verwendet werden.

§ 28

Löschungen

(1) Verliert der Erbhof die Erbhofeigenschaft, so ist der Hof in der Rolle zu löschen.

(2) Werden einzelne Grundstücke vom Erbhof abgetrennt, so werden diese Grundstücke in der Rolle gelöscht.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer bei der Eintragung des Hofs nicht deutscher Staatsangehöriger war und daß der Hof infolgedessen nicht Erbhof geworden ist, so ist dem Eigentümer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung zu löschen. § 16 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 29

Form der Eintragungen und Löschungen

Die Eintragungen und Löschungen in der Rolle werden vom Vorsitzenden des Anerbengerichts unter Angabe des Wortlauts verfügt, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgeführt und von beiden gemeinschaftlich unter Angabe des Unterzeichnungstages unterschrieben.

§ 30

Benachrichtigung des Bauern

Von allen Eintragungen und Löschungen in der Rolle ist der Bauer zu benachrichtigen. Im Falle der Eintragung eines Erbhofs ist der Nachricht eine beglaubigte Abschrift des die Eintragung enthaltenden Blatts der Erbhöferolle beizufügen.

§ 31

Einsicht in die Erbhöferolle

Die Einsicht in die Erbhöferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 32

Grundbuchvermerk

(1) Gleichzeitig mit der Eintragung des Erbhofs übersendet der Vorsitzende des Anerbengerichts dem Grundbuchamt eine Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blatts der Erbhöferolle mit dem Ersuchen, im Grundbuch bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen.

(2) Der Erbhofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen und lautet:

„Erbhof.
Eingetragen in der Erbhöferolle von ..... Bl. ..."

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts benachrichtigt das Grundbuchamt auch von den weiteren Eintragungen (Hinzuerwerb eines Grundstücks, Löschung eines Grundstücks, Löschung des Erbhofs) mit dem Ersuchen, bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen oder zu löschen.

(4) Die Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blatts der Erbhöferolle wird bei den Grundakten der Hofstelle aufbewahrt. Sie soll vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Grundbuchamts auf dem Laufenden gehalten werden.

§ 33

Sonstige Vorschriften für das Grundbuchamt

(1) Nicht zum Erbhof gehörige Grundstücke sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Erbhofs einzutragen.

(2) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengericht Nachricht geben, wenn der Bauer zum Erbhof ein Grundstück hinzuerwirbt oder wenn er ein zum Erbhof gehöriges Grundstück veräußert.

II. Anlegung der Erbhöferolle

§ 34

Gemeindeverzeichnis der Höfe bis zu einer Größe von 125 Hektar (Verzeichnis A)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-,

Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und deren Umfang mindestens 7½ Hektar, aber nicht mehr als 125 Hektar beträgt. Besitzungen unter 7½ Hektar sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 des Gesetzes darstellen.

(2) In dem Verzeichnis ist bei jeder Besitzung anzugeben

1. Zu- und Vorname des Eigentümers,
2. gegebenenfalls der gebräuchliche Hofname und die Nummer der Häuserliste,
3. die Art der Besitzung (z. B. Vollhof, Halbhof, Kötnerstelle, Weingut),
4. die Größe der Besitzung in Hektar,
5. nach Möglichkeit das Grundbuchblatt, auf dem die Hofstelle sowie die übrigen zum Hof gehörenden Grundstücke eingetragen sind. Bei den Grundstücken ist auch die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese) sowie die Größe in Hektar anzugeben.

(3) Der Gemeindevorsteher bemerkt bei jeder Besitzung, ob sie als Erbhof im Sinne der §§ 1 bis 4, 6, 11 bis 17 des Gesetzes und § 62 dieser Verordnung anzusehen ist. Die Stellungnahme ist nötigenfalls kurz zu begründen. Bestehen Zweifel, ob der Eigentümer deutscher Staatsangehöriger oder deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, so ist dies besonders zu vermerken.

(4) Für das Gemeindeverzeichnis soll ein Vordruck verwendet werden, der dem anliegenden Muster entspricht (Anlage 2). Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen sind. Es empfiehlt sich, für jeden Hof ein besonderes Einlageblatt zu verwenden. Auf dem Umschlagbogen ist die Zahl der Einlageblätter anzugeben.

(5) Der Gemeindevorsteher bescheinigt die Vollständigkeit des Verzeichnisses.

(6) Der Gemeindevorsteher übersendet das Verzeichnis A spätestens bis zum 1. Januar 1934 der unteren Verwaltungsbehörde (z. B. in Preußen dem Landrat).

(7) Die untere Verwaltungsbehörde nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses A gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1934 dem Anerbengericht.

(8) Bürgermeister von Gemeinden, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind (z. B. in Preußen von kreisfreien Städten), reichen das Verzeichnis spätestens bis zum 1. Januar 1934 unmittelbar dem Anerbengericht ein.

(9) Die Landesregierung kann kürzere als die in Abs. 6, 7, 8 bezeichneten Termine vorsehen.

§ 35

Gerichtliches Verzeichnis

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt unter Zugrundelegung der Verzeichnisse A die gerichtlichen Verzeichnisse der Erbhöfe für den Bezirk des Anerbengerichts auf.

(2) Er hat hierbei auf Grund des beim Grundbuchamt geführten Eigentümerverzeichnisses die Vollständigkeit der Verzeichnisse A nachzuprüfen und dafür zu sorgen, daß sämtliche zu den einzelnen Besitzungen gehörenden Grundstücke unter Angabe des Grundbuchblattes im gerichtlichen Verzeichnis bei der betreffenden Besitzung vermerkt werden. Nötigenfalls kann er weitere Ermittlungen anstellen.

(3) Für das gerichtliche Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 3) verwendet werden. Der Vordruck besteht aus einem Umschlagebogen und Einlageblättern, die mit Blattzahlen zu versehen sind.

§ 36

Zustellung eines Auszugs aus dem gerichtlichen Verzeichnis an den Eigentümer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts soll jedem in das gerichtliche Verzeichnis aufgenommenen Eigentümer einen Auszug aus dem Verzeichnis zustellen und den Eigentümer hierbei auffordern, wenn sein Hof zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommen sei oder wenn die zum Hof gehörigen Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien, dies binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch beim Anerbengericht geltend zu machen.

§ 37

Aushang des gerichtlichen Verzeichnisses an der Gerichtstafel

(1) Das gerichtliche Verzeichnis ist einen Monat lang durch Aushang an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Verzeichnis ist am Schluß mit dem Hinweis zu versehen, daß jeder Eigentümer, dessen Hof in das Verzeichnis zu Unrecht nicht eingetragen ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel, beim Anerbengericht Einspruch erheben kann.

§ 38

Auslegung des gerichtlichen Verzeichnisses beim Gemeindevorsteher

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt jedem Gemeindevorsteher eine Abschrift des seine Gemeinde betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses einschließlich des im § 37 Abs. 2 vorgesehenen Hinweises zustellen mit der Aufforderung, die Abschrift zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Der Gemeindevorsteher hat den Eingang des gerichtlichen Verzeichnisses zweimal in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und hierbei auf die im § 37 Abs. 2 bezeichnete Einspruchsfrist hinzuweisen.

§ 39

Mitteilung des gerichtlichen Verzeichnisses an den Kreisbauernführer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt dem Kreisbauernführer eine Abschrift des seinen Bezirk betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses zustellen mit der Aufforderung, das Verzeichnis auch seinerseits nachzuprüfen und gegen etwaige Unrichtigkeiten (Eintragung oder Nichteintragung eines Hofs oder einzelner Grundstücke) binnen einem Monat nach Zustellung beim Anerbengericht Einspruch einzulegen.

§ 40

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch (§§ 36, 37, 39) entscheidet das Anerbengericht.

(2) Die Entscheidung wird dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zugestellt.

§ 41

Eintragung in die Erbhöferolle

Die Höfe, gegen deren Eintragung kein Einspruch eingelegt ist, oder bei denen der Einspruch rechtskräftig abgewiesen ist, werden in die Erbhöferolle eingetragen.

§ 42

Liste der Besitzungen aus den Verzeichnissen A, welche nicht in die Erbhöferolle aufgenommen werden

(1) Will der Vorsitzende des Anerbengerichts eine im Verzeichnis A stehende Besitzung nicht in das gerichtliche Verzeichnis aufnehmen, so hat er die Gründe hierfür zu den Akten zu vermerken.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle führt eine Liste (Anlage 4), in welche die im Abs. 1 bezeichneten Fälle aufzunehmen sind.

(3) In Fällen, in denen eine Besitzung zur Eintragung als Erbhof sachlich geeignet ist, aber zur Zeit nicht eingetragen werden kann aus Gründen, die in der Person des Eigentümers liegen (§§ 12 bis 15, 17 des Gesetzes), hat der Vorsitzende des Anerbengerichts durch entsprechende Wiedervorlageverfügung dafür zu sorgen, daß die Eintragung erfolgt, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

III. Berichterstattung über die Besitzungen von mehr als 125 Hektar. Zulassung von Erbhöfen auf Grund des § 5 des Gesetzes

§ 43

Statistisches Verzeichnis der Besitzungen über 125 Hektar (Verzeichnis B)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und größer sind als 125 Hektar (Verzeichnis B).

(2) Für das Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 5) verwendet werden. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Gemeindevorsteher soll in dem Verzeichnis die Besitzungen so anordnen, daß zuerst die im Alleineigentum einer natürlichen Person stehenden Besitzungen aufgeführt werden und erst danach die Besitzungen, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stehen.

(4) Der Gemeindevorsteher reicht das Verzeichnis spätestens bis zum 1. Januar 1934 der unteren Verwaltungsbehörde ein. Diese übersendet das Verzeichnis nach Prüfung der Vollständigkeit alsbald durch die Hand des Kreisbauernführers an den Landesbauernführer. Der Bürgermeister einer Stadt, die nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt ist, übersendet das Verzeichnis bis zum 1. Januar 1934 unmittelbar dem Kreisbauernführer zur Weitergabe an den Landesbauernführer.

(5) Der Landesbauernführer übersendet die Verzeichnisse nach Kreisbauernschaften geordnet alsbald dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 44

Antrag auf Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 Hektar als Erbhof gemäß § 5 des Gesetzes

(1) Grundbesitz von mehr als 125 Hektar kann im allgemeinen nur auf Antrag des Eigentümers gemäß § 5 des Gesetzes als Erbhof zugelassen werden.

(2) Der Eigentümer reicht den mit einer Begründung versehenen Antrag beim Anerbengericht ein. Für den Antrag ist ein Formblatt nach anliegendem Muster (Anlage 6) zu verwenden, das beim Anerbengericht angefordert werden kann. Der Eigentümer versichert die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt.

(3) Das Anerbengericht prüft, ob, abgesehen von §§ 3, 5 des Gesetzes, die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Ist dies offenbar nicht der Fall, so lehnt das Anerbengericht durch begründeten Beschluß die Weiterleitung des Antrags ab.

(4) Andernfalls übersendet das Anerbengericht den Antrag mit seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Kreisbauernführer. Dieser reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Landesbauernführer weiter. Dieser nimmt gleichfalls Stellung und legt den Antrag dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vor.

§ 45

Entscheidung des Ministers
Eintragung der zugelassenen Höfe in die Rolle

(1) Die Entscheidung, durch welche der Minister auf Grund des § 5 des Gesetzes die Besitzung zum Erbhof erklärt, wird dem Eigentümer zugestellt und dem Anerbengericht zugefertigt. Die Entscheidung wird mit der Zustellung an den Eigentümer oder, falls die Entscheidung dem Anerbengericht eher zugeht, mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Anerbengericht wirksam.

(2) Das Anerbengericht trägt den Hof in die Erbhöferolle ein. Es benachrichtigt hiervon den Eigentümer und übersendet ihm eine Abschrift der Eintragung.

IV. Ergänzende Vorschriften

§ 46

Regelmäßige Nachprüfung der Erbhöferolle

(1) Im Jahre 1940 und danach im Zeitraum von regelmäßig zehn Jahren hat der Vorsitzende des Anerbengerichts der unteren Verwaltungsbehörde oder dem Bürgermeister einer Stadt, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt ist, ein Verzeichnis der eingetragenen Erbhöfe zu übersenden.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde oder der Bürgermeister prüft, ob die Eintragung in die Erbhöferolle noch zu Recht besteht und ob im Bezirk noch andere Besitzungen vorhanden sind, die als Erbhöfe anzusehen, aber noch nicht eingetragen sind.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde oder der Bürgermeister teilt das Ergebnis der Prüfung dem Anerbengericht mit. Der Vorsitzende des Anerbengerichts entscheidet nach Anhörung des Eigentümers und nötigenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen über die Berichtigung der Erbhöferolle. Die Entscheidung ist dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen. Diesen steht binnen einem Monat nach Zustellung der Einspruch bei dem Anerbengericht zu.

§ 47

Ergänzung der Erbhöferolle

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat auch in der Zeit zwischen den im § 46 vorgesehenen regelmäßigen Nachprüfungen dafür zu sorgen, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt und daß alle zur Eintragung geeigneten Höfe und zugehörigen Grundstücke in die Rolle eingetragen werden.

(2) Wird die Eintragung in die Rolle außerhalb des Anlegungsverfahrens angeordnet, so ist der die Eintragung anordnende Beschluß des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einzulegen, wenn die Eintragung in die Rolle zu Unrecht erfolgt sei oder wenn die zum Hof gehörenden Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien.

§ 48

Beschaffung der Vordrucke

Die im § 27 Abs. 2, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 vorgesehenen Vordrucke werden den Gemeindebehörden und Anerbengerichten durch die Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt.

4. Abschnitt

Gebühren und Auslagen

§ 49

Grundsatz

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden werden Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

(2) Bei Verfahren über die in §§ 10, 13, 15, 18, § 21 Abs. 3, § 25 des Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten darf kein höherer Wert des Gegenstandes als dreitausend Reichsmark der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

§ 50

Die volle Gebühr

(1) Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis	50	Reichsmark	einschließlich								2	Reichsmark
2.	von	mehr	als	50	Reichsmark	bis	100	Reichsmark	einschließlich			3	»
3.	»	»	»	100	»	»	200	»	»			4	»
4.	»	»	»	200	»	»	300	»	»			5	»
5.	»	»	»	300	»	»	500	»	»			6	»
6.	»	»	»	500	»	»	1 000	»	»			8	»
7.	»	»	»	1 000	»	»	1 500	»	»			10	»
8.	»	»	»	1 500	»	»	2 000	»	»			12	»
9.	»	»	»	2 000	»	»	2 500	»	»			14	»
10.	»	»	»	2 500	»	»	3 000	»	»			16	»
11.	»	»	»	3 000	»	»	3 500	»	»			18	»
12.	»	»	»	3 500	»	»	4 000	»	»			20	»
13.	»	»	»	4 000	»	»	5 000	»	»			22	»
14.	»	»	»	5 000	»	»	6 000	»	»			24	»
15.	»	»	»	6 000	»	»	7 000	»	»			26	»
16.	»	»	»	7 000	»	»	8 000	»	»			28	»
17.	»	»	»	8 000	»	»	9 000	»	»			30	»
18.	»	»	»	9 000	»	»	10 000	»	»			32	»
19.	»	»	»	10 000	»	»	12 000	»	»			36	»
20.	»	»	»	12 000	»	»	14 000	»	»			40	»
21.	»	»	»	14 000	»	»	16 000	»	»			44	»
22.	»	»	»	16 000	»	»	18 000	»	»			48	»
23.	»	»	»	18 000	»	»	20 000	»	»			52	»
24.	»	»	»	20 000	»	»	22 000	»	»			56	»
25.	»	»	»	22 000	»	»	24 000	»	»			60	»
26.	»	»	»	24 000	»	»	26 000	»	»			64	»
27.	»	»	»	26 000	»	»	28 000	»	»			68	»
28.	»	»	»	28 000	»	»	30 000	»	»			72	»
29.	»	»	»	30 000	»	»	35 000	»	»			80	»
30.	»	»	»	35 000	»	»	40 000	»	»			88	»
31.	»	»	»	40 000	»	»	50 000	»	»			100	»
32.	»	»	»	50 000	»	»	60 000	»	»			112	»
33.	»	»	»	60 000	»	»	70 000	»	»			124	»
34.	»	»	»	70 000	»	»	80 000	»	»			136	»
35.	»	»	»	80 000	»	»	90 000	»	»			148	»
36.	»	»	»	90 000	»	»	100 000	»	»			160	»

(2) Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Reichsmark und die Gebühren um je zwölf Reichsmark.

§ 51

Gebührensätze

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Genehmigung der Veräußerung, Belastung, Verpachtung, Teilung oder Verkleinerung des Erbhofes (§ 37 des Gesetzes, § 64 dieser Verordnung);
2. die Entscheidung über Erbhofeigenschaft oder Bauernfähigkeit (§ 10, § 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes); ergeht die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Eintragung oder Löschung der Besitzung in der Erbhöferolle, so werden keine Gebühren erhoben (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes);
3. die Entscheidung darüber, ob Altesten- oder Jüngstenrecht Brauch ist (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes);
4. eine Entscheidung nach § 25 des Gesetzes.

(2) Die Hälfte der Gebühr wird erhoben für:

1. die Entgegennahme anerbenrechtlicher Erklärungen in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 2 des Gesetzes;
2. Verfahren, betreffend die Fristsetzung im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

(3) Für das Verfahren bei Streitfällen über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4, 5, § 36 Abs. 3 des Gesetzes) oder über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten (§ 32 des Gesetzes) werden folgende Gebühren erhoben:

1. ein Viertel der vollen Gebühr, wenn die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht den Streit durch Vergleich beenden oder vor dem Erlaß der Entscheidung auf diese durch Rücknahme des Antrags oder in sonstiger Weise verzichten;
2. die volle Gebühr, wenn in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht eine dieses Verfahren abschließende Entscheidung ergeht;
3. eine weitere Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Gericht einschließlich der das Verfahren abschließenden Entscheidung; kommt es im Einspruchsverfahren zu einem Vergleich oder wird der Einspruch zurückgezogen, so ermäßigt sich diese Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

(4) Die Gebührensätze der Abs. 1 bis 3 gelten auch für das Verfahren vor dem Erbhofgericht und dem Reichserbhofgericht.

(5) Die Gebühr wird vorbehaltlich des Abs. 3 Nr. 3 in jedem Rechtszug nur einmal erhoben.

§ 52

Kostenschuldner, Fälligkeit, Vorschuß

(1) Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amts wegen betrieben werden, derjenige, dessen Belange hierbei wahrgenommen werden. Das Gericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird.

(2) In den Sachen, die an sich gebührenfrei sind, kann das Gericht einem Beteiligten, der eine unbegründete Beschwerde eingelegt hat, eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegen.

(3) In dem Verfahren bei Streitfällen über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4, 5, § 36 Abs. 3 des Gesetzes) und bei Streitfällen über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten (§ 32 des Gesetzes) sowie in anderen Fällen, in denen mehrere Personen an dem Verfahren beteiligt sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten zu tragen hat oder wie die Kosten zu verteilen sind. Das Gericht kann hierbei bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

(5) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführers beruht, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, ob den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind. In den Fällen des § 15 Abs. 2, 3 des Gesetzes kann unter diesen Voraussetzungen eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegt werden.

(6) Soweit einem Beteiligten die Kosten auferlegt werden, trifft ihn auch die Zahlungspflicht.

(7) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist. Kostenvorschüsse werden vorbehaltlich des § 13 Abs. 2 nicht erhoben.

§ 53

Verfahren

(1) Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Der Wert des Gegenstandes wird vom Vorsitzenden des Gerichts vorbehaltlich des § 49 Abs. 2 nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 54

Erinnerung

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet der Vorsitzende des Gerichts gebührenfrei. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen kann im Verwal-

tungsweg berichtigt werden, solange nicht über die Erinnerung des Zahlungspflichtigen eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

§ 55

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts über den Wert des Gegenstandes (§ 53 Abs. 2) sowie über die Erinnerung (§ 54) findet Beschwerde statt, sofern die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt; über die Beschwerde entscheidet das Landgericht endgültig.

(2) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Erbhofgerichts über den Wert des Gegenstandes oder über die Erinnerung findet keine Beschwerde statt.

§ 56

Beitreibung

Die Beitreibung der Gerichtskosten einschließlich der Kosten des Reichserbhofgerichts richtet sich nach den Vorschriften, die allgemein für die Beitreibung von Gerichtskosten in dem Lande gelten, dem das Gericht angehört. Die für das Reichserbhofgericht eingezogenen Beträge sind an die Reichskasse abzuführen. Die für Beitreibung der Kosten des Reichsgerichts geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 57

Armenrecht

Ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 118 Abs. 2) für den Schuldner des Kostenbetrags ausgestelltes Zeugnis soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder teilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrags wegen Armut zu begründen.

§ 58

Ergänzende Bestimmungen

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten im übrigen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 59

Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß Anwendung. In jedem Rechtszuge darf jedoch nicht mehr als eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Vorschriften des § 53 Abs. 2, §§ 54, 55 finden entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt

Verschiedenes

§ 60

Ausführungsvorschrift zu §§ 3, 5 des Gesetzes (Vergrößerung eines Erbhofes über die zugelassene Höchstgrenze)

(1) Soll ein Erbhof durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von einhundertfünfundzwanzig Hektar hinaus vergrößert werden, so werden die hinzugenommenen Flächen nur dann Bestandteil des Erbhofs, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 5 des Gesetzes hierzu die Genehmigung erteilt.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine Besitzung, die auf Grund des § 5 Erbhof geworden ist, vergrößert werden soll.

(3) Die Vorschriften der §§ 44, 45 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 61

Ausführungsvorschrift zu §§ 10, 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes (Erbhofeigenschaft, Bauernfähigkeit)

Der Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, Rassereinheit oder Bauernfähigkeit kann auch von demjenigen gestellt werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist.

§ 62

Übergangsvorschrift zu § 17 (Eigentum von Ehegatten)

(1) Befindet sich beim Inkrafttreten des Gesetzes eine Besitzung, die abgesehen vom Alleineigentum den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entspricht, im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten, so ist die Besitzung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab Erbhof.

(2) Die Ehegatten können in einem Erbvertrag oder in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig zu Anerben des Erbhofs einsetzen oder bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Überlebenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

(3) Machen die Ehegatten von dem Recht des Abs. 2 keinen Gebrauch, so fällt der Hof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an. Stirbt der

Mann, gleichviel ob vor oder nach der Frau, so fällt der Hof derjenigen Person als Anerben an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Besitzung zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört. Haben die Ehegatten keine Bestimmung gemäß Abs. 2 getroffen, so fällt der Hof bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft derjenigen Person an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist.

§ 63

Übergangsvorschriften zu § 21 des Gesetzes (Annahme an Kindes Statt)

Hat der Erblasser vor dem 1. Oktober 1933 eine Person an Kindes Statt angenommen, so steht dieses Kind hinsichtlich der Anerbenfolge einem ehelichen Kinde gleich.

§ 64

Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu § 37 des Gesetzes (Belastung mit Dienstbarkeiten. Verpachtung des Erbhofs. Teilung eines Erbhofs. Auszahlung einer Hypothek. Siedlungen)

(1) Das im § 37 des Gesetzes ausgesprochene Verbot der Belastung des Erbhofs bezieht sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder öffentliche Lasten.

(2) Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab bedarf ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren verpachtet wird, der Genehmigung des Anerbengerichts. § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab bedarf die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofs der Genehmigung des Anerbengerichts. Einzelnen Teilen des Erbhofs kann die Erbhofeigenschaft nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entzogen werden. § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf eine Besitzung, die Erbhof im Sinne des Gesetzes geworden ist, eine Hypothek eingetragen, der Gegenwert aber noch nicht ausgezahlt, so hindert die Vorschrift des § 37 Abs. 1 des Gesetzes den Gläubiger nicht, durch Auszahlung des Gegenwerts die Hypothek zu erwerben.

(5) Hat eine Besitzung, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 geschaffen ist, die Erbhofeigenschaft, so steht § 37 Abs. 1 des Gesetzes einer von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastung des Hofes nicht entgegen.

§ 65

Ausführungsvorschriften zu § 39 des Gesetzes (Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen)

(1) Unterliegt eine unter § 39 Abs. 1 des Gesetzes fallende öffentlich-rechtliche Geldforderung der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, so gelten die Bestimmungen im Abs. 2 bis 4.

(2) Die mit der Beitreibung befaßte Vollstreckungsbehörde stellt eine Erklärung aus, in der sie

1. Gläubiger und Schuldner sowie Grund und Höhe des Anspruchs bezeichnet,
2. die Verfügung (Entscheidung, Anordnung, Beschluß) angibt, aus der die Verpflichtung zur Zahlung hervorgeht,
3. bescheinigt, daß der Anspruch vollstreckbar und im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde läßt diese Bescheinigung dem Kreisbauernführer zustellen. Hierdurch wird die im § 39 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zustellung des Vollstreckungstitels ersetzt.

(4) Falls der Kreisbauernführer gemäß § 39 Abs. 3 des Gesetzes die Schuld für den Reichsnährstand übernehmen will, hat er dies der Vollstreckungsbehörde gegenüber zu erklären. Der Reichsnährstand befriedigt den Gläubiger durch Zahlung an die Vollstreckungsbehörde. Die Verpflichtung des Reichsnährstandes zur Befriedigung des Gläubigers ist abhängig von der Aushändigung einer von der Vollstreckungsbehörde vollzogenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung, die den in Abs. 2 angegebenen Inhalt hat und außerdem die Bestätigung enthält, daß der Reichsnährstand die Schuld übernommen und beglichen hat und daß gemäß § 39 Abs. 3 des Gesetzes die Forderung gegen den Schuldner auf den Reichsnährstand übergegangen ist.

(5) Ist die im Abs. 4 bezeichnete Bescheinigung dem Kreisbauernführer ausgehändigt worden, so ist der Reichsnährstand berechtigt, die Forderung nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beitreiben zu lassen.

§ 66

Ausführungsvorschrift zu § 43 Erbhofgericht)

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die Erbhofgerichte als selbständige Behörden eingerichtet werden.

§ 67

Ausführungsvorschrift zu § 55 des Gesetzes (Abgabenfreiheit und Gebührenermäßigung)

(1) Wird eine den §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entsprechende Besitzung, welche im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person steht, nach dem 30. September 1933 in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt und hierdurch, soweit sie es nicht schon ist, in einen Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes verwandelt, so wird von der Erhebung von Grunderwerbsteuer, Erbschaftssteuer und Stempelabgaben für die Überführung sowie von Gerichtskosten für die Umschreibung im Grundbuch abgesehen.

(2) Die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Beurkundung von Erklärungen, welche für die im Abs. 1 bezeichnete Überführung erforderlich sind, werden auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Wird eine Besitzung, welche größer ist als 125 Hektar, nach dem 30. September 1933 aus dem Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt und wird die Besitzung auf Grund eines unverzüglich zu stellenden Antrags gemäß § 5 des Gesetzes als Erbhof zugelassen, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung. Beträge, die sich hiernach als zuviel gezahlt herausstellen, sind zu erstatten.

§ 68

Übergangsvorschrift zu § 57 des Gesetzes (Gegenseitige Erbeinsetzung. Vor- und Nacherbschaft)

(1) Haben Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und soll nach den Bestimmungen der Verfügung von Todes wegen nach dem Tode des Überlebenden der Nachlaß an Verwandte des Erstverstorbenen fallen, so fällt der Erbhof beim Tode des Überlebenden demjenigen der eingesetzten Verwandten als Anerben an, der nach dem Gesetz als Anerbe des Erstverstorbenen berufen wäre. Soll nach der gemeinschaftlichen Verfügung von Todes wegen ein Verwandter des Erstverstorbenen allein den Hof übernehmen, so fällt der Hof diesem Verwandten als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach § 25 des Gesetzes als Anerbe des Erstverstorbenen hätten bestimmt werden können.

(2) Ein Erbhof, der beim Inkrafttreten des Gesetzes zu einer Vorerbschaft gehört, fällt beim Tode des Vorerben demjenigen als Anerbe an, der Anerbe wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes des Vorerben verstorben wäre. Hat der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen bestimmt, daß einer der Nacherben allein den Hof übernehmen soll, so fällt der Hof diesem Nacherben als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach § 25 des Gesetzes als Anerbe des Erblassers hätten bestimmt werden können.

§ 69

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ab in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gemeinde: *Buchhain*

Erbhöferolle Blatt *25*

Name des Erbhofs: *Niederhof* Art: *Abbaustelle*

im Erbe der Bauernfamilie: *Korn*

(auf dem Hofe urkundlich seit *1867*).

Lfde. Nr.	Zum Hofe gehören: Bezeichnung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs	eingetragen im Grundbuche von	Bd.	Bl.	in einer Größe von ha	a	qm	Eintragung	Löschung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	*Hofstelle Abbaustelle Nr. 8*	*Buchhain*	*IV*	*87*	*4*	*3*	*16*	*Nr. 1, 2 und 3 eingetragen am 26. 2. 1934 Richter Führer*		
2	*Acker im Mittelfelde*	*Buchhain*	*IV*	*89*	*15*	*2*	—			
3	*Waldwiese*	*Buchhain*	*IV*	*90*	*1*	*32*	*05*			

Anlage 1 (§ 27 Abs. 2)

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Anlage 2
(§ 34 Abs. 4)
— Titelseite des Umschlagbogens —

Gemeindeverzeichnis A

(Besitzungen bis zu 125 ha)

Das Verzeichnis besteht aus ..... Einlageblättern (Aufzählung auf inliegendem ersten Blatt). Das Verzeichnis enthält sämtliche zur Ernährung einer Familie ausreichenden Besitzungen in unserer Gemeinde, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und nicht größer sind als 125 ha.

....., den ..... 1933.

.....
Gemeindevorsteher

An
den Herrn Landrat
in .....

Aufzählung der Einlageblätter

Noch Anlage 2 *)

Lfde. Nr.	Name des Eigentümers	Lfde. Nr.	Name des Eigentümers
1	2	1	2
1		28	
2		29	
3		30	
4		31	
5		32	
6		33	
7		34	
8		35	
9		36	
10		37	
11		38	
12		39	
13		40	
14		41	
15		42	
16		43	
17		44	
18		45	
19		46	
20		47	
21		48	
22		49	
23		50	
24		51	
25		52	
26		53	
27		54	

*) Anmerkung: Diese Aufzählung ist das erste Blatt zum Umschlagbogen; sind mehr als 54 Höfe vorhanden, so ist ein neues Blatt einzulegen.

Noch Anlage 2 — Einlageblatt —

Gemeinde: *Buchhain*

Kreis: *Seefeld*

Einlageblatt Nr. .....

Gemeindeverzeichnis A

(Besitzungen bis 125 ha)

Lfde. Nr.	Eigentümer: Zuname	Eigentümer: Vorname	Hof: a) Name b) Art (Haus-Nr.) c) Gesamtfläche in ha	Bestandteile: Wirtschaftsart	Bestandteile: Grundbuchblatt	Bestandteile: Größe in ha	Stellungnahme: des Gemeindevorstehers a) Ist die Besitzung Erbhof? (Nötigenfalls kurze Begründung) b) Bemerkungen	Stellungnahme: des Landrats	Stellungnahme: des Kreisbauernführers	Bemerkungen des Anerbengerichts
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	*Korn*	*Peter*	a) *Niederhof* b) *Abbaustelle Nr. 8* c) *20 ha*	*Hofstelle* *Acker* *Wiese*	*Buchhain Bd. IV, Bl. 87* *ebenda Bl. 89* „ *Bl. 90*	*1* *15* *1*	a) *Ja* b) *Seit 1867 im Besitz der Familie K.*	*Einverstanden*	*Einverstanden*	*Gerichtliches Verzeichnis Buchhain Nr. 6* *Erbhöferolle Buchhain Bl. 25*

Anerbengericht Seefeld

Anlage 3
(§ 35 Abs. 3)
— Titelseite des Umschlagbogens —

Gerichtliches Verzeichnis

der in der Gemeinde Buchhain belegenen Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist.

Für die Dauer eines Monats an die Gerichtstafel geheftet am 10. 1. 1934

Dem Gemeindevorsteher in Buchhain zugestellt am 17. 1. 1934

Hinweis

Jeder Eigentümer, der in dem Verzeichnisse zu Unrecht nicht eingetragen ist, kann beim Anerbengericht binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel Einspruch einlegen.

Noch Anlage 3

— Rückseite der Titelseite —

Aufzählung der Einlageblätter

Lfde. Nr.	Name des Eigentümers	Lfde. Nr.	Name des Eigentümers
1	2	1	2
1		28	
2		29	
3		30	
4		31	
5		32	
6		33	
7		34	
8		35	
9		36	
10		37	
11		38	
12		39	
13		40	
14		41	
15		42	
16		43	
17		44	
18		45	
19		46	
20		47	
21		48	
22		49	
23		50	
24		51	
25		52	
26		53	
27		54	

Das gerichtliche Verzeichnis, enthaltend ..... Einlageblätter, wird hiermit abgeschlossen.

Seefeld, den *10. Januar 1934*

Der Vorsitzende des Anerbengerichts

Richter

Anerbengericht *Seefeld*

Einlageblatt Nr. .....

Gerichtliches Verzeichnis

der Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist.

Gemeinde *Buchhain*

Lfde. Nr.	Lfde. Nr. des Gemeindeverzeichnisses	Eigentümer: Familienname	Eigentümer: Vorname	Hof: a) Name, b) Art, c) Gesamtgröße in ha	Bestandteile: Wirtschaftsart	Bestandteile: Grundbuchblatt	Bestandteile: Größe ha	Größe a	Größe qm	Unterschrift des die Aufnahme anordnenden Vorsitzenden (mit Datum)	Einspruch ist eingelegt: a) am, b) von	Auf den Einspruch ist entschieden durch: Zurückweisung am	Auf den Einspruch ist entschieden durch: Stattgabe am	Beschwerde beim Erbhofgericht ist eingelegt	Eingetragen in die Erbhöferolle von *Buchhain*: Blatt	Eingetragen in die Erbhöferolle von *Buchhain*: am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	*1*	*Korn*	*Peter*	a) *Niederhof* b) *Abbaustelle Nr. 8* c) *20 ha*	*Hofstelle* *Acker im Mittelfeld* *Waldwiese*	*Buchhain Bd. IV Bl. 87* *ebenda Bl. 89* *ebenda Bl. 90*	*4* *15* *1*	*3* *2* *32*	*16* — *05*	*Richter 9. 1. 34*	a) *20. 1. 34* b) *Eigentümer*	*10. 2. 34*	—	—	*25*	*26. 2. 34*	

Anlage 4
(§ 42 Abs. 2)

Liste

der Höfe, die aus dem Gemeindeverzeichnis nicht in das gerichtliche Verzeichnis übernommen sind

Lfde. Nr.	Gemeindeverzeichnis		Sammelakten, Heft, Blatt	Name des Eigentümers	Auszugsweise Angabe der Gründe nach den zu den Akten gebrachten Gründen	Fristen zur Wiedervorlage sind notiert für den	Bemerkungen, insbesondere über etwa später erfolgte Eintragungen in die Erbhöferolle
	der Gemeinde	Nr.					
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 5
(§ 43 Abs. 2)

Gemeinde: .....

Einlageblatt Nr. .....

Kreis: .....

Gemeindeverzeichnis B

(Besitzungen über 125 ha)

Lfde. Nr.	Eigentümer		Besitzung			
	Zuname	Vorname	Name	Art	Grundbuchblatt	Größe in ha
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 6
(§ 44 Abs. 2)
— Titelseite des Antragbogens —

Antrag

auf Zulassung einer Besitzung über 125 ha als Erbhof gemäß § 5 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und § 44 der 1. DurchfVO. vom 19. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 749)

Antragsteller: .....
(Zuname, Vorname, Stand)

in .....
(genaue Anschrift)

Anerbengericht in .....

Kreisbauernschaft des Kreises ..... in .....

Landesbauernschaft ..... in .....

Noch Anlage 6

— Seite 2 des Antragbogens —

Ich bitte, *meine* unten näher bezeichnete Besitzung, die in der Gemeinde *Buchhain* Kreis *Seefeld* gelegen ist, als Erbhof zuzulassen.

Eigentümer Zuname Vorname	Besitzung a) Name b) Art c) Gesamtgröße in ha	Bestandteile der Besitzung: Wirtschaftsart der Grundstücke	Bestandteile der Besitzung: Grundbuchblatt	Bestandteile der Besitzung: Größe in ha	Bestandteile der Besitzung: Steuerlicher Einheitswert in RM	Bestandteile der Besitzung: Belastung	Persönliche Schulden des Eigentümers in RM	Angaben über sonstige Besitzungen des Antragstellers, und zwar Lage, Art und Größe
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schäfer, Paul	a) *Heidehof* b) *Vollhof* c) *210 ha*	*Hofstelle* *Acker* *Wiese* *Wald*	*Buchhain Bd. V Bl. 15* *ebenda Bl. 20* *Bl. 20* *Bl. 20*	*10* *50* *50* *100*				

Zur Begründung meines Antrags führe ich folgendes an*):

(Ort, Tag) (Unterschrift)**)

*) Falls der Raum nicht ausreicht, kann ein Blatt eingelegt werden.
**) Die Richtigkeit der Angaben ist an Eides Statt zu versichern (§ 44 Abs. 2).

Noch Anlage 6

— Seite 3 des Antragbogens —

Stellungnahme*)

1. des Anerbengerichts
2. des Kreisbauernführers
3. des Landesbauernführers

***) Für längere Stellungnahmen steht Seite 4 des Antragbogens zur Verfügung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL... Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1933	Nr. 119

Inhalt: Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime. Vom 26. Oktober 1933 ..... S. 773

Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime. Vom 26. Oktober 1933.

Zur Durchführung des Abschnitts IV des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird auf Grund des Abschnitts VI § 1 des Gesetzes hierdurch verordnet:

§ 1

Zeitliche Abgrenzung

(1) Das Gesetz und diese Durchführungsverordnung finden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Anwendung

1. auf Grund des Gesetzes:
   a) auf Kleinwohnungen und Eigenheime, die nach dem 31. Mai 1934 bezugsfertig werden,
   b) auf Kleinwohnungen und Eigenheime, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1934 bezugsfertig werden, unter der Voraussetzung, daß der Rohbau nach dem 31. Dezember 1933 vollendet wird,
2. auf Grund dieser Durchführungsverordnung unter der Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige die Anwendung dieser Vorschriften ausdrücklich beantragt:
   a) auf Eigenheime, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1934 bezugsfertig und im Rohbau bereits bis zum 31. Dezember 1933 vollendet werden,
   b) auf Eigenheime, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1934 bezugsfertig werden.

Der Antrag nach Ziffer 2 kann nur bis zum 30. Juni 1934 bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, und nur einheitlich für alle in Betracht kommenden Steuern gestellt werden. Der Steuerpflichtige bleibt an den Antrag für den ganzen Befreiungszeitraum gebunden. Die Steuerbefreiung, die dem Antrag gemäß eintritt, gilt für die Vermögensteuer und die Grundsteuer erst ab 1. April 1934.

(2) Die Vorschriften des § 14 des Realsteuersenkungsgesetzes (Kapitel I des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, 582) und des § 22 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656) finden, wenn nicht ein Antrag nach Absatz 1 Ziffer 2 gestellt wird, Anwendung:

1. auf Wohngebäude, die bis zum 31. März 1934 bezugsfertig werden,
2. auf Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1934 bezugsfertig werden, unter der Voraussetzung, daß der Rohbau bis zum 31. Dezember 1933 vollendet wird (Gesetz, betreffend die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude vom 15. Juli 1933, Reichsgesetzbl. I S. 493).

§ 2

Zeitraum für die Fertigstellung der Gebäude

(1) Die Steuerbefreiung gilt in allen Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a:

1. für Kleinwohnungen (§ 4), die bis zum 31. März 1936 bezugsfertig werden,
2. für Eigenheime (§ 5), die bis zum 31. März 1939 bezugsfertig werden.

(2) Kleinwohnungen und Eigenheime, die bis zum 31. Dezember 1934 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1935 bezugsfertig werden, gelten als bis zum 31. März 1935 bezugsfertig geworden. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für alle weiteren Jahre, die nach Absatz 1 in Betracht kommen.

§ 3

Steuern, für die die Befreiung gilt

Die Steuerbefreiung erstreckt sich:

1. auf die gesamte Einkommensteuer (§ 11), die gesamte Vermögensteuer (§ 12) und die gesamte Grundsteuer des Landes (§ 13),
2. auf die Hälfte der Grundsteuer der Gemeinde und der Gemeindeverbände (§ 13).

§ 4

Kleinwohnungen

(1) Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche (§ 6) von höchstens 75 Quadratmeter haben.

(2) Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche diese Größe um ein geringes Maß übersteigt, sind als Kleinwohnungen anzusehen, wenn:

1. bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt, oder
2. die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Baufläche bedingt ist, oder
3. es sich um Reichsheimstätten oder
4. um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt. Als kinderreich ist eine Familie anzusehen, wenn zur Haushaltung des Wohnungsinhabers mehr als drei Kinder gehören. Als Kinder gelten neben den Abkömmlingen des Wohnungsinhabers die dauernd zu seiner Haushaltung zählenden Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Kinder, die nachträglich aus der Haushaltung ausscheiden, sind nicht mitzuzählen, wenn ihre Zugehörigkeit zur Haushaltung von vornherein nur vorübergehend gedacht war.

(3) Die Wohnung gilt noch als Kleinwohnung

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziffern 1 bis 3, wenn die nutzbare Wohnfläche 90 Quadratmeter nicht überschreitet,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 4, wenn die nutzbare Wohnfläche von 75 Quadratmeter um nicht mehr als je 7,5 Quadratmeter für das vierte und für jedes weitere Kind überschritten wird.

(4) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (insbesondere bei Flachbauten auf dem Land) können auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die Grenze der Absätze 1 und 3 hinausgeht, als Kleinwohnungen angesehen werden.

(5) Enthält ein Gebäude teils Kleinwohnungen, teils andere Wohnungen oder gewerblich genutzte Räume, so gilt die Befreiung nur für den Teil, der auf die Kleinwohnungen entfällt. Maßgebend für die Ermittlung des Teilwerts ist das Verhältnis der Jahresrohmieten. Entfallen hiernach auf die Kleinwohnungen mindestens 75 vom Hundert des ganzen Gebäudes, so gilt die Befreiung für das ganze Gebäude. Entfallen auf die Kleinwohnungen nicht mehr als 25 vom Hundert, so tritt keine Befreiung ein.

(6) Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für solche Kleinwohnungen, die durch Neubauten erstellt werden, sondern auch für solche, die durch Anbauten oder Aufbauten (Aufstockungen) erstellt werden. Enthält der neue Wohnraum nur zum Teil Kleinwohnungen, so findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 5

Eigenheime

(1) Als Eigenheime kommen nicht nur Einzelhäuser, sondern auch Doppelhäuser und Reihenhäuser in Betracht.

(2) Ein Wohngebäude gilt nur dann als Eigenheim, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die nutzbare Wohnfläche (§ 6) darf 150 Quadratmeter nicht übersteigen. Gehören zur Haushaltung des Eigentümers mehr als drei Kinder (§ 4 Absatz 2 Ziffer 4), so darf die nutzbare Wohnfläche von 150 Quadratmeter für das vierte und für jedes weitere Kind um je 15 Quadratmeter überschritten werden.
2. Der Eigentümer muß das Haus in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnen (§ 6). Ein Wohngebäude, das mehr als zwei Wohnungen enthält, ist kein Eigenheim. Auch wenn das Eigenheim zwei Wohnungen enthält, darf die nutzbare Wohnfläche des Gebäudes die nach Ziffer 1 zulässige Höchstgrenze nicht überschreiten.

(3) Zu Eigenheimen, die am Rand oder außerhalb von städtischen Wohngebieten errichtet werden, rechnen auch die für einen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen, die der Selbstversorgung des Eigentümers dienen.

§ 6

Nutzbare Wohnfläche

(1) Als nutzbare Wohnfläche (§§ 4 und 5) gelten die Wohn- und Schlafräume und die Küche, wenn die Nebenräume (Absatz 4) in ortsüblichen Grenzen bleiben. Soweit die Nebenräume die ortsüblichen Grenzen überschreiten, rechnen sie zur nutzbaren Wohnfläche.

(2) Wohn- und Schlafräume sind solche Räume, die dauernd zum Wohnen oder Schlafen geeignet sind. Dabei sind die allgemeine Verkehrsauffassung und die örtliche Gewohnheit zu berücksichtigen. Auf die Art der Bezeichnung der Räume (z. B. Stube, Zimmer, Mädchenzimmer, Kammer usw.) und auf die Art ihrer Benutzung durch den Inhaber kommt es nicht an.

(3) Zur nutzbaren Wohnfläche von Eigenheimen rechnen auch gewerblich genutzte Räume. Das Gebäude gilt jedoch nur dann als Eigenheim, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die gewerblich genutzten Räume dürfen die Hälfte der gesamten nutzbaren Wohnfläche des Gebäudes nicht überschreiten. Enthält das Eigenheim zwei Wohnungen (§ 5 Absatz 2 Ziffer 2), so dürfen die gewerblich genutzten Räume einer jeden Wohnung die Hälfte der gesamten nutzbaren Wohnfläche der Wohnung nicht überschreiten;
2. Das Vorhandensein der gewerblich genutzten Räume darf die Eigenart des Gebäudes als Eigenheim nicht beeinträchtigen;
3. Der Gewerbetreibende (Eigentümer, Mieter oder Pächter) muß in dem Gebäude wohnen.

(4) Als Nebenräume (Absatz 1) kommen in der Regel insbesondere die folgenden Räume in Betracht: Hausflur, Treppenflur, Wohnungsflur (Gang), Balkon, Veranda, Speisekammer, Bad, Abort, Waschküche, Kraftwagenhalle, Abstell- oder Lagerräume im Kellergeschoß oder Dachboden usw.

§ 7

Verwendung Deutscher Baustoffe

Die Steuerbefreiung hat zur Voraussetzung, daß nur Deutsche Baustoffe verwendet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn geeignete inländische Baustoffe nicht vorhanden sind oder ihre Verwendung zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung führen würde.

§ 8

Grundfläche

(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht nur auf das Gebäude als solches, sondern auch auf die Grundfläche, auf der das Gebäude ruht (bebaute Grundfläche), und auf die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Ist die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hofräume und Hausgärten) größer als das Zwölffache der bebauten Grundfläche, so gilt die Befreiung nur bis zum Zwölffachen der bebauten Grundfläche. Die über dieses Zwölffache hinausgehende Grundfläche unterliegt der Besteuerung (steuerpflichtiger Teil der Grundfläche).

(2) Der Wert des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche (Absatz 1 Satz 3) ist in der folgenden Weise zu ermitteln: Ausgangspunkt ist der Wert der gesamten Grundfläche und deren Größe. Es ist zunächst die Größe des steuerbefreiten Teils (also das Zwölffache der bebauten Grundfläche) und dann die Größe des verbleibenden steuerpflichtigen Teils zu berechnen. Der Teil des Gesamtwerts der Grundfläche, der dem Verhältnis der Größe des steuerpflichtigen Teils zur Größe der gesamten Grundfläche entspricht, gilt als Wert des steuerpflichtigen Teils.

Beispiel:

Wert der gesamten Grundfläche	18 000 RM
Größe der gesamten Grundfläche	1 800 qm
Größe der bebauten Grundfläche	100 qm
Größe des steuerbefreiten Teils (100 qm × 12)	1 200 qm
Größe des steuerpflichtigen Teils (1 800 qm — 1 200 qm)	600 qm
Verhältnis der Größe des steuerpflichtigen Teils (600 qm) zur Größe der gesamten Grundfläche (1 800 qm)	ein Drittel
Als Wert des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche gilt also 1/3 von 18 000 RM	= 6 000 RM.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Einkommensteuer, soweit aus einer nicht üblichen Nutzung des unbebauten Teils der Grundfläche Einkünfte erzielt worden sind (Beispiel: Verpachtung zu Tankstellenzwecken oder dergleichen).

(3) Wenn der Bau des Eigenheims aus Mitteln für die vorstädtische Kleinsiedlung im Sinn des Kapitels II des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) gefördert worden ist, erstreckt sich die Steuerbefreiung auf die gesamte Grundfläche, auch wenn diese das Zwölffache der bebauten Grundfläche übersteigt.

(4) Ist das Gebäude auf Grund eines Erbbaurechts errichtet, so beschränkt sich die Steuerbefreiung auf das Gebäude selbst.

§ 9

Steuerbefreiung bei Eigentumsübergang

(1) Die Steuerbefreiung für Kleinwohnungen gilt nicht nur zugunsten derjenigen Person, für deren Rechnung die Kleinwohnungen errichtet werden, sondern auch zugunsten derjenigen Personen, die steuerbefreite Kleinwohnungen innerhalb des Befreiungszeitraums erwerben.

(2) Bei Eigentumsübergang von Eigenheimen gilt die Steuerbefreiung für Personen, die das Eigenheim innerhalb des Befreiungszeitraums erwerben, nur dann, wenn sie das Haus in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnen (§ 5 Absatz 2 Ziffer 2). Das gilt auch in dem Fall, daß das Gebäude bisher unbewohnt und daher nicht steuerbefreit

gewesen ist (Beispiel: Eigenheime, die durch einen Bauunternehmer errichtet worden sind und zum Verkauf an Interessenten zur Verfügung stehen). In diesem Fall gilt das Eigenheim für den Beginn der Befreiung von der Vermögensteuer und der Grundsteuer als im Zeitpunkt des Erwerbs bezugsfertig geworden (§ 12 Absatz 1, § 13). Die Sätze 2 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn der Erwerber bereits zur Zeit des Eigentumsübergangs als Mieter oder Pächter in dem Gebäude wohnte und der erste Bewohner des Gebäudes war.

(3) Für den Fall des Erwerbs eines Eigenheims mit einer nutzbaren Wohnfläche von mehr als 150 Quadratmeter (§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2) gilt das folgende:

1. War das Eigenheim beim Veräußerer wegen Kinderreichtums nach § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 befreit, so ist es beim Erwerber nur befreit, wenn auch bei ihm die Voraussetzung dieser Bestimmung vorliegt;
2. War das Grundstück beim Veräußerer nicht befreit, so ist es beim Erwerber auch dann nicht befreit, wenn bei diesem die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 vorliegt.

(4) Beim Erwerb eines Eigenheims von Todes wegen besteht die Steuerbefreiung fort, wenn der überlebende Ehegatte oder ein Kind, das zur Haushaltung des Erblassers zählte (§ 4 Absatz 2 Ziffer 4), Miteigentümer des Grundstücks ist und das Haus mindestens zur Hälfte selbst bewohnt. Absatz 3 Ziffer 1 findet in dem Fall keine Anwendung.

§ 10

Fortfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Fallen die Voraussetzungen für die Befreiung innerhalb des Zeitraums, für den die Befreiung an sich gilt, fort, so entfällt die Befreiung mit Ablauf des Steuerabschnitts oder Rechnungsjahrs, in dem die Voraussetzungen fortgefallen sind. (Beispiele: Nutzung der bisherigen Kleinwohnungen zu gewerblichen Zwecken. Anbau an ein Eigenheim, durch den die zulässige nutzbare Wohnfläche überschritten wird. Der Eigentümer eines Eigenheims bewohnt das Haus nicht mehr selbst, sondern vermietet es.)

§ 11

Einkommensteuer

(1) Die Befreiung gilt:

1. bei Kleinwohnungen für diejenigen Einkünfte, die bis zum Schluß des Steuerabschnitts, der im Kalenderjahr 1938 endet, erzielt werden;
2. bei Eigenheimen für diejenigen Einkünfte, die bis zum Schluß des Steuerabschnitts, der im Kalenderjahr 1943 endet, erzielt werden;

Voraussetzung für die Anwendung dieser Fristen ist, daß der Zeitraum für die Befreiung nicht nach dieser Durchführungsverordnung schon früher endet (§ 10).

(2) Die Befreiung hat die folgenden Wirkungen:

1. Einkünfte aus den Kleinwohnungen und Eigenheimen bleiben bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz;
2. Ausgaben, die mit den Kleinwohnungen oder Eigenheimen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht abzugsfähig. Ist die gesamte Grundfläche größer als das Zwölffache der bebauten Grundfläche, so ist nur derjenige Teil der Ausgaben abzugsfähig, der dem Verhältnis des Werts des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche (§ 8 Absatz 1 Satz 3) zu dem Wert des gesamten Grundstücks (einschließlich Gebäude) entspricht. Sind die auf den steuerpflichtigen Teil der Grundfläche entfallenden Ausgaben höher als die § 8 Absatz 2 gemäß auf diesen Teil der Grundfläche entfallenden Einkünfte, so dürfen sie nur bis zur Höhe dieser Einkünfte abgezogen werden.

Beispiel:

Beträgt in dem in § 8 Absatz 2 genannten Beispiel der Wert des Gebäudes (ohne Grund und Boden) 24 000 *RM*, so ergibt sich für das gesamte Grundstück ein Wert von 42 000 *RM*. Es sei ferner angenommen, daß die gesamten Ausgaben für das Gebäude und die gesamte Grundfläche im Steuerabschnitt 840 *RM* betragen und daß ein Teil der unbebauten Fläche zu Tankstellenzwecken gegen einen Pachtzins von 300 *RM* jährlich verpachtet ist. Dann ist § 8 Absatz 2 gemäß der Pachtzins von 300 *RM* im Verhältnis von 6 000 zu 18 000 in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil zu zerlegen. Dies ergibt einen steuerpflichtigen Teil von 100 *RM*. Die gesamten Ausgaben sind im Verhältnis des Werts des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche (6 000 *RM*) zum Gesamtwert des Grundstücks (gesamte Grundfläche und Gebäude, 42 000 *RM*) zu zerlegen. Danach entfällt von den Ausgaben ein Betrag von 120 *RM* auf den steuerpflichtigen Teil der Grundfläche. Da nur 100 *RM* Einnahmen auf diesen Teil der Grundfläche entfallen, so dürfen nur 100 *RM* Ausgaben abgezogen werden. Der Mehrbetrag der Ausgaben in Höhe von 20 *RM* bleibt bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.

3. Etwaige Verluste aus den steuerbefreiten Kleinwohnungen und Eigenheimen sind weder nach § 7 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (Ausgleich) noch nach § 15 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes (Verlustvortrag) abzugsfähig.

(3) Die Einkommensteuerpflicht für Gewinne, die bei einer Veräußerung des nach dieser Verordnung steuerbefreiten Grundstücks erzielt werden, bleibt unberührt.

§ 12

Vermögensteuer

(1) Die Befreiung tritt mit Beginn des Rechnungsjahrs ein, in dem die Kleinwohnungen oder Eigenheime bezugsfertig werden oder als bezugsfertig geworden gelten (§ 2 Absatz 2, § 9 Absatz 2 Satz 3). In den Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 beginnt die Steuerbefreiung erst mit dem 1. April 1934, auch wenn das Gebäude bereits vor dem 1. April 1934 bezugsfertig geworden ist oder als bezugsfertig geworden gilt.

(2) Zur Durchführung der Steuerbefreiung ist von dem gesamten Vermögen des Steuerpflichtigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Wert des steuerbefreiten Grundstücks abzusetzen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen einer Neuveranlagung nicht gegeben sind. Bei der Ermäßigung ist von dem steuerpflichtigen Gesamtvermögen auszugehen, das an sich für die Vermögensteuer des Rechnungsjahrs maßgebend ist, mit dessen Beginn die Steuerbefreiung (Absatz 1) eintritt. Soweit das Grundstück in dem der Ermittlung dieses Vermögens zugrunde liegenden Zeitpunkt (Stichtag) bereits dem Steuerpflichtigen gehört hat (z. B. der Bauplatz), ist der dafür angesetzte Wert auszuscheiden oder von einem Ansatz hierfür abzusetzen. Soweit sich das Grundstück am Stichtag noch nicht im Vermögen des Steuerpflichtigen befand (z. B. wenn das Gebäude später errichtet worden ist), sind die Aufwendungen, die hierfür nach dem Stichtag gemacht worden sind, von dem Vermögen abzuziehen. Hat sich der Steuerpflichtige die Mittel für die Begleichung dieser Aufwendungen durch Veräußerung solcher Gegenstände beschafft, die in dem an sich maßgebenden steuerpflichtigen Vermögen nicht enthalten sind, so ist ein Abzug ausgeschlossen (Beispiel: Veräußerung eines Anteils an einer offenen Handelsgesellschaft). Waren die Gegenstände in diesem Vermögen nur mit einem geringeren Betrag enthalten (Beispiel: Deutsche Aktien, die mit ihrem halben Steuerkurswert angesetzt sind), so ist nur dieser Betrag abzugsfähig.

(3) Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem befreiten Grundstück stehen, sind nicht abzugsfähig (vergl. § 67 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes). Ist die gesamte Grundfläche größer als das Zwölffache der bebauten Grundfläche, so ist nur derjenige Teil der Schulden abzugsfähig, der dem Verhältnis des Werts des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche (§ 8 Absatz 2) zu dem Wert des gesamten Grundstücks (einschließlich Gebäude) entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am Tag des Bezugsfertigwerdens des Gebäudes. Ändert sich später die Höhe dieser Schulden, so ist die Änderung erst bei einer neuen Hauptveranlagung oder bei einer Neuveranlagung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, zu berücksichtigen.

(4) Wird ein unbebautes Grundstück veräußert, und errichtet der Erwerber auf ihm ein noch im Rechnungsjahr der Veräußerung bezugsfertig werdendes steuerbefreites Gebäude, so erstreckt sich die Steuerbefreiung nicht auf die Vermögensteuer des Veräußerers des Grund und Bodens. Die Befreiung des Erwerbers von der Vermögensteuer richtet sich nach den Vorschriften des Absatzes 1.

(5) Wird ein bebautes steuerbefreites Grundstück während des Befreiungszeitraums veräußert, so fällt die Steuerbefreiung für den Veräußerer mit Ablauf des Rechnungsjahrs fort, in dem das Grundstück veräußert wird. Zur Durchführung des Fortfalls der Steuerbefreiung wird dem Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen der Veräußerungspreis hinzugerechnet, soweit er die Schulden übersteigt, die bei der letzten Vermögensermittlung wegen wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem befreiten Grundstück nicht abzugsfähig waren. Die Steuerbefreiung zugunsten des Erwerbers beginnt mit dem Rechnungsjahr, das dem Erwerb des Grundstücks folgt. Zur Durchführung der Steuerbefreiung sind die Mittel, die der Erwerber seinem Vermögen zum Zweck des Erwerbs entnommen hat, vom Gesamtvermögen abzusetzen. Dabei sind Absatz 2 Sätze 5 und 6 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Befreiung gilt, soweit sie nicht nach dieser Durchführungsverordnung schon vorher endet,

1. für Kleinwohnungen bis zum 31. März 1939,
2. für Eigenheime bis zum 31. März 1944.

§ 13

Grundsteuer

Für die Grundsteuer des Landes und der Gemeinde (Gemeindeverbände) gilt § 12 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 entsprechend.

§ 14

Verfahren

(1) Der Steuerpflichtige, der die Steuerbefreiung nach dieser Durchführungsverordnung in Anspruch nehmen will, hat bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, einen Antrag auf Anerkennung der Steuerbefreiung zu stellen.

Der Antrag kann bereits vor Errichtung des Neubaues gestellt werden. Der Steuerpflichtige hat dem Finanzamt die Angaben zu machen und die Unterlagen zu liefern, deren es zur Nachprüfung bedarf.

(2) Hält das Finanzamt die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für gegeben, so hat es darüber einen Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist die Anerkennung der Steuerbefreiung davon abhängig zu machen, daß die tatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen, z. B. über die Verwendung Deutscher Baustoffe (§ 7), über die Größe der Wohnungen und über die Anzahl der Kinder (§§ 4 und 5), zutreffen. Es ist auch der Zeitraum anzugeben, für den die Steuerbefreiung gilt. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Befreiung mit Ablauf des Steuerabschnitts oder Rechnungsjahrs fortfällt, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung fortfallen, und daß der Steuerpflichtige verpflichtet ist, den Fortfall der Voraussetzungen dem Finanzamt rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung fort, so hat das Finanzamt einen Bescheid über den Fortfall der Steuerbefreiung zu erteilen.

(4) Gegen einen Bescheid des Finanzamts, der die Steuerbefreiung ablehnt oder ihren Fortfall ausspricht, ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Das Landesfinanzamt entscheidet endgültig.

(5) Die Veranlagungsbehörden und die Steuergerichte sind zur Entscheidung der Frage, ob das Grundstück steuerbefreit ist, nicht befugt. Sie sind an die hierüber nach den Absätzen 2 bis 4 ergangene Entscheidung des Finanzamts oder Landesfinanzamts gebunden. Ihnen verbleibt jedoch die Entscheidung über die Auswirkung der Steuerbefreiung auf die zu veranlagende einzelne Steuer, insbesondere bei der Einkommensteuer darüber, welche Einkünfte außer Ansatz bleiben und welche Ausgaben abzugsfähig sind (§ 11 Absatz 2), und bei der Vermögensteuer darüber, welche Schulden abzugsfähig sind (§ 12 Absatz 3)

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Die Steuerbefreiung gilt nicht für Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wiedererstellt werden, und für Gebäude von Siedlerstellen, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes begründet werden.

(2) Für Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben gehören, gilt die Steuerbefreiung nur insoweit, als der Neubau eine Erhöhung der Steuer zur Folge haben würde.

(3) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Befreiung von der Grundsteuer für solche Gemeinden auszuschließen, die zu einem wesentlichen Teil aus Wohngebäuden bestehen, die unter § 14 des Realsteuersenkungsgesetzes oder unter diese Durchführungsverordnung fallen.

Berlin, 26. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1933	Nr. 120

Inhalt: Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz. Vom 25. Oktober 1933 ..... S. 779
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 25. Oktober 1933 ..... S. 779
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Vom 27. Oktober 1933 ..... S. 780
Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 27. Oktober 1933 S. 780
Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Rinderräude in Württemberg. Vom 26. Oktober 1933 ..... S. 789
Berichtigung ..... S. 789

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 20. Oktober 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Zusatzakte zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 23. Oktober 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe.

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 28. Oktober 1933, ist veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die deutsch-polnische Vereinbarung zum Feldesabbauvertrag zwischen der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft (Preußag) und dem Polnischen Fiskus. — Bekanntmachung zur der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz. Vom 25. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die in der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) und in den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen für die Zeit bis zum 31. Oktober 1933 erlassenen Vorschriften bleiben bis zum 31. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 25. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Artikel I § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) werden die Worte „bis 1. November 1933" durch die Worte „bis 1. Juli 1934" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Vom 27. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird dahin geändert, daß an Stelle der im § 1 Abs. 2 und § 2 vorgesehenen Termine der 30. Juni 1934 tritt. In dieser Form gilt das Gesetz entsprechend auch für Pachtverhältnisse, die für einen zwischen dem 31. Dezember 1933 und dem 1. Juli 1934 liegenden Zeitpunkt gekündigt sind oder vor dem 1. Juli 1934 ablaufen.

§ 2

Auf reichseigene Grundstücke, die für Zwecke der Wehrmacht gebraucht werden, finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Berlin, den 27. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 27. Oktober 1933.

Eine volkstümliche Rechtspflege ist nur in einem Verfahren möglich, das dem Volke verständlich ist und einen ebenso sicher wie schleunig wirkenden Rechtsschutz verbürgt.

Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen dient.

Keiner Partei kann gestattet werden, das Gericht durch Unwahrheiten irrezuführen oder seine Arbeitskraft durch böswillige oder nachlässige Prozeßverschleppung zu mißbrauchen. Dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern.

Aufgabe des Richters ist es, durch straffe Leitung des Verfahrens und in enger Fühlung mit den Parteien dahin zu wirken, daß jede Streitsache nach gründlicher Vorbereitung möglichst in einer einzigen Verhandlung aufgeklärt und entschieden wird. Er hat Vertagungen, die nicht sachlich dringend geboten sind, zu vermeiden und zu verhindern, daß ein Verfahren durch verspätetes Vorbringen verschleppt wird.

Nur so gelangt man zu einem lebendigen Verfahren mit voller Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, das dem Richter eine sichere Findung der Wahrheit ermöglicht und dessen Verlauf die Parteien mit Verständnis und Vertrauen folgen können.

Um die zur Erreichung dieser Ziele vorhandenen gesetzlichen Mittel zu verstärken und zugleich noch andere notwendige Verbesserungen des Verfahrens herbeizuführen, hat die Reichsregierung das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

I. Wahrheitspflicht

1. In den § 138 wird als Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

   Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

II. Maßnahmen zur strafferen Zusammenfassung des Streitstoffes

2. Dem § 279 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

   Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen können ferner Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, deren rechtzeitige Mitteilung durch vorbereitenden Schriftsatz (§ 272) die Partei unterlassen hatte.

3. Der § 519 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Die Berufungsbegründung muß enthalten:
   1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
   2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

4. Der § 527 fällt fort.

5. Der § 529 erhält folgende Fassung:

Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die in erster Instanz hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind jedoch nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen in erster Instanz weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Vorbringen einer Partei, daß in erster Instanz nach den §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 findet ferner entsprechende Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

III. Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens

6. Der § 349 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck auch einzelne Beweise erheben; dies soll nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgericht reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. Besteht über die Verhandlungsreife zwischen dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Prozeßgericht.

7. Der § 375 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme des Zeugenbeweises darf einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht nur übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint oder nach gesetzlicher Vorschrift der Zeuge nicht an der Gerichtsstelle, sondern an einem anderen Orte zu vernehmen ist;
2. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen;
3. wenn sich der Zeuge in so großer Entfernung von dem Prozeßgericht aufhält, daß seine Vernehmung vor diesem unzweckmäßig erscheint.

Der Reichspräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen.

IV. Änderungen des Eidesrechts

a. Zeugenbeweis

8. Der § 391 erhält folgende Fassung:

Ein Zeuge ist, vorbehaltlich der sich aus § 393 ergebenden Ausnahmen, zu beeidigen, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten.

9. Im § 393 fallen die Nrn. 3 und 4 des Abs. 1 und der Abs. 2 fort.

10. In den § 395 wird folgende Vorschrift als Abs. 1 eingefügt:

Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe.

b. Parteivernehmung

11. Der Zehnte Titel des Ersten Abschnitts des Zweiten Buches erhält folgende Fassung:

Beweis durch Parteivernehmung

§ 445

Eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig

geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat, kann den Beweis dadurch antreten, daß sie beantragt, den Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen.

Der Antrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn er Tatsachen betrifft, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet.

§ 446

Lehnt der Gegner ab, sich vernehmen zu lassen, oder gibt er auf Verlangen des Gerichts keine Erklärung ab, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage, insbesondere der für die Weigerung vorgebrachten Gründe, nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es die behauptete Tatsache als erwiesen ansehen will.

§ 447

Das Gericht kann über eine streitige Tatsache auch die beweispflichtige Partei vernehmen, wenn eine Partei es beantragt und die andere damit einverstanden ist.

§ 448

Auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen.

§ 449

Besteht die zu vernehmende Partei aus mehreren Streitgenossen, so bestimmt das Gericht nach Lage des Falles, ob alle oder nur einzelne Streitgenossen zu vernehmen sind.

§ 450

Die Vernehmung einer Partei wird durch Beweisbeschluß angeordnet. Die Partei ist, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht persönlich anwesend ist, zu der Vernehmung unter Mitteilung des Beweisbeschlusses persönlich durch Zustellung von Amts wegen zu laden.

Die Ausführung des Beschlusses kann ausgesetzt werden, wenn nach seiner Erlassung über die zu beweisende Tatsache neue Beweismittel vorgebracht werden. Nach Erhebung der neuen Beweise ist von der Parteivernehmung abzusehen, wenn das Gericht die Beweisfrage für geklärt erachtet.

§ 451

Auf die Vernehmung einer Partei finden die Vorschriften der §§ 375, 376, 395 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und der §§ 396, 397, 398 entsprechende Anwendung.

§ 452

Reicht das Ergebnis der unbeeidigten Aussage einer Partei nicht aus, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen, so kann es anordnen, daß die Partei ihre Aussage zu beeidigen habe. Waren beide Parteien vernommen, so kann die Beeidigung der Aussage über dieselben Tatsachen nur von einer Partei gefordert werden.

Die Eidesnorm geht dahin, daß die Partei nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Der Gegner kann auf die Beeidigung verzichten.

Die Beeidigung einer Partei, die wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, ist unzulässig.

§ 453

Das Gericht hat die Aussage der Partei nach § 286 frei zu würdigen.

Verweigert die Partei die Aussage oder den Eid, so gilt § 446 entsprechend.

§ 454

Bleibt die Partei in dem zu ihrer Vernehmung oder Beeidigung bestimmten Termine aus, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch etwaiger von der Partei für ihr Ausbleiben angegebener Gründe nach freiem Ermessen, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

War der Termin zur Vernehmung oder Beeidigung der Partei vor dem Prozeßgericht bestimmt, so ist im Falle ihres Ausbleibens, wenn nicht das Gericht die Anberaumung eines neuen Vernehmungstermins für geboten erachtet, zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 455

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt § 449 entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach § 452 beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Das gleiche gilt von einer prozeßfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten wird.

12. Der § 533 erhält folgende Fassung:

Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die in erster Instanz die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, daß die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem fortgefallen sind.

War eine Partei in erster Instanz vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die in der ersten Instanz erfolgte Vernehmung oder Beeidigung unzulässig war.

c) Schätzungseid

13. Im § 287 Abs. 1 werden Sätze 3 und 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

d) Editionseid

14. Der § 426 erhält folgende Fassung:

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitz befinde, so ist er über ihren Verbleib zu vernehmen. In der Ladung zum Vernehmungstermin ist ihm aufzugeben, nach dem Verbleib der Urkunde sorgfältig zu forschen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 449 bis 454 entsprechend. Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, daß sich die Urkunde im Besitz des Gegners befindet, so ordnet es die Vorlegung an.

15. Der § 427 erhält folgende Fassung:

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen, nicht nach, oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß er nach dem Verbleib der Urkunde nicht sorgfältig geforscht habe, so kann eine vom Beweisführer beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig angesehen werden. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

V. Revision

16. Der § 549 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder der Verletzung einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt oder die dem Bergrecht, dem gemeinen Recht, dem französischen Recht oder dem Badischen Landrecht einschließlich seiner Zusätze angehört.

VI. Wiederaufnahme des Verfahrens

17. Im § 580 erhalten die Eingangsworte und die Nr. 1 folgende Fassung:

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist.

Der Abs. 2 der Nr. 7 fällt fort.

VII. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und Armenrecht.

18. Der § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Ver-

langen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Das gleiche gilt für Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht im Inlande haben.

19. Der § 111 erhält folgende Fassung:

Der Beklagte kann auch dann Sicherheit verlangen, wenn die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

20. Der § 114 erhält folgende Fassung:

Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Angehörige fremder Staaten haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre.

Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

21. Der § 115 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ist die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Teil zu bestreiten, so ist zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt; das Gericht kann statt dessen auch bestimmte Gebühren ganz oder teilweise von der Befreiung ausnehmen. In den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten diese Vorschriften entsprechend.

22. Der § 116 erhält folgende Fassung:

Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß § 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

23. Der § 118a erhält folgende Fassung:

Das Gericht kann verlangen, daß der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören. Es kann auch, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und von Behörden Auskünfte einholen. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, wenn der Sachverhalt, soweit dies zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erforderlich ist, auf andere Weise nicht hinreichend geklärt werden kann; eine Beeidigung findet nicht statt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sind von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts oder einem von ihm ersuchten Richter durchzuführen. Die Anhörung des Gegners kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts oder des ersuchten Gerichts erfolgen.

Einigen sich die Parteien bei der Anhörung des Gegners über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen.

Eine Erstattung der dem Gegner durch die Anhörung gemäß Abs. 1 Satz 2 erwachsenen

Kosten findet nicht statt. Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Satz 3 daselbst entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

24. Im § 119 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

25. Dem § 126 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig erscheint, eine kurze Begründung beigefügt werden, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind.

26. Der § 127 erhält folgende Fassung:

Der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, ist unanfechtbar. Gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht den Beschluß erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

VIII. Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung und das Arrestverfahren

27. Der § 866 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine Sicherungshypothek darf gemäß Abs. 1 nur für einen Betrag von mehr als 300 Reichsmark eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.

28. Der § 900 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

29. Dem § 922 wird folgende Vorschrift als Abs. 4 angefügt:

Ist die Entscheidung durch Endurteil erlassen, so findet in der Berufungsinstanz der § 519 Abs. 6 keine Anwendung.

30. Der § 924 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. Das Gericht kann aber eine einstweilige Anordnung nach § 707 treffen.

31. Dem § 925 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

In der Berufungsinstanz findet der § 519 Abs. 6 keine Anwendung.

IX. Änderungen von Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren

32. Dem § 1025 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.

33. Der § 1027 erhält folgende Fassung:

Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den im § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

Soweit der Schiedsvertrag nach Abs. 2 der Schriftform nicht bedarf, kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

X. Textliche Anpassungen an die Änderungen I bis IX

34. Im § 129 Abs. 1 fällt der zweite Halbsatz fort.

35. Im § 160 Abs. 2 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

3. Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen der Partei im Falle ihrer Vernehmung; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht.

36. Der § 161 erhält folgende Fassung:

Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen einer vernommenen Partei brauchen nicht in dem Protokoll festgestellt zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokoll zu vermerken, daß die Vernehmung stattgefunden hat.

37. Der § 236 Abs. 2 fällt fort.

38. Der § 238 Abs. 4 fällt fort.

39. Der § 292 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.

40. Im § 294 Abs. 1 fallen die Worte „mit Ausnahme der Eideszuschiebung" fort.

41. Der § 298 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung festzustellen.

42. Im § 334 wird das Wort „Eideszuschiebungen" durch die Worte „Anträge auf Parteivernehmung" ersetzt.

43. Im § 357a fällt der zweite Satz fort.

44. Der § 359 erhält folgende Fassung:

Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen oder der zu vernehmenden Partei;
3. die Bezeichnung der Partei, die sich auf das Beweismittel berufen hat.

45. Der § 441 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 421 bis 426 gelten entsprechend. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß der Gegner nach dem Verbleib der Schriften nicht sorgfältig geforscht habe, so kann die Urkunde als echt angesehen werden.

46. Im § 499c erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

Eine Parteivernehmung findet nicht statt.

47. Im § 510a Abs. 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

Anträge sowie die Erklärung auf einen Antrag auf Parteivernehmung sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen.

48. Der § 531 erhält folgende Fassung:

Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Anträge auf Parteivernehmung können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

49. Im § 537 fallen die Sätze 2 und 3 fort.

50. Der § 581 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht geführt werden.

51. Im § 595 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunden und Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

Der Abs. 4 fällt fort.

52. Der § 605 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Vorlegung des Wechsels der Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

53. Der § 617 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkun-

den, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Scheidung oder die Anfechtung der Ehe oder das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen.

54. Der § 670 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die eidliche Parteivernehmung ist ausgeschlossen.

55. Im § 708 fällt die Nr. 2 fort.

56. Der § 1035 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder einer Partei sind die Schiedsrichter nicht befugt.

Artikel 2

Die Vorschrift der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) Erster Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 1, wonach die Revision nicht auf die Verletzung der §§ 139, 286, 287 der Zivilprozeßordnung gestützt werden kann, tritt außer Kraft.

Artikel 3

Der § 66 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das von dem Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied der Kammer; ist ein solcher Vertreter nicht bestellt oder ist auch er verhindert, so führt das Mitglied der Kammer, das dem Dienstalter nach oder bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist, den Vorsitz. Zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden der kleinen Strafkammer kann jedes Mitglied des Gerichts bestellt werden.

Artikel 4

Das Arbeitsgerichtsgesetz (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Im § 58 fallen die Abs. 3 und 4 fort.
2. Der § 96 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Artikel 5

Der § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 und 27. April 1933 (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 25, 1933 I S. 235) fällt fort.

Artikel 6

Der § 85 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten. Das gleiche gilt für Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht im Inlande haben.

Die Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Vorschußpflicht erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Angehöriger eines fremden Staates oder ein Staatenloser der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§ 83) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Vorschußpflichtige zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß ihm die Verzögerung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Artikel 7

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 917, 1923 I S. 1189, 1928 I S. 197, 1931 I S. 536) wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je zwei Kilometer oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes an-

gefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,12 Reichsmark.

2. Hinter § 23 wird folgende Vorschrift als § 23a eingefügt:

Reicht im Falle der Bewilligung des Armenrechts der Erlös einer Zwangsvollstreckung nicht aus, um die für die arme Partei beizutreibende Forderung und die nach §§ 124, 788 der Zivilprozeßordnung einzuziehenden Auslagen und Gebühren des Gerichtsvollziehers zu decken, so kann der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungserlös bis zur Höhe eines Fünftels zur Deckung seiner Auslagen und Gebühren einbehalten. Der einbehaltene Betrag ist in erster Linie auf die Auslagen zu verrechnen.

Artikel 8

Dem § 153 des Strafgesetzbuchs wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

Die gleiche Strafe trifft den, der als Partei wissentlich eine falsche Aussage mit einem Eide bekräftigt.

Artikel 9

I. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

II. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 9 Satz 2 und der § 11 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) Sechster Teil Kapitel I;
2. die Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879 (Reichsgesetzbl. S. 299);
3. die Gesetze, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 15. März 1881 (Reichsgesetzbl. S. 38), vom 24. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 207) und vom 30. März 1893 (Reichsgesetzbl. S. 139).

III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens anhängigen Sachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. War im Zeitpunkte des Inkrafttretens ein Parteieid bereits nach den bisher geltenden Vorschriften angeordnet, so richtet sich insoweit das weitere Verfahren nach diesen Vorschriften.
2. War die Berufung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt, so finden hinsichtlich der Berufungsbegründung und der Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz weiterhin die bisherigen Vorschriften Anwendung.
3. Bei den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen bestimmen sich die Grenzen, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nachzuprüfen hat (Artikel 1 Nr. 16, Artikel 2), nach den bisherigen Vorschriften.
4. Ist ein Parteieid nach den bisherigen Vorschriften geleistet, so findet auf die Restitutionsklage die Vorschrift des § 580 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bisheriger Fassung weiterhin Anwendung. Ist nach den bisherigen Vorschriften ein Parteieid geleistet oder verweigert worden, so findet auf die Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 7b der Zivilprozeßordnung der bisherige Abs. 2 daselbst weiterhin Anwendung.
5. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossener Schiedsvertrag, der den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht entspricht, verliert seine Rechtswirksamkeit, sofern sich nicht die Parteien vor diesem Zeitpunkt bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatten.

Artikel 10

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Zivilprozeßordnung ganz oder teilweise im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Berlin, den 27. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Rinderräude in Württemberg. Vom 26. Oktober 1933.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Für das Land Württemberg wird für die Räude der Rinder die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens durch das Württembergische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 26. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In den Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 29. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 612) muß es in Nr. 11 Abs. 6 Zeile 4 statt „unter Abs. 2 bis 4" richtig „nach Abs. 2 bis 5" heißen.

Berlin, den 25. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Gottheiner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1933	Nr. 121

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung. Vom 27. Oktober 1933 S. 791

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung. Vom 27. Oktober 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichspostminister, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Werberat der deutschen Wirtschaft ist errichtet. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Der Rechnungshof des Deutschen Reichs prüft die Einnahmen und Ausgaben des Werberats nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung.

§ 2

(1) Der Präsident und die Geschäftsführer des Werberats haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

(2) Die Anstellungsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter des Werberats sind an den Reichsangestelltentarif oder an den Tarif für die Arbeiter des Reichs anzulehnen.

§ 3

Der Werberat und die von ihm gegründeten Vereinigungen mit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, sofern diese Vereinigungen keinen über die Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind von den Steuern befreit, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen, vom Grundbesitz sowie vom Gewerbebetrieb erheben.

§ 4

(1) Der Werberat gibt bekannt, welchen Personen und Gesellschaften er die Genehmigung zur Wirtschaftswerbung allgemein erteilt und welche Arten der Wirtschaftswerbung er allgemein genehmigt. Er kann bestimmten Arten der Wirtschaftswerbung die Genehmigung allgemein versagen.

(2) Der Werberat kann eine Genehmigung jederzeit zurückziehen. Allgemein erteilte Genehmigungen können auch für den einzelnen Fall und für bestimmte Arten der Wirtschaftswerbung zurückgezogen werden.

(3) Der Werberat gibt des weiteren die allgemeinen Richtlinien bekannt, nach denen die gesamte öffentliche und private Wirtschaftswerbung, insbesondere das Ausstellungs- und Messewesen, das Anzeige- und Anschlagwesen, einheitlich und wirksam ausgeführt und gestaltet werden soll. Er setzt ferner die Grundsätze fest, nach denen er die Wirtschaftswerbung unbeschadet der im einzelnen Fall aufzuerlegenden Bedingungen genehmigen will.

§ 5

(1) Der Werberat hat Maßnahmen zu ergreifen, um die Mißstände, die sich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Werbens entwickelt haben, zu beseitigen.

(2) Er hat insbesondere Wahrheit in der wirtschaftlichen Werbung herbeizuführen und das Vertrauen auf den Wert der Werbemittel vor allem dadurch herzustellen, daß er für Einhaltung der Werbetarife (Tariftreue) sorgt und den Auflagenschwindel bei Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften beseitigt.

(3) Er hat gegen Unzuverlässigkeit und Untreue in der Wirtschaftswerbung einzuschreiten.

§ 6

(1) Der Werberat kann bestimmen, in welchen Gebieten und an welchen Stellen Außenreklame nicht ausgeführt werden darf.

(2) Er kann zur erleichterten Ausnutzung der Reklamemittel eine Normung der Reklamemittel und der Auftragsbedingungen herbeiführen.

(3) Er kann ferner bestimmen, daß sich Unternehmen, die gewerbsmäßig Werbemittel zur Verfügung stellen oder vermitteln, in von ihm bestimmter Weise in Vereinigungen zusammenschließen, die die Aufgabe haben, Genehmigungs- und Zulassungsanträge vorzuprüfen und die Abgabe (§ 8) einzuziehen.

§ 7

(1) Werbungsmittler bedürfen der Zulassung durch den Werberat; die Zulassung kann auch allgemein erfolgen.

(2) Werbungsmittler ist, wer Personen und Gesellschaften, die Werbung für andere durchführen (Werbern), Werbeaufträge für andere im eigenen Namen und für eigene Rechnung erteilt.

(3) Der Werberat hat die Zulassung bekanntzugeben.

(4) Er kann eine Zulassung jederzeit zurückziehen. Die Zurückziehung ist ebenfalls bekanntzugeben.

§ 8

(1) Die im § 3 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung bestimmte Abgabe ist zu erheben

a) im Falle der Genehmigung zur Abhaltung von Messen und Ausstellungen von der aus der Messe oder der Ausstellung erzielten Gesamteinnahme des Veranstalters,

b) im Falle der Genehmigung zu einer anderen Wirtschaftswerbung von der Gesamteinnahme des Werbers aus Werbung, auch wenn diese nicht rein wirtschaftlichen Zwecken dienen sollte.

Sie beträgt 2 vom Hundert und ist auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

(2) Der Werberat kann die Einziehung der Abgabe Zusammenschlüssen von Unternehmen, die gewerbsmäßig Werbemittel zur Verfügung stellen oder vermitteln, gegen eine von ihm festzusetzende Hebegebühr übertragen.

(3) Die Abgabe hat, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Eigenschaft öffentlicher Abgaben.

(4) Die Abgaben, die die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft für die Genehmigung der von ihnen unmittelbar ausgeübten Wirtschaftswerbung zu entrichten haben, werden von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichspostminister oder dem Reichsverkehrsminister festgesetzt.

§ 9

Für die Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung, seiner Durchführungsverordnungen und der vom Werberat erlassenen Bestimmungen haben die Reichs- und Landesbehörden unentgeltlich Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 10

Der Werberat veröffentlicht seine Bekanntmachungen und Bestimmungen im Deutschen Reichsanzeiger.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am 1. November 1933 in Kraft.

(2) Einzelgenehmigungen und -zulassungen, die nach dem Gesetz über Wirtschaftswerbung, den zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und den Bestimmungen des Werberats einzuholen sind, müssen für die bei Inkrafttreten dieser Verordnungen oder Bestimmungen laufende Wirtschaftswerbung binnen einer Frist von sechs Wochen nach Inkrafttreten beantragt werden. Bis zur Entscheidung des Werberats gelten die Zulassungs- und Genehmigungsanträge als erteilt, sofern die Anträge innerhalb der angegebenen Frist gestellt worden sind.

Berlin, den 27. Oktober 1933.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1933	Nr. 122

Inhalt: Gesetz über die Übernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe. Vom 31. Oktober 1933 S. 793

Fünftes Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 31. Oktober 1933 ..... S. 793

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit. Vom 31. Oktober 1933 ..... S. 794

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 1 Reichsmark. Vom 28. Oktober 1933 ..... S. 795

Druckfehlerberichtigungen ..... S. 796

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 2. November 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über die Salzeinfuhr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt von Bulgarien zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929).

Gesetz über die Übernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe. Vom 31. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, namens des Reichs Garantien bis zum Betrage von insgesamt 10 000 000 Reichsmark für Kredite zu übernehmen, die von gewerblichen Kreditgenossenschaften oder von Privatbankiers an Kleingewerbetreibende gegeben werden.

Berlin, den 31. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Fünftes Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 31. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145/156) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Anstaltsversammlung besteht aus 70 Mitgliedern, die von den Hauptabteilungen des Reichsnährstandes berufen werden, und zwar

von der Hauptabteilung I.. 25 Mitglieder,
von der Hauptabteilung II.. 10 Mitglieder,
von der Hauptabteilung III.. 20 Mitglieder,
von der Hauptabteilung IV.. 15 Mitglieder.

Die Mitglieder der Anstaltsversammlung werden jeweils für 5 Geschäftsjahre berufen. Die Hauptabteilungen können die von ihnen berufenen Mitglieder der Anstaltsversammlung jederzeit abberufen.

2. § 9 Abs. 1 bis 3 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. 14 von der Anstaltsversammlung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt berufenen Personen, deren Berufung aus den Personen vorzunehmen ist, die von den in der Anstaltsversammlung vertretenen Gruppen vorgeschlagen werden, und zwar gemäß dem Zahlenverhältnis, nach dem die Gruppen in der Anstaltsversammlung vertretungsberechtigt sind,
3. 11 von der Reichsregierung berufenen Personen, von denen 10 auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Kreditwesens in den einzelnen Teilen des Reichs besonders bewandert und von denen mindestens 3 Landwirte sein müssen,
4. 2 von der Hauptabteilung I des Reichsnährstandes berufenen Vertretern der Landarbeiter.

Außerdem kann der Verwaltungsrat bis zu 6 Sachverständige auf dem Gebiete des Kreditwesens berufen; er kann die so Berufenen abberufen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 5 Jahre. Die im Abs. 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Mitglieder können von der Gruppe, die diese Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats vorgeschlagen oder berufen hat, vorzeitig abberufen werden. Die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mitglieder können von der Reichsregierung vorzeitig abberufen werden.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder der Anstaltsversammlung endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die berufungsberechtigten Hauptabteilungen haben die Mitteilung über die von ihnen neu zu berufenden Mitglieder der Anstaltsversammlung binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu machen. Diese neuen Mitglieder werden für die Geschäftsjahre 1933 bis 1937 berufen.

(2) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder gilt folgendes:

1. Soweit die Mitglieder von der Anstaltsversammlung berufen sind, können sie, falls sie vom Reichs-Landbund, von der Vereinigung der deutschen Bauernvereine oder von der Arbeitsgemeinschaft der Organisationen landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe vorgeschlagen sind, von der Hauptabteilung I des Reichsnährstandes, falls sie vom Deutschen Landwirtschaftsrat vorgeschlagen sind, von der Hauptabteilung II des Reichsnährstandes, falls sie vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — vorgeschlagen sind, von der Hauptabteilung III des Reichsnährstandes abberufen werden.
2. Soweit die Mitglieder als Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bestellt oder berufen sind, können sie von der Hauptabteilung I des Reichsnährstandes abberufen werden. Die übrigen vom Reichsrat bestellten oder von der Reichsregierung berufenen Mitglieder können von der Reichsregierung abberufen werden.

Berlin, den 31. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit. Vom 31. Oktober 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zinszahlung (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) gilt auch für Kreditanstalten, die zwischen die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Kreditanstalten und die Schuldner als Zwischenträger des Kredits eingeschaltet sind.

Artikel 2

Die Zinserleichterung erstreckt sich auch auf Forderungen, die erst nach dem 23. Juli 1933 entstanden

sind, zu deren Begründung sich jedoch die Kreditanstalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) oder ein Zwischenträger des Kredits vorher verpflichtet hatte.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Höhe der Zinserleichterung ist § 3 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) entsprechend anzuwenden.

Bei Tilgungsforderungen ist der Berechnung des Betrags der Zinserleichterung der ursprüngliche Kapitalbetrag der Forderung zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn die Tilgung der Forderung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt läuft und der dann verbleibende Restbetrag der Forderung zu einem bestimmten Termin zurückzuzahlen ist.

Artikel 4

Sind vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung zuviel Zinsen entrichtet worden, so sind die zuviel gezahlten Beträge auf die später fällig werdenden Zinsen zu verrechnen. Ein Anspruch auf Zinseszinsen für diese zuviel gezahlten Zinsen besteht nicht.

Artikel 5

Soweit Schuldner in der Zeit vom 1. April 1933 bis zum 23. Juli 1933 vorzeitig Rückzahlung geleistet haben, nehmen die Forderungen an der Zinserleichterung nicht teil.

Artikel 6

Soweit das Reich die ihm nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes obliegenden Leistungen erbracht hat und eine Ermäßigung dieser Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes nachträglich eintritt, haben die Kreditanstalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) die ersparten Beträge an das Reich abzuführen. Die Abführung kann in den vom Reich ausgegebenen Schatzanweisungen erfolgen.

Artikel 7

Ist eine der im § 1 Nr. 1c des Gesetzes bezeichneten Grundkreditanstalten Gläubigerin der Forderung, so erhöht sich die Forderung um die Zusatzforderung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes nur dann, wenn die Aufsichtsbehörde erklärt, daß die Grundkreditanstalt in der Lage ist, die Schuldverschreibungen in bisheriger Höhe weiter zu verzinsen; bei der Abgabe der Erklärung ist die Zinserleichterungsleistung des Reichs an die Grundkreditanstalten nach § 2 des Gesetzes zu berücksichtigen. In diesem Falle erhöht sich die Zusatzforderung außerdem um ein Viertel, wenn die Forderung eine Tilgungsforderung ist.

Berlin, den 31. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz
zugleich für den Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 1 Reichsmark. Vom 28. Oktober 1933.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in Verbindung mit Kapitel X der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 1 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen bestehen aus reinem Nickel und dürfen eine Beimischung fremden Metalls im Betrage von mehr als 2 vom Hundert nicht enthalten. Bei der Ausprägung werden aus 1,200 Kilogramm Nickel 250 Stücke ausgeprägt. Die einzelne Münze hat sonach ein Gewicht von 4,8 Gramm. Der Durchmesser beträgt 23,0 Millimeter.

Die Münzen tragen auf der Schriftseite innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes am oberen Rande in Fraktur die Aufschrift „Deutsches Reich". In der Mitte steht, von einer aus Eichenblättern bestehenden Verzierung umgeben, die arabische Ziffer „1" und darunter in Fraktur das Wort „Reichsmark". Am unteren Rande befindet sich in arabischen Ziffern die Jahreszahl. Auf der Schauseite befindet sich in der Mitte der Reichsadler, der innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes von der in Fraktur ausgeführten Umschrift „Gemeinnutz vor Eigennutz" umgeben ist. Am unteren Rande befindet sich das Münzzeichen, neben dem auf beiden Seiten je ein Eichenzweig angebracht ist. Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande, der mit vertieften Arabesken versehen ist, geprägt.

Berlin, 28. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Druckfehlerberichtigungen

In der Verordnung über Obsterzeugnisse — Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz — vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495) muß im § 7 bei Ziffer 7 das erste Wort statt „Obkonfitüren" richtig lauten: „Obstkonfitüren".

Im Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) muß es im Artikel 1 Ziffer 5 in dem dort neu gefaßten § 529 ZPO., Abs. 2 drittletzte Zeile, statt „daß in erster Instanz" richtig lauten: „das in erster Instanz".

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenmagazin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1933	Nr. 123

Inhalt: Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes. Vom 1. November 1933 .... S. 797

Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes. Vom 1. November 1933.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes verordnet:

I. Errichtung der Kammern

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten die im folgenden genannten Vereinigungen die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den beigefügten Bezeichnungen:

1. das Reichskartell der deutschen Musikerschaft e. V.:
   Reichsmusikkammer,
2. das Reichskartell der bildenden Künste:
   Reichskammer der bildenden Künste,
3. die Reichstheaterkammer:
   Reichstheaterkammer,
4. der Reichsverband der deutschen Schriftsteller e. V.:
   Reichsschrifttumskammer,
5. die Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse:
   Reichspressekammer,
6. die Nationalsozialistische Rundfunkkammer e. V.:
   Reichsrundfunkkammer.

§ 2

Die im § 1 aufgezählten Kammern werden gemeinsam mit der Reichsfilmkammer zu einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt, die die Bezeichnung Reichskulturkammer trägt.

§ 3

Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.

Besondere Aufgaben, die der Reichskulturkammer und ihren Einzelkammern übertragen werden, kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmen. § 7 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

II. Kammerzugehörigkeit

§ 4

Wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Einzelkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist.

Verbreitung ist auch die Erzeugung und der Absatz technischer Verbreitungsmittel.

§ 5

Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist:

1. jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird.

§ 6

Für den Begriff der Mitwirkung im Sinne des § 4 ist es unerheblich, ob die Tätigkeit ausgeübt wird:

a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
b) durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,

c) durch Reichsangehörige oder Ausländer,

d) durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsverhältnis, es sei denn, daß es sich bei diesen um eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt.

§ 7

Dem Druck im Sinne dieser Verordnung steht jede Art der Vervielfältigung gleich, die ihm nach § 2 Abs. 2 des Schriftleitergesetzes gleich zu erachten ist.

§ 8

Die Herstellung von Vorerzeugnissen gilt nicht als Verarbeitung von Kulturgut im Sinne dieser Verordnung.

§ 9

Der Präsident der Einzelkammer kann bestimmen, daß bestimmte Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer im § 4 bestimmten Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen.

§ 10

Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

III. Kammerverfassung

§ 11

Präsident der Reichskulturkammer ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Er ernennt einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer. Die Präsidenten der Einzelkammern bilden einen Beirat der Reichskulturkammer (Reichskulturrat). Die Stellvertreter des Präsidenten der Reichskulturkammer sowie die Geschäftsführer der Reichskulturkammer haben Zutritt zu den Verhandlungen des Reichskulturrats und können sich an der Beratung beteiligen.

Gesetzlicher Vertreter der Reichskulturkammer ist der Präsident, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 12

Bei der Reichskulturkammer kann ein Reichskultursenat errichtet werden, in den vom Präsidenten hervorragende, um Volk und Kultur verdiente Persönlichkeiten berufen werden.

§ 13

Der Präsident der Reichskulturkammer ernennt für jede Einzelkammer einen Präsidenten. Diesem steht ein Präsidialrat zur Seite, dem mindestens zwei Mitglieder angehören. Auch die Mitglieder des Präsidialrates werden vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt. Der Präsident bestimmt aus den Mitgliedern des Präsidialrats einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer.

Gesetzlicher Vertreter der Einzelkammern ist der Präsident, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 14

Dem Präsidenten der Einzelkammer steht ein Verwaltungsbeirat zur Seite, der aus Vertretern der einzelnen von der Kammer umfaßten Gruppen besteht.

Der Verwaltungsbeirat wird vom Präsidenten einberufen. Er ist in wichtigen Fragen zu hören. Er kann Anträge beim Präsidenten stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats werden vom Präsidenten berufen und abberufen.

§ 15

Die Einzelkammern gliedern sich in die Fachverbände oder Fachschaften für die von ihnen umfaßten Tätigkeitszweige. Durch Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufgenommenen Fachverband erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur Einzel- und zur Reichskulturkammer.

Unmittelbare Mitgliedschaft zu einer Einzelkammer ist nur beim Fehlen eines geeigneten Fachverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Präsident der Einzelkammer. Er kann verlangen, daß sich Personen, die der Kammer angehören müssen, zu einem Fachverband oder einer Fachschaft zusammenschließen.

Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Reichskulturkammer ist nicht möglich.

§ 16

Der Präsident der Einzelkammer entscheidet auf Antrag eines Fachverbandes über dessen Aufnahme in die Kammer. Er muß die Aufnahme verfügen, wenn

a) für die Angehörigen des Verbandes die Voraussetzung des § 4 gegeben ist,

b) die Satzung der Vorschrift des § 20 entspricht und

c) der Fachverband zur Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben nach dem Ermessen des Präsidenten imstande ist.

§ 17

Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Fachverband die Entscheidung des Präsidenten der Reichskulturkammer anrufen. Der Präsident der Reichskulturkammer hat ferner zu entscheiden, wenn zwischen mehreren Einzelkammern über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme eines Fachverbandes in eine der Kammern eine Meinungsverschiedenheit besteht.

§ 18

Wer eine der im § 4 bezeichneten Tätigkeiten ausübt, ohne daß der Fall des § 9 vorliegt, hat Anspruch auf Aufnahme in den zuständigen Fachverband und kann, wenn ihm die Aufnahme verweigert wird, die Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Kammer anrufen. Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn der Fall des § 10 vorliegt.

§ 19

Der Präsident der Reichskulturkammer gibt der Reichskulturkammer eine Satzung. Der Präsident der Einzelkammer gibt der Einzelkammer eine Satzung, die der Genehmigung des Präsidenten der Reichskulturkammer bedarf.

§ 20

Fachverbände müssen ihre Satzungen dem Reichskulturkammergesetz, den Durchführungsverordnungen zu ihm und der Satzung der Kammer anpassen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten der Einzelkammer. Der Präsident der Einzelkammer kann die Einsetzung und Abberufung der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fachverbände oder ihrer Landesverbände verlangen.

§ 21

Der Präsident der Reichskulturkammer entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Präsidenten mehrerer Einzelkammern. Er kann die Entscheidung über Angelegenheiten an sich ziehen, die mehreren Kammern gemeinsam sind, auch wenn unter ihnen keine Meinungsverschiedenheit besteht.

§ 22

Der Präsident der Reichskulturkammer kann Entscheidungen der Einzelkammern aufheben und die durch sie geregelte Angelegenheit zur eigenen Entscheidung an sich ziehen.

§ 23

Der Präsident der Reichskulturkammer stellt den Haushaltplan der Reichskulturkammer auf. Die Präsidenten der Einzelkammern stellen den Haushaltplan der Einzelkammern auf, der der Genehmigung des Präsidenten der Reichskulturkammer bedarf.

§ 24

Alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder der Kammern sind zu Beiträgen verpflichtet. Die Bestimmungen über die Beitragserhebung sind dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen, der sich gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Reichsminister der Finanzen ins Benehmen setzt.

Wer mehreren Kammern angehört, ist insgesamt zu keinem höheren Beitrag verpflichtet als zum Höchstbeitrag, den er in einer dieser Kammern zu zahlen hätte.

Die Kosten der Reichskulturkammer werden durch Umlagen unter den Einzelkammern erhoben.

IV. Kammeraufgaben

§ 25

Die Reichskulturkammer und die Einzelkammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen. Durch diese Anordnungen dürfen völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden.

Entscheidungen nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Rundfunkhandels bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers.

§ 26

Maßnahmen auf Grund des § 25 begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 27

Der Verkehr der Reichskulturkammer und der Einzelkammern mit der Reichsregierung darf nur durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda stattfinden.

§ 28

Die Präsidenten der Einzelkammern können Ordnungsstrafen gegen jeden festsetzen,

1. der entgegen der Vorschrift des § 4 dieser Verordnung nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt,

2. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt,
3. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband der Kammer gegenüber falsche Angaben macht.

§ 29

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, § 4 dieser Verordnung sowie die von der Reichskulturkammer oder den Einzelkammern gemäß § 25 erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Reichskulturkammer und den Einzelkammern Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 30

Beiträge zu den Kammern werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben. Ordnungsstrafen der Kammern werden nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen geltenden Bestimmungen beigetrieben.

V. Schlußbestimmungen

§ 31

Die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und der Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531) bleiben unberührt, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

§ 32

Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 32, 33a, 33b, 35b, 43, 49, 55 bis 63 und der Titel VI und VIa der Gewerbeordnung finden keine Anwendung, soweit sie mit den Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes, den Bestimmungen dieser Verordnung oder den gemäß § 25 erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen.

§ 33

Den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Berlin, den 1. November 1933.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1933 | Nr. 124

Inhalt: Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes. Vom 2. November 1933 ..... S. 801

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 4. November 1933 ..... S. 808

Berichtigung ..... S. 808

Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes. Vom 2. November 1933.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die folgenden Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes beschlossen:

I. Organisation der Weinkontrolle

Artikel 1

(1) Die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen haben auch den Verkehr mit Wein und den sonstigen unter das Weingesetz fallenden Erzeugnissen zu überwachen. Zu ihrer Unterstützung sind für alle Teile des Reichs geeignete Sachverständige im Hauptberufe (Weinkontrolleure) zu bestellen.

(2) Die Weinkontrolleure sollen ihre Tätigkeit vorwiegend solchen Betrieben zuwenden, in denen Weinfälschungen oder andere Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz in größerem Umfang möglich sind. Die Überwachung der anderen Betriebe kann in erster Linie den mit der allgemeinen Lebensmittelkontrolle betrauten Behörden und Sachverständigen überlassen werden, doch sollen die Weinkontrolleure auch von der Kontrolle dieser Betriebe nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

(3) Auch die von der Buchführungspflicht befreiten Betriebe unterliegen der Weinkontrolle.

Artikel 2

(1) Als Weinkontrolleure sollen nur Personen von guter Allgemeinbildung und erprobter Zuverlässigkeit bestellt werden, die mit den technischen Vorgängen bei der Herstellung und Behandlung des Weines sowie mit den gesetzlichen Vorschriften genau vertraut und in der geschmacklichen Beurteilung des Weines erfahren sind, aber auch ausreichende kaufmännische Kenntnisse besitzen, um sich in den Geschäftsbüchern der der Weinkontrolle unterliegenden Betriebe schnell zurechtfinden und Verschleierungen oder sonstige Verstöße aufdecken zu können.

(2) Werden diesen Anforderungen in erster Linie Weinfachleute zu genügen vermögen, so können doch ausnahmsweise auch Lebensmittelchemiker in Betracht kommen, denen besondere Erfahrung zur Verfügung steht.

(3) Die Weinkontrolleure müssen strengste Unparteilichkeit und vollkommene Unabhängigkeit von den ihrer Kontrolle unterliegenden Betrieben bewahren. Sie haben sich deshalb jeder privaten Betätigung auf dem Gebiete des Weinhandels und der Weinuntersuchung sowie jeder öffentlichen Stellungnahme auf den Gebieten, die ihre Amtstätigkeit berühren, zu enthalten. Eine auf die Innehaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerichtete belehrende Tätigkeit in Wort und Schrift ist ihnen jedoch gestattet. Nicht unbedingt notwendig ist, daß die Weinkontrolleure ihre gesamte Arbeitskraft ausschließlich der Weinkontrolle widmen. Es würde zum Beispiel unbedenklich erscheinen, daß ein Lebensmittelchemiker, der als hauptberuflicher Weinkontrolleur bestellt wird, die von ihm entnommenen Proben selbst untersucht und auch in anderen Zweigen der Lebensmittelkontrolle tätig ist. Die Weinkontrolle darf aber nicht ehrenamtlich oder nur als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden.

Artikel 3

Die Weinkontrolleure bedürfen einer gewissen Bewegungsfreiheit; sie sollen deshalb nicht nur auf besonderes Ersuchen der Polizeibehörden, sondern innerhalb der ihnen durch die vorgesetzte Behörde gezogenen Grenzen auch nach eigenem Ermessen Kontrollen ausführen.

Artikel 4

Die Weinkontrolleure sind an öffentliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalten anzugliedern. Soweit es schon bisher der Fall gewesen ist, können sie mit Zustimmung des Reichsministers des Innern öffentlichen landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungs-

anstalten angegliedert werden, sofern diese mit der chemischen Untersuchung der entnommenen Weinproben betraut sind.

Artikel 5

(1) Die Anzahl der Weinkontrolleure und der Umfang der ihnen zuzuweisenden Bezirke müssen sich danach richten, ob der Kontrolleur die gesamte Weinkontrolle allein übernehmen soll oder ob neben ihm noch die mit der allgemeinen Lebensmittelkontrolle betrauten Sachverständigen an der Überwachung des Weinverkehrs teilnehmen; es kommt ferner darauf an, ob Weinbau und Weinhandel in dem Bezirke von größerer oder geringerer Bedeutung sind.

(2) Im allgemeinen soll der Bezirk so bemessen werden, daß jeder der Kontrolle unterliegende Betrieb im Zeitraum von 3 Jahren mindestens einer unvermuteten Kontrolle unterzogen werden kann.

Artikel 6

(1) Die Untersuchungsanstalten und Weinkontrolleure sowie die sonst mit der Weinkontrolle betrauten Behörden und Sachverständigen sollen miteinander in Einvernehmen stehen und sich gegenseitig unterstützen.

(2) Für jede Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Betriebe aufzustellen und auf dem laufenden zu erhalten. In dem Verzeichnis ist bei den einzelnen Betrieben die Größe ihres Weinbergbesitzes anzugeben.

(3) Die Ortspolizeibehörden haben den Weinkontrolleuren bei Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten die erforderliche Unterstützung zu leisten, ihnen insbesondere auf Verlangen die Liste der Betriebe einzuhändigen, verdächtige Betriebe zu bezeichnen, die Zuckerungs- und Haustrunkanzeigen zur Einsicht vorzulegen, auf Verlangen einen Beamten, möglichst nicht in Uniform, zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen und für die sachgemäße Aufbewahrung und Versendung der entnommenen Proben Sorge zu tragen.

(4) Die Weinkontrolleure sollen sich gegenseitig nach Möglichkeit durch unmittelbare Mitteilung belangreicher Wahrnehmungen, z. B. über Weiterleitung zurückgewiesener Sendungen, über Versand von eingezogenen Erzeugnissen sowie von Hybridentrauben und Hybridenweinen, unterstützen und nötigenfalls bei der Aufklärung strafbarer Handlungen gemeinsam vorgehen. Die Kontrolleure verschiedener Länder können zu diesem Zweck in unmittelbaren Verkehr treten.

II. Ausführung der Weinkontrolle

Artikel 7

(1) Vor der Kontrolle hat der Weinkontrolleur, soweit dies im einzelnen Falle geboten erscheint, bei der Ortspolizeibehörde vorzusprechen und um die Mitwirkung eines Beamten zu bitten. Dieser Beamte soll den Kontrolleur bei der Kontrolle unterstützen, ihm insbesondere beim Aufsuchen der Kellereien, bei der Versiegelung der Fässer und bei der Entnahme, Verpackung und Versendung der Proben behilflich sein. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß im Keller ohne Wissen des Kontrolleurs keine Veränderungen (Ändern oder Vertauschen der Faßaufschriften, Umfüllen oder Entleeren von Gebinden, Beiseiteschaffen von verdächtigen Gegenständen usw.) vorgenommen werden, die dazu dienen könnten, den Tatbestand einer strafbaren Handlung zu verdunkeln.

(2) Die Kontrolle ist den Verhältnissen des einzelnen Falles anzupassen. Wie sie auszuführen ist, hängt davon ab, ob es sich um umfangreiche Weinlager einer großen Weinhandlung oder um kleine Winzerkeller mit geringen Weinbeständen handelt, ob ein besonderer Auftrag, etwa der Staatsanwaltschaft, vorliegt und ob Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz besteht.

Artikel 8

(1) Die Besichtigung, die in der Regel unvermutet und stets unauffällig erfolgen soll, ist mit der gebotenen Rücksichtnahme und möglichst in der Weise vorzunehmen, daß weder Aufsehen erregt noch der Betrieb gestört wird.

(2) Vor Beginn der Besichtigung hat der Kontrolleur den Betriebsinhaber oder dessen Vertreter aufzusuchen und ihm auf Verlangen seinen amtlichen Ausweis, den er stets bei sich zu führen hat, vorzuzeigen. Der Kontrolleur soll höflich, aber bestimmt auftreten und nur so lange in dem Betriebe verweilen, als zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Eine etwa angebotene Bewirtung müssen er und der ihn begleitende Polizeibeamte ablehnen.

(3) Fragen des Betriebsinhabers oder seiner Angestellten soll der Kontrolleur nur insoweit beantworten, als sie unverfänglich sind, eine mißbräuchliche Verwendung der erteilten Antwort nicht zu erwarten ist und auch sonst dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(4) Werden die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher nicht in den Herstellungs- und Lagerräumen selbst aufbewahrt, so geht der Besichtigung dieser Räume zweckmäßig die Einsichtnahme in die Bücher, Geschäftspapiere, Preislisten, Untersuchungszeugnisse usw. in den Geschäftsräumen voraus, so daß der Kontrolleur zunächst einen allgemeinen Überblick über die Art des Betriebes gewinnt. Dabei hat der begleitende Polizeibeamte darauf zu achten, daß in den übrigen Räumen, namentlich in den Kellerräumen, nichts vorgenommen wird, was die Kontrolle erschweren oder den Tatbestand verschleiern könnte. Es ist Vorsorge zu treffen, daß in den Kellerräumen die für die Kontrolle notwendigen Kellerbücher, Faßlagerbücher usw. zur Verfügung stehen.

(5) Bei der Durchsicht der Bücher ist zu prüfen, ob sie nach den Vorschriften des § 19 des Weingesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen eingerichtet und geführt sind, insbesondere, ob die Bücher übersichtlich angelegt und die Eintragungen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorgenommen und fortgeführt worden sind sowie ob der Lagerbestand mit den Eintragungen übereinstimmt. Diese Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden. Durch Befragen des Betriebs-

inhabers, seines Vertreters oder anderer in Betracht kommender Personen hat sich der Kontrolleur weiterhin zu unterrichten über die Art und den Umfang des Betriebes, über den Weinbergsbesitz, die geernteten Weinmengen, die Bezugsquellen und Abnehmer, ferner über die Preise und Bezeichnungen der Weine, den Bezug von anderen Getränken sowie von Stoffen zur Weinbehandlung, insbesondere von Ferrocyankalium, über die Zuckerung und Kellerbehandlung der Weine, über die Herstellung von Haustrunk, über die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Personen, über etwa vorgenommene chemische Untersuchungen usw.

(6) Erscheint dem Kontrolleur ein Betrieb von vornherein verdächtig oder ergibt sich ein Verdacht im Laufe der Besichtigung, so empfiehlt es sich, zur Festlegung des Tatbestandes die Auskünfte, die dem Kontrolleur gegeben werden, tunlichst in Gegenwart des Betriebsinhabers oder seines Vertreters schriftlich niederzulegen und einen Lageplan aufzunehmen, in den die einzelnen Fässer unter Angabe ihrer Nummern und ihres Inhalts (Wein, Haustrunk, Obstwein usw.) einzuzeichnen sind.

(7) Zur Vermeidung späterer Einreden empfiehlt es sich, vor dem Betreten der Kellerräume Auskunft darüber zu verlangen, ob Haustrunk, kranke oder verdorbene, insbesondere stichige Erzeugnisse, Obstwein oder andere Getränke vorhanden sind und wo sie lagern.

(8) Im Keller hat sich der Kontrolleur zunächst einen Überblick über die vorhandenen Bestände zu verschaffen. Eine Bestandsaufnahme ist nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Auftrag hierzu vorliegt oder wenn ein Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz besteht.

Artikel 9

(1) Die Kostprobe hat sich bei kleinen Lagern in der Regel auf sämtliche Fässer zu erstrecken; bei größeren Lagern richtet sich ihr Umfang nach der Anzahl der Gebinde und den Umständen des einzelnen Falles. Besonders billige Weine sind vornehmlich zu berücksichtigen; auch Flaschenweine sind der Kostprobe zu unterziehen. Auch diejenigen Gebinde und Gefäße, die angeblich keinen Wein enthalten, sind bei der Kontrolle nicht außer acht zu lassen. Auch auf Stoffe zur Kellerbehandlung ist zu achten.

(2) Bei der Kostprobe ist zu prüfen, ob die Erzeugnisse dem Gesetz entsprechend hergestellt und bezeichnet sind. Besonders ist darauf zu achten, ob unzulässiger Verschnitt von weißem mit rotem, von deutschem mit ausländischem Wein, insbesondere Dessertwein (§ 2 des Weingesetzes), Überzuckerung oder Überstreckung (§ 3), Zusatz verbotener Stoffe (Obstwein, Rosinen, Trester, Sprit, Chemikalien usw., § 4), unzulässige Herkunfts- oder Qualitätsbezeichnung (§§ 5, 6, 7), Nachmachung aus Trestern, Obstwein, Rosinen, Hefe usw. (§ 9) vorliegt.

(3) Bei der Prüfung des Haustrunkes ist darauf zu achten, ob ihm verbotene Stoffe (Weinsäure, Milchsäure, Tamarinden, Rosinen, Heferückstände usw.) zugesetzt sind und ob die vorgefundenen Mengen von Haustrunk den angemeldeten Mengen entsprechen. Dabei ist auch festzustellen, ob an denjenigen Gefäßen, die Haustrunk oder andere Getränke als Wein oder Traubenmost enthalten, die im § 20 des Weingesetzes vorgeschriebenen Bezeichnungen angebracht sind und ob die vorhandenen Vorräte von Schaumwein, dem Schaumwein ähnlichen Getränken, Weinbrand und Weinbrandverschnitt die in §§ 17, 18 des Gesetzes, Artikel 17, 18 der Ausführungs-Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen tragen.

(4) Ausländische Erzeugnisse sind einer ebenso sorgfältigen Prüfung zu unterziehen wie inländische.

(5) Es ist nicht nur darauf zu achten, ob Verstöße gegen die Vorschriften des Weingesetzes vorliegen, sondern auch zu prüfen, ob Zuwiderhandlungen gegen andere für die Herstellung und den Vertrieb von Wein geltende Gesetze und Verordnungen, z. B. Feilhalten verdorbener Erzeugnisse, vorgekommen sind. In Brennereien ist dem Verbleib der Rückstände der Weindestillation (Vinasse, Weinschlempe) nachzuforschen.

Artikel 10

(1) Ergibt die Kontrolle nur geringfügige Verstöße, z. B. kleine Unrichtigkeiten bei der Buchführung, die mehr auf Ungeschicklichkeit und Unkenntnis als auf böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, so hat der Kontrolleur den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter entsprechend zu belehren und ihm die Abstellung der vorgefundenen Unstimmigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist aufzugeben.

(2) Bei gröberen Zuwiderhandlungen hat der Kontrolleur nach Maßgabe der ihm von seiner vorgesetzten Behörde erteilten Anweisung Strafanzeige zu erstatten.

Artikel 11

(1) In der Regel sind nur von den verdächtigen Erzeugnissen Proben für die chemische Untersuchung zu entnehmen. Besteht Verdunkelungsgefahr, so hat der Kontrolleur zu veranlassen, daß die verdächtigen Erzeugnisse versiegelt und beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden.

(2) Bei der Versiegelung sind sämtliche Entnahmestellen durch Siegel und, wenn nötig, Schnüre derart zu sichern, daß eine Veränderung des Faßinhalts ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

(3) Bei gärenden Erzeugnissen muß die Versiegelung in der Weise vorgenommen werden, daß zwar die Kohlensäure entweichen kann, Flüssigkeiten oder andere Stoffe dagegen ohne Verletzung des Siegels nicht entnommen oder zugesetzt werden können.

(4) Nach der Versiegelung hat der zuständige Beamte den Betriebsinhaber ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen der Siegelverletzung oder Veränderung des Faßinhalts (§§ 136, 137 des Strafgesetzbuchs) aufmerksam zu machen und ihm die Stelle anzugeben, an die er sich zu wenden hat, wenn eine Pflege des beschlagnahmten Weines durch Auffüllen, Umfüllen oder sonstige Behandlung erforder-

lich werden sollte. Der Betriebsinhaber ist dahin zu belehren, daß er ohne besondere Erlaubnis derartige Veränderungen nicht vornehmen darf.

Artikel 12

(1) Die Probe muß der wirklichen durchschnittlichen Beschaffenheit des zu untersuchenden Erzeugnisses entsprechen. Besteht bei Wein in Fässern die Möglichkeit, daß seine Zusammensetzung in den einzelnen Schichthöhen verschieden ist, z. B. besonders deshalb, weil er erst vor kurzem mit Zucker oder Zuckerlösung versetzt worden ist, so muß er durchmischt werden. Bei Wein, der auf der Hefe lagert, und bei kahmig gewordenem Weine ist die Probe aus der mittleren Flüssigkeitsschicht des nicht durchmischten Weines zu entnehmen. Soll durch die Untersuchung festgestellt werden, ob die Zusammensetzung des Faßinhalts in verschiedenen Schichthöhen ungleich ist, so sind Proben aus mehreren Schichthöhen der nicht durchmischten Flüssigkeit zu entnehmen.

(2) Die Proben sind entweder durch den Zapfhahn unter Ausschluß der zuerst ablaufenden Menge oder mit einem gereinigten Stechheber aus Glas zu entnehmen. Ist beides nicht möglich, so darf ein sauberer Gummischlauch verwendet werden, der zunächst mit dem zu entnehmenden Weine ausgespült wird.

(3) Aus jedem Fasse sind als Probe drei Flaschen (Dreiviertelliterflaschen oder Literflaschen) zu entnehmen. Die Flaschen müssen rein und trocken oder mit dem zu entnehmenden Weine mehrmals ausgespült sein; Krüge und undurchsichtige Flaschen, in denen etwa vorhandene Unreinlichkeiten oder Abscheidungen (Bodensatz und dergleichen) nicht erkannt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Von Flaschenweinen sind mindestens drei Flaschen jeder beanstandeten Weinsorte zu entnehmen.

Artikel 13

Die Proben von Traubenmaische und Traubenmost sind aus der mittleren Flüssigkeitsschicht zu entnehmen; sie müssen von Schalen, Kämmen und sonstigen Abfällen frei bleiben. Sie dürfen nicht filtriert werden und sind in der Weise haltbar zu machen, daß die zu drei Vierteln gefüllten Flaschen, nachdem die Kohlensäure durch Schütteln entfernt worden ist, fest verkorkt, zugebunden und darauf eine halbe Stunde im Wasserbad auf 80 Grad erhitzt werden; ist eine geeignete Vorrichtung hierzu nicht vorhanden oder sollen die Proben auf Rohrzucker untersucht werden, so sind der Flüssigkeit in jeder Flasche sechs Tropfen ätherisches Senföl zuzusetzen. Von der Haltbarmachung darf abgesehen werden, wenn die Proben ohne größeren Zeitverlust an die Untersuchungsstelle abgeliefert werden können oder wenn sie nicht mehr deutlich gären und keinen süßen Geschmack aufweisen.

Artikel 14

(1) Die Flaschen sind mit reinen, ungebrauchten Korkstopfen zu verschließen und so zu versiegeln, daß der Stopfen ohne Verletzung des Siegels nicht entfernt werden kann. Zu diesem Zwecke ist die Flaschenmündung fest zu umschnüren und das Siegel auf dem trockenen Korkstopfen so anzubringen, daß der Stopfen und der auf ihm liegende Teil der Schnur von dem Siegellack vollständig bedeckt werden. Die beiden Enden der Schnur sind zu verknoten und gleichfalls mit einem Siegel zu versehen.

(2) Jede Flasche ist mit einem angeklebten Zettel oder, was den Vorzug verdient, mit einem angebundenen und angesiegelten Schildchen aus Pappe oder einem anderen festen Stoff zu versehen. Auf dem Zettel oder Schildchen sind Angaben über den Inhalt, etwa nach folgendem Muster, anzubringen:

Nummer der Probe: 103, 2. Flasche
Entnommen am: 20. XII. 1933 in Ostheim
bei Adam Schmitz II aus Faß Nr.: 16
Raumgehalt: 1200 *l*
Bezeichnung: 1932er Ostheimer Kirchweg
Name des Kontrolleurs: Müller.

(3) Je eine versiegelte und bezeichnete Flasche der Probe ist dem Betriebsinhaber zurückzulassen. Je zwei Flaschen sind an die zuständige Untersuchungsanstalt einzusenden. Ist dies nicht alsbald ausführbar, so sind die Flaschen an einem vor Sonnenlicht geschützten kühlen Orte liegend aufzubewahren. Bei Traubenmaische, Traubenmost und Jungwein ist wegen ihrer leichten Veränderlichkeit auf besonders schnelle Beförderung Bedacht zu nehmen. Die Flaschen sind zur Verhütung von Glasbruch sorgfältig zu verpacken.

(4) Für jede Probe ist ein Begleitschreiben nach dem Muster der Anlage A auszufüllen und der Sendung beizufügen.

Artikel 15

Über die Probeentnahme ist dem Betriebsinhaber eine Empfangsbescheinigung zu erteilen, in der die gezahlte oder vereinbarte Entschädigung anzugeben ist.

Artikel 16

(1) Über jede Kontrolle ist eine Eintragung in das von dem Kontrolleur nach dem Muster der Anlage B zu führende Tagebuch zu machen. Im Falle der Beanstandung ist außerdem der vorgesetzten Dienststelle ein eingehender schriftlicher Bericht zu erstatten, in dem alle für die Strafverfolgung wichtigen Umstände anzugeben sind.

(2) Über die im Verlauf eines Jahres ausgeübte Kontrolltätigkeit ist ein zusammenfassender Bericht nach dem Muster der Anlage C zu erstatten und durch die vorgesetzte Dienststelle der obersten Landesbehörde einzureichen. Je zwei Abschriften der Berichte übersendet die oberste Landesbehörde dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 2. November 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage A

Nummer der Probe: *103*

Begleitschreiben für Proben zur chemischen Untersuchung

1. Zahl und Inhalt der Flaschen: *2 Flaschen Wein.*
2. Ort, Straße und Hausnummer: *Ostheim, Hauptstr. 16.*
3. Name des Betriebsinhabers: *Adam Schmitz II, Winzer.*
4. Tag der Probeentnahme: *20. XII. 1933.*
5. Bezeichnung des Kellers: *Hauskeller.*
6. Faßnummer: *16;* Raumgehalt: *1200* Liter.
7. Füllungsgrad des Fasses: *fast spundvoll.*
8. Bezeichnung des Erzeugnisses nach Weinbaugebiet, Gemarkung, Lage: *Rheinhessen, Ostheim, Kirchweg, angeblich geringe Lage.*
   Jahrgang: *1932.*
   Traubensorte: *Sylvaner.*
   (Bei Verschnitten sind die einzelnen Anteile anzugeben.)
9. Ist das Erzeugnis angeblich gezuckert oder nicht: *gezuckert.*
10. Bei Traubenmost Art der Haltbarmachung:
11. Verdachtsgründe: *Überstreckung und Obstweinverschnitt.*
12. Bemerkungen: *Schmitz behauptet, daß der Most im Herbst 1932 70° gewogen habe, der gleiche Most 1921 90°, 1926 80°, 1927 83°. Im Keller lagerten etwa 10 hl Apfelwein.*

Müller
(Unterschrift)

An
das Chemische Untersuchungsamt
in .....

Eingegangen beim Untersuchungsamt am *21. XII. 1933.*
Eingetragen unter Nr. *2367* **des Probenverzeichnisses.**

Anlage B

Tagebuch

Lfd. Nr.	Tag der Kontrolle	Ort der Kontrolle	Art des Betriebes (Winzerkeller, Weinhandlung, Brennerei, Schaumweinfabrik usw.)	Name und Firma des Betriebsinhabers	Ungefährer Lagerbestand an Wein, Traubenmost, Traubenmaische, Haustrunk oder weinähnlichen Getränken in Hektoliter oder Flaschen	Auf die Besichtigung verwendete Zeit in Stunden
1	2	3	4	5	6	7

Anzahl, Art und Verkaufspreis der entnommenen Proben	Gezahlte oder vereinbarte Entschädigung	Ergebnis der Kontrolle. Etwaige Beanstandungsgründe	Weitere Behandlung der Beanstandung (Verwarnung, Strafanzeige, Strafverfolgung)	Ergebnis des etwa eingeleiteten Strafverfahrens	Bemerkungen (z. B. Angabe der Personen, die der Besichtigung beigewohnt haben)
8	9	10	11	12	13

Anlage C

Muster für die Erstattung der Jahresberichte

A. Allgemeine Tätigkeit

Zahl der Tage, die verwendet wurden auf:

1. die Kontrolle von Betrieben .....
2. die Erledigung schriftlicher Arbeiten, wie Kontrollberichte, Gutachten usw. .....
3. die Tätigkeit als Zeuge und Sachverständiger vor Gericht .....

B. Statistische Angaben über die Kontrolltätigkeit

I. Gesamtzahl der besichtigten Betriebe:

1. Weinbaubetriebe (auch) Winzervereine, Genossenschaften) .....
2. Weinhandlungen (auch mit Weinbergsbesitz), auch Betriebe zur Herstellung von Wermutwein, Kräuterwein und anderen weinhaltigen Getränken .....
3. Weinwirtschaften, Gasthäuser und ähnliche Wirtschaftsbetriebe .....
4. Betriebe, in denen nur nebenher Wein verkauft wird (Feinkosthandlungen, Kolonialwarengeschäfte, Drogengeschäfte, Apotheken usw.)
5. Schaumweinbetriebe .....
6. Weinessigfabriken .....
7. Brennereien .....
8. Obstweinbetriebe .....
9. Fruchtschaumweinbetriebe .....
10. Vermittler von Geschäften über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, dem Wein ähnliche Getränke, dem Schaumwein ähnliche Getränke, Weinbrand, Weinbrandverschnitt, Brennwein .....
11. Andere Betriebe .....

II. Zahl der entnommenen Proben (die aus einem Fasse entnommenen 3 Flaschen Wein, ebenso bei Flaschenwein die von jeder Sorte entnommenen Flaschen, gelten nur als e i n e Probe) .....

C. Beanstandungen

Anzahl der Betriebe, in denen Beanstandungen erforderlich waren .....

Art dieser Betriebe (gegliedert wie unter B I) ..

Anzahl der Proben, bei denen die chemische Untersuchung den Verdacht der Verfälschung usw. bestätigt hat .....

Im Berichtsjahr erledigte Strafverfahren (Zahl der Urteile, Art der Strafen, Menge des eingezogenen Weines) .....

Beanstandungsgründe .....

D. Besonderes

Besondere Beobachtungen von allgemeinem Interesse

Wahrnehmungen hinsichtlich der Auswirkung des Weingesetzes .....

Anregung besonderer Maßnahmen auf dem Verwaltungs- oder Verordnungswege zur Beseitigung beobachteter Mißstände .....

Sonstiges .....

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 4. November 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Nr. 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung zu § 8 gelten entsprechend für die Beamten der der Reichsaufsicht unterstehenden Träger der sozialen Versicherung mit der Maßgabe, daß auch die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Dienstes bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband sowie in Beamten- oder Dienstordnungsstellen eines Trägers der sozialen Versicherung angerechnet wird, und daß die Entscheidung nach Nr. 2 Abs. 1 b der Reichsarbeitsminister trifft. An die Stelle der §§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) treten die entsprechenden Vorschriften des Versicherungsträgers; fehlen solche, so gelten die reichsrechtlichen Vorschriften entsprechend.

Berlin, den 4. November 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Berichtigung

Im Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) tritt auf der dritten Zeile an die Stelle der Zahl 536 die Zahl 537, ferner müssen die Eingangsworte der Nr. 1 statt „Im § 20 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung" richtig „Im § 20 erhält der Abs. 1 folgende Fassung" lauten.

Berlin, den 31. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Volkmar

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1933	Nr. 125

Inhalt: Zweite Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 4. November 1933 ..... S. 809

Verordnung über Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 4. November 1933 ..... S. 810

Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen. Vom 5. November 1933 S. 810

Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie. Vom 5. November 1933 ..... S. 813

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark. Vom 7. November 1933 ..... S. 820

Zu Teil II Nr. 46, ausgegeben am 7. November 1933, ist veröffentlicht: Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung. — Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung.

Zu Teil II Nr. 47, ausgegeben am 9. November 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Zu Teil II Nr. 48, ausgegeben am 10. November 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die Lotsensignalordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zweiten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das Protokoll zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über das Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über einen Notenwechsel wegen Änderung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Finnland und eines Zusatzabkommens dazu. — Bekanntmachung zu Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Ratifikation durch Polen, Beitritte Danzigs und Bulgariens).

Zweite Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 4. November 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Prüfungen von Krankenkassenangestellten gelten in der Zeit bis zum 31. Dezember 1935 folgende Vorschriften:

1. Wenn die Dienstordnung (Prüfungsordnung) für die Anstellung unter Dienstordnungsrecht oder für die Anstellung in gehobenen Stellen eine Prüfung vorsieht (Anstellungsprüfung, Beförderungsprüfung), ist eine Befreiung von der Prüfung nicht zulässig. Die nach dem 1. März 1933 ausgesprochenen Befreiungen sind unwirksam, es sei denn, daß der Angestellte schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Befreiung fest angestellt oder befördert worden ist.
2. Wenn die Dienstordnung (Prüfungsordnung) vorsieht, daß eine Prüfung erst nach einer bestimmten Beschäftigungszeit abgelegt werden darf, kann die oberste Verwaltungsbehörde für die nach dem 1. März 1933 eingestellten volljährigen Angestellten diese Frist allgemein bis auf ein Jahr verkürzen; werden solche Angestellte ohne Prüfung in Stellen beschäftigt, für die eine Beförderungsprüfung vorgeschrieben ist, so kann die Frist bis zur Anstellungsprüfung, und soweit eine Frist für die Zeit zwischen beiden Prüfungen vorgesehen ist, auch diese, auf je ein halbes Jahr verkürzt werden.

§ 2

Bei der Vorbereitung und der Durchführung der Prüfungen ist auf Frontkämpfer, bewährte Kämpfer für die nationale Erhebung und Schwerbeschädigte Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Die Krankenkassen haben, soweit es nach ihrer Größe oder der Art der zu leistenden Verwaltungsarbeit möglich ist, für solche Tätigkeiten, deren Ausübung keiner besonderen Vorbildung bedarf, Planstellen zu schaffen, bei deren Besetzung von dem Erfordernis der Ablegung einer Prüfung abgesehen werden kann; sie haben diese Stellen vorzugsweise mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Eine Vermehrung der Gesamtzahl der Angestellten soll hierbei grundsätzlich vermieden werden; die neuen Stellen können durch Umwandlung bestehender Planstellen

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 260 vom 6. November 1933.

oder durch Verwandlung von Hilfsarbeiterstellen in Planstellen eingerichtet werden.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere, namentlich die Art der Tätigkeit, die Zahl der Stellen und die Besoldung der Angestellten; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 4

Die oberste Verwaltungsbehörde kann Krankenkassenbeamte und Krankenkassenangestellte, die der Dienstordnung unterstehen, in eine freie Stelle bei einer anderen Krankenkasse versetzen, wenn die Belange des Dienstes es erfordern. Insoweit findet § 349 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wer die Umzugskosten zu tragen hat.

Soweit es sich um die Versetzung von einem Land in ein anderes handelt, tritt an die Stelle der obersten Verwaltungsbehörde der Reichsarbeitsminister.

§ 5

Was in dieser Verordnung für Krankenkassen vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Krankenkassenverbände und Krankenkassenvereinigungen, für diese mit der Maßgabe, daß der Reichsarbeitsminister zuständig ist.

Berlin, den 4. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.

Vom 4. November 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 390) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1933 gelten entsprechend für die einem öffentlich-rechtlichen Dienststrafverfahren unterliegenden Angestellten der Träger der Sozialversicherung, die der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen.

§ 2

Für die Beamten und Angestellten der Träger der Sozialversicherung, die der Reichsaufsicht unterstehen, ist das Reichsversicherungsamt, bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte der Präsident des Direktoriums dieser Anstalt oberste Behörde im Sinne des § 2 Satz 2, § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Berlin, den 4. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen.

Vom 5. November 1933*).

Auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Regelung der Verwertung von inländischem Roggen und Weizen werden die Mühlen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu einer Vereinigung zusammengeschlossen.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind die Mühlen, die jeweils Roggen oder Weizen verarbeiten. Dies gilt auch für solche Mühlen, welche die Verarbeitung von Roggen und Weizen nur vorübergehend eingestellt haben oder einstellen. Mitglieder, welche die Verarbeitung von Roggen und Weizen nicht nur vorübergehend einstellen, scheiden mit dem Zeitpunkt aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus, in dem die Einstellung erfolgt und der Wirtschaftlichen Vereinigung angezeigt ist.

(2) Entsteht Streit über das Bestehen der Mitgliedschaft, so entscheidet hierüber endgültig ein Schiedsgericht, das nach Maßgabe des § 23 berufen wird.

§ 4

Es wird ein Beauftragter des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Wirtschaftlichen Vereinigung bestellt. Er untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ist an dessen Anweisungen gebunden.

§ 5

Der Beauftragte hat das Interesse der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und den ihm vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilten Anweisungen verwaltet werden.

§ 6

Der Beauftragte führt die Aufsicht über die Wirtschaftliche Vereinigung. Er ist insbesondere berechtigt,

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung einzusehen und von den Organen Auskunft über alle Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung zu verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Wirtschaftlichen Vereinigung vornehmen zu lassen;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 261 vom 7. November 1933.

2. an den Beratungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung teilzunehmen oder Vertreter zu ihnen zu entsenden und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen;
3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, oder wenn sie gegen die Gesetze, die Satzung oder die ihm erteilten Anweisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verstoßen.

§ 7

(1) Der Beauftragte ist berechtigt, von allen Mühlen auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

(2) Er kann damit auch die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, beauftragen.

§ 8

Die durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten trägt die Wirtschaftliche Vereinigung. Die Kosten werden von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unanfechtbar festgesetzt.

§ 9

Die Wirtschaftliche Vereinigung gliedert sich in Bezirks- und Kreisgruppen. Die Wirtschaftliche Vereinigung kann nach Bedarf weitere Untergliederungen vornehmen.

§ 10

(1) Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung sind:
1. der Verwaltungsrat (§§ 11, 12),
2. der Vorstand (§§ 14, 15).

(2) Bei der Wirtschaftlichen Vereinigung werden eine Zulassungsstelle und eine Kontingentsstelle eingerichtet.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag des Reichsnährstandes berufen. Ihm müssen angehören
1. mindestens je drei Vertreter der Klein-, Mittel- und Großmühlen,
2. mindestens drei weitere Vertreter des Reichsnährstandes.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen. Aus der Mitte der Mitglieder ernennt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder und die Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer eines Jahres berufen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sie vorher abberufen. Der Beauftragte hat das Recht, die Abberufung vorzuschlagen.

(3) Die Mitglieder und die Stellvertreter beziehen für ihre Mühewaltung keine Vergütung. Reisekosten und Tagegelder werden ihnen nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Sätzen vergütet. Für die Teilnahme eines Stellvertreters wird eine Vergütung nicht gewährt, wenn das Mitglied anwesend ist.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat hat für die Durchführung der der Wirtschaftlichen Vereinigung obliegenden Aufgaben zu sorgen und die hierfür erforderlichen grundsätzlichen Anweisungen zu geben.

(2) Aufgabe des Verwaltungsrats ist ferner
I. die Feststellung einer Satzung,
II. der Erlaß einer Geschäftsordnung.

(3) Die Satzung muß insbesondere
1. die Untergliederung der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln,
2. Grundsätze oder Vorschriften darüber enthalten,
   a) unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Mühle erlaubt ist;
   b) in welcher Weise der Umfang der Ausnutzung bestehender Mühlen durch Zuteilung von Kontingenten zu regeln ist;
   c) in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen die Kontingente übertragen werden können;
   d) unter welchen Voraussetzungen eine neue Mühle errichtet oder der Geschäftsbetrieb oder die Leistungsfähigkeit bestehender Mühlen erweitert werden darf.

Hierbei ist davon auszugehen, daß Mühlen, die am 1. September 1933 die Verarbeitung von Roggen oder Weizen dauernd eingestellt hatten oder die die Verarbeitung von Roggen oder Weizen erst nach dem 1. September 1933 aufgenommen haben oder aufnehmen, die Erlaubnis zur Aufnahme oder Fortführung ihres Betriebes nur ausnahmsweise erhalten dürfen. Entsprechendes ist für den Fall vorzusehen, daß eine Mühle ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Leistungsfähigkeit erweitert hat oder erweitert.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben zuweisen.

§ 13

(1) Satzung und Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Wirtschaftlichen Vereinigung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Kommt eine Satzung nicht binnen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gesetzten Frist zustande, so kann der Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Satzung erlassen.

(2) Satzung und Satzungsänderungen sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 14

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Die Mitglieder und die Stellvertreter

werden vom Verwaltungsrat bestellt; er kann ihre Bestellung widerrufen. Die Bestellung und der Widerruf bedürfen der Bestätigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Die Namen der Mitglieder und der Stellvertreter sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Der Vorstand vertritt die Wirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Vertretung der Wirtschaftlichen Vereinigung haben entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied und ein Stellvertreter gemeinsam zu handeln.

(4) Die Festsetzung der Bezüge der Mitglieder und der Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 15

Der Vorstand hat die Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und den Anweisungen des Verwaltungsrats durchzuführen.

§ 16

Die Wirtschaftliche Vereinigung ist berechtigt, von allen Mühlen auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

§ 17

(1) Zur Deckung der Unkosten kann die Wirtschaftliche Vereinigung vorläufige Beiträge im Wege der Umlage von den Mitgliedern erheben. Das Verhältnis der Umlage bestimmt die Wirtschaftliche Vereinigung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mühlen nach freiem Ermessen. Die vorläufigen Beiträge werden auf die nach der Satzung endgültig festzusetzenden Beiträge verrechnet.

(2) Entsteht Streit über Grund oder Höhe des Beitrages, so entscheidet hierüber ein Schiedsgericht endgültig, das nach Maßgabe des § 23 berufen wird.

§ 18

(1) Solange die Kontingente noch nicht zugeteilt worden sind, ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens 150 vom Hundert der Menge an Inlands- und Auslandsroggen, die es in der Zeit vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 im Monatsdurchschnitt verarbeitet hat oder durch eine andere Mühle hat im Lohn verarbeiten lassen, für eigene Rechnung ständig auf Lager zu halten. Die einzulagernde Menge muß Inlandsroggen der Ernte 1933 sein.

(2) Von dieser Menge müssen gekauft, bezahlt und eingelagert worden sein

bis spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Verordnung ..... 35 vom Hundert,
nach weiteren 10 Tagen weitere 35 vom Hundert,
nach weiteren 10 Tagen weitere 30 vom Hundert.

(3) Die eingelagerte Menge darf jederzeit ganz oder teilweise durch anderen von dem Mitglied gekauften und bezahlten Inlandsroggen der Ernte 1933 ersetzt werden.

§ 19

(1) Von dem Zeitpunkt an, in dem die Kontingente zugeteilt worden sind, hat jedes Mitglied bis auf weiteres mindestens die doppelte Menge seines Monatskontingents an Inlandsroggen der Ernte 1933 für eigene Rechnung auf Lager zu halten.

(2) Soweit diese Menge den Bestand übersteigt, den das Mitglied gemäß § 18 auf Lager zu halten hat, müssen hiervon gekauft, bezahlt und eingelagert worden sein

bis spätestens 10 Tage nach Zuteilung des Kontingents ..... 30 vom Hundert,
nach weiteren 14 Tagen weitere 50 vom Hundert,
nach weiteren 10 Tagen weitere 20 vom Hundert.

(3) Von dem gemäß Abs. 1, 2 eingelagerten Bestand darf bis auf weiteres die Menge, die einem Monatskontingent entspricht, weder verkauft noch zur Deckung des laufenden Bedarfs herangezogen werden. Ein Ersatz ist nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Falle einer Gefahr für die Beschaffenheit der Ware und nur im Einverständnis mit der Wirtschaftlichen Vereinigung oder der von ihr bezeichneten Stelle. Für die übrige Menge gilt die Vorschrift des § 18 Abs. 3.

§ 20

Für die Einlagerung nach §§ 18, 19 gilt noch folgendes:

1. Bei der Berechnung der einzulagernden Menge bleibt die Menge unberücksichtigt, die eine Mühle für eine andere Mühle im Lohn verarbeitet hat; dasselbe gilt auch für die Menge, die eine Mühle für einen Selbstversorger (z. B. Erzeuger, Deputatsempfänger) für dessen eigenen Bedarf im Lohn verarbeitet hat. Die Menge, die eine Mühle für einen anderen als einen Mühlenbetrieb und für einen Selbstversorger im Lohn verarbeitet hat, darf nicht abgezogen werden.
2. Der Einlagerung von Roggen steht die Einlagerung einer entsprechenden Menge Roggenmehl gleich, das die Mühle aus von ihr gekauftem und bezahltem Inlandsroggen hergestellt hat.
3. Bei der Menge, die bis spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Verordnung oder bis spätestens 10 Tage nach Zuteilung des Kontingents einzulagern ist, genügt es, wenn bis dahin nur die Hälfte gekauft, bezahlt und eingelagert, die andere Hälfte nachweislich gekauft und bis zu diesem Zeitpunkt zur Mühle verladen worden ist. Die Verladung ist durch die Vorlage der Verladepapiere (Konnossemente, Frachtbriefe) nachzuweisen.
4. Die vom Mitglied eingelagerten Mengen sind an den genannten Stichtagen unter Angabe der Einlagerungsstellen der Wirtschaftlichen Vereinigung oder einer von ihr bezeichneten Stelle zu melden. Das gleiche gilt für die bis spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Verordnung oder bis spätestens 10 Tage nach Zuteilung des Kontingents nachweislich gekauften und verladenen Mengen.

§ 21

(1) Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 gelten entsprechend für Weizen.

(2) Die Verpflichtungen der Mitglieder des „Konsortiums Deutscher Weizenmühlen 1933" bleiben unberührt.

§ 22

(1) Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus §§ 18, 19, 21 nicht nach, so hat es eine Ordnungsstrafe bis 30 Reichsmark für jede zu wenig auf Lager gehaltene Tonne an die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, zu zahlen. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus § 20 Ziff. 4, § 21 nicht nach, so hat es eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark an die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, zu zahlen.

(2) Die Höhe der Ordnungsstrafe wird von der Wirtschaftlichen Vereinigung festgesetzt.

(3) Gegen die Straffestsetzung steht dem Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang die Anrufung eines Schiedsgerichts zu. Die Anrufung kann auch damit begründet werden, daß die Einhaltung der in §§ 18, 19, 21 genannten Verpflichtungen für das Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Schiedsgericht die Straffestsetzung ganz oder teilweise aufzuheben.

(4) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Je ein Schiedsrichter wird von dem betroffenen Mitglied und von der Bezirksgruppe bestimmt. Obmann ist der Landesbauernführer oder sein Stellvertreter.

(5) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang des Schiedsspruchs bei dem Beauftragten Einspruch einlegen, der endgültig entscheidet.

(6) Die Straffestsetzung und der Schiedsspruch müssen dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

(7) Die Anrufung des Schiedsgerichts und die Einlegung des Einspruchs haben aufschiebende Wirkung.

§ 23

(1) Das Schiedsgericht, das nach §§ 3, 17 in Streitigkeiten über das Bestehen der Mitgliedschaft und über Grund oder Höhe des Beitrages zu entscheiden hat, besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Je ein Schiedsrichter wird von der Wirtschaftlichen Vereinigung und dem betroffenen Mitglied bestimmt. Der Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, wird von den beiden Schiedsrichtern bestimmt. Wenn diese sich nicht einigen, wird der Obmann durch den Beauftragten benannt. Entsprechendes gilt, wenn ein Teil der Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den anderen Teil nicht nachkommt.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 24

Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach dieser Verordnung oder der Satzung Schiedsgerichte zu entscheiden haben.

§ 25

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von der Wirtschaftlichen Vereinigung festgesetzt werden, sowie die Kosten der Aufsicht werden auf Ersuchen des Beauftragten oder der Wirtschaftlichen Vereinigung durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 26

Als Weizen gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn.

§ 27

Die zuständige Landesbehörde hat, sobald sie erfährt, daß ein Betrieb ohne die nach der Satzung erforderliche Zustimmung fortgesetzt, wiederaufgenommen, erweitert oder neu errichtet wird, oder daß ein Betrieb seine Leistungsfähigkeit über den ihm nach der Satzung zugebilligten Umfang ausnutzt, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 28

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Fortsetzung des Betriebes, über die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit, über die Errichtung einer neuen Mühle oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes und der Leistungsfähigkeit einer bestehenden Mühle zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

München, den 5. November 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie. Vom 5. November 1933.

Auf Grund der §§ 2, 3, 7 und 9 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Obst- und Gemüseverwertungsbetriebe werden zu einer Vereinigung nach Maßgabe der anliegenden Satzung zusammengeschlossen.

(2) Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig.

§ 2

(1) Obst- und Gemüseverwertungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die Betriebe, die Obst oder Gemüse aller Art einschließlich der Südfrüchte und Pilze, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten.

(2) Den Obst- und Gemüseverwertungsbetrieben im Sinne dieser Verordnung sind auch diejenigen Betriebe zuzurechnen, die Zuckerrüben gewerbsmäßig zu Rübenkraut (Rübensaft) verarbeiten.

§ 3

Die Wirtschaftliche Vereinigung hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung die Erzeugung und den Absatz der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie die Preise und Preisspannen für ihre Erzeugnisse unter Sicherung der Inlandsversorgung, Förderung des Inlandsverbrauchs und Pflege der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie leistungsfähig erhalten bleibt und gleichzeitig eine angemessene Verwertung des von der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie aufzunehmenden Teiles der deutschen Ernte erzielt wird.

§ 4

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind die jeweils im Betriebe befindlichen Obst- und Gemüseverwertungsbetriebe. Als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Betrieb befindlich gelten diejenigen Betriebe, die in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933 Erzeugnisse der im § 2 genannten Art gewerbsmäßig hergestellt haben und seitdem den Betrieb nicht nur vorübergehend eingestellt haben (Abs. 2 Satz 2).

(2) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung, die ihren Betrieb einstellen, scheiden mit Schluß des zur Zeit der Einstellung laufenden Geschäftsjahres aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus. Die vorübergehende Einstellung der Herstellung von Erzeugnissen der im § 2 genannten Art gilt nicht als Einstellung des Betriebes.

(3) Streitigkeiten über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet ein Schiedsgericht, das nach den Bestimmungen des § 4 der Satzung berufen wird.

§ 5

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln sich nach der anliegenden Satzung, die ein Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach der Satzung Schiedsgerichte zu entscheiden haben.

(4) Bis zur ersten Bestellung des Vorsitzenden werden die Geschäfte des Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung durch den Vorstand des Reichsverbandes der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie e. V., die Geschäfte der Obleute der Abteilungen durch die Obleute der entsprechenden Fachschaften des Reichsverbandes der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie e. V. geführt.

§ 6

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der die ihm zustehenden Befugnisse im Einzelfall Beauftragten übertragen kann. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und seine Beauftragten können

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung einsehen oder durch Beauftragte einsehen lassen und von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Vereinigung verlangen;
2. Vertreter zu den Beratungen der Verbandsorgane, von denen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft rechtzeitig zu benachrichtigen ist, entsenden, die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Wirtschaftlichen Vereinigung vornehmen lassen;
3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einzelner Betriebe unbillig einschränken oder gegen Gesetz oder Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung verstoßen.

(2) Beschlüsse der Wirtschaftlichen Vereinigung über Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sie binnen 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Beschlußfassung beanstanden. Sie werden rechtswirksam nach Ablauf dieser Frist oder, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht den Beschluß nichtig.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unanfechtbar festsetzt.

§ 7

(1) Die Neuerrichtung eines Obst- und Gemüseverwertungsbetriebes oder die Wiederaufnahme

S. 815

eines eingestellten Obst- und Gemüseverwertungsbetriebes bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Wirtschaftlichen Vereinigung.

(2) Die zuständige Landesbehörde hat, sobald sie erfährt, daß ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet oder wieder aufgenommen wird, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, dagegen einzuschreiten.

§ 8

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe oder über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 15. November 1933 in Kraft.

München, den 5. November 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage

Satzung
der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie (Wirtschaftliche Vereinigung).

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabenkreis

(1) Nach § 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) — (Verordnung) — hat die Wirtschaftliche Vereinigung die Aufgabe, nach Maßgabe der Verordnung und dieser Satzung die Erzeugung und den Absatz der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie die Preise und Preisspannen für ihre Erzeugnisse unter Sicherung der Inlandsversorgung, Förderung des Inlandsverbrauchs und Pflege der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie leistungsfähig erhalten bleibt und gleichzeitig eine angemessene Verwertung des von der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie aufzunehmenden Teils der deutschen Ernte erzielt wird.

(2) Sie bezweckt hiernach im einzelnen:

1. die Angleichung der Erzeugung an den Verbrauch;
2. die Regelung des Absatzes der von den Obst- und Gemüseverwertungsbetrieben hergestellten Erzeugnisse nach einheitlichen Grundsätzen (Verkaufsbedingungen);
3. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Betriebe durch Festsetzung von Preisen und Preisspannen für ihre Erzeugnisse;
4. die Förderung der Güte aller Erzeugnisse der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie durch Prüfung ihrer Herstellung, Lagerung und Verpackung in den Betrieben sowie durch Erlaß von Vorschriften über ihre Herstellung und Beschaffenheit;
5. die Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Inland und der Absatzmöglichkeiten im Ausland durch geeignete Maßnahmen;
6. die Sicherstellung einer angemessenen Verwertung der deutschen Obst- und Gemüseernte, soweit sie von den Obst- und Gemüseverwertungsbetrieben aufgenommen wird, durch Verpflichtung der Mitglieder zur Abnahme bestimmter Mengen deutscher und gegebenenfalls ausländischer Erzeugnisse des Obst- und Gemüsebaues zu festgesetzten Preisen.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung darf eigene wirtschaftliche Unternehmen weder betreiben noch sich an solchen beteiligen.

§ 2

Gegenstand

Als haltbare Lebensmittel im Sinne des § 2 der Verordnung sind insbesondere anzusehen:

Gemüse, Pilze und Suppenkräuter getrocknet oder durch Kühllagerung frischgehalten;

Gemüse, Pilze und Suppenkräuter in Fässern oder sonstigen nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen eingelegt oder sonstwie haltbar gemacht;

Gurken durch Milchsäuregärung haltbar gemacht oder in Essig eingelegt oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht;

Sauerkraut;

Essiggemüse;

Gemüse, Pilze und Suppenkräuter sowie Mischungen von Trocken- und Frischgemüse, in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht, auch mit Fleischbeigaben;

Säfte und Essenzen aus Gemüse;

Obst und Südfrüchte, getrocknet oder durch Kühllagerung frisch gehalten;

Obst und Südfrüchte, durch Zusatz von Zucker, Alkohol oder auf andere Weise haltbar gemacht, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen;

Obst und Südfrüchte (auch Obstmark), in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht;
kandierte Früchte und Zitrusfrüchte aller Art;
Obstpülpen;
Konfitüren, Marmeladen und Mus aus Obst oder Südfrüchten, auch zu Pasten eingedickt;
Obstkraut und Obstgelee, auch Halbfabrikate;
Zuckerrübenkraut und Zuckerrübensirupe;
Obst- und Beerenweine;
Obstsäfte und Obstsirupe, auch aus Zitrus- und Südfrüchten hergestellt;
Essenzen aus Obst und Südfrüchten, Geliersäfte und Geliersstoffe;
Süßmoste einschließlich der Dicksäfte.

§ 3

Geschäftsjahr und Sitz

(1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftlichen Vereinigung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an bis zum 31. Dezember 1934.

(2) Sitz der Wirtschaftlichen Vereinigung ist Berlin.

§ 4

Schiedsgerichte

(1) Soweit in der Verordnung und im § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 6, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 dieser Satzung die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen ist, besteht das Schiedsgericht aus einem Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und zwei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann des Schiedsgerichts. Wenn diese sich nicht einigen, so wird der Obmann vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer bestimmt. Wenn eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb einer Woche nennt, so ernennt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer auch diesen Schiedsrichter.

(2) Anordnungen, gegen die das Schiedsgericht angerufen werden kann, müssen dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Mitteilung zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Einreichung eines entsprechenden Antrages beim Vorstand.

(3) Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die Beteiligten zu hören. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(4) Das Schiedsgericht setzt die Höhe der Kosten fest und entscheidet darüber, wer die Kosten zu tragen hat. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt

Organisation

§ 5

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung gliedert sich in Abteilungen.

(2) Es werden folgende Abteilungen eingerichtet:
1. Gemüsekonserven,
2. Gurken,
3. Sauerkraut,
4. Obstkonserven, Zitrus und Belegfrüchte,
5. Obstkonfitüren, Marmeladen und Pflaumenmus,
6. Obstgelee und Obstkraut,
7. Rübenkraut (Zuckerrübenkraut),
8. Obstsäfte und Obstsirupe,
9. Obst- und Beerenweine,
10. Süßmoste.

Der Vorstand kann, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der im Benehmen mit dem Reichsbauernführer entscheidet, weitere Abteilungen einrichten oder bestehende Abteilungen zusammenlegen. Veränderungen im Bestande der Abteilungen sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Jedes Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung wird vom Vorstand je nach der Art seines Betriebes einer oder mehreren Abteilungen zugewiesen.

(4) Der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit obliegt die Erledigung der allen Abteilungen gemeinsamen Aufgaben, den einzelnen Abteilungen die Erledigung derjenigen Aufgaben, die nur für ihre Mitglieder von Bedeutung sind.

I. Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit

§ 6

Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit sind:
1. der Vorstand,
2. der Vorsitzende,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Preisausschuß.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Obleuten der Abteilungen, an deren Stelle im Falle ihrer Verhinderung ihr jeweiliger Stellvertreter tritt.

(2) Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen; er muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt. Die Höhe

der Entschädigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bestimmt und schriftlich festgelegt.

(4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er stellt ferner eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Abteilungen (§ 13) und für die Mitgliederversammlungen (§§ 10, 16) auf.

§ 8

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller den Mitgliedern der Wirtschaftlichen Vereinigung gemeinsamen Aufgaben nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Er kann, wenn es zur Erreichung des Zwecks der Wirtschaftlichen Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles geboten erscheint, insbesondere:

1. zum Zweck der Angleichung der Erzeugung an den Verbrauch die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe kontingentieren. Der Vorstand kann ferner gegen angemessene Entschädigung die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder solche Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse ohne Genehmigung des Vorstandes begonnen oder ein Betrieb nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wird. Der Vorstand kann ferner anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist. Gegen die Anordnungen des Vorstandes steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichtes zu;
2. Maßnahmen zur Regelung des Absatzes der Erzeugnisse der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie treffen;
3. vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der im Benehmen mit dem Reichsbauernführer entscheidet, wirtschaftlich angemessene Preise und Handelsspannen festsetzen, die die Mitglieder beim Bezug des zur Verarbeitung bestimmten Obstes und Gemüses und beim Absatz ihrer Erzeugnisse innehalten müssen;
4. unbeschadet der lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen für die Mitglieder verbindliche Vorschriften über Herstellung und Beschaffenheit der Erzeugnisse der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie erlassen sowie die Herstellung, Lagerung und Verpackung aller Erzeugnisse in den Betrieben prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen;
5. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im In- und Ausland treffen;
6. den Mitgliedern vorschreiben, welche Mengen von Erzeugnissen der deutschen Obst- und Gemüseernte und gegebenenfalls ausländischer Herkunft sie in ihren Betrieben verarbeiten müssen und welche Preise hierfür zu zahlen sind. Gegen die Vorschriften des Vorstandes steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichts zu, soweit sie die Verarbeitung einer bestimmten Menge zum Gegenstande haben.

(2) Der Vorstand beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der im Benehmen mit dem Reichsbauernführer entscheidet, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Wirtschaftlichen Vereinigung.

§ 9

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende der Wirtschaftlichen Vereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer und in der Folge auch auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand erlassenen Richtlinien; er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Preisausschuß ein und führt den Vorsitz in den Beratungen dieser Organe.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten

a) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und die Jahresrechnung sowie den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
b) Vorschläge für Änderungen der Satzung zu machen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall hat das zu vertretende Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird. Wer diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht, kann durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Vorstand beantragt.

(4) Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung in dem Presseorgan des Reichsverbands der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie e. V. und im Deutschen Reichsanzeiger einberufen werden. In besonders dringenden Fällen kann die Einberu-

fungsfrist mit Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung IV des Reichsnährstandes auf eine Woche verkürzt werden; in diesem Falle genügt zum Ausweis der Vertretungsbefugnis (Abs. 2 Satz 2) eine in der Versammlung vorgelegte Vollmacht des Mitglieds.

§ 11

Der Preisausschuß

(1) Zur Beratung des Vorstandes bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Erzeugnisse der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie wird ein Preisausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

a) 6 Vertretern der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie,

b) 2 Vertretern des Großhandels mit Erzeugnissen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie,

c) 2 Vertretern des Einzelhandels mit Erzeugnissen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie,

d) 2 Vertretern der Obst- und Gemüseerzeuger.

(3) Die Mitglieder werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer

zu a) auf Vorschlag des Vorstands der Wirtschaftlichen Vereinigung,

zu b) und c) auf Vorschlag des Reichsnährstandes, Hauptabteilung IV,

zu d) auf Vorschlag des Reichsnährstandes, Hauptabteilung II, ernannt. In gleicher Weise sind Stellvertreter für die Mitglieder zu berufen.

(4) Die Mitglieder des Preisausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

(5) Der Preisausschuß kann bestimmte Aufgaben Unterausschüssen übertragen. In den Unterausschüssen müssen die im Abs. 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

II. Besondere Organe der Abteilungen

§ 12

Bezeichnung der Organe

Die Organe der Abteilungen sind:

1. der Ausschuß,
2. der Obmann,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Ausschuß

(1) Der Ausschuß besteht je nach der wirtschaftlichen Bedeutung und nach der Zahl der der Abteilung angehörenden Betriebe aus dem Obmann und vier bis sechs Mitgliedern. Die Zahl wird für jede Abteilung vom Vorstand der Wirtschaftlichen Vereinigung bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Obmann nach Anhörung der für die in Frage kommenden Wirtschaftsgebiete zuständigen Landesbauernführer aus der Zahl der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer seiner Berufung zum Obmann berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Bei der Berufung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle in der Abteilung vertretenen Betriebsgrößen und Wirtschaftsgebiete eine angemessene Vertretung erhalten.

(3) Der Vorstand hat das Recht, sich in allen Sitzungen des Ausschusses mit Sitz und Stimme vertreten zu lassen. Er ist von jeder Sitzung des Ausschusses zu benachrichtigen.

(4) Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Ausschußmitglieder es verlangt.

§ 14

(1) Dem Ausschuß obliegt im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der Richtlinien des Vorstandes die Durchführung aller für die Abteilung wesentlichen Aufgaben. Er hat sich insbesondere auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Vorstandes zu allen Fragen zu äußern, die die Belange der Abteilung berühren, und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten. Er hat die Durchführung der Anordnungen des Vorstandes seitens der Mitglieder der Abteilung zu überwachen und die Mitglieder, soweit erforderlich, zur Befolgung dieser Anordnungen anzuhalten.

(2) Der Ausschuß kann Vorschläge für Änderungen der Satzung machen, soweit diese die Abteilungen betrifft.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand kann sie, wenn sie gegen die Gesetze, die Satzung, die vom Vorstand erlassenen Richtlinien, die gemeinsamen Interessen der Wirtschaftlichen Vereinigung, die Interessen der Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl verstoßen, beanstanden. Die Beanstandung macht den Beschluß nichtig.

§ 15

Der Obmann

(1) Der Obmann der Abteilung und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag ihrer Mitgliederversammlung vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer und dem Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung aus der Reihe der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Der Obmann, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Abteilung im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand und Ausschuß erlassenen Richtlinien. Er ist an die Weisungen des Vorstandes und des Vorsitzenden gebunden. Er vertritt, soweit es sich um die Erfüllung von Aufgaben der Abteilung handelt, die Wirtschaftliche Vereinigung nach außen, jedoch nicht vor Gericht; er hat im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Ausschuß und die Mitgliederversammlung ein und führt dort den Vorsitz.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies nach der Satzung erforderlich ist oder wenn eine gemeinsame Beratung besonders wichtiger Gegenstände durch alle Mitglieder der Abteilung geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. § 10 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Pflichten der Mitglieder

§ 17

(1) Die Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung mitzuwirken. Sie haben insbesondere:

1. Die von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen fristgemäß Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes, ihre Lagerbestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung erforderlich ist.

(2) Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Wirtschaftlichen Vereinigung oder Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder oder deren Angestellte herangezogen werden.

(3) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

4. Abschnitt

Bußen

§ 18

(1) Mitglieder, die gegen die auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung einschließlich ihrer Abteilungen verstoßen, können vom Vorstand in eine Buße bis zu 10 000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall genommen werden.

(2) Gegen die Festsetzung der Buße steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichts zu.

5. Abschnitt

Verwaltungskosten und Vermögen

§ 19

Verwaltungskosten

(1) Zur Deckung der der Wirtschaftlichen Vereinigung einschließlich ihrer Abteilungen entstehenden Kosten werden vom Vorstand Beiträge im Wege der Umlage erhoben.

(2) Die für die Verwaltung der Wirtschaftlichen Vereinigung entstehenden Kosten werden auf alle Mitglieder, die für die Verwaltung der Abteilungen entstehenden Kosten nur auf deren Mitglieder umgelegt. Der Gesamtbetrag der Umlagen und die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge werden vom Vorstand alljährlich nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs festgesetzt. Als Grundlage für die Veranlagung hat der Umsatz an den im § 2 bezeichneten Waren im zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr des Mitglieds zu dienen. Gegen die Festsetzung der Beiträge steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichts zu.

(3) Die umgelegten Beiträge sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist an die vom Vorstand bestimmte Stelle abzuführen. Die Zahlung von Vorschüssen kann verlangt werden.

(4) Die eingehenden Bußen sind zur Deckung der Unkosten heranzuziehen.

§ 20

Vermögen

Für Verbindlichkeiten der Wirtschaftlichen Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstand unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 19 auf die Mitglieder umgelegt werden.

§ 21

Wird die Wirtschaftliche Vereinigung aufgelöst, so bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer und dem Vorstande über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

6. Abschnitt

Veränderungen im Mitgliederbestand

§ 22

(1) Wenn ein Obst- oder Gemüseverwertungsbetrieb verkauft oder verpachtet wird oder in anderer Weise der Betrieb auf eine andere natürliche oder juristische Person übergeht, so erwirbt diese für den Betrieb mit dem Zeitpunkt der Betriebsübernahme ohne weiteres die Mitgliedschaft der Wirtschaftlichen Vereinigung.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Betriebsübernahme erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft für den Rechtsvorgänger vorbehaltlich der bis zu seinem Ausscheiden umgelegten Beiträge und der verfallenen Bußen.

(3) Wird ein Betrieb nicht nur vorübergehend eingestellt und scheidet er gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus, so verliert der Betriebsinhaber im Zeitpunkt des Ausscheidens seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Gleichzeitig erlöschen seine Pflichten vorbehaltlich der bis zum Ausscheiden des Betriebs umgelegten Beiträge, der verfallenen Bußen und der die vorhandenen Lagerbestände an Erzeugnissen des stillgelegten Betriebs betreffenden satzungsgemäßen Verpflichtungen.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark.

Vom 7. November 1933.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die 2-Reichsmark-Stücke haben ein Mischungsverhältnis von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 200 Stücke ausgebracht. Die 5-Reichsmark-Stücke haben ein Mischungsverhältnis von 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 80 Stücke ausgebracht. Danach hat das Stück zu 2 Reichsmark ein Gewicht von 8 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 13,888 888 9 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den 2-Reichsmark-Stücken 25 Millimeter, bei den 5-Reichsmark-Stücken 29 Millimeter.

Die Schauseiten der Münzen tragen in der Mitte den Kopf Martin Luthers im Profil. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes stehen in der oberen Hälfte in Fraktur die Worte „Martin Luther" und in der unteren Hälfte die Jahreszahlen „1483 — 1933".

Die Wertseiten der Münzen tragen in der Mitte den Reichsadler. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes stehen in Fraktur in der oberen Hälfte die Worte „Deutsches Reich" und in der unteren Hälfte die Wertbezeichnung „2 Reichsmark" oder „5 Reichsmark". Unter dem Reichsadler ist das Münzzeichen angebracht.

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Ein feste Burg ist unser Gott" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch ein Kreuz getrennt.

Berlin, den 7. November 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1933	Nr. 126

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung der Zivilprozeßordnung. Vom 8. November 1933 ..... S. 821

Bekanntmachung der neuen Fassung der Zivilprozeßordnung. Vom 8. November 1933.

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird der Wortlaut der Zivilprozeßordnung in der vom 1. Januar 1934 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 8. November 1933

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zivilprozeßordnung

Erstes Buch
Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt
Gerichte

Erster Titel
Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 1

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2

Insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 3

Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, in der Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes sind Zinsen, Kosten und Provision, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

§ 5

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

§ 6

Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§ 7

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung entscheidend.

§ 9

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§ 10

Das Urteil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

§ 11

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Zweiter Titel

Gerichtsstand

§ 12

Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, soferu nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 14

Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 15

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines deutschen Landes behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem deutschen Lande nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichsminister der Justiz durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 16

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 17

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 18

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten.

§ 19

Ist der Ort, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, welcher im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörden von dem Reichsminister der Justiz, im übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 20

Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt. Die Vorschrift des § 14 findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbare Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als

Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 22

Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden.

§ 23

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§ 24

Für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 25

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§ 26

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

§ 27

Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Abs. 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 28

In dem Gerichtsstand der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlaßverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.

§ 29

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 30

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktortes zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

§ 31

Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

§ 32

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 33

Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

§ 34

Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§ 35

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 36

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist;
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§ 37

Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Dritter Titel

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte

§ 38

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 39

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

§ 40

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Vierter Titel

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 41

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekanntgeworden sei.

§ 45

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 46

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 48

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§ 49

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem er angestellt ist.

Zweiter Abschnitt

Parteien

Erster Titel

Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit

§ 50

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

§ 51

Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 52

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

§ 53

Wird in einem Rechtsstreit eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.

§ 54

Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im allgemeinen erteilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist.

§ 55

Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

§ 56

Das Gericht hat den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

§ 57

Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 20 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

§ 58

Soll ein Recht an einem Grundstück, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, welchem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.

Zweiter Titel

Streitgenossenschaft

§ 59

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§ 60

Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt wer-

den, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

§ 61

Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen.

§ 62

Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine notwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

§ 63

Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.

Dritter Titel

Beteiligung Dritter am Rechtsstreite

§ 64

Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

§ 65

Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

§ 66

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

§ 67

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

§ 68

Der Nebenintervenient wird im Verhältnis zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

§ 69

Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Rechtskraft der in dem Hauptprozeß erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 61 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 70

Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.

§ 71

Über den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Solange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

§ 72

Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

§ 73

Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzuteilen.

§ 74

Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des § 68 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

§ 75

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zugunsten der streitenden Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurteilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurteilen.

§ 76

Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zu besitzen behauptet, kann, wenn er dem mittelbaren Besitzer vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klageantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im Abs. 1 bezeichneten Art besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

§ 77

Ist von dem Eigentümer einer Sache oder von demjenigen, dem ein Recht an einer Sache zusteht, wegen einer Beeinträchtigung des Eigentums oder seines Rechtes Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen erhoben, so finden die Vorschriften des § 76 entsprechende Anwendung, sofern der Beklagte die Beeinträchtigung in Ausübung des Rechtes eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.

Vierter Titel

Prozeßbevollmächtigte und Beistände

§ 78

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, keine Anwendung.

Ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

§ 79

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

§ 80

Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

Das Gericht kann auf Antrag des Gegners die öffentliche Beglaubigung einer Privaturkunde anordnen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

§ 81

Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

§ 82

Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

§ 83

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen erteilt werden.

§ 84

Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 85

Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§ 86

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

§ 87

Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 88

Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

§ 89

Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. Ist zu der Zeit, zu welcher das Endurteil erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene zum Ersatze der dem Gegner infolge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; auch hat er dem Gegner die infolge der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 90

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Fünfter Titel

Prozeßkosten

§ 91

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Abs. 1, 2 gehören auch die Kosten eines vorausgegangenen Güteverfahrens; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Abs. 3 findet entsprechende Anwendung auf die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art entstanden sind.

§ 92

Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder ver-

hältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnismäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§ 93

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 94

Macht der Kläger einen auf ihn übergegangenen Anspruch geltend, ohne daß er vor der Erhebung der Klage dem Beklagten den Übergang mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen hat, so fallen ihm die Prozeßkosten insoweit zur Last, als sie dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mitteilung oder des Nachweises veranlaßt worden ist, den Anspruch zu bestreiten.

§ 95

Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§ 96

Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

§ 97

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen imstande war oder mit dem sie in erster Instanz nach §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Summe von fünfhundert Reichsmark nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder des Staates die Revision eingelegt hat.

§ 98

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

§ 99

Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden.

Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt, mit der Beschränkung des § 567 Abs. 2, sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

§ 100

Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopfteilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstab genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Werden mehrere Beklagte als Gesamtschuldner verurteilt, so haften sie auch für die Kostenerstattung, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3, als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese Haftung auf die im Abs. 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt.

§ 101

Die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten sind dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit derselbe nach den Bestimmungen der §§ 91 bis 98 die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat; soweit dies nicht der Fall ist, sind sie dem Nebenintervenienten aufzuerlegen.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§ 69), so sind die Vorschriften des § 100 maßgebend.

§ 102

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amts wegen zur Tragung derjenigen Kosten verurteilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 103

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz anzubringen. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§ 104

Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die Entscheidung ist, sofern dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung einer Abschrift der Kostenrechnung von Amts wegen zuzustellen. Dem Antragsteller ist die Entscheidung nur dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird; im übrigen erfolgt die Mitteilung formlos.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß dieser glaubhaft gemacht ist. Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen an Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, daß diese Auslagen entstanden sind.

Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht, dessen Geschäftsstelle den Beschluß erlassen hat. Die Erinnerungen sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

§ 105

Der Festsetzungsbeschluß kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei der Anbringung des Gesuchs eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in diesem Falle nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteil soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsgesuch auch nur teilweise nicht entsprochen wird.

Der Anbringung eines Festsetzungsgesuchs bedarf es nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat; in diesem Falle ist die dem Gegner mitzuteilende Abschrift der Kostenberechnung von Amts wegen anzufertigen.

§ 106

Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat in den in erster Instanz vor einem Landgerichte verhandelten Sachen die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei der Geschäftsstelle einzureichen. In den in erster Instanz vor einem Amtsgerichte verhandelten Sachen ist die Aufforderung nach Anbringung eines Festsetzungsgesuchs von der Geschäftsstelle zu erlassen. Die Vorschriften des § 105 finden keine Anwendung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der einwöchigen Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

§ 107

Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, durch welche der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Über den Antrag entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz.

Der Antrag ist binnen der Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle anzubringen. Die Frist beginnt mit der Zustellung und, wenn es einer solchen nicht bedarf, mit der Verkündung des den Wert des Streitgegenstandes festsetzenden Beschlusses.

Die Vorschriften des § 104 Abs. 3 finden Anwendung.

Sechster Titel

Sicherheitsleistung

§ 108

In den Fällen der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.

Die Vorschriften des § 234 Abs. 2 und des § 235 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 109

Ist die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so hat auf Antrag das Gericht, welches die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher ihm die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat.

Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

Die Anträge und die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit können vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der im Abs. 1 vorgesehene Antrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen die im Abs. 2 bezeichnete Entscheidung steht beiden Teilen die sofortige Beschwerde zu.

§ 110

Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Das gleiche gilt für Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht im Inlande haben.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Rechten, welche im Grundbuch eingetragen sind.

§ 111

Der Beklagte kann auch dann Sicherheit verlangen, wenn die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 112

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zugrunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 113

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Siebenter Titel

Armenrecht

§ 114

Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Angehörige fremder Staaten haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre.

Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an den Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

§ 115

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Ist die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Teil zu bestreiten, so ist zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt; das Gericht kann statt dessen auch bestimmte Gebühren ganz oder teilweise von der Befreiung ausnehmen. In den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 116

Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß § 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen

Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

§ 117

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 118

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden; soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es des Zeugnisses nicht.

In dem Gesuch ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 118a

Das Gericht kann verlangen, daß der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören. Es kann auch, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und von Behörden Auskünfte einholen. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, wenn der Sachverhalt, soweit dies zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erforderlich ist, auf andere Weise nicht hinreichend geklärt werden kann; eine Beeidigung findet nicht statt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sind von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts oder einem von ihm ersuchten Richter durchzuführen. Die Anhörung des Gegners kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts oder des ersuchten Gerichts erfolgen.

Einigen sich die Parteien bei der Anhörung des Gegners über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen.

Eine Erstattung der dem Gegner durch die Anhörung gemäß Abs. 1 Satz 2 erwachsenen Kosten findet nicht statt. Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Satz 3 daselbst entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

§ 119

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

§ 120

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 115 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 121

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 122

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 123

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist.

§ 124

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§ 125

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist.

Dasselbe gilt in betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurteilt ist.

§ 126

Über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von

deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig erscheint, eine kurze Begründung beigefügt werden, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind.

§ 127

Der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, ist unanfechtbar. Gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht den Beschluß erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt

Verfahren

Erster Titel

Mündliche Verhandlung

§ 128

Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

§ 129

In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet.

In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

§ 130

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
4. die Erklärung über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

§ 131

Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Teile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfang, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

§ 132

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Tatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche, wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt.

§ 133

Die Parteien haben eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Geschäftsstelle niederzulegen.

Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Überreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittlung der Geschäftsstelle erwirkt werden soll, andernfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

§ 134

Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Geschäftsstelle niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden.

§ 135

Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurteilen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

§ 136

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

§ 137

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält. Die Verlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

§ 138

Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

Tatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§ 139

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 140

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 141

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen; von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn der Partei wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsorts vom Gerichtssitz oder aus sonstigen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann.

Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.

Bleibt die Partei im Termin aus, so können gegen sie die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, verhängt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse, ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 142

Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzung beigebracht werde.

§ 143

Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§ 144

Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

§ 145

Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat und der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann das Gericht anordnen, daß über die Klage und über die Aufrechnung getrennt verhandelt werde; die Vorschriften des § 302 finden Anwendung.

§ 146

Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken usw.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken sei.

§ 147

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

§ 148

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

§ 149

Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

§ 150

Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

§ 151

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen. Ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder wird sie nicht vor dem Ablauf der bestimmten Frist erhoben, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig.

§ 152

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. Ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

§ 153

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, unehelich ist, so finden die Vorschriften des § 152 entsprechende Anwendung.

§ 154

Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe bestehe oder nicht bestehe, und hängt von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits ab, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen, bis der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn im Laufe eines Rechtsstreits streitig wird, ob zwischen den Parteien ein Eltern- und Kindesverhältnis bestehe oder nicht bestehe oder ob der einen Partei die elterliche Gewalt über die andere zustehe oder nicht zustehe, und von der Entscheidung dieser Fragen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt.

§ 155

In den Fällen der §§ 151 bis 153 kann das Gericht auf Antrag die Anordnung, durch welche das Verfahren ausgesetzt ist, aufheben, wenn die Betreibung des Rechtsstreits verzögert wird, welcher die Nichtigkeit oder die Anfechtung der Ehe oder die Anfechtung der Ehelichkeit zum Gegenstande hat.

§ 156

Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

§ 157*)

Mit Ausnahme der Rechtsanwälte sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie als Partei einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß von der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist, keine Anwendung. Die Justizverwaltung soll bei ihrer

*) Siehe Anmerkung auf der nächsten Seite.

Entschließung sowohl auf die Eignung der Person als auch darauf Rücksicht nehmen, ob im Hinblick auf die Zahl der bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte ein Bedürfnis zur Zulassung besteht.

§ 158*)

Ist eine bei der Verhandlung beteiligte Person zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt im Falle des § 157 Abs. 2, sofern die Untersagung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

§ 159

Über die mündliche Verhandlung vor dem Gericht ist ein Protokoll aufzunehmen:

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 160

Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;
2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen der Partei im Falle ihrer Vernehmung; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;
4. das Ergebnis eines Augenscheins;
5. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokoll schriftlich beigefügt sind;
6. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§ 161

Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen einer vernommenen Partei brauchen nicht in dem Protokoll festgestellt zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokoll zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden hat.

§ 162

Das Protokoll ist insoweit, als es die Nr. 1 bis 4 des § 160 betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 163

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Von der Zuziehung eines Protokollführers kann nach Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden.

§ 163a

Niederschriften größeren Umfanges, insbesondere über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls (§ 160 Abs. 3) aufgenommen werden. In diesem Falle ist die Anlage stets den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. § 162 Satz 2 findet Anwendung. Nach Beendigung des Termins ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage.

Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig.

*) Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 522) bleiben die Gerichte befugt, bis zum 31. März 1934 über die Zulassung und Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, nach § 157 bisheriger Fassung zu entscheiden: Diese lautete:

§ 157

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Einer Partei, welche einen ihr abgetretenen Anspruch geltend macht, kann der Vortrag auch untersagt werden, wenn die Partei das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt und ihr nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um eine Zurückweisung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 zu vermeiden.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf Rechtsanwälte, die Vorschrift des Abs. 1 auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist, keine Anwendung. Die Justizverwaltung soll für Gerichte, bei denen zur Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ausreichende Gelegenheit geboten ist, eine solche Anordnung nicht treffen.

Insoweit ist auch § 158 in der folgenden, bisherigen Fassung anzuwenden:

Ist eine bei der Verhandlung beteiligte Person zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, sofern die Untersagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

§ 164

Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 165

Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle gleichfalls zuzuziehen.

Zweiter Titel

Zustellungen

1. Zustellungen auf Betreiben der Parteien

§ 166

Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts mit der Zustellung beauftragen. Das gleiche gilt für Anwaltsprozesse in Ansehung der Zustellungen, durch welche eine Notfrist gewahrt werden soll.

§ 167

Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, die Geschäftsstelle zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß dieselbe im Auftrag der Partei erfolgt sei.

§ 168

Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung der Geschäftsstelle zulässig ist, hat diese einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle; in Anwaltsprozessen ist die Erklärung nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem zuzustellenden Schriftsatz enthalten ist.

§ 169

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittlung der Geschäftsstelle zuzustellen ist, dieser neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Übergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 170

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt.

§ 171

Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 172

Die Zustellung für Unteroffiziere oder Mannschaften der Wehrmacht erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.).

§ 173

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst.

§ 174

Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

§ 175

Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnort zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung »Einschreiben« zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§ 176

Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreit geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

§ 177

Ist der Aufenthalt eines Prozeßbevollmächtigten unbekannt, so hat das Prozeßgericht auf Antrag die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst zu bewilligen.

Die Entscheidung über den Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden. Eine Anfechtung der die Zustellung bewilligenden Entscheidung findet nicht statt.

§ 178

Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des § 176 auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgericht infolge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

§ 179

(fortgefallen)

§ 180

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 181

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 182

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung befestigt oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt wird.

§ 183

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 184

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 181, 182 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 185

Die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.

§ 186

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 187

Ergibt sich aus den Erklärungen einer Partei, daß eine ihr unter Verletzung der Vorschriften der §§ 181 bis 186 zugestellte Ladung in ihre Hände gelangt ist, so ist die Zustellung als mit dem Zeitpunkt bewirkt anzusehen, in welchem die Partei nach ihren Erklärungen die Ladung erhalten hat.

§ 188

Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

Die Erlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erteilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll,

und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem erteilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 189

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind.

§ 190

Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, zu übermitteln.

§ 191

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 181, 183, 184 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 182 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 192

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§ 193

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 194

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks verschlossen der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einer Geschäftsnummer versehen sein.

Der Gerichtsvollzieher hat auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstück zu vermerken, für welche Person er dasselbe der Post übergibt, und auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen, daß die Übergabe in der im Abs. 1 bezeichneten Art und für wen sie geschehen ist.

§ 195

Die Zustellung durch den Postbediensteten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 180 bis 186.

Über die Zustellung ist von dem Postbediensteten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 191 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Übergabe der ihrer Anschrift und ihrer Geschäftsnummer nach bezeichneten Sendung sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postbediensteten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 190 Abs. 4 zu verfahren hat.

§ 196

Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung der Geschäftsstelle zulässig ist, kann dieselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 194, 195 auf die Geschäftsstelle entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 197

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

§ 198

Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts, welchem zugestellt worden ist. Der Anwalt, welcher zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.

§ 199

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 200

Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichsministers des Auswärtigen; wenn dieselben zur Mission eines deutschen Landes gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Landes.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichsministers des Auswärtigen.

§ 201

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Ausland befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 202

Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 203

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Ausland zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das gleiche gilt, wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§ 204

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch die Geschäftsstelle von Amts wegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 205

In dem Auszug des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§ 206

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§ 207

Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Überreichung des Gesuchs ein.

Wird ein Schriftsatz, dessen Zustellung unter Vermittelung der Geschäftsstelle erfolgen soll, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einreichung bei der Geschäftsstelle zugestellt, so tritt, sofern durch die Zustellung eine Notfrist gewahrt wird, die Wirkung der Zustellung bereits mit der Einreichung ein.

II. Zustellungen von Amts wegen

§ 208

Auf die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§ 209

Für die Bewirkung der Zustellung hat die Geschäftsstelle Sorge zu tragen.

§ 210

Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 210a

Ein Schriftsatz, durch welchen ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozeßbevollmächtigten derjenigen Instanz, deren Entscheidung angefochten wird, in Ermangelung eines solchen dem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz zuzustellen. Ist von der

Partei bereits ein Prozeßbevollmächtigter für die höhere, zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Instanz bestellt, so kann die Zustellung auch an diesen Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Ist ein Prozeßbevollmächtigter, welchem nach Maßgabe des Abs. 1 zugestellt werden kann, nicht vorhanden, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung an den von der Partei, wenngleich nur für die erste Instanz bestellten Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst, und zwar an diese durch Aufgabe zur Post, wenn sie einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

§ 211

Die Geschäftsstelle hat das zu übergebende Schriftstück einem Gerichtswachtmeister oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Die Sendung muß verschlossen sein; sie muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und einer Geschäftsnummer versehen sein. Sie muß den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

Die Vorschrift des § 194 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 212

Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtswachtmeister oder den Postbediensteten erfolgt nach den Vorschriften des § 195 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf der Sendung zu vermerken ist.

Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle zu überliefern.

§ 212a

Bei der Zustellung an einen Anwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher oder eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts oder eines gemäß § 19 der Rechtsanwaltsordnung bestellten Zustellungsbevollmächtigten, des Notars oder Gerichtsvollziehers oder der Behörde oder Körperschaft.

§ 213

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

Dritter Titel

Ladungen, Termine und Fristen

§ 214

Die Ladung zu einem Termin erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

Ist mit der Ladung zugleich eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in den Schriftsatz aufzunehmen.

§ 215

In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

§ 216

Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

§ 217

Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

§ 218

Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien unbeschadet der Vorschriften des § 141 Abs. 2 nicht erforderlich.

§ 219

Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Der Reichspräsident ist nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§ 220

Der Termin beginnt mit dem Aufruf der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

§ 221

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§ 222

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage und allgemeine Feiertage nicht mitgerechnet.

§ 223

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Notfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung.

Notfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.

§ 224

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, abgekürzt werden.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein anderes bestimmt ist.

§ 225

Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehöre des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

§ 226

Einlassungsfristen, Ladungsfristen sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind, können auf Antrag abgekürzt werden.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Beteiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Beteiligten abschriftlich mitzuteilen.

§ 227

Das Gericht kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin aufheben. Beschlüsse hierüber können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Der Beschluß über die Aufhebung eines Termins ist, falls er ohne mündliche Verhandlung ergeht, mit Gründen zu versehen. Auch die Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Termins ist unanfechtbar.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für die Verlegung eines Termins und für die Vertagung einer Verhandlung.

§ 228

(fortgefallen)

§ 229

Die in diesem Titel dem Gericht und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

Vierter Titel

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 230

Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§ 231

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachteils gerichteten Antrag erfordert.

Im letzteren Falle kann, solange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

§ 232

Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§ 233

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision oder die ihr gemäß § 519 Abs. 6, § 554 Abs. 7 gesetzte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 234

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 235

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu erteilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Notfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, sofern die Zustellung unter Vermittelung der Geschäftsstelle erfolgen soll, der Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist beantragt werden.

§ 236

Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, welche für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Im Falle des § 235 Abs. 1 kann die Wiedereinsetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termin innerhalb der einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist erfolgt ist.

§ 237

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

§ 238

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Fünfter Teil

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens

§ 239

Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

Der Erbe ist vor der Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.

§ 240

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.

§ 241

Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugnis desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet wird.

§ 242

Tritt während des Rechtsstreits zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand der Fall der Nacherbfolge ein, so finden, sofern der Vorerbe befugt war, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen, hinsichtlich der Unterbrechung und der Aufnahme des Verfahrens die Vorschriften des § 239 entsprechende Anwendung.

§ 243

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein Nachlaßpfleger bestellt oder ist ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so kommen die Vorschriften des § 241 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des § 240 in betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

§ 244

Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist

aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgen.

§ 245

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

§ 246

Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge (§§ 239, 241, 242) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richten sich nach den Vorschriften der §§ 239, 241 bis 243; in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§ 247

Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst, oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§ 248

Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 249

Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 250

Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

§ 251

Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, daß wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Anordnung hat auf den Lauf der im § 233 Abs. 1 bezeichneten Fristen keinen Einfluß.

Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden.

§ 251 a

Erscheinen in einem Termine beide Parteien nicht, oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge zur Sache, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden. Ein Urteil darf in diesem Falle nur in einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termin verkündet werden, und nur, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief den Verkündungstermin bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermin beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist.

Ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und gibt ihn den Parteien bekannt oder ordnet das Ruhen des Verfahrens an.

§ 252

Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.

Zweites Buch

Verfahren in erster Instanz

Erster Abschnitt

Verfahren vor den Landgerichten

Erster Titel

Verfahren bis zum Urteil

§ 253

Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;

2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt (§ 215) in einem Schriftsatz dem Kläger und dem Gerichte mitzuteilen;
2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.

§ 254

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgeteilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder der Offenbarungseid geleistet ist.

§ 255

Hat der Kläger für den Fall, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrags herbeizuführen, so kann er verlangen, daß die Frist im Urteil bestimmt wird.

Das gleiche gilt, wenn dem Kläger das Recht, die Anordnung einer Verwaltung zu verlangen, für den Fall zusteht, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist die beanspruchte Sicherheit leistet, sowie im Falle des § 2193 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Auflage.

§ 256

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

§ 257

Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraums oder eines anderen Raumes an den Eintritt eines Kalendertags geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.

§ 258

Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden.

§ 259

Klage auf künftige Leistung kann außer den Fällen der §§ 257, 258 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

§ 260

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

§ 261

Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts einzureichen.

Der Termin soll nur so weit hinausgerückt werden, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

§ 262

Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 263

Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

§ 264

Nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.

§ 265

Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten.

Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der § 69 keine Anwendung.

Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urteil nach § 325 gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei.

§ 266

Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstück ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

Diese Bestimmung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Falle findet, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des § 265 Abs. 3 Anwendung.

§ 267

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mitteilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des § 207 mit der Erhebung der Klage ein.

§ 268

Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

§ 269

Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

§ 270

Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei, findet nicht statt.

§ 271

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Geschäftsstelle niederzulegen.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.

§ 272

Jede Partei hat dem Gegner solche tatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

§ 272a

Kann eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung des Gegners eine Erklärung nicht abgeben, weil ihr die Behauptung nicht rechtzeitig vor dem Termine mitgeteilt ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, und gleichzeitig einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen, der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden kann. Wird bis zu dem Termin die Zustellung des Schriftsatzes an den Gegner nachgewiesen und eine Abschrift von ihm dem Gericht eingereicht, so ist sein Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen; wird der Schriftsatz bis zu dem Termin nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten.

§ 272b

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird.

Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben;
2. Behörden oder Beamte um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, zur mündlichen Verhandlung laden oder von ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 377 Abs. 3, 4 schriftliche Auskünfte einholen;
5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

Anordnungen der unter Nr. 4, 5 bezeichneten Art sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruche bereits widersprochen hat. Erfordert die Ausführung der Anordnung die Abhaltung eines Termins, so ist dieser tunlichst mit dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu verbinden.

Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

§ 273

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 274

Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
3. die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe,
4. die Einrede der Rechtshängigkeit,
5. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
6. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
7. die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

§ 275

Über prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden, wenn das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Das Urteil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

§ 276

Ist auf Grund der Bestimmungen über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.

Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, welche bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht erwachsen. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.

§ 277

(fortgefallen)

§ 278

Angriffs- und Verteidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken usw.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht hat, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Überzeugung imstande war, das Angriffs- oder Verteidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

§ 279

Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die von einer Partei nachträglich vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen können ferner Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, deren rechtzeitige Mitteilung durch vorbereitenden Schriftsatz (§ 272) die Partei unterlassen hatte.

§ 279a

Erachtet das Gericht bestimmte Punkte für aufklärungsbedürftig, so soll es den Parteien aufgeben, sich innerhalb bestimmter Frist über die streitigen Punkte zu erklären. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Erklärung, wenn sie später nachgeholt wird, für die Instanz unberücksichtigt bleiben, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

§ 280

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

§ 281

Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.

§ 282

Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

In betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.

§ 283

Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden finden die Vorschriften des § 278 Abs. 2 und der §§ 279, 279a entsprechende Anwendung.

§ 284

Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt.

§ 285

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht erfolgt, so haben die Parteien das Ergebnis derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

§ 286

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

§ 287

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 finden bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechende Anwendung, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

§ 288

Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

§ 289

Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält.

Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständnis anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

§ 290

Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständnis

der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.

§ 291

Tatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§ 292

Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.

§ 293

Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

§ 294

Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 295

Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

§ 296

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 Anwendung.

§ 297

Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden.

Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgeteilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatz erfolgen.

Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

Die Verlesung kann durch eine Bezugnahme auf die die Anträge enthaltenden Schriftsätze ersetzt werden, soweit das Gericht es für ausreichend erachtet.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.

§ 298

Soweit es sich nicht um Anträge (§ 297) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung festzustellen.

§ 299

Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Zweiter Titel

Urteil

§ 300

Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurteil zu erlassen.

Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

§ 301

Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen.

Die Erlassung eines Teilurteils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

§ 302

Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erfolgen.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

In betreff der Aufrechnung, über welche die Entscheidung vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit anhängig. Soweit sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und über die Kosten anderweit zu entscheiden. Der Kläger ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

§ 303

Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil erfolgen.

§ 304

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urteil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

§ 305

Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Erben nicht ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Einreden, die im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten nach dem § 1489 Abs. 2 und den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen.

§ 306

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

§ 307

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurteilen.

§ 308

Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

§ 309

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§ 310

Die Verkündung des Urteils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

§ 311

Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Vorlesung der Urteilsformel. Versäumnisurteile, Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses erlassen werden, sowie Urteile, welche die Folge der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts auf den Klaganspruch aussprechen, können verkündet werden, auch wenn die Urteilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

§ 312

Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Befugnis einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urteils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urteil in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt.

§ 313

Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;

3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel.

Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Falle sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

Wird durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil nach dem Antrag des Klägers erkannt, so kann das Urteil in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. In diesem Falle ist das Urteil als Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil zu bezeichnen. Des Tatbestandes, der Entscheidungsgründe und der Bezeichnung der mitwirkenden Richter bedarf es nicht. Der Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten bedarf es nur insoweit, als von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. In der Urteilsformel kann auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.

§ 314

Der Tatbestand der Urteils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

§ 315

Das Urteil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil bemerkt.

Ein Urteil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb der Woche das von den Richtern unterschriebene Urteil unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. In diesem Falle sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§ 316

(fortgefallen)

§ 317

Die Zustellung der Urteile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht erteilt werden. Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ist das Urteil nach § 313 Abs. 3 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der im § 313 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

§ 318

Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden.

§ 319

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 320

Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginne der Frist gestellt werden.

Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Tatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teils des Urteils nicht zur Folge.

§ 321

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

§ 322

Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig.

§ 323

Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Abänderung des Urteils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Schuldtitel des § 794 Nr. 1 und 5, soweit darin Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden sind.

§ 324

Ist bei einer nach den §§ 843 bis 845 oder nach den §§ 1578 bis 1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 325

Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wirkt es im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtshängigkeit nicht gekannt hat. Gegen den Ersteher eines im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten Grundstücks wirkt das Urteil nur dann, wenn die Rechtshängigkeit spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist.

§ 326

Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für den Nacherben.

Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt auch gegen den Nacherben, sofern der Vorerbe befugt ist, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen.

§ 327

Ein Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.

Das gleiche gilt von einem Urteil, welches zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist.

§ 328

Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urteil zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikels 13 Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Artikels 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Artikels 9 Abs. 3 zum Nachteil der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikels 13 Abs. 2 abgewichen ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.

§ 329

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§ 309, 310 finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Es genügt jedoch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, formlose Mitteilung, wenn die Entscheidung weder der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung gemäß § 577 Abs. 4 unterliegt noch einen Vollstreckungstitel gegen die Partei bildet, eine Terminsbestimmung enthält oder eine Frist in Lauf setzt.

Dritter Titel

Versäumnisurteil

§ 330

Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§ 331

Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§ 331a

Beim Ausbleiben einer Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. Die Vorschriften des § 251a Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 332

Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlaß eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

§ 333

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termin zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§ 334

Wenn eine Partei in dem Termin verhandelt, sich jedoch über Tatsachen, Urkunden oder Anträge auf Parteivernehmung nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung.

§ 335

Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten ist zurückzuweisen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin zu laden.

§ 336

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin nicht zu laden.

Die Ablehnung eines Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten ist unanfechtbar.

§ 337

Das Gericht kann von Amts wegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termin zu laden.

§ 338

Der Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

§ 339

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

§ 340

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem Prozeßgerichte.

Die Einspruchsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde.

Die Einspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

§ 340a

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Einspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen.

§ 341

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

§ 342

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§ 343

Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrechtzuerhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnisurteil in dem neuen Urteil aufgehoben.

§ 344

Ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

§ 345

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnisurteil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

§ 346

In betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

§ 347

Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisverfahren und das Versäumnisurteil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Vierter Titel

Verfahren vor dem Einzelrichter

§ 348

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der auch den Termin hierzu bestimmt. Es kann jedoch nach Bestimmung des Vorsitzenden hiervon abgesehen werden, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich erscheint.

§ 349

Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Kommt ein

Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen. Er hat zu entscheiden:

1. über Verweisungen in den Fällen der §§ 97, 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. über prozeßhindernde Einreden der im § 274 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 bezeichneten Art, soweit über sie besonders verhandelt und entschieden wird;
3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
4. bei Versäumnis einer Partei. In diesem Falle kann der Einzelrichter auch eine Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 331a erlassen;
5. in den Fällen des § 251a, soweit der Einzelrichter hier die Entscheidung nach Lage der Akten für angezeigt hält.

Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zwecke auch einzelne Beweise erheben; dies soll nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgericht reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. Besteht über die Verhandlungsreife zwischen dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Prozeßgericht.

Im Einverständnisse beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.

§ 350

Einzelrichter im Sinne der §§ 348, 349 ist in Sachen der Zivilkammern der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen des Prozeßgerichts.

§ 351

(fortgefallen)

§ 352

(fortgefallen)

§ 353

(fortgefallen)

§ 354

(fortgefallen)

Fünfter Titel

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme

§ 355

Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

§ 356

Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Die Bestimmung der Frist kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 357

Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Wird die Beweisaufnahme einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen, so ist die Terminsbestimmung den Parteien ohne besondere Form mitzuteilen, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereiche des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkte zugegangen ist.

§ 357a

Beschließt das Gericht eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen, insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist, sofort vernommen werden.

§ 358

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 359

Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen oder der zu vernehmenden Partei;
3. die Bezeichnung der Partei, die sich auf das Beweismittel berufen hat.

§ 360

Vor der Erledigung des Beweisbeschlusses kann keine Partei dessen Änderung auf Grund der früheren Verhandlungen verlangen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den

Beweisbeschluß auch ohne erneute mündliche Verhandlung insoweit ändern, als der Gegner zustimmt oder es sich nur um die Berichtigung oder Ergänzung der im Beschluß angegebenen Beweistatsachen oder um die Vernehmung anderer als der im Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Die gleiche Befugnis hat der beauftragte oder ersuchte Richter. Die Parteien sind tunlichst vorher zu hören und in jedem Falle von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 361

Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§ 362

Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts übersendet, welche die Parteien von dem Eingang benachrichtigt.

§ 363

Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 364

Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Geschäftsstelle niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

§ 365

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

§ 366

Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

§ 367

Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, in dem früheren Termin zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

§ 368

Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termin nicht erschienen waren, von Amts wegen zu bestimmen.

§ 369

Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

§ 370

Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgemacht.

Sechster Titel

Beweis durch Augenschein

§ 371

Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen.

§ 372

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

Siebenter Titel

Zeugenbeweis

§ 373

Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§ 374

(fortgefallen).

§ 375

Die Aufnahme des Zeugenbeweises darf einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht nur übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint oder nach gesetzlicher Vorschrift der Zeuge nicht an der Gerichtsstelle, sondern an einem anderen Orte zu vernehmen ist;
2. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen;
3. wenn sich der Zeuge in so großer Entfernung von dem Prozeßgericht aufhält, daß seine Vernehmung vor diesem unzweckmäßig erscheint.

Der Reichspräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen.

§ 376

Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für die Mitglieder einer Landesregierung bedarf es der Genehmigung der Landesregierung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96).

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

Der Reichspräsident kann unter der Voraussetzung des Abs. 2 das Zeugnis verweigern. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekanntgeworden sind.

§ 377

Die Ladung der Zeugen ist von der Geschäftsstelle unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen mitzuteilen. Die Übersendung erfolgt, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, formlos.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. den Gegenstand der Vernehmung;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termin zu erscheinen.

Bildet den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft, die der Zeuge voraussichtlich an der Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge zum Termin nicht zu erscheinen braucht, wenn er vorher eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit einreicht.

Das gleiche kann auch in anderen Fällen geschehen, sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind.

§ 378

Die Ladung eines Soldaten als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 379

Das Gericht soll die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§ 380

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden. Angehörige der Reichswehr werden durch die Militärbehörde vorgeführt.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

§ 381

Die Verurteilung in Strafe und Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder wenn sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Erfolgt die Glaubhaftmachung oder die genügende Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termin angebracht werden.

§ 382

Die Mitglieder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Reichsrats oder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Reichsrats oder des Staatsrats an diesem Sitze, und die Mitglieder des Reichstags, des Reichswirtschaftsrats oder eines Landtags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats der Genehmigung dieser Versammlungen.

Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96).

§ 383

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der unter Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385

In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 386

Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder in diesem Termin die Tatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.

Von dem Eingang einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokoll hat die Geschäftsstelle die Parteien zu benachrichtigen.

§ 387

Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

§ 388

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt und ist er in dem Termin nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§ 389

Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amts wegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrag des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Tatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§ 390

Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen die Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

§ 391

Ein Zeuge ist, vorbehaltlich der sich aus § 393 ergebenden Ausnahmen, zu beeidigen, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten.

§ 392

Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung. Mehrere Zeugen können gleichzeitig beeidigt werden. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 393

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.

§ 394

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

§ 395

Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§ 396

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 397

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 398

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen

Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 399

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§ 400

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnisverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§ 401

Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4) hat der Zeuge Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Beantwortung entstandenen Auslagen.

Achter Titel

Beweis durch Sachverständige

§ 402

Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 403

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§ 404

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§ 405

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

§ 406

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatz bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 407

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 408

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. Für die Mitglieder einer Landesregierung wird diese Erklärung von der Landes-

regierung abgegeben. Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96).

Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

§ 409

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

§ 410

Die Beeidigung des Sachverständigen erfolgt vor oder nach Erstattung des Gutachtens. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden.

§ 411

Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Geschäftsstelle niederzulegen. Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen.

Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann er zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt werden. Der Straffestsetzung muß eine Strafandrohung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann die Strafe in der gleichen Weise noch einmal erkannt werden. § 409 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§ 412

Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§ 413

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

§ 414

Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Neunter Titel

Beweis durch Urkunden

§ 415

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§ 416

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 417

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§ 418

Öffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§ 415, 417 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruht das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

§ 419

Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

§ 420

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

§ 421

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

§ 422

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.

§ 423

Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozeß zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatz geschehen ist.

§ 424

Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
5. die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 425

Erachtet das Gericht die Tatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

§ 426

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitz befinde, so ist er über ihren Verbleib zu vernehmen. In der Ladung zum Vernehmungstermin ist ihm aufzugeben, nach dem Verbleib der Urkunde sorgfältig zu forschen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 445 bis 454 entsprechend. Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, daß sich die Urkunde im Besitz des Gegners befindet, so ordnet es die Vorlegung an.

§ 427

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen, nicht nach, oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß er nach dem Verbleib der Urkunde nicht sorgfältig geforscht habe, so kann eine vom Beweisführer beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig angesehen werden. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

§ 428

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

§ 429

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genötigt werden.

§ 430

Zur Begründung des nach § 428 zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des § 424 Nr. 1 bis 3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

§ 431

Ist die Tatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmen. Die Bestimmung der Frist kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablauf der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

§ 432

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen imstande sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mitteilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf § 422 gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§ 428 bis 431 Anwendung.

§ 433

(fortgefallen)

§ 434

Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgnis des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

§ 435

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

§ 436

Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

§ 437

Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§ 438

Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

§ 439

Über die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des § 138 zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§ 440

Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

§ 441

Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mitteilung in Gemäßheit der Bestimmung des § 432 zu beantragen und erforderlichenfalls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 421 bis 426 gelten entsprechend. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß der Gegner nach dem Verbleib der Schriften nicht sorgfältig geforscht habe, so kann die Urkunde als echt angesehen werden.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken imstande sei, so finden die Vorschriften des § 431 entsprechende Anwendung.

§ 442

Über das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Überzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, zu entscheiden.

§ 443

Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Geschäftsstelle verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§ 444

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Zehnter Titel

Beweis durch Parteivernehmung

§ 445

Eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat, kann den Beweis dadurch antreten, daß sie beantragt, den Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen.

Der Antrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn er Tatsachen betrifft, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet.

§ 446

Lehnt der Gegner ab, sich vernehmen zu lassen, oder gibt er auf Verlangen des Gerichts keine Erklärung ab, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage, insbesondere der für die Weigerung vorgebrachten Gründe, nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es die behauptete Tatsache als erwiesen ansehen will.

§ 447

Das Gericht kann über eine streitige Tatsache auch die beweispflichtige Partei vernehmen, wenn eine Partei es beantragt und die andere damit einverstanden ist.

§ 448

Auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen.

§ 449

Besteht die zu vernehmende Partei aus mehreren Streitgenossen, so bestimmt das Gericht nach Lage des Falles, ob alle oder nur einzelne Streitgenossen zu vernehmen sind.

§ 450

Die Vernehmung einer Partei wird durch Beweisbeschluß angeordnet. Die Partei ist, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht persönlich anwesend ist, zu der Vernehmung unter Mitteilung des Beweisbeschlusses persönlich durch Zustellung von Amts wegen zu laden.

Die Ausführung des Beschlusses kann ausgesetzt werden, wenn nach seiner Erlassung über die zu beweisende Tatsache neue Beweismittel vorgebracht werden. Nach Erhebung der neuen Beweise ist von der Parteivernehmung abzusehen, wenn das Gericht die Beweisfrage für geklärt erachtet.

§ 451

Auf die Vernehmung einer Partei finden die Vorschriften der §§ 375, 376, 395 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und der §§ 396, 397, 398 entsprechende Anwendung.

§ 452

Reicht das Ergebnis der unbeeidigten Aussage einer Partei nicht aus, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen, so kann es anordnen, daß die Partei ihre Aussage zu beeidigen habe. Waren beide Parteien vernommen, so kann die Beeidigung der Aussage über dieselben Tatsachen nur von einer Partei gefordert werden.

Die Eidesnorm geht dahin, daß die Partei nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Der Gegner kann auf die Beeidigung verzichten.

Die Beeidigung einer Partei, die wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, ist unzulässig.

§ 453

Das Gericht hat die Aussage der Partei nach § 286 frei zu würdigen.

Verweigert die Partei die Aussage oder den Eid, so gilt § 446 entsprechend.

§ 454

Bleibt die Partei in dem zu ihrer Vernehmung oder Beeidigung bestimmten Termine aus, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch etwaiger von der Partei für ihr Ausbleiben angegebener Gründe nach freiem Ermessen, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

War der Termin zur Vernehmung oder Beeidigung der Partei vor dem Prozeßgericht bestimmt, so ist im Falle ihres Ausbleibens, wenn nicht das Gericht die Anberaumung eines neuen Vernehmungstermins für geboten erachtet, zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 455

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt § 449 entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach § 452 beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Das gleiche gilt von einer prozeßfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten wird.

§§ 456 bis 477

(fortgefallen)

Elfter Titel

Verfahren bei der Abnahme von Eiden

§ 478

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§ 479

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Der Reichspräsident leistet den Eid in seiner Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§ 480

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 481

Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.

§ 482

(fortgefallen)

§ 483

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 484

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Zwölfter Titel

Sicherung des Beweises

§ 485

Auf Gesuch einer Partei kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.

§ 486

Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§ 487

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 488

(fortgefallen)

§ 489

(fortgefallen)

§ 490

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Tatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§ 491

Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termin den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termin seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

§ 492

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§ 493

Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termin nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termin rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

§ 494

Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren vor den Amtsgerichten

§ 495

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§ 495a

Der Erhebung der Klage muß ein Güteverfahren vorangehen. Dies gilt nicht:

1. wenn wegen des Anspruchs innerhalb des letzten Jahres vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ein Ausgleich unter den Parteien erfolglos versucht worden ist;
2. wenn wegen des Anspruchs bereits ein Güteantrag wegen Aussichtslosigkeit des Anspruchs zurückgewiesen ist;
3. in Urkunden- und Wechselprozessen;
4. für Widerklagen;
5. wenn die Zustellung an den Gegner im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muß;
6. wenn nach dem Ermessen des Gerichts die alsbaldige Klageerhebung durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt wird, insbesondere wenn mit Rücksicht auf die Art des Anspruchs, die Verhältnisse der Beteiligten oder besondere Umstände der Versuch einer gütlichen Beilegung aussichtslos erscheint.

Ist nach der erfolglosen Beendigung eines Güteverfahrens ein Jahr verstrichen, so bedarf es zur Erhebung der Klage eines erneuten Güteverfahrens.

§ 496

Die Zustellungen erfolgen unbeschadet der Vorschrift des § 317 Abs. 1 von Amts wegen.

Die Klage sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen. Die Partei soll den Schriftsätzen, welche sie bei dem Gericht einreicht, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein. In Ansehung der Wahrung einer Frist oder der Unterbrechung der Verjährung hat der Güteantrag dieselbe Wirkung wie eine Klageerhebung. Ein zurückgenommener Güteantrag gilt als nicht gestellt.

Mit Ausnahme des Güteantrags, der Klage und solcher Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereiche des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkte zugegangen ist.

§ 497

Ladungen durch die Partei finden nicht statt. Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen. Die Ladung des Antragstellers oder Klägers zu dem auf den Güteantrag oder die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Ladung einer Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin der Partei bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 498

Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll zuzustellen. Im Güteverfahren ist dem Antragsgegner der Güteantrag unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen zuzustellen.

Mit der Zustellung der Klageschrift ist die Aufforderung an den Beklagten zu verbinden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen. § 253 Abs. 3 Nr. 1 findet keine Anwendung.

Die Klage gilt unbeschadet der Bestimmung im § 496 Abs. 3 erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 499

Die Frist zur Einlassung auf einen Güteantrag oder auf eine Klage beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem Orte erfolgt, der Sitz des Prozeßgerichts ist oder im Bezirke des Prozeßgerichts liegt oder von dem ein Teil zu diesem Bezirke gehört; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden.

Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 499a

Der Antragsteller hat in dem Güteantrag anzugeben, welche Ansprüche er gegen seinen Gegner erhebt und auf welche Tatsachen er sie stützt. Gleichzeitig soll er seine Beweismittel bezeichnen und die Gründe, aus denen der Gegner den Anspruch bestreitet, soweit sie ihm bekannt sind, mitteilen. Besitzt der Antragsteller auf die Sache bezügliche Urkunden, so soll er sie in Urschrift oder Abschrift beifügen.

§ 499b

Erscheint der erhobene Anspruch von vornherein aussichtslos, so kann das Gericht den Antrag durch Beschluß zurückweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

In allen anderen Fällen beraumt das Gericht unverzüglich Termin zur Güteverhandlung an.

Das Gericht kann die zur Vorbereitung der Güteverhandlung ihm dienlich erscheinenden Maßnahmen treffen. Ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien an, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

§ 499c

In der Güteverhandlung erörtert das Gericht das gesamte Streitverhältnis in freier Würdigung aller Umstände mit den Parteien und sucht einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann ein Augenschein eingenommen werden. Andere Beweise können insoweit erhoben werden, als die Beweiserhebung sofort geschehen kann. Inwieweit Zeugen oder Sachverständige eidlich oder uneidlich vernommen werden, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Eine Parteivernehmung findet nicht statt.

§ 499d

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach den für das Streitverfahren geltenden Vorschriften. Ist das angegangene Amtsgericht örtlich unzuständig und ist die Unzuständigkeit von dem Antragsgegner geltend gemacht, so hat sich das Gericht durch Beschluß für unzuständig zu erklären. Die Vorschriften des § 276 finden entsprechende Anwendung.

§ 499e

Einigen sich die Parteien in der Güteverhandlung nicht, so wird der Rechtsstreit auf den bis zur Beendigung der Verhandlung zu stellenden Antrag einer Partei, soweit möglich, sofort, sonst in einem alsbald anzuberaumenden neuen Termin streitig verhandelt. Für das Streitverfahren gilt in diesem Falle, auch in Ansehung des Eintritts der Rechtshängigkeit, der Güteantrag als Klageschrift; es sind jedoch Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen, die der Antragsteller in der Güteverhandlung etwa vorgebracht hat.

Wird bei Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs weder der Güteantrag zurückgenommen noch der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren gestellt, so erteilt das Gericht beiden Parteien eine Bescheinigung darüber, daß das Güteverfahren erfolglos geblieben ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, welcher Anspruch den Gegenstand des Verfahrens gebildet hat.

§ 499f

Bleiben im Termin zur Güteverhandlung beide Parteien aus, so erklärt das Gericht durch Beschluß den Güteantrag für zurückgenommen.

Bleibt nur eine Partei aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei sofort in das Streitverfahren eingetreten. Der Güteantrag gilt auch in diesem Falle nach § 496 Abs. 1, § 499e Abs. 1 Satz 2 als Klageschrift. Auf das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften über das Versäumnisverfahren entsprechende Anwendung.

§ 499g

Über die wesentlichen Ergebnisse der Güteverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind insbesondere festzustellen:

1. der Abschluß eines Vergleichs;
2. die Erklärung einer Zurücknahme des Güteantrags;
3. Beschlüsse des Gerichts und deren Verkündung;
4. von dem Antragsteller mündlich vorgebrachte Ergänzungen und Änderungen des Güteantrags;
5. die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und das Ergebnis eines Augenscheins;
6. der Eintritt in das Streitverfahren.

Die Aufnahme der unter Nr. 4 und 5 vorgesehenen Erklärungen und Ergebnisse kann unterbleiben, wenn die Verhandlung noch in demselben Termin zu einer endgültigen Erledigung der Sache führt.

§ 500

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien ohne vorherigen Antrag und ohne Terminsbestimmung zur Güteverhandlung vor Gericht erscheinen. In diesem Falle ist, wenn bei Beendigung des Termins die Sache im Güteverfahren anhängig bleibt, der wesentliche Inhalt des mündlich gestellten Antrags in das Protokoll aufzunehmen. Führt der Termin zu einem Eintritt in das Streitverfahren, so wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben und zu Protokoll genommen; nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins verlangen.

§ 500a

Soll das Streitverfahren vor dem Amtsgericht unmittelbar durch Klage eingeleitet werden, so hat der Kläger bei der Einreichung oder Anbringung der Klage entweder eine gerichtliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß innerhalb des letzten Jahres über den Anspruch ein Güteverfahren erfolglos beendigt worden ist, oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, darzulegen, daß einer der Fälle vorliegt, in denen es eines Güteverfahrens nicht bedarf (§ 495a Abs. 1).

Eine Klage, die dieser Vorschrift nicht genügt, gilt als Güteantrag.

§ 501

(fortgefallen)

§ 502

(fortgefallen)

§ 503

(fortgefallen)

§ 504

Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwen-

dung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen sind.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

§ 505

(fortgefallen)

§ 506

Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrags (§ 268 Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des § 280 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 507

Die Vorschriften des § 297 finden keine Anwendung.

§ 508

Die Geschäftsstelle hat die Zustellung des Versäumnisurteils zu vermitteln, sofern nicht die Partei, welche das Urteil erwirkt hat, erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Die im § 339 Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt eine Woche.

Eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht nach §§ 276, 506 findet nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Gericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird, ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

§ 509

(fortgefallen)

§ 510

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

§ 510a

Anträge sowie die Erklärung auf einen Antrag auf Parteivernehmung sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen; anstatt der Feststellung genügt die Bezugnahme auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes.

Sonstige Erklärungen einer Partei, insbesondere Geständnisse, sind durch das Protokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung die Feststellung für angemessen erachtet.

§ 510b

Erfolgt die Verurteilung zur Vornahme einer Handlung, so kann der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden; das Gericht hat die Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 510c

(fortgefallen)

Drittes Buch

Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Berufung

§ 511

Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile statt.

§ 511a

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Reichsmark nicht übersteigt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die §§ 3 bis 9 zur Anwendung.

Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

Insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

§ 512

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurteile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§ 512a

Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht erster Instanz seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 513

Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnisurteil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

§ 514

Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urteils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§ 515

Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Geschäftsstelle niederzulegen.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urteil auszusprechen.

§ 516

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 517

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil in Gemäßheit des § 321 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.

§ 518

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgerichte.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgerichte vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

§ 519

Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

Die Berufungsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Berufungsgerichte. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsbegründung Anwendung.

Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Berufung als nicht in der gesetzlichen Form begründet. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 519a

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Berufung eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift oder der Berufungsbegründung einreichen.

§ 519b

Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen; sie unterliegt in diesem Falle der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre.

§ 520

Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. In der Bekanntmachung soll der Berufungsbeklagte, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, darauf hingewiesen werden, daß er sich vor dem Berufungsgerichte durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

In betreff der Frist, welche zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 262 entsprechende Anwendung.

§ 521

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.

§ 522

Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§ 522a

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgerichte.

Die Anschlußberufung muß vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2) und, sofern sie nach deren Ablauf eingelegt wird, in der Anschlußschrift begründet werden.

Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519a, 519b finden entsprechende Anwendung.

§ 523

Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§ 523a

Die Vorschrift des § 349 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 524

(fortgefallen).

§ 525

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

§ 526

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urteil sowie die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnis der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 527

(fortgefallen).

§ 528

Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen. Das gleiche gilt, wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts begründet ist, und von der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, sofern der Beklagte in erster Instanz zur Hauptsache mündlich verhandelt hat; eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen findet nicht statt.

§ 529

Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel, vorbringen.

Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die in erster Instanz hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind jedoch nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen in erster Instanz weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Die Vorschrift gilt entsprechend für das Vorbringen einer Partei, das in erster Instanz nach den §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 findet ferner entsprechende Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

§ 530

Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 295 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

§ 531

Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Anträge auf Parteivernehmung können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

§ 532

Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§ 533

Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die in erster Instanz die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, daß die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem fortgefallen sind.

War eine Partei in erster Instanz vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die in erster Instanz erfolgte Vernehmung oder Beeidigung unzulässig war.

§ 534

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das gleiche gilt, wenn der Berufungskläger neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Beweismittel und Beweiseinreden vorbringt, durch welche die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Verspätung des Vorbringens auf der Absicht der Prozeßverschleppung oder auf Nachlässigkeit beruht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 535

(fortgefallen).

§ 536

Das Urteil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 537

Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist.

§ 538

Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist;
2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, daß der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist;
4. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;
5. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist.

Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

§ 539

Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§ 540

(fortgefallen).

§ 541

(fortgefallen).

§ 542

Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung.

Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnisurteil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältnis nicht entgegensteht, das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt habe.

§ 543

Bei der Darstellung des Tatbestandes im Urteil ist eine Bezugnahme auf das Urteil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

§ 544

Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Be-

rufungsschrift eingereicht ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.

Zweiter Abschnitt

Revision

§ 545

Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt.

Gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 546

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Revision unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 Reichsmark nicht übersteigt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3 bis 9 zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

§ 547

Ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

§ 548

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurteile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

§ 549

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder der Verletzung einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt oder die dem Bergrecht, dem gemeinen Recht, dem französischen Recht oder dem Badischen Landrecht einschließlich seiner Zusätze angehört.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 550

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 551

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 552

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

§ 553

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgerichte. Die Revisionsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil die Revision eingelegt werde.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

§ 553a

Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Revision sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgerichte vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Die Revisionsschrift ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Hierbei ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Revision eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Revisionsschrift einreichen.

§ 554

Der Revisionskläger muß die Revision begründen.

Die Revisionsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Revisionsgerichte. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Revision und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Revisionsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
   a) die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm;
   b) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, welche den Mangel ergeben.

In der Revisionsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werte abhängt.

Die Vorschriften des § 553 Abs. 2 und des § 553a Abs. 2 Satz 1, 3 finden auf die Revisionsbegründung entsprechende Anwendung.

Nach dem Ablauf der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig.

Sofern nicht dem Revisionskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Revisionskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Revisionsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Revision als nicht in gesetzlicher Form begründet. Hat der Revisionskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 554a

Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen.

§ 555

Wird die Revision nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

In betreff der Frist, welche zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 262 entsprechende Anwendung.

§ 556

Der Revisionsbeklagte kann sich bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlußfrist bei dem Revisionsgerichte. Die Anschlußrevision muß in der Anschlußschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 521 Abs. 2, der §§ 522, 553, des § 553a Abs. 2 Satz 1, 3, des § 554 Abs. 3, 6 und des § 554a finden entsprechende Anwendung.

§ 557

Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§ 557a

Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 finden keine Anwendung.

§ 558

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 295 die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

§ 559

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge und, soweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, nur die nach Maßgabe der §§ 554, 556 geltend gemachten Revisionsgründe. Bei der Prüfung, ob sonst das Gesetz verletzt sei, ist das Revisionsgericht an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 560

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

§ 561

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, welches aus dem Tatbestande des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 554 Abs. 3 Nr. 2b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

Hat das Berufungsgericht festgestellt, daß eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bin-

dend, es sei denn, daß in bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

§ 562

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§ 563

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 564

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urteils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§ 565

Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen.

Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2. wenn die Aufhebung des Urteils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§ 566

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

§ 566a

Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden.

Die Übergehung der Berufungsinstanz bedarf der Einwilligung des Gegners. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist der Revisionsschrift beizufügen; sie kann auch von dem Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz abgegeben werden.

Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

Die Einlegung der Revision und die Erklärung des Einverständnisses damit gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

Verweist das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Oberlandesgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht anhängig geworden wäre.

Die Vorschrift im § 565 Abs. 2 findet in allen Fällen der Zurückverweisung entsprechende Anwendung.

Von der Einlegung der Revision nach Abs. 1 hat die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts innerhalb vierundzwanzig Stunden der Geschäftsstelle des Landgerichts Nachricht zu geben.

Dritter Abschnitt

Beschwerde

§ 567

Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Im Falle des § 99 Abs. 3 unterliegt die Entscheidung einer sofortigen Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt. Gegen die Entscheidung über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 104) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt.

Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschlüsse, durch die eine Berufung nach § 519b als unzulässig verworfen wird.

§ 568

Über die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Entscheidungen der Landgerichte in betreff der Prozeßkosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde.

§ 569

Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift. Die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§ 570

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 571

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§ 572

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 109, 380, 390, 409, 619, 656, 678 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 573

Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann die Abgabe derselben durch einen Anwalt erfolgen, der bei dem Gerichte zugelassen ist, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist. In den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf, kann auch die Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

§ 574

Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 575

Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gericht oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

§ 576

Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte.

§ 577

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 336 und 952 Abs. 4 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

In den Fällen des § 576 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Notfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Viertes Buch

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 578

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§ 579

Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;

3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§ 580

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

§ 581

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1 bis 5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht geführt werden.

§ 582

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung, geltend zu machen.

§ 583

Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urteil vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urteil auf dieser Entscheidung beruht.

§ 584

Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urteil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urteilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 580 Nr. 1 bis 3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund der §§ 579, 580 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, dessen Geschäftsstelle den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

§ 585

Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergibt.

§ 586

Die Klagen sind vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urteil zugestellt ist.

§ 587

In der Klage muß die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

§ 588

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2. die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Notfrist ergeben;
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urteils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

§ 589

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Tatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

§ 590

Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Tatsachen abhängig ist.

§ 591

Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Fünftes Buch

Urkunden- und Wechselprozeß

§ 592

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozeß geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

§ 593

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozeß geklagt werde.

Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatze beigefügt werden. Im letzteren Falle muß zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.

§ 594

(fortgefallen).

§ 595

Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunden und Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

§ 596

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ 597

Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termin zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozeß unstatthaft sind.

§ 598

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozeß unstatthaft zurückzuweisen.

§ 599

Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

§ 600

Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Soweit sich in diesem Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, finden die Vorschriften des § 302 Abs. 4 Satz 2 bis 4 Anwendung.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnisurteil entsprechende Anwendung.

§ 601

(fortgefallen).

§ 602

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 603

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 604

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Klage an dem Orte, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird; mindestens drei Tage, wenn die Klage an einem anderen Orte zugestellt wird, der im Bezirke des Prozeßgerichts oder, falls dieses ein Amtsgericht ist, im Bezirke des dem Amtsgericht übergeordneten Landgerichts liegt, oder von dem ein Teil zu diesem Bezirke gehört; mindestens eine Woche, wenn die Klage sonst im Inland zugestellt wird. Das gleiche gilt von der Ladungsfrist, soweit sie nicht nach den allgemeinen Bestimmungen kürzer als die im ersten Satze festgesetzte Einlassungsfrist ist.

In den höheren Instanzen beträgt die Einlassungs- und Ladungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Zustellung der Berufungs- oder Revisionsschrift oder der Ladung an dem Orte erfolgt, der Sitz des höheren Gerichts ist; mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem anderen Orte erfolgt, der ganz oder zum Teil in dem Landgerichtsbezirke liegt, in welchem das höhere Gericht seinen Sitz hat; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt.

§ 605

Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Vorlegung des Wechsels der Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

Zur Berücksichtigung einer Nebenforderung genügt, daß sie glaubhaft gemacht ist.

§ 605a

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Schecks im Sinne des Scheckgesetzes geltend gemacht (Scheckprozeß), so finden die §§ 602 bis 605 entsprechende Anwendung.

Sechstes Buch

Ehesachen

Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern

Entmündigungssachen

Erster Abschnitt

Verfahren in Ehesachen

§ 606

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Ist der Ehemann ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern der Ehemann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Ehefrau sie aber behalten hat oder daß beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Ehemann aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen und hat dieser im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Nichtigkeitsklage und die Anfechtungsklage von der Ehefrau bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern nicht nach Abs. 2 Satz 2 ein Gerichtsstand begründet ist, in dem Falle, daß eine Deutsche eine Ehe mit einem Deutschen eingegangen ist, dieser aber die Reichsangehörigkeit verloren und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört.

§ 607

In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von dem ersten zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

§ 608

Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Scheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

§ 609

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen.

Bestimmt sich das für die Klage zuständige Landgericht nach den Vorschriften des § 606 Abs. 2, so finden diese Vorschriften auf die Bestimmung des für den Sühnetermin zuständigen Amtsgerichts entsprechende Anwendung.

§ 610

Die Parteien müssen in dem Sühnetermin persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermin nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§ 611

Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Ausland ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§ 612

In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 1336 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten kann.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 613

Der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten bedarf einer besonderen, auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 614

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig.

§ 615

Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Anfechtungsklage können verbunden werden.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

§ 616

Der Kläger, welcher mit der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Scheidung zu verlangen oder die Ehe anzufechten, nicht mehr auf Tatsachen gründen, welche er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder welche er in dem früheren Rechtsstreit oder durch Verbindung der Klagen geltend machen konnte. Das gleiche gilt im Falle der Abweisung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage für den Beklagten in Ansehung der Tatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen imstande war.

§ 617

Die Vorschrift über die Wirkung eines Anerkenntnisses kommt nicht zur Anwendung.

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Scheidung oder die Anfechtung der Ehe oder das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen.

In einem Rechtsstreit, welcher die Nichtigkeit der Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, finden die im Abs. 2 bezeichneten Vorschriften sowohl in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen der Ehe, als auch in Ansehung solcher Tatsachen keine Anwendung, welche die Gültigkeit oder das Bestehen der Ehe begründen sollen.

§ 618

Die Vorschrift des § 261 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung.

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termin verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jedem Termin, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.

§ 619

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Tatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 620

Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Die Aussetzung ist von Amts wegen anzuordnen, wenn die Scheidung auf Grund des § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal, und höchstens auf zwei Jahre, angeordnet werden.

§ 621

Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amts wegen anordnen, wenn eine Aussöhnung der Parteien nicht unwahrscheinlich ist.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal, und höchstens auf ein Jahr, angeordnet werden.

§ 622

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Tatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amts wegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

Diese Vorschriften finden in einem Rechtsstreit, welcher die Nichtigkeit der Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, auch zum Zwecke der Ermittlung, ob die Ehe nichtig ist oder nicht besteht, Anwendung.

§ 623

Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

§ 624

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

§ 625

Urteile, durch welche auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 626

Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens finden in der Berufungsinstanz nur insoweit Anwendung, als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

§ 627

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach Maßgabe des § 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnis der Ehegatten zueinander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuch bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung beantragt oder die Ehe angefochten ist.

Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

Im übrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§ 936 bis 944.

§ 628

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 629

Das auf eine Nichtigkeitsklage oder eine Anfechtungsklage ergehende Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ist jedoch die Nichtigkeitsklage auf Grund des § 1326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben, so wirkt das Urteil, durch welches sie abgewiesen wird, gegen den Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

§ 630

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

§ 631

Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 632

Die Klage kann von jedem der Ehegatten sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des § 1326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war. Im übrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

§ 633

Mit der Nichtigkeitsklage kann nur eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage oder eine Feststellungsklage der im Abs. 1 bezeichneten Art ist.

§ 634

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§ 635

Das Versäumnisurteil gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gelte.

§ 636

Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalt oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

§ 637

In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

§ 638

Die Vorschriften der §§ 633, 635 finden auf die Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

§ 639

Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Scheidung auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu verstehen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben

§ 640

Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 607, 613, des § 617 Abs. 1, 3 und der §§ 618, 619, 622, 625, 626, 628, 635 entsprechende Anwendung.

Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641

Wird die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter durch Erhebung der Anfechtungsklage angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 607, 613, des § 617 Abs. 1, 2, der §§ 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 entsprechende Anwendung.

Der Ehemann ist prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Mit der einen Anfechtungsklage kann nur die andere Anfechtungsklage verbunden werden. Eine Widerklage kann nicht erhoben werden.

§ 642

Ist in den Fällen der §§ 640, 641 der Beklagte ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Beklagte die Reichsangehörigkeit verloren, der Kläger sie aber behalten hat oder daß beide Parteien die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Beklagte aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

§ 643

In den Fällen der §§ 640, 641 wirkt das Urteil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, welcher das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat.

§ 644

Die Vorschriften der §§ 640 bis 643 gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Dritter Abschnitt
Verfahren in Entmündigungssachen

§ 645

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§ 646

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welchem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§ 647

Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 648

Für die Einleitung des Verfahrens ist das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, in dessen Bezirke der zu Entmündigende den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1, Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 649

Das Gericht kann vor der Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

§ 650

Das Gericht kann nach der Einleitung des Verfahrens, wenn es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint, die Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgericht überweisen, in dessen Bezirke der zu Entmündigende sich aufhält.

Die Überweisung ist nicht mehr zulässig, wenn das Gericht den zu Entmündigenden vernommen hat (§ 654 Abs. 1).

Wird die Übernahme abgelehnt, so entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

§ 651

Wenn nach der Übernahme des Verfahrens durch das Gericht, an welches die Überweisung erfolgt ist, ein Wechsel im Aufenthaltsorte des zu Entmündigenden eintritt, so ist dieses Gericht zu einer weiteren Überweisung befugt.

Die Vorschriften des § 650 finden entsprechende Anwendung.

§ 652

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben und den Terminen beiwohnen. Er ist von der Einleitung des Verfahrens sowie von einer nach den §§ 650, 651 erfolgten Überweisung und von allen Terminen in Kenntnis zu setzen.

§ 653

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die erheblich erscheinenden Beweise aufzunehmen. Zuvor ist dem zu Entmündigenden Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben, desgleichen demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für die Person zusteht, sofern er nicht die Entmündigung beantragt hat.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buches zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des § 390 kann von Amts wegen erfolgen.

§ 654

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen. Zu diesem Zwecke kann die Vorführung des zu Entmündigenden angeordnet werden.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

§ 655

Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§ 656

Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Gericht anordnen, daß der zu Entmündigende auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht werde, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint

und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Vor der Entscheidung sind die im § 646 bezeichneten Personen soweit tunlich zu hören.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, steht dem zu Entmündigenden, dem Staatsanwalt und binnen der für den zu Entmündigenden laufenden Frist den sonstigen im § 646 bezeichneten Personen die sofortige Beschwerde zu.

§ 657

Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mitteilung zu machen.

§ 658

Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

§ 659

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amts wegen zuzustellen.

§ 660

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amts wegen der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch demjenigen gesetzlichen Vertreter zuzustellen, welchem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche ist der Beschluß außerdem dem Entmündigten selbst zuzustellen.

§ 661

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht, andernfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit.

Die Entmündigung wegen Geistesschwäche tritt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit.

§ 662

Der die Entmündigung ablehnende Beschluß ist von Amts wegen auch demjenigen zuzustellen, dessen Entmündigung beantragt war.

§ 663

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften der §§ 652, 653 entsprechende Anwendung.

§ 664

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Zur Erhebung der Klage sind der Entmündigte selbst, derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und die übrigen im § 646 bezeichneten Personen befugt.

Die Frist beginnt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit für den Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Entmündigung Kenntnis erlangt, für die übrigen Personen mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche beginnt die Frist für den gesetzlichen Vertreter des unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm der Beschluß zugestellt wird, für den Entmündigten selbst und die übrigen Personen mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

§ 665

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das Amtsgericht, welches über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat.

§ 666

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Wird die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Hat eine der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des § 62 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 667

Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§ 668

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

§ 669

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 670

Die Vorschriften des § 617 Abs. 1, 3 und der §§ 618, 622 finden entsprechende Anwendung.

Die eidliche Parteivernehmung ist ausgeschlossen.

§ 671

Die Bestimmungen der §§ 654, 655 finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 672

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§ 936 bis 944 getroffen werden.

§ 673

Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buches zu verurteilen.

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 674

Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurteile Mitteilung zu machen.

§ 675

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§ 676

Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, welches über die Entmündigung entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn ein Ausländer, welcher im Inland entmündigt worden ist, im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Bestimmungen des § 647 und der §§ 649 bis 655 finden entsprechende Anwendung.

§ 677

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§ 678

Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalte von Amts wegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

§ 679

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und der Staatsanwalt befugt.

Will der gesetzliche Vertreter die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665 bis 667, 669 bis 674 entsprechende Anwendung.

§ 680

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 646 Abs. 1 und der §§ 647, 648, 653, 657, 663 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, bleiben unberührt.

§ 681

Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde.

§ 682

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§ 683

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amts wegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amts wegen mitzuteilen.

§ 684

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672 bis 674 entsprechende Anwendung.

§ 685

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, durch Beschluß des Amtsgerichts unter entsprechender Anwendung der §§ 647, 653, des § 676 Abs. 1, 2, des § 677 und des § 678 Abs. 1, 3.

§ 686

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten befugt, welchem die Sorge für die Person zusteht. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672 bis 674 entsprechende Anwendung.

§ 687

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekanntzumachen.

Siebentes Buch

Mahnverfahren

§ 688

Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

§ 689

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Zuständig ist das Amtsgericht, welches für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

§ 690

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

§ 691

Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergibt sich aus dem Inhalt des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Gläubiger zu hören.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§ 692

Der Zahlungsbefehl enthält die im § 690 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen, falls diese weniger als eine Woche betragen würde.

§ 693

Die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner erfolgt von Amts wegen.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls ein.

Die Geschäftsstelle hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls den Gläubiger in Kenntnis zu setzen.

§ 694

Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil desselben Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 695

(fortgefallen)

§ 696

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vor dem Amtsgerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Termin anzuberaumen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt werden. Die Terminsbestimmung ist dem Gläubiger, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Termin ist zur Güteverhandlung anzuberaumen. Hat der Gläubiger eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines vorangegangenen Güteverfahrens beigebracht oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, dargelegt, daß es gemäß § 495a eines Güteverfahrens nicht bedarf, so ist alsbald Termin zur Streitverhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört.

Wird nach der Erhebung des Widerspruchs alsbald ein Termin zur Streitverhandlung anberaumt oder wird der Rechtsstreit im Anschluß an das Güteverfahren gemäß §§ 499e, 499f Abs. 2 im Streitverfahren verhandelt, so gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden.

Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden.

§ 697

Ist ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen; die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

Ist der Antrag auf Verweisung schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt oder mit dem Widerspruche verbunden worden, so kann die Entscheidung über den Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem Landgericht anhängig.

§ 698

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

§ 699

Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zur erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Will der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dem Gesuche des Gläubigers nicht entsprechen, so hat er das Gesuch dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen das Gesuch zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 700

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich; im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch statt; die Vorschriften über den Einspruch gegen ein von dem Amtsgericht erlassenes Versäumnisurteil finden entsprechende Anwendung. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so findet eine Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht nach § 697 nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Landgericht ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

§ 701

Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§ 702

Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgeteilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§ 703

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Achtes Buch

Zwangsvollstreckung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 704

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urteile in Ehesachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 705

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

§ 706

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten von der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz und, solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieser Instanz zu erteilen.

Insoweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis der Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei. Eines Zeugnisses der Geschäftsstelle des Revisionsgerichts, daß eine Revisionsschrift nach § 566a nicht eingereicht sei, bedarf es nicht.

§ 707

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 708

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen (§ 307);
2. (fortgefallen);
3. Versäumnisurteile;
4. Urteile, welche im Urkunden- oder Wechselprozeß erlassen werden;
5. Urteile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6. Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten oder zur Entrichtung einer nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat;
7. Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

§ 709

Urteile sind ferner ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;
2. Streitigkeiten zwischen Seeschiffern und ihren Arbeitgebern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sofern sie während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von fünfhundert Reichsmark nicht übersteigt; in betreff des Wertes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3 bis 9 zur Anwendung.

§ 710

Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auf Antrag sind sie auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gläubiger zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und daß die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde.

§ 711

(fortgefallen)

§ 712

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urteils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so ist in den Fällen der §§ 708, 709, 710 Satz 1 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen des § 710 Satz 2 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§ 713

Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese Vorschrift findet auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile keine Anwendung.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§ 713a

Die in den §§ 712 und 713 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen.

§ 714

Die in den §§ 710 bis 713 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urteil ergeht.

§ 715

In den Fällen der §§ 710, 713 kann das Gericht, welches die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen hat, auf Antrag die Rückgabe der von dem Gläubiger geleisteten Sicherheit anordnen, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Die Vorschriften des § 109 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 716

Ist eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 zur Anwendung.

§ 717

Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urteils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile der Oberlandesgerichte, mit Ausnahme der Versäumnisurteile, keine Anwendung. Soweit ein solches Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen. Die Erstattungspflicht des Klägers bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen; die mit der Rechtshängigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verbundenen Wirkungen treten mit der Zahlung oder Leistung auch dann ein, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

§ 718

In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§ 719

Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder die Berufung eingelegt, so finden die Vorschriften des § 707 entsprechende Anwendung.

Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so hat das Revisionsgericht auf Antrag anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt werde, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 720

Ist in Gemäßheit des § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

§ 721

Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren.

Auf den Antrag finden die Vorschriften der §§ 714, 716 entsprechende Anwendung.

§ 722

Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 723

Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.

§ 724

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt.

§ 725

Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt"

ist der Ausfertigung des Urteils am Schlusse beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 726

Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalt von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, nur dann erforderlich, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.

§ 727

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Gläubigers sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Schuldners und denjenigen Besitzer der in Streit befangenen Sache, gegen welche das Urteil nach § 325 wirksam ist, erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§ 728

Ist gegenüber dem Vorerben ein nach § 326 dem Nacherben gegenüber wirksames Urteil ergangen, so finden auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Nacherben die Vorschriften des § 727 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn gegenüber einem Testamentsvollstrecker ein nach § 327 dem Erben gegenüber wirksames Urteil ergangen ist, für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Erben. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann gegen den Erben erteilt werden, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.

§ 729

Hat jemand das Vermögen eines anderen durch Vertrag mit diesem nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des anderen übernommen, so finden auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Übernehmer die Vorschriften des § 727 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen denjenigen, welcher ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, in Ansehung der Verbindlichkeiten, für welche er nach § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs haftet, sofern sie vor dem Erwerbe des Geschäfts gegen den früheren Inhaber rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 730

In den Fällen des § 726 Abs. 1 und der §§ 727 bis 729 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§ 731

Kann der nach dem § 726 Abs. 1 und den §§ 727 bis 729 erforderliche Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urteil auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§ 732

Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§ 733

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Geschäftsstelle hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntnis zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 734

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist.

§ 735

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil.

§ 736

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich.

§ 737

Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 738

Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Nießbraucher die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Erblasser ergangenen Urteils.

§ 739

Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.

§ 740

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

§ 741

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemanns gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

§ 742

Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den Ehemann die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt für die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist.

§ 743

Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

§ 744

Ist die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehemanns eingetreten, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechende Anwendung.

§ 745

Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.

§ 746

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind ergangenes Urteil genügend.

§ 747

Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich.

§ 748

Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

Steht dem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichtteilsanspruchs ist im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich.

§ 749

Auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser ergangenen Urteils für oder gegen den Testamentsvollstrecker finden die

Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechende Anwendung. Auf Grund einer solchen Ausfertigung ist die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände zulässig.

§ 750

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 erteilt worden ist, oder soll ein Urteil, welches nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, dem § 745 Abs. 2 und dem § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden, so muß außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

§ 751

Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertags abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 752

Gegen einen Angehörigen der Wehrmacht darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

§ 753

Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

§ 754

In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§ 755

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 754 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§ 756

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 757

Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 758

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§ 759

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 760

Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden.

§ 761

Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1) sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 762

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 763

Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 172, 181 bis 186 zuzustellen oder durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokoll bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§ 764

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 765

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist. Der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird.

§ 766

Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§ 767

Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen imstande war.

§ 768

Die Bestimmungen des § 767 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Schuldner den bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des § 732 zu erheben.

§ 769

Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urteils über die in den §§ 767, 768 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die tatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 770

Das Prozeßgericht kann in dem Urteil, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des § 718 entsprechende Anwendung.

§ 771

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 772

Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines infolge des Verbots unwirksamen Rechtes nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erhoben werden.

§ 773

Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben.

§ 774

Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau oder in das Gesamtgut statt, so kann der Ehemann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen die Ehefrau ergangene Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtguts ihm gegenüber unwirksam ist.

§ 775

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urteil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§ 776

In den Fällen des § 775 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§ 777

Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach § 766 widersprechen, soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist. Steht dem Gläubiger ein solches Recht in Ansehung der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist.

§ 778

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

§ 779

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 780

Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist.

Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, wenn der Fiskus als gesetzlicher Erbe verurteilt wird oder wenn das Urteil über eine Nachlaßverbindlichkeit gegen einen Nachlaßverwalter oder einen anderen Nachlaßpfleger oder gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, erlassen wird.

§ 781

Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

§ 782

Der Erbe kann auf Grund der ihm nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablauf der Frist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablauf der Frist aufrechtzuerhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist.

§ 783

In Ansehung der Nachlaßgegenstände kann der Erbe die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 782 auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlaßgläubiger sind, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 784

Ist eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so kann der Erbe verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zugunsten eines Nachlaßgläubigers in sein nicht zum Nachlaß gehörendes Vermögen erfolgt sind, aufgehoben werden, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Im Falle der Nachlaßverwaltung steht dem Nachlaßverwalter das gleiche Recht gegenüber Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu, die zugunsten eines anderen Gläubigers als eines Nachlaßgläubigers in den Nachlaß erfolgt sind.

§ 785

Die Erledigung der auf Grund der §§ 781 bis 784 erhobenen Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 767, 769, 770.

§ 786

Die Bestimmungen des § 780 Abs. 1 und der §§ 781 bis 785 finden auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Bestimmungen des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 finden auf die nach den §§ 419, 1480, 1504, 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechende Anwendung.

§ 787

Soll durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem Grundstück, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, geltend gemacht werden, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Zwangsvollstreckungsverfahren obliegt.

§ 788

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ 91), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Als Kosten der Zwangsvollstreckung gelten auch die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§ 789

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§ 790

Soll die Zwangsvollstreckung gegen einen Soldaten in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§ 791

Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 792

Bedarf der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann er die Erteilung an Stelle des Schuldners verlangen.

§ 793

Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 794

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage oder in einem Güteverfahren zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer Gütestelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118a Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;
3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
4. aus Vollstreckungsbefehlen;

4a. aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist;

5. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 739, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 die Verurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Beteiligte in einer nach Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

§ 795

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§ 724 bis 793 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 795 a bis 800 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 795 a

Die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der gemäß § 105 auf das Urteil gesetzt ist, erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils; einer besonderen Vollstreckungsklausel für den Festsetzungsbeschluß bedarf es nicht.

§ 796

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, dessen Geschäftsstelle den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

§ 797

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt, welches die Urkunde verwahrt.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar erteilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatz bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatz bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 797 a

Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirke die Gütestelle ihren Sitz hat.

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

§ 797 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, die Vollstreckungsklausel für Vergleiche zu erteilen, die vor der Gütestelle geschlossen sind. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden kann. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

§ 798

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, und aus den nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist.

§ 799

Hat sich der Eigentümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist.

§ 800

Der Eigentümer kann sich in einer nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigentums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde.

Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 801

Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ 704, 794 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

§ 802

Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Erster Titel

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 803

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 804

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 805

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 769, 770 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 806

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§ 807

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner

auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

§ 808

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen.

§ 809

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 810

Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 811

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;
5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
6. bei den Witwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Ärzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§ 812

Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnis steht.

§ 813

Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Reichsmark übersteigt.

Inwieweit bei einem geringeren Werte ein Sachverständiger zugezogen werden soll, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

§ 814

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

§ 815

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen. Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht nach Abs. 2 oder nach § 720 die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§ 816

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekanntzumachen.

Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 817

Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

Wird der Zuschlag dem Gläubiger erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baren Zahlung so weit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.

§ 818

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 819

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 820

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 821

Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 822

Lautet ein Wertpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 823

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 824

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 825

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§ 826

Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntnis zu setzen.

§ 827

Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfogt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 828

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 829

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen der Geschäftsstelle durch die Post erfolgt, so hat die Geschäftsstelle für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§ 830

Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 831

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 832

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§ 833

Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§ 834

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

§ 835

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwert zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des § 829 Abs. 2, 3 finden auf die Überweisung entsprechende Anwendung.

§ 836

Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Überweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§ 837

Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Überweisung an Zahlungs Statt die Eintragung der Überweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Überweisung der Hauptforderung.

Bei einer Sicherungshypothek der im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Überweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungs Statt beantragt.

§ 838

Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

§ 839

Ist in Gemäßheit des § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§ 840

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§ 841

Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 842

Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§ 843

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§ 844

Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 845

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zu-

stellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 846

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 829 bis 845 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 847

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwertung der Sache finden die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen Anwendung.

§ 848

Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§ 849

Eine Überweisung der im § 846 bezeichneten Ansprüche an Zahlungs Statt ist unzulässig.

§ 850

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) und der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25, 1926 I S. 503, 1928 I S. 45, 1932 I S. 294);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen;
5. die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Mannschaften nach den Bestimmungen der Versorgungsgesetze;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören;
7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt;
9. das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht.

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 bis 9 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von monatlich 165 Reichsmark, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Die Beihilfen und Zulagen, die den im Abs. 1 Nr. 7 bis 9 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist der Pfändung nur nach Maßgabe der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25, 1926 I S. 503, 1928 I S. 45, 1932 I S. 294) unterworfen.

Das Diensteinkommen, die Pension und die sonstigen Bezüge der im Abs. 1 Nr. 7 bis 9 genannten Personen, einschließlich der im Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Beihilfen und Zulagen, sowie die im Abs. 3 bezeichneten Geldrenten sind unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für

den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

§ 851

Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

§ 852

Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.

§ 853

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§ 854

Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Ortes, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§ 855

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§ 856

Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§ 853 bis 855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreit über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

§ 857

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

§ 858

Auf die Zwangsvollstreckung in den Anteil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe (Schiffspart) finden die Bestimmungen des § 857 mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich der Heimatshafen oder der Heimatsort des Schiffes befindet.

Dem Antrag auf Anordnung der Veräußerung der Part ist ein Auszug aus dem Schiffsregister beizufügen, der alle die Part betreffenden Eintragungen enthält; der Auszug darf nicht älter als eine Woche sein.

Der Pfändungsbeschluß soll dem Korrespondentreeder zugestellt werden; die Pfändung wird auch mit dieser Zustellung wirksam.

Das Vollstreckungsgericht soll der Registerbehörde von der Erlassung des Pfändungsbeschlusses unverzüglich Mitteilung machen.

Ergibt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Part mit einem Pfandrecht belastet ist, welches einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Verteilung des Erlöses erfolgt in diesem Falle nach den Bestimmungen der §§ 873 bis 882; Forderungen, für die ein Pfandrecht an der Part eingetragen ist, sind nach dem Inhalt des Schiffsregisters in den Teilungsplan aufzunehmen.

§ 859

Der Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Anteil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen.

§ 860

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.

§ 861

Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384 bis 1387 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

Der Widerspruch kann auch von der Ehefrau nach § 766 geltend gemacht werden.

§ 862

Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des § 861 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

Der Widerspruch kann auch von dem Kinde nach § 766 geltend gemacht werden.

§ 863

Ist der Schuldner als Erbe nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Anteil eines Abkömmlinges an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1513 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterliegt.

Zweiter Titel

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 864

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchteil als solcher belastet ist.

§ 865

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

§ 866

Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Eine Sicherungshypothek darf gemäß Abs. 1 nur für einen Betrag von mehr als 300 Reichsmark eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.

§ 867

Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger.

§ 868

Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.

Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§ 869

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 870

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff erfolgt nur durch Zwangsversteigerung.

§ 871

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein anderer als der Eigentümer einer Eisenbahn oder Kleinbahn den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, das Nutzungsrecht und gewisse dem Betriebe gewidmete Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und die Zwangsvollstreckung abweichend von den Vorschriften der Reichsgesetze geregelt ist.

Dritter Titel

Verteilungsverfahren

§ 872

Das Verteilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§ 873

Das zuständige Amtsgericht (§§ 827, 853, 854) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§ 874

Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Teilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Teilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§ 875

Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen. Der Teilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§ 876

Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung

zustande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Planes insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§ 877

Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termin weder erschienen ist noch vor dem Termin bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei.

Ist ein in dem Termin nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche beteiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§ 878

Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugnis des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§ 879

Die Klage ist bei dem Verteilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalt der erhobenen und in dem Termin nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§ 880

In dem Urteil, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweites Verteilungsverfahren in dem Urteil anzuordnen.

§ 881

Das Versäumnisurteil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§ 882

Auf Grund des erlassenen Urteils wird die Auszahlung oder das anderweite Verteilungsverfahren von dem Verteilungsgericht angeordnet.

Dritter Abschnitt

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

§ 883

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

§ 884

Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 883 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 885

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 886

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen.

§ 887

Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen

werden, unbeschadet des Rechtes auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 888

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen oder durch Haft anzuhalten sei. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage nicht zur Anwendung.

§ 888a

Ist im Falle des § 510b der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 887, 888 ausgeschlossen.

§ 889

Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Leistung eines Offenbarungseids verurteilt, so erfolgt die Eidesleistung vor dem Prozeßgericht erster Instanz. Auf die Abnahme des Eides finden die Vorschriften der §§ 478 bis 484 Anwendung.

Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach § 888 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so finden die Vorschriften des § 902 Anwendung.

§ 890

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.

§ 891

Die in Gemäßheit der §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§ 892

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 887, 890 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 758 Abs. 3 und des § 759 zu verfahren hat.

§ 893

Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

§ 894

Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

§ 895

Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt.

§ 896

Soll auf Grund eines Urteils, das eine Willenserklärung des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden, so kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Erteilung der im § 792 bezeichneten Urkunden verlangen, soweit er dieser Urkunden zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.

§ 897

Ist der Schuldner zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechtes an einer beweglichen Sache verurteilt, so gilt die Übergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld verurteilt ist, für die Übergabe des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs.

§ 898

Auf einen Erwerb, der sich nach den §§ 894, 897 vollzieht, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung.

Vierter Abschnitt

Offenbarungseid und Haft

§ 899

Für die Abnahme des Offenbarungseids in den Fällen der §§ 807, 883 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§ 900

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseids. Dem Antrag sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen.

Die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.

§ 901

Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseids bestimmten Termin nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§ 902

Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 903

Ein Schuldner, welcher den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.

§ 904

Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags während der Tagung, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§ 905

Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags für die Dauer der Tagung, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§ 906

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 907

Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§ 908

Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§ 909

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 910

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 911

Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§ 912

Soll die Haft gegen einen Angehörigen der Wehrmacht vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§ 913

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

§ 914

Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im § 807 erwähnten Offenbarungseids eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Beendigung der Haft fünf Jahre verstrichen sind.

§ 915

Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis derjenigen Personen zu führen, welche vor ihm den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

Sind seit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eintragung in das Verzeichnis bewirkt ist, fünf Jahre verstrichen, so ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet, auch hat die Geschäftsstelle auf Antrag über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen.

Fünfter Abschnitt

Arrest und einstweilige Verfügung

§ 916

Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ 917

Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte.

§ 918

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§ 919

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§ 920

Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerts sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

§ 921

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

§ 922

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurteil, andernfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.

Ist die Entscheidung durch Endurteil erlassen, so findet in der Berufungsinstanz der § 519 Abs. 6 keine Anwendung.

§ 923

In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

§ 924

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ist das Arrestgericht ein Amtsgericht, so ist der Widerspruch unter Angabe der

Gründe, welche für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle zu erheben; das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. Das Gericht kann aber eine einstweilige Anordnung nach § 707 treffen.

§ 925

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen

In der Berufungsinstanz findet der § 519 Abs. 6 keine Anwendung.

§ 926

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.

§ 927

Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zur Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurteil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

§ 928

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 929

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist.

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatz bestimmten Frist erfolgt.

§ 930

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 804 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

§ 931

Die Vorschriften des § 930 gelten auch für die Vollziehung des Arrestes in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist.

Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes als erste Pfändung im Sinne des § 826; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister eingetragen; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Schiff haftet. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht an einem Schiffe Anwendung.

§ 932

Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Grundstück oder die Berechtigung haftet.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 867, 868 Anwendung.

Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

§ 933

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 904 bis 913 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. In den Haftbefehl ist der nach § 923 festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.

§ 934

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 935

Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 936

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 937

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 938

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§ 939

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§ 940

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 941

Hat auf Grund der einstweiligen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister zu erfolgen, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt oder die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen.

§ 942

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs oder des Schiffsregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist oder der Heimatshafen oder der Heimatsort des Schiffes sich befindet, erlassen werden, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Die Bestimmung der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 943

Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

Das Gericht der Hauptsache ist für die nach § 109 zu treffenden Anordnungen ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

§ 944

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

§ 945

Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.

Neuntes Buch
Aufgebotsverfahren

§ 946

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

§ 947

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden;
3. die Bezeichnung der Rechtsnachteile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§ 948

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§ 949

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 950

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 951

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurteils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§ 952

Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Einem in der Sitzung gestellten Antrag wird ein Antrag gleichgeachtet, welcher vor dem Aufgebotstermin schriftlich gestellt oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt worden ist.

Vor Erlassung des Urteils kann eine nähere Ermittlung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eides Statt, angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurteile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 953

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder in dem Ausschlußurteile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 954

Wenn der Antragsteller weder in dem Aufgebotstermin erschienen ist noch vor dem Termin den Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils gestellt hat, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 955

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 956

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

§ 957

Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurteil kann bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urteil berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 958

Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteil erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 957 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntnis des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 959

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 147 nicht vorliegen.

§ 960

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 961

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines deutschen Landes von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung, für andere Verschollene von dem Reichsminister der Justiz durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 962

Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 963

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 964

In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde;
2. die Aufforderung an alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

§ 965

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen.

§ 966

In den Fällen der §§ 15 bis 17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter unterbleiben. Das gleiche gilt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

Unterbleibt die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, so muß die Aufgebotsfrist mindestens sechs Wochen betragen; sie beginnt in diesem Falle mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 967

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt des Antragstellers in das Verfahren eintreten. Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers.

§ 968

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 969

Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

§ 970

Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Tatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen.

§ 971

Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlaß zur Last.

§ 972

Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 961 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 961 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

§ 973

Die Anfechtungsanklage findet außer den Fällen des § 957 Abs. 2 auch dann statt, wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt ist.

§ 974

Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist jeder berechtigt, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunkts des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt.

§ 975

Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der §§ 667, 669, 670, des § 673 Abs. 1 und des § 956 entsprechende Anwendung.

§ 976

Die Anfechtungsklage ist, sofern sie nicht auf einen der im § 957 Abs. 2 bezeichneten Gründe gestützt wird, nur innerhalb der Frist von einem Monat zulässig. Die Frist beginnt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf dieser Frist.

Mehrere Anfechtungsprozesse sind zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Vorschrift des § 62 findet Anwendung.

Wird infolge einer Anfechtungsklage die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt, so wirkt das Urteil für und gegen alle.

§ 977

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks nach § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 978

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 979

Antragsberechtigt ist derjenige, welcher das Grundstück seit der im § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitze hat.

§ 980

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 981

In dem Aufgebot ist der bisherige Eigentümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde.

§ 982

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 983

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

§ 984

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch ein im Range gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, und bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamtrentenschuld außerdem derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

§ 985

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist.

§ 986

Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, daß nicht eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechtes des Gläubigers erfolgt ist.

Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablauf der im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Abs. 1, 2 die Versicherung des Antragstellers an Eides Statt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte erfolgen werde.

Wird das Aufgebot auf Antrag eines nach § 984 Abs. 2 Antragsberechtigten erlassen, so ist es dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 987

Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrags zu erbieten.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablauf von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle melde.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

Das Ausschlußurteil darf erst dann erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 988

Die Vorschriften des § 983, des § 984 Abs. 1, des § 985, des § 986 Abs. 1 bis 4 und des § 987 finden auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§ 887, 1104, 1112, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht, die Reallast und für das Pfandrecht an Schiffen bestimmten Ausschließung des Berechtigten entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 887, 1104, 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes Befriedigung aus dem Grundstück verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 989

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern auf Grund des § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 990

Zuständig ist das Amtsgericht, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen. Sind diese Verrichtungen einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

§ 991

Antragsberechtigt ist jeder Erbe, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Zu dem Antrag sind auch ein Nachlaßpfleger und ein Testamentsvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

Der Erbe und der Testamentsvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.

§ 992

Dem Antrag ist ein Verzeichnis der bekannten Nachlaßgläubiger mit Angabe ihres Wohnorts beizufügen.

§ 993

Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird das Aufgebotsverfahren beendigt.

§ 994

Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

Das Aufgebot soll den Nachlaßgläubigern, welche dem Nachlaßgericht angezeigt sind und deren Wohnort bekannt ist, von Amts wegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 995

In dem Aufgebot ist den Nachlaßgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß sie, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt

§ 996

Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 997

Sind mehrere Erben vorhanden, so kommen der von einem Erben gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch den anderen Erben zustatten. Als Rechtsnachteil ist den Nachlaßgläubigern, welche sich nicht melden, auch anzudrohen, daß jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Die Erlassung des Aufgebots mit Androhung des im Abs. 1 Satz 2 bestimmten Rechtsnachteils kann von jedem Erben auch dann beantragt werden, wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 998

Im Falle der Nacherbfolge findet die Vorschrift des § 997 Abs. 1 Satz 1 auf den Vorerben und den Nacherben entsprechende Anwendung.

§ 999

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgut, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, auch nach der Beendigung der Gemeinschaft. Der von dem einen Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.

§ 1000

Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so kann sowohl der Käufer als der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Teile gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch dem anderen Teile zustatten.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

§ 1001

Die Bestimmungen der §§ 990 bis 996, 999, 1000 finden im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der nach dem § 1489 Abs. 2 und dem § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Ausschließung von Gesamtgutsgläubigern entsprechende Anwendung.

§ 1002

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke sich der Heimatshafen oder der Heimatsort des Schiffes befindet.

Unterliegt das Schiff der Eintragung in das Schiffsregister, so kann der Antrag erst nach der Eintragung der Veräußerung des Schiffes gestellt werden.

Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

In dem Aufgebot ist den Schiffsgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß ihre Pfandrechte erlöschen, sofern nicht ihre Forderungen dem Antragsteller bekannt sind.

§ 1003

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 1004

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrag berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 1005

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Ortes zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist die Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht ausgestellt, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 1006

Die Erledigung der Anträge auf Erlassung des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 1005 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 1005 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt oder für deren Bezahlung ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat die Haftung übernommen hat, ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt wird.

§ 1007

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides Statt zu erbieten.

§ 1008

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 1009

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem deutschen Lande oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 1010

Bei Wertpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§ 1011

Bei Wertpapieren, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen-, Renten- oder Gewinnanteile gezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlasse des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugnis auch die im § 1010 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§ 1012

Die Vorschriften der §§ 1010, 1011 finden insoweit keine Anwendung, als die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, deren Fälligkeit nach diesen Vorschriften eingetreten sein muß, von dem Antragsteller vorgelegt werden. Der Vorlegung der Scheine steht es gleich, wenn das Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beigebracht wird, daß die fällig gewordenen Scheine ihr von dem Antragsteller vorgelegt worden seien.

§ 1013

Bei Wertpapieren, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 1010, 1011 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1014

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 1010 bis 1013 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1015

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig.

§ 1016

Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zur Vorlegung derselben ein Termin zu bestimmen.

§ 1017

In dem Ausschlußurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurteil ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 1009 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§ 1018

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Wird das Ausschlußurteil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urteils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurteils gekannt hat.

§ 1019

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekanntzumachen.

Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, welche nicht in dem Papiere bezeichnet sind.

Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine wird von dem Verbote nicht betroffen.

§ 1020

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 1015 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag finden die Vorschriften des § 947 Abs. 1 Anwendung. Das Verbot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

§ 1021

Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Beibringung des im § 1010 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich

§ 1022

Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gerichte vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlassung eines Ausschlußurteils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekanntgemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 1016 gestattet worden ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 1023

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so finden die Vorschriften des § 1006, des § 1009 Abs. 3, des § 1017 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 1019 bis 1022 entsprechende Anwendung. Die Landesgesetze können über die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist abweichende Vorschriften erlassen.

§ 1024

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in den §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurteils und des im § 1017 Abs. 3 bezeichneten Urteils sowie die Aufgebotsfrist auch anders bestimmen, als in den §§ 1009, 1014, 1015, 1017 vorgeschrieben ist.

Zehntes Buch

Schiedsrichterliches Verfahren

§ 1025

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.

§ 1026

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§ 1027

Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den im § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

Soweit der Schiedsvertrag nach Abs. 2 der Schriftform nicht bedarf, kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§ 1028

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§ 1029

Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1030

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§ 1031

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1032

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden. Abgelehnt werden können ferner Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

§ 1033

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

§ 1034

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. Rechtsanwälte dürfen als Prozeßbevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Personen, die nach § 157 von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind, dürfen zurückgewiesen werden.

Im übrigen wird das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 1035

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen oder einer Partei sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§ 1036

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§ 1037

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§ 1038

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.

§ 1039

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§ 1040

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1041

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn dem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liegt oder der Schiedsspruch sonst auf einem unzulässigen Verfahren beruht;

2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1 bis 6 des § 580 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus dem unter Nr. 5 erwähnten Grunde nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.

§ 1042

Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist.

Der Antrag ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der im § 1041 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.

§ 1042a

Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung wird durch Endurteil entschieden.

Wird ein Aufhebungsgrund geltend gemacht, so ist, sofern nicht die alsbaldige Ablehnung des Antrags gerechtfertigt erscheint, mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 1042b

Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 enthalten.

§ 1042c

Der Beschluß, durch den der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß findet Widerspruch statt. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs durch Endurteil zu entscheiden. Die Vorschriften der §§ 707, 717 finden entsprechende Anwendung.

Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 1042d

Der Widerspruch ist innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Notfrist von zwei Wochen durch Einreichung einer Widerspruchsschrift einzulegen. § 339 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Widerspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Widerspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Widerspruchsschrift einreichen.

§ 1043

Ist der Schiedsspruch rechtskräftig für vollstreckbar erklärt, so kann seine Aufhebung nur aus den im § 1041 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen ist, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Vollstreckbarerklärung aufzuheben.

§ 1044

Ein ausländischer Schiedsspruch, der nach dem für ihn maßgebenden Rechte verbindlich geworden ist, wird, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt. § 1039 findet keine Anwendung.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen:

1. wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam ist; für die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, das für das Schiedsverfahren geltende Recht maßgebend;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde, insbesondere wenn der Spruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme nach den deutschen Gesetzen verboten ist;
3. wenn die Partei nicht ordnungsmäßig vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war.

An die Stelle der Aufhebung des Schiedsspruchs tritt die Feststellung, daß er im Inland nicht anzuerkennen ist.

Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann im Wege der Klage die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden. Auf die Klage finden die Vorschriften des § 1043 Abs. 2, 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Notfrist mit der Kenntnis der Partei von der rechtskräftigen Aufhebung des Schiedsspruchs beginnt.

§ 1044a

Hat sich der Schuldner in einem schiedsrichterlichen Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist. Der Vergleich darf nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt oder seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

Die Vorschriften der §§ 1042a bis 1042d finden entsprechende Anwendung; die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit des Vergleichs steht der Geltendmachung von Aufhebungsgründen gegen einen Schiedsspruch gleich.

§ 1045

Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in dem Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 1046

Das im § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen sowie für Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder der Vollstreckbarerklärung eines solchen oder die Rechtsunwirksamkeit eines schiedsrichterlichen Vergleichs zum Gegenstande haben.

§ 1047

Unter mehreren nach den §§ 1045, 1046 zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige Gericht zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 1039) gewendet hat.

§ 1048

Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1933	Nr. 127

Inhalt: Bekanntmachung des Wortlauts der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu. Vom 4. November 1933 921

Bekanntmachung des Wortlauts der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu. Vom 4. November 1933.

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 264) geben wir den Wortlaut der geänderten Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu bekannt.

Berlin, den 4. November 1933.

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung

§ 1

Inkrafttreten

Die Militärgerichtsbarkeit wird am 1. Januar 1934 allgemein wieder eingeführt. An diesem Tage tritt die Militärstrafgerichtsordnung in der nachfolgenden Fassung in Kraft.

§ 2

Überleitung

(1) Die an diesem Tage bei den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten anhängigen Strafverfahren, die unter die Militärstrafgerichtsordnung fallen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die militärischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über.

(2) Ist jedoch in einem solchen Strafverfahren bereits ein Urteil, ein amtsrichterlicher Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung ergangen, so bleiben für das weitere Verfahren die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung maßgebend. Dasselbe gilt für anhängige Privatklageverfahren, auch wenn noch kein Urteil ergangen ist.

(3) Ist in den nach Abs. 1 auf die militärischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übergehenden Strafverfahren bereits ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen, so tritt er für das weitere militärgerichtliche Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung.

§ 3

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Für die Wiederaufnahme eines vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung (§ 1) durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung, wenn das rechtskräftige Urteil im militärgerichtlichen Verfahren ergangen war.

§ 4

Gesetz über Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen und über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

(1) Dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 7

Dieses Gesetz gilt für die im militärgerichtlichen Verfahren verurteilten Personen ent-

sprechend. An die Stelle der Staatskasse tritt die Reichskasse, an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Gerichtsherr, der im Wiederaufnahmeverfahren das Gericht erster Instanz oder in den Fällen des § 361 der Militärstrafgerichtsordnung das Oberkriegsgericht berufen hat, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichswehrminister."

(2) § 10 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen entsprechend. An die Stelle der Staatskasse tritt die Reichskasse, an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Gerichtsherr erster Instanz, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichswehrminister."

§ 5

Bezeichnung

In Ausübung der Militärgerichtsbarkeit führen die Gerichtsherrn mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (§ 8 der Militärstrafgerichtsordnung) die Bezeichnung „Gericht" mit Angabe der militärischen Dienststelle oder des Befehlsbereichs des Gerichtsherrn. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichswehrminister.

§ 6

Befugnis des Reichspräsidenten

In Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über die Bildung der erkennenden Gerichte und über das Verfahren bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene und Ausländer durch Verordnung des Reichspräsidenten geändert werden.

§ 7

Mobiles Verfahren

Die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung über das mobile Verfahren gelten für Personen, die

1. einem mobilen Teil der Wehrmacht angehören oder sich bei ihm befinden oder
2. an Bord eines zum Dienst in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffes eingeschifft sind, wenn und soweit die Marineleitung die Geltung angeordnet hat.

§ 8

Richterliche Handlung

Einer richterlichen Handlung im Sinn des § 68 des Strafgesetzbuchs steht gleich jede Handlung, die ein militärisches Gericht (§ 5) oder ein richterlicher Militärjustizbeamter als Untersuchungsführer oder Vertreter der Anklage wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet hat.

§ 9

Strafdrohung wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer die ihm nach § 208 der Militärstrafgerichtsordnung auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Gegen Soldaten tritt Freiheitsstrafe (§ 16 des Militärstrafgesetzbuchs) bis zu sechs Monaten ein.

(2) Soweit im militärgerichtlichen Verfahren die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war (§ 205 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung), dürfen Berichte über die Verhandlung nicht durch die Presse veröffentlicht werden. Das gleiche gilt auch nach Beendigung des Verfahrens für die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Verfahrens. Zuwiderhandlungen unterliegen der im Abs. 1 bestimmten Strafe.

§ 10

Devisenzuwiderhandlungen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft

Bis auf weiteres stehen den Steuerzuwiderhandlungen im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Militärstrafgerichtsordnung gleich

1. Devisenzuwiderhandlungen,
2. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360).

§ 11

Einziehung im objektiven Verfahren

In den Fällen, in denen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, gelten, wenn im Fall der Verfolgung einer bestimmten Person die Militärgerichtsbarkeit begründet sein würde, die Bestimmungen der §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung. Den Antrag hat der Gerichtsherr bei dem Gericht zu stellen, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist oder sich die Gegenstände befinden.

§ 12

Gebühren der Berufsverteidiger

Für die Berufstätigkeit der im militärgerichtlichen Verfahren auftretenden Rechtsanwälte (§ 260 Abs. 1 Nr. 4 der Militärstrafgerichtsordnung) gelten § 150 der Strafprozeßordnung und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

§ 13

Zuständigkeit bei Übergang der Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden

Geht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vollstreckung einer militärgerichtlichen Freiheitsstrafe gegen einen Soldaten oder Wehrmachtsbeamten auf die allgemeinen Behörden über, so ist für die Strafvollstreckung zuständig die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, zu dessen Bezirk der Standort des Verurteilten gehört. Befindet sich der Verurteilte in Haft, so hat auf Ersuchen des Gerichtsherrn die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die Vollstreckung zu übernehmen, zu dessen Bezirk der Haftort des Verurteilten gehört. Befindet sich ein Verurteilter nicht im Inland, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die mit dem geringsten Aufwand an Überführungskosten erreicht werden kann. Die Bestimmung hierüber trifft der Gerichtsherr.

§ 14

Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen gegen Angehörige der Wehrmacht als Zeugen oder Sachverständige nach der Straf- und Zivilprozeßordnung

Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen, die gegen Angehörige der Wehrmacht als Zeugen oder Sachverständige nach §§ 51, 70, 77 der Strafprozeßordnung oder nach §§ 380, 390, 409 der Zivilprozeßordnung erforderlich werden, sind von den allgemeinen Gerichten festzusetzen und, soweit sie nicht in Freiheitsentziehung bestehen, zu vollstrecken; anderenfalls haben sie die Militärbehörden um die Vollstreckung zu ersuchen.

Rechtshilfe

§ 15

Rechtshilfe zwischen militärischen Gerichten

(1) Die militärischen Gerichte (§ 5) haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

(2) Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 16

Rechtshilfe zwischen allgemeinen und militärischen Gerichten

(1) In Strafsachen haben die allgemeinen Gerichte den militärischen Gerichten und diese jenen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Das Rechtshilfeersuchen eines militärischen Gerichts ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

(3) Das Rechtshilfeersuchen eines allgemeinen Gerichts ist an das militärische Gericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Besteht kein örtlicher Bezirk, so ist das Ersuchen an das militärische Gericht zu richten, das der zu vernehmenden Person oder dem Ort, wo die auszuführende Handlung vorzunehmen ist, am nächsten ist.

(4) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht nicht zuständig oder die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle verboten ist. Beschwerden sind zu richten an das Oberlandesgericht, wenn das Amtsgericht abgelehnt hat, an das militärische Gericht zweiter Instanz, wenn das militärische Gericht erster Instanz abgelehnt hat. Diese Entscheidungen können nur dann durch weitere Beschwerde an das Reichsgericht angefochten werden, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklären. Die Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung.

(5) Kosten der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Stelle nicht erstattet.

§ 17

Zuständigkeitsstreit

(1) Ist ein Angeklagter sowohl durch ein militärisches wie durch ein allgemeines Gericht in einer denselben Gegenstand betreffenden Strafsache abgeurteilt worden, so gilt das Urteil, das zuerst die Rechtskraft erlangt hat.

(2) Ist in einer bei einem militärischen Gericht anhängigen Untersuchung durch nicht mehr anfechtbare Entscheidung die Unzuständigkeit der militärischen Gerichte ausgesprochen worden, weil die Sache zur Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehöre, so dürfen sich diese in der Sache nicht mehr deshalb für unzuständig erklären, weil die Militärgerichtsbarkeit Platz greife.

(3) Das Entsprechende gilt für die militärischen Gerichte, wenn allgemeine Gerichte durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen die Unzuständigkeit ausgesprochen haben, weil die Sache zur Zuständigkeit der militärischen Gerichte gehöre.

§ 18

Dienstliche Tätigkeit der richterlichen Militärjustizbeamten auf Rechtsgebieten außerhalb der Militärstrafrechtspflege

Der Reichswehrminister kann den richterlichen Militärjustizbeamten auch außerhalb der Militärstrafrechtspflege dienstliche Verrichtungen rechtlicher Art in Angelegenheiten der Wehrmacht übertragen.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Militärstrafgerichtsordnung

Erster Teil

Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt

Umfang der Militärgerichtsbarkeit

Persönliche und sachliche Geltung

§ 1

Unbeschränkte sachliche Geltung

(1) Der Militärgerichtsbarkeit sind, soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Soldaten und Wehrmachtsbeamten;
2. die Schiffsangestellten (§ 166 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs);
3. die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet (§ 166 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs);
4. in Kriegszeiten außerdem:
   a) die Angehörigen des Heeresgefolges (§§ 155, 157 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs);
   b) die zu dem kriegführenden Heer zugelassenen ausländischen Offiziere (§ 157 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs), wenn der Reichspräsident nicht anders bestimmt hat;
   c) die Kriegsgefangenen (§ 158 des Militärstrafgesetzbuchs).

(2) Wehrmachtsbeamte im Sinn dieses Gesetzes sind die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Wehrmacht.

§ 2

Ausnahme. Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz

In den Strafsachen, in denen das Reichsgericht nach den Gesetzen für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz zuständig ist, bleibt diese Zuständigkeit, abgesehen von den Verbrechen des Kriegsverrats, auch für die sonst der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen bestehen. Eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaften oder eine Überweisung an die Oberlandesgerichte ist jedoch in diesen Fällen nicht zulässig.

§ 3

Sonstige Ausnahmen von der sachlichen Geltung der Militärgerichtsbarkeit

(1) Den allgemeinen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung überlassen:

1. wegen Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Zollzuwiderhandlungen) und der mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
2. wegen Zuwiderhandlungen gegen sonstige Finanzgesetze, gegen Polizei-, Jagd-, Fischereigesetze, wenn sie nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht sind.

(2) Um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen sind die Militärbehörden zu ersuchen.

§ 4

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, oder sind zwischen solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen, so kann die der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person dem allgemeinen Gericht zur Untersuchung und Aburteilung des Falles übergeben werden.

§ 5

Beschränkte sachliche Geltung

Der Militärgerichtsbarkeit sind ferner Ausländer und Deutsche wegen der in den §§ 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen unterworfen.

Zeitliche Geltung

§ 6

Zuständigkeit beim Begehen strafbarer Handlungen vor dem Eintritt des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses

(1) Die Soldaten und Wehrmachtsbeamten sind, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, der Militärgerichtsbarkeit auch wegen der strafbaren Handlungen unterworfen, die sie vor dem Eintritt des sie begründenden Dienstverhältnisses begangen haben.

(2) Die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben wegen dieser strafbaren Handlungen zuständig, wenn vorher ein amtsrichterlicher Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung oder ein Urteil ergangen war. Dasselbe gilt für anhängige Privatklageverfahren, auch wenn noch kein Urteil ergangen ist.

(3) Wird die Militärgerichtsbarkeit begründet, so tritt ein bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergangener Beschluß für das weitere militärgerichtliche Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung. Wird in einem solchen Fall das die Militärgerichtsbarkeit begründende Dienstverhältnis vor Erlaß einer Strafverfügung oder vor der Aburteilung in erster Instanz wieder beendet, so werden die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in jedem Fall wieder zuständig.

§ 7

Beendigung der Militärgerichtsbarkeit

(1) Die Militärgerichtsbarkeit endet, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, mit dem Aufhören des sie begründenden Verhältnisses.

(2) Wegen der vorher begangenen strafbaren Handlungen bleibt die Militärgerichtsbarkeit bestehen,

1. wenn bereits die Anklage erhoben (§ 180) oder eine Strafverfügung erlassen war (§§ 268 bis 270), oder
2. wenn Gegenstand des Strafverfahrens militärische Verbrechen oder Vergehen allein oder im rechtlichen oder sachlichen Zusammentreffen mit strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze sind.

Zweiter Abschnitt

Ausübung der Militärgerichtsbarkeit

§ 8

Träger der Gerichtsbarkeit

Die Militärgerichtsbarkeit üben die Gerichtsherrn mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten) und die erkennenden Gerichte aus.

Gerichtsherrn

§ 9

Begriff und Arten

(1) Gerichtsherrn sind die Befehlshaber und Kommandeure, die der Reichswehrminister dazu bestimmt. Sie sind Gerichtsherrn erster oder zweiter Instanz, im mobilen Verfahren (§ 7 des Einführungsgesetzes) nur erster Instanz.

(2) Im Verhinderungsfall gehen die Befugnisse des Gerichtsherrn auf den Stellvertreter im Kommando über.

§ 10

Anweisungsrecht

(1) Die Gerichtsherrn zweiter Instanz und ihre militärischen Vorgesetzten sind befugt, die ihnen untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen oder eine Anklageverfügung zu erlassen sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Sonst dürfen sie in den Gang eines Verfahrens nicht eingreifen.

(2) Dasselbe gilt im mobilen Verfahren von den militärischen Vorgesetzten des Gerichtsherrn erster Instanz.

Gerichtsstand

§ 11

Gerichtsstand im allgemeinen

(1) Soweit nicht der Reichswehrminister anders bestimmt, gilt für den Militärgerichtsstand folgendes:

1. Hat der Gerichtsherr erster Instanz einen örtlichen Befehlsbereich, so sind seiner Gerichtsbarkeit die Angehörigen der militärischen Verbände unterworfen, die in diesem Befehlsbereich ihren Standort haben.
2. Fehlt dem Gerichtsherrn erster Instanz ein örtlicher Befehlsbereich, so hat er die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der seiner Befehlsgewalt unterworfenen militärischen Verbände, und zwar auch dann, wenn sie einem militärischen Verband angehören, der in dem örtlichen Befehlsbereich eines anderen Gerichtsherrn seinen Standort hat. Stehen militärische Verbände oder Einzelpersonen, für die nicht der örtliche Gerichtsstand nach Nr. 1 begründet ist, unmittelbar unter einem dem Gerichtsherrn erster Instanz übergeordneten Befehlshaber, so hat dieser für sie innerhalb seines Befehlsbereichs die Gerichtsbarkeit zu regeln.
3. Als Angehörige eines Verbandes im Sinn der Nr. 1 und 2 gelten auch die ihm vorübergehend überwiesenen Personen, in Kriegszeiten ferner die bei ihm befindlichen Personen des Heeresgefolges und Kriegsgefangenen.
4. Personen, die keinem militärischen Verband angehören, oder deren militärischer Verband sich nicht alsbald ermitteln läßt, sind der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsherrn erster Instanz unterworfen, in dessen örtlichem Befehlsbereich sie die Tat begangen haben oder sich befinden. Besteht kein örtlicher Befehlsbereich, so ist der Gerichtsherr erster Instanz zuständig, der zuerst dienstlich von der Tat erfährt, oder dem der Beschuldigte vorgeführt wird.

(2) Unter mehreren zuständigen Gerichtsherrn hat derjenige den Vorzug, der den Beschuldigten verhaftet oder zuerst das Ermittlungsverfahren angeordnet hat.

(3) Besteht zwischen mehreren Gerichtsherrn Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet der gemeinsame übergeordnete Gerichtsherr zweiter Instanz, im mobilen Verfahren der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber. Fehlen solche Gerichtsherrn oder Befehlshaber, so entscheidet der Reichswehrminister.

§ 12

Gerichtsstand des Zusammenhangs

(1) Strafsachen hängen miteinander zusammen, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden. Teilnehmer im Sinn dieser Bestimmung sind auch die Mitwirkenden an einer strafbaren Handlung, die nach ihrem gesetzlichen Tatbestand das Zusammenwirken mehrerer voraussetzt.

(2) Zusammenhängende Strafsachen (Abs. 1), die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichtsherrn gehören, können durch Vereinbarung dieser Gerichtsherrn miteinander verbunden werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet, wenn einer der Gerichtsherrn es beantragt, der gemeinsame übergeordnete Gerichtsherr zweiter Instanz, im

mobilen Verfahren der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber. Fehlen solche Gerichtsherrn oder Befehlshaber, so entscheidet der Reichswehrminister.

(3) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

Militärjustizbeamte

a. Richterliche Militärjustizbeamte

§ 13

Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, Ernennung, Stellung

(1) Richterliche Militärjustizbeamte sind die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte.

(2) Sie müssen zum Richteramt befähigt sein und werden vom Reichspräsidenten ernannt.

(3) Die §§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 2, § 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes über lebenslange Anstellung, festes Gehalt, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, Nichtausschluß des Rechtswegs bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis gelten, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen anders bestimmen, für sie entsprechend.

Ausnahmen von der Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit

§ 14

Ausnahmen für den Fall der Mobilmachung oder Organisationsänderung

(1) Der Reichswehrminister kann richterliche Militärjustizbeamte auch gegen ihren Willen in eine andere militärrichterliche Stelle versetzen:

1. während eines mobilen Zustandes, jedoch nicht über den Zeitpunkt seiner Beendigung hinaus;
2. bei einer Veränderung in der Organisation der Wehrmacht.

(2) In dem Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann er richterliche Militärjustizbeamte auch unter Belassung des vollen Gehalts ihres Amtes entheben.

§ 15

Anweisung des Amtssitzes außerhalb des Standorts des Gerichtsherrn. Zuweisung an schwimmenden Verband

(1) Sind einem Gerichtsherrn mehrere richterliche Militärjustizbeamte zugeordnet, so kann der Reichswehrminister einzelnen auch gegen ihren Willen den Amtssitz außerhalb des Standorts des Gerichtsherrn anweisen oder sie an diesen Standort zurückversetzen.

(2) Der Reichswehrminister kann richterliche Militärjustizbeamte der Reichsmarine auch gegen ihren Willen dem Gerichtsherrn eines schwimmenden Verbandes zuordnen, in Friedenszeiten jedoch nur für die Dauer von höchstens drei Jahren.

§ 16

Ersatz oder Vertretung

(1) Die richterlichen Militärjustizbeamten können nur durch zum Richteramt befähigte Personen, die Oberkriegsgerichtsräte als Richter in den Oberkriegsgerichten nur durch ständig angestellte richterliche Beamte ersetzt oder vertreten werden.

(2) Im mobilen Verfahren können die richterlichen Militärjustizbeamten, soweit es die Umstände erfordern, durch Offiziere ersetzt oder vertreten werden.

§ 17

Verhältnis zum Gerichtsherrn

(1) Die Oberkriegsgerichtsräte und Kriegsgerichtsräte haben, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten.

(2) Abgesehen von Rechtsmittelerklärungen (§ 287 Abs. 1) hat die im Lauf des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn ein richterlicher Militärjustizbeamter mit zu unterzeichnen, der dadurch die Mitverantwortung für die Gesetzlichkeit übernimmt.

(3) Hält der richterliche Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat der Gerichtsherr erster Instanz, außer im mobilen Verfahren, die Sache dem Gerichtsherrn zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Bestehen zwischen diesem und dem ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten Meinungsverschiedenheiten der angegebenen Art, so entscheidet der Reichswehrminister. Der Antrag auf höhere Entscheidung hat außer bei Haftbefehlen aufschiebende Wirkung. Im mobilen Verfahren trägt, wenn die Vorstellung des richterlichen Militärjustizbeamten erfolglos bleibt, der Gerichtsherr allein die Verantwortung. Der richterliche Militärjustizbeamte hat den Vorgang aktenkundig zu machen.

b. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts

§ 18

Anstellung, Dienstverhältnisse

(1) Bei den Militärgerichten werden Urkundsbeamte der Geschäftsstelle angestellt.

(2) Ihre Dienstverhältnisse regelt der Reichswehrminister.

§ 19

Wahrnehmung der Geschäfte im mobilen Verfahren

(1) Im mobilen Verfahren können die Geschäfte des Urkundsbeamten, soweit es die Umstände erfordern, anderen geeigneten Personen übertragen werden.

(2) Sind diese Personen nicht öffentliche Beamte, so haben sie schriftlich das eidesstattliche Gelöbnis abzugeben, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte treu und gewissenhaft verrichten und Verschwiegenheit darüber beobachten wollen.

Erkennende Gerichte

§ 20

Arten, Unabhängigkeit, Berufung

(1) Erkennende Gerichte sind die Kriegsgerichte als Gerichte erster Instanz, die Oberkriegsgerichte und das Reichsgericht. Abgesehen von anderweiten Bestimmungen dieses Gesetzes sind zuständig die Oberkriegsgerichte als Gerichte zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung, das Reichsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision.

(2) Die erkennenden Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte treten nur auf Berufung des Gerichtsherrn und nur für den einzelnen Fall zusammen.

(4) Die Kriegsgerichte im mobilen Verfahren heißen in den Fällen des § 7 Nr. 1 des Einführungsgesetzes Feldkriegsgerichte, in den Fällen des § 7 Nr. 2 daselbst Bordkriegsgerichte.

Besetzung

§ 21

Kriegsgerichte

(1) Die Kriegsgerichte bestehen, abgesehen von den Fällen des § 22, aus drei Richtern, und zwar aus einem Kriegsgerichtsrat als Verhandlungsleiter und zwei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
   ein Stabsoffizier und ein Soldat von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
   zwei Soldaten, davon einer vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;
3. gegen Wehrmachtsbeamte:
   ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und ein Wehrmachtsbeamter von der Rangklasse des Angeklagten;
4. gegen Zivilpersonen:
   ein Stabsoffizier und ein Soldat, der nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen ist.

§ 22

Besetzung der Kriegsgerichte bei schweren Verbrechen

(1) Ist Gegenstand der Aburteilung ein mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit zeitigem Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bedrohtes Verbrechen oder ein Verbrechen des Meineids (§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs), so besteht das Kriegsgericht aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Kriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
   drei Soldaten, davon zwei vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;
3. gegen Wehrmachtsbeamte:
   ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und zwei Wehrmachtsbeamte von der Rangklasse des Angeklagten;
4. gegen Zivilpersonen:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten, die nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen sind.

§ 23

Oberkriegsgerichte

(1) Die Oberkriegsgerichte bestehen, abgesehen von den Fällen der §§ 24 und 25, aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
   drei Soldaten, davon zwei vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;
3. gegen Wehrmachtsbeamte:
   ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und zwei Wehrmachtsbeamte von der Rangklasse des Angeklagten;
4. gegen Zivilpersonen:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten, die nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen sind.

§ 24

Besetzung der Oberkriegsgerichte bei schweren Verbrechen

(1) Ist Berufung gegen das Urteil eines mit fünf Richtern besetzten Kriegsgerichts eingelegt, so besteht das Oberkriegsgericht als Berufungsgericht aus sieben Richtern, und zwar aus drei Oberkriegsgerichtsräten, von denen der dienstälteste Verhandlungsleiter ist, und vier Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
   zwei Stabsoffiziere und zwei Soldaten von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
   vier Soldaten, davon zwei vom Dienstgrad des Angeklagten, zwei von einem höheren Dienstgrad;
3. gegen Wehrmachtsbeamte:
   zwei Soldaten von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch Stabsoffiziere, und zwei Wehrmachtsbeamte von der Rangklasse des Angeklagten;
4. gegen Zivilpersonen:
   zwei Stabsoffiziere und zwei Soldaten, die nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen sind.

§ 25

Oberkriegsgericht bei Rechtsbeschwerden von Verletzten und als Wiederaufnahmegericht

Das zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden von Verletzten nach §§ 170 bis 172 oder über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 357 bis 361 zusammentretende Oberkriegsgericht besteht aus drei Oberkriegsgerichtsräten, von denen der dienstälteste Verhandlungsleiter ist.

§ 26

Dienstgrade der Marine. Rang der Zivilbeamten der Wehrmacht. Rangverhältnisse der kriegsgefangenen Soldaten und Beamten

(1) Den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Dienstgraden stehen die entsprechenden Dienstgrade der Marine gleich.

(2) Bei Zivilbeamten der Wehrmacht bestimmt der Reichswehrminister, welche militärische Rangklasse im Sinn dieses Gesetzes ihrer Dienststellung entspricht.

(3) Bei kriegsgefangenen Soldaten und Beamten ist für die Besetzung der erkennenden Gerichte ihr militärisches Rangverhältnis oder Beamtenrangverhältnis maßgebend, das den deutschen militärischen Rangverhältnissen entspricht.

Beisitzer

Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Dienstalter

Als Beisitzer zu den Kriegs- und Oberkriegsgerichten dürfen in Friedenszeiten nur Personen berufen werden, die mindestens drei Jahre der Wehrmacht angehören.

§ 28

Sanitäts- und Veterinäroffiziere

Sanitäts- oder Veterinäroffiziere sind nur dann als Beisitzer zu berufen, wenn sich das Verfahren gegen einen solchen Offizier richtet, und zwar nur als die Beisitzer von der Rangklasse (dem Dienstgrad) des Angeklagten (Abs. 2 Nr. 1 und 2 der §§ 21 bis 24). Diese Beisitzer müssen Sanitätsoffiziere sein, wenn ein Sanitätsoffizier angeklagt, Veterinäroffiziere, wenn ein Veterinäroffizier angeklagt ist.

§ 29

Beisitzer im Verfahren gegen Angeklagte verschiedenen Ranges oder Dienstgrades

(1) Sind mehrere angeklagte Soldaten verschiedener Rangklasse oder verschiedenen Dienstgrades gemeinschaftlich abzuurteilen, so ist das Kriegs- oder Oberkriegsgericht so zu besetzen, als gehörten die Angeklagten alle der Rangklasse (dem Dienstgrad) des höchsten unter ihnen an. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Wehrmachtsbeamte gemeinschaftlich abzuurteilen sind.

(2) Sind Offiziere mit Sanitäts- oder Veterinäroffizieren oder Sanitätsoffiziere mit Veterinäroffizieren gemeinschaftlich abzuurteilen, so müssen die Beisitzer von der Rangklasse (dem Dienstgrad) des Angeklagten (Abs. 2 Nr. 1 und 2 der §§ 21 bis 24) je nach der Gattungszugehörigkeit des höchsten von ihnen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Veterinäroffiziere sein. Bei gleichem Dienstgrad entscheidet das höhere Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter.

(3) Sind Soldaten mit Wehrmachtsbeamten gemeinschaftlich abzuurteilen, so ist das Kriegs- oder Oberkriegsgericht so zu besetzen, als wären die Angeklagten alle Soldaten von der Rangklasse des höchsten der Angeklagten; jedoch soll einer der Beisitzer Wehrmachtsbeamter von der Rangklasse des höchsten der angeklagten Wehrmachtsbeamten sein. Kommt es bei der Besetzung auf den Dienstgrad an und hat der ranghöchste der Angeklagten keinen Dienstgrad, so ist der niedrigste Dienstgrad der Rangklasse maßgebend, der er angehört.

§ 30

Beisitzer bei Aburteilung von Zivilpersonen gemeinschaftlich mit Soldaten oder Wehrmachtsbeamten

Sind Zivilpersonen mit Soldaten oder Wehrmachtsbeamten gemeinschaftlich abzuurteilen, so sind für die Besetzung der Kriegs- oder Oberkriegsgerichte lediglich die Bestimmungen über die Besetzung beim Verfahren gegen Soldaten oder Wehrmachtsbeamte maßgebend.

§ 31

Ersatz beim Fehlen der vorgeschriebenen Rangklassen oder Dienstgrade

(1) Sind Angehörige der vorgeschriebenen Rangklassen oder Dienstgrade nicht vorhanden, oder sind die vorhandenen sämtlich an der Ausübung des Rich-

teramts verhindert, so kann an die Stelle des fehlenden ein Angehöriger der nächstniederen oder nächsthöheren Rangklasse oder des nächstniederen oder nächsthöheren Dienstgrads treten. Angehörige der nächstniederen Rangklasse sollen in solchem Fall möglichst den höchsten Dienstgrad dieser Rangklasse bekleiden.

(2) Im mobilen Verfahren können die Sanitätsoffiziere und die Veterinäroffiziere durch andere Offiziere, die Wehrmachtsbeamten durch Offiziere ersetzt werden.

Berufung der Beisitzer

§ 32

Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Soldaten

(1) Für die Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts gilt folgendes:

1. Für die Kriegsgerichte wird die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Angehörigen der einzelnen Rangklassen für jedes Geschäftsjahr in eine Liste eingetragen, nach deren Reihenfolge sie der Gerichtsherr zu den einzelnen Sitzungen beruft. Von der Reihenfolge darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden, jedoch sollen möglichst nur Beisitzer berufen werden, die am Ort der Sitzung dienstlich anwesend sind. Fehlen hier nach der Liste Personen der vorgeschriebenen Rangklassen, so sind die nach der Liste am nächsten erreichbaren zu berufen. Der Grund der Abweichung von der Liste ist aktenkundig zu machen. Stellt sich im Lauf des Geschäftsjahrs heraus, daß die Listen nicht ausreichen, so können sie ergänzt werden.
2. Für die Oberkriegsgerichte werden die Beisitzer für die Dauer eines Geschäftsjahrs als ständige Richter bestellt. Gleichzeitig wird die erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestimmt, die für den Fall der Verhinderung des ständigen Beisitzers berufen werden. Sind ein Beisitzer und seine Stellvertreter verhindert, so beruft der Gerichtsherr einen anderen Beisitzer für den Einzelfall. Als Verhinderung kann auch die Nichtanwesenheit am Sitzungsort angesehen werden. Der Grund der Verhinderung ist aktenkundig zu machen. Bei dauernder Verhinderung können für den Rest des Geschäftsjahrs neue Beisitzer oder Stellvertreter bestellt werden.

(2) Für das Verfahren gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts werden die Beisitzer für den Einzelfall ausgelost.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Reichswehrminister.

§ 33

Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Wehrmachtsbeamte und gegen Zivilpersonen

(1) Im Verfahren gegen Wehrmachtsbeamte sind die Soldaten als Beisitzer, soweit möglich, nach § 32 Abs. 1 zu berufen. Im übrigen gilt § 32 Abs. 2.

(2) Im Verfahren gegen Zivilpersonen gilt § 32 Abs. 1, wenn die Beisitzer aus den Rangklassen bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts zu entnehmen sind, im übrigen § 32 Abs. 2.

§ 34

Berufung der Beisitzer im mobilen Verfahren

Im mobilen Verfahren beruft der Gerichtsherr die Beisitzer für den Einzelfall, soweit nicht der Reichswehrminister anders bestimmt.

§ 35

Besetzung des Reichsgerichts

(1) Die Verhandlung und Entscheidung in Sachen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind beim Reichsgericht einem besonderen Senat zu übertragen.

(2) Demselben Senat sollen die Sachen übertragen werden, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, soweit jemand angeklagt oder mitangeklagt ist, der durch § 2 der Militärgerichtsbarkeit entzogen ist.

(3) Dem Senat sollen zwei aus der Laufbahn der richterlichen Militärjustizbeamten hervorgegangene Mitglieder angehören, die der Reichswehrminister dem Reichsminister der Justiz zur Ernennung durch den Reichspräsidenten vorschlägt.

Aufsicht über die Ausübung der Gerichtsbarkeit

§ 36

Oberste Militärjustizverwaltung

Die Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit steht, abgesehen von dem Verfahren beim Reichsgericht, dem Reichswehrminister zu.

Zweiter Teil

Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

I. Gerichtssprache

§ 37

Deutsche Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 38

Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies wegen der Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der

fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine von dem Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 39

Verhandlung mit tauben oder stummen Personen

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, wenn sich die Beteiligten nicht mündlich oder schriftlich verständigen, ein Dolmetscher zuzuziehen, der die Verständigung auf andere Weise vermitteln kann.

§ 40

Eidesleistung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 41

Eid des Dolmetschers

(1) Der Dolmetscher hat unter Erheben der rechten Hand einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Er kann den Schlußworten eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 42

Urkundsbeamter als Dolmetscher

Den Dienst des Dolmetschers kann der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts wahrnehmen. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 43

Entsprechende Geltung der Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen

Für den Dolmetscher gelten die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend.

II. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

§ 44

Ausschließung kraft Gesetzes

Von der Ausübung des Richteramts bei den erkennenden Gerichten ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wer selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wer Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder Ehemann oder Vormund der verletzten Personen ist oder gewesen ist;
3. wer mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wer in der Sache als Gerichtsherr, als Untersuchungsführer im Ermittlungsverfahren, als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger tätig gewesen ist oder als Vorgesetzter den Tatbericht eingereicht hat;
5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 45

Ausschließung in höherer Instanz

Wer bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung als Richter mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 46

Ablehnung

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht dem Beschuldigten, im Verfahren vor dem Reichsgericht auch dem Oberreichsanwalt zu.

(4) Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 47

Verfahren bei der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Das Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit ist in erster Instanz nur bis zur Verlesung der Anklageverfügung, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung ist das Ablehnungsgesuch bei dem Gerichtsherrn schriftlich oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts oder zu Protokoll des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten anzubringen.

(3) Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärung außerdem zu Proto-

koll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufsicht über die Anstalt führt, wo sie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

§ 48

Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes

Bei jedem Ablehnungsgesuch ist der Ablehnungsgrund glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des Abgelehnten Bezug genommen werden.

§ 49

Verwerfung des Ablehnungsgesuchs

Ist das Ablehnungsgesuch verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, so hat das Gericht mit Einschluß des abgelehnten Richters das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen. Das Gesuch kann auch verworfen werden, wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß es offenbar nur in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, eingebracht ist.

§ 50

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters. Entscheidung

(1) Wird das Gesuch nicht als unzulässig verworfen, so hat sich der abgelehnte Richter über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. Der abgelehnte Richter darf bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht mitwirken.

(3) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 51

Anfechtung

Die Entscheidung eines Kriegsgerichts oder Oberkriegsgerichts, durch die ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 52

Ablehnung des Untersuchungsführers

(1) Die Bestimmungen der §§ 44, 46, 47 Abs. 2 und 3, 48, 50 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für die Kriegsgerichtsräte, soweit sie außerhalb der Hauptverhandlungen mit Untersuchungshandlungen beauftragt sind.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist an denjenigen Gerichtsherrn zu richten, der den Auftrag erteilt hat.

(3) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Gerichtsherr.

(4) Wird das Ablehnungsgesuch bei Vornahme der Untersuchungshandlung angebracht, so ist es zu Protokoll zu nehmen. Der Kriegsgerichtsrat kann das Ablehnungsgesuch, wenn es nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes oder offenbar nur in der Absicht angebracht worden ist, das Verfahren zu verschleppen, als unzulässig zurückweisen. Hiergegen ist binnen der Frist von einem Tage die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zulässig.

§ 53

Ausschließung von Amts wegen

Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Stelle (§ 50 Abs. 2, § 52 Abs. 3) hat auch dann zu entscheiden, wenn, ohne daß ein solches Gesuch angebracht ist, ein Richter oder eine der im § 52 Abs. 1 bezeichneten Personen von einem Verhältnis Anzeige macht, das die Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob eine Ausschließung kraft Gesetzes begründet ist.

§ 54

Ablehnung und Ausschließung von Urkundsbeamten

(1) Die Bestimmungen der §§ 44, 47, 48, 53 gelten für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts und für den mit Wahrnehmung seiner Geschäfte Beauftragten entsprechend. Über ihre Ausschließung oder Ablehnung entscheidet in der Hauptverhandlung das Gericht, außerhalb dieser der richterliche Militärjustizbeamte, dem sie beigegeben sind.

(2) Gegen die nicht in der Hauptverhandlung ergangene Entscheidung ist binnen der Frist von einem Tage die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zulässig.

§ 55

Vornahme von unaufschiebbaren Handlungen

In den Fällen der §§ 52 und 54 hat der Abgelehnte vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen.

§ 56

Aktenvermerk über zurückweisende Verfügungen

Die ein Ablehnungsgesuch zurückweisende Verfügung ist in allen Fällen mit den Gründen aktenkundig zu machen.

§ 57

Ausschließung des Gerichtsherrn

(1) Ein Gerichtsherr, bei dem eine der Voraussetzungen des § 44 Nr. 1, 2, 3 oder 5 zutrifft, hat die Wahrnehmung der Gerichtsherrngeschäfte dem Stellvertreter im Kommando zu übertragen.

(2) Dasselbe gilt, wenn sonstige Umstände vorliegen, durch die sich der Gerichtsherr in der Sache für befangen hält.

III. Entscheidungen, Verfügungen und ihre Bekanntmachung

§ 58

Begründung von Entscheidungen und Verfügungen

Entscheidungen und Verfügungen, die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, oder durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§ 59

Bekanntmachung

(1) Entscheidungen und Verfügungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Entscheidung oder Verfügung zu erteilen.

(2) Die in Abwesenheit des Beteiligten ergehenden Entscheidungen und Verfügungen werden durch Zustellung bekanntgemacht.

(3) Wenn nicht zur Hauptverhandlung zu laden oder eine Anklage oder ein Urteil zuzustellen ist oder mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so genügt formlose Mitteilung; die Art der Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

§ 60

Vollstreckung, Zustellung

Die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen veranlaßt, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Gerichtsherr, die Zustellungen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts.

§ 61

Art der Zustellung

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(2) Die Beglaubigung geschieht durch einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts.

§ 62

Zustellung an die nicht auf freiem Fuß Befindlichen

Dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück, wenn er des Lesens unkundig ist, vorzulesen, wenn er der deutschen Sprache unkundig ist, zu übersetzen.

§ 63

Zustellung an Soldaten und Wehrmachtsbeamte

(1) Die Zustellung an Soldaten und Wehrmachtsbeamte geschieht dienstlich gegen Empfangsbescheinigung.

(2) Aus der Bescheinigung muß sich ergeben, an wen, wo und wann zugestellt ist.

§ 64

Zustellung an andere Personen

(1) Anderen Personen als Soldaten oder Wehrmachtsbeamten stellt der Militärjustizwachtmeister oder ein dazu bestellter Soldat gegen Empfangsbescheinigung (§ 63 Abs. 2) zu.

(2) Zulässig ist auch die vereinfachte Zustellung durch die Post entsprechend §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung.

(3) Auf Ersuchen des Gerichtsherrn oder eines richterlichen Militärjustizbeamten hat die Staatsanwaltschaft die Zustellung zu bewirken.

§ 65

Zustellung an Zivilpersonen bei militärischen Verbänden im Ausland oder im mobilen Verhältnis oder an Bord

Befinden sich Personen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtsbeamte sind, bei einem militärischen Verband im Ausland oder bei einem mobilen militärischen Verband oder an Bord eines in Dienst gestellten Schiffes, so kann ihnen auch nach § 63 zugestellt werden.

§ 66

Zustellung im Ausland und an Exterritoriale

(1) Ist im Ausland an Personen zuzustellen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtsbeamte sind, so ist, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit den ausländischen Gerichtsbehörden zugelassen ist, das zu übergebende Schriftstück mit Bericht dem Reichswehrminister vorzulegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn an Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, oder an Vorsteher der Reichskonsulate zugestellt werden soll.

(3) Der Reichswehrminister veranlaßt in diesen Fällen (Abs. 1 und 2) die Zustellung nach §§ 199, 200 der Zivilprozeßordnung.

§ 67

Zustellung durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten nicht in der vorgeschriebenen Weise bewirkt werden, oder lehnt im Fall des § 66 Abs. 1 der Reichswehrminister die weitere Veranlassung als unausführbar oder voraussichtlich erfolglos ab, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch den Reichsanzeiger bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die gleichzeitige Bekanntmachung durch ein anderes Blatt ist nicht ausgeschlossen.

§ 68

Bekanntmachung, Zustellung und Vollstreckung beim Reichsgericht

Für die Bekanntmachung, Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen beim Reichsgericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung.

IV. Berechnung der Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnis

§ 69

Berechnung von Fristen

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll. Auf die Frist kommen auch diejenigen Tage nicht in Anrechnung, an denen die Person, der die Frist gesetzt ist, durch militärischen Dienst an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert war. Daß dies tatsächlich der Fall war, ist durch dienstliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 70

Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gegen die Versäumnis einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 71

Anbringen des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen drei Tagen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden. Für die Art des Anbringens und die Wahrung der Frist gelten die Vorschriften des § 288 Abs. 2 bis 5 über die Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend.

(2) Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 72

Entscheidung über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsbeschwerde

(1) Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet die Stelle, der die Prüfung und Entscheidung darüber zukommt, ob die Frist gewahrt ist.

(2) Die eine Wiedereinsetzung aussprechende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung ist, wenn sie der Gerichtsherr erster Instanz oder das Kriegsgericht erlassen hat, innerhalb der Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe die Rechtsbeschwerde zulässig. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Gerichtsherr zweiter Instanz, wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn erster Instanz richtet, das Oberkriegsgericht, wenn sie sich gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts richtet. Im mobilen Verfahren ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

§ 73

Keine aufschiebende Wirkung

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer Entscheidung oder Verfügung nicht gehemmt. Die für die Vollstreckung zuständige Stelle kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren in erster Instanz

I. Ermittlungsverfahren

§ 74

Strafanzeigen und -anträge

(1) Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind von Soldaten bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten, von Wehrmachtsbeamten bei der vorgesetzten Dienststelle des Beschuldigten anzubringen.

(2) Für die Anbringung solcher Anzeigen und Anträge durch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind die Vorschriften der allgemeinen Gesetze maßgebend. Es genügt jedoch auch das Anbringen bei der vorgesetzten Dienststelle des Beschuldigten oder beim Gerichtsherrn.

§ 75

Aktenvermerk über den Strafantrag

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag aktenkundig gemacht werden.

§ 76

Weitergabe von Strafanzeigen und -anträgen an die vorgesetzte Dienstbehörde. Tatbericht. Vorläufige Maßnahmen. Abgabe an zuständigen Gerichtsherrn

(1) Anzeigen und Anträge, die bei den Staatsanwaltschaften, den Amtsgerichten und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angebracht werden, sind sofort an die vorgesetzte Dienstbehörde des Beschuldigten abzugeben.

(2) Der militärische Vorgesetzte hat über die ihm angezeigten oder sonst zu seiner Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen seiner Untergebenen, soweit

die Handlungen gerichtlich zu verfolgen sind, einen die Verdachtsgründe und Beweismittel umfassenden Tatbericht aufzustellen und ihn an den Gerichtsherrn einzusenden. Enthält die Anzeige die erforderlichen Angaben, so genügt ihre Vorlage an den Gerichtsherrn.

(3) Die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte, die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie der militärische Vorgesetzte haben bis zum Einschreiten des Gerichtsherrn alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Erscheint die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so ist sie von dem nächsten Kriegsgerichtsrat oder Amtsrichter auf Ersuchen des militärischen Vorgesetzten, der Staatsanwaltschaft oder der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, äußerstenfalls ohne solches Ersuchen, vorzunehmen. Die Verhandlungen sind sofort an den Gerichtsherrn abzugeben.

(4) Erachtet sich der angegangene Gerichtsherr für unzuständig, oder ergibt sich seine Unzuständigkeit im Lauf des Ermittlungsverfahrens, so hat er die Sache an die zuständige Stelle abzugeben.

Verfahren bei nicht natürlichen Todesfällen

§ 77

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein Soldat oder Wehrmachtsbeamter eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines unbekannten Soldaten oder Wehrmachtsbeamten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die nächste Militärbehörde verpflichtet.

(2) Die Bestattung ist nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung eines richterlichen Militärjustizbeamten, im Notfall des Amtsrichters, zulässig.

§ 78

(1) Besteht der Verdacht, daß an dem Tode einer Zivilperson eine unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt ist, so sind die Zivilbehörden zur Anzeige an die Militärbehörde verpflichtet.

(2) Ist in einem solchen Fall der Verdacht, daß die unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person den Tod verursacht hat, dringend, so ist die Feststellung des Sachverhalts, namentlich die richterliche Leichenschau und -öffnung, dem militärischen Gericht zu überlassen. Ist der Verdacht nicht dringend, so haben zunächst die Zivilbehörden die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen, dem militärischen Gericht jedoch tunlichst Gelegenheit zur Teilnahme eines richterlichen Militärjustizbeamten an der Leichenschau, der Leichenöffnung und der Ortsbesichtigung zu geben.

(3) In entsprechender Weise haben die Militärbehörden zu verfahren, wenn der Verdacht besteht, daß an dem Tode eines Soldaten oder Wehrmachtsbeamten eine unter der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt ist.

§ 79

Anordnung des Ermittlungsverfahrens

(1) Sobald der Gerichtsherr durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat er durch ein von ihm anzuordnendes Ermittlungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen. Mit der Führung des Ermittlungsverfahrens beauftragt er einen Kriegsgerichtsrat. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten.

(2) Der Tatbestand muß festgestellt werden, auch wenn der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt hat.

(3) Gibt der Gerichtsherr einer Anzeige keine Folge, so ist die Verfügung mit den Gründen aktenkundig zu machen.

§ 80

Erforschung des Sachverhalts

Der mit der Führung des Ermittlungsverfahrens beauftragte Kriegsgerichtsrat (Untersuchungsführer) hat bei Erforschung des Sachverhalts nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und die Erhebung aller Beweise herbeizuführen, deren Verlust zu besorgen ist, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint. Auch soll er die Umstände feststellen, die für die Strafbemessung von Bedeutung sind.

§ 81

Untersuchungshandlungen

(1) Zu dem im § 80 bezeichneten Zweck kann der Untersuchungsführer Ermittlungen jeder Art einschließlich richterlicher Untersuchungshandlungen vornehmen.

(2) Zu demselben Zweck kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangt werden.

(3) Die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann durch Ersuchen eines anderen Gerichtsherrn oder des Amtsrichters des Bezirks, wo die Handlung vorzunehmen ist, herbeigeführt werden. Der Ersuchte hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falls gesetzlich zulässig ist.

(4) Die Ersuchungsschreiben an einen anderen Gerichtsherrn haben in der Regel der Gerichtsherr und der Untersuchungsführer zu unterzeichnen. Sonstige Ersuchungsschreiben unterzeichnet der Untersuchungsführer in der Regel allein.

§ 82

Ersuchen an Polizei

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsführers um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

§ 83

Aufnahme in die Akten

Der Untersuchungsführer hat alle die Untersuchung berührenden Vorgänge und Tatsachen, namentlich alle von ihm vorgenommenen oder veranlaßten Ermittlungen, aktenkundig zu machen.

§ 84

Protokoll

(1) Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei minder wichtigen Sachen genügt ein Aktenvermerk. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsführer und dem zugezogenen Urkundsbeamten, der Aktenvermerk von dem Untersuchungsführer zu unterschreiben.

(2) Ein Urkundsbeamter muß zugezogen werden bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins.

(3) Im Fall dringenden Bedürfnisses kann für einzelne Untersuchungshandlungen jede geeignete Person als Protokollführer zugezogen werden. Diese ist nach § 19 Abs. 2 durch den die Untersuchungshandlung Vornehmenden zu verpflichten.

§ 85

Form des Protokolls

(1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(2) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zum Durchlesen vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Beteiligten zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund dafür in dem Protokoll zu vermerken.

(3) Niederschriften größeren Umfangs, besonders über die Angaben von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Anlage den Beteiligten vorzulesen und von dem Protokollführer allein zu unterschreiben. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Anlage vorgelesen und genehmigt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Nach Beendigung der Verhandlung ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Protokollführer zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig.

§ 86

Teilnahme des Beschuldigten und Verteidigers

(1) Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, der voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

(3) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

(4) Beschuldigte, die Soldaten oder Wehrmachtsbeamte sind, oder die sich nicht auf freiem Fuß befinden, haben einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an dem Ort abgehalten werden, wo sie sich dienstlich aufhalten oder in Haft befinden.

(5) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 87

Ausschließung des Beschuldigten

Der Beschuldigte kann von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde.

§ 88

Befugnisse des Gerichtsherrn

Der Gerichtsherr ist stets berechtigt, von dem Stand des Verfahrens durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen und die ihm zur Aufklärung der Sache geeignet erscheinenden Verfügungen zu treffen. Er ist jedoch nicht befugt, an den Untersuchungshandlungen teilzunehmen.

§ 89

Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob Anklage zu erheben oder die strafgerichtliche Verfolgung einzustellen ist.

§ 90

Verdacht neuer strafbarer Handlungen

(1) Ergibt sich im Lauf des Ermittlungsverfahrens der Verdacht weiterer militärgerichtlich zu verfolgender strafbarer Handlungen, so hat der Untersuchungsführer in dringenden Fällen die hierzu erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Verhandlungen sind sofort dem Gerichtsherrn zur Verfügung vorzulegen.

§ 91

Absehen von schriftlichen Ermittlungsverfahren im mobilen Verfahren

Im mobilen Verfahren kann von einem schriftlichen Ermittlungsverfahren abgesehen werden. In jedem Fall ist es tunlichst einzuschränken und zu beschleunigen.

II. Einzelne Untersuchungshandlungen

1. Vernehmung des Beschuldigten

§ 92

Gestellung von Soldaten zur Vernehmung

(1) Soldaten als Beschuldigte sind zu ihrer Vernehmung zu gestellen.

(2) Festgenommene Beschuldigte sind vorzuführen.

§ 93

Ladung anderer Personen

(1) Beschuldigte, die nicht Soldaten sind, werden zu ihrer Vernehmung schriftlich geladen. Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts. In ihr kann angedroht werden, daß der Geladene im Fall des Ausbleibens vorgeführt werde.

(2) Der Gerichtsherr, bei Gefahr im Verzug auch der Untersuchungsführer, kann die Vorführung ohne vorgängige Ladung anordnen, wenn Gründe vorliegen, die die Untersuchungshaft rechtfertigen würden.

(3) In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Tat sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

(4) Der Vorgeführte ist sofort durch den Untersuchungsführer zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§ 94

Vernehmungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

(1) Der Beschuldigte ist in dem Ermittlungsverfahren zu vernehmen, auch wenn er schon früher gehört worden ist.

(2) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird.

(3) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Den Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§ 89) bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen.

2. Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 95

Verhaftung

(1) Darüber, ob ein Beschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen ist, entscheidet der Gerichtsherr.

(2) Gegen den von einem Gerichtsherrn erster Instanz erlassenen Haftbefehl ist Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zulässig. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

§ 96

Gründe zur Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft ist zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind und entweder

1. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder
2. der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist oder
3. die Aufrechterhaltung der militärischen Mannszucht die Verhaftung erfordert oder
4. Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, oder daß er seine Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen werde. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

§ 97

Vernehmung des Verhafteten

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Hierbei ist er, wenn Rechtsbeschwerde gegen den Haftbefehl zulässig ist (§ 95 Abs. 2), darüber zu belehren.

§ 98

Haftprüfungsverfahren

(1) Solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, hat der Gerichtsherr innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten ist (Haftprüfungsverfahren).

(2) Die Prüfung findet zum ersten Mal statt, wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat.

(3) Läßt der Gerichtsherr den Beschuldigten nicht frei, so bestimmt er zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist; die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Dasselbe gilt bei jeder Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens.

(4) Hat der Beschuldigte während des Laufs der Fristen gegen den Haftbefehl Rechtsbeschwerde erhoben, so rechnet die Frist des Abs. 2 vom Tage der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung. In den Fällen des Abs. 3 ist bei ablehnender Entscheidung eine neue Frist zu bestimmen.

§ 99

Behandlung des Verhafteten im Gefängnis

(1) Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden.

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die der Dienststellung oder dem Stand und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden. Unter dieser Voraussetzung darf dem Verhafteten Lesen und Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten nicht untersagt werden.

(4) Fesseln dürfen dem Verhafteten im Gefängnis nur dann angelegt werden, wenn dies wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstmord- oder Fluchtversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Verfügungen trifft der Untersuchungsführer oder Vertreter der Anklage. Die in dringenden Fällen von anderen Stellen getroffenen Anordnungen unterliegen seiner Genehmigung. Gegen die Verfügungen ist Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zulässig.

§ 100

Aufhebung der Untersuchungshaft

(1) Der Gerichtsherr hat die Untersuchungshaft aufzuheben, wenn zur Verhaftung kein Grund mehr besteht, oder wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird. Dasselbe gilt, wenn die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt und in diesem Fall keine besonderen Umstände entgegenstehen.

(2) Wird der Angeklagte freigesprochen oder nur zu Geldstrafe verurteilt, so hebt das erkennende Gericht den Haftbefehl auf.

(3) Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeklagten nicht verzögert werden. Auf Grund neuer Verdachtsgründe oder Beweismittel kann der Gerichtsherr zweiter Instanz gegen den Angeklagten einen neuen Haftbefehl erlassen.

§ 101

Vorläufige Festnahme

(1) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht zu:

den militärischen Vorgesetzten, den militärischen Wachen und dem Untersuchungsführer, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen;

den Polizei- und Sicherheitsbeamten in den Fällen des § 96 Nr. 1, 2, 4, wenn Gefahr im Verzug und ein militärischer Vorgesetzter des Beschuldigten oder eine militärische Wache nicht erreichbar ist.

(2) Wird eine der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so kann, wenn sie der Flucht verdächtig oder ihre Persönlichkeit nicht sofort feststellbar ist, die vorläufige Festnahme durch jedermann geschehen.

(3) Bei einem im Offizierrang stehenden und in entsprechender Uniform befindlichen Angehörigen der Wehrmacht ist die Annahme ausgeschlossen, daß er der Flucht verdächtig sei, oder daß seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden könne, es sei denn, daß er bei der Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird.

§ 102

Verfahren nach der vorläufigen Festnahme

Der Festgenommene ist unverzüglich, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, an die nächste Militärbehörde abzuliefern. Diese hat den Festgenommenen sofort zu vernehmen und, wenn sie nicht die Freilassung verfügt, dem zuständigen Gerichtsherrn zu überweisen.

§ 103

Festnahme bei Antragsstraftaten

(1) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist weder die vorläufige Festnahme noch die Verhaftung von der Stellung eines solchen Antrags abhängig.

(2) Ist der Beschuldigte vor der Stellung des Antrags verhaftet, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von der Verhaftung in Kenntnis zu setzen. Der Verhaftete ist freizulassen, wenn nicht spätestens binnen einer Woche seit der Verhaftung ein Strafantrag eingegangen ist.

§ 104

Steckbriefe

(1) Steckbriefe darf der Gerichtsherr erlassen, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft vorliegen und der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Andere Militärbehörden sind zum Erlaß eines Steckbriefs befugt, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht, oder wenn der Beschuldigte der Fahnenflucht verdächtig ist.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und, soweit möglich, zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung und die Behörde, an die er abzuliefern ist, sind anzugeben.

(4) Der Steckbrief kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 105

Vorführung und Vernehmung des Ergriffenen

Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls (§ 95) oder eines Steckbriefs (§ 104) ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergrei-

fung bestimmungsgemäß abgeliefert werden, so ist er auf sein Verlangen sofort der nächsten Militärbehörde vorzuführen und von dieser unverzüglich zu vernehmen. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben ist, so hat die Militärbehörde seine Freilassung zu verfügen.

3. Vernehmung von Zeugen

§ 106

Gestellung und Ladung

(1) Soldaten als Zeugen werden dienstlich gestellt.

(2) Anderen Personen ist, sofern nicht ein sonstiger Weg zweckdienlich erscheint, eine Ladung zuzustellen. Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts. In ihr ist auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 107

Folgen des Nichterscheinens

(1) Einem durch Zustellung geladenen Zeugen sind, wenn er nicht erscheint, die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen; kann diese nicht beigetrieben werden, so ist sie durch Haft bis zu sechs Wochen zu ersetzen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Fall wiederholten Ausbleibens können die Maßregeln wiederholt werden.

(2) Die Maßregeln unterbleiben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder wenn sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Geschieht die Glaubhaftmachung oder die genügende Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Maßregeln verfügt außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht durch Beschluß. Ist bei nachträglicher Glaubhaftmachung oder Entschuldigung nach Abs. 2 die Hauptverhandlung bereits beendet, so entscheidet über die Aufhebung der Gerichtsherr.

(4) Die Vorführung des Zeugen hat auf Ersuchen die Polizeibehörde zu bewirken.

§ 108

Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 109

Beschränktes Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

(2) Die im Abs. 1 unter 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 110

Genehmigung zur Zeugenaussage für Beamte und Soldaten

(1) Öffentliche Beamte und Soldaten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amts- oder Dienstverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für die Mitglieder der Reichsregierung und für die Reichsstatthalter bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung, für die einer Landesregierung der Genehmigung des Reichsstatthalters.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Zeugnis dem Wohl des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

(3) Der Reichspräsident kann unter der Voraussetzung des Abs. 2 das Zeugnis verweigern. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit sich das Zeugnis auf Tatsachen bezieht, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben, oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekanntgeworden sind.

§ 111

Verweigerung der Antwort auf bestimmte Fragen

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 108 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 112

Glaubhaftmachen

Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 108, 109 und 111 stützt, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die Versicherung an Eides Statt.

§ 113

Einzelvernehmung. Gegenüberstellung

(1) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten ist zulässig

§ 114

Feststellung der Personalien

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, namentlich über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 115

Zusammenhängende Aussage. Vervollständigung durch Fragen

(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, wenn ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 116

Beeidigung

(1) Der Zeuge wird regelmäßig in der Hauptverhandlung beeidigt.

(2) Er ist jedoch schon im Ermittlungsverfahren zu beeidigen, wenn

1. die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgetreuen Aussage über eine Tatsache, von der die Anklageerhebung abhängt, erforderlich ist oder
2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird und seine Aussage nicht für die Feststellung des Sachverhalts bedeutungslos ist.

§ 117

Nacheid. Hinweis auf Bedeutung

Die Zeugen sind nach der Vernehmung und einzeln zu beeidigen. Sie sind vor der Leistung des Eides in angemessener Weise auf seine Bedeutung und Heiligkeit hinzuweisen.

§ 118

Eidesformel

(1) Der von den Zeugen unter Erheben der rechten Hand zu leistende Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe. So wahr mir Gott helfe."

Der Zeuge kann den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen.

(2) Der Eid wird durch Nachsprechen oder Ablesen der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet.

(3) Stumme, die schreiben können, leisten den Eid durch Abschreiben und Unterschreiben der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

(4) Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 119

Beteuerungsformel an Stelle des Eides

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 120

Verbot der Beeidigung

Nicht zu beeidigen sind:

1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, die wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verurteilt oder doch als solche verdächtig sind.

§ 121

Beeidigung der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten

(1) Sind Personen vernommen, die nach § 108 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu lassen oder zu beeidigen sind.

(2) Sie können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 122

Versicherung der Richtigkeit unter Berufung auf den früher geleisteten Eid

Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so ist es zulässig, statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern zu lassen.

§ 123

Bestrafung von Soldaten bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder Eides

(1) Soldaten, die das Zeugnis oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigern, sind disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen.

(2) Die Bestrafung kann wiederholt werden. Sie darf sich jedoch nicht über die Beendigung des Verfahrens in der Instanz und nicht über die Gesamtdauer von sechs Wochen hinaus erstrecken.

(3) Zuständig zur Bestrafung ist der Gerichtsherr.

§ 124

Bestrafung oder Zwang gegen Nichtsoldaten bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder Eides

(1) Einem Nichtsoldaten als Zeugen sind, wenn er das Zeugnis oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigert, die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen; kann diese nicht beigetrieben werden, so ist sie durch Haft bis zu sechs Wochen zu ersetzen.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Beeidigung die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Übertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

(3) Die Bestimmung des § 107 Abs. 3 Satz 1 über die Befugnis zu den Maßregeln und über ihre Verhängung gilt entsprechend.

(4) Sind die Maßregeln gegen den Zeugen erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

§ 125

Rechtsbeschwerde

Gegen die im § 124 bezeichneten Maßregeln ist, wenn sie der Gerichtsherr erster Instanz verfügt hat, die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, wenn sie das Kriegsgericht verfügt hat, die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

§ 126

Zeugengebühren

(1) Die Gebührenansprüche der auf Bestellung oder Ladung erschienenen Zeugen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtsbeamte sind, regeln sich nach der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen. Gegen die Festsetzung der Gebühren ist Beschwerde im Verwaltungswege zulässig.

(2) Über die den Soldaten und Wehrmachtsbeamten zukommenden Gebühren wird im Verwaltungswege Bestimmung getroffen.

§ 127

Vernehmung des Reichspräsidenten

Der Reichspräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 128

Vernehmung von Mitgliedern hoher Staatsorgane

(1) Die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung und die Reichsstatthalter sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenhaltsort zu vernehmen.

(2) Die Mitglieder des Reichsrats oder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitz des Reichsrats oder des Staatsrats an diesem Sitz und die Mitglieder des Reichstags, des Reichswirtschaftsrats oder eines Landtags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Ort der Versammlung an diesem Ort zu vernehmen.

(3) Die im Rang eines Generals der Infanterie, Kavallerie und Artillerie oder eines Admirals oder in höherem Rang stehenden Offiziere sind an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(4) Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es

für die Mitglieder der Reichsregierung und für die Reichsstatthalter
der Genehmigung der Reichsregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung
der Genehmigung des Reichsstatthalters,

für die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats
der Genehmigung dieser Versammlungen,

für die im Abs. 3 bezeichneten Offiziere
der Genehmigung des Reichswehrministers.

4. Zuziehung von Sachverständigen

§ 129

Entsprechende Anwendung der für Zeugen geltenden Vorschriften

(1) Für Sachverständige gelten die für Zeugen maßgebenden Vorschriften der §§ 106 bis 128 entsprechend, soweit nicht die folgenden Paragraphen anders bestimmen.

(2) Die Gebührenansprüche der nicht zu den Soldaten oder Wehrmachtsbeamten gehörenden Sachverständigen regeln sich nach der allgemeinen Gebührenordnung für Sachverständige. Im übrigen gilt § 126 entsprechend.

§ 130

Auswahl und Bestimmung der Zahl der Sachverständigen

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl trifft der Gerichtsherr, in dringlichen Fällen der Untersuchungsführer. Die Auswahl darf auch einer anderen Behörde überlassen werden.

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 131

Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen

Für die Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen gelten die Bestimmungen des § 44 Nr. 1 bis 4 sowie der §§ 46, 48, 52 Abs. 2 bis 4, §§ 53, 55, 56 entsprechend.

§ 132

Pflicht zur Begutachtung

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch verpflichtet, wer sich dazu vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 133

Recht zur Verweigerung des Gutachtens. Verbot der Vernehmung von öffentlichen Beamten oder Soldaten bei Nachteil für dienstliche Interessen

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

(2) Ein öffentlicher Beamter oder ein Soldat darf als Sachverständiger nicht vernommen werden, wenn die vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung für die dienstlichen Interessen nachteilig wäre. Für die Mitglieder der Reichsregierung und die Reichsstatthalter wird diese Erklärung von der Reichsregierung, für die Mitglieder einer Landesregierung vom Reichsstatthalter abgegeben.

§ 134

Bestrafung bei Ausbleiben oder Verweigerung des Gutachtens

Einem zur Erstattung eines Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der nicht Soldat ist, sind, wenn er nicht erscheint oder die Abgabe des Gutachtens oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigert, die durch sein Ausbleiben oder seine Weigerung verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen. Im Fall wiederholten Ungehorsams können die Maßregeln wiederholt werden.

§ 135

Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

Der Untersuchungsführer hat, soweit erforderlich, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten.

§ 136

Beeidigung des Sachverständigen

(1) Der Sachverständige hat nach Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(2) Ist der Sachverständige für Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 137

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

(3) Die Vorschrift des § 113 über Einzelvernehmung und Gegenüberstellung gilt für Sachverständige nicht.

(4) Es kann angeordnet werden, daß der Sachverständige sein Gutachten schriftlich erstatte.

§ 138

Beobachtung auf Geisteszustand

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Beschuldigten kann der Gerichtsherr auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm ein solcher zu bestellen.

(3) Die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung ist dem Beschuldigten und dem Verteidiger bekanntzumachen. Gegen die Anordnung ist binnen der Frist von einer

Woche die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

(4) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 139

Körperliche Untersuchung

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.

(2) Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

(3) Die Anordnung steht außerhalb der Hauptverhandlung dem Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsführer und den militärischen Vorgesetzten, in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht zu.

§ 140

Lichtbilder, Fingerabdrücke des Beschuldigten

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

§ 141

Ergänzung durch andere Sachverständige

(1) Wird ein Gutachten als ungenügend befunden, so kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige angeordnet werden.

(2) Auch kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen angeordnet werden, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

(3) In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 142

Gutachten bei Münzverbrechen und -vergehen

(1) Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von der echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden ist.

(2) Bei ausländischen Münzen oder Papieren kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde das einer deutschen gefordert werden.

§ 143

Schriftvergleichung

Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 144

Sachverständige Zeugen

Soweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis.

5. Augenschein. Leichenschau. Leichenöffnung

§ 145

Einnahme des Augenscheins. Zuziehung von Sachverständigen

(1) Wird ein Augenschein eingenommen, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falls vermutet werden konnte, gefehlt haben.

(2) Wird der Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen eingenommen, so kann der Beschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und bei Ablehnung des Antrags, wenn sie nicht Soldaten oder Wehrmachtsbeamte sind, ihre Zuziehung auf seine Kosten verlangen. In diesem Fall wird die Gestellung oder Ladung durch den Untersuchungsführer veranlaßt, sobald der erforderliche Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts hinterlegt wird.

(3) Den vom Beschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an sonstigen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der amtlich bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten im mobilen Verfahren nicht.

§ 146

Leichenschau

(1) Ist ein Soldat oder Wehrmachtsbeamter nicht auf natürlichem Wege gestorben, so hat der Gerichtsherr, in dringenden Fällen jeder militärische Befehlshaber, der die Anzeige oder Meldung von dem Todesfall erhält, die Leichenschau zu veranlassen. Die Leichenschau ist durch einen Kriegsgerichtsrat oder in Ermangelung eines solchen durch den zunächst erreichbaren Amtsrichter unter Zuziehung eines

Sanitätsoffiziers oder, wenn ein solcher nicht erreichbar ist, eines als Sachverständiger zu beeidigenden anderen Arztes vorzunehmen.

(2) Ist nach den bekanntgewordenen Tatsachen die Annahme begründet, daß der Tod durch Selbstmord, durch einen Unfall oder sonst ohne Verschulden eines anderen herbeigeführt ist, so bedarf es der Zuziehung eines Arztes zur Leichenschau nicht.

(3) Die Umstände, unter denen die Leiche gefunden und der Tod eingetreten ist, sind sorgfältig zu untersuchen und zu Protokoll zu verzeichnen. In allen Fällen des Selbstmordes sind die Beweggründe tunlichst aufzuklären.

§ 147

Leichenöffnung

(1) Bestand der Verdacht einer strafbaren Handlung, und ist er durch die Leichenschau in Verbindung mit den sonst ermittelten Tatsachen nicht beseitigt, so ist die Leichenöffnung im Beisein des Kriegsgerichtsrats oder Amtsrichters und des Urkundsbeamten von zwei Ärzten, und zwar tunlichst Sanitätsoffizieren, vorzunehmen. In allen Fällen soll einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Rang eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. Demjenigen Arzt, der den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Im mobilen Verfahren genügt es, wenn die Leichenöffnung lediglich von einem Sanitätsoffizier vorgenommen wird. Die Einschränkungen im Abs. 1 gelten nicht.

§ 148

Ausgrabung

Eine schon beerdigte Leiche darf zur Besichtigung oder Öffnung ausgegraben werden.

§ 149

Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen vor der Leichenöffnung. Anerkennung durch den Beschuldigten

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, namentlich durch Befragen von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche, sofern dies ausführbar, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 150

Art der Leichenöffnung

(1) Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

(2) Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung namentlich auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt hat, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen ist, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 151

Verfahren bei Verdacht einer Vergiftung

(1) Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

(2) Erforderlichenfalls hat diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden.

6. Beschlagnahme und Durchsuchung

a. Beschlagnahme

§ 152

Gegenstand der Beschlagnahme

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person, und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 153

Vorlage- und Ablieferungspflicht

(1) Wer einen Gegenstand dieser Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Anfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Er kann im Fall der Weigerung durch die in den §§ 123 und 124 bestimmten Mittel hierzu angehalten werden; § 125 über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gilt entsprechend. Gegen die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen sind die Mittel nicht anwendbar.

§ 154

Vorlegen oder Ausliefern von Gegenständen in dienstlicher Verwahrung

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten, Schriftstücken oder anderen in dienstlicher Verwahrung befindlichen Gegenständen durch Behörden, öffentliche Beamte oder Soldaten darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden dieser Gegenstände oder des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Reichs oder eines Landes Nachteil bereiten würde.

§ 155

Voraussetzungen der Beschlagnahme von schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den zur Zeugnisverweigerung Berechtigten

Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 108, 109 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, wenn diese sie in Händen haben und nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 156

Beschlagnahme auf der Post

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und anderen Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; ebenso ist an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 157

Beschlagnahme bei Antragsstraftaten

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Beschlagnahme auch vor Stellung des Antrags zulässig. Wird eine Sache beschlagnahmt, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort davon in Kenntnis zu setzen. Die Beschlagnahme ist von Amts wegen wieder aufzuheben, wenn der Antrag nicht binnen einer Woche seit ihrem Vollzug gestellt ist.

b. Durchsuchung

§ 158

Zulässigkeit

(1) Bei dem als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Hehler Verdächtigen kann eine Durchsuchung seiner Person, der Wohnung und anderer Räume sowie der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln oder Einziehungsstücken führen werde.

(2) Bei anderen Personen sind nur Durchsuchungen der Wohnung und anderer Räume sowie der ihnen gehörigen Sachen zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich die gesuchte Person, Spur oder Sache in den zu durchsuchenden Räumen oder Gegenständen befindet. Diese Beschränkung gilt nicht für die zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume sowie für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder die er während der Verfolgung betreten hat.

§ 159

Durchsuchung zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum ohne Einwilligung des berechtigten Inhabers nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen durchsucht werden.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für die zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von einundzwanzig bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.

§ 160

Verfahren bei Durchsuchungen

(1) Für Durchsuchungen außerhalb der zum militärdienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume gilt folgendes:

1. Wird die Durchsuchung ohne Beisein des Untersuchungsführers oder eines Offiziers vorgenommen, so sind, wenn dies möglich ist, zwei Zeugen zuzuziehen.
2. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Im Fall seiner Abwesenheit ist, wenn dies möglich ist, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.
3. Dem Inhaber oder der in seiner Abwesenheit zugezogenen Person ist bei Durchsuchungen, die bei anderen Personen als bei Tätern, Teilnehmern, Begünstigern oder Hehlern vorgenommen werden (§ 158 Abs. 2), der Zweck der Durchsuchung vor ihrem Beginn mitzuteilen.
4. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach ihrer Beendigung schriftlich der Grund der Durchsuchung (§ 158 Abs. 1 und 2), im Fall des § 158 Abs. 1 auch die strafbare Handlung, deren er verdächtig ist, mitzuteilen.
5. Die Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen dürfen nur der Gerichtsherr und der Untersuchungsführer durchsehen. Andere Personen sind zu ihrer Durchsicht nur dann befugt, wenn der Inhaber sie ausdrücklich genehmigt; geschieht dies nicht, so haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters zu versiegeln ist, an den Gerichtsherrn oder den Untersuchungsführer abzuliefern. Der Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter darf sein Siegel beidrücken, auch ist er, wenn möglich, aufzufordern, der Entsiegelung und Durchsicht der Papiere beizuwohnen.

(2) In allen Fällen von Durchsuchungen ist dem davon Betroffenen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder Beschlag genommenen Gegenstände oder, wenn nichts Verdächtiges gefunden wird, auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 161

Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsführer zu.

§ 162

Rechtsbeschwerde

Gegen die Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung in anderen als den zum militärdienstlichen Gebrauch angewiesenen Räumen ist außer im mobilen Verfahren binnen drei Tagen vom Vollzug an die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zulässig.

§ 163

Auffinden von verdächtigen Gegenständen

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere begangene strafbare Handlung hindeuten, so sind sie einstweilen zu beschlagnahmen. Der Militärbehörde oder der zuständigen Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 164

Verzeichnis

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zum Verhüten von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 165

Rückgabe

(1) Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen waren, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

(2) Dem Beschuldigten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

III. Abschluß des Ermittlungsverfahrens. Erhebung der Anklage

§ 166

Vortrag beim Gerichtsherrn über Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Erachtet der Untersuchungsführer das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen (§§ 89, 94 Abs. 5), so hat er unter Vorlegung der Akten dem Gerichtsherrn über das Ergebnis mündlich oder schriftlich Vortrag zu erstatten. Der von dem Untersuchungsführer gestellte Antrag ist zu den Akten zu bringen.

§ 167

Vervollständigung

Der Gerichtsherr kann eine Vervollständigung des Ermittlungsverfahrens anordnen.

§ 168

Entscheidung des Gerichtsherrn

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hat der Gerichtsherr darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten ist.

§ 169

Einstellung des Verfahrens

Wird die Verfolgung eingestellt, so ist der Beschuldigte hiervon in Kenntnis zu setzen, wenn er im Lauf des Ermittlungsverfahrens unter der Anschuldigung einer bestimmten strafbaren Handlung verantwortlich vernommen oder gegen ihn ein Steckbrief veröffentlicht worden war.

§ 170

Bescheidung des Antragstellers bei Ablehnung oder Einstellung der Strafverfolgung. Rechtsbeschwerde

(1) In allen Fällen, in denen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt oder die Einstellung verfügt wird, ist derjenige, welcher die Strafverfolgung beantragt hat, unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

(2) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid innerhalb vierzehn Tagen nach dessen Zustellung die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu, das nach § 25 bei dem übergeordneten Gerichtsherrn zweiter Instanz zusammentritt.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Gerichtsherrn erster Instanz schriftlich anzubringen. Die Schrift muß die Tatsachen, die das strafrechtliche Einschreiten begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(4) Durch die Erhebung der Rechtsbeschwerde wird das Anweisungsrecht des Gerichtsherrn zweiter Instanz und seiner militärischen Vorgesetzten nach § 10 nicht berührt.

§ 171

Verfahren des Oberkriegsgerichts

(1) Ist die Rechtsbeschwerde nicht in der gesetzlichen Frist oder Form oder ohne Anführung von Tatsachen und Beweismitteln eingebracht, so verwirft sie das Oberkriegsgericht als unzulässig.

(2) Ist die Rechtsbeschwerde frist- und formgerecht erhoben, so kann das Oberkriegsgericht die Vorlegung der bisher geführten Verhandlungen verlangen, auch dem Beschuldigten die Rechtsbeschwerdeschrift unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mitteilen.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann das Oberkriegsgericht Ermittlungen durch eins seiner Mitglieder, durch einen anderen richterlichen Militärjustizbeamten oder durch einen Amtsrichter veranlassen.

§ 172

Entscheidung des Oberkriegsgerichts

(1) Ergibt sich kein genügender Anlaß zum strafrechtlichen Einschreiten, so verwirft das Oberkriegsgericht die Rechtsbeschwerde und setzt den Gerichtsherrn, dessen Bescheid angefochten worden ist, den Beschwerdeführer und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis. Geschieht dies, so kann

gegen den Beschuldigten nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut eingeschritten werden.

(2) Erklärt dagegen das Oberkriegsgericht die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat der Gerichtsherr nach § 79 Abs. 1 das Ermittlungsverfahren einzuleiten oder nach § 173 zu verfahren.

§ 173

Anklage

Liegt gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht einer strafbaren und militärgerichtlich verfolgbaren Handlung vor, so hat der Gerichtsherr, wenn er nicht eine Strafverfügung erläßt, die Anklage zu verfügen oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben.

§ 174

Absehen von der Anklage wegen Geringfügigkeit

(1) Übertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

(2) Ist bei einem Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze die Schuld des Täters gering, und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann der Gerichtsherr von der Anklage absehen.

§ 175

Absehen von der Anklage wegen anderer Straftaten

(1) Von der Anklage kann der Gerichtsherr ferner vorläufig absehen, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu welcher der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(2) In diesen Fällen kann der Gerichtsherr, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, die Anklage nachträglich erheben, in dem ersteren Fall jedoch nur, wenn die frühere rechtskräftig erkannte Strafe wegfällt, in dem letzteren Fall nur binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergangenen Urteils.

§ 176

Anklageverfügung

Die Anklageverfügung des Gerichtsherrn (§ 173) hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

§ 177

Anklageschrift. Bekanntgabe an den Beschuldigten

(1) Die Anklageverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer die Angabe der Beweismittel und die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlung enthaltenden Anklageschrift bekanntzumachen.

(2) Die Anklageschrift hat ein Kriegsgerichtsrat anzufertigen und zu unterzeichnen, und zwar in der Regel der mit Vertretung der Anklage beauftragte.

(3) Im mobilen Verfahren bedarf es der Anfertigung einer besonderen Anklageschrift nicht.

§ 178

Bekanntgabe der Anklage an Soldaten und Wehrmachtsbeamte

(1) Einem Beschuldigten, der Soldat oder Wehrmachtsbeamter ist oder sich in Haft befindet, hat ein Kriegsgerichtsrat oder auf Ersuchen ein Offizier oder Amtsrichter die Anklageverfügung und Anklageschrift (§ 177) mündlich bekanntzugeben und ihn dabei aufzufordern, sich rechtzeitig zu erklären, ob und was er für seine Verteidigung zu beantragen habe. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Dem Beschuldigten soll eine Abschrift der Anklageverfügung und der Anklageschrift ausgehändigt werden.

(3) Ist der Beschuldigte verhaftet, so sind, außer im mobilen Verfahren, gleichzeitig dem Verteidiger die Anklageverfügung und die Anklageschrift mitzuteilen.

§ 179

Bekanntgabe an andere Personen

An einen Beschuldigten, der nicht Soldat oder Wehrmachtsbeamter ist und sich nicht in Haft befindet, ist die Bekanntgabe und Aufforderung in derselben Art (§ 178 Abs. 1 und 2) oder im Wege der Zustellung (§§ 61, 64 bis 67) zu bewirken.

§ 180

Erhobene Anklage

Mit der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Beschuldigten (§§ 178, 179) ist die Anklage erhoben. Der Beschuldigte wird von diesem Zeitpunkt an als Angeklagter bezeichnet.

§ 181

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten

Änderungen in den für den Gerichtsstand maßgebenden Verhältnissen des Beschuldigten begründen die Zuständigkeit eines anderen Gerichtsherrn nur dann, wenn sie vor Erhebung der Anklage oder vor der Zustellung der Strafverfügung eingetreten sind. Nachher rufen sie diese Wirkung nur hervor, wenn und soweit zusammenhängende Strafsachen nach § 12 verbunden oder getrennt werden oder Überleitung vom ordentlichen in das mobile Verfahren oder vom mobilen in das ordentliche Verfahren stattfindet.

§ 182

Notwendigkeit der Aburteilung als Folge der Anklageerhebung. Hauptverhandlung

(1) Nach Erhebung der Anklage muß, wenn sie nicht nach § 194 zurückgenommen wird, gerichtlich erkannt werden.

(2) Der gerichtlichen Entscheidung muß eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (Hauptverhandlung) vorangehen.

IV. Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 183

Zusammentritt des Kriegsgerichts

Nach Erhebung der Anklage ordnet der Gerichtsherr den Zusammentritt des Kriegsgerichts an und beruft die Richter.

§ 184

Ersuchen eines anderen Gerichtsherrn

(1) Soweit der Gerichtsherr wegen Mangels oder wegen gesetzlicher Verhinderung (§§ 44 bis 54) der zur vorschriftsmäßigen Bildung des Gerichts erforderlichen Personen innerhalb seines Befehlsbereichs zur Berufung des erkennenden Gerichts außerstand ist, kann er einen anderen Gerichtsherrn ersuchen, entweder ihm einzelne Personen zuzuweisen oder selbst die Aburteilung der Sache herbeizuführen.

(2) Das letztere kann auch geschehen, wenn große Entfernung des Angeklagten oder der Zeugen oder militärdienstliche Gründe der Berufung des erkennenden Gerichts durch den zuständigen Gerichtsherrn entgegenstehen.

§ 185

Befugnisse des ersuchenden und des ersuchten Gerichtsherrn

(1) Ist in den Fällen des § 184 ein anderer Gerichtsherr um Herbeiführung der Aburteilung ersucht worden, so verbleibt dem ersuchenden Gerichtsherrn das Recht der Einlegung von Rechtsmitteln und der Strafvollstreckung.

(2) Er ist befugt, mit der Vertretung der Anklage vor dem erkennenden Gericht einen der ihm zugeordneten Kriegsgerichtsräte zu beauftragen.

(3) Im übrigen werden die gerichtsherrlichen Befugnisse von dem ersuchten Gerichtsherrn wahrgenommen.

§ 186

Ort und Zeit der Hauptverhandlung

Ort und Zeit der Hauptverhandlung bestimmt der Gerichtsherr.

§ 187

Herbeischaffen der Beweismittel

(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände veranlaßt der Gerichtsherr.

(2) Die Gestellung oder Ladung der Zeugen und Sachverständigen regelt sich nach Vorschrift der §§ 106, 127, 128.

(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, so kann der Gerichtsherr bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen oder Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung gestellt oder geladen werden.

§ 188

Gestellung von angeklagten Soldaten

(1) Soldaten als Angeklagte sind zu dem anberaumten Termin zu gestellen. Festgenommene sind vorzuführen.

(2) Zwischen der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den angeklagten Soldaten (§ 180) und der Hauptverhandlung muß eine Frist von einer Woche liegen.

(3) Der Termin zur Hauptverhandlung ist dem angeklagten Soldaten spätestens am vorhergehenden Tage dienstlich bekanntzumachen. Die Meldung, daß und wann dies geschehen, ist zu den Akten zu bringen.

(4) Die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Fristen können mit Zustimmung des Angeklagten abgekürzt werden. Im mobilen Verfahren gelten sie nicht.

§ 189

Ladung von anderen Angeklagten

(1) Nichtsoldaten als Angeklagte sind zu dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Dies kann bei einem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten unter der Warnung geschehen, daß er im Fall seines unentschuldigten Ausbleibens vorgeführt oder verhaftet werde. Bei der Ladung eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, der des Lesens oder der deutschen Sprache unkundig ist, gilt § 62.

(2) Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts.

(3) Zwischen der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von einer Woche liegen, die mit Zustimmung des Angeklagten abgekürzt werden kann.

(4) Im mobilen Verfahren bedarf es keiner Ladung des Angeklagten; seine Gestellung richtet sich nach den Umständen des Falls.

§ 190

Bekanntgabe der Hauptverhandlung an den Verteidiger

Der Termin zur Hauptverhandlung ist den zur Zeit der Anberaumung dieses Termins bereits bekannten Verteidigern spätestens zugleich mit der Benachrichtigung (§ 188 Abs. 3) oder Vorladung (§ 189) des Angeklagten, den erst später bestellten Verteidigern gleichzeitig mit der Bestellung bekanntzumachen.

§ 191

Anträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte vor dem Termin die Gestellung oder Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge, soweit sie nicht bereits zu Protokoll erklärt sind (§ 178 Abs. 1), an den Gerichtsherrn zu richten. Soldaten können die Anträge auch zu Protokoll des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten erklären.

(2) Angeklagte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärung außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufsicht über die Anstalt führt, wo sie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

(3) Die Verfügung des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten bekanntzumachen.

(4) Den Anträgen des Angeklagten ist zu entsprechen, wenn sie begründet erscheinen, den Anträgen auf Ladung von Personen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtsbeamte sind, als Zeugen oder Sachverständige auch dann, wenn der Angeklagte den Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts hinterlegt.

(5) Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer auf Kosten des Angeklagten geladenen Person (Abs. 4) zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das erkennende Gericht auf Antrag anzuordnen, daß dem Angeklagten die hinterlegte Summe zurückzugeben ist.

§ 192

Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen vor der Hauptverhandlung

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, so kann der Gerichtsherr seine Vernehmung durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Amtsrichter herbeiführen. Der Zeuge oder Sachverständige ist, soweit nicht gesetzliche Hindernisse oder erhebliche Bedenken dagegen bestehen, eidlich zu vernehmen.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 193

Benachrichtigung des Gerichtsherrn, Angeklagten und Verteidigers

(1) Von den zu dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, ebenso der Gerichtsherr, wenn er den Termin nicht selbst angeordnet hat. Die Benachrichtigungen können unterbleiben, soweit sie wegen Gefahr im Verzug untunlich sind. Einer Vertretung der Anklage oder des Angeklagten bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist dem Gerichtsherrn und dem Angeklagten oder dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Angeklagte, die Soldaten sind, oder die sich nicht auf freiem Fuß befinden, haben einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an dem Ort abgehalten werden, wo sie sich dienstlich aufhalten oder in Haft befinden.

(3) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch, wenn zur Vorbereitung einer Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen ist.

§ 194

Änderung oder Zurücknahme der Anklage

Auf Grund neuer Tatsachen kann der Gerichtsherr vor der Hauptverhandlung zugunsten des Angeklagten die Anklageverfügung abändern oder zurücknehmen. Geschieht dies, so gelten die Vorschriften der §§ 166 bis 182 über Erhebung der Anklage und Einstellung des Verfahrens entsprechend.

V. Hauptverhandlung

§ 195

Teilnahme an der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, des Vertreters der Anklage und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts, aber in Abwesenheit des Gerichtsherrn statt.

§ 196

Mehrere Vertreter der Anklage, Verteidiger, Urkundsbeamte

In der Hauptverhandlung können mehrere Vertreter der Anklage, mehrere Verteidiger und mehrere Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts mitwirken und sich in ihre Verrichtungen teilen.

§ 197

Aussetzung

(1) Wird in der Hauptverhandlung die Aussetzung beantragt, so entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Verhandlungsleiter an.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt nur in den Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 257) dem Angeklagten das Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

(3) Ist die Frist des § 188 Abs. 2 und des § 189 Abs. 3 nicht eingehalten, so soll der Verhandlungsleiter den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekanntmachen.

§ 198

Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§ 199

Festnahme des Angeklagten bei Aussetzung, Unterbrechung oder Verurteilung

Bei der Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung kann das Gericht die Festnahme des bis dahin auf freiem Fuß befindlichen Angeklag-

ten anordnen. Dasselbe gilt im Fall der Verurteilung. Von der Anordnung der Festnahme ist der Gerichtsherr in Kenntnis zu setzen, der zu bestimmen hat, ob die Festnahme aufrechtzuerhalten ist.

§ 200

Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet keine Hauptverhandlung statt.

(2) Ist das Ausbleiben eines nach § 189 Abs. 1, 2 geladenen Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet oder die Verhaftung veranlaßt werden.

§ 201

Entfernung des Angeklagten

(1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Verhandlungsleiter kann die geeigneten Maßregeln treffen, um seine Entfernung zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt sich der Angeklagte dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 202

Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen

(1) Der Angeklagte kann mit seiner Zustimmung wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Über einen darauf gerichteten Antrag des Angeklagten entscheidet, wenn er vor der Hauptverhandlung eingeht, der Gerichtsherr, anderenfalls das erkennende Gericht nach Anhörung des Vertreters der Anklage.

(2) Die Entbindung ist jedoch nur zulässig, wenn voraussichtlich insgesamt keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, im mobilen Verfahren Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Reichsmark zu erwarten sind, und zwar die Freiheits- oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung.

(3) Das erkennende Gericht ist befugt, nachträglich das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen.

§ 203

Befugnis des abwesenden Angeklagten, sich vertreten zu lassen

Soweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist dieser befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 204

Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung ist öffentlich.

§ 205

Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Das Gericht kann für die ganze Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, namentlich der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung persönliche Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse nicht berühren, oder ein Betriebs-, Geschäfts-, Kunst- oder Erfindungsgeheimnis zum Gegenstand hat. Die Öffentlichkeit soll in diesen Fällen nur ausgeschlossen werden, wenn von einer öffentlichen Verhandlung für den Betroffenen erhebliche, außerhalb der Zwecke des Verfahrens liegende Nachteile zu besorgen sind.

§ 206

Öffentlichkeit der Verkündung des Urteils und der Urteilsgründe

(1) Das Urteil und die Urteilsgründe werden öffentlich verkündet.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teils davon die Öffentlichkeit aus einem der im § 205 bezeichneten Gründe ausgeschlossen werden.

§ 207

Verhandlung und Beschluß über Ausschließung der Öffentlichkeit

Über die Ausschließung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, aus welchem der im § 205 bezeichneten Gründe die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 208

Verpflichtung zur Geheimhaltung

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Betriebs-, Geschäfts-, Kunst- oder Erfindungsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung, durch die Anklageverfügung oder -schrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 209

Zutritt von Soldaten und Wehrmachtsbeamten zu öffentlichen Verhandlungen

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist Soldaten und Wehrmachtsbeamten nur insoweit gestattet, als sie im Range nicht unter dem Angeklagten

und, wenn mehrere Personen verschiedenen militärischen Ranges angeklagt sind, nicht unter dem Range des höchstgestellten Mitangeklagten stehen.

(2) Schiffsangestellte dürfen solchen Verhandlungen nur beiwohnen, wenn Mannschaften angeklagt sind.

(3) Dem Verletzten ist auch in den Fällen der Abs. 1 und 2 der Zutritt zu gestatten.

§ 210

Versagen des Zutritts zu öffentlichen, Erlaubnis zu nichtöffentlichen Verhandlungen

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann weiblichen sowie unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann der Verhandlungsleiter einzelne Personen zulassen. Der Verletzte muß zugelassen werden, es sei denn, daß die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist. § 209 gilt auch für die nichtöffentlichen Verhandlungen.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Militärjustizverwaltung oder der Beauftragten des Reichswehrministers nicht entgegen.

§ 211

Mannszucht. Aufrechterhaltung der Ordnung

Die Mannszucht der Soldaten in der Sitzung wahrt der dienstälteste beisitzende Offizier. Im übrigen liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Verhandlungsleiter ob. Wird eine von diesem hierzu getroffene Maßregel beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 212

Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten und Ungebühr

(1) Angeklagte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts von der Gerichtsstelle entfernt werden.

(2) Soldaten, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, sind, wenn nicht gerichtliche Verfolgung eintritt, disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen. Zuständig hierzu ist der Gerichtsherr.

(3) Gegen andere Personen kann das Gericht in einem solchen Fall, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, durch Beschluß eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. Die erforderlichen Anordnungen trifft der Verhandlungsleiter.

(4) Gegen die Ordnungsstrafe (Abs. 3) ist binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 213

Verfahren beim Begehen strafbarer Handlungen in der Sitzung

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

§ 214

Sachleitung

(1) Der Verhandlungsleiter vernimmt den Angeklagten und erhebt die Beweise.

(2) Wird eine Anordnung der Sachleitung beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 215

Fragen an Zeugen und Sachverständige

(1) Jedem Mitglied des Gerichts, dem Vertreter der Anklage, dem Angeklagten und dem Verteidiger ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(2) Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Verhandlungsleiter zurückweisen.

(3) Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 216

Beginn der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, des Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen.

§ 217

Richterverlesung, Belehrung des Angeklagten über Richterablehnungsrecht

Nach dem Aufruf verliest der Verhandlungsleiter die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter und weist den Angeklagten auf die Bestimmung des § 47 Abs. 1 über das befristete Richterablehnungsrecht hin.

§ 218

Beeidigung der Beisitzer

(1) An die Verlesung der Richterliste schließt sich die Beeidigung der Beisitzer durch den Verhandlungsleiter. Dieser richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

(2) Die Beisitzer leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Dabei sollen sie die rechte Hand erheben. Sie können den Schlußworten der Eidesformel eine ihrem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen.

(3) Stehen mehrere Verhandlungen an, zu denen dieselben Beisitzer berufen sind, so genügt es, daß der Verhandlungsleiter in den späteren Verhandlungen auf den in einer vorhergegangenen Verhandlung geleisteten Richtereid verweist.

§ 219

Verhandlung in der Sache. Vernehmung des Angeklagten

(1) Nach der Bildung des Gerichts (§§ 217, 218) läßt der Verhandlungsleiter die Zeugen abtreten. Hierauf wird in der Sache selbst verhandelt.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Hieran schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage.

(3) Sodann wird der Angeklagte entsprechend § 94 vernommen.

§ 220

Beweisaufnahme

(1) Der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle zur Hauptverhandlung herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß der Vertreter der Anklage und der Angeklagte mit der Nichterhebung der Beweise oder einzelner von ihnen einverstanden sind, oder daß das Gericht einstimmig den Beweis zugunsten des Angeklagten als geführt ansieht oder die zu beweisenden Angaben für unerheblich erachtet. Die Gründe für die Annahme der Unerheblichkeit sind in dem Beschluß anzugeben.

(3) Im übrigen bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Es kann Beweise jeder Art erheben. Soll ein Beweisantrag abgelehnt werden, oder macht eine Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich, so bedarf es eines Gerichtsbeschlusses. Der Antrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Behauptung zu spät vorgebracht war. Die Bestimmungen der §§ 192, 193 über die Vernehmungen durch beauftragte oder ersuchte Richter gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der §§ 106 bis 130, 132 bis 136, 137 Abs. 1 bis 3, 139 bis 144 über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten entsprechend, ebenso die der §§ 131, 50, 51 über Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen.

(5) Ein Zeuge darf unbeeidigt bleiben, wenn sich seine Aussage nach der einstimmigen Überzeugung des Gerichts als offenbar unglaubwürdig oder als unerheblich darstellt und in letzterem Fall die Beeidigung nicht beantragt ist.

§ 221

Entfernen des Angeklagten

(1) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Angeklagte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, von dem wesentlichen Inhalt des während seiner Abwesenheit Verhandelten zu unterrichten.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise seine Entfernung von der Gerichtsstelle angeordnet hat.

§ 222

Entfernung der vernommenen Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Verhandlungsleiters von der Gerichtsstelle entfernen. Der Vertreter der Anklage und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 223

Verlesen von Urkunden

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt namentlich von früher ergangenen Strafurteilen, von Strafllisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern sowie von Protokollen über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§ 224

Mündlichkeit bei Feststellung von Wahrnehmungen

Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesen des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 225

Verlesen von Protokollen über frühere Aussagen

(1) Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere von einem richterlichen Militärjustizbeamten oder einem anderen richterlichen Beamten ausgeführte Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurteilten Mitschuldigen.

(2) Hat eine frühere richterliche Vernehmung stattgefunden, weil voraussichtlich der Vernommene am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein würde (§§ 86 Abs. 2, 192), so kann

das Protokoll hierüber verlesen werden, wenn die Vorschriften des § 86 Abs. 3 und 4 und der §§ 192, 193 über die erforderlichen Benachrichtigungen und über die Beeidigung beobachtet sind; ist dies nicht der Fall, so ist die Verlesung nur zulässig, wenn der Vertreter der Anklage und der Angeklagte zustimmen.

(3) Das Verlesen kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß sein Grund verkündet und bemerkt werden, ob die vernommenen Personen beeidigt sind. An den Bestimmungen über die Beeidigung wird hierdurch für die Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§ 226

Unzulässigkeit des Verlesens des Protokolls über frühere Zeugenaussagen bei Zeugnisverweigerung

Das Protokoll über die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen, die Aussage auch nicht in anderer Weise festgestellt werden.

§ 227

Verlesen von Protokollen über Zeugen- und Sachverständigenaussagen zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Klärung von Widersprüchen

(1) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 228

Verlesen von Protokollen über Zeugen- und Sachverständigenaussagen zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Klärung von Widersprüchen

(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem von einem richterlichen Militärjustizbeamten oder anderen richterlichen Beamten aufgenommenen Protokoll enthalten sind, können zur Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 229

Vermerk im Protokoll über die Verlesung

In den Fällen der §§ 227, 228 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag des Angeklagten oder des Vertreters der Anklage im Protokoll zu vermerken.

§ 230

Verlesen von Zeugnissen oder Gutachten in anderen Fällen

(1) Führungszeugnisse militärischer Vorgesetzter, Auskünfte über Vorstrafen, die eine Auskunft oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden außer Leumundszeugnissen sowie ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

(2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eins ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.

§ 231

Befragen des Angeklagten nach jeder Vernehmung und Verlesung

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach Verlesen eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte gefragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 232

Schlußvorträge

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Vertreter der Anklage steht das Recht der Erwiderung zu.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Ihm gebührt das letzte Wort.

§ 233

Verdolmetschen der gestellten Anträge

(1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten hat der Dolmetscher aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Vertreters der Anklage und des Verteidigers bekanntzugeben.

(2) Dasselbe hat bei einem tauben Angeklagten zu geschehen, wenn nicht eine schriftliche oder mündliche Verständigung Erfolg hat.

§ 234

Urteilsspruch, Einstellungsbeschluß wegen Geringfügigkeit

(1) Die Hauptverhandlung schließt, abgesehen von den Fällen des Abs. 3 und des § 248, mit dem Urteil. Das Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn die Tat nicht verfolgbar ist.

(3) Mit Zustimmung des Vertreters der Anklage kann das Kriegsgericht das Verfahren durch Beschluß einstellen, wenn bei einer Übertretung an einer gerichtlichen Bestrafung kein öffentliches Interesse besteht, oder wenn bei einem Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind (§ 174). Außer im mobilen Verfahren steht dem Gerichtsherrn gegen diesen Beschluß binnen einer Woche die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu.

§ 235

Freie Beweiswürdigung

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

§ 236

Zivilrechtliche Vorfragen

(1) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Kriegsgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

(2) Das Gericht ist jedoch befugt, das Urteil auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

§ 237

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklageverfügung bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die der Anklageverfügung zugrunde liegende Beurteilung der Tat nicht gebunden.

§ 238

Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts

(1) Der Angeklagte darf auf Grund eines anderen als des in der Anklageverfügung angeführten Strafgesetzes nur dann verurteilt werden, wenn er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

(3) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, wenn dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint. Es hat einem entsprechenden Antrage des Angeklagten stattzugeben, wenn dieser neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zulassen oder die Strafbarkeit erhöhen, bestreitet.

(4) Die Hauptverhandlung ist ferner auszusetzen, wenn sich abweichend von der Anklageverfügung ergibt, daß Gegenstand der Aburteilung ein mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit zeitigem Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bedrohtes Verbrechen oder ein Verbrechen des Meineids ist (§ 22 Abs. 1). In diesem Fall hat der Gerichtsherr ein nach § 22 besetztes Kriegsgericht zu berufen.

§ 239

Erweiterung der Anklage

(1) Wird der Angeklagte im Lauf der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt als der in der Anklageverfügung bezeichneten, und stellt sie sich nicht als ein Verbrechen dar, so kann sie mit seiner Zustimmung auf Antrag des Vertreters der Anklage zum Gegenstand derselben Aburteilung gemacht werden.

(2) Als Verbrechen im Sinn der Vorschrift des Abs. 1 gelten nicht strafbare Handlungen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

§ 240

Beratung und Abstimmung

(1) Der Verhandlungsleiter leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 241

Verbindlichkeit des Mehrheitsbeschlusses

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 242

Stimmenmehrheit

(1) Zu jeder Entscheidung des Gerichts ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Bilden sich bei einer Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Ist es zweifelhaft, welche der Meinungen die nachteiligere ist, so muß hierüber besonders abgestimmt werden.

§ 243

Zweidrittelmehrheit bei Schuld- und Straffrage

(1) Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Zur Schuldfrage gehören auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen. Dagegen gehören nicht zu ihr die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung.

§ 244

Reihenfolge der Abstimmung

Der Verhandlungsleiter stimmt zuerst. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmungen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt zuerst.

§ 245

Recht zur Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung. Pflicht zum Stillschweigen über ihren Hergang

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Verhandlungsleiter ihre Anwesenheit gestattet.

(2) Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben die dabei anwesenden Personen Stillschweigen zu beobachten.

§ 246

Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die nähere Darlegung enthalten, weshalb diese Tatsachen für erwiesen erachtet worden sind.

(2) Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen sich die Urteilsgründe darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

(3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das angewendete Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minderschweren Falls abhängig, so müssen die Urteilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung und die dafür maßgebend gewesenen Erwägungen ergeben, wenn das Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minderschweren Falls angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird. Entsprechendes gilt, wenn das Strafgesetz die Verhängung einer schärferen Strafe von dem Vorliegen eines schwereren Falls abhängig macht.

(4) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.

§ 247

Urteilsverkündung

(1) Der Verhandlungsleiter verkündet das Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens innerhalb dreier Tage nachher.

(2) Die Urteilsgründe eröffnet er durch Verlesen oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

(3) Der Angeklagte ist über die Zulässigkeit der Berufung und, wenn er nicht erklärt, daß er das Urteil annehme, über die bei Einlegung der Berufung einzuhaltende Frist (§ 298) sowie den einzuschlagenden Weg (§ 288) zu belehren.

(4) Ein in Abwesenheit des Angeklagten verkündetes Urteil und die im Abs. 3 vorgeschriebene Belehrung können ihm auch durch einen richterlichen Militärjustizbeamten zu Protokoll eröffnet werden.

(5) Im Fall der Zustellung des Urteils (§ 59 Abs. 2) ist die Belehrung mit der Zustellung zu verbinden.

§ 248

Unzuständigkeit des Militärgerichts

(1) Findet das Gericht im Lauf der Verhandlung, daß der Angeklagte nicht unter der Militärgerichtsbarkeit steht, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

(2) Gegen diesen Beschluß steht sowohl dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten binnen einer Woche nach der Verkündung des Beschlusses die Rechtsbeschwerde an das Reichsgericht zu. Ist der Beschluß in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so läuft für diesen die Frist vom Tage der Zustellung des Beschlusses.

§ 249

Kein Unzuständigkeitsbeschluß wegen Unzuständigkeit des Gerichtsherrn

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Anklage von einem unzuständigen Gerichtsherrn verfügt sei.

§ 250

Hauptverhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Verhandlungsleiter, der dienstälteste beisitzende Offizier und der Urkundsbeamte zu unterschreiben haben.

§ 251

Inhalt des Protokolls

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Vertreters der Anklage, des Urkundsbeamten und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;

4. die Namen der Angeklagten und ihrer Verteidiger;
5. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die Beeidigungen;
6. die Angabe, ob öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 252

Weiterer Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Lauf der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(2) Von dem Inhalt der Erklärungen des Vertreters der Anklage, des Angeklagten und Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Soweit diese Personen bereits im Ermittlungsverfahren vernommen waren, soll in dem Protokoll nur vermerkt werden, ob und inwiefern ihre Erklärungen von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat sie der Verhandlungsleiter vollständig niederschreiben und verlesen zu lassen. In dem Protokoll ist die Verlesung und die Genehmigung zu vermerken oder anzugeben, welche Einwendungen erhoben sind.

(4) Die Angaben der Zeugen und Sachverständigen können auch in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls niedergelegt werden. § 85 Abs. 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 253

Feststellung ungenügender Beobachtung der Förmlichkeiten

Werden die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht eines bei der Verhandlung Beteiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise beobachtet, so ist dieser berechtigt, zu verlangen, daß der Vorgang festgestellt und in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 254

Beweis der Beobachtung der Förmlichkeiten

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen die Niederschrift hierüber ist der Nachweis der Unrichtigkeit zulässig.

§ 255

Beurkundung des Urteils

(1) Das Urteil mit den Gründen soll binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden, wenn es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Es ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Verhandlungsleiter oder bei dessen Verhinderung von dem dienstältesten beisitzenden Offizier unter dem Urteil vermerkt.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, des Vertreters der Anklage, des Urkundsbeamten, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile hat der Urkundsbeamte zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

VI. Verteidigung

§ 256

Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

§ 257

Notwendige Verteidigung

(1) Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, und hat der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt, so hat ihm der Gerichtsherr einen solchen von Amts wegen zu bestellen. Ergibt sich erst in der Hauptverhandlung, daß ein solcher Fall vorliegt, so hat das erkennende Gericht dem Angeklagten einen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen und die Verhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen, wenn dieser es als zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erklärt. Das Gericht kann auch die Bestellung des Verteidigers dem Gerichtsherrn überlassen und zu diesem Zweck die Verhandlung aussetzen oder unterbrechen.

(2) Als Verbrechen im Sinn der Vorschrift des Abs. 1 gelten nicht strafbare Handlungen, die sich nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb als Verbrechen darstellen, weil die Voraussetzungen des Rückfalls oder der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

§ 258

Bestellung von Amts wegen außer den Fällen der notwendigen Verteidigung

(1) Der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht haben dem Beschuldigten außer den Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 257) von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen, wenn sie dies für sachgemäß halten. Die Bestellung durch den Gerichtsherrn ist schon während des Ermittlungsverfahrens zulässig.

(2) Der Beschuldigte kann die Bestellung beantragen, jedoch nicht später als drei Tage nach Bekanntmachung der Anklageverfügung (§§ 178, 179), in der zweiten Instanz nicht später als drei Tage nach Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung (§§ 188 Abs. 3, 189, 305 Abs. 1). Über den

Antrag entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht nach freiem Ermessen.

(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Abs. 1 und 2 oder nach § 257 ist auch für die höheren Instanzen wirksam. Eine Änderung in der Person des zu bestellenden Verteidigers wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 259

Verteidigung mehrerer Angeklagter

Die Verteidigung mehrerer Angeklagter kann, wenn dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden. Geschieht dies, und ist in einem solchen Fall eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der in Betracht kommenden Beschuldigten entsprechende Zahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigefügt oder formlos mitgeteilt werden.

§ 260

Befugnis zur Führung der Verteidigung

(1) Als Verteidiger können gewählt oder von Amts wegen bestellt werden:

1. Offiziere;
2. richterliche Militärjustizbeamte und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare;
3. nichtrichterliche Wehrmachtsbeamte im Offizierrang;
4. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind.

(2) Die Personen zu 1 bis 3 bedürfen zur Übernahme von Wahlverteidigungen der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Personen zu 4 dürfen, soweit sie von Amts wegen bestellt werden, die Übernahme nicht verweigern.

§ 261

Wünsche des Beschuldigten

Bevor im einzelnen Fall ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wird, ist, wenn nicht Dringlichkeit vorliegt, der Beschuldigte zu befragen, ob er besondere Wünsche wegen der Person des zu bestellenden Verteidigers habe. Die vorgebrachten Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 262

Unterlassen oder Zurückziehen einer Verteidigerbestellung

Die Bestellung eines Verteidigers unterbleibt oder ist, falls sie bereits geschehen war, zurückzuziehen, wenn der Beschuldigte einen von ihm gewählten Verteidiger benennt, der den Erfordernissen des § 260 entspricht und zur Übernahme der Verteidigung bereit ist.

§ 263

Einsicht in die Untersuchungsakten

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens müssen dem Verteidiger die Untersuchungsakten auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Auch im Ermittlungsverfahren ist ihm die Einsicht in diese Akten so weit zu gestatten, als es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, in die Gutachten der Sachverständigen und die Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

(3) Wenn keine Bedenken entgegenstehen, können die Akten mit Ausnahme der Überführungsstücke dem Verteidiger zur Einsicht in seiner Wohnung überlassen werden.

§ 264

Verkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger

(1) Dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Solange die Anklage nicht erhoben ist, kann der Gerichtsherr schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls ihm ihre Einsicht verweigert wird.

(3) Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Gerichtsherr, wenn die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Verteidiger ein richterlicher Militärjustizbeamter beiwohnt.

§ 265

Folgen des Ausbleibens eines Verteidigers

(1) Wenn in einem Fall der notwendigen Verteidigung (§ 257) oder in einem Fall, in dem der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht die Verteidigung für sachgemäß erachtet hat (§ 258), der bestellte oder gewählte Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat das Gericht dem Angeklagten sofort einen anderen Verteidiger zu bestellen oder die Verhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen. Die Aussetzung oder Unterbrechung ist zu beschließen, wenn der neu bestellte Verteidiger erklärt, daß sie zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich sei.

(2) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung oder Unterbrechung erforderlich, so sind ihm, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidung hierüber trifft das erkennende Gericht durch Beschluß.

§ 266

Reisekosten und Tagegelder

Den bestellten Verteidigern, die zu den im § 260 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen gehören

und sich nicht am Gerichtsort befinden, sind die vorgeschriebenen Reisekosten und Tagegelder zu zahlen. Verteidigungsgebühren stehen ihnen nicht zu.

§ 267

Besonderheiten im mobilen Verfahren

Im mobilen Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 261, 263 nur so weit, als die Verhältnisse es gestatten. Außer den im § 260 bezeichneten Personen können im Bedürfnisfall auch Soldaten oder Wehrmachtsbeamte, die nicht Offizierrang haben, als Verteidiger zugelassen oder bestellt werden.

VII. Strafverfügung

§ 268

Voraussetzung

(1) Bei Übertretungen und Vergehen kann ohne vorherige Hauptverhandlung die Strafe durch schriftliche Strafverfügung des Gerichtsherrn festgesetzt werden.

(2) Durch die Strafverfügung darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

(3) Als Vergehen im Sinn der Vorschrift des Abs. 1 gelten auch strafbare Handlungen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

§ 269

Inhalt der Strafverfügung

(1) Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß sie vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Gerichtsherrn Einspruch erhebt.

(2) Für das Anbringen des Einspruchs und die Wahrung der Frist gelten die Vorschriften des § 288 Abs. 2 bis 5 über die Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend.

(3) Der Beschuldigte ist in der Strafverfügung auch auf die hiernach für die Erhebung des Einspruchs offenstehenden Wege zu verweisen.

§ 270

Zustellung

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 271

Verzicht auf Einspruch

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 272

Wirkung eines rechtskräftigen Urteils

Eine Strafverfügung, gegen die nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 273

Verfahren bei Einspruch

Erhebt der Beschuldigte Einspruch, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, wenn er nicht bis zur Bekanntmachung des Termins dazu (§§ 188 Abs. 3, 189) den Einspruch zurücknimmt. Die Strafverfügung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung.

§ 274

Hauptverhandlung

(1) Ist der Einspruch nicht frist- und formgerecht eingelegt, so hat ihn das Kriegsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Angeklagten, außer im mobilen Verfahren, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den in der Strafverfügung enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

VIII. Verfahren gegen Abwesende

§ 275

Begriff der Abwesenheit

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Militärgericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§ 276

Sicherung der Beweise. Verteidiger

(1) Gegen einen Abwesenden findet keine Hauptverhandlung statt.

(2) Das Verfahren gegen ihn hat sich auf die Sicherung der Beweise für den Fall seiner künftigen Gestellung zu beschränken.

(3) Die Zulassung eines Verteidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Verteidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

(4) Zeugen und Sachverständige sind, wenn keine Bedenken entgegenstehen, eidlich zu vernehmen.

§ 277

Benachrichtigung des Beschuldigten über Fortgang des Verfahrens

(1) Ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens steht dem abwesenden Beschuldigten nicht zu.

(2) Der Gerichtsherr ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 278

Öffentliche Aufforderung des Beschuldigten zur Gestellung oder Aufenthaltsanzeige

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann auf Anordnung des Gerichtsherrn in öffentlichen Blättern zur Gestellung oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 279

Vermögensbeschlagnahme bei Abwesenheit. Fahnenfluchtserklärung

(1) Sind die Voraussetzungen vorhanden, unter denen der Abwesende wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vor ein Kriegsgericht zu stellen wäre, so kann durch einen von dem Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjustizbeamten zu unterzeichnenden Beschluß das im Reich befindliche Vermögen des Abwesenden mit Beschlag belegt und, wenn die Voraussetzungen der Fahnenflucht vorliegen, der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt werden.

(2) Dieser Beschluß ist durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen und kann auch noch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 280

Wirkung des Beschlagnahmebeschlusses. Mitteilung an Vormundschaftsbehörde

(1) Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung in dem Reichsanzeiger verliert der Beschuldigte das Recht, über das beschlagnahmte Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(2) Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§ 281

Aufhebung der Beschlagnahme und der Fahnenfluchtserklärung

(1) Die Beschlagnahme und die Fahnenfluchtserklärung sind aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

(2) Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch die der Beschluß über Beschlagnahme oder Fahnenfluchtserklärung veröffentlicht worden war.

Dritter Abschnitt

Ordentliche Rechtsmittel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 282

Arten

Ordentliche Rechtsmittel im Sinn dieses Gesetzes sind die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision.

§ 283

Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde ist nur gegen Beschlüsse und Verfügungen zulässig.

§ 284

Zulässigkeit der Berufung und Revision

Die Berufung und die Revision sind nur gegen Urteile der erkennenden Gerichte, außer gegen Feld- und Bordurteile (§ 336), zulässig. Sie stehen sowohl dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten zu.

§ 285

Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Reichsgerichts

Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind durch ordentliche Rechtsmittel nicht anfechtbar.

§ 286

Rechtsmittel des Gerichtsherrn zugunsten des Angeklagten

(1) Der Gerichtsherr kann von den ihm zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten des Angeklagten Gebrauch machen.

(2) Jedes vom Gerichtsherrn eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 287

Rechtsmittelerklärungen des Gerichtsherrn

(1) Der Gerichtsherr hat die Erklärungen, die sich auf Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln beziehen (Rechtsmittelerklärungen), schriftlich oder mündlich einem richterlichen Militärjustizbeamten gegenüber abzugeben.

(2) Die Rechtsmittelfrist ist bei der schriftlichen Rechtsmittelerklärung gewahrt, wenn sie innerhalb der Frist bei dem richterlichen Militärjustizbeamten oder bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts eingeht, bei der mündlichen, wenn sie der richterliche Militärjustizbeamte innerhalb der Frist beurkundet.

§ 288

Rechtsmitteleinlegung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte hat die Rechtsmittelerklärungen (§ 287 Abs. 1) bei dem Gerichtsherrn anzubringen, der die angefochtene Verfügung erlassen oder die Berufung des Gerichts verfügt oder herbeigeführt hat, dessen Entscheidung angefochten wird, in den Fällen der §§ 52 Abs. 4, 54 Abs. 2 und 99 Abs. 5 bei dem Gerichtsherrn, dem die Entscheidung zusteht.

(2) Die Erklärungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts oder des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten abgegeben werden.

(3) Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärungen außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufsicht über die Anstalt führt, wo sie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

(4) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn das Protokoll innerhalb der Frist aufgenommen wird.

(5) Für den Beschuldigten kann auch der Verteidiger, jedoch nur in seinem ausdrücklichen Auftrag, Rechtsmittel einlegen.

§ 289

Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 290

Zurücknahme und Verzicht

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf seine Einlegung können auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung wirksam erklärt werden. Ein vom Gerichtsherrn zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 291

Unzulässigkeit der Zurücknahme

Ist über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden, so ist die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung (§§ 216, 306, 329 Abs. 1) nicht mehr zulässig.

II. Rechtsbeschwerde

§ 292

Zulassung und Anbringung

Rechtsbeschwerde kann nur eingelegt werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Wird sie von anderen Personen als dem Gerichtsherrn oder dem Beschuldigten erhoben, so gelten für ihr Anbringen, soweit nicht dieses Gesetz anders bestimmt, die Vorschriften des § 288 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 293

Abhilfe. Vorlage an die entscheidende Stelle

Erachtet die Stelle, deren Verfügung oder Entscheidung angefochten wird, die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen. Anderenfalls ist die Beschwerde sofort der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen. Für Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidung erkennender Gerichte gilt der erste Satz nicht.

§ 294

Nicht aufschiebende Wirkung. Aussetzung des Vollzugs

(1) Durch Einlegung der Rechtsbeschwerde wird, wenn sie sich nicht gegen die Anordnung der Unterbringung eines Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt richtet (§ 138 Abs. 3), der Vollzug der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Der Gerichtsherr oder der richterliche Militärjustizbeamte, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, kann jedoch den Vollzug aussetzen. Hat sie ein erkennendes Gericht getroffen, so steht die Befugnis hierzu dem Gerichtsherrn zu, der es berufen oder seine Berufung herbeigeführt hat. Das Recht, den Vollzug auszusetzen, hat auch die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle.

§ 295

Ermittlungen vor der Entscheidung

Die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 296

Entscheidung

(1) Über die Rechtsbeschwerde wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Steht dem Reichsgericht die Entscheidung zu, so ist vorher der Oberreichsanwalt schriftlich oder mündlich zu hören.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zugleich die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen.

III. Berufung

§ 297

Zulässigkeit und Wesen der Berufung

(1) Die Berufung ist zulässig gegen die Urteile der Kriegsgerichte.

(2) Durch Berufung kann das Urteil sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden.

§ 298

Frist der Einlegung

(1) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden.

(2) Die Frist beginnt, wenn die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, für diesen mit der Zustellung.

§ 299

Berufung des Gerichtsherrn

Legt der Gerichtsherr Berufung ein, so muß er zugleich erklären, weshalb und wieweit er das Urteil anficht.

§ 300

Zustellung des Urteils an den anfechtenden Angeklagten

(1) Legt der Angeklagte Berufung ein, so ist ihm das Urteil mit den Gründen, wenn dies noch nicht geschehen ist, sofort zuzustellen.

(2) Ist der Angeklagte verhaftet, so ist das Urteil auch dem Verteidiger zuzustellen.

§ 301

Vernehmung des Angeklagten über den Umfang der Berufung

(1) Hat der Angeklagte bei Einlegung der Berufung bestimmte Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, ist namentlich nicht klar erkennbar, ob er die Entscheidung über die Schuldfrage oder welchen anderen Teil des Urteils er anfechten will, so ist er durch einen richterlichen Militärjustizbeamten darüber zu vernehmen, weshalb und wieweit er das Urteil anficht.

(2) Bei der Vernehmung hat sich der richterliche Militärjustizbeamte jeder Einwirkung auf die Entschließung des Angeklagten zu enthalten.

(3) Ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Vernehmung nicht durchführbar, so gilt im Zweifel der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 302

Hemmung der Rechtskraft

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

§ 303

Vorlage der Akten an den Gerichtsherrn der Berufungsinstanz. Zustellung der Berufung des Gerichtsherrn an den Angeklagten. Gegenerklärungen

(1) Ist Berufung eingelegt, so hat der Gerichtsherr erster Instanz die Akten dem Gerichtsherrn zweiter Instanz vorzulegen.

(2) Gleichzeitig sind, wenn die Berufung vom Gerichtsherrn eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Begründung der Berufung zuzustellen.

(3) Der Angeklagte und der Gerichtsherr erster Instanz sind befugt, vor dem Termin zur Hauptverhandlung eine schriftliche Gegenerklärung auf die Begründung der Berufung einzureichen.

§ 304

Zusammentritt des Oberkriegsgerichts

Der Gerichtsherr zweiter Instanz veranlaßt den Zusammentritt des Oberkriegsgerichts und beauftragt mit der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung einen Oberkriegsgerichtsrat.

§ 305

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 183 bis 187, 188 Abs. 1, 3, 4, 189 Abs. 1 bis 3, 190 bis 193 entsprechend, soweit nicht Abs. 2 bis 5 Abweichendes bestimmen.

(2) Soweit eine wiederholte Vernehmung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint, kann ihre Gestellung oder Ladung unterbleiben.

(3) Neue Beweismittel sind zulässig.

(4) Bei der Auswahl der Zeugen und Sachverständigen ist auf die zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

(5) Dem Angeklagten sind bei der Bekanntgabe des Termins zur Hauptverhandlung die von Amts wegen zu gestellenden oder zu ladenden Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen. Läßt der Gerichtsherr keinen oder nur einen Teil der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen gestellen oder laden, so ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, daß das Protokoll über die Aussagen der nicht erneut Gestellten oder Geladenen ohne seine Zustimmung verlesen werden könne, wenn er nicht ihre erneute Gestellung oder Ladung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantrage (§ 311).

§ 306

Hauptverhandlung und Verteidigung in der zweiten Instanz

Für die Hauptverhandlung und die Verteidigung in der zweiten Instanz gelten die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften der §§ 195 bis 266 entsprechend, soweit nicht die §§ 307 bis 314 anders bestimmen.

§ 307

Verwerfung der Berufung als unzulässig

Ist die Berufung nicht frist- und formgerecht eingelegt, so hat sie das Oberkriegsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

§ 308

Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen. Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) Der Angeklagte kann mit seiner Zustimmung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung auch dann entbunden werden, wenn es aus anderen Gründen als wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts besonders erschwert ist, oder wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet. In diesen Fällen ist die Entbindung vom Erscheinen ohne Rücksicht auf die zu erwartende Strafe zulässig.

(2) Ist ein Angeklagter, der nicht Soldat ist, trotz ordnungsgemäßer Ladung in der Hauptverhandlung nicht erschienen und sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann ohne seine Anwesenheit verhandelt werden. Entsprechendes gilt für den ohne genügende Entschuldigung nicht erschienenen Verteidiger, wenn der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist (Abs. 1 und §§ 202, 203, 306). Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Für Voraussetzungen und Form eines solchen Antrags gelten §§ 70 und 71 entsprechend. Der Antrag ist beim Gerichtsherrn zweiter Instanz anzubringen. Die Entscheidung steht dem Oberkriegsgericht zu.

§ 309

Keine Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Oberkriegsgerichts

Gegen Beschlüsse des Oberkriegsgerichts ist, abgesehen von den Fällen des § 314 Abs. 3, keine Rechtsbeschwerde zulässig.

§ 310

Berichterstattung. Reihenfolge der Abstimmung

(1) An Stelle des Verlesens der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage (§ 219 Abs. 2 Satz 2) erstattet der Verhandlungsleiter Bericht über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens und verliest dabei das Urteil erster Instanz.

(2) Ist das Oberkriegsgericht mit sieben Richtern besetzt (§ 24), so erstattet den Bericht einer der beiden anderen als Richter mitwirkenden Oberkriegsgerichtsräte, den der Verhandlungsleiter vor der Hauptverhandlung zum Berichterstatter ernannt hat. In diesem Gericht ändert sich ferner die Reihenfolge der Abstimmung (§ 244) so, daß an Stelle des Verhandlungsleiters der Berichterstatter zuerst stimmt.

§ 311

Verlesen von Schriftstücken und Protokollen

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden. Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 225, 227, ohne die Zustimmung des Vertreters der Anklage und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen wiederholt gestellt oder auf wiederholte Ladung erschienen sind, oder wenn der Angeklagte ihre Gestellung oder Ladung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt hat (§ 305 Abs. 5).

§ 312

Schlußvorträge

Zu den Schlußvorträgen (§ 232) wird der Teil, der die Berufung eingelegt hat, zuerst gehört. Dem Angeklagten gebührt in jedem Fall das letzte Wort.

§ 313

Umfang der Prüfung des erstinstanzlichen Urteils. Unzulässigkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit

(1) Das Oberkriegsgericht prüft das Urteil erster Instanz nur, soweit es angefochten ist.

(2) Einstellung des Verfahrens wegen fehlenden öffentlichen Interesses oder wegen Geringfügigkeit (§ 234 Abs. 3) ist unzulässig.

§ 314

Urteil der zweiten Instanz

(1) Soweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Oberkriegsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen.

(2) Leidet das Urteil an einem Mangel, der die Revision wegen einer Gesetzesverletzung im Verfahren begründen würde, so kann das Oberkriegsgericht, wenn die Umstände des Falls es erfordern, die Sache unter Aufhebung des Urteils zur Entscheidung in die erste Instanz zurückverweisen. Geschieht dies, so hat der Gerichtsherr erster Instanz von neuem ein Kriegsgericht zu berufen.

(3) Hat das Kriegsgericht mit Unrecht die militärgerichtliche Zuständigkeit angenommen, so hat das Oberkriegsgericht durch Beschluß das Urteil erster Instanz aufzuheben und seine Unzuständigkeit auszusprechen. Gegen diesen Beschluß ist Rechtsbeschwerde an das Reichsgericht zulässig. Hierfür gilt § 248 Abs. 2.

§ 315

Änderung zuungunsten des Angeklagten

War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zugunsten des Angeklagten angefochten, so darf eine härtere Strafe als die in erster Instanz erkannte nicht verhängt werden. Die einer Gesamtstrafe zugrunde liegenden Einzelstrafen dürfen nicht höher als in dem angefochtenen Urteil bemessen werden.

IV. Revision

§ 316

Zulässigkeit der Revision

Die Revision ist zulässig gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte, wenn Gegenstand der Anklageverfügung oder der Aburteilung waren

1. Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls oder wegen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs Verbrechen sind, oder
2. Vergehen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung nach dem sechsten Abschnitt (§§ 89 bis 112) des Militärstrafgesetzbuchs oder
3. Vergehen des Mißbrauchs der Dienstgewalt nach dem siebenten Abschnitt (§§ 114 bis 125) des Militärstrafgesetzbuchs,

es sei denn, daß das Berufungsgericht in diesen Fällen mit der Schuldfrage nicht befaßt worden ist.

§ 317

Gesetzesverletzung als Revisionsgrund

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe.

(2) Ein Gesetz ist verletzt, wenn eine gesetzliche Vorschrift, ein Rechtsgrundsatz, eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 318

Unbedingte Revisionsgründe

Ein Urteil ist stets als auf einer Gesetzesverletzung beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Richter mitgewirkt hat und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt oder zu Unrecht verworfen worden war;
4. wenn das Gericht mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§ 319

Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten

Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zu seinem Nachteil herbeizuführen.

§ 320

Vorausgegangene Entscheidungen

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen, wenn es auf ihnen beruht.

§ 321

Frist zur Einlegung. Zustellung

(1) Die Revision muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden.

(2) Die Frist beginnt, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet ist, für diesen mit der Zustellung.

(3) Legt der Angeklagte Revision ein, so ist ihm und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist.

§ 322

Fristbeginn bei Zusammentreffen mit Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein beim Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann (§ 308 Abs. 2).

(2) Beantragt der Angeklagte eine solche Wiedereinsetzung, so wird die Frist der Revision dadurch gewahrt, daß diese für den Fall der Verwerfung des Antrags rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Das weitere Revisionsverfahren bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 323

Revisionsanträge und ihre Begründung

(1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, wieweit er das Urteil anfechte und seine Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Verfahrensvorschrift oder eines Verfahrensgrundsatzes oder ob es aus anderen Gründen angefochten wird. Im ersteren Fall müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

§ 324

Frist für Revisionsanträge und ihre Begründung

(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels anzubringen. War das Urteil indessen bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Gerichtsherrn dem Angeklagten noch nicht zugestellt, so beginnt die weitere Frist für den Gerichtsherrn mit dieser Zustellung.

(2) Der Angeklagte kann die Revisionsanträge und ihre Begründung nur in einer Schrift, die sein Verteidiger oder ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten anbringen.

§ 325

Hemmung der Rechtskraft

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

§ 326

Vorlage an den Oberreichsanwalt

Der Gerichtsherr zweiter Instanz hat die Revisionsanträge mit den Akten an den Oberreichsanwalt einzusenden.

§ 327

Entscheidung des Reichsgerichts. Gegenerklärungen

(1) Ist die Revision nicht frist- und formgerecht eingelegt und begründet, so hat das Reichsgericht das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Das Reichsgericht kann die Revision durch Beschluß verwerfen, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt.

(3) Anderenfalls entscheidet das Reichsgericht durch Urteil.

(4) Vor der Entscheidung ist die Revisionsrechtfertigung dem anderen Teil zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine Gegenerklärung entweder schriftlich einzureichen oder, wenn er der Angeklagte ist, einem richterlichen Militärjustizbeamten zu Protokoll zu erklären.

§ 328

Nachricht vom Termin

(1) Der Angeklagte oder auf sein Verlangen der Verteidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch seinen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 329

Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

(2) Hierauf werden der Oberreichsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Für die Hauptverhandlung gelten im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die Öffentlichkeit der Verhandlung jedoch die Vorschriften der §§ 204 bis 210 dieses Gesetzes.

§ 330

Gegenstand der Prüfung des Revisionsgerichts

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die im § 323 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 331

Aufhebung des angefochtenen Urteils

(1) Soweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird.

§ 332

Entscheidung in der Sache selbst oder Rückverweisung

(1) Wird das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben, so hat das Reichsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist.

(2) In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, zurückzuverweisen.

§ 333

Urteilsverkündung

Der Vorsitzende verkündet das Urteil entsprechend der Vorschrift des § 247 Abs. 1 und 2. An die Stelle der Frist von drei Tagen tritt jedoch eine solche von einer Woche.

§ 334

Ausdehnung des zugunsten eines Beschwerdeführers ergangenen Urteils auf andere Angeklagte

(1) Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben, und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht oder wegen anderer Beschwerdepunkte eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls dieselbe Revisionsbeschwerde eingelegt hätten.

(2) Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen bei derselben strafbaren Handlung als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt waren und einzelne von ihnen durch vorausgegangene militärgerichtliche Erkenntnisse abgeurteilt sind.

§ 335

Bindende Kraft des Revisionsurteils. Verbot der Änderung des Urteils zuungunsten des Angeklagten

(1) Das Gericht, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem aufgehobenen erkannte nicht verhängen. Die einer Gesamtstrafe zugrunde liegenden Einzelstrafen dürfen nicht höher als in dem aufgehobenen Urteil bemessen werden.

Vierter Abschnitt

Bestätigung und Aufhebung der im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile)

§ 336

Kein Rechtsmittel

Gegen die im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile) gibt es kein Rechtsmittel. Sie unterliegen jedoch einer Nachprüfung, die zur Bestätigung oder Aufhebung führt.

§ 337

Rechtskraft durch Bestätigung

(1) Die Feldurteile und die Bordurteile (§ 336) werden rechtskräftig und vollstreckbar durch die Bestätigung.

(2) Dies gilt auch für militärgerichtliche Urteile, die zu der Zeit, zu der ein das mobile Verfahren für den Angeklagten begründendes Verhältnis eintritt, noch nicht rechtskräftig waren.

§ 338

Bestimmung des Reichspräsidenten über Befugnis zum Bestätigen und Aufheben

Wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht zusteht, bestimmt der Reichspräsident.

§ 339

Vernehmung des verurteilten Angeklagten vor Entschließung über die Bestätigung

(1) Vor der Entschließung über die Bestätigung hat der Gerichtsherr den verurteilten Angeklagten durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder

einen Offizier protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe.

(2) Dieser Vernehmung bedarf es nicht, wenn der Angeklagte in den Fällen des § 337 Abs. 2 bereits ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt und begründet hatte.

§ 340

Vorlage der vom Reichspräsidenten zu bestätigenden Urteile an diesen

Die Urteile, deren Bestätigung sich der Reichspräsident vorbehält, hat ihm der Reichswehrminister mit einem Rechtsgutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten vorzulegen.

§ 341

Begutachtung anderer Urteile vor der Bestätigung

(1) Andere Urteile dürfen nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines richterlichen Militärjustizbeamten oder, in Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramt befähigten Beamten oder Offiziers bestätigt werden, wenn auf Tod, auf Zuchthaus oder auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einem Jahr erkannt ist.

(2) Lautet ein kriegsgerichtliches Urteil auf Freisprechung oder auf eine geringere als die im Abs. 1 bezeichnete Strafe, so hat der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts vom Antrag des Vertreters der Anklage wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.

§ 342

Verbot der Begutachtung für bestimmte Personen

Ein Beamter oder Offizier, der in der Hauptverhandlung als Richter oder als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger mitgewirkt hat, soll das Rechtsgutachten nicht erstatten.

§ 343

Vervollständigung der Untersuchung

Der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, kann eine Vervollständigung der Untersuchung anordnen.

§ 344

Vorlage zur Entscheidung über Aufhebung

(1) War das Urteil in den Fällen des § 337 Abs. 2 durch ein ordnungsgemäß eingelegtes Rechtsmittel bereits angefochten, oder werden in dem Rechtsgutachten (§ 341) gegen die Gesetzlichkeit des Urteils oder gegen die tatsächliche Feststellung wesentliche Bedenken erhoben, so hat der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber, wenn er nicht selbst über die Aufhebung des Urteils befinden kann, die Entscheidung des hierfür zuständigen Befehlshabers herbeizuführen.

(2) In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten die beantragte Bestätigung nicht erteilt. Die Versagung ist schriftlich zu begründen.

§ 345

Entscheidung über Aufhebung

Der zur Aufhebung berechtigte Befehlshaber hat nach Einholen des Gutachtens eines ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten darüber zu entscheiden, ob das Urteil dem Gerichtsherrn zur Erteilung der Bestätigung zurückzusenden oder ob es aufzuheben ist.

§ 346

Vermerk und Bekanntgabe der Bestätigung

Die erteilte Bestätigung ist auf der Urschrift des Urteils zu vermerken und dem Angeklagten in derselben Art bekanntzugeben wie eine Anklageverfügung (§§ 178, 179).

§ 347

Verfahren bei Aufhebung des Urteils

(1) Wird das Urteil aufgehoben, so ist die Berufung eines neuen erkennenden Gerichts zu veranlassen. Soweit es erforderlich oder sachgemäß erscheint, ist mit dieser Berufung ein anderer Gerichtsherr als der zuerst mit der Sache befaßte zu betrauen. Zu dem neu zu berufenden Gericht dürfen nicht die Personen als Richter zugezogen werden, die bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

(2) Der die Aufhebung aussprechende Befehlshaber kann auch die Aburteilung im ordentlichen Verfahren anordnen, wenn der Aufschub bis zur Beendigung des die Anwendung des mobilen Verfahrens begründenden Verhältnisses aus besonderen Gründen zweckmäßig ist.

§ 348

Überleitung in das ordentliche Verfahren

(1) Wird ein das mobile Verfahren für den Beschuldigten begründendes Verhältnis beendet, so findet Überleitung in das ordentliche Verfahren statt.

(2) War jedoch ein Urteil bereits ergangen, so hat über die Bestätigung der bis dahin zuständige Befehlshaber auf Grund der Vorschriften der §§ 339 bis 345 zu befinden. Wird die Bestätigung versagt, so ist das Urteil dem Angeklagten nach seinem Übertritt in den immobilen Verband bekanntzumachen (§ 59). Gegen das Urteil ist binnen der gesetzlichen Frist (§ 298) die Berufung zulässig. Die Frist läuft auch für den Gerichtsherrn vom Tage der Bekanntmachung des Urteils an den Angeklagten. Die gerichtsherrlichen Befugnisse gehen in einem solchen Fall auf den Gerichtsherrn des immobilen Verbandes über.

§ 349

Verfahren bei Demobilmachung

(1) Von der Beendigung des mobilen Zustandes an sind die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht mehr anzuwenden. Noch nicht erledigte Strafsachen sind in das ordentliche Verfahren überzuleiten. Dasselbe gilt bei den zum Dienst in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffen, für welche die Geltung des mobilen Verfahrens angeordnet war (§ 7 Nr. 2 des Einführungsgesetzes), von dem Zeitpunkt der vollzogenen Rückkehr in die heimischen Gewässer an.

(2) Für die bei der Beendigung des mobilen Zustandes noch nicht bestätigten Urteile gelten die im § 348 Abs. 2 für den Fall der Versagung der Bestätigung gegebenen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens

§ 350

Zulässigkeit der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch ein zu seinen Ungunsten abgelegtes Zeugnis oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht oder bei uneidlicher Vernehmung wissentlich die Wahrheitspflicht verletzt hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der in Beziehung auf die Sache seine Amtspflichten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit einer gerichtlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf das sich das Strafurteil gründet, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen entweder ergeben, daß der Verurteilte unschuldig ist, oder daß ein die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründender Umstand nicht vorliegt, oder doch dartun, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr besteht.

§ 351

Strafvollstreckung, Tod, Beendigung der Militärgerichtsbarkeit kein Hindernis für Wiederaufnahme

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten noch durch die Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit über den Verurteilten begründenden Verhältnisses ausgeschlossen.

§ 352

Zulässigkeit der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch ein zu seinen Gunsten abgelegtes Zeugnis oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht oder bei uneidlicher Vernehmung wissentlich die Wahrheitspflicht verletzt hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der in Beziehung auf die Sache seine Amtspflichten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit einer gerichtlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn der Freigesprochene vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Tat ablegt.

§ 353

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme zur Strafänderung innerhalb desselben Strafgesetzes

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zweck der Änderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes ist unzulässig.

§ 354

Strafbare Handlung als Grund der Wiederaufnahme

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann

§ 355

Berechtigung zur Stellung des Antrags

(1) Berechtigt zur Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind in den Fällen des § 350 der Gerichtsherr erster Instanz und der Verurteilte oder in seinem ausdrücklichen Auftrag der Verteidiger, in den Fällen des § 352 der Gerichtsherr erster Instanz. Ist ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Reichswehrminister den zuständigen Gerichtsherrn.

(2) Ist der Verurteilte verstorben (§ 351), so sind sein Ehegatte, seine Verwandten aufsteigender und absteigender Linie und seine Geschwister zur Stellung des Antrags befugt.

(3) Stellt der Gerichtsherr den Antrag zuungunsten des Verurteilen, so kann das angefochtene Urteil auch zu seinen Gunsten abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 356

Inhalt und Form des Antrags

(1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Beweismittel angegeben werden.

(2) Der Gerichtsherr hat den Antrag schriftlich bei dem ihm übergeordneten Gerichtsherrn zweiter Instanz zu stellen. Die Schrift hat ein richterlicher Militärjustizbeamter mitzuunterzeichnen.

(3) Der Verurteilte oder seine im § 355 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen haben den Antrag beim Gerichtsherrn erster Instanz anzubringen, und zwar nur durch eine Schrift, die der Verteidiger oder ein Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Militärgerichts. Für den Fall, daß ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden ist, gilt § 355 Abs. 1 Satz 2.

(4) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Antrags ist unschädlich.

(5) Der Gerichtsherr erster Instanz hat den bei ihm angebrachten Antrag mit den Strafakten dem ihm übergeordneten Gerichtsherrn zweiter Instanz vorzulegen.

§ 357

Zulassung des Antrags

(1) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Oberkriegsgericht, das für diese Fälle bei dem nach § 356 Abs. 2, 3, 5 zuständigen Gerichtsherrn zweiter Instanz zusammentritt (§ 25). Soweit dieser wegen Mangels oder wegen gesetzlicher Verhinderung (§§ 44 bis 51) der erforderlichen Richter zur Berufung des Oberkriegsgerichts außerstand ist, kann er einen anderen Gerichtsherrn zweiter Instanz ersuchen, ihm einzelne fehlende Richter zuzuweisen oder selbst die Durchführung des weiteren Verfahrens zu veranlassen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung des Antrags ergeht ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Vertreters der Anklage.

(3) Das Oberkriegsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen.

§ 358

Verwerfung als unzulässig oder Mitteilung zur Gegenerklärung

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist der Antrag, wenn er von dem Verurteilten oder nach seinem Tode zu seinen Gunsten von seinen Angehörigen (§ 355 Abs. 2) gestellt war, dem Vertreter der Anklage, wenn er zuungunsten des Verurteilten gestellt war, diesem unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mitzuteilen.

§ 359

Vorverfahren

(1) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so veranlaßt das Oberkriegsgericht die Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit sie erforderlich ist, durch Ersuchen an einen Gerichtsherrn oder an einen Amtsrichter.

(2) Die Zeugen und Sachverständigen werden, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich vernommen.

(3) Wegen der Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der §§ 86 und 87 entsprechend.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme sind der Vertreter der Anklage und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 360

Entscheidung über Wiederaufnahme

(1) Das Oberkriegsgericht entscheidet über den zugelassenen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung nach Anhören des Vertreters der Anklage.

(2) Der Antrag wird als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 350 Nr. 1 und 2 oder des § 352 Nr. 1 und 2 die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung die Entscheidung beeinflußt hat.

(3) Anderenfalls verordnet das Oberkriegsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung unter Bezeichnung des Gerichts, bei dem sie stattfinden soll.

§ 361

Entscheidung ohne Hauptverhandlung

(1) Ist der Verurteilte verstorben oder in eine unheilbare Geisteskrankheit verfallen, so findet eine Erneuerung der Hauptverhandlung nicht statt. Das Oberkriegsgericht hat vielmehr auf Grund der neuen Ermittlungen ohne mündliche Verhandlung auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

(2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht mit Zustimmung des Vertreters der Anklage den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

(3) Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden.

§ 362

Erneute Hauptverhandlung

(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und in diesem Fall anderweit in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn beantragt worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

§ 363

Bekanntmachung des freisprechenden Urteils

Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung erkannt, so ist auf Verlangen des Freigesprochenen, in den Fällen des § 361 auf Verlangen des Antragstellers, die Aufhebung des früheren Urteils durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Das Gericht kann anordnen, daß die Aufhebung des Urteils auch durch andere öffentliche Blätter bekanntgemacht werden soll.

Sechster Abschnitt

Strafvollstreckung

§ 364

Gegenstand der Strafvollstreckung

Die militärgerichtlichen Strafurteile und alle Strafverfügungen (§ 268) sind nach ihrem Inhalt, die im mobilen Verfahren ergangenen Urteile zugleich unter Berücksichtigung der Bestätigungsverfügung zu vollstrecken.

§ 365

Anordnung und Grundlage der Strafvollstreckung

(1) Die Strafvollstreckung ordnet der Gerichtsherr an, der die Erhebung der Anklage verfügt oder die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Sie geschieht auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel oder der Strafverfügung.

(3) Ist eine Bestätigung des Urteils ergangen, so tritt an Stelle der Vollstreckbarkeitsbescheinigung eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beglaubigende Abschrift der Bestätigungsverfügung.

§ 366

Vollzug der Todesstrafe durch Erschießen

(1) Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollziehen, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens erkannt worden ist. Im übrigen ist sie durch Enthaupten zu vollziehen.

(2) Todesstrafe durch Erschießen vollzieht die Militärbehörde.

§ 367

Vollzug der Todesstrafe durch Enthaupten

Todesstrafe durch Enthaupten vollziehen die allgemeinen Behörden auf Grund einer mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung oder mit beglaubigter Bestätigungsverfügung versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel (§ 365 Abs. 2 und 3).

§ 368

Unzulässigkeit der Vollstreckung eines Todesurteils an Geisteskranken oder Schwangeren

An geisteskranken oder schwangeren Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

§ 369

Vollzug der Freiheitsstrafe

(1) Hat ein Soldat vor oder nach seinem Diensteintritt oder ein Wehrmachtsbeamter vor oder nach seiner Anstellung eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird sie von den Militärbehörden vollzogen.

(2) Ist nach den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs eine Beschäftigung des Verurteilten zulässig oder geboten, so findet sie zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängnis verurteilten Unteroffiziere und Mannschaften können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

(3) Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung des Urteils auf die allgemeinen Behörden über.

§ 370

Aufschub des Vollzugs einer Freiheitsstrafe

(1) Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn vom Vollzug eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

(3) Der Vollzug kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem ein sofortiger Vollzug mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 371

Aufschub auf Antrag

(1) Auf Antrag eines Verurteilten, der nicht zu den Soldaten oder Wehrmachtsbeamten gehört, kann der Vollzug aufgeschoben werden, wenn dem Verurteilten oder seiner Familie durch den sofortigen Vollzug erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 372

Aufschub aus dienstlichen Gründen

Aus dienstlichen Gründen kann der Gerichtsherr den Vollzug von Arreststrafen, im mobilen Verfahren auch den anderer Freiheitsstrafen aufschieben.

§ 373

Berechnung der Strafe bei Untersuchungshaft

(1) Für den in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, ist die zu verbüßende Strafe vom Tage der Rechtskraft des Urteils zu berechnen.

(2) Hat der Angeklagte auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet, so wird die Strafe bereits vom Tage des Verzichts berechnet. Eine entsprechende Berechnung tritt ein, wenn der Angeklagte das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder, ohne eine Erklärung abzugeben, die Einlegungsfrist hat verstreichen lassen.

§ 374

Berechnung der Strafe bei später verhängter Untersuchungshaft

Wird der Angeklagte in den Fällen des § 373 erst nach den dort bezeichneten Zeitpunkten verhaftet, so wird die Strafe vom Tage der Verhaftung berechnet.

§ 375

Berechnung bei Krankheit nach Beginn des Strafvollzugs

Ist der Verurteilte nach Beginn des Strafvollzugs, ohne daß Unterbrechung angeordnet wird, wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn er nicht die Krankheit in der Absicht, den Strafvollzug zu unterbrechen, herbeigeführt oder verlängert hat.

§ 376

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs, § 54 des Militärstrafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

(2) Die Entscheidung steht dem Gericht zu, das die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz die Gesamtstrafe fest.

(3) Die Entscheidung wird ohne mündliche Verhandlung getroffen; vor ihr ist dem Vertreter der Anklage und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts ist die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig.

§ 377

Vollzug von Geld- und Vermögensstrafen

(1) Die auf Geldstrafe lautenden Urteile und die über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidungen werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den dafür geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen vollstreckt.

(2) Zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens sind als Vollstreckungsbehörden die militärischen Verwaltungsbehörden zuständig.

§ 378

Nachträgliche Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, und ist die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterlassen worden, so hat sie der Gerichtsherr durch eine von einem richterlichen Militärjustizbeamten mitzuunterzeichnende Verfügung in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 379

Entscheidung in Zweifelsfragen

(1) Bestehen über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel, oder sind Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben, so ist die Entscheidung des Gerichts, das erkannt hat, einzuholen.

(2) Dasselbe gilt, wenn in den Fällen der §§ 370, 371 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub des Strafvollzugs erhoben werden.

(3) Der Fortgang des Vollzugs wird hierdurch nicht gehemmt; der Gerichtsherr kann jedoch den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs anordnen.

(4) Die Bestimmungen des § 376 Abs. 3 und 4 über das Verfahren bei der Entscheidung und über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 380

Grundsätzliche Verpflichtung

(1) Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militärjustizverwaltung zur Last.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht für die durch die Wahl eines Verteidigers entstandenen Kosten.

(3) Die Kosten der durch die allgemeinen Behörden bewirkten Strafvollstreckung hat der Verurteilte zu tragen.

§ 381

Haftung des Anzeigenden

(1) Sind Strafverfolgungsmaßregeln durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann der Gerichtsherr, nach Beginn der Hauptverhandlung das Gericht durch Beschluß, dem Anzeigenden die der Militärjustizverwaltung und dem Beschuldigten erwachsenen baren Auslagen auferlegen. Der Anzeigende ist vorher zu hören.

(2) Binnen vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung ist gegen die Verfügung des Gerichtsherrn erster Instanz die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Dieses entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

§ 382

Haftung des Antragstellers

(1) Wird ein Strafverfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so sind dem Antragsteller die der Militärjustizverwaltung und die dem Beschuldigten erwachsenen baren Auslagen zur Last zu legen. Vom erkennenden Gericht geschieht dies durch Beschluß.

(2) Ist die Anklage erhoben, weil das Oberkriegsgericht den Antrag eines Verletzten auf gerichtliche Entscheidung für begründet erklärt hatte (§ 172 Abs. 2), erkennt aber das Gericht auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens, so kann es dem Antragsteller durch Beschluß die Kosten der Militärjustizverwaltung und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zur Last legen. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller zu hören.

(3) Die Bestimmungen des § 381 Abs. 2 über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitungslesesaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1933 | Nr. 128

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes. Vom 13. November 1933 ..... S. 969

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes. Vom 9. November 1933 .. S. 969

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen in Hessen. Vom 11. November 1933 ..... S. 969

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes. Vom 13. November 1933 ..... S. 969

Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes.

Vom 13. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Gegenständen, die Träger lebender Tierseuchenerreger sind, kann wissenschaftlich geleiteten Anstalten, bei denen ein Bedürfnis anzuerkennen ist, und die eine genügende Gewähr dafür bieten, daß eine Verschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist, genehmigt werden."

§ 2

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 13. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes.

Vom 9. November 1933.

Auf Grund des § 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) in Verbindung mit § 33 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) wird folgendes verordnet:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) tritt am 15. November 1933 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Eingliederung in die Kammern, die nach § 4 der Verordnung künftig die Voraussetzung der Berufsausübung ist, bis zum 15. Dezember 1933 bewirkt sein muß.

Berlin, den 9. November 1933.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen in Hessen. Vom 11. November 1933.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Für das Land Hessen wird für die Faulbrut und die Nosemaseuche der Bienen die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens durch das Hessische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 11. November 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes.

Vom 13. November 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Gegenständen,

die Träger lebender Tierseuchenerreger sind, ist an die Regierung des Landes zu richten, in dessen Gebiet die wissenschaftlich geleitete Anstalt ihren Sitz hat. Für das Reichsgesundheitsamt tritt an Stelle der Landesregierung das Reichsministerium des Innern. In dem Antrag ist darzutun, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Einfuhr nach § 1 des Gesetzes genehmigt werden kann.

Erteilte Genehmigungen sind jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§ 2

Die lebenden Tierseuchenerreger werden je nach der Seuchengefährlichkeit, die das Arbeiten mit dem Tierseuchenerregermaterial in sich schließt, in folgende 4 Gruppen eingeteilt:

Gruppe A

a) Erreger und Vira von

1. Milzbrand,
2. Gasödemen,
3. Wild- und Rinderseuche,
4. Büffelseuche,
5. hämorrhagischer Septikämie der Schweine, Jungtiere und Kaninchen,
6. Tollwut und Pseudotollwut,
7. Tuberkulose,
8. Pseudo- und Paratuberkulose,
9. Rotlauf der Schweine,
10. bösartigem Katarrhalfieber der Rinder,
11. seuchenhaftem Verwerfen,
12. Maltafieber,
13. Brustseuche,
14. Pferdestaupe,
15. Bornascher Krankheit,
16. Starrkrampf,
17. Räude,
18. geschwüriger Lymphgefäßentzündung,
19. Hundestaupe,
20. Paratyphosen,
21. Ruhr der neugeborenen Tiere,
22. Hühnerleukose,
23. Kückenruhr und Hühnertyphus,
24. Aktinomykose,
25. Botryomykose;

b) außerdem

1. Streptokokken,
2. Staphylokokken,
3. Pyogenes-, Pyocyaneus- und Proteusbakterien,
4. Nekrosebazillen,
5. Spirochäten,
6. Spirillen.

Gruppe B

Erreger und Vira von

1. Rotz,
2. Kuhpocken,
3. Geflügelpest,
4. Geflügelcholera,
5. Geflügelpocken (-diphtherie),
6. Protozoenkrankheiten.

Gruppe C

Erreger und Vira von

1. Maul- und Klauenseuche,
2. Lungenseuche,
3. Schafpocken,
4. Schweinepest,
5. Schweineseuche,
6. Influenza der Schweine,
7. infektiöser Anämie,
8. infektiöser Laryngotracheitis des Geflügels,
9. Tularämie,
10. Psittakosis und
11. allen in den anderen Gruppen nicht genannten Krankheitserregern.

Gruppe D

Erreger und Vira von

1. Rinderpest,
2. Pferdesterbe.

§ 3

Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern und Vira der Gruppe A kann den in Frage kommenden wissenschaftlichen Anstalten auf Antrag ohne besondere Auflagen erteilt werden, jedoch ist eine Weitergabe der eingeführten Erreger und Vira sowie ihrer Abimpfungen nur an wissenschaftliche Anstalten, die die gleiche Einfuhrgenehmigung besitzen, statthaft. Auch diese dürfen sie nur unter gleichen Voraussetzungen abgeben.

Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe B ist nur bestimmten Anstalten, gegebenenfalls unter Auferlegung besonderer Bedingungen, jedoch auch allgemein, d. h. ohne Beschränkung auf den einzelnen Fall, zu erteilen. Bei der Prüfung dieser Anträge ist an die Anstalten ein schärferer Maßstab anzulegen als an die Anstalten, die nur die Genehmigung zur Einfuhr der Erreger und Vira der Gruppe A erhalten.

Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe C darf nur bestimmten Instituten und nur von Fall zu Fall erteilt werden. Die Abgabe an ein anderes Institut bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesregierung, die für die Anstalt, an die die Abgabe erfolgt, zuständig ist.

Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe D ist in allen Fällen zu versagen.

§ 4

Die Genehmigung zur Einfuhr von Tierseuchenerregern und Vira, soweit die Einfuhr nach § 3 zulässig ist, erfolgt durch die Landesregierungen, bei Tierseuchenerregern und Vira der Gruppe C im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern. Von der erteilten Genehmigung ist dem Reichsministerium des Innern in allen Fällen Mitteilung zu machen.

Berlin, den 13. November 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1933	Nr. 129

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 14. November 1933 ..... S. 971

Gesetz zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes. Vom 14. November 1933 ..... S. 971

Zweite Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz. Vom 14. November 1933 .. S. 972

Berichtigung ..... S. 973

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 14. November 1933*).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 619) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann diese Vorschrift außer Kraft setzen und vorschreiben, daß die im Abs. 1 genannten Betriebe Trockenmagermilch in einer Menge zu verwenden haben, die 10 vom Hundert des zu verwendenden Kartoffelstärkemehls entspricht.

2. Der § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

3. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann auch, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel 2

Dies Gesetz tritt am 16. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 14. November 1933.

Gesetz zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes. Vom 14. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21 September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Diese Erklärung darf für eine Gemeinde, die Verbandsmitglied geworden ist, der Gemeindevorstand abgeben."

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze hinzugefügt:

   „Forderungen, die vom Gläubiger zu einem vor dem 1. April 1935 liegenden Zeitpunkt ge-

kündigt werden können, gelten als kurzfristige, zu dem betreffenden Zeitpunkt fällig werdende Forderungen; die Vorschriften des Gesetzes finden jedoch keine Anwendung, wenn die Nichtausübung des Kündigungsrechts zu dem ersten für die Kündigung in Betracht kommenden Zeitpunkt eine Hinausschiebung des Eintritts der Fälligkeit über den 31. März 1935 zur Folge hat. Wird die Fälligkeit einer Forderung, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bis zum 31. März 1935 oder später fällig wird, von der Gemeinde bis zum 31. März 1935 vorzeitig herbeigeführt, so fällt diese Forderung nicht unter dieses Gesetz; ist die Fälligkeit einer Forderung, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bis zum 31. März 1935 oder später fällig wird, von der Gemeinde in der Zeit vom 23. September 1933 bis zum 30. November 1933 vorzeitig herbeigeführt worden, so gilt die Fälligkeit als nicht eingetreten, wenn ihre Ursache bis zum 31. Dezember 1933 wieder ausgeglichen wird."

3. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Umschuldung erfolgt durch den Umschuldungsverband; sie erstreckt sich auf den Kapitalbetrag der Forderung einschließlich der rückständigen Zinsen. Außerdem werden bei den bei Inkrafttreten des Gesetzes fälligen Forderungen die bis zur Annahme des Angebots, bei später fällig werdenden Forderungen die bis zum Fälligkeitstermin auflaufenden Zinsen hinzugerechnet."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Das Angebot nach § 4 Abs. 1 hat:

a) bei den bei Inkrafttreten des Gesetzes fälligen oder bis zum 31. Dezember 1933 fällig werdenden Forderungen,

b) bei Forderungen, die vom Gläubiger zu einem nach dem 31. Dezember 1933 liegenden Zeitpunkt mit einer den Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigenden Frist gekündigt werden,

c) bei Forderungen aus Bürgschaften oder bei bedingten Forderungen nach Eintritt der Fälligkeit

unverzüglich,

d) bei den sonstigen nach dem 31. Dezember 1933 fällig werdenden Forderungen frühestens zwei Monate, spätestens aber einen Monat vor Fälligkeit

zu erfolgen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 23. September 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz. Vom 14. November 1933.

Auf Grund des § 18 des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Der Inhaber einer im Inland begebenen Inhaberschuldverschreibung gilt als inländischer Gläubiger im Sinne des Gemeindeumschuldungsgesetzes, soweit nicht die Bestimmungen des Kreditabkommens für deutsche öffentliche Schuldner von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 63 vom 15. März 1933 und Nr. 177 vom 1. August 1933) dem entgegenstehen.

§ 2

Die Annahme oder Ablehnung eines Angebots für die Umwandlung einer Forderung aus einer Inhaberschuldverschreibung ist dem Umschuldungsverband gegenüber zu erklären. Die Ablehnung des Angebots ist nur wirksam, wenn innerhalb der Frist des § 7 Abs. 1 des Gemeindeumschuldungsgesetzes die Inhaberschuldverschreibung nebst fälligen und laufenden Zinsscheinen dem Umschuldungsverband eingereicht wird. Die Inhaberschuldverschreibung ist vom Umschuldungsverband mit einem Stundungsvermerk zu versehen.

§ 3

(1) Soweit nach § 5 Abs. 6 des Gemeindeumschuldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 971) dem umzuschuldenden Kapitalbetrag der Forderung Zinsen bis zum Fälligkeitstage der Forderung hinzugerechnet

werden, hat der Gläubiger einen Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes auch erst vom Tage der Fälligkeit an.

(2) Fällt der Fälligkeitstag nicht auf den 1. April oder 1. Oktober eines Jahres, so werden dem Gläubiger gleichzeitig mit der Aushändigung der Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes Stückzinsen in Höhe von 4 vom Hundert jährlich vom Fälligkeitstage bis zu dem Tage, an dem der Zinsenlauf der Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes beginnt, abzüglich des jeweiligen Reichsbankdiskonts, berechnet vom Tage, an dem die Stückzinsen ausgezahlt werden, bis zum Tage des Beginns des Zinsenlaufs der Schuldverschreibungen, vergütet.

§ 4

Die gemäß § 2 des Gemeindeumschuldungsgesetzes auszugebenden Schuldverschreibungen sind von der Wertpapiersteuer frei. Sie brauchen nicht angemeldet oder abgestempelt zu werden.

§ 5

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gemeindeumschuldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 971) hat in jedem Fall auch im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu erfolgen. Der Tag der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger gilt als Beginn der Frist im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gemeindeumschuldungsgesetzes.

§ 6

Im § 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 650) werden die Worte „binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1933".

Berlin, den 14. November 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Berichtigung

Im § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungs-Industrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) ist in der vorletzten Zeile zwischen dem Wort „nicht" und dem Wort „nur" das Wort „oder" einzufügen.

Berlin, den 14. November 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Moritz

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1933	Nr. 130

Inhalt: Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 15. November 1933 ..... S. 975

Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. November 1933 ..... S. 975

Dritte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 15. November 1933 ..... S. 977

Dritte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 15. November 1933 ..... S. 978

In Teil II Nr. 49, ausgegeben am 14. November 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei.

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 15. November 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Notenwechsels zu einer Vereinbarung zum Meistbegünstigungsabkommen zwischen Deutschland und Jugoslawien. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Zusatzakte zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr durch die Niederlande. — Bekanntmachung über die deutsch-dänische Vereinbarung über Zollerleichterungen. — Bekanntmachung über die deutsch-finnische Vereinbarung über Zollfragen. — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen.

Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 15. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Die Dauer der Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes — Vierter Teil Kapitel III der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) — wird bis zum 31. März 1936 verlängert.

Artikel II

§ 1

Das Schaumweinsteuergesetz vom 31. März 1926 (Artikel VIII § 27 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage — Reichsgesetzbl. I S. 185 —) wird bis zum 31. März 1936 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Für Schaumwein, der sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb der Herstellungsräume befindet, wird Schaumweinsteuer weder erstattet noch vergütet.

Artikel III

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes trifft der Reichsminister der Finanzen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, 15. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. November 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126), sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) ist als Abs. 2 einzufügen:

Himbeeren	30	40

2. In der Tarifnr. 59 (Säfte von Früchten usw.) sind Abs. 1 und 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

von nicht mehr als 20 v. H.:		
Himbeersaft	40	48
andere	20	48
von mehr als 20 v. H.:		
Himbeersaft	120	
andere	60	120

3. In der Tarifnr. 61 (Kaffee usw.) ist dem Abs. 1 (roh) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pergamenthülsen von Kaffee, roh, nicht zur Herstellung von Kaffeeersatzstoff oder zu Fütterungszwecken, unter Zollsicherung	1	

4. Der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, Holzkohle solcher Art, die im Zollinland nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt wird, zollfrei zu lassen.		

5. In der Tarifnr. 166 (Fette, Öle in Fässern) ist am Schlusse folgende Anmerkung anzufügen:

Allgemeine Anmerkung zu Nr. 166. Rapsöl und Rüböl, Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl, Ricinusöl, Sojabohnenöl, Mais- (Maiskeim-) Öl und Senföl zur Herstellung von Ölkautschuk unter Zollsicherung	frei	

6. In der Tarifnr. 317 B ist Abs. 1 [Schwefelnatrium (Natriumsulfid)] durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Schwefelnatrium (Natriumsulfid), Schwefelkalium (Kaliumsulfid), Natriumsulfit und Natriumbisulfit	5	50
Hydrosulfite, einschließlich solcher des Zinks, und ihre Verbindungen, auch mit anorganischen oder organischen Stoffen vermischt	30	50

7. Der Tarifnr. 317 M ist als Abs. 2 anzufügen:

Benzoesäure; Benzoesäuresalze, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	50	

8. In der Tarifnr. 468 (Dochte usw.) ist der Zollsatz „120" zu ändern in „200".

9. Hinter Abschnitt 5 H ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu H. Katheter bei einem Reingewichte des Stückes	für 1 Stück
von weniger als 1,5 g	0,80
von 1,5 g oder darüber	0,40

10. In der Tarifnr. 813 ist in Abs. 1 vor „Maschinenmesser" einzufügen „anderweit nicht genannte".

11. In der Tarifnr. 816 (Anderweit nicht genannte Geräte usw.) ist in Abs. 1 Unterabs. 1 (Fleischhackmaschinen) und in Abs. 2 Unterabs. 1 (Fleischhackmaschinen) jeweils anzufügen „sowie Gehäuse, Schnecken, Messer und Lochscheiben für Fleischhackmaschinen (einschließlich solcher der Nr. 906 D)".

12. Die Tarifnr. 871 erhält folgende Fassung:

871	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahts):			
	Emaildraht:			
	in der Stärke	von mehr als 0,2 mm	40	72
		von mehr als 0,1 mm bis 0,2 mm	60	72
		von mehr als 0,07 mm bis 0,1 mm	120	
		von 0,07 mm oder weniger	150	
	anderer		12	72
	Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umsponnen, umflochten oder umwickelt		12	72

Artikel 2

Bei der Ausfuhr der nachstehend genannten Waren werden die dabei angegebenen Ausfuhrzölle erhoben:

Nr. des Zolltarifs	Benennung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM
aus 237	Zinnasche (Zinngekrätz), zinnhaltige Schlacken	40
	Zinkasche (Zinkgekrätz)	3
	sonstige Metallaschen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	5
aus 317 J	Zinnhaltige Waschabfälle aus Färbereien	40
aus 317 V	Bleiasche (Bleigekrätz)	3
aus 844	Aluminiumabfälle und Bruchaluminium	50
aus 850	Bleiabfälle und Bruchblei	10

Nr. des Zolltarifs	Benennung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM
aus 855	Zinkabfälle und Bruchzink	10
aus 860	Zinnabfälle und Bruchzinn ...	90
aus 864	Nickelabfälle und Bruchnickel ..	90
aus 869A	Zementkupfer; Kupferhammerschlag und Walzzunder von Kupfer	10
	Kupferabfälle und Bruchkupfer sowie Abfälle und Bruch von anderen, anderweit nicht genannten, zur Herstellung von Metallwaren geeigneten unedlen Metallen	25
	Anmerkung zu Nr. 844, 850 usw. Den Zollsätzen für die Metallabfälle und das Bruchmetall unterliegen auch die Abfälle und der Bruch von Metallegierungen, die unter die Tarifnummern 844, 850, 855, 860, 864 oder 869 A fallen.	

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 22. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Dritte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 15. November 1933 *).

Auf Grund des § 5a des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 619) in der Fassung des Gesetzes vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 971 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 267) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Auf der Umhüllung, in der Kartoffelstärkemehl an die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebe geliefert wird, ist deutlich sichtbar anzugeben, an welchem Tage dem Kartoffelstärkemehl 10 vom Hundert Gewichtsteile Trockenmagermilch beigemischt worden sind.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebe haben das Kartoffelstärkemehl binnen einer Frist von 3 Monaten von dem im § 1 dieser Verordnung genannten Tage ab zu verwenden.

§ 3

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Angabe vorsätzlich unterläßt oder vorsätzlich falsch macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 vorsätzlich Kartoffelstärkemehl nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist verwendet.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 4

Macht eine Oberste Landesbehörde von der Ermächtigung des § 3 des Gesetzes Gebrauch, so sind die im § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben über Bezug und Verwendung von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Bestimmung der Obersten Landesbehörde zu machen. Das gleiche gilt für die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Nachweise.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Backe

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 268 vom 15. November 1933.

Dritte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 15. November 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird hiermit verordnet:

§ 1

Wenn in der Zeit vom 21. März bis zum 31. Dezember 1933 die Satzung einer Krankenkasse oder eines Kassenverbandes die Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses herabgesetzt hat, so beginnt die Rechtswirksamkeit der Satzungsänderung mit der Genehmigung durch das Oberversicherungsamt.

§ 2

§ 385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie, die anderen Einnahmen eingerechnet, für die zulässigen Ausgaben der Kasse ausreichen. Sie sind in Hundertsteln des Grundlohns festzusetzen; für die Erhebung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertundsechzig Tagen anzusetzen."

§ 3

Die Vorschrift des § 2 tritt am 1. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 17. November 1933.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1933	Nr. 131

Inhalt:

Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt. Vom 23. November 1933 ..... S. 979
Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften. Vom 17. November 1933 ..... S. 982
Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 20. November 1933 ..... S. 983
Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 20. November 1933 ..... S. 983
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 20. November 1933 ..... S. 984
Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 21. November 1933 ..... S. 984
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 21. November 1933 ..... S. 985
Verordnung über die Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung für 1934. Vom 21. November 1933. ..... S. 986
Berichtigung ..... S. 986

Zu Teil II Nr. 51, ausgegeben am 25. November 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über das Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Ratifikation durch Chile, Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Ratifikation durch Chile, Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt Schwedens zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Bekanntmachung über die Anwendung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und der damit zusammenhängenden Abkommen auf die gesamten französischen überseeischen Besitzungen.

Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt. Vom 23. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Mißbrauch von Ehe und Kindesannahme

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1325 wird folgende Vorschrift als § 1325a eingestellt:

§ 1325a

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Haben die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine An-

wendung, wenn bei dem Ablaufe der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

2. Dem § 1699 wird folgender Abs. 3 angefügt:
Ein Kind aus einer nach § 1325a nichtigen Ehe gilt nicht als ehelich.

3 Dem § 1703 wird folgender Abs. 2 angefügt:
Diese Vorschriften gelten auch für ein Kind aus einer nach § 1325a nichtigen Ehe.

4. § 1754 erhält folgende Fassung:
Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der rechtskräftigen Bestätigung des Annahmevertrags in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen,

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,
2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll,
3. wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

Vor der Entscheidung über den Bestätigungsantrag ist die höhere Verwaltungsbehörde zu hören.

5. § 1770 erhält folgende Fassung:
Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Aufhebung fehlt.
Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und des § 1755 gelten auch für die Aufhebung.

Artikel II

Ehenichtigkeits- und Feststellungsverfahren

§ 1

Die auf § 1325a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützte Ehenichtigkeitsklage kann nur von dem Staatsanwalt erhoben werden.

§ 2

Ist eine nach § 1325a nichtige Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung aufgelöst, bevor sie für nichtig erklärt ist, so kann der Staatsanwalt gegen die Frau auf Feststellung der Nichtigkeit klagen.

Ist die Frau gestorben, bevor die Ehe für nichtig erklärt oder bevor die Nichtigkeit nach Abs. 1 festgestellt ist, so kann der Staatsanwalt gegen ein Kind der Frau auf Feststellung der aus § 1699 Abs. 3 sich ergebenden Unehelichkeit klagen.

§ 3

Soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt, finden auf die Feststellungsklage gegen die Frau die Vorschriften über die Ehenichtigkeitsklage, auf die Feststellungsklage gegen das Kind die Vorschriften über die Klage auf Feststellung eines Eltern- und Kindesverhältnisses mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Die Klage ist vor dem Gerichte zu erheben, das zur Zeit der Auflösung der Ehe für die Ehenichtigkeitsklage zuständig gewesen wäre.

Stirbt der Mann vor der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils, so kann der Staatsanwalt zur Feststellungsklage gegen die Frau übergehen. Stirbt die Frau vor der Rechtskraft des Nichtigkeits- oder Feststellungsurteils, so kann der Staatsanwalt zur Feststellungsklage gegen das Kind übergehen.

§ 4

Auf Ersuchen des Staatsanwalts ist die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (§ 2 Abs. 1) in der Heiratsurkunde, die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes (§ 2 Abs. 2) in der Geburtsurkunde des Kindes am Rande zu vermerken. Dem Ersuchen ist eine mit dem Rechtskraftzeugnis versehene Ausfertigung des Urteils beizufügen.

Werden durch die Nichtigkeit der Ehe die Standesverhältnisse anderer Personen betroffen, so kann der Staatsanwalt auf Grund des Nichtigkeits- oder Aufhebungsurteils um die Beischreibung entsprechender Randvermerke ersuchen.

Artikel III

Kindesannahmeverfahren

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 66 wird folgende Vorschrift als § 66a eingestellt:

§ 66a

Über den Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrags ist die höhere Verwaltungsbehörde zu hören, in deren Bezirk das für die Bestätigung zuständige Gericht seinen Sitz hat. Welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde gilt, bestimmt die oberste Landesbehörde.

2. Die §§ 67, 68 erhalten folgende Fassung:

§ 67

Der Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, ist auch der höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Der Beschluß, durch den die vertragliche Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit; nach dem Tode des Annehmenden tritt der Beschluß, unbeschadet des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten in Wirksamkeit. Das Gericht ist zu einer Änderung des Beschlusses nicht befugt.

§ 68

Gegen den Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, steht der im § 66a bezeichneten höheren Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, durch den der Vertrag über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt wird, ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluß, durch den die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrags versagt wird, steht jedem Vertragschließenden die sofortige Beschwerde zu, auch wenn er die Bestätigung nicht beantragt hatte.

§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.

Artikel IV

Nichtigkeit früherer Ehen

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 1 bis 3 und des Artikels II finden auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe nur Anwendung, wenn die Eheschließung nach dem 8. November 1918 erfolgt ist.

Die im Artikel II bezeichneten Klagen können nur binnen sechs Monaten seit dem Inkrafttreten erhoben werden.

Artikel V

Nichtigkeit früherer Kindesannahmeverträge

§ 1

Ist anzunehmen, daß durch einen zwischen dem 9. November 1918 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigten Kindesannahmevertrag ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband nicht hat hergestellt werden sollen, so hat auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde das Amtsgericht die Nichtigkeit des Vertrags durch Beschluß festzustellen. Dies gilt nicht, wenn das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis durch Vertrag aufgehoben ist.

Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten seit dem Inkrafttreten gestellt werden. Er ist nicht mehr zulässig, wenn die Vertragschließenden nach der Bestätigung des Annahmevertrags fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, in einem Eltern- und Kindesverhältnis gelebt haben.

Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 2

Zur Stellung des Antrags ist die höhere Verwaltungsbehörde berechtigt, in deren Bezirk das für die Entscheidung zuständige Gericht seinen Sitz hat. Welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde gilt, bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 3

Für die Entscheidung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, das den Annahmevertrag bestätigt hat. Der Richter, der den Vertrag bestätigt hat, ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 4

Vor der Entscheidung sind die Vertragschließenden zu hören. Ist der Angenommene gestorben, so sind seine Abkömmlinge zu hören, soweit sich die Wirkungen der Annahme auf sie erstrecken.

§ 5

Gegen den Beschluß, durch den dem Antrag stattgegeben wird, steht den Vertragschließenden die sofortige Beschwerde zu; ist der Angenommene verstorben, so kann jeder seiner Abkömmlinge, auf den sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, die sofortige Beschwerde erheben.

Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt ist, steht der höheren Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 6

Auf Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Feststellung der Nichtigkeit des Annahmevertrags in der Geburtsurkunde des Angenommenen am Rande zu vermerken. Dem Ersuchen ist eine mit dem Rechtskraftzeugnis versehene Ausfertigung des Beschlusses beizufügen.

Werden durch die Nichtigkeit des Annahmevertrags die Standesverhältnisse anderer Personen betroffen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des Feststellungsbeschlusses um die Beischreibung entsprechender Randvermerke ersuchen.

Berlin, den 23. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften. Vom 17. November 1933.

Auf Grund des § 261 d Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs und des Artikels XIV Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

Artikel 1

Für den Jahresabschluß einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) ist, gelten statt der § 261 a Abs. 1, § 261 c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

§ 1

In der Jahresbilanz sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital.

II. Anlagevermögen:

1. Unbebaute Grundstücke
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
2. Wohngebäude und sonstige Gebäude
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
3. Aufwertungsausgleichskonto;
4. noch nicht abgerechnete Neubauten
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
5. Maschinen und maschinelle Anlagen
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
6. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar
(Zugang ..... Abgang .....
Abschreibung .....);
7. Sonstiges Anlagevermögen.

III. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere
(Zugang ..... Abgang .....).

IV. Umlaufsvermögen:

1. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr. 8 oder 9 aufzuführen sind;
2. der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrags;
3. der Gesellschaft zustehende Hypotheken und Grundschulden;
4. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an die ihnen nach § 261a Abs. 1 A IV Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs gleichgestellten Personen;
5. rückständige Mieten und Gebühren;
6. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
7. Forderungen an abhängige Unternehmungen;
8. Wechsel;
9. Schecks;
10. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
11. andere Bankguthaben;
12. sonstiges Umlaufsvermögen.

V. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VI. Geldbeschaffungskosten.

VII. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

B. Auf der Seite der Passiven:

I. Grundkapital; die Gesamtbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Stimmrechtsaktien (§ 261 a Abs. 1 B I des Handelsgesetzbuchs) ausgegeben, so ist außerdem die Gesamtstimmzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.

II. Reservefonds:

1. gesetzliche Rücklage;
2. andere Vermögensrücklagen.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten:

1. Schuldverschreibungen und Anleihen, davon hypothekarisch gesichert;
2. Hypothekenschulden;
3. Zwischenkredite, davon hypothekarisch gesichert;
4. Spareinlagen;
5. der Gesellschaft von Angestellten und Arbeitern gegebene Pfandgelder;
6. von den Kaufanwärtern geleistete Zahlungen;
7. Mieterdarlehen;
8. Handwerkerschulden;
9. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen;
10. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
11. Bank- oder Sparkassenschulden;
12. sonstige Schulden.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VII. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

§ 2

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. Abschreibungen:
   a) auf Wohngebäude und andere Anlagen;
   b) andere Abschreibungen;
2. Geschäftskosten:
   a) Gehälter, Aufwandsentschädigungen und sonstige Personalkosten einschließlich sozialer Abgaben;
   b) sächliche Geschäftskosten;
3. Betriebskosten:
   a) Besitzsteuern;
   b) sonstige Betriebskosten einschließlich Löhne und sozialer Abgaben;
4. Instandhaltungskosten;
5. Kosten für den Betrieb von Nebenanlagen;
6. Zinsen;
7. sonstige Aufwendungen.

II. Auf der Seite der Erträge:

1. Mieteinnahmen einschließlich Mietzuschüsse;
2. Zinszuschüsse;
3. Gebühren aus Nebenanlagen;
4. Pachtgeldeinnahmen;
5. Erträge aus Beteiligungen;
6. Zinsen und sonstige Kapitalerträge;
7. Außerordentliche Erträge;
8. Außerordentliche Zuwendungen.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1932 begonnen hat.

Berlin, den 17. November 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 20. November 1933.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung), werden bis zum 30. Juni 1934 verlängert.

Berlin, den 20. November 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 20. November 1933*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 273 vom 21. November 1933.

8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719)

und

auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung — insoweit an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen — verordne ich:

Artikel I

In den Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) vom 30. Dezember 1931 in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222)

im § 7 Abs. 4 Satz 2,
im § 8 Abs. 3b,
im § 22 Abs. 2,

in der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350)

im § 2 Abs. 1 Satz 1,

in der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 541)

im § 4 Abs. 4 Satz 2
im § 5 Abs. 3c,
im § 27 Abs. 2

werden hinter dem Wort „Söhne" die Worte „oder Ehemänner" eingeschaltet.

Artikel II

Die Zulassung von Ärztinnen sowie die Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen, deren Ehemänner im Weltkriege gefallen sind und deren Zulassung oder Tätigkeit nur wegen ihrer nicht arischen Abstammung für beendet erklärt worden ist, gilt als nicht beendet.

Artikel III

Artikel II Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und die Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1933 außer Kraft. Soweit auf Grund dieser Vorschriften eine Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands noch bis zum 31. Dezember 1933 mitgeteilt ist, bleiben die Vorschriften zur Durchführung der anhängigen Verfahren in Kraft.

Artikel IV

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung werden bis auf weiteres in Städten mit mehr als einhunderttausend Einwohnern Ärzte nicht arischer Abstammung sowie Ärzte, deren Ehegatte nicht arischer Abstammung ist, zur Tätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen nicht zugelassen.

Berlin, den 20. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 20. November 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) verordne ich folgendes:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Absatz 1 Satz 1 sind hinter den Worten „vom Reichswirtschaftsminister" die Worte „in der Regel" einzufügen.

Berlin, den 20. November 1933

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse.

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.

Vom 21. November 1933.

Auf Grund des § 5 der zum Volksverratgesetz erlassenen Zweiten Durchführungsverordnung vom 30. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ablieferungsfähige Stücke

Ablieferungsfähige Stücke im Sinne des § 5 Ziffer 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Volksverratgesetz sind:

1. Wertpapiere über Forderungen, sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz oder den Ort der Leitung hat;

2. Wertpapiere über Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, die im Inland weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung haben,

vorausgesetzt, daß die Wertpapiere an einer Börse eines der folgenden Länder notiert werden: England, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika.

§ 2

Annahmestellen

(1) Zur Annahme ablieferungsfähiger Stücke sind zuständig:

1. das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin,
2. die Reichsbank-Hauptstellen, die Reichsbankstellen und die Reichsbank-Nebenstellen.

(2) Wer zur Ablösung von Steuern ablieferungsfähige Stücke an eine Annahmestelle abliefert, soll dabei die schriftliche Erklärung abgeben, daß die Ablieferung für Rechnung des Finanzamts geschieht.

(3) Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die abgelieferten Stücke den Bestimmungen des § 1 entsprechen

§ 3

Ablieferungsfrist

(1) Die Frist, innerhalb deren ablieferungsfähige Stücke zur Ablösung von Steuern an eine Annahmestelle abgeliefert werden können (§ 5 Ziffer 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Volksverratgesetz), beträgt einen Monat.

(2) Die Frist beginnt:

1. wenn der Bescheid, durch den die abzulösende Steuer nachgefordert wird, förmlich zugestellt oder mündlich bekanntgegeben worden ist:

   mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zustellung oder Bekanntgabe erfolgt ist;

2. wenn der Bescheid, durch den die abzulösende Steuer nachgefordert wird, durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist:

   mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post (es sei denn, daß der Steuerpflichtige oder wer sonst auf dem Brief als Empfänger bezeichnet ist, darlegt, daß ihm der Bescheid nicht innerhalb dieser Frist zugegangen ist);

jedoch frühestens mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Durchführungsverordnung im Reichsgesetzblatt verkündet wird.

§ 4

Annahmewert

(1) Der Wert, zu dem das Reich ablieferungsfähige Stücke annimmt (§ 5 Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Volksverratgesetz), wird errechnet:

1. wenn die Stücke nicht an einer deutschen Börse notiert werden:

   nach dem letzten Börsenkurs (Mittelkurs), der vor der Ablieferung an einer Börse der Länder: England, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika festgestellt worden ist;

2. wenn die Stücke (außer an einer ausländischen Börse) auch an einer deutschen Börse notiert werden:

   nach dem letzten inländischen Börsenkurs (Mittelkurs), der vor der Ablieferung festgestellt worden ist. Ist dieser Kurs höher als der letzte Börsenkurs, der vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellt worden ist, so gilt der letzte vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellte Börsenkurs (Mittelkurs).

(2) Der Berechnung wird, falls das Wertpapier an mehreren deutschen Börsenplätzen notiert wird, der höchstnotierte, falls das Wertpapier an keinem deutschen Börsenplatz, dagegen an mehreren ausländischen Börsenplätzen notiert wird, der Kurs desjenigen ausländischen Börsenplatzes zugrunde gelegt, an dem die Reichsbank das Wertpapier veräußert hat.

Berlin, 21. November 1933

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 21. November 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Vorschriften in § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141) und des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 20. Juli

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 274 vom 23. November 1933.

1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 2 (Weizen und Spelz) ist in den Anmerkungen 2 und 3 jeweils statt „30. November" zu setzen „31. Dezember" und statt „1. Dezember 1933" zu setzen „1. Januar".

2. Die Tarifnr. 3 (Gerste) erhält folgende Fassung:

3	Gerste:		
	zur Viehfütterung unter Zollsicherung	18	20
	andere	20	25

Anmerkungen wie bisher, jedoch ist:

a) in Nr. 1 bis 6 im Eingang statt „Gerste der in Abs. 1 Unterabs. 2 bezeichneten Art (zur Viehfütterung unter Zollsicherung: andere — Zollsatz 18 RM —)" zu setzen „Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung",

b) in Nr. 1 und 2 statt „30. November" zu setzen „31. Dezember" und statt „1. Dezember 1933" zu setzen „1. Januar".

3. In der Tarifnr. 7 (Mais und Dari) ist in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils statt „30. November" zu setzen „31. Dezember" und statt „1. Dezember 1933" zu setzen „1. Januar".

Berlin, 21. November 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über die Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung für 1934. Vom 21. November 1933.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 Satz 1 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

Der Voranschlag für 1934 wird festgesetzt:
- bei den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung vom Vorstand,
- bei den Genossenschaften der Unfallversicherung vom Genossenschafts- (Sektions-) Vorstand,
- bei den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung vom Gesamtvorstand, bei der Seekasse vom Vorstand,
- bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom Direktorium.

Berlin, den 21. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Berichtigung

In der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) muß es im § 20 Ziffer 1 letzter Satz an Stelle der Worte „für einen Selbstversorger" richtig „nicht für den eigenen Bedarf eines Selbstversorgers" heißen.

Berlin, den 21. November 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONA[illegible]THER
Zeitsch[illegible]saal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1933	Nr. 132

Inhalt: Tierschutzgesetz. Vom 24. November 1933 ..... S. 987
Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung. Vom 21. November 1933 ..... S. 989

Tierschutzgesetz. Vom 24. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I
Tierquälerei

§ 1

(1) Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln.

(2) Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zwecke dient. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Abschnitt II
Vorschriften zum Schutze der Tiere

§ 2

Verboten ist,

1. ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet;
2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen zu verwenden, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, oder die ihm erhebliche Schmerzen bereiten, oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist;
3. ein Tier zu Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, soweit sie mit erheblichen Schmerzen oder erheblichen Gesundheitsschädigungen für das Tier verbunden sind;
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Haustier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zwecke als zur alsbaldigen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben;
5. ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen;
6. Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen, Füchsen oder an anderen Tieren abzurichten oder zu prüfen;
7. einem über zwei Wochen alten Hund die Ohren oder den Schwanz zu kürzen. Das Kürzen ist zulässig, wenn es unter Betäubung vorgenommen wird;
8. einem Pferd die Schweifrübe zu kürzen (kupieren). Das Kürzen ist zulässig, wenn es zur Behebung einer Untugend oder einer Erkrankung der Schweifrübe durch einen Tierarzt unter Betäubung vorgenommen wird;
9. an einem Tier in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen. Die Kastration ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über drei Monate alten Rindern und Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken. Einer Betäubung bedarf es nicht, sofern der mit dem Eingriff verbundene Schmerz nur geringfügig ist oder bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder die Betäubung im einzelnen Falle nach tierärztlichem Ermessen nicht durchführbar erscheint;
10. ein in einer Farm gehaltenes Pelztier anders als unter Betäubung oder sonst schmerzlos zu töten;
11. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zu zwingen;
12. lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen.

§ 3

Die Einfuhr kupierter Pferde ist verboten. Der Reichsminister des Innern kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Die Verwendung von Einhufern unter Tag ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde gestattet.

Abschnitt III
Versuche an lebenden Tieren

§ 5

Verboten ist, Eingriffe oder Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen oder Schädigungen verbunden sind, an lebenden Tieren zu Versuchszwecken vorzunehmen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 6 bis 8 etwas anderes bestimmen.

§ 6

(1) Der Reichsminister des Innern kann auf Vorschlag der zuständigen Reichs- oder obersten Landes-

behörden bestimmten wissenschaftlich geleiteten Instituten oder Laboratorien die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilen, sofern der wissenschaftliche Leiter über die erforderliche fachmännische Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt, geeignete Einrichtungen für die Vornahme der Tierversuche vorhanden sind und Gewähr für gute Wartung und Unterbringung der Versuchstiere gegeben ist.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Erteilung der Erlaubnis anderen obersten Reichsbehörden überlassen.

(3) Die Erlaubnis kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

§ 7

Bei Ausführung der Tierversuche (§ 5) sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Versuche dürfen nur unter voller Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters oder des von ihm besonders ermächtigten Stellvertreters ausgeführt werden.
2. Die Versuche dürfen nur von wissenschaftlich hierzu vorgebildeten Personen oder unter deren Leitung und nur unter Vermeidung jeder für den Zweck entbehrlichen Schmerzerregung vorgenommen werden.
3. Versuche zu Forschungszwecken sind nur dann zu unternehmen, wenn sie einen bestimmten, bisher von der Wissenschaft noch nicht bestätigten Erfolg erwarten lassen oder soweit sie zur Klärung bisher ungelöster Fragen dienen.
4. Die Versuche sind, sofern nicht nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters der Zweck des Versuches dies unbedingt ausschließt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Versuchstieres, nur unter Betäubung vorzunehmen.

   An demselben unbetäubten Tier darf nicht mehr als ein schwerer operativer oder schmerzhafter unblutiger Versuch ausgeführt werden.

   Tiere, die nach Beendigung schwerer, insbesondere mit operativen Eingriffen verbundener Versuche unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben, sind, sofern dies nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters mit dem Zweck des Versuches vereinbar ist, alsbald schmerzlos zu töten.
5. Versuche an Pferden, Hunden, Katzen oder Affen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn durch Versuche an anderen Tieren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann.
6. Es dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als zur Klärung der betreffenden Frage notwendig ist.
7. Tierversuche zu Lehrzwecken sind nur dann gestattet, wenn andere Lehrmittel, z. B. Bild, Modell, Präparat, Film, nicht ausreichen.
8. Über die Art der verwendeten Tiere, den Zweck, die Durchführung und das Ergebnis der Versuche sind Aufzeichnungen zu machen.

§ 8

Den Vorschriften der §§ 5 bis 7 unterliegen nicht Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen und Blutentnahmen an lebenden Tieren zum Zwecke der Erkennung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren. Doch sind auch diese Tiere alsbald schmerzlos zu töten, wenn sie unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben und die Tötung mit dem Zwecke des Versuchs vereinbar ist.

Abschnitt IV

Strafbestimmungen

§ 9

(1) Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, ohne die erforderliche Erlaubnis einen Versuch an lebenden Tieren (§ 5) vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird, soweit die Tat nicht schon unter die Strafdrohung der Abs. 1, 2 fällt, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt;
2. einer Vorschrift des § 7 zuwiderhandelt;
3. einer vom Reichsminister des Innern oder von einer Landesregierung nach § 14 erlassenen Vorschrift zum Schutze der Tiere zuwiderhandelt;
4. es unterläßt, Kinder oder andere Personen, die seiner Aufsicht unterstehen und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes abzuhalten.

§ 10

(1) Neben der wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund von § 9 erkannten Strafe kann auf Einziehung oder auf Tötung des Tieres erkannt werden, wenn es dem Verurteilten gehört. Statt der Einziehung kann angeordnet werden, daß das Tier auf Kosten des Verurteilten bis zur Dauer von drei Monaten anderweit untergebracht und verpflegt wird.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung oder Tötung des Tieres selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 11

(1) Ist jemand wiederholt wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund von § 9 rechtskräftig verurteilt worden, so kann ihm die zuständige Landesbehörde die Haltung von bestimmten Tieren oder die berufsmäßige Beschäftigung oder den Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer untersagen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft der Untersagungsanordnung kann die zuständige Landesbehörde die Anordnung wieder aufheben.

(3) In der Haltung, Pflege oder Unterbringung schuldhaft erheblich vernachlässigte Tiere können durch die zuständige Landesbehörde ihrem Besitzer fortgenommen und so lange anderweit pfleglich untergebracht werden, bis die Gewähr für eine einwandfreie Tierhaltung vorhanden ist. Die Kosten dieser Unterbringung sind dem Schuldigen aufzuerlegen.

§ 12

Ist in einem Strafverfahren zweifelhaft, ob die Tat unter ein Verbot des § 2 Nr. 1 oder 2 fällt, so sollen hierüber in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens der beamtete Tierarzt und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, der Reichsnährstand gehört werden.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 13

Unter Betäubung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verfahren zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten.

§ 14

Der Reichsminister des Innern kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1934 in Kraft mit Ausnahme des § 2 Nr. 8 und 11 und des § 3, für die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzt.

Die §§ 145b und 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches treten am 1. Februar 1934 außer Kraft.

Die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 314) bleiben unberührt.

Berlin, den 24. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung. Vom 21. November 1933.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 264) erlasse ich zur Durchführung der Militärstrafgerichtsordnung (Bekanntmachung vom 4. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 921, 924 —) folgende Bestimmungen:

I. Zum Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung

Zu § 5

Die Gerichte führen die Bezeichnung:

a) im Reichsheer:
Gruppengericht I (2),
Wehrkreisgericht I (II bis VII);

b) in der Reichsmarine:
Gericht der Flotte,
Gericht der Marinestation der Ostsee,
Gericht der Marinestation der Nordsee,
Gericht der Linienschiffe,
Gericht der Aufklärungsstreitkräfte,
Gericht der Inspektion des Bildungswesens der Marine,
Gericht der Inspektion der Marineartillerie.

Zu § 14

Unter Militärbehörden ist zu verstehen:

a) im Reichsheer
bei Soldaten oder Militärbeamten eines Regiments oder selbständigen Verbands der Kommandeur, sonst das Wehrkreiskommando, dem sie unterstellt oder in dessen örtlichem Bereich sie dienstlich untergebracht sind, bei Soldaten oder Militärbeamten des Reichswehrministeriums jedoch dieses;

b) in der Reichsmarine
bei Soldaten oder Militärbeamten eines Schiffs oder Fahrzeugs, das planmäßig einen Ersten Offizier hat, der Kommandant, einer Halbflottille der Halbflottillenchef, eines Landmarineteils der Kommandeur, sonst das Marinestationskommando, dem sie unterstellt sind oder zu dessen Bereich sie gehören, bei Soldaten oder Militärbeamten des Reichswehrministeriums jedoch dieses.

Zu § 16

Militärgerichtliche Untersuchungen sind tunlichst von den hierzu berufenen militärischen Stellen zu erledigen.

Die Hilfe der allgemeinen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Befindet sich an dem Orte, an dem eine militärische Untersuchung vorgenommen werden soll, eine zuständige militärische Stelle, so ist das Ersuchen um Rechtshilfe in der Regel an diese zu richten.

In dem Ersuchungsschreiben um Rechtshilfe sind die Punkte, um deren Ermittlung oder Aufklärung es sich handelt, genau anzugeben

Zu § 18

Die richterlichen Militärjustizbeamten sind, abgesehen von den ihnen nach der Militärstrafgerichtsordnung oder anderen Gesetzen obliegenden Dienstverrichtungen, Berater der Gerichtsherrn in allen Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch in Disziplinar-, Beschwerde- und Entlassungssachen.

Sie erstatten nach näheren Vorschriften den militärischen Dienststellen Rechtsgutachten auf allen Rechtsgebieten. Hierbei sind sie unabhängig von den Weisungen der Gerichtsherrn.

II. Zur Militärstrafgerichtsordnung

Zu § 2

In den Fällen des § 2 ist der Tatbericht dem Gerichtsherrn einzureichen, der ihn sofort an den Oberreichsanwalt weiterzuleiten hat. Abschrift des Tatberichts ist von der ihn einreichenden Dienststelle unmittelbar dem Reichswehrminister zu übersenden.

Zu § 3 Abs. 2

Wegen des Begriffs „Militärbehörde" siehe Ausführungsbestimmung zu § 14 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu §§ 9 und 11

Für das Reichsheer sind

1. Gerichtsherrn erster Instanz: die Befehlshaber in den Wehrkreisen,
2. Gerichtsherrn zweiter Instanz: die Oberbefehlshaber der Gruppen,

beide über die in ihrem Bereich dauernd untergebrachten Truppenteile und Dienststellen.

Für die Reichsmarine sind

1. Gerichtsherrn erster Instanz:
   a) der Befehlshaber der Linienschiffe über die Angehörigen seines Befehlsbereichs;
   b) der Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte über die Angehörigen seines Befehlsbereichs sowie über die dem Flottenkommando unmittelbar unterstellten Marineangehörigen;
   c) der Inspekteur des Bildungswesens der Marine über alle zum Befehlsbereich der Marinestation der Ostsee gehörenden Marineangehörigen, ferner über die Besatzungen der nicht dem Flottenkommando unterstehenden Schiffe und Fahrzeuge, die ihren Hauptliegehafen im Bereich der Marinestation der Ostsee haben, sowie über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Angehörigen der im Bereich dieser Station untergebrachten Marinebehörden usw.;
   d) der Inspekteur der Marineartillerie über alle zum Befehlsbereich der Marinestation der Nordsee gehörenden Marineangehörigen, ferner über die Besatzungen der dem Flottenkommando nicht unterstehenden Schiffe und Fahrzeuge, die ihren Hauptliegehafen im Bereich der Marinestation der Nordsee haben, sowie über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Angehörigen der im Bereich dieser Station untergebrachten Marinebehörden usw.
2. Gerichtsherrn zweiter Instanz:
   a) der Flottenchef über die Angehörigen seines Befehlsbereichs;
   b) der Chef der Marinestation der Ostsee über alle Personen, die in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Inspekteurs des Bildungswesens der Marine unterstehen;
   c) der Chef der Marinestation der Nordsee über alle Personen, die in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Inspekteurs der Marineartillerie unterstehen.

Zu § 26 Abs. 2

Im Sinn der Militärstrafgerichtsordnung entspricht der Dienststellung der Zivilbeamten der Wehrmacht folgende militärische Rangklasse:

1. bei den Beamten, die zum Tragen einer Beamtenuniform mit militärischen Dienstgradabzeichen berechtigt sind, die diesen Dienstgradabzeichen entsprechende Rangklasse;
2. bei den Beamten, die zum Tragen einer solchen Uniform nicht berechtigt sind, wenn sie angehören
   a) der Besoldungsordnung B (feste Gehälter), die Rangklasse der Generale,
   b) den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3, die Rangklasse der Stabsoffiziere,
   c) der Besoldungsgruppe A 4b, die Rangklasse der Hauptleute,
   d) den Besoldungsgruppen A 4c und d, A 5 bis A 7, die Rangklasse der Leutnante,
   e) den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, die Rangklasse der Unteroffiziere mit Portepee.

Zu § 32

Aufstellen der Richterlisten

1. Vor Beginn des Geschäftsjahrs teilt der Gerichtsherr zweiter Instanz den Gerichtsherrn erster Instanz seines Befehlsbereichs mit:
   a) wieviel Beisitzer und Stellvertreter der einzelnen Rangklassen, einschließlich Sanitäts- und Veterinäroffiziere, er voraussichtlich für die Besetzung der Oberkriegsgerichte benötigt, und
   b) welche Standorte für Hauptverhandlungen der Oberkriegsgerichte in Aussicht genommen sind.

Hierbei ist beim Reichsheer davon auszugehen, daß regelmäßige Tagungsorte der Oberkriegsgerichte die Standorte der Gruppenkommandos und der Zweigstelle des Gruppengerichts sind. Für diese Standorte sind daher sowohl Beisitzer als auch Stellvertreter zu berufen. Für die Berufung weiterer Stellvertreter werden in erster Linie die Standorte der Wehrkreiskommandos in Frage kommen.

2. Hierauf stellen die Gerichtsherrn erster Instanz ihren voraussichtlichen Bedarf an Beisitzern für die Kriegsgerichte fest, wobei Standorte, in denen im Lauf des Geschäftsjahrs voraussichtlich keine Hauptverhandlungen stattfinden, unberücksichtigt bleiben können. Bei Bemessung des Bedarfs ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der einzelne Beisitzer möglichst nicht öfter als einmal im Monat zu Sitzungen herangezogen wird.

Die Gerichtsherrn erster Instanz lassen sich alsdann die hiernach für beide Instanzen erforderlichen Beisitzer der einzelnen Rangklassen, einschließlich Sa-

nitäts- und Veterinäroffiziere, namhaft machen, und zwar im Reichsheer standortweise durch den Standortältesten (Kommandanten), in der Reichsmarine durch die Kommandanten der Schiffe und Halbflottillen sowie durch die Marineteile an Land. Soweit Standorte in Frage kommen, die der Gerichtsherr zweiter Instanz nach 1. b) benannt hat, ist die Aufstellung in doppelter Ausfertigung einzufordern.

3. Beim Einfordern dieser Aufstellung ist darauf hinzuweisen, daß

a) als Richter nur Personen berufen werden dürfen, die mindestens drei Jahre der Wehrmacht angehören (§ 27 Militärstrafgerichtsordnung),

b) für den Begriff „Rangklassen" maßgebend ist die Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Reichsheeres vom 29. Juni 1932 und der Reichsmarine vom 18. Juni 1926, und daß danach auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts die Obermusikmeister und die Musikmeister eine besondere Rangklasse bilden und die Fähnriche zur Rangklasse der Fähnriche und Unteroffiziere ohne Portepee rechnen.

4. Die Gerichtsherrn erster Instanz legen die zweiten Ausfertigungen dem Gerichtsherrn zweiter Instanz vor, der aus ihnen die Beisitzer und ihre Stellvertreter für die Oberkriegsgerichte bestimmt und standortweise in eine Liste (Richterliste) eintragen läßt. Die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter teilt er den Gerichtsherrn erster Instanz mit.

5. Die Gerichtsherrn erster Instanz streichen diese Namen in ihren Ausfertigungen und lassen alsdann die Beisitzer für die Kriegsgerichte unter fortlaufender Nummernfolge in eine Liste (Richterliste) eintragen.

6. Die Richterlisten sind den zuständigen Standortältesten (Kommandanten usw.) zu übersenden, die den Gerichtsherrn jede Beförderung und jede Versetzung oder Kommandierung eines Beisitzers oder Stellvertreters in einen anderen Standort zu melden haben.

Berufen der Beisitzer

7. Militärischer Dienst bildet nur dann einen Grund der Abweichung von der Richterliste oder für die Verhinderung des Beisitzers (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2), wenn seine Ausübung gerade durch den in Frage kommenden Beisitzer besonders wichtig ist.

8. Ist bei der Berufung eines Kriegsgerichts aus dringenden Gründen von der Reihenfolge der Beisitzer abgesehen worden, so sind die übergangenen Beisitzer bei der Berufung des nächsten für sie in Betracht kommenden Kriegsgerichts zu berücksichtigen.

9. Ist ein Beisitzer des Oberkriegsgerichts verhindert, so ist der für ihn bestimmte Stellvertreter zu berufen. Sind mehrere Stellvertreter bestimmt, so sind sie nach der Reihenfolge der Richterliste zu berufen.

Auslosen

10. Das Auslosen in den Fällen des § 32 Abs. 2 nimmt ein richterlicher Militär-(Marine-)Justizbeamter (am Standort des Gerichtsherrn der dienstaufsichtführende Oberkriegsgerichtsrat oder Kriegsgerichtsrat, im übrigen ein vom Gerichtsherrn zu bestimmender) unter Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach folgenden Bestimmungen vor:

a) Das Auslosen geschieht für jede Rangklasse besonders, und zwar dergestalt, daß der Gerichtsherr eine Anzahl Offiziere des in Frage kommenden Dienstgrades bestimmt, aus denen die erforderlichen Beisitzer ausgelost werden.

b) Die Namen der Auszulosenden werden auf Zettel von einheitlicher Größe und von einheitlichem Papier geschrieben. Alsdann werden die Zettel (Lose) ein jeder für sich so zusammengefaltet, daß die Namen nach außen nicht kenntlich sind. Hierauf werden die Lose in einem geeigneten Behältnis durch Umschütteln gemischt.

c) Der Urkundsbeamte entnimmt ein Los, entfaltet es und überreicht es dem richterlichen Militärjustizbeamten. Dieser stellt den auf dem Los stehenden Namen fest, der sofort in das Protokoll (unter d) aufzunehmen ist. In gleicher Weise wird fortgefahren, bis die Zahl der auszulosenden Beisitzer der in Frage kommenden Dienstgrade erreicht ist.

d) Über den Hergang und das Ergebnis der Auslosung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem richterlichen Militär-(Marine-)Justizbeamten und dem Urkundsbeamten zu unterschreiben ist.

Zu § 33

Für das Berufen und Auslosen der Beisitzer gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 32 entsprechend.

Richtet sich das Verfahren gegen einen Wehrmachtsbeamten, so läßt sich der Gerichtsherr eine von ihm zu bestimmende Anzahl von Wehrmachtsbeamten der erforderlichen Rangklassen, deren allgemeine Dienststellung der des Angeklagten oder bei mehreren Angeklagten der des höchsten von ihnen entspricht oder nahekommt, namhaft machen, aus denen er das Auslosen vornehmen läßt.

Zu § 38

Als Dolmetscher sind in erster Linie Angehörige der Wehrmacht zuzuziehen, welche die Sprache des zu Vernehmenden beherrschen. Siehe auch § 42 Militärstrafgerichtsordnung.

Sie beziehen im Inland Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Im Ausland sind die landesüblichen Gebühren zu zahlen.

Zu § 57 Abs. 2

Wer die gerichtsherrlichen Befugnisse in erster Instanz ausgeübt hat, soll sie in zweiter Instanz nicht ausüben.

Zu § 60

Ort und Tag der Zustellung macht der Urkundsbeamte aktenkundig.

Zu § 61

Die Beglaubigung geschieht in folgender Form:

„Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

....., den .....

(Dienststempel) .....

Heeresjustiz- (Marinejustiz-) Obersekretär (usw.)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle."

Zu § 64

Zu Abs. 1

Militärjustizwachtmeister oder zur Zustellung bestellte Soldaten dürfen nur unmittelbar zustellen, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie zur Nachtzeit (1. April bis 30. September: 21 Uhr bis 4 Uhr; 1. Oktober bis 31. März: 21 Uhr bis 6 Uhr) nur mit Erlaubnis des Urkundsbeamten.

Auf dem zuzustellenden Schriftstück oder dem zugehörigen Umschlag ist der Tag der Zustellung (Zugestellt am .....) mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken. Die Empfangsbescheinigungen sind sofort nach Ausführung der Zustellung der Geschäftsstelle zurückzugeben.

Zu Abs. 2

Die vereinfachte Zustellung durch die Post soll die Regel bilden. Die Übergabe der zuzustellenden Sendungen an die Post geschieht durch Einwerfen in den Briefkasten. Im übrigen siehe § 27 der Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33).

Zu Abs. 3

Soll durch die Staatsanwaltschaft zugestellt werden, so ist das zuzustellende Schriftstück unverschlossen mit einem Anschreiben, welches das Ersuchen um Zustellung enthält, der für den Bezirk des Empfangsortes zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Zu § 74

Anzeigen und Anträge können schriftlich oder mündlich angebracht werden. Mündliche sind schriftlich niederzulegen. Alsdann sind sie unverzüglich und unmittelbar an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben.

Zu § 76 Abs. 2

1. Den Tatbericht hat in der Regel der nächste Disziplinarvorgesetzte, sobald er von dem begründeten Verdacht einer gerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung eines seiner Untergebenen Kenntnis erhält, aufzustellen und unmittelbar dem ihm zunächst vorgesetzten Gerichtsherrn, unter gleichzeitiger Vorlage eines Durchschlags an seine vorgesetzte Dienststelle, einzureichen.

Anzugeben ist bei Unteroffizieren und Mannschaften:

a) wann dem Beschuldigten der Verpflichtungsschein ausgehändigt worden ist;

b) bei minderjährigen Beschuldigten, wann sein gesetzlicher Vertreter, dessen Anschrift genau zu bezeichnen ist, die schriftliche Einwilligung zum Diensteintritt erteilt hat.

2. Ist der Beschuldigte vorläufig festgenommen, so ist die Stunde der Festnahme im Tatbericht, der als „Haftsache" zu bezeichnen ist, zu vermerken.

3. Beizufügen sind:

a) schriftliche Anzeigen oder sonstige Vorgänge. Enthalten diese bereits die für die Anordnung des Ermittlungsverfahrens erforderlichen Unterlagen, so genügt ihre Vorlage ohne Bericht;

b) verkürzter Auszug aus der Stammrolle (bei Offizieren Personalausweis) mit Führungszeugnis und einem Verzeichnis der nicht getilgten Strafen in einfacher Ausfertigung.

4. Ist der Beschuldigte Wehrmachtsbeamter, so hat die vorgesetzte Dienststelle entsprechend zu verfahren.

Zu § 81 Abs. 2

Der Untersuchungsführer hat auch das Recht, Auskünfte von den Fernmeldeämtern zu verlangen (vgl. auch § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 8 —).

Zu § 85

Als Kurzschrift ist die „Deutsche Kurzschrift" zu verwenden.

Zu §§ 92 Abs. 2, 188 Abs. 1

Zum Vorführen Festgenommener sind Personen mindestens gleichen Dienstgrades zu kommandieren, für Schützen usw. Gefreite.

Zu §§ 95, 173

Wird ein Beschuldigter in Untersuchungshaft genommen oder die Anklage gegen ihn verfügt, so hat der Gerichtsherr, wenn der Beschuldigte Offizier ist, dem Reichswehrminister Meldung zu erstatten. Ist der Beschuldigte Wehrmachtsbeamter, so hat der Gerichtsherr die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, und wenn er Militärbeamter ist, auch seinen nächsten Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

Zu §§ 99, 101

Nähere Bestimmungen über die Behandlung von Untersuchungsgefangenen enthält die Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine.

Zu § 100 Abs. 2

Hat das erkennende Gericht den Haftbefehl aufgehoben, so hat der Vertreter der Anklage die sofortige Freilassung des Angeklagten zu bewirken.

Zu § 101

Vorläufig Festgenommene werden wie Untersuchungsgefangene (§ 99) behandelt.

Zu §§ 102, 105

Wird ein Festgenommener auf einer militärischen Wache abgeliefert, so hat die ihr vorgesetzte Dienststelle das Weitere zu veranlassen.

Zu § 104

1. Außer dem Gerichtsherrn sind nach Abs. 2 zum Erlaß von Steckbriefen befugt die mindestens mit der Strafgewalt eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs (Halbflottillenchefs, Abteilungskommandeurs) ausgestatteten Disziplinarvorgesetzten, bei Entweichungen aus Strafanstalten auch die Standortältesten (Kommandanten).

2. Steckbriefe sind in erster Linie im „Deutschen Steckbriefregister", ausnahmsweise auch im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt", zu veröffentlichen. Letzteres nimmt Steckbriefe nur dann auf, wenn es sich um wichtige und dringliche Fahndungen handelt, z. B. bei Kapitalverbrechen, bei denen besondere Fahndungsmaßnahmen ergriffen werden sollen.

3. Steckbriefe sind aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch die sie veröffentlicht waren.

Zu §§ 107 Abs. 1 und 3, 124, 134

Ordnungsstrafen werden nach der Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine vollzogen. Für den Vollzug des Beschlusses über die durch Ausbleiben eines Zeugen verursachten Kosten gelten die Bestimmungen dieser Vorschrift über Geldstrafen.

Zu § 110

Bei noch im Dienst befindlichen öffentlichen Beamten oder Soldaten ist um Genehmigung zur Aussage die Dienstbehörde zu ersuchen, welcher der Zeuge zur Zeit seiner Vorladung unterstellt ist, bei nicht mehr im Dienst befindlichen öffentlichen Beamten oder Soldaten die zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde. Hat das Unterstellungsverhältnis gewechselt, so ist die Dienstbehörde gleichzeitig zu ersuchen, sich vor der Erteilung der Genehmigung mit der früheren Dienstbehörde ins Einvernehmen zu setzen, welcher der Zeuge angehörte, als er von dem Gegenstand der Vernehmung Kenntnis erhielt.

Zu §§ 117, 136

Der Hinweis auf die Bedeutung und Heiligkeit des Eides darf nicht als eine formularmäßige Vorhaltung behandelt werden. Er muß vielmehr in einer das religiöse Bewußtsein anregenden Weise erfolgen und dem Bildungsstand und der Persönlichkeit des Zeugen (Sachverständigen) angepaßt werden.

Soweit erforderlich, sind die strafrechtlichen Folgen des Falscheides besonders hervorzuheben.

Ferner ist darauf zu halten, daß bei der Eidesabnahme die gebührende Feierlichkeit gewahrt wird, und namentlich sämtliche Anwesende sich von ihren Sitzen erheben und eine der Heiligkeit der Handlung entsprechende Haltung wahren.

Zu §§ 126, 129

Vorschüsse und Zeugengebühren dürfen an Bedürftige auf begründeten Antrag — nötigenfalls telegraphisch — gewährt werden. Bei Personen von zweifelhafter Zuverlässigkeit ist die Vermittlung der örtlichen Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen.

Die Gebühren setzt ein Urkundsbeamter fest. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde zulässig:

a) im Verfahren erster Instanz an den dienstaufsichtführenden Kriegsgerichtsrat und weitere Beschwerde an den dienstaufsichtführenden Oberkriegsgerichsrat;
b) im Verfahren zweiter Instanz an den dienstaufsichtführenden Oberkriegsgerichtsrat und weitere Beschwerde an den Reichswehrminister.

Soldaten und Wehrmachtsbeamten werden Reisegebührnisse nach den für sie geltenden allgemeinen Bestimmungen gezahlt.

Zu §§ 130, 141

1. In ärztlichen Fragen sind als Sachverständige in erster Linie Sanitätsoffiziere heranzuziehen, die auf dem betreffenden Gebiet besondere Erfahrung haben. Bedarf es über das Gutachten der Sanitätsoffiziere eines Obergutachtens, so ist die Erstattung einer Kommission zu übertragen, die aus dem Divisionsarzt (Stations-, Flotten- oder Geschwaderarzt) und zwei weiteren Sanitätsoffizieren besteht. Sind nach dem Obergutachten noch Zweifel vorhanden, so ist der Heeres-Sanitätsinspekteur oder der Generalstabsarzt der Marine um ein weiteres kommissarisches Gutachten zu ersuchen, das er gemeinschaftlich mit von ihm zu berufenden Fachmännern erstattet.

2. Ist bei Körperverletzungen eine der im § 224 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Folgen eingetreten, oder kann sie noch eintreten, so ist die Untersuchung von zwei Ärzten vorzunehmen, die in der Regel Sanitätsoffiziere sein sollen. In jedem Fall hat einer von ihnen mindestens vom Rang eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt zu sein. An Bord genügt die Zuziehung eines Arztes.

3. Schriftliche Gutachten sind von den Sachverständigen gemeinschaftlich, wenn sie verschiedener Meinung sind, von jedem besonders auszustellen.

4. Bei Leichenöffnungen und Gemütszustandsuntersuchungen haben die Untersuchungsführer den Divisionsärzten (Stationsärzten) beglaubigte Abschriften des Gutachtens zur technischen Nachprüfung zu übersenden. Der Gang der Untersuchung darf dadurch nicht aufgehalten werden.

Zu § 142

Nach Beendigung der Untersuchung sind die falschen Münzen, Papiere und Überführungsstücke an die im Abs. 1 bezeichnete Behörde abzuliefern.

Zu § 146

1. Als der „zunächst erreichbare" Amtsrichter ist in der Regel der örtlich zuständige Amtsrichter anzusehen (vgl. § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

2. Abs. 3 Satz 2 ist auch auf Selbstmordversuche anzuwenden. Eine Aufklärung ist besonders dann geboten, wenn der Verdacht besteht, daß eine strafbare Handlung den Anlaß zur Tat gegeben hat.

Zu § 147

Ist der die Leichenöffnung Leitende ein Sanitätsoffizier, so ist für ihre Ausführung die hierüber erlassene Dienstvorschrift für Sanitätsoffiziere maßgebend. Ist der Leitende kein Sanitätsoffizier, so gelten die für Gerichtsärzte erlassenen Bestimmungen.

Zu § 148

Die Ortspolizeibehörde ist vorher zu benachrichtigen.

Zu § 156

Wegen der Auskunft von Fernmeldeämtern vgl. die Ausführungsbestimmung zu § 81 Abs. 2.

Zu § 158 Abs. 1

Weibliche Personen sollen tunlichst nur von Frauen durchsucht werden.

Zu § 204

Findet in Ermangelung sonstiger geeigneter Räume die Hauptverhandlung in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen, auch zu anderen als militärgerichtlichen Zwecken dienenden militärischen Dienstgebäuden oder an Bord statt, so werden die Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes zugelassen.

Zu § 212 Abs. 2

Die Geld- und Haftstrafen sind nach der Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine zu vollstrecken.

Zu § 216

1. Die beteiligten Richter haben den Sitzungssaal gemeinsam zu betreten und zu verlassen. Alle anwesenden Personen sollen beim Erscheinen des Gerichts zu Beginn der Sitzung von den Plätzen aufstehen und das Gericht mit deutschem Gruß durch Erheben des rechten Armes begrüßen. Das Gericht erwidert diesen Gruß, sobald alle mitwirkenden Richter an ihren Plätzen angelangt sind.

2. Bei Schluß der letzten Verhandlung entfernen sich die Richter aus dem Sitzungssaal, indem sie die Anwesenden mit dem deutschen Gruß durch Erheben des rechten Armes begrüßen; diese erheben sich von den Sitzen und erwidern den Gruß.

Zu § 247 Abs. 1

Die Verkündung des Urteils beginnt mit der Verlesung der Urteilsformel. Ihr folgt die Eröffnung der Urteilsgründe.

Während der Verlesung der Urteilsformel haben sich alle Anwesenden einschließlich des Gerichts von den Plätzen zu erheben.

Zu § 324 Abs. 2

Wird die Begründung der Revisionsanträge zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten erklärt, so genügt es nicht, daß der Angeklagte auf ein bereits bei den Akten befindliches oder auf ein zu diesen überreichtes Schriftstück Bezug nimmt. Der ihn vernehmende richterliche Militärjustizbeamte hat daher, falls er nicht den Inhalt des betreffenden Schriftstücks in das von ihm aufgenommene Protokoll überträgt, zu veranlassen, daß der Inhalt des Schriftstücks verlesen, von dem Angeklagten genehmigt und daß dies im Protokoll vermerkt wird.

Zu § 326

Bei der Übersendung sind je zwei Abschriften der Schriftstücke oder Verhandlungen über die Einlegung oder Begründung der Revision beizufügen.

Zu § 328

Angeklagte, die in der Hauptverhandlung des Reichsgerichts persönlich erscheinen wollen, sind zu diesem Zweck, falls nicht wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen, zu beurlauben.

Reise- oder Marschgebührnisse werden nicht gewährt.

Zu § 364

1. Jedes rechtskräftige Strafurteil und jede rechtskräftige Strafverfügung muß dem Truppenteil (Marineteil, Schiff) oder der Dienstbehörde des Angeklagten unter Beifügung der Akten zugehen.

2. War der Antrag auf Untersuchung von einer Zivilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

3. Für die Mitteilungen an das Strafregister gilt die Strafregisterverordnung.

Zu § 365 Abs. 2

Der Beglaubigungsvermerk mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung hat zu lauten:

„Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils — der Strafverfügung — bescheinigt.

....., den .....

(Dienstsiegel) .....
Heeresjustiz- (Marinejustiz-) Obersekretär (usw.)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle."

Zu §§ 366, 367

Im ordentlichen Verfahren rechtskräftig gewordene Todesurteile dürfen erst vollstreckt werden, nachdem eine Entscheidung der obersten Gnadeninstanz ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen.

Zu § 371 Abs. 3

1. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken. Art und Höhe wird vom Gerichtsherrn nach freiem Ermessen festgesetzt.

2. Ungeachtet der Sicherheitsleistung ist die Strafe zu vollstrecken, wenn der Verurteilte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.

3. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn die erkannte Freiheitsstrafe angetreten wird.

4. Diejenigen, welche für den Verurteilten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichtsherrn zu bestimmenden Frist die Gestellung des Verurteilten bewirken oder von den Tatsachen, die den Verdacht einer von ihm beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

5. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Reichskasse, wenn sich der Verurteilte dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht. Vor der Entscheidung sind der Verurteilte sowie diejenigen, welche für ihn Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn steht ihnen die Beschwerde an den Reichswehrminister zu.

Zu § 377

Der Vollzug regelt sich nach den Bestimmungen der Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine über Geldstrafen.

Zu §§ 381, 382 Abs. 2

Die Vollstreckung der Verfügungen und Beschlüsse richtet sich nach § 377.

Berlin, den 21. November 1933.

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONA[illegible]HER
Zeitsch[illegible]saal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1933 | Nr. 133

Inhalt: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933 ..... S. 995

Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933 ..... S. 1000

Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren. Vom 24. November 1933 ..... S. 1008

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Besitz von Diebeswerkzeug

Das Strafgesetzbuch wird ergänzt wie folgt:

1. Als § 20a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 20a

Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eine frühere Verurteilung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.

2. Als § 245a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 245a

Wer Diebeswerkzeug in Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt, nachdem er wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfall, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder Hehlerei im Rückfall (§§ 243 bis 245, 249 bis 252, 260, 261) rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Werkzeug nicht zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist.

Wer Diebeswerkzeug für einen anderen in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

Das Diebeswerkzeug ist einzuziehen, auch wenn es dem Täter nicht gehört.

In den Fällen des Abs. 1 kommt eine frühere Verurteilung nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der Tat des Abs. 1 mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird. Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen der im Abs. 1 genannten Art wäre.

Artikel 2

Maßregeln der Sicherung und Besserung

Im Strafgesetzbuch wird hinter dem ersten Abschnitt des Ersten Teils folgender Abschnitt eingefügt:

1a. Abschnitt

Maßregeln der Sicherung und Besserung

§ 42a

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
4. die Sicherungsverwahrung,
5. die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher,
6. die Untersagung der Berufsausübung,
7. die Reichsverweisung.

§ 42b

Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.

§ 42c

Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.

§ 42d

Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.

§ 42e

Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§ 42f

Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern.

Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung drei Jahre und bei der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl zwei Jahre. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Das Gericht kann auch während des Laufs der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Wenn das Gericht dies bejaht, so hat es die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Die Fristen laufen vom Beginn des Vollzugs an. Lehnt das Gericht die Entlassung des Untergebrachten ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der im Abs. 3 genannten Fristen von neuem.

§ 42g

Sind seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert.

In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 42h

Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung.

Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus

oder einem Asyl darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.

§ 42i

Die im Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Die in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

§ 42k

Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist,

1. wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§§ 176 bis 178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§§ 183, 223 bis 226) zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist;
2. wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;
3. wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangenen Mordes oder Totschlags (§§ 211 bis 215) verurteilt wird.

§ 20a Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen der im Abs. 1 genannten Art wäre.

§ 42l

Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt, so kann ihm das Gericht zugleich auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.

Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

§ 36 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder einer neben der Strafe erkannten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung bedingt ausgesetzt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 42m

Wird ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt und bedeutet sein Verbleiben im Inland eine Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit, so kann das Gericht es für zulässig erklären, daß ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweist.

Wird gegen einen Ausländer eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder die Entmannung angeordnet, so kann ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweisen.

In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausländer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 42n

Maßregeln der Sicherung und Besserung können nebeneinander angeordnet werden.

Artikel 3

Sonstige Änderungen des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird ferner geändert wie folgt:

1. Als § 2a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   § 2a

   Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

2. Der § 36 erhält folgende Fassung:

   Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ihre Dauer wird von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Strafe eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage ab berechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

Ist nach Ablauf einer Probezeit dem Verurteilten die Strafe ganz oder teilweise erlassen worden oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erledigt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

3. Der § 39a wird gestrichen.

4. Der § 51 erhält folgende Fassung:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

5. Der § 58 erhält folgende Fassung:

Ein Taubstummer ist nicht strafbar, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus diesem Grunde erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

6. Im § 60 werden hinter dem Wort „Untersuchungshaft" die Worte „oder einstweilige Unterbringung" eingefügt.

7. Dem § 67 wird als Abs. 5 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Mit der Verjährung der Strafverfolgung erlischt auch die Befugnis, auf Grund der Tat Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuordnen oder zuzulassen.

8. Im § 70 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Die Vollstreckung einer rechtskräftig angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung verjährt in zehn Jahren. Ist die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder erstmalig die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder die Entmannung angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

9. Der § 71 erhält folgende Fassung:

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder neben einer Strafe auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßregel nicht früher als die der anderen.

10. Im § 72 werden in den Abs. 1 und 2 hinter dem Wort „Strafe" jeweils die Worte „oder Maßregel" eingefügt.

11. Der § 76 erhält folgende Fassung:

Neben der Gesamtstrafe müssen oder können Nebenstrafen und Nebenfolgen verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt werden, wenn das auch nur wegen einer der Gesetzesverletzungen vorgeschrieben oder zugelassen ist.

12. Als §§ 122a und 122b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 122a

In den Fällen der §§ 120 bis 122 steht einem Gefangenen gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

§ 122b

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122a, vorsätzlich jemand, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist, aus der Verwahrung befreit oder ihm das Entweichen erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Behörde ein, welche die Verwahrung bewirkt hat.

13. Als § 145c wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 145c

Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt oder ausüben läßt, solange ihm dies nach § 421 untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

14. Im § 181a werden

a) im Abs. 1 die Worte „Gefängnis nicht unter einem Monate" durch die Worte „Zuchthaus bis zu fünf Jahren" ersetzt;

b) die Abs. 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Neben der Strafe kann auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

15. Als § 257a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 257a

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122a, 122b, vorsätzlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen rechtskräftig angeordneten oder zugelassenen Maßregel der Sicherung und Besserung ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so tritt Straffreiheit ein.

16. Im § 285a erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 284, 284a und 285 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

17. Als §§ 330a und 330b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 330a

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag verfolgt wird.

§ 330b

Wer wissentlich einer Person, die in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Leiters der Anstalt geistige Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

18. Im § 345 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Ein Beamter, der vorsätzlich eine Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Zuchthaus bestraft.

19. Im § 346 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung berufen ist und wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel entzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

20. Dem § 347 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Einem Gefangenen steht gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

21. Im § 362 werden die Abs. 2 bis 4 gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

§ 245a des Strafgesetzbuchs tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1934 in Kraft.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

1. Ist die abzuurteilende Tat vor dem 1. Januar 1934 begangen und wäre die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher zulässig, wenn die Vorschrift des § 20a des Strafgesetzbuchs schon bei Begehung der Tat gegolten hätte, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

2. Verbüßt jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines weiteren, vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und ergibt die Gesamtwürdigung seiner Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht die Sicherungsverwahrung des Verurteilten nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Anordnung setzt voraus, daß die drei Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist. § 20a Abs. 3, 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

3. Verbüßt jemand nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und wäre die Anordnung seiner Entmannung zulässig gewesen, wenn die Vorschrift des § 42k des Strafgesetzbuchs schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann das Gericht die Entmannung des Verurteilten nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

4. Auf Überweisung an die Landespolizeibehörde darf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erkannt werden. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so gelten auch nach dem Inkrafttreten für die Wirkungen der Überweisung die bisherigen Vorschriften.

Artikel 6

Ausführungsgesetz

Die durch dieses Gesetz erforderliche Änderung der Strafprozeßordnung und sonstiger Gesetze bleibt einem Ausführungsgesetz vorbehalten.

Berlin, den 24. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933.

Die Reichsregierung hat zur Ausführung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. Als § 26a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 26a

In den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 2c und des § 26 soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nicht stellen, wenn die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung oder die Untersagung der Berufsausübung zu erwarten ist.

2. Als § 171a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 171a

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird geändert wie folgt:

1. Als § 5a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 5a

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuchs) nicht berührt.

2. Als § 80a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 80a

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

3. Im § 81 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen.

4. Als §§ 81a und 81b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 81a

Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.

Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

§ 81b

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

5. Im § 113 werden die Worte „Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt" durch die Worte „Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet" ersetzt.

6. Als § 126a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 126a

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 116, 124 bis 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen

Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen. Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung ist unzulässig.

Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht verzögert werden.

7. Im § 127 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Haftbefehls" die Worte „oder eines Unterbringungsbefehls" eingefügt.

8. Im § 128 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Haftbefehl" die Worte „oder einen Unterbringungsbefehl" eingefügt.

9. Im § 129 werden die Worte „oder Verhaftung" durch die Worte „, Verhaftung oder einstweilige Unterbringung" ersetzt.

10. Der § 131 erhält folgende Fassung:

Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können die Staatsanwaltschaft oder der Richter einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch die Polizeibehörde einen Steckbrief erlassen.

In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

Die §§ 114b, 114c gelten entsprechend.

11. Im § 140 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

In anderen Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn zu erwarten ist, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsverwahrung oder die Entmannung angeordnet oder die Berufsausübung untersagt werden wird oder wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist.

12. Im § 145 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Ergibt sich erst im Laufe der Hauptverhandlung, daß die Verteidigung notwendig ist, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

13. Im § 148 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Dem verhafteten oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

14. Der § 149 erhält folgende Fassung:

Der gesetzliche Vertreter eines Angeschuldigten ist nach Einreichung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

Abs. 1 Satz 1 gilt für den Ehemann einer Angeschuldigten entsprechend.

Im vorbereitenden Verfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem Ermessen der Staatsanwaltschaft, in der Voruntersuchung dem Ermessen des Untersuchungsrichters.

15. Im § 154 werden

a) der Abs. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

b) in den Abs. 3 und 4 jeweils hinter dem Wort „Strafe" die Worte „oder Maßregel der Sicherung und Besserung" eingefügt.

16. Im § 154a werden

a) der Abs. 2 durch folgende Absätze ersetzt:

Dasselbe gilt, wenn er wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird und die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen ihn im Ausland rechtskräftig verhängt worden ist oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte auf Grund eines Strafurteils aus dem Reichsgebiet verwiesen wird.

b) im bisherigen Abs. 3 die Worte „des Abs. 1 und 2" durch die Worte „der Abs. 1 bis 3" ersetzt.

17. Dem § 160 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemessung und für die Anordnung oder Zulassung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.

18. Im § 207 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Untersuchungshaft" die Worte „oder der einstweiligen Unterbringung" eingefügt.

19. Als § 233a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 233a

Wenn ohne den Angeklagten verhandelt worden ist, dürfen gegen ihn keine Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt werden.

20. Als § 216a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 216a

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

21. Im § 260 wird der Abs. 1 durch folgende Absätze ersetzt:

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung oder Zulassung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

Wird auf Untersagung der Berufsausübung erkannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbezweig, dessen Ausübung untersagt wird, genau zu bezeichnen.

22. Im § 263 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung oder Zulassung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

23. Im § 265 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstände ergeben, die die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung oder Zulassung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen.

24. Dem § 267 wird als Abs. 6 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht für zulässig erklärt worden ist.

25. Im § 270 wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:

Hält der Amtsrichter die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, die Sicherungsverwahrung, die Entmannung oder die Untersagung der Berufsausübung für angezeigt, so hat er die Sache an das Schöffengericht zu verweisen, sofern nicht ein Gericht höherer Ordnung zuständig ist.

26. Im § 299 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

27. Im § 305 werden hinter dem Wort „Verhaftungen" die Worte „die einstweilige Unterbringung," eingefügt.

28. Im § 310 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Verhaftungen" die Worte „oder die einstweilige Unterbringung" eingefügt.

29. Dem § 331 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Diese Bestimmung steht der Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt durch das Berufungsgericht nicht entgegen.

30. Im § 358 wird dem Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt:

Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

31. Dem § 359 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 5 ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten auch zulässig, wenn die beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Feststellung einer Tat oder einer früheren Verurteilung, auf die das Gericht die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegründet hat, als unrichtig erscheinen lassen.

32. Der § 363 erhält folgende Fassung:

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, findet nicht statt.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

33. Im § 371 wird dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:

War lediglich auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

34. Im § 373 wird dem Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt:

Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

35. Im § 384 wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:

Jedoch dürfen Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet oder für zulässig erklärt werden.

36. Im § 407 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einem Strafbefehl nicht angeordnet oder für zulässig erklärt werden.

37. Hinter dem dritten Abschnitt des Sechsten Buchs wird folgender Abschnitt eingefügt:

3a. Abschnitt

Sicherungsverfahren

§ 429a

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).

§ 429b

Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muß. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

Wäre für das Strafverfahren das Reichsgericht oder das Oberlandesgericht in erster Instanz oder das Schwurgericht zuständig, so tritt für das Sicherungsverfahren die große Strafkammer an ihre Stelle.

§ 429c

Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

Erfordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten oder ist eine ordnungsmäßige Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu verlesen.

§ 429d

Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht für das Strafverfahren nicht zuständig, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht. § 270 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht auch für das Strafverfahren zuständig, so ist der Beschuldigte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 429c in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind diejenigen Teile der Hauptverhandlung zu wiederholen, bei denen der Beschuldigte nicht zugegen war.

§ 429e

Ist ein Deutscher im Ausland wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt worden und liegen bei ihm die Voraussetzungen vor, die bei seiner Verurteilung im Inland die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung gerechtfertigt hätten, so kann die Staatsanwaltschaft den Antrag stellen, die Maßregel nachträglich anzuordnen (nachträgliches Sicherungsverfahren).

Auf das Verfahren findet § 429b entsprechende Anwendung.

38. Der § 456a erhält folgende Fassung:

Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder wenn er auf Grund eines Strafurteils aus dem Reichsgebiet verwiesen wird.

Kehrt der Ausgelieferte oder der Ausgewiesene zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden. Für die Nachholung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gilt § 42g des Strafgesetzbuchs entsprechend.

39. Als §§ 456b bis 456d werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 456b

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, wird erst vollzogen, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Jedoch kann die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden.

§ 456c

Der zur Entmannung notwendige ärztliche Eingriff wird in einer Krankenanstalt von einem für das deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt. Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Entmannung übertragen werden kann. Wenn der ausführende Arzt nicht beamteter Arzt ist, ist zur Ausführung ein beamteter Arzt zuzuziehen.

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist zulässig, soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 456d

Das Gericht kann beim Erlassen des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Untersagung der Berufsausübung durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten des Verbots für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. § 462 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen die Untersagung der Berufsausübung aussetzen.

Der Aufschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

Die Zeit des Aufschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.

40. Im § 458 wird

a) der Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen der §§ 455, 456, 456d Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten oder aus dem Reichsgebiet Verwiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.

b) dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:

In den Fällen des § 456d Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.

41. Als § 463a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 463a

Die Vorschriften über die Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1, bei der Sicherungsverwahrung der Aufschub auf Grund des § 456 nicht zulässig.

§ 462 findet auch auf die nach den §§ 42f bis 42h des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen Anwendung.

42. Im § 465 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet oder zugelassen wird. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Strafe, Nebenstrafe oder Nebenfolge oder einer vom Gericht angeordneten oder zugelassenen Maßregel der Sicherung und Besserung.

43. Der § 466 erhält folgende Fassung:

Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder zugelassen wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

44. Dem § 467 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn gegen den Angeschuldigten die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet wird.

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz wird geändert wie folgt:

Im § 9 erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung, Entmannung, Untersagung der Berufsausübung und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

Artikel 4

Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt wird geändert wie folgt:

Im § 76 werden die Worte „§§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs" durch die Worte „§§ 120, 122b, 235 des Strafgesetzbuchs" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Entschädigungsgesetze

I. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Wird im Wiederaufnahmeverfahren eine vom Gericht angeordnete Maßregel der Sicherung und Besserung, nachdem sie ganz oder teilweise vollstreckt worden oder wirksam geworden ist, aufgehoben, weil das Verfahren die Unschuld des Verurteilten bezüglich einer ihm zur Last gelegten Tat oder die Unrichtigkeit der Feststellung einer früheren Verurteilung ergeben oder doch dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt, so kann der Verurteilte eine Entschädigung aus der Staatskasse verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Gemeinwohl unabhängig von der Tat oder der Verurteilung die Maßregel erfordert hätte.

2. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Über einen Kapitalbetrag von fünfundsiebzigtausend Reichsmark oder einen Rentenbetrag von jährlich viertausendfünfhundert Reichsmark hinaus wird dem Verurteilten und den Unterhaltsberechtigten kein Ersatz geleistet. Reicht der Höchstbetrag für die Ersatzleistung an den Verurteilten und die Unterhaltsberechtigten nicht aus, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

II. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) wird geändert wie folgt:

1. Dem § 1 werden folgende Vorschriften als Abs. 3 und 4 hinzugefügt:

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist.

Im Sinne dieses Gesetzes steht der Verhaftung und der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung, dem Verhafteten der einstweilig Untergebrachte, dem Haftbefehl der Unterbringungsbefehl gleich. Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn das Gemeinwohl unabhängig von der Tat die einstweilige Unterbringung erfordert hätte.

2. Im § 2 werden

a) im Abs. 2 die Worte „die freie Willensbestimmung ausschließenden Trunkenheitszustande" durch die Worte „die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch" ersetzt;

b) im Abs. 3 die Worte „auf Grund des § 181a oder des § 362 des Strafgesetzbuchs innerhalb der letzten zwei Jahre auf Überweisung an die Landespolizeibehörde rechtskräftig erkannt" durch die Worte „innerhalb der letzten zwei Jahre die Unterbringung in einem Arbeitshaus rechtskräftig angeordnet" ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

Über einen Kapitalbetrag von fünfundsiebzigtausend Reichsmark oder einen Rentenbetrag von jährlich viertausendfünfhundert Reichsmark hinaus wird dem Verhafteten und den Unterhaltsberechtigten kein Ersatz geleistet. Reicht der Höchstbetrag für die Ersatzleistung an den Verhafteten und die Unterhaltsberechtigten nicht aus, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Artikel 6

Änderung des Straftilgungsgesetzes

Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Diese Vorschriften gelten nicht für Verurteilungen zum Tode und zu Zuchthaus. Sie gelten ferner nicht für Urteile, durch die die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsverwahrung oder die Entmannung angeordnet wird. Die Vorschriften des § 8 bleiben unberührt.

2. Im § 4 erhält der Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

Über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, wird nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft, auf aus-

drückliches Ersuchen den obersten Reichs- und Landesbehörden und, soweit in einem Strafverfahren wegen Steuer- oder Monopolzuwiderhandlungen um Auskunft ersucht ist, auch den Finanzbehörden Auskunft erteilt.

3. Im § 6 erhält

a) der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Frist, nach deren Ablauf beschränkt Auskunft zu erteilen ist, beträgt

1. fünf Jahre, wenn auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist,
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.

b) der Abs. 3 folgende Fassung:

Die Frist der Nr. 2 beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist; ist auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so beginnt die Frist erst, wenn diese Maßregeln erledigt sind. Ist nach Ablauf einer Probezeit dem Verurteilten die Strafe ganz oder teilweise erlassen worden oder die Maßregel erledigt, so wird die Probezeit auf die Frist der Nr. 2 angerechnet.

4. Im § 7 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Frist, nach deren Ablauf ein Vermerk zu tilgen ist, beträgt

1. fünf Jahre, wenn auf Geldstrafe oder auf Haft oder auf Gefängnis oder Festungshaft von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird geändert wie folgt:

1. Im § 52 wird dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:

Ist eine Maßregel der Sicherung und Besserung neben einem Freispruch oder selbständig angeordnet worden, so beträgt die Gebühr gleichfalls 75 Reichsmark.

2. Im § 88 wird die Verweisung „§ 466 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 466" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird geändert wie folgt:

1. Als § 119a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 119a

Ist ein Berechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage oder Kinderzuschuß zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente oder auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß, soweit solche Leistungen für die Zeit der Unterbringung zustehen, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt die Leistungen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlassung vorausgeht.

Hat der untergebrachte Berechtigte im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

2. Im § 120 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Trinkerheilanstalt" die Worte „oder Entziehungsanstalt" eingefügt.

3. Im § 216 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt" durch die Worte „in einem Arbeitshaus oder einem Asyl, in Sicherungsverwahrung oder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt" ersetzt.

4. Im § 615 Abs. 1 erhält der Satz 1 der Nr. 1 folgende Fassung:

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

5. Im § 1116 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Für das Ruhen der Rente bei Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung gilt § 615 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

6. Im § 1312 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

Artikel 9

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. Im § 51 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Trinkerheilanstalt" die Worte „oder Entziehungsanstalt" eingefügt.

2. Im § 72 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

3. Als § 91a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 91a

Ist ein Berechtigter oder ein Kind, für das Kinderzuschuß zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente oder auf Kinderzuschuß, soweit solche Leistungen für die Zeit der Unterbringung zustehen, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt die Leistungen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlassung vorausgeht.

Hat der untergebrachte Berechtigte im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

Artikel 10

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

1. Im § 91 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

2. Als § 224a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 224a

Ist ein Berechtigter oder ein Kind, für das Kindergeld zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente oder auf Kindergeld, soweit solche Leistungen für die Zeit der Unterbringung zustehen, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt die Leistungen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlassung vorausgeht.

Hat der untergebrachte Berechtigte im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 Nr. 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange er in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

2. Hinter § 17 wird die Überschrift: „Übertragung der Rente kraft Gesetzes" und als § 17a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 17a

Ist ein Berechtigter in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf die ihm für die Zeit der Unterbringung zustehende Rente bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt die Leistungen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlassung vorausgeht.

Hat der untergebrachte Berechtigte im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

Artikel 12

Änderung des Reichsversorgungsgesetzes

Das Reichsversorgungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. Im § 61 Abs. 1 Nr. 5 werden im Satz 1 die Worte „in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt" durch die Worte „in Sicherungsverwahrung" ersetzt und der Satz 2 gestrichen.

2. Hinter § 71 wird die Überschrift „Übertragung kraft Gesetzes" und als § 71a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 71a

Ist ein Versorgungsberechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse oder auf Kinderzulage, soweit solche für die Zeit der Unterbringung zustehen, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

§ 61 Abs. 2 gilt entsprechend; soweit hiernach die Verwaltungsbehörde der Reichsversorgung die Versorgungsgebührnisse Angehörigen überweist, findet ein Rechtsübergang nicht statt. Für Beginn und Ende des Rechtsübergangs gilt § 66 entsprechend.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Artikel 14

Übergangsvorschrift

In den Fällen des Artikels 5 Ziffer 2, 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung kann die Staatsanwaltschaft die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist (nachträgliches Sicherungsverfahren).

Auf das Verfahren findet § 429b der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 24. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren. Vom 24. November 1933.

Um dem Eide die seinem Wesen und seiner Heiligkeit entsprechende Bedeutung wieder zu verleihen, um vor allem überflüssige Eidesleistungen zu verhindern, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Einschränkung des Zeugeneides

Die §§ 57 bis 66 der Strafprozeßordnung werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 57

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unter Eid unrichtig oder unvollständig erstatteten Aussage zu belehren.

§ 58

Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

§ 59

Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen.

Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung.

§ 60

Von der Vereidigung ist abzusehen

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. bei Personen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

§ 61

Von der Vereidigung kann nach dem Ermessen des Gerichts abgesehen werden

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung zwar das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
2. beim Verletzten, seinem Verlobten und Ehegatten sowie bei Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 seine Angehörigen sind;

3. beim Verlobten und Ehegatten des Beschuldigten sowie bei Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 seine Angehörigen sind;
4. bei jedem Zeugen hinsichtlich der Auskünfte auf Fragen über solche Tatsachen, die ihm, seinem Verlobten, seinem Ehegatten oder einer Person, die sein Angehöriger im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 ist, die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würden;
5. wenn alle Mitglieder des Gerichts die Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubhaft halten, und wenn nach ihrer Überzeugung auch unter Eid eine erhebliche oder eine wahre Aussage nicht zu erwarten ist;
6. wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger auf sie verzichten.

§ 62

Im Verfahren wegen einer Übertretung und im Privatklageverfahren werden Zeugen nur vereidigt, wenn es das Gericht mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.

§ 63

Der Verlobte und der Ehegatte des Beschuldigten sowie Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 seine Angehörigen sind, haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

§ 64

Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen nach den §§ 60 bis 63, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

§ 65

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint.

Im vorbereitenden Verfahren wegen einer Übertretung ist die Vereidigung unzulässig.

§ 66

In der Voruntersuchung ist die Vereidigung nur zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder
4. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

§ 66a

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

§ 66b

Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.

Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die nach den §§ 61 bis 63 zu uneidlicher Vernehmung berechtigen würden. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.

Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

§ 66c

Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

§ 66d

Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe"

niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 66e

Gibt ein Zeuge an, daß er Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleich.

Artikel II

Sonstige Änderungen der Strafprozeßordnung

1. Hinter § 68 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 68a

Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen, seinem Verlobten, seinem Ehegatten oder einer

Person, die im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 3 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerläßlich ist.

Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2, 3 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

2. § 79 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

§ 79

Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.

Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

3. § 193 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

4. § 223 erhält folgende Fassung:

§ 223

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

Dasselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

Die Vernehmung hat eidlich zu erfolgen, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

1011

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1933	Nr. 134

Inhalt: Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz). Vom 25. November 1933 ..... S. 1011

Vierte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 27. November 1933 ..... S. 1013

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 28. November 1933 ..... S. 1013

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 28. November 1933 ..... S. 1014

Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz). Vom 25. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil
Preisnachlässe

§ 1

(1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.

(2) Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten Nachlässe von den Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert, oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.

Erster Abschnitt
Barzahlungsnachlässe

§ 2

Der Preisnachlaß für Barzahlung (Barzahlungsnachlaß) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder Leistung nicht überschreiten. Er darf nur gewährt werden, wenn die Gegenleistung unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung gleichkommenden Weise, insbesondere durch Hingabe eines Schecks oder durch Überweisung, erfolgt.

§ 3

Werden während eines bestimmten Zeitabschnitts unter Stundung der Gegenleistung Waren geliefert oder Leistungen bewirkt, so kann bei der nach Ablauf des Zeitabschnitts erfolgenden Bezahlung ein Barzahlungsnachlaß gewährt werden, sofern der Zeitabschnitt nicht länger als einen Monat dauert. Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Wer einen Barzahlungsnachlaß gewährt, muß den Nachlaßbetrag sofort vom Preise abziehen oder Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Zahlungsabschnitte) ausgeben, die in bar einzulösen sind. Der Umsatz an Waren oder Leistungen, von dem die Einlösung der Gutscheine abhängig gemacht wird, darf auf keinen höheren Betrag als fünfzig Reichsmark festgesetzt werden.

(2) Gutscheine, die von einer Vereinigung nachlaßgewährender Gewerbetreibender (Rabattsparvereine und dergleichen) eingelöst werden, dürfen nur ausgegeben werden, sofern sich die Vereinigung alljährlich einer unabhängigen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer unterzieht. Die Prüfung muß sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres erstrecken, insbesondere darauf, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Der Prüfer muß einen schriftlichen Bericht erstatten, den die Vereinigung ihren Mitgliedern zugänglich zu machen hat. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 5

Wird bei einem Konsumverein der Gewinn auf die Mitglieder nach Maßgabe der von den Mitgliedern mit dem Konsumverein erzielten Umsätze verteilt (Rückvergütung), so darf die Rückvergütung drei vom Hundert nicht überschreiten.

§ 6

Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, Konsumvereine und Werkskonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe nicht gewähren.

Zweiter Abschnitt

Mengennachlässe

§ 7

(1) Werden mehrere Stücke oder eine größere Menge von Waren in einer Lieferung veräußert, so kann ein Mengennachlaß gewährt werden, sofern dieser nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist.

(2) Der Mengennachlaß kann entweder durch Hingabe einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware oder durch einen Preisnachlaß gewährt werden.

§ 8

Werden bei Aufträgen für mehrere gewerbliche Leistungen oder für eine gewerbliche Leistung größeren Umfanges oder beim Kauf von Dauer- oder Reihenkarten, die einen Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Leistungen begründen, Mengennachlässe gewährt, so gilt die Vorschrift des § 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Sondernachlässe

§ 9

Sondernachlässe oder Sonderpreise dürfen gewährt werden

1. an Personen, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist;
2. an Personen, die auf Grund besonderen Lieferungs- oder Leistungsvertrages Waren oder Leistungen in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind;
3. an die Arbeiter, Angestellten, Leiter und Vertreter des eigenen Unternehmens, sofern die Ware oder Leistung für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt, vertrieben oder bewirkt wird.

Vierter Abschnitt

Zusammentreffen mehrerer Preisnachlaßarten

§ 10

Treffen bei einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 mehrere Preisnachlaßarten zusammen, so darf der Nachlaß nur für zwei Arten gewährt werden.

Zweiter Teil

Schlußvorschriften

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Ist der Täter wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bereits wiederholt rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 12

(1) Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Belange, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Nimmt in einem geschäftlichen Betriebe ein Angestellter oder Beauftragter Handlungen vor, die nach diesem Gesetz unzulässig sind, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 13

Die im § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Zweiter Teil, Artikel I (Reichsgesetzbl. I S. 122) vorgesehenen Einigungsämter können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Ansprüche aus vorher eingeleiteten Preisnachlaßgeschäften bleiben unberührt. Jedoch müssen die auf Grund dieser Geschäfte ausgegebenen Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Bons und dergleichen) der Zahl- und Leistungsstelle spätestens bis zum 31. März 1934 vorgelegt werden, sofern die Bedingungen des Preisnachlaßgeschäftes nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Erreicht Zahl oder Betrag der in einem solchen Fall zur Verfügung stehenden Gutscheine nicht den erforderten Mindestbetrag, so kann der Nachlaßbetrag unter einer verhältnismäßigen Minderung verlangt werden.

§ 15

Die Vorschriften des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) bleiben, soweit sich aus ihnen etwas anderes ergibt, unberührt.

§ 16

Zum Ersatz eines Schadens, der durch die in diesem Gesetz bestimmten Maßnahmen entsteht, sind weder das Reich noch die Länder verpflichtet.

§ 17

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden oder abändernden Inhalts erlassen.

Berlin, den 25. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Vierte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 27. November 1933.

Auf Grund des § 261d Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs und des Artikels XIV Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

Die im Artikel 2 § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Aktienrecht vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 563) für den Jahresabschluß von Kreditbanken getroffenen Bestimmungen gelten auch für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1932 und vor dem 1. Oktober 1933 begonnen hat.

Berlin, den 27. November 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 28. November 1933.

Auf Grund der Vorschriften im Artikel I §§ 5 und 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und vom 25. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 779) wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ausnahmen von dem im Artikel I § 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels enthaltenen Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen sollen nur zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung einer Verkaufsstelle rechtfertigen."

2. Ziffer I d und e werden gestrichen.

3. Hinter Ziffer I wird folgende Ziffer II eingefügt:

„II. Eine Ausnahme von dem im Artikel I § 2 des Gesetzes enthaltenen Verbot soll in der Regel zugelassen werden, wenn eine Verkaufsstelle in bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen oder im Bau begonnenen Verkaufsräumen errichtet werden soll und eine Gefährdung anderer in unmittelbarer Nähe liegender selbständiger Verkaufsstellen nicht zu befürchten ist. Diese Bestimmung gilt nicht für die Errichtung eines Warenhauses, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes oder einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens."

4. Hinter Ziffer II wird folgende Ziffer III eingefügt:

„III. Die Zulassung einer Ausnahme von dem im Artikel I § 2 des Gesetzes enthaltenen Verbot kann auch bei Vorliegen der gemäß Ziffer I oder II erforderlichen Voraussetzungen versagt werden, wenn der Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die erforderliche fachliche Eignung nicht besitzt, insbesondere nicht eine zur Erlangung ausreichender Sachkunde geeignete bisherige Tätigkeit nachweist."

5. Die bisherige Ziffer II wird Ziffer IV.

6. Die bisherige Ziffer III wird Ziffer V und erhält in a) Satz 1 folgende Fassung:

„Auf die Zulassung von Ausnahmen von dem im § 3 Nr. 1 des Gesetzes enthaltenen Verbot finden die Bestimmungen der Ziffer I keine Anwendung, sofern die räumliche Erweiterung nicht mehr als ein Viertel des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes beträgt und der neue Verkaufsraum in unmittelbarem Zusammenhang mit den bisherigen Verkaufsräumen steht."

Berlin, den 28. November 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 28. November 1933.

Nachfolgend wird die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 267) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1013) bekanntgemacht.

Berlin, den 28. November 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels.
Vom 28. November 1933.

Auf Grund der Vorschriften im Artikel I §§ 5 und 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und vom 25. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 779) wird folgendes bestimmt:

I. Ausnahmen von dem im Artikel I § 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels enthaltenen Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen sollen nur zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung einer Verkaufsstelle rechtfertigen. Solche besonderen Umstände sind in der Regel anzunehmen:

a) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiete neuer Wohnungssiedlungen;

b) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiete neuer Geschäftsgegenden;

c) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle in Kur-, Bade-, Ausflugsorten und in Orten mit besonders starkem Fremdenverkehr, sofern die Verkaufsstelle durch das Bedürfnis des Fremdenverkehrs gerechtfertigt wird.

II. Eine Ausnahme von dem im Artikel I § 2 des Gesetzes enthaltenen Verbot soll in der Regel zugelassen werden, wenn eine Verkaufsstelle in bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen oder im Bau begonnenen Verkaufsräumen errichtet werden soll und eine Gefährdung anderer in unmittelbarer Nähe liegender selbständiger Verkaufsstellen nicht zu befürchten ist. Diese Bestimmung gilt nicht für die Errichtung eines Warenhauses, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes oder einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens.

III. Die Zulassung einer Ausnahme von dem im Artikel I § 2 des Gesetzes enthaltenen Verbot kann auch bei Vorliegen der gemäß Ziffer I oder II erforderlichen Voraussetzungen versagt werden, wenn der Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die erforderliche fachliche Eignung nicht besitzt, insbesondere nicht eine zur Erlangung ausreichender Sachkunde geeignete bisherige Tätigkeit nachweist.

IV. Eine Ausnahme von den Verboten in §§ 2, 3 und 4 soll in der Regel zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Zwecke der Errichtung der Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder gepachtet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstück vorgenommen worden sind, und wenn das Geschäft noch vor dem 1. Juni 1933 eröffnet wird.

V. a) Auf die Zulassung von Ausnahmen von dem im § 3 Nr. 1 des Gesetzes enthaltenen Verbot finden die Bestimmungen der Ziffer I keine Anwendung, sofern die räumliche Erweiterung nicht mehr als ein Viertel des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes beträgt und der neue Verkaufsraum in unmittelbarem Zusammenhang mit den bisherigen Verkaufsräumen steht. Erstreckt sich die räumliche Erweiterung auf mehr als ein Viertel dieses Verkaufsraumes oder steht der neue Verkaufsraum mit den bisherigen Verkaufsräumen nicht in unmittelbarem Zusammenhang, so ist die Erweiterung als Neuerrichtung einer Verkaufsstelle zu behandeln.

b) Ausnahmen von dem im § 3 unter 2, 3 und 4 enthaltenen Verbot sollen für die Errichtung einer Verkaufsstelle in einer Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern überhaupt nicht, in einer Gemeinde mit mehr als 30 000 Einwohnern nur dann zugelassen werden, wenn sich aus der Lage der Verkaufsstelle, der Art, Lage und Entfernung der vorhandenen sonstigen Verkaufsstellen, der sozialen Schichtung und Dichtigkeit der Bevölkerung ein Bedürfnis für die beabsichtigte Änderung ergibt.

c) Handelt es sich in den Fällen des § 3 Nr. 4 um eine Änderung in der Bezeichnung, die durch die Mitgliedschaft bei einer ausschließlich dem gewerblichen Mittelstand dienenden Einkaufs- oder Warenbezugsgenossenschaft begründet wird, dann ist die Ausnahme in der Regel zuzulassen.

d) Von dem Verbot des § 3 Nr. 5 soll nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch die besondere Lage der Verkaufsstelle ein Bedürfnis für den Verkauf von Lebensmitteln nachgewiesen wird.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1933	Nr. 135

Inhalt: Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Vom 29. November 1933 ..... S. 1015
Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht. Vom 1. Dezember 1933 S. 1016
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 1. Dezember 1933 ..... S. 1016
Druckfehlerberichtigungen ..... S. 1016

Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Vom 29. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, über den Aufbau des deutschen Handwerks eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führergrundsatzes zu treffen.

(2) Das deutsche Handwerk im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle in die Handwerksrolle (§ 104 o der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) eingetragenen Betriebe; die näheren Bestimmungen treffen im gegenseitigen Einvernehmen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2

Die in den Titeln VI und VIa der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmten Befugnisse der obersten Landesbehörden gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Reichswirtschaftsminister über. Er kann die Befugnisse auf die obersten Landesbehörden und die ihnen nachgeordneten Behörden übertragen. Soweit dies erfolgt, üben sie von diesem Zeitpunkt ab ihre Befugnisse im Auftrage des Reichswirtschaftsministers aus.

§ 3

Die öffentlich-rechtlichen und sonstigen Berufsvertretungen des deutschen Handwerks und die Verbände der gewerblichen Genossenschaften haben bei der Durchführung der Vorarbeiten auf Erfordern des Reichswirtschaftsministers Hilfe zu leisten.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, eine Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung der Körperschaften des Handwerks herbeizuführen sowie ihre Tätigkeit und Aufgaben der Neuordnung der Staatsverhältnisse in Reich, Ländern und Gemeinden anzupassen, insbesondere auch diese Körperschaften aufzulösen und zu ändern.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften auch ergänzender Art zu treffen und den Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks zu ernennen.

§ 6

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

Berlin, den 29. November 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht. Vom 1. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die öffentlichen Beamten und die Soldaten der Wehrmacht haben beim Eintritt in den Dienst einen Diensteid zu leisten. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 1. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

§ 2

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

§ 3

(1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit.

(3) Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

§ 4

Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

§ 5

Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 6

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Das Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS., vom 28. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) tritt außer Kraft.

§ 8

Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als Oberster SA.-Führer die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Druckfehlerberichtigungen

In der Militärstrafgerichtsordnung (Bekanntmachung vom 4. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 921, 924)

a) muß es auf Seite 939 im § 114, Zeile 2 und 3 statt „Relegionsbekenntnis" richtig heißen: „Religionsbekenntnis",

b) muß auf Seite 952 die Überschrift zum § 228 statt

„Verlesen von Protokollen usw. . . . . .
. . . . . bis **Klärung von Widersprüchen"**

richtig lauten:

„Verlesen von Erklärungen des Angeklagten zur Beweisaufnahme über ein Geständnis oder zur Klärung von Widersprüchen".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONAL... Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1933	Nr. 136

Inhalt: Verordnung über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht. Vom 2. Dezember 1933 ..... S. 1017

Verordnung über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht. Vom 2. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) wird verordnet:

Artikel 1

Die öffentlichen Beamten und die Soldaten der Wehrmacht haben den Diensteid in folgender Form zu leisten:

1. Die öffentlichen Beamten:

„Ich schwöre: Ich werde Volk und Vaterland Treue halten, Verfassung und Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. die Soldaten der Wehrmacht:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich meinem Volk und Vaterland allzeit treu und redlich dienen und als tapferer und gehorsamer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."

Artikel 2

Der Eid nach Artikel 1 Nr. 1 gilt zugleich als der nach Landesrecht zu leistende Eid.

Artikel 3

Die Tatsache der Vereidigung der öffentlichen Beamten und der Soldaten der Wehrmacht ist schriftlich festzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1419) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1933	Nr. 137

Inhalt: Verordnung über den Vollzug der Festungshaft. Vom 20. November 1933 ..... S. 1019
Verordnung über das Inkrafttreten des Wechselgesetzes. Vom 28. November 1933 ..... S. 1019
Verordnung über das Inkrafttreten des Scheckgesetzes. Vom 28. November 1933 ..... S. 1019
Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Vierte ED = DVO). Vom 2. Dezember 1933 ..... S. 1019
Berichtigung ..... S. 1020

Verordnung über den Vollzug der Festungshaft. Vom 20. November 1933.

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 des Gesetzes zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 295) wird hiermit verordnet:

Die Vorschrift im Artikel I Ziffer 2 des Gesetzes zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Soweit jedoch noch Festungshaftstrafen zu vollziehen sind, mit denen vor dem 1. Juni 1933 begangene Taten geahndet worden sind oder noch geahndet werden, bleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.

Berlin, den 20. November 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Verordnung über das Inkrafttreten des Wechselgesetzes. Vom 28. November 1933.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 409) wird verordnet:

Das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über das Inkrafttreten des Scheckgesetzes. Vom 28. November 1933.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 605) wird verordnet:

Das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) tritt mit Ausnahme der Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Vierte ED = DVO). Vom 2. Dezember 1933.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird in Durchführung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Ehestandsdarlehen handelt, das Folgende bestimmt:

§ 1

(1) §§ 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540) und § 1 Buchstabe a der Dritten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 22. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 596) werden aufgehoben.

(2) Haben Antragsteller, die in der Zeit vom 1. Juni 1932 bis 2. Juni 1933 geheiratet haben, oder bei denen das mindestens sechsmonatige Arbeitnehmerverhältnis der Ehefrau oder künftigen Ehefrau

ganz oder teilweise in die Zeit zwischen dem 1. Juni 1928 und 31. Mai 1931 fällt, ihren Antrag bis zum Ablauf des 10. Dezember 1933 bei der für die Prüfung des Antrags zuständigen Gemeindebehörde eingereicht, so können noch Eheſtandsdarlehen gewährt werden.

§ 2

§ 9 Abſatz 1 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Eheſtandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgeſetzbl. I S. 377, 379) erhält folgende Faſſung:

Die Bedarfsdeckungsſcheine werden in Beträgen von 10, 20, 50 und 100 Reichsmark nach Muſter 5 ausgegeben.

§ 3

Jegliche Beſcheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienſtſtellen zum Zweck der Erlangung von Eheſtandsdarlehen ausgeſtellt werden, ſind koſten- und gebührenfrei zu erteilen.

§ 4

Die Bedarfsdeckungsſcheine der Eheſtandsdarlehen ſind nicht pfändbar.

§ 5

Es treten §§ 1 und 2 dieſer Verordnung mit Wirkung ab 11. Dezember 1933, §§ 3 und 4 mit Wirkung ab 3. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, 2. Dezember 1933

Der Reichsminiſter der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Berichtigung

Der Wortlaut der Zivilprozeßordnung in der Faſſung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (Reichsgeſetzbl. I S. 821) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 21 Abſ. 1 heißt es ſtatt „unmittelbare" richtig „unmittelbar".
2. Im § 114 Abſ. 4 heißt es ſtatt „an den Führung" richtig „an der Führung".
3. Im § 161 Satz 2 heißt es ſtatt „bemerken" richtig „vermerken".
4. Im § 202 Abſ. 2 heißt es ſtatt „der erſuchten Behörde" richtig „der erſuchten Behörden".
5. Vor dem § 239 lautet die Überſchrift ſtatt „Fünfter Teil" richtig „Fünfter Titel".
6. Im § 426 lautet die Verweiſung ſtatt „§§ 445 bis 454" richtig „§§ 449 bis 454".
7. Im § 499 f Abſ. 2 Satz 2 fallen die Worte „§ 496 Abſ. 1," weg.
8. Im § 529 Abſ. 2 heißen die erſten Worte ſtatt „Angriffs- und Verteidigungsmittel" richtig „Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel". Im Satz 2 daſelbſt heißen die erſten Worte ſtatt „Die Vorſchrift" richtig „Dieſe Vorſchrift".
9. Im § 556 Abſ. 2 Satz 1 heißt es ſtatt „Reviſionsanſchlußfriſt" richtig „Reviſionsanſchlußſchrift".

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Der Reichsminiſter der Juſtiz
Im Auftrag
Volkmar

Das Reichsgeſetzblatt erſcheint in zwei geſonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Poſtanſtalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorſtſtraße Nr. 4 (Fernſprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Poſtſcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtſeitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausſchließlich der Poſtdruckſachengebühr. Bei größeren Beſtellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsminiſterium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

1021

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1933	Nr. 138

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 5. Dezember 1933 S. 1021

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 5. Dezember 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(zu § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes)

Die Unfruchtbarmachung setzt voraus, daß die Krankheit durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt ist, mag sie auch nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden sein.

Der Antrag auf Unfruchtbarmachung soll nicht gestellt werden, wenn der Erbkranke infolge hohen Alters oder aus anderen Gründen nicht fortpflanzungsfähig ist, oder wenn der zuständige Amtsarzt bescheinigt hat, daß der Eingriff eine Gefahr für das Leben des Erbkranken bedeuten würde, oder wenn er wegen Anstaltsbedürftigkeit in einer geschlossenen Anstalt dauernd verwahrt wird. Die Anstalt muß volle Gewähr dafür bieten, daß die Fortpflanzung unterbleibt. Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor der Antrag gestellt und über ihn entschieden ist.

Die Unfruchtbarmachung soll nicht vor Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgenommen werden.

Die Unfruchtbarmachung erfolgt in der Weise, daß ohne Entfernung der Hoden oder Eierstöcke die Samenstränge oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchgetrennt werden.

Artikel 2

(zu § 2 Abs. 2)

Wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so ist ärztlich zu bescheinigen, daß dieser über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

Für die Bescheinigung ist der Vordruck Anlage 1 zu verwenden.

S. 1023

Dem Unfruchtbarzumachenden oder seinem gesetzlichen Vertreter ist ein Merkblatt nach Vordruck Anlage 2 auszuhändigen.

S. 1023

Artikel 3

(zu §§ 3, 4)

Als beamtete Ärzte im Sinne des Gesetzes gelten

a) der örtlich zuständige Amtsarzt (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) und sein Stellvertreter,

b) der Gerichtsarzt und sein Stellvertreter für die von ihnen amtlich untersuchten Personen.

Strafanstalten im Sinne des Gesetzes sind Anstalten, in denen Strafgefangene oder Untersuchungsgefangene untergebracht oder in denen mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregeln der Sicherung und Besserung vollzogen werden. Als Pflegeanstalten gelten auch Fürsorgeerziehungsanstalten.

Ist der Anstaltsleiter nicht selbst Arzt, so bedarf sein Antrag auf Unfruchtbarmachung der Zustimmung des leitenden Anstaltsarztes.

Wird einem approbierten Arzt in seiner Berufstätigkeit eine Person bekannt, die an einer Erbkrankheit (§ 1 Abs. 1, 2) oder an schwerem Alkoholismus leidet, so hat er dem zuständigen Amtsarzt hierüber nach Vordruck Anlage 3 unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen. Bei Insassen von Anstalten trifft den Anstaltsleiter die Anzeigepflicht.

S. 1024

Hält der beamtete Arzt die Unfruchtbarmachung für geboten, so soll er dahin wirken, daß der Unfruchtbarzumachende selbst oder sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellt. Unterbleibt dies, so hat er selbst den Antrag zu stellen.

Für den Antrag ist der Vordruck Anlage 4, für das nach § 4 Satz 2 des Gesetzes zu erstattende ärztliche Gutachten von beamteten Ärzten der Vordruck Anlage 5 zu verwenden.

S. 1025

S. 1026

Artikel 4

(zu §§ 6 bis 10, 16)

Die obersten Landesbehörden können die Befugnis zur Bestellung der Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und der Erbgesundheitsobergerichte anderen Stellen übertragen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von mindestens einem Jahre.

Soweit nicht in dem Gesetz oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten und den Erbgesundheitsobergerichten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Das Erbgesundheitsgericht und das Erbgesundheitsobergericht können nach Anhörung des beamteten Arztes die Unterbringung des Unfruchtbarzumachenden in einer geeigneten Krankenanstalt bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

Artikel 5

(zu § 11)

Für die Ausführung des chirurgischen Eingriffs sind staatliche und kommunale Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten zu bestimmen, andere Anstalten nur, wenn sie sich dazu bereit erklären. Es muß volle Gewähr dafür geboten sein, daß der Eingriff durch einen chirurgisch geschulten Arzt vorgenommen wird.

Für die Berichterstattung ist der Vordruck Anlage 6 zu verwenden.

Artikel 6

(zu § 12)

Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so hat der beamtete Arzt den Unfruchtbarzumachenden schriftlich aufzufordern, den Eingriff binnen zwei Wochen vornehmen zu lassen; die in Betracht kommenden Anstalten sind ihm dabei zu benennen.

Hat der Unfruchtbarzumachende nicht allein den Antrag gestellt, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß der Eingriff auch gegen seinen Willen vorgenommen werden wird.

Das Gericht hat anzuordnen, daß die Vornahme des Eingriffs ausgesetzt wird, wenn durch ein Zeugnis des zuständigen Amtsarztes nachgewiesen wird, daß die Unfruchtbarmachung mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden wäre.

Hat sich der Unfruchtbarzumachende auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt aufnehmen lassen, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt, so ordnet das Gericht auf seinen Antrag an, daß die Vornahme des Eingriffs so lange ausgesetzt wird, als er sich in dieser oder in einer gleichartigen Anstalt befindet. Ist der Unfruchtbarzumachende geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt. Ist die Aussetzung vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgt, so kann der Unfruchtbarzumachende nach diesem Zeitpunkt die Wiederaufhebung der Aussetzung beantragen.

Ist bei Ablauf der Frist (Abs. 1) der Eingriff noch nicht erfolgt, und hat sich der Unfruchtbarzumachende auch nicht in eine geschlossene Anstalt begeben oder ist er daraus wieder entwichen, so ist der Eingriff mit Hilfe der Polizeibehörde, nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, in der von dem beamteten Arzt bezeichneten Anstalt auszuführen. Bei Jugendlichen darf der Eingriff unter Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ausgeführt werden. Die Polizeibehörde hat den beamteten Arzt über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der Leiter einer Anstalt, die eine Person aufnimmt, deren Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen ist, hat dem für das Verfahren zuständigen beamteten Arzt die Aufnahme unverzüglich mitzuteilen. Entweicht der Unfruchtbarzumachende, so ist der beamtete Arzt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Unfruchtbarzumachende darf nur dann aus der Anstalt entlassen oder beurlaubt werden, wenn er unfruchtbar gemacht oder die Entscheidung über die Unfruchtbarmachung wieder aufgehoben worden ist.

Artikel 7

(zu § 13)

Wer den Kostenbedarf für den chirurgischen Eingriff nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält, ist hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung. Soweit nicht § 15 der Fürsorgepflichtverordnung Platz greift, sind die Kosten des ärztlichen Eingriffs endgültig von dem Fürsorgeverband zu tragen, der für den Unfruchtbargemachten bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Krankenanstalt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) endgültig fürsorgepflichtig gewesen wäre; § 2 Abs. 5 der Fürsorgepflichtverordnung findet entsprechende Anwendung. Die öffentliche Fürsorge hat weder gegen den Unfruchtbargemachten noch seine Eltern oder seinen Ehegatten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des ärztlichen Eingriffs.

Soweit die oberste Landesbehörde nichts anderes bestimmt, sind als durchschnittliche Pflegesätze die in den öffentlichen Krankenanstalten von der Ortskrankenkasse am Orte der Krankenanstalt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) durchschnittlich gezahlten Beträge anzusehen.

Artikel 8

(zu § 14)

Nimmt ein Arzt eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrüsen zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vor, so hat er dem zuständigen Amtsarzt binnen drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs einen schriftlichen Bericht nach Vordruck Anlage 7 zu erstatten.

Artikel 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in § 11 Abs. 2 des Gesetzes, Artikel 3 Abs. 4, Artikel 6 Abs. 6, Artikel 8 auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Artikel 10

Die Gerichtsakten und die Berichte über die Ausführung des Eingriffs sind nach Abschluß des Verfahrens einer durch den Reichsminister des Innern zu bestimmenden Dienststelle zur Aufbewahrung zu übersenden.

Berlin, den 5. Dezember 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anlage 1

Ärztliche Bescheinigung

(gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 529)

Ich bescheinige hiermit, daß der[1]) — die — .....

.....

zur Zeit wohnhaft in .....

über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. Dem — Der — Genannten ist gleichzeitig das Merkblatt über die Unfruchtbarmachung ausgehändigt worden.

Ort: ....., den ..... 19...

Straße: .....

Name: .....

Stand: .....

[1]) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Anlage 2

Merkblatt über die Unfruchtbarmachung

(gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Die Unfruchtbarmachung, d. h. die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit männlicher oder weiblicher Personen, hat den Zweck, die Weiterverbreitung von Erbkrankheiten zu verhindern. Solche Krankheiten sind: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung, ferner schwerer Alkoholismus.

Die Unfruchtbarmachung erfolgt in der Weise, daß ohne Entfernung der Hoden oder Eierstöcke die Samenstränge oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchgetrennt werden. Die Eingriffe werden von Fachärzten in den dazu bestimmten Krankenanstalten ausgeführt.

Irgendwelche gesundheitlichen Störungen sind von der Unfruchtbarmachung weder beim Manne noch bei der Frau zu befürchten. Das Geschlechtsempfinden und die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr werden durch die Operation nicht beeinträchtigt.

Anlage 3

Anzeige

(gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Der[1]) — Die — .....

(Familienname) .....

(Vorname) .....

geboren am .....

in ..... Kreis .....

derzeitiger Aufenthaltsort: .....

.....

leidet an[1]) — ist verdächtig zu leiden an — angeborenem Schwachsinn — Schizophrenie — zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein — erblicher Fallsucht — erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea) — erblicher Blindheit — erblicher Taubheit — schwerer erblicher körperlicher Mißbildung — schwerem Alkoholismus — .....

.....

Ort: ....., den ..... 19.....

Straße: .....

Name: .....

Stand: .....

An

den Herrn[2]) .....

in .....

[1]) Das Nichtzutreffende ist jeweils zu durchstreichen.

[2]) Die Mitteilung ist dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der vorbezeichneten Person zuständigen Amtsarzt zu übersenden.

Anlage 4

Antrag auf Unfruchtbarmachung

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) beantrage ich — meine Unfruchtbarmachung —[1])

die Unfruchtbarmachung — des — der — .....

zur Zeit wohnhaft in .....

Ich — Der — Die — Genannte leide(t) an .....

Zur Glaubhaftmachung der vorstehenden Angabe beziehe ich mich — auf $\frac{\text{das}}{\text{mein}}$ anliegende(s) ärztliche — amtsärztliche — Gutachten — auf das Zeugnis der nachbezeichneten Personen:

.....

.....

.....

.....

.....

Ort: ....., den ..... 19.....

Des Antragstellers
- Name und Vorname .....
- Stand .....
- Wohnort .....
- Straße .....

An

die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts

in .....

[1]) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Anlage 5

Amtsärztliches — Ärztliches [1] — Gutachten

(gemäß § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 529)

Name und Vorname: .....

(bei Frauen auch Mädchenname)

Beruf: .....

Geboren am ..... zu ..... Kreis: .....

Religion: .....

Letzter Wohnort: ..... Kreis: .....

Straße: .....

Anschrift der Eltern: ..... Kreis: .....

Straße: .....

Anschrift des Pflegers oder Vormunds: .....

Kreis: .....

Wieviel Kinder? ..... Totgeburten: ..... Fehlgeburten: .....

Personenstand — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

I. Angaben über die näheren Familienangehörigen

Name des Ehegatten: .....

Wohnort: ..... Kreis: ..... Straße: .....

Ist der Ehegatte gesund? .....

Wieviel Kinder? ..... Totgeburten: ..... Fehlgeburten: .....

Name des Vaters: .....

Wohn- oder Sterbeort: ..... Kreis: ..... Straße: .....

Name der Mutter: .....

(auch Mädchenname)

Wohn- oder Sterbeort: ..... Kreis: ..... Straße: .....

Waren die Eltern blutsverwandt? .....

[1] Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Sind bei Vater oder Mutter die im § 1 Abs. 2, 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses genannten Krankheiten oder Zustände[1]) beobachtet worden oder sind sonstige körperliche oder geistige Leiden oder Abnormitäten erblicher oder nichterblicher Natur vorgekommen? Im einzelnen siehe nachstehend unter 1 und 2.

Erläuterung: Es sind nachstehend nur diejenigen Personen anzuführen, bei denen die nachbezeichneten Krankheiten oder Abnormitäten vorgekommen sind. Es sind jedesmal der Verwandtschaftsgrad, Name und Vorname — bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen auch deren Mädchenname —, Geburtsort, Geburtsdatum — Tag, Monat, Jahr —, Konfession, Wohnort, Sterbeort, Sterbejahr anzugeben.

---

1. Sind in der Familie[2]) die im § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Krankheiten oder Zustände[1]) vorgekommen? (Welche und bei wem?)

2. Sind in der Familie[2]) noch andere körperliche oder geistige Leiden oder Abnormitäten erblicher oder nichterblicher Natur vorgekommen? (z. B. Giftsüchtigkeit, Selbstmorde, Selbstmordversuche, auffallende Charaktere, verbrecherische oder asoziale Veranlagungen, Psychopathien, andere Geisteskrankheiten, Stoffwechselstörungen usw. (Welche und bei wem?)

---

[1]) Erbkrank (im folgenden abgekürzt: E) im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: 1. Angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. Zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, 4. Erblicher Fallsucht, 5. Erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), 6. Erblicher Blindheit, 7. Erblicher Taubheit, 8. Schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

[2]) Zur Familie gehören Eltern, Kinder, Geschwister, Halbgeschwister, Großeltern und sonstige Blutsverwandte.

II. Eigene Vorgeschichte des E.

1. Allgemeines

a) Durchgemachte körperliche Krankheiten (Infektionskrankheiten, sonstige Allgemeinkrankheiten, Organkrankheiten, Unfälle usw.) ausschl. Nerven- und Geisteskrankheiten:

b) Wie war die geistige Entwicklung des (der) E. (Schulleistungen bzw. -erfolge, Interesse an der Politik usw.)?

c) Hat der (die) E. an Krämpfen gelitten? Welcher Art waren diese? Hat der (die) E. Krankheiten des Zentralnervensystems oder geistige Störungen durchgemacht? Welche? Wann?

d) Angaben über das Sexualleben (bei Frauen außerdem über Regel- und Schwangerschaftsstörungen):

e) Wie war die soziale Entwicklung des (der) E. (Berufsausbildung, Erfolge bzw. Mißerfolge im Berufsleben)?

f) Ist der (die) E. mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen? Wann? Wodurch?

g) Alkoholismus, Mißbrauch von Rauschgiften:

2. Entwicklung des Leidens, das Anlaß zum Antrag auf Unfruchtbarmachung gibt (erstes Auftreten, Verlauf usw.):

3. Bei welchen Ärzten und in welchen Anstalten war der (die) E. in Behandlung? (Möglichst genaue Anschriften):

4. Können sonstige Personen über den (die) E. und seine Verwandten Auskunft geben? Welche? (Genaue Anschriften):

III. Befund

1. Körperlicher Befund

a) Allgemeinzustand, Mißbildungen und Fehler des Knochensystems, Brustkorb, Wirbelsäule, Gliedmaßen und Allgemeinkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten, Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, Haut, Drüsen:

Größe: .....

Gewicht: .....

Bei Frauen: Menses .....

.....

b) Organbefund (Lunge, Herz, sonstige Eingeweide, Geschlechtsorgane, Schilddrüse):

Puls: .....

.....

Blutdruck: .....

.....

Eiweiß: .....

Harn: .....

Zucker: .....

c) Nervensystem:

Hirnnerven (ausschl. Befunde am Auge und Ohr), Kopfperkussion, Druckpunkte am Kopfe, Zunge, Gaumensegel, Würgereflex, Geruch, Geschmack.

Reflexe:

Vasomotor. Nachröten, mechan. Muskelerregbarkeit, Radiusperiostreflex, Patellarreflex, Patellarclonus, Achillessehnenreflex, Dorsalclonus, Plantarreflex, Babinski, Oppenheim, Bauchreflexe, Kremasterreflex, Armbewegungen.

Sensibilität:

Berührungsempfindlichkeit, Lokalisation, Schmerzempfindlichkeit.

Ataxie:

Statischer Tremor, Händedruck, Zeigeversuch, Beinbewegungen, Gang, Romberg.

Sonstige körperliche Zeichen einer Erkrankung des Z. N. S., Zungenbißnarben, Lähmungen, Tonus der Muskulatur, Speichelfluß, organische Sprachstörung usw., wenn nötig serologische Reaktion im Blut und Liquor.

d) Augen:
Bewegungen, Cornealreflex, Pupillen, Augenhintergrund.

e) Ohren:
Spiegelbefund, Hörschärfe, Gleichgewichtsorgan.

2. Psychischer Befund

1. Allgemeines Verhalten:
Zugänglich, freundlich, mißtrauisch, ablehnend.

2. Stimmungs- und Affektlage:
Stumpf, gleichgültig, läppisch, traurig, ängstlich, ratlos, entschlußlos, heiter, albern, zornig, sexuell-zudringlich.

3. Willenssphäre:
Hemmung, Sperrung, Stupor, Katalepsie, Befehlsautomatie, Negativismus, Mutismus, Erregung, Befehlsdrang, impulsive Handlungen, sinnlose Handlungen, Redrang, Fortlaufen, Manieren, Stereotypien, Sprachmanieren, Grimassieren.

4. Bewußtseinslage:
Auffassung, Besonnenheit, Aufmerksamkeit, Bewußtlosigkeit, Koma, Sopor, Somnolenz, Bewußtseinstrübungen, Desorientiertheit, Verwirrtheit, delirante Zustände, Dämmerzustände, Bewußtseinseinengung, Absenzen.

5. Gedankenablauf:
Formale Störungen, Denkhemmung, Denksperrung, gemachte Gedanken, Gedankenentzug, Ideenflucht, Inkohärenz, Perseveration, Zerfahrenheit, Steifheit, inhaltliche Störungen, Sinnestäuschungen der verschiedenen Sinnesgebiete, Wahnideen (Größen-, Kleinheits-, Verfolgungs-, Versündigungswahn usw.), Zwangsvorstellungen (Phobien usw.).

6. Sexuelle Perversionen:

7. Anfälle:

Beginn, Häufigkeit, Dauer, motorisches Verhalten, Zungenbiß, Einnässen, Verletzungen im Anfall, Verhalten nach dem Anfall (Schlaf, Dämmerzustände usw.), petits maux.

Bei Schwachsinnigen ist der Intelligenzprüfungsbogen auszufüllen (Anlage 5a).

---

1. Diagnose:

2. Begründung:

Ort: .....

Straße: .....

Name: .....

Dienstsiegel oder Stempel

Amtsstellung: .....

Anlage 5a

Intelligenzprüfungsbogen

1. Orientierung:

(Wie heißen Sie?)

(Was sind Sie?)

(Wie alt sind Sie?)

(Wo sind Sie zu Hause?)

(Welches Jahr haben wir jetzt?)

(Welchen Monat?)

(Welches Datum?)

(Welchen Wochentag?)

(Wie lange sind Sie hier?)

(In welchem Orte sind Sie hier?)

(In welchem Hause sind Sie hier?)

(Wer hat Sie hierher gebracht?)

(Wer sind die Leute Ihrer Umgebung?)

(Wer bin ich?)

2. Schulwissen:

(Heimatort?)

(Zu welchem Lande gehörig?)

(Hauptstadt von Deutschland?)

(Hauptstadt von Frankreich?)

(Wer war Luther?)

(Wer war Bismarck?)

(Welche Staatsform haben wir jetzt?)

(Wer hat Amerika entdeckt?)

(Wann ist Weihnachten?)

(Was bedeutet Weihnachten?)

(Sonstige Fragen ähnlicher Natur).

(Wieviel Wochentage? —
vor- und rückwärts?)

(Wieviel Monate? —
vor- und rückwärts?)

Rechnen:

(7 × 9?)	(51 — 16?)	(17 + 32?)
(12 × 13?)	(62 — 19?)	(23 + 45?)
(10 : 2?)	(x — 3 = 14) x?	(x × 9 = 63) x?
(81 : 3?)	(x + 5 = 16) x?	(x : 8 = 5) x?

(300 RM zu 3 % in 3 Jahren Zinsen?)

(6 Arbeiter brauchen zu einer Arbeit $3^1/_2$ Stunden: wie lange 3 Arbeiter?)

(Wenn $1^1/_2$ Pfund 15 Pfg. kosten, wieviel kosten 7 Pfund?)

3. Allgemeines Lebenswissen:

(Wo geht die Sonne auf?)

(Warum wird es Tag und Nacht?)

(Warum baut man Häuser in der Stadt höher als auf dem Lande?)

(Was versteht man unter dem Kochen des Wassers?)

(Warum darf man Feuer nicht abschließen, wenn es brennen soll?)

(Warum gehen die Kinder in die Schule?)

(Wozu sind die Gerichte da?)

(Geldsorten?)

(Was kostet jetzt die Beförderung von Postsachen?)

(Preise von Lebensmitteln?)

Unterschied zwischen:

(Irrtum — Lüge?)

(Borgen — Schenken?)

(Geiz — Sparsamkeit?)

(Rechtsanwalt — Staatsanwalt?)

(Treppe — Leiter?)

(Teich — Bach?)

4. Spezielle Fragen aus dem Beruf:

Satz aus 3 Worten bilden:

(Jäger — Hase — Feld!)

(Soldat — Krieg — Vaterland!)

(Frühling — Wiese — Blumen!)

(Schule — Bildung — Leben!)

5. Geschichtserzählung und Sprichworterklärung:

(Geschichte vom Salzesel o. ä.)

(Hunger ist der beste Koch!)

(Lügen haben kurze Beine!)

(Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!)

(Unrecht Gut gedeiht nicht!)

6. Sittliche Allgemeinvorstellungen:

(Warum lernt man?)

(Warum und für wen spart man?)

(Weshalb darf man auch sein eigenes Haus nicht anzünden?)

(Was darf man mit gefundenen 5 — 20 — 500 *RM* machen?)

(Wie denken Sie sich Ihre Zukunft?)

(Was würden Sie tun, wenn Sie das große Los gewönnen?)

(Was ist Treue, Frömmigkeit, Ehrerbietung, Bescheidenheit?)

(Was ist das Gegenteil von Tapferkeit?)

7. Gedächtnis und Merkfähigkeit:

(Merken Sie die Zahl 1849!)

(Welche Geschichte habe ich Ihnen erzählt?)

(Welche Zahl sollten Sie merken?)

(Sprechen Sie nach und merken Sie folgende Worte: Haus — Tür, Hut — Kopf, Herz — Schmerz, Blei — Arzt!)

(Worüber haben wir uns unterhalten?)

(Welche Zahl sollten Sie merken?)

(Welche Worte sollten Sie merken?)

8. Verhalten bei der Untersuchung:

(Haltung, Augen, Mimik, Stimme, Aussprache, Wortfolge, Promptheit der Antwort, Zugänglichkeit, Anteilnahme an der Unterhaltung usw.)

Anlage 6

Ärztlicher Bericht

(gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 529)

Der [1]) — Die — an .....

leidende .....

aus ..... Straße: ..... ist auf Grund der

Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts — Erbgesundheitsobergerichts — zu .....

vom ..... 19..., Aktenzeichen .....

am ..... 19... von mir unfruchtbar gemacht worden.

Art der Unfruchtbarmachung:

Bei dem Eingriff wurden die Samenleiter — Eileiter — .....

.....

.....

Die Operation verlief regelrecht — insofern nicht regelrecht, als .....

.....

Die Wunde heilte in ..... Tagen, ohne — mit — Nebenerscheinungen .....

.....

.....

Der — Die — Operierte wurde am ..... 19... als geheilt entlassen.

Sonstige Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

Ort: ....., den ..... 19...

Straße: .....

.....

Unterschrift des Arztes
(deutliche Schrift)

An

Herrn [2]) .....

in .....

[1]) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

[2]) Die Mitteilung ist dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der vorbezeichneten Person zuständigen Amtsarzt zu übersenden.

Anlage 7

Ärztlicher Bericht

(gemäß Artikel 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Der [1]) — Die — an .....

leidende .....

aus ..... Straße .....

ist am ..... 19..... von mir unfruchtbar gemacht worden.

Art der Unfruchtbarmachung:

Bei dem Eingriff wurden die Samenleiter (Eileiter) — Keimdrüsen — .....

.....

.....

Gründe, die zur Unfruchtbarmachung Veranlassung gaben:

.....

.....

.....

.....

Die Operation verlief regelrecht — insofern nicht regelrecht, als .....

.....

.....

.....

.....

Sonstige Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

Ort: ....., den ..... 19.....

Straße: .....

.....

Unterschrift des Arztes
(deutliche Schrift)

An [2])

Herrn .....

in .....

[1]) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

[2]) Die Mitteilung ist dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der vorbezeichneten Person zuständigen Amtsarzt zu übersenden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zentralverlag.

Reichsgesetzblatt

1037

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1933 | Nr. 139

Inhalt: Gesetz über die Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung. Vom 5. Dezember 1933 ... S. 1037
Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung. Vom 6. Dezember 1933 ... S. 1037
Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung. Vom 7. Dezember 1933 ... S. 1039
Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege. Vom 7. Dezember 1933 ... S. 1044

In Teil II Nr. 52, ausgegeben am 1. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Einfuhr von Perlmutterknöpfen. — Bekanntmachung über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Costa Rica über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst. — Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über das deutsch-brasilianische Handelsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Costa Rica. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr.

In Teil II Nr. 53, ausgegeben am 4. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-polnische Abkommen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

In Teil II Nr. 54, ausgegeben am 7. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Beitritt von Paraguay und Guatemala). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr beigefügten Liste.

In Teil II Nr. 55, ausgegeben am 8. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine (HMStV.).

Gesetz über die Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung. Vom 5. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, in der Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung Änderungen vorzunehmen, die infolge der Neugliederung der Angestelltenverbände erforderlich werden. Er darf auch die hierzu nötigen Übergangsmaßnahmen für die Zeit bis zum 31. März 1934, soweit erforderlich, mit rückwirkender Kraft treffen.

Der Reichsarbeitsminister wird ferner ermächtigt, beim Zusammenschluß von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die als Ersatzkassen zugelassen sind, den neuen Verein als Ersatzkasse zuzulassen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Ermächtigung im § 1 Abs. 1 erlischt mit dem Schlusse des Monats März 1934.

Berlin, den 5. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung. Vom 6. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Für die Erledigung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Konkurses und des Vergleichsverfahrens sowie von Strafsachen gelten bei Aufhebung von Gerichten der Länder und bei Änderung ihrer Bezirke folgende Vorschriften:

§ 1

Wird der Bezirk eines Gerichts geändert, so wird dadurch die Zuständigkeit des Gerichts für die bei ihm anhängigen Sachen nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückverweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung u. dgl.).

§ 2

Wird ein Gericht aufgehoben und sein gesamter Bezirk dem Bezirk eines anderen Gerichts zugelegt, so tritt dieses Gericht in jeder Hinsicht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts.

§ 3

Wird ein Gericht aufgehoben und sein Bezirk auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung im Wege allgemeiner Anordnung, welches Gericht oder welche Gerichte die anhängigen Sachen zu erledigen haben und für die im § 1 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten zuständig sind. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so geht die Zuständigkeit auf das Gericht über, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gelegt ist.

§ 4

Ist im Zeitpunkte der Aufhebung eines Gerichts die Hauptverhandlung in einer Strafsache noch nicht beendet, so kann sie vor dem nach §§ 2, 3 zuständigen Gericht fortgesetzt werden, wenn dieselben Richter weiterhin an ihr teilnehmen.

§ 5

Wird ein Gericht einem anderen übergeordneten Gericht unterstellt, so ist für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen eine vor Inkrafttreten der Änderung erlassene Entscheidung richten, das Gericht zuständig, das dem erkennenden Gericht vor dem Inkrafttreten der Änderung übergeordnet war. Ebenso ist für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen die Entscheidung eines aufgehobenen Gerichts richten, das Gericht zuständig, das dem aufgehobenen Gericht übergeordnet war.

Ist das übergeordnete Gericht, das für die Entscheidung über die Rechtsmittel nach Abs. 1 zuständig sein würde, aufgehoben, so gilt folgendes:

1. Ist der gesamte Bezirk des übergeordneten Gerichts dem Bezirk eines anderen Gerichts zugelegt, so tritt dieses Gericht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts.
2. Ist der Bezirk des aufgehobenen übergeordneten Gerichts auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung im Wege allgemeiner Anordnung, welches Gericht oder welche Gerichte für die Entscheidung über die Rechtsmittel zuständig sind. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so ist für die Entscheidung das Gericht zuständig, dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen übergeordneten Gerichts zugeteilt ist.

§ 6

Ist im Falle des § 5 ein Rechtsmittel bei einem nach dieser Vorschrift nicht zuständigen Gericht eingelegt, so wird dadurch die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht berührt. Die Sache ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben; der Abgabebeschluß ist für das in dem Beschluß bezeichnete Gericht bindend.

§ 7

Die Landesjustizverwaltung kann bei der Aufhebung einzelner Gerichte oder der Änderung ihrer Bezirke im Wege allgemeiner Anordnung eine von den Vorschriften des § 1 und des § 5 Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 8

Geht auf Grund des § 2 oder des § 3 ein Rechtsstreit auf ein anderes Oberlandesgericht oder Landgericht über, so bleiben die zu Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwälte zur Fortführung der Vertretung befugt, wenn sie bei einem anderen Gericht als Rechtsanwälte zugelassen bleiben oder neu zugelassen werden.

Wird ein Oberlandesgericht aufgehoben, so sind die Landgerichtsanwälte, die zugleich bei diesem Oberlandesgericht zugelassen waren, auf Antrag zugleich bei dem Oberlandesgericht zuzulassen, dem das Landgericht nunmehr unterstellt wird. Die Vorschriften der §§ 14a, 15 der Rechtsanwaltsordnung und des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) bleiben unberührt.

Artikel 2

Die bei der Aufhebung von Gerichten oder der Änderung von Gerichtsbezirken erforderlichen Vorschriften auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen Aufgaben werden von der Landesjustizverwaltung erlassen, soweit nicht Reichs- oder Landesgesetze bereits eine Regelung enthalten. Für die Rechtsmittel gilt die Vorschrift des Artikels 1 § 6 entsprechend.

Artikel 3

Die Landesjustizverwaltung kann ferner Handelsrichter, Schöffen und Geschworene, Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter sowie sonstige nichtrichterliche Gerichtsbeisitzer, die bei den aufgehobenen oder bei den von der Änderung betroffenen Gerichten vorhanden sind, für den Rest ihrer Amtszeit anderen Gerichten zuweisen.

Artikel 4

Vorschriften, die die Landesjustizverwaltungen über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen haben, bleiben wirksam.

Die Vorschriften der Verordnung über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 99) werden aufgehoben.

Artikel 5

Wird ein Gericht des Reichs aufgehoben oder sein Bezirk geändert, so erläßt der zuständige Reichsminister die erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 6. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung.

Vom 7. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil
Berechnung der Versicherungsleistungen

Kapitel I
Invalidenversicherung

§ 1

(1) Die Invalidenrente besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Lohn- und Beitragsklassen) 72 Reichsmark im Jahre. Er wird vom Reiche getragen.

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Wochenbeitrag

in der ersten	Klasse	 8	Reichspfennig,
» » zweiten	»	 14	» ,
» » dritten	»	 20	» ,
» » vierten	»	 26	» ,
» » fünften	»	 32	» ,
» » sechsten	»	 38	» ,
» » siebenten	»	 44	» ,
» » achten	»	 50	» ,
» » neunten	»	 56	» ,
» » zehnten	»	 62	» .

Auf Beiträge, die für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag.

(4) Werden nicht die vollen Rentenbeträge ausgezahlt, so werden Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 2

(1) Sind insgesamt weniger als fünfhundert Wochenbeiträge entrichtet, so werden bei der Berechnung des Steigerungsbetrages die an dieser Zahl fehlenden Wochenbeiträge aus der ersten Klasse ergänzt.

(2) Der Steigerungsbetrag ist mindestens 72 Reichsmark im Jahre.

§ 3

(1) Für jede Witwen- und Witwerrente ist der Grundbetrag 72 Reichsmark, für jede Waisenrente 36 Reichsmark im Jahre. Er wird vom Reiche getragen.

(2) Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwen- und Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Steigerungsbetrages der Invalidenrente gewährt.

Kapitel II
Angestelltenversicherung

§ 4

(1) Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Gehalts- und Beitragsklassen) 360 Reichsmark im Jahre.

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Monatsbeitrag

in der	Klasse A	 0,25	Reichsmark,
» »	B	 0,50	» ,
» »	C	 1,00	» ,
» »	D	 1,50	» ,
» »	E	 2,00	» ,
» »	F	 2,50	» ,
» »	G	 3,00	» ,
» »	H	 4,00	» ,
» »	I	 6,00	» ,
» »	K	 8,00	» .

(4) Auf Beiträge, die für die Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet worden sind, entfällt kein Steigerungsbetrag.

Kapitel III
Knappschaftliche Pensionsversicherung

Abschnitt A
Pensionsversicherung der Arbeiter

§ 5

(1) Die Invalidenpension besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Lohn- und Beitragsklassen) 72 Reichsmark im Jahre.

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Monatsbeitrag

in der ersten	Klasse	 0,90	Reichsmark,
» » zweiten	»	 1,20	» ,
» » dritten	»	 1,50	» ,
» » vierten	»	 1,80	» ,
» » fünften	»	 2,10	» ,
» » sechsten	»	 2,40	» ,
» » siebenten	»	 2,70	» ,
» » achten	»	 3,00	» ,
» » neunten	»	 3,30	» ,
» » zehnten	»	 3,60	» .

Für die ersten sechzig steigerungsfähigen Monatsbeiträge wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.

(4) Auf Beiträge, die für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag. Für die Zeit vor dem 1. Oktober 1921 bestimmt die Satzung die Beitragsmonate und die Klassen, die für die Rentenberechnung zugrunde zu legen sind.

(5) Der Steigerungsbetrag ist mindestens 72 Reichsmark im Jahre.

Abschnitt B

Pensionsversicherung der Angestellten

§ 6

(1) Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Gehalts- und Beitragsklassen) 360 Reichsmark im Jahre.

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Monatsbeitrag

in der Klasse	A	0,45	Reichsmark,
" " "	B	0,85	" ,
" " "	C	1,70	" ,
" " "	D	2,55	" ,
" " "	E	3,40	" ,
" " "	F	4,25	" ,
" " "	G	5,25	" ,
" " "	H	6,75	" ,
" " "	I	9,00	" ,
" " "	K	12,00	" .

Für die ersten sechzig steigerungsfähigen Monatsbeiträge wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.

(4) Auf Beiträge, die für die Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet worden sind, entfällt kein Steigerungsbetrag. Für die Zeit vor dem 1. August 1921 bestimmt die Satzung die Beitragsmonate und die Klassen, die für die Rentenberechnung zugrunde zu legen sind.

Zweiter Teil

Aufbringung der Mittel

§ 7

(1) In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung wird zur Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Gesamtheit der Versicherten der Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen — und in der Invalidenversicherung auch samt den Reichsmitteln — den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle zukünftigen Aufwendungen der Versicherungsträger zu bestreiten.

(2) Den hiernach erforderlichen Beitragssatz bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister. Die Höhe der Pflichtbeiträge ist gleichmäßig nach dem Endbetrag jeder Klasse zu bemessen.

§ 8

Zur Nachprüfung der Beiträge stellt der Reichsarbeitsminister in zweijährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1934, versicherungstechnische Bilanzen auf.

§ 9

(1) Das Reich leistet zur Invalidenversicherung außer den für die Deckung der Grundbeträge erforderlichen Mitteln einen jährlichen Reichsbeitrag von 200 Millionen Reichsmark. Hierin sind enthalten

der Reichsbeitrag

nach Art. 3 des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 98) und Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 116),

die Reichsmittel

nach § 7 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) und Art. II des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 145)

sowie

die Reichsmittel

nach § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung vom 18. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 69).

(2) Die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Vorschriften treten außer Kraft, die Vorschrift des § 7 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 nur insoweit, als sie sich auf die Zollmittel für die Invalidenversicherung bezieht.

§ 10

(1) In der Invalidenversicherung wird eine Lohnklasse VIII angefügt. Sie gilt für einen wöchentlichen Arbeitsverdienst von mehr als 42 Reichsmark.

(2) Die bisherige Lohnklasse VII gilt für einen wöchentlichen Arbeitsverdienst von mehr als 36 bis zu 42 Reichsmark.

(3) Für die freiwillige Beitragsentrichtung werden die Beitragsklassen IX und X gebildet.

§ 11

(1) In der Angestelltenversicherung wird die Jahresarbeitsverdienstgrenze auf 7 200 Reichsmark herabgesetzt; der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, diese Grenze zu ändern.

(2) Die bisherige Gehaltsklasse H wird in eine Beitragsklasse für die freiwillige Beitragsentrichtung umgewandelt.

(3) Soweit in Vorschriften für die soziale Versicherung die Grenze von 8 400 Reichsmark zugrunde gelegt wird, tritt an ihre Stelle die Grenze von 7 200 Reichsmark.

§ 12

(1) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter wird eine Lohnklasse VIII angefügt. Sie gilt für einen monatlichen Arbeitsverdienst von mehr als 225 Reichsmark.

(2) Die bisherige Lohnklasse VII gilt für einen monatlichen Arbeitsverdienst von mehr als 200 bis 225 Reichsmark.

(3) Für die freiwillige Beitragsentrichtung werden die Beitragsklassen IX und X gebildet.

(4) Die Vorschriften des § 33 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Berechnung des monatlichen Arbeitsverdienstes finden keine Anwendung mehr.

§ 13

In der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung steht den Versicherten die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Klasse frei.

Dritter Teil

Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Arbeitslosigkeit

§ 14

Die Zeit, während der ein Arbeitsloser versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhält oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird, wird als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 15

(1) Zur Deckung des den Trägern der Invalidenversicherung nach § 14 entstehenden Mehraufwandes zahlt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung monatlich 50 Reichspfennig für jeden Arbeitslosen. Die Zahl der Ende eines jeden Kalenderjahres bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen ist maßgebend für das ganze folgende Rechnungsjahr des Reichs.

(2) Zur Deckung des der Reichsknappschaft als Träger der knappschaftlichen Pensionsversicherung nach § 14 entstehenden Mehraufwandes zahlt die Reichsanstalt einen Betrag, der vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt wird.

Vierter Teil

Wanderversicherung

§ 16

Sind für einen Versicherten der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung, der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten auch Beiträge zu einem oder mehreren der anderen genannten Versicherungszweige entrichtet, so gelten für die Rentengewährung folgende Vorschriften.

§ 17

Für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit in der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung werden die zu beiden Versicherungszweigen entrichteten Beiträge zusammengerechnet.

§ 18

(1) Für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter bleiben Beiträge, die zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, außer Betracht. Dies gilt auch umgekehrt.

(2) Für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten werden auch Beiträge, die zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, berücksichtigt und umgekehrt. Dies gilt jedoch nur für den Teil der knappschaftlichen Leistungen, der über die nach dem Angestelltenversicherungsgesetze zu gewährenden Leistungen nicht hinausgeht.

(3) Für den Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse wird die Zeit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterpensionskasse angerechnet und umgekehrt.

§ 19

(1) Beim Eintritt eines Versicherungsfalls wird eine Leistung nur aus den Versicherungszweigen gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Grundbetrag wird aus einem Versicherungszweige dann voll gewährt, wenn die Wartezeit durch die in ihm entrichteten Beiträge erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Grundbetrag nur zu dem Teil gewährt, der dem mit Beiträgen belegten Teil der Wartezeit entspricht.

(3) Die aus mehreren Versicherungszweigen zu gewährenden Grundbeträge oder Grundbetragsteile dürfen zusammen den Grundbetrag der Angestelltenversicherung nicht übersteigen. Soweit dies der Fall sein würde, wird der Grundbetrag aus der Invalidenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter nicht gewährt; zwischen Angestelltenversicherung und Angestelltenpensionskasse wird der Grundbetrag nach Maßgabe der Beitragszeit aufgeteilt.

(4) Sind für dieselbe Zeit Beiträge zu mehreren Versicherungszweigen entrichtet, so wird sie für den Grundbetrag nur einmal berücksichtigt. Hierbei gilt folgende Reihenfolge: Angestelltenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten, Invalidenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für den Kinderzuschuß.

(6) Der Steigerungsbetrag wird grundsätzlich unverkürzt gewährt. Auf den Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung und aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter finden die Vorschriften im § 2, § 5 Abs. 5 keine Anwendung. Ist nach den Absätzen 2 bis 4 der volle Grundbetrag aus der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten zu leisten, so wird der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung nur insoweit gewährt, als er

bei dem Ruhegelde ..... 12 Reichsmark,
» der Witwen- und der Witwerrente 6 » ,
» » Waisenrente ..... 4,80 »

im Monat übersteigt. Diese Beträge ermäßigen sich entsprechend, wenn aus der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten nur ein Teil des Grundbetrags zu leisten ist.

(7) Sind in einem Versicherungszweige nicht für mehr als sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate Beiträge entrichtet, so wird aus diesem Versicherungszweige keine Leistung gewährt.

§ 20

Sind die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter und der Invalidenversicherung erfüllt, so wird der knappschaftliche Steigerungsbetrag nur insoweit gewährt, als er den Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung, höchstens aber

bei der Invalidenpension ..... 20 Reichsmark,
„ „ Witwenrente ..... 10 „

monatlich übersteigt; Kinderzuschuß und Waisenrente werden nur aus der Invalidenversicherung gewährt.

§ 21

(1) Sind für einen Versicherten Beiträge zu einem Versicherungszweig entrichtet, obwohl er einem anderen angehört, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu dem anderen Versicherungszweige statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger weiter zu entrichten.

(2) Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen; sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweigs. Sind die Beiträge des zuständigen Versicherungszweigs höher, wird der Fehlbetrag, soweit zulässig, eingezogen. Ein etwaiger Überschuß wird von Amts wegen erstattet. Der Versicherte kann jedoch erklären, daß der Überschuß, soweit zulässig, als freiwilliger Höherversicherungsbeitrag gelten soll; er hat in diesem Falle den Beitragsteil des Arbeitgebers zu ersetzen.

Fünfter Teil
Sonstige Vorschriften

Kapitel I
Allgemeines

§ 22

Im § 27f der Reichsversicherungsordnung und im § 211 des Angestelltenversicherungsgesetzes fällt der zweite Halbsatz über die Anlegung des Vermögens der Versicherungsträger in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land usw. weg.

§ 23

Abweichend von der Vorschrift im § 80 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung haben die Versicherungsträger für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag von 15 Reichsmark zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann den Pauschbetrag nach Anhören des Reichsrats für das gesamte Gebiet der Reichsversicherung oder für einzelne Versicherungszweige ändern.

Kapitel II
Invaliden- und Angestelltenversicherung

§ 24

(1) In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung ist die Entziehung einer Rente auch ohne Feststellung einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen des Rentenempfängers zulässig, wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß der Rentenempfänger nicht invalide (berufsunfähig) ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rentenempfänger, die am 1. Januar 1934 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben; sie tritt mit dem Schlusse des Jahres 1937 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, diese Vorschrift auch schon zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

§ 25

In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung dürfen freiwillige Beiträge, die am 31. Dezember 1931 für einen zurückliegenden Zeitraum noch entrichtet werden durften, bis zum 31. März 1934 entrichtet werden, solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist.

§ 26

In der Angestelltenversicherung erlischt die Anwartschaft, wenn nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsfall eintritt, jährlich weniger als sechs Beitragsmonate zurückgelegt worden sind.

§ 27

Die Geltungsdauer des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird bis zum Schlusse des Jahres 1936 verlängert. Die Vorschrift des § 397 Abs. 3 fällt weg.

§ 28

In der Angestelltenversicherung werden Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit.

Kapitel III
Knappschaftliche Versicherung

§ 29

In der knappschaftlichen Krankenversicherung gelten für den Grundlohn, das Krankengeld, das Hausgeld und die Familienhilfe die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Vorschriften der §§ 21, 22, 23 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen weg.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 24 bis 26 gelten entsprechend für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten, die der §§ 27, 28 für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten.

§ 31

(1) Für die Wartezeit, die Anwartschaft, die Weiterversicherung, die Anrechnung von Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Pensionsversicherung und für die Selbstversicherung der Angestellten gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Die Satzung bestimmt die Höhe der Beiträge für die Weiterversicherung.

(2) Die Vorschriften des § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Anerkennungsgebühr fallen weg.

§ 32

Die Vorschriften der §§ 375 bis 377 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten.

§ 33

Beim Zusammentreffen einer Witwenrente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit einer Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder einem Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung erhält die Berechtigte nur die höchste Rente; das gleiche gilt im umgekehrten Falle.

Sechster Teil
Schlußvorschriften

§ 34

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Die §§ 25, 28, 32 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932, die §§ 9, 14, 15, 23 mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

(3) Die Reichsregierung bestimmt, mit welchem Zeitpunkt der § 7 in Kraft tritt.

(4) Für das Inkrafttreten des § 30 gilt die für das Inkrafttreten der §§ 24 bis 28 getroffene Regelung entsprechend.

§ 35

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1934 eingetreten sind, dann, wenn der Versicherungsträger seinen Bescheid nach dem 31. Dezember 1933 erteilt, es sei denn, daß der Rentenantrag vor dem 1. Oktober 1933 gestellt war.

(2) Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 gelten für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1934 eingetreten sind, dann, wenn bisher aus keinem Versicherungszweig eine Rente gewährt worden ist. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

(3) Die Vorschrift des § 27 Satz 2 ist auch in schwebenden Sachen anzuwenden. Ist die Gewährung eines Ruhegeldes auf Grund des § 397 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob der Anspruch nunmehr begründet ist, und hierüber ein neuer Bescheid zu erteilen.

(4) Die Vorschriften des § 29 gelten nur für Ansprüche, die nach dem 31. Dezember 1933 festgestellt werden.

(5) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten (§ 30).

§ 36

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fällt der Unterabschnitt III des Dritten Abschnittes — Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung Arbeitsloser — mit dem 1. Januar 1934 weg.

§ 37

Solange die Beiträge zur Invaliden- und zur Angestelltenversicherung nicht anderweitig festgesetzt werden, sind die bisherigen Beiträge weiterzuentrichten; in der Invalidenversicherung ist jedoch vom 1. Januar 1934 ab bis auf weiteres

in der Lohnklasse VII
ein Wochenbeitrag von 210 Reichspfennig,
in der Lohnklasse VIII
ein Wochenbeitrag von 240 Reichspfennig,
in der Beitragsklasse IX
ein Wochenbeitrag von 270 Reichspfennig,
in der Beitragsklasse X
ein Wochenbeitrag von 300 Reichspfennig

zu entrichten.

§ 38

Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes können schon vor dem Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften getroffen werden.

§ 39

(1) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes ändern.

(2) Er ist ferner ermächtigt, die drei Gesetze im Reichsgesetzblatte neu bekanntzumachen. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen oder sich aus einer Änderung des Rechts oder der staatsrechtlichen Verhältnisse ergeben sowie die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes an entsprechende Vorschriften der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung anpassen.

Berlin, den 7. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege. Vom 7. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dasselfliegen im Sinne dieses Gesetzes sind die Große Dasselfliege (Hypoderma bovis) und die Kleine Dasselfliege (Hypoderma lineatum).

§ 2

Wer Rindvieh hält, hat alle während der Monate Februar bis Mai an seinem Viehbestand auftretenden Larven der Dasselfliege spätestens bis zum 31. Mai zu töten.

Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Viehhalter, unabhängig von der Verpflichtung des Abs. 1, die Larven auch unmittelbar vor dem Auftrieb zu töten.

§ 3

Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seine Weide nur einlassen, wenn es frei von Larven der Dasselfliege ist.

Treten während der Weidezeit im Viehbestande noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer zu töten, wenn eine Einstallung auf der Weide selbst möglich ist. Andernfalls soll er sie nach Möglichkeit töten.

§ 4

Nutz- und Zuchtrinder dürfen einem öffentlichen Verkauf, einer öffentlichen Tierschau oder einer öffentlichen Körung nur zugeführt werden, wenn vorher die an ihnen auftretenden Larven der Dasselfliege getötet worden sind.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

Soweit er von der Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bestraft wird, wer den von ihm auf Grund des § 5 Abs. 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. Die gleiche Befugnis haben die obersten Landesbehörden, wenn sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 Gebrauch machen.

Berlin, den 7. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NA... Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1933	Nr. 140

Inhalt: Dritte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Vom 7. Dezember 1933 ..... S. 1045

Dritte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Vom 7. Dezember 1933*).

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 317) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 363), wie folgt, geändert:

Zu Abschnitt I

1. Abschnitt I Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können anordnen, daß eine Genehmigung unwirksam wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von ihr Gebrauch gemacht worden ist.

2. Abschnitt I Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung sind nicht zuständig für die Entscheidung über Verbindlichkeiten, welche Gegenstand des Deutschen Kreditabkommens von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 56), des Deutsch-Schweizerischen Sonderkredit-Abkommens von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 56) oder des Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 63) sind. Dies gilt insbesondere für die völlige oder teilweise Tilgung solcher Verbindlichkeiten, für Zins- und Provisionszahlungen, für die Umwandlung in freie Guthaben sowie überhaupt für jede Bewegung innerhalb der von den Abkommen betroffenen Forderungen und der für sie haftenden Sicherheiten. Zu den von den Abkommen betroffenen Forderungen sind auch Forderungen ausländischer Bankgläubiger auf Konkurs- oder Vergleichsdividenden gegen deutsche Bank-, Handels- oder Industriefirmen zu rechnen, gleichgültig ob sie vor oder nach dem 17. September 1931 entstanden sind, sowie alle nach dem 8. Oktober 1931 gegebenen Kredite, die gemäß früherer Kreditzusage oder im Zusammenhang mit Ziffer 9 (3) oder 10 (7) (b) des Deutschen Kreditabkommens von 1933 gewährt wurden.

Anfragen oder Anträge, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, für welche die Bestimmungen eines der obengenannten Abkommen gelten, sind an das Reichsbank-Direktorium in Berlin abzugeben (vgl. § 1 Abs. 2 der Devisenverordnung; § 6 der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 278). Anträge, die sich auf nach dem 8. Oktober 1931 gewährte Kredite beziehen, sind im Zweifelsfalle dem Reichsbank-Direktorium in Berlin zur Prüfung der Zuständigkeit zuzuleiten.

3. Abschnitt I Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Bei Krediten der in Nr. 7 Abs. 1 genannten Art, die an inländische Handels- oder Industriefirmen oder Privatpersonen gegeben worden sind und die nicht Gegenstand des Deutschen Kreditabkommens von 1933 sind, kann die Genehmigung zur Rückzahlung des fälligen Gesamtbetrages in Reichsmark auf ein bei einer Devisenbank geführtes Konto, über

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 288 vom 9. Dezember 1933.

das nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden kann (Sperrkonto), erteilt werden, wenn der Gläubiger bereit ist, diese Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen; für regelmäßige Tilgungsbeträge (Abschnitt III Nr. 23 zu a) ist die Genehmigung nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland zur Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu erteilen. Die Genehmigung nach Satz 1 kann, wenn der Schuldner nicht der Leistung eines höheren Teilbetrages oder des ganzen Schuldbetrages ausdrücklich zustimmt, nur erteilt werden in Höhe von 15 vom Hundert des im Zeitpunkt der Fälligkeit, bei bereits früher fälligen Krediten des am 1. April 1932 geschuldeten Gesamtbetrages, jedoch in keinem Falle für mehr als den bisher fälligen Teilbetrag. Die Genehmigung zur Rückzahlung von weiteren 15 vom Hundert des Kredites auf Sperrkonto oder an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann unter denselben Voraussetzungen jeweils frühestens 6 Monate nach der vorangegangenen Zahlung erteilt werden. Die Vorschriften in Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn der Gläubiger erst nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist (Auswanderer). Die Rückzahlung des vollen fälligen Betrages auf Sperrkonto oder an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann, sofern es sich nicht um Konkurs- oder Vergleichsdividenden nach Nr. 6 handelt, genehmigt werden, wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet oder wenn der Gläubiger als dinglich Berechtigter an der Zwangsversteigerung eines Grundstücks beteiligt ist und in der Zwangsversteigerung durch den Zuschlag an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlös getreten ist.

Bei Krediten der in Nr. 7 Abs. 1 genannten Art, die an inländische Banken gegeben worden sind und nicht Gegenstand des Deutschen Kreditabkommens von 1933 sind, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Genehmigung jeweils in Höhe von 25 vom Hundert erteilt werden kann.

Bei Krediten der in Nr. 7 Abs. 1 genannten Art, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts gegeben worden sind und nicht Gegenstand des Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1933 sind, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

In Fällen, in denen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu einer unbilligen Härte für den Gläubiger oder den Schuldner führen, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann auf Antrag eine Sammelgenehmigung in der Weise erteilt werden, daß die Rückzahlung der einzelnen Beträge (15 vom Hundert bzw. 25 vom Hundert) auf das Sperrkonto oder an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden jeweils mit einem Zeitabstand von sechs Monaten gestattet wird. In dem Genehmigungsbescheid sind die Tage anzugeben, an denen die Zahlung frühestens geleistet werden darf.

4. Abschnitt I Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 zu b erhält folgende Fassung:

b) Erwerb von auf inländische Währung oder auf einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren mit der Maßgabe, daß der Erlös aus einer Veräußerung der Wertpapiere wieder auf ein Sperrkonto nach Nr. 8 fließt. Eine Genehmigung zur Versendung der Wertpapiere ins Ausland oder ins Saargebiet ist zu versagen;

Abs. 1 zu c erhält folgende Fassung:

c) Erwerb von inländischem Grundbesitz mit der Maßgabe, daß eine Verfügung über das Grundstück, insbesondere eine Veräußerung desselben, nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung zulässig ist (vgl. § 4 der Vierten Durchführungsverordnung). Der Erlös aus einer Veräußerung fließt wieder auf ein Sperrkonto nach Nr. 8.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Anträgen nach Abs. 1 ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, wenn es sich um Beträge von mehr als 100 000 Reichsmark handelt oder wenn nach der Art der Kapitalanlage oder nach den Bedingungen, unter denen sie erfolgt, volkswirtschaftliche Bedenken gegen die Anlage bestehen können.

5. Abschnitt I Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 ist hinter den Worten „ist oder war" einzufügen: „oder über ein Guthaben

einer Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist, in inländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut (Auswandererguthaben)".

Abs. 1 zu a erhält folgende Fassung:

a) daß die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde;

Abs. 1 zu c erhält folgende Fassung:

c) daß das Guthaben zu Zahlungen für nicht geschäftliche Reisen des Konto-Inhabers oder anderer Personen nach Deutschland verwendet werden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß für diese Zwecke innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als 10 000 Reichsmark freigegeben werden können. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung haben durch geeignete Auflagen dafür Sorge zu tragen, daß eine mißbräuchliche Verwendung der freigegebenen Beträge für andere Zwecke verhindert wird;

Im Abs. 1 wird folgendes angefügt:

d) daß das Guthaben einer langfristigen Anlage im Inland unter den Bedingungen der Nr. 9 zugeführt wird.

Im Abs. 2 ist an Stelle der Worte „zum Zwecke der Umwandlung in langfristige Kapitalanlagen im Inland kann unter den Bedingungen der Nr. 9" zu setzen: „kann nur".

Abs. 3 fällt weg; Abs. 4 wird Abs. 3.

6. Abschnitt I Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. Für Anträge eines Gläubigers auf Erteilung der Genehmigung zur Leistung des Schuldners (§ 22 Devisenverordnung) oder zu einer anderen Verfügung über seine Forderung ist die Stelle für Devisenbewirtschaftung zuständig, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist.

Für Anträge eines Bevollmächtigten (Vertreter, Beauftragter) auf Erteilung der Genehmigung zu einer Handlung seines Vollmachtgebers ist die Stelle für Devisenbewirtschaftung zuständig, in deren Bezirk der Vollmachtgeber ansässig ist.

Für Anträge, die sich auf den Ausgleich von Forderungen eines Inländers gegen einen Ausländer mit Schulden eines Inländers an einen Ausländer durch Zahlung oder Verrechnung zwischen Inländern beziehen, ist die für einen der Beteiligten zuständige Stelle für Devisenbewirtschaftung, bei der dieser die Genehmigung nachsucht, auch insoweit zuständig, als es sich um die den anderen beteiligten Inländern zu erteilenden Genehmigungen handelt. Die Stelle für Devisenbewirtschaftung hat die von ihr erteilten Genehmigungen den Stellen für Devisenbewirtschaftung mitzuteilen, in deren Bezirk Personen ansässig sind, denen sie eine Genehmigung erteilt hat.

Für Anträge, die sich auf das inländische Vermögen eines Auswanderers (Nr. 10 Abs. 1) beziehen, ist die Stelle für Devisenbewirtschaftung zuständig, in deren Bezirk der Auswanderer früher ansässig war.

7. Hinter Abschnitt I Nr. 18 wird folgendes eingefügt:

Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden

19. Wird eine Genehmigung zur Leistung einer Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erteilt (§ 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 349), so ist in dem Genehmigungsbescheid anzugeben:

a) Namen und Anschrift des Gläubigers, zu dessen Gunsten die Zahlung erfolgt,

b) Rechtsgrund der Zahlung (genaue Gliederung nach Zinsen, Tilgung, Gewinnbeteiligung, Mietüberschluß usw.; die Art der Zinsen ist zu bezeichnen, z. B. Anleihe-, Hypotheken- und Darlehnszinsen),

c) Fälligkeitszeitpunkt,

d) geschuldete Währung (bei mehreren wahlweise geschuldeten Währungen die von dem Wahlberechtigten gewählte Währung),

e) Zeitraum, auf den sich die Zahlung bezieht,

f) bei Zinszahlungen und Gewinnausschüttungen ferner Höhe des Zinsfußes bzw. Vomhundertsatz der Gewinnausschüttung und Höhe des Kapitals.

Zu Abschnitt II

8. Abschnitt II Nr. 9 erhält folgenden Abs. 4:

Ohne Genehmigung darf ein Inländer inländische Zahlungsmittel für eine Forderung in ausländischer Währung von dem Schuldner in Zahlung nehmen.

9. Im Abschnitt II Nr. 10 sind die Worte „oder in einem anderen" zu streichen.

10. Abschnitt II Nr. 16 wird wie folgt geändert:

Die Worte „auch die Hinausschiebung der Fälligkeit, insbesondere" sind zu streichen.

Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

Als Verfügung über eine Forderung gilt nicht

a) die Stundung des Kaufpreises für gelieferte Waren (Warenkredit) und des Gegenwertes für gewerbliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Warenverkehr (z. B. Frachtkosten) im Rahmen der handelsüblichen Fristen;

b) die Verlängerung (Prolongation) eines eingeräumten Kredites im Rahmen der für derartige Geschäfte üblichen Fristen, wenn nicht mit ihr die übrigen Bedingungen zuungunsten des inländischen Beteiligten abgeändert werden;

c) die Stundung fälliger Zinsen und Tilgungsraten, die Zustimmung zur Aussetzung der Tilgung und der Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszinsen gegenüber einem ausländischen oder saarländischen Schuldner, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen üblich sind.

11. Die Überschrift vor Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Zu §§ 5 bis 8 der Devisenverordnung, § 1 der Vierten Durchführungsverordnung, § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 19. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678).

12. Abschnitt II Nr. 17 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „§§ 5, 6 der Devisenverordnung" ist einzufügen: „oder § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung".

Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

Ohne Genehmigung nach § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung kann ein Inländer Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, die er als Gegenwert für Zinsscheine von einer ausländischen Zahlstelle erhalten hat, im Ausland verkaufen, wenn er die daraus erlösten ausländischen Zahlungsmittel alsbald der Reichsbank zur Verfügung stellt.

13. Abschnitt II Nr. 19 erhält folgende Fassung:

19. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine Devisenbank oder eine andere Person durch Vermittlung einer Devisenbank

a) ausländische Wertpapiere der in §§ 5, 8 der Devisenverordnung bezeichneten Art im Ausland veräußert und den Erlös alsbald wieder zum Ankauf derartiger Wertpapiere verwendet,

b) inländische Wertpapiere der in §§ 6, 8 der Devisenverordnung bezeichneten Art im Ausland veräußert und den Erlös alsbald wieder zum Ankauf derartiger Papiere verwendet,

c) den Erlös aus der Veräußerung ausländischer Wertpapiere der in §§ 7, 8 der Devisenverordnung genannten Art im Ausland alsbald wieder zum Ankauf derartiger Papiere verwendet,

d) den Erlös aus der Veräußerung inländischer Wertpapiere der im § 1 der Vierten Durchführungsverordnung genannten Art im Ausland alsbald wieder zum Ankauf derartiger Papiere verwendet,

sofern die erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach dem Inland verbracht werden. Das Erfordernis einer Genehmigung nach § 12 der Devisenverordnung bleibt unberührt.

Die erforderlichen Genehmigungen können dazu erteilt werden, daß eine Devisenbank oder eine andere Person durch Vermittlung einer Devisenbank

a) ausländische Wertpapiere der in §§ 5, 8 genannten Art im Ausland veräußert und den Erlös alsbald zum Erwerb von inländischen Wertpapieren der in §§ 6, 8 der Devisenverordnung genannten Art verwendet,

b) den Erlös aus der Veräußerung ausländischer Wertpapiere der in §§ 7, 8 der Devisenverordnung genannten Art im Ausland alsbald zum Erwerb von inländischen Wertpapieren der in §§ 6, 8 der Devisenverordnung bezeichneten Art verwendet, unter der Bedingung, daß mindestens 25 vom Hundert des Veräußerungserlöses der Reichsbank in Devisen zur Verfügung gestellt werden.

Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, daß die erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach dem Inland verbracht werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist ein etwaiger Spitzenbetrag in ausländischen Zahlungsmitteln der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; dagegen entfällt die Verpflichtung zur Anbietung der vorübergehend entstehenden Guthaben, in den Fällen der Abs. 1 zu a und b und Abs. 2 auch die Verpflichtung zur Anbietung der neu erworbenen Wertpapiere.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Wertpapiere vom Zeitpunkt der Auslosung oder Kündigung an oder während der letzten 12 Monate vor einem festen Rückzahlungstermin.

14. Abschnitt II Nr. 20 Abs. 1 (in der Fassung der Ziffer 2 der Zweiten Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 9. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 363) erhält folgende Fassung:

20. Ohne Genehmigung können, wenn der Anleiheschuldner nach den Bedingungen der Anleihe dazu berechtigt ist, Zinsscheine von Wertpapieren der im § 6 der Devisenverordnung und im § 1 der Vierten Durchführungsverordnung genannten Art in Reichsmark zugunsten eines Inländers eingelöst werden.

15. Abschnitt II Nr. 24 erhält folgenden Abs. 2:

Genehmigungen zur Überweisung eines Betrages ins Ausland oder ins Saargebiet berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten.

16. Abschnitt II Nr. 25 wird wie folgt geändert:

In dem Unterabsatz zu a ist im ersten Halbsatz hinter den Worten „nicht eingelöster" einzufügen: „oder vor Verfall zurückgerufener".

In dem Unterabsatz zu d ist als zweiter Halbsatz anzufügen: „entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung in das Ausland verkauft;"

17. Abschnitt II Nr. 26 erhält folgenden Abs. 2:

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die Versendung oder Überbringung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen.

18. Abschnitt II Nr. 27 erhält folgenden Abs. 5:

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Auswanderer. Sie gelten ferner nicht für die Versendung oder Überbringung von Wertpapieren der in den §§ 5 bis 7 in Verbindung mit § 8 der Devisenverordnung sowie im § 1 der Vierten Durchführungsverordnung genannten Art.

19. In der Überschrift vor Abschnitt II Nr. 28 und im Abschnitt II Nr. 28 bis 31 ist jeweils hinter den Worten „§ 13 Abs. 1 der Devisenverordnung" einzufügen: „in Verbindung mit § 8 der Vierten Durchführungsverordnung".

20. Abschnitt II Nr. 29 wird wie folgt geändert:

Die Unterabsätze zu a und zu b erhalten folgende Fassung:

a) zur Stundung des Kaufpreises für gelieferte Waren (Warenkredit) und des Gegenwertes für gewerbliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Warenverkehr (z. B. Frachtkosten) im Rahmen der handelsüblichen Fristen;

b) zur Verlängerung (Prolongation) eines eingeräumten Kredites im Rahmen der für derartige Geschäfte üblichen Fristen, wenn nicht mit ihr die übrigen Bedingungen zuungunsten des Kreditgebers abgeändert werden.

In dem Unterabsatz zu c ist hinter dem Wort „gleichzeitig" einzufügen: „im Inland in ausländischer Währung oder freier Reichsmark."

Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 und 2 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zur Stundung fälliger Zins- und Tilgungsraten, zur Zustimmung zur Aussetzung der Tilgung und zum Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszinsen gegenüber einem ausländischen oder saarländischen Kreditnehmer, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen üblich sind.

21. Abschnitt II Nr. 32 erhält folgende Fassung:

32. Als Forderungen im Sinne von § 13 Abs. 2 und 3 und von § 20 der Devisenverordnung gelten auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden; als Forderungen im Sinne von § 13 Abs. 2 der Devisenverordnung gelten auch Eigentümergrundschulden.

22. Abschnitt II Nr. 35 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

35. Ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 der Devisenverordnung kann ein Ausländer oder Saarländer — vorbehaltlich

der Beschränkungen des Abs. 2 — über sein Reichsmarkguthaben bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt verfügen, soweit es nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 31. Juli 1931) entstanden ist (freies Konto). Er kann insbesondere selbst Beträge von dem Konto abheben, zu Lasten des Kontos Barzahlungen an Inländer oder an solche Ausländer leisten, die in dem gleichen Land ansässig sind wie er, sowie auf das inländische Konto eines Ausländers, der in dem gleichen Land ansässig ist wie er, Überweisungen vornehmen.

Zur Überweisung auf das inländische Konto eines Ausländers, der in einem anderen Land ansässig ist als er, sowie zur Leistung von Zahlungen nach dem Ausland oder dem Saargebiet bedarf er der Genehmigung. Leistungen nach dem Ausland oder dem Saargebiet sind in der Regel nur in der heimischen Währung des Kontoinhabers zu genehmigen.

23. Hinter Abschnitt II Nr. 36 wird als Nr. 36 A folgendes eingefügt:

36 A. Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zur Leistung von Zahlungen an das inländische Sondervermögen eines Ausländers oder Saarländers (z. B. die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen oder saarländischen Firma, den rechtlich nicht selbständigen inländischen Betrieb eines Ausländers oder Saarländers, den inländischen Hauptbevollmächtigten einer in Deutschland zugelassenen ausländischen oder saarländischen Versicherungsgesellschaft, den Treuhänder für das getrennt verwaltete Inlandsvermögen eines Ausländers oder Saarländers) und zur Leistung von solchen Zahlungen an Inländer aus dem inländischen Sondervermögen, die für Rechnung des Sondervermögens erfolgen.

Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zur Leistung von Zahlungen an Inländer durch den inländischen Beauftragten oder Vertreter eines Ausländers oder Saarländers aus Mitteln, die ihm von seinem ausländischen oder saarländischen Geschäftsherrn oder Auftraggeber aus dem Auslande oder dem Saargebiet oder aus einem freien inländischen Konto (vgl. Nr. 6 und Nr. 35) zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt worden sind.

24. Abschnitt II Nr. 40 erhält folgende Fassung:

40. Die Genehmigung zur Umlegung eines auf Reichsmark lautenden Altguthabens oder Auswandererguthabens als Altguthaben oder Auswandererguthaben zu einem anderen inländischen Kreditinstitut kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Umlegung dargetan wird, das auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint; Abschnitt I Nr. 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Umlegung zu der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden oder zu der Deutschen Golddiskontbank.

Für die Umlegung alter Währungsguthaben (§ 4 der Devisenverordnung) gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung darf nur erteilt werden oder die Umlegung ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn das Guthaben gleichzeitig auf Reichsmark zum amtlichen Tageskurs umgestellt wird.

25. Abschnitt II Nr. 42 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

42. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 der Devisenverordnung ist nicht erforderlich zur Gutschrift des Gegenwertes von Reichsmark-Wechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, auf dem Konto eines Ausländers oder Saarländers, der im Zeitpunkt der Fälligkeit aus den Wechseln berechtigt ist, wenn

a) die Genehmigung zur Versendung des Wechsels ins Ausland oder ins Saargebiet oder zur Aushändigung desselben an einen Ausländer oder Saarländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer (§§ 12, 14 Abs. 1 der Devisenverordnung) auf dem Wechsel selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Wechsel verbunden ist, oder

b) die Versendung oder Aushändigung des Wechsels auf Grund einer allgemeinen Genehmigung erfolgt ist und der Inhaber der allgemeinen Genehmigung oder in seinem Auftrag ein inländisches Kreditinstitut die Nummer der Genehmigung und die Stelle für Devisenbewirtschaftung, von der sie erteilt worden ist, vermerkt hat, oder

c) die Versendung im Rahmen der Freigrenze oder zulässigerweise auf Grund der

Richtlinien ohne Genehmigung erfolgt ist und der Versender oder in seinem Auftrag das versendende Kreditinstitut dies unter Angabe der betreffenden Bestimmungen vermerkt hat, oder

d) die Versendung durch ein Kreditinstitut auf Grund einer einem Kunden erteilten Einzelgenehmigung erfolgt ist und das Kreditinstitut dies vermerkt hat.

Der Vermerk nach b bis d ist auf dem Wechsel selbst anzubringen oder mit ihm zu verbinden; er soll die Unterschrift dessen tragen, der ihn angebracht hat.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 der Devisenverordnung ist erforderlich zur Gutschrift des Gegenwertes von eigenen Wechseln und von solchen Wechseln, die für eine nicht aus dem Warenverkehr stammende Verpflichtung akzeptiert worden waren.

26. Abschnitt II Nr. 43 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Ist die Versendung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung oder im Rahmen der Freigrenze oder zulässigerweise auf Grund der Richtlinien ohne Genehmigung erfolgt, so gilt Nr. 42 Abs. 1 Satz 1 zu b und c und Satz 2 entsprechend; entsprechendes gilt, wenn der Scheck im Ausland oder im Saargebiet auf Grund einer allgemeinen Genehmigung oder im Rahmen der Freigrenze ausgestellt worden ist. Nr. 42 Abs. 4 und 5 gelten für Schecks entsprechend.

27. Abschnitt II Nr. 45 (in der Fassung der Ziffer 5 der Zweiten Verordnung zur Devisenverordnung) erhält folgende Abs. 2 bis 4:

Ohne Genehmigung nach § 15 der Devisenverordnung kann ein inländisches Kreditinstitut Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers oder Saarländers einziehen, wenn dieser das Affidavit abgibt, daß die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine nicht einem Inländer gehören, daß er sie nicht von einem Inländer zum Zweck der Einziehung erworben hat und daß sie nicht von einem Inländer an einen Ausländer oder Saarländer sicherungshalber übereignet worden sind, und wenn das Kreditinstitut ferner den Erlös alsbald an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlt.

Ohne Genehmigung nach § 15 der Devisenverordnung kann ein inländisches Kreditinstitut Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers oder Saarländers einziehen, wenn der Erlös auf dem Sperrkonto gutgebracht wird, auf dem der Erlös der Wertpapiere gutzubringen wäre. Erlöse, die zehn Reichsmark nicht erreichen, können auf freiem Konto des Ausländers oder Saarländers gutgebracht werden, wenn der Konversionskasse monatlich nachträglich ein Verzeichnis dieser Gutschriften unter Angabe der einzelnen Gläubiger eingereicht wird.

Ohne Genehmigung nach § 15 der Devisenverordnung kann ein inländisches Kreditinstitut Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren, die schon vor dem 1. Juli 1933 bei ihm im Depot eines Ausländers oder Saarländers lagen, zugunsten dieses Ausländers oder Saarländers einziehen, wenn der Erlös zur Verminderung des Debetsaldos auf dem gleichen oder einem anderen Konto des Ausländers oder Saarländers verwendet wird.

28. An Stelle der durch Ziffer 5 der Zweiten Verordnung zur Devisenbewirtschaftung gestrichenen Vorschrift im Abschnitt II Nr. 46 tritt folgende Vorschrift:

46. Ohne Genehmigung nach § 15 der Devisenverordnung kann ein inländisches Kreditinstitut Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers oder Saarländers aus den von dem ausländischen Anleiheschuldner zur Verfügung gestellten Einlösungsmitteln einlösen und den Erlös auf freiem Reichsmark- oder Währungskonto gutbringen.

29. In der Überschrift vor Abschnitt II Nr. 47 und im Abschnitt II Nr. 47 ist jeweils hinter den Worten „§ 16 der Devisenverordnung" einzufügen: „in Verbindung mit § 9 der Vierten Durchführungsverordnung".

30. Abschnitt II Nr. 52 erhält folgende Fassung:

52. Eine Genehmigung zur Umlegung eines nach § 17 der Devisenverordnung entstandenen Sperrguthabens als Sperrguthaben zu einem anderen Kreditinstitut kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Umlegung dargetan wird, das auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ge-

rechtfertigt erscheint. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Umlegung zu der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden oder zu der Deutschen Golddiskontbank.

31. Abschnitt II Nr. 53 erhält folgenden Satz 2:

Nr. 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

32. Abschnitt II Nr. 54 erhält folgende Fassung:

54. Eine Genehmigung nach § 18 der Devisenverordnung zur Zahlung im Inland kann erteilt werden, wenn der Ausländer oder Saarländer nachweist, daß er den Erlös zur Abdeckung eines Kredites bei einer inländischen Bank braucht, zu dessen Sicherung die Wertpapiere gedient hatten, und daß der Kredit bereits vor dem 12. November 1931 durch Wertpapiere gesichert war.

33. Abschnitt II Nr. 57 erhält folgende Fassung:

57. Eine Genehmigung nach § 18 der Devisenverordnung kann erteilt werden unter den im Abschnitt I Nr. 9 Abs. 1 zu a und c Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen und Bedingungen, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers bei Beträgen über 50 000 Reichsmark einzuholen ist.

Eine Genehmigung nach §§ 19, 20 der Devisenverordnung kann erteilt werden unter den im Abschnitt I Nr. 9 und Nr. 10 Abs. 1 zu c genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

34. Abschnitt II Nr. 58 erhält folgende Fassung:

58. Eine Genehmigung zur Umlegung eines nach §§ 18 bis 20 der Devisenverordnung entstandenen Guthabens als Sperrguthaben zu einem anderen inländischen Kreditinstitut kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Umlegung dargetan wird. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Umlegung eines nach §§ 19, 20 der Devisenverordnung entstandenen Guthabens zu der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden oder zu der Deutschen Golddiskontbank.

35. Hinter Abschnitt II Nr. 58 wird folgendes eingefügt:

Zu § 10 der Vierten Durchführungsverordnung:

58 A. Eine Genehmigung zur Verfügung über ein nach § 18 der Devisenverordnung entstandenes Sperrguthaben ist erforderlich,

a) zum Erwerb solcher auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender inländischer Wertpapiere, die weder an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen, noch in den Tätigkeitsbereich eines Ausschusses der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes einbezogen sind (§ 8 der Devisenverordnung),

b) zum Erwerb von Steuergutscheinen,

c) zum Erwerb von Wertpapieren der in §§ 1, 7 der Vierten Durchführungsverordnung genannten Art,

d) zum Erwerb von Reichsbankanteilen und Reichsbankgewinnanteilscheinen,

e) zum Erwerb von Stücken der Internationalen 5½ % Anleihe des Deutschen Reichs von 1930 (Young-Anleihe), Deutsche Ausgabe.

36. Abschnitt II Nr. 63 erhält folgenden Satz 2:

Die Vorschriften der Fünften Durchführungsverordnung vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531) bleiben unberührt.

37. Abschnitt II Nr. 67 Satz 1 erhält folgende Fassung:

67. Bei Anträgen des Gläubigers nach § 22 der Devisenverordnung soll, wenn nicht die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits eindeutig geklärt sind oder Gefahr im Verzug liegt, dem Schuldner vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

38. Abschnitt II Nr. 68 erhält folgenden Abs. 2:

Beantragt der Gläubiger die Genehmigung zur Leistung des Schuldners, so kann der Genehmigungsbescheid auf Wunsch des Gläubigers oder seines inländischen Vertreters (Anwalts) diesem ausgehändigt werden; dem Schuldner ist in diesem Falle die Genehmigung abschriftlich mitzuteilen.

39. Abschnitt II Nr. 69 erhält folgenden Abs. 4:

Der Abschluß eines Vergleichs (§ 794 Nr. 1 ZPO) und die Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde (§ 794 Nr. 5 ZPO) bedürfen keiner Genehmigung; § 25 der Devisenverordnung bleibt unberührt.

40. Hinter Abschnitt II Nr. 73 wird als Nr. 73 A und B folgendes eingefügt:

73 A. Ist einem Schuldner die Genehmigung zur Leistung (§ 22 der Devisenverordnung) an einen Ausländer oder Saarländer

erteilt, so bedarf die Zahlung der durch eine Rechtsverfolgung erwachsenen Kosten keiner besonderen Genehmigung.

73 B. Ohne Genehmigung können auf Grund der bestehenden Staatsverträge über den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen ausländische Steueransprüche beigetrieben und die beigetriebenen Beträge in der Währung des Vertragslandes an den Gläubiger überwiesen werden.

41. Abschnitt II Nr. 74 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 wird hinter den Worten „zu h" eingefügt: „und i".

Im Abs. 3 wird am Ende folgendes angefügt:

h) für die Anlieferung von Steuergutscheinen;
i) für die Anlieferung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen;
k) für die Anlieferung von Weizen- und Roggenausfuhrscheinen;
l) für die Anlieferung von Osthilfeentschuldungsbriefen;
m) für die Anlieferung von Schuldscheinen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

42. Im Abschnitt II Nr. 75 wird am Ende folgendes angefügt:

i) für die Versendung von Wertpapieren in den Fällen der Nr. 25 zu d und f.

Zu Abschnitt III.

43. Abschnitt III Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 zu f erhält folgende Fassung:

f) für die Bezahlung von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, von bewirtschafteten Ölen und Fetten, von Waren, deren Einfuhr verboten ist, und von solchen Waren, für die besondere Anordnungen des Reichswirtschaftsministers ergangen sind;

Im Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

Die Genehmigung berechtigt gegenüber Ausländern, die in einem Lande ansässig sind, mit dem ein Zahlungen in dritter Währung ausschließendes Verrechnungsabkommen besteht, nur zu Zahlungen in Reichsmark auf das bei der Reichsbank eingerichtete Konto der Notenbank des betreffenden Landes oder, wenn nichts anderes bestimmt ist, in der heimischen Währung des Ausländers nach dem Ausland.

Im Abs. 2 letzter Satz ist an Stelle der Worte „10 vom Hundert" zu setzen: „25 vom Hundert".

44. Abschnitt III Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Im Zahlungsverkehr mit Ausländern, die in einem Land ansässig sind, mit dem ein Zahlungen in dritter Währung ausschließendes Verrechnungsabkommen besteht, ist die Genehmigung nur in der Weise zu erteilen, daß die Zahlung in Reichsmark auf das bei der Reichsbank eingerichtete Konto der Notenbank des betreffendes Landes oder, wenn nichts anderes bestimmt ist, in der heimischen Währung des Ausländers nach dem Ausland geleistet wird.

Hinter Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, oder kann der Inhaber einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 3 im Rahmen seines gekürzten Höchstbetrages eine Zahlung für die Wareneinfuhr nicht leisten, so kann die Genehmigung zur Zahlung auf ein gesperrtes Zwischenkonto bei einer inländischen Devisenbank erteilt werden, wenn der ausländische Lieferant bereit ist, diese Zahlung an Erfüllungs Statt anzunehmen. Eine Verfügung über dieses gesperrte Zwischenkonto darf nur unter Anrechnung auf den gekürzten Höchstbetrag des Einzahlers oder auf eine diesem sonst nach Abs. 1 und 2 zu Zahlungen für die Wareneinfuhr zu erteilende Genehmigung genehmigt werden.

45. Abschnitt III Nr. 6 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2 und 3:

Inhaber einer allgemeinen Genehmigung, die in einem Land ansässig sind, mit dem ein Zahlungen in dritter Währung ausschließendes Verrechnungsabkommen besteht, dürfen im Rahmen des gekürzten Höchstbetrages zu Lasten des Kontos Zahlungen in Reichsmark auf das bei der Reichsbank eingerichtete Konto der Notenbank des betreffenden Landes oder, wenn nichts anderes bestimmt ist, in ihrer heimischen Währung nach dem Ausland oder in Reichsmark an Inländer leisten. Überweisungen auf freie Konten anderer Ausländer sind nur insoweit zulässig, als diese in einem Lande ansässig sind, mit dem ebenfalls ein Zahlungen in dritter Währung ausschließendes Verrechnungsabkommen besteht.

46. Abschnitt III Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Firmen sind verpflichtet, jeweils binnen 14 Tagen nach dem Erwerb der Reichsbank einen entsprechenden Betrag an angefallenen Devisen wieder zur Verfügung zu stellen oder nachzuweisen, daß sie einen entsprechenden Betrag in freier Reichsmark aus Transitgeschäften hereinbekommen haben.

47. Abschnitt III Nr. 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 zu a erhält folgende Fassung:

a) Zahlungen von Inländern, welche die erforderliche Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer nachweisen, in inländischer oder ausländischer Währung an den ausländischen Geschäftsherrn weiterzuleiten oder zur Aufrechnung gegen Forderungen des ausländischen Geschäftsherrn in inländischer oder ausländischer Währung zu verwenden oder aus diesen Beträgen Zahlungen zugunsten des ausländischen Geschäftsherrn in inländischer Währung an Inländer zu leisten.

Im Abs. 1 wird folgendes angefügt:

c) Zahlungen von Inländern, die keine Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer nachweisen, in inländischer Währung auf das Konto eines Ausländers einzuzahlen, der eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 5 bis 8 besitzt.

An Stelle von Abs. 2 und 3 treten folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 5:

Eine solche allgemeine Genehmigung kann auch Frachtführern, Spediteuren oder Lagerhaltern erteilt werden, soweit sie

a) Rechnungsbeträge oder

b) Kosten für Transport, Zoll, Versicherung u. dgl. in ausländischer Währung

bei Inländern für einen ausländischen Auftraggeber oder bei Ausländern für einen inländischen Auftraggeber einziehen (Nachnahmeverkehr). Die Genehmigung berechtigt auch zur Einlösung von ausländischen oder saarländischen Wertnachnahmen für inländische Rechnung aus eigenen Mitteln, wenn der Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter diese Einlösungen der für den Empfänger der Ware zuständigen Devisenstelle in der in Abs. 3 vorgesehenen Weise mitteilt; etwa von dem Empfänger der Ware gezahlte Devisen sind nach § 1 der Durchführungsverordnung der Reichsbank anzubieten.

In den Fällen von Abs. 1 zu a können die Frachtführer, Spediteure oder Lagerhalter davon absehen, sich von dem Empfänger der Ware die Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer nachweisen zu lassen, wenn sie der für den Empfänger zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung wöchentlich ein Verzeichnis einreichen, aus dem sich Absendeort und Herkunftsland der Ware sowie der Rechnungsbetrag, Name und Wohnort des Empfängers ergeben.

Frachtführern, Spediteuren oder Lagerhaltern, die in größerem Umfang für ausländische Kunden internationale Transporte ausführen, kann die allgemeine Genehmigung nach Abs. 2 auch darauf ausgedehnt werden, von Ausländern oder Saarländern erhaltene Zahlungen in inländischer oder ausländischer Währung an andere Ausländer oder Saarländer weiterzuleiten.

Nr. 3 Abs. 1 Satz 4 zu a, b, c, d, g und h, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. Für Überweisungen nach Abs. 1 zu a an den ausländischen Geschäftsherrn in einem Land, mit dem ein Zahlungen in dritter Währung ausschließendes Verrechnungsabkommen besteht, gilt Nr. 3 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

48. Abschnitt III Nr. 20 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3 und 4:

Soll eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag, die Auszahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung oder die Gewährung eines Policedarlehens an einen Ausländer oder Saarländer erfolgen in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer Inländer ist oder bei Abschluß des Vertrages Inländer war, so ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, es sei denn, daß der Versicherungsvertrag vor dem 16. Juli 1931 abgeschlossen worden ist und der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte bereits vor diesem Zeitpunkt Ausländer oder Saarländer war oder daß der Betrag der genehmigungsbedürftigen Leistung 1 000 Reichsmark nicht übersteigt. Die Vor-

schrift des Satz 3 gilt nicht, soweit es sich um Transport-, Kraftfahrzeug-, Unfall-, Haftpflicht-, Glas- oder Abonnentensterbegeldversicherung handelt.

49. Abschnitt III Nr. 21 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

Sie umfaßt ferner nicht Leistungen aus Versicherungsverträgen, die Auszahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung oder die Gewährung eines Policedarlehens an einen Ausländer oder Saarländer in den in Nr. 20 Abs. 1 Satz 3 umschriebenen Fällen, jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages der genehmigungsbedürftigen Leistung; Nr. 20 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

50. Abschnitt III Nr. 23 (in der Fassung der Ziffer 6 der Zweiten Verordnung zur Devisenbewirtschaftung) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 zu a zweiter Halbsatz werden die Worte „bei der die einzelnen Jahresraten weniger als ein Zehntel des ursprünglichen Kapitals betragen" gestrichen.

Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

Ohne Genehmigung können inländische Kreditinstitute Zinsen aus Alt- und Sperrguthaben zugunsten des ausländischen oder saarländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlen, auf dem Alt- oder Sperrkonto gutbringen oder zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Konto des Ausländers oder Saarländers verwenden; Zinsen aus Alt- und Sperrguthaben, die 10 Reichsmark nicht erreichen, können ohne Genehmigung auf freiem Konto des Ausländers oder Saarländers gutgebracht werden, wenn der Konversionskasse monatlich nachträglich ein Verzeichnis dieser Gutschriften unter Angabe der einzelnen Gläubiger eingereicht wird.

Abs. 2 zu a erhält folgende Fassung:

a) Für Zinsen, Provisionen und Spesen aus Warenkrediten (Abschnitt I Nr. 7 Abs. 2) und anderen der Finanzierung der Warenbewegung dienenden Krediten (z. B. Rembourskredite außerhalb des Deutschen Kreditabkommens von 1933);

An Stelle von Abs. 2 zu c treten folgende Vorschriften:

c) Für Zinsen in angemessener Höhe, Provisionen und Spesen sowie sonstige Erträgnisse aus langfristigen Anlagen (Hypotheken, Grundschulden, Kredite, Beteiligungen, inländischer Grundbesitz), die nach den Grundsätzen im Abschnitt I Nr. 9 Abs. 1 zu a und c, Abschnitt II Nr. 51 Abs. 1, Nr. 57 Abs. 1 der Richtlinien erworben worden sind;

d) wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Gläubiger oder den Schuldner bedeuten würde; bei Beträgen von mehr als 500 Reichsmark monatlich ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Abs. 4 zu a erhält folgende Fassung:

a) Transportkosten und Zölle; ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 2, § 14 der Devisenverordnung können an inländische Frachtführer, Spediteure oder Lagerhalter Reichsmarkbeträge für an Ausländer oder Saarländer zu erstattende Transportkosten und Zölle gezahlt werden.

51. Abschnitt III Nr. 27 (in der Fassung der Ziffer 7 der Zweiten Verordnung zur Devisenbewirtschaftung) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

Ohne Genehmigung darf ein solches Guthaben zugunsten des Ausländers oder Saarländers auf ein Sperrkonto nach §§ 19, 20 der Devisenverordnung übertragen oder zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Konto des Ausländers oder Saarländers verwendet werden.

Abs. 4 erhält folgenden Satz 5:

Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

52. Abschnitt III Nr. 28 Abs. 1 zu d erhält folgende Fassung:

d) Verpflichtungen aus Schadensversicherungsverträgen, soweit die Stelle für Devisenbewirtschaftung ein gerechtfertigtes wirtschaftliches Interesse an einem Abschluß in ausländischer Währung für derartige Versicherungen anerkannt hat.

53. Abschnitt III Nr. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

30. Einem Auswanderer kann eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2, §§ 4, 12 der Devisenverordnung erteilt werden, wenn er

a) seine ernste Auswanderungsabsicht glaubhaft macht;

b) eine Bescheinigung einer größeren Auswanderer-Beratungsstelle über die wirtschaftliche Durchführbarkeit des Auswanderungsvorhabens sowie über die Angemessenheit des beantragten Betrages vorlegt;

c) ein mit der Versicherung der Richtigkeit versehenes Verzeichnis seines derzeitigen Vermögens, gesondert nach Anlageart und Betrag, vorlegt, aus welchem im einzelnen ersichtlich ist, welche Werte nach der Auswanderung im Inlande verbleiben;

d) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts beibringt, aus der hervorgeht, daß Steuerrückstände nicht bestehen, und daß der Antragsteller das zur Mitnahme beantragte Kapital als eigenes Vermögen besitzt. Will der Auswanderer fremdes, ihm zur Durchführung der Auswanderung von einem Inländer geliehenes Geld mitnehmen, so kann die Genehmigung erteilt werden, wenn der Verdacht einer Kapitalflucht des Darlehensgebers nicht besteht.

Bei Anträgen von mehr als 15 000 Reichsmark ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, dies gilt nicht, wenn neben einem Barbetrag von nicht mehr als 15 000 Reichsmark solche Waren oder Einrichtungsgegenstände mitgeführt oder aus den zurückbleibenden Guthaben bezahlt werden sollen, die für den eigenen Betrieb oder Beruf im Ausland bestimmt und von der Auswandererberatungsstelle als für das Auswanderungsvorhaben erforderlich anerkannt worden sind. Sind die Voraussetzungen des Satz 1 noch nicht sämtlich erfüllt, so kann eine Genehmigung auf Antrag verbindlich für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß die erforderlichen, bestimmt zu bezeichnenden Nachweisungen noch geführt werden.

54. Abschnitt III Nr. 31 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt ferner entsprechend bei Personen, die nach Inkrafttreten der Devisenverordnung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ins Saargebiet verlegt haben, wenn die Auswanderung im deutschen Interesse liegt oder aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind (vgl. § 2 der Reichsfluchtsteuerverordnung vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 731 —) oder wenn sonstige besondere Umstände die Auswanderung rechtfertigen.

Hinter Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Für Leistungen der im Abs. 1 genannten Art an in Österreich ansässige Berechtigte darf die Genehmigung nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Zahlung auf das Postscheckkonto Nr. 9001 der Österreichischen Postsparkasse in Wien beim Postscheckamt in Berlin geleistet wird.

Berlin, den 7. Dezember 1933.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1933 | Nr. 141

Inhalt:

Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Vom 30. November 1933 ..... S. 1057
Gesetz zur Änderung der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 13. Dezember 1933 ..... S. 1058
Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind. Vom 13. Dezember 1933 ..... S. 1058
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen). Vom 14. Dezember 1933 ..... S. 1059
Verordnung über den Absatz von Siegelhopfen. Vom 6. Dezember 1933 ..... S. 1059
Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Vom 8. Dezember 1933 S. 1060
Zweite Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes. Vom 8. Dezember 1933 ..... S. 1062
Verordnung über Zolländerungen. Vom 8. Dezember 1933 ..... S. 1062
Vierte Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 9. Dezember 1933 ..... S. 1063
Verordnung zur Abkürzung der Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung. Vom 11. Dezember 1933 S. 1063
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen. Vom 12. Dezember 1933 ..... S. 1064
Berichtigungen ..... S. 1064
Druckfehlerberichtigungen ..... S. 1064

In Teil II Nr. 56, ausgegeben am 14. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Gesetz über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes.

In Teil II Nr. 57, ausgegeben am 15. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-schwedischen Notenwechsels über die Einfuhr von Pflastersteinen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dritten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. Bekanntmachung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über den deutsch-tschechoslowakischen Sozialversicherungsvertrag. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag und der Ergänzungen dazu.

Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Vom 30. November 1933.

Für die Förderung des Baues der Reichsautobahnen und für die Ausgestaltung des Landstraßennetzes wird eine oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet, deren Leiter die Amtsbezeichnung „Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen" erhält. Er wird vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt und untersteht dem Reichskanzler.

Sein Geschäftsbereich umfaßt, unbeschadet der durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" nebst der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz dem Generalinspektor übertragenen Aufgaben, den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, soweit sie bisher zur Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers gehörten.

Bei der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen ist der Reichsverkehrsminister zu beteiligen.

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 30. November 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 13. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und der Verordnungen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 43) und 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats" gestrichen.

2. Im § 1 Abs. 1 wird am Schlusse folgender neuer Satz hinzugefügt:

   Der Reichsverkehrsminister kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen inländischer Herstellung von der Anwendung der deutschen Normen, insbesondere der Normen für den Kraftfahrzeugbau, abhängig machen.

3. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „dauernd oder für bestimmte Zeit" gestrichen. Ebenda wird hinter „entzogen werden;" eingefügt „die Behörde kann Bedingungen für eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis festsetzen;".

4. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats:" ersetzt durch „Der Reichsverkehrsminister erläßt:".

5. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält von dem Wort „insbesondere" ab bis zum Schluß folgende Fassung:

   insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten und das Mindestalter der Führer, sowie über den allgemeinen Straßenverkehr;.

6. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Soweit auf Grund der Anordnungen nach Abs. 1 die Wehrmacht, die Reichspost, die Deutsche Reichsbahn sowie eine staatliche Polizei Personen, die sie als Führer (usw. wie bisher).

8. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Der Reichsverkehrsminister erläßt Anordnungen über den Verkehr mit Kleinkrafträdern.

Artikel II

Die Verordnung über den Beirat für das Kraftfahrwesen vom 11. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird aufgehoben.

Artikel III

Im Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird § 19 gestrichen.

Berlin, den 13. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrs- und der Reichspostminister
Frhr. v. Eltz

Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind. Vom 13. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Beschränkung nachbarrechtlicher Ansprüche

(1) Gegenüber einem Betrieb, der wegen seiner besonderen Bedeutung für die Volksertüchtigung von dem Reichsminister des Innern genehmigt worden ist, werden die nachbarrechtlichen Ansprüche in folgender Weise eingeschränkt: Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das durch Einwirkungen des Betriebs beeinträchtigt wird, kann nicht verlangen, daß der Betrieb eingestellt wird. Er kann auch nicht verlangen, daß Einrichtungen hergestellt werden, die eine nachteilige Einwirkung ausschließen oder mindern. Ob und inwieweit ihm eine Entschädigung zu gewähren ist, bestimmt sich nur nach den Vorschriften des § 2 Abs. 3.

(2) Ansprüche, die auf einem besonderen bürgerlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf Vertrag, oder auf unerlaubter Handlung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2

Die Genehmigung des Betriebs

(1) Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist zu prüfen, ob der Betrieb Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Eigentümer oder Besitzer benachbarter Grundstücke verursachen kann. Bejahendenfalls ist weiter zu prüfen, ob den Betroffenen mit Rücksicht auf den Wert, den der Betrieb für die Volksertüchtigung hat, zuzumuten ist, solche Nachteile zu dulden.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch noch nach der Genehmigung gemacht werden.

(3) Sind die Nachteile, die dem Eigentümer oder Besitzer erwachsen, so erheblich, daß sie ihm trotz der Rücksicht, die der Einzelne auf das Gemeinwohl zu nehmen hat, ohne Entschädigung nicht zugemutet werden können, so kann die Auflage dahin gehen, daß ihm eine Entschädigung zu gewähren ist. Die Höhe und Art der Entschädigung bestimmt der Reichsminister des Innern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Genehmigung und Widerruf werden mit der Bekanntgabe an den Betriebsinhaber wirksam.

§ 3

Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes

(1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gericht-

lichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu erlassen. Darin kann bestimmt werden, daß der Reichsminister des Innern die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 13. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen). Vom 14. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

> Ist in einer Gemeinde von über 100 000 Einwohnern ein öffentlicher Schlachtviehmarkt vorhanden, so ist für Schlachtvieh, das dem öffentlichen Schlachthaus unmittelbar ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird, zu der Einheitsgebühr für das Schlachthaus (Abs. 6) ein Ausgleichszuschlag in Höhe von mindestens der doppelten Einheitsgebühr für den Schlachtviehmarkt (Abs. 6) zu erheben. Wird dem öffentlichen Schlachthaus einer Gemeinde von über 100 000 Einwohnern unmittelbar ohne Berührung ihres Schlachtviehmarktes aus einer anderen Gemeinde, in der ein Ausgleichszuschlag erhoben wird, Schlachtvieh zugeführt, das auf dem Schlachtviehmarkt der anderen Gemeinde ausgehandelt worden ist, so darf die Empfangsgemeinde anstatt des im Satz 1 vorgeschriebenen Ausgleichszuschlags nur eine einfache Einheitsgebühr für den Schlachtviehmarkt erheben. Der Ausgleichszuschlag wird nicht erhoben für Hausschlachtungen, für die auf veterinärpolizeiliche Anordnung zugeführten sowie für die zur Notschlachtung bestimmten Tiere. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag einer Gemeinde von über 100 000 Einwohnern diese von der Verpflichtung zur Einführung des Ausgleichszuschlags freistellen, wenn in der Gemeinde eine Ausgleichsabgabe nach Abs. 9 Satz 1 nicht erhoben wird.

Berlin, den 14. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über den Absatz von Siegelhopfen. Vom 6. Dezember 1933*).

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben,

1. daß alle Pflanzer von Siegelhopfen (Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 213 —) verpflichtet sind, Siegelhopfen ausschließlich an die Deutsche Hopfenverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg zu verkaufen, und daß sie von dieser Verpflichtung erst frei werden, nachdem die Deutsche Hopfenverkehrsgesellschaft auf einen Ankauf ausdrücklich verzichtet hat;
2. daß gegen Pflanzer von Siegelhopfen, die Siegelhopfen entgegen einer auf Grund der Nr. 1 erlassenen Vorschrift verkauft haben, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Reichsmark je Zentner vorschriftswidrig verkauften Hopfens festgesetzt werden können; macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

(2) Bis zum Ausbau des Reichsnährstandes übt der Vorstand des Deutschen Hopfenbau-Verbandes, Eingetragener Verein, in München im Benehmen mit den Landesbauernführern von Bayern, Württemberg und Baden die dem Reichsnährstand nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse aus. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft be-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 286 vom 7. Dezember 1933.

stimmt den Zeitpunkt, von dem an der Reichsnährstand im Sinne der Bestimmung des Satzes 1 als ausgebaut gilt.

§ 2

Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1, 2 Satz 1 sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen und im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Deutschen Reichsanzeigers in Berlin ausgegeben worden ist.

Berlin, den 6. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Vom 8. Dezember 1933*).

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsnährstandgesetz) vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand ist die Vertretung der deutschen Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels (Groß- und Kleinhandels) und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(2) Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat bis zur anderweiten Regelung durch den Reichsbauernführer seinen Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er hat insbesondere die Aufgabe,

das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern,

die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln,

zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen,

die Behörden bei allen den Reichsnährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen, zu unterstützen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann dem Reichsnährstand besondere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Reichsnährstand hat die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen.

§ 4

Der Reichsnährstand umfaßt

1. alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind, ferner frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag (Leibgedings-, Leibzucht-, Auszugsvertrag u. dgl.) haben;
2. die gemäß § 9 angegliederten Einrichtungen;
3. die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen;
4. alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben; die Zugehörigkeit im einzelnen regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Die Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Bodenbewirtschaftung und die mit Bodennutzung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Imkerei und die Jagd.

§ 6

An die Stelle des Deutschen Landwirtschaftsrats, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und der öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Bauernkammern) tritt als deren Rechtsnachfolger der Reichsnährstand.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 288 vom 9. Dezember 1933.

§ 7

(1) Zur Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung des Reichsnährstandes können Vereine, Vereinigungen und Verbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, welche die wirtschaftspolitische, fachliche und geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft oder der in § 4 Nr. 1 genannten Angehörigen des Reichsnährstandes zum Zweck haben, durch Anordnung des Reichsbauernführers in den Reichsnährstand eingegliedert werden.

(2) Bestehen Zweifel, ob es sich um eine der vorgenannten Einrichtungen handelt, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Die Eingliederung hat folgende Wirkungen: Die Einrichtungen sind aufgelöst. Ihr Vermögen geht mit Außenständen und Schulden als Sondervermögen auf den Reichsnährstand über. Soweit die Beamten und Angestellten der eingegliederten Einrichtungen nicht vom Reichsnährstand übernommen werden, werden ihre Gehälter bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1934, vom Reichsnährstand gezahlt. Bestände, die für die laufende Verwaltung verfügbar sind, können vom Reichsbauernführer für die laufende Verwaltung verwendet werden gegen die Verpflichtung, sie, soweit dies zur Abdeckung von Schuldverbindlichkeiten des Sondervermögens geboten ist, zurückzuerstatten. Eine über das Sondervermögen hinausgehende Haftung des Reichsnährstandes findet im übrigen nicht statt. Die Verwaltung des Sondervermögens regelt der Reichsbauernführer. Er kann, falls ein Bedarf für den bisherigen Verwendungszweck nicht besteht, einen verwandten Verwendungszweck bestimmen.

§ 8

Der Reichsbauernführer kann die in § 7 bezeichneten Einrichtungen auflösen. Die Liquidation richtet sich in diesem Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Der Reichsbauernführer kann die in § 7 bezeichneten Einrichtungen dem Reichsnährstand angliedern, wenn eine Eingliederung oder Auflösung aus besonderen Gründen nicht tunlich erscheint. In diesem Falle kann der Reichsbauernführer die Einsetzung und Abberufung des Vorsitzenden, der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und des Geschäftsführers verlangen.

§ 10

(1) Der Reichsbauernführer ist der Führer und gesetzliche Vertreter des Reichsnährstandes. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

(2) Der Reichsbauernführer ordnet die innere Gliederung des Reichsnährstandes.

(3) Der Reichsbauernführer kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung.

(4) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung wird durch ein mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Reichsbauernführers geführt.

§ 11

Der Reichsnährstand gliedert sich örtlich in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und nach Bedarf in Ortsbauernschaften. Führer der Landesbauernschaft ist der Landesbauernführer, Führer der Kreisbauernschaft ist der Kreisbauernführer, Führer der Ortsbauernschaft ist der Ortsbauernführer.

§ 12

(1) Der Reichsnährstand erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Reichsbauernführer erläßt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Die Beiträge werden, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, wie öffentliche Abgaben von den Finanzämtern eingezogen und ohne Abzug an den Reichsnährstand abgeführt.

§ 13

Der Reichsnährstand kann für die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen Gebühren erheben.

§ 14

(1) Der Reichsnährstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Reichsbauernführer verabschiedet wird.

(2) Die näheren Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erläßt der Reichsbauernführer in einer Haushaltsordnung.

§ 15

Die Staatsaufsicht über den Reichsnährstand führt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 16

(1) Der Reichsbauernführer regelt die inneren Verhältnisse des Reichsnährstandes durch eine Satzung.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; sie tritt mit der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

§ 17

(1) Bis zur weiteren Regelung durch die Satzung (§ 16) bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Bauernkammern), soweit sie mit den reichsrechtlichen Vorschriften über den Aufbau des Reichsnährstandes vereinbar sind, unberührt.

(2) Die Bestimmungen über die Entrichtung der auf die Zeit bis zum 31. März 1934 entfallenden Beiträge für die öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen bleiben unberührt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweite Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes. Vom 8. Dezember 1933.

Auf Grund des § 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsbestimmungen vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Im § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) werden die Worte „innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1934".

Berlin, den 8. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen. Vom 8. Dezember 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9 März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 115 (Fische, lebende usw.) Abs 3 ist statt „Sprotten" zu setzen „Breitlinge (Sprotten)".

2. In der Tarifnr. 116 (Gesalzene Heringe usw.) ist hinter „Heringe" einzufügen „und Breitlinge".

3. In der Tarifnr. 117 (Fische, zubereitet usw.) ist hinter „Heringe" vor der Klammer einzufügen „und Breitlinge".

4. In der Tarifnr. 145 (Haare des Schafkamels usw.) ist

a) zu streichen „Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-",

b) als Abs. 2 anzufügen:

Hasen- (auch Seidenhasen-) und Kaninchenhaare, auch gesotten . .	25

5. In der Tarifnr. 291 (Schlempekohle) ist in der Zollsatzspalte statt „frei" zu setzen „2".

6. In der Tarifnr. 308 (Kaliblutlaugensalz usw.) ist der Zollsatz „12" zu ändern in „30".

7. Die Tarifnr. 326 erhält folgende Fassung:

326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau)	6	25
	Zinksulfidweiß (Lithopone)	4,50	20

8. In der Tarifnr. 329 Abs. 2 (andere Erdfarben usw.) ist der Zollsatz „1,50" zu ändern in „4".

9. In der Tarifnr. 413 (Schafwolle usw.) ist

a) zu streichen „Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-",

b) als Abs. 2 anzufügen:

Hasen- (auch Seidenhasen-) und Kaninchenhaare, gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen	25

10. In der Tarifnr. 442 (Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt) erhält Abs. 2 der Anmerkung folgende Fassung:

Zweidrähtiges Garn, auch gebleicht, gefärbt oder bedruckt, über Nr. 47 bis Nr. 83 englisch, das aus einem Veredelungsverkehr mit eindrähtigem rohen Garn zum Zwirnen oder zum Zwirnen und Ausrüsten in den Zollsicherungsverkehr übernommen wird, unterliegt den in der Anmerkung 2 zu Nr. 440 angegebenen Zollsätzen.

11. In der Tarifnr. 458 [Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe] ist der Zollsatz „120" zu ändern in „220".

12. Die Tarifnr. 459 erhält folgende Fassung:

459	Handschuhe, Haarnetze	360	720

13. Hinter der Tarifnr. 629 ist folgende Anmerkung einzufügen:

Anmerkung zu Nr. 628 und 629. Gießereimodelle, die von ausländischen Auftraggebern zur Ausführung von Lieferungsaufträgen an inländische Gießereien eingehen	6

14. In der Tarifnr. 737 (Hohlglas, weder geschliffen usw.) ist in Abs. 2 und 3 jeweils das Komma zu streichen.

15. In der Tarifnr. 835 (Möbel usw.) ist der Zollsatz „15" zu ändern in „45".

16. In der Tarifnr. 934 A (Tachometer usw.) ist der Klammerzusatz „(Tachymeter)" zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Vierte Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 9. Dezember 1933.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel V Artikel 1 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699/715) wird verordnet:

(1) § 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist für die Jahresbilanzen der Versicherungsunternehmungen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934 aufgestellt werden, nicht anzuwenden; dasselbe gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom § 36 des Gesetzes, soweit darin auf § 261 Nr. 3 bis 6 des Handelsgesetzbuches bisheriger Fassung verwiesen ist.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Jahresbilanzen finden die Vorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Erster Teil, Artikel V (Reichsgesetzbl. I S. 493) entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

(3) Die in die Jahresbilanzen eingesetzten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock (§§ 65, 66 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) maßgebend.

Berlin, den 9. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung zur Abkürzung der Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung*). Vom 11. Dezember 1933.

Auf Grund der Notverordnungen vom 14. Juni 1932 Vierter Teil Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und vom 18. März 1933 Kapitel IX § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 119) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. § 110b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Regelmäßig dauert die Wartezeit

1. 14 Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige,
2. 7 Tage bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen,
3. 3 Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen."

2. In § 110b Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „weniger als sechs zusammenhängende Wochen" die Worte „nicht länger als 13 zusammenhängende Wochen".

3. Hinter § 110b werden folgende §§ 110c und 110d eingefügt:

„§ 110c

(1) Wird die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst (§ 139a) erstattet, so ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen. Das gleiche gilt, wenn sich an die Beendigung eines mindestens sechsmonatigen Arbeitsdienstes eine Beschäftigung von nicht mehr als 13 Wochen unmittelbar anschließt und die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß daran erstattet wird.

(2) Krankheitszeiten, die den Arbeitsdienst unterbrechen, sind bis zur Dauer von insgesamt 6 Wochen einer Beschäftigung im Arbeitsdienst im Sinne des Abs. 1 zuzurechnen.

§ 110d

Der Präsident der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen anordnen oder zulassen, daß die Wartezeit auch in anderen als den in § 110b Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen gekürzt wird oder fortfällt oder daß sie in diesen Fällen über das dort vorgesehene Maß hinaus gekürzt wird oder fortfällt."

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1933 in Kraft.

(2) Eine Wartezeit, die nach den bisherigen Vorschriften am 18. Dezember 1933 läuft, ist beendet, wenn sie die in Artikel 1 Nr. 1 und 2 vorgesehene Zeit gedauert hat; dabei bleibt § 110b Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unberührt. Hat die Wartezeit vor dem 18. Dezember 1933 bereits länger gedauert, als in Artikel 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung bestimmt ist, so endet sie mit dem Ablauf des 17. Dezember. Für die Fälle des Artikels 1 Nr. 3 gilt Entsprechendes.

Berlin, den 11. Dezember 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 290 vom 12. Dezember 1933.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen.

Vom 12. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird hiermit verordnet:

§ 1 der Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen vom 13. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 370) erhält folgenden Abs. 3:

> (3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Preise und Handelsspannen, welche der Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen auf Grund einer nach § 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) erteilten Ermächtigung oder die nach § 3 dieses Gesetzes oder auf Grund des § 38 des Milchgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) gebildeten Zusammenschlüsse festgesetzt haben oder festsetzen.

Berlin, den 12. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Berichtigung

In den Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung vom 21. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 989) muß es auf S. 990 Zu § 26 Abs. 2 bei Ziffer 2. e statt „den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12," richtig heißen: „den Besoldungsgruppen A 8 bis A 12,".

Berlin, den 8. Dezember 1933.

Der Reichswehrminister
Im Auftrag
Semler

Berichtigung

In dem Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979) muß es im Artikel II § 4 Abs. 2 statt des Wortes „Aufhebungsurteils" heißen: „Feststellungsurteils".

Berlin, den 11. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Volkmar

Druckfehlerberichtigungen

1. In dem Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979)

a) bildet im Artikel I Nr. 4 (Neufassung des § 1754 BGB.) der als Abs. 3 gedruckte Satz keinen selbständigen Absatz, sondern den 2. Satz des Abs. 2,

b) muß es im Artikel IV Abs. 1 Zeile 3 statt „geschlossenen Ehe" richtig heißen: „geschlossene Ehe".

2. In der Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften vom 17. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 982) muß es im Artikel 1 § 1 unter B I Zeile 2, 3 statt „Verzugsaktien" richtig heißen: „Vorzugsaktien".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1933	Nr. 142

Inhalt: Gesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin. Vom 15. Dezember 1933 ..... S. 1065

Gesetz über den Deutschen Gemeindetag. Vom 15. Dezember 1933 ..... S. 1065

Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten. Vom 15. Dezember 1933 ..... S. 1067

Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (Verschrottungsverordnung). Vom 13. Dezember 1933 ..... S. 1071

Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung. Vom 14. Dezember 1933 ..... S. 1076

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 15. Dezember 1933 ... S. 1076

Gesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin.

Vom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Land Mecklenburg-Strelitz wird mit dem Lande Mecklenburg-Schwerin zu einem Lande Mecklenburg vereinigt.

§ 2

Infolge der Vereinigung erhalten alle Staatsangehörigen der Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die mecklenburgische Staatsangehörigkeit. Die mecklenburg-schwerinsche und die mecklenburg-strelitzsche Staatsangehörigkeit erlischt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Deutschen Gemeindetag.

Vom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Deutschen Reichs werden zum Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossen.

(2) Der Deutsche Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Rechtsverhältnisse werden durch dieses Gesetz und durch eine Satzung geregelt. Die Satzung erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 2

(1) Der Deutsche Gemeindetag hat die Aufgabe,

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches in ihrer Arbeit zu unterstützen und
2. auf Anfordern der Reichs- und Landesbehörden zu ihm unterbreiteten Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen sich zu sonstigen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Deutsche Gemeindetag verfolgen, nicht zusammenschließen.

§ 3

(1) Organe des Deutschen Gemeindetages sind:
der Vorsitzende,
sein Stellvertreter,
der Vorstand,
die Fachausschüsse, die nach Sachgebieten und nach den verschiedenen Gemeindearten gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände von dem Reichsminister des Innern widerruflich auf die Dauer von 6 Jahren, jedoch nicht über die Dauer ihres Hauptamtes hinaus bestellt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse werden von dem Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Vorsitzenden widerruflich bestellt. Der Reichsminister des Innern ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse müssen nicht ausschließlich dem Kreise der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände entnommen werden.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Der Vorsitzende wird unter seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit tätig. Er vertritt den Deutschen Gemeindetag nach außen. Er stellt die Angestellten an; dies gilt auch für die Angestellten, die bei den Landes- und Provinzialverbänden tätig sind. Er kann die Vorsitzenden der Landes- und Provinzialverbände (§ 11) mit seiner Vertretung beauftragen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nur ein Land oder eine Provinz betreffen.

§ 5

(1) Der Deutsche Gemeindetag ist zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Er hat die Leistungskraft seiner Mitglieder pfleglich zu behandeln.

(2) Spätestens einen Monat vor Beginn jedes Rechnungsjahres hat der Vorsitzende nach Beratung im Vorstande und in einem Haushaltsausschuß einen Haushaltsplan festzustellen, der die für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt zum Ausgleich bringt. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben des Deutschen Gemeindetags und der Landes- und Provinzialverbände unbedingt erforderlich sind.

(3) Der Deutsche Gemeindetag kann zur Deckung der durch eigene Einnahmen nicht ausgeglichenen Ausgaben einschließlich der Ausgaben der Landes- und Provinzialverbände bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Umlage erheben, deren Höhe gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans bestimmt wird.

(4) Haushaltsplan und Umlagen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

(5) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Vorsitzende über alle Einnahmen und Ausgaben für das abgeschlossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Die Haushaltsrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuß vorzuprüfen und wird vom Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft.

(6) Die Entlastung erteilt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(7) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Der Deutsche Gemeindetag unterliegt der Steuerpflicht nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 7

(1) Der Deutsche Gemeindetag untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern kann sich bei Ausübung der Aufsicht über die Dienststellen der Landes- und Provinzialverbände der für die Kommunalaufsicht allgemein zuständigen Landesbehörden des Landes bedienen, in dem sich die Aufsicht vollzieht.

§ 8

(1) Die Aufsicht hat darüber zu wachen, daß der Deutsche Gemeindetag die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsmäßig erfüllt und daß seine Tätigkeit sich innerhalb des ihm übertragenen Aufgabengebiets hält.

(2) Der Reichsminister des Innern kann sich jederzeit über die Tätigkeit des Deutschen Gemeindetags in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise unterrichten und zur Abstellung vorgefundener Mängel an Stelle der Organe des Deutschen Gemeindetags selbst die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 9

(1) Der Vorstand und die Fachausschüsse des Deutschen Gemeindetags dürfen nur auf Einberufung des Reichsministers des Innern zusammentreten, der auch die Tagesordnung festsetzt.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse führt der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die Festsetzung der Tagesordnung und den Vorsitz dem für die Kommunalaufsicht allgemein zuständigen Minister eines Landes übertragen, der seinerseits mit dem Vorsitz einen Vertreter beauftragen kann.

(4) Der Reichsminister des Innern kann die Einberufung der Fachausschüsse sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse im Einzelfall oder allgemein einem Vertreter übertragen.

(5) Der Reichsminister des Innern kann zu den Sitzungen weitere Vertreter entsenden und Vertreter der übrigen obersten Reichsbehörden und der obersten Landesbehörden zur Teilnahme zulassen.

§ 10

Auf Versammlungen der Vorstände der im Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 11

Der Deutsche Gemeindetag bildet nach näherer Bestimmung der Satzung Landesverbände. Die Satzung kann ferner die Bildung von Provinzialverbänden vorsehen. Die Landes- und Provinzialverbände sind Dienststellen des Deutschen Gemeindetags. Sie besitzen keine Rechtsfähigkeit.

§ 12

Auf die Landes- und Provinzialverbände finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 8, 9 und 10 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Für die Bildung der Organe der Landesververbände tritt an die Stelle des Reichsministers des Innern der für die Kommunalaufsicht allgemein zuständige Minister des betreffenden Landes, für die Bildung der Organe der Provinzialverbände eine von diesem bestimmte nachgeordnete Staatsbehörde. Gehören zu einem Landesverband oder einem Provinzialverband Gemeinden und Gemeindeverbände mehrerer Länder, so ist der Minister desjenigen Landes zuständig, dem die meisten Gemeinden und Gemeindeverbände angehören; er soll mit den zuständigen Ministern der anderen Länder ins Benehmen treten.
2. Die Rechtsverhältnisse der Landes- und Provinzialverbände als Dienststellen des Deutschen Gemeindetags werden in der Satzung des Deutschen Gemeindetags geregelt.
3. Der Vorstand und die Fachausschüsse der Landesverbände und der Provinzialverbände dürfen nur auf Einberufung der nach Ziffer 1 zuständigen Behörde zusammentreten, die auch die Tagesordnung festsetzt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die nach Ziffer 1 zuständige Behörde oder ein von ihr bestellter Vertreter; § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die zuständige Behörde kann zu den Sitzungen weitere Vertreter entsenden und Vertreter der übrigen obersten Landesbehörden zur Teilnahme zulassen. Das Recht der Entsendung von Vertretern steht auch den obersten Reichsbehörden zu. Entsprechendes gilt für Versammlungen der Vorstände der in den Landes- und Provinzialverbänden zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 13

(1) Der Deutsche Städtetag, der Reichsstädtebund, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Landgemeindetag, der Preußische Landgemeindetag West, der Verband der preußischen Provinzen und sämtliche angeschlossenen Organisationen einschließlich des Lippeschen Städtetages werden aufgelöst. Gesamtrechtsnachfolger ist der Deutsche Gemeindetag. Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auch auf Vermögensgegenstände in treuhänderischem Eigentum. Die aus Anlaß der Rechtsnachfolge erforderlichen Rechtsgeschäfte sind frei von Besitzwechselsteuern, Stempelsteuern und Gerichtsgebühren.

(2) Über die Liquidation von Vermögensbeständen der aufgelösten Vereinigungen trifft der Reichsminister des Innern die näheren Bestimmungen. Überschüsse, die sich bei der Liquidation ergeben, sollen dazu benutzt werden, die Umlage des Deutschen Gemeindetages niedrig zu halten. Die Liquidation soll darauf gerichtet sein, diejenigen Vermögensbestände abzustoßen, die nach der Auflösung der früheren Vereinigungen für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Gemeindetages nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Angestellten der im Abs. 1 Satz 1 genannten Organisationen treten in den Dienst des Deutschen Gemeindetags über. Auf die Angestellten finden die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) entsprechende Anwendung.

(4) Den Angestellten des Deutschen Gemeindetags werden nicht die Rechte und Pflichten von Beamten verliehen.

(5) Soweit bei den Rechtsvorgängern des Deutschen Gemeindetags Beamte Angestellte geworden sind, wird für diese im Einzelfall eine Regelung durch den Reichsminister des Innern getroffen.

§ 14

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten. Vom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Dienstreisen der Reichsbeamten. Die Reisekostenvergütung der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Dieses Gesetz findet auf die Soldaten der Wehrmacht so lange sinngemäß Anwendung, bis für sie eine neue Reiseverordnung erlassen ist. Bis dahin bleiben die mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erlassenen Sonderbestimmungen für die Soldaten der Wehrmacht in Kraft.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 2

Begriff der Dienstreise

(1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Beamter, um bestimmte Dienstgeschäfte auszuführen, auf Anordnung oder mit Ermächtigung seines Vorgesetzten sich an einen außerhalb der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes gelegenen Ort (Geschäftsort) begibt, und wenn die Abwesenheit sechs Stunden übersteigt.

(2) Eine Dienstreise liegt nicht vor, wenn der Geschäftsort und die Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes des Beamten derart benachbart sind, daß sie nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören (Nachbarorte). Welche Orte dies sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(3) Bei vorübergehender Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (§ 12 Abs. 2) tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes der auswärtige Beschäftigungsort.

(4) Der Begriff der Dienstreise für die Wehrmacht richtet sich nach den für sie geltenden Vorschriften.

§ 3

Voraussetzung für Dienstreisen

Dienstreisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

II. Reisekostenvergütung

§ 4

Stufeneinteilung

Um die Beamten und Soldaten für den durch die Dienstreise verursachten Mehraufwand zu entschädigen, wird eine Reisekostenvergütung nach folgender Stufeneinteilung gewährt:

Beamte		Soldaten	gehören zur Reisekostenstufe
mit Grundgehalt nach der Besoldungsordnung			
A	B	C	
aus den Besoldungsgruppen			
	3	1	I a
1	4 bis 8	2 bis 4	I b
2 und 3	.	5 bis 7	II
4	.	8 und 9	III
5 bis 7	.	10 bis 15	IV
8 bis 12	.	16 bis 22	V

§ 5

Begriff der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung besteht aus Fahrkostenentschädigung einschließlich Entschädigung für Fußwegstrecken, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkostenersatz.

A. Fahrkostenentschädigung

§ 6

Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

(1) Für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, werden die Auslagen vergütet für das Befördern

a) der Beamten und Soldaten

	höchstens in der
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen B 3 bis 7 und C 1 bis 3 angehören,	1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen B 8 und A 1 sowie C 4 angehören, der Stufe II und aus der Stufe III, soweit sie Oberinspektoren der Besoldungsgruppe A 4a sind oder der Besoldungsgruppe A 4b angehören,	2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe III, soweit sie nicht Oberinspektoren der Besoldungsgruppe A 4a sind oder nicht der Besoldungsgruppe A 4b angehören, und der Stufen IV und V	3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse

b) des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks.

(2) Sind an einer Dienstreise Beamte verschiedener Stufen (§ 4) beteiligt, und müssen sie auch während der Fahrt Dienstgeschäfte zusammen erledigen, so können den Beamten der niedrigeren Stufen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde dieselben Fahrkosten vergütet werden wie den Beamten einer höheren Stufe.

(3) Schwerkriegsbeschädigten Oberschenkelamputierten und Krückenträgern können bei Dienstreisen die Mehrauslagen für das Benutzen der 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse erstattet werden. Das gleiche gilt für Schwerkranke, wenn die Benutzung dieser Klassen ärztlich als notwendig bescheinigt wird.

(4) Für Beamte und für Soldaten kann durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen allgemein genehmigt werden, daß sie auf Dienstreisen, wenn sie in Uniform fahren müssen, die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse benutzen dürfen, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 hierzu berechtigt sind

§ 7

Benutzung anderer Beförderungsmittel

Ob und inwieweit für Wegstrecken, die anders als mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, eine Entschädigung gewährt wird, regelt der Reichsminister der Finanzen. Für Wegstrecken, die ein Beamter nach Erreichen des Geschäftsorts in Ausübung des Dienstgeschäftes zu Fuß zurücklegt, wird er nicht entschädigt. Ausnahmen bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 8

Zu- und Abgang

Beim Zugang und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln werden für das Befördern des Beamten und des zum dienstlichen und persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks die notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

B. Tagegeld und Übernachtungsgeld

§ 9

Betrag

(1) Aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld sind die Mehrausgaben der Dienstreise zu bestreiten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der

a) Verpflegung,
b) Unterkunft und
c) Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln am Geschäftsort, ausgenommen die Auslagen für Zu- und Abgang.

(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe Ia	.....	12,00 RM,
» Ib	.....	10,00 » ,
» II	.....	9,00 » ,
» III	.....	7,00 » ,
» IV	.....	5,50 » ,
» V	.....	4,50 » ;

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	.....	9,00 RM,
» Ib	.....	8,00 » ,
» II	.....	6,00 » ,
» III	.....	5,00 » ,
» IV	.....	4,00 » ,
» V	.....	3,50 » .

(3) Beansprucht eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3 des vollen Satzes,
mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5 des vollen Satzes,
mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Werden an einem Tage mehrere Dienstreisen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet.

(4) Die Sätze des Abs. 3 werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gezahlt.

(5) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Tagegeld so zu berechnen, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertage ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

(6) Bei einer Versetzungsreise erhält der Beamte für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort immer ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld. § 10 bleibt anwendbar. Voraussetzung ist, daß der bisherige und der neue Dienstort nicht Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 2 sind.

§ 10

Kürzung von Tage- und Übernachtungsgeld

(1) Wird einem Beamten auf der Dienstreise von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt, so werden ihm 25 vom Hundert des vollen Tagegeldes belassen.

(2) Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so werden 25 vom Hundert des Übernachtungsgeldes belassen.

(3) In besonderen Fällen kann die oberste Reichsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen von der Regelung in Abs. 1 und 2 abweichen.

(4) Nehmen Soldaten oder Beamte der Wehrmacht bei Dienstreisen an der Heeres- usw. Verpflegung teil, so gelten die Sondervorschriften der Wehrmacht.

C. Nebenkostenersatz

§ 11

Begriff und Umfang der Erstattung

Andere Aufwendungen, die der Beamte zum Erreichen des Zwecks der Dienstreise machen muß, werden als Nebenkosten in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister der Finanzen.

III. Ermäßigte Reisekostenvergütung

§ 12

Ermäßigte Vergütung bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort

(1) Bedingt eine Dienstreise einen Aufenthalt von mehr als sieben Tagen an demselben auswärtigen Geschäftsort, so sind das Tagegeld und das Übernachtungsgeld vom achten Tage an nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu ermäßigen. Die oberste Reichsbehörde kann in besonderen Fällen vom achten Tage an eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen und diese Ermächtigung bis zu sieben Tagen den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Die Frist von insgesamt 21 Tagen darf nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verlängert werden.

(2) Ob und welche Vergütungen Beamte erhalten, die vorübergehend zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle oder zu Lehrkursen und dergleichen abgeordnet werden, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 13

Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung

(1) Die oberste Reichsbehörde kann an Stelle der Reisekostenvergütung nach Abschnitt II ermäßigte Vergütungen (Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung) festsetzen

1. für Dienstreisen eines Beamten,
   a) dem ein Amts- oder Dienstbezirk zugewiesen ist,
   b) der durch die Art seiner Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt ist,
2. für einzelne Dienstzweige und Dienstgeschäfte,
3. für bestimmte, wiederkehrende Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk.

(2) Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zu den regelmäßigen Dienstaufgaben des Beamten gehören, wird keine Reisekostenvergütung nach Abschnitt II gewährt. Ob und inwieweit eine ermäßigte Vergütung gewährt werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

IV. Sondervorschriften

§ 14

Andere Aufwendungen außerhalb der Dienststelle

Ist ein Beamter bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht als Dienstreisen im Sinne des § 2 gelten, genötigt, Beförderungsmittel zu benutzen, so werden die entstandenen Auslagen in Grenzen der Bestimmungen der §§ 6 bis 8 ersetzt. Ferner können auch andere bei solchen Dienstgeschäften entstandene unvermeidbare Auslagen erstattet werden.

§ 15

Vergütungen an Beamte fremder Verwaltungen und an Nichtbeamte

Die nicht als beamtete Hilfskräfte im Reichsdienst vorübergehend beschäftigten Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die nichtbeamteten Personen, die als Sachverständige oder Mitglieder von Kommissionen und dergleichen für das Reich tätig werden, erhalten Reisekostenvergütung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 16

Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld

(1) Hat eine Dienstreise nachweislich außergewöhnliche Kosten verursacht, die aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrage nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Reichsbehörde zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben einen Zuschuß.

(2) Die oberste Reichsbehörde kann die unmittelbar nachgeordneten Behörden ermächtigen, nach Abs. 1 zu verfahren.

V. Schlußvorschriften

§ 17

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Das gleiche gilt für Kostenerstattungsansprüche auf Grund der bisherigen Bestimmungen aus Dienstreisen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt worden sind.

§ 18

Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen und zur abweichenden Regelung der Vergütungssätze

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen und im Benehmen mit den Regierungen der Länder die im § 9 festgesetzten Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Ihm bleibt auch vorbehalten, Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten zu erlassen.

(2) Die für das Besoldungswesen zuständigen obersten Landesbehörden können ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, die Vergütungssätze abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln und für die Angehörigen der staatlichen Polizei Sonderbestimmungen treffen. Die Vorschriften der Länder dürfen nicht günstiger sein als die des Reichs; sie dürfen jedoch ungünstiger sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor dem 1. April 1934 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345), der Reisekostenverordnung für die Beamten der Reichswasserstraßenverwaltung vom 11. August 1922 (Reichsverkehrsblatt, Abt. B, S. 318) und der entsprechenden Ländervorschriften. Nicht aufgehoben werden die Verordnungen, die für die Beamten der Wehrmacht zur Anpassung an die Abfindung der Soldaten erlassen sind. Ist auf die bisherigen Gesetze und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen oder die entsprechenden Ländervorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (Verschrottungsverordnung).

Vom 13. Dezember 1933.

Zur Durchführung des Abschnitts II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 324) wird auf Grund des Abschnitts VI des genannten Gesetzes das Folgende bestimmt:

§ 1

(1) Der bisher dem Betrieb dienende Gegenstand (alter Gegenstand), der durch einen neuen gleichartigen Gegenstand ersetzt wird, muß am 30. Juni 1933 zum gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapital des Betriebs des Steuerpflichtigen gehört haben. Es ist nicht erforderlich, daß der alte Gegenstand in der Zeit zwischen dem 30. Juni 1933 und der Inbetriebnahme des neuen Gegenstandes dem Betrieb des Steuerpflichtigen gedient hat.

(2) Der alte Gegenstand muß in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des neuen Gegenstandes

1. außer Betrieb gesetzt (§ 2) und
2. vernichtet oder verschrottet (§ 3)

werden.

§ 2

(1) Als außer Betrieb gesetzt gilt der alte Gegenstand in den folgenden Fällen:

1. wenn der alte Gegenstand aus dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapital des Betriebs des Steuerpflichtigen für die Dauer herausgenommen worden ist,
2. wenn der Steuerpflichtige den alten Gegenstand im Betrieb als Aushilfegegenstand beläßt, um ihn in Notfällen einzusetzen.

(2) Der Steuerpflichtige, der von der im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Möglichkeit Gebrauch machen will, muß dies innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme des neuen Gegenstandes und, wenn die Inbetriebnahme des neuen Gegenstandes vor dem 20. Dezember 1933 erfolgt ist, bis zum 31. Januar 1934 dem für die Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Veranlagung zuständigen Finanzamt nach Vordruck 1 anzeigen.

S. 1072

§ 3

(1) Der alte Gegenstand muß nach der Außerbetriebsetzung vernichtet oder verschrottet werden, soweit nicht die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 gegeben ist.

(2) Der alte Gegenstand gilt als vernichtet, wenn er derart zertrümmert wird, daß weder er als Einheit noch seine einzelnen Bestandteile zu dem ursprünglichen Zweck verwendet werden können. Die Vernichtung ist durch eine Erklärung des Steuerpflichtigen nach Vordruck 2 dem für die Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Veranlagung zuständigen Finanzamt nachzuweisen. Die Erklärung ist innerhalb einer Woche nach der Inbetriebnahme des neuen Gegenstandes und, wenn die Vernichtung vor dem 20. Dezember 1933 bewirkt worden ist, bis zum 31. Januar 1934 abzugeben.

S. 1073

(3) Der Steuerpflichtige muß den außer Betrieb gesetzten alten Gegenstand, wenn er nicht von der Möglichkeit des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 Gebrauch macht, nicht selbst vernichten, sondern er kann ihn zum Zweck der Verschrottung veräußern. Die Veräußerung darf nur an einen vom Reichswirtschaftsminister zugelassenen, der Fachschaft »Deutscher Schrottverband« angeschlossenen Schrotthändler erfolgen. Der Schrotthändler muß den alten Gegenstand so verschrotten, daß weder der alte Gegenstand als Einheit noch seine einzelnen Bestandteile zu dem ursprünglichen Zweck verwendet werden können. Der Steuerpflichtige hat die Veräußerung innerhalb einer Woche nach Vordruck 3 dem für die Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Veranlagung zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Verschrottungserklärung des Schrotthändlers nach Vordruck 4 beizufügen.

S. 1074

S. 1075

§ 4

Soweit vor dem 20. Dezember 1933 von Steuerpflichtigen alte Gegenstände an Dritte zum Zweck der Verschrottung veräußert worden sind, kann Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffung gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und die Verschrottung im Einzelfall bis zum 15. Februar 1934 glaubhaft gemacht wird.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, 13. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Vordruck 1

Anzeige über die Belassung alter Gegenstände im Betrieb als Aushilfegegenstände

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

nach Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 324)

An

das Finanzamt .....

in .....

1. Ich / Wir ..... in ....., erhielt(.....)
am ..... von der Firma .....
folgende Gegenstände geliefert, für die ich / wir Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen beanspruche(.....):

.....

.....

.....

.....

(Genaue Angaben!)

2. Die unter 1. bezeichneten Gegenstände ersetzen folgende, bisher dem Betrieb dienende gleichartige Gegenstände, die am 30. Juni 1933 zum gewerblichen / landwirtschaftlichen Anlagekapital meines / unseres Betriebes gehört haben:

.....

.....

.....

.....

(Genaue Angaben!)

3. Die unter 2. bezeichneten Gegenstände habe(.....) ich / wir als Aushilfegegenstände in meinem / unserem Betrieb belassen, um sie in Notfällen einzusetzen.

Ich / Wir versichere(.....), die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Vordruck 2

Erklärung über die Vernichtung alter Gegenstände

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

nach Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 324)

An

das Finanzamt .....

in _____

1. Ich / Wir, ... in ....., erhielt(.....)
am ..... von der Firma .....
folgende Gegenstände geliefert, für die ich / wir Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen beanspruche(.....):

.....

.....

.....

.....

(Genaue Angaben!)

2. Die unter 1. bezeichneten Gegenstände ersetzen folgende bisher meinem / unserem Betrieb dienende gleichartige Gegenstände, die am 30. Juni 1933 zum gewerblichen / landwirtschaftlichen Anlagekapital meines / unseres Betriebes gehört haben:

.....

.....

.....

.....

(Genaue Angaben!)

Diese alten Gegenstände habe(.....) ich / wir derart zertrümmert, daß weder die alten Gegenstände als Einheiten noch ihre einzelnen Bestandteile zu dem ursprünglichen Zweck verwendet werden können.

Ich / Wir versichere(.....), die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Vordruck 3

Erklärung über die Veräußerung alter Gegenstände

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

nach Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 324)

An
das Finanzamt .....

in _____

1. Ich / Wir ..... in ....., erhielt(.....) am ..... von der Firma ..... folgende Gegenstände geliefert, für die ich / wir Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen beanspruche(.....):

.....

.....

.....

.....

(Genaue Angaben!)

2. Die unter 1. bezeichneten Gegenstände ersetzen folgende bisher meinem / unserem Betrieb dienende gleichartige Gegenstände, die am 30. Juni 1933 zum gewerblichen / landwirtschaftlichen Anlagekapital meines / unseres Betriebes gehört haben:

.....

.....

.....

.....

(Genaue Angaben!)

Diese alten Gegenstände habe(.....) ich / wir am ..... an die Firma ..... in ..... verkauft, und zwar unter der Auflage, diese Gegenstände zu verschrotten. Die Firma ..... in ..... hat die anliegende Verschrottungserklärung abgegeben.

Ich / Wir versichere(.....), die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Unterschrift)

Vordruck 4

Verschrottungserklärung

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

nach Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933
(Reichsgesetzbl. I S. 323, 324)

An
die Firma .....

in _____

Ich / Wir, die Schrotthandelsfirma ..... , erwarb( ) / erwarben

von ..... am ..... folgende Gegenstände:

.....

.....

.....

.....

(Genaue Angaben!)

mit der Verpflichtung, diese Gegenstände so zu verschrotten, daß weder die Gegenstände als Einheiten noch ihre einzelnen Bestandteile zu ihrem ursprünglichen Zweck Verwendung finden können.

Ich / Wir erkläre(.....), daß ich / wir diese Verpflichtung erfüllen werde( ).

Ich / Wir versichere(.....), daß ich / wir der Fachschaft „Deutscher Schrottverband“ angeschlossen und von dem Herrn Reichswirtschaftsminister zum Ankauf alter Gegenstände im Sinn der Verschrottungsverordnung vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1071) zugelassen bin / sind.

....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung.

Vom 14. Dezember 1933*).

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird folgendes verordnet:

Die Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) werden — vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen — erst mit Wirkung vom 1. Januar 1935 neu festgesetzt.

Im übrigen bleiben die Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung vom 5. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und die Vorschriften der §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

Berlin, den 14. Dezember 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 293 vom 15. Dezember 1933.

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 15. Dezember 1933.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Vorschriften über Krankheitserreger (zu vgl. die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 [Reichsgesetzbl. S. 1069]) werden durch Einfügung eines § 2a folgenden Wortlauts ergänzt:

§ 2a

Wer lebende Erreger von Krankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, oder Material, das solche Erreger enthält, einführen will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landeszentralbehörde. An Stelle der letzteren tritt für das Reichsgesundheitsamt das Reichsministerium des Innern, für Anstalten des Heeres und der Marine das Reichswehrministerium.

Die Erlaubnis ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich, sie kann allgemein erteilt oder auf bestimmte Gruppen oder Arten von Erregern beschränkt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1933	Nr. 143

Inhalt: Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung. Vom 15. Dezember 1933 ... S. 1077

Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts. Vom 15. Dezember 1933 ... S. 1079

Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Vom 18. Dezember 1933 ... S. 1079

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 18. Dezember 1933 ... S. 1080

Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 18. Dezember 1933 ... S. 1080

Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen. Vom 18. Dezember 1933 ... S. 1081

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". Vom 18. Dezember 1933 ... S. 1081

Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung. Vom 15. Dezember 1933.

Artikel 1

Die Sicherung der Luftfahrt durch Wetter-, Fernmelde- und Peildienst sowie durch Errichtung und Betrieb von Luftfahrkennzeichen (Flugsicherung) ist Aufgabe des Reichs; sie obliegt dem Reichsminister der Luftfahrt. Die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8) bleiben unberührt.

Artikel 2

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Anlegung und der Betrieb eines Flughafens bedürfen der Genehmigung."
2. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.
3. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
„Von einem Luftfahrzeug aus dürfen Lichtbildaufnahmen nur mit behördlicher Erlaubnis gefertigt werden. Lichtbilder, die von einem Luftfahrzeug aus gefertigt werden (Luftbilder) sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis in Verkehr gebracht werden."
4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für Zwecke der Luftfahrt stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsminister der Luftfahrt nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze."
5. § 16 Abs. 1 wird durch folgende drei Absätze ersetzt:

„Das Reich kann gegen angemessene Entschädigung übernehmen:

1. das Recht zum Betrieb von Luftfahrtunternehmen, Flughäfen, Flugsicherungseinrichtungen sowie Ausbildungsunternehmen (Luftfahrerschulen) und Forschungsanstalten auf dem Gebiete der Luftfahrt oder das Eigentum oder sonstige Rechte an Anlagen dieser Unternehmen und an ihren dem Betrieb dienenden Gegenständen;
2. Anteile an Gesellschaften des Handelsrechts, die eines der unter 1 bezeichneten Unternehmen betreiben.

Der Reichsminister der Luftfahrt übernimmt die im Abs. 1 genannten Rechte oder Anteile durch Erklärung gegenüber dem Be-

rechtigten und setzt binnen drei Monaten nach der Erklärung die Höhe der Entschädigung fest.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann der Berechtigte die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts beantragen; der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entschädigung beim Reichswirtschaftsgericht zu stellen. Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern."

Der bisherige Abs. 2 des § 16 wird Abs. 4.

6. In dem Abschnitt „F. Gemeinsame Bestimmungen" wird vor § 17 folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 16a. Die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Luftfahrt (Luftpolizei) ist Aufgabe des Reichs.

Das Reich wird sich für die Handhabung der bisher von Landesbehörden ausgeübten luftpolizeilichen Befugnisse im allgemeinen der Landesbehörden bedienen. Die Länder sind verpflichtet, auf Ersuchen des Reichs diese Behörden zur Verfügung zu stellen.

Wo an einem Ort Reichs- und Landesdienststellen Luftfahrtaufgaben wahrzunehmen haben, kann der Reichsminister der Luftfahrt diese Dienststellen unter einheitlicher örtlicher Leitung zusammenfassen. Die Länder sind verpflichtet und in Abweichung von anderslautenden landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt, auf diese Dienststellen die erforderlichen polizeilichen Befugnisse zu übertragen."

7. Im § 17 erhält der Eingang und Ziffer 1 folgende Fassung:

„Die Reichsregierung erläßt:

1. Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes."

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„Auf Ersuchen des Reichsministers der Luftfahrt oder des Reichsamts für Flugsicherung werden Verwaltungs- und Prüfgebühren sowie Leistungsvergütungen, die von Reichsbehörden bei Durchführung des Luftverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen auf Grund der Gebührenordnungen erhoben werden, durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Die Gebühren und Leistungsvergütungen verjähren in einem Jahr. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Über Erstattungsansprüche entscheidet der Reichsminister der Luftfahrt und zwar auch dann, wenn die Gebühren oder Leistungsvergütungen durch ein Finanzamt beigetrieben worden sind. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen ist nicht gegeben."

9. § 18 Abs. 1 wird gestrichen.

10. Nach § 32 werden folgende §§ 32a und 32b eingefügt:

„§ 32a. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer vorsätzlich ohne Erlaubnis in einem Luftfahrzeug Lichtbildgerät so mit sich führt, daß er es während des Fluges verwenden kann, oder wer als Führer eines Luftfahrzeuges eine solche Mitführung duldet;
2. wer vorsätzlich ohne Erlaubnis von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme fertigt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Luftbild oder eine danach hergestellte Zeichnung oder Abbildung in Verkehr bringt, die ohne Erlaubnis oder entgegen den behördlichen Auflagen hergestellt oder von der zuständigen Behörde nicht für den Verkehr freigegeben ist.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des zu Lichtbildaufnahmen benutzten Luftfahrzeugs und Lichtbildgeräts sowie der hergestellten Aufnahmen erkannt werden, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören.

§ 32b. Wer eine der im § 32a bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des zu den Lichtbildaufnahmen benutzten Lichtbildgeräts sowie der hergestellten Auf-

nahmen erkannt werden, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören."

Artikel 3

Im § 537 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung ist hinter dem Wort „Telegraphenverwaltung" zu setzen:

„die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums."

Artikel 4

Der Deutsche Luftsport-Verband und der Reichsluftschutzbund einschließlich ihrer Landes- und Ortsgruppen gehören zu den hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Verbänden im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135).

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft. Die Reichsregierung erläßt die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts. Vom 15. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Reichsgesetzbl. II S. 1039) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Bei Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Reisenden bestimmen sich der Kreis der Ersatzberechtigten, der Gegenstand der Ersatzpflicht und die Art der Ersatzleistung in den Fällen des Artikels 17 des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts nach den §§ 21, 22 und 24 des Luftverkehrsgesetzes, in den Fällen des Artikels 25 nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Übersteigen im Falle der Ersatzleistung nach Artikel 17 des Abkommens die Entschädigungen, die mehreren wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Reisenden zu leisten sind, insgesamt den im Artikel 22 des Abkommens festgesetzten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, wie ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

§ 2

An Stelle der im Artikel 22 des Abkommens in französischer Währung festgesetzten Höchstbeträge treten die entsprechenden Beträge in deutscher Reichswährung. Bei der Umrechnung sind 100 französische Franken mit 16 ℛℳ zu bewerten.

Der Reichsminister der Justiz kann einen anderen Umrechnungssatz vorschreiben.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Vom 18. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichswirtschaftsminister kann die Befugnisse und Aufgaben, die er nach der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) und dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) hat, ganz oder teilweise auf eine Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung übertragen.

Der Reichswirtschaftsminister regelt die Rechtsverhältnisse der Reichsstelle im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Reichsministern und ernennt den Leiter der Reichsstelle.

Ordnet der Reichswirtschaftsminister an, daß die Reichsstelle Auskünfte und die Vorlage von Büchern und Belegen verlangen kann (§ 32 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung), so finden die im § 37 Ziffer 3, § 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 18. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 33 c wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 33 d

„(I) Wer gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

(II) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen; er kann auch Bestimmungen ergänzenden Inhalts erlassen. Insbesondere ist er befugt, zu bestimmen, welche Arten mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen die Ortspolizeibehörde nach Abs. 1 genehmigen kann. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern diese Befugnis auch auf eine andere Stelle übertragen. Ferner kann er bestimmen, daß in einzelnen Orten auch die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer eine Gewinnmöglichkeit bietender Spiele auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedarf."

2. Im § 146 wird eine Ziffer 5 folgenden Inhalts eingefügt:

„wer dem § 33 d Abs. 1 oder den auf Grund des § 33 d Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt."

3. Im § 147 wird eine Ziffer 3a folgenden Inhalts eingefügt:

„wer, ohne öffentlich zum Wirtschaftsprüfer bestellt zu sein, sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung beilegt, oder wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft in die von der zuständigen Stelle geführte Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen worden ist;".

Artikel II

Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel I Nr. 3, treten am 1. April 1934, die Vorschrift im Artikel I Nr. 3 tritt an dem der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 18. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Artikel 5 Abs. 1 des Fünften Teils des Kapitels I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) in der Fassung, die sich aus den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716), 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 430) und 13. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) ergibt, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(1) Die Landesregierungen sind bis zum 31. Dezember 1934 ermächtigt, über die Vorschriften des Artikels 1 hinaus bei den Spar- und Girokassen,

kommunalen Kreditinstituten und Giroverbänden sowie bei den Girozentralen die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Satzungen zu ändern oder neue Satzungen einzuführen. Sie können zu diesem Zwecke auch Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen; sie dürfen jedoch nicht ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers kommunale Einrichtungen und Anstalten auf staatliche oder privatrechtliche Einrichtungen und Anstalten überführen oder in solche umwandeln; zu Maßnahmen gegenüber privatrechtlichen Einrichtungen und Anstalten bedürfen sie in jedem Falle der Einwilligung des Reichswirtschaftsministers. Die Landesregierungen können bei ihren Maßnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen."

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
zugleich für den Reichswirtschaftsminister
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen. Vom 18. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Schiedsabreden in Verträgen der im § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) bezeichneten Art bedürfen, soweit sie sich auf Verpflichtungen der im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Art beziehen, der im § 1027 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) vorgeschriebenen Form nicht.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
zugleich für den Reichswirtschaftsminister
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". Vom 18. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Das Unternehmen „Reichsautobahnen" hat das ausschließliche Recht zum Bauen und Betreiben der Kraftfahrbahnen und der auf ihnen befindlichen Nebenbetriebe.

2. Hinter § 8 ist einzufügen:

§ 8a

Auf den längs der Kraftfahrbahnen gelegenen Grundstücken dürfen, unbeschadet weitergehender reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen,

a) Bauanlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 10 Meter, auf der Innenseite von Kurven in einer Entfernung bis zu 15 Meter,

b) Betriebe, die ihrer Art nach Nebenbetriebe der Kraftfahrbahnen darstellen, außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung bis zu 500 Meter

nur mit Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen errichtet werden.

Die Entfernungen sind beiderseits vom äußeren Rand des Grabens, in Ermangelung eines solchen vom äußeren Rand des Straßenkörpers zu bemessen. Wenn innerhalb des unter a genannten Schutzstreifens Wege unmittelbar neben der Kraftfahrbahn herlaufen, werden die Entfernungen vom äußeren Rand der Wegeanlage gemessen.

In den unter b genannten Fällen kann die Erteilung der Genehmigung von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen kann seine Genehmigungsbefugnis auf andere Behörden übertragen. Über Beschwerden entscheidet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Die Versagung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der Aufgabe von

Rechten. In Fällen, in welchen die Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer Bauanlage für den Beteiligten eine empfindliche Härte bedeutet, kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen eine Zuwendung festsetzen, die von dem Unternehmen „Reichsautobahnen" aus Billigkeitsgründen zu gewähren ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Das Unternehmen „Reichsautobahnen" hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht.

Die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums muß angemessen sein.

Im übrigen gilt für die Enteignung § 38 des Reichsbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) mit der Maßgabe, daß für die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und für die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung an die Stelle des für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständigen Reichsministers der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen tritt.

4. Hinter § 9 ist einzufügen:

§ 9a

Das Unternehmen „Reichsautobahnen" kann, sofern die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz nehmen. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigstens 3 Monaten liegen. Spätestens 6 Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Sofern nach Landesrecht für Zwecke der Arbeitsbeschaffung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zur Anwendung gebracht werden. Die Zulässigkeit der Enteignung wird auch in diesem Fall durch den Reichspräsidenten festgestellt.

§ 9b

Die zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderlichen Grundstücke können auch im Umlegungs- (Flurbereinigungs-) Verfahren für das Unternehmen „Reichsautobahnen" ausgeschieden werden. Die zuständige Landesbehörde kann die Durchführung des Verfahrens nach Anhörung des Landesbauernführers auch ohne die Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen muß sie diese Anordnung treffen.

Zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderliche Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, sollen im Umlegungsverfahren ausgeschieden werden. Dabei ist Sorge zu tragen, daß die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundbesitzes erhalten bleibt.

Die zuständige Landesbehörde legt den Umlegungsbezirk im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder der von ihm bestimmten Stelle fest. Mehrere Gemeindebezirke oder Teile von ihnen können zu einem Umlegungsbezirk zusammengefaßt werden.

Das Unternehmen „Reichsautobahnen" hat der Gesamtheit der Beteiligten die abgetretene Fläche zu entschädigen.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt das für den Ausbau einer Kraftfahrbahnstrecke erforderliche Gelände der Gesellschaft „Reichsautobahnen" zur Inbesitznahme bereitzustellen ist. Erfolgt die Inbesitznahme der Flächen schon vor der Einweisung, so hat die Gesellschaft den durch die beschleunigte

Inbesitznahme entstehenden Schaden angemessen zu vergüten. § 9a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 9c

Die zuständige Landesbehörde kann zur Ordnung der durch die Anlegung der Kraftfahrbahnen geschaffenen Grundstücksverhältnisse nach Anhörung des Landesbauernführers die Durchführung eines Umlegungs- (Flurbereinigungs-) Verfahrens ohne die Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen muß sie es tun. § 9b Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9d

Für die Feststellung und Bemessung der im Enteignungs- oder Umlegungsverfahren zu gewährenden Entschädigung kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen einheitliche Richtlinien erlassen.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1085

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1933 | Nr. 144

Inhalt: Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes. Vom 19. Dezember 1933 ..... S. 1085

Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Vom 19. Dezember 1933 S. 1088

Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausreisesichtvermerks. Vom 19. Dezember 1933 ..... S. 1088

Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes. Vom 19. Dezember 1933.

Auf Grund der §§ 46 und 47 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) und des § 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes bestimmt:

I

Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes und Eingliederung der Schriftleiter in die Pressekammer

§ 1

Das Schriftleitergesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft. Bis zu diesem Tage findet auch § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) auf Schriftleiter keine Anwendung.

II

Zulassung zum Schriftleiterberuf

§ 2

(1) Wer nach dem 31. Dezember 1933 den Schriftleiterberuf ausüben will, muß, wenn er es nicht schon getan hat, unverzüglich bei dem für ihn zuständigen Landesverband des Reichsverbandes der deutschen Presse (im folgenden kurz mit Landesverband und Reichsverband bezeichnet) einen Antrag auf Eintragung in die Berufsliste stellen.

(2) Zuständig ist

a) für die im Reichsgebiete lebenden Schriftleiter der Landesverband, in dessen Bezirke der Schriftleiter wohnt,

b) für die im Auslande lebenden Schriftleiter nach Wahl des Antragstellers ein Landesverband, in dessen Bezirke sich eine Zeitung oder ein Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art befindet, für das er tätig ist (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 3

(1) Der Antrag ist nur wirksam, wenn er in der vom Reichsverband vorgeschriebenen Form gestellt ist. Die vorgeschriebene Form besteht in der Ausfüllung eines Fragebogens, der sich an die Bestimmungen der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 245) anlehnt und die Bestimmungen des Schriftleitergesetzes berücksichtigt.

(2) Formlose Anträge, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beim zuständigen Landesverband eingereicht werden, gelten als wirksam gestellt, müssen aber auf Verlangen des Landesverbandes unverzüglich formgerecht wiederholt werden.

§ 4

Folgende Personen sind Schriftleiter und müssen daher einen Antrag stellen:

1. wer bei einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten durch Dienstvertrag im Hauptberuf angestellt ist,
2. wer bei einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten im Hauptberuf erledigt,
3. wer bei einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten zwar im Nebenberuf, aber in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters angestellt ist,
4. wer bei einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten zwar im Nebenberuf, aber in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters erledigt,
5. wer bei einem Korrespondenzbüro, einer Nachrichtenagentur, einer Pressebildillustrationsfirma oder einem sonstigen Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten durch Dienstvertrag im Hauptberuf angestellt ist,
6. wer bei einem Korrespondenzbüro, einer Nachrichtenagentur, einer Pressebildillustrationsfirma oder einem sonstigen Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art, dessen Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten im Hauptberuf erledigt.

§ 5

Unter den Begriff der Schriftleiterarbeiten fällt jede unmittelbare oder mittelbare Textgestaltung durch Wort, Nachricht oder Bild, nicht aber die Tätigkeit für den Anzeigenteil einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift.

§ 6

(1) Ein Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art ist jede im Hauptberuf ausgeübte Be-

lieferung von Zeitungen oder politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild. Es kommt nicht darauf an, ob dabei Hilfskräfte beschäftigt sind.

(2) Berichterstatter im Hauptberuf werden regelmäßig unter Abs. 1 fallen.

§ 7

Folgende Personen sind nicht Schriftleiter und brauchen daher keinen Antrag zu stellen:

1. wer seine Tätigkeit bei einem Druckwerk ausübt, das weder eine Zeitung noch eine Zeitschrift ist,
2. wer seine Tätigkeit bei einer Zeitschrift ausübt, die nicht politischer Art ist,
3. wer seine Tätigkeit bei einer Zeitung oder einer Zeitschrift ausübt, die im amtlichen Auftrag herausgegeben wird (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 8

(1) Zeitungen sind Druckwerke der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art, wenn sie zur Berichterstattung über Tagesereignisse bestimmt sind.

(2) Bei Zeitungen kommt es nicht darauf an, ob sie politischer Art sind oder nicht.

(3) Zeitschriften sind Druckwerke der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art, wenn ihre Erörterungen an Tagesereignisse nicht gebunden sind.

§ 9

Weder eine Zeitung noch eine Zeitschrift ist gemäß § 2 des Gesetzes

a) ein Druckwerk, das in Zwischenräumen von mehr als 3 Monaten erscheint,

b) ein Druckwerk, dessen Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist, das also nicht von jedem erworben werden kann. Ein bestimmter Personenkreis im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Druckauflage höher ist als 500 Stück.

§ 10

Politisch ist jede Zeitschrift, die nicht rein wissenschaftlicher oder rein technischer Art ist oder deren politischen Charakter der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda nicht aus anderen Gründen verneint.

§ 11

Im amtlichen Auftrag herausgegeben ist eine Zeitung oder eine politische Zeitschrift, wenn der Herausgeber eine Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde ist.

§ 12

(1) Wer im Zweifel ist, ob die Tätigkeit, die er nach dem 31. Dezember 1933 ausüben will, unter das Gesetz fällt, muß unverzüglich bei dem Landesverband anfragen, der für ihn zuständig wäre. Dieser muß ihm seine Entscheidung schriftlich mitteilen. Gegen die Entscheidung kann der Anfragende binnen 14 Tagen die Entscheidung des Reichsverbandes anrufen und gegen diese, die ihm ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist, innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Bis zu dessen Entscheidung kann er seine Tätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sie ihm vorläufig untersagt.

(2) Wenn der Landesverband selbst im Zweifel ist, so kann er die Anfrage zur unmittelbaren Entscheidung dem Reichsverband vorlegen. Wenn der Reichsverband selbst im Zweifel ist, so kann er sie dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorlegen.

§ 13

(1) Der Leiter des Landesverbandes kann bis zum 31. Januar 1934 Eintragungen in die Berufsliste auf Widerruf verfügen, wenn er annimmt, daß die endgültige Eintragung zulässig ist. Solche Eintragungen sind zu löschen, sobald sich ergibt, daß die Annahme nicht zutrifft.

(2) Die endgültige Eintragung darf nicht erfolgen, solange keine Angaben des Antragstellers über die Voraussetzungen unter § 5 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes vorliegen.

§ 14

Anträge auf Befreiung gemäß § 9 des Gesetzes begründen im allgemeinen keine Befugnis zur vorläufigen Betätigung als Schriftleiter. In Ausnahmefällen kann der Leiter des Landesverbandes auf Anträge, die bis zum 31. Januar 1934 bei ihm eingegangen sind, die Eintragung in die Berufsliste auf Widerruf vornehmen, wenn er den Antrag gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes befürwortet und auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen annimmt, daß ihm stattgegeben werden wird.

§ 15

Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der Reichsangehörigkeit (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes) haben

a) Deutschstämmige, wenn nicht in ihrer Person Bedenken bestehen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes),

b) Personen, die den Schriftleiterberuf an einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift einer nationalen Minderheit im Deutschen Reiche ausüben wollen, wenn in dem Staat, dem sie angehören, Reichsdeutsche den Schriftleiterberuf an einer deutschen Zeitung oder politischen Zeitschrift ausüben,

c) Personen, die im Auslande wohnen und an einer im Reichsgebiete herausgegebenen Zeitung oder politischen Zeitschrift auf Dienstvertrag angestellt sind.

§ 16

(1) Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Abstammung (§ 5 Nr. 3 des Gesetzes, § 6) haben

a) Personen, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind; die Vorschriften der Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums finden entsprechende Anwendung.

b) Personen, die den Schriftleiterberuf an einer jüdischen Zeitung ausüben wollen; ihnen wird jedoch die Befreiung unter Beschränkung auf die Tätigkeit an solchen Zeitungen erteilt werden.

Im übrigen sollen die Leiter der Landesverbände Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Abstammung nur in besonderen Fällen und nur für bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters befürworten.

§ 17

Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der arischen Ehe (§ 5 Nr. 3 des Gesetzes, § 6) haben Personen, die zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes bereits mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet waren.

§ 18

Die Leiter der zuständigen Landesverbände sind ermächtigt, Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes wenigstens ein Jahr lang an einer im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitung oder politischen Zeitschrift oder einem im Reichsgebiet betriebenen Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art als Schriftleiter tätig waren, vom Erfordernis der fachmännischen Ausbildung (§ 5 Nr. 6, § 7 des Gesetzes) zu befreien. Personen, bei denen dies nicht der Fall ist, werden im allgemeinen nur zum Ausbildungsdienst zugelassen werden.

(2) Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der fachmännischen Ausbildung für die Dauer von einem halben Jahr der Ausbildungszeit haben Personen, die ein akademisches Studium der Zeitungswissenschaft an einer deutschen Hochschule von mindestens sechs Semestern in Verbindung mit einem für die Gestaltung des Inhalts der Zeitung und Zeitschrift wichtigen Wissensgebiet nachweisen.

§ 19

Die Eignung zum Schriftleiterberuf im Sinne des § 5 Nr. 7 des Gesetzes besitzen solche Personen nicht,

1. die in ihrer bisherigen Schriftleitertätigkeit ständig und wesentlich gegen die Pflichten verstoßen haben, die sie nach den §§ 13 bis 15 des Gesetzes erfüllen sollen,
2. die sich in ihrer beruflichen oder politischen Betätigung als Schädlinge an Staat und Volk erwiesen haben.

§ 20

Für die Annahme der in § 19 bezeichneten Voraussetzungen soll die frühere Zugehörigkeit zu einer politischen Partei allein nicht genügen. Eine Ausnahme soll nur für solche Personen gelten, die bis zum 30. Januar 1933 für die marxistische Presse tätig waren. Verantwortungsbewußtsein gegenüber Staat und Volk und persönliche Lauterkeit sollen über die Eignung zum Schriftleiterberuf entscheiden. Niemand braucht die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung zu fürchten, der bei der Ausübung des Schriftleiterberufes diese Voraussetzungen erfüllt. Eine darin einheitliche, sonst aber vielgestaltige deutsche Presse zu schaffen, ist der Wille des Schriftleitergesetzes.

§ 21

Vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste ist ein polizeiliches Führungszeugnis über ihn beizuziehen.

§ 22

Die Eintragungen in die Berufsliste müssen enthalten: Namen, Geburtstag und -ort und Wohnung des Eingetragenen. Es muß weiter aus ihnen hervorgehen, ob die Erfordernisse des § 5 des Gesetzes erfüllt sind oder ob von einzelnen Voraussetzungen Befreiung erteilt worden ist. Ferner muß aus ihnen hervorgehen, in welcher Art und bei welcher Zeitung die Ausbildung erfolgt ist und bei welcher Zeitung der Eingetragene seine Tätigkeit ausübt. Satz 2 und 3 gelten nicht für Eintragungen auf Widerruf.

§ 23

Der Leiter des Landesverbandes hat die unveränderte Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Berufslisten ständig persönlich zu überwachen.

§ 24

Es sind gesonderte Berufslisten zu führen für

a) unbeschränkt zugelassene Schriftleiter,

b) Schriftleiter, deren Zulassung auf bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters beschränkt ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),

c) Schriftleiter in der Ausbildung

und während der Übergangszeit

d) auf Widerruf eingetragene Schriftleiter nach § 13 dieser Verordnung,

e) auf Widerruf eingetragene Schriftleiter nach § 14 dieser Verordnung.

§ 25

(1) Aufgabe des Berufs (§ 11 des Gesetzes) liegt bei einem hauptberuflichen Schriftleiter vor, wenn er entweder jede Berufstätigkeit aufgibt oder sich ganz oder zu einem wesentlichen Teil einer Tätigkeit zuwendet, zu der er die fachmännische Ausbildung eines Schriftleiters nicht mehr braucht. Fachmännische Tätigkeit zur Beobachtung der Presse oder zur Verbindung mit ihr bei einer Behörde, einem Verbande oder einer sonstigen Stelle gilt nicht als Aufgabe des Berufes.

(2) Aufgabe des Berufs liegt bei einem Schriftleiter, der im Nebenberuf, jedoch in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters, angestellt ist, vor, sobald sein Anstellungsverhältnis endet.

(3) Aufgabe des Berufs bei einem Schriftleiter, der im Nebenberuf, jedoch in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters, an einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift tätig ist, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, liegt vor, sobald er diese Tätigkeit nicht mehr ausübt.

§ 26

Der Leiter des Landesverbandes ist verpflichtet, in seinem Bezirk darüber zu wachen, daß niemand unbefugt die Tätigkeit eines Schriftleiters ausübt oder sonst gegen die Strafvorschriften des Gesetzes verstößt.

§ 27

Wer nicht in die Berufsliste eingetragen ist, darf sich nicht Schriftleiter nennen, auch nicht unter Beifügung eines Zusatzes zu dieser Bezeichnung. Berufsangehörige, die im Ruhestand leben, dürfen die Bezeichnung Schriftleiter mit dem Zusatz a. D. oder i. R. führen. Der Leiter des Landesverbandes kann die Führung dieser Bezeichnung untersagen, wenn anzunehmen ist, daß die in Frage kommende Person nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr zum Schriftleiterberuf zugelassen werden würde.

III

Ausübung des Schriftleiterberufs

§ 28

Mündliche Abmachungen über das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Schriftleiter sind unverzüglich schriftlich festzulegen.

§ 29

(1) Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung oder der politischen Zeitschrift (§ 16 des Gesetzes) verlieren ihre Gültigkeit, soweit sie den §§ 13 oder 14 des Gesetzes widersprechen oder soweit sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot gilt auch eine Verpflichtung, die Politik einer nicht mehr zulässigen Partei zu vertreten.

(2) Soweit Richtlinien nicht vereinbart oder nach Absatz 1 nicht mehr gültig sind, können die Verleger die Ergänzung des Anstellungsvertrages durch Richtlinien innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verlangen. Kommt eine Einigung zwischen Verleger und Schriftleiter nicht zustande, so kann der Verleger das Anstellungsverhältnis spätestens am 28. Februar 1934 unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

§ 30

Die Reichspressekammer kann für den Abschluß von Anstellungsverträgen und für die Überleitung bestehender Verträge in den neuen Rechtszustand Grundsätze aufstellen.

§ 31

(1) Der Verleger einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift ist verpflichtet, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes einen Hauptschriftleiter zu bestellen (§ 18 des Gesetzes). Die Bestellung mehrerer Hauptschriftleiter ist nicht zulässig.

(2) Der Hauptschriftleiter einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift ist verpflichtet, bis zum 10. Januar 1934 einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen (§ 19 des Gesetzes).

IV

Mitgliedschaft zum Reichsverband der deutschen Presse

§ 32

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erlischt die Mitgliedschaft zum Reichsverband der deutschen Presse für alle Personen, die nicht zu diesem Zeitpunkt in die Berufsliste eingetragen sind. Die Ansprüche aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt.

Berlin, den 19. Dezember 1933.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Vom 19. Dezember 1933.

Auf Grund des Gesetzes über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079) ordne ich folgendes an:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1934 wird eine Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung geschaffen.

Ich übertrage der Reichsstelle meine Befugnisse und Aufgaben nach der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen, sowie nach dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349). Die Reichsstelle hat insbesondere auch die im § 35 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgesehenen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufzustellen.

Die Reichsstelle hat das Recht, Auskünfte und die Vorlage von Büchern und Belegen nach § 32 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung zu verlangen. Sie kann ferner verlangen, daß ihr gegenüber die Richtigkeit solcher Auskünfte eidesstattlich versichert wird. Meine eigenen Befugnisse nach § 32 der Verordnung bleiben unberührt.

Berlin, den 19. Dezember 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausreisesichtvermerks. Vom 19. Dezember 1933.

Auf Grund der §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) bestimme ich folgendes:

Die Bekanntmachung über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks vom 1. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 160) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1933 außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1933	Nr. 145

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 20. Dezember 1933 ..... S. 1089
Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs. Vom 20. Dezember 1933 ... S. 1092
Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen. Vom 20. Dezember 1933 ..... S. 1093
Gesetz über den Verkehr mit Eiern. Vom 20. Dezember 1933 ..... S. 1094
Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgut-Versorgung. Vom 20. Dezember 1933 .... S. 1095
Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 19. Dezember 1933 ..... S. 1096
Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 19. Dezember 1933 ..... S. 1100

In Teil II Nr. 58, ausgegeben am 19. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Kaliwirtschaftsgesetz. — Gesetz zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag über eine vorläufige Neuregelung der Einfuhr italienischer künstlicher Seide. — Bekanntmachung über die Kündigung der deutsch-finnischen handelsvertraglichen Vereinbarungen. — Bekanntmachung zu dem deutsch-belgischen Abkommen über Unfallversicherung in übergreifenden landwirtschaftlichen Betrieben. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 59, ausgegeben am 19. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr. (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.)

In Teil II Nr. 60, ausgegeben am 21. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-niederländischen Vertrages über die Regelung des Warenverkehrs.

Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 20. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Genossenschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

   Eine Genossenschaft kann errichtet werden:

   1. als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht; bei ihr haften die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe;
   2. als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht; bei ihr ist die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt.

2. § 6 Nr. 3 erhält folgenden Abs. 2:

   die Berufung der Generalversammlung muß durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger genügt nicht.

3. § 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der beschränkten Haftpflicht unterliegen;

4. § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen; der Genosse kann auf die Benachrichtigung nicht verzichten.

5. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Generalversammlung beschließt über den Jahresabschluß und den auf die Genossen fallenden Betrag des Gewinns oder des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

6. Im § 72 wird dem Abs. 1 folgender Halbsatz 2 angefügt:

   der Genosse kann auf die Benachrichtigung nicht verzichten.

7. Hinter § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

(1) Der Konkursverwalter kann mit Zustimmung des Gläubigerausschusses über den von dem Genossen zu leistenden Nachschuß einen Vergleich abschließen. Der Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch das Konkursgericht.

(2) Der Vergleich wird hinfällig, wenn der Genosse mit seiner Erfüllung in Verzug gerät.

8. § 113 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 106 bis 112a gelten auch für die Zusatzberechnung.

9. § 128 wird § 115b;
§ 129 wird § 115c;
§ 130 wird § 115d, jedoch mit der Maßgabe, daß es statt „§§ 128, 129" heißen muß: „§§ 115b, 115c".

10. Hinter § 115d wird folgender § 115e eingefügt:

(1) Der Abschluß eines Zwangsvergleichs (§ 173 der Konkursordnung) ist zulässig, sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und solange nicht das Nachschußverfahren beendet ist.

(2) Die Vorschriften der Konkursordnung über den Zwangsvergleich finden mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Vor Abschluß des Zwangsvergleichs muß der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber gehört werden, ob der Zwangsvergleich mit den Interessen der Genossen vereinbar ist. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverband nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt;

2. zum Abschluß des Zwangsvergleichs ist erforderlich, daß die Gläubiger, die Mitglieder der Genossenschaft sind, und die Gläubiger, die es nicht sind, gesondert mit den im § 182 der Konkursordnung festgesetzten Mehrheiten zustimmen;

3. der Zwangsvergleich kann wegen unredlichen oder leichtsinnigen Verhaltens des Vorstandes (§ 187 der Konkursordnung) nur verworfen werden, wenn ein erheblicher Teil der Genossen das Verhalten des Vorstandes gekannt hat;

4. der Zwangsvergleich wird vom Konkursverwalter durchgeführt; die §§ 105 bis 115a, 141 finden Anwendung;

5. eine Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich gegen einen Dritten, der neben der Genossenschaft ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat (§ 194 der Konkursordnung), findet nur statt, wenn der Dritte die Verpflichtungserklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Gericht oder mündlich in dem Vergleichstermin abgegeben hat;

6. der Zwangsvergleich wird hinfällig, wenn der Konkursverwalter dem Gericht anzeigt, daß der Vergleich nicht fristgemäß erfüllt ist; bezieht sich die Anzeige auf Abschlags- oder Ratenzahlungen, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, ob der Zwangsvergleich hinfällig wird. Die Anzeige kann erst zwei Wochen nach Ablauf des im Vergleich bestimmten Zahlungstages erfolgen. Wird der Zwangsvergleich hinfällig, so wird das Konkursverfahren ohne Rücksicht auf den Zwangsvergleich fortgesetzt;

7. das Konkursverfahren wird erst aufgehoben, wenn der Konkursverwalter dem Gericht anzeigt, daß der Zwangsvergleich erfüllt ist.

11. § 116 erhält folgende Fassung:

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Vorstandes einzustellen, wenn er nach dem Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, beibringt und nachweist, daß andere Gläubiger nicht bekannt sind. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet, aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

12. § 120 erhält folgende Fassung:

Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen verpflichtet sind, die in dem Statut der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

13. § 121 erhält folgende Fassung:

(1) Sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der sonstigen zur Deckung von Verlusten bestimmten Reserven sowie der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

(2) Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im § 104 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

14. Die §§ 122 bis 127 werden aufgehoben. Die Überschrift vor § 126 „II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht" fällt fort.

15. In der Überschrift vor § 131 muß es statt „III." heißen: „II.".

16. Hinter § 131 wird folgender § 131a eingefügt:

Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die ein-

zelnen Genossen verpflichtet sind, die in dem Statut der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der im Statut festgesetzten Haftsumme nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

17. Hinter § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

(1) Die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme in gleiche Teile gilt nicht als Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme im Sinne des § 22 Abs. 1 und des § 133.

(2) Der Beschluß über eine solche Zerlegung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

(3) Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme mit den Interessen der Genossen vereinbar ist. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt.

(4) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

(5) Ist die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme nach dem Gutachten des Revisionsverbandes mit den Interessen der Genossen nicht vereinbar, so bedarf der Beschluß, unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut, einer Mehrheit von drei Vierteilen der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

(6) Sobald der Beschluß über die Zerlegung des Geschäftsanteils in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sind die Genossen mit der sich aus der Zerlegung ergebenden Zahl von Geschäftsanteilen beteiligt; die §§ 136, 137 finden keine Anwendung.

18. § 141 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus auf Leistung von Nachschüssen nicht in Anspruch genommen werden.

19. In der Überschrift vor § 143 muß es statt „IV." heißen: „III.".

20. Die §§ 143, 144, 145 erhalten folgende Fassung:

§ 143

(1) Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit beschränkter Haftpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, die für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 82 Abs. 2, § 90 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Vorschriften des § 133 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 144

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 145

Die Umwandlung (§§ 143, 144) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, findet es auch auf Genossenschaften Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten errichtet sind.

(3) Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind fortan Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Die Änderung der Firma einer solchen Genossenschaft in „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" ist von Amts wegen im Genossenschaftsregister gebührenfrei einzutragen.

(4) Bestimmungen des Statuts, die mit den Vorschriften über die Neugestaltung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht (Artikel 1 Nr. 1, 3, 12, 14 bis 16, 18 bis 20) nicht übereinstimmen, hat der Vorstand der Genossenschaft diesen Vorschriften anzugleichen; eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf es nicht. Die zur Angleichung erforderlichen Änderungen des Statuts sind bis zum 30. Juni 1934 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. § 160 des Genossenschaftsgesetzes findet Anwendung.

(5) Die Vorschriften über die Neugestaltung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht finden auf Genossenschaften, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Konkurse befinden, keine Anwendung, wenn zu dieser Zeit drei Monate seit dem Termin verstrichen sind, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt worden ist.

(6) Ist im Statut einer Genossenschaft bestimmt, daß die Berufung der Generalversammlung nur durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen braucht, oder ist für die Bekanntmachung ein Blatt bestimmt, das zur Zeit nicht erscheint, so muß die Generalversammlung, in der in Abänderung des Statuts andere Blätter für die Berufung der Generalversammlung bestimmt werden sollen, durch Bekanntmachung in einem der Blätter berufen werden, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister veröffentlicht werden. Veröffentlicht das Registergericht seine Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Deutschen Reichsanzeiger, so hat es auf Antrag des Vorstandes ein oder mehrere Blätter zu bezeichnen, in denen die Berufung der Generalversammlung bekanntzumachen ist.

(7) Verzichte auf die Benachrichtigung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, § 72 Abs. 1 Halbs. 2, § 76 Abs. 3 Schlußsatz, § 137 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt sind, behalten ihre Wirksamkeit.

(8) Für Beitrittserklärungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§§ 120, 131 a des Genossenschaftsgesetzes) bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs. Vom 20. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

1. Abschnitt

Kündigungsschutz für zinsgesenkte Forderungen

§ 1

Verlängerung des Kündigungsverbots

(1) Das Kündigungsverbot für zinsgesenkte Forderungen und Grundschulden (Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III, 1. Abschnitt § 4, Reichsgesetzbl. I S. 700, 703) wird um ein Jahr derart verlängert, daß der Gläubiger nicht vor dem 31. Dezember 1934 kündigen kann. Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um ein weiteres Jahr, jedoch nicht über den 31. Dezember 1935 hinaus. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dezember 1935 liegenden Termin zulässig, so behält es dabei sein Bewenden.

(2) Die Vorschriften des vorgenannten § 4 Abs. 3 bis 6 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Fälligkeitsvorschriften des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300), der Verordnung vom 10. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 359) bleiben unberührt.

§ 2

Recht des Gläubigers

(1) Das Amtsgericht kann dem von der Verlängerung des Kündigungsverbots betroffenen Gläubiger auf Antrag gestatten, die Forderung oder Grundschuld ganz oder teilweise schon vor dem 31. Dezember 1934 zu kündigen, wenn es die wirtschaftliche Lage des Gläubigers erfordert.

(2) Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die Wirtschaftslage des Gläubigers, des Grundstückseigentümers und des persönlichen Schuldners, wenn dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen.

(3) Zuständig ist, wenn es sich um eine Grundschuld an einem inländischen Grundstück oder um eine Forderung handelt, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Bei einer Gesamtbelastung bleibt das zuerst angerufene Amtsgericht auch für die Entscheidung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

(4) In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Schuldner im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet oder in dessen Bezirk der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt dem Gericht der Vorzug, das zuerst in der Sache tätig geworden ist. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner kein gemeinschaftlicher Gerichtsstand begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst angegangene Gericht gehört.

(5) Im übrigen finden auf das gerichtliche Verfahren die Vorschriften der §§ 4 bis 11 der Notverordnung vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) sinngemäß Anwendung.

§ 3

Durchführung der §§ 1, 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 1 und 2 Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

2. Abschnitt

Stundung von Hypotheken

§ 4

(1) Die gesetzliche Stundung der hypothekarisch gesicherten Forderungen (Notverordnung vom 11. November 1932 § 1, Reichsgesetzbl. I S. 525) wird um ein Jahr verlängert, so daß der Gläubiger die Rückzahlung nicht vor dem 1. April 1935 verlangen kann.

(2) Die Vorschriften der Notverordnung und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften finden auch auf die verlängerte gesetzliche Stundung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur weiteren Durchführung dieser Vorschriften Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

3. Abschnitt

Ablösung von Grundstückslasten durch Hingabe von Schuldverschreibungen

§ 5

Ablösung von Hypotheken durch Hingabe von Pfandbriefen

Die Befugnis des Schuldners, Hypotheken und Grundschulden durch Schuldverschreibungen der Gläubigeranstalt abzulösen (Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III, 1. Abschnitt § 10 — Reichsgesetzbl. I S. 700, 703), darf noch bis zum 31. August 1934 ausgeübt werden.

§ 6

Ablösung anderer Grundstückslasten durch Hingabe von Schuldverschreibungen

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Vorschriften des § 10 Erster Teil Kapitel III, 1. Abschnitt der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 703) und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften auszudehnen auf öffentlich-rechtliche Grundkredit- und Ablösungsanstalten, die Schuldverschreibungen auf Grund anderer dinglicher Rechte als Hypotheken und Grundschulden ausgegeben haben.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen.
Vom 20. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Milcherzeugnisse, die im Zollinland hergestellt oder aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführt werden, dürfen im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden.

(2) Sind Milcherzeugnisse von der Reichsstelle einmal in den Verkehr gebracht worden, so unterliegen sie und die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht mehr den Beschränkungen dieses Gesetzes. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von diesem Grundsatz festsetzen.

§ 2

(1) Milcherzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Butter, auch eingeschmolzen, und Käse einschließlich des Quarks, ferner Kasein und die im § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) genannten Erzeugnisse.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß einzelne Arten oder Sorten von Milcherzeugnissen den Beschränkungen dieses Gesetzes dauernd oder zeitweise ganz oder zum Teil nicht unterliegen. Er kann ferner vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen und der unmittelbare Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht unterliegt.

§ 3

(1) Wer im Zollinland hergestellte Milcherzeugnisse im Zollinland in den Verkehr bringen oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet einzuführende Milcherzeugnisse zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stellen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten.

(2) Die zollamtliche Abfertigung von Milcherzeugnissen zum freien Verkehr ist erst nach der Übernahme durch die Reichsstelle zulässig.

(3) Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 4

(1) Die Reichsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Milcherzeugnisse nicht verpflichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Höchstmengen festsetzen, bis zu denen die Reichsstelle Milcherzeugnisse übernehmen darf.

(2) Lehnt die Reichsstelle die Übernahme ab, so darf die Ware im Zollinland nicht in den Verkehr gebracht werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsstelle unbeschadet der Vorschrift des § 11 Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Übernahme und Verkauf der Ware eingenommen hätte.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt die Übernahme- und Abgabepreise fest.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 zustehenden Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen. Die Maßnahmen des Beauftragten bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 7

Die Reichsstelle untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er regelt ihre Einrichtung und Beaufsichtigung.

§ 8

Die Überschüsse der Reichsstelle, die sich aus der Übernahme und der Abgabe der aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführten Milcherzeugnisse ergeben, fließen in die Reichskasse. Die Verwendung der sonstigen Überschüsse der Reichsstelle regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, der Reichsminister der Finanzen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 10

Auf Ersatz von Schäden, die sich aus Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes ergeben, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

(1) Wer den Vorschriften in §§ 1, 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund des § 9 erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 12

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er kann das Gesetz für die verschiedenen Arten von Milcherzeugnissen zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft setzen.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über den Verkehr mit Eiern. Vom 20. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eier, die im Zollinland erzeugt oder aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführt werden, dürfen im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden.

(2) Sind Eier von der Reichsstelle einmal in den Verkehr gebracht worden, so unterliegen sie nicht mehr den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Eier im Sinne dieses Gesetzes sind Eier von Federvieh und Federwild.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß einzelne Arten oder Sorten von Eiern den Beschränkungen dieses Gesetzes dauernd oder zeitweise ganz oder zum Teil nicht unterliegen. Er kann ferner vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen und der unmittelbare Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht unterliegt.

§ 3

(1) Wer im Zollinland erzeugte Eier im Zollinland in den Verkehr bringen oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet einzuführende Eier zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stellen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten.

(2) Die zollamtliche Abfertigung von Eiern zum freien Verkehr ist erst nach der Übernahme durch die Reichsstelle zulässig.

(3) Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 4

(1) Die Reichsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Eier nicht verpflichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Höchstmengen festsetzen, bis zu denen die Reichsstelle Eier übernehmen darf.

(2) Lehnt die Reichsstelle die Übernahme ab, so darf die Ware im Zollinland nicht in den Verkehr gebracht werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsstelle, unbeschadet der Vorschrift des § 11, Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Übernahme und Verkauf der Ware eingenommen hätte.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt die Übernahme- und Abgabepreise fest.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 zustehenden Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen. Die Maßnahmen des Beauftragten bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 7

Die Reichsstelle untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er regelt ihre Einrichtung und Beaufsichtigung.

§ 8

Die Überschüsse der Reichsstelle, die sich aus der Übernahme und der Abgabe der aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführten Eier ergeben, fließen in die Reichskasse. Die Verwendung der sonstigen Überschüsse der Reichsstelle regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, der Reichsminister der Finanzen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 10

Auf Ersatz von Schäden, die sich aus Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes ergeben, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

(1) Wer den Vorschriften in §§ 1, 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund des § 9 erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 12

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgut-Versorgung. Vom 20. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten — mit Ausnahme von Rübensamen —, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter land-

wirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art nach dem 1. Januar 1934 für die Ernte 1934 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in der Ernte 1934 anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

(1) Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

(3) Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1935, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19a der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte keine Anwendung.

(2) Die in der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und in der Osthilfegesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen; die Vorschriften, wonach ein Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, finden auf Bürgschaften für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art keine Anwendung.

(3) Die Beschränkungen, die sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) ergeben, greifen bei der Zwangsvollstreckung wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht Platz.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz.
Vom 19. Dezember 1933.

Auf Grund der §§ 46, 51, 52, 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ausführungsvorschrift zu § 1 des Gesetzes
(Eintragung in die Erbhöferolle)

(1) Die Eintragung eines Grundstücks in die Erbhöferolle begründet die Vermutung, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft besitzt.

(2) Sobald die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vermutet, daß Grundstücke, die nicht in die Erbhöferolle eingetragen sind, die Erbhofeigenschaft nicht besitzen.

(3) Der Zeitpunkt, in dem die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vom Reichsminister der Justiz im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben.

§ 2

Ausführungsvorschrift zu § 9 des Gesetzes
(Nutzungsrechte)

Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende

Rechte gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Das gleiche gilt für den Anteil an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtung, in der Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden, sowie für den Anteil an einer gemeinschaftlichen benutzten Dreschmaschine oder ähnlichen Anlage.

§ 3

Ausführungsvorschrift zu § 12 des Gesetzes (Staatsangehörigkeit)

Von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen gewähren.

§ 4

Ausführungsvorschrift zu §§ 12, 13 des Gesetzes (Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Abstammung)

Bescheinigungen von Verwaltungs- oder Kirchenbehörden, die zur Durchführung der §§ 12, 13 des Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 5

Übergangsvorschrift zu § 17 des Gesetzes (Eigentum von Ehegatten)

(1) Befindet sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

a) zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder

b) zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes, so wird die Besitzung vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab Erbhof.

(2) Die Ehegatten können durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament sich gegenseitig zu Anerben des Erbhofs einsetzen oder bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Überlebenden an eine Person als Anerbe fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte. Die Vorschriften, wonach zur Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, bleiben unberührt; dies gilt nicht für gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind.

(3) Machen die Ehegatten von dem Recht des Abs. 2 keinen Gebrauch, so fällt der Erbhof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an. Stirbt der Mann, gleichviel ob vor oder nach der Frau, so fällt der Hof derjenigen Person als Anerben an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist; der Ehefrau steht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben die Verwaltung und Nutznießung des Hofes zu, falls dieses Recht nicht durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament ausgeschlossen oder beschränkt ist.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 17 des Gesetzes (Eigentum von Ehegatten)

(1) Haben im Falle des § 62 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt, so kann mit Zustimmung des Anerbengerichts auch der überlebende Ehegatte allein unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen den Anerben bestimmen.

(2) In den Fällen des § 62 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung bleiben die Vorschriften, wonach zur Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, unberührt; dies gilt nicht für gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind.

(3) Im Falle des § 62 Abs. 4 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung kann das Anerbengericht auf Antrag bestimmen, daß in der Zeit nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, jedoch höchstens auf Lebenszeit. Dies gilt nicht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund § 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Urteil aufgehoben worden ist.

(4) In den Fällen der Abs. 1, 3 finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Für das Verfahren gemäß Abs. 1, 3 wird eine volle Gebühr erhoben. Die Vorschriften der § 49 Abs. 2, § 53 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Übergangsvorschrift zu § 21 Abs. 6 des Gesetzes (Annahme an Kindes Statt)

Das Anerbengericht kann für den nächsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Erbfall zulassen, daß ein an Kindes Statt angenommenes Kind zum Anerben bestimmt wird, wenn es beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits längere Zeit wie ein Kind im Haus des Bauern gelebt hatte. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Ausführungsvorschrift zu § 21 Abs. 7 des Gesetzes (Vorrang der Tochter)

Die Vorschrift des § 21 Abs. 7 findet nur für den ersten Erbfall nach dem Zeitpunkt Anwendung, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist; bei An-

wendung der Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die Söhne oder Sohnessöhne schon zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren oder erst später weggefallen sind.

§ 9

Ausführungsvorschrift zu § 25 des Gesetzes (Zustimmung des Anerbengerichts)

In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz oder den Durchführungsvorschriften zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, kann die Zustimmung vor oder nach der Errichtung der Verfügung von Todes wegen beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Erblasser, bei einem Erbvertrag auch die andere Vertragspartei. Nach dem Tode des Erblassers ist, falls bis dahin eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts nicht ergangen ist, jeder antragsberechtigt, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung des Anerbengerichts nachweist.

§ 10

Ausführungsvorschrift zu §§ 25, 37 des Gesetzes (Notar)

Ist ein Rechtsgeschäft, das der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt der Notar als ermächtigt, im Namen des Antragsberechtigten die Entscheidung des Anerbengerichts zu beantragen. Anträgen und Eingaben, die der Notar in diesen Sachen an die Anerbenbehörden richtet, stehen die Vorschriften des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung, mit Ausnahme der die arische Abstammung betreffenden, nicht entgegen.

Zur Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde an das Reichserbhofgericht bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Beschwerde von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag beim Anerbengericht gestellt hat.

§ 11

Ausführungsvorschrift zu §§ 25, 37 des Gesetzes (Wirksamkeit der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts)

In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz oder den Durchführungsvorschriften die Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich ist, wirkt diese erst mit der Rechtskraft.

§ 12

Übergangsvorschrift zu § 25 des Gesetzes (Bestimmung des Anerben)

Ist jemand, dessen Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist, Eigentümer eines Erbhofs, der von der Seite des Verstorbenen herstammt, so kann er zum Anerben auch eine Person bestimmen, die zum Anerben des anderen Ehegatten hätte bestimmt werden können. Die Vorschriften, wonach zur Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, bleiben unberührt; dies gilt nicht für Verfügungen von Todes wegen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind.

§ 13

Ausführungsvorschrift zu § 26 des Gesetzes (Verwaltung und Nutznießung des Ehegatten des Erblassers)

(1) Durch Testament oder Erbvertrag kann bestimmt werden, daß dem Ehegatten des Erblassers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar für den Fall, daß der Anerbe zur ersten oder vierten Anerbenordnung gehört, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs des Anerben, für andere Fälle auch darüber hinaus, jedoch höchstens auf Lebenszeit.

(2) Hat der Anerbe das dreißigste Lebensjahr vollendet, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die im Abs. 1 bezeichnete Verwaltung und Nutznießung aufheben.

§ 14

Ausführungsvorschrift zu § 29 des Gesetzes (Staatsangehörigkeit)

Im Falle des § 29 Abs. 3 wird die Frist auch dadurch gewahrt, daß der zum Anerben Berufene den im § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit stellt. Wird dieser Antrag abgelehnt, so beginnt die im § 29 Abs. 3 vorgesehene Frist, falls sie nicht bei Stellung des vorerwähnten Antrags bereits abgelaufen war, mit Zustellung des ablehnenden Bescheides von neuem zu laufen.

§ 15

Ausführungsvorschrift zu § 37 des Gesetzes (Veräußerung oder Belastung)

(1) Der Antrag auf Erteilung der im § 37 für die Veräußerung oder Belastung vorgesehenen Genehmigung kann sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen gestellt werden, zu dessen Gunsten die Veräußerung oder Belastung stattfindet.

(2) Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die auf Veräußerung oder Belastung gerichtete Erklärung des Eigentümers bindend geworden und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt gestellt, die Eintragung aber vor dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht bewirkt worden ist. Das Anerbengericht soll in diesen Fällen in der Regel die Genehmigung erteilen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

(3) Als Belastung des Grundstücks gilt vorbehaltlich des § 64 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung auch die Veräußerung oder Belastung einer Eigentümergrundschuld.

§ 16

Ausführungsvorschrift zu § 37 des Gesetzes
(Zusammenlegungsverfahren)

Zur Einbeziehung eines Erbhofs in ein Verfahren zur Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes (Umlegung, Feld- und Flurbereinigung) ist die Zustimmung des Anerbengerichts nicht erforderlich.

§ 17

Übergangsvorschrift zu § 37 des Gesetzes
(Osthilfeentschuldung)

Im Osthilfegebiet (§ 97 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933) können Erbhöfe in den beim Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes anhängigen Entschuldungsverfahren ohne Genehmigung des Anerbengerichts mit einer Entschuldungshypothek zugunsten der Bank für deutsche Industrie-Obligationen oder mit einer Betriebssicherungs-Hypothek zugunsten des Reichs belastet werden.

§ 18

Ausführungsvorschrift zu § 38 des Gesetzes
(Eigentümergrundschuld)

In eine Eigentümergrundschuld am Erbhof kann nicht vollstreckt werden.

§ 19

Übergangsvorschrift zu § 38 des Gesetzes
(Kosten)

Wird infolge des Vollstreckungsverbots des § 38 des Gesetzes ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren aufgehoben, so werden die staatlichen Gebühren des Verfahrens niedergeschlagen.

§ 20

Übergangsbestimmung zu §§ 38, 59 des Gesetzes
(Früchtepfandrecht)

Wird aus Ansprüchen, die gemäß § 1 der Notverordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 23) und § 1 des Gesetzes zur Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hopfenbindematerial vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 227) durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert sind, in die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände vollstreckt, so unterliegt die Vollstreckung nicht den aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen.

§ 21

Ausführungsvorschrift zu § 45 des Gesetzes
(Rechtsstellung des Kreis- oder Landesbauernführers im Verfahren)

Der Kreis- oder Landesbauernführer ist kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, wenn er das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gebracht oder in der Sache Beschwerde eingelegt hat.

§ 22

Ausführungsvorschrift zu § 51 des Gesetzes
(Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsvollzieher)

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß.

§ 23

Ausführungsvorschrift zu § 53 des Gesetzes
(Grundbuch)

Für die Vereinigung der zu einem Erbhof gehörenden Grundstücke zu einem Grundstück sowie für die gerichtliche Beurkundung eines hierauf gerichteten Antrags werden keine Gebühren erhoben.

§ 24

Ausführungsvorschrift zu § 55 des Gesetzes
(Grundstückszubehörsteuer)

Der Anerbe hat für den Übergang des Erbhofszubehörs keine Grundstückszubehörsteuer (Inventarsteuer) zu zahlen.

§ 25

Übergangsvorschrift zu § 57 des Gesetzes
(Gegenseitige Erbeinsetzung)

Die Vorschriften des § 68 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung gelten nur für den Fall, daß der eine der Ehegatten vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist, gestorben ist.

§ 26

Ausführungsvorschrift zu § 60 des Gesetzes
(Renten- und Ansiedlungsgüter)

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei Renten- und preußischen Ansiedlungsgütern von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar, soweit diese Güter nicht Erbhof werden.

§ 27

Ausführungsvorschrift zu §§ 60, 61 des Gesetzes
(Erbpachtgüter und Lehnbauerngüter)

(1) Entspricht ein Erbpachtgut, abgesehen davon, daß es nur im Nutzeigentum des Erbpächters steht, den Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofs, so ist es als Erbhof anzusehen.

(2) Durch ein mit Zustimmung der Reichsminister der Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassendes Landesgesetz kann bestimmt werden, daß das Nutzeigentum von Erbpächtern ohne Entschädigung des Obereigentümers in freies Eigentum des Erbpächters umgewandelt wird.

(3) Durch das im Abs. 2 bezeichnete Landesgesetz kann auch bestimmt werden,

1. daß Belastungen und Beschränkungen des Nutzeigentums als Belastungen des Eigentums bestehen bleiben;
2. daß Rechte, die dem Erbpächter aus dem Erbpachtverhältnis gegen den Obereigentümer zustehen, bestehen bleiben;
3. daß die in Nr. 1, 2 bezeichneten Lasten und Rechte im Grundbuch der beteiligten Grundstücke eingetragen werden;
4. daß die aus dem Erbpachtverhältnis herrührenden Lasten und Rechte den Vorrang vor anderen Rechten haben.

(4) Die Überleitung von Belastungen und Beschränkungen des Nutzeigentums in Belastungen des Eigentums bedarf nicht der im § 37 des Gesetzes vorgesehenen Genehmigung des Anerbengerichts.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf Lehnbauerngüter entsprechende Anwendung.

§ 28

Übergangsvorschrift zu § 60 des Gesetzes (Landesgesetze)

Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht treten für die Besitzungen über einhundertfünfundzwanzig Hektar, die bisher kraft Eintragung oder kraft Gewohnheitsrechts dem Anerbenrecht unterworfen waren, erst mit dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem über ihre Zulassung gemäß § 5 des Gesetzes entschieden ist, spätestens jedoch mit dem 1. Juli 1934. Die Vorschriften des § 60 Abs. 2 des Gesetzes bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ab, hinsichtlich der §§ 5, 27 jedoch erst mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Vom 19. Dezember 1933.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1933 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit einem besonders dauerhaften, pergamentähnlichen Stoff überzogen, mit glattem Leinenrücken und Leinenecken versehen und mit einem Vorsatzpapier ausgestattet, auf dem sich die Wahrzeichen des neuen Reiches — Reichsadler und Hakenkreuz — befinden.

Es werden 2 Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher von Einbanddecken erhalten sie ohne neue Bestellung.

Jede Einbanddecke kostet ausschließlich der Postgebühren 1,45 RM. Die Postgebühren betragen für das Stück bei Voreinsendung 40 Rpf. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1933 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden, sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96 200, überwiesen ist, unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrgangs angepaßt sein muß, nicht vor Mitte Januar 1934 versandt werden.

Berlin, den 19. Dezember 1933.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Gottheiner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1933	Nr. 146

Inhalt: Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen. Vom 20. Dezember 1933 ... S. 1101
Verordnung über kassenärztliche Vergütung. Vom 19. Dezember 1933 ... S. 1103
Verordnung über die Regelung des Eiermarktes. Vom 21. Dezember 1933 ... S. 1103
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern. Vom 21. Dezember 1933 ... S. 1104
Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen. Vom 21. Dezember 1933 ... S. 1109
Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 22. Dezember 1933 ... S. 1112

In Teil II Nr. 61, ausgegeben am 21. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-tschechoslowakischen Notenwechsels über die Einführung von Perlmutterknöpfen. — Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Bekanntmachung über die Kündigung einer Vertragsbestimmung für Baumwollengewebe in der Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen.

Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen. Vom 20. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) verordne ich bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben:

Artikel I

§ 1

Die deutschen Kauffahrteischiffe führen die schwarz-weiß-rote Flagge und die Hakenkreuzflagge gemeinsam.

Die schwarz-weiß-rote Flagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 3 zu 5.

Die Hakenkreuzflagge hat auf der waagerechten Mittelachse des roten Feldes, etwas nach der Stange verschoben, eine runde weiße Scheibe, darin ein schwarzes Hakenkreuz, dessen Schenkel um 45 Grad schräg liegen. Weiße Scheibe und Hakenkreuz haben einen gemeinsamen Mittelpunkt. Der dem Flaggenstock nächste Winkel des Hakenkreuzes ist auf der Vorderseite der Flagge nach oben, auf der Rückseite nach unten offen. Der Durchmesser der weißen Scheibe ist gleich drei Vierteln der Höhe des Flaggentuchs. Die Länge der Hauptbalken des Hakenkreuzes ist gleich der Hälfte der Höhe des Flaggentuchs. Die Breite der Arme und der Winkelschenkel des Hakenkreuzes und der Abstand untereinander sind gleich einem Zehntel der Höhe des Flaggentuchs. Die Länge der Winkelschenkel ist außen gleich drei Zehnteln, innen gleich zwei Zehnteln der Höhe des Flaggentuchs. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 3 zu 5.

Besondere Abzeichen dürfen in der schwarz-weiß-roten Flagge und der Hakenkreuzflagge nicht geführt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Die schwarz-weiß-rote Flagge wird am Heck am Flaggenstock oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen am Topp oder im Want gesetzt.

Die Hakenkreuzflagge wird am Bug am Göschstock gesetzt. Ist dies nicht möglich, so wird sie an einer anderen geeigneten, der Würde dieses Hoheitszeichens entsprechenden Stelle gesetzt. Die Signalrahe und das Signalstag bleiben den Signalflaggen vorbehalten.

§ 3

Die deutschen Kauffahrteischiffe sind verpflichtet, die schwarz-weiß-rote Flagge und die Hakenkreuzflagge zu zeigen:

a) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, wenn das Vorbeifahren innerhalb dreier Seemeilen — beim tiefsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet — erfolgt,

b) beim Begegnen mit einem Schiff der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat,

c) beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen,

d) während des Aufenthalts in einem Hafen von 8 Uhr morgens bis Sonnenuntergang.

§ 4

Fremde Kauffahrteischiffe sind verpflichtet, ihre Nationalflaggen zu zeigen:

a) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, wenn das Vorbeifahren innerhalb dreier Seemeilen — beim tiefsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet — erfolgt,

b) beim Begegnen mit einem Schiff der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat, innerhalb der zu a bezeichneten Grenze,

c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen und beim Auslaufen.

§ 5

Die Kommandanten der Kriegsschiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt,

a) in den Fällen der §§ 3 und 4 das Zeigen der Flaggen erforderlichenfalls zu erzwingen,

b) den Kauffahrteischiffen Flaggen, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und Wimpel, die dem Kommandowimpel der Reichsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der schwarz-weiß-roten Flagge und der Hakenkreuzflagge zu verhindern.

§ 6

Die Verpflichtung der Hafenpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der in den §§ 3 und 4 gegebenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 5 nicht berührt.

§ 7

Führern deutscher Seehandelsschiffe, die früher als Seeoffiziere der Marine angehört haben und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedet sind oder Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine gewesen und ehrenvoll ausgeschieden sind, kann der Reichswehrminister die Berechtigung verleihen, an Stelle der schwarz-weiß-roten Flagge die Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen zu führen. Diese Flagge darf in Schiffsbooten nicht geführt werden.

Die Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot. An der Stange im schwarzen Streifen befindet sich ein doppelt weißgerändertes Eisernes Kreuz.

§ 8

Deutsche Schiffe, die im Auftrag der Reichspostverwaltung die Post befördern, ohne im Eigentum des Reichs zu stehen, führen neben der schwarz-weiß-roten Flagge und der Hakenkreuzflagge, solange sie die Post an Bord haben, die Reichspostflagge (Abschn. I Ziff. 1 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933, Reichsgesetzbl. I S. 179) am Vortopp.

Artikel II

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 483) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die deutschen Flaggen vom 5. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 217),
2. Abschnitt II der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 179),
3. der Erlaß über das Setzen der Hakenkreuzflagge auf Kauffahrteischiffen vom 29. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 244),
4. der Erlaß über das Setzen der deutschen Hoheitszeichen auf Segelschiffen und Heringsloggern vom 10. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 462),
5. die Dritte Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 16. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister des Innern
Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung über kassenärztliche Vergütung. Vom 19. Dezember 1933*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 verordne ich:

§ 1

Die von den Krankenkassen oder den Kassenverbänden nach § 368e der Reichsversicherungsordnung zu entrichtenden Gesamtvergütungen sind für die Zeit vom 1. Januar 1934 ab nur noch an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands oder an die von ihr bestimmten Stellen abzuführen.

§ 2

Die Spitzenverbände der Krankenkassen sind berechtigt und verpflichtet, die pünktliche Abrechnung und Abführung der von den Krankenkassen oder den Kassenverbänden zu entrichtenden Gesamtvergütungen zu überwachen.

§ 3

Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands ist berechtigt, den aus den Gesamtvergütungen aufkommenden Betrag auf die Kassenärzte zu verteilen oder die Verwaltungsstellen mit der Verteilung zu beauftragen. Sie erläßt über die Art der Verteilung nähere Bestimmungen, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers bedürfen.

§ 4

(1) Soweit die nach § 368 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Gesamtverträge nicht bis zum 15. Dezember 1933 zustande gekommen sind, sind die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands berechtigt, an Stelle der Vertragsparteien die Gesamtverträge zu schließen. Das gilt auch für die Fälle, in denen bereits ein Verfahren über die Festsetzung des Gesamtvertrages bei einer Schiedsinstanz schwebt.

(2) Bei Krankenkassen oder Kassenverbänden, die keinem Spitzenverband angehören, ist für den Abschluß des Gesamtvertrages der Spitzenverband der betreffenden Kassenart zuständig.

(3) Einigen sich die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands bis zum 15. Januar 1934 nicht, so hat das Reichsschiedsamt den Inhalt des Gesamtvertrages unverzüglich zu bestimmen.

§ 5

Die Kündigung von Gesamtverträgen ist bis zum 30. Juni 1934 ausgeschlossen; ausgesprochene Kündigungen gelten als zurückgenommen. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, diese Frist bis zum 31. Dezember 1934 zu verlängern.

§ 6

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis vom 30. Dezember 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1933 (Reichsarbeitsbl. S. IV 169) den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, treten sie außer Kraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 298 vom 21. Dezember 1933.

Verordnung über die Regelung des Eiermarktes. Vom 21. Dezember 1933.

Auf Grund der §§ 2, 9 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Eiern von Federvieh

1. vorzuschreiben, inwieweit die beim Erzeuger anfallenden Eier an örtliche Sammelstellen abzuliefern und nach Maßgabe der Vorschriften der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) / 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) zu kennzeichnen sind;
2. in von ihm näher zu bestimmenden Wirtschaftsbezirken, Kennzeichnungsstellen und Bezirkszentralen einzurichten mit der Aufgabe, die in diesen Bezirken erzeugten und gekennzeichneten Eier zu erfassen, abzunehmen und dem Verbrauch, insbesondere durch den Handel, zuzuleiten;
3. soweit die von der Reichsstelle für Eier getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, die Reichseierverwertung G. m. b. H., Berlin, zu beauftragen, den Ausgleich zwischen Überschuß- und Zuschußbezirken herzustellen und eine für die

ausreichende Versorgung der Verbraucherschaft mit Eiern erforderliche Vorratswirtschaft im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Eier durchzuführen;

4. sonstige Maßnahmen zur Regelung und Förderung des Absatzes von Eiern zu treffen;
5. zur Überwachung und Durchführung der in Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Anordnungen für jeden Wirtschaftsbezirk einen oder mehrere Bezirksbeauftragte zu bestellen.

(2) Macht der Reichsnährstand von der Ermächtigung des Abs. 1 Gebrauch, so hat er auf die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Bedacht zu nehmen und bei der Erfassung und dem Absatz der Eier den Handel angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Anordnungen des Reichsnährstandes auf Grund des § 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Deutschen Reichsanzeigers in Berlin ausgegeben worden ist.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Maßnahmen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigung des § 1 trifft, außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränken, oder wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

§ 4

(1) Macht der Reichsnährstand von der Ermächtigung des § 1 Gebrauch, so kann er Preise, zu denen die Sammel- und Kennzeichnungsstellen, die Bezirkszentralen und die Reichseierverwertung G. m. b. H. Eier zu übernehmen und abzugeben haben, und für den Handel verbindliche Preisspannen festsetzen. Er kann die Befugnis zur Festsetzung der für die Sammel- und Kennzeichnungsstellen und die Bezirkszentralen verbindlichen Preise sowie die für den örtlichen Handel maßgebenden Preisspannen auf die Bezirksbeauftragten übertragen und sie ermächtigen, für die Einhaltung dieser Preise und Preisspannen Sorge zu tragen.

(2) Festsetzungen von Preisen und Preisspannen, die auf Grund der Ermächtigung des Abs. 1 vorgenommen werden, sind in dem für das betroffene Gebiet maßgebenden amtlichen Verkündigungsblatt bekanntzumachen und unverzüglich dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle kann die Festsetzung beanstanden. Die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

§ 5

Der Reichsnährstand wird ermächtigt zu bestimmen, daß Angehörige des Reichsnährstandes, die gegen seine auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstoßen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu eintausend Reichsmark in jedem einzelnen Falle bestraft werden können. Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er vorzusehen, daß der Betroffene gegen die Verhängung der Strafe ein Schiedsgericht anrufen kann. § 2 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anordnungen über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen, die auf Grund des § 4 Abs. 1 getroffen werden, zuwiderhandelt.

§ 7

Bis zum Ausbau des Reichsnährstandes werden die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse von einem Beauftragten wahrgenommen, den der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernennt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem an der Reichsnährstand im Sinne der Bestimmung des Satzes 1 als ausgebaut gilt.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern. Vom 21. Dezember 1933.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird verordnet:

Errichtung einer Reichsstelle für Eier

§ 1

Es wird eine Reichsstelle für Eier mit dem Sitz in Berlin errichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorstand und regelt seine Stellvertretung.

§ 2

Die Reichsstelle ist rechtsfähig. Sie wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter.

§ 3

Die Geschäftsführung liegt dem Vorstand ob, der nach den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu handeln hat. Die Einrichtung und Geschäftsführung der Reichsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

§ 4

Das Vermögen der Reichsstelle fällt im Falle ihrer Auflösung dem Reiche zu. Die Abwicklung regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Bestimmungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden, sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen, ebenso die Namen des Vorstandes der Reichsstelle und seiner Stellvertreter.

§ 6

Die Reichsstelle ist berechtigt, von allen Betrieben, die Eier in den Verkehr bringen, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 7

Eier, die aus einem im Zollinlande gelegenen Erzeugerbetrieb unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden, unterliegen den Beschränkungen des Gesetzes nicht.

Zu § 3 des Gesetzes

Inlandseier

§ 8

(1) Betriebe, die im Inland erzeugte Eier im Zollinland in den Verkehr bringen wollen, bedürfen hierzu eines Übernahmescheines A nach dem anliegenden Muster 1.

(2) Der Übernahmeschein A berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge Eier nach Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen Übernahme- und Abgabepreis (§ 5 des Gesetzes) in den freien Verkehr zu bringen.

(3) Die Reichsstelle regelt, wie die Abfertigung auf Grund des Übernahmescheines A zu überwachen ist.

Auslandseier

§ 9

(1) Der nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Nachweis der Übernahme durch die Reichsstelle ist durch einen Übernahmeschein B nach dem anliegenden Muster 2 zu erbringen. In dem Übernahmeschein kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 angeordnet werden, daß die Eier nur in einem bestimmten Gebiet in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann für besondere Fälle Muster vorschreiben, die Abweichungen von dem anliegenden Muster 2 enthalten.

(2) Der Übernahmeschein B berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge von Eiern innerhalb der darin bezeichneten Zeit bei jeder zuständigen Zollstelle zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr zu stellen und nach Zahlung des sich aus dem Übernahmeschein ergebenden Unterschiedsbetrags zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis in den freien Verkehr des Zollinlands zu überführen. Der Unterschiedsbetrag wird nach dem Reingewicht berechnet, das nach den Zollvorschriften zu ermitteln ist.

§ 10

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein B vorzulegen. Eier, die aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß ausgelagert werden, sind zollamtlich abzufertigen; hierbei ist die Einbeziehung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Übernahme- und dem Abgabepreis in die Schlußabrechnung gemäß § 16 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs ausgeschlossen.

(2) Auf dem Übernahmeschein vermerkt die Zollstelle mit Tinte die abgefertigte Menge nach Gewicht und auf Grund der Angaben des Einführenden auch nach Stückzahl, ferner die Art und Nummer des Zollabfertigungspapiers, den Ort und Tag der Abfertigung sowie den erhobenen Unterschiedsbetrag unter Namensbeischrift und Stempelabdruck. Die Zollstelle gibt alsdann den Übernahmeschein dem Berechtigten zurück, sofern die Gewichtsmenge, über die der Übernahmeschein ausgestellt ist, die abgefertigte Gesamtmenge um mehr als einen Doppelzentner übersteigt. Erledigte Übernahmescheine hat die Zollstelle mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen und am Schlusse jedes Monats der Reichsstelle zu übersenden.

§ 11

Der nach § 9 Abs. 2 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der für die Abfertigungs-

S. 1107
S. 1108

stelle zuständigen Zollkasse einzuzahlen und von dieser nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen an die Reichsstelle abzuführen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Beim Antrag auf Ausstellung eines Übernahmescheins ist anzugeben, in welchem Wirtschaftsbezirk die Eier in den Verkehr gebracht, eingekühlt oder in anderer Weise haltbar gemacht werden sollen. Die Übernahmescheine gelten nur für den Wirtschaftsbezirk, für den sie ausgestellt sind, und nur innerhalb der in ihnen bezeichneten Frist.

§ 13

Die Übernahmescheine sind von der Reichsstelle mit fortlaufenden Nummern zu versehen und schriftlich in einem Kontrollbuch festzulegen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 14

(1) Übernahmepreis ist der Tagespreis der von der Reichsstelle zu übernehmenden Eier ab Erzeugungsstätte oder ab deutscher Grenzstation zuzüglich des Zolles. Als Tagespreis gilt, soweit Preise auf Grund der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) festgesetzt werden, der festgesetzte Preis; soweit Preise nicht festgesetzt sind, gilt als Tagespreis die für Eier der betreffenden Art und Beschaffenheit maßgebende Preisnotierung oder der zur Zeit der Übernahme handelsübliche Preis. Die Reichsstelle kann von ihrem Recht, die Übernahme abzulehnen, insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der nach Satz 2 sich ergebende Tagespreis von dem Weltmarktpreise erheblich abweicht.

(2) Abgabepreis ist der Übernahmepreis, der sich für Inlandsware der betreffenden Art und Beschaffenheit errechnet, zuzüglich einer Gebühr von 1 Reichspfennig je Kilogramm oder — bei Inlandseiern — nach Wahl der Reichsstelle von 0,06 Reichspfennig je Ei.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann eine anderweitige Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 15

Die Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und nach § 14 Abs. 3 dieser Verordnung werden unbeschadet des § 7 dieser Verordnung auf einen Beauftragten übertragen, den der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernennt.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 16

(1) Das Gesetz tritt für Hühnereier (aus Nr. 136 des Zolltarifs) am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für die übrigen Arten von Eiern bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Übergangsvorschriften

§ 17

(1) Die zu Beginn des 1. Januar 1934 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen oder vor dem 1. Januar 1934 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Eier gelten als von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht.

(2) Im Zollinland erzeugte Eier dürfen bis zum 15. Februar 1934 auch ohne den nach § 8 dieser Verordnung vorgeschriebenen Übernahmeschein in den Verkehr gebracht werden. Die Reichsstelle kann für einzelne Wirtschaftsbezirke anordnen, daß im Inland erzeugte Eier auch schon vor diesem Zeitpunkt nur auf Grund eines Übernahmescheines A in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen können zur Erleichterung des Übergangs für bestimmte Zeit für in das Zollinland einzuführende Eier Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 abweichen.

Inkrafttreten

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Reichsstelle für Eier
Berlin

(Vorderseite)

Muster 1

Übernahmeschein A für Hühnereier Nr. .....

(Die Firma) .....

in .....

ist berechtigt, bis zum ..... 19 .....

..... Stück Eier

..... (in Buchstaben)

in den Verkehr zu bringen.

Die Eier sind nur für ..... bestimmt.
(Wirtschaftsbezirk)

Die in den Verkehr gebrachten Mengen Eier sind auf der Rückseite dieses Scheines abzuschreiben.

Dieser Übernahmeschein ist nach Ablauf der oben angegebenen Frist unverzüglich an die Reichsstelle für Eier zurückzugeben.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis einschließlich der Gebühr beträgt für ..... Stück Eier ..... *RM* und ist ordnungsmäßig bezahlt worden.

Berlin, den ..... 19.....

Reichsstelle für Eier

(Dienstsiegel)

..... (Unterschriften)

(Rückseite)

Abschreibungen

Tag der Abfertigung	Empfänger	Abgefertigte Menge (Stück)	Abfertigende Stelle

Reichsstelle für Eier
Berlin

(Vorderseite)

Muster 2

Übernahmeschein B für Hühnereier Nr. .....

(Die Firma) .....

in .....

ist berechtigt, vom ..... 19.... bis zum ..... 19.....

Hühnereier im Reingewicht von ..... kg ..... (in Buchstaben) der nachgenannten Art ..... aus ..... (Ursprungsland) zur Zollabfertigung zum freien Verkehr zu stellen.

Die Eier sind nur für ..... bestimmt.
(Wirtschaftsbezirk)

Von den Zollstellen nicht einbehaltene Übernahmescheine sind nach Ablauf der oben angegebenen Frist unverzüglich an die Reichsstelle für Eier in Berlin zurückzugeben.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis einschließlich der Gebühr beträgt ..... RM ..... (in Buchstaben) für je 100 kg des nach den Zollvorschriften ermittelten Reingewichts.

Berlin, den ..... 19.....

Reichsstelle für Eier

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschriften)

(Rückseite)

Abschreibungen

Ort und Tag der Zollabfertigung	Reingewicht dz	Nr. und Art des Zollabfertigungspapiers	Erhobener Unterschiedsbetrag RM	Stückzahl auf Grund der Angaben des Einführers

Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen. Vom 21. Dezember 1933.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen

Zu § 1 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes

§ 1

Reichsstelle im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen (im folgenden „Gesetz" genannt) ist die Reichsstelle für Öle und Fette, die vom 1. Januar 1934 an den Namen „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette" führt. Die Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 166) bleibt im übrigen mit folgender Maßgabe in Geltung:

1. § 5 findet auch Anwendung auf Bestimmungen, die auf Grund des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 des Gesetzes erlassen werden.
2. §§ 6 bis 9 gelten auch für den Verkehr mit Milcherzeugnissen.

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 2

(1) Schmelzkäse und Sauermilchkäse unterliegen den Beschränkungen des Gesetzes auch dann, wenn der Käse (Quark), aus dem sie hergestellt sind, von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) Auf die für den Schmelzkäse oder Sauermilchkäse nach § 9 Abs. 2 dieser Verordnung zu zahlende Gebühr wird die für den verarbeiteten Käse (Quark) gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 75 vom Hundert angerechnet, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen wird.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 3

Butter und Käse, die der Inhaber eines im Zollinland gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes aus eigener Erzeugung unmittelbar an den Verbraucher abgibt, unterliegen den Beschränkungen des Gesetzes nicht.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 4

Der Nachweis der Übernahme durch die Reichsstelle ist durch Übernahmescheine nach den anliegenden Mustern D und E zu erbringen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann für besondere Fälle Muster vorschreiben, die Abweichungen von den anliegenden Mustern enthalten.

§ 5

Der Übernahmeschein D berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge von Milcherzeugnissen, die im Zollinland hergestellt sind, nach Zahlung des auf dem Übernahmeschein vermerkten Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis (§ 5 des Gesetzes) im Zollinland in den Verkehr zu bringen.

§ 6

Der Übernahmeschein E berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge von Milcherzeugnissen innerhalb der darin bezeichneten Zeit bei jeder zuständigen Zollstelle zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr zu stellen und nach Zahlung des sich aus dem Übernahmeschein ergebenden Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und dem Abgabepreis in den freien Verkehr des Zollinlands zu überführen. Der Unterschiedsbetrag wird nach dem Reingewicht berechnet, das nach den Zollvorschriften zu ermitteln ist.

§ 7

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein E vorzulegen. Milcherzeugnisse, die aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß ausgelagert werden, sind zollamtlich abzufertigen; hierbei ist die Einbeziehung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und dem Abgabepreis in die Schlußabrechnung gemäß § 16 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs ausgeschlossen.

(2) Auf dem Übernahmeschein vermerkt die Zollstelle mit Tinte die abgefertigte Menge, Art und Nummer des Zollabfertigungspapiers, Ort und Tag der Abfertigung sowie den erhobenen Unterschiedsbetrag unter Namensunterschrift und Stempelabdruck. Die Zollstelle gibt alsdann den Übernahmeschein dem Berechtigten zurück, sofern die Menge, über die der Übernahmeschein ausgestellt ist, die abgefertigte Menge übersteigt. Erledigte Übernahmescheine hat die Zollstelle mit Tinte kreuzweise zu durchstreichen und am Schlusse jedes Monats der Reichsstelle zu übersenden.

§ 8

Der nach § 6 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis ist bei der für die Abfertigungsstelle zuständigen Zollkasse einzuzahlen und von dieser nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen an die Reichsstelle abzuführen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 9

(1) Übernahmepreis ist der Tagespreis der von der Reichsstelle zu übernehmenden Waren ab Erzeugungsstätte oder ab deutscher Grenzstation zuzüglich des Zolles. Als Tagespreis gilt, soweit Preise nach Artikel 2 festgesetzt sind, der für Waren der betreffenden Gattung, Beschaffenheit und Herkunft festgesetzte Preis; soweit Preise nicht festgesetzt sind, gilt als Tagespreis die für Waren der

Anlagen I u. 2 (S. 1111)

betreffenden Gattung, Beschaffenheit und Herkunft maßgebende Preisnotierung oder der zur Zeit der Übernahme handelsübliche Preis. Die Reichsstelle kann von ihrem Recht, die Übernahme abzulehnen, insbesondere auch dann Gebrauch machen, wenn der sich nach Satz 2 ergebende Tagespreis von dem Weltmarktpreis erheblich abweicht.

(2) Abgabepreis ist der Übernahmepreis, der sich für Inlandsware der betreffenden Art und Beschaffenheit errechnet, zuzüglich einer Gebühr, die bei Butter 2 Reichspfennig je Kilogramm, bei Käse (außer Quark) 1 Reichspfennig je Kilogramm, bei Quark $^1/_2$ Reichspfennig je Kilogramm und bei anderen Milcherzeugnissen $^1/_2$ vom Hundert des Übernahmepreises beträgt. Für Ware, die im Inland in gleicher Art oder Beschaffenheit nicht hergestellt wird, ist der Abgabepreis nach Maßgabe des Übernahmepreises inländischer Waren ähnlicher Art unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Auslandsware zu berechnen.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann eine anderweitige Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 10

Die Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und nach § 9 Abs. 3 dieser Verordnung werden unbeschadet der §§ 2 und 3 dieser Verordnung auf den Reichskommissar für die Milchwirtschaft übertragen.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 11

(1) Das Gesetz tritt für Butter (Nr. 134 des Zolltarifs) und Käse (Nr. 135 des Zolltarifs) am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für die übrigen Milcherzeugnisse bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Übergangsvorschriften

§ 12

(1) Die zu Beginn des 1. Januar 1934 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen oder vor dem 1. Januar 1934 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Milcherzeugnisse gelten als von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht.

(2) Im Zollinland hergestellte Milcherzeugnisse, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1934 in den Verkehr gebracht werden, gelten als von der Reichsstelle übernommen, wenn bis zum 10. April 1934 die Ausstellung eines Übernahmescheins beantragt wird.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen können zur Erleichterung des Übergangs für bestimmte Zeit für Milcherzeugnisse, die in das Zollinland eingeführt werden, Anordnungen treffen, die von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 dieser Verordnung abweichen.

Artikel 2

Preise und Preisspannen für Milcherzeugnisse

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, für den Verkehr mit Butter und Käse Preise und Preisspannen festzusetzen. Die Festsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; sie sind, soweit sie für das Reichsgebiet gelten, im Deutschen Reichsanzeiger, im übrigen in den für ihr Geltungsgebiet maßgebenden amtlichen Verkündungsblättern zu veröffentlichen.

§ 2

Die Preise und Preisspannen gelten nicht für die Abgabe von Butter und Käse in Gast- und Schankwirtschaften, Krankenhäusern, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten und ähnlichen Betrieben und Anstalten. Sie gelten ferner nicht für Zwangsversteigerungen und sonstige öffentliche Versteigerungen, die nach gesetzlicher Vorschrift auf Grund eines Pfandrechts oder ähnlichen Rechtes vorgenommen werden.

§ 3

Bis zum Ausbau des Reichsnährstandes übt der Reichskommissar für die Milchwirtschaft die dem Reichsnährstand nach § 1 zustehenden Befugnisse aus. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem an der Reichsnährstand im Sinne dieser Vorschrift als ausgebaut gilt, und die Gruppe des Reichsnährstandes, die die Befugnisse nach § 1 auszuüben hat.

§ 4

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den nach vorstehenden Bestimmungen von den zuständigen Stellen getroffenen Anordnungen über Preise oder Preisspannen zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette

Anlage 1

Übernahmeschein D

Nr. .....

für .....

.....

Der Inhaber dieses Übernahmescheins ist berechtigt, bis zum 1934

Menge: ..... kg Reingewicht

(in Worten: .....)

Ware: .....

in den Verkehr zu bringen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis von *RM* .....

— in Worten: ..... — ist bezahlt.

Berlin, den ..... 193....

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette

.....

(Stempel)

Dieser Übernahmeschein ist auf jeden Fall bei Ablauf des Termins unverzüglich an uns zurückzureichen.

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette

Anlage 2

Übernahmeschein E

Nr. .....

für .....

.....

Der Inhaber dieses Übernahmescheins ist berechtigt, vom ..... bis zum 1934

Menge: ..... kg Reingewicht

(in Worten: ..... kg Reingewicht)

Ware: ..... aus .....
(Ursprungsland)

zur Abfertigung zum freien Verkehr im Zollinland zu stellen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis beträgt *RM* .....

(in Worten: .....) für je 100 kg Reingewicht; das Reingewicht wird nach den Zollvorschriften ermittelt.

Berlin, den ..... 193....

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette

.....

(Stempel)

Dieser Übernahmeschein ist von der Zollbehörde bei Erledigung oder von dem Inhaber bei Ablauf des Termins an uns zurückzureichen.

(Rückseite)

Vermerke über Abfertigung und Abschreibungen.

Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 22. Dezember 1933.

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

Artikel I

Zur Sicherung einer Geldstrafe oder einer Einziehung (§ 36 Abs. 7 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) kann das Vermögen des Vertretenen im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

Artikel II

Im Artikel IV der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 278)

1. erhält § 21 Abs. 5 Satz 2 folgende Fassung:
„Sie ist spätestens binnen sechs Wochen nach Anordnung aufzuheben."

2. wird nach § 22 folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 finden auch auf Vertretene im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechende Anwendung."

Berlin, den 22. Dezember 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1933 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1933 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1933	Nr. 147

Inhalt: Verordnung über Zolländerungen. Vom 21. Dezember 1933 ..... S. 1113
Zweite Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1933 ..... S. 1113
Verordnung zur Ergänzung der Aufteilungsverordnung. Vom 22. Dezember 1933 ..... S. 1113
Bekanntmachung über Aufwertung von Schuldverschreibungen. Vom 22. Dezember 1933 ..... S. 1113

Verordnung über Zolländerungen. Vom 21. Dezember 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

Dem Abs. 3 der Nr. 135 des Zolltarifs (Käse, anderer) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Hartkäse mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1934	20	80

Berlin, den 21. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Zweite Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1933.

Auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

Der Hundertsatz an inländischem neutralen Schweineschmalz, den die im § 5 der genannten Verordnung bezeichneten Betriebe zu verwenden haben, wird für Januar und Februar 1934 auf 10 vom Hundert derjenigen Menge Margarine und Kunstspeisefett festgesetzt, die der Betrieb in diesem Zeitraum herstellt.

Berlin, den 22. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zur Ergänzung der Aufteilungsverordnung. Vom 22. Dezember 1933.

Auf Grund des § 13 der Aufteilungsverordnung (Vierter Teil Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 699, 714) wird verordnet:

Die Vorschriften über die Auflösung von Gesellschaften (Artikel 2, 3 der Aufteilungsverordnung) werden wie folgt ergänzt:

1. Die Vorschriften des § 8 in Verbindung mit §§ 7, 11 der Aufteilungsverordnung finden auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld in der Zeit bis zum 31. Dezember 1935 entsteht.
2. Die Vorschriften der §§ 9, 10 in Verbindung mit §§ 7, 11 der Aufteilungsverordnung finden Anwendung, wenn die Auflösung der Gesellschaft und die Übertragung der Gegenstände des Betriebsvermögens in der Zeit bis zum 31. Dezember 1935 stattfindet.

Berlin, den 22. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über Aufwertung von Schuldverschreibungen. Vom 22. Dezember 1933.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) habe ich mit Zustimmung des Reichsrats entschieden, daß

bei der im Jahre 1922 begebenen, mit 4¾ vom Hundert verzinslichen Anleihe des Landlieferungsverbandes „Provinz Sachsen" zu Halle (Saale) im Betrage von zehn Millionen Mark die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vorliegen.

Berlin, den 22. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenabteilung

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1933 | Nr. 148

Inhalt:

Zweites Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz. Vom 27. Dezember 1933 ..... S. 1115

Gesetz über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und die Vertreter bei den Fachausschüssen für Hausarbeit sowie über Betriebsvertretungen. Vom 27. Dezember 1933. S. 1117

Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503). Vom 22. Dezember 1933 ..... S. 1117

Zweite Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 23. Dezember 1933 ..... S. 1118

Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917. Vom 27. Dezember 1933 ..... S. 1119

Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren. Vom 27. Dezember 1933 ..... S. 1119

Berichtigung ..... S. 1122

Zweites Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz.

Vom 27. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1934 an gelten für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke und Betriebe die Vorschriften der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Den landwirtschaftlichen Grundstücken stehen Landarbeitereigenheime sowie Grundstücke gleich, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nebenbetrieb oder der Fischerei dienen. Den landwirtschaftlichen Betrieben stehen Fischereibetriebe gleich.

§ 1

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist nach § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Mai 1933 auch dann einstweilen einzustellen, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außergewöhnlichen Verlusten durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse beruht.

Den Ausfällen an Mieten im Sinne des § 5 Abs. 2 daselbst stehen Ausfälle an Pachtzinsen gleich.

§ 2

Die erneute Einstellung einer Zwangsversteigerung gemäß § 7 der Verordnung vom 26. Mai 1933 greift auch dann Platz, wenn die Zwangsversteigerung auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) und den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen kraft Gesetzes eingestellt war.

§ 3

Die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen wegen eines Anspruchs, der durch eine auf einem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist, unterliegt den im § 19a der Verordnung vom 26. Mai 1933 bestimmten Beschränkungen auch dann, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außergewöhnlichen Verlusten durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse beruht.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7, 18 bis 19a der Verordnung vom 26. Mai 1933 finden keine Anwendung,

1. wenn aus einem der im § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 des Gesetzes zur Regelung der landwirt-

schaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) bezeichneten Gründe die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens rechtskräftig abgelehnt oder das Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 459) rechtskräftig aufgehoben ist;

2. wenn ein Entschuldungsverfahren nach §§ 21, 44, 45 des Schuldenregelungsgesetzes rechtskräftig aufgehoben oder eingestellt ist;
3. wenn der Betrieb des Schuldners ohne Durchführung eines Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens nach § 81 des Schuldenregelungsgesetzes zum Entschuldungsbetrieb erklärt ist;
4. wenn nach Maßgabe der Osthilfegesetzgebung ein Entschuldungsantrag abgelehnt oder das Entschuldungsverfahren durchgeführt oder wegen Entschuldungsunfähigkeit oder Entschuldungsunwürdigkeit aufgehoben ist.

§ 5

Solange ein Verfahren nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung oder nach der Osthilfegesetzgebung anhängig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens schwebt, bestimmt sich der Vollstreckungsschutz ausschließlich nach den für diese Verfahren geltenden besonderen Vorschriften.

§ 6

Bei Erbhöfen bestimmt sich der Vollstreckungsschutz nach den Vorschriften der §§ 38, 39, 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und seiner Durchführungsverordnungen.

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die am 1. Januar 1934 anhängigen Vollstreckungsverfahren mit folgender Maßgabe Anwendung:

War vor dem 1. Januar 1934 die Fortsetzung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks nach den bisher geltenden Vorschriften über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz angeordnet, so ist der Fortsetzungsbeschluß von Amts wegen aufzuheben und das Verfahren gemäß §§ 5, 7 der Verordnung vom 26. Mai 1933 einstweilen einzustellen, wenn die Voraussetzungen dazu nach diesen Vorschriften in Verbindung mit Artikel 1 §§ 1, 2 dieser Verordnung gegeben sind. War in solchen Fällen der Zuschlag bereits erteilt, so ist er von Amts wegen aufzuheben, wenn er am 1. Januar 1934 noch nicht rechtskräftig war und eine Verteilung des Versteigerungserlöses noch nicht stattgefunden hatte.

Artikel 2

Gegen einen Siedler, der eine Siedlerstelle im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) innehat, ohne das Eigentum bisher erworben zu haben, darf ein Urteil auf Räumung der Siedlerstelle bis zum 30. Juni 1934 nur vollstreckt werden, wenn das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung zugelassen hat. Dem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung ist nur stattzugeben, wenn das Gericht nach Anhörung der unteren Siedlungsbehörde der Überzeugung ist, daß eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung durch den Siedler nicht zu erwarten ist. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 26. Mai 1933 gelten entsprechend.

Artikel 3

Die Vorschriften der Vierten Ausführungsverordnung über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 309) bleiben mit der Maßgabe weiter in Geltung, daß der in den §§ 1, 2 daselbst auf den 1. Februar 1934 bestimmte Zeitpunkt auf den 1. April 1934 festgesetzt wird.

Artikel 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz werden ermächtigt, für den Bereich der landwirtschaftlichen Schuldenregelung und der Osthilfeentschuldung Vorschriften über den Vollstreckungsschutz zu erlassen und dabei auch von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und die Vertreter bei den Fachausschüssen für Hausarbeit sowie über Betriebsvertretungen. Vom 27. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden

§ 1

Die Amtsdauer der am 31. Dezember 1933 im Amte befindlichen Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter, Reichsarbeitsrichter) wird bis zum 30. April 1934 verlängert.

§ 2

Werden durch den Wegfall von Beisitzern Ersatzberufungen notwendig, so erfolgen diese durch die obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen oder durch die von ihnen bestimmten Stellen. Bei den Ersatzberufungen kann von den Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 und von der Vorschrift des § 37 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, daß Beisitzer der Landesarbeitsgerichte mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein sollen, abgewichen werden.

Beim Reichsarbeitsgericht erfolgen die Ersatzberufungen durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz; hierbei kann von der Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes abgewichen werden.

Artikel II

Beisitzer der Schlichtungsbehörden

Artikel II § 2 des Gesetzes über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und der Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 276) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und des § 5 Abs. 1 bis 3 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 9) über die Berufung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse treten außer Kraft. Auf die Berufung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse finden die Vorschriften des § 7 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung über die Besetzung der Schlichterkammern sinngemäß Anwendung."

Artikel III

Vertreter bei den Fachausschüssen für Hausarbeit

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, über den 31. Dezember 1933 hinaus bei der Bestellung der Vertreter bei den Fachausschüssen für Hausarbeit von den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 3 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) abzuweichen.

Artikel IV

Betriebsvertretungen

Der Artikel I § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen werden bis zum 30. April 1934 ausgesetzt.

(2) Die bisherige Betriebsvertretung bleibt bis zu diesem Zeitpunkt im Amt."....

Artikel V

Schlußbestimmungen

(1) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem 30. April 1934 außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503). Vom 22. Dezember 1933.

Auf Grund des § 35 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche

Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503) im Dienst befindlichen Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse tritt an die Stelle der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse mit dem Inkrafttreten der erwähnten Verordnung die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, sofern die Beamten dies nicht durch schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung bis zum 15. Januar 1934 ablehnen.

(2) Eine Anstellung im Beamtenverhältnis findet nicht mehr statt; Beamtenanwärter werden nicht mehr einberufen.

§ 2

(1) Die Beamten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Ansprüche auf Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge stehen ihnen und ihren Hinterbliebenen nur gegenüber der Anstalt zu.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung des Reichsbeamtengesetzes übt der Reichsminister der Finanzen die Befugnisse aus, die nach dem Reichsbeamtengesetz der obersten Reichsbehörde zustehen. Er ist auch für Beförderungen von Beamten der Anstalt, ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung zuständig. Der Präsident der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse übt bei der entsprechenden Anwendung des Reichsbeamtengesetzes die Befugnisse aus, die nach dem Reichsbeamtengesetz der höheren Reichsbehörde zustehen.

§ 3

(1) Die Vorschriften über die Besoldung der Beamten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erläßt der Reichsminister der Finanzen im Rahmen des für Reichsbeamte geltenden Besoldungsrechts. Er kann die von ihm geregelten Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge ebenso wie die Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen jederzeit im Wege der Verordnung ändern.

(2) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften über die Besoldung (Abs. 1), längstens jedoch bis zu einer Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten — Preußisches Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Preuß. Gesetzsamml. S. 223) —, bestimmen sich die Bezüge der Beamten der Anstalt nach den Vorschriften der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Dienstbezüge der Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 26. März 1930 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43), gleichviel, ob die hiernach sich ergebenden Dienstbezüge höher oder niedriger sind als die Bezüge gleichzubewertender Reichsbeamten. Bei der Anwendung dieser Vorschriften werden die dem Preußischen Staatsministerium und dem Preußischen Finanzminister (§§ 3, 4) zugewiesenen Befugnisse vom Reichsminister der Finanzen ausgeübt.

(3) Die Bezüge der Beamten der Anstalt unterliegen den für die Reichsbeamten geltenden Gehaltskürzungen.

§ 4

(1) Über die Verteilung der Beamten auf die Besoldungsgruppen stellt die Anstalt einen Stellenplan auf, der der Genehmigung durch den Reichsminister der Finanzen bedarf.

(2) Die Planstellen der Beamten sind in dem Stellenplan als künftig wegfallend zu bezeichnen. Freiwerdende Beförderungsstellen dürfen jedoch wieder besetzt werden, wenn dafür ein unabweisbares sachliches Bedürfnis besteht.

Berlin, 22. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 23. Dezember 1933*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird hiermit verordnet:

I

§ 37 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 541) erhält folgende Fassung:

(1) Die §§ 23, 24, 29 gelten nicht für die erste Zulassung

a) von Zahnärzten und Zahntechnikern, die auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation, Zahntechniker seit dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung mindestens ein Jahr lang als Zahnarzt oder Zahntechniker tätig gewesen sind;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 28. Dezember 1933.

b) von Zahnärzten und Zahntechnikern, die nach ihrer Approbation, Zahntechniker nach dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung und vor dem 30. Januar 1933 der S. S., der S. A. oder dem Stahlhelm angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist, daß die Zahnärzte seit dem Tage ihrer Approbation, die Zahntechniker seit dem Tage ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung mindestens ein Jahr lang als Zahnarzt oder Zahntechniker tätig gewesen sind. Über das Vorliegen von Verdiensten ist der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gutachtlich zu hören;

c) von Zahntechnikern, die wegen bestehender Sperrvorschriften die Prüfung bisher nicht ablegen und die Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung nicht erhalten konnten, im übrigen aber die in vorstehend a oder b genannten Voraussetzungen erfüllen, wenn sie bis zur Ablegung der Prüfung mindestens zwei Jahre selbständig Praxis ausgeübt haben.

d) Sind die in a bis c genannten Zahnärzte oder Zahntechniker niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.

II

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands übernimmt die Abrechnung über kassenzahnärztliches Honorar. Auf sie gehen die aus der Abrechnung sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands und seiner Unterverbände und Bezirksgruppen einschließlich des bei diesen Vereinen angesammelten, der Durchführung der Abrechnung dienenden Vermögens über.

Berlin, den 23. Dezember 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917. Vom 27. Dezember 1933.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334), des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird bestimmt:

§ 1

Im § 3 der Bekanntmachung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 456), der Bekanntmachung vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 383) und der Verordnung vom 18. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 696) wird der 2. Absatz der Ziffer 19 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Sarnow

Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren. Vom 27. Dezember 1933.

Auf Grund des Artikels 1 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Für den Vollstreckungsschutz im Schuldenregelungsverfahren nach dem Gesetze vom 1. Juni 1933 und im Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und seiner Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit sie einen weitergehenden Vollstreckungsschutz gewähren.

Artikel 2

(1) Mit der Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens nach dem Schuldenregelungsgesetze, bei anhängigen Schuldenregelungsverfahren mit dem In-

krafttreten dieser Verordnung, treten, soweit sich nicht aus Artikel 5 etwas anderes ergibt, kraft Gesetzes für die Dauer des Verfahrens folgende Wirkungen ein:

1. ein Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung eines dem Betriebsinhaber gehörigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks ist einstweilen eingestellt;
2. Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens sind einstweilen eingestellt;
3. Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat und die zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind, sind einstweilen eingestellt;
4. die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist ausgesetzt. Ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren ist eingestellt; § 80 Abs. 1 der Vergleichsordnung findet keine Anwendung.

(2) Als Zwangsvollstreckung im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und 3 gilt auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

(3) Die Verjährung des Anspruchs eines beteiligten Gläubigers gegen den Betriebsinhaber ist während der Dauer des Verfahrens gehemmt. Die Zeit von der Eröffnung des Schuldenregelungsverfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung wird in die im § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes und im § 61 der Konkursordnung bezeichneten Fristen nicht eingerechnet. Die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der rechtskräftigen Beendigung des Schuldenregelungsverfahrens.

Artikel 3

Das Amtsgericht, das die Schuldenregelung durchführt, (Entschuldungsgericht) kann auf Antrag des Betriebsinhabers die Aufhebung einer nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 einstweilen eingestellten Vollstreckungsmaßnahme anordnen, wenn dies zur geordneten Fortführung des Betriebs erforderlich erscheint. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Artikel 4

(1) Das Entschuldungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers einzelnen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 einstweilen eingestellten Vollstreckungsmaßnahmen Fortgang geben,

a) soweit die Einstellung der Zwangsvollstreckung für den Gläubiger unter Abwägung seiner Belange mit denen des Betriebsinhabers und der übrigen an dem Verfahren beteiligten Gläubiger offenbar unbillig ist;

b) soweit der Betriebsinhaber den laufenden Pachtzins oder die laufenden wiederkehrenden Leistungen aus einem an erster Stelle stehenden Grundpfandrecht in der nach Artikel 15 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) festzusetzenden Höhe nicht zahlt, obwohl er dazu in der Lage ist; als an erster Stelle stehend gelten stets Grundpfandrechte, die einem öffentlich-rechtlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Unternehmen, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hat, zustehen;

c) wenn der Betriebsinhaber sich ohne berechtigten Grund weigert, einen Verlängerungswechsel anzunehmen oder auszustellen.

(2) Die Entscheidung des Entschuldungsgerichts ist unanfechtbar. Vor der Entscheidung nach Abs. 1 Buchstaben a und b hat das Entschuldungsgericht den Kreisbauernführer zu hören.

Artikel 5

(1) Soweit ein Gläubiger nach § 10 des Schuldenregelungsgesetzes oder den Durchführungsverordnungen nicht am Schuldenregelungsverfahren beteiligt ist, greifen die Beschränkungen des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2, des Artikels 3 dieser Verordnung und des Artikels 5 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 459, 641) nicht Platz.

(2) Das gleiche gilt für die Verwirklichung eines gesetzlichen Früchtepfandrechtes und die Vollstreckung wegen der durch das Früchtepfandrecht gesicherten Forderungen in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte.

Artikel 6

(1) Ist das Schuldenregelungsverfahren nach Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags rechtskräftig beendet, so sind die Vollstreckungsmaßnahmen, die ein am Verfahren beteiligter Gläubiger erwirkt hatte, aufzuheben.

(2) Ist das Schuldenregelungsverfahren ohne Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags rechtskräftig beendet, so tritt die einstweilige Einstellung außer Kraft.

Artikel 7

(1) Hat der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragt und hat das Entschuldungsgericht keinen Anlaß zu der Annahme, daß einer der im § 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Schuldenregelungsgesetzes genannten Hinderungsgründe vorliegt, so hat es auf Antrag des Betriebsinhabers anzuordnen, daß die im Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten Wirkungen der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens vorläufig eintreten. Die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2, 3 und der Artikel 4 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Die Anordnung des vorläufigen Vollstreckungsschutzes nach Abs. 1 tritt mit der rechtskräftigen Ablehnung der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens außer Kraft.

(3) Der Anordnung des vorläufigen Vollstreckungsschutzes steht nicht entgegen, daß die Entscheidung über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach Artikel 3 der Zweiten Durchführungsverordnung ausgesetzt ist.

(4) Der Antrag auf Anordnung des vorläufigen Vollstreckungsschutzes ist abzulehnen oder ein bereits angeordneter vorläufiger Vollstreckungsschutz aufzuheben, wenn der Landlieferungsverband nach § 75 des Schuldenregelungsgesetzes die Zwangsversteigerung verlangt.

Artikel 8

(1) Ist das Entschuldungsverfahren eröffnet, so kann die Zwangsverwaltung über ein zu dem Betriebe gehöriges Grundstück des Betriebsinhabers nicht angeordnet werden.

(2) Ist bei der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eine Zwangsverwaltung anhängig, so ist sie aufzuheben; war das Entschuldungsverfahren bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eröffnet, so ist die Zwangsverwaltung mit Wirkung vom 1. Februar 1934 aufzuheben.

(3) Im Schuldenregelungsverfahren darf der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz der Aufwendungen, die er zur Erhaltung oder notwendigen Verbesserung des Grundstücks oder zur Aufrechterhaltung der Sachversicherung gemacht hat, nicht gekürzt werden, wenn die Zwangsverwaltung bei der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens angeordnet war.

(4) Ist auf Grund des Abs. 2 oder vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 26 des Schuldenregelungsgesetzes ein Zwangsverwaltungsverfahren aufgehoben und wird das Schuldenregelungsverfahren ohne Bestätigung eines Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags beendet, so haben die Ansprüche, die in dem aufgehobenen Verfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes bevorrechtigt waren, das gleiche Vorrecht bei einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, die innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Schuldenregelungsverfahrens beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlage fortdauert.

Artikel 9

(1) Bei Aufhebung der Zwangsverwaltung (Artikel 8 Abs. 2) hat der Zwangsverwalter die vorhandenen Überschüsse an die Entschuldungsstelle abzuführen. Die Entschuldungsstelle hat dafür zu sorgen, daß der abgeführte Betrag nach Maßgabe eines von ihr aufgestellten Planes verwendet wird.

(2) Die vorhandenen Überschüsse, die Betriebseinnahmen sowie die sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers sind, soweit nicht die Verhältnisse des Betriebes eine Abweichung erfordern, in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

a) für die notwendigen laufenden Betriebsausgaben einschließlich der Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge,
b) soweit die vorhandenen Überschüsse ausreichen, für den Ersatz der Aufwendungen, die der Gläubiger zur Erhaltung oder notwendigen Verbesserung des Grundstücks oder zur Aufrechterhaltung der Sachversicherung gemacht hat,
c) für den nach § 27 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes festzusetzenden Unterhalt des Betriebsinhabers und seiner Familie in einer den Verhältnissen und der Verschuldung des Betriebes entsprechenden Höhe,
d) für die laufenden Sachversicherungsbeiträge,
e) für die laufenden öffentlichen Abgaben,
f) für den laufenden Pachtzins und die laufenden wiederkehrenden Leistungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b,
g) für Löhne und Gehälter sowie Leistungen von Handwerkern und Lieferanten für den Betrieb aus der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zur Eröffnung des Entschuldungsverfahrens,
h) für die übrigen laufenden wiederkehrenden Leistungen.

(3) In Abweichung von dem Verwendungsplan können Zahlungen auf andere Forderungen geleistet werden, wenn dies zur Abwendung einer gesetzlich zulässigen Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

(4) Auch wenn eine Zwangsverwaltung nicht anhängig war, sind die Betriebseinnahmen sowie die sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 und 3 zu verwenden.

Artikel 10

(1) Für die im Osthilfegebiet (§ 97 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes) gelegenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, für die ein Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung anhängig ist, ohne daß ein Sicherungsverfahren schwebt (reine Entschuldungsverfahren, Wiederaufnahmeverfahren nach § 98 Abs. 1, § 99 des Schuldenregelungsgesetzes, Entschuldungsverfahren im bayerischen Osthilfegebiet), gelten die Vorschriften der Artikel 2 bis 4, 5 Abs. 2 und des Artikels 8 sinngemäß. Die Entscheidungen nach Artikel 3 und 4 trifft das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des zuständigen Kommissars für die Osthilfe (Landstelle).

(2) Soweit Forderungen nach dem 14. Juni 1933 oder in den Fällen des § 98 Abs. 1, § 99 des Schuldenregelungsgesetzes nach dem 31. August 1933 entstanden sind, greifen die Beschränkungen des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2, des Artikels 3 dieser Verordnung und des § 8 Abs. 2 der Sechsten Osthilfedurchführungsverordnung vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 464) nicht Platz.

(3) Ist das Entschuldungsverfahren oder das Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt, so sind die Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, die wegen anderer als der im Abs. 2 bezeichneten Forderungen erwirkt waren. Wird der Entschuldungs- oder Wiederaufnahmeantrag abgelehnt, so tritt die einstweilige Einstellung außer Kraft.

(4) Nach der Aufhebung einer Zwangsverwaltung (Artikel 8 Abs. 2) hat der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Überschüsse nach Maßgabe eines von ihm auf Grund der Richtlinien des § 15 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 aufgestellten Planes verwendet werden.

Artikel 11

(1) Die §§ 26, 27 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Schuldenregelungsgesetzes, die Artikel 4, 7 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 459, 641), der Artikel 13 der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) und der Artikel 1 Abs. 4 Satz 2 der Vierten Durchführungsverordnung vom 5. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 719) treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Soweit eine Vollstreckungsmaßnahme auf Grund der im Abs. 1 genannten Vorschriften einstweilen eingestellt war, bleibt die einstweilige Einstellung weiter in Geltung, bis sie nach den Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft tritt. Die einstweilige Einstellung ist auf Antrag aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr vorliegen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

Das Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) ist vor Artikel 1 durch folgende Einleitung zu ergänzen:

„Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:"

Berlin, den 27. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Im Auftrag
Mühlig-Hofmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1123

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1933 | Nr. 149

Inhalt: Dritte Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 14. Dezember 1933 ..... S. 1123

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 14. Dezember 1933 ..... S. 1138

Dritte Verordnung über Änderung der Eichordnung Vom 14. Dezember 1933.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247) wie folgt geändert:

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Meßgeräte, deren Größe von der Temperatur abhängig ist, müssen bei 20 Grad Celsius richtig sein, sofern nicht in den besonderen Vorschriften Ausnahmen zugelassen sind. In diesem Falle müssen die Meßgeräte an ersichtlicher Stelle die deutliche Angabe der Temperatur tragen, bei der sie richtig sein sollen. Auf den Meßgeräten, die bei 20 Grad Celsius richtig sein sollen, braucht die Temperatur nur angegeben zu sein, wenn dies in den besonderen Vorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Im § 10 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Bei der Nacheichung wird, soweit nicht wie bei den Fässern und Gewichten in den besonderen Vorschriften anderes bestimmt ist, nur das Jahreszeichen angewendet, es sei denn, daß bestimmungsgemäß die Stempelstelle erneuert werden muß.

Artikel 2

Eichung von Längenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung

1. Im § 13 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Zulässig sind nur Maße, die bei 20 Grad Celsius richtig sind.

2. § 16 Nr. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Maße, die aus Metall hergestellt sind, müssen an ersichtlicher Stelle die deutliche und dauerhaft aufgebrachte Aufschrift „20 Grad" tragen.

3. Im § 19 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Zulässig sind nur Kluppmaße, die bei 20 Grad Celsius richtig sind.

4. § 22 Nr. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kluppmaße, die aus Metall hergestellt sind, müssen an ersichtlicher Stelle die deutliche und dauerhaft aufgebrachte Aufschrift „20 Grad" tragen.

5. § 24c Nr. 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Ferner muß die Ausführung Gewähr dafür bieten, daß das Meßgut nicht in unzulässiger Weise durch die Meßmaschine gedehnt wird. Außerdem müssen die Meßmaschinen so angeordnet sein, daß das Meßgut nicht gedehnt der Meßwalze (Meßrad) zugeführt und nicht ruckweise, sondern gleichmäßig abgenommen wird.

6. Im § 24f Nr. 2 Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen.

7. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen

für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs ... ein Hundertstel ihres Sollwertes, jedoch nicht weniger als ein Fünftel der Fehlergrenze für die größte Fläche des Meßbereichs.

Artikel 3

Eichung von Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

Abschnitt II (§ 31 bis § 46) erhält folgende Fassung:

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

§ 31

Zulässige Gattungen

Zulässig sind:

I. Maße und Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden. Bei der Messung werden zum Zweck des Füllens und Entleerens die Maßwände nicht gegeneinander bewegt, abgesehen vom Öffnen und Schließen etwa vorhandener Absperrvorrichtungen (Hähne, Ventile, Schieber).

1. Maße (ohne Unterteilung),
2. Meßbecher (Maße mit einmaliger Unterteilung),
3. Meßeimer (Maße mit mehrmaliger Unterteilung),
4. Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige,
5. Meßwerkzeuge mit Verdränger,

6. Meßwerkzeuge ohne Einteilung,
7. Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung,
8. Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung,
9. Kippmesser.

II. Meßwerkzeuge mit beweglichen Maßwänden. Bei der Messung wird zum Zweck des Füllens und Entleerens mindestens eine Maßwand gegenüber den anderen Maßwänden bewegt.

1. Meßpumpen,
2. Kolbenmesser ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk,
3. Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk,
4. Kapselmesser.

§ 32

Allgemeine Vorschriften über Material, Gestalt und Einrichtung

A. Maße und Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden

1. Die Maße und Meßwerkzeuge sollen aus Metall oder aus durchsichtigem Glas hergestellt sein. Jedoch sind für Hilfseinrichtungen (z. B. Schwimmerventile) und für Dichtungen auch andere Werkstoffe zulässig.

Bei allen Maßen, mit Ausnahme der Meßeimer für Mineralöle, sowie bei denjenigen Meßwerkzeugen, welche für genießbare Flüssigkeiten bestimmt sind, müssen alle Teile, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, so beschaffen und bearbeitet sein, daß bei ordnungsmäßigem Gebrauch schädliche Folgen für die Gesundheit nicht zu befürchten sind.

2. Die Unveränderlichkeit der Maßräume muß einerseits durch den Werkstoff, andererseits durch zweckentsprechende Formgebung und Bearbeitung gesichert sein (§ 2).

3. Der Maßkörper der Maße sowie der Meßwerkzeuge von 100 Liter Gesamtraumgehalt oder weniger soll möglichst kreisförmigen Querschnitt haben. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Die den Maßraum begrenzenden Teile des Maßkörpers sollen im allgemeinen fest miteinander verbunden sein oder durch Stempelung gegen Auseinandernehmen gesichert werden können. Meßwerkzeuge, bei denen der Maßkörper ohne Stempelverletzung auseinandergenommen werden kann, bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Soweit die Begrenzung des Maßraumes nicht durch den Maßkörper selbst gebildet wird, erfolgt sie durch Absperrvorrichtungen oder durch eine Horizontalebene, deren Höhenlage durch Begrenzungsmarken (z. B. Strichmarken, Überlaufkanten) unveränderlich so festgelegt sein muß, daß durch diese Marken die Größe des Maßraumes eindeutig bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen und die Begrenzungsmarken müssen so beschaffen sein, daß sich bei der Einstellung des Flüssigkeitsspiegels keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Unsicherheiten ergeben (§ 3).

6. Bei den Meßwerkzeugen müssen die zur Füllung und Entleerung dienenden Teile unveränderlich und derart angebracht und ausgeführt sein, daß die Messungen zuverlässig und unzweideutig sind und bei den vorkommenden Schiefstellungen des Meßwerkzeuges keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Verschiedenheiten aufweisen.

7. Bei den Meßwerkzeugen müssen, wenn die ordnungsmäßige Füllung und Entleerung nicht schon durch die Gestalt und Beschaffenheit des Maßkörpers ermöglicht ist, für diesen Zweck besondere Hilfseinrichtungen vorgesehen sein. Solche Einrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

Bei den Meßwerkzeugen, bei denen die untere Begrenzung des Maßraumes durch eine Absperrvorrichtung erfolgt, muß die Bodenfläche ausreichendes Gefälle haben, und zwar, sofern anderes nicht besonders zugelassen ist, bei den ortsfesten Geräten wenigstens im Verhältnis 1 : 10, bei den nichtortsfesten Geräten wenigstens im Verhältnis 1 : 5.

8. Die Füllung und Entleerung muß deutlich zu erkennen sein.

Bei den Meßwerkzeugen müssen erforderlichenfalls besondere Schaugläser angebracht sein. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zulassung.

9. Bei den Meßwerkzeugen sind Hilfseinrichtungen zur Berichtigung (z. B. Justierkörper) und zur Erleichterung der Benutzung (z. B. Überläufe, Zählwerke, Druckwerke) zulässig, sofern sie den ordnungsmäßigen Gebrauch der Geräte nicht beeinträchtigen (§ 4 Abs. 2).

10. Bei den Meßwerkzeugen sind Abflußleitungen (Zapfleitungen) zulässig. Die Abflußleitungen müssen so eingerichtet sein, daß die vollständige Ausgabe der gemessenen Flüssigkeitsmenge hinreichend gewährleistet ist; auch müssen sie ausreichendes Gefälle haben, so daß sie sich nach Beendigung der Messung genügend schnell und vollständig entleeren.

11. Bei den Meßwerkzeugen sind Rücklaufeinrichtungen zulässig. Diese müssen so beschaffen sein, daß eine mißbräuchliche Benutzung unmöglich oder doch bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen ist.

12. Meßanlagen, in welche Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten eingebaut sind, müssen so eingerichtet und beschaffen sein, daß die ordnungsmäßige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt wird und auch die vorgeschriebenen Prüfungen und Stempelungen leicht ausgeführt werden können.

13. Meßwerkzeuge für Betriebsstoff-Zapfanlagen müssen mit einer gut lesbaren Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

14. Sicherungen, die nach feuerpolizeilichen Vorschriften erforderlich sind, müssen so angebracht sein, daß die ordnungsmäßige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt wird.

15. Die im § 31 unter Ziffer I Nr. 5 bis 9 aufgezählten Geräte sind im allgemeinen nur für ortsfeste Aufstellung zulässig. Meßwerkzeuge dieser Gattungen, die nicht ortsfest aufgestellt werden sollen, bedürfen der besonderen Zulassung.

B. Meßwerkzeuge mit beweglichen Maßwänden

1. Die Meßwerkzeuge sollen aus Metall oder aus durchsichtigem Glas hergestellt sein. Jedoch sind für die beweglichen Maßwände und für Dichtungen auch andere Werkstoffe zulässig.

2. Im übrigen finden die Vorschriften unter A Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 10 bis 15 sinngemäß Anwendung.

§ 33

Maße und Meßbecher

A. Maße

1. Zulässig sind folgende Maßgrößen:

50		20	10 Liter
5		2	1 »
0,5	1/4	0,2	0,1 »
0,05		0,02	0,01 »

2. Die metallenen Maße von 5 Liter oder mehr dürfen in Zylinderform oder Kannenform, die kleineren Maße nur in Zylinderform hergestellt sein. Die gläsernen Maße dürfen Zylinderform oder Flaschenform (Meßflaschen) haben.

Die kannenförmigen Maße dürfen Maßkörper in Zylinderform, Kegelform oder in ausgebauchten Formen haben; sie müssen mit einem engeren Halse versehen sein, der mindestens an seinem engsten Teile zylindrisch verlaufen muß.

3. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Boden des Maßes.

Die obere Begrenzung erfolgt entweder durch den Rand des Maßes (Randmaße) oder durch besondere unterhalb des Randes angebrachte Begrenzungsmarken, und zwar bei den metallenen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende oder durch drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Marken, bei den gläsernen Maßen durch eine auf der Außenseite angebrachte Strichmarke, die sich über mindestens die Hälfte des Umfanges erstrecken muß. Jedoch darf die obere Begrenzung bei den emaillierten Maßen nur durch den Rand des Maßes, bei den Maßen in Flaschenform nur durch Begrenzungsmarken im Halse, bei den Maßen in Kannenform nur durch Begrenzungsmarken im zylindrischen Teil des Halses erfolgen.

4. Bei den Maßen in Zylinderform sind geringe Abweichungen von der Zylinderform zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes		Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter		kleinster	
50	Liter	350	Millimeter	315	Millimeter
20	»	250	»	225	»
10	»	200	»	180	»
5	»	150	»	135	»
2	»	114	»	103	»
1	»	90	»	82	»
0,5	»	72	»	65	»
1/4	»	58	»	52	»
0,2	»	67	»	60	»
0,1	»	53	»	48	»
0,05	»	42	»	38	»
0,02	»	31	»	28	»
0,01	»	25	»	22	»

Bei den Maßen in Kannenform darf der Durchmesser in Höhe der Maßraumbegrenzung den größten Wert der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

Bei den Maßen in Flaschenform darf der Durchmesser in Höhe der Maßraumbegrenzung die Hälfte des größten Wertes der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

5. Alle Maße müssen auf waagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

6. Zulässig sind in den Maßraum hineinragende Ausgüsse (Schnauzen).

7. Bei den Randmaßen muß der Rand hinreichend eben sein, damit eine ebene Glasplatte annähernd wasserdicht aufgelegt werden kann. Bei den metallenen Randmaßen muß der Rand, bei solchen mit Ausguß auch der Rand des Ausgusses außen zweckmäßig verstärkt sein, wenn nicht schon durch die Stärke der Maßwand die Erhaltung des Maßraumes und des Randes gewährleistet ist.

8. Bei den Maßen aus Blech muß die Maßwand hinreichend kräftig sein; bei den Maßen von 50 Liter muß sie außen durch umgelegte Bänder verstärkt sein, wenn nicht in anderer Weise für hinreichende Festigkeit gesorgt ist.

9. Bei den mit Weichlot gelöteten Blechmaßen muß der Rand des Bodens umgebogen sein. Er soll, wenn er nach oben gekehrt ist, sich außen, und wenn er nach unten gekehrt ist, sich innen an die Wandfläche des Maßes anschließen und mit dieser verlötet sein.

10. Bei den metallenen Maßen soll die Bodenfläche eben sein und mit der oberen Begrenzungsebene gleichgerichtet verlaufen; jedoch sind bei den Maßen von 5 Liter oder mehr auch getriebene Böden mit schwacher Wölbung nach außen zulässig. Der Boden muß bei allen Maßen hinreichend kräftig sein und darf nicht durchfedern. Bei den Maßen mit ebener Bodenfläche von 5 Liter oder mehr muß er durch mindestens zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

B. Meßbecher

(Maße mit einmaliger Unterteilung)

1. Meßbecher sind nur zur Vermessung von Milch zulässig.

2. Zulässig sind die Maßgrößen
1 Liter mit Unterteilung in 0,5 Liter,
0,5 » » » » 1/4 » .

3. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Boden des Gefäßes. Die obere Begrenzung für die größere Maßgröße durch den Rand des Gefäßes, für die kleinere Maßgröße durch die höchste Stelle eines aus der Mitte des Bodens aufragenden Stabes.

4. Die Meßbecher müssen die Gestalt eines Zylinders haben.

5. Der Stab muß fest und unveränderlich in den Boden eingesetzt sein und durch Stempelung gesichert werden können. Der Stab muß sich in der Mitte (Achse) des Meßbechers befinden.

Die den kleineren Maßraum begrenzende Kuppe des Stabes muß die Form einer Halbkugel besitzen und gehärtet sein.

6. Der Innendurchmesser des Maßraumes muß die unter A Nr. 4 Abs. 1 für Maße zu 1 Liter beziehungsweise zu 0,5 Liter Raumgehalt vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten.

7. Im übrigen finden die Vorschriften unter A Nr. 5, 7, 8 und 10 sinngemäß Anwendung. Jedoch sind auch getriebene Böden zulässig.

8. Die Ausführungsformen der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 34

Meßeimer

(Maße mit mehrmaliger Unterteilung)

1. Meßeimer sind nur zur Vermessung von Milch oder zur Vermessung von dünnflüssigen Mineralölen zulässig.

2. Bei den Meßeimern für Milch muß der Gesamtraumgehalt betragen:

bei den Meßeimern mit Innenskalen (Nr. 4a) mindestens 20 Liter,

bei den Meßeimern mit Glasskalen (Nr. 4b und c) mindestens 10 Liter.

Zulässig sind nur Meßeimer mit gleichmäßiger Einteilung in 0,5 oder 1 Liter, und zwar bei einem Gesamtraumgehalt

von 10 bis 20 Liter, beginnend mit 1 Liter,
» mehr als 20 » » » 5 » .

3. Der Gesamtraumgehalt der Meßeimer für Mineralöle muß 5, 10 oder 20 Liter betragen.

Zulässig sind nur Meßeimer mit gleichmäßiger Einteilung, und zwar bei einem Gesamtraumgehalt

von 5 Liter, beginnend mit 2 Liter, darüber eingeteilt in 0,5 oder 1 Liter,

von 10 Liter, beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 1 Liter,

von 20 Liter, beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 5 Liter, oder beginnend mit 6 Liter, darüber eingeteilt in 2 Liter.

4. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Boden des Gefäßes.

Als obere Begrenzung des Maßraumes sind zulässig:

a) zwei einander gegenüberliegende Innenskalen auf besonderen, mit der Maßwand vernieteten Blechstreifen,

b) zwei einander gegenüberliegende, in die Maßwand eingesetzte Glasskalen von mindestens 40 Millimeter lichter Breite,

c) eine in die Maßwand eingesetzte Glasskale von mindestens 40 Millimeter lichter Breite.

Ist nur eine Glasskale vorhanden, so muß ein gehörig gesichertes Lot (oder Libelle) angebracht sein.

5. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Bei den Meßeimern von mehr als 20 Liter muß nötigenfalls die Wand außen durch Reifen verstärkt sein. Ausgüsse dürfen nicht in den Maßraum hineinragen.

6. Die Maßwand soll hinreichend widerstandsfähig sein. Der den Maßraum begrenzende Boden soll den gleichen Anforderungen genügen, wie sie für Maße (§ 33 A Nr. 10) vorgeschrieben sind.

7. Bei den Meßeimern für Milch muß der Abstand zweier einen Raumgehalt von 1 Liter begrenzenden Einteilungsmarken betragen

bei den Eimern mit Innenskalen und einem Gesamtraumgehalt
von 20 Liter mindestens 15 Millimeter,
von mehr als 20 Liter mindestens 10 Millimeter,

bei den Eimern mit Glasskalen und einem Gesamtraumgehalt
von 20 Liter oder weniger mindestens 20 Millimeter,
von mehr als 20 Liter mindestens 10 Millimeter.

8. Bei den Meßeimern für Mineralöle muß der Durchmesser des zylindrischen Maßraumes so bemessen sein, daß der Abstand der ersten Einteilungsmarke vom Boden oder, wenn der Boden gewölbt ist, von dessen tiefstem Punkt beträgt bei einem Raumgehalt

von 5 Liter mindestens 80 Millimeter,
von 10 Liter mindestens 100 Millimeter,
von 20 Liter bei Einteilung
in 5 Liter mindestens 80 Millimeter,
in 2 Liter mindestens 100 Millimeter.

9. Die als Grenze für den Gesamtraumgehalt dienenden Begrenzungsmarken müssen mindestens 50 Millimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

§ 35

Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen der Raumgehalt durch einen Schwimmer mit Skale angezeigt wird.

Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige sind nur zur Vermessung von Milch zulässig.

2. Der Gesamtraumgehalt muß mindestens 10 Liter betragen.

3. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Boden des Gefäßes oder durch eine Absperrvorrichtung. Meßwerkzeuge mit anderen Absperrvorrichtungen als Hähnen bedürfen der besonderen Zulassung.

Der Raumgehalt der Füllung wird an einer Skale abgelesen, die auf einer mit dem Schwimmer fest verbundenen Metallstange in der Form vertiefter Strichmarken von mindestens 10 Millimeter Länge anzubringen ist.

Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäß muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

4. Die Einleitung muß gleichmäßig sein und in Abschnitten von 0,5, 1, 2 oder 5 Liter fortschreiten.

Der Abstand zwischen Nullmarke und erster Einteilungsmarke muß bei einem Gesamtraumgehalt von 20 Liter oder weniger mindestens 10 Millimeter, bei einem Gesamtraumgehalt von mehr als 20 Liter mindestens 40 Millimeter betragen. Es ist zulässig, die ersten Einteilungsmarken mit Ausnahme der Nullmarke fortzulassen.

5. Die einem Raumgehalt von 1 Liter entsprechende Länge der Skale muß bei einem Gesamtraumgehalt von 20 Liter oder weniger mindestens 15 Millimeter, bei einem Gesamtraumgehalt von mehr als 20 Liter mindestens 10 Millimeter betragen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Abschnitt zwischen Nullmarke und erster Einteilungsmarke.

6. Die die Skale tragende Stange muß über der Mitte des Meßgefäßes durch einen gehörig befestigten Bügel geführt sein. Die Ablesung erfolgt an einer

Kante der oberen Fläche des Bügels, wenn nicht hierfür ein besonderer Zeiger am Bügel angebracht ist. Jedenfalls muß die Ablesung eindeutig sein.

7. Der Schwimmer muß aus starkem, nötigenfalls noch besonders verstärktem Blech wasserdicht angefertigt sein. Er muß aus zwei schwach gewölbten Schalen bestehen, die mit ihren umgebogenen und verlöteten Rändern ein zylindrisches Zwischenstück bilden und so geformt sind, daß sich weder oben Flüssigkeit noch unten Luft ansammeln kann. Der Schwimmer muß im Meßgefäß frei beweglich sein, jedoch darf die Breite des freien Ringes zwischen Maßwand und Schwimmerrand höchstens 20 Millimeter betragen.

Der Schwimmer (mit der Skale) darf freischwimmend nicht kippen und muß so weit einsinken, daß der Flüssigkeitsspiegel ihn in seinem größten Querschnitt schneidet.

8. Es ist zulässig, zwei Meßwerkzeuge so miteinander zu verbinden, daß die Sperrvorrichtung für den Zu- und Abfluß für beide gemeinsam ist und daß sich das eine Gefäß entleert, während das andere gefüllt wird.

9. Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen, die nach Erreichung eines bestimmten Flüssigkeitsstandes den Zufluß selbsttätig unterbrechen. Meßwerkzeuge mit solchen Vorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

10. Zulässig ist die Anbringung besonderer, durch den Schwimmer angetriebener Anzeigevorrichtungen, Zählwerke und Druckwerke. Meßwerkzeuge mit diesen Vorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 36

Meßwerkzeuge mit Verdränger

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen die Größe des Maßraumes durch Änderung der Eintauchtiefe eines Verdrängers oder durch Einsetzen von Verdrängern verschiedener Größe eingestellt wird.

Die eingestellte Maßraumgröße muß eindeutig abzulesen sein.

2. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch eine Absperrvorrichtung, die obere Begrenzung durch einen Überlauf.

3. Die Unveränderlichkeit der Verdränger muß durch entsprechende Ausführung gewährleistet sein.

4. Die Flüssigkeitsoberfläche in Höhe des Überlaufes darf für jede abzumessende Menge nicht größer sein als der Querschnitt eines Zylinders, dessen Raumgehalt gleich dieser Menge ist und dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

5. Der Verdränger kann als Schwimmer ausgebildet sein. Er muß dann bis zu einem Anschlage, durch den seine Eintauchtiefe bestimmt wird, frei aufsteigen können.

Verdränger als Schwimmer mit einstellbarer Eintauchtiefe müssen mit einer Skale fest verbunden sein, an der die jeweils eingestellte Größe des Maßraumes abzulesen ist. Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäß muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

Das Gewicht des Schwimmers einschließlich der mit ihm fest verbundenen Teile muß so bemessen sein, daß er sich bei Füllung des Meßgefäßes mit der dem Gesamtraumgehalt entsprechenden Flüssigkeitsmenge noch sicher gegen den Anschlag legt.

6. Für die Skale der als Schwimmer ausgebildeten Verdränger mit einstellbarer Eintauchtiefe gelten die Vorschriften im § 35 Nr. 4 und 5.

7. Die die Skale tragende Stange muß über der Mitte des Meßgefäßes durch einen gehörig befestigten Bügel geführt sein.

8. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 35 Nr. 8 bis 10.

9. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 37

Meßwerkzeuge ohne Einteilung und Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung

A. Meßwerkzeuge ohne Einteilung

1. Meßwerkzeuge ohne Einteilung haben nur eine Maßgröße. Zulässig sind Raumgehalte von

0,01	0,02		0,05	Liter
0,1	0,2	1/4	0,5	»
1	2		5	»
10	20		50	»

100 Liter und von ganzen Vielfachen von 100 Liter.

Für Meßwerkzeuge von mehr als 500 Liter Raumgehalt können auch beliebige metrische Maßgrößen als zulässig erklärt werden.

Meßwerkzeuge mit Maßgrößen von mehr als 100 Liter bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen die untere Begrenzung des Maßraumes durch eine Absperrvorrichtung (Hahn, Ventil, Schieber) und die obere Begrenzung durch Strichmarken oder Pfeilmarken oder durch eine Absperrvorrichtung erfolgt.

Bei Meßwerkzeugen, deren obere und untere Maßraumbegrenzung durch eine Absperrvorrichtung erfolgt, müssen Zufluß- und Abflußsperrung durch einen Handgriff gleichzeitig in die zur Füllung oder Entleerung dienende Stellung gebracht werden, oder es muß durch eine besondere Vorrichtung dafür gesorgt sein, daß sich die Abflußsperrung erst öffnen läßt, nachdem die als obere Maßraumbegrenzung dienende Absperrung erfolgt ist.

Strichmarken dürfen nur an senkrecht stehenden Flächen der gläsernen Wandungsteile angebracht sein. Sie müssen mindestens 1 Zentimeter vom oberen oder unteren Ende des sichtbaren Teils der Glaszylinder oder der Schaugläser, an denen sie angebracht sind, entfernt sein. Strichmarken an Glaszylindern müssen sich über den ganzen Umfang des Zylinders erstrecken oder aus zwei oder vier einander gegenüberliegenden, ungefähr gleich langen Einzelstrichen bestehen, deren Länge mindestens je ein Sechstel des Zylinderumfangs beträgt. Strichmarken an Schaugläsern müssen sich über die ganze Breite erstrecken und sollen sich außerdem ungefähr in der Mitte des Schauglases befinden.

Meßwerkzeuge mit oberer Begrenzung durch Pfeilmarken müssen mit einer die Ablesung des Flüssigkeitsstandes an der Pfeilmarken erläuternden Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und

Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

Meßwerkzeuge mit Pfeilmarken sowie Meßwerkzeuge mit Ventilen und Schiebern bedürfen der besonderen Zulassung.

Die Meßwerkzeuge müssen mit einem Lot versehen sein; jedoch kann von der Forderung eines Lotes abgesehen werden, wenn die Strichmarken den Glaszylinder ganz umfassen.

3. Zulässig ist die Anbringung von Hilfseinrichtungen zur leichteren oder selbsttätigen Herstellung der richtigen Füllung (z. B. Überläufe, Drosselstellen). Bei nicht fest aufgestellten Meßwerkzeugen müssen sich derartige Hilfseinrichtungen stets in der Mitte der Flüssigkeitsoberfläche befinden.

Meßwerkzeuge mit solchen Hilfseinrichtungen, mit Ausnahme der Meßwerkzeuge mit einfachen Überläufen, bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Meßwerkzeuge, bei denen Art und Beschaffenheit der Maßraumbegrenzung oder der angebrachten Hilfseinrichtung nicht ohne weiteres zu erkennen oder nicht ohne weiteres verständlich sind, bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Zulässig sind Meßwerkzeuge in Gestalt eines Hahnes, dessen Küken hohl ist und als Maßraum dient (Meßhähne). Auch ist es zulässig, mehrere Maßräume in einem Hahnküken anzuordnen.

Meßwerkzeuge dieser Art bedürfen der besonderen Zulassung.

6. Zulässig sind Meßwerkzeuge, die aus einem oder mehreren um ein feststehendes Hahnküken drehbaren Meßgefäßen bestehen (Drehgefäße). Das Hahnküken muß mit einem Vorratsbehälter in Verbindung stehen und einen Füll- und einen Abflußkanal besitzen, derart, daß sich das Meßgefäß füllt, wenn es sich unterhalb des Kükens befindet, und sich entleert, wenn es oberhalb des Kükens steht.

Meßwerkzeuge dieser Art bedürfen der besonderen Zulassung.

7. Der lichte Querschnitt in Höhe der Ablesemarken darf betragen:

a) wenn die Begrenzung des Maßraumes durch eine Strichmarke erfolgt,

bei einem Gesamtraumgehalt von 100 Liter oder weniger höchstens so viel wie der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehalts, dessen Höhe 16mal so groß ist wie sein Durchmesser,

bei einem Raumgehalt von mehr als 100 Liter bis einschließlich 5 000 Liter höchstens 3,13 Quadratzentimeter je Liter Raumgehalt,

bei einem Raumgehalt von mehr als 5 000 Liter höchstens so viel wie der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehalts, dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser,

b) wenn die Begrenzung des Maßraumes durch eine Pfeilmarke erfolgt,

bei Meßwerkzeugen jeder Größe höchstens so viel wie der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehalts, dessen Höhe doppelt so groß ist wie sein Durchmesser.

Zur Einhaltung dieser Vorschriften dürfen in Höhe der Maßraumbegrenzung Verdrängungskörper fest eingebaut werden. Meßwerkzeuge mit solchen Verdrängungskörpern bedürfen der besonderen Zulassung.

Ist der Abstand der Strichmarken vom Fußboden bei der praktischen Benutzung nicht größer als 1,6 Meter, so braucht die Vorschrift im Abs. 1 bei den Meßwerkzeugen bis zu 2 Liter Gesamtraumgehalt nicht erfüllt zu sein, jedoch darf in diesem Falle der Außendurchmesser höchstens betragen

in Höhe der Strichmarken	Außendurchmesser
für 2 1 und 0,5 Liter	90 Millimeter
» 1/4 0,2 » 0,1 »	65 »
» 0,05 Liter.....	45 »
» 0,02 und 0,01 Liter.....	35 »

8. Es ist zulässig, zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe so miteinander zu verbinden, daß Zu- und Abflußvorrichtungen für beide Meßwerkzeuge gemeinsam sind und daß sich das eine Gefäß entleert, während das andere gefüllt wird (Doppelmeßwerkzeuge).

9. Zulässig sind Meßwerkzeuge, die nach vollständiger Füllung selbsttätig den Zufluß absperren und die Meßkammer mit der Abflußleitung verbinden (selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge). Zulässig sind auch Meßgeräte dieser Art, die aus zwei einzelnen Meßwerkzeugen zusammengesetzt sind (selbsttätig umschaltende Doppelmeßwerkzeuge).

Selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge müssen mit besonderen Vorrichtungen zur Sicherung der vollständigen Füllung und Entleerung versehen sein.

Selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge bedürfen der besonderen Zulassung.

10. Meßwerkzeuge ohne Einteilung aus Metall dürfen auch anderen als kreisförmigen Querschnitt haben, sofern dadurch die Festigkeit und Unveränderlichkeit des Maßraumes sowie die Gleichmäßigkeit der Füllung und Entleerung nicht beeinträchtigt wird.

11. Tankwagen müssen so ausgeführt sein, daß sie den Sollinhalt auch dann richtig abgeben, wenn sie im Verhältnis 1 : 6 schief gestellt sind. Tankwagen, die dieser Vorschrift nicht genügen, aber bei einer Schiefstellung von 1 : 12 den Sollinhalt noch richtig abgeben, können zugelassen werden, wenn sie mit einem besonderen Neigungsmesser ausgerüstet sind, der die Überschreitung der zulässigen Schiefstellung erkennen läßt. Der Neigungsmesser soll am Behälter in der Nähe des Zapfstutzens angebracht sein.

12. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken, welche die vermessene Flüssigkeitsmenge in Liter oder Kubikmeter anzeigen. Die Zählwerke müssen so angebracht und beschaffen sein, daß sie die Messung nicht behindern oder beeinträchtigen und daß Falschzählungen ausgeschlossen sind. Fortschaltung durch unvollständige (kurzhübige) Schaltbewegungen darf nicht möglich sein.

Die Zählwerke für Verkauf dürfen von Hand nicht vorwärts, die Zählwerke für Einkauf nicht rückwärts verstellt werden können.

Zulässig sind auch Zählwerke mit einer Einrichtung, die es gestattet, vor Beginn jeder Messung das Zählwerk auf Null zu stellen (Nullstellzählwerke). Sie müssen den Bedingungen des Abs. 2 genügen oder mit einer Einrichtung versehen sein, die eine Umstellung auf andere Werte als Null unmöglich macht.

Zulässig sind ferner Zählwerke mit einer Einrichtung, die es gestattet, einen Zeiger oder eine Marke vor der Abmessung auf die abzumessende Literzahl einzustellen, und die mit dem Rückgang des Zeigers (Marke) bei Erreichung der Nullstellung die Abmessung selbsttätig unterbricht (Einstellzählwerke). Bei Zählwerken dieser Art für Verkauf darf der Zeiger (Marke) von Hand nicht rückwärts, bei Zählwerken für Einkauf nicht vorwärts verstellt werden können, oder die abgemessene Menge muß noch durch eine besondere, den Bedingungen der Absätze 2 und 3 genügende Zähleinrichtung angezeigt werden.

13. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken. Meßwerkzeuge mit Druckwerken bedürfen der besonderen Zulassung.

B. Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung.

1. Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung haben eine beliebige Anzahl von Maßgrößen aus der ersten oder zweiten der beiden folgenden Reihen:

2	1	0,5	0,2	0,1	0,05	0,02	0,01 Liter,
20	15	10	5	2	1	0,5	1/4 » .

Die Maßgröße 15 Liter ist nur als Zwischenstufe zulässig.

2. Die untere Begrenzung aller zulässigen Maßgrößen erfolgt durch einen Hahn, die obere Begrenzung durch Strichmarken oder Pfeilmarken.

3. Die senkrechten Wände des Maßraumes müssen aus durchsichtigem Glas bestehen.

4. Der lichte Querschnitt darf in Höhe jeder Ablesemarke — und mindestens bis 1 Zentimeter darüber und darunter — den unter A Nr. 7 vorgeschriebenen Höchstwert für die der Ablesemarke entsprechende Maßgröße nicht überschreiten.

5. Die Strichmarken müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken. Die oberste Marke muß mindestens 1 Zentimeter unterhalb des Randes liegen.

6. Hilfseinrichtungen zur leichteren oder selbsttätigen Herstellung der richtigen Füllung sind nach Maßgabe der Vorschriften unter A Nr. 3 zulässig. Jedoch bedürfen auch Meßwerkzeuge mit Überläufen der besonderen Zulassung, wenn die Überlaufvorrichtung für verschiedene Maßgrößen des Meßwerkzeuges eingestellt werden kann.

7. Die Vorschriften unter A Nr. 2 Abs. 4 und 5 sowie Nr. 4, 12 und 13 finden Anwendung.

§ 38

Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung

1. Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung müssen in mindestens zehn Teilabschnitte gleichen Raumgehalts geteilt sein.

Meßwerkzeuge dieser Art von mehr als 100 Liter Gesamtraumgehalt bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Die untere Begrenzung des Maßraumes (Gesamtraumes) erfolgt durch eine Absperrvorrichtung oder eine Strichmarke, die obere Begrenzung der Maßräume durch Strichmarken.

Meßwerkzeuge mit unterer Begrenzung durch Ventile oder Schieber bedürfen der besonderen Zulassung.

3. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Bei Meßwerkzeugen von mehr als 1000 Liter Gesamtraumgehalt können auch andere Formen zugelassen werden.

4. Die senkrechten Wände müssen bei Meßwerkzeugen von weniger als 10 Liter Gesamtraumgehalt aus durchsichtigem Glas bestehen.

5. Bei den metallenen Meßwerkzeugen muß zur Beobachtung des Flüssigkeitsstandes in die Wand ein durchsichtiger Glasstreifen von mindestens 30 Millimeter lichter Breite eingesetzt sein. Bei Meßwerkzeugen für Mineralöle darf an Stelle des Glasstreifens in der Wand ein Flüssigkeitsstandrohr von mindestens 10 Millimeter Innendurchmesser angebracht sein.

Bei Meßwerkzeugen von mehr als 1 Meter Höhe darf die Ablesevorrichtung auch aus mehreren übereinandergreifenden Teilen bestehen.

Bei Meßwerkzeugen von mehr als 10000 Liter Gesamtraumgehalt müssen zwei einander gegenüberliegende Ableseeinrichtungen vorhanden sein.

Meßwerkzeuge mit Standrohr von 100 Liter Gesamtraumgehalt oder weniger müssen, wenn die Benutzung durch die Bezeichnung nicht auf ein bestimmtes Mineralöl beschränkt wird, mit der Aufschrift versehen sein: „Verschiedene Mineralöle dürfen nur nach vollständiger Entleerung einzeln vermessen werden".

6. Bei den gläsernen Meßwerkzeugen muß sich die Einteilung auf der Wand befinden. Die Strichmarken müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken.

7. Bei den metallenen Meßwerkzeugen mit Glasstreifen (Nr. 5 Abs. 1) muß die Einteilung auf dem Glasstreifen oder auf einem oder zwei Metallstreifen zu Seiten des Glasstreifens angebracht sein. Die Teilungsflächen der Metallstreifen sollen nach dem Glasstreifen zu geneigt sein; nötigenfalls sind besondere Hilfseinrichtungen für die Ablesung (z. B. Schieber mit Ablesekante) vorzusehen. Die Striche auf dem Glasstreifen müssen mindestens 20 Millimeter lang sein. Ist die Einteilung auf der Außenfläche des Glasstreifens angebracht, so müssen zur Sicherung der richtigen Ablesung geeignete Einstellhilfsmittel (z. B. ein Spiegelstreifen im Innern) vorhanden sein.

Bei den metallenen Meßwerkzeugen mit Standrohr muß die Einteilung entweder auf dem Standrohr oder auf einem oder zwei Metallstreifen zu Seiten des Standrohres angebracht sein. Die Teilungsflächen sollen in Ebenen liegen, die durch die Achse des Standrohrs gehen. Nötigenfalls sind besondere Hilfseinrichtungen für die Ablesung (z. B. Schieber mit Ablesekante) vorzusehen. Die Strichmarken auf dem Standrohr müssen sich über mindestens ein Viertel des Rohrumfanges erstrecken.

8. Die Einteilung muß nach Liter, dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen des Liter oder nach dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen fortschreiten. Zulässig sind ferner Einteilungen in Viertelliter.

9. Der Abstand zweier benachbarten Strichmarken muß mindestens 2 Millimeter betragen.

Der Abstand der obersten und der untersten Strichmarke vom Rande des Glaszylinders bzw. der Metallfassung gläserner Teile muß mindestens 1 Zentimeter betragen.

10. Bei den Meßwerkzeugen in Form eines stehenden Zylinders von 1 400 Kubikmeter Gesamtraumgehalt oder weniger muß die der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt entsprechende Länge auf der Teilung mindestens 2 Millimeter betragen. Jedoch darf die Höhe nicht kleiner sein als drei Viertel des Durchmessers.

Bei den Meßwerkzeugen in Form eines stehenden Zylinders von mehr als 1 400 Kubikmeter Gesamtraumgehalt muß die der Fehlergrenze entsprechende Länge auf der Teilung mindestens 50 Millimeter betragen; jedoch darf die Höhe nicht kleiner sein als die Hälfte des Durchmessers.

Bei den Meßwerkzeugen, die nicht die Form eines stehenden Zylinders haben, aber gleich große horizontale Querschnitte besitzen, darf der lichte Querschnitt des Maßraumes nicht größer sein als der Querschnitt eines Zylinders gleichen Raumgehaltes, dessen Höhe gleich drei Viertel des Durchmessers ist.

Bei den Meßwerkzeugen in Form eines liegenden Zylinders darf die Länge nicht größer sein als das Fünffache des Durchmessers.

11. Ist der Gesamtraumgehalt bei den Meßwerkzeugen bis 100 Liter Gesamtraumgehalt aufwärts in mehr als 20 Teile, bei größeren Meßwerkzeugen in mehr als 50 Teile geteilt, so muß auf dem Meßwerkzeug die kleinste Menge, die mit dem Meßwerkzeug abgegeben werden darf (kleinste Verkaufsmenge) angegeben sein.

Die kleinste Verkaufsmenge ist bei den Meßwerkzeugen mit einem Gesamtraumgehalt

bis 100 Liter	$^1/_{10}$
von mehr als 100 bis 1 000 Liter	$^1/_{20}$
» » » 1 000 » 10 000 »	$^1/_{30}$
» » » 10 000 Liter	$^1/_{50}$

des Gesamtraumgehalts.

12. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Begrenzung durch eine Absperrvorrichtung dürfen außer der Nullmarke auch einige der unteren Strichmarken fehlen.

13. Alle Strichmarken müssen beim praktischen Gebrauch des Geräts in Augenhöhe abgelesen werden können. Erforderlichenfalls müssen Treppen, Leitern usw. angebracht sein.

14. Bei den ortsfesten Meßwerkzeugen von mehr als 1 000 Liter Gesamtraumgehalt muß ein Lot oder eine gleichwertige Einrichtung vorhanden sein.

Ferner muß ein Lot vorhanden sein bei Meßwerkzeugen mit unterer Begrenzung durch eine Absperrvorrichtung. Jedoch kann bei den gläsernen Meßwerkzeugen dieser Art von der Forderung eines Lotes abgesehen werden, wenn die bezifferten Teilstriche sich über den ganzen Umfang erstrecken.

§ 39

Kippmesser

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, die sich nach vollständiger Füllung durch Kippen oder Drehen selbsttätig entleeren.

2. Die Kippmesser dürfen mehrere gleich große Meßkammern besitzen.

3. Die einzelnen Meßkammern des Gerätes müssen Raumgehalte haben, wie sie für Maße (§ 33 A Nr. 1) zugelassen sind. Außerdem sind Kammerinhalte von 2,5 Liter zulässig.

4. Kippmesser, bei denen die Meßkammern durch das Gewicht der Flüssigkeit bewegt werden, müssen, soweit sie nicht für eine Flüssigkeit annähernd konstanter Dichte bestimmt sind, innerhalb der erforderlichen Grenzen vom Einfluß der Dichte unabhängig sein.

5. Ist die Richtigkeit des Kippmessers von der Füllgeschwindigkeit abhängig, so müssen die obere und untere Grenze der zulässigen Füllgeschwindigkeit auf dem Meßwerkzeug angegeben sein.

6. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken und Druckwerken. Die Vorschriften im § 37 A Nr. 12 gelten sinngemäß.

7. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 40

Meßpumpen

1. Zulässig sind Kolbenmeßpumpen, die gleichzeitig zur Bewegung (Förderung) und zur Abmessung der Flüssigkeit dienen.

2. Der einem vollen messenden Kolbenhub entsprechende Hubraum muß gleich einem Liter oder einem dezimalen Vielfachen oder einem dezimalen Teil des Liter oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen oder gleich einem Viertelliter sein.

3. Die Zylinder sollen aus durchsichtigem Glas bestehen. Zylinder aus Metall können nur zugelassen werden, wenn die Abgabe unvollständiger Füllungen durch besondere, selbsttätig wirkende Vorrichtungen zuverlässig verhindert wird.

4. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen. Sie dürfen nur auf einer Seite von der Flüssigkeit berührt (einseitig beaufschlagt) werden.

5. Die Verbindung des Zylinders mit der Füllleitung und der Entleerungsleitung darf nur durch zwangläufig gesteuerte Absperrvorrichtungen bewirkt werden.

6. Bei Kolbenmeßpumpen ohne Unterteilung soll der Kolbenhub mindestens gleich dem Doppelten des Zylinderdurchmessers sein. Bei Meßpumpen mit metallenen Kolbendichtungen darf der Kolbenhub auch kleiner sein; er muß aber mindestens gleich dem Zylinderdurchmesser sein.

7. Bei Kolbenmeßpumpen mit Unterteilung muß die der Fehlergrenze für die kleinste abgebbare Flüssigkeitsmenge entsprechende Hubhöhe mindestens 0,86 Millimeter betragen. Der Kolbenhub für die Gesamtabgabe muß jedoch — auch bei den Pumpen dieser Art mit metallenen Kolbendichtungen — mindestens das Doppelte des Durchmessers sein.

8. Bei den Kolbenmeßpumpen mit Glaszylindern müssen die für die richtige Abmessung maßgebenden Endstellungen des Kolbens durch Strichmarken, die sich über mindestens ein Viertel des Zylinderumfanges erstrecken, und durch eine zugehörige Marke am Kolben gekennzeichnet sein.

An Stelle der Strichmarken und der Marke am Kolben darf auch ein besonderes, mit dem Kolben zwangläufig verbundenes Anzeigewerk vorhanden sein. Bei den Kolbenmeßpumpen mit metallenen Zylindern muß ein besonderes Anzeigewerk vorhanden sein.

9. Bei Anzeigewerken mit Skale und Zeiger muß die Gesamtlänge der Skale mindestens gleich dem vollen Kolbenhub sein.

10. Die Meßpumpen müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

11. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken und Druckwerken. Die Vorschriften im § 37A Nr. 12 finden sinngemäß Anwendung.

12. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 41

Kolbenmesser ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk

1. Zulässig sind Kolbenmesser, welche die unter Druck (z. B. durch Pumpe, Flüssigkeitsgefälle) zugeführte Flüssigkeit vermessen und welche zur Abgabe von Einzelmengen dienen, die gleich dem messenden Hubraum oder ganzen Vielfachen des messenden Hubraumes sind.

2. Der einem messenden Kolbenhub entsprechende Hubraum muß gleich einem Liter oder einem dezimalen Vielfachen oder einem dezimalen Teil des Liter oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen sein.

3. Die Zylinder müssen aus durchsichtigem Glas bestehen.

4. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen. Sie dürfen auf beiden Seiten von der Flüssigkeit berührt (beiderseitig beaufschlagt) werden.

5. Der messende Kolbenhub muß mindestens gleich dem Doppelten des lichten Zylinderdurchmessers sein.

6. Die Verbindung des Zylinders mit der Füllleitung und der Entleerungsleitung darf nur durch zwangläufig gesteuerte Absperrvorrichtungen bewirkt werden.

7. Die für die richtige Abmessung maßgebenden Endstellungen des Kolbens müssen durch Strichmarken, die sich über mindestens ein Viertel des Zylinderumfanges erstrecken, und durch eine zugehörige Marke am Kolben gekennzeichnet sein.

8. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen Vorrichtungen zur zuverlässigen Abscheidung etwa von der Flüssigkeit mitgeführter Luft- und Gasbeimengungen besitzen (Gasabscheider).

Von der Anbringung eines Gasabscheiders kann nur bei solchen Anlagen abgesehen werden, bei denen die Flüssigkeit dem Kolbenmesser unter natürlichem Gefälle oder durch den Druck einer anderen Flüssigkeit oder durch Gasdruck zufließt.

9. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen ausreichende Vorrichtungen zum Abfangen von festen Verunreinigungen der Flüssigkeit (Schlammfänger, Siebe oder dergleichen) besitzen.

10. Die Kolbenmesser müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

11. Zulässig ist die Anbringung von Zählwerken und Druckwerken. Zählwerke dürfen nur nach je einem vollen Kolbenhub in den Endstellungen des Kolbens fortschalten. Die Vorschriften im § 37 A Nr. 12 finden sinngemäß Anwendung.

12. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 42

Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk

1. Zulässig sind Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk, welche die unter Druck zugeführte Flüssigkeit messen und die jeweils durchgeflossene Menge an einem gleichmäßig fortschreitenden Anzeigewerk anzeigen.

2. Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk dürfen aus mehreren Zylindern und Kolben bestehen.

3. Das Anzeigewerk muß gleichmäßig mit der Durchflußmenge fortschreiten. Periodische Abweichungen dürfen die Hälfte der Fehlergrenze für die kleinste Verkaufsmenge (Nr. 12) nicht überschreiten.

4. Das Anzeigewerk muß mindestens für die Anzeige der kleineren Mengen aus einem umlaufenden Zeiger und einer Kreisskale bestehen.

5. Die einem vollen Umlauf des am schnellsten laufenden Zeigers entsprechende Menge muß gleich einem Liter oder dem dezimalen Vielfachen des Liter oder dem Doppelten oder dem Fünffachen dieser Größen sein.

6. Das Anzeigewerk muß so ausgeführt sein, daß die Ablesung der durchgeflossenen Mengen mit hinreichender Genauigkeit möglich ist.

Außerdem muß der Abstand zweier benachbarten Striche der Skale für den am schnellsten laufenden Zeiger mindestens 1,5 Millimeter betragen.

Ferner muß die der Fehlergrenze für die kleinste Verkaufsmenge (Nr. 12) entsprechende Länge auf der Skale mindestens 2,5 Millimeter sein.

7. Die Zylinder müssen aus Glas oder Metall hergestellt sein.

8. Die Kolben müssen ausreichend unveränderliche Dichtungen besitzen.

9. Meßanlagen mit Kolbenmessern mit gleichmäßig fortschreitendem Zählwerk müssen Vorrichtungen zur zuverlässigen Abscheidung etwa von der Flüssigkeit mitgeführter Luft- und Gasbeimengungen besitzen (Gasabscheider). Sie müssen außerdem mit Einrichtungen versehen sein, welche die etwa mitvermessenen Luft- und Gasbeimengungen leicht zu erkennen gestatten (Gasanzeiger).

Von der Anbringung eines Gasabscheiders kann nur bei solchen Anlagen abgesehen werden, bei denen die Flüssigkeit dem Kolbenmesser unter natürlichem Gefälle oder durch den Druck einer anderen Flüssigkeit oder durch Gasdruck zufließt.

Von der Anbringung eines besonderen Gasanzeigers kann abgesehen werden, wenn die Zylinder aus durchsichtigem Glas bestehen.

10. Meßanlagen mit Kolbenmessern müssen ausreichende Vorrichtungen zum Abfangen von festen Verunreinigungen der Flüssigkeit (Schlammfänger, Siebe oder dergleichen) besitzen.

11. Die untere und obere Grenze der Durchflußstärke, innerhalb deren der Messer benutzt werden darf, müssen auf dem Messer angegeben sein, und zwar als Durchflußmenge in der Minute.

12. Die kleinste Verkaufsmenge, die mit dem Kolbenmesser abgegeben werden darf, muß auf dem Messer angegeben sein.

13. Die Kolbenmesser müssen im allgemeinen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, deren Wortlaut und Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird.

14. Zulässig ist die Anbringung besonderer Nullstelleinrichtungen am Anzeigewerk. Die Vorschriften im § 37 A Nr. 12 finden sinngemäß Anwendung.

15. Zulässig ist die Anbringung von Druckwerken.

16. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 43

Kapselmesser

1. Zulässig sind Kapselmesser, bei denen die bewegliche Maßwand eine rotierende, kreisende oder taumelnde Bewegung ausführt und welche die unter Druck zugeführte Flüssigkeit messen und die jeweils durchgeflossene Menge an einem gleichmäßig fortschreitenden Anzeigewerk anzeigen.

2. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 42 Nr. 3 bis 6 und 9 bis 15 sinngemäß.

3. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 44

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt ist

bei einem Raumgehalt		
von 1 Kubikmeter oder mehr	nach	Kubikmeter oder Hektoliter oder Liter,
von weniger als 1 Kubikmeter bis 50 Liter ...	»	Hektoliter oder Liter,
von weniger als 50 Liter	»	Liter

zu bezeichnen.

Bei Meßwerkzeugen von weniger als 1 Liter Gesamtraumgehalt ist auch die Bezeichnung nach Kubikzentimeter zulässig.

Die Bezeichnung muß mit dem ausgeschriebenen Wort oder mit den Abkürzungen cbm oder m^3, *hl*, *l*, ccm oder cm^3 erfolgen.

2. Bei den Maßen ist die Bezeichnung des Raumgehalts auf der Wand des Maßes anzubringen.

Bei den Meßbechern sind die beiden Raumgehalte auf der Wand anzugeben, und zwar ist die Bezeichnung des Gesamtraumgehalts in der oberen Hälfte und die der kleineren Maßgröße in Höhe der Stabkuppe anzubringen.

Bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit Verdränger muß der Gesamtraumgehalt auf einem besonderen Schild angegeben sein. Das Schild muß bei den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige und den Meßwerkzeugen mit einstellbarem Verdränger am Bügel angebracht sein.

Bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung muß der Gesamtraumgehalt auf dem Maßkörper deutlich sichtbar angegeben sein.

Bei den Meßpumpen und den Kolbenmessern ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk muß auf dem Zylinder oder auf einem Schilde die durch einen vollen Kolbenhub abzugebende Flüssigkeitsmenge angegeben sein.

3. Die Bezifferung erfolgt bei den Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung an jeder Marke. Bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung muß die Bezifferung so ausgeführt sein, daß sie den Raumgehaltswert der einzelnen Teilabschnitte leicht und unzweideutig erkennen läßt.

Der letzten Zahlenangabe der Skale ist die Bezeichnung der Einheit (Nr. 1) beizufügen. Es ist zulässig, auch anderen Zahlenangaben die Bezeichnung der Einheit beizufügen.

Bei Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung, deren Maßraum unten durch eine Strichmarke begrenzt ist, kann die Bezifferung der Teilung mit der untersten oder der obersten Marke beginnen (Nullmarke). Wird der Maßraum unten durch eine Absperrvorrichtung begrenzt, so tritt die Absperrvorrichtung an die Stelle der Nullmarke.

4. Bei den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige müssen Name (Firma) und Wohnort des Verfertigers sowie die Fabriknummer und das Gewicht des Schwimmers in Gramm auf dem Schilde (Nr. 2 Abs. 3) und auf dem oberen Ende der Skale angegeben sein.

5. Bei den Meßgeräten, die der besonderen Zulassung bedürfen, muß die Zulassungsnummer, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgesetzt wird, angegeben sein. Bei den Meßwerkzeugen muß außerdem Name (Firma) und Wohnort oder die Fabrikmarke des Verfertigers und eine laufende Fabriknummer aufgebracht sein.

6. Bei den Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden, die für nicht genießbare Flüssigkeiten bestimmt sind, muß eine entsprechende Aufschrift vorhanden sein, z. B. „Nur für Mineralöle", „Für Benzol".

Die Meßbecher und die Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige müssen die Aufschrift „Nur für Milch" tragen. Auf den Meßeimern muß die Aufschrift „Nur für Milch" bzw. „Nur für dünnflüssige Mineralöle" angebracht sein.

Bei den Meßwerkzeugen mit Verdränger und bei den Meßwerkzeugen mit beweglichen Maßwänden muß die Flüssigkeit, für die sie benutzt werden dürfen, angegeben sein, z. B. „Für Milch", „Für Schmieröl", „Für Speiseöl", „Für Benzin und Benzol", „Für Gasöl".

7. Im übrigen müssen die im § 32 A Nr. 13, § 32 B Nr. 2, § 37 A Nr. 2 Abs. 4, § 37 B Nr. 7, § 38 Nr. 5 Abs. 4 und Nr. 11, § 39 Nr. 5, § 40 Nr. 10, § 41 Nr. 10, § 42 Nr. 11 bis 13 und § 43 Nr. 2 vorgeschriebenen Aufschriften angebracht sein.

§ 45

Fehlergrenzen

1. Bei den Maßen betragen die Fehlergrenzen bei einem Raumgehalt

von 1 Liter oder mehr ..	2,5 Kubikzentimeter für jedes Liter,
» 0,5 »	2,5 Kubikzentimeter,
» 1/4 »	1,25 »
» 0,2 und 0,1 Liter ...	1 »
» 0,05 Liter	0,5 »
» 0,02 »	0,4 »
» 0,01 »	0,2 »

2. Bei den Meßbechern betragen die Fehlergrenzen für die Maßgrößen

1 und 0,5 Liter	2,5 Kubikzentimeter,
1/4 Liter	1,25 »

3. Bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger, den Meßwerkzeugen ohne Einteilung, den Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung betragen die Fehlergrenzen

a) für den Gesamtraumgehalt bei einem Gesamtraumgehalt

von 1 Liter oder mehr		5 Kubikzentimeter für jedes Liter oder 0,005 Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
» 1	bis 0,5 Liter	5 Kubikzentimeter,
» 0,5 »	0,2 »	0,01 Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
» 0,2 »	0,1 »	2 Kubikzentimeter,
» 0,1 »	0,05 »	0,02 Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
» 0,05 »	0,025 »	1 Kubikzentimeter,
» 0,025 Liter oder weniger ...		0,04 Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts.

b) für Teile des Gesamtraumgehalts ebensoviel, wie sich für den jeweiligen Raumgehalt gemäß Buchstabe a ergibt, jedoch bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung nicht weniger als die Hälfte der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt.

4. Bei den Kippmessern ist die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge gleich dem Betrag, der sich gemäß Nr. 3a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der von dem Kippmesser jeweils abgegebenen Menge ist.

5. Bei den Meßpumpen ist die Fehlergrenze für jede (durch einen vollen Kolbenhub oder einen Teilhub) abgemessene Menge gleich dem Betrag, der sich gemäß Nr. 3a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der mit der Meßpumpe jeweils abgegebenen Menge ist.

6. Bei den Kolbenmessern ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk beträgt die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge 5 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

7. Bei den Kolbenmessern mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und den Kapselmessern beträgt die Fehlergrenze für jede abgemessene Menge 10 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

Bei der Vorprüfung der Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und der Kapselmesser auf einem besonderen Prüfstand darf die Abweichung der angezeigten von der abgegebenen Menge nicht größer sein als 5 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

8. Die Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und die Kapselmesser haben bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 46

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt
bei den Randmaßen über der Bezeichnung möglichst dicht unter dem Rande,
bei den metallenen Maßen mit Begrenzungsmarken auf den zugehörigen Zinntropfen,
bei den gläsernen Maßen mit Strichbegrenzung, sofern nicht anders bestimmt ist, dicht unter dem Strich über der Bezeichnung,
bei den Meßwerkzeugen entweder möglichst dicht an der den Gesamtraumgehalt begrenzenden Marke oder auf einer besonderen Hauptstempelstelle.

Bei den emaillierten Maßen ist es zulässig, die Stempel auf zwei nahe beieinanderliegenden Stempeltropfen von mindestens je 10 Millimeter Länge anzubringen.

2. Bei den mit Weichlot gelöteten Maßen ist außerdem die Verbindung der einzelnen Teile des Maßes durch Stempelung eines Zinntropfens auf jeder Lötnaht zu sichern.

3. Bei den Meßwerkzeugen sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Unveränderlichkeit des Maßraumes und der Anzeige erforderlich sind.

4. Die gemäß § 41 Nr. 8, § 42 Nr. 9 und § 43 Nr. 2 erforderlichen Gasabscheider und Gasanzeiger sind zu stempeln.

5. Zählwerke und Druckwerke sind durch Stempelung gegen Abnahme und Eingriffe zu sichern.

6. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

7. Bei den Meßwerkzeugen kann bei der Nacheichung die Stempelung auch auf einer an geeigneter Stelle angebrachten Plombe erfolgen.

Artikel 4

Eichung von Fässern

§ 52 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei der Nacheichung erfolgt die Stempelung in gleicher Weise wie bei der Neueichung. Ist indessen eine Stempelstelle aus weichem Metall hergerichtet, die noch hinreichenden Raum bietet, so ist unter Belassung der früheren Stempelung nur das neue Jahreszeichen aufzubringen.

Artikel 5

Eichung von Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen, Förderwagen und Fördergefäßen, Rahmen- oder Aufsetzmaßen, Kumtmaßen

1. Im § 62 erhält Nr. 4 folgende Fassung:
   4. Kumtmaße müssen rechteckige Boden- und Randflächen besitzen. Der senkrechte Querschnitt durch das Kumtmaß soll rechteckig, trapezförmig oder sechseckig sein; die Stirnflächen sollen senkrecht zur Bodenfläche und zu den Seitenwänden stehen.
2. Im § 65 treten folgende Änderungen ein:
   a) Im Abs. 1 wird hinter „Aufsetzmaßen" eingefügt: und Kumtmaßen
   b) Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 66 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   2. Förderwagen und Fördergefäße erhalten einen Stempel an dem den Maßraum begrenzenden oberen Rande. Der Stempel kann auch in beliebiger Entfernung von der oberen Begrenzung des Maßraumes angebracht werden, wenn diese Entfernung in Zentimeter neben der Bezeichnung angegeben wird.

Artikel 6

Eichung von Gewichten

Im § 78 erhält Abs. 1 am Schluß folgenden Zusatz:

Neben dieser Bezeichnung darf auf den Präzisionsgewichten zu 100, 20, 10, 2, 1 Gramm, 200, 100, 20, 10 und 2 Milligramm auch die Bezeichnung nach dem metrischen Karat (1 metrisches Karat = 200 Milligramm) mit der Abkürzung k aufgebracht sein.

Artikel 7

Eichung von Aräometern

1. § 112a erhält folgende Fassung:
   a) die Dichte einer Flüssigkeit (§§ 118 und 119); — Dichte ist das Verhältnis $\frac{\text{Masse}}{\text{Raumgehalt}}$. Die Dichte des reinen Wassers bei 4° unter dem Druck einer Atmosphäre wird der Dichteeinheit gleichgeachtet. —
2. Im § 114 treten folgende Änderungen ein:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      1. Zulässig sind Aräometer mit und ohne Thermometer.
   b) In Nr. 2 wird im zweiten Satz das Wort „Thermo-" gestrichen. Ferner wird der letzte Satz gestrichen. An seine Stelle tritt als Abs. 2:
      Die Aräometer müssen senkrecht stehen, wenn sie bis zum untersten Teilstrich in die Flüssigkeit eintauchen.
   c) In Nr. 5 wird der zweite Satz gestrichen.
   d) In Nr. 7 erhält der erste Satz die Fassung:
      7. Der oberste Teilstrich muß mindestens 3 Millimeter vom Ende der Skale, mindestens 5 Millimeter von der Stelle, wo eine Änderung des Rohrquerschnittes beginnt, und mindestens 20 Millimeter von der Stengelkuppe entfernt sein.
   e) In Nr. 9a wird vor 0,001 eingefügt:
      0,002,
3. Im § 115 treten folgende Änderungen ein:
   a) In Nr. 1 werden die Worte „nur Thermo-" gestrichen.
   b) An die Stelle von Nr. 2 Abs. 2 treten die folgenden Vorschriften:
      3. Unterhalb 10 vom Hundert ist im allgemeinen nur Einteilung in ganze und halbe Prozente zulässig. Die Länge eines ganzen Prozentes muß bei Teilung in ganze Prozente mindestens 4 Millimeter, bei Teilung in halbe Prozente mindestens 10 Millimeter betragen; die Vorschrift im § 114 Nr. 5 über die Höchstlänge des kleinsten Teilabschnittes findet keine Anwendung.
      Kleinere Prozentlängen und feinere Einteilungen sind nur dann zulässig, wenn auf einer Skale oder auf einem im Aräometer befindlichen Papierstreifen in der von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgelegten Weise darauf hingewiesen wird, daß geringe Verunreinigungen der Oberfläche niedrigprozentiger Alkoholwassermischungen eine starke Fehlerquelle bilden können. In solchen Fällen muß die Länge des kleinsten Teilabschnittes mindestens 1 Millimeter betragen.
4. § 121 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   3. Die Thermometerskale muß die Bezeichnung tragen: „Gesetzliche Temperaturskale" oder „Grade C" oder „Grade des hundertteiligen Thermometers" oder dergleichen.
5. Im § 122 Nr. 1b wird in der vierten Zeile vor 0,001 eingefügt:
   0,002,

Artikel 8

Eichung von Gasmessern

1. § 124 erhält folgende Fassung:

§ 124

Zulässige Gattungen

1. Zulässig sind nur Gasmesser, die ein Zählwerk besitzen und die vermessenen Mengen in Einheiten des metrischen Systems anzeigen, und zwar:

A. Gasmesser mit Sperrflüssigkeit. An der Trennung der Eingangsseite von der Ausgangsseite ist eine in den Gasmesser gefüllte Flüssigkeit mitbeteiligt. Gemessen wird entweder
   a) mittels einer zum Teil in der Sperrflüssigkeit befindlichen, durch Querwände unterteilten Trommel, die sich um ihre waagerecht liegende Achse fortlaufend dreht, oder
   b) mittels einer oder mehrerer mit dem unteren Teil dauernd in die Sperrflüssigkeit tauchenden glocken- oder kolbenartigen Vorrichtungen, die, um eine waagerechte Achse schwingend oder senkrecht geführt, eine immer wiederholte Umkehrbewegung ausführen, oder
   c) mittels einer mit dem unteren Teil dauernd in die Sperrflüssigkeit tauchenden Vorrichtung, die sich in einer stetigen Taumelbewegung fortlaufend umwälzt.

B. Balgengasmesser. Die Trennung der Eingangsseite von der Ausgangsseite ist durch eine oder mehrere balgenartig arbeitende Scheide-

wände bewirkt. Gemessen wird in der Weise, daß die beweglichen Wände in einer immer wiederholten Umkehrbewegung dem eintretenden Gas abwechselnd in der einen oder in der anderen Richtung nachgeben.

C. Kolben- und Kapselgasmesser. Die die beweglichen Wände enthaltenden Teile der Meßvorrichtung sind in ihrem Gehäuse so eingekapselt und angeordnet, daß Eingangsseite und Ausgangsseite nur durch sehr schmale Spalte zusammenhängen.

2. Die Bauarten der Gasmesser bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Im § 126 wird die Überschrift „Nasse Gasmesser" geändert in

Gasmesser mit Sperrflüssigkeit

3. An die Stelle von § 127 treten folgende Vorschriften:

§ 127

Balgengasmesser

Die Scheidewände der messenden Kammern müssen gasdicht sein. Sie müssen aus einem Material hergestellt sein, das unter der Einwirkung der dem Gase beigemengten fremden Bestandteile, insbesondere der Feuchtigkeit, keine Änderungen erfährt, durch welche die Angaben des Gasmessers um 2 Prozent oder mehr verfälscht werden können.

§ 127a

Kolben- und Kapselgasmesser

Die die beweglichen Wände enthaltenden Teile der Meßvorrichtung und ihr Gehäuse müssen aus besonders formbeständigem Material gearbeitet sein. Die beweglichen Teile müssen so sicher gelagert oder geführt sein, daß Veränderungen der Schlupfspalte, durch welche die Angaben des Gasmessers um 2 Prozent oder mehr verfälscht werden können, ausgeschlossen sind.

4. Im § 128 Nr. 4 wird das Semikolon am Schluß durch einen Punkt ersetzt. Als Abs. 2 tritt hinzu:

Auf Kolben- und Kapselgasmessern muß außerdem angegeben sein eine untere Grenze (v) des stündlichen Verbrauchs, unterhalb deren ein richtiges Anzeigen der Gasmesser nicht mehr gewährleistet wird. Diese Angabe darf, sofern nicht anders bestimmt ist, ein Zehntel der Angabe für V nicht überschreiten;

5. § 129 erhält folgende Fassung:

§ 129

Fehlergrenzen

1. Die Abweichung der Anzeige des Gasmessers von der durchgeflossenen Gasmenge bei einer dem angegebenen größten stündlichen Verbrauch (V) entsprechenden Durchflußstärke darf höchstens betragen:

für Gasmesser mit Sperrflüssigkeit und Meßtrommel (§ 124 A, a), wenn die Angabe für V weniger als 150 Kubikmeter beträgt,	2 Hundertstel der durchgeflossenen Menge,
wenn die Angabe für V 150 Kubikmeter oder mehr beträgt	1 Hundertstel der durchgeflossenen Menge,
für Gasmesser mit Sperrflüssigkeit und hin und her schwingender oder taumelnder Meßvorrichtung (§ 124 A, b und c) sowie für Balgengasmesser (§ 124 B) und für Kolben- und Kapselgasmesser (§ 124 C) ...	2 Hundertstel der durchgeflossenen Menge.

2. Die Gasmesser mit Sperrflüssigkeit und die Balgengasmesser müssen die Fehlergrenze von 2 Hundertstel der durchgeflossenen Menge auch bei einer zweiten, für die verschiedenen Gattungen besonders festgesetzten Durchflußstärke innehalten, die im Höchstfalle die Hälfte und im Mindestfalle ein Fünftel der der Angabe für V entsprechenden Durchflußstärke beträgt.

3. Die Kolben- und Kapselgasmesser müssen die Fehlergrenze von 2 Hundertstel der durchgeflossenen Menge bei allen Durchflußstärken innehalten, die in dem durch die Angaben für V und v bestimmten Bereich liegen.

6. § 130 erhält folgende Fassung:

§ 130

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt an dem Schilde, das den Namen des Verfertigers trägt.

2. Zu stempeln sind ferner die Schilder, welche die im § 128 unter Nr. 3 bis 5, 8 und 10 vorgeschriebenen Bezeichnungen tragen, und zwar so, daß sie gegen Abnahme gesichert sind. Außerdem ist das Gehäuse des Gasmessers gegen Öffnung, das des Zählwerks gegen Abnahme so weit zu sichern, daß Abänderungen der messenden Räume und der Verbindung der Meßvorrichtung mit dem Zählwerk sowie des Zählwerks nur unter Verletzung von Stempeln vorgenommen werden können. Die zur Einhaltung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Einrichtungen sind ebenfalls durch Stempelung zu sichern, wenn sie sich außen am Gehäuse befinden. Vorhandene Richtmarken sind, gegebenenfalls unter Sicherung ihrer Lage, durch Stempelung hervorzuheben.

Bei Stationsgasmessern mit abnehmbarem Zählwerk ist auch die Verbindung der Hauptwellen des Gasmessers und des Zählwerks mit dem auf diese aufgesteckten Übertragungsmechanismus durch Stempelung zu sichern.

3. Die Stempelung erfolgt, wenn Lötungen zu sichern sind, auf Tropfen aus Zinnlegierung. Im übrigen sind für die Art der Stempelung die §§ 9 und 10 maßgebend; es ist jedoch in besonderen Fällen auch eine Stempelung auf Plomben zulässig.

4. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

Artikel 9

Eichung von Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

1. Im § 137a treten folgende Änderungen ein:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „, die den folgenden Vorschriften nicht entsprechen," gestrichen.

b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle von „a) Butyrometer":

a) Butyrometer für Milch, Rahm und Käse,

2. Im § 138 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 2 tritt als Abs. 2 die neue Vorschrift hinzu:

Der Raumgehalt eines Butyrometers (§ 137a) muß bei 65° seinem Nennwert entsprechen.

b) In Nr. 3 werden die Worte „unter Einhaltung einer Wartezeit" gestrichen. An ihrer Stelle wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Der Raumgehalt eines Meßwerkzeugs auf Ausguß gilt für Einhaltung einer Wartezeit und für die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, festgelegte sonstige Gebrauchsweise.

3. Im § 141 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 Abs. 2 wird die Vorschrift über Kolben folgendermaßen geändert:

Die innere Weite des Halses darf an der Stelle, wo ein Strich angebracht ist,

bei Kolben

mit einem Raumgehalt von mehr als		10	25	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
bis	10	25	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000	10 000 ccm
nicht mehr betragen als	6	8	10	12	14	15	16	18	20	25	30	35	40	50 mm

b) Nr. 2 Abs. 3 erhält die Fassung:

Die innere Weite der Rohre darf bei Vollpipetten

mit einem Raumgehalt von mehr als		2	5	10	20	30	250	400	600	1 000	1 500 ccm
bis	2	5	10	20	30	250	400	600	1 000	1 500	2 000 ccm
nicht mehr betragen als	3	3,5	4,5	5	5,5	6	12	13	14	15	18 mm

c) An die Stelle von Nr. 3 treten die folgenden Vorschriften:

3. Pyknometer, Dilatometer, Volumenometer dürfen beliebige Maßgrößen von 250 Kubikzentimeter abwärts enthalten. Der Raumgehalt kann begrenzt sein durch Ringmarken auf einem vom Maßkörper ausgehenden oder in den Maßkörper eingeschliffenen Rohr, durch einen eingeschliffenen Stopfen oder ein als Stopfen dienendes Thermometer, durch das obere Ende eines kapillaren Rohres oder eines kapillar durchbohrten Stopfens.

Die Lage, in der ein Stopfen einzusetzen ist, muß durch Marken auf dem Stopfen und dem Hals kenntlich gemacht sein (§ 140 Nr. 8). Der Hals ist so weit eben oder nach außen schräg abzuschleifen, bis sein oberer Rand am Stopfen scharf anliegt.

Die innere Weite eines eine Einstellungsmarke tragenden Rohres darf höchstens 4 Millimeter betragen.

Die Skalen der Thermometer, die als Pyknometerstopfen dienen, müssen bei einem Raumgehalt des Pyknometers bis einschließlich 50 Kubikzentimeter in halbe oder fünftel Grade, bei einem größeren Raumgehalt in fünftel oder zehntel Grade eingeteilt sein.

d) Nr. 4 erhält die Fassung:

4. Zulässig sind Hilfsteilungen in Längenmaß, Raummaß und Prozenten des Gesamtraumgehalts.

4. Im § 142 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 werden die Einteilungen nach „50 100 200 500 Kubikzentimeter" gestrichen.

b) In Nr. 1 wird an Stelle von Vorschriften des bisherigen § 144 Nr. 5 hinter Abs. 1 als neuer Abs. 2 hinzugefügt:

Zulässig sind
bei Meßgläsern

mit einem Raumgehalt von mehr als		10	30	50	100	250	600	1 000	1 500 ccm
bis	10	30	50	100	250	600	1 000	1 500	2 000 ccm
Einteilungen in	0,05	0,2	0,2	0,5	1	2	5	10	20 ccm
und in	0,1	—	0,5	1	2	5	10	20	— ccm

bei Büretten auf Ablauf, Meßröhren auf Einguß
(Meßpipetten auf Einguß, Schüttelbüretten und dergleichen)

mit einem Raumgehalt von mehr als		1	5	10	30	50	75	100	150	250 ccm
bis	1	5	10	30	50	75	100	150	250	350 ccm
Einteilungen in	0,01	0,01	0,02	0,05	0,05	0,1	0,1	0,2	0,2	0,5 ccm
und in	—	0,02	0,05	—	0,1	—	0,2	—	0,5	1 ccm

bei Meßpipetten auf vollständigen und teilweisen Ablauf

mit einem Raumgehalt von mehr als		1	4	9	30	75 ccm
bis	1	4	9	30	75	100 ccm
Einteilungen in.....	0,01	0,01	0,02	0,05	0,1	0,2 ccm
und in	—	0,02	0,05	0,1	0,2	— ccm

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. Als Abs. 4 wird die neue Vorschrift hinzugefügt:

Butyrometer für Milch müssen in zehntel Prozente, Butyrometer für Rahm und Käse in ganze oder halbe Prozente geteilt sein.

c) Nr. 2 Abs. 1 erhält die Fassung:

2. Der oberste und der unterste Teilstrich sollen von Stellen, wo sich der Zylinderquerschnitt ändert, bzw. von dem Ende des Gerätes mindestens 20 Millimeter entfernt sein.

Ferner wird im Abs. 2 am Ende der vierten Zeile hinter „Zehner-" hinzugefügt:

oder Zwanziger-

d) An die Stelle von Nr. 3 Abs. 1 treten die Vorschriften:

3. Die bezifferten Striche müssen ganz um den Umfang des Meßgerätes gezogen sein. Bei Einteilung in 0,05, 0,5 und 5 Kubikzentimeter muß jeder zehnte Strich, auch wenn er nicht beziffert ist, ganz um den Umfang des Meßwerkzeugs gezogen sein. Die kürzesten Striche sollen etwa die Hälfte, die übrigen Striche mindestens 3 Fünftel des Umfanges einnehmen.

Büretten, Meßpipetten und Meßröhren dürfen Schellbachstreifen tragen, wenn sie so eingerichtet sind, daß die Ermittelung eines Raumgehalts zwei Ablesungen erfordert. In solchen Fällen müssen die kürzesten Striche mindestens 1 Viertel, die übrigen Striche mindestens 3 Fünftel des Umfanges umfassen.

e) In Nr. 4 erhält der erste Satz die Fassung:

4. Der Abstand zweier benachbarten Striche soll in einem angemessenen Verhältnis zur Rohrweite stehen; er darf

bei Einteilung in....	0,01	0,02	0,05	0,1	0,2	0,5	1	2	5	10	20 ccm
nicht kleiner sein als	1,0					1,2	1,5	1,9	2,5	3,2	4,0 mm

f) Nr. 6 Abs. 1 erhält die Fassung:

6. Büretten und Meßröhren dürfen einen Gesamtraumgehalt bis 350 Kubikzentimeter, Meßpipetten bis 100 Kubikzentimeter haben.

g) Als Nr. 7 wird die neue Vorschrift hinzugefügt:

7. Bei Butyrometern soll der Raumgehalt des Butyrometerkörpers von dem unteren Rand des Körpers bis zum ersten Teilstrich ungefähr ebenso groß sein wie die Raumgehalte der bei der Fettbestimmung einzufüllenden Stoffe zusammen.

5. Im § 143 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 4 wird am Ende des ersten Satzes vor „20° C" hinzugefügt:
20° oder

b) In Nr. 5 wird als Abs. 2 die neue Vorschrift hinzugefügt:

Auf Butyrometern ist die Menge Milch, Rahm oder Käse, für die das Gerät eingerichtet ist, anzugeben, und zwar etwa in der Form „11 ccm Milch, 5 g Rahm".

6. Im § 144 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 Abs. 1 werden die Fehlergrenzen der Kolben und der Zylinder folgendermaßen geändert:

Kolben auf Einguß

von mehr als		10	25	50	100	200	400	600 ccm
bis	10	25	50	100	200	400	600	1 000 ccm
	0,008	0,015	0,03	0,05	0,08	0,11	0,14	0,19 ccm

von mehr als	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
bis	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000	10 000 ccm
	0,25	0,40	0,60	0,90	1,2	2,0 ccm

bei Kolben auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge;

Zylinder auf Einguß

von mehr als		30	50	100	250	400	600 ccm
bis	30	50	100	250	400	600	1 000 ccm
	0,06	0,10	0,20	0,50	1,0	1,5	2,5 ccm

von mehr als	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000 ccm
bis	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
	4,0	5,0	6,0	8,0	10,0 ccm

bei Zylindern auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge;

Ferner erhält Abs. 1 am Schluß folgenden Zusatz:

Für Thermometer, die als Pyknometerstopfen dienen, betragen die Fehlergrenzen bei einem

Raumgehalt der Pyknometer bis einschließlich 50 Kubikzentimeter 0,2 °, bei einem größeren Raumgehalt 0,1 °.

Schließlich tritt im Abs. 3 an die Stelle der Worte „Auch dürfen diese Meßwerkzeuge" die Fassung:

Pyknometer, Dilatometer, Volumenometer dürfen

b) Nr. 4 erhält die Fassung:

4. Meßgläser, Büretten, Meßröhren, Meßpipetten:

Meßgläser auf Einguß

von mehr als		5	10	30	50	100 ccm
bis.....	5	10	30	50	100	250 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt.....	0,02	0,03	0,06	0,1	0,2	0,5 ccm

von mehr als	250	400	600	1 000	1 500 ccm
bis.....	400	600	1 000	1 500	2 000 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt.....	1,0	1,5	2,5	4,0	5,0 ccm

bei Meßgläsern auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge;

Büretten auf Ablauf (Wartezeit eine halbe Minute),

Meßröhren auf Einguß (Meßpipetten auf Einguß, Schüttelbüretten und dergleichen)

von mehr als		1	5	10	30 ccm
bis	1	5	10	30	50 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts übersteigt	0,006	0,010	0,020	0,030	0,04 ccm
für einen Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht übersteigt	0,003	0,005	0,010	0,015	0,02 ccm

von mehr als	50	75	100	150	250 ccm
bis	75	100	150	250	350 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts übersteigt	0,06	0,08	0,12	0,20	0,40 ccm
für einen Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht übersteigt	0,03	0,04	0,06	0,10	0,20 ccm

Meßpipetten auf vollständigen und teilweisen Ablauf

von mehr als...		1	4	9	10	30	50	75 ccm
bis	1	4	9	10	30	50	75	100 ccm
für den Gesamtraumgehalt und für jeden Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts übersteigt	0,006	0,010	0,02	0,03	0,05	0,07	0,09	0,12 ccm
für einen Teilraumgehalt, der die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht übersteigt	0,003	0,005	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06 ccm

c) Nr. 5 wird gestrichen.

d) Nr. 6 wird Nr. 5. Abs. 1 erhält die Fassung:

5. Die Fehlergrenzen betragen:

a) für Buttyrometer .... eine halbe Einheit des kleinsten Teilabschnittes,

b) für Essigprober ... 100 Kubikmillimeter.

7. Im § 148 Nr. 1 erhält der zweite Satz als Abs. 2 die Fassung:

Der Abstand des obersten Teilstriches vom Beginn der Verjüngung des Rohres darf bis 5 Millimeter herabgehen. Geräte mit Schellbachstreifen sind unzulässig. Im übrigen finden die Vorschriften im § 142 Nr. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung.

Berlin-Charlottenburg, den 14. Dezember 1933.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 14. Dezember 1933.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Dritten Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) in bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1934 zur Neueichung zugelassen.
2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Dezember 1934 hinaus bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 14. Dezember 1933.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.